Geschichte der Gemeinde Horgen nebst Hirzel und Oberrieden

Johannes Strickler



Geschichte

der

Gemeinde Horgen

nebst

Hirzel und Oberrieden.

Festgabe

zur hundertjährigen Kirchweihfeier.

Von

Dr. Joh. Strickler,

a. Staatsarchivar.

Zürich.
[illegible]
1882.



THE

ZWINGLI COLLECTION

FOUNDED BY

SAMUEL MACAULEY JACKSON

AND PRESENTED TO

UNION THEOLOGICAL SEMINARY

1901.

Geschichte

der

Gemeinde Horgen

nebst

Hirzel und Oberrieden.



Festgabe

zur hundertjährigen Kirchweihfeier.

Von

Dr. Joh. Strickler,

a. Staatsarchivar.

Horgen,
Druck von J. J. Schläpfer.
1882.



Vorwort.

Unter die Gemeinden, welche eine „Chronik" oder „Geschichte" erstellen ließen, reiht sich mit diesem Werke auch Horgen ein. Den Gedanken, ein solches zu schaffen, erwog die „ältere Lesegesellschaft" schon 1865, und Herr Pfarrer Kambli begann damals, zunächst eine Darstellung der Neuzeit vorzubereiten; Erfahrungen mancher Art bewogen ihn dann, einstweilen sein Vorhaben aufzugeben. Späterhin, als ein Jubiläum des Kirchenbaues in Betracht kam, beschäftigte er sich neuerdings mit der Aufgabe, sah sich aber veranlaßt, der Lesegesellschaft zu proponiren, daß dieselbe einem Fachmann übertragen und ein der Arbeit entsprechendes Honorar durch Subskription beschafft würde. Der Unterzeichnete, mit einer diesfälligen Anfrage beehrt, gab vorläufig die gewünschten Aufschlüsse über die Tragweite der Unternehmung, worauf die Lesegesellschaft, die Vorsteherschaft der Ersparniskasse und eine Anzahl anderer Bürger die berechnete Summe zusammenbrachten und ein Komite bestellten, das mit dem Verfasser dies im Frühjahr 1879 einen Vertrag abschloß.

Er verpflichtete sich, eine wissenschaftlich haltbare und zugleich für jedermann lesbare Darstellung zu geben. Die amtliche Stellung, die er bis Juli 1881 innehatte, erleichterte ihm die Auffindung der Materialien, und zwar auch solcher, die bisher für Gemeindechroniken nicht benutzt worden waren, und legte es ihm überhaupt nahe, für spätere Versuche der Art soweit tunlich vorzuarbeiten; er suchte alle erreichbaren Quellen auf, gliederte den Stoff so übersichtlich als ihm möglich schien, und während er die mehr oder weniger zufällig erhaltenen Notizen betreffend die drei Gemeinden durch erläuternde Nachrichten von allgemeinem Belang zu ergänzen strebte, befliß er sich, alles was den Fluß der Erzählung hemmte und zum Verständnis der Sachen nicht schlechthin notwendig war, abzustreifen, um sie für einen zweiten, die wichtigsten Belege enthaltenden Teil

zurückzubehalten. Ganz besonders lag es ihm daran, ein urkundlich gesichertes Bild der äußern und innern Entwicklung der Staats- und Gemeinde-Organisation, der Kirche, des Schulwesens und der übrigen Kulturanstalten zu gewinnen. Welchen Umfang dieses Fach erhielt, weist das Inhaltsverzeichnis genügend nach.

Auf die abgelösten Gemeinden Hirzel und Oberrieden konnte von 1790 an nur gelegentlich noch ein Blick geworfen werden, was dortigen Lesern gegenüber keine Rechtfertigung erfordern wird. Für Horgen ist die Darstellung durchweg bis auf die jüngste Zeit fortgeführt, was den Abschluß der Arbeit über alle Berechnung hinaus verzögerte, aber dem Zwecke des Buches auch allein entsprach. Wenn sich Lücken zeigen sollten, so läßt sich für deren Ausfüllung sorgen, indem die Lesegesellschaft Anstalten zur Fortsetzung der Chronik in Aussicht nimmt. Behörden und Private in Horgen und anderwärts, sowie die Herren Archivare Schweizer und Labhart, haben den Verfasser bereitwillig gefördert und zu öffentlichem Dank verpflichtet; die wärmste Anerkennung ist er aber Herrn Pfarrer Kambli schuldig geworden, der ihm vom Anfang bis zum Schlusse in vielseitigster Weise behülflich war. Dem Herrn Schläpfer endlich gebührt das Zeugnis, daß er für einen mustergültigen Druck sich weder Mühe noch Kosten reuen ließ.

Nur zu sehr empfinde ich das Bedürfnis, für ein Buch, das unter mancherlei Hemmungen in kaum vierzig Wochen geschrieben und gedruckt werden mußte, die Nachsicht fachmännischer Leser zu erbitten. Den Einwohnern und Bürgern von Horgen, Hirzel und Oberrieden kann ich dagegen mit gutem Gewissen die Versicherung geben, daß ich die strengste Unparteilichkeit zur Richtschnur nahm und meine Aufgabe mit heimatlicher Liebe zu lösen versuchte. Ich wünsche von Herzen, daß sie nicht weniger Genuß und Belehrung finden, als mir selbst durch die Arbeit zu Teil geworden ist.

Horgen u. **Zürich,** den 23. August 1882.

St.

Inhaltsverzeichnis.

Erstes Buch: Das Mittelalter.

Zweites Buch: **Die Neuzeit.**

Drittes Buch: **Das neunzehnte Jahrhundert.**

Erklärung der Wappentafel.

Dieselbe enthält zunächst die Wappen der Herren, die auf die politischen Schicksale von Horgen einigen Einfluß übten, sodann die Gemeinde-Wappen und endlich einige Privatwappen, alle den ältesten, einfacheren Formen gemäß.

In der ersten Reihe erscheint in der Mitte das Wappen des römisch-deutschen Reichs; das Gelb ist als Goldgrund zu denken. Das darunter stehende Bild entspricht einem Siegel der Abtei Zürich, unter Äbtissin Judenta von Hagenbuch, aus den Jahren 1253—54; hier etwas verkleinert. Die natürliche Größe zeigt eine Tafel in G. v. Wyß, Gesch. d. Abtei Z. Das Wappen zur Linken ist dasjenige des Hauses Kyburg, das mit 1264 auf dessen Erben, das Haus Habsburg, später Österreich, überging. Zur Rechten hängt das Wappen der Stadt Zürich.

In der zweiten Reihe kommt links das Wappen der Herren von Hünenberg, rechts dasjenige der Edlen von Wädensweil; in der dritten links das Wappen deren von Eschenbach, rechts dasjenige von Hallwyl; daß dessen Feld weiß (statt gelb) gewesen, ist übrigens nicht vollkommen sicher.

In die Mitte ist das Wappen der alten Gemeinde Horgen gestellt, wie die Chronik von Gerold Edlibach es von Hand gemalt zeigt; es lag uns daran, es getreu nachzubilden, da es unbedingt das älteste ist, das sich finden ließ, und ein offizielles aus alter Zeit fehlt. Zur Ergänzung dient das unterhalb stehende Schild mit Pfeil und Sternen; dasselbe findet sich über dem Portal des Pfarrhauses in Stein gehauen. Der Pfeil ist urkundlich erwiesenes Abzeichen für die Wacht Dorf; die Sterne sind wahrscheinlich Zutat zur Füllung des Feldes; die Farbe soll die Zugehörigkeit zum Hauptwappen aussprechen. Das richtige Wappen ist am Turmportal eingehauen; eine freie Nachbildung zeigt das Titelblatt.

Die zwei übrigen Farbenbilder geben die Wappen der Tochtergemeinden: links das von Hirzel, rechts das von Oberrieden. Es empfahl sich, denselben die gleiche Grundfarbe zu geben, und einmal Blau gewählt, wird das Übrige keinen Anstoß finden.

Es folgen drei runde Bilder; diese stellen alte Papiersiegel dar, die von Untervögten herrühren (in Akten des Staatsarchivs); links das von Lorenz Vollier (1535), rechts von Hans Widmer (1538), mitten Hans Biber (1586).

Die letzte Reihe gibt neuere Familienwappen; links Hüni zur Kanzlei: Mond und Stern (in blauem Feld); rechts Joh. Stapfer Söhne: Schanzkörbe mit Fallbrücke (in schwarzem Feld! nach einem zürcherischen Wappen); mitten Stünzi im Thalhof: Weltkugel in rot und weiß gemustertem Feld. — (Mehr Bilder der Art konnten der langwierigen Vorarbeiten wegen nicht aufgenommen werden).

Zu den vier Holzschnitt-Blättern.

Diese Bilder sind nach Zeichnungen von Aschmann gefertigt, die sich im Besitz von Herrn Julius Stapfer befinden; sie stellen die wesentlichsten Momente des Bockenkriegs ausreichend deutlich dar.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 19, Zeile 17 von unten, ist vorzusetzen: 9.
" 99, Z. 5 von unten, ist für bezog zu setzen besaß.
" 145, Z. 15 von oben, ist statt 1. zu setzen 20. (und allfällig beizufügen Nachmittags 2 Uhr 20 Minuten).
" 168, Z. 3 von unten, ist sie durch diese zu ersetzen.
" 177, Z. 1 von unten, ist die zu ersetzen durch deren Namen.
" 191, Z. 8 von oben, ist nach wöchentlich beizufügen oder monatlich.
" 378, Z. 5 von unten, ist statt „Fabrik im Heubach" zu setzen: der Kirche ꝛc.
" 385, Z. 2 und 3 von oben, ist zu schreiben, statt „In dem erwähnten Jahre": Im Jahr 1852.
" 408, Z. 19 und 18 von unten: Hier ist zu bemerken, daß bei den 7 und 9‰ die Staatssteuer eingerechnet wurde, und zwar durch die Behörden selbst.
" 410, Z. 17 von unten ist Aufgebot durch Angebot zu ersetzen.
" 421, Z. 14 von unten, wäre noch zu erwähnen, daß die Kosten — 3508 Fr. — durch freiwillige Beiträge in der Dorfgemeinde aufgebracht wurden.
" 431, Z. 13 von oben, ist geneigten zu ersetzen durch geeigneten.
" 439, Z. 13 von unten, läßt sich anfügen, daß die Zusage der Nordostbahn im Juni 1882 erfolgte.
" 459, Z. 20 von unten, ist zu lesen sein.

Erstes Buch:

Das Mittelalter.

Erstes Kapitel.

Anfang und Stillleben.

(400—900 n. Chr.)

1. Am ersten Sonntag August 1882 feiert Horgen den hundertsten Kirchweihtag seit der Einweihung des jetzt bestehenden Gotteshauses. Ein Jahrhundert ist eine lange Frist, wohl doppelt so lang, als ein gewöhnliches Menschengedächtnis zu dauern pflegt, und arm wäre sicher auch ein Gemeinwesen nicht, das eine solche Zeit mit immer frischem Bewußtsein durchlebt und unausgesetzt an seinen Aufgaben gearbeitet hätte. So Großes nun gerade das letzte Jahrhundert geleistet, ist es doch nur eine Spanne in der Geschichte der Gemeinde und bedeutet für die Geschichte der Menschheit kaum so viel, als ein Jahr in dem Lebenslauf eines Mannes. Denn in Bälde wird „Horgen" sein 15. Jahrhundert vollendet haben; nur ein mäßig breiter See trennt dasselbe von viel älteren menschlichen Wohnsitzen, den berühmt gewordenen Pfahlbauten bei Obermeilen und ähnlichen Niederlassungen bei Zürich, und auch diese Kulturherde erscheinen als jung, wenn man ihre Ausstattung, die wir in manigfaltigen Ueberresten bewundern, vergleicht mit der Armut und Hülflosigkeit, die unser Geschlecht in den Anfängen seines Daseins gedrückt haben muß.

In der Tat sind die Pfahlbaubewohner bei aller Einfachheit ihres Haushalts Erben ungezählter Jahrtausende, einer Entwicklung, deren Stufen sich allmälig der Forschung enthüllen mögen, deren Dauer aber niemals sicher wird bestimmt werden können. Welch ein Abstand zwischen dem Menschen, der keine Werkzeuge, keine selbstgeschaffene Wohnung und Kleidung kennt, und dem Pfahlbauer, der Haustiere und Nutzgewächse pflegt, manigfache Geräte benutzt und selbst erzeugt, die dazu nötigen Stoffe in der Umgebung zu finden oder aus der Ferne zu erhandeln versteht, für seine Arbeit und die Bereitung der Speisen sich das Feuer dienstbar macht, die Geschöpfe seiner Hand durch schöne Formen zu adeln und das zartere Geschlecht mit allerlei Schmuck zu erfreuen strebt!

Mit andern Worten: Der Mensch hatte sich schon die Verarbeitung von Holz und Faser angeeignet, die zu Werkzeugen dienlichen Steinarten oder tierischen Gebilde nach Bedürfnis auswählen, bohren, spalten und schneiden, sogar poliren, die Tonerde reinigen, formen und brennen gelernt; er war mit Hülfe des Feuers zur Benutzung der Metalle vorgeschritten, zunächst des Kupfers, dann der Bronze (Kupfer mit Zinn), und schließlich des Eisens, dessen Auftreten ein neues Zeitalter eröffnete; bei der Befriedigung der nächsten Bedürfnisse hatten Erfindungsgeist und Kunstsinn sich zu regen begonnen; diesen Errungenschaften reihten sich entsprechende Sitten und Ordnungen an, und in enger Verflechtung mit all' diesen Fortschritten waren auch Sprache und Religion erblüht. Noch wurde das Feuer — um ein Beispiel zu geben — aus mancherlei Gründen mit besonderer Sorgfalt gehütet; aber schon war jene Ehrfurcht und Dankbarkeit, die einst das irdische Feuer als ein „Kind von Himmel und Erde," ein Abbild der Sonne, eine wohltätige Gottheit, als Ueberwinder der Finsternis gefeiert und bloß für religiöse Handlungen verwendet hatte, einer kühleren Stimmung, einer praktischern Denkweise gewichen, — überhaupt die Kindheit des Geschlechts abgelegt und die Herrschaft über die Natur, wenn auch unbewußt, angetreten.

An der bezeichneten vorgeschichtlichen Arbeit hat das linke Seeufer unzweifelhaft weniger teilgenommen als das rechte, was für Horgen insbesondere gilt; die Erstellung von Pfahlbauten mag hier die ungünstige Gestaltung des Seebodens — zu starker Abfall — verhindert haben; vielleicht aber bot das diesseitige Ufer etwelche Aushülfe mit Gewild und nutzbarem Holz. Auch die Herrschaft der Helvetier und der Römer hat unser Gebiet schwerlich tiefer berührt; wenigstens sind die bisher bekannt gewordenen Altertümer — „Heidengräber" im Thalacker und bei der Au — kaum der Rede wert. Zu geschichtlichem Leben kommt die ganze Gegend erst durch die Einwanderung der Alemannen, zu Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts n. Chr.

2. Es wäre vergebliche Mühe, ein Ereigniß bestimmen zu wollen, mit dem diese Einwanderung als Folge verflochten gewesen; sobald das römische Reich, durch Niederlagen und innere Zerrüttung geschwächt, die Rheinlinie aufgab, brach die längst gestaute Flut über die schon öfter durchbrochenen Dämme in die wehrlos gewordenen Landschaften diesseit der Alpen herein und verbreitete sich allmälig bis zum Jura hin. Die Eroberer, mehr auf ruhige Wohnsitze als auf Kriegsbeute bedacht, ordneten alsbald ihren Landerwerb nach alter Gewohnheit. Hier siedelte sich eine Anzahl verwandter Geschlechter (Sippen) in einem Dorfe an; dort zerstreuten sich die Familien, um in einzelnen Höfen ihr Dasein zu fristen.

Wo jenes geschah, wie in Horgen und zahllosen andern Gemeinden, wurde auch sofort eine Einrichtung getroffen, die eine nähere Betrachtung verdient.

Unzweifelhaft war das linke Seeufer, sowie der Hügelzug, der sich zwischen dem See und der Sihl erhebt, noch vollständig mit dichtem Wald besetzt, was die Ansiedler nicht abschreckte; waren sie doch an das Leben im Walde durchaus gewöhnt, nicht bloß als Jäger, sondern als Hirten, indem das Vieh dort seine Nahrung zu suchen hatte. Wollte der Bauer die Axt nicht selbst anlegen, so trat ein Knecht, d. h. ein Sklave, für ihn ein, und schien der Arbeit zu viel, so nahm man das Feuer zu Hülfe, wie es heute noch in Urwaldländereien geschieht. Um rasch den nötigen Raum für einige Hofstätten zu schaffen, wurde vielleicht so verfahren („geschwendet"); die Wohnungen selbst, einfache Holzhütten, konnten in wenigen Tagen erstellt sein. Jeder erhielt als Umgebung ein Stück Boden, das als Hofraum, Wiese oder Garten benutzt werden konnte und später eingehegt wurde. Alsbald mußte aber das ganze Gebiet, das die Dorfgenossen als ihr „Loos" empfangen hatten, abgegrenzt werden; in feierlichem Zuge umschritten es die Genossen, um öffentlich davon Besitz zu nehmen. Soweit möglich wählte man natürliche Grenzen; im Walde wurden einzelne Bäume mit gewissen Zeichen versehen, da und dort auch ein Graben oder Wall errichtet, und die Grenze durch Opfer den Göttern zum Schutz empfohlen. Das so bestimmte Gebiet hieß eine Mark. Innert derselben wurden die zum Ackerbau geeigneten Strecken ebenfalls abgegrenzt und dann in eine bestimmte Zahl von ungefähr gleichen Loosen (Streifen) zerlegt, die den berechtigten Familien zugeteilt wurden. Solcher Felder — Zelgen — pflegte man drei anzulegen, um je eines mit Korn (Spelz) oder Weizen, das andere mit Haber oder Schmalsaat (Gerste, Bohnen u. dgl.) zu bepflanzen, das dritte aber in Ruhe lassen und für neue Saat vorbereiten zu können (Brache). Jede Zelg diente demgemäß ein Jahr für eine „Winterfrucht", d. h. eine im Herbst zu säende Getreideart, im folgenden für eine Sommerfrucht und im dritten zeitweise als gemeine Weide; man unterschied daher eine Winterzelg, eine Sommerzelg und eine Brachzelg oder bezeichnete sie nach den üblichsten Fruchtarten; vielorts erhielten sie aber auch besondere Namen, je nach der Lage oder den Eigenschaften des Bodens.

Neben diesen Feldern erhielt jede Familie einiges Land zur Herstellung von Wiesen, die das notwendige Winterfutter für das Vieh zu liefern hatten. Den größten Theil des Jahres hindurch fand das Vieh seine Nahrung auf der Almende, d. h. im Wald, auf Rietplätzen, abgeernteten Zelgen (Stoppelweide), überhaupt auf allem Boden, der nicht als Sondereigen abgegrenzt und eingezäunt war. Das Holz zu Bauten,

Geräten und Waffen, zu Zäunungen, zu „Steg und Weg“ und zum Brennen holte jeder Genosse in der „Gemeinmark“, dem Allen gehörigen Wald; Brunnen und Wege legte man durch gemeinsame Arbeit an, soweit es für das allgemeine Bedürfniß nötig schien. Ueber alle diese Dinge, namentlich über Veränderungen, verfügte die Versammlung der Genossen, und in deren Namen ein Vorsteher oder ein Ausschuß.

3. Diese Grundzüge finden wir auch in Horgen. Wie die Abgrenzung der Mark stattgefunden, läßt sich allerdings nicht angeben; die untere und die obere Landgrenze, von Tischenloo und der Mündung des Meilibaches bergwärts, mögen am meisten Mühe gekostet haben; die Berggrenze ist vielleicht erst in späterer Zeit, etwa durch Ausrottung eines Waldstreifens, festgestellt worden; die natürliche March bildete aber der Lauf der Sihl; daß auch ein Teil des Albisabhanges zur Gemeinde kam, bot ihr Vorteile dar, kann aber schwerlich auf die ursprüngliche Besitznahme zurückgeführt werden.

Hier ist zunächst die alte Dorfgemeinde in's Auge zu fassen, deren Gebiet ungefähr demjenigen der jetzigen „Wacht“ entspricht; die Rechte, welche Oberrieden an der Almende hatte, wurden freilich erst im 15. und 16. Jahrhundert ausgeschieden. Das Dorf selbst wurde, wie alle Umstände annehmen lassen, auf demjenigen Platze angelegt, den es noch jetzt bedeckt; seinen Namen verdankt es nicht, wie viele andere Ortschaften, Einem Ansiedler oder dessen Geschlecht, sondern einer Uebereinkunft freier Genossen, die darin eine hervorstechende Eigenschaft des Bodens bezeichneten. Horgen ist nämlich sinnverwandt mit Moos- oder Rietland; vermutlich war damals, wie es für Berg- und Tallandschaften auch anderwärts genügend bezeugt ist, der Boden viel stärker versumpft als heute, was die unregelmäßige Bildung desselben und die große Zahl der Bäche und Quellen für jeden Beobachter begreiflich macht; dieser Charakterzug hat ja auch in andern Ortsnamen der Gemeinden Horgen und Hirzel einen Ausdruck gefunden.

Der wichtigste Bestandteil der Almende war die Egg, eine den Bergabhang in seiner ganzen Länge bekleidende Waldung, die Holz und Viehfutter in Fülle lieferte, und zwar in einer Manigfaltigkeit, die seither verschwunden ist. Daß der urbare Boden mit der Axt erkämpft werden mußte, sagen uns die häufig vorkommenden Namen Rüti u. dgl. Ueber die Zelgen ist wenig Bestimmtes zu melden. Die eine lag vor- und oberhalb dem Dorfe, in der später als „Almend“ bezeichneten Gegend; die zwei übrigen waren hinterhalb angelegt; Lage und Umfang derselben lassen sich nicht mehr näher angeben; ihre Ausdehnung mag sich bei der Zunahme der Bevölkerung verändert haben.

4. Ein halbes Jahrtausend verstrich seit der Gründung des Dorfes, bis es zum ersten Mal in einer Urkunde genannt ward; darin steht es aber vielen andern gleich; die schriftlich bezeugte Geschichte unserer Lande beginnt ja fast überall damit, daß geistliche Stifte oder weltliche Herren handelnd auftraten, und eben dies geschah bei uns spät. Um so ruhiger lebten sich die Alemannen in ihrer neuen Heimat ein und gestalteten sie nach Bedürfnis um. Wir dürfen z. B. vermuten, daß frühe schon etliche Bäche in bestimmte Bette gewiesen und einzelne Landstriche entwässert wurden, wodurch das Klima sich nur mildern konnte. Vielleicht mußte wenigstens der Dorfbach eine Mühle treiben, um Haber und Korn in ein noch grobes Mehl zu verwandeln. Lehm- und Kalksteinlager mögen bald entdeckt worden sein, da man in langem Verkehr mit den Römern gelernt hatte, die Fundamente der Wohnungen aus Stein herzustellen; taugliches Material ließ sich übrigens auch bei der Rodungsarbeit und der Reinigung der Aecker finden. Die Moore dagegen wurden noch lange nicht als Torflager ausgebeutet.

Einen Teil der Nahrung bot das Gewild in den weit ausgedehnten Wäldern, und wohl auch der See; den wichtigsten Beitrag lieferte aber das Vieh, das noch Jahrhunderte lang der größte Reichtum des Bauern war; Mangel an Winterfutter nötigte diesen oft, im Herbst einen Teil seiner Herde zu schlachten und das Fleisch in großer Menge zu tröcknen oder einzusalzen. Am meisten schätzte man das Rindvieh, das eben den vielseitigsten Nutzen gewährte; es bildete sogar eine Art Wertmaß, an Stelle des Metallgeldes, sowohl im Tauschhandel als bei Streitigkeiten; gerichtliche Bußen wurden in Rindern oder Kühen bezahlt; Wiesen und Weiden nach der Zahl der darauf zu ernährenden Kühe — für Sommer oder Winter — angeschlagen. Schafe, Ziegen und besonders Pferde waren seltener; die Schweine pflegte man sich selbst zu überlassen, zumal die Eichen- und Buchenwälder ihnen reichliches Futter boten. Als Hüter von Haus und Herde und „des Menschen Freund“ stand der Hund in großer Gunst. Als Begleiter der Kultur hatte man aber auch Mäuse und mancherlei Ungeziefer (d. h. „unreine“ Tiere) zu dulden.

War der Alemanne teilweise noch Jäger und Hirte, so wurde er doch mehr und mehr Ackerbauer. Schon hatte er den in Rätien erfundenen Pflug mit zweirädrigem Gestell angenommen und den Römern dreimaliges Pflügen des Brachfeldes abgelernt, auf günstigem Boden auch die Kultur des Weizens versucht; in der Nähe des Hauses erzog er einen Apfelbaum, pflanzte ein wenig Lauch, Rettig, Rüben und Kraut, oder Erbsen, Bohnen, Linsen, etwa auch Hirse; für die weibliche Hälfte der Bevölkerung mußte etwas Flachs oder Hanf gebaut werden. Wenigstens für bevorzugte

Pflanzungen sammelte man Dünger („buw"), besonders den Winter hindurch; wo sich Mergel fand, benutzte man diesen.

5. Neben alledem bereitete die Bestellung der Zelgen dem Bauern die größte Sorge. So gering der Ertrag noch war, er konnte denselben nicht mehr entbehren und mußte trachten, seinen Bedarf dem eigenen Boden abzulocken. Für die Wintersaat war rechtzeitige Bearbeitung des Ackers nötig, zum Teil vor der Ernte der Sommerfrucht; zudem sollte die Erschöpfung des Bodens vermieden werden; beiden Zwecken diente die Brache, wobei überdies die Ausrottung von Unkraut und Ungezieser erleichtert ward. Die „Anblümung" einer Fruchtzelg mußte jeweilen auf bestimmte Tage vollendet sein, um das Saatfeld (esch) durch einen Zaun, den sog. Eefaden, gegenüber dem weidenden Vieh abschließen und schützen zu können; den Zugang vermittelte dann nur ein Gatter (Falltor oder „Türli"; Eschtürli); wer seinen Anteil versäumte oder die Türe offen ließ, wurde bußfällig; wollte jemand sein Zelgstück ganz oder teilweise unbestellt lassen und als Weide benutzen, so mußte dasselbe besonders eingezäunt werden; für Schaden an der Saat blieb er haftbar. Solche Plätze, die für mehr als neun Jahrgänge der Kultur entzogen waren, hießen Aegerten. Wollte man sie wieder zur Ansaat benutzen, so wurde der Rasen untergepflügt oder abgeschält, getrocknet und verbrannt und die Asche sofort in den Boden gebracht; auch diese Arbeit hieß man „schwenden." Bei wachsendem Bedürfniß an Lebensmitteln fing man auch die Brache zu benützen an, um etwa Hackfrüchte oder Gemüse zu ziehen; doch mußten dergleichen Plätze ebenfalls „eingeschlagen" oder durch besondere Zeichen — z. B. ein Strohwisch auf einem Stecken — abgegrenzt werden.

Diese Dinge waren durch alten Brauch oder freie Uebereinkunft geregelt; was die allgemeine, als notwendig erkannte Ordnung nicht störte, wurde geduldet; so war es möglich, daß einzelne Genossen besondere Bedürfnisse befriedigten, und für etwelche Fortschritte der Weg geöffnet. Immerhin kamen Neuerungen nur langsam auf. Vielfach fehlte es dem Bauern an Arbeitskräften; seine Gerätschaften hatte er größtenteils selbst zu verfertigen, wozu er nicht leicht das nötige Werkzeug fand; Schmiede waren noch selten und die Metalle teuer. Zudem wirkten die Gewohnheiten des Kriegslebens, die Lust an der Jagd, der Hang zum Müßiggang, die Freude an Trinkgelagen gar lange nach; noch öfter brachen die unbefriedigten Leute als Krieger auf, um die Last der Alltäglichkeit los zu werden, reichere Lande zu sehen, Beute und Auszeichnungen zu holen, und die Erlebnisse in solchen „Reisen" lockten Andere, das Gleiche zu wagen.

6. Dieser Zug von männlichem Tatendurst kann uns nicht abhalten, einen Blick in das häusliche Leben unserer Vorfahren zu werfen; war doch auch der tapferste Kämpe ein treuer Gatte, Vater, Sohn oder Bruder und hing an dem heimatlichen Sitze mit warmer Empfindung, und hinwieder beruhte auf der Arbeit der Frauen, Kinder und Greise und der allerdings seltenen Knechte und Mägde der Wohlstand des Hauses. Noch wohnten häufig die Familien mehrerer Geschwister mit ihren Eltern zusammen, auch bei großer Kinderzahl. Und wie einfach war das Haus! Die Außenwände, durch roh behauene Stämme oder eine Lehmfüllung zwischen Balken gebildet, trugen ein Dach von Holzlatten (Rasen) und Stroh oder Schilf; die innere Einrichtung schied wohl die Menschen von dem Vieh und die Wohnstube von dem Schlafraum, bot aber sonst wenig Bequemlichkeit; der Herd hatte keinen Rauchfang, die Stube wie die „Kammer" nur das Dach zur Decke; die Türe schloß höchstens ein Holzriegel; für Licht und Luft waren nur wenige kleine Zugänge offen. Das Haus war noch lange gleichsam ein verstärktes Zelt und deßhalb so gebaut, daß es ohne Schaden abgebrochen und weggeführt werden konnte, wie es bei Wanderungen nötig gewesen; es galt auch in späten Jahrhunderten noch als bewegliche Habe. Bei großem Haushalt sönderte man das Vieh gänzlich ab und baute für dasselbe einfache Ställe mit Vorratsräumen (Scheunen), was allmälig üblich ward. Dagegen beharrte man vielfach bei der Sitte, in der Hofstatt Gruben anzulegen, wo Vorräte geborgen wurden; darin zur Winterszeit zu wohnen, ging jedoch frühe ab; mehr und mehr wurden sie durch Kellergeschoße ersetzt. Ueberhaupt führten Bedürfniß und Wohlstand zu Erweiterungen, zu festerer Bauart und besserer Einrichtung; Gebäude aus dieser Zeit sind freilich nirgends mehr aufzuweisen. Indessen blieb der Brauch, das Haus durch einen farbigen Anstrich zu verschönern, bis heute in Geltung, während heidnische Zeichen, welche göttlichen Schutz und Segen vermitteln sollten, einer andern Denkart gewichen sind.

Von Feld- und Hausgeräten ist wenig mehr zu melden, als daß dieselben spärlich vorhanden, einfach und fast gänzlich aus Holz gefertigt waren. Man aß und trank aus hölzernen Gefäßen; irdene und metallene kamen nur langsam in Gebrauch. Am meisten Sorgfalt verwendeten die Männer auf ihr Rüstzeug (Waffen, Schild und Kriegskleid); was sie nicht selbst herstellen oder ausbessern konnten, wurde dem Schmied übergeben, dessen Kunst in hohen Ehren stand.

Im Kriege trug der Mann, je nach Vermögen und Neigung, einen Helm von Eisen und Harnischstücke, oder Felle von erlegtem Wild, die auch den Kopf einhüllten und in abschreckender Weise schmücken sollten;

aber in heißem Kampfe kümmerte man sich um die Körperbedeckung nicht mehr und behielt nur den Schild bei Handen. Zu Hause lagerte man auf Stroh, Pelzen und Kissen; getrocknete oder gegerbte Felle lieferten auch die wenigen Kleidungsstücke, die der gemeine Mann bedurfte. Wollgewebe wurden eingetauscht oder durch Frauenhände im eigenen Hause hergestellt; man verarbeitete sie vornehmlich zu Röcken und Mänteln und zog dabei graue und blaue Färbung vor; Hosen fertigte man gerne aus Leder. Auch Leinenstoffe wurden bisweilen von Männern getragen; mit der steigenden Kultur gewöhnte man sich allgemein daran, so daß Hemd, Hosen und Rock von Linnen, in verschiedener Feinheit und Färbung, zum Unentbehrlichen zählten. So schwand auch nach und nach die alte Dürftigkeit der Bekleidung, die oft genug eine halbe Nacktheit gewesen; doch war es nur Reichen möglich, sich immer genügend und mit einiger Abwechslung zu kleiden. Einfache Bauersleute gingen noch lange in Haus und Feld barfuß; noch im 13. Jahrhundert war der Besitz von zwei Hemden selten, und der Mangel an schönem oder gutem Gewand hielt Viele ab, außer dem Dorfkreis eine Freude zu suchen.

Noch ein Wort von der Arbeit der Frauen. Was das klassische Lied von der Glocke von ihnen singt, muß die Kulturgeschichte bestätigen und ergänzen. Nicht bloß hatten sie die Pflanzung des Flachses oder Hanfs und die Bereitung der Faser, das Scheren der Schafe und das Zupfen der Wolle zu besorgen, den Rohstoff zu verspinnen, dann zu Tüchern oder Bändern zu verarbeiten und ihre eigene Kleidung — einfache lange Röcke — daraus zu fertigen; auch für die Männer und Kinder mußten sie das Nötige beschaffen; auf ihnen lastete die Reinhaltung des Hauses, die Sorge für die Erhaltung der Nahrungsvorräte, in der Regel bereiteten sie die Speisen; sie buken das Brot und brauten das Bier, aus (wildem) Honig den stärker berauschenden Met; sie nahmen sogar Teil an den Feldgeschäften, an der Drescharbeit und der Wartung des Viehs; sie bereiteten etwa aus gewählten Kräutern einen heilsamen Trank und pflegten die Verwundeten oder Kranken. Mit vollem Recht wurde die Ehefrau als „Wirtin" geehrt. Eine Erleichterung ihrer Aufgabe führte erst das Emporkommen eines Handwerkerstandes herbei, der einzelne Bedürfnisse massenhaft befriedigen konnte.

7. Mancherlei wäre noch anzudeuten, um die Lebensweise der Altväter in ihren einzelnen Zügen zu schildern; im Ganzen war sie naturgemäß und begünstigte die Fortpflanzung eines gesunden Geschlechts; es fehlte ihr nicht an Abwechslung, wenn auch wesentliche Bedürfnisse sich nur schwer befriedigen ließen. Und reich war das Leben selbst an geistigen Gütern, die alle Herzen mit Stunden der Wonne, mit tiefernstem

Sinnen, mit Augenblicken frommen Schauers erfüllten und in eine ideale Welt erhoben. Eine treffliche Zeichnung dieses inneren Lebens der älteren heidnischen Zeit entlehne ich den „Bildern aus der deutschen Vergangenheit“ von Freytag (I. 90—93):

„Landwirthe waren Mann und Frau in den Gedanken und Gefühlen des Werkeltages, auch in ihrem Glauben. Zahlreich und charakteristisch waren ihre Göttergestalten: Schlachtengötter, Segen- und Todesspender. Aber am tiefsten im Herzen des Volkes hafteten — man soll sich darüber nicht täuschen — die großen Götter der Natur, welche über dem Leben des Landmanns walten. Neben dem höchsten, gewaltigen Gott und Hausherrn des irdischen Lebens, Wodan, stand seine Hauswirtin, die allsorgende Erdmutter, welche verschiedene Namen trug. Beide regierten das Menschenleben als die Gebieter des Volkes, und sie regierten das Leben der Natur nicht ebenso übermächtig wie die Schicksale der Menschen. Als Naturgötter hatten sie für ihr Volk vom Anbeginn der Welt bis zum Weltende einen unaufhörlichen Kampf gegen feindliche Dämonen, zerstörungslustige Ungeheuer zu bestehen. Denn das Leben des deutschen Landwirtes, unter rauhem nordischem Himmel, wurde durch Sommer und Winter zweiteilig. Alljährlich sah er im Frühjahr die Lebenskraft erwachen, alljährlich im Herbst dahinschwinden. Wenn der Saft der Bäume aus der Tiefe heraufstieg, begann der Kampf, der Sieg, die Sommerherrschaft der Menschengötter. Wenn im Herbst die Blätter zur Erde sanken, der Acker kahl wurde und die Weide der Rinder spärlich, dann wichen die Götter vor den andringenden Riesengewalten des Reifs und Schnees in die Tiefen der Haine, in das Innere der heiligen Berge zurück; dort hausten und warteten sie, bis ihre Zeit wieder kam, gerade wie der Landwirt den Tauwind des Frühlings und die schwellenden Knospen am dürren Baum erwartete. Allerdings war Wodan auch der gewaltige Schlachtengott! Wenn er auf Kampf seines Volkes dachte, dann ritt er als riesige Greisengestalt in dunklem Mantel, mit herabhängendem Hut auf weißem Rosse, hinter ihm sein kriegerisches Gefolge, die Seelen gefallener Helden; dann brauste der Geisterzug durch die Lüfte, Not und Gefahr, Krieg und Schlachten verkündend; dann flogen die Raben des Gottes um sein Haupt; seine Kriegshunde heulten, die Rosse schnoben Feuer, die Wipfel der Bäume bogen sich; dann warf sich der Wanderer auf das Antlitz, und der Hauswirt verdeckte sorglich die Fensteröffnung, damit nicht ein geisterhaftes Pferdehaupt aus dem Gefolge des Stürmenden in seinen Saal hineinschaue.

„Doch vertraulicher waren dem Volke die Himmlischen, wenn sie alljährlich die Dörfer, Höfe und Fluren durchzogen, um die Arbeit der

Menschen zu segnen. Hier war es die weibliche Gottheit, welche mütterlich bei ihrem Volke zum Rechten sah, Lohn und Strafe verteilend. Am feierlichsten war ihr Zug in den heiligen zwölf Nächten des Winters, der größten Festzeit der Germanen; dann betrat die Göttin unsichtbar die Häuser, prüfte die Werke der Hausfrau, die Zucht der Kinder, den Fleiß der Spinnerin; sie berührte den Schlehenstrauch und den wilden Apfelbaum im Garten, das Vieh im Stalle. Dann mußte das Haus festlich gerüstet sein, der Flachs abgesponnen; sonst verwirrte die Göttin der säumigen Spinnerin den Rocken; dann wurden die Fruchtbäumchen von den Menschen geschüttelt und angerufen: „Schlafe nicht, Bäumchen, die holde Frau kommt"; denn wenn sie beim Nahen der Göttin nicht aus dem Winterschlaf erwachten, so trugen sie im Sommer ihre kleinen Früchte nicht. Und wenn die Saat im Felde wogte, zog wieder die weihende Göttin durch die Flur, und die Menschen erkannten recht gut den Strich, auf dem sie durch das Getreidefeld gezogen war; denn dort standen die Halme höher und lustiger. In gleicher göttlicher Hut war die Familie des Germanen; in der Tiefe des heiligen Brunnens bewahrte die Göttin die Seelen der kleinen Kinder, und aus der Tiefe trug der Vogel, welcher auf dem First des Hauses sein Nest baute und unter allen Völkern Friede hatte, die jungen Seelen der glücklichen Hausfrau zu.

„Denn derselbe Deutsche, welcher mit Speer und Holzschild über das Waldverhau nach dem Feinde spähte, war zu gleicher Zeit frommer Hausherr und Wirt. Achtungsvoll sah er in der Dämmerung nach seinem Dachbalken, auf welchem der kleine Hausgeist zu sitzen pflegte; vergnügt schaute er in den heiligen Braukessel, den sein Nachbar, der kunstfertige Schmied, gehämmert hat, und würdig stand er in seinem Lodenwams (Kittel von grobem Wollenzeug) vor dem beladenen Erntewagen, auf welchen seine Knaben die letzte Roggen(garbe) werfen, und die Töchter mit frommem Spruch den Erntekranz tragen. Und dieselbe Suebenfrau, welche ihrem lieben Kinde eher den Tod gab, als daß sie es römischer Gefangenschaft überließ, konnte die heißen Thränen gar nicht stillen, wenn sie es durch den Tod verlor". . . . .

Zweites Kapitel.

Der Meyerhof und die Kirche.

(800—1200 n. Chr.)

1. So wichtig die geschilderten Verhältnisse für das tägliche Leben waren, ging doch nicht alles darin auf. Zumal die Männer wurden von Dingen in Anspruch genommen, welche höhern Zwecken und allgemeinen Bedürfnissen zu dienen pflegen. Sie hatten sich in den Waffen zu üben, um reißende Tiere vertilgen zu können, einen Frevel zu rächen, oder den Frieden aufrecht zu halten, oder gar den eroberten Besitz gegen Fremde zu verteidigen; denn bis in's sechste Jahrhundert konnte derselbe kein völlig gesicherter sein. Und mit demjenigen, was die Gemeinschaft forderte, verflochten sich innere Triebe, welche die gebotene Arbeit zu einem ehrebringenden Spiel erhoben; Kraft und kühne Behendigkeit wurden auch von den Wehrlosen hoch geschätzt.

Doch fand friedfertiger Sinn und kluges Wort nicht minder Achtung und Dank. Die Angehörigen eines Geschlechts waren beinahe ein Staat für sich; die Familienhäupter gingen mit einander zu Rat über die Verheiratung von Kindern, die Teilung von Erbschaften, die Verfolgung von Feinden und jede andere Angelegenheit, die den Bestand eines Hauses berührte; über die Mitgift für Töchter wurden in der Regel genaue Verträge geschlossen. Ueberhaupt standen die Frauen stets in der Vormundschaft des Vaters oder des Ehemannes, eines Bruders, Oheims oder eines andern Verwandten, wobei Schutz und Verkümmerung leicht verwechselt wurden.

Was innerhalb einer Mark oder Gemeinde vorging, wurde vor den Genossen nicht verborgen; vielmehr suchte man die Oeffentlichkeit, um in Streitfällen Zeugen und Helfer zu finden; so wurden Käufe, Darlehen und Bürgschaften, Schenkungen oder Vermächtnisse, Freilassung von Knechten, sogar Verlobungen vor den im Freien versammelten Männern vollzogen oder verkündigt. Solche Versammlungen fanden regelmäßig statt, wöchentlich einmal in Zeiten der Unruhe, je nach vierzehn „Nächten“, wenn die Gefahr geschwunden schien; zur Teilnahme waren die wehrfähigen Männer und Jünglinge verpflichtet, da es sich oft um Fehde oder Friede handelte. Ursprünglich bildeten etwa hundert Mann eine öffentliche Gemeinde; zu einer Hundertschaft (Zent) konnten mehrere Marken gehören. Vielleicht war Horgen früh der Mittelpunkt eines solchen Kreises; jedenfalls zählte

dessen Gebiet zum Thurgau, so lange der Zürichgau von diesem nicht abgelöst war, also bis tief in das 9. Jahrhundert.

In der Kreisversammlung wurden Angelegenheiten der Zent und des Gaus besprochen und die nötigen Vorsteher oder Führer gewählt. Dieselbe war aber vor allem Gericht. Sie tagte an einer geheiligten Stätte, gewöhnlich bei einem geweihten Baum, und stand in göttlichem Schirm; Priester geboten den Frieden und verkündigten den Beginn der Verhandlungen; sie allein durften eine Störung der altgewohnten Ordnung bestrafen. Das Volk stellte sich in einem Kreise (Ring) auf, den ein Faden umzog; in der Nähe des Vorsitzers standen oder saßen die Ältesten und Vornehmsten. Das Verfahren bei den einzelnen Geschäften war durch alten Brauch bestimmt oder wurde, in schwierigen Fällen, durch die Versammlung festgesetzt; auch die Urteile wurden in offener Beratung durch das Volk „gefunden“ und durch den Vorsitzer oder seine Gehülfen nur verkündigt und vollzogen. So wurden Streitfragen über persönliche Rechte, Eigentum und Nutzungen u. dgl. durch die Gemeinde entschieden; ebenso beurteilte sie Verletzungen des gesetzlichen Friedens (Friedbruch), Angriffe auf Leib und Gut, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Verrat am Volk u. s. w. Fast alle Verbrechen wurden mit Bußen oder Schadenersatz (in Vieh oder Geld) belegt, körperliche Strafen noch selten angewendet; nur Leibeigene genossen hierin keinen Schutz. An die Gerichtsverhandlung schlossen sich bisweilen andere Geschäfte, Märkte, Feste und Gelage an. So hartnäckig der Einzelne sein Recht und seine Ehre zu verteidigen pflegte, blieb er doch empfänglich für freundlichen Rat der Genossen, gütlichen Ausgleich und Versöhnung mit einem offenherzigen Gegner.

2. Während diese Bräuche und Einrichtungen sich befestigten, hatte der alemannische Stamm um seine Unabhängigkeit gegenüber den mächtigen Franken zu kämpfen; er unterlag in einer großen Schlacht am Oberrhein (J. 496), behauptete jedoch die errungenen Sitze, erholte sich bald wieder, errichtete ein Herzogtum und versuchte mehrmals, sich von dem fränkischen Reiche loszureißen, wurde aber durch Karl Martell und Pipin überwältigt und zum Gehorsam gezwungen; die Besitzungen des fürstlichen Hauses zog endlich der Sieger ein, wodurch die Waldungen am Albis und im anstoßenden Sihltal königliche Domänen wurden. Pipin und Karl d. G. arbeiteten nun erfolgreich für die Herstellung des Friedens im Innern; das Gerichtswesen erhielt eine neue Ordnung, die dann Jahrhunderte überdauerte. Der Besuch der Gerichtstage, der für die Mehrzahl eine drückende Last sein mußte, wurde auf 2—3 Tage im Jahr beschränkt, ein Teil der Geschäfte einem Ausschuß von „Geschwornen“ (Schöffen 2c.) überbunden, der auch bei den großen Gerichtstagen einen Einfluß gewann.

In welchem Maße die Bewohner des linken Seeufers an den berühmten Heerfahrten Karls sich beteiligten, bleibt unbekannt, und ob die zahlreichen Gesetze, die seinen Namen tragen, auch ihnen die beabsichtigten Wohltaten brachten, fiele schwer zu bestimmen, da es allzu sehr an Quellen gebricht.

3. Neben diesen Wandlungen vollzog sich eine tiefer greifende Aenderung: der Verfall des alten Götterglaubens und der Uebergang zum Christentum. Schon das lange dauernde Kriegsleben und die häufigen Wanderungen hatten das geistige Band zwischen dem Volke und den verehrten Gottheiten gelockert; heilige Stätten mußten aufgegeben, Opfer und andere Dienste zeitweise versäumt werden. Auch bewährten sich die aus den gewohnten Zeichen geschöpften Weissagungen nicht immer; unerwartete Schläge erweckten Zweifel an der Gunst oder an der Macht der angerufenen Götter; ihre Herrschaft untergruben vollends die Erfolge der christlich gewordenen Stämme. Hinwider lagen in dem alten Glauben selbst manche Keime zu einer edleren Religion; einem Gläubigen, der das Alte durchdachte, war es nicht zu schwer, die neue Lehre von einem höchsten, rein geistigen und heiligen Gott zu verstehen und in sich aufzunehmen; in der einfachen Fassung, welche durch gotische Prediger verbreitet wurde, gewann sogar die Lehre von der Dreieinigkeit rasch und weithin Boden; auch unter den Alemannen muß sie Eingang gefunden haben; doch verschwand dieselbe so früh, daß keine sichere Spur zu entdecken ist. Ob das kleine „Bethaus“, welches dem Ort „Betbur“ (Bäppur ꝛc.) den Namen gab, schon im 6. Jahrhundert bestand, läßt sich nicht ermitteln, wogegen der Name immerhin für hohes Alter zeugt. Um das Jahr 610 kamen die irischen Mönche Kolumban und Gallus nach Zürich und zogen dann, wahrscheinlich dem linken Seeufer folgend, bis Wangen und Tuggen hinauf, wo sie kurze Zeit verweilten, aber mit Gewalt vertrieben wurden; suchten sie nicht einen Ruheplatz, sondern einen Wirkungskreis im Volke, so erhebt sich die Frage, ob sie unsere Gegend für das Christentum bereits gewonnen fanden; ihr Verhalten — oder das Schweigen der alten Erzähler — läßt es vermuten.

Mit der Beseitigung der Götzenbilder, der Abschwörung des ererbten Glaubens und dem Empfang der Taufe war aber die alte Denkweise noch nicht getilgt, noch weniger die herrschende Roheit überwunden, geschweige die Fülle christlicher Wahrheit erfaßt; noch Jahrhunderte hatte die Kirche mit einem Aberglauben zu kämpfen, der das Leben in Haus und Gemeinde umsponnen hielt. Die innere Bekehrung schritt um so langsamer fort, als es dem Volk fast gänzlich an Unterricht fehlte; die Prediger waren selten und zudem für ihre Aufgabe zu wenig gebildet. Der Gottesdienst, der nur in Städten allen Vorschriften genügen konnte,

bestand schon wesentlich aus der Ablesung unveränderlicher Texte, namentlich der Glaubensartikel, des Unservaters, der Fürbitten für Lebende und Tote, des Sündenbekenntnisses; während die „Messe", die nur mit lateinischen Worten begleitet war, nicht fehlen durfte, wurden das apostolische Bekenntnis und das Gebet des Herrn nur zu oft übergangen, so daß diese Hauptstücke dem Gedächtnis leicht entschwanden. Auch die Reformen, welche Karl der Große betrieb, drangen nirgends durch, obwohl er regelmäßigen Besuch der Kirche befahl und die Laien, welche die XII Artikel und das Unservater nicht auswendig lernten, mit Schlägen bedrohte.

Was die Gesetze der Kirche und weltliche Gebote zum Teil bezweckten, die Durchdringung des Lebens mit christlichem Sinn, wurde von den Geistlichen selbst so arg vergessen, daß das Volk um so leichter auf Abwege kam; alles Geistige wurde äußerlich genommen, innere Bewegung durch eine körperliche Leistung oder die Hingabe greifbarer Dinge ersetzt, Sünde durch Almosen oder Vergabungen an Kirchen gebüßt, das „Heil der Seele", d. h. die Rettung vor der Hölle, mit irdischen Gütern erkauft. Könige, große Grundbesitzer, Kirchenfürsten und Geistliche überhaupt gaben Beispiel und Sporn zu dergleichen Stiftungen. Klöster wurden Zufluchtsorte für Fromme, Reuige oder Gedemütigte, aber auch für Söhne und Töchter von Fürsten, Edelleuten und Kirchenmännern.

4. Diesem Zuge folgend, errichtete ein Enkel Karls des Großen, König Ludwig der Deutsche, im Jahr 853 ein Frauenstift (die „Abtei") in Zürich, wo er einen Hof besaß; er verlieh dasselbe seiner Tochter Hildegard, übergab ihr zur Nutzung den Hof und die zugehörigen Ländereien und fügte unter andern Besitzungen, die er ihr zuwies, auch den Forst Albis bei. Bemerkenswert ist diese Verfügung auch für unsere Gegend, wie die Folge zeigen wird; noch näher berührt es uns, daß die Stiftungsurkunde hinzusetzt: „und alles was an jenen Orten unsers (des Königs) Rechtes und Besitzes und Eigen ist und gegenwärtig zu unsern Handen gehörig erscheint." Dieser Satz ruft einer Erklärung. Namentlich sollte der Umfang des königlichen Besitzes bestimmt werden können, was aus den ältern Urkunden freilich nicht möglich ist; etwelche Aushülfe bieten aber die bekannten spätern Verhältnisse; man darf daher annehmen, daß vorab das seit achtzig Jahren der Stadtgemeinde Zürich gehörende Waldgebiet an der Sihl und am Albis — von den seitherigen Aenderungen abgesehen — in der Schenkung begriffen war; sie umfaßte jedoch wahrscheinlich alles noch nicht durch freie Ansiedler besetzte Land diesseit der Sihl, also den größten Theil der Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden, wie die in Urkunden vorkommenden zahlreichen Güter beweisen. Dagegen blieb die Dorfgemeinde in ihren bisher genossenen Rechten

ungekränkt; sie fuhr fort, ihre inneren Angelegenheiten selbst zu ordnen, und wurde nicht von Beamteten der Stift regiert. Dennoch war nun ihre Entwicklung mit den Schicksalen der Abtei und der Ortschaft Zürich verknüpft.

Wenn diese Ansicht begründet ist, so muß man sich fragen, warum „Horgen“, unzweifelhaft der älteste Ortsname unsers Gebiets, in der Stiftungsurkunde nicht genannt wurde. War das Dorf noch nicht bedeutend genug, oder die Gegend den verfügenden Personen nicht näher bekannt? Sei dem wie ihm wolle; wichtiger dürfte die Annahme sein, daß die Zueignung an das neue Stift für die Landschaft ein Vorteil war; der Boden blieb königliche Domäne und wurde deshalb von landlosen Leuten um so lieber gesucht, als solcher den besten Schutz und die größte Freiheit zu gewähren pflegte, und so wird es gedenkbar, daß der Zuzug von Ansiedlern jetzt etwas stärker wurde; nach 2—3 Jahrhunderten mögen alle Gegenden mit Bauernhöfen besetzt gewesen sein, wiewohl viele Namen erst später auftreten.

5. Ein Blick auf die Rechtsverhältnisse dieser Nachzügler ist daher nicht ganz überflüssig. Zunächst habe ich zu erwähnen, daß in der Regel persönlich freie Leute sich da niederließen; von leibeigenen oder hörigen Bauern und Arbeitern ist nämlich in den vorhandenen Urkunden so gut wie nie die Rede; doch darf als möglich gelten, daß die Verwalter der Abtei da und dort, wo es das Bedürfnis erheischte, abhängige Familien mit bestimmten Gütern belehnten und anfangs sogar mit Vieh, Gerät und Saatgut versahen; indes konnten auch solche Ansiedler sich als freie „Gotteshausleute“ fühlen, da sie mit Zinsen und Diensten nur mäßig belastet waren. In der Waldwildnis, in Sumpfland oder Einöde konnte aber nur ein freier Mann durch seine Arbeit volles Eigentum erwerben; um den besetzten Boden gegen fremde Ansprüche zu sichern, mußte er ihn kenntlich begrenzen, eine Behausung erstellen und die Urbarmachung soweit möglich fördern; lag derselbe in einer fürstlichen Domäne oder im Gebiet einer kirchlichen Stiftung, so war die Bewilligung des Grundherrn nötig, die aber kaum je verweigert wurde, da der Anbau das Land wertvoller machte. Schon nach kaiserlich römischem Recht wurde der Bauer, der einen verlassenen Acker neu bestellte, nach zweijährigem unangefochtenem Besitze gesetzlicher Eigentümer; die neuen Landesherren hatten allen Anlaß, gegen arbeitsame Leute nicht strenger zu sein; das übliche Maß für einen Haushalt, eine „Hube“ von 30 bis 50 Jucharten, wurde daher für einige Jahre unentgeltlich oder um einen geringen Zins bewilligt. Außer den gerodeten oder entwässerten Stücken, welche Getreide, Hackfrüchte oder Gras zu liefern pflegten, benutzten solche Ansiedler (Baumann, Huber,

Häusler, Stocker, Reutemann, Waldmann u. s. w.) auch den umliegenden Wald für Holz und Weide und ersaßen allmälig ein Recht darauf, das in der Folge eingeschränkt werden mußte; so alter Herkunft sind denn auch die Nutzungen im „Forst" und „Sihlwald", die den Nachbargemeinden erst in jüngster Zeit abgekauft wurden.

Manche geistliche Stifte bereicherten sich durch Schenkungen von einzelnen Bauern; bei der Abtei Zürich fand mehr das Gegenteil statt; von Anfang großartig ausgestattet, war sie gerne freigebig und erlitt durch eigenen Verzicht, nicht bloß durch feindliche Gewalt, Verluste an ihrem rechtmäßigen Grundbesitz, welche sich nicht berechnen lassen. Wie dies für unsere Gegend gilt, kann hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden; auch die Veränderungen, welche die Leistungen der zinspflichtigen Bauern im Lauf der Jahrhunderte erfuhren, lassen sich nicht wohl bestimmen.

6. Der Name Horgen (horga) erscheint endlich in einer Urkunde vom Jahr 952, worin König Otto I., auf Bitte seiner Gemahlin Adelheid, der Tochter der berühmten burgundischen Königin Bertha, alle Besitzungen und Rechte der Abtei bestätigte. War der Besitz in dieser Gegend besonders gefährdet gewesen? und zwar durch einen machtgierigen Nachbarn oder durch die Landleute selbst? Oder waren die Verhältnisse erst kürzlich geordnet und ein „Meyer" als Verwalter eingesetzt oder schon eine Kapelle errichtet worden? Sichere Antworten sind darüber kaum zu gewinnen; zu bemerken ist dagegen auch hier der wörtliche Ausdruck: „den schuldigen Zins mit allem, was sie (die Frauen der Stift) derzeit besitzen oder in Zukunft haben werden"; da der Zehnten nicht erwähnt ist, so wird eine Pfarrkirche noch nicht bestanden haben; das wirklich Gesagte, so unbestimmt es ist, bedeutet jedenfalls nicht eine Herrschaft über das Dorf, den Kern der Gemeinde, die mittelbar dem König selbst, zunächst aber dem Herzog von Alemannien (oder Schwaben) gehörte, wie die Schirmhoheit (oder Reichsvogtei) über das ganze Gebiet der Abtei. Im Namen der Herzoge verwalteten über dreihundert Jahre lang die mächtigen Grafen von Lenzburg das Amt eines Vogtes; nach deren Abgang (1173) fiel dasselbe den Herzogen von Zäringen zu, die es längst beansprucht hatten und dann nur wenige Jahrzehnde, bis zum Erlöschen ihres Stammes, in eigener Hand behielten; schon seit 1097 waren übrigens die diesseit des Rheins gelegenen Lande von dem Herzogtum Schwaben abgelöst.

7. Ueber die öffentliche Ordnung in diesen Zeiten läßt sich für eine einzelne Gemeinde wenig berichten; wenn dies für den Hauptort des Zürichgaus gilt, so wird der Chronist von Horgen in diesen Mangel sich auch schicken müssen. Die Beurteilung schwerer Verbrechen (der „Blutbann") stand nur der Gauobrigkeit, dem Grafen, oder dem Reichsvogt,

allfällig einem Stellvertreter desselben, zu. Wahrscheinlich ist sodann, daß die von der Abtei abhängigen Leute ein eigenes Gericht zu besetzen hatten, sobald ein „Meyerhof" hergestellt war; ob ein älteres Gericht darin aufging, m. a. W., ob die freien Dorfgenossen dasselbe mitbesuchten, bleibt ungewiß, obwohl der Umstand, daß in späteren Zeiten öfter der Brauch des „Hofes" Horgen erwähnt, von einem andern Gericht und Recht aber nichts gemeldet wird, auf blos Eine Behörde deutet. Ueber die Zahl der Mitglieder, die Wahl derselben, das Verfahren, überhaupt die „Gewohnheit" dieses Gerichts hat man keine Aufzeichnung; der ordentliche Vorsitzer war indes ohne Zweifel der Meyer (später ein Untervogt). Daß die Vorsteher der Dorfgemeinde je ein eigentliches Gericht gebildet haben, ist kaum annehmbar.

8. Noch dunkler als diese Dinge erscheint uns der berührte Zeitabschnitt im Ganzen. Furchtbare Verwüstungszüge der Ungarn beschäftigten Jahrzehnde lang (900—955) auch die Ostschweiz, und öfters erschütterten Parteikämpfe zwischen den Anhängern des Kaisers und des Papstes alle Verhältnisse; zu solchen Nöten gesellten sich Mißwachs, Hunger und Krankheiten, und die Armut steigerte die Verwilderung der gedrückten Massen; von Zeit zu Zeit ergriff die Gemüter eine Verzweiflung am Bestand der Welt. Wie diese Leiden auch unsere Gegend betroffen, ob sie Krieger für die Abwehr feindlicher Angriffe zu stellen oder Steuern für die bedrängten Landesherren zu leisten hatte, meldet uns keine Urkunde, keine Chronik — und keine Gelegenheitspredigt.

Seit der ersten Erwähnung Horgens schlichen mehr als zweihundertundfünfzig Jahre dahin, bis es wieder in einer Urkunde der Abtei auftauchte. Im Jahr 1210 erscheint nämlich der Meyer im Streit mit der Herrschaft über die Rechte seines Amtes, und zwar zeigt sich, daß das Zerwürfnis schon einige Zeit gedauert hatte. In dem vorliegenden Urteil finden wir übrigens nur halbe Auskunft, die einiger Erläuterung aus andern Urkunden bedarf. Zufällig bestimmen zwei Stücke aus dem XIII. Jahrhundert die Rechtsamen der Meyer von Stadelhofen (c. 1220 f.) und Maur (J. 1263?); daraus läßt sich Folgendes als vermutlich allgemein gültig ermitteln. Der Meyer hatte die Zinse von Gütern der Abtei, in Naturalien oder Geld, zu erheben und samthaft an die Herrschaft abzuliefern; dafür forderte er als Entschädigung, und zwar von den Pflichtigen, eine besondere Auflage, die jedoch abgekannt wurde; von jeder Ziege wollte er die Freitagsmilch; statt dieser Abgabe erhielt er dann eine kleine Gebühr — 1 Pfenning jährlich (etwa 1 Fr. Wert) — oder die Milch von drei Tagen zwischen Pfingsten und St. Johannes Täufer; hielt er Schweine, so sollten diese von dem Hirten des Dorfes mitgehütet

werden. Auf St. Andreas (30. November) wurden etwa Schweine als Zins gebracht; dann hatte der Meyer den Zinsern eine Mahlzeit zu geben. Von jedem Hörigen, der heiratete, konnte er 2 Kopf (= 7 Liter) Elsäßer-Wein beziehen; von Leuten, welche kleine Güter („Schupposen") zur Nutzung empfingen, durfte er den sog. Fall (Todfall ꝛc. — ein Stück Vieh oder das beste Kleid), welchen „eigene Leute" an den „Leibherrn" zu entrichten hatten, nicht verlangen, sondern nur einen „Ehrschatz" von 4 ß (Schilling, = 45—50 Frk.) bei der Bewilligung des Gutes. Der Anspruch der Meyer, das Amt des Hirten, des Fischers, des Forsters, die Mühle und die Taverne, d. h. das Herbergs-Gasthaus, und die dazu gehörigen Güter, die den wichtigsten Teil der Besoldung zu bilden pflegten, selbst zu verleihen (und dabei Taxen oder Geschenke zu erpressen), wurde abgewiesen und dieses Recht der Aebtissin vorbehalten.

Offenbar hatte diese, wie andere Herren, mit dem Streben der Beamten zu kämpfen, ihre Einkünfte auf Kosten der Herrschaft und der Untertanen zu mehren, ihre Güter unabhängig zu stellen und das Amt erblich zu machen; was die großen Lehenträger gegenüber dem König errungen, versuchten eben die kleinen für sich; wo es ihnen gelang, wurde der Besitz der Oberherren geschmälert, da und dort gänzlich aufgezehrt. Um solchem Schaden zu wehren, wirkte die Aebtissin bald nach dem oberwähnten Entscheid einen Freibrief des Königs aus, der ausdrücklich das Recht bekräftigte, alle diese kleinen Ämter frei zu besetzen.

Vielleicht war dieser Schritt wesentlich durch unsern Fall veranlaßt worden; denn ein wichtiger muß es gewesen sein und die Gerichte mehrmals beschäftigt haben; endlich gelangte die Sache an den Erzbischof von Mainz, als Vorsteher der oberdeutschen Kirchenprovinz, der dann die Aebte von Einsiedeln und Rheinau zu Schiedsrichtern ernannte. Der Streit drehte sich um den Hof selbst, dessen Anhänge oder Zubehörden und den Bezug von Zehnten. Die Äbtissin stützte sich auf den alten Besitz und ein Urteil (des Reichsgerichts?), daß jedes Jahr alle Höfe (resp. Landlehen) der Stift ledig würden, und überwies den Gegner, daß er sein Unrecht schon öffentlich zugegeben. Er und seine Söhne fügten sich, durch den Verlauf des Handels vermutlich hoffnungslos geworden, in die Unsicherheit ihrer Stellung und gelobten, die Rechte der Abtei nicht mehr zu kränken. Die Richter mochten mit diesem Rückzug die Sache erledigt finden und bedrohten nun jede Schädigung der Abtei mit dem Kirchenbann.

Die hier gegebenen Andeutungen über die Stellung der Meyer sind übrigens unvollständig. Sie hatten die Bestellung der Lehengüter sowie die Tätigkeit der Unterbeamten zu beaufsichtigen, durch Gebot und Verbot die notwendige Ordnung zu erhalten, u. s. w. Mit dem Amte war

dagegen der Genuß eines ansehnlichen Gutes verbunden, das freilich auch verzinst werden mußte; etwelche Einnahmen flossen aus den Bußen, die teilweise dem Meyer zufielen; Vorteile und Lasten waren indes nach den Orten verschieden. Der „Meyerhof" Horgen lag unmittelbar hinter dem Dorf, von dem See aufwärts bis an die jetzige „alte Landstraße" oder noch weiter reichend. Über die Herkunft des Geschlechts — das von dem Amt den Namen erhielt — lassen sich nur Vermutungen äußern; dasselbe war, wie sich aus einer spätern Verhandlung ergibt, nicht persönlich frei, sondern fallpflichtig, und die Erhebung in den Ritterstand glückte ihm nicht. Jedenfalls darf das überaus zweifelhafte Schloß, das die Sage auf das „Bergli" versetzt und mit dem Namen Schwanegg bezeichnet hat, nicht den Meyern zugeschrieben werden.

10. Der erörterte Schiedspruch reizt unsere Aufmerksamkeit noch mehr durch die Anführung der Zehnten, da sie den Bestand einer Pfarrkirche voraussetzt. Freilich erfahren wir nirgends, wann deren Stiftung stattgefunden, und wie es vor derselben gewesen: ob die Dorfgenossen einst ein eigenes Bethaus gehabt, ob dieses später durch eine Kapelle für alle Bewohner unsers Gebiets ersetzt worden, ob letztere zeitweise einem andern Sprengel (Kirchhöre) zugeteilt waren, ob endlich die Gemeinde bei dem wichtigen Geschäft der Gründung einer Kirche sich beteiligte, sei es durch Gesuche an die Äbtissin, oder durch Zusicherung von Zinsen ab einzelnen Gütern, durch Beiträge oder Arbeitsleistungen für den Bau oder Übernahme eines bestimmten Teils desselben. Anderseits hätte man zu fragen, ob der Bischof von Konstanz, der nach gesetzlicher Pflicht für die Errichtung von Kirchgemeinden und genügende Ausstattung der Pfarrer zu sorgen hatte, diese Gründung gefordert oder nur gebilligt habe.

Als unzweifelhaft ist jedoch anzunehmen, daß die Abtei die Last der Stiftung zum größten Teil selbst übernahm, also das nötige Land für die Kirche und den Gottesacker, die Wohnung und den Unterhalt eines Geistlichen einsetzte, den Bau erstellen und durch den Bischof weihen ließ. Diese alte Kirche nun stand, wie eine Urkunde von 1345 annehmen läßt, vielleicht auf der vordern Seite des Dorfes, in der sog. Leewern (sp. Lebern, d. h. Haldenfläche rc.). Der Platz, etwas höher als der Boden der jetzigen Kirche, findet sich nächst vor dem Haus zur Blumenau, oberhalb der alten Straße, wo man noch vor wenigen Jahren auf Mauerreste gestoßen sein soll.

Noch ist zu bemerken, daß im Jahr 1345 auf diesem Gut ein Nußbaum stand, der das nötige Öl für das „ewige Licht" und andere kirchliche Bedürfnisse geliefert haben wird; sollte derselbe bei der Stiftung der Kirche oder schon früher gepflanzt worden sein? Ob die Ausdehnung des

Rebbergs, der diese Gegend bedeckt und zu den besten Lagen zählt, auf höheres Alter schließen läßt, und ob hier, vielleicht kurz vorher oder gleichzeitig, der erste „Weingarten“ angelegt wurde, kann nur gefragt, nicht ausgemacht werden; die erste Erwähnung dieser Kultur im Zürcher Gebiet fällt in das Jahr 1145 (Zollikon).

Die Kirche Horgen empfing bei der Weihung vermutlich ein Bruchstück von „Reliquien“ (körperlichen Überresten eines Heiligen), welche die Abtei verwahrte; darüber fehlen jedoch alle näheren Angaben; auch der Name des Heiligen, der ihr himmlischer Schutzherr sein sollte, ist unbekannt. Den Pfarrer oder „Kirchherr“, der als Inhaber eines Lehens betrachtet wurde, ernannte der Stifter oder „Patron“, also die Abtei. Mit Zustimmung des Bischofs konnte derselbe auch Änderungen in den Vermögensangelegenheiten der Kirche treffen. Besonders häufig kam es vor, daß ein Kloster, das eine Landkirche besaß, dieselbe durch einen Mönch oder einen untergeordneten Geistlichen versehen ließ, dem es nur den notdürftigen Unterhalt gab, während es die Einkünfte an Zinsen, Zehnten, „Opfern“ und andern Gaben für sich bezog und sich daraus bereicherte. Dies geschah wenigstens teilweise in Horgen.

11. In einer bevölkerten Gemeinde eine Kirche zu gründen, war übrigens nicht mit Gefahr verbunden; denn die Last fiel bald auf die Genossen oder „Untertanen“ derselben, indem das in Kultur liegende Land, die Wiesen inbegriffen, den zehnten Teil des Rohertrages an die Kirche zu entrichten hatte. Diese Beschwerde sollte, wie die Kirche selbst, eine ewige sein und nicht losgekauft werden, was dennoch bisweilen geschehen sein muß, da zehntfreie Güter nicht selten sind.

Merkwürdig ist in der Geschichte des Zehntens die frühe Entartung desselben. Ursprünglich allen Ständen und Erwerbsarten zugemutet, aber nicht durchgesetzt, wurde er unter Karl dem Großen dem Landbau auferlegt, den er dann ein Jahrtausend lang drückte; dagegen sollte derselbe auf dem Boden haften, ohne Ansehen des Besitzers, und zu gleichen Teilen für Kirchenbauten, für Arme und Kranke, für den Unterhalt der Geistlichen und für den Bischof verwendet, und darüber regelmäßig Rechnung abgelegt werden; weil letzteres nicht geschah und die Kirchengesetze überhaupt wenig Beachtung fanden, so wurde der wohltätige Zweck des Zehntens nur zu sehr verfehlt.

Fast überall erhob sich Streit, ob auch der neu gewonnene Boden („Neugrüt“) sofort dem Zehnten verfalle, oder wer denselben zu beziehen habe, ob die Kirche selbst, d. h. der Pfarrer, oder der Patron oder ein Beamteter desselben. Auch der Meyer von Horgen nahm denselben zeit-

weise für sich, sah sich aber zum Verzicht genötigt. Im Jahr 1247, während eines heftigen Kampfes zwischen Kaiser und Papst, wurde der Abtei durch eine „Bulle“ von Innocenz IV. für die Kirche und den Zehnten zu Horgen der höchste kirchliche Schutz verheißen.

Drittes Kapitel.

Die Herrschaft der Häuser Eschenbach und Hallwyl.

(1218—1406.)

1. Der Tod Herzog Berchtolds V., des letzten Zäringers, (Februar 1218), ward für die Schweiz ein folgenreiches Ereignis; die so nahe gestandene Gefahr, daß die Herrschaft dieses tatkräftigen Geschlechtes sich befestigte, fiel dahin, zumal der junge König Friedrich II. den ausgedehnten Besitz desselben unter mehrere Herren verteilte. Durch diese Wendung wurde die Entwicklung freier Gemeinden erleichtert; am meisten gewann dabei die Stadt Zürich, die nun rasch erstarkte und die Abhängigkeit von der Abtei in Vergessenheit brachte. Die beiden Stifte Fraumünster (Abtei) und Großmünster (Propstei; Chorherrenstift) blieben reichsfrei; ihre Ländereien kamen aber großenteils unter die Vogtei von Herren, die ihre Rechte möglichst einträglich zu machen strebten.

Die Vogtei über den Reichsboden am linken Seeufer, von dem Meilibach bis Wollishofen, und zwischen Sihl und Reuß, verlieh Friedrich II. an den Freiherrn Berchtold von Schnabelburg, oder das Haus Eschibach. Die Stammburg desselben lag etwa zwei Stunden oberhalb Rüßegg; die Schnabelburg, auf der Spitze des Albisbergs errichtet, war ein Lehen der Abtei Zürich, wozu beträchtliche Güter gehörten; das Geschlecht besaß übrigens viel eigenen Boden und Lehen von dem Hause Habsburg. Bald an Brüder verteilt, bald in einer Hand vereinigt, minderte sich dieser Besitz allmälig durch Vergabungen an Kirchen und Klöster; das Kloster Kappel hatte Walter von Eschenbach mit zwei geistlichen Brüdern und seinen Kindern gestiftet (1185). Als Anhänger und Diener der Habsburger erwarben indessen späterhin die Herren von Eschenbach (oder Schnabelburg) ansehnliche neue Besitzungen, besonders im Berner Oberland.

2. Als Inhaber der Reichsvogtei versuchte schon Berchtold von Schnabelburg sein Amt auszudehnen und seine Einkünfte zu äufnen; er

kam darüber in Streit mit der Stift Großmünster, und seine Erben waren genötigt, die beanspruchte Vogtei über die Stiftsgüter in Rüschlikon aufzugeben (1225). Zwei Nachfolger, Berchtold und Walter, vergriffen sich ebenso an dem Besitz der Abtei, indem sie sich die Vogtei über deren Forst an der Sihl anmaßten und darüber sogar eine Fehde entzündeten; der Streit wurde endlich durch Schiedsrichter ausgetragen (Jan. 1263). Man fand den Anspruch der beiden „Junker“ unbegründet; die Äbtissin sollte den Forst mit allen Eigentumsrechten behalten, aber die Bauern, die darin von Alters her Holz und Weide genossen, bei diesen Nutzungen bleiben lassen. Ein Jahr später hatte Walter von Eschenbach zu bekennen, daß die Gotteshausleute der Abtei in Boswyl (Aargau) mit Steuern überladen worden, und seine Forderungen einzuschränken.

Was hier beurkundet wurde, gilt fast allgemein und ohne Zweifel auch für unsere Gegend. Es ist daher geboten, die Befugnisse der Vogtherren mit einigen Worten anzudeuten. Dieselben waren allerdings nicht gleichartig. Die niedere Vogtei, die oft nur einzelne Dörfer oder zerstreute Freie betraf, sollte Schutz gegen äußere Angriffe gewähren und für die Handhabung des öffentlichen Friedens sorgen; dafür wurden Steuern erhoben; die Vogtleute mußten den Schirmherren im Kriegsfall Heerfolge, wohl auch Fuhrdienste leisten; bei der Veräußerung von Gütern konnte derselbe eine Gebühr beziehen, die bis auf den dritten Teil des Kaufpreises stieg, wenn der Käufer ein „Fremder“ war. Da und dort wurden die Schirmhörigen genötigt, mit Zinsleuten oder Leibeigenen des Vogtes zu Gericht zu gehen, wobei zwar die persönlich Freien eine Ehrenstellung erhielten. In einzelnen Fällen konnten sie auch zu Frohnarbeit verpflichtet werden. Den Herren erschien das Recht zur Erhebung von Steuern als das wichtigste; diese wurden auf die Güter verlegt und erwuchsen zu einer bleibenden Last („Gült“; „Vogtrecht“), die man als „bösen Pfennig“ verurteilte, aber selten loszukaufen vermochte. Die hohe Vogtei, die das gräfliche Amt ersetzte, hatte den Blutbann inne, d. h. die Gerichtsbarkeit über Diebstahl, Todschlag, Brandstiftung, Straßenraub, Fälschung und andere Verbrechen, die mit dem Tode oder schweren Leibesstrafen gesühnt werden mußten; sie konnte mit der niedern Vogtei verbunden sein. Dies war der Fall in der Freiherrschaft Wädensweil, die nicht bloß die Gemeinden Wädensweil, Richtersweil, Hütten und Schönenberg, sondern auch einen Teil von Hirzel und etliche Höfe von Uetikon umfaßte.

Wie die Herren von Eschenbach ihre Gerichtshoheit in Horgen ausübten, ist leider aus keiner Urkunde ersichtlich. Ob dieselbe aus der Reichsvogtei entsprungen, bleibt sogar zweifelhaft; es muß nämlich ver-

mutet werden, daß sie später dem Haus Habsburg gehörte und von diesem an die von Eschenbach verliehen war; denn die Landgrafschaft Aargau, die den Habsburgern zustand, reichte zeitweise über den Albis bis an den Zürichsee und umfaßte hier Thalweil, Oberrieden und Horgen (mit Hirzel); in Thalweil hatte Habsburg die hohen Gerichte als Schirmherr des Klosters Muri, das dort reichlich begütert war. Als Vertreter des Landgrafen übten die Herren von Eschenbach die Aufsicht über die Hochwälder, namentlich zum Schutz des Edelwilds („Wildbann"), und die Landstraßen; erblos verlassene Güter, gefundene Sachen, verlaufenes Vieh standen ihnen zu; sie konnten den Bau von Burgen verhindern; daß sie selbst in Horgen ein Schloß errichteten, ist nicht wahrscheinlich, da sie hiezu kaum ein Bedürfniß hätten; ob einer ihrer Beamten auf dem „Bergli" einen Turm oder ein starkes Haus bewohnte, läßt sich schwerlich entscheiden.

Daß die Vogtherren im Gebiet von Horgen auch Steuern erhoben, ist aus Urkunden über einzelne Güter, sowie aus einem späteren Rodel, der eine Menge pflichtiger Stücke und ihre Beiträge verzeichnet, zu erkennen. Die Auflage wurde in Früchten und in Geld entrichtet. Die Vögte besaßen übrigens im Dorf Horgen eine unbekannte Zahl von Häusern und Grundstücken, im Berg eine Reihe von größeren Gütern, die zu Lehen vergeben waren. Von denjenigen Stücken, die das Kloster Kappel innehatte, war ein Teil vermutlich durch die Stifter geschenkt; eine Anzahl anderer wurde freilich später zugekauft; jene mögen wie andere, von denen es bezeugt ist, ursprünglich der Abtei Zürich gehört haben.

3. Eine Zeit lang war, wie ersichtlich, unser Gebiet mittelbar habsburgisch, später „österreichisch". In dieser Stellung lag eine Gefahr, die sich bald verwirklichte. So reich das Haus Eschenbach einst gewesen, es verarmte mehr und mehr durch übermäßige Schenkungen an Gütern, vielleicht auch durch nachläßigen Haushalt. Der Vormund der Brüder Walter, Mangold und Berchtold veräußerte im Jahr 1302 das schönste Besitztum, die Schnabelburg, an die Johanniter-Ritter, die fünfzehn Jahre früher die Herrschaft Wädensweil erworben hatten, für 250 Mark Silber (ca. 58 Kil.); Berchtold trat sodann in den Orden ein. Zwei Jahre später trat Walter einen Teil der Vogtei in Wollishofen als ewiges Lehen an Rüdiger Maneß in Zürich ab.

Wie vielen andern Herren, schien dem stolzen Geschlecht nichts übrig zu bleiben, als im Dienste des Hauses Oesterreich einen Halt zu suchen oder den Schutz einer aufstrebenden Stadt zu erwerben. Walter versuchte sein Glück auf einem andern Wege; er schloß sich dem Herzog Johann an, der gegen König Albrecht, seinen Oheim, Rache brütete, weil

er sich zurückgesetzt glaubte, und nahm an dessen Ermordung persönlich Teil (1. Mai 1308). Die Hoffnungen der Verschwornen erfüllten sich aber nicht; nach einigem Zaudern verhängte der neugewählte König die Reichsacht über die Mörder, und die Herzoge Friedrich und Leopold betrieben einen Vertilgungskrieg gegen sie. Während andere der Verfolgung auswichen, wagte Walter von Eschenbach in seinem Gebiete zu wohnen; er zog Lütold von Regensberg, Rudolf Mülner d. j. und Hartmann von Hünenberg an sich, suchte Kriegsleute, um sich auf der Schnabelburg zu behaupten, und verhandelte offen mit Zürich und Klöstern der Nachbarschaft. Inzwischen arbeitete Herzog Leopold mit Erfolg an der Ausrottung des unzufriedenen Adels; er besetzte auch das Gebiet der Eschenbacher, zerstörte ihren Stammsitz und sammelte alle Kräfte gegen die Schnabelburg; sogar der Abt von St. Gallen wurde zur Heerfolge bewogen. Um in der schwierigen Belagerung nicht gehindert zu werden, schlossen Leopold und Friedrich mit Zürich einen Vertrag, worin sich die Stadt verpflichtete, den Gegnern keine Zufuhr zu leisten, falls etwa die feindlichen Waldstätter sich regen würden; hinwider mußten die Herzoge auf einen Angriff gegen diese verzichten und in das den See berührende Gebiet kein Kriegsvolk verlegen; jede Partei stellte Bürgen und sollte im Fall der Verletzung der Uebereinkunft den Schaden nach dem Spruch von Schiedsrichtern ersetzen. Nach einigen Tagen harten Kampfes (August 1309) wurde die Festung erobert und die ganze Besatzung getötet, zumal der Burgherr entflohen war, und die Königswitwe keine Gnade gewähren wollte; das herrlich gelegene und starke Schloß wurde, zum Staunen der Zeitgenossen, dem Erdboden gleich gemacht.

Walter von Eschenbach endete sein Leben als Hirte in Würtemberg; sein jüngerer Bruder Mangold zog sich nach Nellenburg zu Verwandten zurück. Die Güter der Mörder fielen, nach Unterhandlungen mit dem König, dem Sieger zu. Ein Teil des Eschenbachischen Besitzes wurde indes der abgezweigten Familie Schwarzenberg überlassen, die denselben stückweise veräußerte; etliche solche Güter in unserm Gebiet wurden ein Jahrhundert später (1414) an ein Geschlecht Meyer verliehen und endlich (1453) an Ulrich Edlibach von Hinterburg verpfändet, dessen Nachkommen sie an Zürich abtraten. Die Vogtei und die alten Zubehörden bildeten lange Zeit das „Amt Maschwanden" (oder Eschenbach), zu dem auch Horgen und Rüschlikon gehörten. Von den Herzogen wurde es bald an den Freiherrn Rudolf von Aarburg verpfändet, der aber später andere Pfande annahm; hierauf kam es für 600 Mark Silber (ca. 140 Kilo) an Johann von Hallwyl, bei dessen Geschlecht es 67 Jahre lang blieb (1339—1406). Von dessen Herrschaft ist äußerst wenig zu melden. Es

übte vermutlich gerade die Rechte aus, welche die alten Vögte besessen hatten. In den Jahren 1341 und 1342 erscheint als „Pfleger (oder Vogt) und Amtmann" des Pfandherrn ein Jakob von Schlieren, und zwar als Vorsitzer des Gerichts in Horgen; in seiner Abwesenheit vertrat ihn ein Konrad Weibel von Thalweil. Dieses Beispiel mag die Annahme begründen, daß die Herren von Hallwyl in unserm Gebiete selten persönlich als Vögte auftraten.

4. Die Unterdrückung der kleinen Landesherren, welche Oesterreich mit Gewalt und List betrieb, hatte keinen dauernden Erfolg. Schon sah es sich genötigt, mit Städten und Landschaften, welche den fürstlichen Plänen entgegenwirkten, Verträge zu schließen; mehr und mehr entwickelte sich der Gegensatz zwischen Herrentum und Volksfreiheit zu einer Spannung, die in offenem Kriege zum Entscheid kommen mußte; wie die Geschichte des 14. Jahrhunderts zeigt, errangen die freien Gemeinden, zumal in der deutschen Schweiz, das Uebergewicht und schließlich die Landesherrschaft.

An diesem Prozeß nahm auch Zürich Teil, anfänglich mit zaghaft erscheinender Vorsicht, später aber mit kühner Entschlossenheit. Zuerst suchte es seinen Vorteil im Anschluß an Oesterreich; es kämpfte am Morgarten gegen die Waldstätte mit und wurde dafür an einzelnen Bürgern geschädigt; eine Schaar von Schwyzern zog eines Tages bis an den Zimmerberg und entführte als Beute unter anderm zwei Ochsen und ein Pferd, die einem Kaufmann gehörten (1315, Nov.?). Vielleicht wurde diese Gegend auch sonst durch Streifzüge heimgesucht. Diese Stellung Zürichs änderte sich infolge der von Brun bewirkten inneren Wandlungen; seine Verwicklungen mit Rapperswyl und Habsburg führten zu dem ewigen Bund mit den Waldstätten (1351, 1. Mai) und zu mehrjährigem Kriege mit Oesterreich; das von Brun geschlossene Bündniß mit den Herzogen (1356) hatte nur kurzen Bestand.

Diese Ereignisse bereiteten eine völlige Umgestaltung der politischen Verhältnisse vor. Auch Horgen blieb davon nicht unberührt. Der Burgermeister von Zürich suchte, da die Stadt außerhalb ihrer Mauern noch nichts besaß, durch Verträge mit einflußreichen Herren der Nachbarschaft sowohl Waffenhülfe als äußeres Ansehen zu gewinnen. Mit dem Johanniterhause zu Wädensweil schloß er ein ewiges „Burgrecht" (1342), das sich bald als nützlich erwies; das Gebiet jener Herrschaft war dank seinen Besitzern ein Riegel sowohl gegen Schwyz als gegen Oesterreich und leistete in einem Augenblick der Not, als die Zürcher bei Tätwyl mit einem übermächtigen Feinde rangen (1351, 26. Dezbr.), willkommenen Zuzug. Auch der Komtur zu Klingnau (oder Leuggern) und Biberstein, Rudolf

von Büttikon, trat in das Burgrecht von Zürich. An letzteren veräußerte nun (1345, 7. April) die Äbtissin, gewiß nicht ohne Zustimmung des Rates oder Bruns, den Kirchensatz in Horgen, mit den Pfrundgütern (Widem), den Mühlen, Zehnten, Zinsen und allen Rechtsamen, für 178 Mark Silber (ca. 41 ½ Kil.), um mit dem Erlös fressende Schulden zu decken, da die Stift sehr bedrängt war. Hoffte sie, und mit ihr Zürich, durch diese Abtretung sich die dauernde Freundschaft des mächtigen und doch ungefährlichen Ordens zu sichern? Geschah dieselbe gegen den Herrn von Hallwyl, und somit auch gegen Oesterreich, das dergleichen fette Bissen zwar gerne nahm, aber nicht immer zu bezahlen vermochte? — Von da an hatte das Johanniterhaus Klingnau den Leutpriester zu setzen und bezog den größten Teil der Zehnten; Horgen blieb indeß durch die Zinspflicht zahlreicher Güter und mancherlei Bedürfnisse eng mit Zürich verbunden. Nachdem Zug zu den Eidgenossen übergetreten war (1352), mag sich auch der Verkehr mit den Waldstätten und Italien, der zum Teil über Horgen ging, namhaft erleichtert haben.

5. Nach Bruns Tode wendete sich Zürich immer mehr von Oesterreich ab und fand einen Rückhalt bei Kaiser Karl IV., der freilich in seinem Verhältniß zu Oesterreich schwankte; doch wußte Zürich jede Gelegenheit wohl zu benutzen; es erwirkte mehrere Freibriefe, erhielt die Herrschaft über den See bis Hurden, d. h. bis zu der Brücke, welche Herzog Rudolf zwischen Rapperswyl und dem linken Ufer, angeblich zu Gunsten der Wallfahrt nach Einsiedeln, erbaut hatte; es trachtete nach dem Besitz jener Stadt und erwarb endlich von dem Kaiser das Recht, auswärtige Edelleute in das Burgrecht aufzunehmen und im Umkreis von drei Meilen über die erledigten Reichslehen frei zu verfügen (1365). Bereits hatte es die Höfe Zollikon, Trichtenhausen und Stadelhofen durch Kauf an sich gebracht (1358); zu Macht und gesicherter Freiheit konnte es überhaupt nur durch Verdrängung Oesterreichs gelangen. Einstweilen nahm es freie Leute, geistliche Stifte und Landpfarrer als Burger auf, denen es in Streitfällen rechtlichen Beistand verschaffte, wofür es ergiebige Steuern empfing. Unter dieser Klasse von Burgern befand sich der Pfarrer von Horgen. Daneben erscheint eine beträchtliche Zahl von weltlichen Personen (Laien) aus unserer Gegend vor dem Rat in Zürich mit Klagen über Beschimpfungen und Frevel; es wurden darüber Verhöre aufgenommen und Strafen verhängt; auch Schulden ließ der Rat, anstatt der Gläubiger, durch seine Beamten eintreiben. In allen diesen Fällen konnte es sich nur um Burger handeln. Durch diese Gerichtsbarkeit wurden aber die Rechte des Herrn von Hallwyl geschmälert, der indes diesen Abgang im Stillen scheint geduldet zu haben.

6. An solchen Uebergriffen von Seiten Luzerns und Zürichs, die durch feindselige Schritte von Oesterreich vergolten wurden, entzündete sich endlich ein großer Krieg, der die Eidgenossenschaft schwer gefährdete, aber durch die Siege bei Sempach und Näfels und viele kleinere Waffentaten zu ihren Gunsten ausschlug. Zürich hatte kurz vorher (1384—85) die Vogtei über Meilen, Küsnacht und Thalweil erworben und richtete nun sein Augenmerk namentlich auf den See, den es mit Schiffen zu beherrschen hoffte; es hielt deshalb auf beiden Seiten von Wädensweil und Männedorf abwärts starke Nachtwachen. Anfänglich fürchtete es eine Belagerung durch Herzog Leopold, die aber unterblieb; dadurch gewann es freie Hand für Operationen, die den Feind schwächen oder fernhalten konnten. Horgen wurde sofort besetzt und ohne Zweifel in Eid genommen; es hatte auch zu verschiedenen Feldzügen Mannschaft zu stellen, gab indes geteilte Stimmung kund. Jenni Widmer und sein Sohn erklärten ungescheut ihre Anhänglichkeit für Oesterreich; der erstere beredete hundert Mann vom Berg, die zu einem Zug nach Grüningen stoßen sollten, zu Hause zu bleiben (1388), und zeigte sich überhaupt ungehorsam. Der Meyer, genannt Herr Burkhart, schalt die Zürcher schmutzige, verwünschte Kuttler, denen er nie hold werden könnte, und wollte lieber einem Herrn gehören, der die Leute zu schirmen fähig wäre. Aus Klagen und Verhören ergibt sich übrigens, daß Jahre lang der Verkehr mit den inneren Landschaften unsicher war. Gottfried („Götz") von Hünenberg, der in der Herrschaft Wädensweil noch „eigene" Leute hatte, ließ eines Tages deren Zinse durch Pfändung von Vieh abholen, was zu einem blutigen Handel bei der Sihlbrücke führte. Nach mancherlei Reibungen mit seinen Untertanen, dem Haus Wädensweil und Zürich trat der von Hünenberg seine Rechte ab, und bald verschwand das Geschlecht aus der Zürcher Geschichte.

7. Nach dreijähriger Fehde verglichen sich die Parteien über einen Stillstand oder Frieden (1389); die Eidgenossen behielten etliche Eroberungen, sollten aber keine Angehörige Oesterreichs in ihr Burg- oder Landrecht aufnehmen. Das „Amt Horgen" glaubte Zürich behalten zu können, und setzte alljährlich einen Vogt dahin; ob es auch Steuern erhob, ist nicht-ersichtlich. Indessen forderte Rudolf von Hallwyl sein Besitztum zurück; Oesterreich und dessen Freunde unterstützten ihn; in Zürich selbst wirkte eine kleine Partei für die Herzoge und schritt sogar zum Verrat, büßte ihn aber mit Tod und Verbannung (1393). Die Stadt wurde endlich ins Recht gemahnt, da laut des Friedbriefs jedermann die vor dem Kriege besessenen Rechte an Lehen, Pfand oder Eigentum wieder genießen sollte. Dreimal anerkannte der Rat, daß er abstehen sollte, ohne

doch den Beschluß zu vollziehen; auf neues Drängen bewilligte der große Rat einhellig die Abtretung (1399, 9. März); nur sollten die Leute, die seit (und in?) dem Krieg das Burgrecht der Stadt erworben hatten, dabei bleiben dürfen. Eine Botschaft ging mit Rudolf von Hallwyl nach Rüschlikon und Horgen, um die beiden Gemeinden zur Huldigung an den alten Herrn zu mahnen. Rüschlikon scheint, wiewohl ungern, sich bald gefügt zu haben; in Horgen waren die Gegner stärker. Einer der Gesandten, der zeitweise (1394—95) Vogt gewesen, bestärkte das ohnehin unwillige Volk im Widerstand, indem er zu Einzelnen heimlich sagte: „Seid nur keck (fest), man schlägt euch die Häupter nicht ab; wenn ihr vor den großen Rat kommt, so wird man euch schon helfen." Nach langem Zureden der Boten meinten die Horgner, sie könnten wohl gehorsam sein, sich aber nicht eidlich zu Steuern verpflichten. Doch mußten sie sich endlich ergeben. Schon das nächste Jahr hatten sie eine Steuer zu zahlen.

8. Die Trennung von Zürich war aber kurz. In den nächsten Jahren hatte die Stadt, wie ihre Rechnungen zeigen, noch eine Reihe von Botschaften zu dem Herrn von Hallwyl, nach Zug und andern Orten zu senden, um allerlei — nicht deutliche — Streitfragen gütlich beseitigen zu helfen; offenbar zeigten sich die Horgner widerspenstig. So kann es uns nicht wundern, daß die Vogteiherren bald ihre Rechte im Amt Eschenbach oder Maschwanden an Zürich verkauften (1406, 28. Januar); das Recht der Herzoge von Oesterreich, die Pfandschaft wieder einzulösen, wurde vorbehalten, konnte aber die Käufer nicht abschrecken. Zwei Jahre lang blieben die Verkäufer selbst befugt, das Geschäft rückgängig zu machen; bis dahin war die Kaufsumme (2000 gute Gulden) nur zu verzinsen; diese Frist lief unbenützt ab, so daß Zürich die Herrschaft behalten konnte. Eine nachträglich gestellte Forderung von anderer Seite kaufte es mit 240 Gulden los (1410).

Horgen und Rüschlikon wurden von dem Amt abgelöst und fortan durch einen Obervogt regiert, der in der Stadt wohnte; die Vereinigung mit Thalweil zu einer Vogtei fand erst nach 30 Jahren statt (1437). — Da von der Vogtsteuer dieser Gemeinden nirgends mehr die Rede ist, so liegt die Vermutung nahe, daß sie ihren Anteil losgekauft und damit den neuen Herren die Erwerbung des einträglichen Amtes erleichtert haben; — erlegten doch gerade damals die Leibeigenen von Wädensweil ebenfalls den Kaufpreis für die Vogtei, um freie Gotteshausleute und der Vogtsteuer ledig zu werden (1408).

Viertes Kapitel.

Politische Geschichte seit dem Uebergang an Zürich.

(1406—1520.)

1. Seit dem Sempacherkriege ging Zürich mit vollen Segeln auf die Erweiterung seines Gebiets und seines Einflusses aus; es erwarb eine Reihe von „Ämtern“ durch Kauf oder Pfandschaftsvertrag und nahm auswärtige Herren in sein Burgrecht auf; es schloß besondere Bündnisse und trachtete namentlich, die Gebiete am Obersee unter seine Hoheit zu bringen, wodurch ein Zweig des Handels mit Italien in seine Hände kommen sollte; wenn dies gelang, so waren Schwyz und Glarus von den ihrerseits gewünschten Erwerbungen im „Oberland“ ausgeschlossen. Zugleich erstarkte in der Stadt ein herrschgieriger Sinn, der die Ausdehnung bäuerlicher Freiheit scheute; darum wurde der Befreiungskampf der Appenzeller von Zürich nicht begünstigt. Während es rasch entschlossen war, dem König Sigismund die Grafschaft Baden, die dem geächteten und gebannten Herzog Friedrich von Oesterreich gehörte, mit gutem Gelde abzukaufen, widerstrebte es den Feldzügen nach Italien (1410—1425), welche den Gotthardpaß und den Verkehr mit Mailand im Interesse der Waldstätte sichern sollten, so lang als möglich. In diesen und andern Angelegenheiten geriet es durch seine spröde und herrische Haltung immer mehr in Gegensatz zu den Orten, die man als „Länder“ bezeichnete.

Für die Untertanen war diese hochstrebende Politik nicht gerade vorteilhaft. Einerseits mußten die für Landkäufe nötigen Gelder durch Steuern, Zölle und andere Auflagen geliefert werden; anderseits zeigte die Regierung einen auffälligen Eifer, das Leben durch neue Satzungen — „Eide und Ordnungen“; „Mandate“; „Auffätze“ — zu regeln. Unter großem Widerstand setzte der Rat in den Seegemeinden die Annahme eines neuen Weinmaßes für die Wirtshäuser durch (1402—3), weil das mißliebige „Ungeld“ damit verbunden war; die Fischer wurden durch ein Verbot gegen schädliche Netze in ihrem Erwerb gehemmt und für den Verkauf ihrer Beute ganz an den städtischen Markt gebunden; die Schiffahrt auf dem See sollte zunächst der Schiffleuten-Zunft zustehen. Selbst die Pflanzung von Reben wurde namhaft eingeschränkt (1415). Müßige Leute, die außer Landes als Krieger zu dienen wünschten, wurden

davon abgehalten, und das Volk durch den Huldigungseid zum Gehorsam „in allen Sachen“ verpflichtet.

Solche Neuerungen regten nicht bloß die davon Betroffenen auf; auch Unbeteiligte verfolgten dieselben mit Spannung, und die eidgenössische Stellung Zürichs reizte eifersüchtige Nachbarn zu bittern Gedanken, die sich nicht verbergen konnten. Ein Beispiel könnten uns etliche Horgner erzählen, die in Küßnacht am „Luzerner See“ in einen Wortwechsel über die Heerfahrten nach „Lamparten“ (Lombardei) geraten waren (1424). Ein Ratsherr von Nidwalden sagte ihnen, Zürich habe von den Ländern Hülfe erhalten (im Sempacherkrieg), aber für sie noch wenig geleistet, auch Unglücksfälle nicht gehindert; die Seeleute seien „überherret“; es dürfe ja niemand Reben pflanzen, wo es ihm diente, und keiner in einen Krieg („Reise“) laufen; sie wären billig auch eine „Zunft“ und könnten mit andern Zünften solche Gewalt des Rates hindern. Die Horgner bezeugten hinwider redlichen Willen, ihren Herren gehorsam zu sein; — sollten aber dergleichen Äußerungen das Volk nicht öfter beschäftigt haben?

2. Die Zeit der Prüfung nahte mit raschen Schritten. Der Tod des letzten Grafen von Toggenburg (1436), auf dessen großen Länderbesitz nicht bloß die Verwandten, sondern auch Zürich, Schwyz, Glarus und Oesterreich längst mit gierigen Blicken geschaut, entzündete einen Bürgerkrieg, weil Zürich seine Ansprüche auf Utznach und Gaster nicht aufgeben wollte. Vermittlungs-Versuche der unbeteiligten Orte hatten geringen Erfolg. Zürich, von dem hochfahrenden Burgermeister Stüßi geführt, ging bald zu tätlichem Angriff über. Anfangs Mai 1437 sandte es ein Heer, worunter 20 Mann von Horgen (i. w. S.) standen, ins Oberland, um einige verbündete Gemeinden zu schützen, wurde aber durch eidgenössischen Spruch zur Ruhe gewiesen. Dann benutzte es die zwei Jahre (1437—38) andauernde schreckliche Teurung zu einer gehässigen Sperre gegen Schwyz und Glarus, und ungeachtet einer Pest, die das Land verheerte, zog es mit 4000 Mann — zu denen auch Horgen eine Anzahl gestellt haben wird — nach Pfäffikon am Etzel, wo reichsstädtische und eidgenössische Boten mit Mühe einen Stillstand erwirkten (Mai 1439). Allein die Feindseligkeiten spannen sich fort; Zürich drängte die Gegner zur Kriegserklärung und rückte wieder an den Etzel (2. Nov. 1440), räumte aber ohne Ordnung das Feld, als Uri und Unterwalden für Schwyz und Glarus offen Partei ergriffen; Luzern folgte nach.

Nun waren die Gegner im Vorteil. Sie rückten (7. Nov.) auf dem linken Seeufer nach Horgen und sammelten vor dem Dorf ihre Streitkräfte, indes die Schwyzer dort Feuer einzulegen begannen; Landammann Reding vermochte jedoch Einhalt zu tun, so daß nur wenige

Häuser völlig niederbrannten. Dann schlugen Schwyz und Glarus bei Kilchberg, Luzern bei Rüschlikon, Uri und Unterwalden bei Thalweil ihre Lager auf; das Freiamt wurde gleichzeitig eingenommen und gebrandschatzt, während die Herrschaft Wädensweil ungeschädigt blieb, weil die Johanniter, den Schwyzern zu Gefallen, Neutralität zusagten. Das ganze übrige Gebiet erfuhr das Loos eines eroberten Landes. Die Stadt, durch Zwietracht gelähmt, wurde zu einem Frieden gezwungen, in dem sie die „Höfe" und die Ufenau an Schwyz abtreten und die erworbenen Rechte in Wädensweil aufgeben mußte (1. Dezb.).

Vielleicht wurden die Seegemeinden noch milde behandelt, um sie von Zürich abzuziehen; denn unaufhörlich hofften Schwyz und Glarus, dieses durch den Abfall der Seeleute empfindlich geschwächt zu sehen. Wo Angehörige beider Parteien zusammentrafen, wurden ihre Absichten und Taten, Recht und Unrecht der beidseitigen Schritte mit scharfen Reden erörtert. Schon im Anfang der Verwicklungen ließen Glarner verlauten, das Seegebiet sei die größte Kraft der Stadt, werde aber zurückgesetzt und eingeschnürt und sollte dergleichen Druck eben nicht ertragen; sollte es nicht ein eigenes Ort sein können? Jedenfalls wäre es einigen lieber als Zürich. Die Herren bezichtigte man von gleicher Seite, die Bünde (durch die Sperre) verletzt und den Gemeinden gefälschte Bundesbriefe vorgelegt zu haben, und unter dem Landvolk wurde (im Herbst 1440) die Erklärung verbreitet, es handle sich um einen einzigen Mann, den verhaßten Stüßi. Dagegen verfolgten die Zürcher den Führer der Gegner, Ital Reding von Schwyz, mit gleicher Bitterkeit.

3. Durch die erlittene Niederlage mehr gekränkt als entmutigt, sann Zürich auf Rache an den Siegern. Es trat in Unterhandlung mit Kaiser Friedrich III., dem Haupte des Hauses Habsburg, schloß ein Bündnis mit ihm (Juni 1442), opferte dabei den größten Teil der Grafschaft Kyburg und ließ sich zum Ersatz mit unsichern Versprechungen trösten. Es empfing das Reichshaupt und dessen Gefolge mit glänzenden Festlichkeiten, zog österreichische Truppen in die Stadt und nahm das Widerspiel des eidg. Kreuzes, das rote Kreuz und Pfauenfedern, als Parteizeichen an. Vergeblich bemühten sich die Eidgenossen, Zürich von so verderblichen Schritten abzubringen; auf eine glückliche Kriegsführung unter österreichischen Befehlshabern zählend, beharrte es in seiner Absönderung und rüstete mit aller Kraft, um zu Land und zu Wasser den Kampf bestehen zu können. Den Winter über wurden die Päße und Abhänge an der Grenze gegen Zug durch eine meilenlange „Letzi" verschanzt, und die Nachbarn durch Allarm oder Brandstiftungen in steter Sorge erhalten.

4. Mit dem 20. Mai 1443 begann der Krieg von neuem. Schon am 22. schlugen die Schwyzer eine zürcherisch-österreichische Schaar bei Freienbach in die Flucht; dagegen wurden die Schanzen „am Hirzel" glücklich verteidigt. Hier konnte die Kraft der Feinde gebrochen werden; allein die Anführer des Zürcher Machthaufens vergeudeten die Zeit mit einem unnützen Streifzug von der Albishöhe nach Baar, wo die Luzerner, Urner und Unterwaldner lagerten; die Einäscherung von Blickenstorf und kleinliche Schädigungen waren der einzige Erfolg dieser Heerfahrt. Durch diesen Angriff erbittert, rückten die Feinde gleichen Tags gegen die Sihlbrücke vor, fanden aber die zürcherische Stellung unbezwinglich und kehrten um. Am folgenden Morgen, Freitag den 24. Mai, zogen sie nach Finstersee, um dort überzusetzen und die Zürcher von der Seite zu fassen; doch wollten sie, da es schon Abend geworden, die Ankunft der Schwyzer und Glarner aus Freienbach erwarten, die zugesagt wurde, und den Sturm auf den folgenden Tag verschieben. Allein diesseits wurde man ihrer gewahr; man sammelte sich an der Letze und forderte hin und her eilende Gegner mit Schimpfworten heraus, was diese reizte, ihre Waffenbrüder zum Aufbruch zu mahnen. Als die Hauptleute abrieten, lief das Volk in Gemeinden zusammen und beschloß zuletzt an einem Haufen, „in Gottes Namen daran zu gehen." Ohne Ordnung, wetteifernd im Ungestüm, trachtete man an den Feind zu kommen und geriet zuerst unversehens an die allerstärkste Stelle der Schanzwerke.

Bald entspann sich weit umher ein heißer Kampf. Die Letze war mit Geschütz aller Art wohl versehen und wurde geschickt, mit rühmlichem Mute verteidigt; allein die Besatzung, höchstens 600 Mann vom See und ebenso viele von Zürich, war den doppelt so zahlreichen Angreifern gegenüber zu schwach; sie forderte deshalb Zuzug vom Hauptheer, das müßig „bei der Buche" am Albis stand; immer dringender und ängstlicher wurde die Mahnung, ohne Gehör zu finden; während die Eidgenossen über schwere Verluste zu klagen und ihr Wagniß zu bedauern hatten, so daß eine stärkere Verteidigung sie leicht im Schach halten konnte, blieb der Gewalthaufe unschlüssig am Albis und entschied sich endlich für den Abzug nach Zürich; die tapfern Kämpfer an der Letze wurden damit in schnödester Weise preisgegeben. Denn schließlich gelang es den Angreifern, an unbewachten Orten die Schanzen zu überschreiten und von zwei Seiten her vorzudringen; das Ende war hier ein mörderisches Handgemenge, dort die Flucht unter tötlicher Verfolgung. Beim Anbruch der Nacht war alles verloren; die Ueberlebenden eilten den Berg hinauf und abwärts in Wälder und bekannte Verstecke, wo die Dunkelheit sie rettete. In der Gegend des Schlachtfeldes wurden sofort alle Häuser

angesteckt, wobei noch viele Zürcher das Leben verloren. Ein Augen- und Ohrenzeuge, der Landschreiber Fründ von Schwyz, versichert in seiner Chronik, eine so starke und kunstvoll gebaute Verschanzung, ein so grimmiges Schlagen in dem ganzen Krieg nicht gesehen zu haben. Die Verluste waren demgemäß beiderseits groß; auch die Sieger fanden in der Beute an Waffen nur geringen Ersatz für die gefallene Mannschaft. Auf der Walstatt vereinigten sich dann die Banner von Zug, Schwyz und Glarus mit denjenigen von Luzern, Uri und Unterwalden zu gemeinsamer Erwahrung des Sieges; dann zogen sie, Sonntag früh, nach Horgen, plünderten und verbrannten das Dorf, schändeten in der Kirche sogar die Sakramente und rückten langsam, alles verheerend, nach Thalweil und Kilchberg, wo sie den Feind erwarten wollten, der aber vorsichtig hinter den Stadtmauern blieb.

5. Nun hausten die eidgenössischen Kriegsvölker drei Wochen lang in der Landschaft Zürich wie Barbaren; nach kurzer Ruhe brachen sie wieder auf, schlugen die Zürcher und Österreicher bei St. Jakob an der Sihl und verwüsteten auch die Umgebung der Stadt. Ein „Friede", den die Bischöfe von Basel und Konstanz vermittelt hatten, vermochte die Leidenschaften nicht zu stillen; im nächsten Frühjahr entbrannte der Kampf wieder so heiß wie je, um erst nach beidseitiger Erschöpfung aufzuhören; die Eidgenossen behaupteten das Uebergewicht, konnten aber die feindliche Hauptstadt nicht bezwingen. Von weiteren Waffentaten, welche unsere Gegend betrafen, ist nichts Bedeutendes zu erwähnen; man suchte einander mit Raubzügen heim und verbrannte, was man nicht fortschleppen konnte. Seit dem Frühjahr 1446 kehrte die innere Ruhe allmälig zurück; doch erst im fünften Jahr der Friedensverhandlungen wurde das Sonderbündniß zwischen Zürich und Österreich durch Schiedsspruch aufgelöst (Juli 1450). Die Eidgenossenschaft hatte den schlimmsten Feind überwunden; Zürich büßte aber seine Großmachtsgelüste und die Verblendung seiner Führer mit unberechenbarem Schaden und schwarzen Flecken in seiner Geschichte.

6. Durch den Frieden erhielt es den früheren Landbesitz, mit Ausnahme der im J. 1440 abgetretenen Höfe, zurück; die verlornen Rechte in Wädensweil wurden durch einen Schiedsspruch wieder hergestellt, und bald konnte auch der zeitweise von Österreich besessene Teil des Amtes Kyburg wieder gewonnen werden; einige neue Erwerbungen rundeten das Gebiet vorteilhaft ab. Wie es die Eidgenossen durch Opfer und willige Tätigkeit für ihre Bedürfnisse zu versöhnen strebte, trachtete es die Landschaft durch ein mildes Regiment für das erlittene Unglück zu entschädigen,

was sie durch die bewiesene Treue allerdings verdiente; manche Strafe wurde geleisteter Dienste wegen erlassen.

Die häufige Erhebung von Steuern, die teils zur Verzinsung von Schulden, teils für Käufe oder Rüstungen verwendet wurden, war freilich nirgends willkommen; hatte doch der Krieg schon Auflagen von 8—10‰ verschlungen. Von 100 Pfund Vermögen mußten zeitweise 10 ß, d. h. 5‰, bisweilen auch nur die Hälfte oder ein Viertel entrichtet werden; das Einkommen aus einem Beruf, selbst der Lohn von Knechten und Mägden, wurde entsprechend belastet; die Fristen waren fast immer kurz; wer sie versäumte, sollte doppelt bezahlen. In unbekanntem Jahr (ca. 1460) wurde eine wichtige Neuerung eingeführt; neben der Guts- und Erwerbssteuer sollte für jede erwachsene Person — vom 16. Jahr an — eine „Leibsteuer" (Kopfgeld) von 5 ß (= 4 Plapart) gegeben werden, eine Maßregel, welche die Obrigkeit mit Abgeordneten der Gemeinden zu erörtern hatte, weil starker Widerstand zu befürchten war; in der Tat fanden am See heimliche Besprechungen statt, wo es an Flüchen darüber nicht fehlte.

Für diese Steuern wurden Register („Rödel") angelegt, die teilweise noch vorhanden sind und zu einer ungefähren Schätzung der Volkszahl und der Vermögensverhältnisse wertvolle Angaben bieten; für unser Gebiet kommt besonders das Verzeichniß von 1467 in Betracht; das letzte stammt von 1469. Allein auch später wurden noch empfindliche Auflagen erhoben. Für eine Kriegssteuer wurden z. B. folgende Vorschriften aufgestellt: Jeder Rebmann am Zürichsee hat vierteljährlich 6 Pfenning in die „Büchse" seines Wohnortes zu zahlen, von einer eigenen Juchart Reben im Herbst 6 Maß Wein, von Lehen 2 Maß; wer mit einem ganzen Gespann pflügt, soll 1 Viertel Fäsen und 1 Viertel Haber liefern; wer nur ein halbes Gespann hat oder ohne solches Güter bestellt, ist die Hälfte schuldig. Der Vorerlös aus Allmendgütern fließt nebst den verfallenden Bußen in dieselbe Büchse; ein Hausbesitzer hat jährlich 4 ß, eine Witwe aber nur 2 ß, ein Taglöhner und ein Handwerker 8 ß zu steuern; wer mit der Zahlung säumt, soll für jeden Tag so viel Buße geben, als er einzuschießen hat. Die herkömmliche Last des Wehrmanns, die Rüstung und den Unterhalt aus eigenen Mitteln zu beschaffen, war bei häufigen und lange dauernden Feldzügen zu drückend geworden; die Obrigkeit, in anderm Ausdruck „der Staat", fühlte sich aber zu schwach, um die Kosten eines Krieges vollständig zu übernehmen, und suchte nun eine Aushülfe darin, daß jede Gemeinde oder jedes Amt durch regelmäßige, an sich bescheidene Beiträge die für einen Aufbruch nötigen Vorräte all-

mälig sammeln sollte. Diese „Reisbüchsen“ (Kriegskassen) standen unter der Aufsicht der Obervögte.

7. Bei der innern Ruhe erstarkte bald wieder die Neigung der Machthaber, durch Gesetze von oben herab die Menschen und Dinge nach irgend einem Grundsatz oder Bedürfniß zu meistern. Es wurde versucht, die Tätigkeit der Vögte zu überwachen und den Bezug der Gerichtsbußen, der oft sehr nachläßig stattfand, zu regeln, was im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Haushalts lag; man erhöhte aber, wo es ging, die Bußen selbst, steigerte die Lehentaxen und benützte jeden Anlaß zur Äufnung der Einkünfte. Die obrigkeitlichen Wälder wurden vor Holz- und Jagdfreveln ernstlicher geschützt, Schädigungen schärfer bestraft, der „Wildbann“ strenger gehandhabt, die Fischerei mehr und mehr beschränkt; manche alte Mandate, die teils durch die Kriegsunruhen, teils durch Nachsicht in Vergessenheit gefallen, wurden erneuert, so die verhaßten Verbote betreffend das Einschlagen von Reben (1486) und gegen das Reislaufen. Da und dort bestehende Mißbräuche wurden durch Schiedssprüche oder Befehle bekämpft. Die zur Fastnachtszeit, an Kirchweihtagen, Hochzeiten und andern „Anläßen“ vorkommenden Frevel und Unsitten in Luxus und Völlerei erforderten wohl eine Abhülfe; allein zu plötzlich eintretende Strafen vermochten den ungebundenen Sinn des Volkes nicht zu ändern und pflanzten Erbitterung, wenn die Gesetze nicht gleichmäßig gehandhabt wurden. Die Obrigkeit nahm einen Anlauf, die Bereicherung der Geistlichen zu hemmen und deren Zinsleute zu erleichtern; aber ihre eigenen Rechte, auch die beschwerlichsten, hielt sie fest. Sie verbot Versammlungen der Gemeinden, um mißliebigen Bewegungen vorzubeugen; die Untervögte für einzelne Gemeinden oder Kreise wählte sie selbst. Die Einschränkung der Untertanen trieb der Zunftgeist so weit, daß man dem Landvolk den Betrieb von Handwerken und Handel gänzlich entziehen wollte (ca. 1470).

In manchen Nachbargebieten wurde in gleichem Sinne regiert. Ein Bedürfniß an neuen und zweckmäßigen Ordnungen war unläugbar, das übliche Verfahren der Obrigkeiten jedoch nicht selten einseitig und voreilig; sie vermehrten ihre eigene Gewalt auf Kosten der Bürger und Untertanen, die sich stumm in jede Maßregel fügen sollten. So leicht aber, wie es zeitweise schien, ging der erstrebte Umschwung nicht von Statten; fast unversehens bäumte sich das Volk gegen die ihm aufgedrungene Ordnung, zerschlug die neuen Fesseln und wies die staatsklugen Absichten der Herren unsanft zurück. Wie dies in Zürich geschah, ist vielfach erzählt und beurteilt worden; die Ereignisse, welche den gefeierten Burgermeister Waldmann und etliche seiner Anhänger auf den Richtplatz führten, wurzeln

aber nicht bloß in den berührten Neuerungen, die gar nicht ihnen allein zur Last fallen, sondern auch in persönlichen Fehlern der gestürzten Regenten; Waldmann war das Haupt einer Partei, die der öffentlichen Meinung mutwillig trotzte und in der Eidgenossenschaft Hader und Spannungen schuf; eigene Verirrungen büßend, war er indes zugleich ein Schlachtopfer unwürdiger Nebenbuhler.

8. Den Verlauf des „Waldmannischen Aufruhrs" einläßlicher darzustellen, ist die Aufgabe einer Kantonsgeschichte; hier können nur die wichtigsten Züge erwähnt, der Anteil der Seegemeinden bemerkt und einiges Neue beigebracht werden. Mit berechneter Arglist führten die Feinde Waldmanns den ersehnten Ausbruch der Empörung herbei, indem sie, die Unzufriedenheit des Landvolkes über ein neues Sittenmandat benutzend, den Burgermeister drängten, ein seit 1485 bestehendes Verbot gegen die großen Hunde der Bauern schonungslos vollziehen zu lassen. In den meisten Ämtern wurde der Befehl durch Abgeordnete des Rates ungehemmt ausgeführt; im Amt Knonau sammelte sich aber das Volk in drohender Stimmung, um die Abschlachtung der Hunde zu hindern; die Ratsherren zogen sich sofort zurück (Februar 1489). Nun kam Waldmann's Ehrgeiz und Stolz in's Spiel. Er wies Botschaften der Bauern ab, verweigerte jede Änderung der verhaßten Mandate und zog gehorsame Landleute als Truppen in die Stadt. Diese Sprödigkeit reizte das Landvolk; am rechten Seeufer traten die wehrfähigen Leute zusammen und rückten in die Nähe der Stadt; das linke Ufer und der größte Teil der übrigen Landschaft folgten. Man bestellte einen Ausschuß von fünfzig Mann zur Leitung des Kampfes mit der Regierung. Da die Räte nicht nachgeben wollten, so riefen sie eidgenössische Vermittlung an; durch Boten der übrigen Orte wurde gütlich unterhandelt und ein Vergleich getroffen (11. März); zur Rettung des obrigkeitlichen Ansehens bewog man die Untertanen sogar, eine Art Abbitte zu leisten. Waldmann drückte nun heimlich eine Fälschung der Urkunden durch, indem er, einer feierlichen Abrede zuwider, diese Demütigung darin verewigen wollte; in gutem Vertrauen waren die Landleute alsbald heimgekehrt.

Der Burgermeister betrachtete diese Wendung als einen Sieg und eilte mit leichtsinnigen Freunden nach Baden, wo sie allen Lüsten fröhnten, und ließ verlauten, er werde die Aufwiegler und Feinde mit blutigen Strafen zu treffen wissen. Dergleichen Gerüchte verbreiteten sich rasch und erregten Abscheu, Furcht und Zorn; in der Stadt arbeiteten die Verschwornen mit allen Mitteln für eine Erhebung gegen die Machthaber; die Untertanen empörte zumeist der begangene Treubruch. Sie sammelten sich wieder, wählten Ausschüsse, forderten Vernichtung der falschen „Briefe",

klagten bei den Eidgenossen, belagerten da und dort ein herrschaftliches Schloß und rückten in der feindseligsten Stimmung gegen die Stadt. Hier langten von allen Seiten eidgenössische Boten an, um zu mitteln; Waldmann kehrte zurück, um den Sturm zu beschwören; allein es war zu spät; die Gemeinde erzwang in furchtbarem Getümmel die Verhaftung (1. April). Sofort setzten die Gegner eine neue Regierung ein. Auf Kosten des gestürzten Burgermeisters zechte das Landvolk acht Tage lang vor den Mauern der Stadt; vor seinen Augen wurde dann derselbe, zum Teil für erdichtete Verbrechen, mit dem Schwerte gerichtet (6. April). Bald fielen noch mehrere andere Häupter.

Mit dieser Entscheidung konnte sich aber die Landschaft noch nicht befriedigt finden; denn der „hörnerne“ Rat bot ihr keine Gewähr für ein billiges Regiment, für eine bessere Zukunft; unzählige Beschwerden forderten eine Erledigung. Diese Aufgabe übernahmen noch am 6. April die Eidgenossen; sie verhörten die Parteien — Stadt und Land — und setzten dann die beidseitigen Rechte in Schiedsprüchen fest. Die Gemeinden am Zürichsee erhielten einen besonderen „Spruchbrief“ (vom 9. Mai), der näher zu betrachten sein wird. Das Vermögen der Gerichteten wurde derart geteilt, daß die Stadt die „Zehrung“ bestritt und 9200 Gulden baar hinausgab, den Rest aber für sich behielt.

Kaum irrt man sich mit der Annahme, daß die Seeleute die entschlossensten Führer und Sprecher der Landschaft stellten; in den Urkunden erscheinen sie immer voran, wenn auch ohne Namen; einige Forderungen, die hier ihrer Tragweite wegen zu erwähnen sind, mögen also von den Seegemeinden ausgegangen sein. Es wurde voraus begehrt, daß der Eid, der Gehorsam „in allen Sachen“ vorschrieb, geändert werde, weil daraus eine Gewaltherrschaft erwüchse, welche die Landschaft sogar gegen die Eidgenossen verpflichten könnte, „wie man wohl versteht“ (s. Zürichkrieg). Steuern sollte die Stadt nur erheben, wenn sie mit den Eidgenossen etwas unternähme, was große Kosten erfordern würde. Sie sollte keine Lande und Leute mehr kaufen, da sie groß genug geworden, und sonst ein einzelner Mann dabei Vorteil suchen möchte. Die Kriegsbeute und selbst die Jahrgelder von ausländischen Herren sollten zwischen Stadt und Land geteilt werden. Über neue Satzungen sollte die Landschaft mitberaten und entscheiden. In der Stadt sollte niemand ohne Wissen und Willen der Eidgenossen ein Jahrgeld annehmen, damit Unwille verhütet und böser Gewalt vorgebeugt würde. Um gegen neue Lasten sich wehren zu können, sollten die Gemeinden sich frei versammeln dürfen. Die „Weidleute“ (Fischer) am See wollten nur die alten Vorschriften gelten lassen.

Die meisten dieser „Volkswünsche" wurden nicht erfüllt; die Vermittler als Obrigkeiten anderer Orte, hatten solchen Grundsätzen gegenüber zu viele Bedenken, um sie einer befreundeten Stadt wider Willen aufzudrängen. Auch in andern Dingen strebten sie, die üblichen Rechtsame der Herrschaft zu schützen; doch wurde dem Landvolk manche Neuerung abgenommen. Der Eid erhielt eine mildere Fassung; die Handelsfreiheit wurde wieder hergestellt, sogar die zweifelhafte Wohltat des freien Salzkaufs gewährt, die Steuer für die Reisbüchsen abgekannt, der gesellige Verkehr erleichtert, die Niederlassung in Stadt und Land frei erklärt, der Handwerksbetrieb in Landgemeinden gestattet, das Verbot gegen die Fällung der „Särlen" oder Hagtannen, woraus man Zäune zu fertigen pflegte, aufgehoben, desgleichen die Vorschriften betreffend die Bepflanzung der Güter abgetan. Brandschatz- oder Beutegeld aus Kriegen sollte die Stadt nach Verhältnis der gestellten Leute mit der Landschaft teilen, eroberte Gebiete und Waffen aber für sich behalten, auch Jahrgelder allein genießen.

Die besonderen Anliegen der Seeleute fanden ebenfalls nur teilweise Erhörung. Die Gemeinden erhielten das verlangte Recht, ihre Untervögte selbst zu wählen, die dann im Amte bleiben durften, so lange sie ihre Pflicht erfüllten. Die neue „Fischeinung" (Reglement) wurde abgetan. Um gegen neue Beschwerden bei der Obrigkeit klagen zu können, mochten je zwei oder drei Gemeinden sich versammeln und durch Ausschüsse von zehn bis zwanzig Mann ihre Bedenken eröffnen lassen, aber nichts weiter handeln. Die Jagd sollte den Seeleuten erlaubt sein wie Burgern, mit Ausnahme der obrigkeitlichen Wälder (Sihlwald, Albis, Forst), was die Gemeinden Horgen und Thalweil am nächsten berührte. Bei Frost- und Hagelschaden sollten die Eigentümer von Lehenreben dem Rebmann mit Beisteuern zu Hülfe kommen. Gewisse Schriften betreffend die vergangenen Unruhen, welche die Gemeinden für schimpflich hielten, mußten vernichtet werden, was mit andern Urkunden dieser Zeit auch geschah. Die nach dem Zürichkrieg eingeführte Auflage der „Vogthühner" (jährlich wenigstens 1 Huhn von jedem Haushalt) wurde erlassen, ebenso die alte Beschwerde der „Fastnachthühner", über welche auch Horgen klagte. Daneben kam eine Menge von Streitfragen über Schädigungen, Schimpfworte und Kosten zu gütlichem Austrag.

9. Diese Sprüche dienten nun für lange Zeit als Grundvertrag zwischen der Stadt und „den Äußern", den Herren und den Untertanen; in Streitfällen über öffentliche Sachen pflegten sich beide Parteien darauf zu stützen; wo dieselben nicht ausreichten, nahm man ältere Verträge oder Urteile zu Hülfe, und neue Entscheidungen sollten nur eine „Erläuterung"

des Bestehenden sein. Die Obrigkeit behauptete dabei ihre Rechte mit Umsicht und gab nur nach, wo sie mußte. Als höchster Richter in hundertfältigen „Spänen" befestigte sie ihren Einfluß in kurzer Zeit wieder; selbst die Händel, die aus dem Aufruhr erwuchsen, hatte sie zu entscheiden. Die Mehrzahl der Seegemeinden war unzufrieden mit den Kilchbergern, die zeitweise zur Stadt gehalten hatten; da sie dennoch für ihre Ausschüsse Sold verlangten, so schritt der Rat vermittelnd ein. Manche Artikel der Spruchbriefe waren nicht deutlich genug; die Spannung dauerte deshalb fort; die Ausschüsse der Seegemeinden hielten noch im August Versammlungen, die der Obrigkeit natürlich mißfielen; über die Fischeinung hatte sie mit denselben ernstlich zu reden. Zu den Kirchweihen in Horgen und Meilen sandte sie Boten, um mit unruhigen „Knechten" (d. h. Kriegsleuten), welche rückständige Sölde aus fremden Diensten zu fordern hatten, zu verhandeln. Die Seegemeinden klagten gegen Jäkli Burgmann von Meilen, der die empörten Landleute „meineidig" gescholten hatte; der Rat erkannte, er habe nächsten Sonntag in der Kirche zu Tuggen — der ältesten des „Zürichsee-Kapitels" — bei dem Gottesdienst öffentlich zu erklären, daß er den Klägern Unrecht getan, und acht Tage später den gleichen Widerruf in der Kirche zu Meilen zu leisten; an die Stadt sollte er 10 Mark Silber zu Buße entrichten. Eine Reihe ähnlicher Händel beseitigte die Regierung auf gütlichem Wege. Um die Versöhnung öffentlich zu bekunden, sandte dieselbe am Kirchweihtag (11. Sept.) sechs Ratsherren auf den See, um die Gäste zu dem altgewohnten Stadtfest mit Ehren zu empfangen. Von Horgen erschienen 180 Mann, denen 45 Kopf Wein (für den Mann eine halbe Maß) geschenkt wurden.

10. Im Stillen wirkte freilich die Erschütterung lange nach. Ein großer Teil des Landvolkes empfand es bitter, daß die Obrigkeit für den herrischen Abt von St. Gallen gegen seine Untertanen, die sog. Gotteshausleute, die Stadt und die Appenzeller mit Feder und Waffen Partei nahm; schien es doch, als wollte sie zuvorderst an jenen Völkerschaften zum Ritter werden (1489—1490). Der Pfarrer von Wetzikon wurde verzeigt, weil er gepredigt hatte, die Sache der aufständischen Gemeinden sollte durch das Volk geprüft, und nicht der Obrigkeit zu lieb eine Ungerechtigkeit begünstigt werden. Im Januar 1491 waren die Seegemeinden nebst Höngg nach Meilen geladen, um einen gefangenen Hirsch zu verzehren; der Rat konnte diese Vereinigung nicht hindern und ordnete selbst vier Mitglieder ab, damit „die Leute nicht sagen, man verachte sie," und nichts Gefährliches verhandelt werde. Die Seeleute hatten die Personen, denen die Schlüssel zu dem Behälter der „Spruchbriefe" anvertraut worden, in Eid genommen; allein der Rat entband sie desselben, weil nie-

mand befugt sei, hinter der Obrigkeit einen Eid aufzulegen. Ob Horgen unter den Gemeinden war, welche einen Anteil von der Beute des Feldzugs nach St. Gallen (Febr. 1490) forderten, ist nicht aufgezeichnet; wir dürfen es immerhin vermuten; indes bleibt der Ausgang dieses Handels im Dunkel. Jahre lang hatte die Obrigkeit angestrengt mit dem Reislaufen in französischen Dienst zu kämpfen, das am See nicht minder beliebt war als in andern Gebieten; sie mußte da und dort Gemeinden versammeln, um davon abzumahnen, und fürchtete Unruhen von jedem ländlichen Fest; so erregte eine „Schenki", die im Sommer 1495 zu Horgen stattfand und 2—3 Tage dauern sollte, Besorgniß; etwas Gefährliches scheint jedoch nicht vorgefallen zu sein.

Dagegen ist ein Vorfall zu erzählen, der die Obrigkeit stark beschäftigte und sogar in Schwyz und im Oberland lebhaft besprochen wurde. Sie hatte ein neues Verbot gegen das Werben für fremden Kriegsdienst verkündigt und wollte kraft desselben einen „Aufwiegler" (Werber), Jakob Klein von Horgen, verhaften; der Beklagte, durch Freunde gewarnt, entrann jedoch. Der Rat erfuhr sodann, daß derselbe mit Hans Eichholzer und „Fischerhänsli" Baumann sich verschworen, sich durch niemand fangen zu lassen, „und wenn es einem Angreifer das Leben kosten sollte"; er mußte besorgen, daß dieser Bund sich erweitere, und die Verfolgten immer entschlüpfen, also die Obrigkeit offen verhöhnen könnten; er bot nun einige Männer von Thalweil, Rüschlikon und Kilchberg auf, um die Frevler festzunehmen. Mit Schweinsspießen und gespannter Armbrust überraschten die Häscher den Eichholzer und Baumann in dem Wirtshaus von Uoli Baumann bei dem Nachtessen: „Ihr seid meiner Herren Gefangene; da ist ein Wurmnest, das wir ausnehmen müssen", und mit den Worten: „Du Erzschelm, ergib dich," wurde der eine gestochen; beide waren bald überwältigt. Nun versuchte der Wirt das Geschehene zu rächen; es kam zu einem Gemenge, worin er mit dem Leben büßte. Ungeachtet dringender Fürbitte der Seegemeinden wurde Eichholzer hingerichtet; der Fischerhänsli hatte mit Hülfe von Verwandten und Freunden aus andern Gemeinden eine Bürgschaft von 1000 Pfund zu leisten. Die Gemeinden Horgen und Wädensweil erhielten einen Verweis über ungebührliche Reden und wurden zur Ruhe gemahnt. Die Obrigkeit fand überdies nötig, über diesen Handel nach mehreren Seiten hin Bericht zu geben und ihr Verfahren zu rechtfertigen. Dem Urheber von Uoli Baumanns Tod und seinen Genossen sicherte sie allen Schutz gegen die feindlichen Verwandten zu. (Jan. 1496.)

11. Neben den Kriegsdiensten, welche die Regierung aus verschiedenen Gründen verpönte, gedenken wir billig auch der gesetzlichen, von

Staat und Bund geforderten Leistungen. Bisweilen begünstigte der Rat einen Aufbruch von Freiwilligen für einen verbündeten Herrn. Im Burgunderkrieg stellte Zürich ohne Zweifel beträchtliche Heere, wofür freilich keine sichere Zahlen vorhanden sind; für einen nicht bezeichneten Feldzug gab Horgen 20, für den Kampf bei Murten wenigstens 27 Mann. Zu einer kurzen Heerfahrt für Österreich (1487) lieferte Zürich 201 Mann, wovon 5 auf Horgen fielen. An dem „Rorschacher Klosterkrieg" (1490) beteiligten sich von hier aus 60 Mann. Der Schwabenkrieg (1499) erheischte eine Reihe von Auszügen, bei welchen Horgen mit 5, 16, 25 oder 40 Mann erscheint; in diesem Maße hatte es Anteil an erbeutetem Geld; einmal für den Mann 11 ß, ein anderes Mal 35 ß. Noch im gleichen Jahre begannen die Kriege um den Besitz von Mailand, wo die Eidgenossen mit dem Waffenruhm auch innere Zerrüttung ernteten. Horgen nahm an Gewinn und Verlust sowohl mit Freiwilligen als mit aufgebotener Mannschaft teil; im Jahr 1515 zogen in drei Aufbrüchen 54 Ausgezogene und 43 „Freiknechte" nach Mailand; infolge der unglücklichen Schlacht bei Marignano (13. 14. Sept.) wird etwa die Hälfte derselben nicht heimgekehrt sein.

12. Je mehr diese auswärtigen Kriege das Volk aufregten und zeitweise drückten, desto lebhafter begann es die politischen Verhältnisse der einzelnen Orte und des Bundes zu prüfen. Wenn warnende Stimmen zeitweise verhallten, so wurden sie durch Unfälle oder schreckende Zeichen der Entartung so oft gerechtfertigt, daß sie schließlich empfängliche Gemüter fanden. Vor allem hatten ehrbare Männer gegen die fremden „Pensionen" zu eifern; das Uebel saß in den höheren Kreisen so tief, daß eine gewaltsame Kur als nötig erschien. Was ein Pfarrer in Männedorf auf der Kanzel sagte (Aug. 1502) — „daß das vereinigte Volk dasselbe ausrotten müsse" — wurde vielorts durch Aufläufe wirklich versucht, denen Todesurteile, Verbannungen, Amtsentsetzungen und neue Verbote zu folgen pflegten. Zürich lenkte frühzeitig ein, und um andern Orten gegenüber festen Stand zu haben, trug der Rat im August 1508 die schwierigen Fragen, die ihn und alle Eidgenossen bewegten, den Zünften und dem Landvolk vor; er wollte sich verpflichten, keine Änderung der Gebote ohne die Zustimmung „der Gemeinde auf dem Land" vorzunehmen, wogegen diese ebenfalls nicht allein zurücktreten sollte. Die Seegemeinden wünschten bei der guten alten Sitte zu bleiben, aber nötigenfalls der Mehrheit der Eidgenossen zu folgen; daneben klagten sie über neue Beschwerden, deren Abstellung zweifelhaft ist. Später (1514) forderten Boten der Gemeinden, daß Zahlungen verbündeter Mächte nicht mehr nach den Orten, sondern „den Leuten nach" verteilt würden, da Kriegs-

kosten eben den Gemeinden und dem einzelnen Mann zur Last fielen; wenn dieser Grundsatz nicht Anklang fand, wollte Zürich in eine Verbindung mit dem Papst und dem König von England sich nicht einlassen.

13. Die Ereignisse des Jahres 1515, die zu der erwähnten Niederlage vor Mailand führten, regten die Eidgenossenschaft in der Tiefe auf; mit und ohne Grund ereiferte sich das Volk gegen Gönner der Franzosen, klagte über bestechliche Führer und Verräter und trachtete, diese „Kronenfresser", ob hoch oder niedrig, zu entlarven und zur Strafe zu ziehen. In Wädensweil wurde Kaspar Bachmann, der verdächtig schien, gefoltert und zu Bekenntnissen gezwungen; nach Zürich geliefert, ward er eilig hingerichtet, was den Argwohn bestärkte. Der Pfarrer zu Horgen goß Öl ins Feuer, indem er predigte: „Sehet zu, daß ihr diesen Karfunkel (böses Geschwür) wegbringt, sonst wird euch bald einmal großes Leid begegnen." Rasch verbreitete sich diese Ansicht am ganzen See; „die Alten wiesen die Jungen auf"; man zog die Sturmglocken und sammelte sich bewaffnet vor der Stadt, um die Bestrafung der verzeigten Söldner und Anführer durchzusetzen (10. Dezb.). Bald schlossen sich die übrigen Landschaften dem Sturme an. Die Obrigkeit kam sofort den „Äußern" entgegen, nahm einen Teil des Volkes als Besatzung auf, verhieß eine Untersuchung, wollte aber nicht blindlings die „Marter" anwenden; eine Anzahl von Burgern wurde verhaftet und verhört, wobei nur wenig herauskam; die Landleute ließen indeß nicht nach, bis Einzelne gefoltert waren; in ihrer Gegenwart wurde Onofrion Setzstab mehrmals „leer aufgezogen", dann mit 30 Pfund Gewicht (Steinen), später mit 120 Pfund, endlich mit 420 Pfund, einer unerträglichen Last; dennoch beharrte er bei seiner ersten Aussage. Wer erweislich Geld angenommen, wurde gebüßt. Die Ausschüsse der Landschaft forderten auch Bestrafung der Geflüchteten und abschreckende Maßregeln für die Zukunft; hinwider wollten sie des Aufruhrs wegen, den die Stadt ungern verzieh, keine Verfolgung zulassen. Nach langen Verhandlungen schloß man einen Vertrag (12. Jan. 1516); die Stadt gab den Äußern 4500 Pfd. baar an die Kosten und übernahm zugleich die Befriedigung von Wirten und Bäckern, bei denen die Landleute sich gütlich getan; nach den vertilgten Festgebäcken wurde der Auflauf „Lebkuchen- (oder Bymenzelten-)Krieg" genannt. Jeder Teil blieb bei seinen Rechten und Ehren; die Obrigkeit behielt sich aber vor, weitere Umtriebe und Ruhestörungen zu bestrafen.

Das Landvolk hatte den Vorsatz erklärt, der fremden Herren und Kriege „müßig zu gehen", soweit man könne und möge; die Obrigkeit ging darauf ein und handelte demgemäß auf eidgenössischen Tagen; sie

bekämpfte ohne Scheu das von andern Orten erstrebte Bündniß mit Frankreich und befestigte sich in diesen Grundsätzen mehr und mehr. Zwar folgte ein Teil der Bürgerschaft und der Untertanen noch lange den Lockungen des Reisgeläufs; im Ganzen waren aber Obrigkeit und Volk durch böse Erfahrungen einig geworden, nur mehr „des Vaterlandes zu warten.“

Fünftes Kapitel.

Verfassung und Rechtspflege.

1. Dem Leser der ersten Kapitel kann nicht entgehen, wie lückenhaft die darin erzählte Geschichte von Horgen ist; ebenso dürftig sind nun auch die übrigen Aufzeichnungen, die uns das tägliche Leben der Vorfahren, die Ordnung ihres Gemeinwesens, den Streit um Eigentum und Ehre, die Arbeit um das liebe Brot, die Sorge für das Heil der Seele wenigstens in Beispielen schildern sollten. Was sich erhalten hat, bedarf der Deutung und der Sichtung zugleich, und manche Fragen finden keine Antwort mehr; namentlich für die Zeiten vor der Herrschaft Zürichs bleibt vieles dunkel; um Erziehung und Armenpflege kümmerte sich der Staat im Mittelalter überhaupt nicht, und die Kirche war kaum besser befähigt, die ihr überlassenen Aufgaben selbst zu lösen.

2. Wenn die Herrschaft über ein Gebiet den Besitzer wechselte, so trat der Nachfolger in die Rechte des Vorgängers ein; er bezog die nämlichen Gefälle, forderte dieselben Leistungen und übernahm die gleichen Pflichten. Vor allem pflegten die Untertanen darauf zu dringen, daß ihre hergebrachten Rechte und „Freiheiten“ in Geltung blieben; die Huldigung, d. h. die Anerkennung des Landesherrn in der Person eines Gesandten oder Vogtes und die Zusage des Gehorsams, war eine Art Vertrag, der beide Teile band; wo der Herr der Stärkere war, konnte er freilich denselben verletzen, ohne eine Klage oder Auflehnung fürchten zu müssen; Übergriffe wurden aber nicht immer vergessen und führten bisweilen zu gefährlicher Spannung.

Die Seegemeinden zählten zu den freiesten des Landes; die Stadt war genötigt, sie besonders zu schonen und manches Mißliebige straflos zu lassen. Wenn eine Angelegenheit die Seeleute nahe berührte, so pflegten sie in Meilen zusammenzutreten und darüber zu ratschlagen; die Obrigkeit duldete diesen Brauch und benutzte ihn sogar, indem sie selbst die

Gemeinden öfter dahin berief oder Gesandte zu ihnen verordnete; die Beschwörung der „Fischereinung“ für den See fand alljährlich in Meilen statt. Bisweilen dienten auch die Kirchweihfeste, die das Volk aus weiten Kreisen besuchte, zu politischen Besprechungen; wurden nicht Beschlüsse gefaßt, so tauschte man doch Gedanken aus und befestigte sich in dem vererbten Freiheitssinn. In alledem stand Horgen nicht zurück; es hatte vielmehr gewissermaßen die Führung der Gemeinden des linken Ufers.

3. Der Obrigkeit erste Aufgabe war die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens, die Beschirmung der Rechte aller Angehörigen und folglich die Ausübung der Gerichtshoheit. Eine Abteilung des Rates befaßte sich mit der Beurteilung von Freveln und Verbrechen; die andere sprach als höchster Richter über „bürgerliche“ Streitfälle ab; nur in wichtigen oder schwierigen Sachen hatte der ganze (kleine) Rat (50 M.), oder der große Rat der Zweihundert die Entscheidung zu geben. Für Fragen betreffend Forderungen und Schulden bestand ein eigenes „Stadtgericht“, dem ein Schultheiß vorstand. Die Seeleute wurden als „eingesessene Burger“ behandelt; d. h. sie gehörten zum Gerichtskreis der Stadt; Verbrechen wurden dort beurteilt, die Strafen durch städtische Amtleute vollzogen, Bußen und Schulden durch obrigkeitliche Organe eingetrieben; gewisse Klagefälle kamen vor das Stadtgericht, und im Zweifel hielt man sich an die dort geltenden Rechtssatzungen. Jeder Gerichtsspruch konnte an den Rat gezogen werden, der denselben bestätigte oder ergänzte oder aufhob; wenn das Gericht „wohl gesprochen“ hatte, so erklärte die Obrigkeit, es sei „übel appellirt“ worden, und legte dem Beschwerdeführer die Kosten auf.

Ein Teil der Gerichtsbarkeit wurde aber von den Untertanen selbst geübt. Die Vogtei Horgen hatte zwei Gerichte, das eine in Rüschlikon, das andere in Horgen; zum letztern gehörten die jetzigen Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden. In beiden hatte der Obervogt, wenn er anwesend sein wollte, den Vorsitz; in jedem konnten Fälle aus der ganzen Vogtei erledigt werden. Gewöhnlich leitete ein Untervogt (oft nur Vogt genannt), den die Obrigkeit wählte, die Verhandlungen; er hatte auch Bußen zu erheben, Verhaftungen vorzunehmen und Befehle jeder Art zu vollziehen, wozu er einzelne Gehülfen oder ganze Schaaren aufbieten konnte; ihm lag die Verkündung neuer Gesetze ob, die meistens durch Verlesung in der Kirche, nach vollendetem Sonntagsgottesdienst, geschah; in Zeiten der Unruhe sollte er der Regierung fleißig Bericht erstatten und schädliche Umtriebe soweit möglich verhüten. Falls er erkrankte, vertrat ihn ein „Statthalter“, meist ein Richter oder ein ehemaliger „Vogt.“

Die Richter, fünf Männer, wurden von der Gemeinde in einer Maiversammlung ernannt. Leider fehlen uns mancherlei Angaben darüber; sicher ist allerdings, daß das Gericht und die fünf Geschwornen, welche die Dorfgemeinde Horgen bestellte, nicht dieselbe Behörde waren; dagegen wissen wir nicht, ob die Richter lebenslänglich oder nur auf Zeit gewählt wurden, und ebenso wenig kennt man ihre Geschäftsordnung. Als Sitzungsort wird später das Gemeindhaus in Horgen bezeichnet; die öffentliche Gerichtsstatt, die einst bestanden haben muß, läßt sich nicht ermitteln. Über die Behörde der Zwölfer, welche jede Gemeinde (oder Vogtei?) vor den Waldmannischen Briefen hatte, wird gar nichts Näheres überliefert; seltsamer Weise kommt sie in Horgen noch später vor, und zwar in einem obrigkeitlichen Spruch (1502); doch darf man vermuten, daß dieselbe nicht mehr lange lebte. Zu jedem Gericht gehörten endlich ein Schreiber und ein Weibel. Zwar führte man kein Protokoll, und die Urteile wurden nur auf Begehren einer Partei ausgefertigt und besiegelt; allein „Brief und Siegel“ galten in allen Kreisen so viel, daß die Obrigkeit durch Beispiel und Vorschrift die Beurkundung förderte, und der gewinnende Teil die Kosten derselben gerne trug. Zudem geschahen vor dem Gericht auch freiwillige Handlungen, wie Verkäufe, Zinsverschreibungen, Vermächtnisse, die eine regelrechte Aufzeichnung immer mehr erforderten. Solche Urkunden, die das Gebiet von Horgen betreffen, liegen noch zu Hunderten vor. Vermächtnisse wurden übrigens großenteils vor dem Rat in Zürich angemeldet und dort in Bücher eingetragen.

4. Obervögte hatten die sog. innern Vogteien, zu denen auch Horgen gehörte; sie wurden von dem großen Rat ernannt, in der Regel zu Ende Juni, und die Amtsdauer betrug ein Jahr; man pflegte aber den einmal Gewählten mehrmals zu erneuern, so zwar daß er mit einem andern eine Zeit lang jährlich wechselte; er blieb indeß Mitglied des Rats und konnte noch verschiedene Ämter bekleiden, nur nicht zwei Vogteien neben einander regieren. Als Stellvertreter der Obrigkeit hatte er für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen, die Gerichte zu leiten oder zu überwachen, Urteile und Verträge zu besiegeln, kleine Vergehen oder Frevel selbst zu bestrafen, größere Verletzungen an das höhere Gericht zu bringen und Verhöre mit den Verhafteten vorzunehmen. In Streitsachen, die vor den Rat gelangten, wurde ihm übertragen, an Ort und Stelle zu reisen, die Parteien anzuhören, ihre schriftlichen „Gewahrsamen“ (Beweistitel) zu prüfen, eine Vermittlung zu versuchen oder Anträge für einen rechtlichen Entscheid zu stellen; in solchen Fällen hatten oft beide, „der alte und der neue“, zu handeln. Vielfach wurde der Obervogt von „Amtsverwandten“ um Rat oder Empfehlung angesprochen; hinwider

konnte er sich von „Seiner Gnaden“ dem Burgermeister oder „Meinen gnädigen Herren“ (MGHH.) Bescheid und Hülfe erbitten. Ueber die Bußen, die er selbst ausfällte, hatte er Rechnung zu geben und für die Nutzungen, die er zu Handen der Obrigkeit erhob, sogar Bürgschaft zu leisten. Er war Aufseher über Straßen, Märkte, Versammlungen und im Kriegsfall Führer der aufgebotenen Mannschaft.

5. Nachdem wir die Behörden kennen gelernt, welche die Rechtspflege zu verwalten hatten, möchte es uns gelüsten, sie amten zu sehen, ihr Verfahren und ihre Sprüche zu mustern, um uns ein Urteil zu bilden über ihre Befähigung und ihre Unparteilichkeit, und zugleich einen Einblick in Gesinnung und Sitten der Vorfahren zu tun. Solchen Wünschen wird nur spärliche Erfüllung zu Teil. Man erkennt, daß Obrigkeit und Volk das Richteramt ehrten, auf Erfahrung und redliches Wesen der zu Wählenden achteten und mit dem größten Nachdruck die Pflicht betonten, „dem Armen wie dem Reichen ein gemeiner, gleicher Richter zu sein“. Ob die Gerichte dieser Forderung immer genügten, steht dahin; bestimmte Klagen sind nicht aufgezeichnet, und Äußerungen der Unzufriedenheit über einzelne Sprüche beweisen nichts; wer sich durch ein Urteil „beschwert“ fühlte, mochte an einen höhern Richter oder die Obrigkeit appelliren, die feste Grundsätze befolgte, aber gerne vermittelte und künftigen Streit zu verhüten strebte. Weitaus die Mehrzahl der Prozesse um „Mein und Dein“ wurde von den niedern Gerichten erledigt; wie diese urteilten, ersieht man teilweise aus den Appellations-Urkunden. Die Sprüche des Gerichtes in Horgen wurden selten aufgehoben und lassen vermuten, daß dasselbe in gutem Rufe stand. Ueber Streitfragen betreffend Almenden, Feldwege, Grenzen u. dgl. entschieden zunächst die sog. Geschwornen, in schwierigen Fällen die Obervögte oder der Rat; es sind jedoch wenig Beispiele bekannt. Im Allgemeinen trachteten die Behörden, „Späne“ und „Stöße“ durch gütlichen Vergleich oder Schiedspruch zu schlichten, der Billigkeit „nachzufahren“ und das strenge Recht zu umgehen.

6. Die unendliche Manigfaltigkeit der Streitfragen darzulegen geht hier nicht an, zumal der kleinste Teil schriftlich erhalten ist; es muß genügen, etliche eigentümliche Züge anzuführen. Über liederliche Schuldner, welche auch Betrug nicht scheuten, hatte man frühe zu klagen. Im Jahr 1417 erließ der Rat eine bezügliche Satzung, die auch für das Seegebiet galt. Wenn jemand wegen Schulden verrufen worden, so durfte ihn der Gläubiger durch einen „Ratsknecht“ überall verhaften lassen, nur nicht im eigenen oder gemieteten Hause, nicht in der sog. Freiheit, d. h. in den Höfen der Klöster, nicht zur Zeit der Messen, zu Pfingsten und an der Kirchweih der Stadt („unser Herren Tag“). Wer seine Habe verkaufte

und das Geld mitnahm, um den Gläubigern zu entrinnen, mußte bei der Verhaftung alle Taschen leeren lassen; Gold, Silber, Kleinode und anderer Geldeswert fiel dem Gläubiger zu, bis dieser befriedigt war. Nicht selten blieben auch Zinse von Darlehen und Gütern Jahre lang aus; zuletzt kamen die verschriebenen Pfänder auf die Gant und wurden demjenigen zugeschlagen, der den Rückstand bezahlte und die künftigen „Beschwerden" übernahm; ein Vorerlös kam etwa dem Schuldner zu gut, der aber meistens alles verlor und in „Auffall" geriet, während Wohlhabende leicht um geringes Geld ein stattliches Gut erwarben. Auf diesem Wege brachten besonders Stadtburger ganze Höfe oder einzelne Stücke an sich, was auch in Horgen häufig geschah.

7. Eine fast unzählige Menge von Aufzeichnungen kann uns belehren über die Strafrechtspflege; zwischen Obrigkeit und Untertanen schuf sie auch am meisten Spannung und Streit. Jene hatte die Gerichtshoheit mit den daraus fließenden Nutzungen erkauft und strebte sie auszudehnen; die öffentliche Ordnung und Wohlfahrt erheischten sogar mancherlei neue Gebote, die ohne Bußandrohung kaum durchgesetzt werden konnten; in doppeltem Interesse trachteten daher die Regenten, jede Uebertretung rechtzeitig erfahren und verfolgen zu können; sie wollten die Untertanen verpflichten, solche den Vögten zu verzeigen, und schritten rasch, oft übereilt, zu Verhaftungen, um der Täter sicher zu sein; die vererbte Ansicht, daß eine Verletzung von Leben und Eigentum nur die Parteien, nicht den Staat berühre, drängte sie mehr und mehr zurück; wo ihre eigene Macht und Ehre in Frage kam, scheute sie selbst Gewaltstreiche nicht. Hinwider fühlte sich das Volk, das oft nur seine Rechte kennen wollte, durch die Maßregeln der Herren verkürzt und gefährdet; die Bußen waren natürlich verhaßt, das „Fangen" noch mehr; man klagte immer darüber und forderte in dem Waldmannischen Aufruhr, daß die Obrigkeit Trostung (Bürgschaft, Kaution) annehme, was für geringe Verbrechen bewilligt wurde; aber schon zwanzig Jahre später hatten die Seegemeinden Anlaß, jenes Gesuch zu erneuern (1508).

Daß die Bußen teilweise gesteigert wurden, ist unzweifelhaft, aber schwer bestimmt zu erweisen. Es war eine Gunst, wenn ein Teil derselben, in der Regel die Hälfte, „verwerchet" d. h. abverdient werden konnte; der Stadtbaumeister erhielt die nötigen Anzeigen, um die pflichtigen Personen zu Fuhr- und Handdiensten aufzubieten; auch die Geldbußen flossen seinem Amte zu. Die Entrichtung derselben mußte bisweilen nach Jahr und Tag erzwungen werden; die „Eingewinner" durften dann einen Zuschlag fordern, z. B. nach einer Verordnung von 1483 2 Sch. bei einer Buße von weniger als 5 Schilling, 1 Pfund von 5—100 Pfd.

Wo kein Geld zu erheben war, hatten sie Pfänder zu nehmen, die nach einiger Zeit veräußert wurden.

Wir heben einige Beispiele aus. Eine Rechnung von 1433 zeigt 17 Posten von 25 Sch. bis 10 Mark (c. 1150 Sch.); baar wurden 30½ Pfd. abgeliefert, abverdient 68 Pfd. 15 Sch. Die sehr hohe Buße von 100 Pfd. wurde im J. 1435 dem „Heini Herr Burkart" auferlegt, einem Verwandten diejenige von 10 Mark (c. 56 Pfd.), die er aber „verwerchen" durfte. Im J. 1451 mußte der Leutpriester 25 Sch. baar bezahlen, weil er jemand geschlagen hatte; ein anderer wurde zu 10 Mk. verfällt, weil er den gebotenen Frieden mit einem Gegner gebrochen, was man Stallungbruch nannte; ein dritter büßte das „Messerzucken" mit 1 Mk. Eine Frau, welche Trauben abgeschnitten, wurde, offenbar zur Abschreckung, mit 25 Sch. gebüßt. Reisläufer sollten 10 Pfd. entrichten (1493), was für viele drückend war. Auch ein Untervogt ging nicht straffrei aus; Jakob Schinz, der an Uoli Baumann (S. 42) „mit Worten den Frieden gebrochen," hatte 1 Mk. baar und 9 Mk. mit Arbeit zu leisten (1493). Heinrich Widmer, der eine Eheansprache nicht erweisen konnte, büßte mit 10 Pfd. In besondern Verhältnissen wurde nachträglich ein Teil der Strafe erlassen.

8. Auch „schwere Sachen" und „böse Händel" kamen in Horgen vor; am häufigsten waren Schimpfreden und Verleumdungen, Schlägereien, Verwundungen und Todschläge. Zur Schilderung der Zeiten und Sitten folgt hier eine Auswahl.

Im Frühjahr 1380 — der Tag ist unbekannt — kamen etliche Stadtburger von Wädensweil her nach Horgen; hier stellte sich „Jakob Herr Burkhart" in den Weg, da er mit einem derselben zerfallen war; dieser nahm seinen Spieß von der Achsel und streckte ihn gegen Burkhart, der davon eilte, um Helfer zu suchen. Nun riefen die Wanderer einige Dorfleute, die ebenfalls Burger von Zürich waren, um Vermittlung an; allein die Burkharte schlugen Stallung, d. h. Frieden und Verweisung an das Recht, beharrlich ab und erzwangen eine „Trostung" von 200 Pfd., zum Teil wegen anderer Sachen. Ueber diese Beschwerde wurde bei dem Rat geklagt, der den Vorgang untersuchen ließ, die Trostung abkannte und erträgliche Ansätze bestimmte.

Derselbe „Jäckli" Burkhart hatte Streit mit einem Zehnder, wobei es beiderseits zum Messerzucken kam; nach langem Zureden bewilligte Burkhart Stallung, schalt aber nachträglich den Gegner einen Bösewicht u. s. w. Er hatte nun 5 Pfd. zu vertrösten wegen des „Zuckens", 10 Pfd. für das Stallungversagen, 50 Pfd. für den Stallungbruch; Zehnder bloß 5 Pfd. (1397).

Rudolf Has von Oberrieden klagte gegen Jäckli Ringgenberg: Am Sonntag (Abend) vor der Auffahrt (1428) ging er von Thalweil her heim; während er von der Ägerten aus den nächsten Weg aufsuchte, schlich der Beklagte hinzu und traf ihn mit einem Schwert auf der Schulter, so daß Mantel und Wams durchschnitten wurden. Has wendete sich rasch, schalt den Angreifer einen „verheiten“ Bösewicht, stach gegen ihn, warf ihn nach kurzer Verfolgung nieder und entwand ihm das Schwert, dann auch den Degen (ein langer Dolch), brachte ihn zu dem Versprechen, niemand mehr derart anzugreifen, und ließ ihn gehen, trug aber dessen Waffen zu dem Schmied in Thalweil; er selbst klagte dann vor dem Rat und warf alle Schuld auf den Gegner. Das Urteil ist unbekannt.

Hans Wendeli von Zug hatte im Wirtshaus zu Horgen eine Tochter von da zur Ehe genommen. Der Wirt, Rudolf Meyer, und seine Frau führten die Braut in eine Kammer, wobei er sich in groben Flüchen ergoß. Wendeli bat deshalb die übrigen Gäste um ihre Zwischenkunft und rief die Braut wieder in die Stube herab. Meyer folgte ihr mit einem Degen und warf diesen auf den Tisch. Gallus Egger nahm ihn des Friedens wegen zu Handen, was den Wirt zu neuen Scheltungen reizte. Egger suchte ihn zu begütigen: Lieber Ruodi, sitz her zu uns, sei ein gutes Männchen und zürne nicht; wir haben da noch viel Wein zu vertrinken. Meyer antwortete: Schände dich Gottes Macht; laß den Degen nur liegen, du würdest ja mich und die Meinigen tödten. Egger gab nach; nun zuckte aber Meyer gegen ihn; er wehrte sich und traf den Wirt an der Hand. Die Gäste machten endlich, wie es allgemeine Pflicht war, Frieden; dennoch fuhr Meyer mit seinem Schimpfen und Poltern fort. Vor dem Rat verklagt, sollte er in Monatsfrist „ausbringen“, ob Egger ein Dieb oder Mörder sei. Er vermochte es nicht, mußte daher einen Widerruf tun und im Turm „liegen“ bleiben, bis er 50 Pfd. Buße baar bezahlt und den Gegner für alle Kosten befriedigt hatte. Und das war „nach Gnaden“ gerichtet (1517—18).

Hänsli Huber von Kalbisau der jüngere hat den Kißling zu Horgen entleibt. Er soll der Stadt 10 Mk. Buße entrichten; „sein Leib ist den Verwandten erlaubt, die den Todten nach der Stadt Recht zu rächen haben“ (1463).

Im Wirtshaus zu Horgen wurde Hans Huber von Kalbisau bei dem Tanz, an der „Pfaffenfastnacht“ 1470, ohne jeglichen Anlaß durch Heinzli Knabenhans von Wädensweil hinterrücks mit einem Degen tötlich gestochen; der Getroffene bat aber die Verwandten, den Mörder nicht zum härtesten zu verfolgen. Dieselben brachten den Fall an die Obrigkeit, da sie zu wenig verständig seien, um den Prozeß in gehöriger Form zu be-

treiben, und ersuchten um ein Urteil, welches jeder Richter für sich selbst annähme, wenn er betroffen oder durch Blutsverwandtschaft beteiligt wäre. Der Rat erklärte den Fall als „schändlichen unredlichen Todschlag" und erkannte, der Täter sei, wenn er ergriffen werden könne, mit dem Schwert zu richten.

Schmied Suter von Horgen wurde durch Kundschaften und Eide überwiesen, den Hans Wyninger von Oberrieden an der Kilbe zu Herrliberg, während er arglos mit gesenktem Haupt am Tisch gesessen, ohne alle Reizung zweimal mit dem Schwert verwundet zu haben, sodaß er lahm und hülflos ward. Er wird für diese große Mißtat mit dem Schwert gerichtet; sein Vermögen ist der Stadt verfallen; was der Geschädigte erhielt, ist nicht gesagt (1479).

Kläui (Klaus) Baumann von Horgen hat den Heini Stocker mit einer Axt getödtet und sich dann geflüchtet. Er soll der Stadt 10 Mk. Buße geben, bevor er das Gebiet von Zürich wieder betreten darf, und sich vor den Verwandten, die den Entleibten zu rächen haben, hüten (1506).

Ruodi Räß von Oberrieden wird zum Feuertod verurteilt, weil er sich mit zwei Kühen vergangen (sog. Bestialität); diese sollen mit ihm auf dem Grien an der Sihl — nicht auf dem gewöhnlichen Richtplatz! — verbrannt werden (1455).

Peter Has von Horgen hat mit Diebstählen, Nötigung und Bestialität das Leben verwirkt. Man soll ihm die Hände fesseln, die Augen verbinden, ihn bei der Sihl an eine „Stud" (Pfahl) heften, an einem Galgen hängen und dann verbrennen (1515).

Ruotschmann Huber ab dem Horgerberg beschuldigte den kaum achtjährigen Sohn des Hartmann Klein, eine Kuh „angegangen" zu haben. Ungeachtet des Widerrufs wurde solche Uebeltat an einem „unschuldigen jungen Blut" mit Todesstrafe belegt, aber „aus Gnade" Hinrichtung mit dem Schwert verfügt (1474).

Peter Krus von Nürnberg, Schmiedknecht zu Horgen, hat den jungen Hans Schnider öfter einen Kuhmelker und „Kuhghyer" (der sich mit Kühen geschlechtlich vergeht; s. o.) gescholten. Er wird deshalb gefangen, aber seiner Vaterstadt zu Ehren begnadigt, zumal die Schmiedknechte in Zürich für ihn gebeten haben; er soll jedoch mit einer „Urfehde" beschwören, sich über den Rhein hinaus zu entfernen, und alle Prozeßkosten bezahlen. Der Untervogt soll am nächsten Sonntag von der Kanzel aus verkünden lassen, daß die Unschuld des verdächtigten „Knaben" erwiesen sei (Aug. 1498).

Die ganze „Gemeinde am Horgerberg" klagte gegen Welti Stocker, der auf dem Wege von Zürich her behauptet hatte, es sei ihm etwas

gestohlen worden, in der Gesellschaft müsse ein Dieb sein. Als jemand erwiderte, er solle den Dieb bezeichnen oder mit solchen Vorwürfen schweigen, antwortete Stocker, er zeihe nicht die von Horgen; aber die vom Berg haben zwei Schelmen unter sich. Da diese Äußerung die Ehre aller verletzte, so forderten sie Genugtuung vor der Obrigkeit. Stocker erhielt einen Monat Zeit, um zu erweisen, wer die zwei Diebe seien. Er brachte endlich an, seinem Vater sei ein „Imb“ gestohlen worden, ihm selbst etwas Geld und Mehl; doch seien die Diebe wahrscheinlich der und der, von Zug und Appenzell, die sich in der Gegend viel umgetrieben. Der Rat nahm Rücksicht auf Dienste des Vaters und beauftragte die Obervögte, die Kläger mit einer Ehrenrettung zufriedenzustellen (1488).

Sechstes Kapitel.

Die Gemeinde und ihre Almenden.

1. So wenig wir von der äußern und innern Entwicklung der alten Gemeinde Horgen wissen, können wir doch nicht den Versuch umgehen, aus zerstreuten Zügen ein Bild davon zu gewinnen. Wie die Bevölkerung allmälig gestiegen, entzieht sich für ein Jahrtausend jeder Berechnung. Wenn wir als erste Ansiedler drei Familien mit je fünf Köpfen annehmen und ein langsames Wachstum voraussetzen, etwa so, daß mit jedem Jahrhundert die Zahl sich verdoppelt hätte, so erhalten wir auf das Jahr 1400 etwa 15000 Seelen. In diesem Maßstab pflegen aber nur einzelne hochbegünstigte Wohnplätze zu wachsen, wo die Wirkungen von Kriegen, Seuchen und Hungersnöten durch Zuzug von Fremden ausgeglichen werden. Daß Horgen in den zahlreichen Pestjahren des Mittelalters — es sei nur an den „schwarzen Tod“ von 1348 erinnert — mitgelitten habe, ist wahrscheinlich auch ohne schriftliche Spuren; schon deutlicher tritt hervor, daß es sich durch Einwanderer von allen Seiten her hob, wofür teilweise die Namen und andere Angaben zeugen; viele der neueren Geschlechter folgten aber den alten in das Grab der Vergessenheit nach; einzelne verzweigten sich in den Nachbargemeinden oder suchten in der Ferne ihr Glück. Die ersten sicheren Angaben bietet uns der Steuerrodel von 1467 (S. 36), der die erwachsenen Personen verzeichnet, und zwar in den Abteilungen Oberrieden, Berg, Dorf, Käpfnach und Arn. Er weist 126 Familien auf, was auf wenigstens 600 Personen

schließen läßt; wenn aber die Gemeinde zwanzig Jahre später 150—200 Männer zur Kirchweih nach Zürich senden konnte, so darf man für die letzten Jahrzehnde des Mittelalters einen Bestand von 900—1000 Seelen annehmen.

2. Entsprach dieser Zunahme auch ein Aufschwung des Wohlstandes? Direkte Antwort fehlt auch hier; wir müssen uns mit ärmlichen Andeutungen behelfen. Denn schwach ist der Trost, daß keine Klage, überhaupt kein Wink betreffend einen Rückstand hinter andern Gemeinden zu uns gedrungen, und nahe genug liegt die Annahme ohnehin, daß Horgen an dem unzweifelhaften Fortschritt der Seegemeinden gleichmäßig teilnahm; allein für Vergleiche und Schätzungen liegen allzuwenig bestimmte Angaben vor. Die Steuersumme von 1467 (c. 155 Pfd.) in den heutigen Geldwert zu übersetzen wird nur annähernd gelingen; auf den Kopf berechnet möchte sie, je nach der gewählten Volkszahl, 10—12 Franken auswerfen. Die Mehrzahl der einzelnen Beträge schwankt zwischen 5 und 140 Sch., so nämlich daß nur 1/6 der Steuerbaren 20 Sch. (= 1 Pfd.) oder mehr zu leisten hatte, und reichlich 1/7 unter 5 Sch. stand; der Leibsteuer von 5 Sch. entging übrigens niemand. Das Ganze läßt sich vielleicht so ausdrücken, daß 7 % das Mittelmaß überragten, 8 % in knappen Verhältnissen lebten. Doch ist es ganz unmöglich, den Erwerb irgend eines Haushalts nachzurechnen; daß er nicht überall genügte, zeigen die vorkommenden Auffälle, worüber zwar kein Nachweis in Zahlen stattfinden kann. Was sonst über die verschiedenen Berufsarten zu melden ist, soll in späteren Abschnitten zur Darstellung kommen.

3. Betrachten wir die Gemeinde nicht bloß als Anhäufung arbeitender und genießender Menschen, sondern als ein Gemeinwesen, das sich als ein Ganzes und als Glied von größern Verbänden fühlt, so bemerken wir Anfänge zur Sönderung, die sich nur begreifen, aber nicht erzählen lassen. Die Kirchgemeinde, deren Grenzen gegen Thalweil und Wädensweil nirgends beschrieben sind, bestand noch ungeteilt; doch war der Keim einer Berggemeinde schon gelegt durch die Stiftung einer Kapelle am Hirzel, zum Gedächtnis der Schlacht an der Letzi (Kap. 11). Wann die politische Gemeinde „am Berg“ entstand, die im vorigen Kapitel als Klägerin erscheint, ist ungewiß. Die Ausdehnung ihres Gebietes, die abgeschiedene Lage und die beträchtliche Zahl der Bauerngüter mögen die Bildung eines Zweigverbandes erklären; da aber die Berghöfe keine eigene Almende und an derjenigen der Dorfgemeinde keinen Anteil hatten, so war ihnen die Vereinigung bedeutend schwerer gemacht. Die Bestellung einer Vorsteherschaft — drei Männer — setzt das Bedürfnis voraus, für allgemeine Interessen zu sorgen, zunächst etwa für die Anlage und Unter-

haltung von Straßen und den Bezug von Steuern. Ob die Bergleute von sich aus oder durch eine Verfügung der Obrigkeit dazu kamen, steht dahin; ebenso bleibt es fraglich, ob die Aufstellung von besondern „Geschwornen“ für diese Gegend in Verbindung stand mit der Einführung der Behörde der Zwölfer (S. 47), die von der Stadt ausging, vermutlich aber durch die Obervögte im Einzelnen geordnet wurde. In einer Hinsicht war der Untervogt der Vorsteher und Vertreter der ganzen Gemeinde; die örtlichen Verhältnisse mochten aber, je mehr die Bevölkerung und die Amtsgeschäfte wuchsen, eine Teilung empfehlen, so daß für den Berg ein Stellvertreter, der sog. Bergvogt, ernannt wurde, der in seinem Kreise die Aufträge des Untervogtes zu vollziehen hatte. Ob diese Einrichtung noch ins Mittelalter zurückreicht, findet sich in keiner Weise bezeugt.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts erscheint, nur weniger deutlich, auch eine Abteilung Oberrieden, die in ähnlichen Ursachen wurzelt. Auch sie hatte Geschworne (drei Männer), aber keinen Stellvertreter des Untervogtes; dieser konnte sogar ein Oberrieder sein. Von einem besondern Verband der Höfe zu Arn läßt sich dagegen aus dieser Zeit nichts berichten.

4. Die Dorfgemeinde, wozu von Alters her auch die Gegend von Käpfnach gehörte, war ein doppeltes Gemeinwesen. Ein Teil der Bewohner, und zwar der größere, bildete die Almendgenossenschaft; alle zusammen waren genußberechtigt an der Egg. Diese Verhältnisse fordern eine besondere Erörterung, auf welche wir später eintreten. Zugleich waren aber die Dorfleute der Kern einer andern Verbindung, welche Mitglieder aus allen Gegenden der Kirchgemeinde umfaßte und dadurch die Einheit der Gemeinde zum Ausdruck brachte; die Angehörigkeit mußte indeß durch eine Einstandsgebühr erworben werden und vererbte sich dann in der männlichen Linie.

Es ist von dem Gesellen- oder Gemeindhaus die Rede, dessen Ursprung sich in dunklen Zeiten verliert. Wie die „Stuben“ der Zünfte und anderer Vereine in Städten, wuchs es ohne Zweifel aus dem Bedürfnis hervor, an einem bestimmten Ort zusammenzukommen, Rat und Belehrung zu finden, die Last der täglichen Sorgen im Verkehr mit Freunden und Nachbarn abzuwerfen und durch gesellige Freuden sowie durch gewählte Genußmittel sich zu neuer Arbeit zu stärken. Je mehr das Dorf sich erweiterte und der Wohlstand stieg, desto mehr gewann die Anstalt Bestand; sie diente nicht mehr bloß den Gemeindsgenossen, sondern auch Fremden, und war lange Zeit das einzige rechtmäßige Wirtshaus und Herberge zugleich. Während des Zürichkrieges muß die Behausung

verbrannt worden sein; eine Anzahl Genossen unternahmen es endlich, sie durch einen festen Bau zu ersetzen; Hans in der Au bestritt die Kosten für das Dach, Schmied Suter gab die Eisenarbeit, Rudolf in der Au den ersten Ofen in der Stube unentgeltlich; die Übrigen steuerten das nötige Geld und Material zusammen, und bald kauften sich Andere gleichsam als Mitgründer ein, die ein alter Rodel verzeichnet (56 M.).

Nun, im J. 1466, wurde eine neue Ordnung aufgesetzt, die Jahrhunderte lang zu gelten bestimmt war, unsere Wißbegierde aber nicht völlig befriedigt. Wir schöpfen daraus den Inhalt einiger Vorschriften. Die Verwaltung leiteten „Hausmeister", die neue Genossen annehmen konnten gegen den Einsatz von wenigstens 31 Sch. Sie hatten alljährlich im Mai die „Stubenmeister" zu wählen, die ihrerseits den „Stubenknecht" in seinen täglichen Geschäften sowohl unterstützten als überwachten. Die Hausmeister selbst waren bei Buße verpflichtet, zu den angesagten Beratungen zu erscheinen. Über die Kosten mußten sie alljährlich Rechenschaft geben; Rückstände sollten in kurzer Frist, nötigenfalls durch Pfändung, eingebracht und Ueberschüsse sorgfältig verwendet werden. Kein Name, kein Verdienst um das Haus durfte die Gleichheit der Teilhaber aufheben; die Meisterschaft hatten schlechterdings nur die bestellten Vorsteher zu üben. Streit unter Gästen konnten die Stubenmeister als Schiedleute erledigen, wobei auch das Recht zu büßen nicht fehlte; wer sich widersetzte oder eine Buße nicht bezahlte, mußte das Haus meiden, bis er sich unterzog. Wein und Brot durfte niemand in seine „Ürte" bringen ohne Erlaubnis der Stubenmeister. Wer außer die Kirchhöre zog, verlor seine Rechte, bis er zurückkehrte.

5. Während das Gemeindhaus und dessen Nutzungen nach und nach ein unbestrittenes und im Werte steigendes Gemeingut der ganzen Kirchhöre wurden, schrumpften die Anrechte in dem Sihlwald und Forst seit dem 15. Jahrhundert merklich ein. Die Stadt bekämpfte und unterdrückte die Viehweide, überwachte das Köhlergewerbe, hemmte die Gewinnung von Harz und Heu und ordnete die Abfuhr des für sie gehauenen Holzes durch strenge Verbote, die bei jedem Flößerwurf in den Kirchen zu Horgen, Thalweil, Kilchberg und Hausen verkündigt wurden; die „Windbrüche" nahm sie für sich in Anspruch, und die Vorteile, welche einzelne Höfe zwischen Moorschwand und der Sihl von Alters her genossen, wurden abgemessen und eingeschränkt. Mit großem Eifer wahrte die Obrigkeit den Wildbann; im J. 1431 schloß sie alle ihre Waldungen von der Sihlbrücke an der Zuger Grenze bis nach Urdorf von der Jagdfreiheit aus; doch wurde der Hasenfang in Hürden gestattet. Der Absicht, den Wildbestand zu erhalten, entsprangen auch die Mandate von 1485, daß die Landleute kein Rot- und Hochwild, sondern in der

erlaubten Zeit, von Ende Juni bis Ostern, nur Hasen und Füchse fangen und diejenigen Hunde, welche Gewild verjagten oder fraßen, „anlegen und inbehalten“ sollten, bei Buße von 25 Sch. Allein die alte Gewohnheit war nicht so leicht auszurotten. Einmal wurden vier Frevler von Horgen verzeigt und vermutlich bestraft; da auch Zuger bisweilen den Bann verletzten, so wurde derselbe verschärft und bei einer Mark Silber gänzlich untersagt, im Sihlwald zu jagen (1508); Fehlbare sollten verhaftet und nach Zürich geliefert werden, und dennoch dauerte der Unfug fort. Ebenso viel Verdruß und Mühe bereitete der Regierung der Hang zu Holzfreveln; besonders Eiben und junge Eschen wurden gar zu gern weggeholt und zu Bogen, Spießstangen, Reifen u. s. w. verwendet. In einem Verhör aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts erscheinen 23 Bauern von Horgen, Oberrieden und Hirzel als beklagt oder geständig, je eine oder mehrere Eschen gehauen zu haben; für jedes Stück hatten sie dann eine Buße von 1 Pfd. zu erlegen. Auch hierin schien die Ordnung noch lange Zeit einen hoffnungslosen Kampf zu führen.

6. Eine Almende im vollsten Sinne des Wortes war die Egg (S. 6), woran neben der Dorfgemeinde auch Oberrieden gewissermaßen beteiligt war; in den hinteren Strichen genossen sogar die Thalweiler einige Rechte. Vermutlich wurde dieselbe durch Rodungen bedeutend eingeschränkt; mit der Zahl der Häuser steigerte sich der Bedarf an Brenn- und Bauholz, mit der Vermehrung der Höfe und schutzbedürftigen Güter der Verbrauch von Nutzholz für Zäune und Gerät aller Art; der Weinbau, der sich rasch ausdehnte, machte neue, empfindliche Ansprüche für die üblichen „Scheyen“ (kurze Stickel); Brücken und Wege über sumpfigen Boden wurden aus Holz erstellt, an steilen Abhängen rohe Treppen aus Jungholz angelegt; die Brunnen für Menschen und Vieh erforderten Stöcke, Tröge und Leitungen, die man aus Holz zu fertigen pflegte. Dies alles verschlang für Bau und Unterhalt große Massen, die auch reiche Vorräte erschöpfen konnten, zumal für ergiebigen Nachwuchs noch nicht gesorgt wurde. Etwelche Erleichterung lag in der Sitte, einzelne Höfe oder Güter durch Grünhäge einzuschließen, die einerseits guten Schutz und manche kleine Nutzungen gewährten, anderseits aber den Boden schwächten und durch Schatten nachteilig wirkten.

Ebenso wichtig als die Holzerträge, ja durchaus unentbehrlich war die Weide für das Vieh, das auf den übrigen Almendplätzen, den Brach- und Stoppelfeldern immer weniger ausreichende Nahrung fand, je zahlreicher es wurde. So früh wie möglich, schon im April, pflegte man es auszuführen und im Herbst nur spät wieder einzustellen, da die Vorräte an Winterfutter selten über ein schmal berechnetes Maß hinausgingen;

jeder Bauer strebte indes viel Vieh zu halten; so viel er mit eigenem Futter „überwintern" konnte, durfte er auf die Almenden treiben. Das Waldgras bot zudem die kräftigste Atzung.

Es leuchtet ein, daß die Befriedigung solcher allgemeinen Bedürfnisse irgendwie geregelt sein mußte, wenn nicht rücksichtslose Habgier einzelner Genossen die Almende durch Übernutzung schädigen („verwüsten"), oder eine Anzahl wohlhabender Leute die Mehrzahl verkürzen und endlich ausschließen sollte. Für die Verteilung von Bauholz, die Anweisung von Zäunholz, die Anlage von Abfuhrwegen bedurfte man Vorsteher, die mit einigem Sachverständniß zu handeln wußten; in wichtigen Fragen hatte die Gemeinde selbst zu entscheiden. Ob für diese Dinge eine schriftliche Übereinkunft bestand, ist zweifelhaft, da die Verordnung von 1466, die im folgenden Abschnitt noch weiter zu besprechen ist, auf eine ältere Satzung nicht hindeutet.

Desto wertvoller sind die damals gesetzten Bestimmungen, die wir hier auszüglich umschreiben. Wenn ein Fremder, der in den Dorfkreis zog, „Wunn' und Weide" wie ein anderer „Dorfmann" genießen wollte, so hatte er sich an die fünf Geschwornen des Dorfes zu wenden, die dann, je nach Umständen, auf ihren Eid und endgültig entscheiden konnten, was er der Gemeinschaft für die fraglichen Rechte zu geben hätte. Die Aufsicht über die Egg und deren Holzbestand wurde zwei „Bannwarten" übertragen, die alljährlich zu wählen waren; sie konnten Bußen verhängen und bezogen die Hälfte derselben als „Lohn"; wenn in einem Jahrgang keine solche fielen, so sollte jedem aus dem Erlös von windbrüchigem Holz 1 Pfd. verabreicht werden; dagegen war ihnen untersagt, für sich selbst nach Belieben Holz zu nehmen. Wer Zäunholz bedurfte, mußte sich nach ihrer Anweisung richten, die für den Wald so unschädlich als möglich sein sollte; wer weiter griff, verfiel in eine schwere Buße. Die alten Zäune, die das Dorf und die nächstliegenden Güter umschlossen hatten, gingen jetzt ab; dagegen konnten die zwei Straßen aus dem Dorf nach der Almend und Egg eingezäunt werden (um die Güter vor dem durchziehenden Vieh zu schützen). Die eine dieser „Gassen" führte von dem Pfarrgut aufwärts bis an die „Kumberrüti", die andere vorhalb dem Dorf nach der „Almend" (Reite). Drei Holzarten („Stumpen"), nämlich Tannen, Buchen und Eichen, waren „verbannt", so daß sie weder grün noch dürr von einem einzelnen Genossen geschlagen werden konnten (sondern in bestimmter Ordnung, oder nach Ermessen der Bannwarte, verwendet wurden); wer sich dagegen verfehlte, wurde jedem Teilhaber an der „Holzmarch" 3 Pfd. 4 Hlr. schuldig. Aller übrige Holzwuchs war freier Ausbeutung preisgegeben; solches Holz durfte jedoch nur für den

eigenen Haushalt verbraucht und nicht verkauft werden, bei der obbezeichneten Buße. Wer dieser Nutzungen teilhaft war, mußte auch jederzeit „Steg und Weg“ besorgen helfen; Weigerung zog für jeden Fall die Buße von 3 Sch. nach sich. — Über das Weidrecht in der Egg wurde nichts bestimmt.

Diese Satzungen blieben über zwei Jahrhunderte in Geltung. In der nächsten Zeit hatte die Obrigkeit noch bezügliche Streitsachen auszutragen. Zwei Vollier im Berg forderten, auf einen Kauf gestützt, das volle Genossenrecht, namentlich den „Weidgang“; die Dorfleute widersetzten sich, da die Ansprecher außerhalb dem Almendkreis wohnten. Der Rat bestätigte diese Auffassung und wies das Begehren ab, falls nicht innert drei Wochen erwiesen würde, daß andere Auswärtige schon zugelassen worden. Dieser Beweis wurde nicht geführt (1492). Im gleichen Jahr verlangten die von Oberrieden eine Sicherung ihres Weidrechts; darauf erkannte der Rat, sie sollten ihr Vieh mit der Rute (d. h. unter Hut) bis an den „alten Wolfhag“ (?) treiben und in jener Gegend neben denen von Horgen wie von Alter her Wunn' und Weid genießen.

7. Das merkwürdigste Gebilde ist die Almende im engern Sinn, die den verschwundenen Namen „auf Reite“ (eingehegter Platz) trug; ihre ältere Geschichte, durch keine Urkunde angedeutet, muß aus der oberwähnten Satzung von 1466 bloß erraten werden und zeigt übrigens in bedeutsamer Weise, wie die Dorfgemeinde bis dahin sich entwickelt und die Fesseln der alten Feldordnung (S. 5) gebrochen hatte. Schon frühe kam es, wie von andern Orten bezeugt ist, häufig vor, daß einzelne Stücke des freien Bodens von einem Genossen eingehegt und in bleibenden Besitz genommen, der Gemeinmark also entfremdet wurden. So lange Land genug vorhanden war, ließ man dies geschehen; auch das Brachfeld konnte durch „Einschläge“ zerstückelt werden. War die Gemeinde stark genug, so konnte sie solche Übergriffe verhindern oder eine Entschädigung in der Form eines Zinses fordern. In Horgen und Oberrieden ging die Schmälerung der Almende, m. a. W. die Ausdehnung des Sondereigentums an dem kulturfähigen Boden so weit, daß Mangel an Weideplätzen entstand und sogar die Zelgen aufgelöst wurden. Dieser Zustand, den wir nicht im Einzelnen darstellen können, mußte Streit erwecken, der vielleicht Jahre lang dauerte, endlich aber zum Entscheid kommen mußte. Da die Parteien sich nicht verständigen konnten, so riefen sie die Obrigkeit an. Diese ernannte einen Ausschuß mit der Vollmacht, die örtlichen Verhältnisse näher zu prüfen und einen Spruch oder Vergleich zu treffen. Die Schiedleute übertrugen dann einen Teil ihrer Aufgabe einem Ausschuß der Ge-

meinde, den man als Vertrauensmänner der Parteien betrachten darf, genehmigten dessen Vorschläge und sprachen über die streitigen Fragen endgültig ab. Weil nur diese geordnet wurden, so vermissen wir in dem Vertrag („Statut" ꝛc.) mancherlei, was in andern Dorfrechten oder „Offnungen" erörtert ist. Dennoch lohnt es sich — wohl auch für solche Leser, die an dem Gegenstand keinen persönlichen Anteil haben, — in diesen Vergleich einen Blick zu werfen. Um dessen Verständnis zu fördern, befolgen wir teilweise eine andere Ordnung und fügen hie und da eine erläuternde Bemerkung ein.

Von den drei Zelgen wurde die vor oder ob dem Dorf gelegene zu einer „freien" Almende bestimmt; die zwei hinteren ließ man in ihrem Zustand der Auflösung bleiben, so daß das Zelgensystem förmlich aufgegeben und das Privateigentum an den einzelnen Stücken anerkannt war. Die bestellten Ausschüsse der Gemeinde — fünf Männer — hatten die in allen drei Zelgen liegenden Güter einzeln zu schätzen und bei ihren eidlichen Pflichten gegen die Obrigkeit den Zins zu bestimmen, den die Besitzer der hinteren Striche denjenigen Genossen entrichten sollten, die ihre Anteile „auf (der) Reite" fahren ließen; ihre Verfügungen waren unabänderlich; dagegen sollte sich die Befugniß dieser außerordentlichen Behörde nicht weiter erstrecken. Die Güter selbst, die Namen der Besitzer und die Zinsbeträge derjenigen, die so das rechtmäßige Eigentum erwarben, wurden in einem Rodel verzeichnet, der ebenso verbindlich sein sollte als der Vertrag. (Dieser Rodel scheint leider für immer verloren zu sein!). Wer sein Gut nicht dauernd belasten wollte, durfte den Zins loskaufen, je 1 Sch. mit 1 Pfd. Heller, d. h. mit dem zwanzigfachen Ansatz (da der übliche Zinsfuß 5 % war); der Empfänger mußte eine solche Ablösung gestatten. Binnen zwei Jahren sollten die hinteren Zelgen von Gebüsch und Gehölz gereinigt werden, (vermutlich um daher rührenden Nachteilen zu begegnen). Wer dort irgendwelche Stücke verkaufen oder verleihen wollte, hatte sie zunächst den Dorfleuten anzubieten und billiger zu geben als einem Auswärtigen; wenn kein Dorfmann zusprach, so war Verkauf oder Verleihung frei. Die neue Almend sollte ebenfalls gesäubert und in gehörigen Stand gebracht werden. Die Benutzung derselben stand bloß den Dorfbewohnern zu; wie viele Stücke (Rindvieh) jeder einzelne dahin treiben durfte, bestimmte der (erwähnte) neue Rodel. Ein Nichtgenosse, der Vieh auftreiben ließ, verfiel in eine Buße von 3 Sch., die auch den Hehler traf. Desgleichen wurde ein unberechtigter Anstößer, dessen Vieh sich auf die Almend verirrte, bußfällig, wenn er dasselbe auf ein Gebot hin nicht abholte. Pferde und Ochsen waren überhaupt von der Weide ausgeschlossen. Eine Ausnahme wurde nur zu Gunsten eines einheimischen Zieglers in Käpfnach

gemacht, der für 4 Kühe, 4 Kälber und 3 Pferde den Weidgang hatte; zudem war ihm erlaubt, im Almendboden Steine zum Kalkbrennen und Lehm („Ziegel= und Hafenherd") zu graben. Um Schaden und Händel zu verhüten, sollte jeder Nachbar seine an die Almend grenzenden Güter durch einen guten Friedhag schützen; wo nicht Grünhäge standen, durfte man das nötige Holz aus der Almende nehmen; wessen Vieh durchbrach, der hatte den Schaden zu ersetzen. Wer aber auf der Almende stehendes Holz, das dem Vieh zum Schatten und Schirm diente, fällte und für sich benutzte, verwirkte 3 Sch. Jedermann sollte vor seinen Gütern „Straßen, Gassen, Steg, Weg und Türli" haben, wie von Alter her. Ein neuer Einsäße, der das Almendrecht erwerben wollte, hatte nach dem Entscheid der fünf Geschwornen sich einzukaufen. Diese Vorsteherschaft war alljährlich von der Gemeinde neu zu wählen; sie erhielt jetzt ausdrücklich die Befugnis, in allen Sachen, welche die Almend betrafen, unbedingt zu entscheiden. Der Umfang der Almende wurde durch eine Beschreibung der Grenze, die durch den Friedhag zu bezeichnen war, bestimmt (vom Teufenbach oder Rotweg zum Mühletal hinaus, dann aufwärts zur Kniebreche und dem Kalchofen, unter der Stalden durch und abwärts bis zum „Kotten" und „Lercheneigen", 2c.). Schließlich wurden auch die Rechte der Nachbarn von Oberrieden nicht vergessen; da sie bisher ihre Güter (Brach= und Stoppelfelder?) für die Weide offen gelassen, so wurde ihnen vergönnt, dieselben abzuschließen und nach freiem Belieben zu nutzen, wogegen sie alle Ansprüche an diesseitigen Boden verloren.

8. Ueber die Almendverhältnisse selbst kann uns nur obige Urkunde sicher belehren; dagegen ist der Geschwornen schon in einem Vergleich von 1457 gedacht. Die Dorfleute bewilligten nämlich dem Besitzer der untern Mühle und einer Säge, Rudolf Horner, den Bernhardsbach in einer gewissen Richtung — auf seine Kosten — über die Almend hinabzuleiten; sie wahrte sich dabei das Recht, die Erlaubnis zu widerrufen und den an irgendwelchen Gütern etwa geschehenden Schaden durch die (5) Geschwornen schätzen zu lassen und von dem Inhaber des Gewerbs Ersatz zu fordern. Die Gemeinde hatte, was bemerkt werden muß, kein eigenes Siegel; der Akt wurde von einem Obervogt besiegelt und damit bestätigt. Aus andern Schriften ergibt sich sodann, daß die Fünfer nicht bloß Almendsachen besorgten, was freilich vielerlei Geschäfte mit sich brachte, sondern oft auch den Wert von Privatgütern beurteilten, wenn solche mit einem neuen Zins beladen wurden; zur Sicherung der Gläubiger pflegten sie die zu versetzenden Stücke zu besichtigen und eidlich zu erklären, daß dieselben fähig seien, die darauf haftenden Zinse zu tragen. Von den 5 Geschwornen von Rüschlikon ist zufällig bezeugt, daß sie die

Güter eines unsicheren Schuldners schätzen, den Verkauf besorgen und „Weibergut“ davon ausrichten sollten.

9. Rätselhaft bleibt eine Notiz betreffend ein Stück Almende, das zwischen der „Spreurmühle“ und Hirzel lag, die Gänsweide genannt. Die Gemeinde Horgen (i. w. S.) hatte darüber Streit mit dem Spitalmeister zu Rapperswyl; zwei Lehenmänner dieses Spitals betrieben nämlich die Übergabe des Stückes an die Kapelle am „Hirsel“. Der Rat entschied (1491), dasselbe solle Almende bleiben (d. h. ferner den Lehengütern und damit auch dem Lehenherrn dienen?).

Eine andere Seite des Kampfes zwischen Gemeind- und Sondergut spiegelt sich in einem Span, der Oberrieden zunächst berührt. Heinrich Näß hatte dem Hans Schäppi etliche Güter als solche verkauft, die er einschließen und der Weide entziehen könne; der Käufer bedang sich jedoch aus, den Kauf der Gemeinde anzuzeigen, um drei Jahre lang deren Ansprüche betreffend Weidrechte zu gewärtigen; bis dahin behielt er die Zahlung zurück; er befolgte diesen Vorsatz, blieb aber zwei Jahre unangefochten. Nun forderte Näß den bestimmten Preis, und das Gericht zu Horgen fand seine Klage berechtigt. Jetzt erst legten sich die Oberrieder darein, um ihre Rechte zu behaupten; sie ließen durch die Geschwornen beider Gemeinden einen Augenschein nehmen und ersuchten Horgen um Beistand, allein ohne Erfolg. Die Sache ging an die Obrigkeit, die nach mehrfachen Verhören die Gemeinde abwies, weil sie zu lange geschwiegen hatte (1490—91).

Siebentes Kapitel.

Grundbesitz und Landwirtschaft.

1. Die Entwicklung einer Landgemeinde wird immer wesentlich durch das Gedeihen der löblichen Bauersame bedingt sein; hinwider hängt der letzteren Loos von mancherlei Umständen ab. Die Leistungsfähigkeit des Bodens, die Formen des Verkehrs, die Beziehungen zu einem betriebsamen Bevölkerungsherd machen unzweifelhaft ihren Einfluß geltend; doch nicht minder wichtig sind die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes. Ob der Bauer Eigentümer, Lehensmann oder Pächter ist; ob er ein zinsfreies Gut bewirbt oder schwere Gefälle „abherrschen“ soll, kann für seine Wohlfahrt nicht gleichgültig sein; denn allzu drückende Lasten pflegen

nicht bloß das leibliche Dasein zu verkümmern, sondern einen knechtischen und bildungsfeindlichen Sinn zu befördern. Von solchen Gedanken geleitet, möchte man wünschen, diese Verhältnisse einläßlich erforschen zu können; dafür fehlt uns aber unendlich viel. Während für jeden Hof oder Weiler eine Reihe von Zeugnissen über seine Schicksale vorliegen sollte, hat sich nur eine geringe Zahl von Urkunden erhalten, die zudem wenig Zusammenhang zeigen; einzelne Gegenden, wie der südliche Abhang gegen die Sihl, bleiben diesfalls in tiefes Dunkel gehüllt.

Doch leistet das zufällig Gerettete wenigstens so viel, daß wir fast alle wichtigen Verhältnisse zu erkennen vermögen. Es ist vielfach bezeugt, daß es nahezu in allen Gegenden Güter gab, welche man „frei, ledig und eigen" nannte, wenn sie auch etwa mit einem Zins belastet waren; ob diese Freiheit ursprünglich, d. h. dem ersten Bebauer des Hofes angeboren und dann fortgepflanzt, oder durch Loskauf von einem Grundherrn erworben war, bleibt ungewiß, indem die bezüglichen Angaben spät (15. und 16. Jahrh.) erscheinen. Daneben finden wir in allen Strichen, von Thalweil bis Käpfnach, vom See bis zur Sihl, Höfe oder einzelne Grundstücke, die dem Gotteshaus Fraumünster zustanden, und zwar in solcher Verstreuung, daß, das von der Dorfgemeinde mit Zelgen und Almenden belegte Gebiet ausgenommen, eine Zeit lang alles Land unter dem Stab der Äbtissin gewesen sein muß. Allerdings war diese Abhängigkeit die mildeste, und teilweise mag sie frühe erloschen sein. Eine große Zahl von Gütern wurde von den Inhabern, mit Einwilligung der Äbtissin, an andere Stifte veräußert, oder von der Abtei selbst gegen einen Zins von 1—2 Pfg., der nur ein Zeichen des Obereigentums war, verliehen; nicht wenige Stücke kamen unter leichten Bedingungen an Burger von Zürich, die dann dieselben weiter verliehen oder selbst bewarben; andere werden in den öfter eingetretenen Schuldennöten der Abtei förmlich verkauft worden sein.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts ging — auf verschiedenen Wegen — ein sehr beträchtlicher Teil des alten Besitzes an die Herren von Eschenbach, die Klöster Kappel, Oetenbach, Rüti und den Spital in Zürich über; im 15. traten auch die Klosterfrauen von Selnau, die Barfüßer und die Augustiner in Zürich, der Spital in Rapperswyl und die Kirche Horgen als Grundbesitzer und Inhaber von Zinsen auf; das Großmünster brachte nur einen Hof an sich; die Stifte Einsiedeln, Wettingen und Muri, die in Wädensweil und Thalweil bedeutende Einkünfte hatten, griffen nicht in unser Gebiet hinüber. Indes blieben bei der Abtei noch immer zahlreiche und wertvolle Stücke, so der Meyerhof und eine Reihe von Rebgärten, Äckern und Wiesen im Tal, welche bestimmten Altären oder

Kaplaneipfründen der Fraumünsterkirche zugeteilt waren. Für die erlittenen Verluste an Boden bot wenigstens zeitweise der Zehnten etwelchen Ersatz.

2. Während der größere Teil der Grundbesitzer allmälig in eine Freiheit hineinwuchs, die nur durch Zins- und Zehntlasten beschränkt war, blieben manche Güter abhängig von einem Lehensherrn, standen also unter dem Lehenrecht, das für Bauern galt, jedoch nach örtlichen Verhältnissen wechselte. Neben den „Erblehen", die man als „Erbe" von den Eigengütern unterschied, gab es „Handlehen" auf Lebenszeit der Parteien; andere wurden auf eine Anzahl Jahre verliehen; für ganze Höfe oder einzelne Stücke waren natürlich die Bedingnisse auch sonst nicht gleich. Ein Lehen durfte nur mit Bewilligung des Herrn verkauft werden, weil dieser ein Interesse hatte, sein Eigentumsrecht zu behaupten und einen tüchtigen Lehenmann zu bekommen, sowohl der Zinse als des Gutes wegen. Da der Eigentümer die Gebäude erstellen mußte, so pflegte er den Inhaber zu verpflichten, dieselben „in Ehren" zu erhalten; überhaupt war es eine beständige Sorge für ihn, daß die Güter nicht verschlechtert würden; diesen Zweck erreichte am sichersten eine Belehnung auf längere Zeit.

In unsere Aufgabe schlägt es völlig ein, wenn die Grundsätze, welche die Obrigkeit im Jahr 1440 aufstellte, hier angeführt werden. Sie lauten etwa folgendermaßen: Wer einen Hof als Lehen nach Landesrecht auf drei Jahre empfängt, soll ihn so lange behalten und erst dann aufgeben, jedoch nur auf Mitte November, im Frühjahr noch die Habersaat besorgen und zu Anfang Mai abziehen, und zwar mit Hinterlassung von Heu, Stroh und Dung; wenigstens so viel Heu und Stroh soll zurückbleiben, daß der neue Lehenmann, wenn er das Brachfeld pflügt, das Nötige hat. Auch der Lehenherr kann nur auf die Martinizeit kündigen. Besondere Verschreibungen sind gehörig zu halten. Bei Lehenreben soll die Kündung gleich nach der Ernte (dem „Wümmen") geschehen. Wenn den Lehenherrn dünkt, daß die Güter nicht in Ehren gehalten werden, so sollen die vier oder fünf Geschwornen des Dorfes die Reben besichtigen und eidlich festsetzen, was zum Ersatz für die Schwächung zu bezahlen sei, und beide Teile sich darein fügen; falls aber ein Lehenmann die Güter gebessert haben will, so sollen die Gemeindsvorsteher (oft „Anwälte" genannt!) den Ersatzbetrag auch bestimmen. Wenn die Reben durch Winterfrost oder Reif erfrieren oder von Hagel betroffen werden, so ist der Lehenherr nicht schuldig, den Lehenmann zu entlassen, falls er diesen unterstützt, wie es bei Lehengütern üblich ist; will er aber nicht helfen, so ist der Lehenmann nicht gezwungen, die Reben zu behalten. Verträge gehen diesen Regeln vor. — Später (1485) beschloß der Rat, wer Höfe oder Reben von der Stadt zu Lehen habe, solle Schaden soweit möglich selbst

verhüten; sonst würde für Schädigungen kein Ersatz gegeben. Ein anderes Erkenntnis (1486) gab jedem Lehensherrn die Befugnis, seine Güter frei zu verkaufen, ohne daß die Lehenleute einen Vorzug (das sog. Zugrecht) haben sollten. Wer verschwieg, daß er ein Lehen von der Obrigkeit hatte, also die „Huldigung" unterließ, verwirkte dasselbe gänzlich (1494). Übrigens fehlte es in diesen Dingen nicht an Streitigkeiten, die durch die Gerichte oder die Regierung entschieden werden mußten.

3. Der Empfänger eines Lehens hatte bei der Verleihung einen „Ehrschatz" (Huldigungsgebühr) zu entrichten, dessen Betrag zumeist von dem Wert des Gutes abhing, und alljährlich einen bestimmten Zins, gewöhnlich in Früchten, Eiern, Hühnern, nur teilweise in Geld, zu leisten; bei Unglücksfällen wurde ein Nachlaß bewilligt, und Rückstände mußten oft Jahre lang in den Büchern bleiben. Viel häufiger als diese Gefälle waren die Grundzinse im engern Sinn, die aus einem andern Verhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer entsprangen. Ein Grundherr, der über viel Land verfügen konnte, pflegte nur ausgewählte Stücke als Lehen zu behandeln; das meiste überließ er gegen feste Zinse an Leute, die den Boden bestellen wollten; dann hatte er sich um das Gebaren der einzelnen Bauern nicht zu bekümmern, nicht für Bauten, Wege, Rodungen oder sonstige Vorarbeiten zu sorgen und keine Unterstützungen zu geben. Hinwider fand auch der Zinsmann seinen Vorteil in einem solchen Vertrag. Schwerer Gewitterschaden oder andere Zufälle konnten ihn aber veranlassen, bei dem Zinsherrn um Schonung zu bitten. Auch diese Zinse wurden in der Regel in Früchten, bisweilen in Wachs oder Geld entrichtet. Dieselben hafteten auf dem Boden, nicht an der Person, und konnten nicht überall abgelöst werden, dagegen durch Verkauf in andere Hände übergehen.

4. Die wichtigste Abgabe war der Zehnten, der von dem Rohertrag bezogen wurde und demzufolge in einzelnen Jahrgängen dürftig ausfiel, wogegen er mit der Erweiterung und Verbesserung des Kulturbodens sich steigerte. Ein günstiger Zufall hat uns etliche Angaben betreffend Horgen erhalten, die bemerkenswert sind. Im J. 1332 warf der Zehnten aus der ganzen Kirchgemeinde 109 „Stück", d. h. Mütt Kernen oder Malter Haber, ebenso viele Hühner und 5 stattliche Schweine ab; das Gebiet war in vier Abteilungen zerlegt, und jede an einen Unternehmer verpachtet, der für richtige Erstattung seines Anteils einen Bürgen stellen mußte. Daneben ist überliefert, daß im J. 1328 an Zinsen 15 Mütt Kernen, 10 Malter Haber und 17 Sch. eingingen, was bei allen Vorbehalten ersichtlich macht, daß der Zehnten ungleich ergiebiger war.

Die Abtei genoß aber ihre Rechtsame nicht ungestört (S. 20, 22). Nachdem sie einen Prozeß gegen den Meyer gewonnen, kam sie in einen langjährigen Span mit einem Glied des eigenen Hauses, Chorherr Rüdiger von Kloten, der Leutpriester in Horgen war. Dieser wollte den Zehnten von neu gerodetem Waldboden für sich beziehen; zwar wies ein Schiedsgericht ihn zur Ruhe; allein der Zwist verschärfte sich; man hatte die Parteien und Zeugen abermals zu verhören; endlich entschieden drei Chorherren vom Großmünster als Schiedleute, nach gemeinem Rechte gehöre der Zehnten von Neubruchland der Pfründe (nicht dem Pfarrer persönlich); es gelte dies auch für die von Rudolf „Bannwart" und Rudolf „von Moorschwand" im Forst gerodeten Strecken; von anderen streitigen Plätzen sollte der Pfarrer nur die Hälfte nehmen; die Partei, die diesen Spruch mißachtete, verwirkte 20 Mk. Silber (Febr. 1260). Seitdem dehnten sich die Rodungen weiter aus; auch von den neuen beanspruchte der Pfarrer den Zehnten; deshalb gingen (Aug. 1274) vier als Schiedsrichter bestellte Geistliche nach Horgen und auf den Berg, um Augenschein und Verhöre aufzunehmen, und sprachen dann gütlich ab. Der Leutpriester sollte von den Zehnten im Dürrenmoos lebenslänglich für das Jahr 10 Stück erhalten; wenn dort der urbare Boden zunahm, so hatte er wie bisher die Hälfte der neuen Zehnterträge zu beziehen; nach seinem Tode war aber die Äbtissin frei.

Bei dem Verkauf des Kirchensatzes in Horgen (S. 28) sollte der größte Teil der Zehnten an die Herren von Leuggern übergehen; für diejenigen vom Hirzel erhielten sie aber nur den fixen Betrag von 10 Mütt Kernen. Sonderbarer Weise erscheint die Abtei noch 12 Jahre später (1357) im Besitz dieser Einkünfte, indem eine Satzung der Stiftsfrauen und Chorherren bestimmte, daß vom Herbst an drei Jahre lang die Zehnten von Hirzel, Gebreite (?), Oberrieden, Horgen, Moorschwand, Käpfnach, Arn, Leimbach 2c. für alle Bedürfnisse des Haushalts ausreichen müßten, weil durch mehrjährigen Mißwachs die Zinse abgegangen. Nach späteren Angaben konnte sich aber diese Verfügung nur auf die Hälfte des Zehntens beziehen. Daß das Johanniterhaus ebenfalls Zehnten erhob, beweisen die bezüglichen Händel mit ihm. Nach mühsamen Erörterungen wurde eine genaue Teilung verabredet und durch den Frühmesser von Horgen ausgefertigt, die für ewige Zeiten gelten sollte; allein der Komtur bestätigte dieselbe nicht und versuchte fernere Übergriffe. Endlich urteilte der Rat von Zürich, die von der Äbtissin gestellte Kundschaft sei „die bessere", und wies die neuen Ansprüche des Oberstmeisters ab (Nov. 1451). Einige Jahrzehnde später entspann sich ein Streit zwischen der Abtei und der Dorfgemeinde, besonders über zehntpflichtige Reben; die Sache zog sich

Jahre lang hin, ohne zu einem bekannten Entscheid zu kommen (1492—96); in diesen Dingen war ein dauernder Friede eben schwer zu finden.

Die Obrigkeit hatte daher häufig Anlaß, durch Vorschriften oder Sprüche einzugreifen und die Parteien in Schranken zu weisen. Sie untersagte den Zehntherren, bei der „Verleihung" (Versteigerung an Übernehmer) neben dem Pachtpreise Hühner zu fordern, und erlaubte statt deren 1 Sch. für das Stück zu beziehen, bei Buße von 1 Mark Silber (1485). Ein Grundstück sprach sie nur dann frei, wenn es dreißig Jahre lang keine Zehnten gegeben hatte. Die Gerste wies sie zu den Gewächsen, die dem „großen Zehnten" unterlagen, während Gemüse und Obst zum „kleinen" gehörten. Den Leutpriestern, welche die Zehnten von Neugereut erhoben, mußte sie verbieten, dieselben von Land zu fordern, welches wieder „zu Stauden worden", und die Garben nach der Größe auszuwählen (1517). Hinwider schränkte sie die Begierde der Bauern, bei der jährlichen „Verleihung" sich auf Kosten des Zehntherrn einen guten Tag zu machen, durch die Bestimmung ein, wie viele Personen von jedem pflichtigen Gut an diesen Festen teilnehmen durften (1517 u. sp.).

5. Es gab noch andere „ewige Lasten" des Bodens. Das „Vogtrecht" (S. 24) kommt hier nicht mehr in Betracht, weil es ganz vereinzelt erscheint. Dagegen zeigen sich zahlreiche Beispiele von Zinsen, welche man Gülten (= Renten) nannte. Wer zu seinem Gedächtnis, zum Heil der Seele alljährlich eine Messe wollte lesen lassen, stiftete dafür einen Zins ab einem bestimmten Gut, was oft auch für Vorfahren oder Nachkommen geschah; durch das gleiche Mittel wurden kirchliche Stiftungen oder wohltätige Anstalten geäufnet. Bisweilen benutzte man es bei Erbteilungen, um Schwestern oder Witwen abzufinden. Am häufigsten aber erwuchsen solche Zinse aus Darlehen. Die Kirche verurteilte das Zinsnehmen als Wucher, ließ aber zu, daß man eine Rente von einem Grundstück kaufte oder versprach; wer baares Geld bedurfte, übernahm dessen Verzinsung gewöhnlich zu 5 % und setzte als Unterlage oder Pfand ein genau bezeichnetes Stück Land oder alle seine Güter ein; blieben drei Zinse aus, so konnte der Gläubiger die Pfänder verganten lassen. Oft wurde der Zins in einem bestimmten Maß von Kernen oder Wein gefordert, was für den Pflichtigen in Zeiten der Teurung nachteilig werden konnte. Bisweilen war er in dem Sinne ewig, daß er nicht abgelöst werden durfte; doch wurde der Loskauf meistens ausbedungen; für 1 Sch. Zins pflegte man 1 Pfd. „Hauptgut", selten mehr, zu geben. So lästig eine Anzahl solcher Zinse für den Grundbesitzer war, wirkte diese Form doch dem grassirenden Wucher entgegen; die Obrigkeit schützte sie deshalb durch Gesetze und Sprüche. Dergleichen Zinse erwarb oder verschrieb sie

selbst; Klöster und Stadtburger suchten sie als eine gesicherte Anlage; auch Landleute nahmen sie gern. Viele Gülten bestanden Jahrhunderte lang; unzählige wurden erst im 19. Jahrhundert losgekauft.

6. Wie die besprochenen Grundlasten den Betrieb des Landbaus und den Haushalt der Bauern bedingten, bedarf einer einläßlichen Besprechung kaum; die Wirkung war eben nach Jahrgängen und anderen Umständen verschieden; zudem vermissen wir bestimmte sachverständige Zeugnisse von Zeitgenossen. Rechnungen wurden etwa von Klöstern geführt; allein das Wenige, was sie uns lehren können, ist hier nicht am Orte. Von den Grund- oder Zinsherren wurden Getreide und Wein bevorzugt; den Kornbau erschwerte aber der Mangel an Arbeitskräften; dennoch war er durch das allgemeine Bedürfnis geboten, zumal der Fruchthandel mehr den Städten als der Landschaft zu gut kam; Mißwachs, Sperre und Teurung machten sich so häufig und so drückend fühlbar, daß man nach Kräften vorsorgen lernte. Dagegen wirkte die alte Gewohnheit, auf zahlreichen Viehstand zu halten, besonders in denjenigen Gegenden nach, wo der Ackerbau schwierig war. Daran knüpften sich Übelstände, welche die Obrigkeit glaubte bekämpfen zu müssen, indem sie bei auffallend hoher Buße — 10 Mark — untersagte, „Sennhöfe“ zu machen, d. h. Weiden anzulegen, wo man Äcker haben konnte; wer mehr Boden hatte, als er zu bebauen vermochte, sollte den überflüssigen verkaufen oder verleihen (März 1488).

7. Über die geschäftlichen Gewohnheiten der Bauersame unsers Gebiets ist es schwer, etwas Einläßliches und Urkundliches zu berichten; ob die allgemeinen Züge, die aus dem Nebel der Vergangenheit hervortreten, Interesse haben, muß ich dahingestellt sein lassen; einzelne sind schon früher erwähnt. Die Vorarbeiten zur landwirtschaftlichen Kultur, — die Rodung des Waldes, die Ausgleichung des Bodens, etwelche Regelung der Wasserläufe, Herstellung einfacher Wege — wurden ohne Zweifel so weit gefördert, als möglich war; seither hat die Entwaldung unnütze Fortschritte gemacht. Die Bestellung des Ackers mit dem Pflug oder Karst und Hacke wird der heutigen Arbeit, die nur über besseres Werkzeug verfügen kann, ähnlich genug gewesen sein; auch die übrigen Gerätschaften — Sense, Sichel, Dreschflegel; Korb, Wanne ꝛc. — waren schon in entsprechenden Formen vorhanden. Für Sammlung des Düngers wurde vermutlich nur im Winter gesorgt, und auch das nur unzureichend; zumal die flüssigen Abfälle ließ man verloren gehen. Für die Wiesen, Äcker und Gärten war daher nicht genug vorhanden. Zu Grünhecken verwendete man die — eben darnach benannte — Hagbuche oder die Haselstaude, Weißdorn ꝛc. Neben den früher genannten Getreidearten zog man in

Einfängen oder „Pünten“ mehr und mehr Gemüsepflanzen, besonders Hülsenfrüchte, Zwiebeln, Rüben, „Kraut“ und Kohl (1488 „Kabushäupter“ genannt); ob in Gärten und Töpfen auch Blumen, etwa Lilien, Rosen, Malven, Rosmarin, oder Gewürzpflanzen, wie Salbei, Lavendel, gepflegt wurden, findet sich leider nirgends bezeugt. Heilkräuter suchte man in Wäldern und an sonnigen Bergabhängen. Der Obstbau, den der Kaiser Friedrich I. durch Zehntfreiheit der Baumgärten fördern wollte, nahm dennoch langsam zu; es werden solche wesentlich aus dem Dorf und dessen Umgegend erwähnt, jedoch ohne Angabe der gehegten Arten; es ist zunächst an Äpfel, Birnen, Mispeln zu denken; Quitten, Pfirsiche, Kirschen u. dgl. waren noch selten; Nußbäume standen vereinzelt auf freien Plätzen. Da und dort versuchte man den Graswuchs mit regelmäßiger Wässerung zu befördern. Übrigens haben wir in alledem die einfachsten Verhältnisse vorauszusetzen. Ob Überschüsse von Erzeugnissen ausgeführt werden konnten, und viel anderes verrät uns die liebenswürdige Schweigsamkeit der Archive nicht.

8. Etwas reichlicher fließen die Quellen zur Geschichte des Weinbaus. Geistliche und weltliche Chronikschreiber haben es nicht verschmäht, gute und schlechte Jahre zu verzeichnen, bisweilen auch die Preise anzugeben oder andere Erscheinungen zu vermerken; selbst die Urkunden lassen bisweilen erkennen, wie alle Stände das Gedeihen der Rebe mit Liebe verfolgten. So sei denn zu deren Ehre auch hier ein kleines Opfer gebracht. Wäre das spätlateinische Sprichwort, daß der Zürcher Wein schärfer als Eisen sei, in Geltung geblieben, so schüfe es unserer Absicht Verlegenheiten; allein der alte Chronist von Winterthur, der die böse Sage erwähnt und verewigt, hat ihr zu immerwährender Tröstung beigefügt, daß das Jahr 1336 eine Besserung herbeigeführt und unser Gewächs dem Elsäßer an die Seite gestellt habe. Sei dem wie ihm wolle, der Weinbau dehnte sich seit dem 12. Jahrhundert bei Zürich und an den Seeufern mächtig aus; Stadt und Land gewöhnten sich an den in diesem Kreis erzeugten Saft, der als „Landwein“ dem eingeführten Elsäßer, dem Rheinwein, dem Cläfner und Veltliner entgegengesetzt und durch zahlreiche Gebote geschützt ward; die amtliche Schätzung, die der Zürcher Rat nach jeder Ernte aufstellte, galt auch nur für die nächsten Bezirke; das Erzeugnis der äußeren Landesteile kam nicht in Betracht.

Die Anfänge waren freilich überall kümmerlich; in kleinen Beeten, die man durch Flechtwerk (Hürden) schützte, versuchte man nur erst etliche Trauben zu erzielen; man wählte dafür guten Boden und sonnige Lage; allmälig lernte man die Natur des Rebstocks kennen; man erweiterte den „Garten“, sorgte emsig für Dünger und nahm etwa „Rebleute“

in Taglohn oder ständigen Dienst. Bald bedurfte man einer bleibenden Einrichtung für die Traubenpresse, und die Geschäfte in der „Trotte" wurden durch Satzungen geregelt, an deren Beobachtung nicht bloß der Rebmann, sondern auch der Zehnten- oder Lehenherr ein Interesse hatte; denn wenige Rebgärten gingen zehnt- oder zinsfrei aus, und der Zins oder Zehnten konnte nur nach der Pressung gehörig entrichtet werden.

In der Tat wurde diese Kultur durch die Grundherren kräftig gefördert. Da dieselbe eine gewisse Erfahrung erheischte, so waren die Rebleute gesucht; man überwies ihnen ein Stück Land, das sie zu bestellen hatten, verabfolgte ihnen den nötigen Dung und die Hälfte des erforderlichen Holzes und gab dazu ein „Ausgelände", das zur Ernährung von Vieh dienen sollte, wobei man namentlich die Erzeugung von „Bau" im Auge hatte. Dagegen wurde der Lehenmann vertraglich verpflichtet, eine Anzahl Jahre auf diesem „Weinlehen" zu bleiben, jährlich so und so viel für Boden und Reben zu verwenden und die Hälfte des Rohertrages an den Herrn abzuliefern. Solche Verträge schloß auch die Abtei, und sie waren nicht abschreckend schwer; doch hatten die Herren des Großmünsters zu klagen, daß die Lehenleute das Ausgelände auf Kosten der Reben zu erweitern strebten.

Sobald Zürich am See zur Herrschaft kam, griff es mit Satzungen ein, welche sowohl die Freiheit als schädliche Willkür beschränkten. Bei der Buße von 1 Mk. Silber sollte der Lehenmann den roten Wein nicht für sich voraus nehmen, und kein Lehenherr solchen abtreten (1385? 1404). Zu der Ernte zog man notgedrungen Leute bei, die um den Taglohn dienten; da diese absichtlich Trauben hangen ließen, so wurde das „Süechlen" bei ½ Mk. untersagt. Fernere Mandate bestimmten, es seien Hühner und Vieh von den Reben abzuhalten, und ungewohnte Wege zu verzäunen; so lange die Trauben hingen, durfte kein Vogel mit Garnen gefangen werden. Dann kam das früher erwähnte Verbot von 1415, dessen Strenge eine Erklärung fordert. Warum eigentlich sollten — bei 10 Mark Buße — keine neuen Reben angelegt und künftig abgehende nicht mehr ersetzt werden? Bemerkte die Obrigkeit einen Mangel an Dungmitteln oder eine Gefährdung des Kornbaus? Zeigten sich üble Folgen der zunehmenden Erzeugung von Wein, oder waren andere Gedanken im Spiel, z. B. für Hebung des Handels mit italienischen Sorten? Der Gesetzgeber gibt uns keinen Wink zur Lösung des Rätsels. Er handhabte das Verbot längere Zeit, bewilligte aber, auf eine Beschwerde von Küsnacht und Zollikon hin, für alle Seegemeinden, in bescheidenem Maße Setzreben zu ziehen, doch nur für die Verbesserung der geduldeten Weingüter; Ausfuhr über die Grenzen des Zürcher Gebiets war nicht gestattet; die

„Anwälte“ jedes Dorfes hatten diesfalls die Aufsicht zu üben (1430). Fehljahre, Kriegsnöte, vielleicht auch veränderte Ansichten ließen diese Satzungen abgehen; sie wurden jedoch in Waldmanns Zeit wieder hergestellt (1485). Wer trotzdem Reben neu einlegte, hatte 10 Pfd. Buße zu geben, und für Bezug der Bußen wurde gesorgt; ein Ratsausschuß von 4 Mitgliedern war für die Sache besonders beauftragt. Drei Jahre später wurde das „Wimmlen“ vor dem 20. Oktober verboten und das „Nachsüechlen“ verpönt; die Erntehelfer sollten nicht mit Trauben gelöhnt und höchstens mit 7 Trauben beschenkt werden. Ähnliche und noch genauere Mandate ergingen in den nächsten Jahren noch öfter. Die Unruhen von 1489 brachten nur das allgemeine Verbot zu Fall.

Bei Mißwachs pflegte die Obrigkeit die Zufuhr fremder Weine zu erleichtern, d. h. die üblichen Verbote nachzulassen oder zu ändern; sie selbst hielt ein Lager und eine Schenke (im „Elsaßer“). Den Seegemeinden, die ohnehin starke Tribute an Lehen-, Zehnten- und Zinswein zu leisten hatten, war nun jede Begünstigung ausländischer Sorten ärgerlich; sie erhoben dagegen Vorstellungen und forderten, daß ihr Bedürfnis berücksichtigt werde. Eine solche Beschwerde brachten sie im Dezember 1513 an; hinwider klagte der Rat über Teurung und bewilligte nur eine Beschränkung der Einfuhr. Im Frühjahr wurde ein Ausschuß von neun Herren verordnet, um die Frage nach Sprüchen und Satzungen gründlich zu prüfen. Alsbald meldeten sich die Seeleute bei dem Burgermeister, um zu eröffnen, daß noch viel Wein vorhanden und ein guter Herbst zu erwarten sei; sie erinnerten an die nach dem Zürichkrieg gegebene Zusage der Stadt und gaben zu bedenken, daß das jüngere Geschlecht sehr unruhig sei. Der Rat setzte nun eine andere Ordnung fest, die auch am See zu befolgen war. Für den Verkauf der vorrätigen fremden Weine — Elsäßer, Breisgauer, „Oberbirger“ ꝛc. — wurde eine Frist bis Ende September gewährt; neue Käufe durften nicht über 1 Fuder betragen, und kein Heimischer mit einem Fremden in Gemeinschaft treten; ein Fremder, der ausländischen Wein zuführte, sollte ihn sofort auf der Brücke veräußern oder dann in das Kaufhaus legen (Mai 1514).

Ein Bild der allmäligen Ausdehnung des Weinbaus in unserm Gebiet oder am Zürichsee überhaupt zu geben, ist ungeachtet der erwähnten Überwachung nicht möglich; denn die Rödel der zins- und zehntpflichtigen Rebgüter sind verloren gegangen und durch keine andere Quellen ersetzbar. Über die Preise lassen sich zahlreiche Angaben sammeln, über Gehalt und Erträge aber nur Vermutungen hegen; es gab ausnehmend gute und geringe Jahrgänge; als „Königswein“ und „Bruderwein“ wurden einzelne vorzügliche Gaben der Rebe ausgezeichnet (1442, 1479); wie man in und außer

Landes die mißratenen Säfte mit Schmeichelnamen bedachte, mögen die alten Chronisten aus Patriotismus verschwiegen haben.

9. In Betreff der Viehzucht lassen uns die Schriften w. Meiner Gnädigen Herren fast völlig im Stich, was wohl dahin zu deuten ist, daß sie wenig Anlaß hatten, in diesen Zweig der Wirtschaft einzugreifen. Wir erfahren nichts über eine Zählung von Haustieren und können bloß vermuten, daß neben Rindvieh auch Schafe, Ziegen und Schweine gehalten wurden; Pferde gebrauchte man neben Ochsen zum „Zug“, ebenso häufig aber im Säumer- und Botendienst. Hühner forderten die Herren bekanntlich als einen Steuerartikel; die Obrigkeit bewilligte aber eine Auslösung mit Geld und verbot die Ausfuhr nach Baden (1485), was der Landschaft ohne Zweifel nützlich war. Aus Gründen, die man erraten kann, schränkte sie die Taubenzucht ein; nur Priestern, Edelleuten und Obervögten war erlaubt, solche zu pflegen, und zwar, um „arme Leute“ nicht zu schädigen, nur je 10 Paare auf der Landschaft, 5 Paare in der Stadt (1488). Wer Gänse und Enten nicht auf eigenem Boden ernähren konnte, mußte sie beseitigen (1494). Daß die Bienenzucht, die im Mittelalter so wichtig war, in unserer Gegend nicht gänzlich fehlte, mag der Umstand beweisen, daß über Diebstahl an „Imben“ geklagt werden konnte (S. 53).

10. Kann zwar nicht von Fischzucht die Rede sein, so darf doch schließlich die Fischerei nicht vergessen werden, da sie für einige Familien die einzige Nahrungsquelle gewesen sein mag. Was die Bäche lieferten, kommt nicht in Anschlag gegenüber der großen Weide, die der See darbot, die aber so viele Bewerber anzog, daß die Obrigkeit zu ordnenden Maßregeln schreiten mußte, um Schaden jeder Art, namentlich die „Eröfung“, zu verhüten. Alljährlich wurde die „Fischeinung“ in einer Versammlung der „Weidleute“ eidlich bestätigt, bisweilen ergänzt oder abgeändert, und Jahr aus Jahr ein hatten die bestellten Aufseher zu kämpfen mit der Neigung der Fischer, die mißliebigen Gebote zu umgehen. Ein wichtiges Hülfsmittel zur Aufsicht lag in der Einrichtung des Fischmarktes der Stadt; die Ausfuhr wurde soweit möglich gehemmt. Die Obrigkeit bestimmte die Gestalt der Netze und anderer Werkzeuge, das Verfahren bei „Zügen“, die Behandlung der einzelnen Fischarten — Hechte, Miglen, Rechlinge, Haslen, Egli, Schwalen, Longenen, Hürlinge 2c. — und ließ von Zeit zu Zeit die Fache, Garne u. s. w. mustern, Ungesetzliches vernichten und die Uebertreter mit Bußen belegen. Die Darstellung dieser Verhältnisse muß indes einem sachkundigen Forscher überlassen bleiben.

Achtes Kapitel.

Die Gewerbstätigkeit.

1. Schon in der Urzeit der deutschen Völker gab es berufsmäßig betriebene Gewerbe, die mancherlei Bedürfnisse zu befriedigen hatten. Der Schmied schuf die nötigen Waffen, Werkzeuge und Gefäße; der Zimmermann besorgte die Bauarbeiten und fertigte das Pfluggestell, den Wagen, Geräte u. dgl.; der Müller befreite Frauen und Knechte von der mühsamen Arbeit, die „Frucht“ — „Getreide“ ist fast gleichbedeutend — durch Quetschen und Reiben zwischen Steinen in Mehl zu verwandeln, und lieferte zugleich ein besseres Erzeugnis. Diese Gewerbe blieben unzertrennlich mit dem Landbau verbunden, so daß jede Gemeinde ihrer bedurfte, und sie selbst, oder eine Herrschaft, dafür die geeigneten Vorkehren treffen mußte.

Im Lauf der Jahrhunderte kamen neue Bedürfnisse auf; die einzelnen Berufsarten verzweigten sich daher immer mehr, zunächst in den Höfen großer Grundbesitzer, wo unfreie Leute allerlei Handwerk und Kunstfertigkeit übten, und römische Arbeitserfahrung eine Zuflucht fand. Aus solchen Höfen erwuchsen Dörfer und Städte; Wetteifer führte zu nützlichen Erfindungen und brachte die Leistungen höher; das Handwerk wurde ein reichlich nährendes Arbeitsfeld. Die Schmiedekunst kam zu glänzender Entwicklung; Gold und Silber, Zinn und Blei, Kupfer, Eisen und Stahl beschäftigten eigene Gewerbe; die Verarbeitung des Eisens zu Draht, Blech oder Nadeln sönderte sich ihrerseits zu selbständigem Betriebe ab (1320—70); aus Eisen wurden bald auch mechanische Werke, wie Schlaguhren für Städte, hergestellt; die Erfindung der Feuerwaffen gab neue Antriebe zu erfinderischem Streben und kunstvoller Arbeit. Den Steinbau, der für Kirchen bevorzugt war, förderten geschlossene Steinmetzen-Vereine („Bruderschaften“) zu bewundernswerter Vollkommenheit, und zu bedeutenden Leistungen gedieh, zumeist in kirchlichen Bauten, auch die Holzschnitzerei. Die Töpferei, durch die Erfindung der Drehscheibe (8. Jahrh.) und der Glasirung (13. Jahrh.) mächtig begünstigt, lernte gemeinen und edlen Bedürfnissen zu genügen; die Kunst, mit farbigem Glas zu „malen“, d. h. Bilder zu schaffen, feierte schon im 15. Jahrhundert ihre Triumphe, die von denen des Orgelbaues nicht übertroffen wurden. Hinter diesen Erfolgen blieb die Bearbeitung der Wollen- und Leinenfaser und der Seide nicht zurück; einfache Kleidungsstoffe und kostbare Prachtgewänder

wurden in unübertrefflicher Güte und Schönheit erzeugt. Dies alles blühte in einzelnen Städten, zuerst in Italien, dann in Frankreich, Flandern und Deutschland; Zürich glänzte zeitweise durch das Seidengewerbe (Gewebe aus Rohseide), das aber nicht auf die Landschaft hinausreichte und gegen Ende des 14. Jahrhunderts wieder abging; andere Handwerke dienten zunächst dem Bedarf des eigenen Landes, so daß die Ausfuhr spärlich war; dagegen sammelten sich auf den Märkten die Erzeugnisse entlegener Orte, die nicht immer bloß dem Städter, sondern oft auch dem Landmann Genuß und Vorteil verschafften. Manchem kleinen Bedürfnis kam endlich der wandernde Krämer entgegen.

Der Verkehr weckte auch überall schlummernde Talente und Arbeitstriebe; das bunte Berufsleben der Städter reizte manch' einen jungen Landmann, sich dem Handwerk und der Kunst zu widmen; um sein Ziel zu erreichen, hatte er sich dann den zünftischen Satzungen über Lehrlinge und Gehülfen zu unterwerfen, ferne Lande aufzusuchen und vielerlei Brot zu essen; „Meister" geworden, kehrte er endlich zurück, wenn ihn nicht Zufälle oder besondere Neigungen in der Fremde festhalten konnten. Während einzelne der Heimat entsagten, drängten sich andere zu; nicht bloß in Zürich, auch in Horgen und andern Dörfern gab es zahlreiche „Schwaben", die ein Gewerbe selbständig oder als Gehülfen betrieben. Was für Künste hier gepflegt wurden, haben wir übrigens mehr zu erraten als zu erzählen. Bleiben wir bei unsern Zeugnissen stehen, so sind vorerst Schmiede, Ziegler, Maurer, Schiffmacher, Schuster und Müller anzuführen; an Zimmerleuten, Küfern, Webern, Schneidern, Bäckern und Metzgern kann es aber nicht gänzlich gefehlt haben; die Stadtrechnungen von 1503 und 1508 erwähnen auch einen „Schärer", der auf Kosten der Obrigkeit einen im Sihlwald verwundeten Arbeiter zu heilen hatte. Zu Ende des 15. Jahrhunderts gab es schon zwei Schmiedewerkstätten, die eine oben, die andere unten im Dorfe. Mit allen Gewerben war vermutlich etwas Land- oder Gartenwirtschaft verbunden.

2. Besonderes Interesse verdient die Ziegelei (Ziegelhof und Ziegelhütte) in Käpfnach, die kurz vor dem Ausbruch des Zürichkrieges als zinspflichtig an den Spital erwähnt wird, aber wohl ein Jahrhundert älter sein kann. Wie die Gemeinde dieses Gewerbe schätzte, erkennen wir daraus, daß sie einem Besitzer erlaubte, in der Almende (auf Reite) nach Belieben Steine und Lehm zu graben, um daraus Kalk und Ziegel oder Topfwaaren zu brennen; daß diese Fundgrube auch für die Stadt nicht gleichgültig war, ergibt sich aus spätern Verhandlungen. Die Preise der wichtigsten Sorten setzte die Obrigkeit fest, und wahrscheinlich übte sie über die Waare selbst etwelche Aufsicht. Nachdem aber in der Umgegend

von Zürich geeignete Tonlager gefunden, und bei Wollerau (Bäch) ein Steinbruch für das Stadtbauamt angekauft worden (1501), trat dieses allmälig als Abnehmer von Käpfnacher Produkten zurück.

Wie weit diese für die Bauten in der Gemeinde verwendet wurden, läßt sich nicht näher bestimmen; zu dem Neubau des Dorfes werden sie gewiß gedient haben; doch dürfen wir hierin nicht mehr vermuten, als daß das Erdgeschoß und höchstens ein Stock gemauert wurden. Daß die Dachschindeln allgemein durch Ziegel ersetzt worden wären, ist kaum anzunehmen. Der Holzbau war so leicht und billig, und die Gewohnheit in vielen anderen Dingen so mächtig, daß er den Vorzug noch lange behielt. Auch er blieb einfach genug; künstliche Einteilungen des Wohnraumes bedurfte man nicht; die Lichtöffnungen waren klein, da man sie nicht mit Glas zu verschließen pflegte, und eigentliche Fenster deshalb überflüssig; das „Häuschen" („Sprachhus" ꝛc.) wurde, wo es vorkam, dem Bau nur locker angefügt; eine Stiege zur Haustüre und die „Laube" war durchweg aus Holz erstellt. Für Scheunen und Ställe ward noch weniger Arbeit und Material verwendet. Dieser Bauart entsprechend wurden auch Straßen und Wege großenteils mit Holz angelegt.

3. Die Nähe städtischer Märkte mochte Handwerker und Bauern ermuntern, das reichlich vorhandene Holz gewerblich auszubeuten, was durch die Almendsatzungen freilich erschwert war; einige Aushülfe, wenn auch verpönte, boten indes der Forst und der Sihlwald. Nicht blos für eigenes Bedürfnis und Gelüste holte man da schöne Stämme; man verarbeitete sie zu allerlei Gerät, das man in Zürich oder Rapperswyl zu verkaufen hoffte. Dort standen aber die Vorrechte von Zünften im Wege. Im Herbst 1497 gab es Streit zwischen den Seegemeinden und den Meistern des Binder-Handwerks, indem jene als ein altes Herkommen das Recht beanspruchten, tannenes Geschirr und Fässer, die ein Landmann selbst verfertigte, auf dem Wochenmarkt zu verkaufen, was die Stadtküfer nur für die Jahrmärkte (Messen) gestatten wollten, etwa mit Zugabe eines Tages im Herbst. Die Obrigkeit entschied dahin, die Seeleute sollten bei demjenigen bleiben, was sie als herkömmlich erweisen könnten. Damit war ihrem Gewerbsfleiß etwelche Bahn eröffnet. Wann die Gerberei in Horgen ihren Anfang nahm, ist unbekannt; für das Mittelalter ist nur bezeugt, daß von hier aus Tannäste nach Zürich geliefert wurden, die dem dortigen Gewerbe gedient haben mögen.

4. Wichtiger war unstreitig die Tätigkeit der Frauen im Spinnen und Weben, wenn auch wenig zur Ausfuhr kam, und nicht aller Bedarf durch diese Arbeit gedeckt werden konnte. War doch das Spinnen besonders ein mühsames Geschäft, so lange man die Kunkel zwischen den Knieen

halten und die Spindel („Spille") mit den Fingern der rechten Hand drehen mußte; erst im 16. Jahrhundert kam das Spinnrad auf. Trotz jener schwerfälligen Form gedieh die Spinnerei früh zu wunderbarer Gewandtheit; rasch und gleichmäßig fein zu spinnen gelang so Vielen, daß jede Tochter das Mögliche zu erreichen strebte; es gab Forderungen der Sitte, denen um der Ehre willen jede Frau genügen mußte; fremde Produkte ließ man nur als Ausnahme zu. Die Arbeit wurde gewöhnlich im Winter verrichtet, und zwar in Gesellschaft, wo Alte und Junge wetteiferten, durch spannende Erzählungen, Gesang oder Spiel die Sorgen des Tages vergessen zu machen; die „Spinnstube" ward dergestalt ein Gericht, eine Schule und ein Herd der Häuslichkeit.

Rocken und Spindel waren überall zu Hause; nicht so der Webstuhl, wiewohl auch er zu einem richtigen Bauernhofe gehörte. Frühzeitig schied sich, aus manchen Gründen, die Weberei als ein Berufszweig ab, der im Taglohn oder auf Stückzahlung betrieben wurde, und in der Folge sönderten sich das Bleichen, das Walken, das Färben und das Scheren als eigene Gewerbe aus. Im 11. Jahrhundert wendete sich der Kunstfleiß mit großem Erfolg auf die Verarbeitung der Wolle; bald gab es Tuchsorten für alle Bedürfnisse, z. B. leichte schwarze für Nonnen und Mönche, grüne und dunkelblaue für Herren, zumeist in Flandern gefertigt, ungefärbte aus Schwaben, die sich durch Stärke und Dauer empfahlen, während französische, die in schönen Farben glänzten, nicht zu den besten zählten. Seit dem 12. Jahrhundert tauchten geschulte Weber in Klöstern und Städten auf, die für den Handel arbeiteten, ihre Erzeugnisse in ferne Länder gehen ließen und damit zahlreichen Kaufleuten Beschäftigung gaben. In unserer Gegend kam man über grobe und naturfarbige, aber zähe Sorten nicht hinaus; die Gewerbe setzten sich nur in den Städten fest, während die Landschaft fast bloß den Rohstoff zu liefern hatte; zudem begnügte sich die Masse des Volkes mit den einfachsten Geweben. Zürich versuchte die Arbeit durch allerlei Vorschriften zu regeln; man fand auch nötig, untaugliche Erzeugnisse der Fremde zu verbieten und Betrug zu bestrafen.

5. In ganz andern Verhältnissen bewegte sich das Gewerbe der Müller, das in der Regel einen bestimmten Kreis zu bedienen hatte; entweder wurde die Mühle durch einen Grundherrn erstellt und einem sachkundigen Manne verliehen; dann waren die Untertanen genötigt, dieselbe allein zu benutzen, oder die Gemeinde überließ die Sache einem Genossen oder Fremden, der sie befriedigen konnte; neue Werke durften nur da errichtet werden, wo sich der Bedarf erweisen ließ. In allen Fällen bildete sich eine Gewohnheit, welche die Rechte des Müllers und seiner

Kunden genau bestimmte. Übrigens war die Aufstellung einer Mühle an eine schickliche Lage und genügende Triebkraft gebunden; um diese auszunützen, wurde gerne eine Säge oder eine andere (einfache) Maschine beigefügt. Mit eifersüchtiger Sorgfalt pflegten die Müller vor allem für ungestörten Zufluß von Wasser zu arbeiten; darum wirkten sie sich innerhalb eines gewissen Bezirkes Vorrechte aus, die von Gemeinden und Herren willig geschützt wurden; da und dort genossen sie Vorzüge in den Almenden, wogegen sie mit ihren Pferden in allerlei Nöten besondere Dienste zu leisten hatten. Denn Rosse brauchten sie immer, teils um bei Kunden die zu mahlenden Früchte abzuholen oder ihnen das Mehl zu liefern, teils um angekaufte Vorräte herbeizuschaffen, sowie zur Bestellung von Gütern; indes besorgten viele Kunden die Zufuhr und Abholung selbst, wofür sie überall das nötige Wegrecht erhielten. Der Müller bezog einen bestimmten Teil der abgelieferten Frucht — ein Immi von einem Mütt, d. h. 1/36 — als Mahllohn oder eine entsprechende Gebühr in Geld. Er sollte die Gemeindsgenossen vor Fremden bedienen und kleineren Aufträgen, doch nicht unter 1/2 Mütt, den Vorrang geben; hinwider durfte man nicht auswärts mahlen lassen, bevor man von dem heimischen Müller abgewiesen war. In Zeiten der Teurung griff die Obrigkeit mit besondern Vorschriften ein; sie verlangte genauere Beachtung alter Gesetze, die so leicht vergessen wurden, oder sie beschränkte den Ankauf von Früchten durch Müller und Bäcker, oder bestimmte die Preise für Waaren und Dienste.

In Horgen bestand noch im 13. Jahrhundert nur eine Mühle bei dem Dorf; dieselbe gehörte zeitweise einem Burger von Zürich, R. an dem Graben; wie er dazu gekommen, und was für Schicksale sie früher erlebte, sagt uns keine Urkunde. Die Abtei kaufte sie ihm ab und veräußerte sie, weil durch Schulden hart bedrängt, im J. 1263 an den Meyer Heinrich für 7 Mark Silber; bis dahin hatte sie jährlich 5 Mütt Kernen als Zins abgeworfen. Der Käufer gab jedoch, zum Seelenheil seiner Eltern und für sich selbst, das Eigentum der Abtei zurück mit dem Beding, daß er und seine Familie die Mühle erblich besitzen und dagegen alljährlich 1 Pfenning Zins entrichten sollten. Aus diesen Händen ging die Mühle in andere über, die man nicht bezeichnen kann. Nach einer unsichern Notiz, die aber durch Namen der Gegend glaubhaft wird, gab es einst eine Mühle in Käpfnach, die später in das Dorf verlegt wurde und seitdem die untere hieß; im J. 1457 wurde dem Besitzer derselben, Rudolf Horner, die Ableitung des Bernhardsbaches bewilligt (S. 61). Sonst ist über dieses ehrsame Gewerbe nichts beizubringen. Der Ursprung der „Spreurmühle", die gegen Ende des 15. Jahrhunderts erwähnt wird, ist unbekannt.

6. Nicht in so begünstigter Stellung wie der Müller befand sich der Bäcker (Pfister); jener war der unentbehrliche Vermittler für ein tägliches und allgemeines Bedürfniß, dieser lange auf den Bedarf für Festtage und enge Kreise angewiesen, weil nach alter Sitte das gewöhnliche Brot (Speis- oder Hausbrot) in jedem Hause bereitet wurde. Doch bildete schon zu Karls d. G. Zeit die Bäckerei einen Beruf; Brot aus feinem Weizenmehl, wie es seit Jahrhunderten in Gallien hergestellt worden, war auf den Tafeln der Wohlhabenden sehr beliebt; selbst das dort übliche Gewicht der Laibe wurde beibehalten. Der Brauch, für Feste und vornehme Besuche Semmeln (Simmelbrot &c.) backen zu lassen, wurde in Zürich durch die geistlichen Stifte zu Ehren gebracht; allmälig kamen aber noch andere Sorten auf. Ausgabenrödel und Urkunden der Abtei (1328 f.) erwähnen z. B. große und kleine, Speisbrot, Spendbrot, Mandatbrot und Dienstsimmeln. Eine beliebte Verkleinerung der 2¼ Pfund schweren Semmel war die „Murren", (zu Ende des 15. Jahrhunderts angeführt). Solche Gebäcke wurden auch in Wirtshäusern aufgetragen und nebst anderen, wie Kreuze, Ringe, Lebkuchen, als Geschenke verwendet; wer nach Zürich ging, pflegte wenigstens etwas Backwerk als „Kram" oder „Krämlein" für die Angehörigen heimzubringen. So verbreiteten sich diese Sorten auf der Landschaft, wo sie, soweit Bedarf sich zeigte, nachgeahmt wurden. Während deren Herstellung und Verkauf die „Kleinbrötler" beschäftigte, gab es auch „Fogezer", welche gegen Bezahlung die ihnen von einzelnen Bürgern gelieferte Frucht in Brot umschufen; dergleichen Brot hieß Fogezenbrot, das ein gutes Mittelbrot war und das Gewicht der Semmeln hatte. Auch dieses Geschäft mag nach und nach auf dem Lande eingeführt worden sein. Das Gewerbe stand übrigens unter strenger Aufsicht der Obrigkeit, die den „gemeinen Mann" vor ungesundem Gebäck, Verkürzung im Gewicht und Überforderung zu schützen suchte; nur die Hausbäckerei ließ man in Ruhe, und wir hüten uns aus guten Gründen, ihr in den Trog zu schauen.

7. Schließlich soll aber nicht verhehlt werden, daß uns kein einziges Zeugniß betreffend Horgen zu Gebote steht. Dasselbe gilt für die Metzger, deren Beruf sich nur in der Hauptstadt zu stetigem Betrieb entwickeln konnte; dank der gepflogenen Überwachung ist es jedoch möglich, einige Andeutungen zu geben, die auch für die Landschaft zutreffen sollten. Im Mittelalter war der Fleischverbrauch bekanntlich stark; zu dem zahlreichen Schlachtvieh, das bisweilen durch Mästung verbessert wurde, kamen auch Wildpret und Fische, und zwar letztere nicht bloß als Fastenspeise. Das Schlachtgeschäft mußte kunstgerecht besorgt und deshalb in zünftischer Weise gelernt werden; jede Abweichung von dem üblichen Verfahren wurde

gerügt oder verpönt; nur eine Übereinkunft der Handwerksgenossen konnte eine gültige Ordnung und Gewohnheit schaffen. In Zürich wurde z. B. festgesetzt, wie viele Schafe ein Meister auf einmal kaufen und täglich „schinden", wie viele „Gitzi", Kälber und Rinder jeder wöchentlich oder an gewissen Tagen schlachten durfte (1449); man achtete darauf, wie viele Leber- und Roßwürste (?) von einem Schwein nebenbei gemacht wurden, und nachdem das Wurster- und das Kuttlergewerbe sich abgezweigt hatten, wurden auch diese an bestimmte Bräuche gebunden. Zu alledem kam die obrigkeitliche Fleischschau und die Schatzung, d. h. die Bestimmung der Verkaufspreise für jede Sorte, die alljährlich ein- oder zweimal stattfand. Auf der Landschaft waren diese Vorschriften teilweise überflüssig; jedes Bauernhaus hatte einen jährlich wiederkehrenden Schlachttag, der Anlaß zu einem Festmahl gab; die Arbeit besorgte ein kundiges Familienglied, unter Beihülfe der übrigen, oder ein „gelernter" Metzger im Stück- oder Taglohn. Für einen selbständigen Geschäftsbetrieb war daher wenig Raum.

Daß dagegen die Bereitung von Butter, Ziger und Käse nicht bloß die Bauern selbst, beziehungsweise Frauen und Kinder beschäftigte, sondern auch berufsmäßig durch Sennen betrieben ward, ist ohne bezügliche Zeugnisse wahrscheinlich; der Ortsname Kasern weist sogar bestimmt auf eine „Käshütte" hin. An diese Geschäfte knüpfte sich frühzeitig der Handel mit solchen Produkten an (K. IX).

Neuntes Kapitel.

Handel und Verkehrswesen.

1. Unendlich schwer ist es geworden, eine Zeit zu verstehen, wo jede Familie oder jede Gemeinde ihren Bedarf an Lebensmitteln, Kleidungsstoffen, Werkzeugen und künstlicher Arbeit allein zu beschaffen hatte; wo der Verkehr in dürftigem Austausch von Naturprodukten bestand, und auch dies nur zwischen Nachbarn möglich war; wo Ernteüberschüsse keinen Absatz fanden oder höchstens zur Erwerbung seltener Waaren und mühsam erhältlicher Dienste verwendet wurden; wo man Steuern, Bußen, Zinse in Früchten, Vieh, Häuten, Geweben u. dgl. entrichtete; wo das Bedürfnis an Geld, überhaupt an Edelmetall, eine Ausnahme bildete, und sogar gute Münze geringgeschätzt war; wo auf unsicheren Straßen und wenig betretenen Wegen ein Krämer, zumeist ein Jude, von Haus zu Haus, von einer Gerichtsversammlung zur andern zog, um Salz, Gewürze, Schmuck-

sachen, feine Gewebe und andere fremde Artikel unter das Volk zu bringen; wo eine Reise über den Gau hinaus für den gemeinen Mann zu kostspielig und der Briefverkehr nur Herren möglich war; wo bei Mißwachs und Seuchen nur Entbehrung oder Tod zu erwarten stand, weil Zufuhr von Außen und ärztliche Hülfe zu gebrechen pflegten. Jahrhunderte dauerte diese Zeit; fast vergeblich bemühten sich Karl d. G. und seine Nachfolger, diese Zustände zu überwinden, die Straßen zu verbessern, den Verkehr zu sichern, Maß und Münze zu regeln, den Austausch der Bedürfnisse durch Märkte zu fördern und den Handel mit dem reichen Morgenland neu zu beleben; zeitweise schien alles nur rückwärts zu gehen. Das Münzwesen kam in die ärgste Verwirrung; jede Herrschaft hatte eigenes Maß und Geld, erhob an Brücken und Toren lästige Zölle, verbot oder hemmte die Ein- und Ausfuhr von Waaren, und kaum war der Kaufmann irgendwo vor Plünderung und Mißhandlung gehörig gesichert.

Dennoch blieb die Welt nicht stehen. Geistliche und weltliche Herren, von eigenem Bedürfnis getrieben, suchten Absatz für den Ertrag ihrer Ländereien oder die Kunsterzeugnisse ihrer Knechte, schufen Märkte und lockten fremde Kaufleute und Handwerker an, die dann durch nützliche Arbeit zu Ansehen und Wohlstand kamen, in vielen Städten die Freiheit der Person, sogar die der Gemeinde errangen und ihr Glück auf Gewerbe und Handel zu bauen wagten. Seit dem Beginn der „Kreuzzüge" hob sich der Verkehr mit dem Morgenland großartig; eine Fülle geschätzter Waaren drang in die Länder des Westens, reizte die Sinne des Volkes und regte den Fleiß und Erfindungsgeist der Handwerker an. Italien ging voraus, indem es die wertvollsten Tauschartikel erzeugte, dem Handel neue Wege wies, in dem florentinischen Goldstück (Florin, fl.; Gulden) eine allgemein gültige Münze schuf und das Geldwesen durch zahlreiche Wechsler in etwelche Ordnung brachte, während die Juden Gelder sammelten, ausliehen und damit Fürsten wie einfache Bürger hoben oder zu Grunde richteten.

2. An alledem nahm Zürich in bescheidenem Maße teil. Es hatte Jahr- und Wochenmärkte, unterhielt einigen Verkehr zwischen Italien und Deutschland und beherbergte lange Zeit italienische Wechsler (Lombarden, Cawerschen) und Juden, die in weiten Kreisen ihre Geschäfte trieben; es war ein Sammelpunkt des Absatz suchenden Überflusses und bot dem Landvolk in Bauten und Festen, Gesetzen und Sitten vielfache Anregung. Da die Abtei, beziehungsweise die Stadt, das Münzrecht besaß, so hatte sie in dem dafür festgesetzten Revier, das bis nach Glarus und den Waldstätten reichte, das Geldwesen durch Prägung und Aufsicht zu regeln. Als Grundlage der Züricher „Währung" diente die beliebte kölnische

„Mark" (c. 235 Gr.); diese wurde, wie es damals fast überall geschah, in „Pfunde" eingeteilt; das Pfund (℔) hielt 20 Schilling (Sch. o. ß), der Schilling 12 Pfenninge (später Heller), die in Silber ausgeprägt wurden und Jahrhunderte lang die einzige gangbare Münze waren, aber wie anderwärts immer mehr an Gewicht verloren. Während um das Jahr 1300 der Schilling, d. h. 12 Pfg. zusammen, etwa 4 ²/₃ Gramm Silber, d. h. so viel als ein Franken des heutigen Geldes, enthalten mußte, wog er hundert Jahre später nur noch 2 ¹/₇ Gr. und nach abermals hundert Jahren kaum 1 ¹/₃ Gr. Die Pfenninge fielen deshalb so leicht aus, daß sie nur für den Kleinverkehr tauglich blieben, und allmälig größere Stücke, wie Plaparte oder Groschen (1 ¹/₄—2 Sch.), Fünfer, Sechser, Schillinge, Batzen, Dicken u. s. w. nötig wurden; für den Handel mit entfernten Gegenden bedurfte man Gold.

3. Mit dem Münz- und Marktrecht war die Befugniß verbunden, „Maß und Gewicht" für den ganzen Kreis zu bestimmen, was zunächst am Hauptort geschehen mußte, zumal eine strenge Handhabung der gesetzlichen Maße den Ruf des Platzes hob und den Zufluß von Käufern begünstigte. Die Abtei Zürich, die diese Rechte ursprünglich erworben hatte, ließ deren Ausübung im 13. Jahrhundert an den Rat übergehen, der seinerseits dafür einen Ausschuß bestellte und das Marktleben scharf im Auge behielt. Fälschung des Maßes wurde schwer bestraft; ein Fruchthändler, der im J. 1389 sich derart vergangen hatte, büßte, vielleicht der durch den Krieg verursachten Teurung wegen, mit 100 Mark, was wenigstens 24000 Franken unsers Geldes ausmacht; einem Weinfälscher wurde gleichzeitig 3 Mk. auferlegt und das Geschäft „abgestrickt". Nachdem Zürich ein geschlossenes Gebiet erworben hatte, trachtete es, den Verkehr durch gleichförmiges Maß zu erleichtern, führte dies aber nur mangelhaft durch. Einen mißliebigen Anfang bildete die Unterscheidung einer „Landmaß" und einer „Schenkmaß" (1402 f.); letztere war reichlich um ¹/₁₀ kleiner. Im J. 1424 bestimmte der Rat, daß bei Käufen jeder Art ein Pfund von 36 Lot (528,45 Gramm), oder ein Zentner von 100 Pfd. dieses Gewichts zu geben sei. Dies war das sog. schwere Gewicht. Die fremden Krämer wollten nun ihre Spezereien nur nach einem schwächeren Pfund (32 Lot — 469,73 Gr.) verkaufen, zogen aber wahrscheinlich den Kürzern; dieses leichtere Gewicht blieb nur für Seide gültig. Früh tauchte der Gedanke auf, Normalgewichte herzustellen (1424); ob es geschah, läßt sich nicht angeben; später zeigte sich Lust, nur geprüfte und gestempelte Gewichte brauchen zu lassen (1506). Bei Fuhrlasten wurde oft nach dem „Saum" (Doppelzentner), bei Käse nach „Spalen" (6 Laibe), bei Holz nach Klaftern und Schiffsladungen (Ledinen) gerechnet.

Des Tuchhandels wegen war auch das Ellenmaß wichtig, weshalb das Treiben der „Gäste" (fremder Krämer ꝛc.), die bald einen Abbruch am Maß, bald eine Fälschung der Waare versuchten, genau beobachtet wurde. — Über manche andere Maße erfahren wir noch wenig Gewisses; denn die Obrigkeit schritt mit allgemeinen Vorschriften nur da ein, wo dauernde Abhülfe nötig schien. Zu Gunsten des Weinhandels wollte sie zeitweise die Zuber und Bierfässer „sinnen" (oder „(er)fechten") lassen und künftig keine ungemessene dulden; alle Weinmaße zu Stadt und Land sollten eine Prüfung erfahren (1492, 1495). Das Hauptmaß war der Eimer, 60 Maß enthaltend (110 Liter); der Saum betrug 1½ Eimer. In Schenkhäusern war der „Kopf" beliebt (2 Maß); der „Sester", ein hölzernes Gefäß (rohe Kanne), das allgemein üblich war, diente der ungleichen Größe wegen nicht als gesetzliches Maß. Für Öl und Honig hatte man besondere Maße (Becher). — „Glatte" Früchte (Kernen ꝛc.) wurden mit dem Mütt (schwach 83 L.) gemessen, „rauhe" (Haber, Fäsen) meist mit dem Malter (4 Mt.); jener zerfiel in Viertel, die in Vierlinge oder (9) Immi abgeteilt waren. Im J. 1506 erkannte der Rat das Bedürfnis, das „Kernenviertel" auch bei dem Haber zu brauchen, die alten Maße zu prüfen und ein unbedingt gültiges zu bestimmen. In alledem gab es Bräuche und Namen, die hier nicht gesammelt und erklärt werden können.

4. Ebenso wichtig als die Ordnung der Maße war die Handelspolizei, welche Zürich im Waarenverkehr zu üben pflegte. Schon die Zeiten der städtischen Märkte sind der Erwähnung wert. Der am Tag der Heiligen Felix und Regula beginnende war lange der Hauptmarkt; er dauerte wohl anfänglich nur acht Tage, später jedoch bis auf zwei Wochen. Auch der Martini-Tag, wo die meisten Zinse der Landleute fällig waren, eignete sich trefflich für einen Markt. Im Frühjahr 1390 wurde ein zweiter „Jahrmarkt", der ebenfalls zwei Wochen dauern konnte, auf Ende der Pfingstwoche angesetzt, später aber dessen Beginn auf Montag nach dem Fronleichnamsfest, d. h. den dritten Montag nach Pfingsten verschoben (1422). Vierzehn Tage hatten die Kaufleute „Freiheit", m. a. W. Sicherheit vor Angriffen jeder Art, was wegen der allgemeinen Neigung zu tätlicher Selbsthülfe in Streitsachen notwendig war; zu diesem Behufe wurden die Wachtanstalten in der Marktzeit verstärkt. Ob der Wochenmarkt auf einer besondern Bewilligung des Königs beruhte oder bloß aus dem Bedürfnis der Stadt herauswuchs, ist ungewiß; daß er aber schon im 14. Jahrhundert einige Bedeutung hatte, läßt sich nicht verkennen. Des Raumes wegen wurden für die verschiedenen Waarengattungen besondere Plätze angewiesen; es gab einen Markt für Vieh, für Geflügel und Fische; für Getreide u. dgl. (in den Kornhäusern), für Brot und

andere Gebäcke, für Butter, Ziger und Käse („Ankenwage" 2c.), für Obst und Gemüse, Wein, Gespinste und Tücher, Holzwaaren u. s. w. Auf der oberen Brücke hatten Geldwechsler ihre Bänke; italienische Krämer, Glashändler, Haarbandsticker, „Briefmaler", „Buchführer" (Bücherkrämer) und allerlei andere Gewerbsleute und Abenteurer fanden ebenfalls eigene Stände oder drängten sich zwischen den Marktbesuchern hindurch. Natürlich nahm die Menge und Manigfaltigkeit der verkäuflichen Waaren mit der Entwicklung der Gewerbe zu.

Unter den allgemeinen Maßregeln sind noch folgende anzuführen: Wer Korn, Vieh oder anderes auf dem Markte kaufte, sollte es baar bezahlen, nicht bloß Pfänder geben oder Zahlung auf „Ziel" (Termin) versprechen; im Klagfall konnte er verhaftet werden (1485). Im J. 1520 regierte im Oberland „der Bresten der Pestilenz" (der kurz vorher auch im Zürcher Gebiet gewütet hatte); deshalb zogen viele Leute „dem guten Luft" nach bis Zürich, was der Rat bedenklich fand; er erlaubte zwar, von dort aus den Markt zu besuchen und wieder heimzufahren, wollte aber keine Niederlassung gestatten; für Landeskinder, welche dabei erkrankten, sollte eine Unterkunft (zur Absönderung und Heilung) beschafft werden (A. Aug.).

5. Am meisten beschäftigte die Regierung der Verkehr mit **Lebensmitteln**, und zwar des Maßes, der Ächtheit und der Preise wegen; vor allem der Kornhandel, zumal der Zürcher Markt auch für die Waldstätte, Glarus und Graubünden als Bezugsquelle diente. Die Obrigkeit wünschte, im Interesse der Stadtbewohner, eine regelmäßige und reichliche Zufuhr und niedrige Preise; sie bestimmte alljährlich wenigstens einmal den „Fruchtschlag", um der Gewinnsucht von Händlern einen Zaum anzulegen, und stellte in Zeiten des Mangels eingreifende Vorschriften auf. Den „Fürkauf" bekämpfte sie immer, ohne ihn aber unterdrücken zu können, weil es eben nicht jedem Bauern möglich war, seine Vorräte selbst zu Markt zu bringen. Eine im Teurungsjahr 1500 gebildete Verbindung der Kornhändler wurde einfach aufgehoben.

Auch Butter, Ziger und Käse fielen allmälig dem Vorkauf anheim. Die Obrigkeit sah sich frühe veranlaßt zu gebieten, daß der Anken, der in Rinden, in „Lägeln" (länglichen Fäßchen) oder in „Zeinen" nach Zürich kam, in dieser Fassung bleiben solle, bis er verkauft sei (1371). Späterhin hatte sie den „Schmälzlern" zu sagen, sie sollten den Anken nur von solchen Leuten kaufen, die ihn machten (1488). Einem Schwyzer, der Ziger und Käse von Fremden aufgekauft oder für solche erhandelt hatte, wurden diese Übergriffe auf dem Zürcher Markt untersagt (1500). Um von dem Zwischenhandel abzuschrecken, bestimmte der Rat den erlaubten

Preisaufschlag für den Wiederverkauf. Schon im J. 1429 hatte er eine Fälschung — Mischung von „Schmalz" und Unschlitt — zu strafen; man klagte aber öfter auch über „schlechtes" Gewicht und Betrug in der Qualität der Ziger und Käse.

Vielfach gab auch der fremde Wein zu schaffen, den man nicht förmlich ausschließen konnte, dagegen einer besondern Aufsicht unterwarf. Daß die Seegemeinden beider Ufer für ihr Weingewächs ziemlich leichten Absatz fanden, beweist eine Verhandlung unter den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Zug (März 1403). Es wurde nämlich geklagt über Verunreinigung und Unterschlagung, indem die Küfer und Fuhrleute sich erfrechten, mit „Spulen" (Röhrchen) von dem eingefüllten Wein zu trinken und bisweilen den Abgang durch Wasser, vielleicht nicht immer aus lauterer Quelle, zu ersetzen. Dieser Mißbrauch wurde bei empfindlicher Buße verboten, lebte aber noch Jahrhunderte fort, wozu der Mangel an gut angelegten Straßen das Seinige beitrug.

Kein Zweifel, daß die auf den Markt gebrachten Gewebe — Barchent, Zwilch, „Kölsch" 2c. und Wolltuche aus verschiedenen Ländern — einigermaßen beaufsichtigt wurden, indem die im Lande gefertigten Stoffe ebenfalls einer „Schau" unterlagen; doch fehlen belehrende Angaben fast gänzlich. Bemerkenswert ist übrigens ein Gesetz von 1485, das den Verkauf von Baumwollgarn außerhalb der Stadt an Fremde unbedingt untersagte. Daneben ist uns bezeugt, daß die Beschaffenheit einzelner Holzwaaren öfter zu scharfen Verfügungen reizte. „Unwährschafte" Scheien wurden verbrannt; die Obrigkeit pflegte jedoch Warnungen vorauszuschicken. Eine solche erhielten die Seegemeinden, wo Scheien gemacht wurden, darunter Horgen, im J. 1504; der größte Teil der Zufuhr kam indes aus dem Schwyzergebiet (Höfe und March 2c.), das den „See" und die Stadt auch mit Heu und Streugras bediente. Eisen und Stahl und dergleichen Waaren gehörten zu den vornehmsten Artikeln und zu denjenigen, welche nur die Stadt vertrieb; ein Teil des Rohstoffes kam im 15. Jahrhundert aus dem Oberland, was Horgen insoweit berührt, als bisweilen eine Ladung hier anhielt, um den Weg nach Zug 2c. einzuschlagen.

6. Mit besonderer Sorgfalt überwachte die Obrigkeit den Handel mit Salz, der längere Zeit einer Zunft zustand. Sie prüfte die verschiedenen Sorten — in Säcken, Fässern oder „Scheiben" —, verbot einzelne zeitweise, bestimmte einmal das Format der Säcke (für rohes Salz), die Maße für den Verkehr im Großen, die Behandlung der Salzlaibe, betrieb aber keinen eigenen Handel. Weitaus das meiste Salz bezog man aus Bayern, das seit dem 8. Jahrhundert die Gewinnung in großartigem

Umfang betrieb. Einst hatte Zürich bei der Stadt München über auffällige Verschlechterung der „Kröttli" (Laibe) zu klagen, und drang auf Abhülfe mit der Andeutung, daß es nötigenfalls andere Plätze aufsuchen würde (Juni 1479). Bei der freien Bewegung, welche der Verkehr mit Salz immer noch genoß, wurde es auf der Landschaft als eine Last empfunden, daß der Rat die „Besalzung" des Gebietes für die Stadt in Anspruch nahm, m. a. W. als Hoheitsrecht oder Regal erklärte (1485). Diese Neuerung fiel in dem Waldmannischen Aufruhr wieder dahin, und der Rat bemühte sich nun Jahrzehnde lang, die Freiheit der Zufuhr und des Verkaufs an Fremde und Heimische zu schützen, was dem Markte zu gut kam; bei gegebenem Anlaß entschied er auch grundsätzlich, es sei der „Salzkauf" nicht von der Stadt zu betreiben und der Restvorrat bis Ende des Jahres aufzulösen (Juli 1495), was man in Horgen vermutlich gerne vernahm.

7. Denn längst war eine beträchtliche Zahl von Gemeindsgenossen an freiem Handel und Wandel interessirt. Sonder Zweifel gab es darunter Leute, welche Vieh, Butter und Käse, Salz, Wein, Holz und andere Dinge auf „Mehrschatz" (Gewinn) kauften und wenigstens teilweise von solchen Geschäften lebten. Dies geschah zum Teil in Verbindung mit der Schiffahrt, die hier früh einen festen Sitz gegründet hatte. Eine Urkunde von 1256, betreffend einen Hof in Rüfers, bestimmt nämlich, daß der Zins davon in Zürich oder Horgen, je nach dem Willen des Empfängers (ein Kloster) abzuliefern sei, was erkennen läßt, daß unser Dorf, sei es der Lage, der Größe oder der bestehenden Verkehrsanstalten wegen, schon damals einen Vorzug besaß. Der Betrieb der Schifferei wurde übrigens von der Stadt aus beschränkt; einerseits behaupteten die zünftischen Schiffleute gewisse Vorrechte; anderseits traf die Obrigkeit etwelche Vorsorgen zur Verhütung von Streit oder Schaden. Bald wurden die Schiffe auf ihren Zustand untersucht, selbst die Tauglichkeit der „Knechte" geprüft (1393 u. ff.), bald das „Auffjagen" von Pilgern, die nach Einsiedeln reisten, verpönt (1400 2c.), zeitweise aber, z. B. bei starkem Besuch der dortigen „Engelweihe", für eine bestimmte Zeit unter einfachen Bedingungen das „Fahren" freigelassen (1460, 1494). Um Kosten zu ersparen, durften zwei Schiffer des „Oberwassers" (von Walenstadt oder Rapperswyl bis Zürich) zusammen ein Schiff halten (1486). Schließlich erhielt dieser Teil des „Fahrs" eine einläßliche Dienstordnung (c. 1500).

8. Wie Zürich den Verkehr mit Italien auf dem uralten Wege durch das Oberland und die Bündnerpässe unter seine Leitung zu bringen strebte, wurde früher bemerkt; es erreichte seine Absicht nur halb, indem es nach dem Kriege mit Schwyz und Glarus diese Orte als Mitaufseher

der Schiffahrt anerkennen mußte; doch behielt es, dank seiner Bedeutung als Handelsplatz, noch manche Vorteile in seiner Hand. Von dieser Linie zweigte sich im 14. und 15. Jahrhundert eine nach dem Gotthard führende ab, an welcher unsere Gegend ein vorzügliches Interesse nahm; Horgen wurde dadurch nämlich ein Knotenpunkt für den Verkehr mit Zürich und dem Oberland. Wir haben diese Verhältnisse näher zu betrachten.

Der Bestand einer alten Brücke „zur Babenwag", an der Stelle der heutigen Sihlbrücke, kann ohne viele Worte beweisen, daß hier ein vielbegangener Weg durchführte, der einem unvermeidlichen Bedürfnis diente: der Verbindung zwischen Zug und dem Zürcher Seegelände. Wann die erste Brücke errichtet ward, und auf wessen Antrieb und Kosten, bleibt im Dunkel. Im J. 1390, kurz nach dem Sempacherkrieg, wo Zürich die Herrschaft Horgen zeitweise besaß, taucht die erste bezügliche Angabe auf, die aber selbst noch Aufklärung wünschen läßt. Es wurde nämlich zu einem Bau gesteuert von den Klöstern Kappel und Frauental und von den Gemeinden Hausen, Ürzlikon, Roßau, Hauptikon, Mettmenstetten, Riffersweil, Äugst, Dägerst, Buchenegg, Borsikon, Langnau und Rengg, zusammen 17 Pfd. 12 ß, und von jedem „Hodler" (Händler) für ein Pferd 8 ß. Später notirte Zürich als Ausgabe der Stadt 127 fl., während Zug 97½ fl. zu verrechnen hatte, und die Dachnägel noch fehlten (1416). Immer war die Brücke der Zerstörung durch Wassergröße ausgesetzt, und die Erneuerung deshalb eine empfindliche Last; schließlich kamen Zürich und Zug überein, dieselbe zu gleichen Teilen zu tragen. Leider fehlt es an näheren Nachrichten, weil die alten Rechnungen größtenteils verloren sind; nur für die Jahre 1507 und 1511 finden wir von Zürich bezahlte Kosten verzeichnet, die auf Neubauten schließen lassen.

Der Straßenzug, der von Horgen zu dieser Brücke führte, ist nicht durchweg mit Sicherheit zu bestimmen; vermutlich lenkte derselbe von der Dorfgasse, die bis an den See — zur alten Haabe — gereicht haben wird, unterhalb der neuen Kirche ab und stieg zum „Berg" hinauf, ging am „Rohr" und „Ebnet" vorbei, durch die Egg aufwärts bis nach „St. Niklausen", dann über Weidenbach und Höhe nach dem Dürrenmoos und den folgenden Abhang hinunter zur Brücke. Im Berg gab es indes eine „Winterbahn", die zu Ende des 15. Jahrhunderts infolge eines Streitfalls verzeichnet wurde; sie zweigte nach der Kielern hin ab, führte durch benannte Güter in die Kasern und an den „Grendel", dessen Name an die Letze erinnert; diese Bahn war durch die Geschwornen der Gemeinden im Dorf und Berg festgesetzt und deren Benutzung eidlich befohlen worden. Diente dieselbe wahrscheinlich für den Schlitten, so war dagegen die Hauptbahn eine „Säumerstraße", die freilich auch mit Wagen befahren

und deshalb häufig einfach Straße oder Landstraße (auch Zuger Straße) genannt wurde. Andere Straßen im Gebiet von Horgen werden fast ausschließlich bei der Beschreibung von Gütern erwähnt; am häufigsten der „Pilgerweg“ oder die „Einsiedler-Straße“; die Wege für den Kirchgang, den Verkehr mit der Mühle, die Holzabfuhr und dergleichen Pfade können indes nicht mehr einzeln aufgezählt werden.

9. Darf man sich eine Vermutung erlauben in Betreff der Zeit, wo hier ein Personen- und Waarenverkehr zwischen dem Seegebiet und den inneren Landen sich zu entwickeln begann, so ist das Ende des 12. Jahrhunderts vornehmlich in Betracht zu ziehen; der damals eröffnete Gotthardpaß mag bald einen Ausläufer in dieser Richtung gefunden haben; vielleicht aber hatte das junge Kloster Kappel den nächsten Anlaß, eine Bahn zu schaffen, um die Erträge seiner diesseits gelegenen Güter, die sich später noch mehrten, abführen zu können; daß solche Abfuhr üblich war, ist bezeugt, und noch im 18. Jahrhundert eine dafür bestimmte „Kappelergasse“ erwähnt, die eine Strecke weit von der Landstraße abwich.

Bis in die neuere Zeit hinein war letztere hauptsächlich Saumweg; Salz, Früchte, Wein und andere Waaren wurden von Pferden über den Berg getragen. Bei der Zunahme dieser Transporte ward es Bedürfnis, einen regelmäßigen Dienst einzurichten, der nur dann möglich war, wenn einzelne Bewohner der Gegend oder Fremde das Geschäft berufsmäßig betrieben. Dies geschah nun sowohl in Zug als im Gebiet von Horgen. Noch ehe dieses zu Zürich gehörte, zeigte die Stadt ein Interesse, den Verkehr nach Luzern und Uri zu erleichtern. Als Schwyz in Küßnacht einen Zoll aufsetzte (1383), fand sie sich dadurch beschwert und erwog, ob sie diese Neuerung durch eine bundesgemäße „Mahnung“ anfechten könnte; ein Burger, Johannes von Horgen, der vermutlich selbst benachteiligt war, übernahm dann alle Kosten der Verhandlung mit Schwyz, die aber fruchtlos gewesen sein dürfte, da jene Zollstatt bestehen blieb. Bald erstellte Zug eine „Sust“ bei der Stadt, die ihrerseits einen geregelten Zollbezug mit sich brachte (1399?); dieselbe wurde von Kaiser Sigismund bestätigt, was zum Schutz gegen andere Orte dienen mochte. Zürich folgte endlich, in unbekanntem Jahr, mit der Errichtung einer Sust in Horgen nach, vielleicht im Einverständniß mit Zug.

10. Die Sust („Zust“) war nicht bloß eine Zollstation, sondern zunächst ein Niederlagsort für Waaren; Vorbilder dazu gab Italien; näherliegende Beispiele fanden sich in Uri, Wallis, Luzern &c., und eine ähnliche Bestimmung hatte das „Kaufhaus“ in Zürich. Etwelchen Aufschluß gibt uns hierüber eine Urkunde von 1336. Die Kaufleute von Mailand schlossen mit zwei Brüdern in Leuk einen Vertrag über den Bau eines

Susthauses; dasselbe sollte ringsum vier Klafter von andern Gebäuden entfernt sein, ganz von Stein, und zwar mit Kalk und Sand und bis an das Dach hinauf, gemauert werden, letzteres mit Steinen (Ziegeln?) gedeckt sein; es wurden zwei Türen gefordert, für Ein- und Ausgang, und gute Schlösser einbedungen; der Raum mußte für wenigstens 200 Ballen Wolle genügen. Die Besitzer hatten jede in der Sust vorkommende Entwendung oder Schädigung zu ersetzen, ohne Verzug und gerichtlichen Spruch, dagegen von jedem durchgehenden Ballen oder einer gleichen Last anderer Waare eine bestimmte Gebühr zu beziehen.

Bei solcher Stellung einer Sust kann es nicht auffallen, wenn die Obrigkeit den Betrieb der Anstalt übernahm oder durch eine Verordnung regelte. Der erste Aufsatz einer solchen ist von 1452 datirt. Wir entnehmen demselben einige Vorschriften. Ein Säumer oder ein Knecht desselben sollte stark genug sein, um ½ Saum selbst zu „lupfen". Salz und andere Waare, die einer nach Zug zu liefern übernahm, mußte er ohne Verzug und Unterbruch dahin fertigen, sie decken und vor Schaden bewahren, oder dann Verluste ersetzen; er führte ein eigenes Zeichen, das ihm allfällig bei Lohnforderungen und Streitsachen zum Ausweis diente. Wein war ebenfalls mit aller Sorgfalt zu behandeln; so lange er auf der Fahrt war, durfte der Säumer aus dem Faß mit Spulen „bescheidenlich" trinken, dies aber niemand anderm gestatten, als wer etwa laden half. Wenn ein Schiff nach Horgen Salz, Eisen oder anderes brachte, und mehrere Säumer bereit standen, so sollte der Schiffmann die Fracht unter sie so gut als möglich verteilen, wobei die Horgner den Vorzug hatten; wenn die von Zug voraus kamen, und jene sie unter der Kirche erreichen konnten, so fiel die Ladung ihnen zu; entsprechend mochte es in Zug ergehen.

Für die nötige Ordnung hatte in der Regel ein Sustmeister (auch „Sustknecht") zu sorgen. Es ist indes nicht ersichtlich, ob ein solcher schon anfangs bestellt war. Später taucht die Einrichtung auf, daß der Rat „das Fahr zu Horgen" einem dortigen Schiffmann verlieh; der erste war, soviel bekannt, Uoli Bumann (Sept. 1493). Bald würde, auf Bitte der Verwandten und der Gemeinde, das Fahr „mit Zubehör" dem Hans in der Au übergeben, der dafür sieben „Tröster" zu stellen hatte (Jan. 1496). Wie weit nun dessen Rechte gingen, bestimmte die Obrigkeit nicht genau; da die anderen Schifflente dadurch Abbruch erleiden konnten, so mußte bisweilen Streit erwachsen, wie es ein Fall vom J. 1518 dartut. Hans in der Au beanspruchte, Salz und andere Kaufmannsgüter zwischen Zürich und Horgen allein zu führen, was ihm von „Joder" und Hofacker bestritten ward; der Rat kam dabei in Ver-

legenheit, weil er das Sustamt ungern schmälerte, und half sich mit einem Aufschub.

11. Von Zeit zu Zeit wurden die Säumer („Salzführer") auf einen Tag an die Sihlbrücke zusammenberufen, um den „Straßrodel" (ihr Pflichtenheft) anzuhören und den Abgeordneten der Räte von Zürich und Zug den Eid darauf zu leisten; dies geschah seit 1452 etwa fünfmal, zum letzten im J. 1520. An ihre Aufgabe knüpften sich übrigens, menschlicher Natur gemäß, verschiedene Mißhelligkeiten. Bald wurde etwas vernachläßigt oder gar verloren, bald eigenmächtig der Lohn gesteigert; es fehlte deshalb auch nicht an Versuchen, die Säumer zu umgehen. Diese klagten endlich gegen einige Hodler von Horgen, die nicht bloß eigene Güter führen, sondern auch andere Leute bedienen wollten. Der Rat erkannte, die Säumer seien bei der beschwornen alten Ordnung zu schützen; doch dürfe jedermann eigenes Gut persönlich oder mit eigenen Leuten führen, nur nichts für jemand anders (Dez. 1510).

Während der Rat von Zürich in Klagen gegen die Säumer von Horgen der oberste Richter war, kam er einst in den Fall, für sie Partei zu nehmen, was einen langwierigen Span mit Zug verursachte. Die Säumer hatten nämlich (c. 1487 f.) die Absicht verraten, unter Umgehung von Zug nach Luzern zu gelangen; etliche waren wirklich durchgekommen, obwohl eine Straße fehlte. Diese Neuerung nahm Zug nicht ruhig hin; es führte darüber Beschwerde. Zürich verhandelte zeitweise gütlich, aber erfolglos, und bot dann Recht nach den Bünden. Nun holte es Berichte und Kundschaften über das Herkommen ein, ließ alle Umstände prüfen, schickte Boten und Briefe nach Zug und trachtete, einen Entscheid der eidgenössischen Schiedleute entbehrlich zu machen oder hinauszuschieben. Die Stadt Zug war hinwider beflissen, für ihr Recht Beweise zu sammeln. Nachdem die Eidgenossen die Sache mehrmals erörtert hatten, erging ein Spruch der Bevollmächtigten von sechs unbeteiligten Orten (4. Nov. 1491), des Inhalts, daß die von Zug unverkümmert bei ihrer Straße bleiben, und die Säumer des Zürcher Gebiets dieselbe nicht umgehen sollten.

Zehntes Kapitel.

Volksleben und Feste.

1. Haben wir unsere Väter an der Arbeit gesehen oder die Formen und Schranken betrachtet, an welche dieselbe gebunden war, so möchten wir auch mit ihnen zu Tische sitzen, um teilzunehmen an ihren Genüssen, Lieb' und Leid des Hauses mitzuempfinden und den das Leben durchwehenden Geist zu erkennen; wir möchten die Männer bei Gespräch und Spiel belauschen und in buntem Festgewühl mit ihnen einen Tag „verschleißen“. Zu alledem ist uns der Weg versperrt; die Gegenwart hegt nur dürftige Reste alter Lebensart; die Erinnerung an diese ist beinahe erloschen; selbst die Verbote der Obrigkeit gegen einzelne Bräuche sind verloren oder unverständlich, und eine Entlehnung aus andern Gegenden hat ihr Mißliches. Es bleibt uns als einziger Trost die Mahnung des Sprichworts, mit dem Vorhandenen auskommen zu lernen.

Etliche allgemeine Gedanken sind dadurch nicht ausgeschlossen. Vorab kommt in Anschlag, daß eine bäuerliche Bevölkerung ihre Bedürfnisse nur wenig und langsam ändert, weil diese durch die äußern Verhältnisse bestimmt sind. Indem der Beruf die einzelne Familie an Haus und Hofkreis bindet, wird der Verkehr beschränkt, der Trieb zur Geselligkeit abgeschwächt, die Begierde nach Neuem unterdrückt und das Alte gern überschätzt, zumal es die Arbeit der Vorfahren verkörpert und teilweise wenigstens als Gabe göttlichen Segens gilt; mit dem alten Besitz und Recht die vererbte Art zu erhalten, wird so eine Pflicht, in deren Erfüllung sich oft das Leben erschöpft. Doch mag auch die nüchternste Denkweise nicht allen Wandel missen; eine reichliche Ernte macht sie bisweilen empfänglich für Zeichen der Freude und fähig zu einem Opfer für Arme; die Knüpfung des Ehebandes schwellt in jedem Herzen Gefühle und Hoffnungen stärker und verbindet nicht bloß die Sippen, sondern auch Nachbarn oder die ganze Gemeinde zu einer „Hochzeit“, und die Geburt eines Kindes führt wenigstens die Blutsfreunde zu einem Feste zusammen.

2. Wenn der gemeine Sprachgebrauch das Landvolk oft als „arme Leute“ bezeichnete, so war dies berechtigt; ein Teil der Städter befand sich aber nicht besser; auch sie wohnten zumeist in einfachen Holzhäusern und hatten sich in Gerät, Kleidung und Nahrung mit der „Notdurft“ zu behelfen. Indessen zeigt sich seit dem 13. Jahrhundert überall ein Wachstum

der Ansprüche, eine Vermehrung des üblichen Inventars („Husplunder"). Manigfaltiger, schöner und kostbarer wurde das Geschirr in Küche und Stube; neben Holz und Eisen („Sturz" ꝛc.) verwendete man Kupfer, Messing und besonders reichlich Zinn; Ton- und Glasgefäße waren nicht so häufig; wo einiger Wohlstand herrschte, füllte sich allmälig ein Kästchen mit silbernen Schüsseln, Bechern ꝛc.; selbst hölzerne Geschirre ließ man gerne mit Silber beschlagen. Tisch- und Handtücher zu Mahlzeiten waren auf dem Lande kaum anzutreffen; Gabeln fand man auch in Städten noch nicht. In einer Schublade der Stube wurde etwa ein Bohrer, ein Hammer, ein Ziehmesser oder anderes Werkzeug aufbewahrt; zu der Kunkel gehörte ein Haspel. Zur Beleuchtung dienten Öl und Unschlitt, in Ampeln und Kerzenstöcken, oder Kienspäne auf einem Stock; im Freien brauchte man oft „brennende Schäube", statt Laternen und Fackeln. Es gab mehrere Formen von Betten; beliebt war zu Stadt und Land die „Gutschen", eine verhüllbare Lagerstatt für kürzere Ruhe, und eine zweischläfige Bettstelle; an Decken und Kissen, die mit Zwilch, Leinwand, Wolle oder Seide überzogen waren, erkannte man etwa den Stand des Besitzers.

Viel mehr Abwechslung entwickelte sich in der Kleidung. In der Stadt trugen Frauen und Töchter, Edelleute und Ratspersonen kostbare Pelze, farbenreiche Gewebe von Seide und Wolle, nebst Perlen, Korallen und glänzenden Steinen, auch allerlei Schmuck von Silber und Gold. Daneben fehlte es freilich nicht an geringem Werktagsgewand. Auf dem Lande hielt man neben solchem wenigstens ein Festtagskleid, das man aber sorgfältig zu schonen pflegte. Leinen- und Wollengewebe blieben bevorzugt; Baumwollentücher waren selten. Zu den beliebtesten einheimischen Stoffen zählte man Zwilch, rauh oder schwarz gefärbt, „Schürlitz" und einfache Leinwand. Weiche Ledersorten wurden zu Säcken, Taschen, Bändern und Gürteln, aber auch zu Hosen und Werkschürzen verwendet. Die Frauen trugen Juppen, lange Röcke und bisweilen Mäntel; „Schuben", Tüchlein oder Schleier bedeckten den Kopf. Männer hatten Hosen, Wämser, Mäntel, Filzhüte von mancherlei Formen oder Barette. Strümpfe kannte man nicht. Bei allen Ständen und Geschlechtern war das Hemd in Gebrauch gekommen, doch nicht bei Nacht und auch im Bad nicht immer.

Über „Speis und Trank" ist hier wenig beizufügen. Milch, Molken, Ziger, frisch oder geräuchert, Käse, rauhes Brot, Haberbrei, Fleisch, Eier, Obst und etliche Gemüse bildeten die wichtigsten Nahrungsmittel; bei Festmahlzeiten wurden auch seltene Gerichte, wie „Pfannenzelten", Hirsebrei, „Gumpost" (Sauerkraut), Latwergen u. a. aufgetragen. Als Gewürze liebte man den Pfeffer besonders, daneben Lauch, Zwiebeln, Petersilie, und von ausländischen Zimmet, Muskatnüsse, „Nägel" ꝛc. Auch

fremde Fische, Schinken und Würste waren in Zürich beliebt. Das Bier ging in unserer Gegend allmälig ab und konnte, des noch schwachen Obstbaues wegen, nur durch den Landwein ersetzt werden, der übrigens meist reichlich floß. Für festliche Anlässe zog man aber allerlei fremde Getränke zu. Im Trinken wurde nichts versäumt; das übliche Maß für einen Mann — zwei Maß täglich — reichte im Wirtshaus nicht immer aus. Man leerte Gläser und Krüge oft in einem Schluck, reizte oder nötigte einander zum Wetttrinken und erfand immer neue Vorwände oder Kunstmittel zur Vermehrung des Genusses; Schenken wurden, in mißbräuchlicher Fortsetzung einer besseren Sitte, selbst in Wohnungen von Leutpriestern eingerichtet. Schon hatte die Obrigkeit über leichtfertige Leute zu klagen, die als Müßiggänger von einem Wirtshaus zum andern zogen, und eine Aufsicht über sie anzuordnen (1508). Harmloser waren die Badstuben, wo man nicht nur badete, sondern auch Haar oder Bart scheren, sich schröpfen oder durch einen Aderschlag („Bick") Blut nehmen ließ. Eine solche Anstalt bestand in Horgen seit Waldmanns Zeit oder früher; sie war durch besondere Verträge mit dem Spilhof verbunden. An Unterhaltung mit Neuigkeiten, die man hier zu suchen pflegte, wird es ihren Kunden nicht gefehlt haben.

3. Wirtshaus, Badstube und Marktplatz bildeten eine unentbehrliche Ergänzung des Wohnhauses. Das einförmige Alltagsleben befriedigte nur Wenige; Belehrung und Erfrischung bot allein die Gesellschaft, zumal es an Zeitungen fehlte, und Bücher, welche geistige Nahrung gewähren konnten, erst gegen Ende des Mittelalters unter dem Volke Eingang fanden; zudem pflegten nur Wohlhabende lesen und schreiben zu lernen, da es auf dem Lande keine öffentliche Schulen gab. Indem der Einzelne sich arm und „kleinverständig" fühlte, schloß er sich einem Kreis von Nachbarn oder Berufsgenossen an, mit denen er so häufig wie möglich zusammenkam; gemeinsam wurde die „Ürte" bestellt und bezahlt. Man besprach etwa Vorgänge im Ausland, wozu die vielen Kriege und der Söldnerdienst leicht Anlaß boten, oder neue Verfügungen der Obrigkeit, Angelegenheiten der Gemeinde oder Streitsachen zwischen Personen, versuchte gütliche Ausgleiche und nahm sogar Teil an der Stiftung von Ehebünden; von Gesang vernehmen wir weniger als von unschönem Zeitvertreib; es wurden etwa Stimmen von Tieren nachgeahmt oder Spitznamen geschmiedet; man übte sich auch in Neckereien und Scherzreden („schimpf"), die aber oft genug in rohe Händel übergingen. Die „Weinfeuchte" gab sich bald in gehässigen Scheltworten, bald in tätlichen Angriffen oder tückischen Streichen kund; die Gerichtsbücher enthalten eine fast endlose Reihe von Freveln, die im Wirtshaus entstunden; man griff

zu Gläsern, Kannen, Lichtstöcken oder Messern und Degen, um den Gegner anzufallen oder abzuwehren, und begleitete solche Ausbrüche der Leidenschaft mit groben, oft an Gotteslästerung streifenden Schwüren und Flüchen, welche die Obrigkeit bestrafen mußte. Auch sonst knüpften sich an den öffentlichen Weingenuß allerlei Zeichen der herrschenden Sinnlichkeit.

Schwieriger ist es, andere gemeinsame Vergnügungen nachzuweisen. Wie es sich mit den Körperübungen verhielt, die zum Kriegsdienst vorbereiten sollten; ob auch die Jugend militärische Spiele hatte; ob ein Schützenhaus zu Ende unserer Periode schon bestand, sagen uns die zufällig erhaltenen Schriften mit keinem Wort. Ebenso vermissen wir Andeutungen über geselligen Verkehr unter Nachbarn; an Festlichkeiten, die auf Versammlungen der Männer zu folgen pflegten, können wir nur vermutungsweise erinnern. Mit dem Aufzug eines neuen Obervogtes, dem das wehrfähige Volk zu huldigen hatte, verband sich wohl eine Mahlzeit, an welcher die Vorsteher auf Kosten der Obrigkeit teilnehmen konnten; die übrige Mannschaft hatte vom eigenen „Pfennig" zu zehren, wenn sie mitfeiern wollte. Die lebhafteste Freude gab sich bei „Brautläufen" und Hochzeiten kund, wo zahlreiche Gäste geladen und die Genüsse der Tafel mit Tanz, Musik oder Gaukelspiel verbunden wurden; „fahrende" Geiger, Pfeifer und Spaßmacher gab es nämlich die Menge. Auch war das Tanzen sehr beliebt; aber nur zu oft wurde das Fest durch Eifersucht und wildes Wesen gestört.

Die Freude steigerte sich zur Ausgelassenheit in den Fastnachttagen, wo geistliche und weltliche Obern auch nahezu alles gewähren ließen. In Klöstern wie in Privathäusern wurden „Chüechli" gebacken und freigebig gespendet, was zu mancherlei Unfug führte; geistliche und weltliche Personen zogen bei Tag und Nacht in Verkleidungen („Böggen", „Butzen") umher, die oft weder schön noch anständig waren; die Knaben erbettelten oder stahlen Holz, um „Märzenfeuer" anzuzünden, und in Erwartung der Fastenwochen gönnte man sich auserlesene Genüsse bis zur Völlerei. Als der Übermut in den Ausschweifungen zu weit ging, legte ihm die Obrigkeit einen Zügel an; es wurde verboten, im bloßen Hemd, oder nackt mit Ebheu- oder Laubdecke zu wandeln; „Butzengewand" sollte nur an drei bestimmten Tagen getragen werden, oder man wollte nur neue und „rechte Arten" dulden; die Märzfeuer wurden mehrmals verpönt, wenigstens im Stadtgebiet. Doch spottete die Lust an abenteuerlichen Aufzügen und närrischen Geberden noch lange der ihr drohenden Fesseln.

4. Ein Volksfest ganz anderer Art war die Kirchweih in Zürich („Zürichilbi"). Auf den 11. September pflegten die Landleute zu Tau-

senden in die Stadt zu kommen, von ihren Untervögten und Priestern, Pfeifern und Trommlern begleitet. Vom See her kamen sie in Schiffen; die Obrigkeit schickte ihnen zwei Ratsherren entgegen, um sie zu empfangen und durch den Grendel zu geleiten; bei dem Fraumünster landeten sie, zogen dann in kriegerischer Ordnung durch die Stadt, nahmen Teil an den üblichen Lustbarkeiten und erhielten schließlich auf jeden Mann eine halbe Maß Wein zum Abendtrunk. Ein darüber geführtes Verzeichniß, das von 1480 bis 1551 reicht, läßt erkennen, daß Horgen regelmäßig und stark vertreten war, indem die Zahl der Besucher zwischen 30 und 300 schwankte; meist waren es wenigstens 100. Auch an den Schützenfesten, welche Zürich hielt, stellten sich die Seeleute ein; doch trugen die Horgner von dem berühmten Schießen des Jahres 1504 keine Preise heim. In dem „Glückhafen", der damit verbunden war, hatten sie nicht mehr Erfolg, indem die Obrigkeit einen Teil der Festkosten herausschlagen wollte.

Eilftes Kapitel.

Die Kirche und das religiöse Leben.

1. In der Geschichte aller Völker begegnet man unverwischbaren Spuren der Wirksamkeit einer Religion, die das Leben äußerlich meistert oder im Stillen durchdringt. Im Abendland finden wir beides, zumal im Mittelalter, wo die christliche Kirche alles beherrschte, indem sie allem zu dienen schien. Während sie Könige stürzte und Trone vergab, gewährte sie den Gläubigen täglich die Wohltaten der ihr zugetrauten Wunderkräfte; sie bildete das größte Reich und arbeitete unablässig, es innerlich auszubauen, indem sie Grundbesitz, Einkünfte und Rechte aller Art erwarb, die ihr untergebenen Lande in größere und engere Kreise gliederte, ihre Diener und Gehülfen vermehrte und stärkte; sie verschmähte den Beistand der weltlichen Behörden nicht und baute zugleich auf die eigenen Waffen, mit denen sie die Gemüter zu leiten wußte; sie stützte sich gern auf ihren irdischen Reichtum und pflegte doch auch durch geistliche Mittel zu wirken. In ihren Bauten, in der Ausstattung der Kirchen vereinigte sie die höchste menschliche Kunstfertigkeit, und ihrer Sorge verdankte man daneben die ersten öffentlichen Anstalten für Kranken- und Armenpflege; die Wallfahrer zu geheiligten Orten dienten oft als Boten

und Kaufleute und bahnten die Wege für andern Verkehr. Die kirchliche Ordnung des Jahres — der Kalender — gab dem gedrückten Volke zahlreiche Ruhetage und beschränkte hinwider die nützliche Arbeit; die Fastengebote waren auf die Förderung der Religion berechnet, dienten aber ebensowohl zum Schutz der Gesundheit; der Anspruch, im Namen des Schöpfers die Natur zu beherrschen, wies die Herzen über die Erde hinaus und verkörperte sich zugleich in abergläubischen Künsten, sei es zur Heilung von Krankheiten, sei es zur Abwendung von Gewittern oder schädlichen Tieren.

Wie die Kirche mit Gesetzen und geweihter Übung das ganze Leben umspann, hat gewiß auch unsere Gegend erfahren; hinwider nehmen wir wahr, daß diese dem Zuge folgte, der die Stadt Zürich von geistlicher Herrschaft befreite. Frühzeitig wurde dieselbe beschränkt und ihr Wachstum gehemmt; der Besitz der verschiedenen Gotteshäuser umfaßte nur einen mäßigen Teil des Gebiets; eine Ursache lag vielleicht darin, daß an den Seeufern selbst kein bedeutendes Kloster entstand; ohne Zweifel waren diejenigen der Stadt im Wege; allein ebenso nahe liegt es zu glauben, daß die Bevölkerung für solche Anstalten wenig Neigung hegte; in welchem Maße sie den vorhandenen Stiftungen fromme „Brüder" und „Schwestern" zuführte, ist freilich zu ermitteln nicht möglich. Was für religiöse Bedürfnisse geopfert wurde, kam, wie es den Anschein hat, vornehmlich den Pfarrkirchen zu gut.

2. Immer bewahrt die Frage nach dem Ursprung einer Kirche ihren Reiz, auch wenn eine sichere Antwort nicht zu gewinnen ist. Das Alter der Kirche Horgen genau zu bestimmen, hat wirklich seine Schwierigkeit, indem dafür alle Hülfsmittel fehlen; bei Wädensweil und etlichen andern steht es übrigens ebenso. Der Schiedspruch vom J. 1210 (S. 20) gestattet uns freilich die Annahme, daß die Kirche wenigstens ein Jahrzehend früher bestand; damit rücken wir zum Ende des 12. Jahrhunderts hinauf; ob wir von da aus noch zurückgehen dürfen; ob die Kreuzzugspredigt des hl. Bernhard von Clairvaux und seiner Nachfolger (1146—47), oder die später von dem Papst betriebene Sammlung von Mannschaft und Geld (1188) einen Einfluß übten, oder ob der Herzog von Zähringen, der die Verwaltung der Zürcher Stifte als Schirmherr ordnen half, den Anstoß zur Gründung gab, entzieht sich jeder nähern Erörterung; doch werden wir wohl tun, unsere Ansprüche wenigstens nicht höher zu spannen. Daß Papst Innocenz der Abtei den Besitz der Kirche bestätigte (S. 23), können wir uns aus der Zeitlage erklären; zwischen Papst und Kaiser wütete nämlich ein mehrjähriger Krieg, in welchem Zürich und andere

Städte, sogar die Urkantone, zu den Gegnern der Kirche zählten; zudem war das Zehntrecht streitig.

Die Namen der ersten Pfarrer oder „Leutpriester" sind nicht aufgezeichnet; nach spätern Verhältnissen zu schließen, waren dieselben Chorherren, d. h. geistliche Ratgeber und Gehülfen, der Abtei Zürich, an deren Verwaltung sie fortfuhren teilzunehmen. Ein im J. 1254 als Zeuge erscheinender Priester und Mönch W. (Walter, Werner, Wilhelm?) „von Horgen" darf nicht als Pfarrer gezählt werden, da der Zuname hier anders aufzufassen ist. Der erste sicher bezeugte „Kirchherr" war der früher genannte Rüdiger von Kloten (1260), dessen Geschlecht die Urkunden vielfach erwähnen.. Er wurde einst als Bote nach Konstanz geschickt, um bei dem Bischof über eine Verleumdung zu klagen, die ein Franziskaner-Mönch gegen die alten Stifte in Zürich erhoben hatte (1266); eine solche Sendung beweist, daß er das Vertrauen der beiden Stifte genoß. Ohne Zweifel wohnte er häufig in der Abtei und wurde in Horgen durch einen Gehülfen vertreten. Für eine Steuer, die der Papst erhob, hatte er seine Einkünfte eidlich zu schätzen (1275); er gab 21½ Mark Silber an, was sich auf 7500 Fr. berechnen läßt, und bezahlte davon 42½ Sch. (c. 50 Fr.). Wir kennen indes die einzelnen Quellen dieser „Pfründe" (Präbende) nicht; der allgemeinen Übung gemäß bestanden sie in einem Teil der Zehnten, in Zinsen der Widumgüter, in den sog. Opfern der Pfarrgenossen, in Gebühren und Geschenken für kirchliche Handlungen, vielleicht auch im Ertrag von nicht verpachtetem Pfrundland, wozu noch geringere oder zufällige Vorteile kommen mochten. Das feste Einkommen einer Pfründe nannte man Kompetenz; diejenige einer Pfarrei betrug gewöhnlich sechszig bis achtzig „Stück" und enthielt ein Quantum Kernen, Haber, Wein und etwas Geld, wobei der Mütt Kernen, das Malter Haber, der Eimer Wein und ein Pfund Sch. (später ein fl.) einander gleichgesetzt waren. Diese Einrichtung entsprach sowohl dem Bedürfnis der Empfänger als den Kräften der Pflichtigen.

Der Nachfolger Rüdigers war „Herr Heinrich", ebenfalls Chorherr der Abtei, von 1279 an bis zu Ende des Jahrhunderts. Er wurde in Urkunden dieser Zeit so oft als Zeuge oder als Schreiber (o. Notarius) der Stift erwähnt und war an so vielen Geschäften beteiligt, daß man den Eindruck erhält, er habe seine Pfarramtssorgen nicht selbst getragen, sondern einem Vikar überlassen. Dies bestätigen nun etliche Schriften, die einen „Herr Johannes, der zu Horgen singet" (1279), und einen „Herr Konrad, Vizeleutpriester" (1296), namhaft machen. Ob diese Hülfspersonen nur den Kirchherrn ersetzten oder nebenbei eine untergeordnete Pfründe innehatten, ist nicht deutlich; nimmt man letzteres an, so hat

man das Bedürfnis, einen besondern Altar oder eine Kapelle für sie auszumitteln; ob dies nun aber die Kapelle des hl. Ägidius war, die nach einem unzulänglichen Zeugnis von Rohrdorf aus durch Bittgänge besucht worden sein soll, darf bezweifelt werden; jedenfalls liegt es näher, an ein altes Horgen im Siggental zu denken. Ebenso bleibt in der Schwebe, ob eine Frühmeß-Pfründe schon gestiftet war, zumal der Bestand einer solchen erst im 15. Jahrhundert bezeugt wird (1436, 1451). Der Frühmesser hatte an mehreren Tagen der Woche morgens früh, vor oder bei dem Sonnenaufgang, in der Kirche eine Messe zu lesen, ebenso bei Begräbnissen, bei dem Zulauf von Pilgern und bei andern schicklichen Anlässen, ferner an Sonn- und Festtagen dem Leutpriester bei dem Gottesdienst und sonst bei der Beichte, der Austeilung der Sakramente, dem Besuch der Gräber u. s. w. Hülfe zu leisten, wofür er einen Teil der Beichtschillinge und eine „Kompetenz" erhielt. Diese Pfründe konnte durch Vergabungen, besonders für „Jahrzeiten", besondere Einkünfte erwerben, was in Horgen geschah.

In der Reihe der Kirchendiener bleiben vier Jahrzehnde leer, weil es an bezüglichen Urkunden fehlt; erst 1341—42 erscheint wieder ein Leutpriester in der Person des Heinrich von Rambach. Bald hernach kam der Kirchensatz an die Johanniter in Leuggern (S. 28). Über eine weitere Lücke von etwa fünfzig Jahren gelangen wir endlich zu einer fast vollständigen Reihe von Namen; von 1397 an werden nämlich in mancherlei Schriften genannt die Herren oder „Pfaffen" Berchtold Unfrid, Berchtold Schüttenberg, Lienhard N., Bernhard Spärli und Ludwig Bosan; von Frühmessern ist nur noch ein Herr Niklaus verzeichnet, und zwar verdankt man diese Angabe nur dem Bedürfnis, für den Neubau der Großmünstertürme eine Steuer zu Stadt und Land zu erheben (1487—89); die Kirchgemeinde Horgen hatte 50 Gl. zu entrichten, der Leutpriester und sein Gehülfe je 3 Pfd. (1½ fl.); eine flüchtige Notiz nennt außerdem einen steuernden Kaplan von St. Theodul in Horgen (30 Sch.) und führt andere Posten von „Pfaffengeld" an, die zur Abrechnung gehören mögen.

Zwei der genannten Leutpriester haben uns Nachrichten über ihre häuslichen Umstände hinterlassen, die in dieser Geschichte nicht fehlen dürfen. Schüttenberg, Burger von Zürich, vermachte der Agnes von Blumenstein für treu geleistete Dienste ein Haus mit Hofstatt und Zubehör, das vorn an den Kirchhof, hinten an den Mühlebach grenzte, und einen Teil der Fahrhabe nebst etwas Geld; drei jüngere Kinder, die sie von ihm hatte, erhielten einiges Vermögen zu Eigen und konnten die Mutter beerben, die hinwider sie selbst zu beerben hatte; eine ältere Tochter, die schon verehlicht und ausgesteuert war, konnte in dem Falle, daß sie

die Mutter und die Geschwister überlebte, die ganze Verlassenschaft an sich ziehen (1438). Spärli ließ seinen Kindern, die ihn überleben würden, eine Summe als Eigentum zusichern und behielt nur seiner Mutter, die viele Jahre bei ihm gewohnt, die lebenslängliche Nutznießung vor; nach ihrem Tode sollte der Nachlaß ihnen und ehelichen Nachkommen derselben zufallen (1496). Die Obrigkeit genehmigte sein „Gemächde“ (Testament) und besiegelte es. Diese Beispiele zeigen, neben unzähligen andern, die uns nicht berühren, wie die erzwungene Ehelosigkeit der Priester in Wirklichkeit aussah. In manchen Fällen, vielleicht auch hier, bildete sich ein achtbares Verhältniß, dem nur die gesetzliche Billigung fehlte; die weltliche Obrigkeit und die Gemeinden duldeten aber solche Verbindungen, um Ärgeres zu verhüten. Wie es diesfalls bei den übrigen Kirchherren stand, ist uns nicht überliefert.

Der letzte, der hier in Betracht kommt, war „Bruder“ des Ordens von St. Johannes, und zwar zeitweise vermutlich dem Ritterhaus in Küsnacht zugeteilt; von dort aus muß er die Pfarre Horgen als „Lehen“ erhalten haben (1502?). Die Gemeinde widersetzte sich dieser Belehnung, veranlaßte die Obrigkeit zu einem rechtlichen Spruch, der sie jedoch abwies, und versuchte dann durch eine Botschaft an den Oberstmeister in Deutschland, Graf Rudolf von Werdenberg, mehr zu erreichen; sie ließ vortragen, Bruder Ludwig wäre geneigt, die Pfründe aufzugeben, falls ihm die gehabten Kosten ersetzt würden, und sandte, um den Entscheid zu befördern, einen (unbekannten) Priester mit, den sie zur Bestätigung empfahl; man antwortete aber, sie sei nicht befugt, selbst einen Priester zu benennen, den der Orden zu beleihen hätte, und erklärte schriftlich, man würde dies höchstens aus Gnaden tun (1503). Bosan hielt indes das Erworbene fest, und der Rat von Zürich, den der Orden um Handhabung des gefällten Urteils bat, schützte den Lehenherrn, was die Gemeinde schwerlich mit Liebe erwiderte. Doch scheint sie sich allmälig beruhigt zu haben.

3. Fünfzehn Jahre nach der Einäscherung des Dorfes (S. 35) entbehrte die Gemeinde einer Kirche, vielleicht auch eines regelmäßigen Gottesdienstes, namentlich bis zum Abschluß des Friedens. Kilchberg beeilte sich mehr; die Gemeinde forderte von dem Kloster Kappel, das die Kirche mit allen Rechten gekauft hatte (1407), die Herstellung eines Neubaus. Kappel sträubte sich und brachte die Sache vor ein Schiedsgericht; sechs Chorherren vom Großmünster, worunter der berühmte Felix Hemmerlin, wälzten die streitige Last größtenteils auf die Gemeinde; der Patron hatte nur das Dach zu decken und zu unterhalten und an die Baukosten 20 Mütt Kernen, 20 Eimer Wein und 45 Pfd. Geld zu steuern (Dez. 1443). In Horgen waren die Schwierigkeiten ohne Zweifel größer; nicht bloß

mußte das Dorf wieder hergestellt werden; es gab hier drei Parteien, die sich zu vertragen hatten, da keine allein verpflichtet sein wollte; die Gemeinde war durch die Kriegsereignisse furchtbar geschädigt; die Abtei hatte ihrerseits schwer gelitten; die Johanniter hielten, wie andere Zehntbesitzer, die Hand so lange wie möglich geschlossen. Vielleicht kamen noch andere Fragen dazwischen. Im August 1458 wurde endlich vertragsmäßig bestimmt, daß die Abtei den Teil des Schiffes, wo die Frauen zu stehen pflegten, erbauen sollte; der Komtur von Leuggern übernahm die Männerseite; die Kirchgenossen hatten das Chor und das Glockenhaus zu decken und „in Ehren zu halten". Daß nun der Bau von Statten ging, mag die im folgenden Jahre gegossene Glocke beweisen. Wenn wir glauben dürfen, daß eine ältere und eine andere, im J. 1531 entführte, mit dieser vereinigt wurden, so haben wir wenigstens eine Andeutung über die neue Kirche; wir sind wohl auch anzunehmen befugt, daß damals nur wenige Landkirchen ein solches, immerhin noch leichtes, Geläute hatten, wollen aber nicht versuchen, nach erweislich alten Bauten ein Bild des Werkes von 1458 zu zeichnen. Wir erfahren nichts von der Weihung desselben und ebenso wenig von späteren Baugeschäften oder bezüglichen Spänen und Kosten.

Dagegen gibt es noch zerstreute Notizen über das Vermögen der Kirche. Nicht selten werden Zinse erwähnt, die ihr gehörten; diejenigen für Jahrzeiten waren in einem eigenen Buche verzeichnet. Als Hans Werdmüller in Zürich zwei Viertel „Kernengeld", die auf seinen Gütern (in Horgen) hafteten, ablösen wollte, entschied der Rat, das könne nicht geschehen, weil beurkundet sei, daß die 2 Viertel zu Brot gebacken und dieses dem Leutpriester, dem Sigrist und den armen Leuten verteilt werden müsse (1505). Darin lag ein Keim zu einem Spendamt oder Armengut. Zugleich vernehmen wir, daß Kirchenpfleger (oder Kilchmeyer), die unzweifelhaft von der Gemeinde gewählt waren, für die Verwaltung der Güter sorgten, wie die Kirchengesetze es forderten; auch die Frühmeßpfründe hatte (zwei) eigene „Anwälte". Schließlich wird uns durch die Obrigkeit bei gegebenem Anlaß bezeugt, daß die Kirche als reich galt, indem sie wohl 2000 fl. besaß, und die Jahrzeiten allein 36 „Stück" abwarfen, und erst hier klärt sich das sonst dunkle Verhältnis zwischen der Abtei und dem Gotteshaus Leuggern dahin auf, daß dieses neben dem Kirchensatz nur den halben Zehnten bezog.

4. Es lag im Geiste der Zeit, daß die Pfarrkirche nicht die einzige Gott geweihte Stiftung blieb. Von einem Frauenkloster, das zu Kappel gehört haben soll, ist freilich nicht das Geringste erhalten, was für die betreffende Sage bedenklich erscheint. Dagegen läßt der urkund-

liche Name St. Niklausen (Klausen) vermuten, daß oberhalb der Egg, wohl in der so benannten Gegend, ein dem hl. Niklaus, dem Schutzherrn der Pilger und Reisenden, gewidmetes Häuschen bestanden habe. Diese Annahme wird uns in einem fast drolligen Zuge bestätigt. In dem Glückhafen bei dem großen Freischießen in Zürich (S. 94) opferte nämlich — gewiß nur dem Beispiel Anderer folgend — Hans Suter im Moorschwand für das „Helgenhüsli“ des St. Niklaus den geforderten Einsatz; ob er desto eher zu gewinnen hoffte oder wirklich den Gewinn dem Heiligen zuwenden wollte, braucht uns nicht zu kümmern; wir haben nur beizufügen, daß er zugleich einer „St. Jörgen Stud an der Egg“ gedachte, die ohne seinen frommen Eifer in Ewigkeit verschollen sein dürfte. Wo diese Säule, die ein Bild des hl. Ritters Georg getragen haben wird, gestanden sei, deutet uns freilich niemand an; sollte man fehlgehen, wenn ein Platz ob der Stotzweid oder am Ausgang der Egg dafür beansprucht wird? Und sollen wir noch eine Vermutung über die Stifter dieser flüchtigen Denkmale wagen, so weist man am besten auf die Säumer hin, die mit eignen und fremden Opfern das Nötige aufgebracht haben werden.

Wichtiger war die „Kapelle am Hirsel“, die schon 1491 zufällig erwähnt wird. Sie wurde, wenn wir aus Späterem schließen dürfen, von Angehörigen oder Nachkommen der an der Letze gefallenen Zürcher gestiftet, in unbekanntem Jahr, doch nicht allzu lange nach jener Schlacht; diese Annahme würde erklären, daß die Obrigkeit einer Frau von Horgen bewilligte, um Gottes und ihrer Vordern Seelen willen, die dort „für die Stadt Zürich verloren“, 1 Pfd. an die Kapelle zu geben (1505). Vermutlich wurde anfänglich nur von Zeit zu Zeit eine Seelenmesse gelesen; doch gab es bei Beginn des 16. Jahrhunderts schon einen hier wohnenden Priester; um eine „ewige“ Messe zu haben, steuerten im J. 1513 eine Anzahl „christgläubiger Leute“, wie der Propst von Interlaken, der Komtur von Wädensweil und Private von Luzern, Unterwalden &c., ein kleines Einkommen zusammen (45 ℔ 11 ß und 1 Mütt Kernen); ob nun in dem „Pfaffenhäuschen“ eine Änderung stattfand, läßt sich nicht angeben. Vielleicht rührt es von dieser zweiten Stiftung her, daß von Hirzel aus bis in unser Jahrhundert nach Menzingen „Kappelenzinse“ zu zahlen waren, obwohl allerlei Dunkles dazwischen liegt. Über einen ungenannten Priester „ab dem Hirzer“ vernehmen wir, daß er Hühner hielt und einen Nachbarn damit belästigte; die Obrigkeit ließ vermitteln, indem sie jenem 10 Stück zu halten erlaubte und dafür eine bessere Einrichtung der Zäune verlangte (1516). Von dem „Bruderhaus“, d. h. einer Einsiedlerhütte, die zeitweise an demselben Bergabhang bestand, ist nur der Name übrig geblieben.

5. Viel mehr, als sich jemals aufzählen ließe, hat das christliche Volk für das äußere Gedeihen der Kirche getan. Die Geistlichen erwiderten diese Opfer zunächst durch den gesetzlichen Gottesdienst, den sie allein zu besorgen berechtigt waren: hier spärlich, dort im Überfluß. Durch Vorschrift und Übung war derselbe bis auf den Wortlaut bestimmt; nur in der Predigt hatte der Priester einige Freiheit; auch wurden nicht selten einzelne Stücke der Liturgie, die im „Brevier" vereinigt war, weggelassen; hinwider führte die Aufnahme neuer Feste, z. B. des Fronleichnamstages (1262), zur Erweiterung der liturgischen Bücher. Ein Sonntags-Gottesdienst gestaltete sich etwa folgendermaßen. Der Pfarrer zeigte die zu feiernden Heiligentage der nächsten Woche an, vielleicht mit einer kurzen Begründung der Feier; dann hatte er die eine oder andere Weisung des Bischofs oder eigene Verfügungen zu eröffnen, worauf der „Glaube", das allgemeine Sündenbekenntnis, die Fürbitten für Lebende und Tote und das Paternoster (Gebet des Herrn) zu verlesen waren; die allgemeine Beichte wurde von der Gemeinde knieend leise nachgesprochen. Dem Vaterunser schloß sich seit dem 12. Jahrhundert der „englische Gruß" (Ave Maria) an, der sich aus Ev. Luk. 1, 28 und 42 gebildet hatte; erst im 15. Jahrhundert kam dazu der Schlußsatz: „Heilige Maria, bitte für uns." Alle diese Vorträge konnten in deutscher Sprache geschehen, was auch mehr und mehr in Übung kam, während die Messe lateinisch blieb. Bisweilen fügte der Pfarrer eine Predigt bei, die oft sehr kurz war; zum Gegenstand benutzte er das Leben eines Heiligen, oder eine Stelle der Bibel, oder auch eine bloße Sittenregel; bald wurde derselbe ernst behandelt, bald mit heiteren Geschichten aus dem täglichen Leben oder mit Märchen erläutert. In älterer Zeit hatte die Gemeinde zum Schluß der Predigt ein „Kyrie eleison" (Herr, erbarme Dich!) oder eine kurze deutsche Strophe zu singen; dies ging aber vielorts ab.

Seit dem 13. Jahrhundert wurde die Tätigkeit der Leutpriester durch wandernde Mönche (von Bettelorden) ergänzt, die besonders durch feurige Predigten das Volk erbauten und an sich zogen. Der berühmteste dieser Redner war Bruder Berchtold von Regensburg; Tagereisen wurden gewagt, um ihn zu hören, und einzelne Verehrer wußten seine Reden wörtlich treu zu behalten. Daß er auch diesseit des Rheins als Lehrer und Mahner wirkte (1265), bezeugt der Mönch Johannes von Winterthur; wir lassen uns daher um so lieber ein Stück wiederholen, mit dem er unsere Gegend bedacht haben mag; es gehört zu einer Reihe von Predigten gegen den Wucher:

„So wahr der Himmel über uns ist, so wahr ist das: Wer von „dem Andern wissentlich acht Pfennige ungerechtes Gut erbt, der muß

„ewiglich verdammt sein, und so einer nach dem andern bis in's vierzigste „Geschlecht. — „O weh, Bruder Berchtold, wie möchte das geschehen, „daß ich um acht Pfennige so gar verloren gehe? Ich führe eher über's „Meer und büßte alle Sünden, die ich je beging.“ — Das will ich dir „sagen: Man gibt dir jetzt das Kreuz vom Papste, um über's Meer zu „fahren für zehn Seelen; nun, dasselbe Kreuz will ich dir geben und „dich dazu nehmen lassen das Kreuz, daran St. Peter gemartert ward, „und nimm dazu das Kreuz, daran St. Andreas ist gemartert worden; „diese Kreuze nimm und fahr' über's Meer und streite gegen die Heiden „(Mohamedaner!) und gewinne das heilige Grab wieder in der Christen„heit Gewalt und bezwing die Heidenschaft fern und nah, auf und nieder „mit deiner Tapferkeit und mit deinem Schwert, und werde erschlagen „im Dienste unsers Herrn, des allmächtigen Gottes, und laß dich legen „in das Grab, worin der allmächtige Gott selber lag, und lege diese „Kreuze alle auf dich, und auch das Kreuz, daran Gott selber den Tod „nahm für das menschliche Geschlecht, und wäre auch das möglich, daß „Gott selber zu deinen Häupten stünde, und unsere Frau St. Maria bei „ihm, und alle Gottesheiligen auf der einen Seite, und alle Gottesengel „auf der andern, und nimm den hl. Gottesleib in deinen Mund: ihr „Teufel, ihr kommt doch her und brecht ihm seine Seele aus dem Leibe „und führt sie hinab an den Grund der Hölle, daß ihr nimmermehr „Rat wird trotz diesen Kreuzen allesammt und dieser großen Heiligkeit! „Nun sieh, Geiziger, wie gefällt dir das? Sieh, wie viel tausend Seelen „durch deine Schuld verdammt werden! Darum wäre dir besser, wenn „dich die Wölfe von deiner Mutter Brust gerissen hätten, oder wenn „dich die Erde verschlungen hätte wie Dathan und Abyron!“ — (Cruel S. 314, 315).

6. Die richtige Vollziehung der heiligen Handlungen hing von der Berufstreue und der Bildung der Geistlichen ab. An beidem fehlte es oft, weil Bischöfe und Kirchenpatrone ihre Pflichten nicht immer erfüllten, sondern unwürdige Priester belehnten und weihten. Horgen betreffend liegt uns keine Klage vor; auch sonst ist über den Gottesdienst nichts Erhebliches aufgezeichnet. Nur undeutlich scheint es durch, daß in den Seegemeinden eine Sonntagspredigt, wenigstens im 15. Jahrhundert, üblich war; aus einem vereinzelten Schriftstück erfahren wir, daß in Horgen — wie anderwärts — ein Teil der Männer vor der Kirche stehen blieb und durch Geschwätz die Gemeinde störte. Der Pfarrer und die Kirchgenossen traten dieser Unsitte entgegen, indem sie Aufseher bestellten, die eidlich verpflichtet wurden, die Fehlbaren anzuzeigen (laiden). Eines Tages (1401) wollte der Pfarrer nicht zum Altar gehen, bevor die Außenstehen-

den sich entfernt oder in die Kirche begeben hätten; das wurde ihnen angezeigt, und sie traten ein; nun schritt der Leutpriester zum Altar und auf die Kanzel und „kündete Jahrzeiten und dergleichen Dinge an, wie es Gewohnheit ist.“ Nachher mußten die Laider die Schuldigen nennen, von denen dann einer — der immer unruhige Jäkli Burkhart — deswegen Händel anfing. Eine andere Klage deutet darauf hin, daß einmal die Kirche über drei Wochen lang geschlossen blieb, und die Messe nicht öffentlich gelesen wurde, weil zwei Genossen im Banne waren; da legten sich heimische und fremde Leute darein, um die zwei aus der Gemeinde wegzubringen (1417).

Da jede Genossenschaft, jede Berufsart, jede Kirche oder Kapelle ihren Heiligen hatte, so gab es in jeder Gemeinde einzelne besondere Feste und Gottesdienste, wo die Werke des himmlischen Meisters und Fürbitters vor dem Volke dargelegt und verherrlicht wurden. Wie das alles in Horgen vor sich ging, ist verschollen, und dennoch reizt es uns, hier wenigstens dem vielgenannten St. Nikolaus eine Blume des Andenkens zu widmen. Noch jung hatte derselbe drei Töchter eines Edelmanns durch heimliche Geldspenden vor der ihnen drohenden Schande gerettet; auf einer Seereise erweckte er einen ertrunkenen Matrosen und beschwor durch sein Gebet einen Sturm; er verteilte Getreide unter die Armen, bewies zeitlebens die größte Mildtätigkeit, schenkte getöteten Kindern das Leben wieder und verrichtete viele andere Wunder; er starb als Bischof von Myra in Kleinasien (342). Hören wir nun noch eine Lobrede, die gewiß häufig ausgemalt wurde, da sie zu den einfachsten zählt:

„Heute (6. Dezb.) feiern wir St. Nikolas' Fest, der ein Nothelfer „ist und allen denen mit Hülfe beisteht, die seine Gnade suchen; dem „sollt ihr heute eure Seele und euren Leib und alle eure Not fleißiglich „befehlen. Denn er ist der ersten Gottesfreunde einer, weil er bei Zeiten „angefangen hat Gott zu dienen. Wir lesen von ihm, daß er am ersten „Tage, wo er geboren ward, aufrecht stand in einem Becken, und daß er „zwei Tage in der Woche, als er noch in der Wiege lag, fastete, so daß „er nur einmal seiner Mutter Brust sog. Darnach, als er erwachsen, „wurde er nach Gottes Anordnung Bischof und regierte seine Christenheit „mit großer Heiligkeit und mit vielen Zeichen; er hieß drei Todte auf„erstehen, er machte die Blinden sehend, und ein jegliches Siechtum heilte „er, und seine Wunder waren so berühmt im Lande, daß alle die in „Nöten auf dem Meere oder Lande waren, die riefen St. Nicolaum an, „und denen half er allen gnädiglich. Darum, meine viel Lieben, da er „ein Nothelfer ist, flehet ihn heute recht inniglich an für alle eure Not.“ (Cruel S. 236).

7. Den Gläubigen begleitete die Kirche von der Geburt bis zum Tode, um ihm die Segnungen der Religion zu gewähren. Sie nahm das neugeborne Kind alsbald durch die Taufe in die Herde Christi auf, gab ihm zwei oder mehrere Paten, die neben den Eltern für christliche Erziehung bürgen sollten; sie weihte den Ehebund, spendete dem Kranken Trost oder ärztliche Hülfe, begleitete den Sterbenden mit der „letzten Ölung" an die Schwelle des Grabes und hörte auch dann nicht auf, für die christlich Verstorbenen ewiges Heil zu erbitten. Früh knüpften sich an all' diese kirchlichen Bräuche abergläubische Meinungen oder schädliche Unsitten, welche die Kirche selbst oder die Obrigkeit zu bekämpfen hatte. Nach der Taufe wurde das Kind durch die Verwandten und Paten „vertrunken"; dem Täufling pflegte man einen „Einbund" zu geben, was bisweilen unnützen Aufwand mit sich brachte; bei Hochzeiten wurden gerne „fahrende Leute" (Musikanten, Lustigmacher, „Narren") gedungen oder mit Mahlzeiten, Geschenken und Gegengaben große Kosten aufgetrieben, bei Begräbnissen zu viele Wachskerzen angezündet oder geopfert und kostbare Sargtücher gebraucht; mit der Stiftung von Zinsen für „Seelgerette" oder Jahrzeiten nahm man es nicht selten allzu leicht. Die Kirchweihfeste und andere geheiligte Tage wurden häufig durch Übermaß in Genüssen und blutige Zerwürfnisse befleckt; der Rat von Zürich versuchte diesem Übel mit dem Verbot, bewaffnet an Kirchweihen zu gehen, zu steuern, richtete aber wenig aus (1418, 1430).

8. Daß religiöse Feste von der Sinnlichkeit überwuchert wurden, war nicht durchaus von der Kirche verschuldet, obwohl sie derselben entgegenkam und in der Hoffnung, sie zu beherrschen, sie bisweilen reizte und an sich zog. Schlimmer war es, daß sie den heidnischen Aberglauben nicht ausrotten konnte; sie verfolgte ihn zwar, jedoch nicht grundsätzlich; sie stellte ihm nur ein anderes System entgegen in den biblischen Meinungen, die den Naturgesetzen nicht besser entsprechen; sie versäumte, für genügende Bildung der Priester zu sorgen, und verfiel dadurch selbst immer mehr in rohen und unchristlichen Wahn; sie verbreitete den Glauben an einen göttlichen Zauber, der in unzähligen Sagen und Märchen verherrlicht ward, und eiferte gegen einen Zauber des Teufels und böser Geister, dessen Macht sie in schrecklichen Zügen zu schildern pflegte; sie versuchte durch geweihte Gegenstände, Worte und Geberden in Notfällen den Feind zu beschwören, d. h. auszutreiben und derart kranke Menschen und Tiere zu heilen; dadurch nährte sie das Unkraut, das sie ausrotten sollte; es wucherte aber auch ohne solche Pflege weiter im Schatten der Unwissenheit.

Wenn der „Kalender des Aberglaubens", der für jede Handlung günstige oder unheilbringende Wochen, Tage oder Stunden bestimmte,

teilweise harmlos oder kindisch erscheint, so war der Glaube an Hexen desto finsterer und folgenschwerer. Dieser Glaube, schon vor der Gründung von Babylon und Ninive entwickelt, fand sich bei den Griechen, den Römern und den Germanen in verschiedenen Formen. Man bildete sich ein, daß es Weiber gebe, welche auf Buhlschaften ausflögen, mit gewissen Salben einen Menschen in irgend ein Tier verwandeln, durch einen Spruch die Erde unfruchtbar machen und Regen oder Dürre, Sturm oder Hagel bewirken könnten; man traute solchen Wesen noch viele andere Künste und vor allem einen bösen, menschenfeindlichen Willen zu. Der Kirche bereitete der eingewurzelte Wahn viele Sorge; sie bestrafte wenigstens einzelne Äußerungen; Karl d. G. unterstützte sie mit strengen Gesetzen gegen den Aberglauben und forderte unter anderm, daß der Glaube an Hexen, die, vom Satan besessen, durch die Lüfte ritten, von den Priestern widerlegt und bestraft würde. Allein so leicht vertrieb man die Geister der alten Religionen nicht; sie blieben im Lande, versteckten und verkleideten sich, verschwanden nur da, wo sie keine Verehrung mehr fanden, und leben sogar heute noch. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts taucht der Hexenglaube in Horgen auf, indem „die Wattenbüelerin“ verdächtigt wurde, Hagel verursacht und damit die Reben verwüstet, auch einigen Kühen die Milch genommen zu haben; im Verhör behauptete jemand, sie sei bei St. Niklaus auf einem Wolfe geritten; ein anderer gab an, sie habe ihm das Herz zu nehmen und ein strohenes einzusetzen gedroht (1417). Es fehlt an Zeichen, daß die Obrigkeit eine Strafe verhängte, und lange Zeit begegnet uns kein ähnlicher Fall. Doch wurde noch vor Schluß des Jahrhunderts eine Hexe von Oberweil (bei Andelfingen) eingemauert; nach ihrem Tode sollte sie auf dem Grien an der Sihl (bei Zürich) verbrannt werden (1487). Zwei Jahre später erschien in Deutschland ein Buch, das die Verfolgung der Hexen zu einer grausamen Kunst erhob und unsägliche Gräuel nach sich zog, die auch unsere Gegend zu erleben hatte.

9. Einem Aberglauben, der alles äußerlich nimmt und die Religion in ein Tauschgeschäft mit den Mächten des Himmels übersetzt, folgt auf dem Fuße der **Unglaube**, der nicht weniger roh zu denken pflegt. Solcher war im Mittelalter sehr verbreitet, hier sich offenbarend durch Gleichgültigkeit, dort in geflissener Meidung des Gottesdienstes; bei den einen durch anstößige Schwüre, bei andern durch Spott über die Geistlichen oder Zweifel an Glaubenslehren. Oft verriet sich eine kirchenfeindliche Denkweise nur in einer Stunde der Prüfung, wo eine Hoffnung plötzlich als zertrümmert erschien. So ließ Jäckli Burkhart, als ein Reif die Reben geschädigt hatte, verlauten, der Herrgott (Christus!) könne das nicht ersetzen, da er nicht einmal sich selbst zu helfen wisse; er hatte

diesen Ausbruch empfindlich zu büßen (1395). Viel weiter trieb es ein Landis im Berg mit lästerlichen Äußerungen; den „Pfaffen" am Hirzel, in dessen Nähe er wohnte, schalt er einen Böswicht und Ketzer; auch der „Gott, den er aufhebe" (in der Messe), sollte nicht ein rechter sein; der Teufel wäre ihm lieber, da er in Nöten eher helfen könnte; er ärgerte sich über den Brauch, bei gestorbenen Kindern vor dem Begräbnis Lichter brennen zu lassen; die Jungfrau Maria war ihm ein gemeines Weib; dafür erhob er sich selbst zum Gott. Als solche Reden ruchbar wurden, schritt die Obrigkeit ein; der Beklagte entfloh; er verwirkte sein Gut, das aber aus Gnaden dem Sohn verliehen ward (1504). Dergleichen Gedanken waren indessen nicht selten, und in der Geistlichkeit selbst der alte Glaube erschüttert, und da in allen Kreisen eine „Reformation" der Kirche gefordert wurde, so kam sie endlich. Zu einem Herde derselben war Zürich bestimmt.

Zweites Buch:

Die Neuzeit.

Erstes Kapitel.

Die Reformation.

(1521—1528).

1. Meister Ulrich Zwingli, der Urheber und Leiter des Reformationswerkes, war nicht bloß als gelehrter Prediger, sondern auch als Patriot nach Zürich berufen worden (Dez. 1518), und sein erstes Wirken befestigte den noch schwankenden Vorsatz der Obrigkeit und des Volkes, die fremden Händel zu meiden. Die tiefsten und mächtigsten Gründe schöpfte er aus der Bibel; damit war eine Erneuerung des religiösen Lebens angebahnt, und diese mußte allmälig eine Umbildung anderer Verhältnisse nach sich ziehen. Die Aufgabe erweiterte sich überhaupt dergestalt, daß deren Lösung nur begonnen, nicht völlig ausgeführt werden konnte. Doch bilden die Entwürfe und Anfänge für sich einen Kranz, der unvergänglich die Geschichte Zürichs ziert. Es erwarb ihn nicht zu leicht, da es innere und äußere Anfechtungen zu überwinden hatte.

2. Schon das Jahr 1521 stellte das Gemeinwesen auf eine harte Probe. Papst Leo X. forderte, dem bestehenden Bündnis zufolge, von der Eidgenossenschaft einen Aufbruch von 6000 „Knechten", angeblich um empörte Untertanen gehorsam zu machen. Man bewilligte die Werbung mit dem Beding, daß die Mannschaft nicht gegen Verbündete dienen sollte (März). Zürich beteiligte sich mit 750 Mann, wirkte aber zur Aufstellung einer strengen Dienstordnung (Ordinanz) mit. Während diese Söldner, ohne einen Feind zu sehen, die Provinz Ancona durchstreiften und gute Tage hatten, sogar in Betten schliefen (deshalb „Leinlakenkrieg"), schloß der Papst mit dem jungen Kaiser Karl V. heimlich ein Bündnis in der Absicht, den König von Frankreich mit Gewalt aus Italien zu vertreiben und in Mailand den Herzog Franz Sforza einzusetzen, wofür man 16000 Schweizer anwerben wollte (8. Mai). Aber gleichzeitig willigten zwölf Orte der Eidgenossenschaft in eine Verbindung mit Frankreich, welche vor allem die Behauptung von Mailand bezweckte. Um dies zu erreichen, hatte die französische Botschaft an Geldspenden und Versprechungen nichts gespart und dadurch die Räte und Häupter fast aller Kantone gewonnen.

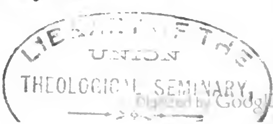
Nur Zürich schlug den Beitritt ab; es wollte schlechthin bei dem Frieden mit Frankreich beharren und keine neue Bande mit Auswärtigen knüpfen. Um völlig sicher zu gehen, trug die Obrigkeit ihre Bedenken den Zünften und den Landgemeinden vor, und zwar in einem trefflichen Gutachten, das den Gedanken von Zwingli folgte. Dieser Verhandlung versuchten einige Orte zuvorzukommen; von Luzern aus erließen sie ein Schreiben an die „Ämter" des Zürichgebiets, in zehnfacher Ausfertigung, unter anderen für die Vogtei Horgen; als ob die Regierung nur von dem Landvolk gehindert wäre, verlangte man „dringlich, geflissen und ernstlich," daß es sich nicht söndere, indem die Einigkeit großen Vorteil schaffen, und das Bündnis den Eidgenossen nützlich sein werde. Dieser Streich war eine Verletzung der Rechte Zürichs; er verfehlte auch die erwartete Wirkung; die Briefe wurden den Boten des Rates abgeliefert, und fast alle Gemeinden erklärten deutlich den Wunsch, das gefährliche Bündnis zu meiden. Horgen gab eine sehr entschiedene Antwort; es wollte bei der beschwornen Satzung bleiben und begehrte, daß die Obrigkeit die „wälschen und deutschen Franzosen" von Stadt und Land vertreibe, damit eines Biedermanns Sohn nicht verführt werde, sondern zu Hause bleiben könne; weder französisch noch kaiserlich, sondern „gut zürcherisch und eidgenössisch" wollte man sein. Die Obrigkeit beharrte nun bei ihrem Entschlusse und lehnte sowohl die Anträge französischer Boten als den Zuspruch eidgenössischer Gesandten standhaft ab. Und da es noch Reisläufer gab, die mit täuschenden Reden für das Bündnis wirkten, mit Gesinnungsgenossen in andern Orten und mit französischen Boten emsig verkehrten, um Dienste und Jahrgelder bettelten oder Andere anzuwerben wagten, so erließ der Rat verschärfte Verbote gegen jeglichen Aufbruch. Fehlbare wurden gebüßt und eingekerkert; wer entfloh, verlor alles Vermögen. So erging es einem Hans Huber am Horgerberg, dessen Gut, mit Ausnahme eines Anteils der Ehefrau, die Obrigkeit verkaufte; eine ähnliche Strafe widerfuhr dem Hans Hofacker, der eifrig für die Franzosen gearbeitet hatte; sein Prozeß war übrigens im Herbst 1525 noch nicht erledigt.

Kaum hatten beide Parteien die Bundesbriefe besiegelt, so verlangte der König 6000 Söldner, und ehe noch die Eidgenossen darüber ratschlagen konnten, liefen Tausende von der Heerde und vom Pfluge weg nach Mailand; mit Mühe tat Bern, wo sich dieser Unfug am stärksten zeigte, demselben Einhalt, um bösen Händeln zu wehren. Inzwischen betrieb der Kaiser durch Kardinal Schinner, sowie der Papst durch eigene Boten, eine Werbung zum Schutz des Kirchenstaates, der durch die Franzosen gefährdet schien. Zürich wollte, nach langem Zögern, auch diesmal

noch seine Pflicht erfüllen, aber keinen Angriff auf Mailand gestatten; es gab 2700 Mann — von Horgen vielleicht ca. 30 — denen sich Mannschaften von Zug und etlichen andern Orten anschlossen (Sept.), sorgte jedoch mit den strengsten Befehlen dafür, daß seine Truppen nicht gegen Franzosen und Eidgenossen gebraucht werden konnten. Nach mühsamen Märschen und bittern Verhandlungen gelangten sie nach Parma und Piacenza, erfochten für den Papst verschiedene Vorteile und kehrten, zum Teil unbezahlt, aber mit schönen Briefen vertröstet, zu Anfang des folgenden Jahres heim. Inzwischen hatten die übrigen Söldner, die Zuger ausgenommen, unter Schinners Führung sich einem päpstlichen und kaiserlichen Heere angeschlossen; die Franzosen wurden aus Mailand verdrängt, die bei ihnen dienenden Schweizer zum Abzug genötigt (Nov.).

Diese Wendung, die teilweise durch eigene Fehler verursacht war, erbitterte die französische Partei gegen Zürich aufs äußerste; ihm gaben sie Schuld an der erlittenen Schmach und Schädigung, obwohl es jede Feindseligkeit unterlassen hatte; offen sprach man von Kriegsabsichten, um es „gehorsam zu machen wie im alten Zürichkrieg"; man zieh es verräterischer Parteinahme für den Kaiser, und unablässig erörterte man die Mittel, die es zum Nachgeben bewegen sollten; die Hitzigsten scheuten sich nicht, von einer Teilung des Gebietes in drei oder vier „Orte" zu reden, deren erstes der Seekreis bilden sollte; allen Widerstand hoffte man mit Geld zu besiegen. Als der König einen neuen Aufbruch forderte, um Mailand zurückzuerobern, mutete man Zürich zu, auch seinerseits eine Anzahl zu stellen, wogegen die Obrigkeit das Weglaufen zu den Franzosen verpönte; aber die andern Orte betrachteten solches als Erfüllung einer eidgenössischen Pflicht und wollten keine Strafen eintreten lassen. Erst nach der Schlacht bei Bicocca, wo die Schweizer schwer geschädigt wurden, mäßigte sich die feindliche Stimmung.

3. Doch fand sie bald neue Nahrung in Vorgängen, die einen Abfall vom alten Glauben erwarten ließen. Von Zürich aus verbreiteten sich Druckschriften, welche die hergebrachten Lehren und Bräuche untergruben; zu Stadt und Land wagte man von Dingen zu reden, die sonst höchstens von Geistlichen erörtert wurden; es geschah ein Bruch der Fastengebote, der die Obrigkeit selbst erschreckte und zu Strafmaßregeln bewog; heilige Bilder wurden nicht mehr beachtet oder geradezu spöttisch beurteilt; unter den Geistlichen gab sich eine scharfe Sönderung kund, und gegenseitige Scheltungen erweckten Haß und Rachbegierde; einzelne scheuten sich nicht, dem Eheverbot offen zu trotzen. Nachdem der Rat, um eine Richtschnur zu finden, ein förmliches Glaubensgespräch veranstaltet, Zwingli den Gesandten des Bischofs beschämt und die andern Gegner überwunden



hatte, verpflichtete ein allgemeines Mandat die Prediger, nur das zu lehren, was sie mit der hl. Schrift beweisen könnten (29. Jan. 1523), was die Spannung steigern mußte. Als Anstifter dieser Ärgernisse nannten die Altgläubigen den Leutpriester Zwingli, den sie jedoch für einen Schüler von Luther hielten; die Geistlichen, die ihm folgten, die Anhänger unter den Laien und besonders die Obrigkeit wurden mit Erbarmen oder Groll als Verführte betrachtet. Die Abtrünnigen schalt man Ketzer, dichtete ihnen allerlei Verbrechen an und lauerte überall auf Zeichen des gefürchteten „Mißglaubens". Noch hoffte man Zürich durch gütliche Zureden oder Mahnungen von dem betretenen Wege abzubringen; die Obrigkeit wurde dadurch bewogen, die alte Ordnung länger zu schonen, aber nicht zur Rückkehr gedrängt. Nun schritten die Gegner zu Drohungen; sie dachten an einen Kreuzzug gegen die „ungläubige" Stadt; allein die Haltung Berns und einiger andern Orte vereitelte dergleichen Pläne. Doch hatte Zürich Jahre lang von den V Orten — Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug — unzählige Kränkungen hinzunehmen; alle Unruhe, alles Mißgeschick wurde seinem Abfall zugerechnet.

4. So mißlich und drückend diese Stellung war, verloren die Führer der Glaubensreinigung den Mut und die Besonnenheit nicht, wenn auch einzelne Neugläubige zu stürmisch vorwärts trieben. Seit Weihnachten 1523 ließ man einzelne Gebete, die Beichte, die letzte Ölung fallen; die Fasten wurden nicht mehr gehalten; die bunte Amtskleidung der Priester wich einer einfachen Tracht; manche abergläubische Bräuche gingen ab. Mit dem heftigsten Eifer wurden die Bilder und die Messe bekämpft; jene ließ die Obrigkeit durch Vorsteher der Kirchgemeinden wegräumen (Juni 1524); viele verschwanden aber durch unbefugte Gewalt; selbst Kirchhofzierden wurden nicht verschont. Das Meßopfer ersetzte man durch das biblische „Nachtmahl" (Ostern 1525). Die Mönche und Nonnen wurden ausgesteuert oder verwiesen, die Klostergüter eingezogen. Die Äbtissin legte ihre Herrschaft feierlich nieder; die Stift Großmünster erfuhr bloß eine Schmälerung ihrer Freiheit und lebte als kirchliche Anstalt fort.

Wie die Landgemeinden diesem Gang der Reformen folgten, läßt sich für keine einzige in deutlichen Zügen erzählen; wir erfahren indes, daß das Neue da und dort nur langsam Eingang fand; ändert sich doch auch ein äußerlicher Glaube nicht so leicht wie Gedanken und Wünsche. Was Horgen betrifft, so wissen wir nicht bestimmt, wie lange Pfarrer Bosan in seinem Amte blieb; es muß erraten werden, daß er bei dem alten Wesen beharrte. Im Herbst 1521 ließ er sich in das Kloster St. Martin am Zürichberg aufnehmen, wohnte aber noch etliche Jahre in der Gemeinde und behielt seine Pfründe, nur etwas geschmälert, lebenslänglich.

Die Kirchgenossen scheinen der Neuerung früh gehuldigt zu haben; an Gegnern fehlte es aber nicht; von tieferen Gründen abgesehen, stand ein Teil der Bewohner in lebhaftem Verkehr mit Zug und andern altgläubigen Orten; um so eher hatte man die dort herrschende Feindschaft zu empfinden. Zudem gab es im Rate selbst und in den vornehmen Kreisen der Stadt noch Gönner des Alten. Ein solcher war Junker Cornelius Schultheß; als er einiger Harnische wegen, die in der Sust verhaftet waren und von Zug beansprucht wurden, nach Horgen kam, verdeutete er im Gespräch, die Eidgenossen möchten noch dazu kommen, Zürich der Pfaffen wegen zu strafen und wenigstens Zwingli in ihre Gewalt zu bringen.

Es bedeutet nicht gerade viel, wenn gemeldet wird, daß dem „Herrn Ludwig" einst die Fenster zerworfen wurden. Mit Mehrern kam er in Streit, den die Obrigkeit schlichten mußte. Einen Schiffmann Widmer hatte er mit scharfen Worten erzürnt; deßhalb ging derselbe mit einem Gefährten „bei Nacht und Nebel" ins Pfarrgut, las da Birnen auf und forderte den Leutpriester heraus; da dieser mit einem Schweinsspieß erschien, um zu zeigen, daß er sich nicht fürchtete, zuckte Widmer; er wurde nun verklagt und überwiesen, daß er den „Herrn" zu tödten gedroht, und schwer gebüßt (Sept. 1522). Nur zufällig ist aufgezeichnet, daß jemand Weihwassergefäße („Wiekessi") und Bilder ab dem Kirchhof genommen; daß eine Versammlung der Gemeinde stattfand „wegen der Pfaffen", wo es sich, wie man vermuten darf, um die Anstellung eines Helfers handelte, und daß ein Gugolz meinte, er sei (für Jahrzeiten) keine Zinse mehr schuldig, wenn die Messe nicht mehr gehalten werde (1525?). Als neuer Prediger wird zuerst Sebastian Kuhn genannt, den aber die Akten nicht erwähnen, später Dietrich Wanner, der, obwohl er das Amt allein zu versehen hatte, sich längere Zeit mit einem schwachen Einkommen begnügen mußte. Als die Gemeinde im Berg verlangte, daß in der Kapelle am Hirzel gepredigt werde, tat dies zeitweise Hans Winzürn (oder Winznauer?), später Felix Deck, worüber genaue Angaben leider fehlen.

5. Die neue Lehre begann auch in den gemeinen Herrschaften und in Deutschland weit umher Wurzel zu fassen; um so bitterer wurde sie von den Verteidigern des Alten verfolgt; selbst Todesurteile kamen häufig vor. Ein Landvogt aus Schwyz versuchte die Thurgauer mit Gewalt zu bekehren, was zu einem Aufruhr führte, indem das Kloster Ittingen geplündert und durch Feuer vernichtet wurde (17. Juli 1524). Da auch Züricher Untertanen an diesem Frevel beteiligt waren, so drohten die V Orte, ihn an Zürich zu rächen. Die Obrigkeit kam aber einem Angriff zuvor, indem sie Mannschaft aufbot, um Ungehorsame zu bändigen, und eine große Zahl von Schuldigen verhaften ließ. Für den Kriegsfall begann

sie übrigens vorzusorgen. Bei dem Aufgebot von 4000 Mann hatte Horgen 54 zu stellen, für das halbe 25 Mann; für dringende Not war ein Auszug von 400 Mann bestellt, die aus der Stadt und den nächsten Gemeinden genommen wurden; auf dem linken Seeufer war Thalweil (mit 16 M.) der letzte einbezogene Ort.

Im Herbst dieses Jahres eilten eine Anzahl zürcherischer Landleute der bedrängten Stadt Waldshut zu Hülfe; darüber klagte Österreich bei den Eidgenossen, und die V Orte, die für die altgläubige Herrschaft blindlings Partei nahmen, stellten sich gegen Zürich neuerdings drohend. Der Rat begrüßte deshalb das Volk mit einem Bericht und verlangte Bescheid (Nov.). Auch diesmal stand Horgen mit einer tapferen Antwort voran. Es empfahl der Obrigkeit, die nach Waldshut Gelaufenen zu bestrafen, die eidg. Bünde treu zu halten und Krieg zu vermeiden, aber auch die Verleumder, die heimlich mit den Feinden verkehrten, nicht zu schonen, was zumeist vornehmen Burgern galt; um die streitigen Glaubensfragen ins Reine zu bringen, sollte sie den Geistlichen „die Haare an einander knüpfen", d. h. dieselben zu einer Disputation anhalten und für die Entscheidung verantwortlich machen. Damit wäre freilich der Einwurf, daß nur der Papst oder eine Kirchenversammlung (Konzil) eine Änderung treffen und etwas Gültiges festsetzen könne, nicht gehoben worden.

6. Das Jahr des großen Bauernkrieges in Deutschland (1525) brachte auch für Zürich eine Erschütterung, welche alles gefährden konnte. Nicht bloß wirkte die Bewegung von außen her auf das Landvolk ein; es war zugleich durch eigene Beschwerden und innere Aufreizungen unruhig geworden. Von Predigern wurde der Zehnten angefochten; dazu kamen Begehren, welche die kirchliche Neuerung selbst geweckt hatte. Infolge des Abgangs der Klöster hofften viele auf eine Erleichterung; andere nahmen deren Güter für die zinspflichtigen Gemeinden ganz oder teilweise in Anspruch. Alle hatten über Steuern, Zölle oder andere Abgaben zu klagen. In den Ämtern Grüningen, Kyburg und Eglisau bot man der Obrigkeit offen Trotz. Auf einem Tag in Töß (5. Juni) strömten Tausende zusammen, um das Joch der Stadt abzuschütteln. Da aber die Obrigkeit ihre Rechte klug verteidigte, und die Bauern sich allzusehr dem Genuß ergaben, so verlief der Sturm ohne Schaden; indeß sollte in Kloten eine zweite Versammlung stattfinden. Um sich auch dort behaupten zu können, suchte der Rat eine Stütze im Amt Knonau und in den Seegemeinden, die noch ruhig waren. Den letztern stellte er schmeichelnd vor, sie seien in der Stadt immer wie Burger behandelt worden, und mit Gottes Gnade solle das ewig dauern. Horgen äußerte sich befriedigt, versprach Gehorsam und wollte niemand nach Kloten senden, höchstens durch eine Botschaft

vermitteln helfen. Die Obrigkeit erleichterte nun die Zehntenlast, hob in den meisten Ämtern die Leibeigenschaft auf, verhieß eine Abhülfe in der Zahlung von Gülten, behielt hingegen die bestehenden „Sprüche“ (von 1489 ꝛc.) vor und brachte, indem sie Gewaltmaßregeln vermied und desto emsiger mit den Untertanen verhandelte, die erregten Gemüter allmälig zur Ruhe. Den Seeleuten gab sie eine neue Abschrift des Waldmannischen Briefs, da der alte in dem Altar zu Meilen vermodert war. So gelang es ihr, ohne fremde Hülfe die Ordnung wieder herzustellen; die gefürchtete Vermittlung der V Orte, die der Stadt nur Schaden und Demütigung eingebracht hätte, war abgewendet, und bald belohnte sich die bewiesene Klugheit und Milde mit der Eintracht des Volkes.

7. Die von den Wiedertäufern verursachte Bewegung erreichte das linke Seeufer nicht. Als die altgläubigen Orte eine Disputation in Baden betrieben, um die Neuerer „zum Schweigen zu bringen“, überlegte Zürich mehrfach, ob es nicht teilnehmen sollte; der Rat lehnte von sich aus ab, um Zwingli nicht den Feinden preiszugeben. Nachdem das Gespräch vollendet war, triumphirten die Anhänger des Alten und forderten von Zwingli gänzlichen Widerruf seiner „Lügen“, mit der Androhung, daß sie das Landvolk selbst bearbeiten würden, um desselben los zu werden. Dies alles legte die Obrigkeit den Gemeinden vor und erhielt tröstliche Antwort (Juni 1526). Die Erklärung von Horgen ist leider verloren und durch eine Vermutung nicht wohl zu ersetzen.

Daneben vernehmen wir, daß die Seeleute den rückständigen Sold von dem „Papstzug“ her noch nicht vergessen hatten. Als verlautete, daß eine Zahlung geschehen, und Zürich den Rest durch Boten und Briefe verlangte, regten sich die Ansprecher weidlich, um nicht leer auszugehen; in Horgen und Meilen wurden Gemeinden versammelt; Hans Widmer erhielt den Auftrag, in andern Ämtern die Stimmung des Volkes zu erforschen. Die Obrigkeit schritt aber entschieden ein, nahm Verhöre auf, zeigte Mißfallen über dergleichen Umtriebe und stellte in einer Versammlung zu Meilen vor, daß der Waldmannische Spruch auch die Gemeinden binde; sie forderte Vertrauen und Ruhe, und ohne Zweifel drang sie durch (Juli 1527). Übrigens war alle Mühe um eine Zahlung umsonst; der Papst wollte den abtrünnigen Zürchern nichts mehr schuldig sein.

8. In der Eidgenossenschaft breitete sich seit der Disputation zu Baden eine Wendung vor, welche die Altgläubigen nicht erwartet hatten. Zürich fand mit seinen Klagen über die V Orte immer leichter Gehör, und als Bern sich auf seine Seite schlug, war der Bestand der Reform gesichert. Für deren innere Festigung arbeitete Zürich unablässig. Es wurde ein „Almosenamt“ für Stadt und Land geschaffen und das Armenwesen

in mildem Sinne geordnet. Die Gemeinden erhielten Sittenwächter (Ecgaumer); Streitigkeiten in Ehesachen und Klagen betreffend Unsittlichkeit hatte ein Ehegericht in der Hauptstadt zu beurteilen; manche die Üppigkeit nährende Bräuche wurden abgeschafft. Die Pfarrer sollten Tauf- und Eheregister führen, für gute Verwaltung der Kirchengüter sorgen und für die Jugend Schulen gründen. Seit 1528 hatten sie jährlich zweimal eine Synode zu halten, wo ihre Amtsführung geprüft und jede kirchliche Frage durch gemeinsame Beratung gelöst werden sollte. Nun verpflichtete sie ein Gesetz, in der Ehe zu leben. Die geistlichen Pfründen wurden festgesetzt, unnütze Ämter unterdrückt und die Einkünfte den Landkirchen oder dem Armenfond zugewiesen; Gold- und Silberschätze wurden zu Münze geschlagen, kostbare Geräte und Kleider veräußert oder sonst beseitigt; am schlimmsten erging es den alten Kirchenbüchern und Bildern. Die Teilnahme an „papistischem" Gottesdienst wurde endlich mit schwerer Strafe bedroht. Hinwider bemühten sich Zwingli und seine Gehülfen mit rühmlichem Fleiß, die Bildung der Prediger zu heben, die geläuterte Lehre dem Volke zu fruchtbarem Verständniß zu bringen und die Bibel in deutscher Sprache auszubreiten. Die staatliche Ordnung ließ man fast unverändert; durch einen neuen Geist sollte aber das Gemeinwesen ein Glied des Reiches Gottes werden.

Zweites Kapitel.

Die Kappelerkriege.

(1529—1531.)

1. Der ruhige Fortschritt der Reformation in Zürich begünstigte die Ausbreitung der evangelischen Lehre in andern Orten; das gegebene Beispiel wirkte aufklärend und ermutigend; vielfach wurden die Schöpfungen des neuen Geistes nachgeahmt. In einigen Kantonen siegten die Anhänger der „Predigt" völlig, in andern errangen sie wenigstens Freiheit für ihr Bekenntniß; selbst in den V Orten zeigten sich Gönner der „Lutherei", die nur mit harten Strafen zum Schweigen gebracht werden konnten. Um so eifriger strebten die altgläubigen Obrigkeiten, gestachelt von den Behörden der Kirche, die Neuerung von allen Gebieten fern zu halten, wo sie Hoheitsrechte besaßen. Die Landschaften Thurgau, Rheintal, Sargans, Freiämter und Baden wurden von sieben oder acht Orten gemeinsam und abwechselnd

regiert; unter diesen hatten die V Orte die Mehrheit; deßhalb setzten sie alles daran, um dort die neue „Ketzerei“ nicht aufkommen zu lassen. Hinwider forderte Zürich mit immer stärkerem Nachdruck, daß des Glaubens wegen niemand gekränkt oder bestraft werde. Diesen Anspruch erhob dann auch Bern, und um den bedrohten Anhängern der reformirten Lehre einen Rückhalt zu bieten, schlossen die beiden Städte ein „christliches Burgrecht“ (Juni 1528), dem bald auch andere beitraten. Weil die V Orte verdächtiger Weise mit Österreich verkehrten, das die Stadt Konstanz belästigte und unterjochen wollte, nahmen Zürich und Bern dieselbe in ein Burgrecht auf; dagegen ließen sich jene in eine bedenkliche Verbindung mit dem „Erbfeind“ ein. Die Kluft zwischen den Glaubensparteien erweiterte sich von Tag zu Tag; jede trachtete ihren Anhang zu mehren und die Gegner zu schwächen; Schmähungen, tätliche Angriffe, Zeichen von Kriegsabsichten häuften sich und machten die Spannung unerträglich.

2. Über diese peinliche Lage gab Zürich dem Volke Bericht in einer weitläufigen Druckschrift (März 1529), aber ohne Antworten der Gemeinden einzuholen; es glaubte in allen Fällen auf sie zählen zu können, drängte immer ernstlicher zu einem Entscheid durch die Waffen, um einer Einmischung Österreichs zuvorzukommen, und schlug endlich los (5. Juni), deckte die Grenze gegen Schwyz und sandte ein wohlgerüstetes Heer nach Kappel, um Zug zu überwältigen und die Vereinigung der Feinde zu hindern. Es rechnete dabei zuversichtlich auf den Beistand der andern evangelischen Orte und weiteren Zuzug und hoffte die Freiheit des Glaubens, die Auflösung des Bündnisses mit Österreich und andere Dinge durchzusetzen. Allein der Landammann Äbli von Glarus vermochte den Angriff auf Zug zu hinterhalten; Bern wollte mehr vermitteln als Blut vergießen; die V Orte sammelten rasch ihre eigenen Streitkräfte und Hülfstruppen von Freunden und zeigten sich hinreichend kampffähig. Von allen Seiten eilten indessen Schiedleute herbei, um für einen gütlichen Vergleich zu wirken, und weil das Volk den Eifer der Führer nicht durchweg teilte, so wurde die Erhaltung des Friedens nicht allzu schwer. Die reformirte Partei errang jedoch das Übergewicht, so daß der „Landfriede“ (26. Juni) ihren Anträgen entsprach. Desto mißliebiger war er den Gegnern; sie erneuerten sofort die Verbote gegen neugläubige Reden und Schriften, übernahmen die Zahlung der Kriegskosten erst nach Beginn einer Sperre und schlugen auch in andern Dingen die Vollziehung des Vertrages ab.

3. Durch solchen Widerstand schien die Hoffnung Zwingli's, durch die evangelische Predigt eine Reinigung der Sitten und die Unterdrückung des Reisgeläufs in allen Gebieten der Schweiz zu erwirken, vereitelt.

Dennoch ließ er nicht davon ab, und Zürich strengte alle Kräfte an, um die gemeinen Vogteien an sich zu ziehen und eine neue Ordnung zu schaffen, die den Herrschaftsrechten der V Orte Abbruch tat. Es suchte Verbündete selbst im Ausland und machte sich auf neue Kämpfe gefaßt. Da der Kaiser sich gegen die deutschen „Protestanten“ (Evangelischen) feindselig stellte, und die Haltung Österreichs die V Orte ermutigte, so drängte Zwingli abermals zu offenem Krieg. Allein die übrigen evangelischen Orte rieten dringend davon ab, weil eine Teurung herrschte, und ein Feldzug zu Gunsten der Bündner, gegen den Herrn von Musso, ihre Sorge in Anspruch nahm. Nach langem Hader einigte sich Zürich mit Bern zu dem Entschluß, den V Orten die Zufuhr von Lebensmitteln und Eisen abzuschlagen, bis sie gewisse Schmähreden bestraft haben würden; eine Woche später trat die Sperre wirklich ein (1531, Ende Mai). Diese Maßregel, die von Zwingli bekämpft und von vielen Zeitgenossen verurteilt wurde, wirkte unheilvoll; indem sie Unschuldige mit den Schuldigen traf, bestärkte sie den Eifer für den alten Glauben und den Abschen gegen den neuen und machte die Gemüter unversöhnlich. Vermittlungsversuche der unbeteiligten Orte fanden deshalb kein Gehör. Und trotz dem argwöhnischen Eifer Zürichs, auf allen Seiten die Zufuhr abzuschneiden, gelang es nicht, die Sperre gänzlich durchzusetzen; in seinem eigenen Gebiete wagten Einzelne, das Verbot zu umgehen.

Gerade Horgen war durch diese Wendung nahe betroffen. Unzweifelhaft nahm die Mehrheit der Bevölkerung Partei für die Obrigkeit; die Erbitterung über die in Zug, Schwyz und andern Orten üblichen Schimpfworte und Verleumdungen gegen die Reformirten, gegen Zwingli und die Zürcher besonders, war in der Tat allgemein. Als zwei Ratsherren von Zug nach Horgen kamen, um ihrerseits über widrige Reden zu klagen, sammelten sich 10—20 „Gesellen“, um sie gefangen zu nehmen, was jedoch nicht geschah (A. Mai). Bald darauf hatte Zug an Luzern zu melden, wie die Horgner die Fünförtischen meineidige Bösewichte gescholten und dabei gepocht, daß kein Zuger mehr den Mut haben würde, ihm gehörende Güter abzuholen. Die Einstellung des Verkehrs wurde aber Manchem unbequem; auch wirkten die Bande der Blutsfreundschaft natürlich nach. So fehlte es nicht an Versuchen, alten Bekannten insgeheim eine Gunst zu erweisen. Ein Götschi lieferte Salz über die Sihlbrücke; Hans Hermann führte Salz und Wein hinüber und wurde damit mehrfach straffällig; ebenso betätigten sich Heinrich, Oswald und Peter Hermann für Lieferung von Früchten und Salz; auch Andere machten sich solcher Umtriebe schuldig, so daß die Obrigkeit auf einmal 27½ Pfd. Bußen zu verhängen hatte (Juli).

4. Frühzeitig traf die Regierung Anstalten zur Abwehr eines Überfalls; es wurden die Glocken „gestellt“, um vor Mißbrauch sicher zu sein; man verteilte die Mannschaften für die etwa nötigen Auszüge und ordnete das Geschützwesen. Durch Späher ließ man die Stimmung der Feinde beobachten; aus Vorsicht wurde das übliche Kirchweihfest der Stadt abgesagt, und in einer Denkschrift gab die Obrigkeit etwelche Rechenschaft über den Stand der Dinge, um sich gegen verbreitete Urteile und Vorwürfe zu verteidigen. Diesen Bericht sollten die Untervögte in allen Kirchen verlesen lassen, und die Prediger alsdann das Volk zu Vertrauen und Gehorsam ermahnen, da die Obern nur die Ehre Gottes und der Stadt und Landschaft im Auge hätten (9. Sept.).

Vier Monate lang hielt Zürich, durch den Einfluß Berns gehemmt, an sich; die V Orte kannten die stille Zwietracht der Gegner und legten es darauf an, die Zürcher ohne Unterlaß zu ängstigen. Die häufige Wiederholung von Schreckbotschaften stumpfte endlich die Behörden so sehr ab, daß sie auch begründete Warnungen mißachteten, den treusten Dienern keinen Glauben schenkten und Berichte, welche zu entschlossenem Handeln drängten, ungnädig empfingen. Seit Anfang Oktober waren indeß die V Orte in voller Arbeit, um die Sperre zu brechen und die von ihnen abhängigen Gemeinden, welche dieselbe gehandhabt hatten, zu züchtigen. Die Freiämter und die Städte Bremgarten und Mellingen waren scheinbar zunächst bedroht; allein der Hauptschlag galt dem als hochmütig verschrieenen Zürich; von Zug aus sollte ein Heer gegen Kappel rücken und dort eine Entscheidung erzwingen. Die Bauern des Amtes Knonau, diese Gefahr erkennend, sammelten sich bei dem Kloster und riefen die Obrigkeit um Hülfe an; aber diese zögerte mit Entschlüssen, bis es zu spät war. Am 10. Oktober, kurz vor Mitternacht, wurde ein Fähnchen der Stadt, dem die Seeleute zuziehen sollten, nach Kappel verordnet. Auf dem Hirzel sammelte sich alsbald ein Haufe, der am folgenden Morgen vermutlich sein Ziel erreichte.

Während der Feind, zum härtesten Kampfe gerüstet, heranzog, zeigte sich in Zürich Mangel an Vertrauen und Ordnung; es ging alles läßig und schwer; mühsam brachte man 700 Mann zur Begleitung des Hauptbanners zusammen. Schon hatte sich bei Kappel ein Gefecht entsponnen, in dem die Zürcher nur durch ihr Geschütz eine Weile standhalten konnten. Ermüdet kam das kleine Heer der Stadt auf dem Schlachtfeld an; der verräterische Eigensinn des Befehlshabers Georg Göldli verschuldete dann, daß der Feind noch am Abend einen zweiten Angriff wagte und durch vierfache Übermacht einen blutigen Sieg errang. Von Angehörigen der

Gemeinde Horgen (i. w. S.) fielen 16, ungefähr das Doppelte eines gleichmäßigen Verlustanteils (11. Okt.).

5. Kaum war die Zahl der Opfer sofort bekannt; vielleicht glaubte man dieselbe noch größer, als sie wirklich war; etliche Verwundete, welche auf dem Berg ankamen, gaben wahrscheinlich schreckhafte Berichte und veranlaßten dadurch die Versammlung einer Gemeinde, wo Hans Leemann im Wühribach, obwohl in keiner Weise betroffen, den Rat gab, unverzüglich eine Botschaft an die Sieger zu schicken, sich an sie zu ergeben und dann vor die Stadt zu fallen, um sie „auszureuten“. Im Dorf, und zwar im Gesellenhaus, fand eine andere Beratung statt; hier wiederholte Leemann, im Angesicht des Obervogtes, seinen Antrag mehrmals, mit bösen Reden über die Pfaffen; doch drang derselbe nicht durch, da es „so weit noch nicht sei“. Dieses „verräterische, schmähliche, meineidige, aufrührische und schändliche“ Gebaren, nebst andern Fehltritten, büßte Leemann später mit dem Tode.

Was hier ein verwegener Mensch zu empfehlen gewagt, forderten schon Tags nachher die Sieger von allen Gemeinden des linken Ufers, von Richtersweil bis Kilchberg, durch ein Schreiben, so nämlich, daß die Unterwerfung eine bleibende werden sollte; vorläufig verlangten sie Geiseln zur Sicherung des Gehorsams; im Fall der Weigerung wurden feindliche Maßregeln angekündigt. Um dieser Zumutung Nachdruck zu geben, erhielt eine Abteilung der Schwyzer den Befehl, dieselbe zu wiederholen und nötigenfalls mit Gewalt zu begleiten. Dasselbe Begehren wurde an das Knonauer Amt gestellt. Die Obrigkeit ließ nun die bedrohten Gemeinden ermahnen, den „lügnerischen“ Angaben der Feinde keinen Glauben zu schenken und bei der alten, väterlichen Herrschaft zu beharren, und tröstete sie mit dem Zuzug der Glaubensgenossen, der die Gefahr beseitigen würde. Noch am 12. Oktober zog der Schirmhauptmann Frei von Zürich mit Untertanen der Abtei St. Gallen durch Horgen, um zu der Hauptmacht der Zürcher auf dem Albis zu stoßen. Bern, Basel, Schaffhausen, Thurgau sandten ebenfalls ihre Zuzüge. In den nächsten Tagen wurde die Herrschaft Wädensweil durch eine Abrede neutral erklärt. Dagegen hatten die Fünförtischen begonnen, in Streifzügen auch die Gemeinde Horgen zu schädigen. Um den Paß und ihr Eigentum zu schützen, erwirkten die am Albis gesammelten Horgner ihre Entlassung; dann zog eine Schaar über die Sihl und entführte den Zugern 19 Kühe, 1 Stier, 3 Schweine, etwa 30 Käse und 1 Zentner Anken (14. Okt.). Von späteren Ausfällen der Art vernehmen wir nichts.

Sobald die übrigen Orte eingerückt waren, räumten die Feinde das Feld und bezogen hinter Baar eine sichere Stellung; die Reformirten

schlugen ihre Lager bei Baar und Blickenstorf auf. Um den Fünförtischen beizukommen, gingen 6000 Mann von Zürich und seinen Zugewandten an den Menzinger Berg, wo die Bündner und Toggenburger, die im Gaster lagen, sich mit ihnen vereinigen und den Gegner im Rücken angreifen sollten; die Unternehmung scheiterte aber durch Ungeschick des Führers und Mangel an Vorsicht und endete mit einer schmählichen Niederlage (24. Okt.), die nun die ohnehin lockere Ordnung in dem Heer der Reformirten stark erschütterte; Dutzende, Hunderte verließen in kurzer Zeit die Fahnen und schlichen sich heim. Zürich mußte in Horgen verbieten, Leute über den See zu führen.

6. Nach dem am Gubel gefallenen Schlage war unsere Gemeinde mehr als je gefährdet. Es wurde deshalb an der Sihlbrücke eine Abteilung von Seeleuten aufgestellt, deren Hauptmann Jörg Zollinger von Männedorf war. Auch er hatte zeitweise über Ungehorsam zu klagen; weil es an Schützen fehlte, so wollte die Mannschaft an dem Bergabhang lagern; um sich aber bei der Brücke behaupten zu können, ließ Zollinger eine Schanze graben (27. Okt.). Bald entstand eine Spannung zwischen diesen Leuten und den Führern des Hauptheeres. Göldli wollte, auf zweifelhafte Angaben hin, einen stärkeren Haufen, der zu Neuheim lag, vom Tal her angreifen lassen, aber keinen Zuzug senden, so daß der Verdacht erwachte, er wünschte die Seeleute in eine Falle zu locken; auch gegen Lavater regte sich Argwohn, da er sich zu herrisch benahm; die Weisung der Obrigkeit, „anschlägige“ Leute von der Landschaft in den Kriegsrat zu ziehen, wurde wenig befolgt.

Seit Ende Oktober verhandelten die Parteien durch Boten von Frankreich und unbeteiligten Orten über den Frieden; die Einigung schritt jedoch langsam vor; jeder Teil hoffte noch einen Waffenerfolg in die Wagschale zu werfen. Die V Orte planten besonders einen Streifzug an den Zürichsee; man bemerkte es diesseits wohl und wies etwa 1000 Thurgauer auf den Horgerberg. Die Räumung der Lager bei Blickenstorf steigerte die Gefahr; dennoch sandten Göldli und Lavater die von den Seeleuten und dem Rat verlangte Verstärkung nicht und blieben bei den Bernern in Bremgarten, die nur lähmend wirkten. Hauptmann Zollinger drängte dagegen mit Briefen, welche Erfahrung und ein tapferes Herz verraten, zu ernstlicher Vorsorge. Durch die unziemliche Haltung der Feldhauptleute gereizt, erklärten endlich die Rottmeister ihr Mißtrauen und sagten rund heraus, es gewinne den Anschein, daß die Obrigkeit den Krieg ohne Ursache angefangen; sie forderten, daß die Herren „in das Spiel luogen“ sollten, da sonst andere Dinge folgen dürften. Der Rat erschrak über eine solche Sprache, verbiß aber den Ärger und sandte

schleunig zwei Mitglieder an den Hirzel, um sich zu verteidigen und die verstimmten Leute zu trösten. Sie dankten für die gegebenen Zusagen und eröffneten alsbald ihre „Beschwerden". Die Obrigkeit sollte so rasch wie möglich einen Frieden schließen und nötigenfalls die Seegemeinden dazu berufen, alsdann fremden Leuten keinen Schirm mehr verheißen, keinen Krieg ohne den Willen der Landschaft beginnen, die heimlichen Räte abschaffen und in weltlichen Sachen keine Geistliche zu Ratgebern nehmen, was teilweise gegen den Einfluß des bei Kappel gefallenen Zwingli gerichtet war.

7. Nachdem im Gaster ein „Anstand" getroffen worden, der den Schwyzertruppen freie Hand gab, wuchs die Gefahr für die Besatzung am Hirzel; die Seeleute hatten wenig Geschütz, die Thurgauer keines, und die Bündner, die bis Kaltbrunnen (im Gaster) vorgerückt waren, säumten weiter zu ziehen und die erbetene Hülfe zu leisten; auch von Bremgarten traf, alles Mahnens ungeachtet, kein Zuzug ein. So geschah denn, was Zollinger vorausgesagt. Die Fünförtischen waren, etwa 3000 stark, nach Menzingen gezogen, wo sie vernahmen, daß der Paß bei der Sihlbrücke gesperrt („verfällt") worden; sie rückten nun, am 7. November früh Morgens, an den „Wädensweiler Steg" (bei Finstersee), um hier überzusetzen; die Mannschaft aus Einsiedeln und den Höfen, ungefähr 1000, stand in der Nähe. Bei Anbruch des Tages wurde das diesseitige Gebiet betreten und in wenigen Stunden so überzogen, daß die Zürcher und Thurgauer sich ohne Kampf zurückziehen mußten. Ein Teil der Feinde sammelte nun Vieh und andere Beute; einige Schaaren rückten aber nach Horgen, Thalweil und hielten erst vor Rüschlikon an, und überall wurde, zumal die Männer abwesend waren, nach Kräften geplündert. Ein kecker Schwyzer, Ulrich Beler, stieg zu Horgen in den Kirchturm, holte eine Glocke von zwei Zentner Gewicht und trug sie selbst hinweg; sie soll sich heute noch in Steinen befinden. Am ärgsten trieben es die „Wälschen", d. h. Italiener, die der Papst besoldete; die Weiber in Horgen erbaten sich einen Luzerner und einen Unterwaldner zum Schutz, die sich dann verspäteten und gefangen wurden.

Dieser Ueberfall verbreitete panischen Schrecken; man flüchtete Vieh und andere Habe nach der Stadt, wo die Bestürzung den höchsten Grad erreichte; denn wie nahe lag die Besorgnis, daß der Feind, den die Furcht auf 10,000 schätzte, die geflohenen, entmutigten („erhaseten") Haufen, die sich hinter Rüschlikon sammelten, schlagen und die Stadt überrumpeln werde! Er hielt indes, da es Nacht geworden, vor Rüschlikon an und wich unvermerkt auf den Horgerberg zurück. Inzwischen hatte der Rat die Anführer bei Bremgarten fünfmal gemahnt, mit ihren Mannschaften

herbeizueilen und einen Zuzug der Berner auszuwirken; diese ließen sich aber nicht erweichen. Das Landvolk, besonders die geschädigten Seeleute, verwünschte nun den Krieg unverhohlen und warf auf Göldli und Lavater einen tötlichen Haß, den die Obrigkeit nicht auslöschen konnte; um Ärgeres zu verhüten, wählte sie endlich zum Feldhauptmann Hans Escher. Das mit dem Sturm gesammelte Heer nahm eine Stellung in Thalweil, dann „im Wühribach"; allein das Volk schrie laut und drohend nach Frieden; da schlechtes Wetter einbrach, zog der größere Teil nach Horgen hinab; kaum 150 Mann harrten bei dem Geschütz und dem Banner aus.

8. Die V Orte hatten mit ihrem Handstreich mehr zu erreichen gehofft, da sie selbst des Krieges müde waren. Indes war der Friede näher, als man dachte, und die Anknüpfung geschah durch einen Horgner, „Pur Suter" im Moorschwand, der im Glauben, der Obrigkeit zu lieb zu handeln, mit Lebensgefahr in das Lager der Feinde kam, um ihre Bedingungen zu erfragen; er brachte sie am Abend des 10. Nov. heim. Der Rat nahm diesen Schritt ungnädig auf, da er die Schiedleute nicht umgehen wollte; allein die Stimmung in dem Lager zu Horgen ließ nichts anderes übrig, als so rasch wie möglich einen Abschluß herbeizuführen, zumal die V Orte die Gemeinden an beiden Seeufern durch ein Schreiben ermahnten, den Frieden für sich zu schließen; für den Fall der Zögerung wurde ihnen schonungslose Verwüstung angedroht (13. Nov.). Die Seeleute sandten nun eine Botschaft an den Rat, der eine Unterhandlung bewilligte; fünf Abgeordnete, darunter Suter, erwirkten bei dem Feind einen kurzen Stillstand zur Beratung bei Hause; auf den 15. November, Vormittags 11 Uhr, hatten sie bestimmte Antwort nach Baar zu bringen. Nachdem der Rat auch dazu die nötige Vollmacht gegeben, wurde am 16. der Friede förmlich beschlossen, obwohl die Verhandlung über einzelne Fragen noch vier Tage in Anspruch nahm. Es verdient Erwähnung, daß die Obrigkeit es lange bitter empfand, wie die Seeleute den Frieden zu erzwingen gewußt, und daß hinwider die V Orte dieselben als Bürgen zu betrachten pflegten, wenn die Stadt erkennen ließ, daß sie denselben ungern ertrug.

9. Er wurde ihr noch mehr vergällt durch den aufrührischen Geist des Landvolkes. Vom See aus gingen Leute in andere Ämter, um sie zu gemeinsamem Handeln zu stacheln; in einer Versammlung zu Meilen (28. Nov.) stellte man acht Artikel auf, die den oberzählten Beschwerden einen schärferen Ausdruck verliehen. Durch die Umstände gedrängt, anerkannte die Obrigkeit diese Forderungen und gab darüber den sog. Kappelerbrief. Allein die Horgner waren damit nicht befriedigt; sie grollten den Anführern, die trotz Eid und Pflicht sie verlassen und preisgegeben hatten, und forderten Bestrafung aller Beteiligten; dafür warben sie um Beistand

in andern Gemeinden, um am 6. Januar 1532 eine Versammlung in Meilen zu halten. Dieser Anschlag wurde aber verraten; doch wissen wir über den Ausgang nichts; aus dem Schweigen der Protokolle und Akten darf indes geschlossen werden, daß keine Strafen erfolgten. Die bescholtenen Häupter rettete übrigens die Milde der Obrigkeit.

Drittes Kapitel.

Staats- und Kriegsbegebenheiten.

(1532—1789.)

1. War es aus Klugheit, war es in Erkenntnis eigener Fehler oder in billiger Rücksicht auf die Opfer und Leiden des Volkes, so tat die Obrigkeit wohl, in solcher Zeit mit den Seeleuten nicht zu genau zu rechnen. Von dem heilsamen Brauch, Bündnisse und Kriegsfragen mit den Gemeinden zu beraten, war sie ohne Not abgewichen, und allzu begierig hatte sie nach äußerer Macht und Glanz gestrebt, allzu sehr Gerechtigkeit und Milde hintangesetzt. In der Stadt selbst regte sich jetzt ein finsterer Geist, der alles Errungene fallen lassen und zur alten Ordnung zurückkehren wollte, aber glücklicherweise nicht durchdrang; die Reformation hielt gerade das Landvolk entschieden fest, wiewohl es äußerlich wenig gewonnen hatte. Zweimal hatten die Gemeinden des linken Seeufers die dringendste Versuchung zum Abfall von sich gewiesen; der wackere Suter von Moorschwand antwortete auf ein vertrauliches Anerbieten, den Seekreis zu einem eigenen Ort zu erheben, entrüstet: „Eher müßte alles zu Grunde gehen". Dies verdiente wohl einige Würdigung. Zudem zitterte der Boden noch längere Zeit; die Festsetzung der Kriegskosten, welche die Reformirten an die Sieger zahlen mußten, und zahllose Händel, die der neue Landfriede nach sich zog, konnten leicht zu einem Bruche führen, den die Gegner zu wünschen schienen. Mit einzelnen Zugern, welche diesseitiges Gebiet besuchten, kamen geschädigte Landleute bisweilen in Wortwechsel; da und dort wurden Anschläge auf Baar oder Zug geschmiedet, welche die erlittenen Unfälle gutmachen sollten; einen solchen Plan gedachte z. B. Rudolf Schinz vom Sihlwald aus ins Werk zu setzen. Mit den V Orten zerfiel die Obrigkeit selbst wegen eines Mandats (Mai 1532), das beiläufig eine Lehre des

katholischen Glaubens verurteilte; es kam darüber zu so ernsten Verhandlungen, daß ein Krieg mit Mühe vermieden ward; in dem Schiedspruch zog Zürich den kürzeren Teil (April 1533).

2. Die Spaltung der abendländischen Christenheit in Alt- und Neugläubige erfüllte die Welt noch zwei Jahrhunderte lang mit Feindschaft und Kriegen, die auch die Schweiz erschütterten und zu zerreißen drohten; die inneren Gegensätze wurden dadurch verschärft und kamen mehrmals zu tätlichem Ausbruch. Das Verhältnis zu den V Orten beschäftigte Zürich Tag und Nacht, und die Berührung mit Zug und Schwyz war für die Gemeinden Horgen, Wädensweil und Richtersweil ein Gegenstand unaufhörlicher Sorge. Desto klüger war es, daß die Obrigkeit bei jeder Gefahr die Gemeinden begrüßte; fand sie doch immer guten Willen, den durch die Reformation gegebenen Standpunkt festzuhalten.

Dies geschah, als die verbündete Stadt Rotweil durch Christoph von Landenberg, der das Zürcher Burgrecht genoß, befehdet wurde (1540), und als Kaiser Karl V. den ihm verhaßten „Schmalkaldischen Bund“ der Protestanten bekriegte (1546—47), und die eidgenössischen Grenzen gedeckt werden sollten. Der Rat legte dem Volke die schwebenden Fragen ohne Rückhalt vor und mahnte es dabei zur Bereitschaft. In Horgen erhielten Andreas Schmid und Bartholomäus Köchlin eine denkwürdige Antwort. Die weise Handlung und fleißige Vorsorge der gnädigen Herren wurde verdankt, mit der Bitte, in gleichem Sinne fortzufahren, auch die Meinung der Zünfte gebilligt; man versprach Leib und Gut einzusetzen, bemerkte aber, daß viele „redliche Gesellen“ zu arm wären, um sich Harnisch und Gewehr anzuschaffen, und begehrte daher, daß solche Leute im Notfall leihweise versehen würden. Man gab außerdem zu bedenken, daß die Gemeinde an der Grenze gegen die V Orte liege, wo schon Drohungen verlautet hätten, und bat daher um „treues Aufsehen“, und für den Fall, daß man wieder gegen sie ausziehen müßte, verstieg man sich zu dem Wunsch, den Leuten einen Hauptmann vom Land zu geben, der „aller Ricke (Päße) und Gelegenheiten kundig“ wäre, und frischte damit eine Erinnerung auf, die gar weit hinaus ihren Schatten warf.

Als Konstanz von kaiserlichen Truppen überrumpelt und der Ländergier Österreichs geopfert war, was die reformirten Orte nicht zu verhüten wagten, traf Zürich Anstalt zu einem Auszug, für welchen Horgen 50 Mann zu stellen hatte; indes verzog sich das Gewitter bald (Aug. 1548). Bald darauf warb Frankreich um Erneuerung des Vertrages von 1521; auch jetzt hielt Zürich zurück und legte den Gemeinden seine Bedenken an's Herz (Mai 1549). Horgen erklärte sich damit einverstanden, hatte aber die Bitte anzubringen, daß die Obrigkeit gegen die Weiber und

Kinder von Leuten, die wegen Mangel an Arbeit in fremde Kriege liefen, Gnade übe und ihnen die hinterlassene Habe nicht mehr entziehe.

3. An diese Verhandlung knüpfte sich eine andere, die von der Gemeinde selbst veranlaßt wurde. Beim Moorschwand war in Privatgütern ein Hirsch geschossen worden, den dann aber die Obrigkeit zu Handen zog, was die Horgner sehr verdroß; sie verlangten daher den Waldmannischen Spruch und den Kappelerbrief zu hören. Die Verlesung wurde bewilligt. Nachdem dieselbe geschehen, fragten die Boten des Rates, ob nun jemand Beschwerden zu eröffnen hätte. Die Gemeinde entschuldigte ungebührliche Reden einzelner Personen und bat, die beiden Urkunden acht Tage lang behalten zu dürfen (da sie in Küsnacht liegen sollten), weil nicht jedermann sie habe verstehen können; die Ratsherren schlugen das ab. Hierauf wurden verschiedene Wünsche vorgebracht. Der Rat und die Obervögte sollten die Kirchenrechnungen ohne Entgelt untersuchen, um die Armen nicht zu verkürzen; ebenso die Rechnungen über bevogtete Kinder; beides wurde sofort abgelehnt. Auch das Begehren, außerhalb dem Sihlwald und Forst jagen zu dürfen, fand kein Gehör; einige Klagen über den Zoll von Nüssen, die Beschränkung im Salzhandel und die Verhaftung von Schuldnern und Bürgen wurden an die Obrigkeit zum Entscheid gewiesen oder mit guten Worten beschwichtigt. Die Bewegung hatte nicht den geringsten Erfolg.

4. Die unzufriedene Stimmung der Gemeinde oder einer Partei machte sich noch in späteren Jahren bemerklich und äußerte sich bei dem Versuch der Regierung, die Wirtshäuser einzuschränken, ziemlich derb (1551). Doch verrauchte sie wieder. Als Zürich den Vergleich verwarf, der mehr als 200 evangelische Locarner heimatlos machte, verdankte Horgen den Bericht der Ratsboten untertänig, fügte aber zur Beherzigung die Bitte bei, daß die gnädigen Herren, da Stadt und Landschaft mit einander Lieb und Leid teilen müßten, jederzeit die vorfallenden Beschwerden den Gemeinden eröffnen möchten; um so williger würde dann der Gehorsam sein. Auch wagte man den Wunsch zu äußern, daß die Obrigkeit Vorsorge träfe, um „armen Gesellen“ Gewehr und Harnisch zu mäßigem Preise liefern zu können. An ihre Reisekosten erhielten die Ratsherren 2 fl. von der Gemeinde, wogegen sie etliche Personen an ihrer Mahlzeit teilnehmen ließen (Jan. 1555).

Die nächsten Jahrzehnde brachten eidgenössische und auswärtige Händel, die bisweilen ein Aufgebot veranlaßten, aber den Frieden nicht dauernd störten. Doch verschärfte sich mehr und mehr die Feindschaft mit den V Orten, und immer lebhafter interessirte sich Zürich um den wechselvollen Religionskrieg in Frankreich; es verbot zeitweise das Reislaufen dahin

und kam endlich doch dazu, die reformirte Partei (die „Hugenotten“) mit Geld und Kriegsvolk zu unterstützen. Nebenbei trachtete es, das Wehrwesen auszubilden, wie ein anderes Kapitel zeigen soll. Während die Obrigkeit ein Bündnis mit dem französischen Hofe mied, trat sie neben demselben in eine Verbindung mit Genf, welche zum Schutz dieser Stadt gegen Savoyen diente. Auch darüber wurde die Landschaft begrüßt (1584). Horgen hörte den obrigkeitlichen Vortrag am 16. August und ließ dann durch den Untervogt und beigegebene Leute den im Wirtshaus harrenden Boten des Rates vermelden, die Gemeinde verspüre darin „ein gutes Herz und Gemüt“, und lasse dafür freundlich danken; was etwa ihrerseits gefehlt worden, wolle sie bessern, mit den Herren in dieser und andern Sachen Gut und Blut einsetzen, und empfehle sich damit zu Gnaden. Vier Jahre später schloß Zürich nebst Bern ein Bündnis mit Straßburg. Daß dies den Landgemeinden angezeigt worden, ist aber nicht bezeugt. Auch andere große Sachen, die das Volk der Lasten wegen berührten, wurden nun nicht mehr mit den Gemeinden verhandelt. Darin lag eine Wendung, die dem Lande nicht zur Wohlfahrt gereichte.

5. Indem die Obrigkeit es verschmähte, mit den Untertanen zu beraten, kühlten sich auch Zuneigung und Vertrauen beiderseits ab; die Herren gewöhnten sich bald, von der Bildung der Landleute geringe zu denken, sie als eines Vormundes oder Zuchtmeisters bedürftig anzusehen und ihre herkömmlichen Rechte so weit möglich zu schmälern. Das Volk hingegen verlernte, sich regelmäßig und in gesetzlichen Formen mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen; es verlor das Ganze des Kantons und der Eidgenossenschaft aus den Augen und schränkte seine Sorge auf die Gemeinde, die Genossenschaft, den Beruf, die Familie oder persönliche Interessen ein, und da Hülfsmittel und Anreize zu geistiger Bildung spärlich vorhanden waren, so blieb das innere Leben allmälig zurück. Mit solcher Armut des Geistes verbinden sich aber Dünkel und Starrsinn, argwöhnisches Wesen, bösartige Neigungen, zu schweigen von Aberglauben und sinnlicher Auffassung des Lebens; desto leichter wächst auch das äußere Elend. Wenn dennoch nicht alles verkommt, wenn sogar Fortschritte stattfinden, so ist dies dem Beispiel der Vorfahren und einzelner Zeitgenossen, der Wirkung natürlicher Gaben und Tugenden, dem Geist der Gesetze und Ordnungen, dem selten völlig mangelnden Einfluß von Lehrern der Religion und edler Sitte, zum Teil auch der zwingenden Not des Lebens zu danken; ein Beweis für die Güte des Staatsregiments ist aber darin nicht zu suchen.

6. Bald genug erfuhr die Regierung, wie leicht ein mangelhaft unterrichtetes Volk auf schlimme Gedanken verfällt. Im April 1599

beschloß sie, für einen raschen Auszug vier „Freifähnchen“ zu 300 Mann zu bestellen und den nötigen Sold für zwei Monate — per Mann 16 fl. — durch eine Steuer zu erheben. Horgen hatte 16 Mann zu geben und folglich 256 fl. zu beschaffen. Ob dies eine Neuerung, eine harmlose oder eine gefährliche Maßregel war, scheint dem Volke nicht erläutert worden zu sein. In mehreren Ämtern regte sich Lust zum Widerstand; am See parteite man sich, indem die Gemeinden Küsnacht, Erlenbach und Herrliberg ohne Verzug sich fügen wollten; desto heftiger ging es in andern zu; die Gehorsamen wurden bedroht oder mit „Schmachzeddeln“ bedacht. In Meilen fand (A. Juni) eine Versammlung der widerstrebenden Gemeinden statt. Horgen war unter den vordersten, und Schreiber Hüni, der damals die Kanzlei in Thalweil versah, zeichnete sich mit kühnen Reden und Anschlägen aus. Man überlegte, wie man der Stadt beikommen könnte, und dachte z. B. an einen Angriff zu Schiffe; Einzelne wollten den Stadtgraben bei dem Geißturm mit dürrem Rebholz füllen, um es anzuzünden. Dies alles wurde dem Rat in Verhören bekannt; aber ungeachtet der Angst, die das Treiben der „Seebauern“ in der Stadt erweckt hatte, ließ er die Sache ruhen, „weil der Ursprung bloß im Bezug des Kriegsgeldes liege.“ Doch wurde ein Untertan des Amtes Grüningen hingerichtet.

Horgen bezahlte sein Betreffnis im Februar 1600. Der von 1618 an in Deutschland wütende — dreißigjährige — Krieg machte diesseits mehrmals Rüstungen nötig, die ohne Steuern sich nicht bestreiten ließen. In den Jahren 1622 und 1623 wurde eine „freiwillige“ aufgehoben; im J. 1628 forderte die Obrigkeit ein Tausendstel des Wertes von Häusern, Gütern, Zinsen, Geld und Vorräten; diese Anlage blieb etwa zwei Jahrzehnde gültig, wurde aber unregelmäßig entrichtet, so daß viele Gemeinden wiederholt gemahnt werden mußten. Unter den säumigen befand sich auch Horgen; es erhielt deshalb am Sonntag 28. Sept. 1640 in der Kirche einen Verweis, und binnen einer Woche sollte es unfehlbar wenigstens zwei Jahressteuern in Geld oder Wein erlegen und künftig alljährlich einen Teil der Rückstände bezahlen. Auch später hatte der Rat von Zeit zu Zeit die Gemeinden um Zahlung zu mahnen.

7. Durch eine Erweiterung ihrer Schanzen hoffte die Stadt, sich gegen einen Einbruch ausländischer Feinde, gegen die V Orte oder gegen die eigenen Untertanen zu decken; aber unversehens sah sie den ganzen Bau ihrer Herrschaft gefährdet, gerade der „Gutsteuer“ wegen. Am 21. März 1646 (a. K.) beschloß der Rat, dieselbe neuerdings einzuziehen, was nirgends willkommen war, weil Geldmangel herrschte, die Preise der Güter schwankten und eine Unterschätzung Strafe nach sich zog. Am

stärksten regte sich die Abneigung in Wädensweil; die Gemeinde erhob allerlei Bedenken, verzögerte die Entscheidung und suchte eine Stütze in Urkunden (1342 rc.), welche die Herrschaftsangehörigen als „eingesessene Burger" von Zürich bezeichneten, was irrig gedeutet, von der Obrigkeit aber nicht rechtzeitig aufgeklärt wurde. Die Spannung wuchs und wurde beiderseits zum Äußersten getrieben, was die Geschichte der Herrschaft zu erzählen hat. Diese Bewegung erfaßte auch das Knonaueramt, die Gemeinden Horgen und Meilen; Boten gingen von einer Gegend zur andern, um die Stimmungen zu erkunden, Rat zu holen oder Entschlüsse zu fördern. Wir beschränken uns hier soweit möglich auf den Anteil der Horgner.

In Verhören ist bezeugt, daß Einzelne die Versammlungen der Wädensweiler besuchten, aber nicht erwiesen, daß gegenseitige Aufreizung stattgefunden; an beiden Orten hatte der Widerwille eigene Wurzeln. Nach langem Zusehen kam die Obrigkeit zu dem Entschluß, Gewaltmittel anzuwenden; zur Vorsorge berief sie auf den 20. August (a. K.) von etwa 35 Gemeinden je 2—3 Abgeordnete zu einer „vertraulichen" Besprechung; es erschienen auf dem Rathaus 128 Mann, darunter 7 von Horgen (i. w. S.). Über die Verhandlung selbst kann nichts gemeldet werden; vielleicht wurde nur ein Erlaß an die Gemeinden erörtert. Am 23. Aug. war nämlich ein solcher in der Kirche Horgen zu verlesen, worin der Rat die Steuer zu rechtfertigen versuchte, den ausgestreuten Verdacht, daß dieselbe ewig dauern werde, zurückwies, das Zerwürfnis mit Wädensweil erwähnte und willigen Gehorsam für allfällige ernstere Maßregeln verlangte.

8. Indessen steigerte sich die Gährung zu Berg und Tal, und die Aufregung erzeugte Gerüchte, welche Stadt und Land erschreckten. Die Obrigkeit fürchtete, daß die Wädensweiler vom Glauben abfallen und den Schwyzern huldigen möchten, oder daß die V Orte insgesamt sich einmischen würden. Solche Gedanken regten sich auch im Horgerberg; man hörte und sprach von Rüstungen „in der Meß" und wollte denselben mit Gleichem begegnen; so wurden — nach einem vor Jahren aus Bünden gekommenen Muster — „Prügel" mit Eisen beschlagen oder gar mit Nägeln (Stefzen) ausgestattet, was der Rat sehr ungern vernahm und als Anfang zum Aufruhr beurteilte. Die Hauptfrage, die Steuer betreffend, wurde vielfach erörtert. Wenn Einer sich mit Flüchen über den „Auffatz" begnügte, so suchte ein Anderer für die Weigerung Gründe. Man erinnerte sich, daß man zinsen und zehnten, den Pfarrer, den Schulmeister und die Armen erhalten müsse, und fand diese Pflichten ebenso berechtigt als die Forderung der Obrigkeit. Einzelne gaben zu

bedenken, daß in Zug und anderwärts Leute von der Landschaft im Rate saßen; Hans Biber in der Füchsenwies fand es angezeigt, daß die Bauern einmal ebenso lange zu regieren hätten wie die Stadt. Da der Pfarrer in Horgen die Obrigkeit offen verteidigte, so entspann sich bisweilen ein lebhafter Dispput; in einem solchen bemerkte Hans Jakob Biber, der „Brunnenwiesler,“ es sei für die Regierung besser, daß man nicht steure; wenn Geld vorhanden, so werde desto eher Krieg unternommen. Als jemand die (in der Stadt erfundene?) Ansicht vertrat, daß eigentlich die Obrigkeit an die Landschaft steure, kam er in Lebensgefahr. Schreiber Hüni, der sich gehorsam erzeigte und vor Unruhen warnte, wurde einmal mißhandelt.

Am Sonntag 30. August hatte sich die Gemeinde in der Kirche zu versammeln, um den Obervogt Landolt anzuhören. Durch dessen Rede kamen die Vorsteher in Verlegenheit, da die Partei der Willigen verstärkt worden war, während die Mehrheit in der Weigerung beharren wollte. Es wurde vorgeschlagen, die Steuer zu sammeln, dann aber zurückzuhalten, was jedoch nicht beliebte; man zog vor, eine Entscheidung in Wädensweil ꝛc. abzuwarten. Durch die Aufregung im Dorf wurden die Geschwornen gedrängt, auf den folgenden Tag eine freie Gemeinde auf der Almende anzusagen, obwohl das Vorhaben ein verbotenes war; der Entschluß kam in der unteren Stube des Gesellenhauses zur Reife, während der Obervogt, der Untervogt und die Pfarrer von Horgen und Hirzel in der oberen saßen. Einzelne Führer wirkten nun in allen drei Gemeinden für vollzählige Teilnahme, so namentlich Rudolf Gugolz. Am nächsten Morgen zog das Volk, großer Dinge gewärtig, von allen Seiten her auf den Almendplatz; das Verbot des Untervogtes kam zu spät.

Den heranrückenden Schaaren gab Gugolz durch Schwingen des Hutes ein Zeichen zu gehöriger Sammlung; zugleich wurde mit Stecklein eine Gasse bezeichnet, die zum Aufmarsch dienen sollte. Dann stellte er sich auf einen Stein, um die Verhandlung zu leiten. Es war abzustimmen über die Fragen, ob man Gott und der Obrigkeit Gehorsam leisten wolle, und ob man fest („styf“) zusammenzuhalten und in allen Umständen das Gleiche zu ertragen bereit sei; wer nicht steuern wollte, hatte sich zum Marsch zu stellen; schließlich gedachte man 22 Abgeordnete zu erwählen, um den Obervögten den gefaßten Beschluß zu eröffnen. Nachdem der Entscheid gefallen war, knieten die Versammelten nieder zum Gebet, daß ihnen derselbe zu Gutem gereichen möge. Drei Mann hoch marschirte dann ein Teil des Volkes, etwa 25 Glieder, zwischen den Stecken hindurch; es zeigte sich nun aber, daß nicht alle Geschwornen sich beteiligten, und eine Masse stehen blieb; dies brachte den festlichen Abzug in's Stocken, und die

Nachricht, daß die Obervögte angekommen, entmutigte Viele. Es ging deshalb eine von der Gemeinde ernannte Botschaft nach Zürich, um für das Geschehene abzubitten (1. Sept.).

9. Der Obrigkeit selbst war bei der Sache nicht wohl zu Mute; sie wußte, daß der Geldmangel ein Hindernis bildete, und fürchtete eine allgemeine Bewegung; am 1. Sept. fand eine Versammlung in Meilen statt. Dort, in Küsnacht, in Horgen und andern Orten ließ der Rat schriftlich oder mündlich erklären, daß er den Gehorsamen für dies Jahr die Steuer erlasse, und nochmals versicherte er, daß die Auflage nicht ewig dauern werde. Desto strenger gedachte er nun Wädensweil zu behandeln, dessen Vorrechte ihm bisweilen unbequem waren. Er rüstete zu einem Feldzug und bot ungefähr die Hälfte aller wehrfähigen Mannschaft auf; es sollte „ein Exempel statuirt“ werden, das der Obrigkeit den geforderten „Respekt“ verschaffen würde, und das Werkzeug dazu war das Landvolk selbst, allerdings aus denjenigen Gegenden, die an Gehorsam besser gewöhnt und auf die Seeleute neidisch waren. Am 21. Sept. rückten mehrere tausend Mann in Horgen ein, um das ganze Gebiet zu besetzen und den Paß gegen Zug und Knonau zu sperren; einzelne Häuser hatten 20—30 Soldaten zu beherbergen, Gugolz 70 Winterthurer. Am folgenden Tage zog sich aber die Mehrzahl der Truppen in Wädensweil zusammen, wo dann die Obrigkeit durch maßlose Ausbrüche des Grolls und Stolzes sich selbst entehrte.

Nachdem ihre Rachgier durch einige Todesurteile und andere Strafen befriedigt war, hatte auch Horgen etwelche Genugtuung zu leisten. Etwa fünfzig Personen wurden eingezogen und verhört, die meisten jedoch bald entlassen. Gugolz mußte sechs Verhöre bestehen, das letzte „an der Marter,“ wo man ihn einmal „leer,“ dann „mit einem Stein“ aufzog. Er hatte schon frühe Beweise von Reue gegeben und bekannte jetzt, das Leben verwirkt zu haben, bat aber seiner Familie wegen um Gnade. Nachdem auch die Ehefrau, die Kinder und Verwandte fußfällig Abbitte getan, ward er ihnen „wieder geschenkt,“ aber ehr- und wehrlos erklärt; er hatte alle Kosten des Prozesses zu tragen, 100 Pfd. an die Obrigkeit zu zahlen, und zwar binnen acht Tagen, oder aber den Betrag im „Schellenwerk“ abzuverdienen; er sollte fürderhin alle Trinkhäuser und Gesellschaften meiden, desto fleißiger die Predigt besuchen und für seinen Haushalt sorgen (29. April 1647). Hans Rudolf Stäubli büßte mit 400 Pfd.; andere Schuldige kamen mit leichteren Bußen davon. Die „Meilikomer“ wurden ebenfalls milde bedacht.

10. Wenn die Obrigkeit in solcher Lage der Eifersucht ihrer katholischen Nachbarn etwas Arges zutraute, so täuschte sie sich nicht ganz; wenigstens

versuchte Schwyz, ihr einige Opfer zu entreißen, indem es Flüchtlinge aufnahm, während evangelisch-Glarus, das den Beistand Zürichs gegen die katholische Partei bedurfte, den Standpunkt der Herren einnahm; die übrigen reformirten Orte empfahlen dagegen Vermeidung von Bluturteilen. Daß übrigens die Regenten aller Stände in der Zurücksetzung der Untertanen einig waren, bewies der Bauernkrieg von 1653, der die Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Basel und die Freiämter tief erschütterte; Zürich genoß hinwider vollständige Ruhe und schlug mit seiner Heeresmacht und seinem Geschütz die verbündeten Bauern auf's Haupt. In dem eigenen Gebiet hatte es den einzelnen Ämtern ihre Freibriefe mit Gewalt oder listigen Zureden entwunden; nur aus Versehen blieben zwei solche Urkunden zurück. Seitdem war es gefährlich, von Rechten der Untertanen zu reden und an alte, bessere Zeiten zu erinnern; selbst der Name Tell war den Regenten verdächtig. Einem Schiffmann Biber, der an der Schifflände in Zürich wochenlang ungestört Holz ausgeladen und verkauft hatte, wurde eines Tages von Weibern bedeutet, er sei da nicht mehr Meister; im Ärger antwortete er, es gehe bald wie zu Wilhelm Tell's Zeiten, man dürfe sein Eigentum nicht mehr behaupten. Das wurde verzeigt; er kam in den „neuen Turm" und wurde verhört; er wollte freilich nicht die Obrigkeit gemeint haben (Juli 1663).

11. In dem Kampf zwischen Herren und abhängigen Völkern hatten beide Parteien einen Augenblick die Trennung im Glauben beiseitgesetzt; aber kaum war der Entscheid gefallen, so zerfielen sie wieder nach dem Bekenntnis, und der gegenseitige Argwohn gab sich in der alten Heftigkeit kund. Ein offener Bruch war nur noch eine Frage der Zeit, und er kam, für alle unerwartet, fast allen erwünscht. Um einer Verfolgung zu entgehen, flohen nämlich (Sept. 1655) 36 Bewohner von Arth, die heimlich dem reformirten Glauben anhingen („Nikodemiten") nach Zürich. Der Rat verlangte nun von Schwyz das hinterlassene Vermögen der Geflüchteten; aber Schwyz antwortete mit dem Begehren der Auslieferung dieser „Ketzer", und die V Orte waren alsbald entschlossen, in keiner Beziehung nachzugeben und nötigenfalls zu den Waffen zu greifen. So scheiterten alle Vermittlungsversuche; es half auch nichts, daß Zürich bewies, wie es Angehörigen von Wädensweil 2c., die in katholischen Gebieten eine neue Heimat gefunden und den Glauben gewechselt, das Ihrige hatte nachfolgen lassen.

Sofort wurde der Verkehr mit Zug gestört; bald fielen Schüsse von jener Seite, bald belästigte man die Zürcher mit Schimpfworten oder Zeichen des Mißtrauens. Seit Ende Oktober ließ hinwider Zürich einzelne Grenzpunkte durch Landleute bewachen, was bis zur Übermüdung getrieben

ward; da dies gefährlich werden konnte, und bei der Sihlbrücke ein feindlicher Posten stand, so riet der Hauptmann Hans Ulrich Lochmann, eine Kompagnie auf den Hirzel zu legen (4. Dez.). Dies geschah; der Durchpaß von der Brücke her wurde nun scharf überwacht, so daß die Zuger Beschwerde erhoben. Als etliche derselben die diesseits getroffenen Wehranstalten besichtigen wollten, ließ ihnen Lochmann sagen, sie dürften wohl kommen, aber nicht mehr zurück; sie blieben nun auf ihrem Boden. Dort wurden dann ebenfalls Schanzen gebaut und der Weg nach Baar oder Zug gesperrt.

Allzu begierig, den verhaßten Landfrieden mit den Waffen zu entkräften, erklärte Zürich den Krieg (6. Jan. 1656), ohne sich mit Bern und andern Parteigenossen dafür geeinigt zu haben. Die Folgen blieben nicht aus; die Berner ließen sich bei Vilmergen schlagen, die Zürcher bissen sich an den Mauern von Rapperswyl die Zähne aus; daneben wurden gefährdete Stellungen vernachläßigt. Nach Horgen kam ein Zuzug von Schaffhausen, der aber nicht auf dem Berg lagern wollte und bald in Wädensweil Quartier und Sicherheit suchte; die Wachtposten am Hirzel wurden trotz rechtzeitiger Warnung nicht verstärkt. Am 1. Februar (a. K.) brach der Feind mit wenigstens 2000 Mann von der Schindellegi her über die Grenze, drängte die schwachen Besatzungen der neuen Schanzen zurück, ergoß sich über das Gebiet der Herrschaft Wädensweil und fröhnte nun ungestört seiner Leidenschaft.

Als Lochmann von diesen Vorgängen einigen Bericht erhielt, überschritt er mit einem Teil seiner Mannschaft die Sihl, um im Zuger Gebiet zu zeigen, daß er das Gleiche tun könnte; er ließ sechs Stücke Vieh mitnehmen, von denen fünfe wieder entliefen, zündete aber nichts an und enthielt sich auch anderer Schädigungen. Der Feind gedachte indes seinen Vorteil auszunützen; etwa 1000 Mann kamen kurz vor Mittag, in größter Stille, an die Spitzen, wo sie sich teilten; der eine Haufe zog über die Spreurmühle gegen den „Boden" u. s. w., der andere gegen das Dörfchen Hirzel. Hier versuchte Lochmann, der 200 Mann und zwei kleine Feldstücke hatte, denselben aufzuhalten; dann wich er eine Strecke zurück, worauf er sich wieder stellte und ein Gefecht unterhielt; schließlich lockte er die Feinde bis an den Zimmerberg. Inzwischen war aber die Nacht eingebrochen, was sie bewog, nach der Sihlbrücke hin abzuziehen. Die „verfällte" Straße stellten sie für sich wieder her, zerstörten dagegen das Quartier des Zürcher Hauptmanns und die Schanzen im untern Dürrenmoos. Auch in diesem Strich verübten sie allerlei Schändlichkeiten. Gleichzeitig hatte Hauptmann Leu von Kappel her einen Ausfall gegen Zug gemacht und zwei Dörfer angezündet.

Drei Stunden lang hatte Lochmann den Feind beschäftigt; dadurch verschaffte er den Wehrlosen einigen Schutz und Zeit zur Flüchtung der wertvollsten Habe. Die Kunde von dem Überfall verbreitete sich indessen nach Horgen und weiter hinab; Weiber und Kinder flohen see- und stadtwärts, Vieh und andere Fahrnis mit sich führend; man läutete Sturm, aber mit wenig Erfolg. Lochmann sandte seine Geschütze nach Thalweil, da er sich nicht stark genug fühlte; die Nacht über blieb er, umringt von jammernden Leuten, unter freiem Himmel im Maurenmoos; doch besetzte er früh seinen alten Posten und wünschte mit einiger Verstärkung wieder vorzugehen; es kamen endlich etwa hundert Mann, aber nur aus Neugier; sie kehrten alsbald zurück unter der Ausrede, auf den See kommandirt zu sein.

Am 2. Februar begann infolge eidgenössischer Vermittlung ein Waffenstillstand; der Feind hatte also die letzten Stunden listig benutzt und scheute sich nicht, noch Weiber und Knaben herüber zu schicken, um Beute zu holen. Ihrem kecken Zugreifen gegenüber stellt sich eine Anzahl der Zürcher Anführer traurig dar, indem sie ihre Aufgabe nicht verstanden und an Vorsicht, Mut und Anstelligkeit allzu viel fehlen ließen. Bis zum Abschluß des Friedens (7. März) blieben die Grenzen besetzt. Zürich gewann in dem Kriege nicht das Geringste; es hatte sich also ohne Nutzen schwere Kosten aufgeladen, viele Angehörige in den Tod geführt und den Grenzgemeinden drückenden Schaden zugezogen, der ihnen nur teilweise ersetzt werden konnte.

12. Der neue Friede war nur eine Waffenruhe; jede Partei befestigte sich in ihren Grundsätzen und Ansprüchen, und je rücksichtsloser die V Orte in der Regierung der gemeinen Herrschaften das Recht der Mehrheit geltend machten, desto hartnäckiger wirkte Zürich, als Vorkämpfer des reformirten Glaubens, für Schutz und Gleichberechtigung seiner Anhänger; es dürstete nach Taten, welche eine Wendung herbeiführen könnten, verbesserte im Stillen die Wehranstalten und sah sich immer rühriger auf den Fall eines Bruches vor. So kann es nicht überraschen, wenn noch mehrmals der Sturm erging und die Grenzen besetzt werden mußten. Solches geschah am 21. Aug. 1664, bei dem berüchtigten „Wigoldinger Handel“ (im Thurgau), da in der Nacht eine Harzpfanne bei der Hochwacht auf dem Albis in Brand geraten war. Als die katholische Minderheit in Glarus eine vollständige Teilung des Landes durchsetzen wollte, und Schwyz dieselbe mit blindem Eifer unterstützte, rückte die Gefahr eines Kriegsausbruchs so nahe, daß Zürich, durch die Erfahrung belehrt, für die Deckung der südlichen Grenze einläßlich sorgte (Jan. 1682). Der traurig-lächerliche „Wartauer Handel“ jagte beide Parteien in Harnisch

(Aug. 1695). Die Streitigkeiten über die Rechte der Abtei St. Gallen in Toggenburg entzündeten neuen Hader, der Zürich und Bern allmälig zu dem Vorsatz vereinigte, einer Entscheidung der Waffen nicht auszuweichen. Zürich faßte nun neuerdings die Sicherung des „Wädensweiler Quartiers“ in's Auge und traf dafür allerlei Vorsorgen. Um eine ungehinderte Verbindung des Seetals mit dem Knonauer Amt zu gewinnen, stellte die Obrigkeit in der Sparenau, bei der Wohnung des Bannwartes, eine Brücke her, die allfällig durch Verhaue gedeckt werden sollte (1708).

Bei dem Ausbruch des sog. Toggenburger Krieges (April 1712) wurde eine Kompagnie von 210 Mann an die obere Sihlbrücke gestellt; der Hauptmann (Lochmann) erhielt den Befehl, sich mit den Posten in Schönenberg, der unteren oder neuen Brücke und dem „Amt“ in gehörigen Rapport zu setzen, die Schanze (Redoute) im Dürrenmoos zu bewachen, den „Hafner-Steg“ zu beobachten, 2c. Die entscheidenden Waffentaten fanden in andern Gegenden statt; bei der Sihlbrücke wurde, wie es scheint, nur ein kleiner Ausfall in das Zuger Gebiet versucht, um etwas Vieh wegzuführen (Juni). Der Friede kam erst am 11. August zu Stande; er trug die Vorherrschaft der V Orte zu Grabe, begründete ein Übergewicht der reformirten Stände und wies für kirchliche Händel einen Weg zu billigem Ausgleich an.

Aber der Parteien Eifersucht und Mißtrauen wurde dadurch nicht ausgelöscht; die Reizbarkeit der Stimmung gab sich noch vielfach kund. Ein sprechendes Beispiel bietet der „blinde Lärm“ vom 6. Oktober 1756. Drohungen, welche ein „überweinter“ Schwyzer in Lachen geäußert, und der übermütige Scherz eines in Zürich durchreisenden Zuger Pfarrers, daß er bald im Fraumünster die Messe lesen könnte, wurden gleichzeitig in der Stadt bekannt und weckten Verdacht (5. Okt.); am folgenden Morgen kam der untere Müller von Horgen, angeblich im Auftrag des Landschreibers und des Untervogtes, zu Pferde nach Zürich mit der Meldung, daß der Feind in Schönenberg stehe, was aber bloß Vermutung war, veranlaßt durch einige Schüsse, die jenseit der Grenze gefallen sein sollten. Sofort wurde die Stadt verwahrt und eine Sitzung des geheimen Rates gehalten; an die Seeufer gingen Verordnete, um den Sachverhalt zu erfragen und allfällig für Aufgebote zu sorgen; schon um 1 Uhr nach Mittag brachten Reuter den Bericht, daß nichts Bedenkliches vorhanden sei. Indessen hatten etliche Zuger, die sich noch in Zürich befanden, die Folgen der Aufregung zu kosten. Da wurde es heftig gescholten, daß man jenen „Schurken“ Verdienst (Arbeit in Seide) gebe; man drohte, aus dem Kloster Einsiedeln „eine Gelte voll Asche“ zu machen, u. s. w. Während von der Enge aus „geflöchnet“ ward, sammelten sich in Wollishofen etwa

achtzig Mann; die fliehenden Zuger wurden angehalten, als Spione, Ketzer rc. beschimpft und mit Erschießen bedroht; es war für sie eine Rettung, daß man sie verhaftete und erst nach einigen Stunden wieder entließ. Bei Horgen wurde auf die zu Schiffe reisenden Zuger geschossen. Nachdem es sich mehrfach bestätigt hatte, daß ein leeres Gerücht zu Grunde lag, gab die Obrigkeit dem Vogt zu Wädensweil Befehl, den Verbreitern desselben nachzuforschen, jedoch die Grenzen wohl beobachten zu lassen. Zug beschwerte sich bei den katholischen Orten und bei Zürich und forderte Satisfaktion; der Rat erklärte nun sein Mißfallen über das Geschehene und versicherte, gute Nachbarschaft halten zu wollen.

13. Aus der inneren Staatsgeschichte ist von dem Vilmergerkrieg (1656) an nur wenig zu erzählen. Als Ludwig XIV. die den Eidgenossen zum Schutz befohlene Freigrafschaft Burgund bedrohte und die Schweizer seine Macht fühlen ließ, beschloß die Obrigkeit, wieder eine Steuer zu Kriegszwecken zu erheben; sie fand nämlich, in wohlfeilen Zeiten sei, wegen der niedrigen Preise von Zins- und Zehnterträgen, nichts zu erübrigen; das Gehässige einer Gutsteuer möchte aber verschwinden, wenn sie nur für etliche Jahre bezogen würde, so lange zwar, bis ein Vierteljahrssold für die Mannschaft des ganzen Gebiets gesammelt wäre; die Steuern der einzelnen Ämter sollten in Schlössern oder andern sichern Orten aufbewahrt werden, so daß die Gemeinden dazu die Schlüssel hätten; von armen Dienstleuten und unfruchtbarem Vermögen wollte man nichts beziehen und zur Erleichterung der Bauern im Herbst auch Frucht oder Wein annehmen; endlich dürfte solches „Reisgeld“ keinerlei andere Verwendung finden. Diese Grundsätze wurden genehmigt und durchgeführt (1673 u. fp.). Horgen erhielt nun eine kleine Kriegskasse, welche die Gemeinde unter Aufsicht der Obervögte zu verwalten hatte. Seitdem wurde keine Steuer mehr erhoben. Ein im J. 1763 ausgegangenes Gerücht, daß ein neuer Bezug beabsichtigt sei, widerlegte die Obrigkeit sofort. Zwanzig Jahre später beantragte ein Ratsherr, die müßig liegenden Reisgelder zinstragend zu machen; der Vorschlag wurde seiner Absicht wegen belobt, aber unzweckmäßig befunden, da eine solche Maßregel vermutlich „Aufsehen erregen“ würde (1784). So erlebten diese Kassen in stillem Schlaf das Jahr 1798, das ihnen und andern Schätzen ein rasches Ende brachte.

Viertes Kapitel.

Das Militär- und Schützenwesen.

1. Von Kriegen und Wehranstalten ist die Geschichte der Schweiz so enge durchzogen, daß dieselben das Gerippe, den „roten Faden“ zu bilden vermögen. Im Mittelalter überwogen die Kämpfe gegen äußere Feinde, für die Gewinnung eines geschlossenen Bundesgebiets; in der neueren Zeit die Reibungen zwischen den Glaubensparteien und die Teilnahme an ausländischen Kriegen, wenn auch nur im Solde der beteiligten Mächte; nicht gerade selten kam aber auch die Sicherung des Gebiets gegen fremde Kriegsparteien in Frage. Die Kriegführung entwickelte sich zu einer vielverzweigten Kunst; nicht bloß wuchsen die Heeresmassen; es bildeten sich mancherlei Formen der Gliederung und der Schulung; die Ausrüstung wurde unaufhörlich verbessert; wichtige Änderungen erfuhren namentlich die Feuerwaffen. In diesen Dingen wirkten Geldmittel, Unternehmungslust, Erfindungsgeist und Volksart zusammen; reiche Städte und Fürsten gingen in zweckmäßigen oder glänzenden Einrichtungen voran, indem sie Erfinder und Meister belohnen und den nötigen Aufwand bestreiten konnten.

Die Schweizer bildeten sich zu einem gefürchteten Kriegsvolk aus; allein ihre Armut hemmte sie, in kunstgerechter Rüstung mit den größeren Mächten zu wetteifern; sie blieben darin teilweise zurück und beharrten noch lange bei ihren Bräuchen, bei den herkömmlichen Waffen und Übungsformen. Doch strebten zumal die Städte, ihre dienstfähige Mannschaft zu vermehren, einzelne Haufen immer bereit zu erhalten, die Waffenvorräte zu äufnen, für genügende Beschaffung von Pulver und „Steinen“ (Kugeln rc.) zu sorgen, gute Schützen zu erziehen und andere nützliche Neuerungen einzuführen. Wie Zürich dies alles betrieb, kann hier nur flüchtig zur Darstellung kommen; doch dürfte es wegen der Wirkung auf die Gemeinden unserer Gegend nicht ganz übergangen werden.

2. Die erste Sorge der Obrigkeit richtete sich auf die Herstellung der Mannschaftsrödel, die Besichtigung der Harnische und Waffen, die Erwerbung tauglicher Feuergewehre. Im J. 1547 bewilligte sie, die kürzlich angekauften „Handrohre“ und „Büchsen“, ein Stück mit Zubehör für 3 Pfd., an die Angehörigen von Stadt und Land abzugeben; nur

sollte niemand mehr als ein Stück erhalten und kein Verkauf an Fremde stattfinden. Die Veräußerung von Harnischen und Panzern wurde immer bekämpft; sie geschah übrigens meist im Stillen, und zwar an „Walchen" (Wälsche; italienische Keßler 2c.). Bei einer Zählung der wertvollsten Waffenstücke fand man in Horgen 83 Harnische, 6 Panzer und 41 Büchsen, auf 219 Mann (1575). Am 29. April 1584 (a. K.) hielt man in Zürich auf dem Schützenplatz eine allgemeine Musterung, die Zuschauer von Stadt und Land anzog; am 21. Sept. gl. J. wurde die Mannschaft der Obervogtei Horgen auf der Horgner Almende gemustert, wobei man 800 „wohlgerüsteter und hurtiger Mann" fand; die Herrschaft Wädensweil zählte 500, das ganze Gebiet 15340 Mann (vermutlich vom 16. bis 60. Jahr gerechnet). Bald hernach hielt der Untervogt mit dem Schreiber und einem Zuzüger eine Haussuchung. Das darüber geführte Verzeichnis beweist, daß einige Häuser mit Waffen aller Art versehen waren; die meisten Wehrpflichtigen hatten einen Eisenhut („Beggelhaube"); neben den Büchsen fanden sich Spieße, Halbarten und Degen (Juli 1585). Im Herbst vereinigten sich die Mannschaften der Gemeinden Enge bis Horgen wieder auf der Almende, zusammen 745; Schützen gab es 27 Glieder zu 5 Mann, ganz mit Harnisch bekleidete Leute 57 Glieder, teilweise Geharnischte 19 Glieder, Halbartenträger 21 Glieder, geringere „Knechte" 25 Glieder; ein Glied der Schlachtordnung hatte 25 Mann und auf den Seiten je 3 Schützen.

Bald hatte die Obrigkeit über unnütze Kosten bei solchen Musterungen zu klagen, indem die „Musterherren" nach ihrem Belieben Gefährten beizogen, und die Vögte Besuche dazu luden; alle diese Personen pflegten dann bei den üblichen Mahlzeiten mitzuzehren, was auch den Landleuten lästig ward; das Übermaß wurde nun abgekannt. Wo die verordneten Offiziere aus der Stadt nicht zureichten, sollten, „zur Pflanzung guten Willens", kriegskundige Landleute aus der Vogtei mithelfen; als gastfrei wurden erklärt die Vertreter der Obrigkeit und ihre Diener, die „Prädikanten" der Vogtei, die Untervögte und die Militärbeamten; jeder andere sollte seine Ürte selbst bezahlen. Und da sich bei diesen Versammlungen ein großes Getöse einstellte, so daß der Eid, der zur „Huldigung" gefordert wurde, von vielen Leuten nicht gehört werden konnte, so wurden die Pfarrer beauftragt, je am Sonntag vor der Musterung den Wortlaut des Eides zu verlesen und zu erläutern (Juli 1604).

Auch an Schaustellungen ließ man es nicht völlig fehlen. Als Zürich dem Bündnis mit Frankreich beitrat (Jan. 1614), kündigte der Gesandte des Königs einen Besuch an, den der Rat mit besondern Ehren empfangen wollte. Es wurde ein militärischer Aufzug veranstaltet, an

welchem auch Leute aus den Seegemeinden teilnehmen konnten, die „mit hübschen Rüstungen versehen und mitzuziehen lustig“ (geneigt) wären; sie hatten am 9. Jan. (a. K.) in Zürich zu erscheinen. Sieben Haufen von je 35 Gliedern — abwechselnd Harnische, Spieße, Halbarten — und zwei gleich starke Abteilungen von Schützen, die vorn und hinten zu stehen hatten, sollten eine gevierte Schlachtordnung bilden; 12 große Stücke und etliche Mörser hatten je 5 Schüsse zu geben, u. s. w. Dieser Demonstration („Gegenzug“) wird eine Gasterei gefolgt sein.

3. Seit 1618 hatte jede Seite des Sees zunächst ein Fähnchen von 300 Mann zu stellen; auf Horgen fielen im Ganzen 7 Rotten (zu 33 M.). Zum Sammelplatz war Wädensweil bestimmt, zum Hauptmann der dortige Landvogt, zu seinem Gehülfen ein Eschmann von Richtersweil. Den untern Teil der Vogtei Horgen befehligte ein Obervogt. Die im J. 1599 aufgestellten Freifähnchen (S. 128) wurden später gleichmäßig verteilt und zugleich neu organisirt; je der dritte Mann sollte ein Schütze (Musketierer) sein; von den übrigen war die Hälfte „Doppelsöldner mit Harnischen“, der Rest „bloße Knechte“ mit Spießen und Halbarten. Der Vogtei Horgen waren 16 Mann auferlegt, während die Gemeinde Horgen (i. w. S.) allein 272 Mann zu stellen vermochte. Die „Anführung“ (Einübung) hatten zwei „Trüllmeister“ zu besorgen: Kölliker von Thalweil und Hans Eschmann von Wädensweil. Dem Untervogt Hüni fiel nun zur Last, daß er sie von Horgen fernhalten wollte und damit das Trüllen hinderte; er erhielt dafür einen scharfen Verweis, der ihn wohl bekehrt haben wird (Mai 1628).

In der nächsten Zeit erhielt die Gemeinde eine „Hochwacht“ auf dem Zimmerberg (1633?). Es gehörte dazu ein Hüttchen für den Wächter, nebst einem Quantum Holz, Reisig, Harz u. dgl., ferner ein Mörser und ein Pfahl mit einer Scheibe zur Beobachtung; die Hütte sollte von der Gemeinde erbaut und unterhalten werden. Ein Netz von Hochwachtpunkten verzeichnete der berühmte Geometer Gyger, der späterhin treffliche Karten des Kantonsgebiets herstellte.

4. Im J. 1660 erließ die Obrigkeit ein allgemeines Gebot über die „Übung in Wehr und Wafen“. Darnach sollte jeder Pflichtige nicht bloß sechs Schießtage jährlich erfüllen, sondern darüber hinaus so viel möglich sich trüllen lassen. Der Quartier-Hauptmann hatte strenge Aufsicht zu halten und die Säumigen oder Ungehorsamen je nach Umständen zu strafen; der Ertrag der Bußen sollte teils für den Trüllmeister und für andere Kosten, teils für Schützengaben verwendet werden. Jeder sollte ein eigenes Gewehr besitzen, es in gutem Stand erhalten und nichts darauf entlehnen. Die Hellebarden wurden auf ein Viertel der Mannschaft ein-

geschränkt. In den Übungen sollte eine „durchgehende" Gleichheit beobachtet werden; die Tätigkeit auf den „Zielstatten" regelten besondere Vorschriften.

Gleichzeitig setzte man für das Wädensweiler Quartier die Sammelplätze für den Ernstfall fest. Ein Teil der Gemeinde Hirzel gehörte zum zweiten, auf der Laubegg; der übrige Teil und die Gemeinden Horgen und Oberrieden wurden an die Höhe zunächst über der Kirche Hirzel gewiesen; ihre Aufgabe war die Behauptung des Passes gegen Zug. Später zog man für Horgen und Hirzel die Horgner Almende vor (1688). An diese Anstalten knüpften sich Vorschläge über Verschanzungen, Aufbewahrung von Pulvervorräten, u. dgl.

Einen starken Anstoß zu Verbesserungen gab das eidgenössische „Defensional" (Wehrordnung), das von Zürich eifrig gefördert wurde (1668 f.). Man erkannte nun das Bedürfnis, für die Freifähnchen junge tüchtige Leute zu nehmen, die Waffenschau fleißiger und schärfer zu vollziehen, die Mannschaften emsiger zu üben, die Offiziere besser zu schulen, einen ständigen Kriegsrat einzusetzen, und scheute nicht vor dem Gedanken zurück, Waffenübungen an Sonntagen zu halten. Darüber kam es aber zu heftigem Streit mit den Geistlichen, die fast einstimmig den Tag, der Gott allein angehöre, nicht zu menschlichen Dingen wollten brauchen lassen; die Obrigkeit gab endlich nach. Von den 6 Trülltagen des Jahres wurden drei auf Ostermontag, Auffahrt und Pfingstmontag verlegt; zwei hatte die Gemeinde zu wählen, einen der Quartierhauptmann (zur Musterung). Daneben waren noch Übungen im Zielschießen anbefohlen.

5. Je mehr diese Dinge sich entwickelten, desto notwendiger wurde die Beschaffung von Geld. Einen Teil der Kosten bestritt die Obrigkeit; den mutmaßlichen Bedarf eines Feldzugs sollte aber jede Gemeinde zu sicheren Handen erlegen. Horgen hatte zu 10 „Freikompagnien" (à 200 M.) 32 Mann zu stellen und demgemäß 512 fl. als Sold für 2 Monate aufzubringen (1676?); 412 fl. wurden in Geld entrichtet, 100 fl. in 112 Lot Silbergeschirr gesichert; für Ersatz eines Abganges hatte die Gemeinde selbst zu bürgen (während vielorts einzelne Personen als Bürgen einstehen mußten). Schwierig war es indes für viele Leute, die geforderten Waffen selbst zu bekommen; bei einer Haussuchung in der Gemeinde Horgen (i. w. S.) fanden sich 22 Mann, die nichts oder nur einen Teil des Nötigen hatten (1688); etwas später war dies in Hirzel allein bei 15 Mann der Fall (1713). In Horgen wurden 50 Pfund Kugeln, 20 Pfd. Pulver und 3 Büschel Lunten aufbewahrt, für welche die Gemeinde sorgte. Den Musketieren, die nun schon 3/5 einer Kompagnie bilden sollten, lag ob, einen gewissen Vorrat selbst zu halten, wodurch das „Zeugamt" erleichtert wurde.

Überhaupt versuchte die Obrigkeit, ihre Ausgaben zu erleichtern, soweit es ging. Die Freikompagnien wollte sie endlich uniform kleiden lassen, aber nicht auf eigene Kosten. Um für den Kriegsfall unabhängiger zu werden, mutete sie den Landleuten zu, mehr Boden mit Getreide anzubauen. Merkwürdig erscheint der Antrag, an Leute, die bei der Schwyzer und Zuger Grenze bauen würden, etwas beizusteuern, damit das Fundament und ein Stock in gutem Mauerwerk erstellt werden könnten (1704). Übrigens hatte man für jede Neuerung einen Kampf mit alten Gewohnheiten zu wagen. Am meisten strebte die Regierung nach Gleichförmigkeit der Handbüchsen; um dieselbe zu fördern, wurden Rohre oder fertige Gewehre von Staats wegen in Masse angekauft und zu billigen Preisen im Lande abgesetzt. Sie begünstigte beharrlich die schwerern Geschosse (2 Lot) und legte dafür passende Vorräte an; zugleich trachtete sie die Zündschlösser zu verbessern, um ein rascheres Feuern zu erzielen; die neuen „Füsi" (fusils; Flinten) ergänzte man durch „Bayonette". Um Besseres wenigstens teilweise zu erreichen, hob man in jeder Kompagnie 12 Mann als „Grenadiere" aus, die mit vorzüglichen Waffen versehen sein mußten (1697 u. ſp.).

In den Vorbereitungen zum Toggenburger Krieg drang endlich der Gedanke durch, auch Landleuten einzelne wichtige Stellen anzuvertrauen. Neben dem Sammelplatz am Hirzel wurde ein Lager auf dem Zimmerberg in Aussicht genommen, mit dem ein Posten an der neuen Sihlbrücke (S. 135) in Verbindung stehen sollte, und als Hauptleute waren Hans Jakob Hüni und Jakob Zürcher von Horgen erkoren; das Kommando im Dürrenmoos stand jedoch nur einem Stadtbürger zu. Die Erfahrungen von 1712 drängten zu neuen Reformen, zumal die V Orte sich lange unruhig zeigten. Das Wädensweiler Quartier ward in Hälften geteilt, die je 1000—1100 Mann stellen konnten; die zu alte Mannschaft wurde entlassen, die taugliche neu gegliedert. — Aus späteren Notizen erfahren wir, daß Horgen zu den 7 Kompagnien Artillerie 11 Mann stellte, Hirzel nur wenige; die untern Gemeinden der Vogtei waren stärker beteiligt.

6. Ziemlich spät errichtete Zürich ein Korps Reiterei. Major Hans Konrad Werdmüller, der versuchen sollte, ohne „besondere Beschwerden" eine Anzahl Reuter aufzubringen, machte den Anfang im „Weinland"; am 18. März 1644 (a. K.) hielt er eine Musterung über 300 Mann; hierauf wurde die Arbeit fortgesetzt und im Lauf des Sommers die dreifache Zahl erreicht. Diese Errungenschaft feierte die Obrigkeit mit einer allgemeinen Musterung. Die ganze Reiterschaar, in 9 Kompagnien geteilt, zog vom Münsterhof über die untere Brücke, der Limmat nach

bis zum Oberdorf, dem Pfarrer (Antistes) Breitinger zu Ehren durch die Münstergasse, zuletzt durch den Rennweg hinaus ins Sihlfeld, wo eine Übung mit Pistolen und Degen stattfand. Von der Stadt aus rückten inzwischen 300 „Pferde“ als Ehrengarde von Burgermeister Salomon Hirzel ebendahin; da wurden dann „bewegliche“ Reden gewechselt, worauf diese Garde zurückkehrte und auch ihrerseits dem greisen Breitinger die erwähnte Ehre erwies. Das gemusterte Heer ward in der Stadt logirt, und am Morgen jede Kompagnie bei dem Abmarsch besonders begleitet (8.—10. Okt.). Wie viele Horgner an diesem Feste teilnahmen, ist nirgends ersichtlich; spätere Schriften lassen erkennen, daß Horgen und Hirzel zu der Kompagnie von „Rittmeister“ Eschmann 15 Mann, ungefähr den vierten Teil, zu stellen hatten, im Weitern aber nichts von Belang erzählen.

7. Hinwider gestatten die Quellen, von der Entwicklung des Schützenwesens ein reichhaltiges Bild zu entwerfen, und zwar sowohl von dem Anteil unserer Gegend als von der Obsorge der Regierung. Wie diese die Schützenkunst ehrte, bewies für weite Kreise das große Freischießen von 1504 (S. 94); seitdem war sie immer beflissen, die Neigung für dieselbe zu wecken, teils durch bessere Sölde in Feldzügen, teils durch „Gaben“ für Schießübungen oder durch andere Zeichen von Gunst. In der Stadt übertrug sich die Freude an Feuerwaffen früh auf die Jugend, so daß dem Mißbrauch und übermütigem Spiel gewehrt werden mußte. Dagegen fehlt es an Spuren, daß das Schießwesen vor der Reformation für das ganze Gebiet eine gesetzliche Ordnung erhielt.

Um so mehr Interesse gewähren die ältesten Vorschriften, die den Jahren 1528—30 angehören mögen. Das Gebiet war in 22 Reviere abgeteilt; eines bildeten die Gemeinden Richtersweil bis Rüschlikon. Innerhalb desselben ließ sich die „Zielstatt“ nach Gutfinden der Schützen wechseln oder dauernd bestimmen. Für jedes verhieß die Obrigkeit jährlich 3 Stück „Schürlitz“ zu geben, und zwar sollte an jedem Sonn- oder Feiertag, vom April bis Oktober, um 4 Ellen geschossen werden. Für die Handhabung der Ordnung war ein Schützenmeister nebst drei andern Vorstehern zu wählen; dieselben hatten dem Obervogt oder dem Untervogt und den „Schießgesellen“ zu geloben, den Satzungen unparteilich nachzukommen; wenn eines Tages alle ausblieben, so sollte ein Ersatzmann erkoren werden. Nie sollten weniger als 10 Mann um das „Wamsel“ schießen. Ein Schütze durfte nur die eigene Büchse brauchen, bei Gefahr einer Buße und Verwirkung eines allfälligen Gewinns; jeder hatte sich mit 1 Sch. einzukaufen; der „Doppel“ mußte vor dem Schießen bezahlt werden. Für allerlei Vorkommnisse war durch besondere Bestimmungen

gesorgt. Wer auf öffentlichen Zielstätten schoß, war pflichtig, der Obrigkeit zu „Schimpf oder Ernst“ gewärtig zu sein, und wer in Kriegszügen keine Büchse trug, durfte bloß um Gaben von Privaten schießen.

Diese Anordnungen halfen der Sache zu einigem Aufschwung; es zeigte sich bald das Bedürfnis, die Zahl der Schießplätze zu vermehren, und die Obrigkeit fügte sich in die Folge, mehr Gaben verteilen zu müssen; am reichlichsten geschah dies im Stadtkreis. Um das Jahr 1550 bestanden schon 36 Schützenhäuser. Horgen hatte ein eigenes und erhielt bald 3 Schürlitztücher, da es etwa 40 Schützen zählte. Vermutlich war der Stand hart am See errichtet, wo er bis in unser Jahrhundert blieb, und wie es auch für Meilen bezeugt ist. Die Scheibe bildete ein frei an einem Nagel hängender „Schirm“ von doppelter Fingerdicke, der zwei „Ellbogen“ hoch über der Erde schwebte. Wer mit den drei erlaubten Schüssen dem Nagel am nächsten kam, war Sieger; wenn zwei Schützen gleich viel gültige Schüsse hatten, so war durch einen Stichschuß zu entscheiden. Über diese Dinge gab es einläßliche Regeln. Wer einen Schürlitz (d. h. 4 Ellen davon!) gewann, sollte in demselben Jahr auf der gleichen Zielstatt nicht mehr konkurriren, durfte es aber auf einer andern tun oder sich sonst im Schießen üben. Das Recht der „Gäste“ war demgemäß sehr billig bestimmt. Störungen jeder Art waren verpönt; schuldige Ürten oder Vorschüsse mußten in acht Tagen bezahlt sein.

8. Die Kunst der Schmiede und der Schützen war indessen so weit gediehen, daß ein Gegensatz der Interessen nicht ausbleiben konnte. Wie der Landvogt von Wädensweil berichtet, gab es zweierlei Schützen: wohlhabende oder berechnende, die kostbare lange Rohre kauften, welche zum Feinschießen dienten („Zielbüchsen“), und ärmere oder sparsame, die sich mit der üblichen Feldwaffe („Reisbüchse“) begnügten. Die letztern, in Wädensweil die Mehrzahl, sahen sich auf der öffentlichen Zielstätte verkürzt, sönderten sich ab, legten selbst Gaben zusammen, welche sie „verschossen“, und trieben dies einige Jahre, verlangten aber endlich auch einen Anteil von den obrigkeitlichen Preisen. Die übrigen wollten ihren Vorteil nicht schmälern lassen und beriefen sich auf den Zudrang von Gästen aus Horgen und andern Seegemeinden (1559). Die Regierung hatte an dieser Spaltung keine Freude; weil aber die langen Rohre zum „Ernstfall“ nicht brauchbar waren, so fand sie ihre Opfer für das Schießwesen verloren und traf eine vermittelnde Abhülfe. Wer ein langes Rohr brauchen wollte, mußte daneben eine Reisbüchse halten. Die letztere hatte ein Rohr von 3½—4 Fuß Länge; die ganze Ausrüstung sollte eine feldmäßige sein, das Laden so rasch als irgend möglich geschehen; es war daher untersagt, zu „wischen“ oder den „Stein“ in einen „Schmutzlumpen“

zu hüllen; die Schußweite betrug wenigstens 180 Schritt. Die Gaben wurden nach Verhältnis der Zahl der Schützen beider Klassen verteilt (1561). Bald folgten schärfere Vorschriften. Bei den Reisbüchsen sollte ein Feuerstein — nicht mehr ein „Schwumm" (Zunder; Zündmännli) oder ein Seil (Lunte) — gebraucht werden; nur ein gerader Zug war zuläßig; „gestruppte, gerissene, gewundene oder gezogene" Rohre schloß eine starke Buße aus; die Aufsicht hatten die Vorsteher zu üben. Die Schießzeit begann am ersten Sonntag im April und dauerte bis Ende Oktober; beim Beginn war die „Ordnung" zu verlesen. Die Gaben der Obrigkeit (sp. „Ehrengaben") durften nicht an Hochzeiten oder Kirchweihtagen verschossen werden. Wer nicht wenigstens vier Tage in einem Sommer um ein Wams geschossen hatte, konnte keine Gabe erhalten. Angehörige von Stadt und Land waren auf öffentlichen Schießplätzen gleichberechtigt, nicht bloß Gäste. Den Schießtag beschloß eine Abendürte; wer nicht daran teilnahm, hatte an die Kosten für die Scheiben ꝛc. 4 Pfg. zu steuern. Diese Sitte rief der Errichtung von Schützenwirtschaften. Die Obervögte hatten Auftrag, das Treiben auf den Zielstätten fleißig zu beobachten und über die Zahl der Schützen Bericht zu geben (1562). Sogar für jeden Schießtag sollte dies geschehen, auch die Zahl der Schüsse und die Namen der Gewinner verzeichnet werden (1569).

Aber nicht so leichthin ordnete sich die Gewinnsucht den Absichten der Obrigkeit unter; der Gebrauch des Wischens, des Fettläppchens, überhaupt die Kunstgriffe („Vörteli") beim Laden und „allerlei neue Listen und Fünde" versuchten sich zu behaupten oder einzudrängen; die Ärmern hatten immer über die Reichern zu klagen, die öfter, sogar innert Jahresfrist, die „Züge" ändern ließen, um irgend einen Vorteil zu erhaschen; jene wurden dadurch entmutigt, was zur Schädigung der Wehrfähigkeit führte. Deshalb verbot der Rat solche Büchsen bei 25 fl. Buße; wurde eine auf der Zielstatt entdeckt, so verfiel sie der Schützengesellschaft, und der Besitzer sollte ehrlos sein (1570). Um anderen Übergriffen zu wehren, wurde später bestimmt, daß ein Schütze an einem Tage nur auf einem Platze schießen dürfe (1595).

Bei alledem behielt die Obrigkeit das Bedürfnis des Kriegsfalls im Auge: Schnelligkeit und Sicherheit des Feuers. Deshalb begünstigte sie die Anwendung eines gespaltenen Hahns mit eingezwängtem brennendem Zündstrick; wer einen solchen „Schnapper" brauchte, durfte seine Büchse mit „Absehen" und beliebigen Zügen ausrüsten und erhielt für jeden Übungstag 1 Sch. an die Kosten für Munition, was eine neue Kontrole nötig machte (1585). Doch wurden die krummen Züge, als für den Ernst unnütz, bei den Reisbüchsen bald wieder abgekannt (1592). Bei

den „Musketen“, die 2—3-lötige Kugeln schossen, waren sie aber gestattet. Nachdem diese neue Waffenart in der Stadt geprüft worden war, suchte die Obrigkeit sie auf der Landschaft einzubürgern, und zwar durch Zuteilung besonderer Gaben. Horgen erhielt dafür jährlich 2 Paar Hosen, für die gewöhnlichen Büchsen 6 Stück Barchent; um erstere mußte an sieben Sonntagen geschossen werden. Die Arbeit dauerte vom Mittag bis 5 Uhr. Seit 1624 wurde die Scheibe auf den Boden gestellt, um auch das Tiefschießen zu üben, „damit jeder im Fall der Not seines Mannes gewiß sein möge“; die zwei ersten Schüsse waren zu diesem Zwecke im Lauf zu geben. Bald ging die Obrigkeit weiter und wollte die Ehrengaben nur „nach trüllerischer Manier und Gattung“ verschießen lassen (1638 f.). Wer mit der Muskete diente, sollte bei 5 Pfd. Buße jährlich 6 Schießtage besuchen, was freilich schwer zu erzwingen war; gerade das Trüllschießen wurde nicht beliebt.

Die Freude an den sonntäglichen Übungen wurde plötzlich (1. Okt. 1650?) durch ein „Zornzeichen Gottes“ — ein Erdbeben — gestört; die Geistlichen eiferten nun gegen eine fernere Entweihung des Sonntags, und der Kampf um diese Frage spann sich zwei Jahrzehnde lang fort. Indessen zeigte sich bald, daß die Verlegung auf einen Werktag die Teilnahme schwächte. Die Obrigkeit verpönte zwar den alten Brauch, ließ dagegen an Sonntagen stilles Exerziren zu, weil auch das arbeitende Volk eine Rücksicht zu fordern hatte. In Wädensweil wurden zuletzt auch die erlaubten Festtage (S. 140) nicht mehr benützt, was Pfarrer Grob mißbilligte (1677).

9. Wir haben endlich einen Blick auf unsere Gemeinde allein zu richten. Horgen baute von 1599 bis 1600 ein stattliches Schützenhaus, wozu die Obrigkeit wie üblich einen Beitrag gab, indem sie im Forst 3 Bäume (Eichen?) und 12 „gemeine Tannen“ anweisen ließ, die auf Kosten der Schießgesellen gefällt und behauen und in „Ehrtagwen“ (freiwilligem Tagwerk) abgeführt wurden; dazu kamen noch 4 Ledinen Steine von Bäch. Aus der Egg und von Privaten wurde außerdem Holz geschenkt. Die Ziegel kaufte man in Zürich, den Kalk hingegen in Käpfnach. Der schon weit geförderte Bau mußte noch etwas gerückt werden, weil er nicht richtig gegen die Schützenmauer gestellt worden war; das kostete 10 Pfd., während die Bemalung — inwendig steinfarb, außen rot — 34 Pfd., der „Krähanen“ für Maurer und Zimmerleute 5 Pfd. 1½ ß. erforderte. Die ganze Ausgabe stieg auf 322 Pfd.

Wenige Jahrzehnde später wurde der „Kirchgang“ Hirzel, zu dem ein Teil des Wädensweiler Gebiets gehörte, abgesöndert. Nach einer Notiz erhielt derselbe um das J. 1652 für 105 Mann 6 Stück Barchent

(früher 3), während Horgen für 250 Mann künftig 12 Stücke (st. 6) zu beziehen hatte. Hirzel errichtete dann eine bleibende Zielstatt und ein Schützenhaus (1660?), erhielt aber den „Pulverschilling" noch nicht; ein Gesuch um diese Gunst wurde gewährt, um das Musketenschießen zu fördern, eine weitere Beihülfe aber versagt (1674). Aus dem J. 1677 hat sich ein Bericht über beide Reviere erhalten. Den Schießplatz in Horgen hatten 168 Mann besucht, einzelne zwar nur 2—5 mal; Hirzel zählte 65 Schützen, die zusammen 488 Schießtage erfüllten; einige wiesen 8, 11 oder 15 Tage auf; es wurden da 24 Wämser „verkurzweilet", die meisten „mit Lauf" (gewöhnliches Geschoß; Rollkugeln), die übrigen „mit Trang" (schwere Kugeln in gezogenem Rohr). Noch im J. 1700 erhielt Horgen nur 2 Paar Hosen, so viel wie Hirzel; da es aber 250 Schützen besaß, so wurde nun 1 Paar zugelegt!

Kann es jemanden wundern, wenn endlich auch Oberrieden eine eigene „Zielschaft" (!) haben wollte? Dagegen wehrte sich aber Horgen mit aller Macht; es fürchtete seinen Vorrang am See zu verlieren und gab der Obrigkeit zu bedenken, daß zu viele Schießplätze allerlei Gefahren schüfen, der Gabenbettel gesteigert würde, bei „Winkelschießen" keine richtige Ordnung stattfinden könnte, und die Bergwacht ein gleiches Recht hätte, so daß am Ende in der Kirche gleichzeitig auf drei Schießplätze kommandirt werden müßte. Diese und andere Gründe suchte Oberrieden, das 121 Schützen stellen konnte, zu widerlegen, und der Rat, seinen eigenen Grundsätzen folgend, bewilligte die Ablösung; da jedoch der Leuenwirt in Horgen sich widersetzte, so wurde untersagt, bei dem Schützenstand eine Wirtschaft zu halten (1715).

10. Inzwischen arbeitete die Regierung eifrig an der Aufgabe, in jedem Soldaten einen Schützen zu erziehen; die Gleichgültigen sollten gespornt, die „Geiz-Schützen" eingeschränkt, die Opfer des Staates so gut wie möglich verwendet werden. Man bemerkte, daß die herkömmlichen Gaben den Landleuten nicht so nützlich seien wie etwa Patrontaschen, Degengurte, Bajonette, Militärtuch, Hüte, Strümpfe 2c.; man achtete mehr als früher auf die Erhaltung der Waffen, zweckmäßige Formen des Hahns und gute Munition; man hielt auf tüchtige Büchsenschmiede, u. s. w. Von Zeit zu Zeit wurde in Zürich ein Freischießen gehalten. Ein solches fand z. B. im J. 1787 (23.—25. Juli) statt, das hier erwähnt werden muß, weil der alte Kreis Horgen dabei stark beteiligt war. Denn von 195 Preisen errang er 31, von der Gabensumme, — 2100 fl. — 335¾ fl.; in einer Scheibe wurde sogar die höchste Gabe (45 fl.) erkämpft. Ob und wie die Gemeinde diese Erfolge beehrte, muß der Chronikschreiber zu erzählen schuldig bleiben.

Fünftes Kapitel.

Die Finanzrechte der Obrigkeit.

1. In allen Zungen ist die Habgier der „Klerisei" verurteilt worden; die weltliche Obrigkeit war frühe genötigt, sie einzuschränken, da die Untertanen oft mit gutem Grund nach Erleichterung seufzten. Hierin sollte die Reformation zu einer Besserung führen; wo aber der Staat die geistlichen Stifte beerbte, kam er in Gefahr, den Gewinn zu vergeuden oder die erworbenen Rechte mit gehässigem Eifer geltend zu machen. Zürich suchte einen Mittelweg; die Obrigkeit zog, mit geringen Ausnahmen, die geistlichen Güter zu ihren Handen; sie erklärte aber, zur Rechtfertigung gegen Altgläubige und Unzufriedene, diese Mittel nur für die Kirche und die Armen verwenden zu wollen; doch unterließ sie es, der Nachwelt über die Erfüllung dieser Absicht gehörigen Aufschluß zu geben. Hinwider ist es unzweifelhaft, daß ihre Verheißung großenteils zur Wahrheit ward, wie spätere Abschnitte nachweisen werden.

Durch die Einziehung des Klosterguts erhielt die Obrigkeit zahlreiche Gebäude, Landgüter, Lehen, Zinse, Zehnten und andere nutzbringende Rechte, zugleich aber mancherlei Lasten. Dazu zählten nicht bloß die herkömmlichen Spenden für Arme, sondern auch der Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern und die Besoldung von Predigern, namentlich da wo sie anstatt des abgegangenen Stifts die Zehnten bezog und den Geistlichen wählte; sie wurde also vielen Untertanen gegenüber Grund- oder Lehenherr und Gläubiger; auch die von Klöstern geübte Gerichtshoheit ging an den neuen Verwalter über, was ebenfalls die Regierung stärkte. Darauf war es nun allzu sehr abgesehen; während das Landvolk die Zehnten, den üblichen Zinswucher und andere Beschwerden abschütteln wollte, blieb die Obrigkeit bei etlichen Milderungen stehen; sie beschränkte den Zins von Darlehen auf 5%, verpönte die Forderung von Naturalzinsen und bedrohte die Kniffe der Geldmenschen mit Ahndung (1529 u. ff.); die Zehnten, die Vogtsteuern, die Boden- und Lehenzinse loskäuflich zu machen, erschien ihr aber so gefährlich wie eine Abschaffung des Eigentums und ein Umsturz der ganzen Rechtsordnung.

2. Über dem neu Erworbenen vergaß sie auch die herkömmlichen Einkünfte nicht, indem die Bedürfnisse wuchsen, obwohl für Gebietsankäufe

sich immer seltener Gelegenheit fand; einer der wichtigsten war noch derjenige, der der Stadt die volle Landesherrschaft im „Gericht" Wädensweil verschaffte (Aug. 1549). So behauptete sie das Recht des Wildbanns mit zunehmender Strenge; sie zog bedeutende Summen aus Bußen; der Nachlaß von Personen, die „mit dem Recht abgetan worden", fiel ihr zu, und bloß aus Gnaden blieb den nächsten Angehörigen ein Teil der verwirkten Habe. Bei Appellationen pflegte der Rat eine Gebühr zu fordern; die einzelnen Vögte erhielten Sitzungsgelder von den Parteien, und für Urkunden, welche sie zu besiegeln hatten, waren besondere Taxen zu zahlen; auch die Stadtkanzlei lebte größtenteils von Schreibgeldern für ihre Ausfertigungen. Mit der schärfsten Wachsamkeit verfolgte man den Verkehr, um von jeder Handelswaare einen Zoll zu erheben; die Abgabe von fremdem Wein („Ungeld") ging nicht mehr ab. Wenn ein Stück Vermögen durch Erbfall aus der Stadt in die Landschaft oder von einem Amt in das andere ging, so wurden gewöhnlich 5% derselben — von dem ℔ ein Schilling — zu Handen der Obrigkeit genommen (Abzug, Pfundschilling). Erwarb ein Fremdling in einer Gemeinde das Genossenrecht, so hatte er nicht bloß diese zu befriedigen, sondern für das „Landrecht" auch ein „Schirmgeld" zu zahlen. Den Salzhandel brachte die Obrigkeit bald wieder in ihre Hand; später wurde dem Zeugamt der Verkauf von Schießpulver und Waffen zugeeignet. Im 18. Jahrhundert kam die Regierung dazu, die Abtretung von Seeboden für Landanlagen mit einer Gebühr zu belegen. Einzelne Gewerbe, wie Schmieden, Mühlen, Wirtschaften und Metzgereien, wurden an bestimmte Orte oder Häuser gebunden und mit ausschließenden Vorrechten begabt, die mit gutem Geld erkauft werden mußten (Ehehaften).

Wie dies alles sich gestaltete, und die Obrigkeit den öffentlichen Haushalt ordnete, haben wir hier nicht zu verfolgen; es mag die Bemerkung genügen, daß die Güter der aufgehobenen Klöster durch mehrere „Ämter" verwaltet wurden; für unsere Gegend waren das Fraumünsteramt, der Spital, das Amt Kappel und das Almosenamt die wichtigsten. Etwelche Überwachung übte die Behörde der „Rechenherren" (Rechenrat), welche die Obrigkeit oft auch für andere Dinge mit Aufträgen belud.

3. Im Allgemeinen hatte sie mit alten Gewohnheiten in der Ausbeutung der Ämter viel zu kämpfen; einzelne Vögte wurden wegen Unterschlagung entsetzt oder mit dem Tode bestraft. Burger, Landleute und Fremde belagerten die Regenten mit Gesuchen um Spenden, Unterstützungen, gemalte Fenster und andere Gunstbeweise; es wurde ihr lange schwer, Überschüsse aufzusammeln und zinstragend anzulegen. Doch haben wir schon aus dem 16. Jahrhundert etliche Beispiele von Darlehen zu er-

wähnen, die unser Gebiet berühren. Infolge schweren Hagelschadens begehrte die Gemeinde Horgen im August 1551 einen Vorschuß von 200 fl. Der Rat bewilligte ihn gegen gebührenden Zins, forderte aber Rückzahlung in zwei Jahren und Bürgschaft durch Leute, die in Zürich wohnten; an einzelne Personen sollte nichts geliehen werden. Mit gleicher Vorsicht wurde Ebertsweil unterstützt. Später belohnte die Obrigkeit die Dienste, welche Suter im Moorschwand geleistet, einem Sohne desselben mit Darlehen auf längere Zeit (1563). Der Gemeinde gab sie damals 320 fl. für ein oder zwei Jahre zinsfrei; Hagelbeschädigte von Oberrieden, Herrliberg 2c. erhielten einst die Ziegel für neue Dächer aus obrigkeitlichem Vorrat; doch war Erstattung des Wertes in 1—2 Jahren einbedungen und dafür Sicherheit zu leisten (1591).

4. Einzelne der erwähnten Finanzrechte laden aus verschiedenen Gründen zu näherer Betrachtung ein. Mehr gehässig als einträglich war der Abzug. Wenn ein Burger seine Tochter außerhalb der Stadt verheiratete, so durfte man ihre Aussteuer frei wegziehen; was sie später erbte, hatte aber den „Pfundzoll" zu geben. Kam eine Tochter oder Witwe durch Verehlichung in die Stadt, so konnte sie nach des Mannes Tod sich wieder auswärts setzen, ohne ihre Habe „verabzugen" zu müssen, weil sie Burgerin war. Auch Leibgedinge sollten derart versteuert werden (1536). Es bedurfte indes besonderer Aufsicht, um die Pflichtigen zu ermitteln, die steuerbare Masse zu schätzen, die Abgabe zu bestimmen und einzuziehen; bisweilen wurde sie zur Hälfte oder auch gänzlich erlassen. Die Handhabung der gesetzlichen Rechte war den Land- oder Obervögten nachdrücklich anbefohlen.

Übrigens hielt man sich an die Regel, gegenseitig gleich zu verfahren; es wurden darüber Verträge mit andern Orten, zuletzt auch mit fremden Staaten geschlossen. Im Lande selbst gab es jedoch seltsame Unterschiede. Die Seegemeinden hatten Abzugsfreiheit unter sich, von einem Dorf zum andern, aber nicht gegen die Stadt, nicht gegen das Amt Knonau 2c.; die Herrschaft Wädensweil hatte und gab von Alters her völlig freien Zug. In den Grundsätzen änderte die Obrigkeit wenig; sie wußte aber dieselben auch in streitigen Fällen zu wahren. Bei unbekanntem Anlaß bestimmte sie, daß ein Landeskind, das als Knecht oder Magd in der Stadt durch Vermächtnis der Herrschaft etwas erbte, davon den halben Abzug zu entrichten hätte, während Fremde die ganze Gebühr bezahlen sollten (1638. 1684).

5. Im Jahr 1525 hatte die Obrigkeit feierlich erklärt, auf die Rechte aus der Leibeigenschaft zu verzichten; damit fiel die Abgabe des „Falls" (S. 20) nebst einigen andern Gebühren dahin. Diese Wohltat

wurde aber nicht allen Untertanen zu Teil. Noch im 17. Jahrhundert führte das Amt Rüti eigene Bücher über die Familien der Leibeigenen; man verzeichnete ihre Heiraten; wer eine nicht zum Amt gehörige, also „ungenossame" Person ehlichte, verfiel damit in eine Buße, die wenigstens nach dem Tode zu erlegen war („Laß"). Der Fall war in Geld zu entrichten und mußte selbst von almosengenössigen Leuten bezahlt werden; er schwankte zwischen 24 ß und 52 ℔; für die sog. Ungenossame wurde gewöhnlich 2 ℔ gefordert, aber auch mehr oder weniger; Fall und Laß zusammen warfen bisweilen nur 1—10 ℔, nicht selten aber 50—80 ℔ und höhere Beträge ab. Auch in Wädensweil lebte die Abgabe des Falles fort; bei äußerster Armut begnügte sich die Obrigkeit mit 10 ß bis 3 ℔; wo es möglich war, bezog sie 15 ℔ oder mehr (1578); sie betrachtete es als Gnade, daß sie diejenigen Leute, die in einem von ihr begünstigten Feldzug in Frankreich umgekommen waren, nicht besteuerte; übrigens gestand sie sich, daß man, um fallpflichtig zu werden, im Gebiet des Gerichtes absterben mußte (1588). Diese Überreste des Mittelalters wurden erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts beseitigt.

6. Mit Abzug und Fall hatte die Obrigkeit nicht gerade viel zu schaffen; weit mehr Sorgen bereiteten ihr die Lehensachen. Die Neigung der Lehenleute, Ausgaben zum Unterhalt der Gebäude zu meiden und „um des kleinsten Nagels willen den Herren nachzulaufen", wurde ihr frühe lästig (1546). Da die Güter damals in gutem Preise standen, so entschloß sie sich, einen Teil der Handlehen als Erblehen zu verkaufen, um solcher Anfechtungen los zu werden und doch an den Zinsen nichts zu verlieren. Wo sie aber die Güter behielt, bekämpfte sie die Teilung der Höfe; sie strebte sogar die veräußerten Stücke zurückzuerwerben; so beauftragte sie den Vogt zu Wädensweil, den Hof an der „Spitzi" wieder zu ergänzen und ohne ihre Erlaubnis nichts mehr abtrennen zu lassen. Auch Inhaber von Erblehen lebten nicht immer zu Gefallen der Herren; infolge von Erbteilungen wurden die Höfe zerrissen, einzelne Stücke mit zu schweren Schulden beladen, andere unbefugt verkauft, und zwar oft so teuer, daß die Käufer dabei nicht bestehen konnten und durch die List der Wucherer ins Verderben getrieben wurden; es verlautet die Klage, daß viele alte Bauerngeschlechter auf diesem Wege zu Grunde gingen. Der Rat erachtete für notwendig zu verordnen, daß Besitzer von Lehengütern ohne Bewilligung des Lehens- oder Zinsherrn nichts verkaufen oder vertauschen sollten; auch eine Teilung unter Brüdern bedurfte höherer Genehmigung. Zudem mußte verboten werden, eigenmächtig Hölzer zu reuten und Nutzungen daraus zu verkaufen; nur das zum Bauen, Zäunen, Brennen und zu anderm Hausbedarf dienliche Holz war freigegeben (1566). Da die Rebleute oder Inhaber

von Weinlehen bei der Ernte vorsätzlich nachläßig verfuhren, um bei dem üblichen „Süchelu“ desto mehr für sich zu finden, so wurde auch dies verpönt. Dem Besitzer des Meyerhofs in Horgen mußte verboten werden, die Güter zu zerstückeln oder das Haus allein zu verkaufen (1625).

Über die einzelnen Höfe, die unter dem Lehenrecht standen, lassen sich nur zerstreute Nachrichten finden; wir begnügen uns, das bestbekannte Beispiel anzuführen. Der Hof im Heilenbach war ein Lehen des Fraumünsteramtes, das im J. 1711 bewilligte, daß Heinrich Biber, der die eine Hälfte besaß, durch seinen Bruder Jakob ersetzt ward; diesem und einem andern Bruder (Marx) wurde dann das Gut als freies Handlehen für 6 Jahre überlassen und mehrmals, immer nach „untertänigster“ Bitte, erneuert oder an nachgewachsene Söhne vergeben. Zerwürfnisse unter zwei Nachfolgern bewogen die Obrigkeit, den einen auskaufen zu lassen (1747); Rudolf Biber behielt nun das Ganze 24 Jahre lang; dann trat wieder ein Verwandter, und bald nachher ein Sohn von Rudolf ein. Als eine Scheune und ein Ofen erstellt werden mußten, bezahlte das Amt die Taglöhne; der Lehenmann hatte Speise und Trank zu bestreiten und mit Frohndiensten zu helfen (1765). Als er aber von sich aus drei neue Jauchetröge und einen Schweinestall errichtet hatte, gewährte man ihm bloß aus Gnaden einen Beitrag von 60 ₰ (1782). Da Heinrich Biber zeitweise das „Träsch“ von Lehen- und Zehntenwein in Keller und Scheune behalten hatte, so wurde ihm befohlen, dasselbe künftig an das Amt abzuliefern und seine Trotte zu „schleißen“ (1786—87). Zur Erstellung eines Schopfes gab der Lehenherr Ziegel und Rafenholz unentgeltlich (1790). Er ließ sich einen Tochtermann von Rudolf Biber als zweiten Lehenträger gefallen, wollte aber eine förmliche Teilung nicht gestatten; er wünschte dagegen die eigenen Güter der Lehenleute anzukaufen, um deren Interesse ganz an das Lehen zu knüpfen, kam aber damit nicht zum Ziele.

7. Am schwierigsten zeigte sich die Beherrschung des Zinswesens. Hier hatte die Regierung nicht bloß den eigenen Vorteil wahrzunehmen; auch andere Interessen wollten gewürdigt werden, und mit diesen vertrug sich nicht durchweg die Wohlfahrt des Volkes. Nach den Kappelerkriegen forderte Zug für seine Angehörigen, die im Gebiet von Horgen, Wädensweil und Knonau viele Kernenzinse zu beziehen hatten, Schutz des Rechtes, in allen Fällen den verschriebenen Zins zu nehmen; auch die Ablösung von Gülten wurde angefochten. Zürich war genötigt, die Ansprüche der auswärtigen Gläubiger gelten zu lassen (1532). Bald entspann sich über diese Dinge ein Streit zwischen den Geistlichen und dem Rat; jene bewiesen in einer Denkschrift, wie verderblich die Fruchtzinse für die Pflichtigen waren, und

bemerkten, daß das Land sich verschulde, und zwar großenteils gegen Fremde, und arme Bauern allzuleicht von ihrem Eigentum vertrieben wurden. Die Obrigkeit wollte nicht einsehen, daß solcher Schaden zu fürchten wäre, und kümmerte sich mehr um den drohenden Abgang an Einkünften der Stadt; denn sie sah mit einigem Schrecken, daß die Erlaubnis, Zinse unter dem Wert eines „Stückes" abzulösen, mit Eifer benutzt wurde, so daß die Vogtsteuern und das Eigentum an vielen Lehen dahinfallen und der Spital, das Almosenamt und andere Anstalten verarmen konnten (1535). Bald aber kehrte der Rat zu den früher gehegten Gedanken zurück; er verbot die Errichtung von Frucht- oder Weingülten neuerdings (1545). Das Übel hatte sich freilich so tief eingelebt, daß Gesetze allein es nicht zu heilen vermochten; kurzsichtige Leute nahmen die gesuchten Gelder in Luzern, Zug, Schwyz und andern Orten auf, verpflichteten sich zu schweren Kernenzinsen und ließen sich statt des Geldes Vieh oder sonstige Waare geben, wobei sie Verlust erlitten. Der Rat beschloß, diesem Unfug entgegen zu wirken und erließ darüber Warnungen an die Untertanen und die Regierungen der Nachbarlande (1556 u. sp.). Allein noch Jahrzehnde spann sich der Kampf mit dem Wucher fort, da die Obrigkeit das beste Mittel, zu erträglichen Zinsen Geld zu leihen, nicht ergreifen wollte. Die Darlehen, welche der Spital und andere Ämter gewährten, hielten den üblichen Zinsfuß fest und wurden nur auf hinreichende Pfande an liegenden Gütern gegeben. Eine namhafte Zahl derselben fiel auf unser Gebiet.

Übrigens hatte die Regierung vielfachen Anlaß, in Streitsachen über Zinse als Richter einzugreifen. Es kam etwa vor, daß man Zinse ab großen Gütern zerteilte oder aber auf einzelne Stücke häufte, wodurch andere Stücke befreit und die Pfande geschmälert wurden; dies mußte aus mehrern Gründen verboten werden (1566). Wo genügende Unterpfande verschrieben waren, sollte der Zins die 5% nicht überschreiten. Wenn jemand längere Zeit versäumte, die Zinse einzuziehen, so durfte er nicht mehr als dreie fordern (1639). Der Bezug von Naturalzinsen dauerte bis zu Ende des 18. Jahrhunderts fort; was beurkundet war, sollte ohne Abbruch geleistet werden, und die Zinsfrüchte mußten völlig rein und gesund sein oder — im Notfall — durch Geld ersetzt werden. An dieser Beschwerde wurde aber oft gerüttelt; auch die Gemeinden Horgen und Stäfa machten einen Versuch, von der Zahlung in Natura loszukommen; der Rat erkannte aber, wer Mittel habe oder Getreide pflanze, solle die Zinse in Frucht erlegen (Dez. 1699). Allmälig war die Obrigkeit zu Ansichten gekommen, welche die alten Zinse zu ewigen machten; die Ablösung von Gülten wurde durch drückende Vorschriften erschwert; dann verbot man die Aufrichtung von Schuldbriefen unter 5% Zins und drohte

den Beteiligten harte Strafe an (1675 u. sp.). Damit wurde der Loskauf lästiger Zinse gehemmt, den Geldherren, zumal den Burgern, ein reichliches Einkommen gesichert und der Bauer enger an die Stadt gefesselt. Da es aber an zinssuchendem Geld nicht fehlte, so mußten Darleiher und Schuldner auf Schliche verfallen, die den Gesetzgebern keine Ehre machten.

8. Als größter Bezüger von Zehnten und als Schirmherr von Zehntempfängern war die Obrigkeit doppelt berufen, über die bezüglichen Rechte zu wachen. Im Sturm der Reformation kamen sie in die größte Gefahr; Zwingli selbst geriet in Verlegenheit, wie sie zu rechtfertigen seien; er umging die Frage, ob ein altjüdisches Gesetz, das nur irdische Dinge betraf, die Christen binde, und stellte die Zehnten als ein weltliches Schuldverhältnis dar. Dabei wurde indes übersehen, daß ein solches veränderlich oder löslich sein muß. Die Bauern wünschten es einfach aufzuheben oder mit billigem Loskauf abzutun; die Regierung wies aber dahin zielende Gedanken ab und erlaubte höchstens, einzelne Posten in Grundzinse umzuwandeln; sie ließ eine zweite Jahresernte von pflichtigem Boden frei und verhieß, bei richtiger Leistung des großen Zehntens den kleinen aufzugeben. Für den Bezug stellte sie neue Vorschriften auf, die jede Unterschlagung verhindern sollten, und bald verschärfte sie ihre eigenen Ansprüche schonungslos; lag es doch im Geist der Zeit, die Bibel nach rohem Wortverstand auszulegen und hebräische Satzungen als ewig gültige Gebote Gottes zu behandeln. An das Volk ergingen unzählige Mahnungen, der Zehntenpflicht treulich nachzukommen. Erleichterungen wurden selten gewährt; der kleine Zehnten, der meistens den Pfarrern zufiel, blieb vielorts stehen; ein Antrag, denselben durch die Gemeinden loskaufen zu lassen und damit den Kirchendienern den herrschenden Unwillen abzunehmen, hatte keine Folge (1580). Etliche Horgner, die darüber klagten, daß auch Gärten und Reblauben verzehntet werden sollten, wurden abgewiesen (1551); nur diejenigen Lauben und Bögen, die auf freiem Boden standen, waren ausgenommen. Von weniger als fünf Garben wurde der zehnte Teil des Ausdrusches gefordert (1610). Änderungen der Kultur auf zehntpflichtigem Boden führten nicht zur Befreiung. Wer aus einer zehntfreien Wiese einen Garten machte, hatte ihn zu verzehnten, u. dgl. m.

Strafen wegen Zehntbetrug waren nicht selten. Im J. 1590 hatte der Amtmann im Fraumünster zwei fehlbare Horgner zu verzeigen; sie wurden sofort in den Wellenberg gelegt und scharf verhört. Philipp Stapfer von Käpfnach bekannte, den Zehnten von den schlechtesten Trauben gegeben zu haben; Hans Stünzi von Oberrieden, der in drei Malen 2½ Eimer hinterhalten hatte, mußte das zweite Verhör in Gegenwart des Nachrichters bestehen; doch blieb er bei seiner ersten Aussage. Bei dem

Urteil kam in Betracht, daß sein Vater und zwei Brüder bei Kappel gefallen waren; er wurde auf unbestimmte Zeit ehr- und wehrlos erklärt und hatte die Verschlagnis mit 25 ℔ zu ersetzen und die Kosten des Prozesses zu tragen. Stapfer mußte als Buße 25 ℔ entrichten und das Amt mit 15 ℔ entschädigen.

Immer war die Erhebung der Zehnten mit großem Aufwand verbunden. Aufseher, Schätzer, Übernehmer mußten bezahlt oder bewirtet, die Erträge wenigstens zeitweise in besondern Gebäuden (Zehntenscheunen) verwahrt werden; eine solche Hütte stand auch in Horgen; in Oberrieden wurde für den Herbst ein Gemach gemietet. Die Obrigkeit trachtete unablässig, die Kosten einzuschränken; dazu diente schon das Verbot, die Verleihung an Sonntagen vorzunehmen, wo der Zulauf unentgeltlich zehrender Leute stärker war (1598). Den eigenen Amtleuten, die mit jedem Geschäft eine Mahlzeit verbinden wollten, hatte der Rat zu untersagen, Verwandte und Freunde zu den Steigerungen einzuladen; nach Horgen z. B. sollten nur der Ammann zum Fraumünster und ein Rechenherr gehen und bei der Heimkehr keine Gasterei mehr halten (1617). Wegen Hagelschaden wurde einst die Gant nach Zürich verlegt (1623), was auch später bisweilen geschah.

9. In diesen Dingen hatte der Kreis Horgen manches Eigentümliche, das eine genauere Darlegung verdient. Bis zum J. 1543 bezog der Komtur zu Leuggern die eine Hälfte der Zehnten (S. 99); dann trat er dieselbe um einen Zins von 80 fl. an Zürich zu Handen des Fraumünsteramtes ab, das nun die ganze „Gerechtigkeit" zu genießen hatte; später ließ sich der Orden einen förmlichen Auskauf gefallen (Sept. 1565). Nach dem Hinschied des alten Pfarrers Bosan erlangte die Gemeinde Horgen die von ihm besessene „Quart" gegen 40 fl. jährlich (1545?); diese Pacht wurde je nach drei Jahren erneuert, da der Zins unklagbar geleistet ward; im J. 1566 wiederholte die Gemeinde ihr Gesuch; leider wird der Entscheid des Rates vermißt. Aus demselben Jahre datirt hingegen eine Beschreibung des Zehntenkreises, der mit der alten Gemeinde zusammenfällt; zugleich wurde derselbe in sechs Bezirke — Oberrieden, Dorf, Moorschwand, Berg, Arn, Käpfnach — eingeteilt; wie viel aber die Auflage damals ertrug, erfahren wir nicht. Drei Jahre später überließ die Obrigkeit den ganzen Zehnten des Jahrgangs der Gemeinde ohne Gant für 200 Stück und nahm dafür Geld an, mutete aber dem Empfänger zu, dem Pfarrer die sonst vom Fraumünster zu liefernden Stücke selbst auszurichten, und zwar in guten sauberen Früchten (1569). Ob diese Abmachung fortbestand, ist fraglich. Eine Rechnung, welche die Geschwornen am 2. März 1652 (a. K.) vor den Pflichtigen ablegte,

beweist indes, daß die Dorfgemeinde damals — und wohl seit längerer Zeit — den Bezug selbst besorgte und dem Amt eine Summe in Geld bezahlte. Die Geschwornen erhoben neben deren Betrag auch die mutmaßlichen Kosten für das Geschäft. Für das Rechnungsjahr empfing das Amt 675 ℔ 8 ß; die erlaubten Auslagen beliefen sich auf ca. 55 ℔. Es wurde nun festgesetzt, daß künftig nur das Notwendige eingezogen, und Unkosten soweit möglich gespart werden sollten. Etliche Jahre später ließ die Obrigkeit ihren eigenen Verlust berechnen; für Horgen allein erhielten die Rechenherren 27 ℔ 4 ß als Lohn und reichliche Zehrung dazu; für die Schätzer und die Pflichtigen gingen bei dem Imbismahl 24 ℔ auf, und statt eines Abendtrunkes wurden denselben noch 10 ℔ bezahlt; 3 ℔ empfing die Gemeinde, 2 ℔ nahmen die Schützen, u. s. f. Man beriet hin und her, wie der Brauch und Mißbrauch zu ermäßigen wäre; dieser Sorge verdanken wir Notizen über die Schicksale des Weinzehntens, die unserm Bild einige Farbe verleihen, während wichtige Fragen keine Antwort finden.

Vor dreißig Jahren — so meldet man — herrschte die Übung, daß die Pflichtigen, die zerstreute Weinberge hatten und zum Wümmen 2—3 Tage brauchten, erst am letzten Tag zehnteten, und zwar da, wo sie die schlechtesten Trauben geben konnten. Die Einsammler aber warteten zu, bis sie ein Schiff voll zu führen hatten; inzwischen blieben die Zehntenzuber etliche Tage unter freiem Himmel im Feld, dem Regen und der Sonne ausgesetzt, wodurch der Wein gering und laugenfarbig wurde, so daß gar wenig daraus zu erlösen war. Ein Mandat, das alljährlich verlesen wird, hat diesem Übel seit etwa 20 Jahren abgeholfen; die Pflichtigen müssen von jedem Stück und jeden Tag den Zehnten liefern, die Sammler unter Dach bringen so viel möglich ist, die Schiffleute täglich eine Ladung nach Zürich bringen, wo die Trauben alsbald zur Trotte kommen; so wird der Wein frisch, bekommt „ein' fyne lutere Farb" und kann mit schönem Vorteil verkauft werden. Jetzt kostet die Sammlung und Abfuhr per Eimer etwa 10 ß; bei jährlicher Verleihung würde die Einbuße auf das Dreifache steigen; denn in einem so großen Kreis bedarf man nicht weniger Schätzer und Hüter als für den Kornzehnten, da es sehr umständlich, aber notwendig ist, durch alle Kammerwege auf und ab zu gehen. Die Schätzung und Verleihung des Kornzehntens kostet nun jährlich 126 ℔, so viel oder mehr also auch der andere; denn die Sammler sagen, sie hätten so gerne das Stroh als Verdienst; mit dem Träsch würden sie nicht zufrieden sein, sondern auch etwas Wein fordern, was weiteren Abgang brächte; eine Erfahrung hat dies deutlich gezeigt. Zudem käme der Wein noch viel schlechter ins Amt als jetzt; denn ein Übernehmer,

der (am Quantum) Gewinn hätte, würde den besten Wein auslesen und in seinen Keller legen; wer aber Verlust erlitte, fände auf der Fahrt nach Zürich Gelegenheit, sich wieder zu helfen. Eine Verwandlung in Geld ist jedoch nicht zu empfehlen; denn das Amt muß jährlich etwa 300 Eimer Wein entrichten, und wenn die Pächter den Wein nicht verkaufen könnten, wie seit einiger Zeit am See geklagt wird, oder wenn sie zu Schaden kämen, so gäbe es Rückstände; besser ist aber Wein im Keller als Restanzen im Buch.

Diese Erörterung ließe vermuten, daß das Amt bei der Verpachtung an die Gemeinde geblieben wäre; aber andere Nachrichten zwingen uns anzunehmen, es sei zu der Verleihung an eine Anzahl Personen zurückgekehrt und habe wenigstens einen Teil der Zehnten in Natura bezogen. Im J. 1696 hatte man zu beraten, ob die Kosten sich vermindern ließen, und 13 Jahre später beschlossen die Rechenherren, den (17) Zehntleuten nicht mehr Holz — aus dem Forst — als Trinkgeld zu geben, sondern jedem 1 ℔ Geld zu verabreichen, was sie noch als Gnade ansehen sollten. Die Einrichtung, welche Horgen getroffen hatte, wurde übrigens im Hirzel nachgeahmt; nur fehlen darüber genauere Aufzeichnungen.

Alle Künste der Verwaltung waren aber unzulänglich, die Auflage dem zehntbaren Volke beliebt zu machen; der Trieb, dieselbe zu erleichtern, regte sich bei jeder Ernte, und seine Fünde nötigten die Obrigkeit, immer neue Vorschriften aufzustellen. Am 11. Oktober 1744 mußte in den Kirchen zu Horgen, Herrliberg, Erlenbach und Küsnacht ein Mandat verlesen werden, welches die Fehlbaren mit entehrenden Strafen bedrohte. Ungern sah die Regierung, daß die Bauern einen Teil ihrer Äcker in Wiesen umschufen, was dem Zehntrecht Eintrag tat; sie legte daher solchen Gütern einen Kernenzins — 1 Viertel per Juchart — auf und verbot, ohne Bewilligung des Amtmanns, der den Zehnten bezog, neue Wiesen anzulegen (Juni 1769). Notgedrungen gewährte sie endlich, um die Anpflanzung von Erdäpfeln zu fördern, die Befreiung eines Stückes von 1/8 Juchart für jede Haushaltung (1779).

Endlich haben wir noch des Ertrags zu gedenken. Dem Weinzehnten waren im Kreise Horgen um die Mitte des 17. Jahrhunderts 200 Jucharten und 9 Reblauben unterworfen; um 1690 zählte man 221 Jucharten und 35 Lauben als pflichtig, und dreißig Jahre später gab es im Dorfbezirk 131 Rebleute mit zusammen 134 1/2 Jucharten; der Besitz der einzelnen Pflichtigen stieg von 1 Vierling bis zu 3 1/2 Juchart. Für das Jahr 1722 schwankte die Schatzung zwischen 194 und 234 Eimer, was dem Durchschnitt seit dem Jahr 1601 entsprach; derjenige von 1721 bis 90 betrug mehr als das Doppelte (490 E.); die

Ernten selbst erhoben sich von 10 bis auf 70 Eimer per Juchart. Dieser Aufschwung war nicht bloß der Zunahme des Reblandes, sondern auch einer veränderten Kultur und günstigen Jahrgängen zu danken. Das Gegenteil zeigen die Erträge an Korn und Haber; im 18. Jahrhundert nahmen sie im Berg unzweifelhaft ab. Der Heuzehnten brachte dafür kaum Ersatz, da er klein und durch alte Übung festgesetzt war.

10. So lästig der Zehnten dem Landwirt war, so wenig wurde der Gewerbs- oder Handelsmann den Zöllen hold, die an den Grenzen des Gebiets, besonders aber in der Hauptstadt irgend ein Opfer verlangten. Wenn die Obrigkeit fürchten mußte, daß ein Zoll den Handel lähmen oder den Verkehr von Zürich ablenken würde, so verzichtete sie darauf oder begnügte sich mit geringen Sätzen; doch war dies selten der Fall. Viel deutlicher offenbart sich die Absicht, den Verkehr an die Stadt zu binden, um ihn hier besteuern zu können. Jede Waare, um welche sich Angehörige oder Fremde interessirten, sollte zunächst auf dem städtischen Markt erscheinen; der Hausirhandel, der dem Zoll zu entrinnen wußte, wurde schon darum scheel angesehen. Auch die Durchfuhr war nicht frei; um ihr beizukommen, wurden neue Zollstätten errichtet, zu denen diejenige bei der Sihlbrücke zählte, die schon im J. 1569 bestand; es war besonders auf das Vieh abgesehen, das dort hinüber an den See und nach Rapperswyl geführt wurde; auch in Horgen mußten Waaren, die von dort weg außer Landes gingen, verzollt werden. Später wurde an der Sihlbrücke für Wein, Früchte und andere Artikel ebenfalls Zoll gefordert, was am Horgerberg mißbeliebt war; die Zoller wurden deshalb beauftragt, Widerstrebende zu verzeigen (1597). Um Ordnung zu schaffen, wurde der Sustmeister in Horgen angewiesen, für bezahlten Zoll ein „Wortzeichen" zu geben. Übrigens traten immer neue Fälle und Fragen auf, die sich hier nicht anführen lassen; einzelne hingen mit der Entwicklung der Gewerbe und des Handels zusammen und finden anderwärts eine Erwähnung.

Am zahlreichsten und wichtigsten waren die Abgaben, die man in Zürich erhob; es seien indes nur zwei genannt. Am Freitag pflegten Landleute an gewissen Plätzen Butter auf die Mauer zu stellen; bis auf 50 Pfund durften sie solche dort verkaufen; Mehrgewicht kam auf die Frohnwage bei dem Ankenmarkt; hier hatte man dem Wagmeister einen Tribut zu entrichten, der jährlich etwa 150 Pfund Butter abwarf; diese Gebühr („Ankenbrut") war nicht beliebter als der „Maurenzoll", der den kleinen Absatz belästigte. Bei der Verzollung der übrigen Waaren fanden ähnliche Bräuche statt, deren Erörterung nur wenige Leser anziehen könnte.

Sechstes Kapitel.

Verwaltung und Rechtspflege.

1. Bei aller Teilnahme oder Gunst der weltlichen Obrigkeit blieb die Reformation eine vorwiegend kirchliche Neuerung; das vorhandene Staatsgebäude wurde dadurch nicht erheblich verändert; die bestehenden Behörden behielten ihre Gewalten bei und trafen nur da, wo ein Übelstand es zu erfordern schien, eine Abänderung; es wurden neue Ämter geschaffen (S. 148) oder alte weiter ausgedehnt; die Zunahme des Verkehrs, die vermehrten Mittel und Lasten der Obrigkeit, neue Ansichten über die Aufgaben des Staates führten auch zur Bestellung von bleibenden Ausschüssen oder Einzelämtern. Der geheime Rat (S. 122) kam wieder zu Ehren und Einfluß; die Seevögte, die Wegherren, der Bauherr, der Sihlherr u. a. fanden immer mehr zu tun; die Hütung des Wildbanns rief einer Jäger-Kommission; die Entwicklung des neuen Militärwesens rief einem Kriegsrat; die öfter eintretenden Seuchen im In- und Ausland machten eine Gesundheitsbehörde (Sanitätsrat) nötig; die Aufsicht über die Märkte erforderte zahlreiche andere Stellen; die Regelung des Handels übernahm das „kaufmännische Direktorium“, dem sich eine „Fabrik-Kommission“ anschloß; auch Kirche und Schule erhielten in den „Verordneten zur Lehr“ besondere Pfleger. Eine Reihe neuer Zweigbehörden sah besonders das 18. Jahrhundert entstehen. Die Tätigkeit dieser Organe haben wir hier nicht zu verfolgen; es genügt, deren Bestand an dieser Stelle zu erwähnen.

So wuchs der Staat — die Gewalt der Obrigkeit — mehr und mehr; er konnte alles beobachten und überall eingreifen, verbieten und schaffen so viel er wollte, und zwar um so freier, als die Rechte des Volkes ihn immer weniger hemmten; denn diese wurden beiderseits „in Vergeß gestellt“ oder nur in kleinen Dingen festgehalten. Statt des verschriebenen oder in den Gemütern lebenden Rechtes regierte die „Gnade und Weisheit“ der Herren, die „landesväterliche Fürsorge“, die nur gegen Gott verantwortlich war und als dessen Stellvertreterin keine irdische Schranken zu schonen hatte. Den Herrschermantel schmückte man noch mit Titeln und allerlei Lobesworten; man schmeichelte einander mit gesuchten Redensarten und dem Ausdruck tiefster Ergebenheit und gewöhnte

sich um so leichter, von den Mitbürgern und Untertanen die Sprache demütiger Knechte zu fordern. Zu solchen Ansprüchen und Einbildungen stimmte aber nicht immer die Wirklichkeit, wiewohl das Regiment im Allgemeinen ein mildes war.

2. Den Untertanen gegenüber waren die Land- und Obervögte die Statthalter der Obrigkeit, und demgemäß Verwalter, Aufseher und Richter zugleich. In der Regel hatten sie 6 Jahre lang zu amten; nur wechselten zwei „Vorgesetzte“ einer Obervogtei jährlich ab (S. 47); hinwider brachte die zunehmende Fülle der Amtsgeschäfte es mit sich, daß die Obervögte immer häufiger gemeinsam zu handeln hatten. Ihre Befugnisse wurden von der Obrigkeit allmälig vermehrt. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts besiegelte der jeweilige Vogt, in der Regel auf Bitte einer Partei, die Appellationsberichte an die Obrigkeit; auch für Schuld- oder Zinsverschreibungen diente sein Siegel zur Beglaubigung. Die Rechnungen der Gemeinden wurden von beiden geprüft; wenn sich Mängel zeigten, so griffen sie mit Befehlen oder Vorschriften ein; jede neue Anordnung innert einer Gemeinde — betreffend den Haushalt, Bauten, Steuern, Wahlen 2c. — mußte vor der Vollziehung mit den Obervögten erörtert und deren Erlaubnis ausgewirkt werden; wo sich Widerstand zeigte, war die Vermittlung oder ein Rechtsentscheid der Vögte nachzusuchen. Um mit kleinen Geschäften nicht allzu sehr beladen zu werden, bestimmte der Rat im J. 1629, „daß eine Partei, die ohne genügenden Grund eine „Erkanntnuß“ der Vögte an die Obrigkeit zog, eine Buße zu zahlen habe. Frevel oder Verbrechen mußten dem Obervogt angezeigt werden, der dann die Verhaftung der Beschuldigten anordnen konnte; die Verhöre pflegte er selbst aufzunehmen oder dabei mitzuwirken; dem Mißbrauch, daß Leute durch Untervögte eigenmächtig verhaftet und nach Zürich geliefert wurden, hatte der Rat mit einem Verbot zu begegnen (1689). Dagegen wurde der Obervogt ausdrücklich ermächtigt, fehlbare Angehörige in das Gefängniß am Ötenbach zu stecken, sogar mit Züchtigung an der „Stud“ (Schandpfahl bei dem Rathaus) zu bestrafen (1694). Um jedoch die notwendige Freiheit in der letzten Entscheidung zu wahren, wurden die Obervögte verpflichtet, bei Appellationen nach den Vorträgen der Parteien in „Ausstand“ zu treten (1715).

Aber auch die Ehre der Vögte, der Ruhm eines rechtschaffenen Richters, sollte unbefleckt bleiben. Das Beispiel des Landvogtes Grebel zeigte zum Schrecken der Zeitgenossen, wie Gunst und Willkür oft mächtiger waren als die Gesetze (1762). Seitdem nahm es die Regierung mit ihrer Aufsicht über die Vögte strenger; viele Ämter erhielten neue Dienstordnungen, welche Übergriffe erschweren sollten. Die Gefahr der Be-

stechlichkeit verschwand indes nicht gänzlich, wie der Prozeß gegen Obervogt Hirzel beweist. Er berührt unsere Gegend allein und muß daher in einigen Zügen dargestellt werden.

3. Am 7. Mai 1768 klagte Hirzel in der Ratssitzung, wie Kilchmeyer Rysler von Horgen in ehrenrühriger Weise bei Obervogt Landolt über ihn geredet habe, und verlangte einen Untersuch; sofort wurden vier Ratsherren dafür bestellt, und da Rysler seine Reden bestätigte und sich auf Andere berief, so wurden zahlreiche Personen aus der Gemeinde zum Verhör gezogen. Rysler behauptete, er sei von Ratsherr Hirzel, als er demselben eine Appellation angemeldet, als Bärenhäuter, Galgenbube und Tröler ꝛc. bezeichnet worden; da er aber vernommen, daß man durch die Frau Ratsherr bessere Audienz erhalten könne, habe er in Zug 13 „Güggel" und 3 Hühner gekauft und dieselben der Frau mit der Bitte zukommen lassen, ihm günstiges Gehör zu erwirken. Andere Zeugen gaben in aller Umständlichkeit Nachricht, wie es mit Schiltli-Dublonen, Kronentalern und Doppeldukaten oder mit Anken- und Zuckerstöcken, Kirschwasser u. s. w. zugegangen, und sich die Meinung gebildet hatte, „mit leeren Händen" sei nichts zu erreichen; ein Zeuge erklärte, wer von der Frau Ratsherr als „guter Freund" vorgestellt worden, habe sicher geneigte Aufnahme gefunden; ein bloß als Bauer („Purema") eingeführter Bittsteller sei ziemlich schlechter empfangen worden. Nebenbei klagten Einzelne über auffallende Gebühren bei Bestätigung von Verträgen, während Andere sich befriedigt äußerten, so Hauptmann Züricher von Oberrieden, der sechs Töchter mit je 4100 fl. ausgerichtet und dafür jedem Obervogt 30 fl. gegeben hatte. Hirzel suchte sich auszureden, seiner Frau habe man Geschenke immer mit den Worten gereicht, er habe mit diesem oder jenem Handel viel Mühe gehabt und erhalte dafür ein kleines Dankeszeichen; viele Fälle mußte er aber zugestehen, zumal einzelne Personen, die er zurechtweisen wollte, auf ihren Aussagen beharrten. Diese — sehr weitläufige — Verhandlung enthüllt uns übrigens ein „offenes Geheimniß" der Zeit: eine widerliche Gewohnheit im Fordern und Verheißen, im Geben und Nehmen. Der große Rat überließ die Ahndung der Sache dem kleinen Rat, der endlich erkannte, Hirzel habe nicht die nötige Vorsicht geübt und damit eine Rüge verdient; eine Ausfertigung dieses Urteils wurde auch der Frau Ratsherr zugestellt; der Betrag der erweislichen Gaben — 50 fl. — mußte zur Verteilung an Arme in den Spital geschickt werden. Sechs Personen von Horgen wurden auf das Rathaus zitirt, um die gefaßten Beschlüsse und dann einen Verweis anzuhören, daß sie in ihren Prozeßsachen „Miet und Gaben" anerboten, was ihnen und allen Vogteiangehörigen des ernstlichsten untersagt bleiben sollte (Juli).

4. Die Amtswürde der Obervögte fand ihren deutlichsten Ausdruck in der Huldigung (S. 45). Weil aber diese Feste mit namhaften Kosten verbunden waren, so hatte die Obrigkeit öfter Anlaß, sich mit Einschränkungen zu beschäftigen, ohne viel zu erreichen. Im J. 1550 wurde empfohlen, zu dem „alten Brauch“ zurückzukehren, daß nur die Untervögte, die Prediger, Richter, Weibel, Ehegaumer und 2—3 „gute“ (wohlhabende) Herrschaftsleute, etwa auch ein zufällig anwesender Burger (von Zürich), zu Gast geladen werden sollten; für den Anfang dürfte freilich etwelche Schonung der herrschenden Gewohnheit beobachtet werden. Bei Teurung war diese besonders lästig; daher wurde einmal geraten, die Beeidigung einzustellen und durch die Untervögte zu verkünden, das Volk möge nur sonst gehorsam sein; es werde (seitens der Obrigkeit) alles geschehen, was üblich sei (1574); für die Zukunft wollte man es genügend finden, wenn jeder Vogt nur bei seinem Amtsantritt den Eid aufnähme; auch der Besuch der Mai- und Herbstgerichte in den Gemeinden sollte der Kosten wegen eingestellt oder auf besondere Fälle beschränkt werden. Diese Rücksichten wollte aber das Landvolk nicht verstehen, so daß der Rat, um den Unwillen zu mindern, in den innern Vogteien wieder jährlich, „wie von Alter her“, den Eid einzunehmen beschloß; doch sollten bloß die Obervögte, ein Schreiber und zwei Diener in die Gemeinden reiten, auch nur die Amtspersonen derselben zu Tische laden und über die Kosten genaue Rechnung liefern, die dann der Seckelmeister der Stadt zu decken hatte; für andere Gäste sollte der (neue) Obervogt selbst bezahlen. Später wurde einmal verordnet, statt einer Mahlzeit den Berechtigten je 24 ß zu geben, der Teurung wegen (1629).

Über eine Gasterei, wie sie trotz allen Verordnungen üblich war, stellte der „Gesellenwirt“ zu Horgen im Juli 1671 Rechnung. Anwesend waren, außer den Obervögten Fries und Escher, die zwei Junker Jägermeister und Gerichtsherr Escher, der Landvogt und der Ratssubstitut Holzhalb, Ratsprokurator Vogel, der Wirt zum Sternen (in Zürich), die Pfarrer Spiller und Rollenbutz, Jost Kölliker, Untervogt Schäppi, zwei Schreiber Hüni, alt und jung, Seckelmeister Hüni, Schulmeister Hüni, Weibel Pfister, drei Schiffleute und ein Diener des Obervogtes, zusammen 21 Personen. Für Speisen wurde auf den Kopf 1 Pfd. berechnet, für Wein 25 Kopf zu 4 guten Batzen; sodann für 38 beeidigte Männer von Berg und Tal je 18 ß; Summa 68 Pfd. 12 ß, ungerechnet den „Kuchischilling“ (Trinkgeld), den der Obervogt nach eigenem Ermessen bestimmen mochte.

Ähnliche Rechnungen erwuchsen aber auch für die Gemeinden, weil die Beiträge der Obrigkeit dem Bedürfnis nicht zu genügen schienen.

Ungefähr seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Gemeindsvorsteher zunächst oder allein beeidigt. Anfänglich zehrten sie einfach auf gemeine Kosten; doch ging man bald zu einer andern Einrichtung über, die dann bestehen blieb. Man gab den Beamteten einen fixen Beitrag (zuerst 12 ß, dann 16 ß bis 1 ℔). Wenn sich andere Leute aus der Gemeinde einfanden, so erhielten auch diese etwas an die Ürte (1662 f.). In der Bergwacht nahm der Untervogt, von dem Schreiber begleitet, die Eide von den Beamteten ab, und zwar, wie zu Horgen, in der Maigemeinde, gleich nach Vollzug der Wahlen, und auch hier wurden die Beteiligten bewirtet, was im Pfarrhaus geschehen sein muß.

Ohne Zweifel ging es so fort bis zum J. 1764, wo eine neue, von der Sparsamkeit eingegebene Verordnung in Kraft trat; es sollte nämlich die Huldigung in den innern Vogteien binnen 6 Jahren in einem festgesetzten Wechsel stattfinden, so daß sie sich in jeder frühestens in sechs Jahren wiederholte; für entferntere und größere Vogteien erhielten die Vögte 100 ℔ an die Kosten, wogegen sie bloß ihren „Sekretär", die Landschreiber und die Untervögte zu Tische laden mußten; für die Vorbereitung des Volkes hatte der Pfarrer mit einer besonderen Predigt am vorausgehenden Sonntag zu sorgen, und der Untervogt dahin zu wirken, daß nur Angehörige der Vogtei, und zwar wehrhafte Leute, auf dem Platze erschienen. Für Horgen traf es sich nun seltsamer Weise so, daß in drei Jahrzehnden nur noch einmal die Beeidigung stattfand; durch ernste Ereignisse belehrt, ordnete endlich die Obrigkeit die Sachen in dem Sinne, daß die Huldigung je nach 6 Jahren vorzunehmen war (Sept. 1795).

5. Neben den Obervögten trat der Untervogt sehr zurück. Kaum läßt sich mit Sicherheit sagen, ob und wie sich dessen Geschäftskreis erweiterte (S. 46). Im kleinsten Maßstabe war freilich auch er ein Vertreter der Obrigkeit; alles mußte unter seiner Aufsicht, mit seiner Zustimmung geschehen; durch ihn oder unter seiner Mitwirkung hatten streitende Parteien oder Gemeindsbeamtete sich an die Obervögte zu wenden; er blieb der ordentliche Vorsitzer des niedern Gerichts, mit dessen Beschränkung er selbst an Einfluß und Vorteilen verlor.

Diese Änderungen waren nicht so bedeutsam wie die der Wahlordnung. Das Recht der Seegemeinden, den Untervogt selbst zu wählen (S. 40), ging früh wieder unter; schon im J. 1558 wählte nämlich der Rat aus einem Vorschlag der Gemeinde den Untervogt (Kaspar Widmer), drei Jahre später einen andern, nach zwei Jahren wieder einen neuen, und diesen entsetzte er aus Gründen, die uns verborgen sind (1586). Wir dürfen wohl vermuten, daß die Obrigkeit von sich aus das Vorrecht der Seeleute aufhob, und dabei blieb sie dann. Die Gemeinde Horgen (i. w. S.)

hatte daher, wenn ein Untervogt gestorben, entlassen oder abgesetzt war, in einer Versammlung, welche in der Kirche stattfand, drei Männer vorzuschlagen und durch den Schreiber an den Obervogt über die Wahl Bericht zu erstatten und zwar je auf dessen Befehl; in den Vorschlägen waren immer wenigstens zwei Gemeinden bedacht, und mehrmals fiel die Wahl des Rates auf einen Genossen von Oberrieden, nie aber auf Leute vom Berg. Von der Befugnis, jemand außer dem Vorschlag zu wählen oder andere Namen einzufordern, machte die Obrigkeit nicht Gebrauch. Ferner ist zu bemerken, daß der Untervogt nicht zu den Geschwornen zählen durfte.

6. Die früher erwähnte Bestellung eines eigenen Vogtes für das Berggebiet ist nur seit Ende des 16. Jahrhunderts bezeugt, obwohl sie älter sein mag; derselbe war aber nur Statthalter des Vogtes in Horgen, und auch dies nur teilweise. Wir erfahren solches erst im Jahr 1650, als der alte Vogt Rudolf Syfrig gestorben war, und Pfarrer Heiz in Hirzel dessen Sohn dem Obervogt als Nachfolger empfahl; Hans Syfrig bewarb sich um die Stelle mit dem zeitgemäßen Programm, sich willig gebrauchen zu lassen, dem Beispiel des Vaters zu folgen, die Ehre Gottes, das Ansehen der Obrigkeit, die „Erbauung" der Kirche und den Wohlstand der Gemeinde zu fördern. Der Rat vernahm diese Vorsätze mit Wohlgefallen und wählte ihn einhellig zum „Bergvogt" (Juni).

Ein späterer Todesfall veranlaßte ernstere Verhandlungen. Die Gemeinde Hirzel legte nämlich im Mai 1731 bei der Regierung die Bitte ein, daß der Bergvogt aus den in seinem Bezirk verfallenden Gebühren („Utilitäten") mit etwelcher Besoldung bedacht werden möchte. Horgen verwendete sich aber für Erhaltung des Herkommens, d. h. für Abweisung jenes Gesuches, mit Anführung gewichtiger Gründe: Ein Teil von Hirzel gehöre zu Wädensweil; es habe übrigens immer Anteil bei den Vorschlägen für einen Untervogt, bei der Wahl der Richter, der Hausmeister und anderer Beamten, desgleichen an den Gemeindgütern, mit Ausnahme des Kirchenguts; zwei Untervögte für eine Gemeinde wären Überfluß; der Bergvogt wohne den Rechtstagen der Obervögte nur selten bei. Man schloß die Denkschrift mit dem Wunsch, daß „der Gott der Götter den Ehrentron der gnädigen Herren und Obern befestne, daß unter dero hochgesegneter Regierung Gerechtigkeit und Frieden einander weiters küssen" (Juni). Hierauf erzählte ein Ausschuß von Hirzel, wie der Bergvogt bei Augenscheinen, Erbteilungen, Schuldenbetrieb und Verrechtfertigungen beschäftigt sei, die Gemeindsvorsteher beeidigen, die Verzeigung von Freveln, die Anlegung von Befehlen, die Ladung vor den Stillstand umsonst besorgen müsse, mit armen Leuten, Betteljagden, Wachtrödeln und

andern Dingen viele Mühe habe; schon öfter habe man über das Mißverhältnis geklagt, sei aber auf den Abgang des letzten Vogtes vertröstet worden; es handle sich nicht bloß um den Nutzen einer Person, sondern ebenso um das Ansehen der ganzen Gemeinde; der Bergvogt sei ja gleichsam ein Knecht des Untervogtes gewesen. Die Obrigkeit ließ es dessen ungeachtet bei dem Alten bleiben. Zwanzig Jahre später spendete ein neuer Untervogt für die Gemeinde Hirzel etwas Wein, der bei öffentlichem Trunk die Gemüter wohl versöhnt haben wird. Bemerkenswert ist nun, daß nach der Entlassung des Bergvogtes Gnehm die Gemeinde Hirzel, in Gegenwart des Untervogtes und des Landschreibers von Horgen, unter Leitung des erstern, einen Dreiervorschlag zu machen hatte, der an die Obrigkeit ging (März 1757).

Die bald darauf erfolgte Ablösung des „Kirchgangs" Oberrieden veranlaßte eine weitere Neuerung. Im Namen der Obrigkeit hatten zwar der Untervogt und „die Kanzlei" zu Horgen die Vorgesetzten jener Gemeinde zu beeidigen; nachdem aber Hirzel und Oberrieden völlig von Horgen abgetrennt worden — was im nächsten Kapitel erzählt wird — erhielt Oberrieden einen „Stabhalter", den die Obervögte aus einem Dreiervorschlag der Gemeinde ernannten (Juni 1773); es wurde jedoch festgesetzt, daß dem Untervogt zu Horgen an seinen bisherigen Geschäften (und Einkünften) nichts benommen sei; demzufolge war es den Oberriedern nur freigestellt, nicht vorgeschrieben, neben dem Untervogt und der Kanzlei den Stabhalter zu Inventuren, Teilungen, Verkäufen u. dgl. beizuziehen und für seine Mühwalt zu entschädigen.

7. Noch sind etliche Züge übrig, welche das Amt oder einzelne Träger desselben näher bezeichnen. Einem Untervogt zu Thalweil wurde befohlen, das Amt aufzugeben, wenn er ferner wirten wollte, oder umgekehrt (1574), welche Vorschrift wahrscheinlich auch anderswo galt. Als der Rat den Hans Heinrich Stapfer in Horgen zum Untervogt wählte, geschah es mit dem Beding, daß sich derselbe des Salzgewerbs enthalte und fleißig „dem Dienst abwarte" (1629). Seine Amtsführung ließ aber zu wünschen übrig; vor den Eherichtern wurde geklagt, er verhandle über öffentliche Dinge nicht im Gemeindhaus, sondern in der Wirtschaft seines Bruders; er habe nicht verwehrt, daß ein Metzger am Sonntag gearbeitet, den Einzug einer Glockensteuer läßig betrieben, einen Sigrist von sich aus entsetzt, eine Verteilung der Almende gehindert, die Nachtwachen abgestellt, bei Beratung von Armensachen nicht teilgenommen &c. Die meisten Vorwürfe widerlegte er; doch wiederholten sich Beschwerden über ungebührlichen Verkehr mit „Weibspersonen". Die Obrigkeit nahm sie ernst, verfügte Verhaftungen für den Untersuch und entsetzte endlich den Vogt

(Mai 1650). Auffallend erscheint die Notiz, daß sie einen Nachfolger, Kaspar Schäppi von Oberrieden, ohne Vorschlag ernannte; doch sollte dieser Fall der alten Ordnung unschädlich sein. Der letzte Untervogt war Rudolf Ulmer, Stabhalter, Richter und zugleich Wirt zum „Leuen“ (1786—98).

Erst im 18. Jahrhundert tritt urkundlich die Einrichtung auf, daß der Untervogt mit den Geschwornen der einzelnen Gemeinden ein Gericht bildete, das als erste Instanz über Streitsachen betreffend Wegrechte, Zäune, Bäume, Wasserleitungen, Bauten u. dgl. zu sprechen hatte; bei derartigen Fällen, die im Berg vorkamen, saß bisweilen der Bergvogt mit, ohne daß dies zur Gültigkeit eines Urteils nötig war. Wenn ein Spruch einer Partei mißfiel, so zog sie denselben sofort an die Obervögte, die in solchen und vielerlei andern Sachen als zweite Instanz absprachen oder vermittelten. Selten wurden ihre Erkenntnisse an den Rat appellirt, zumal die Prozesse nicht wohlfeil waren. Die Obervögte hielten jedes Jahr etwa zehn Sitzungen in Horgen, die oft mit Augenscheinen an den streitigen Orten verbunden waren. Von hier gefällten Entscheiden liegt eine große Zahl im Gemeindsarchiv.

8. Sehr dürftig sind dagegen die Aufzeichnungen über das Gericht in Horgen. Laut den Angaben in Urteilen saßen neben dem Untervogt in der Regel vier Richter, die bisweilen als Mitrichter bezeichnet werden; der alten und allgemeinen Übung gemäß, daß die Parteien durch ein Mitglied des Gerichts mußten „reden lassen“, wurden sie auch Fürsprecher genannt; seltener wird der anwesenden „ehrbaren Leute“ außer den Parteien gedacht; es kam, alter Ordnung entsprechend, noch im 16. Jahrhundert vor, daß bei ungleicher Meinung der Richter die Umstehenden angefragt wurden; in einem Falle (1548) fanden sich aber alle zusammen nicht „weise“ genug, um eine Entscheidung zu treffen, weshalb die Streitsache unerledigt an die Obrigkeit kam. Im J. 1530 klagten „beide Gerichte“ und der Untervogt gegen jemand, der mit scharfen Scheltworten behauptet hatte, in Horgen kein Recht zu finden, und „ein Viertel Gunst“ höher schätzte als „einen Mütt Recht“. Es gab indes nicht zwei Gerichte; weil aber alljährlich im Mai eine Wahl geschah, so wurden, wenigstens zeitweise, altes und neues Gericht unterschieden. Ob sie in gewissen Fällen zusammensaßen, oder ob durch eine Verfügung der Obrigkeit die Behörde erweitert und die Wahlart verändert wurde, ist leider nirgends bezeugt, und so bleibt die Angabe von Hans Erhard Escher, in seiner Beschreibung des Zürichsees, daß das Gericht aus acht Personen bestand, noch einer Erklärung bedürftig. Was er meldet, ist übrigens glaubwürdig; um so mehr hat der Chronist zu bedauern, daß die Tätigkeit des Gerichts in

den amtlichen Schriften des 17. und 18. Jahrhunderts nur selten Erwähnung findet; es werden etwa noch einzelne Richter (später „Landrichter") genannt; diese Namen sind aber für uns bedeutungslos. Dagegen ist es bemerkenswert, daß die drei Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden, um Eifersucht unter den Mitgliedern des Gerichts zu verhüten, eine Abrede trafen, nach welcher die Wahl eines Richters zu einem Stabhalter oder Bergvogt keine Störung in die gewohnte Sitzordnung — nach dem Dienstalter — bringen sollte (1786).

Wie oft im Jahre die Richter Sitzung hielten, sagen uns weder Protokolle noch Akten (S. 47); die Nachricht von Escher, daß es neunmal geschah, mag im Ganzen richtig sein; dann verstehen wir desto leichter, daß es — wie anderwärts — auch „gekaufte Gerichte" gab; in dringenden Fällen bezahlte nämlich eine Partei gern ein höheres Sitzungsgeld, um zu einem Entscheid zu kommen; ein beurkundeter Fall betrifft einen Streit über Weinkauf (Okt. 1556). Für gewöhnliche Sitzungen hatte jede Partei 2 ß voraus zu erlegen; eine erkaufte kostete 20 Btz., an denen auch der Untervogt Anteil hatte.

Aus Escher's Buch erfahren wir ferner, daß zu seiner Zeit (1690) der Untervogt nicht mehr Vorsitzer, sondern durch einen Statthalter vertreten war und den Verhandlungen nur (als Aufseher) beiwohnte; er hatte besonders auf Scheltungen und Frevel zu achten und solche dem Obervogt zur Ahndung zu „laiden". Das Gericht befaßte sich vorzüglich mit „laufenden Schulden" und demzufolge auch mit Auffällen (Verrechtfertigungen 2c.). Übrigens sagt uns eine Denkschrift desselben, daß sein Geschäftskreis durch die Obrigkeit nie förmlich festgesetzt worden sei (1783). In schwierigen Fragen hatten die Obervögte oder die Regierung mit Weisungen und Regeln auszuhelfen. Eine Zeit lang wurden bei „Fertigung eines Auffalls" überflüssige Kosten aufgetrieben, welche die Verluste vergrößerten; der Rat erließ deshalb genaue Vorschriften betreffend Sitzgelder, Schreiberlöhne und Verfahren überhaupt (1622). Späterhin kam es vor, daß einzelne Streitsachen dem Gericht in Horgen nicht vorgelegt, sondern unmittelbar an die Obervögte oder den Rat gebracht wurden; auf Beschwerde des Gerichts verordnete die Obrigkeit, daß man nur mit gehörig ausgefertigten „Weisungen" des Gerichts appelliren könne (1659). Eine neue und letzte Bestimmung der Geschäftsordnung fand gegen Ende des 18. Jahrhunderts statt (1783).

9. Das Gericht wurde bei jeder Sitzung mit einer Formel, welche leider verloren ist, im Namen der gnädigen Herren von Zürich „verbannet" und mit einem Gebet eröffnet; denn die Obrigkeit war Gesetzgeber und höchster Richter zugleich; sie ordnete das Gerichtswesen im Ganzen und

Einzelnen; die Sorge für die öffentliche Ruhe und die Wohlfahrt des Landes, das Interesse an Bußen und Gefällen, die natürliche Neigung, das in der Stadt geltende Recht zu allgemeiner Beachtung zu bringen und ihr Ansehen auch im Geringsten zu mehren, wirkten zusammen, um sie unaufhörlich mit solchen Dingen zu beschäftigen. Sie regelte die Führung der Vormundschaft über Waisen, Witwen, Kranke 2c.; sie hatte häufig in Erbschaftsteilungen einzugreifen; sie schuf und überwachte die Landschreiber-Ämter; durch den sog. Ratsschreiber, den ein Ausschuß der Regierung beaufsichtigte, ließ sie einen Teil des Schuldentriebs für das ganze Gebiet besorgen; in unzähligen Fällen entschied sie selbst über Streitsachen der manigfaltigsten Art. Die Ehesachen, die sich mit irgend welchem Vergehen verknüpften, hatte das Ehegericht (S. 116) abzuwandeln, was meist mit Bußen und andern Ahndungen begleitet war. Die Beurteilung von Freveln und Verbrechen jeder Art stand mit unbedeutenden Ausnahmen dem Rate oder seinen nächsten Stellvertretern zu.

10. Unter den Anstalten zur Ordnung des Zins- und Schuldenwesens interessirt uns vor allem die „Kanzlei“ (Notariat). Ihr Ursprung knüpft teils an die Gerichte, teils an ein Privatgewerbe an. Der Schreiber eines Gerichts mußte eine gewisse Bildung und Erfahrung besitzen und sich eidlich zu getreuer Erfüllung seiner Pflichten verbinden; er wurde daher auch für andere Geschäfte gern zu Hülfe gezogen, wie für Eheverschreibungen, Vermächtnisse, Vermögensteilungen, Kaufverträge, Schuldurkunden, Korrespondenzen 2c. Es gab indes früh auch nichtamtliche Schreiber, die mit solchen schriftlichen Arbeiten ihr Brod zu verdienen suchten. Da sich nun in der Fertigung von Kauf- und Zinsbriefen allerlei Mißbräuche zeigten, so hatte die Obrigkeit Anlaß, für Abhülfe zu sorgen. Die erste Kundgebung war ein Abschnitt des mehrerwähnten Mandats von 1529, die Zinse betreffend; es wurde darin die Absicht erklärt, zu verschaffen daß die Leute, welche Zinsbriefe schrieben, „geschworne Schreiber“ würden, und zwar sollten sie u. a. geloben, keinen Betrug mit Unterpfanden zu begünstigen, ein gehöriges Register solcher Briefe anzulegen, diese mit ihrem Namen zu unterzeichnen und nur von einem Burgermeister, einem Zunftmeister oder dem Obervogt der Gegend besiegeln zu lassen; auch nahm man sich vor, die Schreiber in „Geschicklichkeit und Wesen“ (Charakter) zu prüfen.

Wann eine entsprechende Anordnung für den Gerichtskreis Horgen getroffen wurde, ist nicht bekannt; indessen gab es einen Schreiber Hüni, den die Obrigkeit anerkannte, schon seit der Reformation. Im J. 1556 entschied der Rat in einem Streit zwischen zwei Brüdern, es solle der ältere (Rudolf), der (seit 1543?) das Amt unklagbar versehen, dabei bleiben,

der jüngere also verzichten. Als nächster Nachfolger erscheint dann Heinrich Hüni, Sohn eines Bruders von Rudolf; zwischen ihm und Jakob Melchior Hüni vermittelte die Obrigkeit in dem Sinne, daß Heinrich die „Schreiberei" behalten sollte; J. Melchior durfte schreiben, was ihm außer der Kirchhöre anvertraut würde; wollte er aber wirten, so sollte er gar nicht „schreiben" (1589). Es wurde ihm dann zeitweise mit der erledigten Stelle in Thalweil geholfen, die er Jahre lang zu bekleiden hatte.

Inzwischen wucherte mancher alte Unfug weiter. Um Kosten zu ersparen, ließen viele Bauern durch Landfahrer, Schulmeister oder andere Leute ihre Käufe in bloßen „Zeddeln" — die bisweilen doppelt geschrieben und durch gleichförmige Ausschnitte bezeichnet wurden — beurkunden, oft unleserlich oder sonst mangelhaft, was zu Streitigkeiten führen mußte; die geschwornen Schreiber sahen dadurch ihr Amt geschädigt und zerrissen solche Briefe häufig; die Obrigkeit verbot sie gradezu und stellte neue Vorschriften auf (1595), welche nach zwei Jahrzehnden ergänzt und von allen Schreibern auf dem Rathaus beschworen wurden (1617). Da es Leute gab, welche „Briefe" auf ihr Land errichteten und dieselben dann für geringe Summen verkauften, sich also leichten Sinnes ruinirten, so wurde den Schreibern in einer ernsten Verhandlung verboten, Briefe zu fertigen ohne die bestimmte Erklärung des Darleihers, wirklich Geld gegeben zu haben; für ungesetzliche Briefe sollten sie selbst haftbar sein (1565). Auch in der „Verstoßung" von Zinsen (S. 150) und andern Geldgeschäften wurden vielerlei Künste gebraucht, die meistens dem Wucher dienten; die Beihülfe zu einer solchen Unregelmäßigkeit hatte Rudolf Hüni mit 100 ℔ zu büßen (1579). Den Gerichtsschreibern mußte befohlen werden, in Appellationsurkunden die Berichte der Zeugen („Kundschaften") so einzutragen, daß man sie in Zürich nicht mehr — mit Zeitverlust und Kosten — verhören müsse (1574).

Auf Heinrich Hüni folgte Jakob Melchior, ein Sohn Rudolfs (1604); ihn ersetzte später — „durch obrigkeitliche Gnade" — sein Sohn Marx (1622), der nach vieljährigem Dienste seinen Sohn, Marx d. j., zum Nachfolger empfahl; denn er hatte denselben in Schulen und Kanzleien zu dem Amte vorbilden lassen und schließlich als Gehülfen angenommen; seine untertänige Bitte fand auch Gehör (1656). Über den nächsten Amtsinhaber, Hans Jakob Hüni, gibt es keine Nachrichten von Belang. Als er gestorben war (Mai 1714), fürchtete die Gemeinde Horgen, daß ein Fremder, nämlich ein Stadtburger, von der Obrigkeit eingesetzt würde; in der Tat hatte sie seit 1677 dreimal erkannt, daß künftig frei werdende Landschreiberstellen ohne Ausnahme dem Stadtschreiber oder dem Unterschreiber oder dem Rechenschreiber verliehen werden sollten. Es ging

deshalb ein Ausschuß nach Zürich, um dem Rat und einzelnen Herren die „de- und wehmütige“ Bitte vorzutragen, daß der jüngere Sohn des alten Schreibers mit dem Amt begnadet werden möchte. Er wurde an die Obervögte gewiesen, denen er dann erzählte, wie der ältere Sohn sich der Stelle unwürdig gemacht, der jüngere aber sich in allem rühmlich gehalten habe. Die Obervögte gaben unfreundliche Antwort. Groß war die Verlegenheit! Da suchte man Hülfe bei Burgermeister Meyer, der ein großes Gut auf der Bocken besaß und der Gemeinde schon viel Gunst erwiesen hatte; er riet, die ganze Gemeinde zu versammeln, um ihr die Sache vorzulegen und sie zu befragen, ob sie die Angelegenheit selbst betreiben wollte. Das geschah; die Gemeinde glaubte in Ungnade gefallen zu sein, und mit weinenden Augen wurde beschlossen, fünf Männer an die Obervögte abzuordnen und sie inständigst zu bitten, ihr nicht die landesväterliche Huld zu entziehen und zu Gunsten der Familie wie der Gemeinde den Johannes Hüni zu wählen. Umsonst. Nun gelangte man an den Rat; hier brachte Meyer das Geschäft selbst vor; die Horgner wurden nochmals an die Gnade der Obervögte gewiesen. Noch gleichen Tags fanden sie dann geneigtes Gehör, „zur unaussprechlichen Freude der Gemeinde und unglaublichem Trost der Hünenen.“ Seitdem blieb das Amt ohne Unterbruch im Besitz derselben Familie, bis in unser Jahrhundert hinein; ein Vorzug, der nur wenigen Geschlechtern und Gemeinden zu Teil geworden. Der Landschreiber war nebenbei nicht bloß Gerichtsschreiber; er hatte vom 16. Jahrhundert an für die Gemeinden seines Kreises auch die Rechnungen auszufertigen, viele Sprüche der Obervögte zu beurkunden, Briefe an Behörden zu verfassen, die Rechnungen der Vormünder zu bereinigen und sonstige Schreibereien zu besorgen; es ging also alles durch seine Hand. Dieser Stellung entsprach es völlig, daß er auch von den Oberbehörden als „Herr“ titulirt wurde, was sonst den Landleuten versagt war.

11. In der Behandlung „peinlicher Sachen“ (Straffälle) spiegelt sich der Geist der Zeit, die Bildung und Sinnesart der Regenten — oder der herrschenden Klassen — am treuesten ab. Was die früher bemerkten Fälle zeigen, ließe sich hier wiederholen, da vieles gleich blieb; die Zeit brachte aber auch Neuerungen, die nicht durchweg Lob verdienen. Man folgte den Beispielen, welche das Ausland gab, nach Belieben, nahm von fremden Gesetzen und Rechtsgelehrten das Eine und Andere an, versuchte aber nicht, eine feste Richtschnur zu bestimmen; ein „Strafgesetzbuch“ zu schaffen wurde versäumt, und der Willkür blieb ein allzu großer Spielraum offen. Jedes „Mandat“ enthielt Drohungen oder Strafansätze; ob und wie man sie gegen Übertreter geltend machte, hing indes von allerlei

Umständen ab; hier übte man auffallende Nachsicht, dort kehrte man einen harten Ernst hervor.

Das Streben der Obrigkeit, alle Vergehen ungehindert verfolgen und ahnden zu können, drang seit dem 16. Jahrhundert völlig durch. Die Reformation förderte es, indem manche Fehltritte, welche sonst die Kirche zu bestrafen hatte, nun dem weltlichen Gericht unterworfen wurden; zudem wuchs jetzt die Zahl der als strafbar betrachteten Handlungen durch die Gesetze über Ehe und Sitte. Die Anzeigepflicht wurde so weit wie möglich ausgedehnt; Pfarrer, Älteste oder Ehegaumer, Untervögte und Geschworne waren damit besonders beladen; erweisliche Unterlassung wurde bestraft. So fehlte es nicht an Vorsorgen für die Haftnahme von Fehlbaren; es konnten aber auch Mißgriffe nicht ausbleiben. Für die Betroffenen waren solche um so bitterer, als die Gefangenen allzu leicht als unzweifelhaft Schuldige angesehen und hart gehalten, mit strengen Verhören gequält und im besten Falle straflos entlassen wurden. Immer mehr gewöhnten sich die Richter, welche die Untersuchung leiteten — die „Herren Nachgänger" — die „Marter" (Folter, Tortur) anzuwenden, und zwar in der Regel den „Aufzug mit dem Seil", anfänglich leer, dann mit Steinen, die an die Füße gehängt wurden; man verschonte damit auch Frauen nicht und betrieb solche Versuche, Geständnisse zu erzwingen, oft Stunden lang, obwohl sich häufig ergab, daß der Schmerz die Verhörten zu falschen Angaben trieb. Schwangere Weiber wurden etwa mit dem Däumeleisen gefoltert oder sonst gezüchtigt, um gewisse Dinge zu vernehmen; erst im J. 1782 beschloß der Rat, dergleichen Mittel nicht mehr vor der Niederkunft anzuwenden; dagegen erhielt sich noch lange der Brauch, solche Personen in Gegenwart einer Hebamme und etlicher Gemeindsbeamten während der Geburtswehen zu verhören („Genistzeugsame" — o herrliches Wort!).

Ein anderer denkwürdiger Zug jener Strafrechtspflege war der Brauch, ergiebige Bußen zu Handen der Obrigkeit zu verhängen. Zwar hatte sie oft Mühe genug, dieselben einzuziehen; sie klagte z. B. 1547 über mutwillige Säumnis der Schuldner, namentlich unter den Burgern; sie beschloß, nur ganz armen Leuten das Abverdienen zu gestatten (per Tag 1 ℔); aber noch vierzig Jahre später hatte sie Anlaß, eine große Zahl von Rückständen, welche „verwerchet" werden sollten, teilweise preiszugeben und für eine bessere Ordnung zu sorgen. Nicht so eifrig kümmerten sich die Richter um den Schaden verletzter Parteien; weit lieber gaben sie den Nachlaß eines Gerichteten der Stadt, als daß sie den geschädigten Personen oder Familien etwelchen Ersatz gewährten. In Fällen von Totschlag, wo der Täter flüchtig geworden, griff die Obrigkeit auf dessen

Habe und gewärtigte, ob die Gegenpartei Ansprüche erhob, um mit ihr gütlich abzukommen. Prozeßkosten bezahlte sie nur, wenn kein Pflichtiger zu finden war.

12. So leicht man Todesstrafen, körperliche Züchtigungen oder Verbannung verhängte, wurde man der mißratenen, oft unverbesserlichen Leute doch nicht völlig Meister. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts tauchte daher der Gedanke auf, solche „arme Menschen“ zu Zwangsarbeit anzuhalten oder auf Galeeren zu schicken (1598); man wollte aber vorerst versuchen, ob diese Strafe abschreckend wirke, und sie allfällig auch gegen Bettler und schnöde Weiber anwenden; man forschte nach guter Gelegenheit, kam aber lange nicht zur Ausführung. Als dann der König von Frankreich den Eidgenossen seine Galeeren anerbot, schlug der große Rat befriedigt ein; Betrüger, leichtfertige Falliten, Müßiggänger, fremde Landstreicher ꝛc. sollten je auf eine bestimmte Zeit zu solchen Diensten verurteilt und dem französischen Gesandten überliefert werden. Auch der Wiedertäufer hoffte man sich damit zu entledigen, und gerade mit etlichen aus dem Horgerberg wurde ein Anfang gemacht, der aber mißlang, da sie in Solothurn sich befreien konnten (1613). Bald suchte man Abhülfe in einem „Zuchthaus“ und der Errichtung eines „Schellenwerks“, wo liederliche Leute versorgt oder mit Gewalt gebessert werden sollten; auch fremdes Gesindel wünschte man dadurch von dem Gebiete abzuhalten.

Versuche wurden nun gemacht; in den Räumen des alten Klosters am „Ötenbach“ baute man eine „Zuchtstube“, erweiterte allmälig die Anstalt und nahm auch Waisen darin auf, die aber bald unter besondere Aufsicht kamen; schließlich wurde das Haus Ötenbach von Burgern und Landleuten, welche mit verdorbenen Angehörigen belästigt waren, gerne zu deren „Versorgung“ benutzt, und die Obrigkeit belegte Verbrechen, die früher mit Tod oder Verbannung gesühnt werden mußten, immer häufiger mit Zuchthausstrafe. Im J. 1640 wurde jemand von Horgen, der eine Urfehde übertreten und sich sonst vergangen hatte, für ein Jahr in den Ötenbach gesteckt, wo er sich mit seiner Arbeit ernähren sollte; hier hatten auch Wiedertäufer viele Jahre zuzubringen. Auf Begehren von Metzger Schwerter in Horgen nahm man seine verwitwete Schwester, die verschwenderisch und liederlich lebte, hier zur Besserung auf; wie andere Gefangene erhielt sie dann Unterricht durch einen Geistlichen (1767). Rudolf Bär aus dem Berg war vieler Diebstähle wegen zu zwanzigjähriger Karrenarbeit verurteilt, wußte aber zu entkommen (1777), u. dgl. m. Geringere Vergehen wurden in einer „Trülle“ gebüßt; dies war eine mechanische Einrichtung, in welcher die Gefangenen durch starkes Drehen mürbe wurden; dieselbe stand bei dem Fischmarkt und war schon im 16. Jahrhundert im

Gebrauch. Ein solches Werk besaß auch Horgen seit circa 1690; den Gebrauch desselben besorgte ein Gemeindswächter, was für eine Person 12—16 ß kostete. Hirzel allein ließ innert zwei Jahren zwei „Kerle", einen „Buben" und dessen Mutter trüllen; weder Gründe noch Wirkungen sind bekannt (1741—42).

13. Über einzelne Arten von straffälligen Handlungen folgen der Kürze wegen nur wenige Andeutungen. Die „Gotteslästerung" in leichtsinnigen Schwüren oder Scherzen war der Obrigkeit sehr mißfällig; doch wurden gewöhnliche Fälle nur mit dem „Herdkuß" oder 1 ß gebüßt; in schwerern schritt man aber bis zur Todesstrafe. Langsam wich das Verbrechen der Bestialität, das immer noch als eine Ketzerei behandelt wurde („uß der Christenheit handlen"); aber ebenso auffällig wie die Sache erscheint der Eifer der Richter, den kleinsten Umständen jeder einzelnen Vergehung nachzuforschen.

Im 16. Jahrhundert wurden Selbstmörder durch den Scharfrichter, wo möglich auf Kosten des Nachlasses, begraben und damit gewissermaßen „gerichtet". Später milderte sich die Beurteilung so weit, daß Bestattung der Leichen durch die Verwandten bewilligt wurde; indessen behandelten Volk und Behörden solche Fälle immer mit großer Scheu. Den ersten Bericht pflegte der Pfarrer zu geben, mit Aufschlüssen über Lebensart, Charakter und Ruf des Verunglückten, mit Zeichen von Besorgnis, daß der Satan im Spiele sei, und Bitte um Gnade für die Hinterlassenen. Der Kirchhof blieb der Leiche meistens verschlossen, und niemand wagte es, ihr ein Plätzchen in Privatgütern anzuweisen (1703). Im J. 1763 bewilligte der Rat, mit Rücksicht auf sehr günstige Zeugnisse, eine ertrunkene Witwe am Morgen früh in einem Sarg an einem abgelegenen Orte des Kirchhofs zu beerdigen und dabei das gewohnte Gebet mit einer kleinen Änderung zu verlesen. In einem späteren Fall wurde heimliche Bestattung im Waldboden, in einem vierten „ehrliche" Bestattung zu gewohnter Zeit angeordnet (1786).

14. Die dunkelste Seite bildet jener „unselige Wahn", aus dem die Hexenprozesse erwuchsen (S. 105). Daß unwissendes Volk den alten Aberglauben fristete und sich daran weidete, läßt sich begreifen; daß aber Regenten, die auf reine christliche Lehre hielten und einige Bildung besaßen, denselben teilten, während angesehene deutsche Gelehrte — schon im 16. Jahrhundert — ihre Bedenken öffentlich kundgaben, gereicht der Menschheit zu ernster Demütigung. Indem der Strafrichter auch die leichtfertigsten Angaben betreffend Taten von Hexen glaubte, benutzte er die Folter, um entsprechende Geständnisse herauszupressen; durch Martern und verfängliche Fragen verwirrte er die Begriffe einfältiger Leute und

pflanzte den Gequälten geradezu die Vorstellungen ein, die er als strafbar behandelte. Die Geistlichkeit nahm an dieser Verirrung teil, und im Volke wirkten alle unedlen Triebe mit dem Aberglauben zusammen, um das Opfer eines Verdachtes dem Gerichte zu überliefern. Es ist nicht ratsam, den Verlauf eines solchen Prozesses hier zu erzählen; den Lesern mag die Nachricht genügen, daß fünf Personen aus unserm Gebiet verurteilt wurden: 1592 Margaretha Widmer, 1623 Adelheid Widmer, 1654 eine Tochter und ein Enkel derselben, 1670 Lorenz Nägeli; in drei Fällen fand vor der Verbrennung die Enthauptung statt. Für jene erhielt der Nachrichter aus dem Zeughaus 4 Klafter Holz, 10 Pfund Pulver, ebenso viel Schwefel und 5 Pfund Harz.

Auch abergläubische Künste, wie Zauber und Schatzgräberei, wurden als sträflich verfolgt, und noch im J. 1723 hatte der Scharfrichter eine Person, die als Seidendiebin verhört und gefoltert wurde, am ganzen Leibe zu untersuchen, ob nicht „verdächtige marques“ — gewisse Warzen wurden als Merkmale des Teufels betrachtet — zu finden wären, die das offenbar beabsichtigte Todesurteil rechtfertigen sollten.

15. Wie die häufiger vorkommenden Übeltaten bestraft wurden, mag eine Auswahl von Beispielen zeigen, wobei nicht verschwiegen sein soll, daß die Gemeinde Horgen (i. w. S.) auch in andern Richtungen ihren Beitrag geleistet hat.

I. 1) Anna Stocker vom Horgerberg hat vor dem Ehegericht einen 17=jährigen Jüngling um die Ehe angesprochen, indem sie behauptete, er habe sie „verfällt“, wogegen sich erfand, daß sie nicht eine „Tochter“ (ehrbare Jungfrau) gewesen, sondern früher mit jemandem zu schaffen gehabt. Für solche Missetat ist sie in den Wellenberg gelegt worden; dann führte man sie an den Fischmarkt, wo sie der Nachrichter in das „Halseisen“ stellte und eine Stunde lang darin bleiben ließ; nachher mußte sie Urfehde schwören, d. h. geloben, daß sie die erlittene Strafe niemandem nachtragen oder vorwerfen und in keiner Weise rächen wolle (1529).

2) Hans Hüni von Horgen hat Dorothea Suter, Balthasar Fischers Frau, an ihren Ehren gescholten, als ob sie mit dem Hofacker zu tun gehabt und ihre Kinder eigentlich von diesem habe; dafür hat er keinen andern Grund angeben können als seinen Ärger darüber, daß Fischer ihm seine Eltern „schmächlich fürgezogen“; von der Frau weiß er nichts Übles und widerruft daher. Buße 10 Mark Silber (d. h. 50 fl) und dazu Zahlung der Kosten der Kläger; 1 Mark ist baar zu entrichten, 9 Mark abzuverdienen (1530).

3) Klaus Bergi hat an Jakob Schottenmüller den Frieden gebrochen, auch vielfach Frieden versagt, dazu bei „Gottes Macht“ und

„Gottes Wunden“ geschworen, dem Gegner bei Nacht aufgelauert und ihn böse angefallen, als er deshalb verhaftet worden, dem Obervogt Leemann schwer gedroht und sich so üppig und verrucht betragen, daß es vor Gott eine Schande und der Welt ein Ärgernis gewesen, also das Leben verwirkt. Seiner Bitte wegen wird ihm geschont; er soll aber für den Friedbruch 50 ℔ Buße geben, davon 20 baar, für das Friedversagen 10 ℔ baar, für seine Gotteslästerung und andere Vergehen ehr- und wehrlos und von den Wirtshäusern ausgeschlossen sein; die Gläubiger sind durch die Vögte aus der vorhandenen Habe zu bezahlen. — Da er denselben zu entrinnen versuchte, so wird der Befehl erneuert, daß die Habe vergantet werde. Er stieß nun neue Drohungen aus, vergriff sich an Zäunen, lief in die Wirtshäuser und zeigte sich trotzig; verhaftet, wird er doch nicht bestraft, sondern, weil er ein tüchtiger Kriegsmann ist, verpflichtet, in den jetzigen Feldzug gegen die Türken zu gehen; ohne Erlaubnis soll er aber das Zürcher Gebiet nicht mehr betreten, und falls er wieder kommen will, einen Ausweis über sein Verhalten im Kriege beibringen (1542).

4) Albrecht Bergi hatte den Joachim Baumann eines Diebstahls geziehen; es wurden beide gefangen und verhört; Baumann behauptete seine Unschuld auch an der Marter und wurde dann ledig gesprochen auf eine Urfehde hin. Bergi soll die Kosten erlegen oder schwören, in Monatsfrist zu zahlen, oder Stadt und Land meiden; die Kosten der Folterung (Baumanns) soll der Seckelmeister bezahlen. Bergi macht sich fort, kommt aber wieder, wird verhaftet und dennoch milde beurteilt (1552).

5) Hans Heinrich Biber sagte im November 1621 über die Zürcher Hauptleute, die zur Hülfeleistung für die Bündner im Veltlin gewesen, sie hätten sich in diesem Zug mit Brennen, Rauben und Kirchenplündern mehr vergangen als die Führer im „Tampiskrieg“ (Reisläuferzug nach Frankreich 1587), die doch dafür enthauptet worden. Deshalb klagten die Hauptleute und forderten, daß er in ihre Fußstapfen zu treten, d. h. die ihnen zugedachte Strafe zu bestehen habe. Biber erklärt nun, er sei damals von Sinnen gewesen, wisse von den Klägern nur Liebes und Gutes, und bittet um Gnade. Die „Zurede“ wird obrigkeitlich aufgehoben, das (strenge) „kaiserliche Recht“ beiseitgesetzt, da Biber schon lange gefangen gelegen; er soll aber ehr- und wehrlos sein, die Wirtshäuser meiden, die Kosten seiner Haft wie auch diejenigen der Kläger bezahlen und schwören, ohne der Obervögte oder des Burgermeisters Erlaubnis sich nicht zu entfernen. — Zwei Monate später wird er wieder „zu Ehr' und Gewehr begnadigt“ (1622).

6) Etliche Personen streuten aus, Hans Heinrich Stäubli auf dem Rain (oder Berghalden) sei an dem vor vier Jahren auf der Almende (durch Fehr) verübten Mord beteiligt gewesen; er war aber schon damals

unschuldig erfunden worden. Die Verleumder werden in den Ötenbach gelegt, die Anfängerin an der Stud mit 6 Streichen gezüchtigt, wobei die andern zusehen sollen; alle zusammen sind dann vor offenen Stillstand zu Horgen zu stellen, um Abbitte zu tun; auch haben sie die Kosten zu tragen (1750). — Schon 1746 waren Beteiligte gebüßt worden.

II. 1) Simon Spitzli, der zeitweise im Zuger Gebiet gewohnt, hat, um sich in der Heimat wieder ordentlich setzen zu können, in neun Pfarrgemeinden für angeblichen Brandschaden gebettelt; es fallen ihm aber auch andere Frevel zur Last, wie böse Schwüre und Androhung von Rache. Seiner Kinder und der langen Gefangenschaft wegen wird in Gnaden geurteilt: Er hat eine Stunde im Halseisen zu stehen; dann soll ihn der Nachrichter bis auf die Weiche entkleiden, ihm die Hände binden und ihn vom Fischmarkt bis zum Tor im Niederdorf mit Ruten hauen, zu einer Urfehde anhalten und schwören lassen, nie mehr in zürcherisches Gebiet zu kommen (1536).

2) Felix Wyß ab dem Berg wollte — aus Hungersnot — im Kornhaus 1 Mütt Kernen entwenden, wurde aber daran ertappt und in den Wellenberg gelegt. Da man keine weitere Vergehen findet, und der Beklagte sonst als ehrbarer Mann bekannt ist, so wird er begnadigt, indem er sich erbietet, nächstens mit Hauptmann Escher nach Frankreich zu ziehen. Er hat übrigens die Kosten der Haft zu erlegen und eine Urfehde zu leisten (1591).

3) Uoli Gugolz, Schiffmann, (der die Behörden mit allerlei Unfug in Anspruch nahm,) hat einem Basler gegenüber eine Erbschaft unterschlagen, dann einen Vergleich, der durch obrigkeitliche Personen getroffen worden, mißachtet und abgeläugnet, ist aber des Betruges unzweifelhaft überwiesen; mit seinem Gebaren hat er auch einen verstorbenen Obervogt zu entehren versucht. Doch widerfährt ihm Gnade; er soll ehr- und wehrlos sein und alle Kosten tragen. Bald hernach wird er völlig begnadigt, weil er nach Frankreich ziehen will, um dort für die Hugenotten zu dienen (1593).

4) Moses Schäppi von Oberrieden hat die Gemahlin des Grafen Ernst von Öttingen zu Wallenstein, die in einem hängenden Wagen oder „Gutschen“ nach Einsiedeln reisen wollte, unweit der Stadt freventlich angefallen und mit entblößtem Gewehr zwingen wollen, ihm etwas zu geben. Er kam deswegen in Haft, wo er 14 Tage bleibt. Er entschuldigt sich mit Weinfülle und wird für diesmal begnadigt. Er soll aber ein Jahr lang ehr- und wehrlos sein, die Kosten zahlen und keine Wirtshäuser besuchen. Volle Begnadigung wird dann schon im neunten Monat gewährt.

Da der Untervogt zu Horgen die Sache nicht angezeigt hat, so ist er zu büßen, und für die Wahl eines andern zu sorgen (1615).

5) Heinrich Widmer d. a. von Oberrieden und ein Anderer haben von drei Hauptleuten unter falschen Namen Geld angenommen und einen Sohn ohne dessen Wissen als Soldat einschreiben lassen, auch das Lauf- und Wochengeld für ihn bezogen, außerdem in fremden Hölzern großen Schaden getan, das gehauene Holz zum Teil verkauft und damit Strafe an Leib und Leben verdient. Es wird ihnen aber die Marter und Gefangenschaft angerechnet und aus Gnaden so gerichtet: Sie sind dem Nachrichter zu „befehlen" (übergeben), der sie für eine halbe Stunde ins Halseisen stellen, dann bis auf die Weiche entkleiden und von dem Fischmarkt durch die Straße hinab bis zum Niederdörfler-Tor mit Ruten derart schlagen soll, daß es blutet; hernach sollen beide von Stadt und Land verwiesen sein (1626).

6) Apollonia Hüni ist üppigen Lebens und unehelicher Mutterschaft wegen kürzlich mit einem Eid aus dem ganzen „Zürichpiet" verwiesen worden, aber zurückgekommen und bei dem Almosenamt in allerlei schändliche Worte ausgebrochen. Der Nachrichter soll sie für ½ Stunde ins Halseisen stellen und dann nochmals mit ihrem Kind eidlich verweisen (1636).

7) Lier im Weidenbach hat einen Huber von Hirzel schändlich mißhandelt. Die Schäden wurden durch den Stadtarzt untersucht und geheilt. Die Obervögte legen dem Täter folgende Kosten auf: Für den Arzt 47 ℔ 15 ß, für Logis 15 ℔ 4 ß, Schadenersatz (Schmerzengeld 2c.) 30 ℔, obrigkeitliche Buße 40 ℔, Sitzgeld 8 ℔, Botenlöhne und Kundschaften 4 ℔ 14 ß, dem Stadtknecht 2 ℔ (1753).

8) Eine des Diebstahls überwiesene Magd und eine Hehlerin werden im Verhör mit je 12 Streichen an der Stud gezüchtigt, ohne namhaften Erfolg; Obervogt Hirzel legt dann der Diebin 6 ℔, der Helferin 4 ℔ auf, weist sie vor den Stillstand und läßt sie endlich in die „Trülle" setzen (1760).

III. 1) Konrad Knup, Weber, der wegen grober Gotteslästerung, Scheltung und Friedbruch mit Worten in Gefangenschaft gekommen, wird infolge einer Fürbitte entlassen, soll aber die Kosten zahlen, künftig nur ein abgebrochenes Beimesser tragen, zu keiner Kundschaft gut sein, rechtzeitig zu Bett gehen, außer dem Hause keine Schlaftrünke tun und sich vor weiteren Fehlern hüten, da er sonst keine Gnade mehr zu erwarten hätte (1525).

2) Jörg Scheller hat den Lorenz Scheller im Schooren unter gotteslästerlichen Schwüren mit dem Tode bedroht; im Verhör zeigt er sich darüber renig und begehrt Gnade; auch die Angehörigen legen Fürbitte

ein. Urteil: Wenn er aus dem Turmschiff (vom Wellenberg her) kommt, soll er — an der Schifflände — sich auf die Kniee niederlassen und die Erde küssen, dann bis auf Begnadigung ehr- und wehrlos sein, Gesellschaften und Wirtshäuser meiden, alle Kosten tragen und nächsten Sonntag in der Kirche zu Horgen an die Kanzel stehen und da öffentlich seinen Fehler bekennen und Gott um Verzeihung bitten. Vor Jahresfrist sollte er beim Rat keine Bitte einlegen; dennoch wurde er schon im zehnten Monat „begnadigt" (1613).

3) Heinrich Baumann hat sich in einer Weinfeuchte mit unchristlichen Worten und grausamen Gotteslästerungen vergangen, sogar das hochwürdige Sakrament des Schöpfers und Heilands schmählich angegriffen und sich dadurch gegen Gott den Herrn und Erlöser gröblich versündigt, so daß die Obrigkeit ihn wohl an Leib und Leben strafen könnte. Aber aus besonderer Gnade legt sie ihm nur die Kosten der Gefangenschaft und 15 ℔ Buße wegen seines Zuckens und Schlagens auf und befiehlt ihm, bei der nächsten Predigt — am Pfingstmontag — in der Kirche zu Horgen seinen Fehler öffentlich zu bekennen und die ganze christliche Gemeinde um ihr andächtiges Gebet für Vergebung anzurufen; er erhält dafür einen Zeddel, den er an einem Platz bei der Kanzel ablesen muß (damit die Sache in zweckmäßigen Ausdrücken verrichtet werde). (1634).

IV. 1) Bertschi (Bernhard) Menteler hat eine große Zahl von Vergehungen mit Kühen und Stuten eingestanden. Mit Rücksicht auf seine Verwandten und seine Dienste in den Nöten der Obrigkeit (1531?) wird gnädig verfahren; er soll zuerst mit dem Schwert gerichtet und dann verbrannt werden (1538). — Hans Konrad Wirz, zwölf Jahre alt, hat ein achtjähriges Mädchen und zwei Kälblein mißbraucht und wird seiner Jugend wegen nur zur Enthauptung verurteilt (1636).

2) Zum Tode wurden ferner verurteilt: Hans Stünzi wegen einer Anzahl von Diebstählen, zwar nicht von großem Belang (1531); Hans Suter, Schuhmacher und Säumer, für allerlei Diebstähle (1587); Hans Züner, dem die Entwendung von 4—500 Hühnern zur Last fiel (1596); Hans Jaggli Schmid von Oberrieden, der bei Nacht die Braut eines Andern getäuscht und entehrt, sich als „Gassenvogel" verdächtig gemacht, von Zauberstücken, einem Gespenst im Hirsacker-Tobel und einem absonderlichen Arzneibuch geredet hatte (1643); Heinrich Trümpler wegen „gottlosen Lebens" und Ehebruch, und seine Stieftochter Katharina Äberli, die er verführt hatte, wegen Blutschande und Kindsmord (1673); Heinrich Fehr wegen Mord in einem nächtlichen Raufhandel (1746); Hans Ulrich Scheller von Oberrieden, für ein ähnliches Verbrechen (1750); vielleicht auch andere, die sich noch nicht haben auffinden lassen (S. 120).

3) Diesseit der Sihlbrücke kamen Jos Hug und Bartli Stark aus dem Zuger Gebiet mit Oswald Huber am Horgerberg in ein Zerwürfnis, in welchem letzterer tot blieb. Zürich schickte den Doktor Geiger und zwei Ratsherren zur Leichenschau und ließ dann durch die Obervögte zwischen den Hinterlassenen Hubers und den Abgeordneten von Zug auf dem Gesellenhaus zu Horgen vermitteln; die Witwe und die (9) Kinder sollten 50 fl. baar und 200 auf Ziele erhalten; 40 fl. forderte die Obrigkeit als Buße; es wurde aber nichts bezahlt; die Kosten der Verhandlung in Horgen tilgte sechszehn Jahre später die Stadt (1645. 1661).

Siebentes Kapitel.

Die Gemeinden und ihr Haushalt.

1. Im 15. Jahrhundert hatte die Obrigkeit mehrfach versucht, „die Gemeinden" — das Landvolk — in den Dienst des Staates zu ziehen; allein sie lehnten sich gegen manche Neuerung auf, um bei der alten Gewohnheit, bei den vererbten Begriffen von Freiheit und Ordnung zu bleiben, und ihr Wille drang teilweise durch. Für das Leben in Staat und Kirche schuf dann die Reformation einen neuen Boden und bestimmte als gemeinsames Ziel die Erziehung des Menschen für eine höhere Stufe des Daseins; aber die irdischen Dinge wurden als Mittel für geistige Zwecke geheiligt und in ihre Ehre eingesetzt; in der Sorge für Arme und Kranke sollte sich der ächte Glaube bewähren, und treues Wirken in weltlichem Kreise einen Lohn im Himmel finden. Wie das ganze Volk ein Glied der Christenheit war, bildeten die Kirchgemeinden mit den „Vorgesetzten beider Stände" — den Häuptern des Staates und der Geistlichkeit — den Bau der „Landeskirche", und ihre Aufgabe war, durch christliche Liebe verbundene Familien darzustellen. Um derselben genügen zu können, mußten die vorhandenen Güter gesichert, vermehrt und weise verwendet, das sittliche Leben der Gemeindeglieder überwacht, Ärgernis geahndet, Fehlbare zur Besserung angehalten oder nötigenfalls zur Strafe gezogen werden; dies erforderte ständige Behörden und besondere Vorsorgen für den richtigen Gang der Geschäfte. Einen Teil der daraus erwachsenden Beschwerden trug die Obrigkeit, die hinwider mit Gesetz und Aufsicht das Ganze beherrschte.

Die Kirchgemeinde erinnerte an die höchste Bestimmung des Erdenlebens; ihr Gedeihen war aber mit weltlichen Angelegenheiten enge ver-

knüpft, die ihrerseits einer neuen Gestaltung bedurften. Der Haushalt der Gemeinden mußte geordnet, die Rechte und Lasten der Angehörigen festgestellt, für die altgewohnten Bedürfnisse besser gesorgt und manche neue eingeführt werden. Für dies alles gab die Stadt oder die Obrigkeit das nötige Vorbild, und bisweilen kam sie den Landgemeinden auch mit gnädigen Beiträgen zu Hülfe; dagegen behielt sie dieselben im Zaum; sie drängte Mißbräuche zurück und band die Verwaltung an gesetzliche Formen; in schweren Zeiten tat sie Großes für unglückliche Fremde und Landeskinder, und ihr Beispiel belebte den Opfersinn aller Stände; sie erzog, kurz gesagt, das Volk allmälig für die „Neuzeit", und kaum ist zu läugnen, daß ein Zuchtmeister dazu notwendig war.

2. Die Entwicklung der Gemeinde Horgen — im weiteren Sinn — verfolgen wir nun in Betreff der Bevölkerung, der Behörden und des Haushalts, während den Almenden und den Berufszweigen besondere Kapitel gewidmet sind. Zunächst haben wir, wenn auch teilweise vorgreifend, das Gebiet und dessen Gliederung zu betrachten. Die Grenzen erlitten keine Änderung; dagegen schritt die Sönderung in kleine Gemeinden weiter fort. Von der Kirchgemeinde löste sich die Abteilung Hirzel seit 1614 ab; im 18. Jahrhundert kam auch Oberrieden zu einer eigenen Kirche (1760). Die „politische" Gemeinde zerfiel — wie man 1661 sagte — „von Alters her" in die Abteilungen Arn, Berg, Dorf und Oberrieden; ungefähr seit Ende des 16. Jahrhunderts (z. B. 1594) nannte man diese Glieder „Wachten", wie es im Kreis der Hauptstadt früher schon üblich war. Die Bildung des „Kirchgangs" Hirzel führte dann zur Teilung der Wacht Berg in Vorder- und Hinter-Berg; doch bildete dieselbe in „bürgerlichen" Dingen noch lange nur eine Gemeinde, wie die Rechnungen zeigen; auch behielt sie die alte Zahl von Geschwornen, und erst im Jahr 1677 wurde dem vordern Teil das Recht zuerkannt, davon zwei zu wählen. Eigenen Haushalt führten auch die Wachten Arn und Oberrieden; dasselbe gilt für die Wacht Horgen. Innerhalb der letztern schieden sich mehr und mehr die Almendgenossen von den Dorfleuten ab; es bildete sich zudem ein besonderer Kreis von Egg-Genossen, und schließlich eine Gruppe von Schulgenossen in Käpfnach; doch bewirkten diese Scheidungen keine Teilung des Wachtgebiets. Hinwider blieb das Gemeindhaus ein Eigentum aller Wachten, bis Hirzel und Oberrieden sich völlig ablösten (1773). Von da an bilden die Wachten Berg, Arn und Dorf die Gemeinde Horgen im heutigen Sinn (§ 22, 23).

3. Diese Neuerungen traten mit Vorwissen oder auf Anordnung der Obrigkeit ein. Nicht so leicht konnte sie das Wachstum der Bevölkerung regeln; sie ließ von Zeit zu Zeit die wehrhafte Mannschaft

verzeichnen, kam aber erst im J. 1634 zu einer umfassenden Zählung. Die Arbeit besorgte für jede Kirchgemeinde der Pfarrer; darum erscheinen Horgen und Hirzel getrennt. Das Dorf hatte 120 Haushaltungen, von denen 26 zur Miete (z'Hus) wohnten; die Seelenzahl betrug 555, darunter zwei Gesellen und etliche Lehrknaben, 12 Knechte und 17 Mägde; einige Familien hatten deren zwei, die des Pfarrers aber keine. An Kommunikanten zählte man für die ganze Gemeinde 774, an Kindern 591, was zusammen 1365 Seelen ergäbe; es sind jedoch 1430 gerechnet. Leider fehlen bei den Hausvätern fast durchweg die Angaben über ihren Beruf. Der Teil von Hirzel, der zur Gemeinde Horgen gehörte, zeigte 262 Seelen, der von Wädensweil abhängende annähernd 100. Dieser Bestand war nur ein Überrest, den die Pestjahre 1541, 1564, 1575, 1586, 1611, 1628 und 1634 verschont hatten; wie viel die Gemeinde Horgen wirklich verlor, kann freilich nicht ermittelt werden, weil das vorhandene Totenbuch erst mit 1663 beginnt.

Von 1634 an scheint die natürliche Vermehrung keinen erheblichen Abbruch erlitten zu haben, wenn auch Pocken, Ruhr und andere ansteckende Krankheiten noch öfter ihre Opfer forderten. Um so weniger verstehen wir die folgenden Angaben. Für das J. 1671 nimmt man bei der Kirchgemeinde Horgen eine Seelenzahl von 2500 an, während vier Jahre später die Gemeinde selbst 2815 zu haben glaubte; bei Hirzel erscheint die Zahl 788, im J. 1700 aber nur 670, bei Horgen sogar nur noch 1800. Die letzte Zählung im 18. Jahrhundert — 1771 — ermittelte 2885, in Oberrieden 689, für Hirzel 1028 Seelen.

4. So zweifelhaft es ist, ob die Ehegesetze von Zürich, wie sie seit der Reformation bestanden, die Vermehrung der Volkszahl hemmten oder begünstigten, haben wir doch Anlaß, einen Blick darauf zu werfen. Wir können zwar nicht ausführen, wie sie das Eheleben durch ihre Vorschriften reinzuhalten bezweckten; nicht im Einzelnen angeben, unter welchen Bedingnissen ein Ehebund zuläßig war; es fallen nur einzelne Punkte auf. Die „verbotenen Grade" von Verwandtschaft, die eine Ehe hinderten, wurden nach den altjüdischen Gesetzen weit ausgedehnt; ein Mann durfte z. B. nicht eine Schwester seines Weibes heiraten, auch nicht die Frau (resp. Witwe) eines Bruders. Man forderte von der Jungfrau nicht bloß den Ruf eines untadligen Wandels, sondern auch den Nachweis, daß sie nicht leibeigen sei; später achtete man auf das Glaubensbekenntnis und strebte Verbindungen mit Katholiken zu hindern; die Besorgnis wegen Verarmung führte endlich zu der Übung, den Besitz eines bestimmten Vermögens (z. B. 200 fl. ohne die Fahrhabe) und eine Einzugsgebühr zu verlangen (1782). Und hinwider gewöhnte man sich, von Töchtern oder Witwen,

die sich in andern Gemeinden verehlichten, eine Entlassungs- oder Auskaufstaxe — je 1 „Letzikrone“: 3 ℔ 4 ß — zu beziehen; so geschah es in Horgen und Hirzel wenigstens seit 1660—70.

Könnten Gesetze die Menschen bessern, so müßte es in der „guten alten Zeit“ geschehen sein; die Verhandlungen der Behörden erweisen aber, wie Sinnlichkeit und Leidenschaft die Gesetze bald vergaßen, bald umgingen oder ungescheut durchbrachen. Die Ehegaumer, das Ehegericht und die Räte selbst hatten sich Jahr um Jahr mit den manigfachsten Fehltritten zu befassen. Hier sei zur Andeutung der herrschenden Begriffe nur ein Beispiel erwähnt (1596). Ein Sohn von Heinrich Schmid in Oberrieden hatte eine Tochter der Tochter von der Schwester seines Vaters zur Ehe genommen und sofort den Zoll der Liebe bezogen; der Vater bat um Zulassung der Ehe, aber die Obrigkeit schlug es ab und kündigte schwere Strafe an; sie holte darüber ein Gutachten der Stadtprediger ein. Diese bezeugten nun, im Gotteswort sei eine solche Verbindung weder erlaubt noch verboten; allein sie war durch die Zürcher Satzungen verpönt, wie auch durch die Gesetze anderer reformirter Stände. Da eine Übertretung vorlag, so sollte eine Ahndung nicht ausbleiben, teils um Ärgerniß zu verhüten, teils zur Wahrung des obrigkeitlichen Ansehens, und damit „die Welt“ nicht wage, sogar in näheren Graden zu fehlen; Todesstrafe wäre hier nicht anzuraten; doch sollte die Entscheidung bei der Obrigkeit stehen. Diese hob die Ehe auf und wies die Verlobten ins Gefängniß, „auf Gnade“ (auf unbestimmte Zeit). Später wurden Ausnahmen eher gestattet; weil aber gewöhnlich eine Mißachtung der Gesetze vorausging, so pflegte man die Erlaubniß mit einer Buße zu verknüpfen (50—100 ℔).

Bald nach dem Pestjahr 1634 trieb der in Deutschland wütende Krieg eine Menge von „Schwaben“ in die Schweiz; da sie Geld oder Arbeitskräfte brachten, so nahm man sie gerne auf; aber mit großem Bedenken beobachteten die Geistlichen, wie leicht die jungen Schwäbinnen Männer fanden, und der Unterschied im Glauben dabei übersehen ward; sah denn das nicht einer Einschmugglung „midianitischer oder moabitischer Weiber“ gleich? Man fürchtete zudem eine „Konfusion“ der Volksart und allerlei andere Dinge und empfahl der Obrigkeit, die Flüchtlinge aufschreiben und überwachen zu lassen; um den Ernst zu zeigen, wollte man sogar Landeskinder verweisen, wenn sie sich mit Fremden zu tief einließen (1638). Nach dem Abschluß des Friedens kehrte indes ein großer Teil derselben in die Heimat zurück (1649 f.).

5. Der neuen Ordnung der Ehesachen folgten einige Vorschriften betreffend die Hebammen, zunächst für die Stadt (1536). Ihr Lohn für das erste Kind einer Bürgersfrau betrug 5 ß, für spätere 3½ ß, für

uneheliche 5 ß; sie erhielten zugleich ein Wartgeld von der Obrigkeit, die aber nur beeidigte Leute zuließ, und wurden später von Hintersäßtaxen befreit. Auf der Landschaft bildete sich die Übung, daß eine Versammlung der Frauen die Wehmutter wählte, wobei das Kirchengut die Zehrung zu bestreiten hatte. In Horgen bezahlte dasselbe anfänglich 3 ℔, seit Mitte des 17. Jahrhunderts aber das Doppelte. Seit 1691 nahm sich die Obrigkeit der Sache emsiger an; die nötigen Verfügungen wurden indes den Obervögten und den Pfarrern überlassen. Die Hebammen sollten „nach altem Brauch“ die Kinder selbst zur Taufe tragen, (damit dieselben so früh als möglich der kirchlichen Gemeinschaft einverleibt würden?). Frühgeburten sollten durch den Totengräber in den Kirchhöfen bestattet werden, doch ohne Angabe der Eltern (1692). Wo die Belohnung zu dürftig war, sollte das Gemeindgut aushelfen; es durften aber, nach einem Mandat von 1697, nur in Zürich geprüfte Hebammen das Amt versehen. Hirzel sträubte sich zeitweise, ein Gehalt auszuwerfen, bewilligte aber bald 4 ℔ jährlich (1718 f.). Seit 1754 wurde der Unterricht erweitert, für Verbesserung des Einkommens gesorgt und endlich auch dahin gewirkt, daß Landärzte die „so höchst nötige und heilsame Wissenschaft“ und „Hebammenkunst“ lernten, worüber sie ein besonderes Examen zu bestehen hatten (1782 f.). Ein für die Hebammen bestimmtes Lehrbuch von Doktor Hirzel hatten die Gemeinden anzuschaffen (1784 f.).

6. Für Erhaltung des Zuwachses wurde also immer besser gesorgt; der Abgang durch Auswanderung war aber so stark, daß ihm die Obrigkeit mehrmals zu wehren versuchte. Fast alljährlich hatte sie Anlaß, einem oder mehreren Horgnern, die in andere Gebiete zogen, das „Mannrecht“ (Zeugnis über Herkunft, Stand, Ruf ꝛc.) zu erteilen; einzelne kauften sich in Zürich als Bürger ein; viele suchten im Ausland, besonders in Böhmen, im Elsaß und in der Pfalz, ohne Empfehlung von Hause eine bleibende Heimat; nur wenige kehrten zurück. Veit Stapfer, ein Sohn des nach Böhmen gewanderten Schreiners Diethelm, lernte in elfjährigem Kriegsdienst mehrere Sprachen und hielt sich überall ehrenhaft; nachdem seine Vaterstadt zerstört worden war, begehrte er das Heimatrecht in Horgen wieder; der Rat ermäßigte den Einkauf auf 20 fl. und verzichtete auf die Gebühr für das Landrecht, verpflichtete aber den neuen Bürger, dem Lande mit Exerzieren und Unterricht zu dienen; über diesfällige Leistungen wird indessen nichts gemeldet (1636).

Längere Zeit hatten die Wiedertäufer den Wegzug nach Mähren begünstigt, um ungestört ihres Glaubens leben zu können; nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges wurden aber Hunderte durch die Aussicht auf guten Verdienst oder leichte Erwerbung von Gütern in die verwüsteten

Länder gelockt. Man bemerkte dies bald und dachte auf Mittel, den Abfluß zu hemmen; dagegen wünschte man das fremde Gesinde, das noch viele gute Plätze besetzte, in die Heimat zu weisen. Am meisten fürchtete man den Abfall vom reformirten Glauben und beschloß daher, die in katholischen Gebieten Angesiedelten durch ihre Verwandten heimzumahnen oder nach der Pfalz zu weisen; Ungehorsam wurde mit Strafe bedroht. Wohl war die Regierung geneigt, arme oder liederliche Leute ziehen zu lassen; sie bedachte jedoch, der Erfahrung gemäß, daß eine Verarmung auch im Auslande erfolgen und der Entblößte wieder der Heimat zur Last fallen konnte; darum sollte die Bewilligung nur von der Obrigkeit ausgehen; wer sie nicht verlangte, verlor die „obrigkeitliche Huld" und damit das Recht zur Rückkehr. Es wurde nun den Pfarrern aufgegeben, die Abwesenden zu verzeichnen und den Wegzug soweit möglich zu hindern (1651). Hirzel hatte 8 Familien und 11 einzelne Personen, zusammen 58 Seelen, verloren. In Horgen mangelten 12 Familien, die alle in Deutschland wohnten (1657); bald nachher zeigten sich geringere Lücken, während Wädensweil seine Auswanderung von 81 auf 172 Köpfe gestiegen sah (1661). Auch später zogen Horgner da= und dorthin, so daß manche alte Geschlechter völlig verschwanden. Im 18. Jahrhundert hatte die Obrigkeit noch öfter mit Lockmitteln zu kämpfen, die zur Auswanderung nach allerlei entlegenen Ländern reizten; unter andern wurde Nordamerika von Angehörigen unsers Gebiets aufgesucht.

7. Nicht bloß Geburt und Tod, auch das Gehen und Kommen erhalten die Bevölkerungen in dem notwendigen Fluß. So wenig wir im Einzelnen die Gründe der Bewegung kennen, so unzweifelhaft ist, im Ganzen betrachtet, deren Nützlichkeit; wo man sie zu hemmen oder abzuwehren versucht, pflegt sich ein Rückgang einzustellen. Aber nicht immer überzeugt man sich leicht von der Wahrheit dieser Erfahrung; Verhältnisse des Augenblicks können das Urteil irreführen und Entschlüsse bewirken, die eine Reihe von Mißgriffen nach sich ziehen.

Auf dem „freien Zug" beruhte zu allen Zeiten die Blüte der Städte; auch Zürich verdankte ihm seine Entwicklung. Doch zeigte sich seit dem 15. Jahrhundert etwelche Neigung, den Zufluß einzuschränken; die Aufnahme neuer Burger wurde immer sorgfältiger erwogen und der alte Brauch, die Leistung freiwilliger Kriegsdienste in „Nöten der Herren" mit dem Burgerrechte zu belohnen, nur mit Auswahl gehandhabt. Die Lücken, welche das Pestjahr 1519 und der Krieg von 1531 geschaffen, waren noch nicht ausgefüllt, als man über den Andrang von Fremden zu klagen begann (1534). Allerdings gab es Leute genug, die sich der reichlich gespendeten Almosen wegen in der Stadt oder den nächsten Gemeinden einschlichen,

um jeden Vorteil benutzen zu können; es kamen aber auch Handwerker, die den Berufsgenossen Abbruch taten. Die Obrigkeit verbot nun, Einzüglinge ohne Erlaubnis aufzunehmen; als sie keine Besserung sah, befahl sie, solche Leute binnen acht Tagen wegzuweisen; um das „Almosen" zu schonen, bestimmte sie, daß mittellose, arbeitsunfähige, „unnütze" und „vertrunkene" Leute nicht als Burger anzunehmen und auch nicht zu beherbergen seien (1542). Es wurden dann 4 „Verordnete" bestellt, um so oft als möglich die Fremden aufzuschreiben; man wollte nur diejenigen dulden, die Heimatsausweise hatten, und gesichert sein, daß im Todesfall keine Kinder den Ämtern zur Last fielen; die Bewilligung, als „Hintersäße" in der Stadt zu wohnen, wurde schriftlich gegeben, um einige Aufsicht üben zu können. Im J. 1550 zeichnete man wirklich alle nicht verburgerten Einwohner auf; aus unserer Gegend findet sich niemand darunter. Bald ergingen dergleichen Gebote auch für die Ausgemeinden; die Hintersäßen durften keine Häuser kaufen; später wurde Bürgschaft gefordert, daß ihrethalb nie das Almosenamt angesprochen werde, und allmälig folgten noch viele andere Vorschriften, welche die Aufnahme von Burgern und Hintersäßen sehr erschwerten.

8. Dem Beispiel der Hauptstadt fehlte es an Nachfolge nicht; dafür sorgte die Obrigkeit selbst. Schon im J. 1536 forderte sie, daß ein Fremder, der sich in einer Landgemeinde niederlassen wollte, sich von dem Obervogt der Gegend über seine Herkunft und bisheriges Verhalten ausweise; wurde sein „Mannrechtsbrief" genügend befunden, so hatte der Obervogt einen Duldungsschein auszustellen, der bei dem Untervogt des gesuchten Wohnortes abzugeben war. Wer „hinter" den Behörden jemandem „Unterschlauf" gab, verwirkte 1 Mk. Buße. An diesen Riegel hängte sich das Interesse der einzelnen Gemeinden. Sie fürchteten nämlich, die Fremden im Fall der Verarmung erhalten zu müssen oder an „gemeinen Hölzern und Weiden" Schaden zu leiden, sei es von Rechts wegen oder durch Frevel; sie durften indes von sich aus kein Verbot beschließen; den Preis für den Einkauf bestimmte die Obrigkeit, und in streitigen Fällen befahl sie sogar die Zulassung. Die Bedingungen für die Aufnahme von „Gemeindsgenossen" beurkundete sie in besiegelten „Einzugbriefen".

Für die Dorfgemeinde Horgen war in dieser Hinsicht schon durch die Almendsatzungen von 1466 (S. 58) gesorgt. Wer kein genußberechtigtes Eigengut oder Lehen hatte, mußte die Nutzungen in der Egg und der Almende auf Reite nach der Schatzung der Geschwornen erkaufen, und zwar stand es den Vorstehern frei, ungleiche Summen zu fordern, je nach den Umständen des Einzüglings; ein Handwerker z. B., der den Dorfleuten gute Dienste leisten konnte, kam billiger an. Die Entscheide wurden „auf

den Eid" gefällt und waren deshalb unabänderlich, indem auch der Rat dieselben anerkannte, was sich aus zahlreichen Streitfällen deutlich ergibt.

In einer Frage der Art erscheint im J. 1560 — zum ersten Mal — die Abteilung Arn („die Höfe und Bauersame zu Arne") als Partei. Sie klagte gegen die Dorfleute über Verkürzung in ihrem alten Herkommen (das freilich nicht näher bezeichnet wird), namentlich über die Geschwornen, die von einigen neuen Ansiedlern den „Einzug" bezogen hatten; der Rat übertrug die Schlichtung dieses Spans den Obervögten, die sich deshalb nach Horgen verfügten und dann „in der Gütigkeit" erklärten, daß die von Arn an den Nutzungen der Dorfleute keinen Anteil hätten; wer von Arn in den Dorfkreis zöge, sei daher verpflichtet, dieselben zu erkaufen, wenn er sie genießen wollte; wer dagegen aus der Dorfgemeinde nach Arn kam, hatte für den Einsitz nichts zu leisten, (weil es hier keine Almende gab). Wenn aber jemand, der nicht zur Gemeinde Horgen (in welchem Sinne?) gehörte, in Arn einzog, hatte er sich mit den dortigen Höfern abzufinden, und von solchen Einzugsgebühren durften die Dorfleute nichts in Anspruch nehmen. Beiläufig ist zu bemerken, daß hier keine „Anwälte" oder Geschworne der Abteilung Arn erwähnt werden; vermutlich war das Bedürfnis an ständigen Vorgesetzten bisher gering gewesen; auch in spätern Jahrhunderten wurde, wie es scheint, Aufwand in dieser Hinsicht soweit tunlich vermieden.

Wo der Einzug nicht frei war, gab es früher oder später Anstände betreffend Söhne eines Einzüglings; konnte der Betrag, den der Vater für seine Person bezahlte, der Gemeinde genügen, oder war es nicht billig, wenigstens für erwachsene Söhne etwelche Vergütung zu fordern? Diese Frage wurde im J. 1618 durch einen großen Ausschuß des Rates für Horgen grundsätzlich erledigt, und zwar in dem Sinne, daß für Söhne, die noch in der Haushaltung des Vaters lebten, gleichviel ob sie schon verehlicht oder noch minderjährig wären, nichts gefordert werden könne; sobald aber einer derselben bei Lebzeiten des Vaters oder nach dessen Tode einen „eigenen Rauch zu führen" beginne, habe er mit den Geschwornen abzukommen, die jedoch den üblichen Preis ermäßigen sollten. Demzufolge hatten zwei Söhne Gattiker im Tannenbach, deren Vater sich vor 15 Jahren eingekauft, je 15 fl. zu erlegen, ohne damit Almendgenossen zu werden. Auf besondere Bitte der Dorfwacht wurde ferner verfügt, daß ein Dorfmann, der die Gemeinde verließ und ein anderes Dorfrecht annahm, bei allfälliger Rückkehr sich mit der Gemeinde abfinden, d. h. einen Einzug entrichten müsse.

9. Inzwischen hatte auch die Bergwacht einen Einzugbrief erwirkt, der freilich verloren scheint. Als sie dann über Zuzüglinge klagte, die

einen Einkauf verweigerten, weil sie nur auf Lehengütern säßen, fand es der Rat untunlich, den Einzug zu ändern, da die Gemeinde kein eigenes „Gemeinwerk“ habe; doch erneuerte er die Verfügung, daß jeder Schaden, der von „Hausleuten“ verursacht würde, von dem Hausherrn zu ersetzen sei (März 1569). Die Bergleute mögen nun ihre Bitte, sie „gnädig zu bedenken“, wiederholt und besser begründet haben; die Obrigkeit „besserte“ nämlich bald hernach den Einzug so, daß ein Zürcher Landsmann 6 ℔, ein „Eidgenosse“ 16 ℔, ein Ausländer aber 20 ℔ bezahlen sollte (Aug. 1570).

Durch irgend ein Ungeschick verschwand auch dieser Brief, und zwar schon nach zwei Jahrzehnden; dies war nun ein erwünschter Anlaß, um eine „Stärkerung“ des Einzugs zu begehren; die Gemeinde hatte nämlich einen Hof im „Bruderhaus“ (Hirzel) erworben, der ihr einen Zins abwarf, welchen sie aufzusammeln begann. Sie machte geltend, daß die Nachbarn in der Herrschaft Wädensweil 30 ℔ Einzug erhöben, obwohl sie den Einzüglingen keinen Anteil an den Gemeindgütern gaben; zudem wünschte sie, daß jemand, der Hintersäßen oder Hausleute aufnehme, diese selbst, ohne Schaden für Andere, mit Holz versehen sollte. Nach dem Gutachten des Rechenrates wurde dem Gesuche völlig entsprochen; Landleute hatten künftig 15 ℔, Eidgenossen 30 ℔ zu zahlen; einen Ausländer durfte die Gemeinde nicht ohne Bewilligung des Obervogtes oder des Rates aufnehmen, und mit dem Zugelassenen mochte sie sich dann verständigen; ein Hintersäße sollte für die Duldung 5 ℔ erlegen; doch waren nur Angehörige von Zürich derart aufzunehmen, u. s. w. Neu erscheint die Bestimmung, daß Eidgenossen und Ausländer an die Obrigkeit ebenso viel, wie die Gemeinde bezog, als „Schirmgeld“ (für das „Landrecht“) abstatten sollten; sie beruhte auf einem Beschluß von 1578 und wurde nach und nach in allen Einzugbriefen angebracht (Okt. 1594).

Kaum waren wieder zwanzig Jahre verflossen, so hatten die Bergleute der Regierung vorzutragen, ihr Gemeindgut sei auf mehr als 2500 ℔ angewachsen, und da seit dem letzten „Sterbent“ (1611) viele Güter durch Burger oder Fremde bezogen worden, die den Einzug nicht geben wollten, so wünschten sie, um nicht „übersetzt“ zu werden, daß die Heimischen 50 ℔ zu leisten hätten; der Rat bewilligte aber nur eine Erhöhung auf 30 ℔; das Doppelte konnte einem Eidgenossen auferlegt werden; in Betreff der Ausländer wurde die frühere Vorschrift bestätigt. Wenn aber ein Landsmann ein Gut erwarb und dann durch einen Wachtgenossen besorgen ließ, so hatte er keinen Einzug zu entrichten. Ein Wachtgenosse, der sein Gut verkaufte, verlor damit das Recht, in der Gemeinde zu wohnen, nicht, so lange er sich wohl hielt und Herberge fand; auch war er keinen Einzug

schuldig, falls er wieder zu Gütern kam. Wer aber solche mehrmals verhandelte und dabei Fremde in die Gemeinde zog, verlor alle Rechte, bis er sich wieder einkaufte. Ein Haus, das zwei oder mehr Wohnungen hatte, sollte nicht mehr Recht besitzen als ein einfaches. Die Einzuggelder mußten in das Gemeindgut gelegt — nicht vorweg verzehrt — werden, ꝛc. (Sept. 1613). Dreißig Jahre später gelang es der Gemeinde, einen neuen Einzugbrief zu erwirken, der die bisherigen Ansätze verdoppelte (April 1643).

Bei diesem fünften Briefe blieb es. Die Bergwacht fühlte sich nun mehr und mehr und haderte Jahre lang mit der Dorfgemeinde, indem sie den Dorfgenossen, die an den Berg zogen, zumutete, 30 fl. Einzug zu geben, während Bergleute im Dorf nur wenig („ein gerings Pöstli") leisten wollten (1652 f.). Da dieses Geschäft viel „Unheil und Verbitterung" zu erzeugen drohte, so traten endlich Abgeordnete aller Wachten zusammen, um einen Vergleich zu treffen (Jan. 1661). Es wurde festgesetzt, was ein Genosse irgend einer Wacht, der sich in einer andern setzte, dort zu bezahlen hatte, und eine Abrede über gleichmäßiges Verfahren gegen Söhne von Einzüglingen vereinbart. Man einigte sich, wie es die Obrigkeit schon längst vorgeschrieben, nur solche Leute aufzunehmen, welche Güterkäufe und Lehenpflichten gehörig bestehen könnten und von „gutem Stamm, Namen, Tragen, Handel und Wandel" wären. Diesen Vertrag, der für immerwährende Zeiten in Kraft bleiben sollte, besiegelten die Obervögte. Im J. 1707 wurde derselbe durch die ebenfalls gütliche Übereinkunft ergänzt, daß für einen verehlichten Sohn 5 fl., für einen unverheirateten (oder minderjährigen) aber 2½ fl. zu entrichten sei. Und damit war ein Stein des Anstoßes für immer beseitigt.

10. Da ringsum diese Verhältnisse durch obrigkeitliche Sprüche neu geordnet wurden, so erwies sich die hergebrachte Satzung, welche für die Dorfgemeinde galt, endlich als mangelhaft. Deshalb gelangte die Wacht mit einer Denkschrift (Juli 1687) an die Obrigkeit, um eine bessere Einrichtung zu erbitten; sie wollte für einen Landsmann 105 fl. erheben, dagegen nur unbescholtene Leute aufnehmen, welche erweislich die Mittel besäßen, um für Häuser oder Güter zwei Dritteile des Kaufpreises anzuzahlen, solche also nicht, die durch Armut genötigt wären, die „Hölzer" der Obrigkeit und der Gemeinde zu schädigen. Auch den Zudrang von Hintersäßen gedachte sie durch verschiedene Maßregeln einzuschränken. Um billig zu verfahren, verlangte die Obrigkeit Auskunft über die „Genoßsame" (Nutzungen) der Dorfleute. Schreiber Hüni berichtete nun, jeder Wachtgenosse könne in dem Weidgang ein Stück Vieh sömmern, was 5—6 fl. jährlich wert sei, ungerechnet den Nutzen aus dem Gemeindholz; das

Gemeindgut, das Wachtgut und das Kirchengut seien so stark, daß bisher alle Bauten ohne eine Auflage haben bezahlt werden können; das Gemeindhaus allein dürfte bald 180—200 fl. Zins abwerfen; das Schulgeld betrage nur ½ Bz. wöchentlich. In Oberrieden haben schon 18 Thalweiler sich mit 100 fl. eingekauft, und einer kürzlich noch die Bewirtung der Wachtgenossen anerboten; Horgen liege zudem an einem namhaften Paß und dürfe desto mehr auf entsprechende Bedingungen hoffen. Und eben diese Örtlichkeit könnte wohl Handwerker anlocken, die den Herren und Meistern in der Stadt empfindlichen Abbruch täten, z. B. fremde Schneider, welche „neu erdichtete Hoffart“ auf das Land bringen, das junge Volk damit reizen und den Angehörigen ihr Brot entziehen würden. Erst nach langer Überlegung kam der Rat zum Entscheid; die Wacht erhielt einen weitläufigen Einzugsbrief (24. Dezb.), der von Landsleuten 80 fl. forderte; außerdem hatten verheiratete Söhne, die in des Vaters Haushaltung geblieben, 40 fl., ledige aber nur 5 fl. zu geben. Von Eidgenossen waren 160 fl. zu beziehen, von Ausländern so viel als erhältlich war. Wer Aufnahme als Hintersäß begehrte, mußte sich persönlich vor der Gemeinde einstellen und deren Bescheid gewärtigen. Keine Wacht der Kirchgemeinde sollte einen Fremden ohne Vorwissen der andern zulassen, bei Gefahr eigener Haftbarkeit. Alle oben erwähnten Beschränkungen wurden auch hier getroffen; doch durfte neben dem Einzug weder Silbergeschirr noch eine Mahlzeit gefordert werden.

Gerade die letzte Vorschrift hielt den herrschenden Begierden am wenigsten Stand. Spätestens im J. 1712 fing man in Horgen an, einen „gebührenden Abendtrunk“ für die Genossen einzubedingen; dann versuchte man, eine solche Spende auch neben der „Letzikrone“ (S. 181) zu erzwingen (1723). Die Bergwacht folgte mit dem Beschlusse nach, daß jeder, der Haus und Hof kaufte und „Burger“ in der Gemeinde werden wollte, für alle stimmfähigen Mannspersonen „ein Stücklein Geld“ oder einen Trunk mit Brot zu geben habe (Mai 1739). Der Erste, der sich in diese Bedingung fügte, gab auf den Mann eine Maß Wein und ein halbes Weißbrot (1740). Später ließ man in einigen Fällen den Trunk durch Geld ersetzen. Für Horgen taxirte man endlich denselben förmlich; die Dorfwacht hatte 70 fl., Arn 35, Hinterberg 25 fl. zu beziehen (1787); diese Beträge hatten aber zur Äufnung der Wachtgüter zu dienen. Wie es in Oberrieden gehalten wurde, kann der Chronist aus Mangel an Quellen nicht berichten. Dagegen darf er nicht verbergen, daß die Obrigkeit solche Auflagen stillschweigend oder in Schiedssprüchen anerkannte.

Infolge von Irrungen, welche wir nicht bezeichnen können, beschloß sie im J. 1778, den Gemeinden ernstlich anzusinnen, die Einzüglinge gegen

eine erforderliche Gebühr zugleich als Kirchgenossen aufzunehmen. Zudem hatte sie Anlaß, auf genaue Befolgung der Einzugbriefe zu dringen. Eine Ausfertigung dieser Weisung liegt im Gemeindsarchiv Horgen, was die Vermutung gestattet, daß auch diesseits nicht alles richtig gegangen war. Nach dem großen Kirchenbau, der uns anderswo beschäftigen wird, verständigten sich die drei Wachten, die seit 1773 die neue Gemeinde Horgen bilden, auch über Einkaufsgebühren für das Kirchengut; zugleich wurde der Einstand in das Dorfwachtgut auf 80 ℔ bestimmt (1785).

11. Mehrfach ist der Satzungen und der Wünsche gedacht, die auf Minderung der Hintersäßen hinzielten. Die Gemeinden wie die Obrigkeit wollten nur zahlungsfähige Leute einlassen, teils um der eigenen Nutzungen sicher zu sein, teils um Verlusten und Umtrieben vorzubeugen, Wechsel in der Bevölkerung zu verhüten und die Armenlast in Schranken zu halten. Man konnte nicht völlig hindern, daß die Zahl der grundbesitzlosen Gemeindsgenossen allmälig zunahm, und eben die Regierung mußte deren Heimatrecht schützen; nur Sektirern, besonders den Wiedertäufern, glaubte sie solchen Schirm nicht schuldig zu sein; wenigstens zeitweise drängte sie dieselben absichtlich zur Auswanderung. Sie gestattete, von Hintersäßen eine Aufnahmsgebühr zu verlangen, und daraus erwuchs mit der Zeit eine Auflage, die für Familien oder einzelne Personen nach Jahr, Monat und Woche berechnet wurde. Wie die Zünfte, trachteten auch die Handwerker in Dörfern, jeden neuen Mitwerber um Kunden auszuschließen, und die Gemeinden förderten dieses Streben oft aus Eifersucht (Örtligeist 2c.) oder aus Ängstlichkeit. Vor dergleichen Rücksichten hatte mancher fremde Gewerbsmann, der in Horgen sein Glück zu finden hoffte, zu weichen.

Im März 1690 beschloß die Dorfgemeinde, keine Hintersäßen mehr anzunehmen, wenn nicht für allfälligen Schaden Bürgschaft geleistet würde; auch durfte eine Annahme nur mit Wissen und Willen der Wacht (nicht bloß der Vorsteher) geschehen; wer sich unterfing, ohne Erlaubnis Mieter oder Tischgänger zu halten, verwirkte 5 ℔ Buße, und der Einzügling sollte sofort weggeführt werden. Die geduldeten Personen hatten nun eine Gebühr von 1—2½ ℔, Familien 5 ℔ oder mehr, alljährlich zu zahlen und einen Heimatschein abzuliefern; wer darin säumig war, mußte sich in kurzer Frist entfernen („den Fleck räumen"), und viele „Tischmeitli", die sich meistens mit Spinnen oder Weben ernährten, wurden ohne Begründung weggewiesen. Wir können ein Jahrhundert hindurch in Protokollen verfolgen, wie der Untervogt, die Geschwornen und andere Vorgesetzte die Säuberung der Gemeinde betrieben. Da manche Hintersäßen nicht wohl verjagt werden konnten, so wollten auch andere nicht gehen; doch mußten

sich wenigstens die Wehrlosen fügen. Wenn eine Tochter sich in eine andere Gemeinde verehlichte, aber in der Wacht zu wohnen fortfuhr, so wurde sie steuerfällig, und wo möglich wies man sie aus; eine Schwiegermutter sollte nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Familie ihres Kindes wohnen; ließ man ihr „Platz", so hatte sie die Taxe zu leisten. Auch die Mietung eines Hauses gab keinen Anspruch auf Duldung, sondern nur die Übernahme eines Gutes, das eine Familie ernähren konnte. Um Unterschleife abzuschneiden, erklärten die Vorsteher, dieser oder jener Bauer bedürfe keinen oder bloß einen Knecht, keine oder nur eine Magd; die Überzähligen wurden vertrieben, und grundsätzlich die Anstellung fremder Dienstleute verpönt. Einzelne Fälle führten zu Streitigkeiten, welche die Obervögte oder der Rat zu entscheiden hatten. Auch Angehörige einer andern Wacht mußten um Aufnahme „anhalten" (bitten) und eine Taxe entrichten; Burger von Zürich hatten wenigstens die Auflage zu leisten. Wo es anging, wurden die Gebühren allmälig erhöht, und die Zahlung den Kostgebern auferlegt. In gleicher Weise verfuhr die Gemeinde Hirzel, die bisweilen durch den Vogt und die Geschwornen „die fremden Tischmeitli" wegführen ließ. Die übrigen Wachten mußten diesen Beispielen folgen, zumal die Obrigkeit durch ihre eigenen Vorschriften dazu nötigte. Nach der Scheidung der drei Gemeinden wurde beschlossen, von den Angehörigen derselben keine Heimatscheine zu fordern; dagegen war die Heimatgemeinde pflichtig, die Abwesenden im Fall der Verarmung selbst zu versorgen (Dezb. 1773). Streitsachen betreffend das Heimatrecht der Einzüglinge aus andern Gegenden pflegte die Regierung zu schlichten, indem die beteiligten Gemeinden sich nicht leicht verständigten; einzelne wurden erst in unserm Jahrhundert ausgetragen (Schärer 1853).

12. Alle diese Arbeit, um mittellose Fremde fern zu halten, konnte nicht verhindern, daß es Arme gab, für welche die Gemeinden zu sorgen hatten, und die Zahl derselben sich mehrte; die Quelle des Übels, die menschliche Natur mit ihren hundertfältigen Unvollkommenheiten, versiegte eben nie, und zeitweise wurde das Elend durch Stockung des Verdienstes, durch Mißernten und Teurungen, Krieg und Sperre geradezu übermächtig. Das Land hatte nicht bloß mit der eigenen Not zu tun, sondern unaufhörlich auch mit fremden Bettlern und Gaunern („Schelmen und Buben") zu kämpfen, die oft in Schaaren durchzogen, selbst Waffen trugen, Unterhalt und Herberge erpreßten und allen Verboten oder Wehranstalten trotzen konnten. Die Obrigkeit versuchte vielfach, diese Leute durch Drohungen oder Strafen abzuschrecken; es gelang wohl etwa einzelne Personen oder ganze Banden an die Grenzen des Gebiets zu führen, aber nicht ihnen die Rückkehr auf Schleichwegen abzuschneiden.

Die Erfolge des fremden Bettelvolkes wirkten auf die heimischen Armen schädlich; viele ergaben sich dem Müßiggang, und da es nur zu leicht war, in der Stadt bei den Almosen spendenden Ämtern oder bei Burgern Geld, Brot, Kleider ꝛc. zu bekommen, so griffen nicht selten auch Begüterte zu. Dies alles hatte die Folge, daß die „würdigen" und „verschämten" Armen verkürzt wurden oder leer ausgingen, was der Absicht der Gesetze zuwiderlief. Lange bestand der mehrfach bedenkliche Brauch, daß die Almosengenössigen ab dem Land — wöchentlich — in die Stadt wandern mußten, um die üblichen Gaben selbst abzuholen; viele benützten eine solche Fahrt, um sich ein paar gute Tage zu machen, zumal es Leute gab, welche öffentlich zu bestimmten Zeiten Almosen verteilten, was die Regierung lange erfolglos bekämpfte. Solcher Zulauf mußte endlich abgestellt werden; dies erforderte aber eine gänzlich neue Ordnung der Armenpflege. Einerseits hatten die Gemeinden ihre Armen daheim zu behalten, einen Teil der Kirchengüter für sie zu verwenden, für genügende Mittel zu sorgen, sei es durch Steuern, Beiträge von Verwandten oder Zuschüsse aus den Gemeindgütern, und die jungen Leute zur Arbeit in irgend einem Berufe anzuleiten. Anderseits übernahm die Stadt — m. a. W. der Staat — die Leistung von jährlichen Spenden in Naturalien oder Geld; sie hatte in den Spitälern Verunglückte, Kranke, Blödsinnige und Verrückte zu heilen oder lebenslänglich zu pflegen; in Zeiten großer Teurung half sie mit Fruchtvorräten aus; sie ließ zeitweise die in den Kirchen gesammelten Gaben („Seckligeld") den Gemeinden zukommen und leistete etwelche Beihülfe in Unglücksfällen. Hinwider behielt sich die Obrigkeit vor, die Gemeinden zu überwachen, alle Unterstützungsgesuche zu prüfen und in jedem Falle entscheidend einzugreifen. Die Durchführung dieser Gedanken begann gegen Ende des 16. Jahrhunderts (1579 f.), und bald lebten sie sich völlig ein. Von Zeit zu Zeit hatte die Regierung freilich Anlaß, ihre Vorschriften zu ergänzen und Mißbräuchen entgegenzutreten.

Über Horgen sind, weil Rechnungen aus dem 16. Jahrhundert fast gänzlich fehlen, nur wenige Nachrichten für jene Zeit erhalten. Es hatte öfter Kranke im Spital zu versorgen; im J. 1579 erhielt es einen nicht bekannten Betrag aus den „Secklinen" der Stadtkirchen. Damals waren 34 Erwachsene und 41 Kinder zu erhalten, deren Aufzählung mit keinen Vorwürfen über Selbstverschulden begleitet ist; einen Teil der Kosten trugen das Almosenamt und das Amt Kappel, und zwar gab letzteres für jeden Sonntag 25 ganze und 9 halbe Fogezenbrote ($2^1/_2$ und $1^1/_4$ ℔ circa) oder Geld dafür (1590). Aus dem „Spendgut" der Gemeinde flossen die Mittel für eine andere wöchentliche Verteilung von Brot. Daß es Arme gab, die innert der Gemeinde keine einträgliche Arbeit fanden

und deshalb auswärts Verdienst suchen mußten, ist durch ein Verhör bezeugt.

Das 17. Jahrhundert brachte viele Störungen, welche Opfer erheischten. Bald waren Fremdlinge — Bündner, Deutsche, Piemontesen oder Waldenser, Franzosen 2c. — zu trösten, welche Krieg oder Glaubenshaß aus der Heimat vertrieben hatte, bald innere Nöten zu überwinden, die sich der Wucher mit alten und neuen Künsten zu nutze machte. Ein schwer drückender Übelstand, an dessen Tatsächlichkeit nach wiederholten kläglichen Berichten der Geistlichen nicht zu zweifeln ist, war auch der Mangel an Gelegenheit zu Erwerb, der die Einen dauernd oder je für einzelne Monate in's Ausland trieb, die Andern abstumpfte und in elendem Dasein verkümmern ließ. Unter denjenigen, welche Arbeit fanden, wurde übrigens vielfach über Abzug am „Löhnli" geklagt, so daß die Obrigkeit mehrmals einschreiten mußte. Für den Unterhalt der Armen und der Hülflosen („Arbeitseligen"), die nie und nirgends fehlen, wurde indes durch die Hausbesuche der Pfarrer, durch regelmäßige Beratungen der Kirchenbehörden, durch genaue Geschäftsführung besser gesorgt.

In Horgen und Hirzel z. B. wurden immer noch Brote verteilt, Hauszinse, Tischgelder, Arztkosten, Schul- und Lehrlöhne ausgerichtet, Pfründen im Spital bezahlt, sogar Beiträge zu „Badenfahrten" gegeben, auch Begräbniskosten bestritten. Abgebrannte aus der Nähe und Ferne, arme Reisende von allerlei Beruf, Blinde, Lahme und Krüppel erhielten je nach Umständen Gaben von 1 ß bis 1 ℔ oder mehr. Die Mittel lieferten die obrigkeitlichen Ämter, zum Teil in Schuhen, Strümpfen, Nördlinger Wollstoff 2c., die Fest- und Monatssteuern, die Zinse des Kirchenguts, Vermächtnisse und Beiträge aus den bürgerlichen Gemeindegütern. Die Beschreibung der Armen, die im J. 1692 auf höhern Befehl verfaßt wurde, zeigt Verhältnisse, die sich im Ganzen nicht ändern ließen; die große Mehrzahl der Unterstützten strebte mit Spinnen, Weben und Nähen sich ehrbar durchzubringen; nur wenige hatten sich dem Bettel ergeben.

13. So kam die Besorgung der Angehörigen nach und nach in eine leidliche Ordnung; aber der Kampf mit den fremden Bettlern dauerte im 17. und 18. Jahrhundert fort und nahm die Behörden unausgesetzt in Anspruch. Seit 1610 sollten zwei Wächter jede Woche einen Tag die Obervogtei Horgen von Wollishofen bis an die Grenze von Wädensweil durchstreifen, um die Landstreicher aufzufinden und wegzuweisen; Ungehorsame sollten verhaftet, Wiederkehrende nach Zürich geliefert werden, wo man sie foltern, brandmarken und nochmals fortschaffen wollte; das Taggeld (½ fl.) hatte der Amtmann von Kappel zu zahlen. Dieses Mittel genügte bei weitem nicht, wie auch die Betteljagden (Betteljeginen), die bisweilen

veranstaltet wurden, nur für kurze Frist halfen. Bald forderte die Obrigkeit einen regelmäßigen Wachtdienst in allen Gemeinden (1628), errichtete ein Schellenwerk für die aufgegriffenen Leute, welche arbeiten konnten, und versuchte eine Armensteuer einzuführen; da sich für diese wenig Neigung offenbarte, so schrieb sie später freiwillige Kirchensteuern vor (1636). Um die Verfolgung des Bettels durchgreifend ordnen zu können, hielt sie Besprechungen mit Boten der Gemeinden — z. B. in Meilen 1636 und 1641 — und bestimmte für jedes Revier eine Anzahl von „Profosen" oder „Wachtmeistern", welche täglich einen Bezirk zu begehen hatten. Von Wädensweil bis Enge waren solcher vier zu bestellen; für die Besoldung hatten die Gemeinden zu sorgen. Nur wenige Jahre bestand in Wädensweil ein „Gehalter", wo gefangene Bettler ein Strohlager und einige Nahrung erhielten; an die Kosten leistete Horgen eine Reihe von Beiträgen (1638—41).

Ungern ertrugen die Gemeinden jene neue Last; doch beharrte die Obrigkeit bei der getroffenen Einrichtung; hinwider hatte sie über nachläßigen Dienst der Profosen zu klagen. Im J. 1681 erachtete sie daher für besser, daß jede Gemeinde 1—2 ständige Wächter hielte, wie Wädensweil (und Horgen) sie hatten; die Besoldung sollte aus einer Profosensteuer bestritten werden. Seit 1715 wurden die Wachtanstalten wesentlich verbessert. Die Dorfgemeinde Horgen bestellte mit Arn einen Profosen, erhob dafür vierteljährlich eine freiwillige Steuer und gab demselben einen Teil der Kleidung und die Waffen. Mit den andern Gemeinden der Obervogtei hatte sie an der Sihlbrücke und in der Sparenau ständige Wächter zu halten, was der Einrichtung und der Kostenverteilung wegen einige Schwierigkeit hatte; außerdem mußte ein täglicher Patrouillendienst eingeführt werden, dessen Kosten abermals freiwillige Beiträge deckten (1720 f.). Wie diese Dinge damals und später im Einzelnen ausgebildet wurden, läßt sich hier nicht erörtern; es sei nur noch beigefügt, daß die Regierung die Dorfwachten selbst überwachte und im J. 1787 durch eine Anzahl „Harschiere" (sp. Landjäger), die der Staat besoldete, zu ergänzen begann.

14. Es wurde beiläufig bemerkbar, wie die Aufgaben der Gemeinden sich allmälig mehrten; wir haben nun diese Entwicklung auch in andern Beziehungen zu verfolgen. Zunächst mag es erwünscht sein, einen Überblick der Gemeindsämter zu gewinnen, was einige Arbeit erfordert, da dieselben nur in zerstreuten Notizen auftreten; die vollständigsten Angaben bieten die Rechnungen. In bürgerlichen Angelegenheiten war der Untervogt nicht bloß Aufseher, sondern auch Vorsitzer bei den Geschwornen, und damit in vollem Sinne „Vorgesetzter"; aber den Obervögten gegenüber zählte er zu den „Nachgesetzten". Die Geschwornen wurden alljährlich

durch die Gemeinden erneuert, nämlich in der Dorfwacht, im Berg und in Oberrieden; daß sie in gewissen Dingen Richter waren, ist früher gemeldet worden (S. 165); nur läßt sich nicht genau bestimmen, seit wann der Untervogt in dergleichen Sachen bei ihnen saß; dagegen erhellt aus Schuldbriefen, daß sie noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts bisweilen die Tragfähigkeit von Unterpfanden zu prüfen und zu bezeugen hatten (S. 61). Sonst bildeten sie eine Art Gemeinderat, der alle weltlichen Interessen der Gemeinde zu wahren hatte; auch wo keine Almenden bestanden, waren sie neben dem Untervogt die nächsten Aufseher über Straßen und Brücken, Flurwege, Marchen und Bauten; wenn die Obrigkeit eine Zählung des Viehs, Vorsorgen bei Seuchen, Berichte über Kulturänderungen u. dgl. verlangte, so hatten sie die erteilten Befehle zu vollziehen; über die Duldung oder Entfernung von Hintersäßen entschieden sie wenigstens großenteils, wobei zwar der Untervogt mitwirkte; sie beteiligten sich bei der Aufstellung der Gutsrechnungen und übernahmen Botschaften an die Obervögte oder den Rat. Die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben besorgte indes ein Seckelmeister, der nicht zu den Geschwornen zählte; die Gemeinde pflegte ihn auf 2, 3 oder 4 Jahre zu wählen. Für die Gesammtgemeinde führte ein „Hausmeister" die Rechnung. Die Reinschrift der Rechnungen und andere Arbeiten blieben bis 1798 in der Hand des Landschreibers; ein Wahlrecht der Gemeinden bestand für dieses Amt nicht (S. 169).

Zu diesen alten „Bedienungen" kamen im 17. Jahrhundert zahlreiche neue, namentlich in der Dorfgemeinde Horgen. Noch vor 1650 hatte sie Feuerschauer zur Besichtigung der Herde, Öfen und Kamine, dazu Gassenwächter, besonders für die Nacht; dann wurden Profosen bestellt (S. 193). Die Anschaffung von Löschgeräten erforderte einen Feuerhauptmann, der Verkehr mit Lebensmitteln einen Fleischschätzer und einen Brotwäger (1658). Den Brunnen bei dem Gesellenhaus besorgte ein Brunnenvogt; die Egg verwalteten Bannwarte und Eggvögte. Für die Leitung großer Bauten bestellte die Gemeinde etliche Baumeister; endlich bedurfte man auch einen Wegvogt, besonders für die schwierig zu erhaltende Zugerstraße (1785 f.). Der Hebamme wurde schon gedacht (S. 181); erst im J. 1792 scheint sie eine Gehülfin („Spett-Hebann") erhalten zu haben, die von einer Frauenversammlung gewählt ward. Einige Jahrzehnde lang gab es eine „Küechlimutter", die für ihre Dienste bei gewissen Gemeindefesten ein Jahrgehalt empfing (1610—50?). Nur teilweise sind die Schulmeister zu den bürgerlichen Beamten zu rechnen, da sie vorwiegend von den Kirchenbehörden eingesetzt und beaufsichtigt wurden; indes bestellte die Dorfwacht schon im J. 1710

einen Schulvogt. Seit 1685 hatte die Wacht Vorderberg einen Batzenvogt, der den Ertrag einer besonderen Einkaufsgebühr verwaltete; er wurde von den „Hausrechtsgenossen“ (stimmfähigen Bürgern) für einige Jahre ernannt.

Oft wandte sich die Obrigkeit mit Aufträgen an die Ältesten der Gemeinden. Darunter verstand man die Richter, Ehegaumer und Geschwornen, den Untervogt, den Seckelmeister und den Schreiber; vornehmlich diese Personen hatten den Huldigungseid zu leisten, und nicht selten taten sie es allein. In dem Stillstand, der eine Kirchenpflege bildete, saßen neben dem Pfarrer, der von Amts wegen den Vorsitz führte, der Untervogt, der Schreiber und eine ungleiche Anzahl Ehegaumer; Horgen hatte deren acht, Hirzel nur zwei. Die Wahl ging von der Gemeinde aus, und zwar, wie für die übrigen Ämter, in der altherkömmlichen Maiversammlung. Da sich die Obrigkeit nur selten in solche Wahlen mischte, so ist es bemerkenswert, daß sie im J. 1784, wegen vorgefallener Unordnung, die in Hirzel getroffenen Wahlen aufhob, wobei sie vorschrieb, daß künftig Richter, Seckelmeister, Kilchmeyer und Geschworne nur aus denjenigen Männern zu wählen seien, die als Ehegaumer gedient hätten; die Neuwahl hatte der Untervogt in Horgen zu leiten. Der Kilchmeyer (oder Kirchenpfleger) waren nicht überall gleich viele; immer aber war einer derselben für 1—2 Jahre Rechnungsführer. Der Sigrist war zugleich Totengräber und versah bisweilen auch die Dienste eines Weibels; in Horgen wurde jedoch eine andere Person als solcher gebraucht; nur scheint eine feste Anstellung gefehlt zu haben. Man sieht, daß es nicht an Ämtern fehlte, und der Chronist darf auch nicht verschweigen, daß die Gewohnheit höherer Kreise, daraus Titel zu ziehen und sich selbst an abgelegten Würden zu wärmen, in den Landgemeinden treulich nachgeahmt wurde.

15. In Betreff der Besoldungen pflegten die Gemeinden dem Beispiel der Obrigkeit zu folgen. Nur wenige Beamtete waren auf ein fixirtes Einkommen angewiesen. Einige Nachweise werden diese Einrichtung verständlich machen. Der Untervogt hatte Gebühren für Verhaftungen, Beihülfe im Schuldentrieb und andere Mühwalt für die Oberbehörden zu beziehen; er nahm Teil an den Sitzgeldern der Richter und der Geschwornen; ein Augenschein und Spruch der letztern kostete im Berg etwa 16 ℔, im Dorfkreis wenigstens 21 ℔. Von der Dorfwacht Horgen erhielt er ein „Gutjahr“ und andere „Verehrungen“; wenn er bei Gemeindsgeschäften mitwirkte, so hatte er ein Taggeld oder ein Gedeck bei der üblichen Mahlzeit, ebenso bei Huldigungen und Festen. So erreichten seine Nutzungen wohl einen ansehnlichen Wert, den wir zwar nirgends berechnet finden; es war daher zeitgemäß, daß die Kosten, die mit der Aufstellung eines

Dreiervorschlags verbunden waren, in der Regel dem Gewählten auferlegt wurden.

Die Geschwornen hatten Taggelder bei Besichtigung der Straßen und Wege, bei der Zeichnung oder Zählung des Viehs und dergleichen andern Bemühungen, freien Tisch bei Sitzungen und die Reisekosten bei Botschaften; bei allen öffentlichen Verhandlungen zehrten sie auf Rechnung der Gemeinden; besondere Dienste wurden entsprechend belohnt; so erklären sich die zahlreichen Rechnungs-Posten „Verbraucht" und „Aufgegangen bei dem oder jenem Geschäft". Der Seckelmeister wie der Kilchmeyer bezog nur eine geringe Entschädigung und war übrigens bei Sitzungen und „Anläßen" genußberechtigt. Der Fleischschätzer, der Brotwäger, der Brunnenvogt und die Bannwarte wurden mit kleinen Jahrgehalten und Ersatz der Auslagen an Geschäftstagen abgefunden. Der Schreiber empfing für jede Rechnung einen bestimmten Betrag; sonstige Leistungen wurden nach Verhältnis vergütet, und im Übrigen stand er dem Untervogt und den Geschwornen gleich. Die Wächter lebten anfänglich von den Steuerschillingen der Gemeindsgenossen, erhielten aber bald jährliche Zulagen aus den Wachtgütern und schließlich fixe Gehalte nebst zufälligen Gaben. Die Beamten der „Feuerordnung" wurden mit Zehrung oder Taggeldern entschädigt. Die Schulmeister mußten sich zuerst mit Löhnen für die einzelnen Kinder begnügen, kamen aber im 17. Jahrhundert zu allmälig steigenden Kompetenzen aus den Kirchen- und Gemeindgütern, was wir anderswo genauer zu betrachten haben.

Nicht selten waren die Gemeinden genötigt, eine große Zahl von Arbeitskräften rasch und gleichzeitig zu verwenden, so bei starken Schneefällen, bei außerordentlichen Schädigungen an Straßen oder Wuhren, bei Feuersbrünsten im eignen Gebiet; dann wurden „Frohndienste" angeordnet; die aufgebotene Mannschaft erhielt dabei einen Teil der Beköstigung (Wein, Brot, Käse) oder Ersatz in Geld; für Geräte und Werkzeug hatte die Gemeinde zu sorgen. Schließlich wollten die Genossen für Zeitverluste an Versammlungen, für Steuern oder andere Leistungen „auch etwas haben" und nicht bloß für die Nachkommen sorgen; zeigte sich doch überall in den öffentlichen Gütern ein verlockendes Wachstum. Den Anfang machte die Dorfgemeinde Horgen. Als ein Seckelmeister nach der Wahl freiwillig einen Trunk bezahlte, legte die Wacht einen erklecklichen Beitrag hinzu (1695). Bald hernach beschloß die Gemeinde bei der Abnahme der jüngsten Rechnung, jedem anwesenden Mann 10 ß zu einer „Ergetzlichkeit" zu verabreichen (1706). Dies wiederholte sich dann je nach vier Jahren und wirkte entsprechend auf andere Anläße. Hirzel folgte nach (1717, 1729) und setzte die Verteilungen fort bis 1770. Ein Seckelmeister, der sich mit

einer reichlichen Spende beliebt machen wollte, wurde von der Obrigkeit angehalten, die Hälfte der unbefugt verteilten Summe zu ersetzen und eine starke Buße zu erlegen (1767). Überhaupt gewöhnte man sich, bei kleinen oder größern Versammlungen von Gemeinds wegen Wein zu „verehren"; so war es denn billig, daß auch die Frauen, wenn sie sich vereinigten, derart beschenkt wurden.

16. Noch bedeutender und manigfaltiger waren die übrigen Ausgaben der Gemeinden für eignes Bedürfnis. Bisweilen hatten sie Verluste an Zinsen oder Kapitalien abzuschreiben; häufig mußten Botschaften nach Zürich bezahlt und Prozesse vor der Obrigkeit geführt werden; der Einzugbrief von 1687, nämlich dessen Ausfertigung, kostete die Dorfwacht 70 ₶; für einzelne Geschäfte ging leicht das Doppelte, selbst das Fünffache dieses Betrages auf. Die fremden Steuersammler empfingen auch von den Gemeinden etwelche Gaben, und die Kosten für Betteljagden hatten diese selbst zu tragen. Der „Einsatz" eines neuen Pfarrers erforderte immer einigen Aufwand, und öfter bot sich Anlaß, dem Pfarrer selbst oder einem Vikar ein Geschenk zu widmen. Besondere Dienste von Fremden oder Angehörigen wurden gerne mit „Trinkgeldern" oder „Diskretionen" beehrt. Schon wagte man es, die Vertilgung von Maikäfern aus den Gemeindegütern zu belohnen (1648, 1672) und zweimal im 18. Jahrhundert (1732, 1763) sahen sich die Gemeinden zu Ausgaben wegen der herrschenden Viehseuchen genötigt. Später wurden sie obrigkeitlich angehalten, für Schädigungen durch Nachtfrevel einzustehen, wenn die Täter nicht gestellt werden konnten. Von 1741 an mußte allwöchentlich die „Brotschatzung" in Zürich abgeholt und in jeder Kirche verlesen werden, was eine bleibende, wenn auch nicht große Ausgabe erheischte.

Dürfen wir nach den Rechnungen urteilen, so gaben die Bauten den Gemeinden am meisten zu schaffen. Für Kirchen, Pfarrhäuser, Schulgebäude, Straßen und Brücken wurden überall beträchtliche Summen verwendet, so daß zeitweise Gelder aufgebrochen und verzinst werden mußten. Das Gesellenhaus in Horgen hatte bis 1773 die Gesamtgemeinde zu erneuern und fast alljährlich einzelne Teile zu verbessern; den Brunnen dabei unterhielt dagegen größtenteils die Dorfwacht, was mit merklichen Kosten verbunden war. Die empfindlichste Last erwuchs derselben aus der Pflicht zum Unterhalt der Straßen, Brücken, Wuhre und anderer Schutzbauten, entsprechend der großen Zahl von Bächen mit starkem Gefäll und abschüssigen Ufern und den Bedürfnissen eines lebhaften Verkehrs; dabei blieb den Anstößern immer noch genug Anlaß zu eigenen Opfern.

17. Seit 1577 bemühte sich die Obrigkeit, nicht bloß in der Stadt, sondern auch in den Vogteien bessere Anstalten zur Feuerwehr zu schaffen;

sie sorgte zuerst für Herstellung guter Wassereimer (Feuerkübel) und verlangte für jede Gemeinde oder Wacht einen Feuerhaken und eine Leiter. Wann eine solche „Rüstung“ in Horgen eingeführt wurde, ist unbekannt; im J. 1600 wird indes von einer vorhandenen Leiter gesprochen, zwanzig Jahre später von Häken. Einem Mandat von 1647 zufolge, vielleicht aber auch früher, wurden auch Eimer angeschafft; die Feuerläufer von Horgen brauchten solche im J. 1655 bei einer Brunst in Küsnacht; man hatte schon 25 Stück zu repariren (1658). Damals bezahlte die Berggemeinde für 12 Feuerkübel, die mit Schild und Namen bemalt waren, 41 ℔, und für zwei Feuerhäken $8^1/_2$ ℔, „mit Erlaubnis der Obervögte“; später kamen noch neue dazu. Von 1670 an hatte die Gemeinde Horgen (i. w. S.) acht Stücke Handspritzen, die zusammen nur 50 ℔ gekostet hatten. Die ganze Feuerordnung war inzwischen ausgedehnt worden; man hielt einen Feuerschauer; für Fahrten über den See wurden vorrätige Ruder angeschafft, die Leitern und Häken vermehrt und am Gemeindhaus oder bei der Sust verwahrt; bei auswärtigen Brandfällen eilten die Feuerläufer oft viele Stunden weit. Im J. 1718 trug die Dorfwacht zur Beschaffung von zwei neuen Spritzen 15 ℔ bei; nun lieferte der Kupferschmied Sproß in Zürich der „hochansechlichen“ Gemeinde eine große Spritze, mit Schlauch (von Leder) und Gewinden von Messing, für 320 fl. 26 ß. Es erhob sich dann Streit über deren Benutzung; da es für unmöglich galt, dieselbe bei Notfällen in den Berg zu transportiren, so gaben die Ältesten von Horgen einen Beitrag von 40 ℔ aus dem Gemeindgut, damit die Bergwacht für sich selbst die nötigen Anstalten treffen könnte; doch blieb die Spritze ein Eigentum aller Wachten (1725). Die Anschaffung und Unterhaltung von Windlichtern, Schläuchen, Leitern ꝛc. verschlang seitdem größere Summen; die Feuerläufe dehnten sich immer weiter aus, z. B. bis nach Utznach, Zug, Opfikon, Maur; desto mehr kosteten sie, und um so leichter wurde das Material geschädigt. Schon 1736 bestellte man bei Kupferschmied Thomann eine neue Spritze, die ohne den Schlauch 350 fl. kosten sollte, wozu ein Trinkgeld kam; die Zubehör erforderte noch 89 ℔, die aber im Dorfe blieben; die Probe kostete 36 ℔. Allmälig regte sich ein Interesse für solche Übungen, weil sie mit einem Trunk begleitet waren; die Dorfwacht beschloß daher, die Feuerordnung während der Amtsdauer eines Seckelmeisters (4 Jahre) nur einmal ergänzen zu lassen; dagegen sollte es bei dem alten Lohn nebst der Zehrung bleiben (1769). Bei einem Brand an der Spitzen rückten 29 Mann von Horgen aus, die dann je $14^1/_2$ ß erhielten (1777). Im J. 1785 erwarb die Gemeinde Hirzel eine eigene Spritze, die mit allem Zubehör 800 ℔ kostete, und erbaute dafür ein

Häuschen in der Nähe der Kirche. Eine Versicherungsanstalt gegen Feuerschaden wagte man bekanntlich nur in der Stadt einzurichten (1782); dagegen flossen die freiwilligen Gaben für Abgebrannte von dorther immer reichlicher.

18. Verschiedenes reizt uns, auch denjenigen Ausgaben nachzuforschen, welche die Gemeinden zu Gunsten des Staates trugen. Gerade die Anstrengungen für die Feuerwehr zählen teilweise dazu; sie dienten nämlich auch zum Schutz des Eigentums der Obrigkeit, und die Feuerläufe waren ein Stück staatlicher Hülfe für Angehörige und Nachbarn; ebenso nahmen die Steuern für Brandschäden im eigenen Lande und in fremden Gebieten der Obrigkeit eine Beschwerde ab. Auch die Opfer für Kirche, Schule und Armenpflege erleichterten eine Aufgabe, die der Zehntherr allein zu erfüllen pflichtig war. Gewichte und Maße wurden auf Kosten der Gemeinde durch städtische Beamte geprüft, was teilweise allerdings im Interesse der Landleute war; dagegen hätte die Beschaffung einer „Trülle" und eines „Lohli" (Gefängnißraum), der Aufwand für Betteljagden, Profosen und Wächter mit mehr oder weniger Fug der Obrigkeit zufallen dürfen, da diese alle Gerichtshoheit besaß und daraus unstreitig Nutzen zog. Weil die Obervögte in Zürich wohnten, so wurden die Geschäfte merklich verteuert; die geringste Reform mußten die Gemeinden gleichsam erkaufen, wenn die Regierung sie nicht selbst befahl; ob auch persönliche Interessen der Gemeindsvorsteher dabei ihre Rechnung fanden, mag dahingestellt sein. Den Zustand der Straßen ließ die Obrigkeit immer strenger beobachten; aus eigenen Mitteln tat sie aber wenig für die Verbesserung; sie gab etwa zur Leitung schwieriger Bauten einen Ingenieur, den sie besoldete, und bisweilen ließ sie sich zu einem gnädigen Zuschuß an die Kosten bewegen.

Zu den schwersten Lasten gehörten die Ausgaben für militärische Zwecke. Die jährlichen Spenden für die Schießübungen waren freilich nicht erheblich; auch die Beiträge für Bauten konnten nicht drücken; die zeitweise Besoldung der Rottmeister und die Erneuerung der Mannschaftsrödel kosteten ebenfalls kleine Beträge; viel mehr verschlangen die häufig stattfindende „Wehrschau" und die Musterungen, bei welchen die Offiziere und die Spielleute von den Gemeinden gastfrei zu halten waren; Hirzel hatte für den Musterplatz auf der „Farenweid" von 1741 an jährlich 5—6 ℔ Zins zu entrichten. Für die Hochwacht gingen seit 1633 allerlei Kosten auf, welche die Gesammtgemeinde nebst Thalweil und Rüschlikon bestritt. Bei Auszügen zum Schutz der eidgenössischen Grenzen pflegten die Wachten Dorf und Berg ihren Leuten eine Unterstützung zu reichen; bei jeder Spannung mit den V Orten hatte man eine Anzahl Offiziere,

welche die Gegend besuchten, zu bewirten, was im J. 1664 allein 54 ℔ kostete; nachträglich mußte die Gemeinde für dergleichen Zehrung, die während des Vilmerger Kriegs (S. 133) aufgelaufen, 275 ℔ bezahlen; für die damals Beschädigten im Wädensweiler Berg und Hirzel wurde eine freiwillige Steuer gesammelt, deren Verteilung auf Kosten des Gemeindsseckels vor sich ging. Hier ist auch zu erwähnen, daß bei ernster Unruhe die „Gemeindslade", die sowohl Geld und Kostbarkeiten als Schriften enthielt, aus dem Gesellenhaus weggetragen und an einen nicht bezeichneten Ort in Sicherheit gebracht wurde; auch diese Fürsorge kostete Geld, weil man zu solchen Geschäften natürlich einer Stärkung bedurfte. Der Auslagen bei den Huldigungen sei nur noch beiläufig gedacht; merkwürdiger mag es scheinen, daß der Obervogt Hans Rudolf Waser einst von 11 Personen nach Zürich begleitet ward, und an dessen Begräbnis eine Abordnung von Horgen teilnahm (1669).

19. Bei so manigfachen und namhaften Ausgaben frägt es sich, ob es entsprechende Mittel gab. Sie fanden sich in der Tat nur allmälig. Einen Stock von Einkünften bildeten die Einzugstaxen, die Letzikronen und die Hintersäßgelder; in der Dorfwacht stiegen die letztern gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 190 bis 270 ℔ per Jahr. Sobald etwas Kapital gesammelt war, wurde es an Zins gelegt oder für Güter verwendet, die einen Ertrag abwarfen; die Zinse gingen indes mühsam ein; manche Posten blieben Jahre lang „Restanzen" und mußten endlich gestrichen oder verzinslich gemacht werden. Die Gesammtgemeinde hatte eine sichere und meist ergiebige Quelle in dem Gesellenhaus, dessen Reinerträge nicht nur die Baukosten, sondern auch andere Bedürfnisse deckten; der Markt (Kap. XI) lieferte dagegen erst im 18. Jahrhundert einen beträchtlichen Überschuß. Die Dorfwacht erlöste alljährlich eine Summe aus der in der Egg zu gewinnenden Streue, die man zu verganten pflegte; hinwider hatte sie einen Zuchtstier zu erhalten, der öfter mit Verlust als mit Gewinn veräußert wurde. Auch fielen ihr gelegentlich Bußen für Holzfrevel zu. Vermächtnisse oder Geschenke waren nicht häufig und kamen fast lediglich den Kirchen, den Armen oder den Schulen zu gut.

20. Einen geordneten Haushalt verdankt man übrigens wesentlich den Geboten der Obrigkeit. Kurz nach der Reformation begann sie darauf zu achten; im J. 1571 wurden die Rechenherren beauftragt zu erwägen, wie die Vögte von den Gemeinden Rechnung einziehen könnten; ob ein Gutachten darüber erfolgte, ist uns nicht bekannt; die Regierung nahm den größten Anstoß an den sog. Vorrechnungen, d. h. den Sitzungen der Gemeindsbeamten, wo ein Entwurf der Rechnung gemacht und oft gar weidlich auf Kosten der Gemeinde gezehrt ward; dieser Mißbrauch sollte

abgetan werden (1569, 1573). Aber es dauerte lange, bis eine durchgreifende Ordnung zu Stande kam; vielleicht fehlte es ebenso wohl an den Vögten als an den Gemeinden. Im J. 1582 hielt der Rat für nötig, nicht bloß dann und wann, sondern regelmäßig Rechnung zu fordern, weil die Gemeinden von Almenden und Einzügen „hübsche Nutzungen" hätten, aus denen sie ein gemeines Gut erübrigen könnten. Vermutlich waren im Allgemeinen die Rechnungen über die Kirchengüter die ersten; die älteste von Horgen datirt von 1579; doch ist eine um fünf Jahre ältere über das Gemeindhaus vorhanden. Die nächsten Jahrzehnde zeigen aber noch Lücken und Ungleichheiten, und leider hat sich auch aus späteren Zeiten nicht alles erhalten. Die Rechnungen wurden von den Obervögten geprüft, die dafür eine Gebühr bezogen.

Bisweilen griffen dieselben auch mit Vorschriften ein. Im J. 1757 forderten sie, daß die Verwalter der Wachtgüter je zwei habhafte Bürgen stellten; dies wurde bei der nächsten Wahl der Seckelmeister und fernerhin befolgt. Wegen Unordnung in den Rechnungen von Oberrieden befahlen sie etliche Monate später, die Schuldner zu brieflicher Versicherung anzuhalten, einen Teil der „überschwellten" Zinse in kurzer Frist einzutreiben, Gelder künftig nur gegen gehörige Briefe oder Hinterlage auszuleihen und (einstweilen) die Rechnung Jahr um Jahr der Obrigkeit vorzulegen; der Geschworne, der hier als Seckelmeister amtete, — was eine Ausnahme von der Regel bildete — mußte Bürgschaft leisten, wenn die zwei übrigen Geschwornen nicht mithaften wollten oder dafür von der Wacht nicht anerkannt wurden. Noch 1782 hatten die Vögte in der Rechnung von Hirzel zu rügen, daß die Zinse erst zu Ende einer Amtsdauer des Seckelmeisters, also samthaft bezogen wurden, was die Rückstände und Verluste vermehrte; es sollten nun die Ausstände gesichert, der Bezug anders betrieben und ohne höhere Erlaubnis in der Gemeinde selbst kein Geld mehr angeliehen werden. Etwas dunkel erscheint eine Verordnung von 1786, zwei Jahre lang die Besoldung des Wächters nicht aus dem Gemeindgute zu bezahlen, sondern durch Steuern der Genossen zusammenzubringen oder den Dienst abwechselnd durch die Bürger verrichten zu lassen.

Da es unmöglich ist, hier Beispiele von Rechnungen vorzuführen, so mögen nur allgemeine Bemerkungen folgen. Die Formen zeigen Fortschritte in Einzelheiten; im Ganzen blieben sie aber einander ähnlich oder vollkommen gleich, teils wegen der obrigkeitlichen Aufsicht, teils wegen des Ursprungs aus Einer Feder. Kapital- und Betriebsrechnung wurden nicht unterschieden; dagegen pflegte man Liegenschaften, Häuser und Fahrhabe nicht zu werten und als Vermögensstücke in die Rechnung zu stellen; die Gemeinden waren also reicher, als der „Zahler" angab. Um Verlust zu

vermeiden, wurden die genehmigten Rechnungen in Bücher eingetragen, die freilich nur teilweise vorhanden sind. Anfänglich bewegte sich alles in den bescheidensten Zahlen; die Berggemeinde begann im J. 1596 mit 107 ℔; ein Jahrhundert später besaß sie 2700, nach dem zweiten etwa 9500 ℔. Die erste bekannte Rechnung der Dorfwacht, die 12 Jahre (1647—58) umfaßt, zeigt eine durchschnittliche Ausgabe von 147 ℔ und am Schluß ein Vermögen von 2275 ℔; bis 1700 stieg dasselbe auf ca. 4700, bis 1753 auf 13400 ℔. Die Gesamtgemeinde hatte im Jahr 1650 knapp 3650 ℔, 1668 schon 6050 ℔; bald nachher wird ein Schatz von 7 vergoldeten Schalen und 123 Lot alten Silbergeschirrs erwähnt; allein die großen Bauten der nächsten Zeit ließen ein gleichmäßiges Wachstum nicht mehr zu. Bei Anlaß der Beschreibung des Armenwesens im J. 1692 gab der Pfarrer von Horgen auch Bericht über die Gemeindgüter; dasjenige von Arn betrug beinahe 1800 ℔, das der Hinterberg-Wacht 900 ℔, das von Oberieden 5700 ℔.

21. Es zeigte sich früher, wie der selbständige Haushalt der einzelnen Wachten den Trieb zur Sönderung stärkte; das Wachstum der eigenen Mittel mußte sie nicht minder fördern. Die Bergwacht ging, durch alle Umstände begünstigt, voran, und zwar gilt dies vorzüglich von dem vorderen Teil; er schied sich nicht bloß kirchlich aus, er errichtete eine eigene Schule und einen besonderen Schützenstand. Als Mehrheit der Wachtgemeinde scheint er sogar Übergriffe versucht zu haben, indem er Ausgaben, die nur das Kirchengut von Hirzel bestreiten sollte, der ganzen Wacht auflud. Der hintere Teil beschwerte sich darüber und erwirkte, daß die vordere Wacht 850 ℔ zum Ersatz herausgeben mußte; ihr selbst blieben 1800 ℔ übrig (Dez. 1677). Gleichzeitig entschied jedoch die Obrigkeit, die beiden Teile sollten in Einzügen, Zehnten, Marchen, Profosen- und Marchsachen eine einzige Wacht zu bilden fortfahren; doch durfte jeder seine Zahl von Geschwornen — 2 und 1 — selbständig wählen. Beide blieben übrigens in Rechten und Pflichten Genossen der Gesamtgemeinde Horgen; als solche hatten sie Mitgenuß an dem Gesellenhaus, der damit verbundenen Metzg, der Schule im Dorf und an den sonst bestehenden Gemeindgütern; sie behielten ihr Stimmrecht für den Vorschlag eines Untervogtes, für die Wahl der Richter, der Hausmeister, des Fleischschätzers und des Brotwägers. Erst im Jahr 1697 verfügte die Obrigkeit eine Ausscheidung des Kirchenguts. Im J. 1729 beschwerte sich Hirzel über unnötige Kosten für einen Prozeß, für Bauten und Armensachen; es forderte genauere Sparsamkeit und wollte über wichtige Ausgaben mitberaten. Der Span wurde durch sieben Abgeordnete aller Wachten in Gegenwart des Untervogtes gütlich vertragen; ohne Einwilligung der Gemeinde Hirzel

sollte keine neue Baute unternommen und überhaupt behutsam verfahren werden, „damit doch endlich das gemeine Wesen zu Nutzen und Trost der Nachkommen (wieder) geäufnet werden möge."

22. Die Abtrennung der Kirchgemeinde Oberrieden, die sofort eine Teilung des Kirchenguts nach sich zog, rief einer vollständigen Scheidung der drei Gemeinden. Den Anstoß gab, wie es scheint, Oberrieden, indem es im Herbst 1772 sich um die Gnade eines eigenen Einzugbriefes bewarb; Hirzel wünschte nur noch eine Sönderung des Gemeindguts. Horgen leistete keinen grundsätzlichen Widerstand; demgemäß fanden sich bald Verordnete aller Gemeinden bei den Obervögten in Zürich zusammen, um die Bedingnisse eines Auskaufs gütlich festzusetzen. Die Dorfgemeinde trachtete „mit ohnermüdlicher Sorgfalt und Fleiß", ihre alten Rechte beizubehalten, und die Obrigkeit entsprach diesen Wünschen; sie bestätigte die Einzugsbriefe von 1661 und 1687 und entkräftete sie nur in den Punkten, welche die ausgeschiedenen Wachten mitberührten; der Brief, den Hirzel im J. 1697 erhalten hatte, blieb unverändert.

Viel umständlicher war die Vermögensteilung. Das Gesellenhaus, die Metzg und die „halbe Gerechtigkeit" in der Egg wurden den drei übrigen Wachten gemeinsam überlassen und auf 6750 fl. geschätzt; die Anteile bestimmte man nach den bei dem „Tisch des Herrn" anwesenden Mannschaften; in Horgen waren es 715, in Hirzel 255, in Oberrieden 181 Männer. Die neuen Eigentümer hatten dann das Tavernengeld und zwei Zinse ab dem Gemeindhaus selbst zu übernehmen. Die Gemeinde-Feuerspritze blieb in Horgen; zum Ersatz empfing Hirzel 30 ℔, Oberrieden 24 ℔. Das bisher entrichtete Patrouillengeld (39 ℔) wurde den Parteien nach Verhältnis überbunden, und künftig hatte jede Gemeinde einen eigenen Wächter zu halten. Die Ausgaben für die übrigen Gemeindsbeamten wurden in angemessener Weise verteilt. Das Schulhaus im Dorf blieb ohne Auskauf ein Eigentum der neuen Gemeinde Horgen. Dagegen kamen das „Reisgeld" (S. 140) und die silbernen Becher zur Verteilung. In der Besetzung des Gerichts trat nur die Änderung ein, daß jede Gemeinde die ihr zustehende Zahl von Mitgliedern selbst wählen durfte; Horgen hatte unentgeltlich für ein anständiges Gemach zu sorgen, ꝛc. (13. Mai 1773).

Auf Grundlage dieser Bestimmungen führten nun Ausschüsse der Parteien das Geschäft zum Abschluß (Aug.). Von dem Reisgeld (415¾ fl.) erhielt Horgen 259 fl. 5 ß 2 hl. Die 7 vorhandenen Becher übernahm es für 100 fl.; auch den Bleivorrat behielt es; Hirzel und Oberrieden bezogen entsprechende Baarbeträge; ersteres nahm indes einen Becher, im Wert von 18 fl. 2 ß, zu Handen. Für die Summe seiner Ansprüche, 1599 fl. 21½ ß, hatte es schon im November 1774 zu quittiren; über das erworbene

Kapital und die darauf haftenden Ausgaben führte es dann besondere Rechnung bis 1785, wo dasselbe dem alten Gemeindgut einverleibt wurde. Oberrieden empfing seinen Anteil mit Zinsen für 2½ Jahre, im Ganzen 1182 fl. 5 ß 8 hl., auf Martini 1775.

23. Nun hatte sich die Gemeinde Horgen in allen Verhältnissen neu einzurichten. Um die Auskaufssummen leichter „abführen" zu können, verkaufte sie ⅞ Holzgerechtigkeit an fünf Bürger, mit einem Erlös von 3220 ₶, und behielt nur ⅛. Alsbald warfen die Wachten Berg und Arn die Frage auf, ob Einzüge ganz in das Gemeindgut fallen sollten; erstere forderte 30 fl. für sich. Weil aber das Kirchengut durch die große Teurung von 1770 bis 1771 sehr geschwächt worden war, so einigte man sich, zehn Jahre lang die Einzüge aller Wachten dorthin zu verwenden und inzwischen den Streit um die Verteilung ruhen zu lassen (Febr. 1774). Nun verlangten jene Wachten 2 Hausmeisterstellen, wollten jedoch die (zwei) Hausmeister im Dorf die Rechnung fernerhin führen lassen. Die Wacht Horgen verteidigte aber das Herkommen und veranlaßte die Obrigkeit, es zu bestätigen; die zwei äußeren Wachten sollten zusammen nur 1 Hausmeister haben und damit jährlich abwechseln; in der Besoldung wurden alle gleich gestellt, und jeder hatte einen Schlüssel zur Lade, so daß diese nur in Anwesenheit der drei Verwalter sich öffnen ließ (1776).

Jahre lang wurde dann die Gemeinde durch den neuen Kirchenbau (Kap. XIII) in Anspruch genommen. Nach dessen Vollendung erwies es sich als notwendig, die Geldmittel genauer zu Rate zu halten; den Anstoß dazu gab die Obrigkeit. Gewisse Trinkgelder oder Besoldungen für die Gemeindsbeamten sollten 11 Jahre lang — bis Mai 1796 — nicht mehr verabfolgt werden, was eine jährliche Ersparnis von 51 ₶ betrug; die Gehalte der zwei Tagwächter übernahmen die Wachten nach Verhältnis der Mannschaft; die einheimischen Krämer sollten für Marktstände einen lebenslänglich gültigen Einkauf und ein Standgeld entrichten wie die Fremden; die Feuerspritzenprobe wollte man ohne Trunk und bloß bei dem Gemeindsbrunnen halten und das üblich gewordene „unanständige Herumfahren" vermeiden; die nutzlos in der Lade liegenden Becher wurden mit Bewilligung der Obervögte veräußert und der Erlös dem Gemeindgut zugewiesen.

Diesem Beispiel folgte die Dorfwacht auf dem Fuße nach. Die Sitzungs- und Taggelder, die Auslagen für die Feuerwehr, für Straßen, Brücken und Brunnen wurden soweit tunlich eingeschränkt; an die Wächterbesoldung hatte jeder Genosse 1 ß jährlich zu entrichten, während das Wachtgut per Mann 6 ß gab, u. dgl. m. (März 1785). Um den Einzug neu zu bestimmen, wurde das Vermögen der Wacht geschätzt; an Kapitalien

fand man 14100 ℔, an Liegenschaften und Nutzrechten 23000, zusammen 37,100 ℔, den Vorteil der Freischule ungerechnet. Die Obervögte genehmigten nun den gewünschten Einzug (80 ℔) und verordneten, derselbe sei nach dem jeweilen vorhandenen Wachtgut zu bemessen. Zwei Jahre später wurde auch der von Einzüglingen verlangte „Trunk“ in eine feste Auflage umgesetzt (S. 188).

Achtes Kapitel.

Das Gemeindhaus und die Almenden.

1. Wie ein Gemeindehaushalt ohne die Grundlage einer Almende sich entwickeln konnte, versucht das vorausgehende Kapitel darzustellen; im Ganzen erscheinen aber die vorkommenden Fälle als Ausnahmen, die auf besondern Verhältnissen beruhten. Horgen gibt dafür eigentümliche Beispiele; allein auch dasjenige, was ursprünglich der Regel entsprach, tritt mehr und mehr zurück vor dem Streben, den alten Gemeinbesitz in Sondergut umzuwandeln. Doch zeigen die Gegenstände, die hier in Frage kommen, sehr verschiedene Bilder. Wir gehen von einem Boden aus, wo nur von Nutzungsrechten oder zufälligen Vorteilen die Rede sein kann, und weder die Gemeinde Horgen als solche noch sie allein beteiligt ist.

2. Es handelt sich um den „Sihlwald“ und den „Forst“, die seit Ende 1524 der Stadt förmlich zugehörten. Kaum vierzehn Tage nach dem Übergang erließ der Rat ein neues Verbot zum Schutz der städtischen „Hölzer“; wer darin eine Eiche nahm, verwirkte 3 ℔; für eine Tanne büßte man mit 25 ß, für eine Buche mit 1 ℔, für geringere „Stumpen“ mit 10 ß. Die Inhaber der Lehen im Sihlwald — vier Bauern von Horgen — erhielten genauere Vorschriften für die Behandlung der Häue; nur für zwei Jahre wagte die Obrigkeit sie anzustellen, und für treue Pflichterfüllung ließ sie sich je zwei Bürgen stellen, die alle in der Gemeinde wohnten (1527). Der Vertrag wurde indes mehrmals erneuert; auch in späteren Zeiten findet man Horgner im Besitz von Sihlamtslehen, und fortdauernd suchten andere Angehörige der Gemeinde dort etwelchen Verdienst. Um dem schon fühlbar gewordenen Holzmangel zu wehren, beschaffte die Obrigkeit von 1568 an Zufuhr aus Glarus, Schwyz und dem Oberland überhaupt; sie trachtete aber auch, ihr Wald-

gebiet zu erweitern und abzurunden; Ankäufe fanden namentlich in Oberrieden statt (1580 f.).

Die größte Sorge der Behörden bildete aber die vererbte Neigung der Anwohner, ihr altes Recht oder die vertraute Gelegenheit auszubeuten; sie sahen sich genötigt, den üblichen Schädigungen schärfer nachzuforschen und auf Abhülfe zu denken. Solche war freilich schwer zu finden; denn die Burger, die für ihr Gewerbe Holz aus den Waldungen holen durften, vergaßen oft alle Schonung und gaben damit ein Beispiel, das nicht einmal gebührend geahndet werden konnte. Auf dem Lande aber trennten sich immer häufiger Brüder oder Söhne, um eigene, bisweilen überflüssig geräumige und schöne Häuser zu bauen, welche viel Holz verschlangen; auch wurden noch einzelne Strecken Wald gerodet, der Nachwuchs dagegen nicht genügend geschirmt; zudem steigerte sich der übrige Verbrauch und die Zahl der berechtigten Anteile. Endlich eignete sich das zähe und schwere Holz des Sihlwaldes vortrefflich zu „Spießen“, Reifstangen u. dgl., während die von Fremden gelieferte Waare meist gering und nicht haltbar war; daher vermochten die Bannwarte dem Zudrang nicht zu wehren.

Allein auch anderes wurde heimlich gesucht und von Handwerkern verarbeitet, zum Hausbedarf benützt oder verkauft. Nicht selten hatten Horgner, die aus Gewohnheit oder Not gefrevelt, sich zu verantworten; im J. 1623 wurden z. B. Entwendungen von 2—3 Klaftern zugestanden. Selbst vom Zuger Gebiet aus ließ man den Sihlwald noch nicht in Ruhe. Auch die Holzbezüge für Zäunungen waren der Obrigkeit ein Dorn im Auge. Die Bauern auf dem Moorschwand, die sich aus dem Forst zu versehen pflegten, hatten dies früh zu erfahren. Weil Mißbräuche vorgefallen, beschloß der Rat, nichts mehr zu bewilligen, bis das Recht der Anstößer erwiesen sei; da die Kaufbriefe über die Güter nicht dazu hinreichten, so wurden alle abgewiesen, scharfe Aufsicht gegen sie angeordnet und Ungehorsam mit empfindlicher Strafe bedroht (1573). Aber noch ein Jahrhundert später bezeugte der Untervogt Schäppi in einem Gutachten, daß im Forst bisher „übel gehaust“ worden sei.

Ohne Zweifel war dies im Sihlwald nicht minder der Fall. Die Obrigkeit erließ deshalb ein neues Mandat, das für uns wichtig ist. Wer eigenes Holz besaß, sollte in den städtischen Waldungen keine Nutzungsrechte mehr haben; andere Leute mochten mit einem Korb und einem Hagmesser an den Orten, wo die Schröter zu tun hatten, sich „mit Bescheidenheit beholzen“, aber die jungen Häue nicht betreten, weder Beil noch Axt mitnehmen und kein Holz verkaufen, bei Gefahr der Verweisung. Diese Verordnung war in den Kirchen Horgen, Thalweil und Kilchberg zu verlesen (April 1695). Damals wurde endlich die Grenze zwischen dem obern

und dem untern Sihlwald bestimmt; man fand sie „von der Natur gezeigt" in dem „Spießenmacher-Bach" (jetzt Scheidbach), wobei bemerkt sein mag, daß die heutigen Namen für einzelne Reviere schon vorhanden waren. Den Ertrag an ausgewähltem Brennholz schätzte man auf 11—1200 Klafter jährlich, das Ergebnis der Säuberungsarbeiten ungerechnet (1696). Als der Rat den Forst für einige Jahre ruhen lassen wollte, beschwerten sich die Holzgenossen darüber, weil sie ihre Anrechte teuer hätten kaufen müssen (1704).

Immerfort hatte die Obrigkeit auch mit der Flößerei zu schaffen. Sie erlaubte jedem Anwohner der Sihl, das Wildholz, das dieselbe auf seinen Boden trieb, zu behalten; dafür mußte er auch allen Schaden übernehmen; ausdrücklich schlug sie es ab, solchen irgendwo zu ersetzen (1568). Seitdem gekauftes Holz aus dem Schwyzer Gebiet herabgeflößt wurde, bekam sie auch mit den Zuger Grenzern zu kämpfen, die aus der Aneignung solcher Waare ein Gewerbe machten.

Mit dem strengsten Eifer wahrte sie endlich die Jagdhoheit; selbst die Fällung flüchtigen Hochwilds betrachtete sie als Frevel. „Pur Suter", den wir früher kennen gelernt, wurde solcher Vergehen wegen eingezogen und dann zugleich über seinen Anteil an dem Frieden von 1531 verhört, was uns über jene Tage wertvollen Aufschluß verschafft (1537). Auch die Zuger Nachbarn widerstanden der Versuchung, Edelwild zu erlegen, noch lange nicht genug. Von Horgen und den untern Gemeinden aus betrieb man zeitweise noch die Stellung von Fuchsfallen und den Fang von Bienen, was der Tannen wegen (?) mehrfach verboten ward (1562, 1580). Als Kleinhans Leemann vom Berg, der bei dem „Bruderalbis" diente, einen Hirsch geschossen und das Fleisch an gewisse Personen in Horgen verschenkt, die Haut hingegen verkauft hatte, wurde er zu 3 Mark Buße, Zahlung aller Kosten und Verlust des Erlöses verurteilt; der Pfarrer, der Untervogt und der Schreiber, die ihm etwas Wildpret abgenommen, erhielten eine Verwarnung (1567). Im J. 1601 wurden unter andern vier Bauern im Berg bei Strafe aufgefordert, ihre Hunde ohne Verzug zu beseitigen oder unschädlich zu machen; die Wirkung dieser Befehle war indes nicht groß; denn noch viel später gab es derartige Jäger, die aber auf Betreten erschossen wurden, und noch öfter mußte in den Kirchen der Nachbargemeinden verkündigt werden, daß weder das Fällen noch das Verscheuchen des Hochwilds gestattet sei; auch der Hasenfang mit Netzen oder Fallen wurde endlich verboten (1642). Für Wölfe, Bären, Füchse verhieß die Obrigkeit ein Fanggeld von 20 ℔, für Wildschweine aber nichts (1643). Später verpönte man die Jagd im Sihlwald und Forst bei 25 ℔ Buße, ohne sie unterdrücken zu können; man knüpfte sie nun

an die Erlaubnis der Obervögte und trachtete die Landleute zu überzeugen, daß das Jagen für sie nur schädlich sei (1675); selbst die Burger mußten darin eingeschränkt werden. Im 18. Jahrhundert wachte eine eigene Kommission über die Jägerei mit Argusaugen. Noch muß ich des obrigkeitlich bestellten Wildschützen gedenken, der wohl auch als Hüter diente; eine zufällige Notiz von 1679 meldet uns, daß der damalige, Hans Suter, den Auftrag erhielt, ein Stück zu schießen und (für ein Festmahl der Herren) in die Stadt zu bringen.

3. Durch allmäligen Einkauf wurde das Gesellenhaus ein Besitztum der ganzen Gemeinde Horgen; seit dem 16. Jahrhundert bildete es einen Eckstein ihres Haushalts. Die vier Hausmeister, die jedes Jahr von den Genossen bestätigt oder geändert wurden, waren gemeinsam Verwalter der zugehörigen Einkünfte und Ausgaben, und einer derselben hatte die Rechnung für die Gemeinde zu führen. In den Satzungen von 1466 (S. 56) trat keine Änderung ein; nachdem aber die Urkunde in Pergament und Schrift „presthaft“ geworden, und etliche Streitfragen aufgetaucht waren, erhielt die Obrigkeit Anlaß, die Sachlage neu zu prüfen und die Parteien anzuhören (1590). Einige Dorfleute wollten nämlich das Hausrecht nicht erwerben oder ihre Söhne nicht einkaufen und klagten über schlechte Verwaltung, besonders über den Brauch, die Vorschüsse großenteils zu „vertun“. Der Rat erkannte vorerst, die Hausmeister hätten künftig gehörige Rechenschaft zu geben; dann forderte er Bericht über Vermögen und Einkünfte des Gemeindhauses. Es fand sich ein Guthaben von etwa 1450 π und an Liegenschaften ein Wert von 800 π; den Betrieb der Wirtschaft hatte man zeitweise aufgegeben, weil drei sehr schlechte Weinjahre auf einander gefolgt waren; berechtigte Genossen gab es nur 153. In gütlichem Spruch verordnete nun ein Ausschuß des Rates, daß jeder Mann, der vor dem 9. August 1590 in der Gemeinde ansäßig gewesen, für sich selbst 10 π, für jeden 14jährigen oder ältern Sohn aber 2 π, alles in 4 Jahreszielen zu entrichten habe; wer seit jenem Tage eingezogen, hatte den Einkauf sofort baar zu bezahlen; für einen später gebornen Sohn war nur 31 ß zu geben (20. Nov. 1591). Infolge dessen wurden neue Rödel angelegt, und von da an fehlt es auch an Rechnungen nicht. Bisher hatte der Stubenknecht als Entschädigung für den Holzverbrauch jährlich 50 π erhalten; da das Bedürfnis wuchs, so kauften die Hausmeister eine halbe Holzgerechtigkeit in der Egg, die der Untermüller Fügli besaß, für die Gemeinde an; sie zahlten dafür 415 π (1597); — im J. 1773 kostete ein Vierteil dieser Rechtsame 1075 π (S. 204).

Wir haben nun einen Blick in die Verwaltung des Hauses zu werfen. Die Haus- oder Stubenmeister besorgten den Ankauf und die Einkellerung

der Weine, was mit Kosten für Reisen, Schiff- und Fuhrlöhne, Küferarbeit u. s. w. begleitet war. Man hielt mehrere Sorten zugleich und schlug im Durchschnitt nur ein Sechstel des Preises zu. Der Absatz war sehr ungleich, und demgemäß schwankte auch der Gewinn außerordentlich, z. B. zwischen 275, 510, 630 und 895 ℔. „Most“ wurde selten ausgeschenkt. Der Stubenknecht empfing für seine Mühe eine kleine Taxe, einen fixen Betrag für Anschaffung und Unterhalt der Tisch- und Handtücher und eine Zeit lang auch für Holz (s. o.); seit 1587 war ihm die Nutzung eines Hausgartens überlassen, den die Gemeinde eben angekauft hatte. Für Gläser und Sester ging alljährlich ein Sümmchen auf, das den dringenden Verdacht erweckt, daß die Gäste damit nicht immer glimpflich hantirten, wurden ja auch silberne Becher häufig verletzt. Außerdem waren die Kosten für Glaserarbeit sehr beträchtlich. Das Hausgeräte wurde übrigens gänzlich von der Gemeinde beschafft.

Die größten Ausgaben erforderten aber die Bauten. Im J. 1594 errichtete man einen Schweinestall (rev.), der oft reparirt oder ganz erneuert werden mußte; bald folgten ein Pferdestall (rev.) und eine Metzg (1607—10), die ebenfalls viele Flickarbeit erheischten; inzwischen hatte man einen Hirschkopf schnitzen und bemalen lassen, der vielleicht den Eingang zieren mußte (1600); ein Plätzchen bei dem Stall (rev.) wurde angekauft, die Straße vor dem Hause „besetzt“, der Bach mit einer großen Platte überwölbt, das „heimliche Gemach“ (rev.) ziemlich oft renovirt. Es gab eine Tanzlaube, die man die untere Laube nannte; an der obern Seite des Hauses brachte man ein „Klebdach“ an, dessen Zweck unbekannt ist; eine neue Platzmauer und Treppen dabei wurden später erbaut (1671 bis 72) und ebenfalls von Zeit zu Zeit erneuert; das Dach, die (hölzernen) Kennel, der Gartenzaun und anderes beanspruchten immer einige Ausgaben; dazu kamen diejenigen für den Gemeindsbrunnen, von dessen Zubehörden der Fischbehälter am wenigsten kostete. Auch ließen, wie es scheint, die Öfen immer zu wünschen übrig, da sie oft verändert werden mußten. Von 1679 an wurde das Haus umgebaut, was 4400 ℔ und darüber kostete, auch die Metzg und der Stall (rev.) erneuert und ein Secht- oder Waschhaus beigefügt. Man schaffte nun eine bemalte „Taverne“ an, die binnen fünfzig Jahren zweimal mit großen Auslagen verändert wurde, und ließ es sich etwas kosten, das Wappen der Obrigkeit, der Obervögte, der Nachbargemeinden und der Städte Zug und Luzern in neuen Glasgemälden zu erhalten und kunstgerecht in die Fenster setzen zu lassen. Noch liegt ein bezügliches Schreiben der Hausmeister an Luzern im dortigen Archiv, worin sie ihr Gesuch mit dem Umstand begründeten, daß das alte Fenster verblichen sei; man hatte nun für ein neues, in

„Bogensgröße" mit Schildlein für die zugehörigen Ämter der Landschaft, Raum gelassen; es wurde dann auch die Bitte gewährt (1691). Mit besonderem Aufwand stattete man die Richterstube aus; wahrscheinlich wurde die im J. 1720 bezahlte „Tafel mit schönen Sprüchen" hier angebracht. Man sorgte dafür, daß die Gäste sich nach Ständen oder Rangstufen söndern konnten; ein „Ehrentisch" war für die Obervögte und andere Herrschaften bestimmt. Merkwürdigerweise findet man nie eine Uhr erwähnt, wie auch das Schulhaus keine hatte. Dagegen sorgte man im J. 1720 für ein Storchennest, das aber sonst nirgends angeführt wird. Nach der Trennung der drei Gemeinden (S. 203) unternahm Horgen wieder bedeutende Neubauten, bei denen zur Probe teilweise auch böhmisches Glas verwendet ward.

Im J. 1662 übergab man den Betrieb der Wirtschaft einem Pächter („Stubenwirt") für einen jährlichen Zins von 310 ℔; nach sieben Jahren kehrte aber die Gemeinde zu der alten Einrichtung zurück; nur wurde seitdem für die Metzg ein erhöhter Lehenzins (30 ℔ statt 4 ℔) bezogen. Später ging man jedoch wieder zur Verpachtung über, was sich anderswo besser erörtern läßt. Hier ist dagegen noch zu erwähnen, daß bei der Maigemeinde eine unentgeltliche Bewirtung der Genossen üblich war. Im J. 1660, wo 109 anwesende Personen je 7 ß selbst bezahlten, legte die Gemeinde gleich viel dazu; 1661 gab sie 8 ß auf den Mann, da jeder so viel von sich aus bestritt. Auf Neujahr pflegten „Mann und Weib" von „Berg und Tal" sich im Gesellenhaus zusammenzufinden; auch dieser „Anlaß" erforderte eine Spende; ob gerade er die „Küechlimutter" (S. 194) in Anspruch nahm, ist freilich nicht bekannt. Im J. 1659 wurde das Übermaß abgestellt und nur für die Weiber ein Eimer Wein und ein Käse bewilligt; aber gänzlich hörten die Neujahrsgaben für Gesellschaften nicht auf. Zum Maifest gehörte ein „Maien", der alljährlich neu „gesetzt" werden mußte; die beteiligten Personen wurden ebenfalls bewirtet, und häufig daneben auch Arme mit ergiebigen Almosen bedacht.

4. Das Gemeindhaus war eine Schöpfung des Willens, alle wehr- und stimmfähigen Bewohner der Gemeinde zu einer Genossenschaft zu verbinden, in welcher alle Teilhaber völlig gleiche Rechte und Pflichten hatten. Dieser Zug fehlte dagegen den Almendgenossenschaften; wohl besaßen die Beteiligten gleiches Stimmrecht; aber die Nutzungen waren nach Besitz, Bedürfnis oder Gelüsten der Einzelnen verschieden; es bedurfte starker Schranken, um gemeinschädlichem Mißbrauch zu wehren. Für die Egg waren solche in der Satzung von 1466 aufgestellt (S. 58); sie genügten jedoch nicht auf immer. Namentlich fehlte es an Schutz für den Nachwuchs von Bau- und Werkholz. An diese Wahrnehmung knüpfte

sich ein rätselhafter Vorgang, den ein obrigkeitlicher Spruch vom J. 1545 als geschehen bezeugt, aber nicht erklärt. Einige Zeit vorher muß, vielleicht auf den Rat oder mit Zustimmung der Obervögte, von der Dorfgemeinde eine neue Behörde aufgestellt worden sein, die „Holz und Feld, Wunn und Weid" in gutem Stand erhalten sollte. Man nannte dieselbe die Dreizehn; sie waren von den fünf Geschwornen verschieden und standen ihnen geradezu gegenüber. Mit alledem ist uns nicht gesagt, warum die Geschwornen derart beiseitgesetzt worden, und was für besondere Weisungen die Dreizehner empfangen hatten; man frägt sich ferner, ob die Almend auf Reiti ebenfalls in ihren Geschäftskreis gehörte; es fehlt darüber jede Andeutung, und wahrscheinlich ist es allerdings nicht; das Verständnis der Sache wird auch dadurch erschwert, daß die Dreizehn als solche in der Folge nicht mehr erwähnt sind, obwohl die Behörde fortbestand, wie schon das „Dreizehner-Geld" beweist, das die Gemeinde jährlich den Eggvögten für Bewachung des ihr gehörigen Anteils bezahlen mußte. Endlich fordert die Zahl selbst unser Nachdenken heraus; denn es zeigt sich aus späteren Urkunden, daß die Egg in 13 Hauptteile zerfiel, die sich in Bruchtheile, und zwar Halbe, Viertel und Achtel gespalten hatten; seitdem schritt die Teilung weiter fort.

Im März 1545 klagten die Dreizehn vor dem Rat, das Holz sei in der letzten Zeit so stark abgegangen, daß man großen Schaden für die Lebenden und die Nachkommen zu befürchten habe; damit nun das junge Holz „dem Vieh entrinnen" und gehörig erstarken könnte, hätten sie beschlossen, alljährlich wenigstens zehn Juchart einzuschlagen und zu schirmen, was die Obrigkeit, wie sie hofften, gerne bewilligen würde. Hiegegen wendeten die Geschwornen ein, es herrsche schon lange Teurung; darum habe man gerade für dieses Jahr die Almende (Reiti) aufgebrochen und angesäet; folglich fehle nun dem Vieh die Weide, und können viele Leute sich nur schwer durchbringen; das Vorhaben der Dreizehn dürfte also wohl verschoben werden, bis die Almende wieder frei wäre, und dann könnte die Gemeinde sich weiter entschließen. Die Obrigkeit fand die Absicht der Dreizehn ehrbar und nützlich, (zumal auch die städtischen Waldungen dabei eher geschont wurden), und bewilligte, in Betracht der unläugbaren Übelstände, in dem alten Hau, der schon Weide geworden, etwa sechszehn Jucharten einzuschlagen und künftig den Nachwuchs auf abgetriebenen Häuen ebenso zu schirmen, bis derselbe dem Vieh entwachse; dann erst habe jedermann dort wieder seine Rechte an Holz und Weide zu genießen.

Beiläufig erfahren wir aus dieser Verhandlung, daß die Genossen der Almende Reiti ihre Rechte in der Egg beibehielten und sogar als maßgebend betrachten wollten. Das Holz betreffend ist anzunehmen, daß nun eine bessere Schlagordnung eingeführt, vielleicht auch die Anteile oder

14*

Holzbezüge der Genossen genauer bestimmt und eine Zahl derselben festgesetzt würde. Nähere Angaben fehlen leider gänzlich, so daß wir nur fragen können, ob das Waldgebiet in 13 Reviere geteilt worden, die je einen Aufseher gehabt hätten, oder ob man jeden einzelnen Hau in 13 Stücke gliederte, in die sich dann die Berechtigten jeweils zu teilen hatten. Ein früher Ursprung der Sönderung liegt hiemit unzweifelhaft vor. Daß es im J. 1597 schon verkäufliche Anteile oder „Gerechtigkeiten" gab, mußte oben angeführt werden (S. 208).

Da die „Fremden und Heimischen", die in das Dorf zogen, teils die Rechte eines Dorfmanns, teils aber auch die Genossame in der Almend Reiti erwarben, so erhoben sich Zweifel, wer die einen oder andern Nutzungen rechtmäßig besitze; denn es wurde darüber lange kein Verzeichnis geführt. Deshalb erhielten die Geschwornen den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen und die Berechtigten auszumitteln. Das geschah im J. 1551; man fand 39 Dorfrechtsgenossen; dem Rodel derselben fügte man späterhin die Namen anderer Einzüglinge bei (c. 90). Damals wurde auch förmlich erklärt, worin das Dorfrecht bestand. Wer es besaß und etwelche Güter im Dorfkreis bewarb, durfte alles Vieh, das er zu überwintern vermochte, in die Egg zur Weide treiben, dort Staudenholz hauen und zu Hause verbrauchen, aber nichts verkaufen; dagegen mußte er bei Buße für Steg und Weg arbeiten helfen. Ein Anspruch auf eine Gerechtigkeit in den Häuen wird also nicht erwähnt, und doch gibt es keinerlei Aufzeichnungen, wie sich eine solche besonders erwerben ließ; es muß daher wenigstens jedem dorfgenössigen Güterbesitzer ein gewisses Recht auf Holzbezüge zugedacht werden. Zudem ist unwiderleglich bezeugt, daß die Dorfgemeinde, als Eigentümerin des Eggbodens, ohne irgend einen Unterbruch die Kosten des Straßenbaus trug.

5. Es ist daher berechtigt, Wacht- und Egg-Genossen im Ganzen als gleichbedeutend zu fassen und die allgemeinen Angelegenheiten derselben im Zusammenhang zu beleuchten. Es sind derselben vielerlei. Zunächst ist das Verhältnis zu etlichen Nachbargemeinden zu erwähnen. In den Jahren 1538—39 waltete Streit zwischen der „ganzen Gemeinde der Kirchhöre Horgen" und denen von Thalweil. Die Horgner klagten über Einschläge (S. 59), welche den Weidgang auf bisher gemeinsam benutzten Landstrecken — die leider nicht näher bezeichnet sind — schmälerten; die Thalweiler antworteten, eine Änderung des Bestehenden wäre der Verkäufe und Verpfändungen wegen nicht durchzusetzen, ohne viele Leute zu Grunde zu richten. Die Obrigkeit entschied nun rechtlich, die Einschläge seien alsbald wieder zur Almende zu schlagen; zugleich schloß sie aber Pferde und Rinder von diesem „Weidgang" aus und setzte den Beginn des

Auftriebs auf Mitte Mai; was früher „Holz“ gewesen, sollte man einschlagen, bis es dem Vieh entwachse. Die Thalweiler nahmen sich Zeit zur Aufhebung der Einschläge, versprachen aber Folge zu leisten, wenn ein früherer Termin für den Weidgang bewilligt würde. Horgen überließ die Sache der Obrigkeit, die dann drei Wochen nachließ, weil es für einen armen Mann drückend werden könnte, mit seinem „Vechli“ länger zu warten; im Übrigen wurde ihr Befehl verschärft wiederholt (Mai 1540).

Bald beschwerte sich Thalweil gegen Horgen über ein Verbot des Weidgangs (1551); allein es gebricht uns gänzlich an aufklärenden Nachrichten. Daß die Angelegenheit von Belang sein mochte, dürfen wir aus einem vierzig Jahre später erörterten Handel schließen. Die Thalweiler fanden sich nämlich verkürzt durch die große Zahl des von Oberrieden und Horgen her aufgetriebenen Viehs, das zudem teilweise „statthafter“ (ansehnlicher) war als ihr eigenes; sie wünschten nun dringend, daß auch ein Mann, der keine Kuh zu überwintern vermöchte, im Sommer ein Milchkühlein, das er kaufte oder um Zins entlehnte, auf der Weide erhalten könnte, um sich mit den Kindern desto leichter durchzuschlagen. Der Rat ließ durch einen Ausschuß die Parteien verhören und zu einem Ausgleich ermahnen und in gütlichem Spruch eine billige Ordnung festsetzen. Wer mehr als drei Haupt Vieh besaß, sollte nie mehr als drei Stücke auftreiben; wer gerade so viel hatte, nur zwei zur Weide gehen lassen; wer nur 1 oder 2 Haupt überwintern konnte, durfte sie unbedingt „aufschlagen“; ein Mann endlich, der kein eigenes Vieh besaß, durfte eine Milchkuh für den Sommer mieten und zur Weide treiben; Rosse und Rinder waren neuerdings ausgeschlossen; Übertretung dieser Schranken wurde mit empfindlichen Bußen bedroht (April 1591). Seitdem ist von diesen Dingen nicht mehr die Rede; für Bauern in Horgen mag die Benutzung entlegener Weideplätze allmälig wertloser geworden sein; vielleicht wurden ihre Rechte im Stillen ausgekauft.

Wie Oberrieden zu einer eigenen Waldung kam, die im J. 1709 als dessen „Wachtholz“ erwähnt wird, ist aus den dermalen eröffneten Quellen nicht zu schöpfen, und deshalb mögen auch die sich daran knüpfenden Fragen bei Seite bleiben. Dagegen haben wir schließlich ein Geschäft zu berühren, in welchem die drei Gemeinden zugleich als Kläger erschienen, und zwar über die zunehmenden Holzfrevel, deren Ahndung durch Ausreden gehindert ward; sie verlangten daher, daß die Obrigkeit für gewisse Fälle die Verhängung von Bußen und Wegnahme des erfrevelten Holzes gestatte und die Aufsicht über die Schiffleute, welche Holz aus der Gegend nach Zürich brachten, selbst besorge. Die Regierung erkannte darüber, die Bußen sollten ihr gehören; wer von der Stadt etwas Holz zum Bauen

erhielte, aber den Bau nicht ausführte, würde zur Strafe gezogen; die beantragte Aufsicht wurde gebilligt, zumal sie ebenso wohl im Interesse des Forstes lag (Sept. 1602).

6. Die Horger Egg wurde durch Landkäufe erweitert. Mit dem ersten trat ein Bauer in der Katzeren seine Weide „Farrenrain" (oder Farrenbüel), die zwischen dem „Bärenbüel" und der „alten Gasse" (oder Himmelreich-Gasse) lag, als freies Eigentum für 145 fl. ab; worauf der neue Name „Lebkuchenstück" beruht, lassen wir dahingestellt (1555). Von einer andern Erwerbung, die vielleicht noch früher geschehen war, hören wir erst nachträglich bei der Festsetzung der Marchen (1558); doch wird weder der Umfang noch der Kaufpreis angegeben; es handelt sich offenbar um ein Stück, das zur Abrundung hinter und vor dem Klausplatz diente. Über weiteren Zuwachs ist nichts beizubringen.

Die Grenzen des Eggbodens wurden lange Zeit durch Zäune bezeichnet, was wenigstens für die obere Seite bezeugt ist, soweit er nämlich an Privatgüter stieß; hier bestand die Gefahr, daß das zahlreiche Vieh aus dem Dorfkreis, das in der Egg die Sommeratzung suchte, hinübergriff; darum gaben die „Eggleute" das nötige Zäunholz, bis ein sichtlich eingetretener Mangel und die Schwierigkeit, Mißbrauch zu verhüten, die Genossen bewog, solche Leistungen loszukaufen (1683 f.). Noch besser diente es beiden Zwecken, daß die „Holzleute" endlich auf einer Strecke von 1669 Klaftern eine trockene Mauer errichteten, deren Unterhalt die Anstößer zu besorgen hatten (1709 f.). Es fehlte übrigens nicht an Streitigkeiten mit Nachbarn über Wegrechte, Brunnen 2c.; an diesen Händeln ist indes wenig Belehrendes zu entdecken.

Über die Nutzungen, die den einzelnen Wachtgenossen zustanden, bieten die Gemeindeschriften keine erhebliche Auskunft, was um so mehr auffällt, als ungefähr im J. 1665 eine wichtige Beschränkung eintrat, deren Gründe wohl eine Notiz verdienten; die Egg-Genossen verfügten nämlich, daß jeder künftig nur ein Stück Vieh in den Weidgang treiben sollte. Dadurch minderten sich auch die Kosten für die Aufsicht und die Bezeichnung der Weidgänger; naturgemäß fand aber jedes Jahr eine Untersuchung statt. Zum Zeichnen des Viehs gebrauchte man ein Brenneisen mit dem Bild eines Pfeils.

Die Gesamtheit der Genossen übte verschiedene Rechte, die ihr allein zustehen konnten; sie traf die nötigen Wahlen; die Rechnungen wurden vor ihr abgelegt; außerordentliche Maßregeln hatte sie zu beschließen; für sie wurden die Bußen bezogen, die etwa für Frevel fielen; war es doch einmal so weit gekommen, daß man Taglöhner zu dingen wagte, um Kuhkot (rev.) im Eggboden zu sammeln (1715); Andere zeigten mehr Geschmack

für die Steine, die dort zu finden waren, wobei zu bedenken ist, daß Gemeinde und Dorfwacht für ihre Bauten sich dorther zunächst versehen mußten. Auf gemeine Kosten wurden hinwider die „Gassen" aus dem Dorfkreis, die oben durchgehende Holzgasse, die Landstraße bis zum Klausplatz und andere Wege erhalten; die gewöhnliche Arbeit dafür besorgten einzelne Genossen gegen fixe Entschädigung, die aber allmälig stieg; bisweilen legten die Geschwornen auch selbst Hand an, wenn sie etwas Unrichtiges fanden; große Werke wurden im Frohndienst ausgeführt. Die Besorgung der Gätter, Türlein und Tränketröge pflegte man auf einige Jahre einem Bauern zu übergeben.

7. In dem mittlern Teil der Egg gab es etliche Streugrasplätze, deren Ertrag jedes Jahr vergantet wurde; den Erlös beschnitten aber die Zehrungskosten für die Genossen, die sich zur Gant einstellten. Übrigens sollte derselbe die Verluste decken, die der Unterhalt eines Zuchtstiers nach sich zog, was im 17. Jahrhundert immer seltener gelang; deshalb regte sich endlich einiger Unwille, zumal etwa 120 Familien kein Vieh auftrieben und doch die Kosten mittragen halfen. Nach langen Beratungen gelangte man zu dem Ausweg, daß Wollenweber Ulrich Hüni im Brunnenwiesli, der übrigens ein Gut im Spätz besaß, die Last übernahm und dafür die Streuenutzung des hintern Teiles erhielt (Juni 1691). Auch dies gefiel nicht allen Genossen; man fürchtete, die Streue werde infolge dieses Vertrags verteuert, und sah sich in beliebten Vorteilen verkürzt. Es gingen Hetzer, die den Sachverhalt nicht kannten, von Haus zu Haus und verbreiteten „großen Widerwillen, Mißtrauen, Flüche, Schwüre, Schmäh- und Schändungen"; die Vorsteher wurden als Schelme ausgeschrieen, die streitige Streue eigenmächtig vergantet. Nun disputirte man über eine bessere Einrichtung; weil aber die Gegner keine Sicherheit zu bieten wagten, so mußten sie sich mit geringen Zusätzen in dem Vertrag mit Hüni begnügen (Aug.). Zu Gunsten des Übernehmers wurde dann den Metzgern im Dorf untersagt, Schafe und Ziegen in die ihm zustehenden Plätze zu treiben (1700); spätere Versuche, dieses Verbot zu umgehen, wurden von der Obrigkeit geahndet. Hüni trat indes einen Teil seiner Rechte und Beschwerden an Andere ab, so daß dann zwei Bauern abwechselnd den Stier zu stellen hatten. Im J. 1700 schrieb ihnen die Gemeinde vor, demselben kein Joch aufzulegen; auch durfte das Tier von niemandem „ungebührlich" geschlagen werden.

8. Während die Weidnutzung rückwärts ging, hob sich immer mehr der Wert des Holzes, ohne Unterschied; um so reichlicher lohnte sich die Sorge für guten Nachwuchs und richtigen Betrieb; wie dieser in der Egg geregelt war, vernehmen wir freilich nicht. Es wird uns dagegen durch

einen dreimal gefaßten Gemeindsbeschluß der Dorfwacht (1686) gemeldet, daß Anteile an den Häuen nicht bloß außerhalb der Wacht, sondern außerhalb der Gemeinde verkauft wurden, was vermuten läßt, daß solche gesucht waren, wobei aber im Dorfkreis drückender Mangel entstand. Diesen Unfug stellte man mit feierlichem Verbote ab, so zwar daß weder eine „Rechtung“ überhaupt noch der Betrag eines Winterhaues außer die Wacht gehen sollte. Noch mehr: Ein Egg-Genosse, d. h. Inhaber einer Gerechtigkeit, sollte den ihm etwa entbehrlichen Anteil zunächst einem „Dreizehner oder Teilsgenossen“ anbieten; wenn keiner derselben ihn kaufen wollte, so durfte er ihn einem andern Egg-Genossen antragen; in letzter Linie konnte ein Wachtgenosse ohne Gerechtigkeit das feile Stück erwerben. Eggholz sollte unter keinen Umständen außer das Dorfgebiet kommen. Wir dürfen diesen Beschluß, den die Obervögte besiegelten, wohl als eine Übereinkunft zwischen den Egg-Genossen im engeren Sinne und den bloßen Wachtgenossen ansehen; er bildete eine dem alten Recht und der Natur entsprechende Vermittlung gegensätzlicher Interessen.

Damit war aber das Geschehene nicht rückgängig gemacht, und der Gegensatz verschärfte sich seitdem. In der nächsten Zeit wurden der Wachtlade etliche Urkunden entfremdet, die für die Egg-Genossen besonderen Wert zu haben schienen, und bald zeigte sich, daß in ihrem Kreise die Erinnerung an die alten Rechtsverhältnisse erloschen war, oder daß man sie zu verwischen strebte. Die Egg-Genossen im Berg beschwerten sich darüber, daß die Dorfbeamten sie empfindlich büßten, wenn sie, gleich den Dorfleuten, Kleinholz nahmen, wie es bei Reinigungsarbeiten zu gewinnen war; die Gegner erwiesen sich indes als befugt und behaupteten ihr altes Recht; doch verfügten die Obervögte, daß in Zukunft die Föhren (Forchen) als vierter „Stumpen“ in die Winterhäue eingereiht werden sollten; so gewannen auch die Egg-Genossen im Dorfgebiet unversehens etwas, ohne prozessirt zu haben (Juni 1717).

Wie sollte nun die Begierde, das Feld völlig zu beherrschen, nicht gewachsen sein? Die Egg-Genossen trachteten zunächst die 12—13 freigebliebenen Holzarten zu verdrängen und den Boden mit den vier geschützten, ihnen allein zuständigen Arten, besonders aber mit Tannen zu besetzen; die Weideplätze wurden schärfer eingeschränkt, das Stocken verkürzt, das Stangenholz den Häuen gleich behandelt, u. s. f. Die Wachtgenossen, denen aller Nutzen zu entschwinden drohte, klagten endlich bei den Obervögten (1764). Es kam zu Erörterungen, welche die Parteien immer mehr verbitterten, was die Vögte bewog, verkünden zu lassen, die Kosten des Prozesses dürften nicht aus einem Gemeindgut, sondern nur durch besondere Auflagen bestritten werden; Mann für Mann wurde angefragt,

ob er in den Rechtshandel einstehen wolle. Von Wachtgenossen, welche dies erklärten, wurden 324 eingeschrieben. Der Spruch der Obervögte suchte zu vermitteln und begünstigte weitere Ansprüche der Egg-Genossen, die aber nicht befriedigt waren, weil sie ihr Rebstickelholz auch außer der Wacht verkaufen wollten; sie appellirten an den Rat, der die Sache gründlich untersuchte und dann das erstinstanzliche Urteil in zwei Punkten „erläuterte“; beide Parteien sollten trachten, das Laubholz (wieder) zu vermehren; Stickelholz war außerhalb der Wacht verkäuflich, wenn kein Wachtgenosse es zu kaufen begehrte.

Der Streit warf sich nun auf die Frage, ob und wie für Nachwuchs von Laubholz zu sorgen wäre. Da die Egg-Genossen sich schroff verhielten, so kam es zu einem Befehl des Burgermeisters, der bis zum Austrag der Sache das wenige vorhandene Laubholz „verbannte“. Die Obrigkeit ließ nun die Egg durch Ingenieur Müller vermessen und alle Verhältnisse prüfen; ihr zweiter Spruch sicherte den Wachtgenossen das „Krysen“ und Stocken in der ganzen Egg und verschaffte ihnen zugleich ein Gebiet von etwa 30 Jucharten, das zur Anpflanzung der fehlenden Laubholzarten dienen sollte, als unbeschränktes Eigentum; außerdem stand das an den Säumen der Rietflächen etwa aufkommende Laubholz ihnen zu (Juni 1766). Als aber die Wachtvorsteher von sich aus eine Gemeinde besammelt und Aufseher für diese eigenen Waldbezirke hatten wählen lassen, hob der Rat diesen Schritt auf in der Meinung, daß zuerst ein bezügliches Ansuchen der Obrigkeit vorzulegen sei; doch erteilte er alsbald die begehrte Befugnis (Sept.).

An diese Entscheidungen knüpften sich Späne, welche die Behörden neuerdings in Anspruch nahmen. Es entzweiten sich nämlich die Wachtgenossen selbst, weil ein Teil derselben bei dem Prozeß nicht mitgemacht hatte und doch alle Rechte genießen wollte; zudem wurde die Kostenrechnung (623 fl. 38 ß) angefochten. Die Obervögte und der Rat hielten diese Genossen zur Zahlung entsprechender Beiträge an. Als ein Egg-Genosse, der sein Anrecht verkauft hatte, ohne Weiteres die Nutzungen eines Wachtgenossen beanspruchte, wurden ihm solche bestritten; die Obervögte erkannten hingegen, ein Egg-Genosse, der durch Verkauf oder Unglück seine Gerechtigkeit verliere, aber Wachtgenosse bleibe, erhalte seinen Anteil, weil ein Wachtgenosse, der sich als Egg-Genosse einkaufe, sein Recht an den 30 Jucharten verliere (1. Mai 1767). Der Rat fügte bei, daß gemäß dem Erbieten der Egg-Genossen in Kauf, Verkauf und „Zug“ unter den Dorfwachtgenossen kein Unterschied stattfinden solle. Bald hatte er auch ein „Mißverständnis“ über das Stocken zu heben (März 1769), und endlich beseitigte er die Besorgnis der Egg-Genossen, daß durch die neue Pflanzung

von Laubholz ihre Rechte geschmälert würden; das an den Borden wachsende Holz durfte nämlich nicht über zwölf Jahre alt werden (Mai 1773).

9. Viel einfacher zeigen sich die Verhältnisse der Almend auf Reiti (S. 59). Sie war von dem Dorfrecht ausgeschieden; die natürliche Folge aber, daß sie eine eigene Behörde erhalten hätte, trat nicht ein, während die Egg-Genossen i. e. S. die Egg-Vögte selbst wählten, die auch in ihrem Geschäftskreis unabhängig waren. Die Geschwornen, welche die Wachtgemeinde ernannte, bildeten die Vorsteherschaft für die Egg im Ganzen, für die Almende und für die Wacht im Allgemeinen, was immer weniger zu den Verhältnissen paßte, je mehr die gewerbtreibende Bevölkerung wuchs. Nur dürftig befriedigte man das Bedürfnis einer Sönderung dadurch, daß ein obrigkeitlicher Spruch von J. 1595 verfügte, es sollten künftig nur drei Geschworne von den Almendgenossen selbst, die übrigen von den andern Dorfleuten erwählt werden; in Sachen der Almende durften jene drei aber von nun an allein handeln. Immerhin behielten sie als Mehrheit auch in Sachen der Egg und der Gemeindeverwaltung einen bedeutenden Einfluß.

Die Satzung von 1466 hatte Lücken gelassen, aus denen man Vorteil zu ziehen wußte; Almendgenossen, die sich auf Gütern außer dem berechtigten Kreise gesetzt hatten, fuhren fort, die Almende zu benutzen; damit wuchs die Zahl der Anteilhaber, und gleichzeitig verlor sich das Bewußtsein, daß die Berechtigung an örtliche Bedingnisse geknüpft sei; die Geschwornen oder die Genossen selbst ließen aus Gunst für einzelne Personen manches zu, was den Statuten nicht entsprach. So mußte die alte Grundlage schwinden, wenn nicht grundsätzlich Ordnung geschafft werden konnte. Dies geschah endlich und zwar durch die Obrigkeit. Bei Anlaß der schon erwähnten Bepflanzung der Almende hatten die Geschwornen den alten Spruchbrief zu Rat gezogen und entdeckt, daß eine Anzahl der Teilhaber nicht berechtigt war; sie klagten daher gegen diese. Nach gepflogenem Untersuch anerkannte aber die Regierung das Recht der Beklagten in gewissen Grenzen; sie fand nämlich, der Span sei durch das ungleichmäßige Verfahren der Genossen selbst verschuldet; um weiteren Schaden abzuwenden, soll es fürderhin schlechterdings bei dem Vertrag und Almendrodel bleiben, und also niemand mehr, der auf nicht berechtigte Güter hinauszöge, als Genosse geduldet werden (Aug. 1545).

Diese Entscheidung führte zu einer schriftlichen Festsetzung des Umkreises der almendgenössigen Güter, sodann der erblichen und der eingekauften Genossen und der berechtigten Hofstätten. Im Dorf zählte man deren folgende: Die von Staub auf dem Hühnerbüel, die des Gotteshauses (Fraumünster) im Heilibach, die von Brisemann im Herdiner, die von Widmer, die später an den Meyerhof überging, die von Feer am

Mühlegäßchen und diejenige der Kirche, die der Pfarrer bewohnte (1548). Es drängte sich aber bald das Bedürfnis auf, auch neuen Wohnstätten innert dem gesetzten Kreis ihr Recht zu gönnen; um die darüber waltende Zwietracht zu stillen, verständigte sich die Gemeinde dahin, die bisher Verkürzten und die sich neu einrichtenden Söhne von Genossen hätten für das Almendrecht 10 ₰ oder — im Notfall — 10 ß Zins zu geben; derartige Einkünfte sollten zur Erweiterung und Verbesserung der Almende dienen (März 1559).

Die Rechtsamen der (drei) Hofstätten in Käpfnach verursachten mehrmals heftigen Streit. Die Inhaber waren befugt, 13 Haupt Vieh auf die Weide zu treiben; es mußte ihnen aber untersagt werden, diese Zahl mit fremdem auszufüllen, wogegen ihnen gestattet wurde, ihr Recht an Teilgenossen zu verleihen; im Fall der Ansaat der Almende erhielten sie eine entsprechende Strecke des Bodens zu freiem Gebrauch (1596). Später verlangten sie schlechtweg den sechsten Teil der Nutzungen. Ein Ausschuß der Obrigkeit verfügte nun, die Almende sei für alle Zeiten und Fälle in 10 Teile zu zerlegen, von welchen einer den Käpfnacher Hofstätten zustehe; wenn da oder dort Almendgenossen abgingen, so sollte dies keine Wirkung haben; dasselbe Verhältnis galt für die Verteilung des Holzes aus der zugehörigen Waldung; der Obstnutzen wurde nach Köpfen verteilt (1660).

Besondere Weidrechte hatte der Ziegler (S. 61), was die übrigen Genossen nicht immer gern ertrugen. Ein lange dauernder Prozeß darüber knüpfte sich an den Beschluß, die Almende für eine Anzahl Jahre zu bepflanzen, also den Weidgang aufzuheben (1794). Ziegler Landis forderte dafür Entschädigung, was zu einer Untersuchung seiner Vorrechte führte. Wiederholt hatten die Parteien ihre Sache vor Ausschüssen des Rates zu erörtern, da zweimal appellirt wurde; erst nach anderthalb Jahren erging das Endurteil (Nov. 1795), das nun dem Kläger bloß für ein Pferd und eine Kuh oder zwei Kälber „Wunn und Weid" zuerkannte.

10. Seit 1545 wurden die aufgestellten Grundsätze strenger befolgt; die Genossen hielten sich nicht für verpflichtet, jemanden um einen gewissen Preis aufzunehmen, und versagten die Zulassung oft, auch wenn der Bewerber ein gewisses Anrecht hatte. In dieser Hinsicht verdient wenigstens ein Fall erwähnt zu werden. Barbara Menteler hatte von ihrem Vater mit Haus und Heim auch das Almendrecht ererbt, und man gestattete ihr dessen Nutzung längere Zeit; nachdem sie sich aber mit Heinrich Wirz von Erlenbach verehlicht hatte, erhoben sich Anstände; ihn wollte man nicht anerkennen, und ihr gegenüber betonte man, daß das Recht sich nur im Mannsstamm vererbe. Der Rat ließ eingehende Prüfung walten und bestätigte dann diese Regel; Wirz mochte aber das Recht mit 15 ₰ er-

kaufen, was dann geschah. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts reicht eine Kette von derartigen Streitfällen, in denen die Obrigkeit zu entscheiden hatte.

Übrigens war der Kreis der Almendgenossen eine Gegend mit Höhen und Tiefen; der Gegensatz zwischen Arm und Reich oder andere Spaltungen schufen bisweilen bittere Tage und erforderten bald den Beirat, bald den Machtspruch der Obrigkeit. Im J. 1572 suchten die Genossen selbst eine solche Entscheidung, da sie sich nicht vereinigen konnten. Es war eine Verteilung zur Ansaat geschehen, die für drei Jahre galt. Nun bestimmten die Obervögte, daß die Söhne, die in einer Haushaltung lebten, nur einen Anteil haben könnten; sobald sie aber verteilt hätten, durfte jeder ein Almendrecht fordern; niemand hatte ein solches anzusprechen, bevor er zu „männlichen Tagen“ und eigenem Haushalt gekommen. Keiner sollte sein Recht verkaufen; wenn ein Genosse zu arm wäre, um seinen Teil anzusäen, so sollte er ihn einem Teilgenossen überlassen, so lange die Pflanzung dauerte; sein Recht hatten aber die Geschwornen zu schützen. Etliche Fälle von streitigen Ansprachen bewiesen, daß öfter das Almendrecht nach Gunst verkauft worden war; es wurde nun abermals untersagt, dasselbe außer den Dorfkreis kommen zu lassen. In einem späteren Streitfall erklärte der Rat, die Söhne können nicht Almendgenossen sein, so lange der Vater lebe, und die Gemeinde sei nicht befugt, Ausnahmen zu bewilligen (1639).

Eine andere Seite der Verhältnisse zeigt sich in dem Spruch von 1606. Die Mehrheit der Almendleute klagte gegen eine Anzahl Genossen über Verkürzung durch deren Viehauftrieb; ein Versuch, das Verhältnis der Weidrechte festzustellen, war gescheitert, indem sich die Minderheit auf ihr ererbtes oder gekauftes Recht berief, so viel Vieh auf die Almende zu schicken, als sie überwintern konnten. Die Obrigkeit, als Richter angerufen, ging auch hier vermittelnd zu Werke; die Minderheit wurde, ihrem Anerbieten gemäß, zu bescheidenem Gebrauch ihres Rechts ermahnt, damit die Andern, insbesondere die Armen, sich nicht beschweren müßten; in Streitsachen sollten die Geschwornen genau nach den alten Briefen verfahren. Ein armer Genosse, der keine Kuh zu überwintern vermochte, durfte sich mit einer gemieteten behelfen, u. s. w.

Es war dem Herkommen zuwider, daß man das Almendrecht des Meyerhofs getrennt veräußern und an eine außer dem Dorfe liegende Hofstatt kommen ließ; aber hier kam in Betracht, daß mit dem Recht der Unterhalt eines „Faselstiers“ verbunden war, und der Schuljugend das Ärgernis, das gewisse Vorgänge gaben, entzogen werden mußte; diese Änderung wurde übrigens gerichtlich anerkannt (1675). Seitdem wurden auch andere an Hofstätten gebundene Almendrechte gesöndert verkauft, was

die Genossen nicht dulden wollten, indem sie verstärkten Zuzug besorgten, wenn es gestattet würde; die Obrigkeit hob diese Käufe wirklich auf und bestimmte, ein Besitzer einer der sechs berechtigten Hofstätten (im Dorf) dürfe weder sie selbst noch das Almendrecht getrennt verkaufen oder verleihen (1705).

11. Wie die Almende beworben wurde, läßt sich nicht mehr zu genügender Deutlichkeit bringen. Wir erfahren nichts von einer Hut bei dem Vieh und verstehen nicht so recht, warum dasselbe nur über Nacht auf der Weide war. Ein Zwist über Anfang und Ende der Weidezeit ging im J. 1702 an die Obervögte, die aber die Parteien auf gütliche Verständigung hinwiesen; diese erfolgte dann in der Bestimmung, daß man Abends fünf Uhr auffahren könne, am Morgen aber vor sieben Uhr abziehen solle; der Auftrieb von Schafen und Ziegen wurde bei 36 ß Buße verboten. Roßweidrechte gab es nur drei, deren Benutzung man ängstlich zu überwachen pflegte. Auch hier hatte man Anlaß, die Wegnahme von Erde, Gras oder Streue zu verpönen (1756). Öfter wurde die Almende ganz oder zur Hälfte angesäet; dann bestellte man für jeden Hauptteil einen „Baumeister“ als Aufseher. Die Landanteile der Genossen waren gleich, was bei dem Weidrecht bekanntlich nicht stattfand, und für einzelne vielleicht zu groß.

Laut der alten Satzung war die Almende mit einem Friedhag umgeben, und zwar wurden ursprünglich bedeutende Strecken durch Grünhäge abgegrenzt; im 17. Jahrhundert gingen sie aber großenteils ab. Wenn der Anstößer die Last, einen toten Zaun zu unterhalten, auf sich nahm, so war die Änderung für die Almendleute gleichgültig; sobald er dagegen das Almendholz in Anspruch nahm, hatte man großen Abgang zu fürchten. Die Käpfnacher gaben damit Anlaß zu scharfem Disput; es wurde ihnen nur teilweise entsprochen, und seitdem kauften die Genossen solche Ansprüche allmälig los. Die Grenzen wurden übrigens teilweise durch Steine gesichert. Schließlich wurde der Scheidhag zwischen der „obern“ und „unteren“ Almend durch eine Mauer ersetzt, wozu, nach einem obrigkeitlichen Spruch, die Horgner 9 Teile an Frohndiensten zu leisten hatten, während auf die Käpfnacher 1 Teil fiel; im gleichen Verhältnis war für den Unterhalt zu sorgen; unvermeidliche Kosten mußten aus dem Gemeingut bestritten werden (1776 f.).

12. Von der Natur begründet und doch gewissermaßen zufällig war die Beziehung der Horger Almend zu den Baubedürfnissen des Seegebiets. Es liegen darüber einige Nachrichten vor, die wir nicht übergehen können. Im September 1552 vernahm die Obrigkeit, daß der Ziegler (Peter Müller) in Käpfnach sein Recht, in der Almende Lehm und Steine zu graben, an

die Gemeinde (die Genossen) verkauft habe und sein Geschäft aufgeben wollte; da an solchen Hütten noch Mangel war, so wurde der Kauf entkräftet und beschlossen, der Betrieb sei fortzusetzen, ob der Ziegler ihn behalte, verleihe oder verkaufe; nur die Gemeinde sollte ihn nicht an sich ziehen. Vielleicht nahmen es nun die Almendleute genauer mit ihrer Aufsicht; denn nach etlichen Jahren führten sie Klage über ungebührliche Ausbeute, und die Obervögte gaben ihnen teilweise Recht. Es wurde jetzt aber nochmals festgesetzt, daß der jeweilige Ziegler in der Almende Kalksteine und Lehm beziehen könne, so viel er in seiner Hütte brauchte; einzig war untersagt, solches Material an jemand abzutreten oder einen Fremden in der Almende brechen und graben zu lassen; er durfte dagegen jährlich zwei Ledinen von feinerem Lehm nach Zürich oder anderswohin verkaufen, was offenbar der Stadt dienen sollte; er mußte endlich die Gruben wieder verebnen und die „Gras gebende" Erde oben auflegen, jedoch keine fremde herbeischaffen (Juli 1560). Da sich die Beschwerden wiederholten, so wurde dem Ziegler bei Buße genaue Beobachtung dieses Vergleiches eingeschärft (1562).

Inzwischen hatten die Ziegler der Stadt ein Auge auf diese Dinge geworfen; sie bewarben sich bei dem Rat um Vermittlung, da sie namentlich Kalksteine bedurften. Die Gemeinde kam der Obrigkeit willig entgegen; nur wissen wir darüber leider nicht mehr, als daß der Rat befriedigt war und Vorsorge treffen ließ, um Schädigungen soweit möglich zu verhüten (1562). Dennoch trat allmälig Mißbrauch ein, so daß die Almendleute sich nur mit einem Verbot glaubten sichern zu können; dafür wurden sie dann vor Rat beklagt, der aber nicht als Richter eingreifen wollte; um sich den guten Kalkstein von Horgen für die Bauten der Stadt zu erhalten, erwirkte er einen Vergleich, der beiden Teilen zusagen konnte. Die Almendgenossen erhielten für jede Ledi 6 Btz.; der Ertrag aus diesen Vergütungen sollte gesammelt und auf Erfordern Rechnung gegeben werden. Für die Ordnung im Anbruch des Bodens, die Ausbeutung und Verfüllung der Gruben u. dgl. hatten die Geschwornen zu sorgen; die Abfuhr der Steine sollte nur im Winter geschehen (1588).

Wie lange diese Übereinkunft bestand, ist nirgends angedeutet; doch fehlen auch Spuren davon, daß sie länger als einige Jahrzehnde gedauert hätte. Ziemlich bald war daher der Ziegler in Käpfnach wieder einziger Benutzer der vorhandenen Schätze, und von Zeit zu Zeit hatte er deshalb mit den Almendgenossen einen Span auszufechten oder Verträge zu schließen.

Neuntes Kapitel.

Die Landwirtschaft.

1. Nicht ohne Mühe haben wir mehrfach unser Gebiet durchwandert, um über dessen Stellung in unserm alten Staatswesen klar zu werden und Dinge, die einst alle Gemüter bewegten, wenigstens annähernd verstehen zu lernen. Dabei zeigte sich sowohl Beharren als Wechsel, Fortschritt wie Rückgang; es fehlt uns aber da und dort der nähere Einblick, der beides erklärt. Solche Einsicht für das nächstliegende Feld zu gewinnen, ist durch die Dürftigkeit der Quellen noch immer sehr erschwert; trotzdem müssen wir wagen, die früher entworfenen Züge zu ergänzen oder durch neue zu ersetzen.

In der Tat ist es hier um ein Bild zu tun, das sich nur langsam verändert und etwas reicher an Inhalt wird. Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes wurden darin günstiger, daß die Lehenpflicht bei vielen Gütern sich in bloße Zinspflicht verwandelte; allein auch diese mag manchem Bauern schwer gefallen sein, indem Besitzwechsel infolge von Auffällen häufig genug vorkamen. Noch leichter bemerkt man in Kauf- und Schuldbriefen der Zeit die große Zahl von Zinsen, die als „Vorstände" notirt wurden; nicht selten stieg dieselbe auf 10—15, sogar bis auf 20 Posten; die meisten bewegten sich zwar zwischen ½ ℔ und 10 ℔ Wert, wie denn die Darlehen häufig nur 50—200 ℔ betrugen; erst im 18. Jahrhundert kommen, den höheren Preissätzen gemäß, ansehnlichere Summen in Frage. Zinsempfänger waren die obrigkeitlichen Ämter, die Pfrundgüter, Private in Zürich, den Seegemeinden, Zug ꝛc.; in Oberrieden besaß auch das Kloster Muri eine Anzahl Zinse. Im Übrigen beobachtet man, daß die Teilung der alten Höfe immer weiter schritt, so daß nur wenige große Güter übrig blieben, und mit aller Zuversicht können wir eine Sage, die die Ortsnamen Weidenbach und Dürrenmoos mit einem völligen Aussterben der Bewohner verknüpfen will, als grundlos erklären, da eine solche Verödung kaum je stattgefunden hat.

Ob der Zunahme der Bevölkerung eine Vermehrung der Bodenerträge entsprach, läßt sich eher vermuten als bestimmt behaupten, indem die Begierde nach Landbesitz oft stärker ist als der Trieb nach Verbesserung der Kultur; jedenfalls müssen wir Berg und Tal unterscheiden. Dort bildeten Wiesen, Weiden und Viehstand die wichtigste Habe der Bauern; die Pflanzung von

Haber, Korn, Gerste, etwas Gemüse und Hanf nahm nur wenig Boden und Arbeit in Anspruch; den Ertrag der Rebe ersetzte allmälig der Obstbau, der auch das Aussehen der Landschaft am stärksten änderte. Daneben gediehen die Grünhäge an den Borden der Straßen und zwischen einzelnen Gütern in üppiger Fülle, so daß sie bisweilen dem Verkehr zulieb gestutzt werden mußten. Zu Verbesserungen gab es wenig Anlaß; immerhin wurde der Bauer aufmerksamer für Dinge, die einen Nutzen versprachen; er richtete z. B. den Stall, die Jauchetröge, die Mistwürfe geschickter ein, benutzte Quellen oder Bäche zu Wässerungen, oder suchte Wegrechte von Nachbarn einzuschränken, u. dgl. m.

Im Tal begegnen wir solchen Fortschritten wieder, und zwar früher und häufiger; denn die Verhältnisse sind enger, der Boden teurer. Die Schmälerung der Weidgelegenheiten in der Egg nötigte die Berechtigten, entweder ihren Viehstand zu vermindern oder sich mehr auf Stallfütterung einzurichten, also die Wiesen zu einem höhern, m. a. W. zwei- oder dreimaligen Ertrag zu zwingen und zu diesem Zwecke für reichliche Düngung oder Wässerung zu sorgen; für den da oder dort abgehenden Nutzen schuf man sich einen Ersatz im Obstbau. Ähnliche Wirkungen sind gewiß der zeitweise geschehenen Aufhebung der Almendweide zuzuschreiben. Amtliche Angaben über dies alles fehlen leider gänzlich; wir sind auf unsere eigenen Schlüsse aus den anderswo verarbeiteten Nachrichten angewiesen. Was sich über einzelne Zweige landwirtschaftlicher Tätigkeit noch beibringen läßt, enthalten die folgenden Abschnitte.

2. Mit einiger Sorgfalt beobachtete die Obrigkeit den Viehstand. Schädlichkeiten suchte sie durch Mandate abzuwenden; namentlich im 18. Jahrhundert geschah dafür Löbliches, was vornehmlich die Gesellschaft der Naturforscher beförderte. Ihr verdankte man eine umfassende Anleitung zur Verhütung von Viehseuchen (1760), die durch eine Verbesserung der Weideplätze am meisten gesichert werden konnte; indes blieb es den einzelnen Gemeinden überlassen, die gegebenen Vorschriften „mit dankbarster Ehrforcht" zu befolgen oder nicht. Nicht weniger Aufmerksamkeit wurde den Senten oder Käshütten zu Teil; der Rat wollte es zeitweise erzwingen, daß keine landesfremden Käser oder Sennen dafür angestellt würden; dennoch treffen wir in der Regel Schwyzer, Zuger, Unterwaldner oder Brienzer als Betriebsführer an. In Klagefällen über Fälschung der Milch verfuhren die Behörden strenge; eine Frau, die sich derart vergangen hatte, wurde ungeachtet eines Vergleichs mit ihren Hüttengenossen (Kalbisau) verhaftet, in den Ötenbach gelegt und beinahe zu öffentlicher Züchtigung verurteilt; sie erhielt dafür einen Verweis vor dem Stillstand, hatte an Bußen und Kosten etwa 140 ℔ zu entrichten und durfte weder Scheune noch Hütte mehr betreten (1751).

3. Daß der Obstbau seit dem 16. Jahrhundert in Aufschwung kam, erfahren wir aus obrigkeitlichen Verboten aller Art. Bald wurde der Fürkauf mit grünem oder dürrem Obst, bald das „überflüssige Mosten", bald das Brennen desselben verurteilt; im 18. Jahrhundert häuften sich die Mandate dagegen. Die Regierung wünschte, daß das Obst gedörrt und in Vorräten aufbewahrt würde, um in teuren Zeiten etwelche Aushülfe leisten zu können; sie mußte sich also ärgern, wenn es zu flüchtigem Genusse oder schädlichen Gewohnheiten diente; wurden doch bald den armen Leuten die Kirschen „vom Mund weggerissen", mit dem Aufdringen von „Kirschwasser" ein Wucher getrieben und dieses Gewerbe auch am Sonntagmorgen ausgebeutet (1557 f.).

Übrigens war die Obrigkeit der Baumzucht hold; mutwillige Schädigungen wurden empfindlich gebüßt; doch gab sie selbst einigen Anstoß zur Unterdrückung einst zahlreich gepflegter Arten. Zu Gunsten der Reben befahl sie nämlich im J. 1550, Nußbäume, Kirschbäume, Eichen, Bänderstöcke (Weide) und Grünhäge, die weniger als 40 Fuß von dem Rand des Weinbergs entfernt standen, zu beseitigen; auch weiter abstehende konnten die Geschwornen mit eidlicher Erklärung wegerkennen, wenn Schaden erweislich war; Widersetzlichen wurde Strafe angedroht. Wie viele andere Satzungen, mag auch diese nur teilweise durchgeführt worden sein. Als vereinzeltes Beispiel für die Hegung seltener Arten ist noch anzuführen, daß im J. 1658 auf der Meyerhofmatte ein „Mehlbirnbaum" neben einer Reblaube stand, wobei auch der im „Krautgarten" gepflanzten wälschen Erbsen gedacht werden mag.

4. Auf den Weinbau sind schon bei Besprechung der Zehnten einige Blicke gefallen (S. 155); hier haben wir nur einzelne Bemerkungen nachzutragen. Es lag vielleicht einige Unbeständigkeit in den Absichten der Regierung, wenn sie bald nach dem oberwähnten Mandat das Einschlagen neuer Reben verpönte (1567); indes bekämpfte sie es zumeist auf Almenden und im Interesse der gemeinen Weiden und Hölzer, die durch neue Pflanzungen geschädigt werden mußten. Ein Jahrhundert später zog sie nicht bloß die Beschränkung der Kultur, sondern vielmehr eine Verbesserung derselben in Betracht; denn sie hatte beobachtet, daß in jüngster Zeit nur geringe Sorten (Knorren, Elbeln, Borznauer, Kurzstieler 2c.) gepflanzt und gute sogar durch gemeine ersetzt worden, weil diese mehr Saft gaben, wodurch der ohnehin stockende Absatz noch mehr erschwert wurde; sie überlegte daher, wie gute Sorten (Clävner, Züricher, Weißlauter, alte Lindauer 2c.) zu begünstigen wären, konnte aber höchstens in Lehengütern etwas erreichen. Sie frischte dann das Verbot, neue Reben einzulegen, wieder auf und befahl ihren

Lehenleuten, in Jahresfrist eigene Reben zu verkaufen oder das Lehen aufzugeben (1663).

In der Obervogtei Horgen dehnte sich seitdem der Weinbau nicht mehr erheblich aus; wohl wurden einzelne Stücke neu angelegt, dagegen aber andere preisgegeben. Für die Gemeinden Horgen und Oberrieden wurde dies auf Befehl der Obrigkeit erwiesen in einer Beschreibung vom J. 1702, die sogar einen Verlust von 23 Jucharten verzeigte. Eine andere Einbuße schilderten die Rebleute von Horgen in einer Vorstellung an den Rat (1724), wo sie klagten, daß ihr Erzeugnis weder von den heimischen Wirten noch von Fremden gekauft werden wollte. Dieser Nachteil mußte von Zeit zu Zeit fühlbar werden; doch wurde dadurch der alte Bestand an Rebgütern augenscheinlich nicht geschmälert.

5. Von Jagd und Fischerei gibt es wenig mehr zu melden, als wie die Obrigkeit deren Betrieb beschränkte (S. 207). Die Aufsicht über die Netze und Fache und den Verkehr mit Fischen wurde wirklich immer strenger gehandhabt, die Jagd auf wilde Vögel am See verpönt, selbst das Krebsen, das oft bei Fackelschein geübt wurde, abgestellt (1596 f.); der Fisch- und Krebsfang in Bächen sank zu einem Vergnügen der Jugend herab. Die Seefischerei regelte eine Satzung von 1715 neu; die Fischer wurden aufgezeichnet, beeidigt und mit einem Schein versehen; sie mußten ihre Beute selbst auf den Fischmarkt liefern oder einem geschwornen „Fischführer" zu billigem Preis überlassen. Ein Protokoll von 1767 nennt sieben anerkannte Fischer in Horgen und Oberrieden und bemerkt zugleich die Netze, die sie besaßen und brauchen durften.

6. Eine neue Quelle von Einkünften ging den Bauern des Bergreviers im 18. Jahrhundert auf, als die Obrigkeit, um dem Holzmangel zu steuern, in den vorhandenen Torflagern der Landschaft einen Ersatz zu suchen begann; ein Ausschuß von Ratsherren, in dem auch der verdiente Dr. Scheuchzer wirkte, prüfte die Steinkohlen von Käpfnach und Torf in allerlei Proben und empfahl dann zunächst die Ausbeutung von „Turben". Es bildete sich dafür eine Gesellschaft von Burgern, die das Geschäft auf großem Fuße betrieb und allein dazu berechtigt war (1708—10 f.). Aus unserm Gebiet lieferte Oberrieden die ersten Fuhren; ein „Lüpold" im Wühribach folgte; Gerber Götschi suchte in und außer der Gemeinde geeigneten Boden und leistete der Sache große Dienste. Wesentlich war es aber, daß die Obrigkeit endlich das Graben frei erklärte (Juni 1738), was hemmende Zweifel zerstreute; desto bälder hoffte sie die oberländischen Holzhändler mürbe zu sehen. Als Maß wurde jetzt ein Klafter von 72 Kubikfuß festgesetzt, das die Stadt für 1 fl. 36 ß annahm und um 8 ß teurer an die Kunden verkaufte. Der Torf aus dem Wühribach wurde

sehr geschätzt; nur war die Abfuhr etwas beschwerlich; indessen fanden sich im Winter leidlich brauchbare Wege, und allmälig kam diesem Geschäftszweig der Absatz in der Nähe zu Hülfe.

Den Betrieb der Torfausbeutung gab Götschi nach einigen Jahren auf, um „eine neue Gattung Brandmaterie", nämlich die Schieferkohle, die er oberhalb Utznach entdeckt hatte, in Verkehr zu bringen, und seine Rührigkeit war auch diesmal mit Erfolg begleitet (1749 f.); doch gelangten erst jüngere Horgner zu ergiebiger Ernte. Daneben beschäftigten sich Einzelne mit der Aufschürfung von Steinkohlen oder mit Proben über deren Verwendung; Ziegler Landis ließ in eigenen Gütern durch drei fremde Bergleute Kohlen graben, um die Betriebsweise kennen zu lernen (1748). Eine obrigkeitliche Kommission forschte nun diesen Versuchen nach und überzeugte sich, daß ein im Bergbau erfahrner Aufseher nötig wäre; zudem erforderten die gefundenen Kohlen eine Zubereitung, die sie von Schwefel reinigte und zu jeder Arbeit brauchbar machte; diesen Prozeß besorgte Schmied Baur in Altstetten zu voller Zufriedenheit. Allein es verflossen noch drei Jahrzehnde unter allerlei kostbaren Vorarbeiten, bis ein regelmäßiger Anbau zu Stande kam, wobei sich Landis die größten Verdienste erwarb.

Zehntes Kapitel.

Handwerk und Industrie.

1. Ursprünglich ein Bauerndorf wie tausend andere, hat Horgen schon im Mittelalter einen Teil seiner Arbeitskräfte in Gewerbe und Handel angelegt und ein Stück seines Wohlstandes daraus zu schöpfen begonnen; in der Folge dehnte sich diese Betriebsamkeit immer weiter aus, so daß sie mehr als den heimischen Bedarf befriedigen konnte; und nicht bloß auf den Fremden, die hier auf kurz oder lang eine Unterkunft fanden, beruhte das Gedeihen der Gewerbe, sondern vielmehr auf den ansäßigen oder eingebornen Geschlechtern; an Zuzüglingen, die sich mit ihrem Handwerk allein ernährten und früher oder später als Genossen einkauften, fehlte es freilich nie. Bemerkenswert ist dagegen, daß ein Teil der Gewerbsleute im Besitz eines Hauses oder einträglichen Bodens einen Rückhalt zu suchen pflegte; lag doch darin etwelche Sicherheit gegen die Wegweisung, von Nebenvorteilen abgesehen.

Die Entwicklung des Gewerbewesens anschaulich zu machen fällt übrigens immer noch schwer, da eine Menge von Geschäftszweigen nur zufällig, in Rechnungen oder Prozeßakten, erwähnt werden; fast nirgends ist es möglich, die Anfänge festzustellen oder den Umfang, die Leistungen eines Gewerbes zu erkennen. Wenn wir wahrnehmen, daß für einzelne Bedürfnisse der Gemeinde die Dienste von Fremden beansprucht wurden, so möchten wir wohl vermuten, daß hinwider ein Teil der heimischen Arbeit außerhalb Absatz gefunden habe. Daneben war sie abhängig von der Hauptstadt, die nicht bloß zahlreiche Gewerbe als ihr Vorrecht ansah und ausschließlich betrieb, sondern auch die übrigen mit ihren zünftischen Satzungen zu beherrschen strebte. Dank dieser Stellung vermochte sie aber nicht selten mit Vorbildern oder geeigneten Werkzeugen auszuhelfen; so wurde für die „Aufhebung" (?) des Gemeindehauses, kurz nach Vollendung des neuen Baus, in Zürich Rat und Geschirr geholt (1694?). Den beschränkenden Einfluß der Stadt werden einzelne Beispiele beleuchten.

2. Seit dem 16. Jahrhundert pflegte die Obrigkeit bei Schmieden, Öltrotten, Mühlen 2c. den Besitz einer eigenen Behausung, mit welcher der Betrieb des Geschäfts von Alters her verbunden war, als Bedingung zu fordern; solche Häuser nannte sie Ehhofstätten, die damit verknüpften Gewerbe oder Rechtsame „Ehhaften"; sie konnte aber dieselben, wenn besondere Gründe es empfahlen, auf andere Plätze verlegen und behielt sich immer vor, auch neue zu schaffen, wo ein Bedürfnis dafür erwiesen ward. Ein Verzeichnis von 1789 erwähnt fünf Gerber-Ehhaften, die drei Besitzern gehörten, sodann zwei Schmieden, zwei Mühlen, eine Ziegelhütte und zwei Gasthäuser; in der Gemeinde Hirzel eine Schmiede und eine Mühle. Eine alte Öltrotte in Horgen wurde schon im J. 1582 gegen einen Mitbewerber geschützt; wie viele es überhaupt gab, vermögen wir nicht zu ermitteln; ebenso ist die Zahl der Säge- und Stampfwerke kaum mehr festzustellen, während es für einzelne andere Gewerbe nicht schwer fällt.

Eine eigentümliche Schranke der Gewerbstätigkeit war das Hintersäßen-Verhältnis. Zürich gab dafür Beispiele, die auf der Landschaft befolgt werden mußten; selbst die Lohnwascherei und das Kirchgang-Sagen (Ladung zu einer Begräbnisfeier) wurden den Hintersäßen (Frauen) versperrt (1700 f.); nur als Gehülfen, in abhängiger Stellung, konnten sie Arbeit nehmen; im günstigsten Falle wurde ihnen der Umfang des Betriebs derart vorgeschrieben, daß sie den eingebürgerten Berufsgenossen keinen Abbruch taten. So erging es einem Leinweber Schärer von Richtersweil, der sich im Kalchofen gesetzt hatte; er durfte nur mit zwei Stühlen arbeiten; da er aber längere Zeit vier Stühle hielt, so wurde er zweimal verklagt und mit 14 ℔ Buße und Kosten beladen; er durfte bei

20 ℔ Buße nicht für Verkauf in der Gemeinde arbeiten und einzig auf dem Markt in Zürich Absatz suchen (1759).

Weniger faßlich erscheinen diejenigen Vorschriften, die zur Erhaltung eines gewissen Zunftzwangs dienten. Auf eine Beschwerde der Gemeinden des rechten Seeufers erkannte der Rat, die Landleute sollten an die in der Stadt geltenden Handwerksordnungen — die schon allerlei Willkürliches enthielten — nicht gebunden werden; sie durften bei dem alten Herkommen bleiben; wenn ein Landmeister die Satzungen seiner städtischen Berufsgenossen für sich selbst annahm, so sollte dies andern keinen Eintrag tun (1658). Dieser Grundsatz wurde indes nicht immer festgehalten, und bisweilen verfügte der Rat schlechthin im Interesse einer städtischen Zunft. Arbeit von Sattlern auf der Landschaft durfte nicht in die Stadt kommen; Flegelkappen mochten sie aber auf die offenen Jahrmärkte bringen (1642); später wurden sie kurzer Hand dem städtischen Handwerk einverleibt (1675), was auch den Glasern widerfuhr (1699). Einem Landmaler war untersagt, Zeittafeln (für Kirchen) zu malen (1676); vermutlich galt dies auch für Tavernen, was die Gemeinderechnungen von Horgen beweisen können. Eine Färberei durfte nur in einem Marktflecken errichtet werden (1658); aus der Stadt etwas zum Färben auf das Land hinaus zu schicken war nicht zuläßig (1675). Viele Entscheide der Obrigkeit zielten überhaupt nur dahin, die städtischen Gewerbe vor der Einfuhr billiger Waare ab der Landschaft zu schützen, nicht auf Unterdrückung der ländlichen Arbeit.

So mehrten sich denn auch in Horgen die Berufsarten bedeutend. Die Baugewerbe entwickelten sich beinahe vollständig, so daß nur in seltenen Fällen eine Aushülfe nötig ward; bloß die Spengler blieben zurück; auch die Arbeit an Glockenstühlen fiel lange Zeit Fremden zu. Mechanische Werke, wie Kirchenuhren und Feuerspritzen, wurden in der Stadt oder von entfernt wohnenden Landmeistern hergestellt und erneuert; ein zeitweise in Käpfnach ansäßiger Uhrenmacher bekam keine Arbeit für die Horgnerkirche (c. 1665). Die erste gegossene Brunnenröhre kam aus Zug (1784). Dagegen finden wir früh einen Waffenschmied erwähnt (1666), dann einen Drahtschmied (1710?), endlich auch einen Büchsenschmied (1765), aber noch keinen Gold- oder Silberarbeiter. Sodann begegnen uns Seiler, Sattler, Spindeldreher (Spillenmacher); die Schiffbauwerkstatt in Käpfnach stand in Ansehen, ohne daß viel Näheres darüber gemeldet wird; auch eines Rudermachers wird gedacht. Etwa seit 1720 wurden Spritzenschläuche und Feuerkübel von Schustern im Dorf gefertigt und geflickt, auch Windlichter in Horgen selbst gemacht. Als Maler scheinen bei geringen Sachen die Schulmeister gedient zu haben. Manche Gewerbe brachte jedoch erst das 19. Jahrhundert hinzu.

3. Einzelne Berufszweige haben wir noch näher zu betrachten, soweit uns Nachrichten über eigentümliche Verhältnisse derselben zu Gebote stehen. Wir beginnen mit denjenigen, welche der Ernährung des Menschen unmittelbar vorarbeiten. Die zwei Mühlen im Dorf (S. 77) blieben lange die einzigen für die ganze Gemeinde. Je größer nun der Kreis der Kunden war, desto mehr hatten die Müller für genügende Wasserkräfte zu sorgen, was in der Regel gemeinsam geschah; alle Adern, die sich in den Mühlebach leiten ließen, wurden beigezogen und Wässerungen, welche Mangel veranlassen konnten, durch Verträge oder Sprüche abgeschnitten; so in der Harrüti 1633. Im J. 1661 gab es wenigstens zwei Weiher, deren Lage freilich nicht genügend bezeichnet ist; erst von 1719 an wurde der große Weiher auf dem Klausen hergestellt. Die beiden Müller hatten dafür das nötige Land zu erwerben, die ganze Einrichtung zu bestreiten und einen festgemauerten Abzugskanal zu schaffen, was ungefähr 7000 fl. kostete; zudem waren sie der Wachtgemeinde für etwaigen Schaden haftbar. Darum verteidigten sie den so teuer erworbenen Vorteil gegen Unternehmer aus Zürich, die das Wasser für eine Drahtschmiede und andere Werke benutzen wollten (1730). Später betrieben sie die Anlegung eines Sammlers unter dem Schleifetobel (1778), mußten aber mit etlichen Anstößern des Bernhardsbaches in Arn über Anstalten zu Wässerungen sich obrigkeitlich vertragen lassen (1783). Derselbe Bach trieb unter anderm eine Säge des Ratsherrn Werdmüller; selbst die Bergwerks-Kommission (S. 226) benutzte ihn zeitweise mit einem Rad (c. 1725?). Zur Ergänzung der Notizen über den Stand der Gewerbe ist aus einem Kaufbrief betreffend die obere Mühle beizufügen, daß dieselbe eine Relle, zwei Mahlhaufen, eine Haberdarre, eine Stampfe, eine Säge, eine Wegreibe umfaßte, und außerdem verschiedene Gebäude und Güter dazu gehörten, die aber damals mit beträchtlichen Schulden beladen waren (1661).

Die Obrigkeit pflegte die Rechte einer Mühle väterlich zu schützen; sie tat es aber mit ungleichen Gedanken und in verschiedener Weise. Als Hans Hitz im Boden, der in der Blachen jenseit der Sihl ein Gut gekauft hatte, dort eine Mühle errichten wollte, schlug sie das ab, weil sie Schaden für diesseitige Müller und für das durchzuflößende Schwyzerholz besorgte; obwohl die Gemeinde Menzingen förmlich die Erlaubnis zum Bau gegeben hatte, beharrte der Rat bei seinem Entscheid, versüßte aber denselben mit einer „Verehrung" von 100 ℔ für die preiszugebenden Ansprüche; auch die Anlegung eines Steges in jener Gegend untersagte er, ohne Zweifel aus politischen Gründen (1598).

Im J. 1675 verbrannte eine Mühle im Zuger Gebiet; da man dort die Absicht verriet, dieselbe nahe der Grenze neu zu erbauen, so erwachte

diesseits der Wunsch, diesem Bau zuvorzukommen. Beat Baumann im Dürrenmoos, der im letzten Kriege (S. 133) schweren Verlust erlitten, aber mit seinem Vieh das Geschütz gerettet hatte, gab der Obrigkeit zu bedenken, daß jene neue Mühle auch im Zürcher Gebiet nach Kunden jagen würde, und empfahl sich selbst zur Erteilung einer Ehhafte; eine solche wurde ihm wirklich gewährt, und zwar ohne Zins; nur sollte den städtischen Müllern daraus kein Nachteil erwachsen. Als ein Müller in Horgen sich beschwerte, verfügte der Rat, es dürfe über die Mühle kein Verkauf oder sonst ein Handel geschehen. Indessen versuchten mehrere Müller in Richtersweil, Horgen, Thalweil und Zürich die Sache rückwärts zu treiben, und zwar durch den großen Rat; nach Jahresfrist wurde aber die Bewilligung erneuert; weil die Anlage vergrößert worden, so hatte Baumann jährlich 1 Mütt Kernen als Zins zu entrichten, was ihm als „Handfeste" (Rechtsausweis) dienen sollte (Nov. 1676).

Bald vereinigten sich die Müller der Vogteien Wädensweil und Horgen zu einer Beschwerde gegen die Mühlen der Zuger Seite, die durch „Fahrbuben" von Haus zu Haus Früchte zum Mahlen fordern ließen oder solche geradewegs aufkauften, statt sich an die Märkte zu halten. Nun verbot der Rat solches „Aufweibeln" gänzlich; wenn aber ein Angehöriger einige Frucht auf seinem Rücken hinüber zur Mühle tragen wollte, so war ihm das gestattet; der Aufkauf von Früchten wurde abgekannt (1681). Gegen diese Neuerung trat Zug mit allerlei Klagen auf, die aber lange kein Gehör fanden. Zürich verteidigte seine Maßregel mit dem Charakter der Ehehaften, die eine sichere Kundsame nötig hätten, wobei gemeldet wird, daß die Horger Müller im J. 1680 wegen großer Trockenheit in Baar mußten mahlen lassen; sie selbst erklärten, die Zuger würden auch bei voller Freiheit des Verkehrs ihnen nichts zuhalten. Zürich wünschte für sein Flößholz bessere Sicherheit und gab zeitweise nach, weil Abhülfe versprochen wurde. Aber wenige Jahrzehnde vergingen, so erneuerte es sein Verbot in dem Sinne, daß die Zuger Müller keine Frucht abholen sollten; dagegen war den Angehörigen erlaubt, solche selbst hinüber zu liefern; den heimischen Müllern wurde indes empfohlen, ihre Kunden nicht zu verscheuchen (Nov. 1730). Darüber entspann sich eine langjährige Verhandlung, in der die Müller unsers Gebiets zurücktreten, während diejenigen des Amtes Knonau, die zu teuer arbeiteten, als Partei erscheinen.

Der Betrieb der Mühle im Dürrenmoos ging bald an einen Pächter über, der ihn etwa zwanzig Jahre beibehielt; das Eigentum kam aber durch Auffall an Frau Kitt zum Schaf, die dasselbe an einen Horgner abtrat; dadurch geriet der alte Lehenmann mit seiner Familie in Gefahr, brotlos entlassen zu werden; deshalb legte die Gemeinde Hirzel kräftige Fürbitte

ein, und gleichzeitig empfahl sie Versetzung der „Neumühle" an die Sihl, weil dieselbe oft durch Wassermangel litt (1701). Ein Ausschuß des Rates prüfte nun diese Frage durch einen Augenschein, fand aber weder die Gegend der „Klus" noch die „im Loch" so wohl gelegen, daß er eine Änderung zu empfehlen wagte. Die Regierung bestätigte den alten Zustand und verbot, der Mühle das bisher benutzte Wasser zu entziehen (Jan. 1702).

4. Daß das Bäckergewerbe in Aufschwung kam, verdankte es vor allem der Lage des Ortes, dem steigenden Verkehr und der Zunahme der von Handwerk und Handel lebenden Bevölkerung. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts gab es einen Brotwäger für die ganze Gemeinde, und wir vernehmen aus Rechnungen, daß derselbe gelegentlich amtete; wir erfahren aber ziemlich spät, und nicht durch seine Aufzeichnungen, daß die Gemeinde, Hirzel abgerechnet, etwa zwanzig Bäcker hatte. Ehehaften waren darunter nicht; als Färber Wüest, der Burger von Zürich war, für seinen Sohn einen Backofen errichten wollte, widersetzte sich die Gemeinde, indem sie besorgte, es könnte eine Ehehafte daraus erwachsen, die den Eingebornen schaden würde; Wüest erklärte dann aber unter dem Siegel der Obervögte, daß er nichts Besonderes im Auge habe, das gewöhnliche Gewicht gebrauchen, nicht Kleinbrot backen und sich in allem unklagbar halten werde (1698). Die Bäcker hatten einen Teil der Kosten für die städtische Brottaxe (S. 197) selbst zu tragen (1741 f.). Bald verfügte die Obrigkeit die Einschreibung aller Meister in die Zunft „zum Weggen", so daß keiner mehr ohne höhere Bewilligung „becken" durfte (1757). Bei diesem Anlaß wurde ermittelt, daß die Dorfwacht 10 Bäcker hatte, während Hirzel 7, Hinterberg 5, Arn 2 und Oberrieden einen besaß. Wenige Jahre später bewarb sich Hirzel um das Recht, eigene Brotwäger und Fleischschätzer zu wählen; da der Obervogt eine Teilung gerechtfertigt fand, so bewilligte Horgen einen Beitrag aus dem Gemeindgut an die Besoldung der beiden Beamten (1760).

5. Bis tief in das 17. Jahrhundert blieben die Metzger frei; indem sie aber diese Freiheit benutzten, um Absatz in der Stadt zu suchen, gaben sie Anlaß zu Klagen, wogegen die städtischen Metzger ihre Ordnung vielfach verletzten. Horgen betreffend erhielten die Obervögte im J. 1642 den Auftrag, dahin zu wirken, daß etliche Gewerbe abgingen und höchstens zwei übrig blieben; es dauerte aber lange, bis die Obrigkeit zu einem festen Entscheid kam; um ihre Absicht durchzusetzen, fand sie rätlich, etwas der Gemeinde zu gönnen, und beschloß daher, die eine der zwei Ehehaften solle dieser, die andere ihr selbst gehören; wer die letztere betreiben wollte, hatte sich bei dem Rate darum zu bewerben (Jan. 1663). Dies geschah durch fünf Parteien, von denen mehrere den Beruf gelernt und sich dafür ein-

gerichtet hatten; eine darunter besaß das Wirtshaus zum Löwen. Die erste Verleihung fand auf drei Jahre statt; dann setzte man das Ziel auf 6 und später auf 12 Jahre, und den Lehenzins auf 30 ₶ jährlich oder mehr. Wie nun die obrigkeitliche Ehehafte sich mit der Wirtschaft zum „Leuen“ verband, bildete die andere einen Anhang zum Gesellenhaus, der freilich besonders verzinst werden mußte, da die Gemeinde die Kosten für den Bau und Unterhalt der Lokalitäten zu tragen pflegte.

Um die Zufuhr aus den Seegemeinden, unter denen Horgen besonders genannt ist, einzuschränken, erließ der Rat eine Verordnung, die wenigstens in einigen Sätzen uns nahe berührt. Eine „Bank“ oder „Gerechtigkeit“ durfte nur von einer Person, nicht von „Gemeindern“, beworben werden; bei Gefahr eigener Haftbarkeit sollten auch die Gemeinden nur solche Leute beleihen, die für ihre Viehkäufe und Zinse habhafte Bürgen stellten. Von der Gemeinde waren sodann zwei taugliche Männer als Fleischschätzer zu wählen, die gemäß der obrigkeitlichen Taxe die verkäufliche Waare zu werten hatten. In einer ehehaften Metzg durfte man wöchentlich nur ein Haupt (Großvieh) schlachten und auswägen; was darüber ging, war der Regierung verfallen; für Hochzeiten, Erntetage oder andere „ehhafte Vorfälle“, wo Mehrbedarf eintrat, mußte bei den Obervögten besondere Bewilligung eingeholt werden; an Sonntagen sollten aber die Geschäfte unter allen Umständen ruhen. Von Schafen und Kälbern sollte ein Metzger nicht mehr schlachten, als er von der Bank weg verkaufen konnte, also kein solches Fleisch von Haus zu Haus oder in die Stadt zum Verkauf tragen, bei 25 ₶ Buße und anderen Nachteilen. Um „Winkelmetzgen“ und Stümpelbetrieb zu unterdrücken, wurde jedes Schlachten außer den ehehaften Metzgen untersagt, wenn es nicht zum bloßen Hausbedarf diente (April 1669). Diese Vorschrift wurde indessen so weit gemildert, daß ein Bauer für Erntezeiten und hohe Kirchenfeste ein selbstgezogenes Stück Vieh schlachten und innert der Gemeinde verkaufen durfte (für Hirzel 1695).

Es fehlte nun weder an Eifersucht zwischen den Inhabern der beiden Ehehaften, noch an Versuchen zur Verständigung gegenüber den Kunden. So traf der Gesellenwirt Trüb eine Übereinkunft mit seinem Gegenschwäher, Wirt zum Leuen, über den Betrieb ihrer Metzgen; sie wechselten wöchentlich im Auswägen von Rindfleisch ab, hielten gleiche Preise, erhöhten dieselben und nötigten den Käufern wertlose Zugaben auf. Um diesem Unfug wehren zu können, beschloß endlich die Gemeinde, das zeitweise verpachtete Gesellenhaus wieder durch einen Stubenknecht und vier Hausmeister bewerben zu lassen, was der Leuenwirt zwar nicht zugeben wollte; sie verteidigte sich aber nachdrücklich, wobei sie betonte, daß sie große Einkünfte bedürfe, um ihre Armen gehörig erhalten zu können, da sie in vier Jahren 3900 ₶

aus dem Kirchengut für dieselben verwendet habe (1695). Später kamen zwei Brüder Götschi, die neben einander die beiden Metzgrechte besaßen, in Streit; der Rat legte ihnen eine Buße auf und verbot jetzt neuerdings, Fleisch in die Stadt zu tragen (1704). Als die Dorfgemeinde die Taverne zum Leuen käuflich übernommen hatte, erhielt sie auf demütiges Begehren auch das Metzgrecht dazu; sie hatte dafür einen tauglichen Lehentrager zu stellen und 40 ℔ Zins zu entrichten (1740); nach Ablauf der Frist erwarb sie es abermals, verlieh es jedoch an den Leuenwirt auf drei Jahre für 50 ℔ jährlich (1753). Ein späterer Inhaber desselben versuchte die alte Freiheit der Gemeindsgenossen, auf die Jahrmärkte eigenes Vieh zu schlachten und auszuwägen, zu unterdrücken. Die Obervögte bestätigten aber dieselbe in der Meinung, daß jeder Gemeindsgenosse in den Marktwochen vom Montag bis Freitag selbstgezogenes oder zum Feldbau gekauftes Hornvieh, sowie Kälber, Schafe und Schweine, die er aufgefüttert, zum Hausbedarf schlachten und lid- oder pfundweise verkaufen durfte; alles Weitere war unzuläßig (Okt. 1766).

6. Hier mögen sich etliche Notizen über die Scherer oder Ärzte anschließen. Eine vollständige Reihenfolge der Personen, die diesen Beruf in Horgen geübt haben, können wir nicht aufstellen; auch hat es den Anschein, daß im 16. Jahrhundert noch alle oder die meisten eingewandert waren; aber seitdem findet man neben solchen unzweifelhafte Gemeindsgenossen, als Vollier, Hüni, Schäppi, Stapfer, Streuli u. A. Es gab sogar eine Reihe von Ärzten aus dem Oberrieder Geschlecht Schäppi, dem auch der Geometer Hans Jakob angehörte (1692—1742); letzterem schreibt man unter anderen verlorenen Werken eine Karte der Obervogtei Horgen zu; eine Menge großer und schön gearbeiteter Pläne über Besitzungen verschiedener Ämter enthält das Staatsarchiv. Ein „Doktor" Schwarzenbach aus Horgen fand einen Wirkungskreis im Berner Gebiet (1740 f.), was die Vermutung gestattet, daß auch andere sich auswärts niederließen. Das Badwasser in der Bocken brachte Feldscherer Stocker zu Ehren, der aber um das Recht, seine Gäste nach Bedürfnis zu bedienen, teils mit der Gemeinde und den Wirten, teils mit dem Inhaber der Badstube im Dorf prozessiren mußte (1775 f.). Endlich begegnen uns einzelne Vieharzte, und zwar ebenfalls eingeborne, die ihr Gebiet eifersüchtig hüteten; Hans Ulrich Bösch aus Toggenburg, der als Knecht auf der Harrüti wohnte und nebenbei den gelernten Beruf eines Vieharztes übte, wurde auf die Klage der Gemeindeärzte genötigt, binnen fünf Wochen mit Weib und Kindern aus der Obervogtei wegzuziehen (1750).

7. Unter den übrigen Gewerben wurden allmälig die Spinnerei und Weberei die wichtigsten. Die Verarbeitung von Hanf und Flachs

zu Werg oder Garn, zu roher Leinwand und Zwilch bildete die Anfänge einer für auswärtigen Absatz berechneten Industrie; nur langsam drängten sich Wolle, Baumwolle und Seide vor, und zwar in ungleichem Verhältnis; aber immer blieb jene Grundlage so bedeutend, daß die Obrigkeit ein Interesse fand, sie durch Aufsicht zu regeln und zollpflichtig zu erhalten. Zwilch sollte nicht in der Wohnung des Webers gekauft, sondern auf den Markt in Zürich gebracht werden, und hier war das Helmhaus der einzige Platz, wo Leinenwaaren rechtmäßig verkauft werden durften; hier hatte der Aufseher die Gewebe zu mustern, schlechte zu zerschneiden und gute zu stempeln; dann kam der Zoller darüber, um von der Ausfuhr einen Tribut zu erheben (1620 f.). Selbst bei Zwilchstoffen wurde bisweilen Betrug versucht, sei es durch besondere Sorgfalt für den „Schaufall“ (Anfang eines Stücks), sei es mit übermäßigem Gebrauch von Schlichte rc.

Seit der Einwanderung der evangelischen Locarner (S. 126) versuchten einzelne Burger, den Italienern in der Bearbeitung von Baumwolle und Seide die Stirne zu bieten; allein die Obrigkeit lehnte jede Unterstützung für solche Unternehmungen ab und überließ deren Gedeihen dem guten Glück. Oft fehlte es den Baumwoll-Spinnern an dem nötigen Rohstoff; obwohl ihr Verdienst bereits „die größte Unterhaltung des gemeinen Volkes“ war (1584), wagte die Stadt in der Sache nichts zu tun; hinwider ließ sie den Mißbrauch einreißen, daß die Baumwolle im Kleinverkauf an die Spinner zu teuer gegeben, der verdiente Lohn aber beschnitten und statt in barem Geld mit Lebensmitteln oder Baumwolle bezahlt wurde. Infolge erhobener Klagen nahm der Rat deswegen mit einigen „Tüchlern“ Verhöre auf, enthielt sich aber eingreifender Schritte.

Allmälig lernten die Landleute einzelne Baumwollgewebe, z. B. Wiener Schleier, völlig auszurüsten und auf fremde Märkte zu bringen, wodurch der städtische Zoll geschmälert und der Handelsvorteil der Burger untergraben wurde (1620); dies erweckte die Absicht, aus dem Gewerbe ein „Regal“ zu machen; den Landleuten sollte daher auferlegt werden, die Gewerbe roh in die Stadt zu bringen und nur an Burger zu verkaufen; das sollten sie noch als Gnade schätzen, weil vor einem Menschenalter auf der Landschaft keine Tüchlein gemacht worden. Hinwider klagte ein Teil der Tüechler über schädlichen Fürkauf mit Garn; später wurde der Obrigkeit vorgestellt, die Landleute seien schon freier als die Burger, indem sie die Baumwolle an die Spinner nach Belieben auswägen und die Löhne in Salz, Mehl, Brot, Kerzen rc. bezahlen könnten; dadurch würden sie alles an sich bringen. Die Städter mußten indes bekennen, daß sie einen Teil des Lohnes in Baumwolle gaben; hinwider taten dies die Kaufleute gegenüber den Tüechlern (1640).

An diesen Geschäften war auch Horgen beteiligt. Im J. 1661 hatte der „Bauelen-Jörg", Georg Widmer, ein Verhör zu bestehen; seit 27 Jahren ließ er Tüchlein weben, die er an Kaufleute in Zürich absetzte, wobei er oft geringe Baumwolle an Zahlung erhielt. Das Stück von 24 Ellen kostete anfangs 3 fl.; der Preis war aber schon fast um ein Drittteil gesunken. Die Tüechler in der Stadt genossen den Vorteil, daß sie das Stück um ½—1 Elle kürzer machen durften. Ein anderer Horgner, Jakob Baumann, ergänzte diese Angaben. Da er ⅓ des Preises in Baumwolle nehmen mußte, so gab er den „Weibern" (Weberinnen) teilweise Salz für den Lohn. Über einen Dritten erfahren wir zufällig, daß er eine seiner Spinnerinnen zu heiraten gedachte (Trümpler). Nach vielen Verhören mit andern Leuten erkannte der Rat die Notwendigkeit, die schlechte Baumwolle auszuschließen, damit die Landleute nicht gereizt würden, sich mit Fremden einzulassen; dafür sollte ihnen befohlen werden, die Tüchlein nur an Burger von Zürich zu verkaufen; hinwider sollten sie bare Zahlung erhalten. Klagen über Diezinger von Wädensweil gaben Anlaß zu der Satzung, daß Tüechler das Hausiren gänzlich meiden, nur an ihrem Wohnort Baumwolle verkaufen, Garn ankaufen und zum Weben vergeben sollten; die Spinner mochten Baumwolle suchen und ihr Garn absetzen, wo sie wollten, in der Stadt oder auf dem Land; die Tüchlein müßten aber in der Stadt verkauft werden (1670). Als diese Vorschrift nicht die erwartete Wirkung hatte, wurde sie darin verschärft, daß Garn und Tücher roh, weder gebleicht noch gefärbt, an Burger verkauft werden sollten, bei Gefahr der Verwirkung der Waare, der Abstellung des Gewerbs und Geldbuße; das wurde auch in Horgen verkündigt (1693). Gegen Diezinger verfuhr man eines Tages wie gegen einen Verbrecher, führte ihn nach Zürich, schleppte seine Geschäftsbücher weg und kehrte unter den Augen des Volkes alles um; auch bei Andern wurden Haussuchungen vorgenommen. Rudolf Hüni zu Horgen, der mit Radgarn handelte und jährlich 30—40 Säcke Baumwolle brauchte, eigene Träger hatte, Winterthur und Schaffhausen bediente, hatte die Spinner so an sich gezogen, daß die Städter keine Arbeiter mehr fanden; so wundert es uns nicht, wenn er und sein Sohn endlich einen Verweis erhielten (1696).

Diese Einschränkung genügte aber dem Zunftgeist nicht; er warf sich bereits auf die Wollindustrie, die er der Landschaft zu entziehen suchte; nur bis auf eine Stunde im Umkreis der Stadt durfte Wolle zum „Kämbeln" gegeben werden, und die weitere Verarbeitung blieb einer Anzahl Fabriken in diesem Revier vorbehalten; der Aufsicht wegen wurden die Kämbler genau verzeichnet; darunter waren nur wenige Personen von Horgen und Oberrieden, die nun in der Umgebung der Stadt eine feste

Heimat zu suchen hatten. Doch dauerte es noch längere Zeit, bis der Ausschluß völlig durchgeführt war; lag es doch im Interesse einzelner Burger, die gekämmte Wolle auf der Landschaft verspinnen zu lassen; da es aber den einzelnen Spinnern zu schwer fiel, eines geringen Quantums Garn wegen stundenweit zu reisen, so übernahmen sog. Träger die Vermittlung; diese hatten nun ein Interesse, viel nach Zürich zu liefern und es so billig als möglich in ihre Hand zu bringen; deshalb gaben sie die Arbeit denjenigen Leuten, die sich mit dem kleinsten Lohn begnügten oder Zahlung in Waaren annahmen. Von Horgen und Wädensweil aus wurde solche Arbeit auch in das Zuger Gebiet vergeben. Mißbrauch führte dann zu der Frage, ob die Träger nicht geradezu abgeschafft werden sollten; allein die Obrigkeit vermochte nicht so weit zu gehen und stellte in einer Zeit der Teurung nur etwas bessere Lohnsätze auf (1692). Übrigens bezeugten die Fabrikanten ihre Zufriedenheit über die Leistung der Landleute. Sehr mißfällig war es aber den Behörden, daß jemand in Horgen begonnen hatte Wollkämme zu machen; der Obervogt mußte dessen Haus untersuchen und vorsorgen, daß das Geschäft nicht fortgesetzt wurde und kein Arbeiter sich entfernte, indem man fürchtete, das Kunstgeheimnis möchte in andere Gebiete verpflanzt werden (1703).

In diesem Sinne ging es weiter; aber die Gewalt, welche Schranken und Vorrechte schuf, reizte die List der Gegner, Wege zur Umgehung der Hindernisse zu suchen, was ihnen so weit gelang, daß die Städter immer zu klagen hatten. Selbst der von Alters her freie Verkehr mit der Zurzacher Messe war ihnen anstößig; ebenso mißfiel ihnen, daß in Glarus gesponnenes Garn von Landleuten gekauft und verwoben und auf allerlei Wegen fortgebracht werden konnte; nicht bloß ging dadurch der heißgeliebte Zoll verloren, sondern auch mancher Vorteil der städtischen Kaufleute. Um zu verhüten, daß die Landleute für Fremde arbeiteten, wurde dies mit Konfiskation bedroht, und der Verzeiger sollte ein Dritteil des verfallenen Betrags erhalten (1725). Konnte man nicht verwehren, daß Strumpf- und Kappenzeug auf der Landschaft hergestellt und auf die Märkte gebracht wurde, so trachtete man diesen Zweig wenigstens niederzuhalten. Man erachtete für nötig, jede Gemeinschaft zwischen Burgern und Landleuten zu verpönen; man erließ allerlei Vorschriften betreffend Maße, Qualitäten und Löhne, um Stümpelei zu hemmen, hatte aber auch unaufhörlich gegen Dieberei und Betrug zu kämpfen, wozu der bald verbotene, bald erlaubte Verkehr mit Zug viel Anlaß gab. Wie sich die Baumwoll-Industrie bis 1786 entwickelt hatte, zeigt uns eine Zählung der ihr dienenden Arbeiter. Horgen hatte 816 Spinner und 131 Weber, Hirzel 331 Spinner und 29 Weber, Oberrieden 71 Spinner und 86 Weber, wobei wir zu bedenken

haben, daß viele schulpflichtige Kinder mitgezählt wurden, weil ihr Verdienst den Eltern lieber war als die damals erhältliche Schulbildung.

8. Den geflüchteten Locarnern wird gemeinhin zugeschrieben, das Zürcher Seidengewerbe zu neuem Leben erweckt zu haben; dies ist teilweise richtig; ebenso wesentlich wirkte aber dafür der Eifer einzelner Burger, den gebotenen Vorteil festzuhalten; denn die Fremdlinge wurden größtenteils weggedrängt. Zu den einheimischen Gründern zählen vorab die Gebrüder Werdmüller, die neben der Wollenweberei die Verarbeitung von Floretseide emporbrachten (1587 f.). Seit Anfang des 17. Jahrhunderts mögen auch Landleute in diesem Zweige Arbeit gefunden haben; denn schon 1629 sah sich Zürich bewogen, bei Zug über Aufkauf von unterschlagener Seide zu klagen und ein Verbot zu empfehlen. Im J. 1670 bemerkte das kaufmännische Direktorium, daß etwa 40 Häuser sich mit Floret beschäftigten. Bald hernach trafen die Weber der Landschaft mit den städtischen Fabrikanten einen Vergleich über die Löhne, den die Obrigkeit bestätigte, so daß alle Häuser denselben beobachten sollten; dazu scheint eine Botschaft der Gemeinde Horgen beigetragen zu haben (1674). Nun wurden auch die Löhne der Kämbler, Spinner und Winder bestimmt und zugleich den „Stümplern" in Stäfa rc. aufgegeben, die Arbeiter baar zu bezahlen. Einzelne Stadtherren — wir kennen die Namen! — wollten aber solche Satzungen nicht befolgen und bloße Hungerlöhne ausrichten, so daß für 1 Elle nicht mehr als 1/3 ß, in einem Tage nur 2 ß zu verdienen war. Die Betroffenen stellten nun der Obrigkeit vor, daß sie dem Almosenamt anheimfallen müßten, oder das Gewerbe durch Auswanderung dem Lande entfremdet würde. Die Regierung bedrohte nun die Widerstrebenden mit Bußen und Abstrickung des Geschäfts (Sept. 1676).

Bei solchen Verhältnissen ist es sehr begreiflich, wenn einzelne Arbeiter sich mit Unterschlagungen zu helfen suchten, zumal dergleichen Beute von schleichenden Händlern aufgekauft wurde; solche Umtriebe konnten aber die Folge haben, daß einzelne Gewerbsvorteile in andern Gegenden Eingang fanden. Versuchen, die dahin zielten, trat jedoch die Obrigkeit kräftig entgegen; wenigstens ließ sie es an Verboten und Spähern nicht fehlen. Von Horgen und Hirzel aus wurden indessen häufig ganze Stücke (Werpfen) an Zuger verkauft oder dorther zum Weben angenommen; bisweilen hatten die Behörden ganze Schaaren von Beteiligten oder Zeugen abzuhören. Hinwider suchten einzelne Fabrikanten die Arbeiter durch Trinkgelder oder Neujahrsgeschenke zu fesseln oder andern abzujagen, was natürlich nicht allen gefiel; desto dringender ward es, für jede Sorte verbindliche Löhne festzusetzen (1715—17). Mit auffallender Härte schritt der Rat gegen den Blattmacher Jakob Treichler in Horgen ein, als der Verdacht erwachte,

daß er seine Kunst und andere „Wissenschaften zum Fabrizieren“ in Stuttgart lehren wollte; er wurde verhaftet und zu einem Gelübde verpflichtet, im Lande zu bleiben; als er nach Schaffhausen ging und von dort aus einen unfreundlichen Brief nach Zürich schrieb, wurde seine Habe amtlich verzeichnet und schon überlegt, ob man ihn heimfordern, im Fall des Ungehorsams seines Heimatrechts entsetzen und ihm seine Familie nachschicken wolle (Juli 1719). Später wurde auch sein Verkehr mit Glarus geahndet, wohin er 20 Geschirre geliefert hatte (1724). Diesem Verfahren entsprach es, daß Weber, die zeitweise nach Baar gearbeitet hatten, von Zürich aus keine Arbeit erhielten, bis sie die Herren gegen solche Ausschreitungen sicher stellten (1724). Zu Ende 1786 zählte Hirzel 61 Seidenweber, die ohne Zweifel durch „Fergger“ in Horgen an die Stadt gebunden waren; wie weit die Bewohner von Horgen sich sonst beteiligten, wurde leider nirgends aufgezeichnet.

9. Wenig ist über die „Farbe“ zu berichten, und doch sind die vorhandenen Notizen nicht ohne Wert. Ungefähr von 1591 an richtete Hans Heinrich Widmer ein solches Gewerbe ein und betrieb es Jahre lang ungestört, bis die Schwarzfärber der Stadt ihn verklagten; die Obrigkeit schützte seinen Betrieb, untersagte ihm aber, Gesellen oder Lehrknaben zu halten und den Meistern der Stadt je Eintrag zu tun (1599). Vier Jahrzehnde später hatte ein Pfenninger von Stäfa einen ähnlichen Prozeß zu bestehen, wobei zum Vorschein kam, daß in Horgen „seit unverdenklichen Jahren“ zwei Färbereien bestanden hatten (1639); an diesen Streit knüpfte sich auch die Erteilung des Marktrechts (Kap. XII). Über die weiteren Schicksale wissen wir nur Folgendes. Im J. 1682 kam eine Färberei an einen Junker Escher, der sie durch einen Pächter zu betreiben versuchte; die Gemeinde verriet wenig Gunst dafür, nahm aber einen Käufer des Geschäfts, Hans Jakob Studer von Maschwanden, der den Beruf gelernt hatte, auf sechs Jahre als Hintersäßen an, mit der Bedingung daß er sich von außen her beholze und sich in allem ehrbar halte; zur Sicherung setzte er das ganze Besitztum ein und erklärte überdies, die Aufnahme als „Burger“ der Gemeinde nicht erzwingen zu wollen (1685). Im 18. Jahrhundert bestanden beide Gewerbe fort.

10. Zu den ältesten Gewerben zählte die Gerberei, deren Anfang in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückreicht. Es bestanden schon zwei Geschäfte, als der Rat, auf Ansuchen der Rotgerber in Zürich, erkannte, es sollten künftig nur Leute, die das Handwerk „ehrlich und redlich“ (satzungsgemäß) erlernt hätten, eine Gerwe errichten (1671). Als dann Meister Ulrich in Horgen eine Weißgerberei gründen wollte, erhoben die Meister in Zürich so ernste Bedenken, daß der Rat dieses Vorhaben kreuzte;

als Ulrich eine Rotgerwe ankaufte, um sich darin für seinen Beruf einzurichten, fand die Obrigkeit dies unzulässig und entkräftete den Kauf (1690); Weißgerbereien sollten eben nur in der Stadt bestehen. Die Frage sodann, ob jeder, der das Handwerk gehörig gelernt, in Horgen eine neue Werkstatt errichten dürfe, entschied der Rat verneinend; es sollte bei den zwei alten Ehehaften bleiben; die zwei Werkstätten, welche Untervogt Hüni und seine Söhne in einem Hause besaßen, hatten zusammen nur eine Gerechtigkeit (1741). Die andere Ehehafte wurde durch Täusche und Käufe allmälig so erweitert, daß die Gebrüder Götschi, die letzten Besitzer derselben, drei Rechtsamen beanspruchten, was die Rotgerber der Stadt bestritten und auch der Rat nicht gelten ließ (1743). Über eine dritte fehlen uns Nachweise.

11. Während die Handwerke der Hutmacher, der Hosenstricker und andere den Zünften einverleibt wurden, behandelte die Obrigkeit die Herstellung von Holzwaaren als frei, namentlich die Anfertigung von Reifen und Scheien; sie gestattete den Burgern, Reife außerhalb der Stadt zu kaufen und sich zuführen zu lassen, und den Landleuten, solche auf die Jahrmärkte zu bringen. Das Zainenmachen wollte sie aber nur den ärmsten Leuten gestatten, so zwar, daß sie in den Waldungen keinen Schaden taten; wer sich sonst ernähren konnte, mußte sich dieser Arbeit enthalten (1665).

12. Der Ziegelei, womit das Brennen von Kalk verbunden war, wurde früher ein Abschnitt gewidmet (S. 222); jetzt haben wir andere Punkte hervorzuheben. Das Gewerbe wurde förmlich als ein freies erklärt, so daß ein Maurer es nebenbei betreiben durfte (1630); allein die auftretenden Mißbräuche nötigten die Obrigkeit öfter, die Maße für den Verkauf zu bestimmen, die Preise der wichtigsten Sorten festzusetzen oder auch die Formate vorzuschreiben. Die Benne sollte 2 Malter oder 24 Viertel (statt 32!) halten; seit 1760 unterschied man von diesem Maß die lange Benne, die 3 Malter enthielt. Über die Preise bietet eine Denkschrift von Ziegler Holzhalb in Zürich einige Angaben, die für unsere Gegend von besonderem Werte sind (1640). Er schilderte, wie die Rohstoffe um die Hälfte teurer geworden, die Fuhren aber doppelt so kostspielig seien, viele Lieferungen spät oder gar nicht bezahlt würden, und jeder „Brand" eine Gefährdung mit sich bringe, entweder durch Ausbruch des Feuers oder Mißraten des Einsatzes. Seit einiger Zeit hätten die Bauern infolge größeren Wohlstands begonnen, die Häuser mit Ziegeln zu decken, wodurch Stroh und Holz erspart, die Feuersgefahr vermindert und die Waldungen (doppelt) geschont würden; diese Änderung werde aber bald durchgeführt sein, u. s. f. Damit stimmt alles überein, was wir in Betreff der Bauart der älteren Häuser wahrnehmen können, sei es in Bauten

selbst, sei es in Notizen, die uns verraten, daß die Schindel- und Strohdächer seit dem 17. Jahrhundert bei uns in Abgang kamen. Wenn sodann in einem Streit zwischen Ziegler Landis und seinem Schwiegersohn Stünzi, der einen Vierteil des Geschäfts zu nutzen hatte, bezeugt wird, daß jener zeitweise nur Kaminsteine brannte, so entsprach dies den bekannten Vorzügen des verwendeten Rohstoffes, die durch zweckmäßige Behandlung noch gehoben wurden; ein äußerer Beweggrund lag aber darin, daß wenig gebaut wurde, was die Annahme zuläßt, daß ein großer Teil des Dorfes damals ausgebaut war; übrigens haben wir auch an die eben überstandene Teurung zu denken (1773).

13. Ein Zweiggewerbe von wachsender Bedeutung war die Hafnerei, die seltsame Schicksale hatte; sie blühte kunstmäßig in Winterthur; in Zürich war aber der Bezug eines Ofens von dort aus mit starker Buße belegt, während die Obrigkeit den heimischen Hafnern und Töpfern wiederholt zu bedeuten hatte, daß ihre Leistungen noch mangelhaft seien. Als die Wacht Horgen einen Hafner aus dem Straßburger Gebiet als Genossen angenommen, und derselbe eine Tochter des Pfarrers geehlicht hatte, schlug der Rat das Gesuch, sein Handwerk hier treiben zu dürfen, ab und wies ihn weg, weil keine Gemeinde befugt sei, ohne höhere Bewilligung einen Ausländer anzunehmen (1622). In der Folge tritt jedoch ein Hafner Grundel auf, dessen Heimat wir nicht kennen, wobei bemerkt werden mag, daß dieses Geschäft am linken Seeufer noch lange das einzige war (1663 f.). Die zahlreichen Erneuerungen und Flickarbeiten, die den Öfen und Herden des Gemeinds- und Schulhauses zu Teil wurden, scheinen indes darzutun, daß die Kunst auch hier noch auf schwachen Füßen stand. Später begegnet uns David Weber von Hohenlohe, der die Witwe seines Meisters (Kölliker?) geheiratet und vier minderjährige Kinder zur Erziehung übernommen hatte; weil er aber nur Hintersäße war, so schlossen ihn die Meister von Zürich und Zollikon von dem Markte aus. Um das Errungene nicht zu verlieren, bewarb er sich um das Genossenrecht im Dorf; die Gemeinde konnte jedoch nicht mehr tun, als ihn den Obervögten zu besonderer Rücksicht zu empfehlen; diese würdigten nun die Umstände richtig und forderten nur 160 ℔ Schirmgeld, in der Meinung daß die Gemeinde nicht mehr beziehen solle; die Aufnahme erfolgte dann ohne weiteren Anstoß (1720). Späterhin ging „der Gewerb“ an Angehörige der Gemeinde über.

14. Zahlreich, wenn auch wenig zusammenhängend, sind die Aufzeichnungen über die Schmiede-Gewerbe. Zu den zwei alten Werkstätten, deren eine vermutlich im Schleifetobel lag, kam im J. 1546 eine dritte durch Sixt Zangger, der ein Haus im Dorf und alle Rechte eines Genossen erworben hatte; die Einsprache von Menteler hatte keinen Erfolg, weil die

Gemeinde förmlich beschlossen hatte, ein Dorfmann dürfe sich ernähren, wie er könne. Der Gewerb im Schleifetobel wurde im 17. Jahrhundert zu einer Hammerschmiede entwickelt, die an ihrem Orte das einzige solche Werk bleiben sollte. Kurz nach 1660 entstand auf der „Höhe“ vor der Kasern eine ehehafte Schmiede, die nur in den Rechnungen der Gemeinde Hirzel erscheint; etwa fünfzig Jahre jünger ist die Schmiede an der Spitzen, die von Horgen aus oft zur Herstellung von Teuchelbohrern benutzt ward. Auch in Käpfnach bestand von 1658 an ein „Schmiedstock“; zu Gunsten der städtischen Meister war aber festgesetzt, daß der Besitzer (Landis) sich nur mit Waffen befassen sollte. Während die Gemeinde glaubte, beliebig viele Schmieden zulassen zu können, beschloß der Rat, es seien keine neue Gerechtigkeiten zu errichten (1683); ein Gesuch betreffend eine Nagelschmiede wurde abgewiesen, während früher einem Meister, der Schuhnägel fertigte, der Besuch des Wochenmarktes erlaubt worden war. Der Versuch etlicher Stadtburger, die vorhandenen Wasserkräfte auszunützen, scheiterte bald an den Rechten der Müller (S. 230); die Obrigkeit untersagte die Errichtung eines „Drahtzuges“ gänzlich (1732).

Von den verwandten Gewerben ist nur wenig bekannt. Einen großen Teil der gewohnten Bedürfnisse befriedigten fremde „Keßler“, deren Treiben allerdings Anstoß gab, indem sie gerne altes Gerät gegen neues von schlechterem Metall eintauschten, bisweilen die Waare auf Jahr und Tag „dings“ gaben und endlich mit Gewalt bei dem Schuldner Quartier nahmen, bis sie bezahlt waren; allein die heimischen Handwerker ließen auch zu wünschen übrig, so daß eine plötzliche Abstellung jener „Wälschen“ nicht tunlich war; ihre Konkurrenz dauerte wirklich bis ins 18. Jahrhundert hinein. Auf dringliche Beschwerde von Kupferschmied Schwerter in Horgen wurde erkannt, daß sie in der Gemeinde keine Kammern mieten sollten (1718). Von einem eingebornen „Sturzkeßler“ (Spengler) erfahren wir zufällig nur, daß er wegen Diebstahl verhaftet war (1724). Seit 1659 war der Handel mit Zinnwaaren den städtischen „Kannengießern“ übergeben.

Auffallend ist die Nachricht, daß ein Kupferschmied Favargier aus Neuenburg ein Hammerwerk in Käpfnach lehenweise übernahm (1715); haben wir an eine neue Werkstätte oder an eine Umwandlung der oberwähnten Schmiede zu denken? Und wie ist es zu deuten, daß die löblichen Meister von Zürich hier keinen Widerspruch erhoben, da doch ihr Handwerk laut Ratsbeschluß von 1674 nicht auf die Landschaft kommen sollte? Kraft dieser Satzung ließen sie die Werkstatt von Schwerter nicht an einen Nachfolger übergehen; im J. 1782 erhoben sie lebhaften Einspruch gegen die Absicht, das Gewerbe wieder herzustellen. Die Obrigkeit ließ nun zwar zwei Werkstätten zu, gestattete aber nur dem älteren Meister,

einen Gesellen oder Lehrling zu halten, und schnürte den Betrieb durch andere Vorschriften derart ein, daß er höchstens das Bedürfnis der Gemeinde befriedigen konnte (März 1783).

Elftes Kapitel.

Handel und Verkehrswesen.

1. Die Mehrzahl der Gewerbe, die in Horgen betrieben wurden, war auf enge Schranken angewiesen; die übrigen hatten, auch wenn es an nachbarlichen Kunden nicht fehlte, Absatz in der Ferne zu suchen, sei es mit eigener Mühe oder durch eine fremde Hand; hinwider gab es Bedürfnisse, die sich nur von außen her befriedigen ließen; wer verhindert war, sie selbst herbeizuschaffen, mußte sich an eine Vermittlung halten; so erweiterte sich das Feld für die Tätigkeit der Handelsleute; ein Teil derselben faßte aber schlechthin den Verkehr zwischen fernabliegenden Kreisen in's Auge.

2. Zur Förderung all' dieser Arbeit trug die von Alters her geschätzte „Gelegenheit“ (Lage) nicht wenig bei; auf sie verwiesen die Horgner selbst, so oft es ihrer Absicht diente. Die Obrigkeit anerkannte endlich diesen Vorzug, indem sie das Dorf zum Marktort erhob, wie Wädensweil, Stäfa und Wald es kürzlich geworden waren; Stäfa hatte sogar einen wöchentlichen Kornmarkt erhalten, während Wald nur für Butter, Käse, Werg oder Garn u. dgl. einen Wochenmarkt halten durfte. Der Entscheid über Horgen fiel in einem Streit, wo in Frage kam, ob das Dorf ein Marktort sei; der Rat fand nun, es sei mit vielen Häusern und Gassen, mehr als einem Wirtshaus (Taverne) und manigfachen Handwerken versehen wie ein Städtlein, könne unbedenklich als ein rechter Marktflecken betrachtet werden und solle künftig als solcher gelten (Nov. 1639).

Ob die Gemeinde durch eine Botschaft um diese Gunst geworben, wissen wir nicht; dagegen läßt sich deutlich erkennen, daß sie darüber hoch erfreut war. Dem Winke, an die Bestimmung eines Jahrmarktes zu denken, folgte sie rasch, indem sie dafür einen Ausschuß von 15 Ältesten ernannte, der dann die untertänige Bitte stellte, einen Markt auf den ersten Montag im März, einen zweiten auf den ersten Montag im November veranstalten zu dürfen. Da diese Tage andern Gemeinden unschädlich waren, so stimmte die Obrigkeit zu, mit dem Vorbehalt, bei Mißbrauch oder andern

Übelständen den Markt aufzuheben oder sonst einzuschreiten; die Obervögte wurden beauftragt, dafür zu sorgen, daß „unnützes Gesinde", das den Märkten nachzuschleichen pflegte, abgehalten und allfällig gefangen gelegt würde (Febr. 1640). Die Gemeinde durfte die Märkte sofort verkündigen lassen. Eine Änderung der Tage für Wädensweil und Horgen traf der Rat selbst im J. 1671; wichtiger war eine spätere Anordnung, die der im Januar 1701 eingeführte neue Kalender veranlaßte. Wädensweil hatte vorgegriffen; Horgen wählte nun für den Frühlingsmarkt den zweiten Donnerstag im März, für den Herbstmarkt den ersten Donnerstag nach Martini (Okt. 1704); die Obrigkeit erklärte sich einverstanden.

Der Markt wurde auf dem Platze hinter dem Gesellenhaus und den angrenzenden Straßen gehalten. Für die Sicherheit sorgten die Geschwornen durch besondere Wachen, die lange Zeit fast ebenso viel kosteten, als die Standgelder eintrugen, besonders in Teurungsjahren; im 18. Jahrhundert besserten sich die Einkünfte merklich. Aufzeichnungen über die Waarenklassen und die Kaufleute, die hier erschienen, gibt es nicht; erst in der Verordnung von 1786, die eine Übersicht der Einteilung enthält, werden zufällig Goldschmiede, Hafner, Kürschner, Hutmacher, Schneider, Weber, Zuckerbäcker angeführt, die aber kaum die Hälfte der Stände in Anspruch nahmen; die fremden Töpfer waren übrigens auf einen Platz bei der Haabe verwiesen. Die Stände zahlten nach ihrer Größe ungleiche Gebühren; Gemeindsangehörige waren davon befreit, hatten aber wie Andere, die sich lebenslänglich einkauften, eine Taxe und das Einschreibgeld (16 ß) zu entrichten. Geschäfte, welche bloß zum Vergnügen dienten oder die Gewinnsucht reizten, wurden hoch besteuert; ein Schobinger von Luzern, der im November 1778 einen „Glückshafen" aufstellte, zahlte dafür 50 ℔. Daß gerade solche Spiele ihre Liebhaber hatten, beweist uns ein Spruch der Obervögte, der den Glaser Biber anhielt, einen Einleger der Lotterie zu Lörrach binnen sechs Wochen gemäß den verkauften Billeten und den Ziehungslisten zu befriedigen, bei Gefahr der Pfändung (1762).

3. Die Entfaltung des Handels war übrigens durch die Grundsätze der Obrigkeit und die Ansprüche der Hauptstadt schwer genug gemacht. Jene bekämpfte zwar den Wucher mit Verboten und einzelnen Strafmaßregeln; allein sie ließ ihm so viel Freiheit, daß eine Ausrottung unmöglich ward. Sie verpönte den Vorkauf, was teilweise den Armen zu gut kommen sollte; aber ebenso sehr spielte die Rücksicht auf die dadurch geschmälerten Zölle oder die Begierde nach Vorteilen mit. Es war den Landleuten — kaum weiß man recht, wie — verwehrt, fremde Erzeugnisse zum Verkauf bereit zu halten; tatsächlich ist kaum eine Spur davon zu finden; nur Rohstoffe für einen bestimmten Beruf und Produkte eigener

Arbeit konnten gesammelt werden, und der Absatz für diese war vielfach auf eine Gemeinde oder auf seltene Marktgelegenheiten beschränkt. Wie der Bauer nicht in ein Handwerk eingreifen, sollte der Handwerker nicht zugleich Krämer sein, der Schiffer oder Fuhrmann sich nicht in Kaufgeschäfte mischen, und umgekehrt; diese Regel wurde teils zwischen den Zünften und Gewerben der Burger, teils zwischen Stadt und Landschaft beobachtet und soweit tunlich durchgesetzt (die „Teilsame"). Die Städter, als Gewerbs- und Kaufleute, waren dem armen Landmann gegenüber fast immer im Vorteil; sie konnten die Preise unter sich ausgleichen und desto leichter festhalten; dagegen gewöhnten sie sich früh, mit den Bauern, den Landwebern, den Spinnern um jeden Heller zu markten und alle Schwächen der Gegenpartei zu benützen. Sie behielten manche Waaren, wie Metalle, Droguen, feinere Gewebestoffe, Bücher u. a. ganz in ihrer Hand und strebten den Umsatz aller einträglichen Erzeugnisse an sich zu reißen, was eine Verkümmerung der Landschaft im Gefolge hatte.

Am wohltätigsten zeigte sich die Aufsicht der Obrigkeit in der Regelung der Maße; unaufhörlich hatte sie Anlaß, alte Vorschriften aufzufrischen oder zu ergänzen. Die Maße der Weinschenken wurden von Zeit zu Zeit durch einen Sinner von Zürich in Begleit des Untervogtes geprüft; auch die Fruchtmaße und Gewichte entgingen solcher Musterung nicht; auf den Märkten sollten nur gestempelte Ellstäbe gebraucht werden; die für den Handel bestimmten Holzscheite mußten wenigstens 3 Werkschuh lang sein; auch für Honig und Öl wurde eine genauere Bestimmung getroffen, so nämlich daß nur nach ganzen, halben, viertel- und achtel- Bechern zu rechnen war; ein Becher betrug 2/8 Maß. Häufig waren die Wände der Gefäße so dünn, daß sie leicht eingedrückt und damit die Käufer verkürzt wurden; auch dies mußte abgestellt werden (1566). Im J. 1643 fand man infolge Beschwerden von Fremden, daß der bisher im Rat- und im Kaufhaus gebräuchliche Zentner reichlich 1 1/3 ℔ zu schwer war; er wurde nun abgeändert. Und wenig später entdeckte man allerlei andere Fehler; innert den Gefäßen wurden etwa Klötze angebracht, oder durch Holzdarre sowie durch neues Binden der Raum verengt; die Landsinner versäumten, ihre Mustermaße alljährlich prüfen zu lassen; die Sinner in der Stadt verschleppten die Arbeit oder schreckten durch Überforderung ab. Jetzt verfügte die Obrigkeit, daß die Sinngefäße für die Landschaft dem „Trübmaß" — auf den Eimer 4 Maß Zugabe, bei Weinmost 2c. — entsprechen sollten. Zugleich wurden die erlaubten Löhne bestimmt (1654).

4. Die häufig eintretenden Teurungen wegen Krieg oder Mißwachs gaben der Obrigkeit vielfach Anlaß, den Kornhandel zu überwachen. Sie wollte nicht dulden, daß den Landleuten die Frucht an beliebigen

Plätzen abgekauft werde, sondern alles auf den freien Markt im Korn- oder Haberhaus kommen lassen; die Müller am See ließ sie eines Tages auf das Rathaus laden, um ihnen zu verbieten, mehr zu kaufen, als sie für ihre Kunden bedurften, und den Überschuß mit Gewinn auswärts abzusetzen (30. Mai 1567); bald hernach befahl sie dem Untervogt zu Horgen, darüber zu wachen, daß bei den Mühlen kein Fürkauf und heimliche Ausfuhr stattfinde. Desgleichen ärgerte sie sich über den Brauch der Oberländer, am See gegen Salz und andere Waaren Getreide einzutauschen. Wenn der Mangel groß und die Zufuhr ungenügend war, so half sie mit eigenen Vorräten aus, indem sie einen Teil derselben auf dem Markt verkaufte oder an die Bedürftigen verteilte. Im J. 1571 sollte jeder ein Viertel erhalten, aber es persönlich abholen; weder Müller und Bäcker noch Gemeindsvorsteher wagte die Obrigkeit für ein solches Geschäft zu brauchen; später wurde wenigstens der Stillstand als Vermittler benutzt. Durch solche Spenden vermochte sie den immer tätigen Wucher wenigstens in Schranken zu halten. In der berüchtigten Teurung von 1770—71, wo 1 Pfund Brot auf 7 ß (= 80 Rp. heute) und höher stieg, wurden Früchte, die man im Ausland gekauft hatte, zu mäßigen Preisen an die Gemeinden verabfolgt, die oft ihrerseits etwas zusetzten, um die Gedrückten erleichtern zu können. Vom 6. März 1771 an bis zum 20. August wurden in Horgen wöchentlich 15 Mt. Mehl, 106 kleine Brote und 40 ℔ Reis verteilt, wofür das Kirchengut etwas beitrug. Damals beschlossen die vier Wachten eine öffentliche Mehlwage zu errichten, die dann die Not überdauerte, zumal die Obrigkeit sie genehmigt hatte.

5. Auch der Viehhandel gab den Behörden immer mehr zu schaffen; bald kam die Ausfuhr in Frage, bald war ein schädlicher Brauch im Verkehr zu bekämpfen oder eine Seuche abzuwehren. Nicht selten kauften die Landleute in andern Gebieten Vieh und versprachen Zahlung auf bestimmte Tage, bisweilen auch die Kosten für den Fall, daß sie dann nicht zahlen könnten; die diesseitigen Gerichte pflegten solche Bedingnisse anzuerkennen, während es anderswo nicht geschah, so daß die Zürcher härter gehalten waren; dieser Übelstand mußte abgestellt werden (1550 f.). Die Metzger waren gewohnt, ihren Bedarf an Schlachtvieh selbst zu suchen und unternahmen dafür oft weite Reisen; ob es Händler gab, die ihnen Vieh zuführten, läßt sich nicht zuverläßig behaupten, wenn es auch wahrscheinlich ist; daß einzelne Personen berufsmäßig Vieh aufkauften und in unsere Gegend — vielleicht auch in andere — lieferten, beweist ein ehrendes Zeugnis, das die Obrigkeit deshalb einem Syfrid von Horgen (Hirzel?) gab (1561). Daneben übernahmen es Angehörige, Vieh für fremde Händler zu kaufen, was die Regierung mißbilligte; sie hielt für besser, daß die

Fremden, meist Italiener, ins Land kämen, oder die Hiesigen das verkaufte Vieh selbst hinausführten. Während des dreißigjährigen Krieges steigerte sich die Ausfuhr in gefährlichem Maße; um Mangel zu verhüten, nahm Zürich einen Zoll von 25% (Sept. 1628), was besonders in Horgen und Wädensweil verkündet ward. Wie sich unsere Gemeinde an dem Verkehr mit Italien interessirte, erkennen wir daraus, daß sich einst Boten aus den Bergwachten nebst solchen von Wädensweil und Knonau vor Rat einstellten, um Wünsche betreffend eine neue Verordnung anzubringen, daß man nur bis Lauis (Lugano) fahren sollte. Der Rat erklärte sich nun für Erhaltung des Herkommens (Nov. 1709). Später verhörte er beide Untervögte über den kürzlich eingerissenen Brauch, Vieh nach Nikolai (6. Dez.) zu verkaufen, da die Italiener nur trächtige Rinder nehmen wollten und mit schlechtem Gelde zahlten; man hoffte nun Abhülfe von einem Verbot, in anderer Zeit als zwischen Johannes Täufer und Nikolaus zu kaufen, mußte aber darüber mit andern Orten verhandeln (1738). Im 18. Jahrhundert wendete man überall größere Sorgfalt auf die Unterdrückung von Viehkrankheiten, was hingegen Sperrmaßregeln und lästige Stockungen nach sich zog.

6. Noch deutlicher ist der Anteil Horgens an dem Handel mit Butter, Käse, Ziger 2c. bezeugt. Schon 1536 beschwerte sich Luzern bei Zürich über Leute, die, weil sie auf dem Markte höchstens 10 Zentner Anken auf einmal kaufen durften, durch Mittelspersonen mehr zusammenbrachten oder heimlich die Landschaft absuchten und durch ihr Treiben den Preis erhöhten; als einer der emsigsten wurde Hofacker bezeichnet. Für einen Händler in Schaffhausen besorgte Kleinhans Stocker vom „Horberberg" die Einkäufe in Luzern (1540). Die Nachfrage war übrigens so bedeutend, daß die Aufkäufer einander überbieten konnten; zwei Horgner klagten deshalb gegen etliche Wädensweiler, die den Bauern von Luzern und Schwyz freiwillig mehr geboten hatten, als dieselben auf dem Markt erhielten; dabei war die Stadt Zürich selbst im Spiel, indem sie gerne gutbesetzte Märkte hatte und von der Ausfuhr, die von Burgern oder Fremden betrieben ward, Zoll erhob. Um dieser Last zu entgehen, füllten „Ankenschmelzler" in Horgen eine Art Fäßchen mit Butter, was die Obrigkeit endlich verbot; es wurde ihnen eingeknüpft, den Anken in den Geschirren, in denen er von Sennen oder Bauern geliefert wurde, bleiben zu lassen; nur was in Zürich nicht verkauft wurde, durfte zur Ausfuhr in Fässer geladen werden (1574). Die Klagen über lästigen Vorkauf durch Horgner u. A. und die Steigerung der Preise hörten indessen nie völlig auf. Um andern Orten etwelche Aufsicht möglich zu machen, gab Zürich denselben die Namen der „Fergger" an; bezügliche Zeugnisse für fünf Horgner, die mit Luzern zu verkehren pflegten, sind zufällig übrig geblieben (1633). Eine grundsätzliche

Ordnung für die eigene Landschaft gab die Obrigkeit im J. 1675. Angehörige durften Käse, Ziger und Anken in Häusern, Senten und Gäden (Vorratskammern) kaufen, aber bei 10 ℔ Buße nur in Zürich verkaufen; was hier zufällig nicht Absatz fand, konnte nach Erstattung des Zolles auf andere Märkte gehen. Fremde sollten sich nur auf Märkten versehen; sie durften nicht durch Landleute etwas bestellen, bei 20 ℔ Buße. Dies wurde namentlich in Horgen verkündigt.

Ziger und Käse spielten hier eine geringere Rolle. Jener ging allmälig ab, zumal die Obrigkeit die geringe Waare, welche die Landleute herstellten und verkauften, von dem Markte ausschloß (1627). Nur der Schabziger, der in Glarus erzeugt wurde, erhielt sich im Verkehr; zum Verdruß der Zollschnapper versuchten aber die Glarner, einen Teil ihrer Ausfuhr in den Seegemeinden zu verstecken und im Stillen an die Kunden zu bringen; die Zumutung, ihre Waare in der Sust zu Horgen abzulagern und zu verzollen, war ihnen eben nicht genehm.

Aus Gründen, die uns nicht völlig durchsichtig sind, war der Verkehr mit Käse fast gänzlich frei; die Angehörigen durften eigenes Erzeugnis zu Markte führen, wohin sie wollten (1552). Daran knüpfte sich ein Beruf, der vorzüglich in Wädensweil betrieben ward. Wohlhabende Leute kauften die geringe Waare, welche diesseits gefertigt wurde, zusammen, legten sie in den Keller und rüsteten sie derart aus, daß sie leicht verkäuflich wurde, und den Bauern war durch baare Zahlung geholfen; dasselbe taten diese „Kellergrempler“ mit dem im Zugergebiet gekauften Käse, und nebenbei betrieben sie etwa den Ankenhandel. Sie kamen nun in Verdacht, den Zoll zu umgehen; auch stieß man sich an dem Doppelgewerbe. Der Sachverhalt wurde sorgfältig geprüft, wobei die Obrigkeit fand, der Betrieb der Käsrüster lasse sich schwer abstellen, könnte aber auf 10 Zentner jährlich eingeschränkt und das Übrige nach Zürich gewiesen werden; jedenfalls aber könne man nicht gestatten, mit Käs und Anken zugleich zu handeln, weder Vater und Sohn noch zwei „unverteilte“ Brüder neben einander (1704). Darüber werden unsere Ankenhändler keinen Verdruß empfunden haben.

Im Übrigen muß man sich erinnern, daß Ausfuhrverbote zwischen einzelnen Kantonen nicht selten waren; ein solches erließ Zürich noch im J. 1794 betreffend Lebensmittel; andere Orte folgten; um bestehen zu können, bewilligte dann Zug den Sennen, die Hälfte ihrer Produkte in die Gegenden zu verkaufen, wo andere Dinge erhältlich waren; Zürich gab nun seinerseits nach; nur mußte der Verkehr durch schriftliche Zeugnisse für jeden Fall vor Mißbrauch gesichert werden (1796).

7. Für allerlei kleine Bedürfnisse hatten die Grempler (Kleinkrämer) zu sorgen, die besondere Rechte genossen und sie gegen Landleute,

die Gemüse, Öl, Honig, Obst, Sämereien ꝛc. in die Stadt zum Verkauf brachten, sowie gegen Fremde, die als Hausirer die Landschaft bedienten, mit Eifer zu verteidigen pflegten; die Obrigkeit nahm indes gar nicht immer ihre Partei. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts klagte die Zunft „zum Safran“ über die zahlreichen „Kräzenträger“, die auf dem Lande wohnten und ihr mehr als Landstreicher erschienen; in Horgen verzeigte sie einen wälschen Steinmetz, der den Einzug bezahlt hatte und zwei Knechte hielt, die neben seiner Frau hausirten; es lag wohl im Zeitgeist, wenn sogar Kaminfeger Handel trieben und z. B. Seidenartikel zu vertreiben suchten. Wir erfahren sodann, daß ein wälscher Gewürzkrämer Jakob Billiteri, der sich in Horgen zu setzen wünschte, von der Obrigkeit abgewiesen wurde (1576). Durch wiederholte Mandate versuchte sie die Hausirer aus dem Lande zu drängen und auf spärliche Marktgelegenheiten einzuschränken; weil aber dieselben wirklichen Bedürfnissen dienten, indem sie allerlei Neues boten, so war jene Mühe umsonst; Abhülfe war nur in einem Mittel zu finden, das die Stadt noch mehr geschädigt hätte. Es berühren uns übrigens nur einzelne Maßregeln.

Schon im J. 1569 überlegte die Regierung, ob der am See betriebene Fürkauf in dürren Birn- und Apfelschnitzen zu dulden sei; sie verzichtete aber auf ein Verbot, weil die Stadt allein den Überschuß von guten Jahren nicht verbrauchen konnte; derselbe ging zumeist ins Oberland, und zwar in leichten Fässern („Röhrli“). Ein späterer Ratschlag führte zu dem gleichen Ergebnis; höchstens sollte durch die Untervögte einige Aufsicht geübt und Mißbrauch im Stillen beseitigt werden (1596). Strenger nahm es die Obrigkeit in Dingen, die ihre eigenen Rechtsamen berührten; als sie vernahm, daß in Horgen etliche Leute öffentlich Salz verkauften, gab sie ernsten Befehl, es abzuschaffen und verbot es für das ganze Gebiet (1618). Eigene Schmalsaat — Erbsen, Bohnen, ꝛc. — durfte ein Landmann in Zürich feilbieten, aber nur wenigstens 2 Mäßli mit einander verkaufen (1674); später trat jedoch eine Milderung ein. Für Keimfähigkeit des Hanfsamens sollten die Fremden Bürgschaft leisten, für Schaden aus schlechter Waare Ersatz beschaffen, was sich freilich nicht durchführen ließ und deshalb abging (1570 f.). Den Ölern allein war der Aufkauf von Nüssen, Mohn- und Leinsamen erlaubt (1680). Auf der Landschaft gab es keine Apotheken; nur da und dort, z. B. in Oberrieden, wurde die Bereitung von Hausmitteln berufsmäßig betrieben, die man durch Hausirer absetzte; diese „Theriak-Krämer“ waren indessen scharf überwacht.

8. Eine eigentümliche Stellung nahm der Weinhandel ein (S. 71, 84), dank dem fortdauernden Gegensatze zwischen dem „Zürich-

wein" und den fremden Weinen; zudem fehlte es auch hier nicht an Versuchen zu schädlichem Fürkauf. Häufig hatte sich die Obrigkeit über die Zulassung der fremden Sorten zu entschließen; die Einfuhr zu bloßem Hausgebrauch ließ sie bis auf 1—2 Fäßchen frei, bezog aber davon das Ungeld (7½ ß vom Eimer). Für ihr eigenes Schenkhaus im Elsaßer wahrte sie sich alle Freiheit; den Wirten wurde dagegen zugemutet, nur Landweine zu halten; selbst die Zufuhr von Weinen aus den äußeren Ämtern wurde verhindert, weil man dort andere Sorten ebenfalls ausschloß, und am See der Weinbau die erste und fast einzige Hülfsquelle der Bauern war (1555 f.). Um den Veltliner, das „Verderben gemeiner Burgerschaft", auszuschließen, wurde derselbe bald verboten, bald taxirt; zeitweise hoffte man ihn durch den Preis von 16 ß per Kopf abzuhalten, damit das Geld im Lande bliebe; jeder Burger durfte indes diesen „fremden Schleck" in 1—2 Lägelen zu eigenem Bedarf einlegen, was die Verbannung erträglich machte (1592). Später hatte die Obrigkeit über Landleute zu klagen, welche große Keller anlegten, Wein zusammenkauften, bisweilen auch färbten und die Preise zu steigern suchten, während anderseits die Absicht hervortrat, geringere Sorten zu pflanzen (1638); doch konnte sie nicht umhin, auf dem Wochenmarkt auch Landwein zuzulassen; nur sollten die Verkäufer nicht weniger als ½ Eimer geben (1648 f.). Bald mußte der Rat verbieten, daß Burger und Landleute sich zum Betrieb eines Weingeschäfts vereinigten (1678).

Zu Stadt und Land war der Ankauf fremder Weine, zu denen seit dem 16. Jahrhundert auch Waatländer (Ryf-Wein) kam, mit einem Ungeld belastet, und viel und oft quälte sich die Obrigkeit mit der Sorge, daß der Auflage nichts entrinne. Da steuerpflichtige Sorten auch am See gekauft und ausgeschenkt wurden, so versuchte sie hier ebenfalls zu ihrem Recht zu kommen (1595). Es fehlt jedoch an Zeichen, daß dies bald gelang; in Horgen scheint der Bezug eines Ungelds erst im J. 1677 begonnen und nur sechs Jahre gedauert zu haben; wenigstens liegen nur für diese Zeit Rechnungen vor, was damit zusammenhängen kann, daß der Ertrag für Gemeindsbedürfnisse verwendet werden durfte; gerade dies muß auf einer besondern Verfügung des Rates beruhen, zumal auch Landweine als besteuert erscheinen. Den Vollzug besorgten der Untervogt, zwei besonders erwählte Gemeindsgenossen und der Schreiber. Die Taxe richtete sich nach den Verkaufspreisen und schwankte zwischen 3³/₅ Hlr. und 14²/₅ Hlr. per Maß. Im Ganzen fielen 1811 ℔, aus denen die Kosten des Bezugs bestritten und Beiträge für Bauten, Arme und allerlei entrichtet wurden; unter anderm schaffte man eine Gemeindstrommel an. Der Berg und Oberrieden kamen bei dieser Unternehmung nicht in Betracht.

9. Ein großer Teil der Landweine wurde in den Wirtshäusern verbraucht, und der Zunahme der Erzeugung schien die Vermehrung der Schenken entsprechen zu wollen, weil hierin lange Zeit volle Freiheit bestand. Mißbräuche scheinen sich nun in Horgen — wie anderswo — frühe gezeigt zu haben; im J. 1541 wurde über die neuen Wirtshäuser geklagt, aus denen „viel Unrat und Unwille" erwachse; die Vorsteher deuteten an, daß sie deren Aufhebung gerne sähen; die Obrigkeit sprach diese sofort aus und wollte nur die alten „Ehtavernen" gelten lassen. Solcher gab es vermutlich zwei, im Gemeindehaus und in dem Wirtshaus „zur Tanne" bei der Au; gelegentlich werden indes auch andere Schenken erwähnt, deren Unterdrückung kaum mehr möglich war; daß eine solche auch im Berg an der Landstraße stand, bezeugt uns ein Schreiben von Zug, das deren Duldung empfahl (1545). Der Rat behielt die Sache scharf im Auge und wünschte das Neue überall auszumerzen, zumal es sich um Gefahren für die Jugend handelte. In Horgen war aber nicht jedermann einverstanden (S. 126). Zu Ende Juli 1551 fand eine Gemeinde statt, wo Hans Schäppi von Oberrieden und Jäk Götschi widersprachen; der erstere meinte, er beharre beim Alten; man sei den Herren „schon genug in den Hintern geschlossen" und wolle sich gar zu sehr eintun lassen. Den Erfolg dieser Verhandlungen kennen wir nicht; aus späteren Schriften erhellt indes, daß die Rechte der anerkannten Wirtshäuser gegenüber den „Winkelwirtschaften" strenger geschützt wurden. Nur „eigen Gewächs" durfte man frei „vom Zapfen" (über die Gasse) verkaufen. Derselbe Grundsatz galt für den Ausschank von Most, den ein Tavernenwirt nicht dulden wollte. Die Abgrenzung der beidseitigen Rechte erfolgte überhaupt nur allmälig, infolge wiederholter Prozesse.

Einige Fälle haben wir näher zu betrachten. Im J. 1640 klagte eine Anzahl Bauern von Oberrieden, Käpfnach und Berg (?), ihr alter Brauch, den selbstgezogenen Wein ins Dorf zu liefern und da durch Andere verwirten zu lassen, werde durch die Inhaber der Tavernen angefochten; diesen Absatz hätten sie aber dringend nötig, da sie ihr Produkt sonst nur mit Schaden verkaufen könnten. Die Gegner wendeten ein, die Sache werde zu arg betrieben; wer billigen Wein trinken wolle, pflege sich sonst mit „Potellien, Lägelen oder Fäßchen" zu helfen. Der Spruch zog in Betracht, daß nur im Dorf der erwünschte Absatz erhältlich sei, gestattete diese Form des Vertriebs, untersagte aber, Leute zu setzen und zu beherbergen; zugleich wurde dem Gemeindewirt empfohlen, den nötigen Wein soweit möglich in Oberrieden und Käpfnach zu beziehen und die Gäste unklagbar zu bedienen. Die gerettete Freiheit der Rebleute hielt nun ihren Schild nicht völlig rein; es bildete sich allmälig der Mißbrauch, daß sie nicht bloß

eigenes, sondern auch gekauftes Produkt verzapfen ließen, was der Wirt zum Leuen nicht zulassen wollte. Dennoch wurde es für Horger Gewächs erlaubt; wer aber im eigenen Hause Gäste setzte oder fremden Wein ausschenkte, verwirkte das Schenkrecht und 25 ℔ Buße; wenn der Leuenwirt einen Fehlbaren verzeigte, so erhielt er einen Viertteil der Buße; hinwider sollte er selbst bei Strafe nur Landweine halten (1679). So ging es nun etliche Jahrzehnde; der Leuenwirt überwachte die Nebenwirte scharf, ließ den einen bestrafen und schonte den andern, was neuen Unwillen schuf. Endlich verbanden sich die Rebleute zu einer Vorstellung an die Obrigkeit, worin sie erzählten, wie sie mehrmals durch Hagel geschädigt worden, seitdem aber durch Mangel an Absatz unleidlich gedrückt seien, sodaß sie bald an den Bettelstab gebracht würden, wenn sie ihren Weinertrag nicht im Kleinen verkaufen dürften. Da ihr Gegner schlechthin seine Vorrechte zu behaupten suchte und die Winkelwirte arg verdächtigte, so wurde ihm vorgehalten, wie kurz vorher in seinem Hause offenkundig junge Knaben ganze Sonntagnächte mit Spielen zugebracht, wie man einzelnen Geld dafür geliehen, wie Gesellen da gelärmt und gepraßt, wie sogar während der Wochenpredigt arger Unfug begünstigt worden. Ein gütlicher Ausgleich war hier nicht möglich; die Obrigkeit entschied endlich, es sei den Rebleuten unbenommen, fremde und heimische Durchreisende bei Mitteilung eines Trunks von eigenem Gewächs in ihren Häusern zu setzen, jedoch ohne Gefahr (Betrug); zwei Übertreter des früheren Spruchs wurden gebüßt, der Besitzer der Taverne aber verpflichtet, die eingelegten Weine durch beeidigte Personen schätzen zu lassen, während kein Ungeld gefordert wurde (1724—25). Seitdem wurden Übertretungen der Vorschriften für die Nebenwirte öfter eingeklagt und durch die Obervögte mit Bußen von 5—10 ℔ belegt.

10. Der Ursprung der oft erwähnten Taverne zum Löwen ist unbekannt; doch mag sie schon fünfzig Jahre bestanden haben, als Heinrich Stapfer, der oberwähntes Wirtshaus zur Tanne betrieb, sie ankaufte (1596?); der Rat ließ aber ungern zwei Tavernenrechte in einer Hand und verlangte daher, daß der Käufer die eine veräußere oder förmlich abgehen lasse; von der übrigen hatte er 5 ℔ Zins an das Seckelamt zu entrichten, wozu 5 ℔ als Zins ab einem zugehörigen Hause kamen; es wurde dabei festgesetzt, daß neben dem Gemeindhaus nur eine Taverne im Dorfe sein sollte (1604). Wir vernehmen später, daß der Eigentümer den Betrieb für drei Jahre verpachtete, „Schiff und Geschirr“ dazu gab, aber sich vorbehielt, einen ihm zusagenden Verkauf jederzeit abschließen zu können. Nach verschiedenen Handänderungen ging die Ehehafte an die Familie Götschi über, die sehr beflissen war, ihre Rechte nach allen Seiten zu

schützen. Heinrich Götschi brachte an seinem Hause zwei Tavernen an, weil er zwei Zinse entrichten mußte; die Gemeinde überzeugte ihn aber, daß er nur eine Gerechtigkeit besitze, obwohl die Taverne zur Tanne beständig in Erinnerung blieb (1714). Die Witwe eines Nachfolgers, die gegen 7000 fl. „väterlicher" Mittel verloren hatte, verkaufte im J. 1740 das Haus an die Dorfgemeinde, die dann die Schulden desselben abbezahlte, den Betrieb desselben mehrmals verpachtete und endlich das Ganze mit einigem Gewinn wieder veräußerte (1750); zu dem Hause gehörte eine Stallung, ein Heugaden, etwas Hanfland, eine Juchart Wiesboden hinter der Schützenmauer, und 1/4 Holzgerechtigkeit in der Egg; auch war damit eine Metzg verbunden.

11. Das Gesellenhaus (S. 55) hatte seine Rechte sowohl gegen den Leuenwirt als gegen die Weinschenken zu verteidigen. Zeitweise gab dessen Verwaltung der Obrigkeit Anstoß, indem die Hausmeister „überflüssige Kosten auftrieben"; sie wurden ernstlich davon abgemahnt und mußten sich bereithalten, den Obervögten Rechnung zu erstatten (1640). Nur kurze Zeit versuchte man es mit der Verpachtung des Betriebs; dann kehrte man zu der alten Ordnung zurück (S. 210); Geldnot wegen des Kirchenbaus (1676) bewog aber die Gemeinde, das Haus neuerdings zu verleihen. Ein späterer Übernehmer (Trüb) gab seine Töchter den Söhnen des Leuenwirts zur Ehe, was zur Steigerung aller Preise führte; dieser „Tribunal" (Unfug) veranlaßte, daß wieder Hausmeister eingesetzt wurden, wobei die Gemeinde in 8 Jahren 3774 ℔ vorschlug und sich erholte.

Infolge des Neubaus (S. 209) hängte sie eine Taverne aus; bisher hatte man sich mit dem „Maien" begnügt (1681). Da der Leuenwirt die Befugnis dazu bestritt, so vermittelte die Obrigkeit in dem Sinne, daß die Taverne beseitigt und durch einen an das Haus gemalten Schwan ersetzt werden solle, oder der Kläger mit 200 ℔ zu entschädigen sei; geschähe letzteres, so bliebe die Gemeinde für immer bei der Taverne; an das Seckelamt hatte sie dann den üblichen Zins (5 ℔) zu bezahlen. Die Gemeinde entschloß sich unverweilt, die Entschädigung zu leisten, um ein unbedingtes Recht zu genießen (1686). Und sie behauptete es nun auch entschieden gegen alle Anfechtungen; sie wollte sich durch den Leuenwirt nicht zwingen lassen, es zu verleihen, am wenigsten an einen Sohn desselben (1718); doch schwankte sie zeitweise in ihren Maßnahmen. Von 1757 an blieb sie bei der Verleihung für 3—6 Jahre; der Lehenzins stieg allmälig von 340 ℔ bis auf 1100 ℔ für das Jahr; in der letzten Zeit hatte der Übernehmer noch eine Zulage für die Gemeindsgenossen, resp. einen Trunk zu geben.

12. Im J. 1746 wurden sieben Bürger von **Hirzel** wegen unbefugten Wirtens gebüßt, was beweist, daß das Gewerbe dort ebenfalls Wurzel gefaßt hatte. Damals bezog das Seckelamt 3 ℔ Zins von einer Taverne an der Sihlbrücke; freilich müssen wir bloß vermuten, daß damit die dem Zollhaus verliehene Wirtschaftsrechtsame belegt war. Jenseit der Brücke, auf Knonauer Gebiet, gab es ein Wirtshaus zur Krone, dessen Besitzer im J. 1771 gegen Zoller Urner und Wirt Korrodi Streit erhob; die Obervögte erkannten, die letztern dürften nur Wein, Brot und Käse reichen und nur in Notfällen Nachtquartier geben. Der Kläger appellirte aber und suchte den Leuenwirt zu Horgen ins Interesse zu ziehen; dieser trat indes dem Urner das alte Recht zur Tanne käuflich ab und übernahm einen allfälligen Prozeß gegen den Kronenwirt; die Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden bezeugten dabei den Wunsch, langwierigen Händeln auszuweichen (1771).

Nach der Trennung der Gemeinden verlangte Hirzel, daß seine Weinschenken von der Pflicht, ihren Bedarf einzig in Horgen und Oberrieden zu kaufen, entbunden würden (1777). Bald bewarb sich die Gemeinde um eine eigene „Zapfenwirtschaft", die nach Verhandlungen mit den andern Gemeinden bewilligt wurde; der Wirt durfte aber weder Quartier noch Fleischspeisen oder etwas Gekochtes geben; den Wein mußte er in dem obbezeichneten Gebiet einkaufen; unordentlicher Betrieb war mit empfindlicher Buße bedroht (1789). Endlich verschwand auch der Span um die Wirtshäuser an der Sihlbrücke; Urner kaufte nämlich das Haus zur Krone mit aller Zubehör, um die Taverne an sein Haus zu bringen, und beseitigte damit eine viel benutzte Gelegenheit zu Spiel- und Tanzgelagen; für eine ehrenhafte Führung der Wirtschaft vermochte er selbst volle Gewähr zu bieten. Die Gemeinden Horgen und Oberrieden traten dieser Änderung nicht entgegen; nur sollte der Wirt den Landwein aus ihrem Kreis beziehen, bloß für Schmalvieh ein Metzgrecht erhalten, Rindfleisch aus den ehehaften Metzgen (in Horgen!) beziehen und in der Gemeinde Hirzel kein rohes Fleisch verkaufen; auch durfte die Taverne nie näher an Horgen verlegt werden. Hirzel erklärte sich anfänglich für Abweisung Urner's, um eine eigene Taverne zu erwerben, begnügte sich aber mit dem Vorbehalt, daß die Sache den erhofften Begünstigungen der Gemeinde nicht schaden solle; Ebertsweil wünschte zu der Änderung herzlich Glück. Nachdem sich alles zu gütlichem Vergleich geschickt hatte, sprach die Obrigkeit ihre Genehmigung aus (Aug. 1796).

13. Von Alters her suchten einzelne Horgner ihre Nahrung im **Holzhandel**, der eine im Vertrieb des Rohmaterials, zumeist aus heimischem Boden, der andere im Aufkauf von Holzwaaren aus andern

Gebieten. Letzteres wurde durch die Obrigkeit eingeschränkt; im J. 1570 verbot sie, denen von Ägeri, die Schindeln nach Zürich zu Markt bringen wollten, dieselben abzukaufen und zu verteuern; auf eine Vorstellung der Betroffenen bewilligte sie aber, so viel zu beziehen als für gemachte Darlehen zu fordern war. Überhaupt kamen Fälle der Art vielfach vor. Seitdem die Stadt ihren Holzbedarf aus dem Oberland mußte ergänzen lassen, versuchten zahlreiche Schiffleute ihr Glück auf diesem Feld; sie kauften Holz in Schwyz, Glarus und andern Gegenden, welche Überfluß hatten, führten es an den See, wo sie es liegen ließen, und ordneten die Zufuhr so, daß der Verkauf zu günstigen Preisen erleichtert ward. Wie diese Einrichtung der Stadt gefiel, erfahren wir im J. 1663, als sie wegen Wassergröße eine Art Sperre erlitten hatte; sie ließ die am See gelagerten Vorräte verzeichnen und verpflichtete die Eigentümer, sie so bald möglich abzuführen; wenigstens 150 Klafter waren in Horgen. So empfindlich war zeitweise der Mangel, daß der Plan auftauchte, den Handel mit Holz der Obrigkeit zuzueignen, um „dem Zwang und Trang, den die Fürkäufer von Horgen und Oberrieden die Zeit her geübt", wehren zu können (1666). In einer späteren Klemme beschloß der Rat, die Holzfuhrleute sollten alles vorrätige oder bestellte Holz unmittelbar an die Schifflände in Zürich bringen und da ausladen; wer zuwiderhandelte, sollte sein Eigentum verlieren, und demgemäß wurde aller Fürkauf untersagt (1679). In unserer Gegend fand man 780 Klafter vorrätig; darüber hatten sechs Unternehmer noch reichlich 1250 Klf. bestellt. Die Ziegelhütte beanspruchte jährlich etwa 150 Klafter, während die Bäckerei und der gewöhnliche Haushalt wenig Oberländer Holz verbrauchten. Schon im folgenden Jahr erklärte die Regierung den Holzverkauf als ihr Monopol und setzte 100 Taler Buße auf die Verletzung desselben. Unsere Gemeinde hatte 16 Holzhändler, im Seekreis weitaus am meisten. Diese Wendung verdrängte nicht alle Schiffleute aus dem Holzgeschäft; die Obrigkeit bedurfte vermittelnde Hände zum Ankauf und fand solche auch in Horgen; sie gab unter andern zweien Widmern mehrmals bezügliche Aufträge, und ziemlich bald hatte sie genügenden Vorrat. Immerhin stellte sich auch später vorübergehend Mangel ein, was unsern Holzhändlern zu gute kam. Einzelne scheinen Absatz im Ausland gesucht zu haben, wie ein Streitfall von 1732 dartut, wo eine nach Holland bestimmte Ladung von den Tischmachern in Zürich beanstandet wurde; doch ließ die Obrigkeit dieselbe ihres Weges gehen.

14. Ein großer Teil der geschilderten Handelstätigkeit war mit der Schiffahrt verknüpft, die nahezu allen Verkehr zu vermitteln hatte; Personen und Waaren gingen zu Schiffe nach Zürich, nach andern Seegemeinden und dem Oberland; die vorhandenen Landstraßen waren zu

schmal, zu mühselig und oft in schlechtem Zustand. Der Schiffdienst von Zürich bis zum Obersee und Walenstadt war zum Teil durch Verträge mit Schwyz und Glarus geregelt, zum Teil durch die Satzungen und Vorrechte der Schiffleuten-Zunft beherrscht. Für rasche und regelmäßige Beförderung von Gütern und Reisenden war indes vorgesorgt. Von Zürich ging — nach Hans Erhard Escher's Bericht — am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag Nachmittag zwischen 2 und 4 Uhr ein „halber Nauen", der ungefähr 120 Zentner laden konnte, nach Horgen; entsprechende Anordnungen mögen hier selbst bestanden haben. Der Wochenmarkt und die Messen in Zürich, die dort gefeierten Feste und allerlei Vorgänge, durch welche die Hauptstadt die Landleute anzog, gaben diesem Verkehr gesteigertes Leben und allerlei Reize, die dem lebenden Geschlecht entschwunden sind. Desto mehr haben wir zu bedauern, daß die Zahl der berufsmäßigen Schiffleute nirgends verzeichnet ist.

15. Je mehr die Schifferei sich hob, desto wichtiger wurden die Haaben, die Landungs- und Zufluchtsorte, die, wenn auch teilweise durch die Natur geschaffen, immer einige Bauarbeit und Kosten erheischten. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts erhielten die Obervögte oder die Seevögte häufig Befehl, auf den Zustand der Haaben zu achten und für gehörige Herstellung derselben zu wirken; ob die Gemeinden oder die Schiffleute jedes Ortes als pflichtig betrachtet wurden, geht aber aus diesen Weisungen nicht hervor. In Horgen erbaute die Obrigkeit selbst eine neue Haabe, und zwar wesentlich aus Pfählen, im Winter 1550—51, mit einem Aufwand von 496 ℔, wobei das aus dem Forst bezogene Holz nicht berechnet wurde. Schon zwanzig Jahre später zeigte sich das Werk schadhaft; nach langem Zaudern bewilligte der Rat eine Änderung, die wir nicht näher kennen (1576). Ebenso erging es bei der letzten Erneuerung; nachdem das Bedürfnis durch einen Augenschein erwiesen worden, verflossen noch 8—9 Jahre bis zur Ausführung der nötigen Arbeit (1725—26); das Pfahlwerk wurde jetzt durch ein neues ersetzt und mit Quadern und eisernen Klammern verstärkt.

16. Diese Haabe diente zunächst der Sust (S. 88), die sich rasch zu einer bedeutenden Anstalt entwickelte; demgemäß blühte zeitweise auch der Säumerdienst auf der Straße nach Zug. Zollstatt war die Sust erst von 1527 an, und zwar für Kaufmannsgut, das vom Oberland her über Horgen nach den innern Kantonen, oder von diesen aus nach Zürich und ins Oberland ging; vermutlich wurde gleichzeitig eine Zollstation an der Sihlbrücke errichtet; was hier verzollt wurde, war in Horgen frei, und umgekehrt; die Seeleute wollten indes eine Zollpflicht auf dieser Straße nicht anerkennen. Der erste bekannte Jahresertrag der zwei Zollstätten belief

sich auf 44 ℔ 13½ ß (1532); in der Folge wurde kaum das Doppelte erreicht. Nachweise über die Masse der verzollten Waaren fehlen uns.

Auch über das Gebäude haben wir keine genügende Nachrichten. Im J. 1557 kaufte die Obrigkeit ein hinter der Sust liegendes Haus, das wohl zur Erweiterung der Lagerräume dienen mußte; das Alter des jetzt noch bestehenden Baus, der aus dem 17. Jahrhundert stammt, ist noch nicht näher bestimmt. Eine teilweise Erneuerung wurde demselben im J. 1725 zu Teil. Die Verwaltung führte anfänglich ein „Sustknecht", den die Obrigkeit ernannte; später ging man zum Titel Sustmeister über. Etwa zwei Jahrhunderte lang (1493—1690?) wurde das Amt von Horgnern bekleidet, und zwar von circa 1550 bis ungefähr 1660 durch mehrere Rysler; im 18. Jahrhundert besaßen es Stadtburger, zuerst Maler Rudolf Füßli, dann dessen Sohn. Seitdem war dem Sustmeister ein „Faktor" beigeordnet, der das Fuhrwesen zu leiten hatte, wogegen die alte Säumerordnung abgetan war. Die Faktoren wählte das kaufmännische Direktorium aus Genossen von Horgen oder Oberrieden.

Immer gab das dem Sustmeister eingeräumte Vorrecht zur Führung von Kaufmannsgütern zwischen Horgen und Zürich einigen Anstoß; oft wurde es angefochten, und jedesmal mußte die Obrigkeit es bestätigen. Namentlich ließ die Schiffmannsfamilie Gugolz, die eine Nebensust hielt und zeitweise auch wirtete, den Sustverwaltern keine Ruhe. Auch mit den Säumern erhoben sich Anstände, da sie den Dienst nicht immer richtig versahen; bald wurden Güter verloren oder beschädigt, bald die Löhne zu hoch getrieben. So klagte einst das Kloster Engelberg, das den in Küsnacht gesammelten Zehntenwein durch die Säumer nach Zug schaffen ließ, über maßloses Trinken aus den Fässern und drohte, diese Fuhren abgehen zu lassen (1622). Der Teurung wegen erhöhte übrigens die Obrigkeit die Löhne noch im 16. Jahrhundert allmälig auf den doppelten Satz (von 6 bis 12 ß per Saum). Damals gab es etwa zwanzig Säumer, die größtenteils im Berg wohnten; die Zahl derselben sank und stieg aber mit dem Verkehr; auch waren die Geschäftsanteile der einzelnen nicht gleich groß. Im 18. Jahrhundert trat ein merklicher Rückgang der Durchfuhr ein, weil Luzern eine bequeme Verbindung durch das Reußtal gefunden hatte. Vielfache Mängel und Streitfragen über die Regulirung des Fuhr- und Zollwesens zwischen Horgen, Zug und Küßnacht führten endlich zu Verhandlungen zwischen den drei beteiligten Kantonen und zum Erlaß einer neuen Sustordnung (1777), die freilich nicht alle Anstände heben konnte.

Zwölftes Kapitel.

Lebensweise und Sitten.

1. Abermals sind wir vor die Aufgabe gestellt, die Lebensart unserer Vorfahren in den wesentlichen Zügen zu schildern; allein auch jetzt gebricht es uns an dienlichen Quellen. Selbst auf die äußern Bedingnisse menschlichen Lebens fällt in den erhaltenen Schriften nur selten ein Lichtstrahl; die körperlichen Zeugen sind bis auf spärliche Reste verschwunden, und die Erinnerungen für diese und andere Dinge reichen kaum noch in das achtzehnte Jahrhundert zurück. Über die Lebensführung geben uns die Verhandlungen der Gerichte und der Geistlichkeit manche wertvolle Auskunft; sie zeigen uns aber vornehmlich verirrte Menschen und krankhafte Erscheinungen; Berichte von Ärzten dagegen, die noch eher die allgemeinen Gewohnheiten darstellen könnten, fehlen uns gänzlich, und endlich hat niemand gehörig aufgezeichnet, wie der Aberglaube, der auch in unserer Gegend das Mittelalter lang überlebte, in Leid und Freude die Gedanken zu richten pflegte. Eine überschwängliche Fülle von Andeutungen über Art und Unart der Menschen und Zeiten bieten zwar die „Mandate" der Obrigkeit; indessen galten die Rügen und Klagen derselben fast immer dem Volke des ganzen Kantons, und was sie uns sagen, ist hier zu erörtern nicht zuläßig.

2. Das Gewisseste ist ein durchgreifender Fortschritt in der Ausstattung des Lebens, der in der Bauart der Wohnhäuser am schärfsten hervortritt. Nicht nur wurden dieselben geräumiger angelegt und geschickter eingeteilt, sondern großenteils oder ganz aus Stein erbaut, was zumeist im Dorf geschah. Indem sich die Mietsleute mehrten, gewöhnte man sich, die Behausungen zu erweitern und neue Bauten von Anfang wenigstens zweistöckig einzurichten; dies erforderte aber, zumal das Holz immer schwieriger zu bekommen war, einen stärkeren Unterbau, den nur eine massive Mauerung oder gutes Riegelwerk geben konnte. Die unentbehrlich gewordene gewerbliche Arbeit, z. B. im Spinnen und Weben, nötigte sodann, den Wohnräumen (Stuben) genügendes Licht zu verschaffen; freilich war die Beleuchtung durch die üblichen runden Scheibchen von schlecht gegossenem Glas, die mit Bleibändern eingefaßt waren, merklich geschwächt; die „gemalten" Scheiben, die etwa in Wirtshäusern, vereinzelt aber auch in den Wohngemächern vermöglicher Leute vorkamen, dienten als Zierat und ersetzten

gewissermaßen das heute beliebte patriotische Porträt. Die Fenster, die in Stuben eine ununterbrochene Reihe von bloß verschiebbaren Stücken zu bilden pflegten, bedurften aber einigen Schutz, den sie in breiten Laden („Ballen“) fanden, die mit Seilen auf- und abgerückt werden konnten. Im Übrigen bestimmten Wohlstand und Geschmack die Größe und Schönheit der einzelnen Häuser. Nur ein Beispiel: Hier trat man zu ebener Erde zuerst in eine Küche, die einen festgestampften Lehmboden hatte, und dann in die der Sonne zugekehrte Stube; dort erhob sich der erste oder einzige Wohnboden wenigstens mannshoch über die Erde, so daß eine Treppe nötig war; diese wurde noch lange aus Holz erstellt, zumal da wo sie von einem Dache geschützt war; es fehlt aber an steinernen „Stägen“ auch bei alten Bauten nicht.

Das Bedürfnis an Licht führte zugleich zur Verkürzung der Dächer, die aber oft ungleichmäßig geschah, und damit war für andere Neuerungen Bahn gebrochen. Das Stroh- oder Holzdach wich einem steinernen, aus Hohl- oder Flachziegeln; ob bisweilen die Futternot ein Strohdach aufzehrte, lassen wir dahingestellt; daß der Rückgang des Kornbaus zur Beseitigung solcher Dächer mehr beitrug, erscheint schon glaublicher. Eine entsprechende, unabweisliche Änderung war die Herstellung gemauerter Kamine, wofür die Ziegelei Käpfnach die besten Steine lieferte; der Verbesserung der „Feuerordnungen“ gab dann die Einsetzung einer Feuerschau (S. 194) einen Sporn, den die Notwendigkeit, immer mehr Brennstoff zu ersparen, noch verschärfte, um auf gute Anlage der „Kunst“ (des Herdes) und der Öfen zu achten; freilich blieben jene meist grün glasirten Ofenkolosse, die zu einer richtigen Bauernstube gehörten, bis in unser Jahrhundert unverändert, auch wo ein Umbau stattfinden mußte.

Das mittlere Wohnhaus für eine Familie umfaßte neben der Stube der Küche und einem „Gang“ eine Kammer für Vorräte und Geschirr, eine oder zwei Schlafkammern, eine oder zwei „Lauben“, eine „Winde“ und einen Keller; dazu mochte ein Schopf, eine Scheune oder eine Trotte gehören. Die Zunahme des Obstbaus und der Brennerei brachte endlich zu Berg und Tal die Gewohnheit auf, die festen Abfälle in der Form von Zigerstöcken zu pressen, auf Gestellen im Freien zu trocknen und als Brennstoff aufzubewahren, was Anhängsel zu den Nebengebäuden nötig machte. Weitere Einzelheiten lassen sich hier nicht aufzählen; nur die Änderungen im Dorfgebiet erheischen noch eine Bemerkung. Die Obrigkeit selbst bezeugt, ohne bestimmte Gemeinden zu nennen, daß seit Mitte des 18. Jahrhunderts am See viele Neubauten stattfanden, für welche meistens Oberländer Holz verwendet ward. Sodann verzeichnen die Protokolle der Seevögte eine Menge von Bewilligungen für Mauern und Land-

anlagen im See, die zum Schutz von Gütern und zur Erweiterung von Gärten oder Arbeitsplätzen dienten, wodurch das Ufer allmälig eine schönere, wenn auch nicht regelmäßige Grenze erhielt. Der erste Fall datirt von 1765. Die Obrigkeit bezog dabei Kosten für Augenscheine und Sitzungen, Bußen für Überschreitungen und jährliche Abgaben für das Seckelamt.

Allmälig wurde auch die Umgebung des Hauses erweitert oder verschönert; man sorgte für einen festeren Boden der Vorplätze, teilweise durch Pflästerung („Bsetzi") oder mit Steinplatten; das Abwasser von Dächern und Küchen ꝛc. wurde durch feste Rinnsale in Gruben oder Bäche geleitet. Die Sodbrunnen ersetzte man, wo es tunlich war, durch laufende; alle aber hielt man besser in Ehren. Als Zubehör einer Behausung wurde der Garten allgemein, der zwar „Kraut", Kohl, Rüben und andere Gemüse zu liefern hatte, aber oft auch Gewürz- und Heilkräuter und einige Blumen erzog. Im Dorf schmückte man einzelne Altanen oder Fenstergesimse mit Topfgewächsen.

3. Unzweifelhaft, nur weniger augenfällig, mehrte und verschönerte sich zugleich das Gerät; über das Inventar, das die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts aufweist, sind Viele noch nicht wesentlich hinausgekommen. Die Gewohnheit, ein Haus als Familienstammsitz einzurichten, hielt freilich nicht durchweg Stich; der Einbau von Schränken oder Kisten, Ruhestätten, Ofentreppen u. dgl. wich vielorts neuen Bedürfnissen; die Losung wurde Gewinnung von Raum und Licht für Spinnräder, Webstühle, Häspel und anderes Arbeitsgeschirr; der Hausrat wurde leichter und gefälliger, aber nicht immer bequemer.

Übrigens fällt es schwer, die der älteren Zeit allein vertrauten Stücke hervorzuheben. Der Art sind der Familientisch mit eingelegter Schieferplatte, das zinnerne „Gießfaß" mit dem „Brunnenkessi" an der Wand und etwa eine hölzerne Uhr in der Stube; die ehernen Häfen, die kupfernen Pfannen und Wassergefäße, die zinnernen Teller und Schüsseln in der Küche, der Backtrog in der Nebenkammer, etliche Tröge für dürres Obst und Gemüse auf der Winde. Glas- und Tonwaaren sind noch nicht reichlich vorhanden, mancherlei vormals hölzerne Gefäße durch solche von Eisenblech („Sturz") ersetzt. Schränke jeder Art haben Schlösser und Schlüssel, zum Teil von künstlicher Arbeit; von Schnitzwerk oder Malereien zu schweigen. In begüterten Familien fehlt auch das Prunkgeschirr von Silber nicht. Geld, Wertsachen, Schlüssel, wichtige Schriften verwahrt man gern in einem „Kopfhäuschen" des Wandschrankes. Auffallend ist für unsere „mehr Licht" liebenden Augen das spärlich vorhandene und schwach wirkende Leuchtgerät; die Nachtarbeit war eben seltener, und das Bedürfnis überhaupt geringer. In der Schlafkammer zeigt sich wenig

Veränderung; die Grundlage des Bettes bildet meistens ein Sack mit dürrem Buchenlaub, womit selbst Kissen gefüllt werden; dazu kommen „Unterbetten“, Kissen und Decken mit Flaumfedern. Das Entrinnen der letztern suchen die Hausfrauen zu verhüten, indem sie die Gewebe mit Harz, Leim oder „Glori“ (?) bestreichen. In der Mehrzahl der Wohnungen finden wir endlich allerlei Werkzeug, das uns veranschaulicht, wie der Bauer in hundert Zufällen zur Selbsthülfe bereit sein muß.

4. In der Kleidung haben wir nicht bloß die natürlichen, immer vorhandenen Gegensätze zu beobachten, sondern auch den Wechsel der Formen, Farben und Stoffe, den die Mode gebietet; die Betrachtung kommt daher nie zu Ende. Schon im Mittelalter waren die Gewänder für die beiden Geschlechter („Manns- und Weibsbilder, Mannen- oder Weiber-Volk“) deutlich geschieden worden, und seitdem gedieh diese Sönderung weiter; auch der Unterschied zwischen Werk- und Festkleid hatte nur fortzuleben, wie derjenige zwischen Arm und Reich. Dagegen scheiden sich nun allmälig die Gewerbsleute von den Bauern, und im Kampf mit den Launen der Mode, die bisweilen gemeinschädlichen Unfug zu pflanzen droht, söndert die Obrigkeit durch ihre Mandate Verbotenes und Erlaubtes.

Notgedrungen bescheiden wir uns, auf diesem Felde nur einzelne Ähren zu pflücken. Am Werktag trägt der Bauer Hosen von grau oder ölgrün gefärbtem Zwilch oder von Leder, ein Hemd von grobem Hanfgewebe und allereinfachstem Schnitt, seit dem 17. Jahrhundert auch etwa Strümpfe, schwere Holz- oder Lederschuhe, welch' letztere oft mit allerlei Nägeln gepanzert sind; nicht immer bedeckt er das Haupt mit einer Mütze oder einem Hut; im Winter aber schützt er es mit einer Pelzkappe, die auch die Ohren einhüllt; dazu gehören, besonders bei Arbeiten im Wald, große Handschuhe von Zwilch oder Nördlinger Tuch. Bei kühler Witterung und auf der Straße kleidet er sich in ein gefüttertes Wams von Zwilch oder Wollstoff; für festliche Anläße hat er eine hellrote Weste bereit, die er wo möglich mit silbernen Knöpfen hat ausstatten lassen; eine Reise bei stürmischer oder kalter Witterung tritt er nur in einem starken Tuchmantel und einer gewählten Pelzmütze an; er versieht sich wohl auch mit einer gewobenen schwarzseidenen „Zipfelkappe“, die er übrigens zu Hause nicht minder gern gebraucht. An Kniehosen und Schuhen trägt er vielleicht silberne Schnallen. Die Ausrüstung vollendet ein selbstgehauener Knotenstock und ein „Reissack“, der eine ordentliche Last zu fassen vermag. Gilt es einige Stücke Vieh zu kaufen, so wird um die Lenden ein lederner Geldbeutel gelegt, wie die Metzger und Viehtreiber ihn haben; bei geringem Bedarfe zieht man eine Tasche aus Darmhaut („Blatern“) vor. Übrigens scheut sich unser Landmann nicht, auch ererbte und veraltet scheinende

Stücke auszunützen; so kann ein Tuch nach einander mehrere Rücken wärmen, da man dauerhafte Stoffe liebt und auch unschwer findet.

Unzählige Einzelheiten und persönliche Liebhabereien, an denen es niemals fehlt, können hier nicht zur Sprache kommen. Wie die Jugend gekleidet ward, wie der um Liebe werbende oder die Hochzeit erwartende Jüngling den Mund, den Hut oder ein Knopfloch mit einem grünen Reis, einer Blume oder einer Feder zierte, und vielerlei anderes müssen wir ruhen lassen, weil allzu viele Fragen im Wege liegen. Bei der Tracht des zarten Geschlechtes, die dem Wechsel des Geschmackes am meisten zu huldigen pflegt, wachsen diese Schwierigkeiten noch mehr. Wir können uns noch leidlich genau eine einfache Landfrau der guten alten Zeit vorstellen, die sich in schwarze, dunkelblaue oder graue Baumwollstoffe oder Leinengewebe hüllt, an denen keine Nähterin ihre Kunst zeigen mußte, den Kopf mit einem Schnupftuch schützt oder mit einer Haube — oder einem „Hinderfür“ — ausstattet und sich an starke Schuhe gewöhnt hat; nicht so leicht wird es uns, die Abwechslungen und Zutaten auszudenken, welche die Jugend liebt und der Reichtum oder die Eitelkeit wählt; sie waren so vielfältig, so kostbar und auffallend, daß die Regierung fast ohne Unterlaß gegen anstößigen Aufwand oder unziemliche Formen zu kämpfen hatte, ohne den Trieb, der auf solche Dinge verfiel, bemeistern zu können. Unaufhörlich beklagte sie die Vorliebe für farbige Bänder, teure Woll- oder Seidenstoffe, Pelze, Geschmeide und andere Dinge, die sie als verderbliche Hoffart verpönte. Als sie einst bemerkte, daß die Einen das „Krös“ — weißer Kragen in Form einer dicken Scheibe — zu breit und zu künstlich machten, die Andern es überall nicht tragen wollten, schrieb sie jenen ein Maß und diesen eine einfache schwarze Kleidung vor; farbige Röcke und weiße „Fürgürtel“ (Schürzchen?) wollte sie wenigstens in der Kirche nicht dulden (1640). Diese Wandlungen können wir nicht verfolgen.

5. Nur zu sehr ward in einzelnen Kreisen die Sorge um glänzende Kleider wichtiger als die für genügende Nahrung. Von Zeiten der Teurung oder Stockung abgesehen, gewöhnten sich Viele, freiwillig oder gezwungen, an eine knappe Ernährung. Daß dieser Mangel bestand, sagen uns mehr als einmal die Geistlichen, die die Armut kannten; in ihrem Kampfe gegen die sonntäglichen Schießübungen gaben sie einst zu verstehen, „bei Senti und Gspunst“ müsse die Bevölkerung militärisch untüchtig werden; d. h. die Abfälle aus Sennereien mochten die Kraft, welche die Spinnarbeit forderte, gerade noch erhalten, aber nicht mehr. Indessen verfielen nicht Alle der Herrschaft des Hungers, und für Alle gab es Tage, wo nicht Meister Schmalbrot regierte. Ging der Fleischverbrauch zurück, was sich nicht erweisen läßt, so mehrte sich doch der Ertrag des Obst- und Gemüse-

haus; das mangelnde Getreide wurde eingeführt, zum Teil sogar von Zug her in Brot oder Kleingebäck; gegen Ende des 18. Jahrhunderts bürgerten sich zudem die Erdäpfel ein. Als Festgebäck werden noch spät die Bymenzelten (S. 44) erwähnt, die etwa zum „Gutjahr" verwendet wurden (1622), während der Gebrauch von Gerstenbrot ein Zeichen von Kornsperre sein dürfte (1693). Wie weit es übrigens die Back- und Kochkunst unserer Ältermütter brachte, haben sie für sich behalten.

Am reichlichsten war für „Tranksame" gesorgt, da eine halbe Million Rebstöcke und ungezählte Obstbäume wetteiferten, eine Fülle von süßen Säften zu spenden, wobei die Brunnen immer noch erkleckliche Beiträge zu liefern hatten; überdies halfen die Senten mit „Schotte" oder „Sufi" aus. Wer stärkere Gaben bedurfte, wurde mit Branntwein getröstet, der schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts reichlich floß. Einen Genuß von anderer Art bot der Tabak, der seit Mitte des 17. Jahrhunderts sich einschlich und anfangs von der Obrigkeit als gefährlich betrachtet wurde; sie verbot denselben, konnte aber nicht hindern, daß die städtischen Kaufleute die neue Waare emsig zu verbreiten suchten; bald gingen auch über Horgen einzelne Ballen nach Zug oder Luzern, und die Neigung zu diesem „Trinken" (Rauchen) wird allmälig nachgefolgt sein. Ob der Kaffee in unserer Gegend vor der Teurung von 1771 bekannt war, ist zweifelhaft; auch später drang er nur langsam in den Haushalt ein.

6. Die Spärlichkeit oder Einförmigkeit der alltäglichen Genüsse, wie Gewohnheit oder Mangel sie bedingten, und die Tag um Tag sich wiederholenden Mühen und Sorgen fanden eine Ausgleichung in allerlei „Anläßen" zur Freude. Zwar unterdrückte die Reformation eine Reihe von Heiligentagen, die zu Müßiggang oder Unfug gedient; sie ließ aber manche kirchliche Festtage bestehen, die der Sinnlichkeit genug Spielraum boten, und diese selbst konnte sie nicht bemeistern; viele alte Sitten und Unsitten lebten, zum Ärger der Geistlichen und der Obrigkeit, fröhlich fort. Das alte Jahr wurde mit Getümmel beschlossen, das neue mit Gelagen eingeführt, an denen Alt und Jung sich ergötzten; die Fastnacht feierte man in Verkleidungen und Umzügen, in Völlerei und Getöse; jüngere Leute gingen sogar in katholische Orte, um Lebenslust in volleren Zügen zu trinken; der Oster- und Pfingstmontag und die Auffahrt wurden zu Ausflügen, Badfahrten, Bergbesteigungen und allerlei lärmendem Vergnügen benutzt, und am Kirchweihtag vergaß man die Zeit vollends. Man ließ aber auch die Sonntage nicht in Ruhe; die Einen zogen da und dort hinaus, sogar während der gottesdienstlichen Stunden; Andere begaben sich frühzeitig ins Wirtshaus, auf den Schützenplatz oder zur Kegelbahn, um irgend eine „Kurzweil" zu finden; auch das „Blattenschießen", das noch

gegen Ende des 17. Jahrhunderts erwähnt wird, pflegte einen Anlaß zu Genuß und „Gewühl“ zu bilden. In der folgenden Nacht regierten die „Nachtbuben“, die mit der Sitte, zu „Töchtern“ oder Bräuten „z'Liecht“ zu gehen, allerlei sträflichen Unfug verbanden. Wie die Versammlung der Gemeinden mit etwelchen Genüssen begleitet war, wurde schon anderswo erwähnt; die Trüll- und Mustertage lockten aber selbst Töchter und Frauen ins Freie, wo sie dann öffentlich dem Vergnügen am Tanze fröhnten, das die Obrigkeit mit nutzlosem Eifer zu ersticken versuchte. Die Aufrichtung eines Neubaus, die Vollendung der Ernten im Sommer und Herbst wurde mit mehr oder weniger lauten Gelagen („Krähanen“ ꝛc.) gefeiert; bei Hochzeiten stellte sich früh die Gewohnheit ein, das heimkehrende Paar mit Freudenschüssen zu empfangen oder, da das Fest oft auf zwei Tage berechnet war, zwischen den Mahlzeiten ein Schießen zu halten, für welches auch Preise gespendet wurden. Der Taufe eines Kindes folgte ein Schmaus, an dem Verwandte, Freunde und Nachbarn teilnahmen; selbst an Begräbnisse schlossen sich Mahlzeiten an, die nicht immer eine würdige Haltung bewahrten. Jede Änderung, um es kurz zu sagen, suchte man mit einem ausgewählten Genusse zu weihen; selbst der Mietsmann, der eine neue Wohnung bezog, wollte eine „Hausräuke“ haben.

An alledem hatte auch das schöne Geschlecht seinen Anteil; welche besondere Freuden es sich zu bereiten wußte, vermögen wir ohne die Beihülfe von Leserinnen, die uns jetzt abgeht, nicht näher auszuführen. Die Jugend ergötzte sich, wie wir vermuten dürfen, an allerlei Sprüchen, Reimen und Wortspielen, die man sie singen und sagen lehrte, an Erzählungen, Rätseln und Neckfragen, an körperlichen Spielen und Übungen, an Spaziergängen im Wald, wo Kräuter, Blumen oder Beeren, Eichhörner, Eidechsen, Vögel und allerlei kleines Getier zu finden war, an gemeinsamem Baden im Fluß oder See, an Versuchen, ein Schiff zu regieren, u. dgl. m; daß im 18. Jahrhundert die Knaben an gewissen Tagen mit der Armbrust nach einer Zinnplatte (Tätsch) schossen, ist für Hirzel bezeugt und für die Nachbargemeinden wahrscheinlich auch ohne Beweis. Wie weit die Gewohnheit zurückreicht, im Frühjahr aus der Rinde von Weiden oder jungen Eschen Pfeifen und „Waldhörner“ zu schneiden, läßt sich kaum sicher ermitteln; an dieser kleinen Kunst hat noch der Verfasser sich öfter vergnügt. Es fehlte aber auch eine dunkle Seite nicht: Zufällig oder absichtlich wurden die Kinder mit Geschichten über Gespenster, Teufelszauber und Hexen genährt. Dies alles würde nur eine Lebensbeschreibung genügend schildern können.

7. Einen Gipfelpunkt der Erholung bildete der Besuch eines Marktes oder eines Festes in Zürich; denn hier gab es immer etwas Neues, der Landschaft Unzugängliches zu bewundern; besonders die Herbstmesse bot

dergleichen Abwechslung; Musikanten, Schauspieler, Gaukler und dergleichen Künstler oder Besitzer fremder Tiere und anderer Merkwürdigkeiten stellten sich ein; die Zulassung hing übrigens vom Rate ab. Lange wurde auch die Fastnacht zu heiteren Spielen benutzt, was bis 1556 besonders von den Metzgern gilt; im folgenden Frühjahr (A. März) erlaubte die Obrigkeit auch den andern Zünften, am Aschermittwoch bewaffnete Umzüge zu halten; die Büchsenschützen erhielten dafür Pulver von der Stadt. Daneben behauptete sich noch einige Zeit die Feier der Kirchweih (S. 93, 94); allein die Regierung beschränkte sie mehr und mehr; sie ordnete noch Botschaften zum Empfang der Landleute ab und verteilte Wein wie von Alters her, nahm aber selten Teil an den Lustbarkeiten, unterdrückte die herkömmlichen Gastereien und strebte namentlich, das Tanzen fernzuhalten. Im J. 1566 verlangten die Stadtprediger, daß die Kilbe abgeschafft werde; doch vermochten nur Teurungsnöte, dieselbe für einzelne Jahre zu verhindern (1571, 1586 &c.); bald verschwand der Reiz der Feier durch Maßregeln gegen Spielleute und fahrendes Volk, so daß die Abstellung „zu Stadt und Land" ohne Aufsehen verfügt werden konnte (Aug. 1597). Um selbst die Erinnerung daran auszulöschen, wurde sie im Zürcher Kalender seit 1602 nicht mehr erwähnt. Auf der Landschaft lebte aber die Kirchweih in irgendwelcher Verkleidung fort.

Dreizehntes Kapitel.

Die Kirchen und der Gottesdienst.

1. Mit der Trennung von der katholischen Christenheit, der Abschaffung alter Bräuche und der Einführung neuer Formen war die Kirche äußerlich reformirt, und für eine innere Umgestaltung der Grund gelegt, als Zwingli zu Kappel fiel; aber diese Wandlung hatte sich allzu rasch vollzogen, um das Volk in der Tiefe der Gemüter ergreifen und in ebenso kurzer Frist bekehren und läutern zu können; selbst in der Geistlichkeit erhielt sich ein Hang zu rohem Sinnengenuß, der der neuen Ordnung zu spotten schien und gedeihlichem Wirken für bessere Sitte im Wege stand. Doch waren die rühmlichen Ausnahmen so zahlreich, daß sie der Obrigkeit als Maßstab dienen konnten, wenn sie sich in Klagen über Ungebühr erging und Ärgernis abzustellen versuchte. Je länger sie selbst und die Kirche auf Reinigung des Lebens zu dringen hatten, desto mehr verschärfte

sich ihr Eifer gegen Natur und Sinnlichkeit, und je mächtiger sich diese erwies, um so stärker betonten Predigt und Gesetz die „angeborne Verderbnis“ des Menschen; an diese Lehre knüpften sich dann neue Glaubenssätze, die zeitweise mit Leidenschaft verbreitet und vorangestellt wurden; ihre Herrschaft, deren Schwächen in der Unduldsamkeit gegen frei evangelische Ansichten zu Tage traten, ward aber überwunden durch eine Strömung, die auf warm empfindene Frömmigkeit und werktätige Liebe zielte, m. a. W. durch den ursprünglichen Pietismus, dem freilich ein entarteter folgte.

Das innere Leben der Landeskirche zeigt also einen Wechsel von Gedanken und Stimmungen; in der Verfassung dagegen blieb die Grundlage, die Zwingli mit der Obrigkeit geschaffen hatte, unverändert; der große Rat der Zweihundert (212 M.) regierte Kirche und Staat, indem er auch in geistlichen Angelegenheiten die letzte Entscheidung hatte; selbst in der Synode der Prediger, die für Gesetze und Verordnungen nur ein Vorschlagsrecht besaß, war er durch Abgeordnete vertreten. Die Räte verfügten allgemein oder in einzelnen Fällen über die Einkünfte der Pfründen; eine große Zahl von Pfarrern hatte der kleine Rat zu wählen; ihm stand es zu, Schulstiftungen zu bewilligen; er führte die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter, u. s. w. Dringende Beschwerden über Mißbräuche in den Rechnungen bewogen ihn, bald nach der Reformation zu fordern, daß für jede Kirche oder Kapelle ein Verzeichnis ihrer bleibenden Einkünfte hergestellt werde (1548). Um Kosten zu ersparen, wollte sie dann die Rechnungen in Zürich prüfen, was freilich andere Auslagen nach sich zog, die bis auf 10% der Einnahme steigen konnten. Er verwies den Pfarrern, daß sie die Kirchengüter bei der Rechnungsablage „vertrinken“ halfen (1567), hatte aber noch öfter Anlaß, seine Gebote zu wiederholen (S. 200, 201). Doch trug er Bedenken, die Rechnungen durch die Pfarrer, d. h. unentgeltlich, schreiben zu lassen, weil er nicht alle dafür tauglich hielt (1634). Da der Einsatz eines Pfarrers oft mit unziemlichen Gelagen gefeiert ward, die sogar einen zweiten Tag beanspruchten, so mußte die Obrigkeit eine Beschränkung gebieten; nur der Obervogt, der Dekan und zwei andere Prediger aus dem „Kapitel“, sodann höchstens 4—6 Vorgesetzte der Gemeinde sollten an der Mahlzeit teilnehmen (1636); allein zu viele waren an der Unordnung interessirt, als daß sie sich nicht behauptet hätte; noch sechszig Jahre später erging ein strenges Verbot, bei solchen „Mählern“ Geflügel, Torten oder Zuckergebäck aufzutragen; auch waren nur 12 Personen und die Familie des Pfarrers zuzulassen, und trotzdem wurde es nicht besser (1697). Viel Ärger hatte die Regierung an der Gewohnheit der „Prädikanten“, die Pfarrhäuser verwahrlosen zu lassen und dadurch die Kosten des Unterhalts zu vermehren; sie verlangte daher, daß die Inhaber das Verstreichen der

Öfen, das Fegen der Kamine, die Ersetzung von Scheiben, die Verbesserung von Dachlatten u. dgl. selbst bezahlten, bei Gefahr eines Abzugs an der Pfründe (1541. 1649).

Auch in andern Dingen griff sie mit Befehlen ein. Es war gesetzliche Pflicht, regelmäßig zur Kirche zu gehen; dadurch hatte man zu bezeugen, daß man die reformirte Ordnung anerkannte und weder dem alten Glauben noch einer Sekte anhing; Versäumnis war mit einer Buße bedroht; da diese nicht überall wirkte, bisweilen auch verweigert ward, so gab der Rat die Weisung, Ungehorsame ins Gefängnis zu legen (1562). Aber vielfach ließen es auch die Gemeindsvorsteher und Pfarrer an richtiger Vollziehung der Gesetze fehlen; von Zeit zu Zeit mußten diese erneuert oder „erläutert" werden. Im J. 1636 bestimmte der Rat, der „Stillstand" habe sich monatlich (wenigstens einmal) zu versammeln. Da viele ein solches Amt nicht übernehmen wollten, und die Gewählten nicht immer tauglich waren, so gab es Ärgernisse und Störungen; deshalb sollten die säumigen Ehegaumer bei den Obervögten verzeigt und allfällig von diesen entsetzt werden; desto wichtiger war es, bei der Wahl auf „gottsförchtige treue aufrichtige ehr- und zuchtliebende wahrhafte und unverleumdete Leute" zu achten (1636). Weil die Pfarrer stets über Unwissenheit in Sachen des Glaubens zu klagen hatten, so wurde ihnen öfter aufgegeben, in den Hausbesuchen fleißiger zu sein, Junge und Alte in der Kenntnis der Heilswahrheiten zu prüfen, auch die Kranken nicht zu versäumen. Seit 1634 wurde die Amtsführung der Geistlichen alljährlich ein- oder zweimal durch Aufseher geprüft. Alljährlich sollten sie dem Kirchenrat einen Rodel der Konfirmanden („Katechumenen") eingeben. Zu Gunsten der Hausarmen oder bedrängter Glaubensbrüder ordnete die Obrigkeit bisweilen „Bettage" an, an denen zugleich Steuern erhoben wurden. Aber auch in kleineren Dingen führte sie das Regiment nach eigenem Willen.

2. Dies im Einzelnen nachzuweisen ist nicht die Aufgabe einer Gemeindsgeschichte; wir fassen daher fürderhin nur die Kirche Horgen und ihre Töchter ins Auge. Die ersten Verhandlungen, die uns überliefert sind, betreffen das Einkommen des Helfers Wanner (S. 113). Da Pfarrer Bosan einen großen Teil der Pfründe zu genießen hatte, und der Verwalter des Hauses Leuggern, dem der halbe Zehnten gehörte, Jahre lang abwesend war, so mußten zeitweise das Kirchengut und das Fraumünsteramt mit Zuschüssen aushelfen. Neben einer Kompetenz in Korn, Haber, Wein und Geld hatte Wanner auch eine Wiese zu nutzen, die für zwei Kühe Winterung ertrug; er begnügte sich lange mit ungefähr 70 Stück, obwohl er außer seiner Familie die Mutter, drei Kinder von Verwandten und die Witwe eines bei Kappel gefallenen Freundes zu erhalten hatte; zudem war da

viel „Überfall“ von armen Leuten, weil man ihn des „hübschen und ansichtigen Sitzes“ wegen für wohlhabend hielt. Er verschwieg seine Not, um der Obrigkeit nicht lästig zu fallen; durch die Verwendung von „Ehrenleuten“ erhielt er aber, zumal Antistes Bullinger ihn als „frommen redlichen Mann“ empfahl, eine neue Zulage bis zum Abgang des „Herrn Ludwig“ (1537). Dessen Hinschied überlebte er aber nur wenige Jahre; er wurde inzwischen so altersschwach, daß die Obrigkeit später selbst zugab, nicht rechtzeitig für seine Entlassung gesorgt zu haben. Unterdessen ging die den Johannitern gehörende Hälfte des Zehntens an das Fraumünsteramt über (S. 154).

Bald nach Bosan's Tode wurden die Verhältnisse der Pfründe neu geordnet; sie sollte fortan 100 Stück betragen, die zugehörige Wiese, Weide und Holzgerechtigkeit ungerechnet; die Gemeinde behielt eine Quart des Zehntens, die sie seit etlichen Jahren bezogen, für sechs weitere Jahre, zahlte dafür 30 Kronen jährlich, mußte auch einen Viertteil der Kosten für das Pfarrhaus und 25 Stück an den Leutpriester tragen; dagegen fiel die zeitweise dem Jahrzeitengut auferlegte Beschwerde dahin, so lange sie die Quart besaß und verzinste (1547). Wahrscheinlich hängt es mit dieser Einrichtung zusammen, daß die „Zinse und Gülten“ der Kirche neu verzeichnet wurden; es zeigte sich an Geld 186½ ₶, an Kernen 32¾ Mütt, an Wein 1½ Eimer. Mit dem Zehnten war auch der Kirchensatz an den Fraumünster zurückgekehrt; demzufolge hatte die Obrigkeit schon den nächsten Pfarrer (Christian Hochholzer) zu wählen; vermutlich holte sie dafür, wie üblich, einen Vorschlag der „Verordneten“ ein (1549).

3. Es ist bemerkenswert, daß der Helfer oder Pfarrer Wanner in der Prüfung, welche die Synode über die einzelnen Mitglieder walten ließ, wohl bestand, was für uns bedeutet, daß weder die Gemeinde noch die Oberbehörden etwas Ungebührliches zu verzeigen hatten. Ein entsprechendes Lob wurde den ersten Predigern im Hirzel zu Teil. Winzürn wurde bald durch Felix Deck abgelöst, der im J. 1533 nach Mettmenstetten ging; von seinen nächsten Nachfolgern wissen wir aber kaum die richtigen Namen und sichere Jahrzahlen; binnen 35 Jahren scheinen 17 Kapläne nach einander die kleine Gemeinde versehen zu haben. Sie waren übrigens gleichzeitig Helfer der Kirche Horgen; als die von Hirzel dieses Verhältnis ändern und ihre Kapelle als eine „rechte Pfarre“ betrachten wollten, verlangte Wanner einen Entscheid der Regierung. Diese beschloß im Mai 1533, die am Hirzel sollten an den drei hohen Festen in die Kirche Horgen zum Nachtmahl gehen, und der Kaplan ein Helfer des Pfarrers sein, sodaß sie einander vertreten könnten; aber Kranken durfte jener das Abendmahl zu Hause reichen. Er wohnte nun in der Regel zu Horgen; eine Verfügung

des Rates erlaubte ihm, da Schule zu halten und nach bestem Verständnis Zinsbriefe und andere Schriften zu fertigen, weshalb er die Satzung für die Schreiber beschwören mußte (Aug. 1534); im Berg hatte er außer dem Sonntag nichts zu tun. Bald bewilligte aber die Obrigkeit eine Verbesserung des Einkommens um 13 Stück, die das Fraumünsteramt zu leisten hatte, während 43 Gemeindsgenossen sich zu jährlichen Steuern von 5 bis 20 ß verpflichteten, welche zusammen 19 ℔ 5 ß ausmachten und der Pfründe zu Statten kamen (Nov. 1541). Damit war die Ablösung von Horgen einen Schritt weiter gefördert.

4. Über die Kirche Horgen melden uns die Schriften aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auffallend wenig; weder von den Pfarrern Hochholzer, Rotacher (1558), Zingg (1578) und Wäckerling (1581) noch von der Verwaltung der Pfründe läßt sich etwas Einläßliches sagen. Die älteste Rechnung, die sich erhalten hat (S. 201), kann nicht wohl die erste gewesen sein. Es gab vier Kilchmeyer, von denen Jahr um Jahr zwei ersetzt wurden. Über Bauten an der Kirche vernehmen wir nichts, während die Folge zeigt, daß wenigstens teilweise Erneuerungen stattfinden mußten. In den Jahren 1573 und 1583 geschah eine Änderung im Geläute; die eine der größeren Glocken, die 18 Zentner wog, wurde um 5 1/5 Ztr. schwerer gemacht, was 263 1/4 fl. kostete; über die andere schweigt die Geschichte; nur wahrscheinlich ist es, daß dieselbe im erstgenannten Jahr gegossen wurde; denn ein bezüglicher Prozeß wegen Verleumdung kann nur das spätere Geschäft berührt haben. Zwei Männer und eine Frau hatten den Pfarrer Wäckerling und zwei Kirchenpfleger bezichtigt, aus der alten Glocke — oder einem abgerechneten Gewichtsteil — drei eherne Häfen für sich gemacht zu haben; diesem Umstand verdanken wir obige Angaben; die Scheltung wurde aufgehoben, und die Schuldigen hatten Bußen und Kosten zu zahlen (März 1585).

In der Pfründe änderte sich inzwischen das Verhältnis, daß die Gemeinde einen Teil des Zehntens bezog und dafür an die Besoldung des Pfarrers einen Beitrag zu leisten hatte; das Fraumünsteramt nahm — in unbekanntem Jahr — den ganzen Zehnten zu Handen. Aus einer Beschreibung von Pfarrer Hegi haben wir zu entnehmen, daß er 44 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 19 Eimer Wein und 24 1/2 fl. empfing; daneben hatte er einen halben Holzteil in der Egg, der jährlich 8—9 Klafter betrug, so viel als er brauchte; er mußte aber das Holz auf seine Kosten zeichnen, fällen, rüsten und heimführen lassen. An Gütern besaß er einen Krautgarten mit einer neu angelegten Reblaube, eine Wiese, die für eine Kuh ausreichend Futter gab, eine Juchart Acker und eine Hanfbünt, welche

1½ Viertel Samen erheischte. Dazu kam ein Almendteil, der um 1 fl. verliehen werden konnte, und eine Erweiterung der Pfrundgebäude.

5. Nie wird einer Verbindlichkeit der Kirche gegen die Kapelle am Hirzel gedacht; in der Tat beruhte diese völlig auf Stiftungen, die ihr allein zu gut kamen. Die Gemeinde strebte nach Unabhängigkeit, und die Regierung begünstigte sie; einerseits lag ihr viel daran, daß an einem Orte, wo häufig Zuger den Gottesdienst besuchten, ein tüchtiger evangelischer Prediger wirke, was sich freilich des kargen Einkommens wegen nicht immer erreichen ließ; anderseits bemerkte sie mit Verdruß, daß am Wädensweiler Berg und im „Hürzel" die Wiedertäufer sich allmälig mehrten, denen sie ängstlich zu wehren suchte; einige Opfer waren deshalb unvermeidlich.

Vor allem sollte für eine wohlgelegene Behausung des Pfarrers gesorgt werden; schon 1558 dachte die Obrigkeit daran, weil die Gemeinde klagte, sie werde schlecht versehen; zehn Jahre später gab sie Auftrag, das alte Pfarrhäuschen, weil ungelegen, zu verkaufen und ein anderes zu erwerben oder dem Prediger den Zins von dem Erlös zu geben. Dann „verehrte" sie der Gemeinde die Hälfte von Baukosten, die an die Kirche verwendet worden (1580), und schützte dieselbe bei Verfügungen, die sie über das Amt des Sigristen getroffen hatte. Endlich empfahl die Synode (Okt. 1614) aus „allerlei Gründen", besonders aber der Täufer wegen, für den Prädikanten ein Pfarrhaus im Hirzel zu erbauen und die Kirche zu erweitern. Die Regierung erkannte diese Änderung als ein „notwendiges und gutes Werk" und bedachte zugleich, daß der Prediger dort auch Schule halten könnte, und da die Kirchgenossen eine Beisteuer verhießen, so gab sie Befehl, mit ihnen zu verhandeln und ein Gutachten über das Geschäft einzubringen (22. Dez. a. K. = 1. Jan. 1615). Weitere Nachrichten darüber fehlen nun; man gab indes die Kapelle auf und wählte einen höher gelegenen Platz. Der neue Kirchenbau fand in den Jahren 1616—18 statt und wurde von der Gemeinde gefördert, indem sie einen Teil des „Werkvolkes" besoldete oder mit Speise und Trank versah. Dann errichtete die Obrigkeit auch ein Pfarrhaus in der nächsten Umgebung (1620).

Es dauerte aber lange, bis die neue Kirche die gehörige Ausstattung fand. Erst 1624 verfügte der Rat, die Gemeinde habe die Glocken und „das Zeit" in eigenen Kosten zu beschaffen; zehn Jahre später wurden die Zeittafeln (zwei?) aus Zürich bezogen; wann und woher das Uhrwerk gekommen, bleibt unbekannt, weil eine Reihe von Rechnungen aus dieser Zeit verloren ist. Dann wurde das Geläut verstärkt; zwei Glocken, die große und die mittlere, wurden 1637 in Zürich gegossen; sie kosteten 804 ℔, die Nebenauslagen etwa 72 ℔. Die dritte und kleinste war vermutlich das Glöcklein der alten Kapelle; im J. 1730 oder 1731 mußte

ein neues eingehängt werden, dem bald ein Umguß des mittleren folgte (1756). Ungefähr gleichzeitig mit dem Aufzug der Glocken geschah die Abgrenzung des „Kirchgangs" durch den Dekan des Zürichsee-Kapitels und den Landvogt von Wädensweil; zu dem vorderen Teil der Bergwacht wurde eine Anzahl Höfe des Wädensweiler Gebiets geschlagen, die seitdem in Hirzel kirch- und schulgenössig blieben. Da ein Kirchengut erst zu sammeln war, so kam längere Zeit die Wachtgemeinde für die Bedürfnisse der Kirche auf. Nachdem die Kirchgemeinde von dem hinteren Berg geschieden worden (S. 202), betrieb sie auch die völlige Ablösung von der Kirche Horgen, die im J. 1697 stattfand; Hirzel erhielt 1015 ℔ als Gutsanteil und zeigte zehn Jahre später — in der ersten noch vorhandenen Rechnung — ein Vermögen von 3360 ℔, das sich bis 1793 auf circa 7400 ℔ vermehrte.

6. Einem alten Grundsatz des „Kirchenrechts" gemäß erlitt die Pfründe Horgen durch die Ausscheidung von Hirzel keinen Schaden; nur das seiner Zeit gemeinsam geäufnete Kirchengut unterlag einer Teilung. Für die Lasten, die es zu tragen hatte, reichte es übrigens nicht völlig aus; bisweilen mußte das Gemeindgut zu Hülfe kommen. Am wenigsten kosteten die Gerätschaften für den Gottesdienst; die Becher zum hl. Nachtmahl waren von Holz, kosteten per Stück nur 15—20 ß und dauerten, wie es scheint, etwa fünfzig Jahre; für zwei zinnerne Kannen hatte man im J. 1640 nur 10 ℔ zu zahlen; im J. 1685 kaufte man sechs Stücke für 40 ℔, und spätere Anschaffungen waren nicht teurer. Für das Brot und die „Offleten" bedurfte man ein Kästchen und eine Zeine, die sich lange hielten. Ueber den Taufstein mußte für die Spendung des Abendmahls ein Tischblatt gelegt werden, das man für 6 ℔ erwarb; ein geringeres erforderte nur 2½ ℔; dazu gehörten ein Tischlaken und Handtücher („Zwäheli") von Leinenstoff. Bei Taufen gebrauchte man ein anderes Tuch und eine „Styze", die von Zeit zu Zeit veräußert und durch eine neue ersetzt ward. Die Sammlung von Almosen erheischte vier Säcklein, u. s. w. Für den Sigrist mußte das Werkgeschirr beschafft und unterhalten werden; im J. 1673 erstellte man dafür ein Schaufelhäuschen, das nach fünfzig Jahren erneuert wurde.

Dies führt uns zur Betrachtung des Kirchhofs. Derselbe war gegen die Straßen durch Mauern abgegrenzt, die ziemlich oft einstürzten oder sonst kostspielige Arbeit erheischten. Ein Stück wurde im J. 1603 wieder aufgerichtet, wozu Hirzel 42 ℔ beisteuerte, ein anderes 1636, eine Strecke von 60 Klaftern, bei welcher man Gerüste brauchte, im J. 1658. Damals wurde der Friedhof um eine „ziemliche Weite" vergrößert, die von der Pfrundmatte genommen wurde; da der Pfarrer dadurch verkürzt war, so

sandte die Gemeinde zwei Botschaften nach Zürich, um einen Ersatz in Geld oder Naturalien auszuwirken; der Erfolg ist nicht bekannt. Ferner mußten Treppen, Steinplatten und Gätter unterhalten werden. Bis 1673 stand bei der Kirche ein Nußbaum, der nach dem Rat der Obervögte beseitigt wurde, damit man um so besser die Zeittafel sähe; da das Kirchengut 42 ℔ dafür bezahlte, so wird der Baum einem Privaten gehört haben.

Das „Zeit" ruft uns in den Turm, wo fast alljährlich etwas zu ändern und zu bessern ist. Nicht bloß müssen die Glockenseile oft ausgewechselt, sondern auch das Gehäuse, der „Stuhl", die Riemen und anderes Zubehör fleißig besichtigt und durch Zimmerleute, Schmiede &c. geflickt werden. Am meisten geben die zwei größern Glocken zu tun; bald hat man sie zu „kehren" oder umzuhängen, bald die Klöppel („Kalen"), die allzu leicht brechen oder reißen, zu verstärken oder zu erneuern, was meistens mit erheblichen Kosten verbunden ist. Auch das Uhrwerk erfordert viele Sorgfalt; der Sigrist muß es bestmöglich mit „Klauenschmalz" oder Baumöl im Gang erhalten; häufig bedarf es einer Reinigung oder Verbesserung, und mehrmals muß ein neues angeschafft werden; dies alles besorgen gewöhnlich auswärtige Fachmänner. Nach der ersten Notiz, die wir haben, wurde im J. 1638 die alte Uhr „abgeschlissen" und eine völlig neue eingerichtet, die etwa 69 ℔ kostete; auch die Zeittafel wurde jetzt erneuert und ein Zeithammer aus Zug geholt; nach drei Jahren fand eine Reinigung statt, dann eine Verbesserung, die mit vollständigem Ausbrennen der Uhr begleitet war (1649); eine zweite Reparatur folgte nach 8 Jahren; 9 Jahre später wurden die Zeiger neu vergoldet und eine Zeittafel bemalt, und so ging es in ähnlichen Fristen fort.

Ebenso wichtige Veränderungen geschahen am Turme selbst. Im J. 1644 wurde derselbe erneuert; nur wissen wir nicht, welchen Umfang die Arbeit hatte; die darüber abgelegte Rechnung enthält nur wenige Angaben, die hier erwähnt werden können. Der Helm wurde mit Flachziegeln gedeckt, mit großen Hohlziegeln die Ecken eingefaßt, mit kleinen ein unteres Dach versehen. Ferner bedurfte man Firniß, Zinn, Staniol und Gold zu der Spitze und zur Fahne; in den Knopf legte man einen „Brief" von Pergament, dessen Inhalt wir ungern vermissen. Die Aufsteckung des „Fahnens" durch die Decker wurde offenbar besonders gefeiert, da 10 ℔ dabei verloren gingen. Die Summe der Ausgaben belief sich auf 792 ℔; davon zog sich aber ein Erlös von 91 ℔ aus den vorrätig gewordenen Materialien ab. Später wurden noch „Schirmballen" für das Glockenhaus angebracht (1671).

Wir kommen endlich zum Schiff. Leider ist es unklar, ob mit der „neuen Emporkirche", die im J. 1642 hergestellt wurde, eine erste oder

eine bloß erneuerte gemeint ist; die vorliegende Rechnung gibt darüber nicht die geringste Andeutung; es wäre indes auch die Vermutung berechtigt, daß neben einer schon bestehenden eine zweite erbaut worden, da sich aus andern Notizen ergibt, daß der Raum immer knapper wurde. Die Unternehmung kostete 284 ℔, wobei etliche Holzfuhren nicht berechnet waren. Ein neues Fenster, das dabei nötig geworden, erforderte 104 ½ ℔; so viel betrugen aber auch die „Verehrungen“ von zwölf Kirchgenossen. Einige Jahre später wurde auch ein „Sonnenzeit“ angebracht oder erneuert (1647). Daß die Fenster, die zwar in eisernen Rahmen hingen, häufige Reparaturen erheischten, zumal sie gegen Wetterschaden nicht gefeit waren, ist so natürlich, daß wir die einzelnen Ausgabeposten für sie übergehen dürfen; unser Interesse beanspruchen andere Dinge mehr. Im J. 1650 wurde das Chor mit Ziegelsteinen besetzt; von 1660 an folgte eine Reihe von Ausgaben für neue Stühle. Dem im J. 1650 verstorbenen Pfarrer Hegi wurde erst 1667 ein Denkstein gesetzt. Gleichzeitig ließ das Fraumünsteramt eine eiserne Stange durch den Gang der Emporkirche anbringen, und kurz nachher bezahlte das Kirchengut einen neuen Taufstein (1669).

7. Als die Kirche unläugbar zu eng geworden, entschloß sich die Gemeinde zu einer Erweiterung, die manche andere Neuerungen nach sich zog (Sept. 1675). Die Obrigkeit willigte nach reiflicher Prüfung ein, ernannte vier „Baumeister“ in der Gemeinde zur Führung des ganzen Geschäftes und schenkte 25,000 Ziegel. Vor allem ist zu bemerken, daß die Kirche bergwärts verlängert und diesem Zwecke zulieb das Pfarrhaus, das oberhalb derselben stand, beseitigt wurde; das neue kam dann hinterhalb, auf den Platz des heutigen, zu stehen. Ein Teil der Kirchenmauer wurde dann abgetragen und durch den Anbau ersetzt, die Hofmauer entsprechend geändert. Es wurden 10 andere „Lichter“ nötig; in einem oder mehrern derselben brachte man die geschenkten „Ehrenwappen“ der Obrigkeit, einiger städtischer Geschlechter und der Gemeinde Kilchberg an, die den einzigen Farbenschmuck gebildet haben werden. Von den übrigen Arbeiten sind folgende zu erwähnen. Das alte Chor wurde vermauert, bestochen und auf zwei Seiten mit eisernen Gittern versehen, ein Teil der Fußwege „besetzt“, der Turm geweißelt, der Helm und die Fahnenstange aufgefrischt und auf dem Chor ein Schwan gezeichnet (gemeißelt?); auch wurde das früher von den Hüni im Kolhoppen gestiftete Uhrwerk verbessert; es hatte seitdem drei Zeiger oder Zeittafeln und doppelten Schlag. Zu der von Johannes Hüni gegebenen neuen Kanzel mit Deckel und Beschlägen war eine Treppe erforderlich. Die Wappenbilder schützte man durch eiserne Gitter. Das Innere erhielt einen neuen Anstrich durch Maler Gyger in Zürich. Im Chor wurden „Gehalter“ eingerichtet und endlich auf dem

Dach ein Storchennest angelegt. Die Unternehmung beanspruchte zwei Jahre und kostete die Gemeinde reichlich 3500 fl. Daran gaben zwei Horgner 139 fl.; das Gemeindgut lieferte 1044 fl., das Kirchengut 705, die Wacht Oberrieden 200, der Berg insgesammt 100, Statthalter Meyer auf Bocken 104 fl. Bald mußte auch die Sonnenuhr erneuert werden (1686 f.). Späterhin wurden noch die Stühle vermehrt, u. s. w. Bei dem Einsatz eines Pfarrers pflegte sich die Kirche dicht zu füllen, sodaß Sicherheitsmaßregeln nötig waren; bisweilen kam es doch zu Schädigungen an Bänken, wie es beim Antritt von Pfarrer Dürsteler geschah (1724). Damals wurde die Bestuhlung der Emporkirchen erweitert und im Schiff eine Anzahl von „Auszugstühlen" hergestellt. Die letzte Erneuerung, die wir aus den Rechnungen und Akten ermitteln können, fällt in die Jahre 1724—26. Es wurden nämlich mehrere Plätze und Wege gepflastert, die Kirche geweißelt, allerlei nicht näher bezeichnete Arbeiten ausgeführt und abermals ein neuer Taufstein gesetzt, was alles etwa 1200 ℔ erforderte. Da die Kirchenrechnungen von 1740 an verloren scheinen, so muß die Aufzählung der Bauarbeiten hier stillestehen. Übrigens liegt im Folgenden ein Beweis für die Annahme, daß man sich längere Zeit mit unbedeutenden Änderungen begnügte. Alles hier Angeführte ist leider unzureichend, um ein bestimmtes Bild der alten Kirche zu entwerfen; aber aus spätern Notizen ergibt sich, daß der Turm sich wenig über das Schiff erhob, und dieses im Grundriß ein langes Rechteck bildete.

Über den Neubau des Pfarrhauses, der dem Fraumünsteramt oblag, haben wir beinahe gar keine Nachricht. Das alte bestand im März 1676 nicht mehr, und ein neues war noch nicht begonnen, sodaß der damals eintretende Pfarrer Konrad Rollenbutz, der zwanzig Jahre im Hirzel geamtet hatte, wohl ein Jahr lang sich sonst behelfen mußte. In der neuen Behausung lebte er dann kaum zwei Jahre; seiner Familie wurde jedoch ein außerordentlicher „Nachdienst" bewilligt, indem sie das Einkommen und die Wohnung ein ganzes Jahr genießen durfte. Im J. 1658 war eine Scheune errichtet worden, an welche sich eine Reblaube anschloß; seitdem kamen ein Waschhaus und ein Holzschopf dazu.

8. Bald genügte der Bau von 1676 dem Bedürfnis nicht mehr; an hohen Festtagen zeigte sich der alte Mangel derart, daß nur zu leicht Unordnung und Ärgernis entstand und Abhülfe gesucht werden mußte. Man überlegte, ob die fehlenden Plätze durch eine zweite Erweiterung oder durch Herstellung von zwei neuen Emporen zu gewinnen wären, fand jedoch beide Vorschläge beinahe unausführbar. Diese Umstände zeitigten in der Wacht Oberrieden die seit 1675 gehegten Gedanken zu dem Entschluß, eine eigene Kirche und Pfründe zu stiften, wobei sie hofften, den Kirch-

genossen von Horgen „für alle und jede Zeiten“ genügenden Raum zu lassen (Nov. 1759). Die Gemeinde eröffnete ihre Absicht den Obervögten. Diese stellten den Ausschüssen derselben die Schwierigkeiten der Sache eindringlich vor und warnten vor „Ringsinn“ und unbedachtsamen Schritten; aber diese Verhandlungen steigerten den Eifer und Mut der Wachtgenossen; sie sammelten Zusagen für eine freiwillige Steuer, die bald 5500 fl. erreichte, und suchten alle Mittel, um Kirche und Pfarrhaus erbauen zu können; Baumeister Morf in Zürich entwarf dafür Pläne und Berechnungen, und für ein genügendes Pfrundeinkommen wollte man sorgen; diesem Zwecke opferte man auch das allmälig erworbene „Wachtholz“, das 4588 fl. ertrug. Bald wurden alle nötigen Ausweise den Obervögten vorgelegt, die der Umsicht, mit welcher das Werk betrieben worden, Beifall zollten. Um allen Aufzügen begegnen zu können, hatte die Gemeinde sechs Männer gewählt, die sich sammt und sonders haftbar erklärten, der Obrigkeit vor Beginn des Baues 8600 fl. baar zu behändigen und die Unternehmung gänzlich ohne Kosten der städtischen Ämter zu vollenden (Mai 1760).

Nun fanden die Obervögte kein Bedenken mehr, die Sache an den Rat zu bringen; doch wollten sie sich überzeugen, daß die ganze Gemeinde sich wirklich freiwillig zu jener Steuer verbinde und auf ihre Rechte an die Kirche Horgen verzichte; es wurde ihr nämlich zugemutet, die ihr dort zustehenden Plätze schlechthin aufzugeben oder an dortige Pfarrgenossen zu verkaufen oder zu verleihen. Bei Buße wurde die Gemeinde einberufen; dann wurde jeder Hausvater besonders angefragt in Betreff der Steuer und der Kirchenörter; dabei gab sich eine vollständige Übereinstimmung kund; auch setzte man fest, daß der auszuscheidende Anteil an dem Kirchen- und Armengut von Horgen weder für den Bau noch für die Pfründe zu verwenden sei.

Am 12. Juni erstatteten die Obervögte der Regierung Bericht über den Gang der Verhandlungen. Das Geschäft ruhte nun bis zum 27. August; dann bestellte der Rat eine Kommission, die nochmals die Ausschüsse der Gemeinde zu verhören hatte. Schon am 1. September gab dieselbe ihr Gutachten dahin ab, daß es „fast unmöglich“ sei, die dringende Bitte dieser ehrbaren Leute abzuschlagen. Für den Pfrundfond boten sie nun 10,000 fl. an, die sie selbst nicht sicher genug glaubten anlegen zu können; es wurde empfohlen, diese Summe zu empfangen und einem ausländischen Staat zu leihen, den Zins aber dem Fraumünsteramt zuzuwenden, das dafür dem Pfarrer 25 Mütt Kernen, 15 Eimer Wein, 8 Klafter Holz und 180 fl. als Besoldung zu entrichten hatte. Der Rat bewilligte die Abtrennung am 13. September und schenkte das Metall zu einer Glocke.

Die 10,000 fl. wurden schon auf Martini einbezahlt und wanderten größtenteils nach Dänemark, 500 fl. in die Wiener Bank!

Den Kirchenbau hatte der berühmte Appenzeller Baumeister Hans Ulrich Grubenmann übernommen, der dabei die Bedingung erwirkte, an zürcherische Handwerker nicht gebunden zu sein. Diese Vergünstigung wurde angefochten; die Obrigkeit erkannte aber, es möge bei dem Anerbieten der Oberrieder bleiben, den Landeskindern den Vorzug zu geben, falls solche um den gleichen Preis arbeiten wollten wie Fremde (Febr. 1761). Die Bausumme betrug nur 4000 fl., wogegen die Gemeinde alle Materialien zu liefern und das Geläut und die Uhr zu beschaffen hatte; den Bauplatz gab Heinrich Züricher unentgeltlich. Mitte September war der durch alle Umstände begünstigte Bau der Kirche vollendet, auch die Uhr und das Geläute zum Gebrauch bereit. Die Gemeinde bat nun die Regierung untertänigst um Verordnung eines Pfarrers und gnädige Beihülfe wegen der übernommenen Lasten. Am 23. September wählte der Rat als ersten Seelsorger den Pfarrer in Rüschlikon, Johann Konrad Däniker, und gab an die Baukosten 2000 ₶. Nachdem auch die letzte Arbeit verrichtet war, fand am 29. November die Einweihung statt. Die Kosten, im Betrag von 19,220 fl., wurden alsbald völlig bezahlt, und als Pfarrhaus das bisherige Schulhaus eingerichtet.

Die Ausscheidung von der Kirche Horgen fand erst nach mühseligen Verhandlungen statt; die Entscheidung hatte ein Ausschuß des Rates zu treffen (3. Sept. 1761). Oberrieden erhielt für seine Ansprüche 2500 ₶, von denen 1500 die Grundlage eines neuen Kirchen- oder Armenguts bilden sollten; dem Rest konnten die Obervögte eine andere Bestimmung anweisen. Die Eigentümer von Kirchenstühlen in Horgen wurden ihrem Erbieten gemäß verpflichtet, dieselben an Horgner zu verkaufen oder zu verleihen und allfällig unentgeltlich benützen zu lassen, bis sie veräußert werden konnten. In der Kirche Oberrieden waren die Männerstühle einzeln verkauft und die Weiberbänke verloost worden; der Beschluß, alle ungeändert zu lassen, wurde aber von den Besitzern der hintersten Weiberplätze unter der Empore bald verletzt, indem sie dieselben erhöhen ließen; dies veranlaßte bösen Streit, den die Obervögte schlichten mußten; sie erklärten dann die Änderung ungültig; auf Kosten der Fehlbaren wurde der frühere Zustand wieder hergestellt (Jan. 1762).

9. Seit Herbst 1761 war die Kirche Horgen von überzähligem Besuch befreit; die Klagen über Mangel an Raum verstummten nun gänzlich; allein der Bau litt an innern Gebrechen, die der Kirchgemeinde schwere Sorgen bereiteten. Sie eröffneten solche wiederholt den Obervögten, um Anleitung zu den nötigen Schritten zu finden; bei der Rechnungsablage

im Juli 1778 geschah dies dann so dringlich, daß die Vorgesetzten die Weisung erhielten, einen Plan zu entwerfen, wie der gewünschte Bau am besten bewerkstelligt und das Geld dafür aufgebracht würde. Man befand nun notwendig, den schadhaften alten Turm abzubrechen und einen neuen zu errichten; um das Geläut und den Stundenschlag besser zu hören und die Zeittafeln von allen Seiten her sichtbar zu machen, sollte derselbe zudem entsprechend erhöht werden; wegen der Länge des Schiffs gedachte man, damit der Pfarrer desto leichter zu verstehen wäre, die Kirche zu wölben; auch faßte man eine anständige Renovation in's Auge; endlich zeigten sich die Fenster, die Kirchhofmauern, die Glocken und die Uhr in einem Zustand, der bedeutende Auslagen erfordern mußte. Diesen Sachverhalt meldete die Gemeinde der Obrigkeit in einer Bittschrift, welche das Gesuch enthielt, Beiträge aus den Gemeindgütern, freiwillige Steuern und Frohndienste in Anspruch nehmen zu dürfen, und zugleich um gnädige Beihülfe warb (26. Nov. 1779). Nach Verfluß von drei Wochen willigte die Regierung ein und verhieß einen Beitrag von 3000 ℔. Die Gemeinde hatte keinen vollständigen Überschlag der Kosten eingereicht, sodaß sie hierin zu kurz kam.

Nun möchten wir wissen, wie die Bauverordneten zu Werke gingen; es wurde indes nur Rechnung geführt, und auch diese nicht in der Weise, daß die Ausgaben für die einzelnen Geschäfte sich bestimmen lassen; Pläne und Akten fehlen; kaum erfahren wir sicher den Namen des leitenden Baumeisters; nach einer Notiz war es ein Haldinger von Bregenz; andere Angaben lauten aber auf J. J. Haltiner (von Altstätten, Rheintal). Viele Arbeiten wurden übrigens von heimischen Handwerkern besorgt. Wir versuchen den Gang der Unternehmung in einigen Zügen anzudeuten, was freilich nicht besonders einläßlich geschehen kann.

Schon im Herbst 1779 begann die Zufuhr von Baumaterial; Holz wurde von überall her bezogen, der Sandstein aus dem obrigkeitlichen Bruch bei Bäch. Im Februar 1780 fertigte Salomon Welti, von dem sonst nichts bekannt ist, einen „Riß“, der aber dem Bedürfnis nicht genügt zu haben scheint; Schreiner Abegg stellte dann ein Modell her, das auch nicht allen gefiel; überhaupt gab es darüber mancherlei heftige Reden, wie uns ein gleichzeitig entstandenes Gedicht andeutet, und kam man nur allmälig zur Verständigung. Die Arbeit begann im April, vermutlich mit der Schleifung des alten Turms; am 28. Juni wurde der erste Eckstein gelegt, worauf eine Spende an die Arbeiter und eine Feier der Vorsteher folgte. Am 16. Juli besichtigten zwei obrigkeitlich verordnete Baumeister die Kirche, um einen Voranschlag über den Neubau zu machen. Auch sonst wurden Fachmänner aus verschiedenen Gegenden beigezogen.

Der Rohbau des Turmes und der Helm erforderten die größte Arbeit; erst im November 1781 begann die Eindeckung, die nach einigem Unterbruch im folgenden Frühjahr und Sommer vollendet ward; der Flaschenzug war schon am 4. Januar 1782 beseitigt worden. Der Helm erhielt einen „Stiefel“ von Kupfer und eine neue Fahnenstange. Die Vergoldung besorgte der Suftmeister Füßli, der auch die Malerarbeit übernommen hatte. Die große Glocke wurde erneuert; weil ein Churer Gießer sie lieferte, so mußte dafür Zoll und Hausgeld bezahlt werden; um sie wägen zu können, entlehnte man eine große Wage von dem Zeugamt; sie wog 45¼ Zentner und kostete mit allen Auslagen 3050 fl. Die übrigen Glocken wurden umgehängt, die Läden zum Glockenhaus im Juli angebracht. Die alte Uhr untersuchte ein Uhrenmacher von Wollerau im Juni 1780; eine neue verfertigte aber Billiter in Männedorf. Die Zeittafeln und die Knöpfe an den Windbergen wurden im Mai 1782, die Zeiger erst im August vergoldet.

Unterdessen wurde das Kirchendach abgetragen, das Mauerwerk geschleift und in runden Umrissen, die schwach an die für Kirchenbauten beliebte Kreuzform erinnern, neu errichtet, eine gewölbte Decke erstellt, als deren Schöpfer der Baumeister Moosbrugger zu nennen ist; derselbe übernahm die übrige Gypsarbeit und die Erbauung neuer Emporkirchen. Für die Bedachung wurden 111,000 Schindeln von Lärchenholz aus Bünden bezogen. Vom 9. Juli 1782 an konnten die Männerstühle im vordern und hintern Chor, auf den alten Emporen und die Weiberbänke den berechtigten Besitzern oder Käufern zugeteilt werden; ein Verkauf von Weiberplätzen fand noch am 1. Oktober statt. Für die Maurer, Steinmetzen und Schlosser blieb im Sommer 1782 noch mancherlei Arbeit übrig; es waren zwei große Treppen und vier Portale zu erstellen, da und dort Geländer, Gätter oder Gitter anzubringen; einzelne Aufträge konnten sogar erst im folgenden Jahre ausgeführt werden. Dagegen erhielten schon am 19. August der Baumeister, die Dachdecker, die Fuhrleute, die Schreiner und die Glockengießer die Abschiedsürte; Haltiner, der meist durch seinen Sohn vertreten war, empfing ein Trinkgeld von 120 fl. Da im Oktober der Bau in allem Wesentlichen vollendet war, so wurde die neue Kirche am 27. d. M. eingeweiht.

Das für alle Beteiligten rühmliche Werk erheischte nun schwere Opfer. Nach der von Heinrich Stapfer auf Martini 1794 abgeschlossenen Rechnung betrugen die Kosten, die Verzinsung der entlehnten Gelder inbegriffen, 86,320 fl. Der Verkauf von Kirchenörtern deckte aber, die Zinse mitgerechnet, 40,357 fl.; dazu kamen die Zuschüsse der Gemeindgüter, freiwillige Gaben an Geld, Wein und Korn, die Erlöse aus Abfällen, u. a. m. Die Anlehen konnten deshalb frühzeitig zurückbezahlt werden.

10. Den Bau selbst beschreibt ein Kunstkenner folgendermaßen: „Die Kirche bildet ein gewaltiges Oval mit kaum angedeuteter Kreuzform und ist eigentlich als Baptisterium (Taufhaus) gedacht. Der Taufstein liegt in der Mitte auf einer zweistufigen Terrasse. Rings um den Taufstein steigen die Sitzplätze amphitheatralisch an. Der Styl der Kirche ist Rococco im Uebergang zum Zopf, insofern nicht ganz rein, als sich drei gewaltige Emporkirchen finden, welche nicht als bloße Gallerien behandelt sind, sondern die großen Fenster der südöstlichen Seite durchkreuzen und zu großem Teil verdecken; bei streng stylgerechter Durchführung hätte auch die untere Fensterreihe der obern analog behandelt werden müssen. Diese Emporkirchen sind in überaus kühner Holzkonstruktion gebaut als Sprengwerke, die keiner Stütze bedürfen. Jede der geräumigen Emporen ruht auf einem einzigen abgesprengten Balken. Sämmtliche konstruktive Teile sind mit äußerster Überlegung und Sorgfalt durchgeführt und zwar so, daß mit einem für damalige Zeit sehr geringen Aufwand von Material die Spannweiten der Decken sowohl als auch der überaus schöne und schlanke Turmhelm solid und fest gebaut worden sind. Die Freude an der Holzkonstruktion ging so weit, daß sogar die sämmtlichen konstruktiven Teile des Dachstuhls abgehobelt wurden. Durch 12 große und 15 kleinere rings an den Wänden verteilte Fenster strömt eine bei klarem Himmel wahrhaft blendende Fülle von Licht in die Kirche. Von ganz außerordentlicher Schönheit innerhalb der Formen des Rococco- oder Zopfstyls sind die Stukkaturen, welche Fenster und Decke schmücken. Die Kanzel ist in der Mitte der nach Nordwest gelegenen Seite angebracht, für's Auge so günstig, daß sich in der ganzen Kirche unter 1811 Sitzplätzen bloß 4 blinde Plätze finden; in akustischer Beziehung dagegen hätte sie nicht ungünstiger placirt werden können."

11. Kurz nach Erledigung des Kirchenbaus ordnete die Obrigkeit den Neubau des Pfarrhauses an, dessen Kosten das Fraumünsteramt auch jetzt übernahm; es wurde darüber ein genauer Vertrag geschlossen, der nicht bloß eine geräumige und bequeme, sondern auch eine dauerhafte Baute erwarten ließ. Der Übernehmer, Obmann Meyer in Zürich, verpflichtete sich unter anderm, nach Kirchweih 1783 das alte Haus zu schleißen, im Frühjahr 1784 die Fundamente zu legen und im Lauf desselben Jahres den Bau unter Dach zu bringen, von dem alten Gebäude her nur sehr gute Steine zu verwenden, für Schreinerarbeit schönes dürres Holz zu nehmen, in der Wohnstube einen „Kastenofen" zu erstellen, in welchem $^3/_4$ Mütt Brot (60—70 Pfund) gebacken werden könnten, und in den übrigen Gemächern „Gupfen-Oefen" anzubringen. Er hatte für 30 Jahre Garantie zu leisten und empfing außer dem Wert des alten Hauses, das man auf

600 fl. schätzte, 7227 fl. 5 ß baar nebst 40 Saum Wein und 40 Mütt Kernen. Der Bezug der neuen Baute mag im Herbst 1785 geschehen sein; inzwischen mußte sich Pfarrer Lavater ohne Zweifel mit einer gemieteten Wohnung behelfen, die das Amt bezahlt haben wird.

12. Ein Blick in das innere Leben einer Kirchgemeinde muß zuerst auf den Pfarrer gerichtet sein, der ihr Haupt und Hirte war, wenn auch die Kirchengesetze ihn zunächst als Prediger und „Diener des Gotteswortes" bezeichneten. Ob die Regierung oder ein anderer Eigentümer des Kirchensatzes ihn ernannte, hatte für seine amtlichen Befugnisse nichts zu bedeuten; er war überall Vorsitzer des „Stillstands", leitete die Armenpflege, ordnete das Schulwesen als Aufseher und nahm häufig Teil an Beratungen über andere Dinge, die das Wohl einer Gemeinde berühren konnten. In gewissen Dingen war er der „Anwalt" der Gemeinde oder einzelner Personen („Pfarrkinder" ꝛc.) gegenüber den Oberbehörden. Besonders nahm die Sorge für Arme, Kranke oder Verunglückte ihn stark in Anspruch; bald hatte er Zeugnisse oder Bittschriften für solche auszufertigen, um ihnen den Spital zu öffnen oder eine Unterstützung auszuwirken, bald in die Hauptstadt zu reisen, um persönlich eine Fürbitte einzulegen oder Spenden für Bedürftige abzuholen, bald bei Verhören mitzuwirken oder einen Fehlbaren zu Gnaden zu empfehlen. Über Vorgänge jeder Art mochte er den Obervögten, einem vertrauten Ratsherrn, dem Burgermeister oder dem Antistes Bericht erstatten, um Übelstände zu bezeichnen oder einen Untersuch anzuregen; hierin stand er neben dem Untervogt und durch seine Würde über ihm; er war vor allen „der Herr" (Heer). Dazu trug nicht wenig der Umstand bei, daß seit Ende des 16. Jahrhunderts nur Stadtburger zu geistlichen Ämtern gelangten. Über die Amtsführung der Pfarrer von Horgen enthalten die Protokolle und Akten keine Klagen, wenn auch Unterschiede, die durch Bildung, Charakter und Alter bedingt waren, sich geltend machten. Die eingehendste Kenntniß gewähren in dieser Hinsicht die Berichte der Inspektoren (S. 267), die immer weitläufiger angelegt wurden, indem sie nebenbei die Verhältnisse der Gemeinden, den Stand der Schulen und andere Dinge berührten; von circa 1780 an waren jährlich zweimal 74 Fragen zu beantworten.

13. Der Gottesdienst war durch Vorschriften geregelt, die allmälig genauer entwickelt wurden, weil man sie lange nicht gleichmäßig befolgte; bisweilen waltete Streit über die eine oder andere Form und Einrichtung. Als das wichtigste Stück galt aber allezeit die Predigt, deren Gehalt von der Geistesart und Bildung des Verfassers und teilweise von dem Geschmack der Zeit abhing. Bei der „Visitation" hatten die Pfarrer anzugeben, welche Hülfsmittel sie benutzten und was für Studien sie sonst

betrieben; sie pflegten ihre Predigten niederzuschreiben und dann frei vorzutragen. Am Dienstagmorgen wurde zu Stadt und Land eine „Wochenpredigt“ gehalten, über deren schwachen Besuch wir ohne Ende klagen hören. Am stärksten war der Kirchgang an hohen Festen, wo das „Nachtmahl“ ausgeteilt wurde. Frühe gab es für diese Feier zwei Formen; die eine bestand darin, daß Brot und Wein der Gemeinde von den Kirchendienern in bestimmter Ordnung zugetragen wurde; die andere erforderte, daß die Teilnehmer (Kommunikanten) in fester Reihenfolge sich zum „Tisch des Herrn“ (auf dem Taufstein) begaben, um das Brot und den Kelch zu empfangen, wobei die Frauen den Vortritt hatten. Kurz nach der Reformation wurde die Frage aufgeworfen, welches Verfahren das bessere sei; trotz den einleuchtenden Gründen, die für das erstere sprachen, verbreitete sich das zweite immer mehr, ohne daß ein Zwang bestand. Wie einfach die Ausstattung für diese Feier war, haben wir früher gesehen (S. 271).

Dasselbe gilt für die Taufe. Seit Beginn des 17. Jahrhunderts wurde diese mit dem Gottesdienst verbunden, um der beklagten Gleichgültigkeit der Väter zu begegnen und die ganze Gemeinde mit dem Inhalt der Handlung vertraut zu machen. Ungefähr gleichzeitig kam ein regelmäßiger Religionsunterricht für die Jugend auf („Kinderbericht“ ꝛc.), an dem auch Erwachsene unter zwanzig Jahren teilnehmen sollten. Die Besuchspflichtigen wurden indes nach Revieren in Klassen gesöndert, also in einer Weise, die eine stufenmäßig fortschreitende Belehrung kaum zuließ, da die Hörer von allzu verschiedenem Alter waren.

Allmälig drang der in andern reformirten Gebieten früh eingeführte Kirchengesang auch im Kanton Zürich durch; er war indes nicht vorgeschrieben; es wurde vielmehr dem Beispiel einzelner Gemeinden und dem Eifer von Geistlichen und Laien überlassen, die Sache zu fördern; die Oberbehörden sorgten nur für den Druck eines Gesangbuches und der zugehörigen Psalmenübersetzung von Lobwasser. Über Horgen haben wir keine unbedingt einschlägige Nachrichten; denn die Notiz der Kirchenrechnung von 1653, daß „den jungen Knaben zum Neujahr (1654), als sie zu Übung der Musik und Gesangskunst vereinigt gewesen“, 2 ℔ 2½ ß verehrt worden, läßt nur vermuten, nicht behaupten, daß jene Gesellschaft dem erwähnten Zwecke dienen wollte; erst von 1684 an ist ein Vorsinger bezeugt; vordem mag ein Schulmeister dessen Dienst versehen haben. Dagegen liegt ein sicheres Zeichen für die Hebung des Kirchengesanges in der Bestimmung von „Sängerstühlen“, die zu Horgen im J. 1718 geschah. In Hirzel bestand auch eine „Sängerordnung“, von der wir aber nur so viel wissen, daß die Bewerber um einen Stuhl vor dem Stillstand wettsingen mußten, und dieser die Entscheidung hatte.

Vierzehntes Kapitel.

Das Schulwesen.

1. Ist die „Schule" eine „Tochter der Kirche"? Ja und Nein, d. h. teilweise wohl. Im Mittelalter hielt die Kirche Schulen in Klöstern und Städten; Geistliche waren Lehrer für ganze Schaaren oder Einzelne, zu Stadt und Land; mancher angehende oder verunglückte Priester suchte sein Brot als „fahrender Schulmeister". Der Unterricht, den sie gaben, richtete sich nach den Bedürfnissen derjenigen, die ihn suchten und bezahlten. Hier beschränkte er sich auf das Lesenlernen; bisweilen kam auch das Schreiben hinzu; Rechnen war selten und wurde nur in den Elementen gelehrt, die jetzt die untersten Klassen beschäftigen; Gesang pflegte man mit den Knaben zu üben, die sich zum Chorsingen in der Kirche brauchen ließen; Latein lernte nur, wer Geistlicher oder Gelehrter zu werden trachtete. Es ist nicht leicht, sich diesen Zustand vorzustellen; eine genauere Betrachtung der geistigen Bewegung, die man als Reformation bezeichnet, erweist indes, daß auch im Landvolk die Vorbildung, die sich durch solche Mittel erreichen ließ, ziemlich verbreitet war; dies erklärt wenigstens teilweise die rasche Entscheidung desselben für die rein evangelische Lehre und Festhaltung des Neuen in der Zeit der Prüfung.

Nun frägt man sich, ob die Reformation die Entwicklung der Schulen förderte, zumal ob Zwingli eine allgemeine oder höhere Bildung des Volkes erstrebte. Die Tatsachen befriedigen unsere Wünsche nicht völlig. Wohl gab „Meister Ulrich" rühmliche Beweise, wie er eine wissenschaftliche und religiöse Erziehung schätzte; er wünschte sich erleuchtete Regenten und legte durch eigene Arbeit den Grund für eine tüchtige Schulung von Geistlichen; er kam aber nicht dazu, das geistige Bedürfnis der großen Mehrheit zu würdigen; ob der Eindruck einer gewissen Reife für das öffentliche Leben, ob Verstimmungen gegen eine Masse, die nicht allen seinen Gedanken folgte, dabei mitwirkten, bleibt im Dunkel. In der Geistlichkeit überhaupt erhob sich damals keine Stimme, die diesen Mangel ersetzte; sie war vollauf mit der neuen Ordnung beschäftigt oder zu wenig gebildet, um über die nächsten Dinge hinaus zu blicken. Die Obrigkeit drückten politische Sorgen, auch nach dem Frieden, und die Bedürfnisse der Armenpflege ließen ihr kaum genug Mittel übrig, um die städtischen Schulen gehörig zu sichern; immerhin gab sie zeitweise für Knaben vom Lande, selbst für Fremde, Unterstützungen,

und geschah letzteres sogar noch im 17. Jahrhundert, nachdem die Landleute schon zurückgedrängt waren. Was einzelne Gemeinden oder Pfarrer für Schulen taten, ließ die Regierung gewähren; sie duldete sogar lange, daß allerlei Fremde das vorhandene Bedürfnis befriedigten, indem sie da und dort Winterschulen hielten. Ein merkwürdiges Zeugnis hierüber betrifft den Hirzel. Im J. 1580 klagte die Synode über einen solchen Schulmeister, der im Wädensweiler Berg wohnte und die Schuld auf sich lud, daß er nicht zur Kirche ging; er wurde dann vertrieben, weil man fürchtete, daß er die Täufer bestärke.

Dem Antistes Breitinger gebührt das Verdienst, eine regelmäßige kirchliche „Kinderlehre" ins Leben gerufen zu haben (S. 281); im J. 1609 erschien ein dafür berechneter Katechismus für die Jugend der Landschaft. Nun zeigte sich aber der Übelstand, daß nur ein geringer Teil der pflichtigen Kinder lesen oder Gelesenes richtig auffassen konnte; es mußte also eine gleichmäßige Vorbereitung beschafft werden. Im Herbst 1610 eröffnete die Synode der Obrigkeit einen bezüglichen Antrag, indem sie bemerkte, daß es vielorts nicht möglich sei, „rechte" Schulmeister anzustellen, und darum eine gnädige „Handreichung" wünschte, damit solche eher zu bekommen wären. Der Rat entschloß sich zu einer ablehnenden Antwort, die er einläßlich begründete (Febr. 1611).

Wohl bekannte er sich schuldig, dahin zu trachten, daß die Jugend im christlichen Glauben wohl unterrichtet werde; er fand aber, das sei vornehmlich das Amt der Prediger, die ihre Pfründen nicht bloß für das Predigen, die Krankenbesuche und andere Kirchendienste empfingen; sie sollten daher selbst den Katechismus mit der Jugend „üben" oder fleißig auf die Schule achten. Manche Pfründe sei gerade dafür gebessert worden; zudem gehe über die Armen so viel, daß es nicht möglich wäre, für die Schulmeister neue Pfründen zu schaffen. Etliche Prädikanten sollten eben weniger müßig gehen oder sich anderer Geschäfte entschlagen und dagegen selber Schule halten, wie es einige zu ihrem Nutzen tun. Die Säumigen seien hienach ernstlich ermahnt, sich der Sache anzunehmen; sonst könnte die Obrigkeit sich veranlaßt sehen, einen Teil der Pfründen den nötig gemachten Schulmeistern zuzuwenden, da einmal viel an dem „Kinderbericht" gelegen sei, u. s. w.

Diese Kundgebung muß in vielen Gemeinden gewirkt haben; allein noch verfloß ein Vierteljahrhundert, bis eine „durchgehende" Schulordnung zu Stande kam; auch diese scheint ganz oder großenteils ein Werk von Breitinger zu sein (1637). Wo irgend möglich sollte nun das ganze Jahr hindurch, eine Anzahl Ferienwochen und Tage abgerechnet, Schule gehalten werden, und zwar im Winter 6 Stunden, im Sommer 3 Stunden täglich.

Abwesenheit sollte nicht ohne die Erlaubnis des Schulmeisters stattfinden. Der Unterricht umfaßte zunächst das Lesen, und zwar für Alle; schreiben zu lernen war freigelassen, ebenso das Rechnen, das zudem besonders vergütet werden mußte. Am meisten Sorgfalt und Zeit erforderten die „Hauptgründe“ des evangelischen Glaubens; deshalb mußten der Mittwoch- und Samstag-Vormittag einzig dem Katechismus gewidmet werden, so zwar, daß die Kinder nicht bloß die Worte, sondern auch den rechten Sinn derselben erfassen könnten. Dazu kam das Auswendiglernen von Gebeten und Psalmen, die am Schluß der Kinderpredigt aufgesagt werden sollten. Der Schulmeister hatte in der Kirche als Vorsinger zu dienen; an jedem Sonn- und Predigttag sollte er überdies die Kinder rechtzeitig versammeln, im Gebet und Kirchengesang üben, sie dann in die Kirche führen, hier überwachen und nachher über den Inhalt der Predigt abhören! Er war endlich beauftragt, das Betragen der Kinder außer der Schule zu überwachen und Fehltritte zu ahnden oder den Obervögten zu verzeigen. Dem Pfarrer lag ob, diese Ordnung, die eine Reihe guter Räte zur Behandlung der Kinder enthielt, zu handhaben, die Schule wöchentlich ein- oder zweimal zu besuchen, u. dgl. m.

In diesem Rahmen bewegte sich die Landschule beinahe zwei Jahrhunderte lang; die gedruckten Schulmandate von 1658, 1684 und 1719 brachten keine wesentliche Neuerung. Am wichtigsten war die Einrichtung, daß die anzustellenden Lehrer eine Prüfung in Zürich zu bestehen hatten; dadurch wurde eine gewisse Befähigung im Lesen, Schreiben und Singen und einige Kenntniß der kirchlichen Lehrbücher — Psalmen, „Lehrmeister“, „Zeugnuß“, 2c. — erzwungen. Für arme Kinder lieferte zuerst das Obmannamt, seit 1665 das Almosenamt diese Bücher unentgeltlich. Dennoch war der innere Fortschritt der Schulen lange zweifelhaft; die Pfarrer hatten teils über schwachen oder unregelmäßigen Schulbesuch, teils über geringe Erfolge zu klagen; da und dort wurden lieber „Briefe“ gelesen als die biblischen Schriften; vielen Kindern fiel das Auswendiglernen zu schwer, weil ihnen Verständniß oder Interesse fehlte; so war in der „Kinderlehre“ oft nur ein mühsames Lesen oder Buchstabiren des Lehrstoffes möglich, und so überrascht es denn auch schwerlich, wenn einzelne Geistliche auf Gedanken gerieten, die eine gründliche Besserung der Schule bezweckten. Zu diesen gehört Dekan Rollenbutz in Horgen, der im J. 1713 empfahl, die Schullöhne abzuschaffen, also „Freischulen“ zu errichten, die Schulmeister überdies besser zu besolden und junge Leute, z. B. in dem Waisenhaus der Stadt, zu diesem Berufe gehörig anzuleiten. Von 1770 an bemühten sich einige Pfarrer mit löblichem Eifer, die Schule innerlich umzugestalten; man holte über jede Gemeinde umständliche Berichte ein,

aus denen schließlich die Schulordnung von 1778 erwuchs, die freilich dem Bedürfnis nicht genügte, indem eine Hauptsache: Anstalten zur Bildung von Lehrern und zu ausreichender Besoldung, fehlte, während Kleinigkeiten genau geregelt wurden.

2. So sah unser Schulwesen im Allgemeinen aus. Die Verhältnisse der Gemeinde Horgen (i. w. S.) entsprechen diesem Bilde durchaus, wiewohl sie zu den günstigsten zählen, welche beurkundet sind. Eine Notiz vom J. 1504 erwähnt einen ungenannten Berner als „Kindslehrer", der sich damals im Dorf aufhielt; wahrscheinlich war es ein wandernder Schulmeister, von dessen Tätigkeit wir übrigens nichts vernehmen. Dreißig Jahre später wurde dem Helfer erlaubt, sein Einkommen durch Unterricht in Horgen zu verbessern; wie weit dies geschah, ist unbekannt. Wenn bald hernach ein Schulmeister in Thalweil erscheint, der verdächtige Schriften prüfen soll; wenn im Hirzel ein Fremder als Lehrer wirkte, so müssen wir glauben, daß auch in Horgen seit Mitte des 16. Jahrhunderts eine Schule bestand.

Eine Reihe von sicheren Zeugnissen über eine Dorfschule beginnt jedoch erst mit dem Jahr 1616, wo ein Schulmeister Harder erwähnt wird, der von der Gemeinde 1 ½ ℔ erhielt; in den folgenden Jahren wurden zwei ungenannte mit 3 ℔ bedacht; ein flüchtiger Bündner, der zeitweise als Lehrer diente, empfing aus dem Kirchengut 3 ℔. Von 1621 an erscheinen ein Stünzi und ein Lütold, 1633 ein Hüni; 1635 ging „ein alter" ab, der zur „Letze" 6 ℔ erhielt, und bei Ankunft eines neuen wurden 12 ½ ℔ verzehrt. Dieser war vermutlich Hans Rudolf Trichtinger von Zürich, der eine saubere Handschrift führte; indes trat derselbe im Frühjahr 1641 zurück. Wie lange der Schulmeister Wolf von Zürich diente, ist sehr unsicher. Es folgten nun Holzhalb und Waser von Zürich, und Büeler von Stäfa, von den Lehrern an Nebenschulen abgesehen.

Mit diesem Wechsel waren Verhandlungen verknüpft, welche hier erzählt werden müssen. Als Trichtinger seinen Abschied nahm, bewarben sich Bernhard Holzhalb, ein Glaser, und Heinrich Bleuler, ein Weber, um die erledigte Stelle; in Gegenwart der Obervögte wurden beide im Schreiben und im Katechismus geprüft; inzwischen reichte eine Botschaft von Horgen die Bitte ein, daß ein Gemeindsgenosse gewählt werden möchte. Darauf versprachen die Schulherren, es in künftigen Fällen zu tun, falls ein solcher im Katechismus, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen rc. genügend geschult sei. Für diesmal wurde aber Holzhalb vorgezogen (Mai 1641). Kaum sieben Jahre später folgte ihm Georg Waser, ein Steinmetz (Jan. 1648), der aber nach dritthalb Jahren, aus unbekannten Gründen, den Dienst aufgab.

Kurz vorher war Pfarrer Hegi gestorben und Benjamin Huber in Richtersweil zum Nachfolger gewählt worden (1. Mai 1650); einstweilen trug Vikar Denzler die Seelsorgerpflichten. Nun verwendete sich dieser bei dem Obervogt für Ernennung des Hans Bollier, eines Sohnes des neuen Untervogtes, der eine Tochter von Pfarrer Hegi geheiratet hatte; er fand denselben „nicht gar undienstlich“ zum Schulamt, da ihn die Frau darin unterstützen könnte. Daneben empfahl Pfarrer Grob in Wädensweil „seinen Schulmeister“ Felix Sprüngli, der ein besseres Einkommen suchte, zur Wahl. Als Huber vernahm, was in Horgen geschehen, geriet er in großen Eifer; es ärgerte ihn, daß der Untervogt und der Vikar in eine Sache eingriffen, die ihn zunächst berührte; er stellte dem Antistes vertraulich vor, der junge Bollier sei nicht mehr ein Horgner, sondern in Wädensweil ansäßig, treibe da kümmerlich den Schererberuf und könne nicht ordentlich schreiben; „die Gesangskunst sei ihm verborgen, und von der Arithmetik (Rechenkunst) habe ihm sein Lebtag nie geträumt“; wie doch das aussähe: „Schulmeister und Balbierer in einer Haut“! Und wollte er je denselben zur Ordnung weisen, so wäre bald auch der Vogt „im Harnisch“; ehe Bollier nur ein mittelmäßiger Schulmeister würde, möchten hundert Kinder versäumt und verderbt werden, was auf den Pfarrer zurückfallen würde. Für Horgen sei aber ein tüchtiger Lehrer nötig; ein solcher wäre Jörg Büeler; daß dieser kein Gemeindsgenosse, sei gerade gut; denn ein solcher werde da nichts Rechtes ausrichten. Die Sache sei wichtig; „wie die Schule, so die Gemeinde, so der Staat“. In einem Schreiben an die Obrigkeit erklärte er sodann, es sei die höchste Gnade für ihn, wenn Büeler gewählt werde; die drei andern Bewerber seien nicht zuläßig. Sein Wunsch erfüllte sich bald; allein nach kaum zwei Jahren starb er, und Büeler folgte ihm nach gleicher Frist ins Grab (1654). Jetzt erst gelangte wieder ein Horgner (Hüni) an das Amt.

3. Hier ist gewissermaßen ein Ruhepunkt der Entwicklung und Gelegenheit zur Erörterung der äußern Verhältnisse; dieselbe wird uns beinahe aufgedrängt durch Berichte von beteiligter Hand. Ein Schuldiener in Stäfa, Johann Kaspar Wyß, schrieb im Juli 1650 an den Antistes und die Obervögte zu Horgen, er habe vernommen, daß die Gemeinde das Einkommen der Schule um 10 Mütt Kernen (?) und 50 fl. (?) geschmälert habe, was des Beispiels wegen bedenklich erscheine; denn die arge Zeit erfordere, daß die Sache der christlichen Schule geäufnet werde; dafür wäre es wohl am besten, jede Schule mit einem Stiftungsfond auszustatten, sodaß die Kinder keinen Lohn geben müßten; dann würden die Schulen wachsen. Wenn auch etwa die Mittel dafür fehlen, so müsse der Schulmeister doch das Nötige haben; für seine Familie (9 Personen) be-

dürfte er wöchentlich 1 Viertel Kernen und 1 fl. Würde ihm das gewährt, so wollte er Tag und Nacht „gespannen stahn“, um alles Erforderliche leisten zu können.

Sodann wünschte Büeler eine Zulage von der Gemeinde, indem er meldete, er beziehe von der Obrigkeit (dem Fraumünsteramt) 2 Mütt Kernen, 2 Eimer Wein und 5 Klafter Holz aus dem Forst, das er aber auf eigene Kosten zurüsten müsse, und 1 Mütt Kernen von dem Amt Kappel, von dem Kirchengut wöchentlich 1 Brot (2¼ ℔), von jedem Kinde 2 ß für die Woche, von denjenigen aber, welche Scheiter bringen, nur ½ Batzen (1¼ ß); im Winter habe er 80—100, im Sommer 40—50 Schüler. Da seine Vorgänger von der Gemeinde jährlich 4 Mütt Kernen und 25 fl. erhalten haben, so empfehle er sich dafür auch.

Diese Angaben können wir teilweise ergänzen. Es ist richtig, daß die Gemeinde an die Besoldung Beiträge gab, anfänglich 2—3—10 ℔, seit 1638 einem einzigen 20 ℔, im folgenden Jahre 54 ℔, anstatt der Wachten, von 1640 an 50 ℔ und 4 Mt. Kernen oder den — jedes Jahr wechselnden — Preis in Geld; Waser erhielt, nach Weisung der Obervögte, anfänglich 5, dann 10 ℔ als „Gutjahr“, das auch den nächsten Nachfolgern zu gut kam; dagegen verschwindet von 1650 an sowohl das „Frohnfastengeld“ (das fixe, vierteljährlich zu bezahlende Gehalt) als die Kernenzulage. Das Kirchengut zahlte an einen Bäcker, der dann jede Woche ein Brot zu liefern hatte, den Wert für 1 Mt. Kernen, ersetzte auch den Schullohn für arme Kinder und gab ebenfalls zeitweise ein Neujahrsgeschenk. Den Schulmeistern in Arn, im Berg und Hirzel ließ es für almosengenössige Schüler, die dort versorgt waren, die Schullöhne entrichten.

Hinwider trug das Gemeindgut die Kosten für das Schulhaus im Dorf; von 1628 bis 1629 wurden 438 ℔ für eine Stube verwendet, von 1640 bis 1641 für die ganze Behausung noch 391 ℔. Im J. 1635 wurde von der Schulstube eine Küche abgesöndert, die dann die übliche Ausstattung erhielt; auch wurde eine Kammer hergestellt; der Schulmeister hatte also freie Wohnung. Häufig mußten Fenster geflickt, die Seile für die „Ballen“ erneuert, der Ofen verbessert oder irgend ein Schaden im Dach, an den Treppen, Schlössern &c. gutgemacht werden; in das Schulzimmer waren Tische und Stühle zu bringen, und ein Brunnkessi durfte hier am wenigsten fehlen. Eine beträchtliche Bauarbeit fand noch von 1702 an statt, die von der Kirche und der Gemeinde bestritten wurde. Das Schulhäuschen befand sich am Platz, gegenüber dem Gesellenhaus.

4. Endlich ist auch der Nebenschulen zu gedenken. Schon 1621 erscheint ein Schulmeister Lütold in Oberrieden, 1651 ebendort ein

Hotz; im J. 1662 bestimmte die dortige Wacht den Zins ab der veräußerten Almende — 35 fl. — zur Unterhaltung einer (freien) Winterschule und bestellte deshalb einen Schulvogt. Beiläufig erfahren wir im J. 1687, daß man hier kein Schulgeld mehr bezahlte; ob dies auch für die Sommerschule gilt, ist ungewiß; 15 Jahre später baute man ein Schulhaus, in welchem fortan das ganze Jahr Schule gehalten wurde. Über die Lehrer — u. a. Kaspar Schäppi, Hans und Hans Jakob Leutold — hat man nur lückenhafte Notizen.

In Arn begegnet uns 1647 als Schulmeister Hans Bernhard Suter, der auch später wieder auftritt; um 1650 amtete hier Rudolf Ringger, der in einer Bittschrift an die Gemeinde vortrug, er habe höchstens 30 Schüler, deren Wochenlohn 2 ß betrage; Scheiter empfange er nicht, und sonst gar keine Zulage, weshalb er um eine Beihülfe bat. Schrift und Ausdruck dieses Gesuches sind ziemlich mangelhaft. In späterer Zeit kommen nur selten hieher gehörige Namen vor: 1691 ein Schärer, 1718 ein Heinrich Rysler.

Im Berg, womit die hintere Wacht gemeint ist, gab es 1651 einen Schulmeister Züricher; zwei Jahre später heißt er der auf St. Niklausen. Dann folgt eine Lücke bis 1736, wo ein Vollier genannt wird.

Im Dorf wurde Hüni durch einen Wirz abgelöst (1678), der seine Stelle lange beibehielt. Zweifelhaft bleibt, ob Heinrich Leemann, den die Rechnungen des Kirchenguts von 1674 bis 1692 erwähnen, neben diesen beiden zu arbeiten hatte oder eine eigene Schule hielt. Die Besoldung läßt sich schwer genau bestimmen. Wirz erhielt von der Gemeinde jährlich 24 ℔, von dem Kirchengut die herkömmlichen Zuschüsse; dazu werden die Beiträge der Obrigkeit gekommen sein. Leemann war von der Gemeinde mit 15 ℔ jährlicher Zulage bedacht, ein Posten den wir noch ein Jahrhundert später finden. Von 1700 an empfing Wirz von der Dorfwacht statt des Schulgeldes einen bestimmten Betrag (28—36 ℔); derselbe wurde aber bald auf 16½ ℔ vermindert, und erst im J. 1765 die Schule völlig „gefreit“; Wirz — unglaublicherweise immer dieselbe Person! — bezog nun vierteljährlich 44 ℔ und als Jahreszulage 16½ ℔.

5. Das Schulwesen der Kirchgemeinde Horgen beschrieb im Februar 1772 Pfarrer Rüscheler, zur Beantwortung von ungefähr 143 Fragen, die in einem gedruckten Heft vereinigt waren; sein Bericht, der die vollständigste Kenntnis über die damalige Einrichtung gibt, folgt hier in freien Auszügen.

I. Im Dorf gibt es eine Gemeindeschule und eine Nebenschule; letztere hält Heinrich Steinbrüchel, der auf Stülzen geht, mit 20—24 Kindern, deren Wochenlohn 2 ß beträgt. Diese Schule wird gern geduldet,

von dem Schulmeister selbst, weil er eine Freischule hat, (also nicht geschädigt, sondern eher erleichtert wird), und von dem Pfarrer, weil die Kinder 3—4-fach so viel lernen als in der Hauptschule. Der Lehrer hat im Schreiben eine „leichte Art", und seine Orthographie ist ordentlich.

Die Gemeindeschule hat 70—90 Schüler; der Besuch der entferntern ist oft besser als der aus der Nähe; einzelne kommen schon im vierten Altersjahr, und die Dauer beträgt 6—8 Jahre. Das ganze Jahr wird Schule gehalten; der Winterkurs geht vom Martinimarkt bis zum Frühlingsmarkt. Den Besuch fördert die Drohung, die Ungeschickten später zu konfirmiren. Schulstunden sind: 8½—11 Vormittags, 12½—3½ Nachmittags. Alljährlich wird Examen gehalten, 1—2 Tage lang, weil man oft alle Kinder prüft. Früher lernten kaum zehn Schüler schreiben, jetzt fast alle, die Knaben voraus; aber die Töchter wetteifern des Examens wegen. Geschriebenes zu lesen wird Nachmittags geübt. Die Schulzucht ist milde und verständig. Der Schulmeister hat zwei Schwestern zu Gehülfen und einen Knaben zum Abhören. — Rechnen wird in einer Nachtschule getrieben, ebenso das Singen, letzteres auch sonst. Die Nachtschule besteht für 12—15-jährige Schüler, aber nur im Winter; sie dauert von 5½ bis 8 oder 8½ Uhr; für die Beleuchtung bezahlt jedes Kind 4 ß voraus. Die Töchter werden je eine Viertelstunde früher entlassen. — Für die Armen wird der Schullohn aus dem Kirchengut bezahlt, das auch Schulbücher gibt; solche kommen ferner vom Almosenamt. Der Lehrer der Gemeindeschule hat von dem Schulvogt auf Neujahr 28 fl., von dem Kirchmeyer 7½, von demselben auf Martini 12 fl., vom Fraumünsteramt auf Fastnacht 2 Mt. Kernen und 2 Eimer Wein, dazu 5 Klafter Holz, von dem Gemeindgut auf 1. Mai 7½ fl., zur Auffahrt ½ fl., vom Amt Kappel auf Martini 1 Mt. Kernen, von der Wacht 88 fl. und freie Wohnung im Schulhaus. Übrigens haben alle etwas eigene Mittel und treiben keinen andern Beruf. Die Schule wird fleißig besorgt, und die Aufführung des Lehrers befriedigt. Den Nutzen der Anstalt sieht nicht jedermann gehörig ein; aber mancher holt das Versäumte in spätern Jahren nach.

II. Im Berg schwankte letzthin der Besuch wegen der Teurung zwischen 13 und 68; es wird im Sommer und Winter Schule gehalten. Ein Schulhaus fehlt aber; der Schulmeister muß das Holz selbst anschaffen. Er erhält von jedem Kind 1 ß wöchentlich, von der Wacht 34 fl., von der Gemeinde 6 fl. und 6 fl. aus Gnaden aus dem „Schulfond". Etwelche Besserung gewährt die Nebenschule und Nachtschule, wo ein Kind halbjährlich 10 ß zahlt. Über alle Umstände gab der Schulmeister Leutold selbst Bericht.

III. Ähnliche Verhältnisse findet man bei der Schule zu Arn, die 26—39 Schüler zählt; doch wurde bisher im Sommer nur am Samstag Schule gehalten, und der Winterkurs dauert nur 20 Wochen. Ein Schulhaus ist noch nicht vorhanden. Von der Wacht erhält der Schulmeister (Hans Jakob Rysler) 30 fl. für die Winterschule, für den Sommer 6 fl. Künftig legt die Gemeinde 2 fl. 16 ß zu, damit auch am Donnerstag Schule gehalten werde.

6. Seit 1764 gab es eine Schule auch in Käpfnach, und zwar für das ganze Jahr. Die Zahl der Kinder betrug 20—24; jedes hatte für die Woche 1 ß zu entrichten; dazu gab die Wacht aus dem — von den konfirmirten Knaben zu äufnenden — „Batzengut" oder „Halbgulden-Fond" 21½ fl.; aus Legaten flossen 7 fl. Zins, und seit 1772 hatte der Schulmeister — Streuli, später Hans Jakob Stapfer — auch freie Wohnung in dem angekauften Schulhaus. Ueber die Beitragspflicht der Wacht und die Ausstattung der jungen Anstalt herrschte damals Streit, den die Obervögte im J. 1773 entschieden.

In der Dorfschule wurde endlich der alte Schulmeister Wirz durch Hans Heinrich Stapfer abgelöst (1787), dem bald hernach der Stillstand bewilligte, bei dem Gemeindeplatz ein Krautgärtchen anzulegen. Unter seiner Leitung hob sich die Schule einigermaßen; was er zu leisten vermochte, meldete er selbst im J. 1798 mit folgenden Worten: „Buchstabirt, gelesen, gesungen, geschrieben, gebäten, Psalmen und geistliche Lieder und der Katechismus wie auch das Rechnen. Namenbüchli, Lehrmeister, Zeugnißbuch; Psalmen, Testament, Waserisches Schulbüchli, Predigtbücher, gedruckte und geschriebene Zeitungen und sonst noch allerhand Schriften und Bücher."

7. Einfacher waren naturgemäß die Verhältnisse im Hirzel. Wie es dort im 16. Jahrhundert stand, ist oben angedeutet; eine öffentliche Schule wurde wohl erst nach der Erbauung der Kirche gestiftet, und längere Zeit versah der Pfarrer den Schuldienst, wenigstens den Winter hindurch; betreffend Engeler ist dies durch die Rechnungen der Wacht bezeugt, die schon 1630 Schullöhne bezahlte; die Beträge an sich lassen aber vermuten, daß anfänglich nicht eine Besoldung gegeben wurde. Neben Engeler werden ein Schäppi und ein Sigrist Willi als Schulmeister genannt. Im J. 1640 trat ein Trinkler ins Amt, um dasselbe allein zu führen; er empfing dafür eine Zeit lang 60—70 ₰ jährlich, dann aber nur noch Löhne für einzelne arme Schüler. Jedes Kind, das Holz brachte, hatte wöchentlich 2 ß zu geben; wer keine Scheiter zutrug, ½ ß mehr. Die Zahl schwankte nach den Jahreszeiten zwischen 15 und 60. Die Wacht beschaffte übrigens die Schulstube durch Miete, lieferte Tische, Bänke und anderes Gerät und baute endlich ein Schulhäuschen unweit der Kirche, das 1328 ₰ kostete

(1658—59); daran bezahlte aber die Gemeinde Horgen 140, das dortige Kirchengut 60 ℔, Wädensweil 50 ℔.

Der nächste Schulmeister scheint Jakob Landis geheißen zu haben, dessen Dienstjahre aber nicht genau bestimmt werden können. Um das Jahr 1690 trat Hans Schäppi ein, der schon zwölf Jahre Vorsinger gewesen war. Seine Stellung war keine glänzende; der Schulbesuch wurde längere Zeit durch eine Teurung auf den fünften Teil der üblichen Zahl beschränkt, und der Schullohn selbst auf die Hälfte vermindert. Um Ärgerem vorzubeugen, reichte Pfarrer Herrliberger bei der Obrigkeit die Bitte ein, aus den „gemeinen Ämtern“ etwelchen Zuschuß zu geben; sie bewilligte dann 1 Mt. Kernen jährlich (Juli 1694)! Bald kam die Gemeinde selbst auf einen besseren Weg; den Anfang bildete die Verabreichung von 10 ℔ oder Holz als Zulage; dann wurde die Schule „befreit“ (1699), wogegen das Kirchengut 20 ℔ gab. Diese Beträge wurden allmälig erhöht, blieben aber immer bescheiden. Einen Teil derselben übernahmen die kirch- und schulgenössigen Höfe der Gemeinde Wädensweil, und einige Aushülfe fand der Schulmeister in verschiedenen Diensten, die er bisweilen zu leisten hatte.

Im Herbst 1722 beschlossen die Ältesten, in der Schulstube eine Zwischenwand zu errichten, um die Kinder absöndern zu können; der Ofen mußte aber beiden Teilen dienen und empfing seitdem etwas bessere Portionen. Zu dem Schulhaus gehörte ein Garten, den der Schulmeister benutzte; auch ein Brunnen und ein Schopf waren vorhanden. Zur Aneiferung verteilte der Stillstand bei Jahresprüfungen etwas Kleingeld an die Schüler; ein Schreiber empfing 2 ß, ein Leser 1 ß, das erstemal im Januar 1743; regelmäßig geschah dies aber erst in späterer Zeit.

Die Fragen von 1770 beantwortete Pfarrer Pfenninger gründlich und mit liebevollem Eifer für Verbesserungen. Vor allem hatte er zu klagen über die Gleichgültigkeit vieler Eltern oder Kostgeber, den Geiz der Dienstherren, die ihre „Männbuben“ und Mägdlein nicht zur Schule schicken wollten, und den „verwünschten Rast“, der die arbeitenden Kinder für alles abstumpfte, was nicht ihren Gelüsten diente. Der Schulbesuch begann übrigens oft im fünften Jahr und pflegte dann im 10. oder 11. aufzuhören. Im Juli und August wurde nur an zwei Wochentagen Schule gehalten; sonst gab es keine anderen Ferien als an einzelnen Festtagen. Eine Nachtschule war nicht vorhanden. Schreiben lernte höchstens der vierte Teil der Schüler, weil viele Eltern es nicht zuließen, und nur zu häufig schwand auch das Gelernte wieder; denn die meisten hörten zu frühe auf. Rechnen wurde in Nebenstunden gelernt; die Bauern rechneten übrigens mit eigenen Zeichen („Puresenfi“ — römische Ziffern) und verstanden sich auf ihren Vorteil ganz ordentlich. Zum Gesang drängten sich viele, die sonst nichts

von der Schule wollten; am Sonntag Nachmittag pflegte man 2½—3 Stunden nach einander damit zuzubringen, wobei die Beteiligung der Töchter überwog. Dem Schulmeister wurde in jeder Beziehung Lob gezollt und desto dringlicher die Schwäche seines Einkommens vorgestellt; etwelchen Verdienst fand er im Reinigen von Uhren und in andern kleinen Geschäften. Der Pfarrer griff als Aufseher vielfach ein, indem er Prüfungen vornahm, Aufgaben stellte, ermunterte, rügte, auch dem Lehrer bisweilen Anleitung gab.

Seit ungefähr 1789 bestand auf dem Zimmerberg eine Nebenschule für die hinteren Höfe; die Gemeinde gab dem Inhaber derselben eine Zulage für den Hauszins; als sich aber ein Fremder eindrängte, der die Hauptschule zu schmälern suchte, wurde dessen Treiben durch die Behörden eingeschränkt (1797).

8. Ein Wort ist endlich auch der Schule Oberrieden zu widmen, und zwar aus dem Bericht von Pfarrer Däniker. Sie war jetzt eine ganzjährige; die Ferien dauerten nur 5 Wochen; der Besuch schwankte zwischen 40 und 70 Schülern. Der Lehrer (Hans Jakob Leutold) hatte freie Wohnung im Schulhaus (das 1763 erbaut worden) und 50 fl. von der Gemeinde, aber kein Schulgeld, konnte also ohne seine Güter nicht bestehen. Ob für die Nachtschule etwas bezahlt werden mußte, ist nicht gesagt. Die Leistungen waren befriedigend; schreiben lernte die Mehrzahl; für das Rechnen gab es besondere Stunden. Gesang wurde in der Nachtschule geübt, und zwar nach dem ut re mi. Beim Examen, das vor oder nach Pfingsten stattfand, und zwar in zwei Klassen, hatte sich jedes Kind vor den Pfarrer zu stellen, seine „Probeschrift" zu zeigen, etliche Verse zu lesen und wo möglich zu erklären, endlich Antworten auf Katechismusfragen, Psalmen und Lieder aufzusagen. Die Fleißigen wurden belobt, in der Kirche vorausgestellt, bisweilen auch von der Frau Pfarrer beschenkt; Armen suchte man zu einem Verdienst („Pöstli" 2c.) zu verhelfen. Immerhin ging nicht alles nach Wunsch; der Pfarrer studirte etwa neue Bücher über Erziehungswesen und wagte schließlich zu fragen, ob nicht bald eine neue, gute und vollständige Schulordnung zu hoffen sei? (1771).

Drittes Buch:

Das neunzehnte Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Vorboten der Umwälzung.

(1790—95.)

1. Unter den oberwähnten Fragen betreffend die Landschulen (S. 288) gab es eine, die von „Ekel" der Schuljugend über ihre mühsame und einförmige Arbeit sprach; daß diese Frage berechtigt war, bezeugten dann Sachverständige zur Genüge. Ähnliche Gefühle regten sich damals in der Masse des Volkes gegenüber den öffentlichen Verhältnissen des engern und weiteren Vaterlandes, und zwar immer stärker, je mehr solche Stimmungen Ausdruck fanden in Wort und Schrift, in höhern und niederen Kreisen. Lebhafter empfand man den Druck verjährter Bräuche; schärfer spähte man nach dem Grund oder Recht einer Ordnung, die man so lange ertragen und ausgekostet hatte; zeigte sich doch in dem Schalten der Herrscher nicht die mindeste Neigung, von der errungenen Gewalt etwas abzulassen.

Wohl war in der Hauptstadt ein neuer Geist erwacht; zumal das jüngere Geschlecht fand Vergnügen und Erbauung im Genuß berühmter Schriften, welche für Aufklärung wirkten oder auch nur das unbequeme Alte verurteilten; mancherlei Fragen betreffend die Geschichte der Verfassung, die Rechte der Bürgerschaft, die Entwicklung der Freiheit, die Reform des Schulwesens u. s. w. wurden geprüft und vielseitig erörtert; das gesellige Leben gewann einen edleren Inhalt, und einzelne Wünsche wurden von den Behörden befriedigt. Aber all' diesem Weben und Streben gegenüber behauptete die Regierung eine Macht und einen Stolz, die sich weder mit diesen Stimmungen noch mit der Verfassung vertrugen; wo der Vorteil oder der Ehrgeiz angesehener Familien in Frage kam, achteten sie weder Recht noch Billigkeit; dem rücksichtslosen und zugleich unlauteren Hasse weniger Personen wurde in zwei schmählichen Prozessen der vielverdiente Pfarrer Heinrich Waser geopfert, der die Bedingungen des Wohlstands in Haus und Staat mit unbestechlichem Scharfsinn erforscht und beurteilt hatte (1774, 1780); die Eitelkeit anderer Herren verschuldete bei der Annahme eines neuen Bündnisses mit Frankreich einen Bruch der Stadtverfassung, der ungestraft hinging (1777).

Allerdings nahmen auch Mitglieder der Räte an fortschrittlichen Werken teil; namentlich wurde der öffentliche Haushalt besser geordnet, für Vermehrung der Einkünfte gesorgt, die Hebung der Landwirtschaft und des Handels begünstigt. Dagegen hielt man die Vorrechte der Stadt dem arbeitenden Landvolk gegenüber mit unerbittlicher Strenge fest; denn das kaufmännische Direktorium und die Fabrik-Kommission hatten den größten Einfluß in einer Regierung, die wesentlich aus Fabrikanten und Kaufleuten bestand, und sie verfügten über Leute genug, die jede Umgehung der Gewerbsgesetze verzeigten; die Strafen waren auch hart genug, um Viele abzuschrecken.

2. Die Landschaft war, wie gezeigt worden, in vielen Dingen bevormundet und verkürzt; die einzelnen Gemeinden durften sich ohne Vorwissen der Oberbehörden nicht außerordentlich versammeln, über Gesetze und Maßregeln derselben keine Beratung pflegen oder Beschwerden anbringen, noch weniger mit andern eine Verständigung suchen; in allen Angelegenheiten war nur die Bitte erlaubt, und zwar in den demütigsten Formen und Ausdrücken; denn die Regenten betrachteten alles, was sie verfügten, erlaubten oder verboten, als Ausfluß einer unverantwortlichen Hoheit, einer nie verpflichteten Gnade und wollten als Väter von unvergleichlicher Milde und Tugend gepriesen sein. Weil nun ihre Weisheit für alles sorgte, so lag auch wenig an einer besseren Bildung des Landvolks; überschüssige Gelder gab man lieber fremden Klöstern und Staaten, als daß man einen Schulfond anlegte oder mit Beiträgen die Gemeinden unterstützte. Ein richtiger Untertan konnte man gewiß ohne neumodische Aufklärung sein; stille und redlich seiner täglichen Arbeit nachzugehen, sparsam und bescheiden zu bleiben, fleißig die Kirche zu besuchen und die Bibel zu lesen, um Staat und Regierung, fremde Länder und Fragen der Menschheit sich nicht anders zu kümmern, als daß man für die Obrigkeit betete und Gott für ihr gnädiges Walten „in der Einfalt des Herzens" dankte, das war für Zeit und Ewigkeit genug; da brauchte es weder Zeitungen noch freigeistige Bücher, weder Französisch noch Weltgeschichte, kein Grübeln, Räsonniren oder „Kannegießern"; war doch dessen in der Stadt schon zu viel.

Indem man aber von neuen Gedanken und Beispielen Nutzen zog, konnte man nicht verwehren, daß dieselben Liebhaber oder Verehrer fanden, die keinen persönlichen Vorteil suchten, wenn sie für deren Verbreitung wirkten. Freilich fehlte es nicht an Leuten, die mit guten und schlechten Schriften Handel trieben; in der Stadt gab es Buchläden und reisende Krämer, auf dem Lande Hausirer dafür, und der Absatz, durch eine Reihe guter Jahrgänge begünstigt, mehrte sich seit der Teurung von 1771.

Die Verhandlungen der Synode bezeugen, daß die Lesebegier zunahm; viele hielten sich bloß an Predigtwerke, deren es mehrere von zürcherischen Geistlichen gab; vergnügten sich Andere an gemeinen Romanen oder geringerem Zeug, so zogen Einzelne die vaterländische oder allgemeine Geschichte vor, um daraus nützliche Kenntnisse und klare Begriffe zu schöpfen; auch Schriften über Landwirtschaft und neue Schulbücher, wie sie von „Kinderfreunden" ausgingen, waren willkommen. Die Befriedigung des erwachten Triebes erschien einzelnen Beobachtern so wichtig, daß sie trachteten, den Kalender von abergläubischem oder unsauberem Stoffe zu reinigen und mit geistig anregenden oder nützlichen Belehrungen auszustatten; schon 1782 wurde in der Synode der Wunsch geäußert, daß ein guter eidgenössischer Kalender zu Stande käme. Um so mehr beklagten die Kenner des Schulwesens, und zwar immer lauter, den Mangel an einer Bildungsanstalt für Lehrer, während für Erziehung von Hebammen gesorgt war. Und ebenso bitter empfanden sie es, daß mit dem gesetzlichen Schulunterricht der Aberglaube, der noch die Köpfe füllte, die Gemüter oft zu irrigem Argwohn und Unduldsamkeit verleitete, oder Quacksalbern und Schwindlern, Mönchen und Priestern den besten Lohn eintrug, nicht ausgerottet werden konnte. So kam man wenigstens in Gedanken und Wünschen weiter, als die Regenten wollten; im Volke selbst wurde durch allerlei Anregungen die Sehnsucht nach einer neuen Ordnung, wenn auch ohne bestimmte Ziele, immer mächtiger.

Zuerst befriedigte sich dieser Drang in gesteigerter Freude an der Musik. Die Schweizerlieder von Joh. Kaspar Lavater, die er der „helvetischen Gesellschaft" von Patrioten gewidmet hatte (1766), wurden bald von Pfarrer Schmidlin in Wetzikon komponirt und zu Stadt und Land gerne gesungen; es bildeten sich Vereine, um solche Stücke zu üben und öffentlich vorzutragen; es sammelten sich Freunde der Militärmusik, um selbständig oder mit andern Gesellschaften große Aufführungen zu geben, die von ferne her besucht wurden; daran knüpften sich etwa kleine Schauspiele, oder Gespräche über allgemeine Verhältnisse oder Maßnahmen der Obrigkeit. Das führte zur Bildung von Lesevereinen, in denen allerlei Schriften umliefen, und die begierigsten Leser suchten Belehrung oder Bestätigung ihrer neuen Ideen im Verkehr mit Freunden. Diese Neuerung blühte zuerst in Wädensweil und Stäfa auf, drang aber auch in weitere Kreise.

3. Die ausgiebigste Nahrung fanden die Unbefriedigten seit dem Ausbruch der großen französischen Revolution (Mai 1789). Nicht bloß meldeten die Zeitungen unerhörte Dinge, die geprüft und beurteilt werden wollten; die Parteien, die sich in Frankreich und den Nachbarländern bekämpften, versuchten auch durch Flugschriften (Broschüren) ihre Absichten

zu erklären oder zu verteidigen, Anhänger zu werben oder die Gegner zu schwächen. Solche Blätter wurden in der Schweiz massenhaft verbreitet und fanden eifrige Leser, wiewohl viele die Sachen nicht genügend verstunden. Gerade in der Stadt gab es zahlreiche Bewunderer des Mutes, der Redekunst, der Tugend und Weisheit einzelner Volksführer, der aufgestellten Grundsätze, der verkündeten Ziele; in Gesellschaften und Wirtshäusern wurde alles besprochen, und hier fanden Leute vom See, die wöchentlich oder täglich nach Zürich kamen, Anregungen zum Lesen volksfreundlicher Zeitungen, zum Aufsuchen von Flugschriften und zur Prüfung der eignen Verhältnisse. Die erste Frucht dieser Beschäftigung war, wenn wir einem gegnerischen Beobachter glauben dürfen, eine Denkschrift, die bei der Obrigkeit um freien Handel einkommen wollte, aber noch wenig Anklang fand und deshalb verloren ging (1792).

4. Seit Ende 1789 hatte Bern sich dringlich und öfter bei Zürich dafür verwendet, daß „gefährliche und aufrührische" Schriften durch die Post oder Späher abgefangen und unschädlich gemacht würden. Die Regierung traf dafür etwelche Vorsorgen, zögerte aber mit tätlichen Maßregeln; einerseits waren jene Schriften für manche hochmögende Personen ein Leckerbissen; anderseits fürchtete man über alles das „Aufsehen", das durch Verbote erregt werden konnte; doch ließ sie endlich neue Bestellungen auf die von Basel und Bern verklagte Straßburger Zeitung nicht mehr zu. Zwei junge Postbeamte, die teils in privatem Briefwechsel mit Bekannten, teils in Gesprächen ihre Freude über autoritätswidrige Vorgänge in Paris und der Waat geäußert hatten, wurden darüber genau verhört, vierzehn Tage in Haft gehalten, mit den Kosten beladen und vor dem Stadtknecht (!) über ihr „freches und unbesonnenes" Treiben zurechtgewiesen (Sept. 1791).

Daß es in einzelnen Köpfen schon brodelte, erfuhr die Regierung mit großem Ärger zu Anfang Mai 1792, als sie, um Basel mit eidgenössischen Truppen decken zu helfen, einige Mannschaft im „Hard" gesammelt hatte; hier wurden nämlich kleine Zeddel ausgestreut, die mit rohen Worten zur Auflehnung der Armen gegen die Herren, die Tyrannen und Freiheitsräuber mahnten und blutige Rache der verkürzten Landleute androhten. Begreiflich wurde der Urheber emsig gesucht, aber ohne Erfolg. Seitdem war der geheime Rat mehr beflissen, die Stimmung des Volkes zu beobachten und Aposteln der Freiheitslehren nachzuspüren. Im Dezember entdeckte er solche in den savoyischen Keßlern; er ließ dieselben zum Schweigen auffordern, bei Gefahr des Patentverlustes; die Vögte, unter andern auch die von Horgen, erhielten Auftrag, über sie zu wachen. Wo sich etwelcher Mangel an „Respekt" vor den Behörden zeigte, wurden

scharfe Kuren verordnet. Französische „Emigranten", die der alten Ordnung anhingen, ließ man gerne zu, während geflüchtete Freiheitsmänner aus Deutschland nicht geduldet wurden.

5. Volle sechs Wochen lang befaßte sich die Obrigkeit mit dem Horgener „Kappenhandel". Jakob Büechli, ein Rheintaler Krämer, der in der March wohnte und am linken Seeufer viel verkehrte, war durch Reden, die er in Horgen gehört, ermutigt worden, in Basel ein Dutzend Jakobinermützen (dunkelrote wollene Zipfelkappen) zu bestellen (8. Febr. 1794); er meldete dies dem Engelwirt in Richtersweil, dem das Paket zu Handen kommen sollte; als der Wirt ihn warnte, behalf er sich mit der Ausrede, der Kaufmann habe mit der Absicht eines Bestellers nichts zu tun; er hoffe bei der Sache einen Profit zu finden, wie andere ihn auch nehmen würden. Bald rückten die Kappen in Zürich an, gingen durch einen Privaten nach Richtersweil, wo ein Stück nur einer Person gezeigt wurde, und dann durch den Boten Bär nach Horgen, an Hauptmann Höhn, den Büechli als Auftraggeber betrachtete.

Dies wurde bald ruchbar. Der Landvogt in Wädensweil hatte deshalb den Hergang zu ermitteln, und er erfuhr gar viel, das ihn höchlich verdroß. In Spott und Ärger tauchte er seine Feder, als er am 9. März darüber Bericht gab. In Horgen habe sich ein sehr berüchtigter Klub von sog. Freiheitsmännern gebildet, ihrer etwa dreißig, die sich im Gesellenhaus zu versammeln pflegten, wo denn allerlei Reden flößen, die auf politische Entwürfe deuteten. Nach Aussagen von zufällig anwesenden Zeugen sei schon davon geredet worden, daß im Fall eines neuen Bundes mit Frankreich die Landleute auch gehört werden müßten. Einmal habe man den Waldmannischen Spruchbrief gelesen und erläutert und die Ansicht ausgesprochen, daß dieser das Fundament einer freien Verfassung sein sollte. Höhn, der als Haupt dieser Gesellschaft gelte, während Landrichter Stapfer der feinere Kopf und einflußreicher sei, habe einst gesagt, die Altvordern seien noch Männer gewesen, welche Achtung verdient und gefunden haben; da nun die Herren von Zürich alles an sich gerissen, so sollte man doch einmal trachten, die Rechte der Landschaft wiederherzustellen. In diesem Höhn sah der Herr Landvogt schon einen „erzschlechten Kerl", einen verwegenen Menschen, der zwar kaum ein Buch zu führen verstehe, aber sich weise genug zu fühlen scheine, um eine Revolution zu erregen und in allen Stürmen das Staatssteuer sicher zu leiten. Den „erlauchten" Klub empfahl er den Obervögten zu besonderer Aufsicht, um das Unkraut im Keim zu ersticken.

Sofort kam Obervogt Füßli nach Horgen, um Höhn zu verhören. Dieser redete sich bestmöglich aus; die Kappen habe er nicht eigentlich be-

stellt; die Zahl derselben wisse er auch nicht, da er sie bald zurückgewiesen; nicht ein Stück sei mehr vorhanden; einen Brief, der dabei gelegen, habe die Frau verbrannt, weil ihn derselbe geärgert; von der Sache sei übrigens nur Stapfer benachrichtigt worden. Nun wurden alle andern beteiligten Personen ausgeforscht und wiederholte Verhöre vorgenommen; doch gelang es nicht, einen rebellischen Vorsatz aufzudecken oder einen strafbaren Täter zu finden. Indessen schien die Angelegenheit bedeutend genug, um in Basel über das Geschäftshaus Roschet und Rychner zu klagen und Abstellung des Handels mit dieser Sorte roter Kappen zu fordern, was bewilligt wurde. Am 16. April erging das Urteil; Büechli erhielt einen Verweis, durfte drei Jahre lang das Gebiet von Zürich nicht mehr betreten und hatte für Kosten 10 ℔ zu bezahlen. Höhn bekam vor den Untersuchungsrichtern eine Strafrede anzuhören, mit der Androhung, daß man ihn beobachten werde; die Aufklärung des Sachverhaltes überließ man „Gott und der Zeit“ und behielt also weitere Ahndungen vor.

6. Inzwischen hatte sich in dem Leseverein zu Stäfa der Entschluß gebildet, der Obrigkeit eine Denkschrift über die bestehenden Mißverhältnisse einzureichen; einzelne Mitglieder gaben Beiträge dazu; die Ausarbeitung übernahm ein junger Hafner, Heinrich Neeracher, der durch etliche Gedichte auch in der Stadt bekannt geworden war. Seine Arbeit wurde dann geprüft und ergänzt; doch trug man Bedenken, allein vorzugehen, und setzte sich mit Personen in andern Gemeinden, die durch Kenntnisse und Einfluß die Sache zu fördern vermochten, in Verbindung; endlich wurde in der Stille eine Versammlung solcher Männer auf den 19. November in das Wirtshaus zum Löwen in Meilen berufen, um über entscheidende Schritte Beschluß zu fassen.

Allein die Regierung bekam Wind von der Sache; Kaspar Billiter von Stäfa, der zeitweise die Kanzlei Horgen versah, gab ihr zu verstehen, daß etwas betrieben werde, was „höchst bedenkliche“ Zumutungen besorgen ließ (15. Nov. 1794). Da Billiter sich eben in der Stadt befand, so wurde er darüber verhört; seine Stellung verpflichtete ihn, vollständig die Wahrheit zu sagen; nächstbeteiligt war er übrigens nicht, obwohl er zu den eifrigsten Anhängern der neuen Grundsätze gehörte. Man entließ ihn mit dem Befehl, über diese Ausforschung reinen Mund zu halten und nicht mehr nach Stäfa zu gehen. Dadurch gedachte man den zwei Teilnehmern, die er angegeben, desto leichter beizukommen. Bäcker Ryffel und Chirurg Pfenninger wurden nun vorgeladen und in Haft behalten. Die Versammlung in Meilen erfuhr rechtzeitig, durch Pfenninger selbst, daß die Obrigkeit zu handeln begann, und hoffte die bedrohten Personen zu

retten, indem sie beschloß, der Denkschrift so rasch wie möglich die weiteste Verbreitung zu geben, was nur mit vielfachem Abschreiben zu erreichen war. Auch dies vernahm die Regierung, und sie schöpfte daraus noch größeren Ärger und schlimmern Verdacht. Sie fahndete nach dem „Memorial", zog alle erhältlichen Abschriften ein, befahl den Vögten, auf jede Bewegung zu achten, die Untertanen vor Unruhe zu warnen, und entfaltete eine fieberhafte Tätigkeit in Vorladungen, Verhören und Nachforschungen, zumal eine Versammlung von Unzufriedenen in Küsnacht, eine andere sogar am Zeltweg stattfand. Zahlreiche Personen aus den oberen Landesteilen wurden verhaftet, darunter auch Landrichter Heinrich Stapfer, der nach dem ersten Verhör entlassen worden war; seine Schriften sollte ein „habiler" (geschickter) Kanzlist untersuchen und alles zu dem Geschäft Gehörige einliefern; dieser Schnüffler kam aber zu spät. Nachdem Stapfer vierzehn Tage im Ötenbach gesessen, wurde er auf das Rathaus gebracht, was eine Milderung war; dagegen kamen Pfenninger und Neeracher in den Ötenbach; einzelne Gefangene wurden mit besonderer Härte behandelt.

Daß die Regenten mit solcher Gewalt einschritten, kann uns bei ruhiger Betrachtung des „Memorials" nicht sonderlich wundern. Es war „zur Beherzigung an die teuersten Landesväter" gerichtet, zeigte aber in seinem ganzen Inhalt und Ton, daß das alte Vertrauen, die gewohnte Unterwürfigkeit der Gesinnung von den Verfassern gewichen war; es enthielt eine Reihe scharf ausgedrückter, an sich schwer widerlegbarer Klagen über die Verkürzung der Landschaft im Erwerb, im Schulwesen, in den Lasten der Bauern, im Militärdienst; es erinnerte an die alten Freiheiten, hob die Verdienste des Landvolkes heraus, berief sich auf das „unveräußerliche Menschenrecht" und gab zu verstehen, daß der Knecht nicht ruhen könne, bis er gleiches Recht mit dem Herrn genieße; es malte nicht bloß die Gegenwart grau, es verurteilte auch die Vergangenheit des Regiments; das tausendfach wiederholte Lob der väterlichen Güte und Großmut der Obrigkeit, die nie verstummte Versicherung, daß die Untertanen zufrieden und glücklich seien, kreuzte hier plötzlich ein vernehmlich drohendes Nein; die Grundsätze der „Freiheit und Gleichheit", die den Herrschern über alles verhaßt oder lächerlich waren und als ein tötliches Gift erschienen, wurden hier von Leuten, die man als unreif und unberufen betrachten mußte, mit verwegener Zuversicht als Waffen gehandhabt. Solche Gedanken und diese Sprache aus der Nähe, von eigenen Untertanen zu hören, war für die Herren von Zürich, die Obrigkeit des eidgenössischen Vorortes, schlechthin unerträglich; dieses fremde Gewächs mußte also rasch und mit kräftiger Hand beseitigt werden . . .

Am 13. und 14. Januar 1795 ergingen von Seiten der Zweihundert die Urteile über die Gefangenen und Verhörten, im Ganzen 74 Personen. Neeracher, Pfenninger und Chirurg Staub von Pfäffikon wurden auf 4—6 Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt. Dem Landrichter Stapfer fiel zur Last, sogenannte Verbesserungen des Memorials betrieben und nach dem ersten Verhör, statt ruhig zu bleiben, in Stäfa für eine neue Beratung gewirkt zu haben; seiner Reue wegen wurde er aber nur zu den Kosten der Haft und zur Zahlung von 1000 fl., die dem Armengut Horgen zufließen sollten, verurteilt. Faktor Gugolz wurde als Geschworner entsetzt, für 6 Jahre vom Besuch der Wirtshäuser ausgeschlossen und mit 125 ℔ Buße belegt, die ebenfalls an das Armengut fielen. Dasselbe gilt für die Bußen von Gesellenwirt Schäppi, Seckelmeister Hüni, Lieutenant Burkhard, Wachtmeister Abegg, Stabhalter Schmid und Geschwornen Bollier, die je 75 ℔ zu erlegen hatten. Zu der Klasse, die nur Verweise erhielt, zählten Landrichter Spinner und Geschworner Baumann von Hirzel; Untervogt Höhn daselbst, der in „sichtbarer Wohlmeinung, aber aus Mißverstand sich verfehlt", hatte einen Zuspruch der Obervögte zu empfangen. Billiter, an dem man „mancherlei Ungebührliches" gefunden, sollte zwei Jahre lang die Wirtshäuser meiden. Sodann verfügte der geheime Rat, das Memorial sei zu verbrennen; die zum Prozeß notwendigen Schriften mußten aber gesammelt und in einem geheimen Kasten aufbewahrt werden (23. Jan).

7. Unter dem Eindruck dieser Strafen gedachte nun die Obrigkeit in den innern Vogteien eine neue Huldigung vorzunehmen. Allein das Feuer war noch nicht gelöscht; es fraß im Stillen weiter. Mit den Gemaßregelten fühlten sich viele andere betroffen, gedemütigt, in rechtmäßigen Ansprüchen abgewiesen. Und da die alten Freibriefe wieder mehr oder weniger genau bekannt geworden, so hoffte man auf sie bauen zu können. Die Gemeinde Küsnacht, in deren Lade ein Waldmannischer Spruchbrief und eine Abschrift des Kappelerbriefes lagen — die aber bisweilen auch in der Schule als Lesestoff dienten! — fragte bei dem Rate an, ob diese Urkunden noch gültig seien. Er erwiderte sofort, er werde jede Erinnerung an solche Briefe als Pflichtverletzung bestrafen, und versuchte durch mancherlei Mittel, die Gedanken davon abzulenken; allein die Begierde, den ganzen Wortlaut und Wert der angerufenen Schriften zu kennen, wuchs mit den Hindernissen.

Eine widerspenstige Stimmung nahm auch in Horgen überhand. Am 8. März wurde die Gemeinde versammelt, um den Geschwornen Gugolz zu ersetzen; ein großer Teil der Genossen weigerte sich aber, eine neue Wahl zu treffen; alle Vorstellungen waren fruchtlos, und die Ge-

meinde löste sich im Tumulte auf. Dies gab der Regierung neue Gelegenheit, Verhöre anzuordnen. Bald sah Stäfa einen „Freiheitsbaum“ (eine geschmückte Tanne), der aber nur einen halben Tag aufrecht blieb (22. März). Im Amt Knonau verbreitete man ein aufrührisches Lied, dessen Dichter indes entfloh. Die wichtigsten Vorgänge spielten in Stäfa; die Gemeinde verschaffte sich Abschriften der in Küsnacht liegenden Freibriefe, ließ auch den in Horgen gefundenen Kappelerbrief vergleichen und die Urkunden öffentlich verlesen (Mai); die Mehrheit war einig und entschlossen, in dieser Sache zusammenzuhalten, aber die Ruhe nicht zu stören; Vorladungen nach Zürich wurden nicht befolgt. Wie grausam die Gemeinde diese Haltung zu büßen hatte, berichten zahlreiche Flugschriften und Geschichtswerke, besonders aber die Chronik von Stäfa, deren Erscheinen zu erwarten steht.

8. Hier ist auf andere Dinge zu achten. Horgen hatte — man weiß nicht, wie es zuging — Boten nach Küsnacht geschickt, um die Stimmung der dortigen Maigemeinde kennen zu lernen; am 19. Mai versammelten sich dann die Unzufriedenen, um den Bericht der Abgeordneten zu vernehmen; nun wurden diese durch den Obervogt verhört, und der Vogt in Küsnacht hatte die Personen, mit denen sie vielleicht Verkehr gepflogen, auszuforschen. Beide Herren gaben dem geheimen Rat sogleich Kenntniß von ihrem Befund, empfahlen aber, vor Pfingsten keine Gewalt zu brauchen; nur erhielt Stabhalter Peter Hotz in Oberrieden, der sich der Regierung gefügig zeigte, Weisungen zur Beobachtung der Gegner. Da indessen überall den alten Briefen nachgeforscht wurde, so sahen sich die Herren dahin gedrängt, sie selbst zu prüfen und sich öffentlich über deren Bedeutung zu erklären; sie trafen aber auch Vorkehren zur Sicherung der Stadt und zur Anwendung von Waffengewalt; in Bern suchten sie deshalb um allfällige Hülfe nach.

Infolge neuer Unruhen in Horgen bestellte der geheime Rat eine Kommission, die schleunig die Urheber aufgreifen sollte. Da Landrichter Stapfer entflohen war, so wurde sein Geschäft unter Aufsicht gestellt, so lange nämlich Geld und Rohstoff für die Arbeiter vorhanden blieben; bald verfügte indes die Obrigkeit die Auflösung des Geschäfts und einen Auskauf des Vermögens des Flüchtlings. Um Gugolz und Seckelmeister Andreas Hüni in Haft zu bringen, sollte am 13. Juli Morgens sechs Uhr ein mit Jägern (Schützen) bemanntes Schiff in Horgen landen, der Obervogt Pestalutz, der sich zeitweise dort aufhalten mußte, auf jenen Zeitpunkt die Genannten zitiren und dann durch den Untervogt und andere Vorgesetzte abführen lassen. Für das Geschäft von Gugolz durfte die Familie sorgen, oder allfällig ein „Subjekt“, das der Obervogt zu wählen befugt

war. Billiter hatte sich nach Bünden geflüchtet und fand dort für die nächste Zeit eine Zuflucht, obwohl der Rat seine Auslieferung durchsetzen wollte.

9. Die Demütigung der Stäfner wirkte entmutigend auf andere Gemeinden; dies erfuhr auch unsere Gegend. Die Gemeinden Horgen, Hirzel und Thalweil entschlossen sich, auf Zureden des Obervogtes, eine Botschaft an die Regierung abzuordnen, um Treue und Gehorsam zu verheißen; freilich lagen ihnen die alten Freiheiten so nahe am Herzen, daß sie derenthalben eine Bitte anbringen wollten; der Obervogt wurde deswegen beauftragt, sie zu der Erklärung zu bewegen, daß sie durch die am 19. Juli verlesene Proklamation „über alle irrige(n) Begriffe betreffend jene Urkunden belehrt und beruhigt seien"; unter dieser Bedingung durften sie eine Fürbitte für die Hauptschuldigen tun. Am 24. Juli wurden ihre Abgeordneten vorgelassen, die vor allem eine wohlgesetzte Abbitte zu leisten hatten; ihren Vortrag, den der geheime Rat geziemend fand, erwiderte der Burgermeister mit den „beredtesten und nachdrücklichsten Vorstellungen und den rührendsten Ermahnungen für die Zukunft". Am 1. August ließ auch Oberrieden durch einen Ausschuß Abbitte tun. Die aufgestellten Wachen in den Vogteien Horgen und Wädensweil wurden nun zurückgezogen.

Die Behörden hatten übrigens Arbeit in Fülle: einerseits alle Winkel des Landes zu beobachten und jedem respektwidrigen Wort einen Untersuch zu widmen, anderseits den Schuldanteil von beinahe vierhundert Gefangenen zu ermitteln. Einzelne derselben ließ man durch Geistliche auf ein Todesurteil vorbereiten; zu diesen gehörten Hauptmann Heinrich Hüni im Hof und Stabhalter Schmid. In der Tat lechzten einige Ratsherren und eine Anzahl „gemeiner Burger" nach Blut; allein die Prediger, die hier Werkzeuge politischer Leidenschaften werden sollten, erkannten in vertrauter Beratung, daß die „Malefikanten" nicht gewöhnliche Verbrecher, sondern Männer von Ehre und Ansehen, von Kenntniß und Einsicht, aber in einer „unglücklichen Verblendung" befangen seien (31. Aug.). Demselben Pfarrer Lavater, der zur Verleumdung und Vernichtung Wasers beigetragen, ist nachzurühmen, daß er vor allen sich bemühte, Todesurteile zu verhindern. Doch wurde der greise Bodmer von Stäfa zur Richtstätte geführt, und dort das Schwert über ihm geschwungen; Rudolf Pfenninger von Stäfa, Heinrich Fierz und Heinrich Bleuler von Küsnacht, Heinrich Hüni und Jakob Schmid von Horgen hatten ihn mit entblößtem Haupt dahin zu begleiten und knieend der scheinbaren Hinrichtung beizuwohnen (3. Sept.). Hüni und Schmid wurden für 10 Jahre ins Zuchthaus gesteckt, ihr Vermögen als verfallen erklärt; von ersterem nahm dann die

Obrigkeit 5000, von letzterem 15,000 fl. zu Handen. Auf die Einbringung Billiters setzte sie eine Belohnung von 1000 Reichstalern; gegen Heinrich Stapfer behielt sie sich Weiteres vor, wenn er sich nicht zur Verantwortung stellte.

Es folgte nun eine Reihe von Strafen gegen minder belastete Teilnehmer: Gefangenschaft, Geldbußen, Amtsentsetzung oder Polizeimaßregeln. Hauptmann Höhn büßte mit 18-monatlicher Haft, für deren Kosten 2000 fl. bezogen wurden; Seckelmeister Hüni hatte 500, Geschworner Burkhard 1000 fl. zu zahlen; dem Gesellenwirt Schäppi, der ebenso viel leisten sollte, wurde zudem die Pacht gekündet. Tischmacher Abegg hatte im Ötenbach Peitschenstrafe auszuhalten und dann die Eidgenossenschaft zu meiden, Landrichter Gugolz 3000 fl., Seckelmeister Nägeli 250 fl., Säckelmeister Bär 1000, Schützenmeister Schäppi 500, Schützenmeister Gattiker, Kilchmeyer Hüni und Geschworner Widmer je 100 fl. zu bezahlen. Sigrist Huber wurde seines Amtes enthoben. Heinrich Stünzi, Schlosser Höhn, der Knecht von Schmid und andere kamen mit kurzer Haft davon; 39 Personen, die „gewühlt und gelärmt" hatten, sollten einen Zuspruch erhalten. Geschworner Huber im Hirzel mußte 100 fl. an die Kosten erlegen; die übrigen Fehlbaren wurden mit einer Vermahnung bedacht.

Nebenbei erhob sich die Frage, ob nicht die Gemeinde Horgen als solche, da sie neben Stäfa am stärksten beteiligt war, mit einer Strafe belegt werden sollte; doch standen die Regenten davon ab. Dagegen wurden die Verbannten und Flüchtlinge unerbittlich verfolgt, und jede Äußerung des Mitleids oder der Entrüstung mit kleinlicher Härte, selbst an Frauen, bestraft. Mit unglaublicher Behendigkeit hatte die Regierung die Mittel gefunden, um Hunderte zu züchtigen oder zu beugen und die unruhigen Landesteile durch den Schrecken niederzuhalten; sie triumphirte und glaubte, ihr Recht und ihr Ansehen vor der Welt neu befestigt zu haben; doch sie täuschte sich.

Zweites Kapitel.

Der Umschwung.

(1795—98.)

1. Durch ihre hastige Tätigkeit hatten die Regenten der Gährung, die sie zu ersticken versuchten, neue Nahrung verschafft; ihre Strafurteile verletzten auch unschuldige Leute; nun erst beschäftigten sich Tausende mit den erlebten Dingen, um Recht und Unrecht der Parteien zu prüfen und die öffentlichen Verhältnisse des Landes zu erforschen; in dieser stillen Arbeit gingen Vielen die Augen auf; jede Maßregel der Regierung wurde schärfer beachtet und mit den Grundsätzen verglichen, die sie gebrandmarkt hatte; auch die Vorgänge im Ausland, besonders in Frankreich, erweckten jetzt mehr Interesse und bestärkten die Hoffnung auf bessere Tage.

Die Mißhandlung Stäfa's wurde alsbald in fremden Zeitungen besprochen oder vielmehr verurteilt und in Flugschriften mit abschreckenden Zügen dargestellt; die erste derartige Broschüre, betitelt „Briefe eines Deutschen", erschien zu Anfang November und wurde der Obrigkeit sofort bekannt; sie fahndete auf Verbreiter derselben, verbot den Verkauf, warnte die „Boten" von Glarus und Chur vor jeder Begünstigung, forderte St. Gallen, Glarus und Bern zu Hülfsdiensten auf und hatte die Freude, in Zürich selbst etwa tausend Stücke aufzufangen, die sie dann heimlich verbrennen ließ (Dez.). Da sie einen Bestraften oder einen Freund der Aufrührer als Verfasser vermutete, so verfuhr sie mit russischer Strenge gegen einzelne Personen, die ihr verdächtig schienen; diese Gräuel will ich nicht erzählen. Indessen kamen neue Schmähschriften, deren Verfolgung sie stets in Atem hielt; nach allen Seiten gab sie Befehle und Räte, diese oder jene Leute und Verbindungen zu überwachen, und ihre zahlreichen Diener und Helfer taten das Mögliche, um die verpönten Drucksachen aufzuspüren. Im Juli, August und September 1796 wurden in Wädensweil und Meilen solche nächtlich ausgestreut; auch in andern Gegenden geschah dergleichen, und noch im folgenden Jahre hatte die Regierung damit zu kämpfen; sie wurde jedoch mehr und mehr von wichtigern Dingen in Anspruch genommen.

2. Im August 1795 eröffnete Andelfingen der Obrigkeit den Wunsch, daß die unruhigen Seegemeinden angehalten würden, für die aufgebotenen Mannschaften etwelche Entschädigung auszurichten. Man vermißt ein

Zeichen, wie die Räte dieses merkwürdige Begehren beurteilten; vielleicht trug es aber zu dem Entschlusse bei, einzelne Personen, die sich durch „Treue und vaterländischen Eifer“ ausgezeichnet, zu belohnen; trugen doch die Bußen eine ansehnliche Summe ein, und die „Kriegskosten“ waren von Stäfa vollauf gedeckt. Untervogt Ulmer und Kilchmeyer Biber in Horgen und Peter Hotz in Oberrieden erhielten Zeugnisse obrigkeitlichen Wohlgefallens und Denkmünzen; Ulmer wurde mit einer goldenen im Wert von 20 Dukaten bedacht; die der andern Genannten wurden zu 8 Dukaten ausgeprägt, während es auch silberne gab. Küsnacht und das Knonauer Amt ernteten eine Belobung für die Ablieferung der mißliebigen Urkunden. Auch der Zuchthausmeister ging nicht leer aus, da er für die „Staatsgefangenen“ besondere Sorgfalt verwenden mußte, um schädlichen Verkehr mit ihnen abzuschneiden; dieselben wurden so streng wie möglich abgeschlossen.

3. Als die Ruhe völlig hergestellt war, überlegte die Regierung, ob das längst geschlossene Burgerrecht der Stadt für Landleute wieder zu öffnen sei. Die Frage war für sie wichtig genug, um mit aller erdenklichen Sorgfalt behandelt zu werden. Mehrere Beratungen fanden im Geheimen statt, mehrmals wurden Ausschüsse zur Prüfung einzelner Punkte bestellt (Dez. 1795 f.). Sollte eine Aufnahme nur bei diesem Anlaß oder auch fernerhin, und zwar in gewissen Fristen geschehen? Sodann war zu bestimmen, was für Verdienste, Talente, sittliche Eigenschaften, Berufsarten in Betracht fallen dürften; es mußte die Zeit, die Zahl der Aufzunehmenden, das Wahlverfahren festgesetzt werden. Ein Beschluß, der zu Bewerbungen einlud, erfolgte am 15. September 1796; im Lauf eines halben Jahres meldeten sich dann 51 Personen an. Das war nun gar zu viel; höchstens zehn glaubte man aufnehmen zu können; also war eine Sichtung nötig; diese sollte sich erleichtern, indem man die Bewerber samthaft vorlud, um persönlich ihre Bitte anzubringen und ein Verhör über ihre Verhältnisse zu bestehen. Es erschienen dann 50 Männer am 3. April 1797. Nach weitern Verhandlungen wählte der große Rat am 24. und 26. April in feierlichem Verfahren zehn Neuburger, unter denen sich Peter Hotz befand; sie wurden später beeidigt, zur Zahlung der üblichen Gebühren angehalten und in die Zünfte aufgenommen, aber nicht genötigt, in die Stadt zu ziehen.

4. Neben dieser Maßregel, die nur der Stadt und einigen Familien diente, sollten aber der ganzen Landschaft oder einzelnen Gegenden etwelche Erleichterungen gewährt und die Aufwiegler durch Beweise von Gnade und Großmut beschämt werden. Am 12. Januar 1796 bestellte der geheime Rat Gutachten über die Verbesserung des Gerichtswesens, die Taxen der Ratsredner und Beiständer, die Freiheit des Landbaus, die Ersetzung von

Zehnten und Grundzinsen bei Änderung von Kulturen, die Ablösung des Falls und der Leibsteuer, den Loskauf der Fastnachthühner und die Handelsfreiheit; später kam auch die Taxordnung der Landschreiber in Frage. Es wurde nun die Zahlung von Grundzinsen und Zehnten in gewissen Fällen erleichtert. Den Amtleuten von Grüningen gewährte man den Loskauf des Falls. Die Obrigkeit erwartete davon einige „Sensation" im Lande, obwohl sie sich genügend entschädigen ließ. Nach einigen Monaten (1. März 1797) bewarben sich alle Gemeinden der Herrschaft Wädensweil, dabei auch Hirzel (Spitzen), um die gleiche Gunst. Infolge dessen wurde der bisherige Ertrag des Fallgelds von 1705 an berechnet; bis 1762 belief sich der Durchschnitt jährlich auf 304 ₶, in den letzten dreißig Jahren auf etwa 400 ₶, wozu aber Hirzel nur 3 ₶ 11 ß beitrug. Die Auskaufssumme rundete dann die Obrigkeit auf 5000 fl. für die ganze Herrschaft ab, was die beteiligten Gemeinden durch den Landvogt und die Pfarrer feierlich verdanken ließen.

In demselben Gebiet und in vielen andern Ämtern handelte es sich um den Auskauf der Fastnachthühner, die zwar schon bisher großenteils in Geld entrichtet worden waren, aber mit ungleicher Schätzung, hier zu 4—10 ß, dort zu 20—26 ß; in den Obervogteien Horgen, Wollishofen, Küsnacht und Regenstorf bestand diese Abgabe nicht mehr. In der Herrschaft Wädensweil war der Ersatz gering; allein er wurde mit viel Willkür nach dem vermuteten Vermögen der Pflichtigen berechnet; der jährliche Reinertrag stieg auf 376 ₶. Die Regierung entschloß sich endlich, durchgängig 10 ß zu fordern (27. Febr. 1797); warum eine förmliche Ablösung unterblieb, vernehmen wir nicht.

Weitaus die schwierigste Frage betraf die Handelsvorrechte der Stadt; doch wurde auch sie an eine Kommission zur Prüfung gewiesen, die freilich nicht zu Ende gedieh. Der erste Bericht (März 1797) hielt den Grundsatz fest, daß der Sitz der „Handelschaft" in Zürich bleiben müsse; doch fand man es nicht unmöglich, etwelche Änderungen zu Gunsten der Landleute einzuführen. Es sollte deshalb gründlich erörtert werden, ob sich freier Ankauf der Rohstoffe gewähren ließe; ob nicht eine Erleichterung des Absatzes stattfinden könnte, und zwar entweder durch Errichtung von Filialen für entlegene Landesteile, oder durch Anordnung freien Marktes an gewissen Tagen oder durch Schaffung einer Leihbank, die gegen Hinterlage von Waaren etwas Geld vorschießen würde, und endlich, ob Niederlassung in der Stadt oder Verbindung mit einem Burgerhaus das Recht zum Verkehr mit dem Ausland nach sich ziehen dürfte.

5. Was im Schooß der Behörden erwogen wurde, blieb dem Landvolk verborgen; die daraus erwachsenen Änderungen waren übrigens nichts

Neues, sondern nur verspätete Gunstbeweise, welche lästige Unterschiede und Plackereien beseitigten; immerhin waren sie Vielen willkommen. Allein die wichtigsten Beschwerden wurden dadurch nicht gehoben; nicht ein Haar breit kam die Obrigkeit dem Bedürfnis entgegen, das durch die äußern Ereignisse, durch die Stimme hervorragender Landleute und durch die alte Verfassung mehr oder weniger deutlich angezeigt war; sie hoffte durch materielle Zugeständnisse das Begehren nach gleichem Recht zum Schweigen zu bringen. Da sie aber das geschichtliche Recht, das ihr vor allem heilig sein sollte, mißachtet und mit Füßen getreten hatte, so wendete sich dasselbe gegen sie; es schöpfte neues Leben aus der Losung „Freiheit und Gleichheit", die von einem Meer zum andern erscholl, und forderte immer dringlicher eine Umkehr des Regiments.

Aus innerem Trieb vermochte es aber nicht mehr, einen neuen Weg anzutreten; eine Wendung führte nur der äußere Zwang herbei. Längst verfolgten die Regenten der französischen Republik das Gebaren der Schweizerstädte mit Argwohn, und immer rascher reifte in Paris der Plan, die feindlich erscheinenden Herren der mächtigsten Orte zu stürzen und eine andere Ordnung zu stiften. Seit Oktober 1797 arbeitete ein französischer Botschafter (Mengaud) an der Aufwieglung der untertänigen Völkerschaften; von Italien und dem Elsaß her drohten starke Heere den Forderungen der Regierung Nachdruck zu geben. Zunächst wär Bern das Ziel des beabsichtigten Angriffs, weil es die Waat geknechtet und mißhandelt hatte — und in seinen Schatzgewölben Millionen besaß.

6. Kaum war das Jahr 1797 verstrichen, so pochte die Gefahr an die Pforten des Rathauses in Zürich. Die Regierung erachtete nun für notwendig, die Eintracht zwischen Stadt und Land durch irgend welche Schritte zu fördern; sie wollte öffentlich erklären, zur Befriedigung aller billigen Wünsche bereit zu sein, wogegen sie treue Anhänglichkeit erwartete. Es wurde eine Begrüßung aller Landesteile angeordnet; die Kommission für Änderungen im „Fabrikwesen" (Handelssachen 2c.) sollte endlich ihre Vorschläge bringen; die Abgeordneten der Räte sollten Volksbegehren in Empfang nehmen, aber auch „irrige Begriffe" zu berichtigen suchen; die Obervögte erhielten die Weisung, Versammlungen der Gemeinden für diesen Zweck zu gestatten. Horgen gehörte zu dem Kreis der ersten Botschaft, die am 22. Januar ihre Sendung antrat, Birmenstorf, Affoltern, Mettmenstetten und Wädensweil besuchte, überall auffällig starke Versammlungen und eine immer weniger günstige Stimmung fand. Und letzteres war begreiflich; denn ein herzhaftes, bestimmtes Versprechen wurde nirgends gegeben, desto wortreicher das väterliche Wohlwollen der Herren gelobt; allzu nachdrücklich wurden die Untertanen mit Kindern verglichen, die nur zu

bitten, nicht zu fordern hätten und ihre Wohlfahrt nicht selbst zu schaffen wüßten; daneben sprachen die Boten viel von den eidgenössischen Angelegenheiten, die dem Volke Pflichten auferlegten. Überall verlangte man sofort Ausschüsse zu wählen, um Wünsche zu beraten und an die Behörden zu bringen. Um schlimme Auftritte zu verhüten, wurde dies bewilligt; doch sollten die Begehren durch die einzelnen Gemeinden geprüft und eröffnet werden.

Am 25. Abends kamen drei Ratsherren und ihr Sekretär nach Horgen, wo sich zahlreiche Kinder auf der Straße zeigten, die neckisch fragten, ob sie die „Briefe“ wieder brächten. Das Nachtquartier wurde im Löwen genommen. Um die Verhandlung des folgenden Tages vorzubereiten, erhielten die Vorgesetzten den Auftrag, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und allfällige Beschwerden durch einen verständigen Mann zu eröffnen. Der Pfarrer, der Schulmeister und der Kanzleisubstitut Rosell machten die Aufwartung und nahmen dann Teil an dem Abendessen. Rosell vermochte mit Mühe, die Vorsteher zu einer Beratung zu bewegen; der von ihm vorgeschlagene Redner wich aus, wurde aber durch Chirurg Hüni d. j. ersetzt. Um 8 Uhr Morgens sammelten sich 1400 Mann von Horgen, Berg, Arn, Oberrieden, Thalweil und Langnau — Hirzel war zu Wädensweil gewiesen worden — und etwa 1600 Fremde in und bei der Kirche. Schon die Erklärung, die Milde gegen die Strafbaren verhieß, wurde mit starkem Lärm erwidert; als Ratsherr Meyer in seiner Rede die Pflicht zur Treue betonte, riefen Viele: Nein, Nein! Nun trat Hüni auf; da man ihn schwer verstand, wurde er auf die Kanzel gewiesen, wo er in bündigem Ausdruck sagte: „Meine Brüder empfinden lebhaft und mit innigen Schmerzen, daß sie die Freiheit nicht genießen, welche ihre Ahnen in so blutigen Kriegen für sie erkämpft haben. Ich bitte deswegen im Namen des größten Teils dieser ehrwürdigen Versammlung zu Handen der hohen Landesobrigkeit auf das angelegenste, daß ihren gefangenen, verwiesenen, entwichenen und sonst gestraften Brüdern erlaubt werde, zurückzukehren, und daß ihnen Rechte, Freiheit und Ehre und alles zurückgegeben werde. Ich erflehe von dem Höchsten, daß er den Landesvätern solche Gesinnungen einflöße, und wenn dies erfolgt, so werden meine Brüder zeigen, daß sie noch Schweizer sind.“

Die Versammlung genehmigte diese Äußerung durch ihr Schweigen. Auf die Versicherung der Gesandten, daß die Obrigkeit die vorgebrachte Bitte liebreich erwägen und gewähren werde, was möglich sei, brach der Sturm los; man rief unter anderm: „Es ist nicht wahr! Man hat uns viel und schon lange versprochen und nichts gehalten! Die Rechtschaffenen sind gestraft worden; jetzt hat man die Freiheitsdiebe zu strafen!“ Die

Wut der Masse wendete sich zugleich gegen Stabhalter Hotz und zwei andere Männer, die geschlagen und aus der Kirche getrieben wurden. Den Ratsherren widerfuhr indes keine persönliche Beleidigung; ungestört konnten sie sich entfernen, um in Kilchberg ihre Aufgabe zu vollenden; sie fanden hier einigen Trost für die erlebte Täuschung in Zeichen „kindlichen Gehorsams und rührender Dankbarkeit"; doch wurde ihnen hier ebenfalls eine gänzliche Amnestie als Heilmittel empfohlen.

7. Da sich weit umher eine gereizte Stimmung verriet, die man nicht mehr bändigen konnte, so tat die Regierung einen ernstern Schritt zur Versöhnung. Sie hob die Strafurteile aus den Jahren 1794—95 auf, erklärte vollkommene Vergessenheit, verhieß Herstellung der alten Rechte und Gewährung neuer Freiheiten; Urkunden, Waffen, Bußen und Kriegskosten sollten zurückerstattet werden (29. Jan.). Dieser Beschluß, der gleichen Tags auf der Landschaft bekannt wurde, erregte am See unendlichen Jubel. Die Nacht hindurch brannten Freudenfeuer; da und dort ließ sich ein Geschütz vernehmen; alles rüstete sich zur Abholung oder zu ehrenvollem Empfang der befreiten Vorkämpfer und Märtyrer. In Horgen hatte man Gugolz, Hüni und Schmid zu begrüßen; Höhn war früher entlassen worden. Der auf Umwegen heimkehrende Chirurg Pfenninger von Stäfa wurde mit Begeisterung aufgenommen und durch rasch gesammelte Leute aus mehrern Gemeinden mit militärischen Ehren wegbegleitet.

Dies war eine erste Genugtuung, aber noch nicht genug. Die Obrigkeit erkannte es selbst und suchte neue Mittel, um die Landschaft zu beruhigen; sie war geneigt, den Abzug (S. 149) preiszugeben, den Zugang zum Burgerrecht weiter zu öffnen oder einige Handels- und Gewerbsfreiheiten zu bewilligen; sie entließ die kürzlich gesammelte Besatzung der Stadt, bot aber zweimal vergeblich Truppen auf, um Bern zu unterstützen. Am 3. Februar versammelten sich Ausschüsse von siebzig Gemeinden in Wädensweil, die in förmlichem Beschlusse erklärten, keine Mannschaft zu geben, bevor durch eine Landeskommission die Vereinigung von Stadt und Land bewirkt worden sei. Zwei Tage später wurde die Gleichheit durch die oberste Behörde ausgesprochen, die Regierung provisorisch erklärt und die Wahl von Vertretern beider Parteien angeordnet. Die Stadt gab 44 Mitglieder, ein Viertteil der neuen Behörde; Horgen wählte 7 Männer.

Es folgten noch Versammlungen zu Meilen und Stäfa, wo die Gesandten der Regierung fremde Geschäfte voranzustellen, die Beratungen zu leiten und Entscheidungen zu verschieben suchten; denn noch lange hofften die Anhänger des Alten auf einen Umschlag und hielten sich zu Gewaltstreichen bereit; hinwider verschärfte sich dadurch das Mißtrauen der Landschaft und drohte in Tätlichkeiten auszubrechen. Dem großen Rat

wurden 24 Mitglieder der Landeskommission beigegeben, unter denen sich aus der Obervogtei Horgen nur Hans Heinrich Stapfer befand, und dem kleinen Rat vier Männer. Infolge ernster Zerwürfnisse forderte ein Volksausschuß, der in Meilen tagte, die Regierung zu förmlicher Abdankung auf; sie trotzte jedoch, bis sie vernahm, daß Freiburg, Solothurn und Bern von den Franzosen überwältigt waren. Am 10. März übergab sie dann ihre Gewalt der Landeskommission, und die Stadt nahm eine Besatzung von 1000 Landleuten auf.

Die neue Regierung traf einige Anstalten zum Schutz der Ordnung, beschäftigte sich mit einer Verfassung für den Kanton und beriet endlich über eine „Konstitution", welche Frankreich der ganzen Schweiz glaubte aufdrängen zu müssen. Da es aber durchaus keine Änderung zuließ, so beschloß die „Landesversammlung" am 29. März, sich in die neue Ordnung zu fügen, und traf Anstalten zur Vornahme der geforderten Wahlen für die helvetischen und kantonalen Behörden. Unter den 4 „Senatoren", die der Kanton Zürich zu ernennen hatte, befand sich der kürzlich aus der Verbannung heimgekehrte Landrichter Stapfer; in das Kantonsgericht trat Johann Jakob Gugolz ein. Am 12. April wurde in Aarau, der provisorischen Hauptstadt der „helvetischen Republik", durch die vereinigten gesetzgebenden Räte die Konstitution feierlich verkündigt und die Unabhängigkeit der „Nation" erklärt.

Drittes Kapitel.

Die Zeit der Helvetik.

(1798—1803.)

1. Die Grundsätze der neuen Ordnung waren teilweise der „Erklärung der Menschenrechte" (1789), zum Teil aber auch der französischen Verfassung von 1795 entlehnt; sie verhieß Freiheit des Glaubens und der Meinungsäußerung in Wort und Schrift, hob alle Untertanenverhältnisse und jedwede Vorrechte einzelner Personen, Orte oder Landschaften auf, verkündigte also die rechtliche Gleichheit aller Bürger; sie ließ Beseitigung der verhaßten „Feudallasten" (Grundzinse, Vogtsteuern, Frohnden, Zehnten rc.) hoffen, gewährte freie Niederlassung und stellte völlige Befreiung der Arbeit in Aussicht. Damit waren die meisten Hoffnungen und Wünsche der bisher Verkürzten befriedigt; um die Einrichtung des Staatswesens kümmerten sich

Viele nicht so sehr; den Einen genügte, daß die alten Regenten gestürzt und zeitweise von den Behörden ausgeschlossen waren; Andere hatten ihre Freude an der „Trennung der Gewalten" — der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen — die bisher nirgends gehörig bestanden hatte; einzelnen Kreisen waren die neuen Ämter willkommen, die Ansehen und Einfluß gewähren konnten.

Ein Teil dieser Ämter beruhte auf der Wahl durch das Volk. Jede Gemeinde, die wenigstens hundert stimmfähige Bürger hatte, bildete eine „Urversammlung", um auf 100 Bürger einen „Wahlmann" zu ernennen, was alljährlich geschehen sollte; von den im ganzen Kanton bestellten Wahlmännern mußte später — das erste Mal nicht — durch das Loos die Hälfte ausgeschieden werden; die übrigen versammelten sich im Hauptort des Kantons, um die Mitglieder des Senats, des großen Rats (8 M.) und des Obergerichts (je 1 M.), sodann die „Verwaltungskammer" (5 M.), das Kantonsgericht (13 M.) und Ersatzmänner zu wählen. Die gesetzgebenden Räte ernannten ein „Vollziehungsdirektorium", das von sich aus die „Minister", die „Statthalter" der Kantone und andere Beamtete wählte.

Am 23. April bezeichnete das Direktorium als Statthalter in Zürich den mehrerwähnten Chirurg Pfenninger von Stäfa, der wenige Tage später sein Amt mit einer kräftigen Proklamation antrat. Der Verfassung gemäß hatte er aus den Mitgliedern des Kantonsgerichts den Präsidenten zu bestimmen; seine Wahl fiel auf Gugolz. Erst am 14. Mai erhielt der Kanton durch die Gesetzgeber eine Einteilung in „Distrikte"; der Distrikt Horgen, der 11. von 15, umfaßte die Gemeinden des linken Seeufers, von Kilchberg bis Richtersweil, und den diesseitigen Abhang der Albiskette; Hauptort war Horgen. Infolge dieser Anordnung hatten die Wahlmänner des Bezirkes sich dort zu besammeln, um ein Gericht für Zivil- und Polizeisachen (9 M.) zu bestellen, dessen Amtsdauer 6 Jahre betrug; doch hatte alljährlich ein Mitglied auszutreten. Als „Unterstatthalter" wählte der Statthalter den Thalweiler Aschmann; diesem stand sodann die Ernennung von „Agenten" für jede Gemeinde zu. Die Untervögte und Geschwornen gingen nun ab und wurden durch freigewählte Ausschüsse ersetzt, die später den Titel „Munizipalität" erhielten. Der Basler Peter Ochs, der den ersten Entwurf der Verfassung aufgesetzt hatte, wollte jeder Gemeinde auch einen Friedensrichter geben; die Räte brachten aber diese Einrichtung nicht zu Stande!

2. Es wäre hier nicht am Platze, die Tätigkeit der neuen Oberbehörden zu schildern; doch sind etliche bezeichnende Neuerungen anzuführen. Gemäß der immer betonten Einheit und Unteilbarkeit der helvetischen Republik wurde das Vermögen der Kantone als „Nationalgut" erklärt,

wogegen dieselbe auch alle Lasten der alten Regierungen übernahm. Das Abzugsrecht zwischen Gemeinden oder Kantonen wurde aufgehoben. Der Handel mit Salz und Schießpulver und der Betrieb des Postverkehrs wurden Staatsmonopole. Die Einheit sprach sich ferner in einer helvetischen Münze aus, deren Werteinheit der Schweizerfranken ($1/_{37}$ Mark, oder $6 1/_{3}$ Gramm, fein Silber) war; derselbe wurde in 10 Batzen und 100 Rappen eingeteilt. Ein Teil der „Lehenrechte" wurde ohne Ersatz unterdrückt, für die Zehnten und Grundzinse aber ein leichter Loskauf gestattet. Die Zunftrechte, Ehehaften und andere Schranken der Gewerbstätigkeit fielen jetzt dahin. Die Anhänglichkeit an die neue Verfassung wurde zuerst freiwillig bezeugt durch das Tragen einer „Kokarde" nach französischer Sitte; dies wurde aber im Juni 1798 gesetzliche Pflicht; als Nationalfarben galten grün rot gelb. Den Titel Herr im mündlichen und schriftlichen Verkehr ersetzte das Wort Bürger; die Titulatur der Behörden wurde entsprechend vereinfacht; die Würde derselben sollte sich dagegen in Amtskleidungen zeigen, die für jede Stufe festgesetzt waren. Schon am 12. Mai schaffte ein Gesetz die Folter ab. Das Gemeindewesen ordneten, etwas verspätet, weitläufige Gesetze; neben der Einwohnergemeinde (Munizipalität) sollte die Gemeinschaft der Bürger, die Anteil an Gemeindgütern hatten, mit einer besondern Behörde (Gemeindskammer) fortbestehen. Viele Reformen in der Rechtspflege, im Staatshaushalt, im Schulwesen ꝛc. wurden vorbereitet, aber nicht ausgeführt. Jeder Kanton erhielt einen Erziehungsrat; andere Schöpfungen ließ der Mangel an Geld nicht zu.

3. Für einen großen Teil der Nation war die Verfassung allzu neu und fremdartig, um richtig verstanden zu werden; hier weckte sie Besorgnisse für die Religion, zumal die Geistlichen von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen und einige Klöster gleich anfangs feindlich behandelt worden waren; dort fürchtete man ein stehendes Heer und große Steuerlasten. Viele nahmen Anstoß an der (stillschweigenden) Abschaffung der Landsgemeinden oder dem teilweise künstlichen Wahlverfahren. Weit umher hielt man die Gemeindgüter für gefährdet, und aus dem Verfahren Frankreichs, das alle Kassen und Vorräte in Anspruch nahm, schöpften nicht Wenige Verdacht für die Zukunft; vor allen waren die gestürzten Regenten, die als „Aristokraten" und „Oligarchen" verspottet und verlästert und sogar mit besondern Steuern für die Franzosen beladen wurden, und allerlei Anhänger derselben unzufrieden.

Dies alles wirkte zusammen, um Keime zum Aufruhr zu bilden; einzelne Landesteile, voraus die Waldstätte und Glarus, versuchten das Äußerste, um ihre alte Ordnung zu behaupten; sie trugen sich sogar mit der Hoffnung, die „Franken", die ein Teil des Volkes als Befreier pries,

aus dem Lande zu werfen; doch fehlten dazu Kräfte und Führer. Ihr Widerstand wurde von den Zürcher Seeleuten als sträfliche Feindschaft betrachtet; die Grenzen gegen Schwyz deckten sie deshalb selbst, bis ein Teil der französischen Armee unter General Schauenburg sie ablöste; kaum in Zürich angelangt, ließ er auf beiden Ufern seine Truppen vorrücken und eröffnete am 30. April den Kampf, der nach heißem Ringen zur Unterwerfung der Gegner führte (4. Mai). Seitdem blieb aber fränkisches Kriegsvolk in unserer Gegend stehen, um auf Kosten des Landes unterhalten zu werden.

4. Nachdem die Ruhe hergestellt und die Verfassung anerkannt worden, wollten die Behörden die Zufriedenheit mit der neuen Ordnung durch einen Bürgereid bezeugen lassen; es wurde dafür ein Fest angeordnet, das in jeder Gemeinde gefeiert werden sollte; die Weigerung teilzunehmen wurde als Feindschaft ausgelegt und geahndet; nur Kranke und Altersschwache ließ man frei. Die Feier wurde auf den 16. August angesetzt. Es war vorgeschrieben, sich am Morgen auf dem Gemeindeplatze zu sammeln, wo ein Freiheitsbaum zu stehen pflegte; die Behörden wurden durch Militär dahin begleitet; dann hatte ein Beamteter die vorgeschriebene Festrede zu verlesen oder durch eine ähnliche zu ersetzen, um das Volk zur Eidesleistung anzufeuern, worauf die Erklärung folgte: Wir schwören's! Wo Geschütz vorhanden war, sollte es mitwirken; auch Trommelschlag, Feldmusik, Gesang und Tanz mochten die Freude ausdrücken. Um Ärmeren die Teilnahme zu erleichtern oder sonst den Tag zu versüßen, wurden Gaben für sie gesammelt oder von der Gemeinde jedem Bürger eine Spende in Wein und Geld gereicht, wie es im Hirzel geschah. Über Horgen fehlt uns eine urkundliche Aufzeichnung.

An die Beeidigung knüpften sich aber Unruhen in den Urkantonen und andern Gegenden, die ohne die französischen Waffen nicht unterdrückt werden konnten. Trotz den schrecklichen Ereignissen in Nidwalden (9. Sept. 1798) erklärten die Gesetzgeber, die fränkische Armee habe sich um die Republik verdient gemacht. Mit diesem Zeugnis war das Volk nicht durchweg einverstanden; auch das neue Bündnis mit Frankreich, das dem Lande mehr Gefahr und Nachteile als Wohltaten verhieß, sagte Wenigen zu; die 18,000 Mann Hülfstruppen, die Helvetien durch Werbung aufstellen sollte, kamen deshalb nicht zusammen. Dagegen zeigte sich im Kanton Zürich, und zwar zumeist in den oberen Seegemeinden, guter Wille, der Regierung gegen Aufrührer zu dienen. Schon zu Ende Oktober 1798 hatte Hirzel 36 Mann für den Auszug zu rüsten; entsprechende Aufgebote sind für Horgen und Oberrieden anzunehmen. Später wurde Hirzel aus Mißverständnis entwaffnet und erst infolge einer Beschwerde bei den Räten

wieder wehrfähig gemacht. Im März 1799 begann ein großer Krieg zwischen Frankreich und den Höfen von Wien und Petersburg; die Österreicher, die im Herbst die Graubündner Pässe besetzt hatten, wurden bald in glänzenden Waffentaten vertrieben, rückten aber im Mai über die Schweizergrenze, kurz nachdem durch Truppen des Horgner Distriktes in Luzern, Zug und Schwyz die Ruhe hergestellt worden war; vielorts von dem unzufriedenen Volk begünstigt, drangen die „Kaiserlichen“ unaufhaltsam vor, standen zu Ende Mai am obern Zürichsee, eroberten am 6. Juni die Stadt, besetzten die Landschaft bis an das rechte Seeufer und nahmen auch in Wädensweil eine Stellung ein. In Zürich trat eine neue Regierung auf, die zwar rückwärts strebte und die Unterbehörden großenteils änderte, aber wenig Schaden stiften konnte, indem sie kaum ein Vierteljahr zu herrschen hatte (Interims-R.).

5. Für Horgen war dies die schwerste Zeit. Schon im Jahr 1798 hatten Durchzüge von Truppen und Einquartierungen die Bewohner außerordentlich mitgenommen; häufig erpreßten die Franzosen eine Bewirtung mit Wein, Most oder Branntwein, Brot, Käse, Fleisch 2c.; Heu, Stroh und Holz wurden von der Kriegsverwaltung oder einzelnen Soldaten beansprucht; übrigens war nichts vor Entwendung sicher. Schiffe und Fuhrwerk wurden einfach weggenommen und im Gebrauch beschädigt; Geld, Werkzeuge, Kleider entführt, selbst Türschlösser nicht verschont; durch die schweren Fuhren litten nicht bloß die Straßen, sondern häufig auch die Felder. Nachdem Zürich den Oesterreichern zugefallen, zogen sich die Franzosen in der folgenden Nacht an die Sihlbrücke zurück, lagerten dann im Sihlwald, besetzten den Albis und versuchten von Zeit zu Zeit einen Streifzug an den See, was nie ohne Schädigungen ablief. Vom 12. Juni bis 17. August passirten täglich 20—60 Mann, die zu bewirten waren; vom 18. August bis zum 5. September bestand auf dem Klausen ein Lager für 5—600 Mann, deren Bedürfnisse großenteils durch die Gemeinde und einzelne Bauern bestritten werden mußten. Ein dort wohnender Bürger, der seine Lieferungen berechnete, hatte im Ganzen 740½ fl. zu fordern. In kurzer Zeit verschlangen allein die Wachtfeuer 23 Klafter Holz. Die Oesterreicher beunruhigten den Feind durch streifende Husaren, die wenigstens einen Teil der Bevölkerung entwaffneten.

Gewerbe und Handel stockten jetzt gänzlich; der Verkehr mit Zürich war auf das Notwendigste beschränkt. General Jellachich bewilligte zwar, mit zwei Schiffen wöchentlich einigemal dahin zu fahren, um Lebensmittel zu holen, aber unter der strengsten Aufsicht. Den österreichischen Truppen hatten Nägeli und Stünzi jede Woche ein Quantum Butter und Käse zu liefern; es mußten aber für sie, die Müller und den

Faktor Biber Pässe gelöst werden. Seit Mitte August beherrschten die Franzosen das linke Seeufer wieder völlig; für weitere Unternehmungen ließen sie in der Schiffshütte zu Käpfnach zwei Schaluppen erbauen; die dafür nötige Mannschaft wurde dort einquartiert. Die Hauptstadt und die Umgebung hatte inzwischen ein russisches Heer unter Korsakof besetzt, der dem französischen Obergeneral Massena nicht gewachsen war. Nach zahlreichen Gefechten langte dieser vom Aargau her bei Zürich an, überwand den Feind am 26. September und trieb die Russen und Oesterreicher bald über die Grenzen zurück. Damit schien die helvetische Republik neu befestigt; in Wirklichkeit war es nur die französische Militärherrschaft.

6. Die öffentlichen Zustände hatten sich bereits so verwirrt, daß man irgend ein Heilmittel zu suchen begann. Das Direktorium hatte durch Verhaftungen und Strafgerichte das Vertrauen der Mehrheit verloren; mit einem großen Teil der Räte war es zerfallen; diese selbst litten durch den entzündeten Parteigeist und blieben weit hinter ihrer Aufgabe zurück. Die Staatssteuern flossen spärlich, obwohl den Säumigen schwere Strafe drohte. Das Land war teilweise verwüstet; die Gemeinden hatten ihre Güter, Gelder und Silberschätze aufgebraucht; alle Vorräte dienten zunächst dem Militär. Um die Ordnung soweit möglich aufrechtzuerhalten, bildete das Direktorium eine Armee, zu welcher jede Gemeinde auf hundert Bürger einen Mann zu stellen hatte, und zwar zunächst durch Werbung von Freiwilligen. Den 8 Rekruten, welche Horgen liefern mußte, wurde dann ein Handgeld von je 50 fl. zugesichert, das ihren Familien zu gut kam; nur in Ausnahmsfällen wurde ihnen selbst eine Unterstützung gereicht. Für die Ausrüstung — „Mont- und Armatur" — hatte die Gemeinde je 65 fl. 25 ß an die Verwaltungskammer zu bezahlen, die aber des Geldes lange harren mußte. Die Mannschaft blieb, bei dem knappsten Solde, zwei Jahre im Dienst.

Die Ausgaben für diese Werbungen waren noch die erträglichste Last; viel härter drückten die nie endenden Ansprüche — „Requisitionen" — für die Armee der „Befreier". Einige weitere Angaben werden dies hinreichend belegen; die Notizen der Protokolle könnten ein Buch anfüllen. Die Kosten für den Bau der erwähnten Schaluppen wollten die Behörden der Gemeinde Horgen allein aufladen; sie forderte aber, daß der ganze Distrikt dieselben trage. Sie allein hatte Pferde einzuquartieren; ihre Schiffleute hatten am meisten Fahrzeuge und Mannschaft zu stellen, und zwar bis nach Walenstadt oder Zürich. Fortwährend waren einzelne Mitglieder der Munizipalität beschäftigt, vorrätiges Heu zu suchen und anzukaufen und die Ablieferung zu besorgen; nicht selten wurde auch Stroh

verlangt, das sich noch schwieriger finden ließ. Als die Leistungen zeitweise stockten, erschien der Statthalter Pfenninger persönlich, um vor weiteren Zögerungen zu warnen, da militärische Exekution darauf stand; die Gemeinde sollte Leute zu Schanzarbeiten nach Zürich senden, die Gefängnisse verbessern, den schwer geschädigten Grenzorten am Rhein etwelche Hülfe spenden und die Nationalwaldungen (Sihlwald und Forst) — in denen die Franzosen übel hausten und ein gefährliches Beispiel gaben — wohl besorgen. Man erwiderte, es seien alle Befehle vollzogen worden; die Munizipalität habe keine Gewalt, um die Bürger zu Leistungen zu nötigen; die abgesendeten Schanzarbeiter seien wie andere heimgekehrt, weil sie keine Verpflegung erhielten; die Stadt werde nicht zu Heulieferungen angehalten, und ihre Metzger schlagen die zugeführten Ochsen zu niedrig an (Dez. 1799). Viele Sorgen bereitete endlich die Einquartierung; das Schulhaus und das Schützenhaus waren von den Truppen in Beschlag genommen; im Pfarrhaus logirten die Offiziere. Die durchziehende oder lagernde Mannschaft wurde zu Berg und Tal nach dem mutmaßlichen Vermögen der Bürger verteilt, was widrige Händel, Beschimpfungen und Prozesse nach sich zog. Vom Mai 1798 bis Juli 1801 hatte Horgen, die Quartierlast abgerechnet, für etwa 25,500 fl. Lebensmittel und andere Bedürfnisse zu liefern, so daß die Gemeinde in Schulden geriet, weil die von Frankreich und den Behörden verheißenen Zahlungen ausblieben und durch die „Gutscheine" (Bons) schwach gesichert waren.

7. An diese Geschäfte hängten sich Reibungen zwischen den Gemeindsbehörden. Die Verwaltung der gemeinen Güter und die Erhebung von Gemeindesteuern besorgte die Gemeindskammer, der die Munizipalität als Polizeibehörde gegenüberstand. Diese hatte die von Gesetzen oder höheren Befehlen geforderten Anordnungen zu treffen, jene die Geldmittel zu beschaffen. In solchen Umständen waren nun Irrungen fast unvermeidlich. Die Wahlen für die zwei Behörden waren durch die Kriegsereignisse verspätet worden; erst im September 1799 wurde die gesetzmäßige Munizipalität (11 Mitglieder) bestellt; fünf Wochen später hatte die „Generalversammlung" der Bürger die Gemeindskammer zu ernennen, die aber die gesetzlichen Geschäfte nicht übernehmen wollte. Von ihrer Tätigkeit ist überhaupt wenig zu berichten, weil Protokolle und Akten fehlen; dagegen sind uns die Verhandlungen der Munizipalität erhalten. Kaum erst mit ihrer Aufgabe vertraut geworden, trachtete sie der Bürde los zu werden; allein die Oberbehörden zögerten, sie zu entlassen; erst im Mai 1800 durften 9 Mitglieder ersetzt werden; auf Präsident Stapfer folgte jetzt Gugolz. Vergeblich strebte die Behörde, nur eine Sitzung wöchentlich zu halten; oft mußte sie 2—4 mal zusammentreten. Den

Bezug von Steuern erschwerten bald die Einwürfe der Gemeindskammer, bald die Gegenforderungen der Bürger; zudem fehlte ein anerkanntes Vermögensregister; daraus ergaben sich Restanzen, die alles zu verwirren drohten. Die Republik forderte seit Sommer 1799 ein Zwangsdarlehen von 5% des Wertes der Gemeindsgüter; da diese aber nicht einmal zur Deckung der Schulden hinreichten, so beschloß man, alle angelegten Kapitalien zu veräußern und für jene zu verwenden, um der Auflage zu entgehen. Im Juni 1800 wurde die Summe der Schulden auf nahezu 12,000 fl. berechnet, die zu den bisher ausgeschriebenen Steuern eine solche von 12‰ erforderte. Dies gab neuen Stoff zu bittern Verhandlungen, da die Gemeindskammer in dergleichen Dingen nicht immer gehörig mitwirken wollte. Die Verwaltungskammer und die Statthalter vermochten die Behörden, die in Parteien der Bürgerschaft ihren Rückhalt hatten, nicht zu versöhnen, zumal die Streitfragen über Besoldungen, Rechnungswesen, Wahlen 2c. immer zahlreicher wurden.

8. Was hier in engem Kreise sich zeigte, — eine neue „Sprachverwirrung", — war nur ein schwacher Ausdruck der Zerrüttung des Vaterlandes. Immer schärfer schieden sich die Hauptparteien, die aber in sich selbst ebenfalls zerfielen; die eine wollte den Einheitsstaat behaupten (Unitarier, Zentralisten), die andere hoffte in freien Kantonen das verlorne Glück zu finden (Föderalisten 2c.); zu letzteren hielten die alten Länder, die ehemaligen Regenten und viele Andere. Es entspannen sich darüber Kämpfe in den Räten, in Zeitungen und Flugschriften, im täglichen Verkehr, bei jeder Gelegenheit. Mehrmals wurde die Verfassung durch die Gesetzgeber geändert oder eine mißliebige Behörde plötzlich aufgelöst. Ende Mai 1802 legte die „Tagsatzung" dem Volke eine Verfassung, welche die Einheit aufrechthielt, zur Abstimmung vor, mit der Erklärung, daß die Nichtstimmenden als Annehmende mitgezählt würden. Dennoch schwieg reichlich die Hälfte; in der andern überwog die Verwerfung. In Horgen, das 863 Aktivbürger hatte, erklärten sich 86 für Annahme, für das Gegenteil niemand.

Kaum war die Verfassung als gültig proklamirt, so begann sich der Boden zu regen. Mit schlauer Berechnung zog jetzt der französische Konsul Bonaparte, der sich durch beide Parteien verletzt fühlte, die ganze Armee zurück. Dies benutzten zunächst die Urkantone, indem sie sich offen gegen die Regierung empörten; daraus schöpften die Aristokraten Mut zu anderen Schritten. Sie suchten mit Geld und schönen Versprechungen das Landvolk einiger Kantone zu gewinnen für einen Feldzug, der die verhaßten Machthaber stürzen sollte; wirklich wurden diese aus Bern, der damaligen Hauptstadt, vertrieben, bis in die Waat verfolgt und beinahe

auf den Genfersee hinausgedrängt (Sept. Okt.). Die Stadt Zürich weigerte sich, dem helvetischen General Andermatt ihre Tore zu öffnen, behauptete sich durch geschickte Verteidigung und versuchte nun auf der Landschaft das Alte zu Ehren zu bringen. Gegen Ende September vereinigte sich in Schwyz eine Tagsatzung, die dasselbe mit etwas Neuem würzen sollte. Alle diese Pläne durchkreuzte Bonaparte; er schickte ein starkes Heer in die Schweiz, setzte die helvetische Regierung wieder ein, blies die Tagsatzung hinweg und nahm die Rolle des Vermittlers in Anspruch (Anf. Okt.).

9. An dieser Wendung nahm Horgen lebhaften Anteil. Es unterstützte 17 Freiwillige, die der Regierung dienten, durch eine Geldsammlung, schlug Quartier für eine Kompagnie („Insurgenten"), die von drei Stadtbürgern angekündigt war, ab und klagte bei dem Statthalter über deren „Hallunkenschrift", die weder Siegel noch Stempel trug; dem General Andermatt mußte es Schiffe liefern, die dann beschädigt zurückkamen; es hielt vom Mai an eine Bürgerwache von 6 Mann, die täglich wechselte. Allein es gab auch Anhänger des Alten; ein Wächter begünstigte einen Ueberfall von Städtern, die im Namen der provisorischen Regierung nach Horgen kamen, weil hier eine Versammlung von Landesausschüssen stattfinden sollte; diese Rotte — ehrbare Soldaten waren es nicht — raubte hundert Bürgern 244 Stück Waffen, daneben Geld, Bücher, Weißzeug und allerlei anderes, verübte dann in Wädensweil noch ärgere Dinge, die einen fanatischen Haß gegen freisinnige Landleute verrieten, und schädigte auf dem Hin- und Rückweg die zur Ernte bereiten Weinberge vor dem Dorfe rücksichtslos (10. Okt. f.). Die Offiziere verhießen zwar auf Ehrenwort, die Waffen in einem ruhigern Zeitpunkt in gleichem Zustand zurückzugeben; doch geschah dies erst nach vielfachem Mahnen und auf Befehl des französischen Generals Ney. Der unfreundlichen Stimmung der Stadt verdankte die Gemeinde auch die Einquartierung französischer Jäger (Reiterei), die ihr bald lästig ward. Die Munizipalität tat ihr Mögliches, um die Ruhe zu erhalten, damit die Behörden keinen Anlaß fänden, mit Truppen einzuschreiten. Eine Kompagnie Appenzeller aus Inner-Roden, die den Aristokraten diente, war daher nicht willkommen; leider wissen wir über die Unruhe, die auf deren Einmarsch folgte, nicht mehr als daß eine Anzahl Bürger verhaftet wurde (28. 29. Okt.); die Munizipalität wirkte aber deren Freilassung aus. Einzelne Parteihelden ließen ihren Groll an Fensterscheiben der Gegner aus; unter andern hatte der Pfarrer über solche Liebesbeweise zu klagen.

10. Konsul Bonaparte hatte Abgeordnete aller Kantone und Parteien nach Paris berufen, um mit ihrem Beirat eine neue Verfassung zu

entwerfen. Da die Stadt hinlänglich für Vertretung ihrer Wünsche sorgte, so einigten sich die Landbezirke, einen eigenen Anwalt zu ernennen; zuerst wurde der ehemalige Direktor Laharpe, ein Waatländer, ersucht, diese Aufgabe zu übernehmen; infolge seiner Ablehnung wählte man den Statthalter Pfenninger, dessen Reisekosten man auf die Gemeinden verteilte; Horgen bezahlte dafür erstmals 50 fl. und später einen unbekannten Rest.

Die „helvetische Konsulta“, die etwa sechszig der angesehensten Männer zählte, begegnete in Bonaparte einem überlegenen Kopf, der die Geschichte der Schweiz und die jüngsten Wandlungen mit scharfem Blicke beurteilte und die Parteien für die begangenen Fehler zurechtweisen konnte. Nachdem er alle Gesandten bezaubert und eingeschüchtert hatte, gab er am 19. Februar 1803 die „Mediations-Akte“, die sowohl die Verfassungen für die 19 Kantone als diejenige für den Bund enthielt; dieselbe war unabänderlich, und er selbst bestimmte die Art der Einführung der neuen Organisation. Für jeden Kanton wurde ein bevollmächtigter Ausschuß ernannt, um für die neuen Wahlen zu sorgen; die Aufsicht und Leitung dieser Geschäfte übertrug er einem gemäßigten Freiburger Aristokraten, Ludwig von Affry, der dann als „Landammann der Schweiz“ bis zu Ende des Jahres zu regieren hatte. Die wichtigern Geschäfte waren indes einer „Tagsatzung“ übertragen, die nur teilweise der alten glich. Unter den sechs Vororten oder Direktorial-Kantonen befand sich auch Zürich, und zwar an fünfter Stelle, sodaß es in den Jahren 1807 und 1813 in der Person des ersten Burgermeisters einen Landammann besaß. Am 10. März löste sich die helvetische Regierung auf, und mit dem 15. April trat in allen Verhältnissen die neue Ordnung in Kraft, womit eine unbeschränkte Amnestie verbunden war. Die Schulden der helvetischen Republik bereinigte eine von Bonaparte ernannte Liquidations-Kommission, deren Aufgabe es ferner war, den ehemaligen Hauptstädten, die nun Gemeinden mit besondern Behörden bildeten, eine „Aussteuer“ für ihre Bedürfnisse zu verschaffen. Unter den fünf Mitgliedern dieser Kommission finden wir den Senator Stapfer von Horgen.

Viertes Kapitel.

Die Zeit der Mediation.

(1803—13.)

1. Für den Kanton Zürich war die Mediation eine Wiederherstellung des Alten, die nur die gröbsten Uebelstände beseitigte. Grundsätzlich wurden Stadt- und Landbürger einander gleichgestellt; Gewerbs- und Handelsfreiheit und freie Niederlassung waren aber nicht garantirt; dagegen sollten Zehnten und Grundzinse loskäuflich sein. Von 21 Artikeln der Verfassung sprachen 18 über die Einteilung des Gebiets, die Bedingungen des Stimmrechts, die Befugnisse der Staatsbehörden und die Ordnung der Wahlen. Den ersten Bezirk bildete die Stadt, deren (13) Zünfte wieder als Wahlkörper auflebten; die Landschaft zerfiel in vier Bezirke, deren jeder ebenfalls 13 „Zünfte" hatte; der zweite wurde nach Horgen benannt und umfaßte das Amt Knonau, beide Seeufer und einige andere Gemeinden.

Wie die Verfassung dem Volke nicht zur Abstimmung vorgelegt worden war, hatte es auch nur einen sehr beschränkten Einfluß auf die Verwaltung des Staates; es war einzig zu Wahlen für den großen Rat befugt, und auch dies nur in verkümmerter Weise; durch die dafür bestehenden Vorschriften wurde das Landvolk um seine natürlichen Rechte betrogen. Das Stimmrecht hing unter anderm von dem Besitz eines Grundstücks oder einer unterpfändlich gesicherten Forderung von wenigstens 500 Franken (a. W. = etwa 1200 Fr. jetzt) ab. Jede Zunft hatte nur ein Mitglied direkt zu wählen; für dieses wurde ein erheblicher Grundbesitz oder ein versichertes Vermögen von 5000 Fr. gefordert; für zwei weitere Mitglieder durfte die Zunft vier Vorschläge machen; diese Kandidaten mußten aber aus andern Bezirken genommen werden und ein Vermögen von wenigstens 20,000 Fr. oder entsprechenden Grundbesitz haben. Von den 260 Vorgeschlagenen wurde die Hälfte durch das Loos ausgeschieden; die übrigen bildeten mit den direkt Gewählten die ganze Behörde. Die Erneuerung fand nur bruchweise statt, so daß die Würde lebenslänglich dauern konnte; war doch die Verfassung selbst auf langen Bestand berechnet und eine Andeutung, wie sie verändert werden könnte, absichtlich vermieden. Diese Einrichtung hatte den Zweck, die Wahlen der Landleute auf die ihnen bekannten Städter zu lenken, die durch Vermögen, Bildung oder Muße zu solchem

Amte befähigt waren; denn die indirekt gewählten Mitglieder durften keine Entschädigung beziehen. Die Landleute aber, die in den großen Rat eintraten, wurden durch Schmeicheleien oder andere Mittel soweit möglich für die Interessen der Stadt gewonnen.

Der große Rat ernannte aus seinem Schoße einen kleinen Rat von 25 Mitgliedern, deren Amtsdauer in der Regel sechs Jahre betrug, zwei Burgermeister, ein Appellationsgericht (Obergericht) von 13 Mitgliedern und das Ehegericht. Der kleine Rat führte oder überwachte die Verwaltung; er allein hatte das Vorschlagsrecht für Gesetze und übte zugleich volles Stimmrecht im großen Rat; er gab den Bezirken einen oder mehrere Statthalter und verschaffte sich später noch mehr Gewalt; bei Verbrechen, welche mit dem Tode bestraft werden konnten, wurde das Obergericht durch vier Mitglieder des kleinen Rats, die das Loos bezeichnete, verstärkt; der nichtregierende Burgermeister hatte den Vorsitz im Obergericht. So waren gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt nur teilweise geschieden.

Die Bezirke und Zünfte erhielten besondere Gerichte, deren Mitglieder der kleine Rat ernannte; dagegen durften die Gemeinden den Friedensrichter selbst bestellen; an diesen mußten alle bürgerlichen Streitfälle zuerst gelangen. Der Gemeindammann, der den vormaligen Untervogt oder den Agenten ersetzte, wurde von dem Statthalter gewählt. Die Gemeindeangelegenheiten hatte ein Gemeindrat zu besorgen, den die Bürger und die auf Grundeigentum ansäßigen Niedergelassenen ernannten; dessen Erneuerung geschah nur in Bruchteilen. In den „Stillstand" hatte die Behörde einige Mitglieder abzuordnen; Präsident desselben war übrigens der Pfarrer.

2. Bald zeigte sich, daß die Stadt, obwohl sie nicht völlig die Hälfte des großen Rates besetzte, in den übrigen Kantonsbehörden eine starke Mehrheit hatte. Nur fünf Mitglieder des kleinen Rats („Ratsherren") waren Landleute; ein ähnliches Verhältniß bestand im Obergericht; in den zahlreichen Kommissionen, welche die neue Verwaltung erforderte, saß vielfach niemand „vom Land"; zu den übrigen Staatsämtern wurden Landleute noch seltener beigezogen. Horgen war im großen Rat und zugleich im Obergericht vertreten durch Joh. Jakob Gugolz, infolge direkter Wahl; durch das Loos waren Johannes Landis von Käpfnach und Heinrich Stapfer, weiland Senator, gewählt; ein anderer Heinrich Stapfer war „zweiter" Staatsschreiber und zugleich Vorstand der Finanzkanzlei. Im Bezirksgericht war nur der Schreiber (Jakob Höhn) ein Horgner; der (erste) Unterstatthalter für das linke Ufer war Johannes Wild in Richtersweil; Statthalter des ganzen Bezirks Heinrich Frick, der zugleich die Ab-

teilung Knonau versah; die Unterstatthalter pflegten indes mit den Oberbehörden in Zürich unmittelbar zu verkehren.

3. Nachdem die dringendsten Geschäfte der neuen Behörden erledigt waren, bereitete die Regierung eine allgemeine „Huldigung“ vor, bei welcher die Gesammtheit der Bürger die neue Ordnung in Kanton und Bund anerkennen und beschwören sollte. Je mehr sich die Obrigkeit befestigte, desto stärker wurde ihre Neigung, an ihre Rechte oder Bedürfnisse allein zu denken. Die Wahl der Pfarrer wurde wenigen Mitgliedern des Kirchenrats übertragen; die Errichtung von Nebenschulen oder Privatanstalten, die höheren Bedürfnissen dienen konnten, erschwerte ein besonderes Gesetz für die Landschaft, während in der Stadt für alle Wünsche gesorgt war. Am empfindlichsten traf aber das Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse die Mehrheit des Landvolkes. Dasselbe beruhte auf der Ansicht, daß der Zehnten ein göttlich gestiftetes und ewiges Gefälle sei, und der Bauer sich dabei gar wohl befinde; man wollte also die Ablösung erschweren und forderte unter anderm das Fünfundzwanzigfache eines hoch berechneten Durchschnittsertrags, während etliche Nachbarkantone, dem alten Zinsfuß gemäß, nur den zwanzigfachen bezogen; zugleich war aber die vererbte Habgier im Spiel, die für mehrjährigen Abgang einen Ersatz verlangte. Die pflichtigen Landleute bemerkten aber wohl, daß ihre Leistungen den Geldherren eine Steuer abnehmen sollten. Das Gefühl, verkürzt und bevormundet zu sein, erwachte wieder; in den Massen regte sich ein dumpfer Groll, den schöne Worte und berechtigte Hoffnungen zum Schweigen gebracht, aber nicht befriedigt hatten. Als die Regierung merken ließ, daß sie keine Vorstellung über die Zentenfrage hören und nach dem Beispiel von 1795 verfahren wollte, wurden zwar Viele eingeschüchtert; aber Andere wagten es, ihren Mißmut kundzugeben.

Ohne Rücksicht auf diese Spannung traf die Regierung die letzten Anstalten zur Huldigung; es wurde eine Proklamation entworfen, die am 11. März (1804) verlesen werden sollte; auf die Revolutionsjahre warf dieselbe nur einen verurteilenden Blick. Das linke Seeufer hatten die Ratsherren Paul Usteri, der rühmlich bekannte Senator der helvetischen Republik, und Johann Jakob Hirzel zu besuchen; nach Horgen waren Hirzel, Oberrieden und Thalweil gewiesen. Am 16. März Vormittags eilf Uhr begann eine entsprechende Feier in der Kirche zu Wädensweil, wo vier Gemeinden vereinigt waren, aber auch Neugierige aus andern Gemeinden sich eingestellt hatten. Als Usteri, nach Vollendung seiner Rede, die Erhebung der Hände zum Schwur verlangte, schrie man laut, die neue Verfassung beschwöre man nicht; man habe ja die von 1798 beschworen, und das sei die rechte. Alle Zureden verhallten fruchtlos;

die Ratspersonen wurden jedoch in keiner Weise beleidigt, blieben noch etliche Stunden unangefochten im Dorfe und meldeten der Regierung von hier aus, daß sie in Horgen keine bessere Aufnahme zu finden hofften und deshalb sofort heimkehren würden. Die vier obern Gemeinden vereinigten sich nun, mit Genehmigung des Unterstatthalters, zu einer schriftlichen Vorstellung an die Obrigkeit, die in ruhiger, aber entschiedener Sprache das Mangelhafte oder Drückende der oberwähnten Gesetze darlegte und einige Änderungen empfahl.

Da die Regierung in allen Zeichen von Unzufriedenheit nur Aufruhrgeist und bösen Willen sah, so tat sie nicht das Mindeste zur Beruhigung der Gemüter; sie glaubte ihre Stärke beweisen zu müssen und zog den Landammann, Rudolf von Wattenwyl in Bern, der den strengsten Grundsätzen anhing, auf ihre Seite. Unverweilt griff er als Gebieter ein und goß damit Öl ins Feuer. Es kam in unserer Gegend zu einem Aufstand, den ein anderes Kapitel erzählt. Erst nach dessen Überwältigung wurde das Huldigungsgeschäft vollendet; in der Zunft Horgen geschah es am 23. April in Stille und Ordnung.

4. Später mußte aber auch die nachwachsende Mannschaft in Eid gefaßt werden; die Behörden sahen in einer bezüglichen Ordnung den Vorteil, daß allgemeine Huldigungen künftig erspart werden konnten. Nach mehrfacher Beratung wurde beschlossen (Dez. 1806), die seit Ostern 1804 zum Abendmahl zugelassenen Jünglinge und andere bisher nicht beeidigte Bürger zu einem Eid auf die Verfassung anzuhalten, und fortan sollte dies je nach zwei Jahren geschehen; die dafür nötigen Aufzeichnungen hatten die Pfarrer zu liefern. Am 10. März 1807 erschienen in der Kirche Horgen 145 Mann aus der Gemeinde, 43 von Hirzel und 24 von Oberrieden; die Handlung leitete Statthalter Frick. Etwa zwei Stunden dauerte die Ablesung der Rödel, nebst andern Geschäften, was bei der herrschenden Kälte keine festliche Stimmung wecken konnte und einige Störungen schuf; als die Unruhe lebhafter wurde und Viele zu entweichen strebten, fuhr Frick sie an und forderte anständiges Betragen, mit der Drohung, zu ihrem Unheil die Versammlung aufzuheben. Nun wurde es stille, und da sich die Leute nachträglich entschuldigten, so ließ man das Geschehene ungeahndet. Das Geschäft wiederholte sich am 13. März 1809, wobei aber Frick den Mangel an „Interesse und Ernst“ zu rügen hatte. Da ein Teil der Konfirmirten zu jung war — z. B. oft nur 15 Jahre alt — so sollte für die Zukunft der Antritt des 20. Jahres erwartet werden, obwohl der Bürger vom 17. Jahre an „Soldat“ war. Der nächste Akt wurde deshalb auf März 1813 vertagt. In Horgen verlief derselbe wieder ungestört; nachdem wie üblich mit allen Glocken geläutet

worden, hielt der Statthalter eine feierliche Anrede, und der Pfarrer verlas ein dazu passendes Gebet. Es war dies die letzte Feier der Art; später wählte man einfachere Formen und gab endlich den Brauch völlig auf.

5. Dank der eidgenössischen Zwischenkunft behauptete sich die Regierung in ihrer Machtfülle; sie hatte bald Gelegenheit, die empfangene Hülfe mit Gegendiensten zu vergelten. Der Bergsturz, der das Dorf Goldau verschüttete (2. Sept. 1806), gab ihr Anlaß zu einer Konferenz mit den Kantonen Bern, Luzern und Schwyz, um Rettungsmaßregeln zu treffen; ohne Verzug wurde in Zürich selbst ein Arbeitsplan entworfen und in zahlreichen Gemeinden Mannschaft aufgeboten, die in festgesetztem Wechsel zu dienen hatte. Gerät und Werkzeug mußte sie mitführen; die Beköstigung hatten vorläufig die Gemeinden zu besorgen; für Sprengarbeiten wurden zehn Bergleute von Käpfnach abgeordnet. Die Gemeinden, die den jetzigen Bezirk Horgen bilden, stellten zeitweise 50 Mann unter dem Kommando von Heinrich Hüni; den Angehörigen bewilligte Horgen einen Zuschuß an den Sold. Die Arbeit dauerte bis zum 25. Oktober und kostete den Kanton 6350 Franken a. W., wobei die Auslagen der Gemeinden nur teilweise berechnet sind; die Leistung wurde als eine „großmütige" anerkannt. In ebenso löblichem Maße nahmen die Obrigkeit und die Stadt an dem von Konrad Escher geleiteten Linthwerk teil (1807 f.).

6. Ein Lichtblick in der schweren Zeit war das kleine Fest, das sich an die Durchreise des Landammanns Reinhard knüpfte. Am 31. Dezember 1807 hatte nämlich derselbe in Zug die Zeichen seines hohen Amtes an den Nachfolger, Schultheiß Rüttimann in Luzern, zu übergeben, was mit großen Förmlichkeiten geschah. In jeder Gemeinde, wo er durchreiste, sollte er durch Militär begrüßt werden; Horgen leistete willig Folge und reichte der aufgebotenen Mannschaft einen ordentlichen Tagessold; es wurde für seine Beteiligung mit einem Dankschreiben der Regierung entschädigt. Größere Freude bezeugte Hirzel, da Reinhard mit seinem Gefolge bei Urner an der Sihlbrücke zu tafeln „geruhte"; alles montirte Militär wurde in Dienst gerufen, eine Abteilung an der Grenze im Weidenbach und eine Ehrenwache vor dem Wirtshaus aufgestellt; in dem Speisezimmer brachte man das Bild Reinhard's an und schmückte es mit einem Lorbeerkranz; darunter hängte man eine von Schulmeister Strickler verfaßte Inschrift, die das Ereignis erzählte und den Held des Tages in Versen pries. Nach dem Mahle stellte sich der Pfarrer mit Glückswünschen ein, wurde „huldreich" empfangen und über allerlei Vorgänge in seiner Gemeinde freundlich ausgefragt. Um das Haus zur Krone hatten sich inzwischen zahllose Zuschauer gedrängt, um wenigstens die Abreise zu sehen.

7. Diese Huldigungen waren das geringste Opfer, das unsere Gegend für den Bund zu bringen hatte. Das eidgenössische Heer war durch die Verfassung, d. h. durch das Gebot des Vermittlers, auf 15,200 Mann beschränkt; die neue Ausrüstung desselben fiel aber wegen Erschöpfung der Mittel den Pflichtigen so schwer, daß ein Teil der Kosten den Gemeinden überbunden ward; allein auch diese litten Mangel, was für Horgen besondere Gründe erklären (K. V.). Das Quartier Horgen hatte von 1805 an 2 Dragoner zu stellen und 360 Fr. a. W. zu bezahlen, die Gemeinde 7 Mann für das zürcherische „Kontingent" (1929 M.) auszuloosen, Beiträge für die Montirung zu leisten und einen Teil der „Armatur" (Bewaffnung) anzuschaffen. Als für den Reiterdienst kein Freiwilliger zu bekommen war, mußten 2 Mann dafür geworben werden, was 120 fl. kostete; davon entfielen auf Horgen 40¼ fl.

Sodann hatte man für einen „Musterplatz" zu sorgen. Der Gemeindrat suchte denselben auf der Almende; allein die Genossenschaft weigerte sich beharrlich, ihren Boden dafür herzugeben; zeitweise mußte der Gemeindeplatz aushelfen; da er aber weder hinreichte noch sonst paßte, so wurde endlich die Mannschaft auf die Almende bei Wollishofen berufen, was für sie lästig und für die Gemeinde schimpflich war (1811). Nach dreijährigem Streit entschieden die Oberbehörden rechtlich, dem alten Herkommen gemäß, die Genossen seien schuldig, den für die Gemeinde erforderlichen Platz einzuräumen, und zwar nach Ermessen der Militärkommission, die auch die Wahl zu treffen hatte (April 1813).

8. Zweimal hatte die Schweiz in Kriegen, welche Frankreich — oder dessen Kaiser Napoleon I — gegen Österreich führte, die Grenzen so zu besetzen, daß es ihrem „erhabenen Vermittler" diente; so kamen eidgenössische Truppen im Oktober 1805 nach Horgen; zwei Kompagnien Unterwaldner und Zuger mußten für kurze Zeit einquartiert werden; einen Teil der Entschädigungen hatte dann die Gemeinde zu tragen. Als Müller Nägeli ein Pferd für Militärfuhren verweigerte, schickte ihm der Hauptmann 6 Mann in's Haus; indessen wurde sofort von jemand anderm ausgeholfen. Im Mai und Dezember 1809 fanden ebenfalls Durchzüge statt. Der letztere war mit einem Auftritt verbunden, der viele Gemüter in Wallung brachte. Auf den 12. Dezember war dem Gemeindrat eine halbe, auf den folgenden Tag eine ganze Kompagnie Berner Truppen angekündigt; für erstere beanspruchte derselbe die Bergwacht, die im Sommer keine Mannschaft erhalten hatte; allein der Führer verwarf diese Anordnung und forderte vorläufig eine Erfrischung für die Soldaten, die bewilligt ward; als der Hauptmann gekommen, ließ er ohne Weiteres ein Mitglied des Gemeindrates, Quartiermeister Gugolz, durch fünf Bewaffnete auf das Gemeindhaus führen und

da in Verhaft setzen; damit erzwang er, daß die Mannschaft im Dorf bleiben konnte; nun wurde Gugolz wieder nach Hause gebracht. In Gegenwart der Soldaten und fremder Leute erklärte der Hauptmann, es sei hier ein rebellischer Gemeindrat, auch ein Spitzbuben- und Schelmenvolk; er werde schon zu helfen wissen, u. dgl. m. Über dieses Benehmen und solche Beschimpfung beschwerte sich die Vorsteherschaft bei dem Oberstquartiermeister (Finsler) und bei dem kleinen Rat und forderte Satisfaktion. Der General (R. v. Wattenwyl) gab dem Beklagten einen Verweis vor den versammelten Offizieren und zwei Tage Arrest, lehnte aber weitere Maßregeln ab. Die Sache wurde übrigens noch an die Gerichte geleitet, wobei freilich nicht viel zu gewinnen war.

9. Wie die Schweiz dem Vermittler verpflichtet war, hatte unsere Gegend noch peinlicher zu empfinden. Kraft eines Soldvertrags, den er der Tagsatzung schon im Juli 1803 nebst einem fünfzigjährigen Bündnis aufgedrungen, hatten die 19 Kantone — zu denen Wallis, Genf und Neuenburg nicht gehörten — vier Regimenter von je 4000 Mann in französischen Dienst zu stellen und immer vollzählig zu erhalten. Da Napoleon diese Truppen rücksichtslos zu verwenden pflegte, so wurde die Ergänzung der Lücken von Jahr zu Jahr schwieriger. Die freie Werbung genügte nicht, zumal Frankreich wenig bot; so mußten die Kantons- und Gemeindsbehörden zu Zwang oder Täuschung greifen, um die geforderte Zahl der Rekruten zu finden, und überdies bedeutende Zuschüsse für Handgelder geben.

Dieses Verhältnis erläutern wir durch einige Beispiele. Im April 1807 forderte die kantonale „Werbungskommission“, daß die Gemeinden, die für Stellung von Rekruten noch nichts getan, die Sache an Hand nähmen. Der Gemeindrat Horgen beschloß nun, jedem Angeworbenen 40 Fr. (a. W.) Zulage zu geben, brachte bis zum Oktober die verlangten 19 Mann auf und zahlte im Ganzen 689 fl. 25 ß; der Werber, Weibel Widmer, der sich dafür betätigt hatte, erhielt 10 Neutaler und gute Worte dazu; dagegen war ein Trüb, der den Dienst abschätzig beurteilt hatte, in Arrest gesetzt worden. Es wurde dann eine Steuer bezogen, um die ausbezahlte Summe zu ersetzen: von 1000 fl. Vermögen 15 ß, von einer erwachsenen Mannsperson 20 ß; diese Anlage wurde aber ungern und langsam entrichtet. Das nächste Jahr forderte wieder 7 Mann; diese wollte man in Zürich suchen und je 6—7 Taler bieten, mußte aber froh sein, 3 Mann zu 9 Taler zu bekommen; Hauptmann Huber, der sie anerbot, erhielt einen Louisd'or zum Geschenk (1809); mit Mühe fand man noch zwei andere. Da bald wieder 8 Mann gestellt werden sollten, so wurde der „Werboffizier“ Widmer ersucht, dieselben „so bald und so wohlfeil

als möglich anzuschaffen", was, wie es scheint, gelang. Bis Mai 1810 mußten aber weitere 11 Mann aufgebracht werden, was man nur teilweise erreichte; da Wädensweil nur 9 Mann zu liefern hatte, so beschwerte man sich über die Mehrlast und fragte die Werbungskommission an, zu welchen Preisen sie Rekruten geben könnte. Jetzt half Hauptmann Huber wenigstens mit 5 Mann aus, für die er aber eine Zulage von je 35 fl. forderte. Zum Glück wurde dann der Pflichtteil auf 8 Mann vermindert (1811). Nach dem verunglückten Feldzug nach Rußland, der mehrere tausend Schweizer gekostet hatte, mußte man in aller Hast für neues „Kanonenfutter" sorgen; man besoldete nun zwei Werber mit 1½ fl. Taggeld, suchte Rekruten zu erhandeln und war zu jedem Opfer bereit, sowohl für die Mannschaft als für die Kosten der Werber, da sie in Wirtshäusern viel Geld verbrauchten. Im März 1813 fand man zwei Kriegshelden, die zu Gefängniß verurteilt waren, und mußte bei dem Obergericht um deren Entlassung einkommen. Die ausgelegte Summe war schon auf 1600 fl. gestiegen, so daß wieder eine Steuer nötig wurde. Mit der nächsten Werbung kam die Gemeinde in Rückstand; für einen Mann bewilligte sie nun 16 Louisd'or (160 fl.). Den ganzen Sommer über hatte man sich um Rekruten zu bemühen; noch am 14. Oktober fehlten zwei Mann; acht Tage später bezahlte die Regierung 80 Fr. Belohnung für den bezeigten Eifer. Inzwischen war aber Napoleon in der „Völkerschlacht" bei Leipzig auf's Haupt geschlagen worden. Damit trat auch für die Schweiz eine wichtige Wendung ein.

Fünftes Kapitel.

Der Bockenkrieg.

(1804.)

1. Wie die verheerenden Kräfte eines Gewitters oft nur schmale Striche und Flecken treffen, wurde unsere Gegend von einem Kriegssturme heimgesucht, den der ganze Kanton verschuldete, wenn von einer Schuld zu reden ist. In der Tat fällt die Abwägung von Recht und Unrecht der Parteien schwer; fast allgemein werden zwar die Aufrührer auch von denen verurteilt, die den Standpunkt der Regierung verwerfen und ihr Verfahren mißbilligen, und den Grund zu ihrem Urteil schöpfen sie zumeist aus der politischen Stellung, die der Schweiz durch die Vermittlung

Bonaparte's gegeben war. Allerdings legte dieses Verhältniß dem Volke Pflichten auf, die es auch großenteils anerkannte; die Regenten aber verkannten die Rechte eines republikanischen Volkes und die Pflichten einer ehrlichen Obrigkeit. In dieser Ueberzeugung versuchen wir, in gedrängten Zügen den Verlauf des unglücklichen Aufruhrs darzustellen, natürlich mit besonderer Rücksicht auf den Anteil unserer Gemeinde.

2. Seit dem Frühjahr 1803 zeigte sich, neben Äußerungen der Zufriedenheit über die hergestellte Ruhe und Ordnung, da und dort eine Verstimmung, deren Ursachen nur teilweise erwähnt werden können. Im Kanton Bern wurde abschriftlich ein Verfassungsentwurf verbreitet, der von General Rapp, dem „Engel“ Bonaparte's, herrühren sollte; darin war die Verschmelzung der großen Kantone in einen Staat, die unentgeltliche Abschaffung von Zehnten und Grundzinsen, freier Handel und Wandel, eine unentgeltlich arbeitende Regierung, die das Volk aus vermöglichen Leuten wählen sollte, und manches andere Gutgemeinte, aber unklar Gedachte gefordert. Eine Abschrift teilte Bern alsbald der Regierung von Zürich mit, um vor Umtrieben in diesem Sinne zu warnen. Wirklich gelangte bald ein solcher Aufsatz durch einen in Bern wohnenden Zürcher an einen Bekannten in Ottenbach, der ihn dann einzelnen Freunden zeigte; derselbe wurde besprochen, abgeschrieben und weiter verbreitet; sogar ein Mitglied des großen Rates gab sein Interesse für die allzu leichtgläubig gehoffte Umkehr der Dinge kund. Aber ein Stück von jenem Entwurfe kam dem Statthalter zu Handen; er forschte sogleich den Beteiligten nach, ließ eine Anzahl derselben verhaften und überwies sie dem Bezirksgericht. Der Präsident desselben lehnte jedoch die Beurteilung ab, weil die Sache vor einen höheren Richter gehöre, und „ein Exempel statuirt werden müsse“; auch fand er, bei solchen Verbrechern böte Horgen keine Sicherheit. Nun ging die Klage an das Obergericht, das zu Ende des Jahres die seit vier Monaten Inhaftirten mit Zuchthaus, Entzug der Ehrenstellen und des Aktivbürgerrechts, zum Teil auch mit Bußen, Prozeßkosten und Verweisen belegte. Anstalten zu irgend einem öffentlichen Schritte waren nicht gefunden worden, die Unbesonnenheit und Einfalt in der Verbreitung „gefährlicher Neuheiten“ also schwer genug bestraft; es wurde eben als ein Verbrechen betrachtet, an die Möglichkeit einer Beseitigung der neuen Regierungen — obwohl sie durch französische Gewalt geschehen sollte — zu glauben und diese Ansicht kundzugeben.

3. Diesem ersten Vorspiel schloß sich bald ein zweites an. Schon im Januar 1804 beschäftigten sich Gemeinden und einzelne Personen in verschiedenen Landesteilen mit dem harten Gesetz über den Loskauf der Zehnten. Eine bezügliche Bittschrift ging von Andelfingen aus, wurde

vielfach gebilligt und unterstützt, aber von der Regierung unbesehen als verfassungs- und gesetzwidrig betrachtet; sie sah in dieser Bewegung einen neuen „Memorialhandel“, ordnete viele Verhaftungen und Verhöre an und stellte die näher Beteiligten vor das Bezirksgericht Winterthur. An dem Tage der Aburteilung sammelten sich aber einige hundert Landleute vor dem Gerichtshaus, und das Gericht, ob eingeschüchtert oder nicht, verhängte über die Beklagten nur milde Strafen, die dem Statthalter Steiner und der Regierung sehr mißfielen, jedoch einstweilen nicht verschärft werden konnten.

Etwas anders äußerte sich der Mißmut am See, besonders in den Gemeinden der alten Herrschaft Wädensweil. Das Zehntengesetz gab auch hier den Anstoß, die Lage zu prüfen; da in Gerüchten verschiedene Mißverständnisse umliefen, so wagte der Unterstatthalter Wild an die Obrigkeit die Frage zu richten, ob sie nicht vor der Huldigung eine Erläuterung verkündigen wollte; sie antwortete aber nach zehn Tagen, eine solche sei überflüssig (13. März); sie wollte den Unzufriedenen auch im Geringsten nicht entgegenkommen. Da Männer von unverdächtiger Denkart die Einreichung von Petitionen billigten oder empfahlen, so war wenigstens der Wunsch berechtigt, daß der große Rat außerordentlich einberufen und eine Prüfung des angefochtenen Gesetzes veranlaßt würde. Der kleine Rat versuchte nun die Huldigung zu erzwingen und stellte damit die Gemüter auf eine Probe, deren Ergebniß die weiteren Schritte bedingen sollte.

4. Zu dieser starren Haltung trug der Landammann Rudolf von Wattenwyl nicht wenig bei. Schon im Januar hatte er der Regierung die Gewissensfrage vorgelegt, ob die öffentliche Ruhe keiner Gefahr mehr ausgesetzt und folglich der Schutz der französischen Truppen entbehrlich sei. Als dann Bonaparte, einer Bitte um Abberufung derselben zuvorkommend, sie wirklich zurückzog, erklärte der Landammann es als Pflicht der Schweiz, die innere Ruhe selbst zu erhalten und den Vermittler aller Sorgen dafür zu entladen; um ihr einen „ewigen Schandfleck“ und „unabsehbares Unglück“ zu ersparen, sollten nun die Behörden alle Kräfte anspannen, um einerseits die Umtriebe der Mißvergnügten aufzuspüren und unschädlich zu machen, anderseits das Militär bestmöglich auszurüsten. Unruhige Leute, die falsche Gerüchte in Umlauf setzten, gab es in der Tat; jenseit des Albis wurde z. B. die Sage verbreitet, Bonaparte sei über die Hinrichtung eines rechtschaffenen Mannes und über das Zehntengesetz erbost und entschlossen, die Regierung zu stürzen, und deshalb ein Heer auf dem Wege; wer dergleichen glaubte, konnte natürlich der Obrigkeit nicht huldigen.

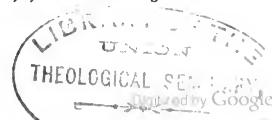
Am See, besonders in unserm Kreis, war man nüchterner und nahm die bestehende Ordnung als etwas Festes, zum Teil Gutes hin; allein das Loskaufsgesetz erschien bedenklich; man bemerkte überdies, daß die Zünfte nicht gleichmäßig, wie die Verfassung es forderte, gebildet seien; man fand mit vollem Recht, daß die Regierung die verfassungsmäßige Befugniß überschritt, indem sie auch die Zunftrichter wählte; man wünschte für die Wahl von Pfarrern und Schulmeistern wenigstens Dreiervorschläge machen zu dürfen; die Aufsicht über die Vormundschaften (Bevogtigungen) sollte ohne Unterschied den Gemeinden anvertraut werden; um Angelegenheiten einer ganzen Zunft beraten zu können, fand man die Aufstellung einer Vorsteherschaft nötig; das Gesetz über Weinschenkpatente war Vielen lästig, u. a. m.

Von solchen Gedanken wußte der Landammann noch nichts; er ärgerte sich schon genug über die „heimliche" Anfechtung des Zehntgesetzes; er fand den Zweck und die Mittel strafbar und sah in den Beteiligten nur „Menschen, denen keine Ordnung, keine Pflicht gegen ihre Regierung und das Vaterland heilig" sei, und der Regierung sicherte er schon am 11. März, also vor der Huldigung, alle Hülfe zu, die er aufbieten könnte, und als Wädensweil sich störrisch zeigte, erließ er an die unruhigen Gemeinden eine Erklärung, die aus Vorwürfen und Drohungen gewoben war; durch „unerbittliche Strenge" und „schreckliche Strafen" sollte ein „unbedingter Gehorsam" gesichert werden (18. März); eidgenössische Truppen waren schon aufgeboten und weitere Anstalten in Aussicht genommen. Diese Erklärung ließ dann die Regierung in jedes Haus gelangen; dem Landammann erstattete sie den „gerührtesten Dank" und bat um sofortige Absendung von 600 Mann aus Bern, Freiburg und Aargau; 500 Mann hatte sie selbst aufzubringen, was aber sehr langsam geschah, weil sie Freiwillige vorzog, und die Ausrüstung für einen Feldzug durch allerlei Mangel erschwert war. Für die Leitung der Geschäfte, die der vermeinte Aufruhr erforderte, wurde eine außerordentliche „Standeskommission" eingesetzt, an deren Spitze Junker Hans Reinhard, ein Abgott der Aristokraten, stand (20. März). Zum Handeln drängte aber am eifrigsten der Landammann; er wählte einen Oberbefehlshaber (Jakob Christoph Ziegler), traf bestimmte Anordnungen für den Marsch und setzte fest, daß alle Kosten durch die schuldigen Gemeinden zu bezahlen seien; die Truppen sollten nicht abziehen, bis der „letzte Heller" bezahlt worden. Am 23. März trafen schon eine Aargauer und eine Berner Kompagnie in Zürich ein. Um die Ehre des eidgenössischen Militärs nicht bloßzustellen, gab der Landammann die Weisung, ohne genügende Mittel nichts zu unternehmen. Es fehlte nur noch ein wirklicher Feind!

Doch fand sich dieser endlich auch. Am 22. hatte Statthalter Wild dem kleinen Rat zu melden, daß die „Verabscheuungswürdigen“ die Absicht verlauten ließen, bei der ersten Spur einer Annäherung von Truppen sich zu sammeln und auch die Ruhigen zur Teilnahme zu nötigen; von anderer Seite erfuhr dann die Behörde, daß bei dem Zuckerbäcker Biber in Horgen, der eine Pulverablage hielt, alles aufgekauft war. Von einer aufrührischen Stimmung in der Gemeinde finden sich übrigens keine Zeichen. Den Ausbruch des Krieges verkündete aber unerwartet und in schauriger Weise der Brand im Schloß Wädensweil, in der Nacht auf den Palmsonntag; da das Feuer im Dachstuhl ausbrach, so waren die Rettungsversuche erfolglos. Die Urheber blieben lange unbekannt; der Sache des Volkes, die sie zu fördern vermeinten, fügte ihr Verbrechen den größten Schaden zu.

5. Während die Regierung und Oberst Ziegler die letzten Anstalten zum Aufbruch trafen, sammelten sich nun am Wädensweiler Berg etliche Haufen Bewaffneter; bei der Tanne in Schönenberg stellten sich am 26. März, Abends spät, auch etwa 50 Horgner ein, unter ihnen der Schuster Jakob Willi, ein in fremden Diensten geschulter Soldat von seltenem Mute, Chirurg Trüb, Hauptmann Suter und Lieutenant Höhn. Nachdem sich die Mannschaften auf der Burghalden bei Richtersweil vereinigt hatten, wurde als erster Führer Willi gewählt. Die ganze Macht, etwa 450 Mann, zog um drei Uhr Morgens in das Dorf, um bei dem Statthalter ein Verzeichnis von Personen zu finden, die sich als Gehorsame „verwahrt“ hatten, um diese zu strafen; aber Wild war rechtzeitig entflohen, wofür er in seinem Hause geschädigt wurde. Dann schiffte eine Schaar mit dem Führer Kleinert von Schönenberg nach Stäfa; da sich dort niemand ihnen anschloß, so kehrten sie zurück. Ein anderer Haufe zog mit Höhn nach Affoltern, wo ein Angriff von Zürich aus befürchtet wurde; 250 Mann rückten indessen nach Wädensweil, wo sie Quartier nahmen und den Gemeindrat zu einer Beratung zwangen, ob man ihnen beistehen wollte; indes kamen ohne amtlichen Befehl gegen 200 Mann zu ihnen. Dann drangen sie nach Horgen vor, wo bereits die Nacht über, den Behörden unbewußt, ein Wachtposten bei der Haabe aufgestellt gewesen war. Eine Abteilung verfügte sich nach Oberrieden und faßte hier Posto.

In Horgen befand sich der Gemeindrat seit etlichen Tagen in arger Klemme; die Mehrzahl der Bürger hielt sich ruhig, die Übrigen arbeiteten aber im Dunkel. Als der Statthalter Bericht über die Gesinnung der Bürgerschaft forderte, zog der Gemeindrat etwa zwanzig der „bedeutendsten Männer“ zur Beratung bei, wie die Ruhe am besten zu behaupten wäre. Diese Versammlung verhehlte sich nicht, daß die Mehrheit Abänderung



einiger Gesetze wünschte, und hielt es nicht für gesetzwidrig, im Interesse der Ruhe bei der Obrigkeit ehrerbietige Vorstellungen zu machen, beschloß daher, eine Petition einzureichen, und genehmigte einen Entwurf dafür drei Tage später. Der Gemeindrat versäumte aber nicht, die erwähnte Proklamation so weit möglich zu verbreiten. Am 27. März Nachmittags war er eben im Gemeindhaus versammelt, als sich Leute mit und ohne Waffen eindrängten; der Gemeindammann (Andreas Hüni) wies sie heim; aber bald erschien Willi, um für 500 Mann Quartier zu fordern. Das wurde abgelehnt, die Aufforderung aber wiederholt, die Behörde blokirt und gewaltsame Vollziehung angedroht. Nun gab dieselbe nach; dagegen schlug sie zweimal — Abends 5 und 10 Uhr — das Begehren ab, auf den nächsten Morgen eine Versammlung der Gemeinde anzuordnen; am 28. früh bestätigte sie ihren Bescheid. Allein das Militär drang nun mit Gewalt in die Kirche und ließ mit allen Glocken stürmen, um eine allgemeine Erhebung der Seeleute zu bewirken, weil die Regierungstruppen im Anzug waren.

6. Da im „Amt" und im Oberland die Unruhe zunahm, so hatte sich Ziegler wirklich entschlossen, mit den vorhandenen Truppen — ungefähr 800 Mann — am 28. vor Tagesanbruch gegen den Herd des Aufstandes vorzugehen. Auf zwei Schiffen wurden 8 Zweipfünder und einige Infanterie nach Horgen geschickt; eine Abteilung, die Ziegler selbst befehligte, schlug von Wollishofen aus den Weg über die Höhe ein; eine andere zog dem See nach. Letztere, eine Kanone und eine Haubize mitführend, kam ungestört nach Oberrieden, wo ihr Willi entgegentrat, nachdem er in Horgen den Sturm vergeblich angeschlagen und einen Teil seines Anhangs verloren hatte, weil die Kriegsschiffe Schrecken einflößten. Bald wurde er zurückgedrängt, während ein Teil seiner Leute bergwärts zog. Die Haubize wurde indessen ebenfalls in die Höhe gebracht.

Um dem Läuten in Horgen Einhalt zu tun, richtete Lieutenant Reinacher seine Kanone gegen die Kirche, deren Dach später auch durch Schüsse von der Egg her geschädigt wurde; dann rückte die linkseitige Kolonne unter heftigem Kampfe gegen das Dorf und nahm es im Sturm. Da aus einzelnen Häusern geschossen, und mehrere Soldaten verwundet worden, so ließen die Sieger auch an unschuldigen Personen ihren Übermut aus, was besonders den Freiburgern und Aargauern nachgesagt werden muß. Durch diese Wendung wurde dem Dorfe die Beschießung mit Granaten erspart. Willi zog sich mit seinem Häuflein bergwärts zurück.

Bald langte — ungefähr um 9 Uhr — auch die Flotille vor dem Dorfe an. Ihr Führer (Nüscheler) ging allein an's Land, um Unterhandlungen zu versuchen, fand aber die Straßen leer, brachte mit Mühe

den Gemeindrat zusammen und forderte binnen drei Minuten (!) Bescheid über die Gesinnung der Behörde. Es wurde ihm schriftlich gemeldet, was sie seit gestern getan und wie sie überwältigt worden, und um Schonung gebeten. Er selbst hatte dann Gelegenheit, das Treiben der erhitzten Soldaten wahrzunehmen und einzelne Personen vor ihnen zu schützen.

Die Kolonnen, die dem Höhenzug folgten, wurden inzwischen auf dem Moorschwand von zwei Seiten her angegriffen, vertrieben aber die Feinde ziemlich leicht. Die Berner, durch den Kampf aufgeregt, setzten nun den Zweck ihres Marsches hintan, als sie das in und ob dem Dorfe knatternde Feuer wahrnahmen, und eilten hinab, rückten dann aber mit andern Truppen dem See entlang gegen Käpfnach, wo die Soldaten die nötige Erfrischung nach Belieben nahmen. Ziegler verfolgte die Aufrührer an der Bergseite anfänglich mit Glück, unterhielt ein Gefecht mit ihnen bei der Hanegg, geriet aber bald in eine waldige Gegend mit sumpfigen Strecken und schwierigen Abhängen, wo die mitgeführte Kanone nur mit der größten Mühe durchgeschleppt werden konnte; zudem war die Munition zurückgeblieben. Die Infanterie, durch das ihr überall begegnende Feuer entmutigt, wagte das Geschütz nicht mehr zu decken; endlich blieb es im Sumpfe vor einem starken Grünhag stecken und fiel in die Gewalt des Feindes. Die Mannschaft kehrte um und zog nach Oberrieden, wo sie endlich einige Nahrung erhielt; dann ließ Ziegler sie nach Horgen rücken, um dort die Berner an sich zu ziehen; er nahm sogar die Kirche in Augenschein, um nötigenfalls in derselben Schutz zu suchen.

Willi war unterdessen von der Hanegg aus mit einer Schaar gegen die Spitzen abgezogen, bemühte sich, die weit zerstreuten Waffengefährten zu sammeln, erzwang in Wädensweil ein Sturmläuten und wies die aufbrechende Mannschaft nach der B o c k e n. Durch Angriffe in Käpfnach wurden die Regierungstruppen bergwärts und bis zur Bocken gelockt, wo sich endlich ein heftiges Gefecht entspann. Die Aufrührer behaupteten das Haus nur kurze Zeit, warfen sich dann teilweise in die nahestehende, gutgebaute Scheune und setzten den Gegnern so lange zu, daß diesen die Munition ausging. Ermüdet und hungrig, wagten sie die letzte Kraft an das Wagnis, die Scheune im Sturm zu nehmen und anzuzünden, was ihnen gelang; darauf zogen sie ab, ohne von dem Feind verfolgt zu werden, während er sie bald vernichten konnte. Nun gab Ziegler, das Schlimmste besorgend, das Dorf völlig auf, rückte nach Kilchberg, um dort einen andern Angriff vorzubereiten, entschloß sich aber bald, in die Stadt zurückzukehren, wo er ungehindert neue Kräfte sammeln konnte. Er hatte 12 Todte und 14 Verwundete zu verzeichnen.

7. Obwohl verwundet, trachtete Willi ohne Verzug sich zu verstärken, befahl dem Gemeindammann in Horgen, alle Wehrfähigen auf die Bocken zu senden, forderte auch Hirzel und einige volkreiche Gemeinden im Oberland zum Anschluß auf, ohne indes Gehorsam zu finden, zog in Thalweil eine Schaar Ämtler an sich, verlor aber den größten Teil seiner Mannschaft infolge eines Versehens, da zwischen eigenen Patrouillen Schüsse gewechselt worden, nahm am 31. Abends in Horgen mit reichlich hundert Mann Quartier, forderte Schiffe und Geschirr für die erbeutete Kanone, um am 1. April an das rechte Seeufer zu kommen, von wo aus er nach Rüti, Wald, Hinweil und Bärentsweil marschirte; allein nirgends fand er die erwarteten Zuzüge, wenn auch Viele zu seiner Sache standen; von einer entschlossenen Schaar aus Hinweil wurde er endlich bis an den See zurück verfolgt und zur Flucht genötigt. Er selbst, in einer Scheune zu Oberhausen bei Stäfa versteckt, wurde am 7. April gefangen.

Einige Vorgänge in Horgen haben wir nachzuholen. Am 29. März, Morgens 8 Uhr, vernahmen Gemeindrat und Zuzüger, daß sich ob dem Dorfe fünfzig Mann bewaffnet versammelt hatten; die Behörde ließ sie auffordern, sich zu zerstreuen, um unglückliche Folgen eines ferneren Widerstandes zu verhüten; die in andern Gemeinden in Waffen stehenden Bürger wurden nachdrücklich heimgemahnt. Fünf Verwundete von den eidgenössischen Truppen, die im Dorf verpflegt worden waren, schickte die Gemeinde zu Schiffe über Küsnacht nach Zürich, wo sie besser besorgt werden konnten. Am Abend ertrotzte Hauptmann Kleinert eine Erfrischung für 50 Mann. Ein Befehl des Ämtlers Schneebeli, die waffenfähigen Leute nach Thalweil zu verordnen, wurde entschieden abgewiesen; am folgenden Tage (31.) wich man nur den „schrecklichsten Drohungen" Willi's, indem man ihm Quartier, drei Schiffe und zwei Pferdegeschirre geben ließ; nach Stäfa ging außer ihm selbst kein Horgner. Die Petition an die Obrigkeit wurde von der Standeskommission zurückgewiesen, — weil sie Beschwerden der obern Gemeinden unterstützte, kein Bedauern über den Aufruhr äußerte, eine Zusicherung, die Waffen niederzulegen, nicht enthielt und die Vorfälle vom 28. März „frech übertrieb". Dennoch wagte der Gemeindrat, sich für unschuldige Bürger, die verhaftet worden, um Freilassung zu verwenden. Auch der Pfarrer in Oberrieden hatte Anlaß, solche Fürbitten einzulegen.

8. Der mißliche Ausgang des Feldzugs nach Horgen bewog den Landammann, viel mehr Truppen aufzubieten, sodaß auch Appenzell, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, Schwyz und Solothurn einige Mannschaft zu stellen hatten und ungefähr 3200 Mann in Dienst traten. Am 3. April Mittags unternahm Ziegler eine neue Fahrt mit drei Kolonnen; mit der ersten durchzog er das Amt und rückte am folgenden Morgen über die

Sihlbrücke in Hirzel ein; die zweite drang bis zum Zimmerberg vor; die letzte nahm den Talweg; zu Schiffe wurden drei Geschütze nach Horgen gebracht; von Schwyz her kam eine Kompagnie Scharfschützen nach Hütten. Nirgends zeigte sich eine Spur von Widerstand. Ziegler meldete dies nach Zürich — um 9 Uhr Vormittags — und fügte die den Triumph versüßende Bemerkung bei: „Eben spielt die schöne Berner Musik auf den Höhen von Hirzel eins von Lavater's Schweizerliedern." Zur Vorsicht wurden aber alle unruhig gewesenen Gemeinden entwaffnet, wobei viele Leute die Gewehre lieber untauglich machten als unversehrt übergaben. Am 7. April Vormittags zog der größte Teil der Truppen an das rechte Seeufer hinüber; diesseits blieb nur Oberst Hauser von Paris mit 8 Kompagnien. Der Krieg war beendigt; es begannen alsbald die Strafgerichte.

9. Am 7. April bestellte der Landammann eigenmächtig und verfassungswidrig ein Kriegsgericht und ordnete Kommissäre ab; die Wahl der Richter war der Standeskommission und dem General übertragen und fiel teils auf fanatische Aristokraten, teils auf die Führer der eidgenössischen Truppen. Dieser Parteilichkeit entsprach das übrige Verfahren; die Machthaber waren eben zum voraus entschlossen, die Häupter des Aufstandes zu töten. Vor allen wurden als schuldig betrachtet Jakob Willi, Jakob Schneebeli von Affoltern, Hans Ulrich Grob und Heinrich Häberling von Knonau, und Hans Jakob Hanhart von Pfäffikon; sodann unter vielen andern Johannes Höhn, Josua Trüb und Johann Jakob Gugolz von Horgen. Nachdem die erste Reihe von Urteilen zurechtgelegt war, erhoben sich von Seite des Vermittlers Einwendungen gegen dieselben; der Landammann konnte nicht umhin, der Standeskommission davon Kenntniß zu geben, und zwar in dem Sinne, daß der kleine Rat darüber Beschluß fassen sollte; aber der allmächtige Reinhard setzte sich über diese Bedenken hinweg und drückte die Vollziehung durch. Am 25. April fand unter großem Gepränge die Sitzung des Kriegsgerichts, die Aburteilung und Ausführung der gefangenen Hauptrebellen statt. Willi und Schneebeli wurden mit dem Schwerte gerichtet, Häberling erschossen, Hanhart und Grob mit „ewiger" Gefangenschaft bestraft. Dann lud das Gericht 22 Flüchtige auf den 1. Mai zur Verantwortung, übergab indessen die weitere Verfolgung der Beklagten und Verdächtigen der Standeskommission, zu Handen des Obergerichts, und löste sich auf.

Das Obergericht, dessen Präsident damals Reinhard war, verfuhr in gleichem Geiste; drei Mitglieder vom Lande beteiligten sich aber an dem Prozeß gegen Kleinert und Hauser von Schönenberg nicht; jener wurde getötet, dieser zu 15=jährigem Kerker verurteilt (16. Mai). Höhn hatte

20 Jahre, Gugolz und Trüb 12 Jahre Gefangenschaft zu bestehen und die Kosten zu bezahlen; Hans Ulrich Grob von Hirzel und Hans Heinrich Suter von Horgen wurden mit Bußen, Kosten und Entzug des Stimmrechts bedacht. Am 19. Juli beschloß die Regierung in der ihr „anwohnenden Milde", mit etlichen Ausnahmen die Prozeduren einzustellen, aber alle erheblich Beklagten durch die Statthalter, die Gerichte und Gemeindsbehörden scharf überwachen zu lassen. Zwei Monate später wurden die Anstifter des Wädensweiler Schloßbrandes entdeckt; der Hauptschuldige, Vieharzt Stäubli von Horgen, war indes entkommen und starb im Elsaß; die übrigen ernteten Körper- und Zuchthausstrafe oder Verbannung; den Schadenersatz — 32,000 Fr. a. W. — preßte aber die Regierung der Gemeinde ab.

10. Erst am 18. Mai langte das Hauptquartier vom See her wieder in Zürich an; ein Teil der Truppen war schon entlassen; die übrigen kehrten bald in die Heimat zurück. Offiziere und Soldaten wurden später mit goldenen oder silbernen Denkmünzen beschenkt und die beteiligten Beamten mit Ehrengaben bedacht; die Mittel zu reichlichen Belohnungen fehlten ja nicht. Von 42 Gemeinden wurden nämlich 336,000 Franken (a. W.) „Kontribution" erhoben, die Bußen für einzelne Personen nicht gerechnet, während die Kosten in allem nur 316,617 Fr. betrugen, so daß das Geschäft noch einen Gewinn ergab. Der Landammann genehmigte die Rechnung darüber am letzten Tage des Unglücksjahres. Die Regierung hatte aber noch längere Zeit mit den bestraften Gemeinden zu schaffen, um die Verteilung der Kontributionen zu überwachen, Beschwerden der Besteuerten zu entscheiden, u. dgl. m.

11. Eines der lehrreichsten Beispiele für die Nachwehen des Krieges bietet uns Horgen selbst. Die Gemeinde hatte der Standeskommission für die Zahlung von 35,000 fl. (56,000 Fr. a. W.) Bürgschaft zu leisten. Der Gemeindrat zog dreißig der wohlhabendsten Bürger zu und beschloß mit diesen, die nötigen Wertschriften bei Angehörigen zu erheben und diesen gegenüber mit dem eigenen Vermögen zu haften (6. April). Vier Tage später wurde er durch die Standeskommission entsetzt, mit Ausnahme des Präsidenten Stapfer, der aber bald ebenfalls abtreten mußte; eine neue Behörde setzte die Kommission selbst ein. Da die Hälfte der Kontribution binnen acht Tagen bezahlt werden mußte, so gab der Gemeindrat mit 58 Zuzügern einem Zwölferausschuß den Auftrag, das Geld zu entlehnen, wobei man die ganze Gemeinde als haftbar erklärte; vorläufig verpflichteten sich die Ausschußmitglieder selbst für die 17,500 fl. Der größte Teil dieser Summe wurde gegen 5—6% Zins und reichliche Deckung in Zürich erhoben, und am 27. April die Zahlung erlegt. Die

andere Hälfte sollte bis zum 15. Mai entrichtet werden. Der Gemeindrat und die Zuzüger stellten der Standeskommission die Erschöpfung ihrer Mittel vor und baten um einen Nachlaß; sie wurden aber genötigt, die Hälfte des Restes zu erlegen, bevor man ihr Gesuch in Empfang nehmen wollte. Nun beeilte man sich, die ganze Summe aufzubringen, sodaß sie rechtzeitig bezahlt werden konnte; die hinterlegten Schuldbriefe wurden deshalb zurückerstattet. Am folgenden Tage (16. Mai) zog das einquartierte Militär ab, was der Gemeindrat von Haus zu Haus mit der Ermahnung zu stillem Verhalten verkünden ließ. Am 9. Juni gab die Finanzkommission 5000 fl. zurück, sodaß die wirkliche Kontribution noch 48,000 Franken — genau 1/7 des Totals, während auf Wädensweil 1/8 fiel — betrug. Die Last derselben wurde aber durch die Zinse vermehrt; ein einziger Gläubiger nahm das geliehene Geld sofort zurück, obwohl ein Teil der Anleihen nach wenigen Monaten wieder „abgeherrscht" werden mußte, was neue Aufbrüche erheischte; binnen sechs Jahren wurde aber alles heimgezahlt.

Sobald die Prozedur geschlossen war, verlangte die Regierung, daß man die Kontribution einzig auf die Schuldigen verlege (19. Juli). Der Gemeindrat kam indes zu der Ansicht, er könne diesen Auftrag nicht erfüllen, und stellte an die Oberbehörden die Bitte, das Geschäft selbst zu besorgen; es wurde ihm aber entgegnet, dasselbe könne nicht schwer sein, da weitaus der größte Teil (?) der Einwohner die Waffen ergriffen habe. Man verhieß nun an die Sache zu gehen, kam jedoch nicht vorwärts, weil fünf Mitglieder sich einzulassen verweigerten; diese wurden von dem neuen Unterstatthalter (Ullmer) verantwortlich erklärt, an das Bezirksgericht gewiesen, das zeitweise in Knonau saß, und von diesem mit Bußen belegt. Alle zwölf begehrten übrigens die Entlassung, mußten aber im Amte verharren, weil die Obrigkeit ihren Zweck durch eine Neuwahl nicht besser fördern konnte.

Am 15. Februar 1805 erschien Statthalter Frick vor dem Gemeindrat, um die fünf Widerspenstigen mit Vorwürfen zu überschütten, wie es ihm geläufig war, und ihnen schärfere Strafen anzudrohen. Nachdem er zwei Stunden lang gesprochen, erklärten sie Appellation an die Regierung, um zu erfahren, „ob man sie zwingen könne, wider Wissen und Gewissen zu handeln." Jetzt brach er neuerdings gegen sie los, wie er selbst erzählt: „Es sei bekannt, daß sie mit der zu belegenden, weder Gott noch der Regierung etwas nachfragenden Klasse der Bürger in der Gemeinde Horgen verabredet haben, sich keinen diesfälligen Befehlen zu unterziehen, weil sie noch immer in der boshaften Hoffnung stehen, es

werde der Fall eintreten, daß eine Veränderung der Regierung entstehe, wo dann diese Schuld getilgt und nicht mehr bezahlt werden müsse; darum erkläre er, Namens der Regierung, sie als Leute, die sich auf eine sehr freche und hartnäckige Art jedem obrigkeitlichen Befehl entgegenstellen; die Regierung werde daher nicht zögern, sie nach Verdienen zu exemplarischer Strafe zu ziehen."

Dann fragte er die sieben Gehorsamen an, welche Zuzüger sie anstatt der Minderheitsmitglieder begehrten, worauf die Antwort erfolgte, sie wüßten keinen einzigen Bürger zu finden, der sie hierin unterstützen würde, weil es allgemein verabredet sei, daß niemand zu diesem Geschäfte Hand bieten solle, weshalb sie wünschten, daß die Fünf zur Beihülfe gezwungen würden. Frick fand nun den Weg nicht weiter; er klagte bei dem Rat über das verdorbene und starrköpfige Horgen und empfahl, unverzüglich die strengsten Maßregeln zu ergreifen, „damit sie sich des vermeinten Sieges (?) keinen Augenblick zu freuen hätten"; er wollte die Ungehorsamen förmlich zwingen lassen, mitzuhandeln. Die Regierung befahl jetzt, die Aufgabe binnen vierzehn Tagen zu erledigen; für allen aus der Verzögerung erwachsenden Schaden sollten die daran schuldigen Mitglieder haften und zudem vor eine höhere Instanz gezogen werden (23. März).

Die gesetzte Frist verlief unbenutzt, wurde aber verlängert; einzelne Mitglieder entzogen sich der Sache unter Vorwänden; jeder „tat was er wollte"; nur vier Männer versuchten eine Einteilung der Schuldigen zu entwerfen. Ähnlich erging es übrigens in andern Gemeinden. Der Untersuch ergab nun, daß 33 (oder 37) Bürger von Hirzel und 3 (oder 4) von Oberrieden mitbeteiligt gewesen, während diese Gemeinden keine Kontribution zu leisten hatten; daher wollte der Gemeindrat wissen, ob er diese auch beiziehen dürfte; wo nicht, begehrte er eine Erleichterung. Die Entscheidung der Oberbehörden ist unbekannt. Im Dezember wurden nach der Art der Beteiligung sechs Klassen gebildet und die Personal-Auflagen festgesetzt (7½, 10, 15 fl.); schwieriger war die Frage, in welchem Maße das Vermögen zu belasten sei. Die Beschwerde eines Bürgers führte dann zu dem Entscheid der Oberbehörden, daß alle Bürger, die an der Petition teilgenommen, strafbar seien; sie wurden dafür mit 10 fl. und einer Vermögenstaxe belegt. Die Prüfung der Schuldanteile zog sich aber noch lange hin, und Klagen wie Scheltungen über die geforderten Beiträge blieben nicht aus. Es gelang endlich dem Gemeindrat, 34,394 fl. zu verlegen, während die wirklichen Kosten 47,000 fl. betrugen; mehr glaubte er nicht erheben zu können, schloß daher die Rödel ab und traf Anstalten für den Bezug, hatte indes noch Jahre lang mit Widerstreben oder Unvermögen zu kämpfen und gegen zahlreiche Pflichtige den Rechts-

trieb anzuwenden. Die Rechnung konnte erst auf Martini 1822 bereinigt werden.

12. Wie reimen sich all' diese Vorgänge mit der Tatsache, daß am 17. März 1804 in unserer Hauptstadt zum ersten Mal das Schauspiel „Wilhelm Tell" von Schiller aufgeführt wurde? Seit 1795 hatte sich Zürich eben nicht wesentlich verändert; es liebte die Freiheit für sich allein und vermochte sie mit der Landschaft nicht zu teilen; es hatte die seit 1797 erlittene Demütigung nicht vergessen, und in einzelnen Bürgern kochte Rachgier gegen Gemeinden und Personen, die sich unbotmäßig erwiesen; dem Eifer für Grundsätze mischte sich neuerdings ein starker Zug von bösartiger Roheit bei, die sich nur zu gern gegen Wehrlose kehrte. Durch militärische Tüchtigkeit glänzten die Sieger im Ganzen nicht; die Plünderungen, Morde und andere Verbrechen, die ihrerseits verübt wurden, bilden einen häßlichen Fleck, zumal die Aufrührer dazu kein Beispiel gaben. Nicht überall verteidigten sich diese ritterlich; aber darin hatten sie Recht, daß sie sich die Gerechtigkeit Begehrenden nannten; sie waren herausgefordert, hätten aber einem unzweifelhaften Befehl des Vermittlers sich unterworfen; sie suchten nichts für sich und hatten es auch nicht nötig. Willi war indes zu gutmütig und in politischen Dingen zu wenig erfahren, um den errungenen Vorteil wirksam auszunützen; ein ehrenhafter Vergleich war bei entschlossener Führung der Aufständischen jedenfalls nicht unmöglich; die allfälligen weiteren Folgen für die Regierung und den Bund lassen sich freilich nicht bestimmen.

Die starken und großenteils unnützen Aufgebote, die dem Gefecht auf Bocken folgten, erfüllten dann einen doppelten Zweck; der Vermittler sollte erfahren, daß die Behörden ihrer Aufgabe gewachsen seien, und das ganze Land, zumal die Unruhigen des Kantons Zürich, sich überzeugen, daß Widerspruch und Ungehorsam leicht unterdrückt werden könnten, und den Beweis dafür verstärkte noch die Dauer der Einquartierung. Mit den Kontributionen hielt man die Betroffenen für lange nieder; die Entsetzung und Maßregelung der Gemeindsbehörden nährte jene Art der Parteiung, die den Herrschern das Regieren erleichtert. Der Obrigkeit von Zürich fiel endlich ein von Anfang gesuchter Vorteil wirklich zu: Die Verantwortung für die Gewaltmaßregeln übernahm großenteils „Seine Excellenz" der Landammann. Wer wird sie ihm abnehmen?

Sechstes Kapitel.

Die Zeit der Restauration.

(1814—30.)

1. Die Mächte, die Napoleon bei Leipzig überwunden hatten, konnten bei diesem Erfolge nicht stehen bleiben; sie mußten den Feind auf seinem Boden überwältigen, um ihn unschädlich zu machen. Sie säumten auch nicht, ihn zu verfolgen, und langten nach wenigen Wochen an der nördlichen Schweizergrenze an. Preußen und Österreich forderten Durchpaß und Hülfsleistungen, weil Frankreich die Neutralität der Schweiz seit mehr als fünfzehn Jahren vernichtet hatte. Die Tagsatzung versammelte sich in Zürich und stellte einige Truppen auf, um die Grenzen zu decken; eine fast fünfzehnfache Übermacht der verbündeten Fürsten ließ aber, zumal bei schlechter Bewaffnung und Übung der diesseitigen Mannschaft, keine Aussicht übrig, sich zu behaupten, und in offenem Kampfe geriet das Land in Gefahr, von den Siegern feindlich behandelt zu werden. Deshalb löste der General, Rudolf von Wattenwyl, die Truppen auf. Sofort rückten die „Alliirten“ ein, und ihr Oberbefehlshaber erklärte die Mediation aufgehoben.

Zunächst hatte nun die Schweiz für Proviant, Quartiere und Spitäler zu sorgen und alle noch übrigen Kräfte für Fuhrdienste aufzuwenden; für die Lieferungen wurde einige Zahlung gewährt. Am 22. Dezember traf der Gemeindrat Horgen die ersten Anordnungen, indem er das Schulzimmer als Wachtstube anwies und für die Schule ein anderes Lokal bestimmte, die vorhandenen Stallungen verzeichnen und in Zürich Geld suchen ließ, um Heu, Stroh und Haber kaufen zu können. Da man Schädigung oder Verlust des zu Fuhren geforderten Viehs besorgte, so wurde der Statthalter um Ernennung von Schätzern ersucht; sodann setzte man die von der Gemeinde zu leistende Entschädigung fest; für einen Ochsen oder ein Pferd war 1¼ fl. per Tag zu beziehen, für einen Mann 1 fl., für einen Deichselwagen ¾ fl., für einen Gabelwagen 25 ß. Im Februar 1814 sollte Horgen 10 Pferde, 5 Wagen und 5 Fuhrknechte bereithalten, was der Gemeindrat als Überforderung darstellte. Ferner mußte altes Leinzeug für den Spital in Zürich gesammelt und für allerlei Dienste oder eingetretenen Schaden Ersatz geleistet werden.

Ende Mai 1814 schlossen die Verbündeten mit Frankreich Frieden; Napoleon wurde mit der Insel Elba abgefunden; die Schweiz erhielt Wallis, Neuenburg, Genf und das Fricktal als bleibende Bestandteile ihres Gebiets. Mancherlei Streitfragen betreffend ihre Verhältnisse und Rechtsansprüche wurden auf den Wiener Kongreß verwiesen. Kaum waren dort die Verhandlungen der Mächte zu Verträgen gereift, so setzte Napoleon, der am 1. März 1815 den französischen Boden betreten hatte, in kurzer Zeit den König vertrieb und das Land wieder beherrschte, alle Staaten in neue Bewegung. Die Schweiz wurde mitgerissen; sie mußte den Österreichern Durchpaß geben (Mai) und wagte sogar, mit einem eigenen Heer in Frankreich einzubrechen, zog es aber bald zurück. Ihr Anteil an der Züchtigung des Tronräubers brachte ihr noch etliche Gunstbeweise der Mächte und Vergütungen für Kriegsschaden ein. Infolge dessen konnten die helvetischen Gutscheine, an die bisher 37% bezahlt worden, völlig gedeckt werden. Man hatte im Kanton Zürich die Wahl, den Rest in vier Jahresraten ohne Verlust oder aber sofort mit 10% Abgang zu beziehen; in Horgen zogen alle Beteiligten — Gemeinde und Private — letzteres vor (Nov. 1816).

2. Für die freisinnige Schweiz war die Aufhebung der Mediationsakte ein empfindlicher Schlag; sie gab den Anhängern der alten Ordnung freies Feld für Ränke oder Gewaltstreiche; mehrere Kantone stellten dieselbe schlechthin wieder her; einzelne nahmen auch verlorne Gebiete in Anspruch und erregten damit die Gefahr eines inneren Krieges; alles geriet in Verwirrung; die Tagsatzung in Zürich wurde von Bern, Freiburg und Solothurn eine Weile nicht anerkannt, behauptete sich aber unter der klugen und kräftigen Leitung Reinhards und brachte, freilich mit unsäglicher Mühe, den Entwurf eines neuen Bundesvertrages zu Stande, der den Kantonen — oder ihren Regierungen — eine fast unbeschränkte Freiheit gewährte. Im August 1815 wurde diese neue Ordnung der eidgenössischen Verhältnisse feierlich besiegelt.

3. Derselbe Geist des Rückschritts, der die Bundesbehörden soweit möglich zu schwächen strebte, offenbarte sich in den neuen Verfassungen der Kantone. Auch in Zürich wehte dieser Wind; eine Anzahl Junker und andere Bürger der Stadt, selbst Mitglieder der Regierung, trachteten auf 1797 zurückzukommen und dafür sogar Gewalt zu brauchen; die Klügeren, die von solchem Beginnen Gefahr besorgten, suchten nur zu vermitteln, namentlich die Großräte von der Landschaft auf eine Minderung der Volksrechte vorzubereiten, da die Stadt mit ihrem Anteil an der Regierung nicht zufrieden war. Der große Rat bildete ein williges Werkzeug für dergleichen Pläne. Am 11. Juni 1814 änderte er die Verfassung nach

den Anträgen der leitenden Köpfe ab. Dem Volke wurde dieses Werk nicht zur Genehmigung vorgelegt.

Neu war zunächst die Einteilung des Kantons in 11 Bezirke, die im Wesentlichen bis heute bestehen blieb; dagegen waren die 65 Wahlzünfte beibehalten. Das Stimmrecht wurde nicht mehr durch das Vermögen bedingt; ausgeschlossen waren nur Dienstleute; aber die Ungleichheit trat in anderen Vorschriften zu Tage. Eine städtische Zunft hatte für den großen Rat 2 Mitglieder direkt zu wählen, die Stadt Winterthur 5, eine Landzunft nur eines; die 82 direkt gewählten waren dann befugt, 130 Mitglieder zu ernennen; allein diese Wahlen wurden nur allmälig vorgenommen und durch einen besonderen Ausschuß, der für jede erledigte Stelle drei (genehme) Kandidaten vorschlagen sollte, mächtig beeinflußt; nur wenn fünf Sitze leer geworden, fand eine Ergänzung in dieser Weise statt; von solchen fünf Stellen war eine durch einen Landmann zu besetzen, was als Handhabe diente, um den Anteil der Landschaft immer mehr zu beschneiden, sodaß er endlich stark unter ²/₅ sank. Um wählbar zu sein, mußte man ein Alter von 30 Jahren oder mehr und ein Vermögen von wenigstens 10,000 Fr. a. W. (= etwa 25,000 Fr.) nachweisen. Im Übrigen erfuhren die Staatsbehörden keine wichtige Änderung. Den Städtern fielen auch ferner beinahe alle Ämter und Stellen zu.

Die Bezirke erhielten je einen „Oberamtmann", der in der Regel ein Stadtbürger war, und ein „Amtsgericht", dessen Mitglieder der kleine Rat aus Bürgern des Bezirkes wählte; den Vorsitz führte der Oberamtmann. Die Zunftgerichte gingen ab, während die Friedensrichter beibehalten wurden; ihre Wahl stand aber dem Amtsgericht zu; die Gemeinden durften dafür nur einen Doppelvorschlag machen. Sie wurden auch darin bevormundet, daß die Regierung aus einem Dreiervorschlag den Gemeindammann wählte, der zugleich Vorsitzer des Gemeindrates sein sollte.

4. Die neue Form der Bezirksverwaltung brachte unserer Gemeinde einen Verlust. Seit 1798 war das Dorf der Hauptort eines Bezirks, obwohl die Unterstatthalter nicht hier wohnten, und auch das Gericht bisweilen in Knonau tagte. Die Würde des Oberamtmanns, der eigentlich einen Landvogt darstellte, erforderte nun einen herrschaftlichen Wohnsitz, der sich nur in dem neu errichteten Schlosse Wädensweil finden ließ. Diese Absicht wurde bald nach Neujahr 1815 bekannt; in den untern Gemeinden des Bezirks erregte sie Besorgnisse, die sie alsbald der Regierung in Bittschriften eröffneten. Sie hoben hervor, daß einzelne Gemeinden 2—3½ Stunden von dem Amtssitze entfernt wären, sodaß jedes Geschäft einen ganzen Tag erfordern würde, und daß der durch die Industrie geschaffene Verkehr viele Streitfälle mit sich bringe; sie bemerkten, die Er-

sparniß für den Staat wäre am Ende gering, und diesem kleinen Vorteil könnte das Bedürfnis der Mehrzahl der Bürger nicht dauernd geopfert werden; es wäre dies sogar den Absichten der Verfassung zuwider. Es sei überdies zu bedenken, daß bei dem Oberamtmann nicht bloß Recht, sondern auch Rat gesucht werden müsse, was die Zeitverluste vermehre. Nach dem „schwachen Befinden" der Gemeinde (Horgen) würde allen Teilen am besten gedient, wenn der Amtmann dort zu wohnen hätte; die Sust, ein Staatsgebäude, ließe sich wohl dafür einrichten; wo nötig würde aber die Gemeinde ein eigenes Haus für das Amt beschaffen und zu Bauten wenigstens Fuhrdienste, vielleicht auch Geldbeiträge leisten. Diese Gründe verfingen aber nicht; der Bezirk Horgen wurde als Oberamt Wädensweil bezeichnet. Zum Amtmann wählte die Regierung den letzten Unterstatthalter — Peter Hotz (1806 f.) — und setzte denselben am 4. Juni 1816 feierlich ein. Er trat auch die zweite Amtsdauer an, starb aber bald darauf und wurde dann durch Heinrich Escher von Zürich ersetzt, zu dessen „Aufzug" die Gemeinde Horgen etwas Militär an die Straße stellte (2. Mai 1822).

5. Die Wiederbelebung der alten Regierungsgrundsätze in den europäischen Staaten führte bald zu einer Verfolgung freier Gedanken; die Regenten fürchteten die Völker und einigten sich, um sie niederzuhalten; viele gebildete und rechtschaffene Männer, die für eine Verbesserung der Zustände wirkten, wurden eingekerkert oder in die Fremde getrieben. Eine große Zahl von solchen Flüchtlingen kam in die Schweiz; allein auch hier waren sie vor ihren Herren nicht sicher; sie wurden als Wühler oder als Verbrecher beklagt, und die Obrigkeiten, die nicht blindlings den Winken der Kläger folgten, wurden selbst als „Jakobiner" oder „Anarchisten" (Feinde jeder Ordnung) angeschwärzt. Fast einstimmig forderte das Ausland strenge Ueberwachung der Flüchtlinge und Beschränkung der „Presse", um in seiner „Ruhe", die keinen Luftzug glaubte ertragen zu können, nicht gestört zu werden. Die Tagsatzung gab zeitweise nach, und in einzelnen Kantonen wurde die „Zensur" gegen Bücher und Zeitungen mit der schärfsten Strenge gehandhabt. Erst von 1828 an ließ dieser Druck etwas nach.

Im Kanton Zürich war die Ruhe des öffentlichen Lebens fast vollkommen; kaum wurde sie durch die Vereine gestört, die für den Freiheitskampf der Griechen Gelder sammelten und freiwillige Krieger warben (1821 f.). Die Regierung hüllte sich in Schweigen; über die Verwaltung hatte sie nur dem großen Rat, der sich selbst von dem Volke abschloß, Bericht und Rechnung zu erstatten. Sie war sparsam und erhob nur wenige Steuern, leistete aber auch beinahe nichts für Straßenbauten und

gewährte für das Landschulwesen nur Almosen. Indessen begünstigte der Friede in Staat und Gemeinden eine stetige, wenn auch langsame Erholung; mit Ausnahme der Baumwollspinner besserte sich der Wohlstand allgemein; die Beschwerden der Teurung von 1816—17, wo der Preis für ein Pfund Brot auf 9 ß (= 90 Rp. heute) stieg, wurden durch eine Reihe ertragreicher Jahre wieder gutgemacht. Die Zunahme der Kräfte weckte dann auch mehr und mehr das Bedürfnis nach Bewegung und neuem Leben. Auf die Restauration, die Wiederherstellung des Alten, folgte eine „Regeneration“, die Verjüngung.

Siebentes Kapitel.

Der Ustertag und der Fortschritt.

(1830—38.)

1. Durch Mauern und Tore schloß sich die Stadt gegen die Landschaft ab; sie hielt jedoch, wie ein Heer in Feindesland, zahlreiche Beobachtungsposten, die jede Unruhe wahrnehmen und melden oder von sich aus unterdrücken konnten; auch unter den Landleuten wußte sie dienstbare Parteigänger zu finden, die ihr die Beherrschung des Gebietes zu erleichtern strebten; was nicht das Interesse tat, ließ die Schwäche sich abgewinnen. Denn schwach und wehrlos war einer so gegliederten und gerüsteten Macht gegenüber das Landvolk, schwach teils durch Armut, teils durch Mangel an Bildung, durch Unerfahrenheit in den Kämpfen, die das öffentliche Leben erfordert. Zu Vorkämpfern hatte es freilich selbst nur ältere Männer gewählt, und der übermächtige Gegner drängte ihm solche, wo sich Gelegenheit bot, mit schnöder Berechnung auf. Allein die Zeit glich endlich diesen Nachteil aus; die Generation von 1780 bis 1800, die große Ereignisse durchgelebt, die Vorzüge der Helvetik und der Mediation genossen und mancherlei Unbill ertragen hatte, wuchs zu männlicher Reife heran. Mit dem ihr tief eingeprägten Grundsatz der Gleichberechtigung maß sie das hoffärtig herrische Gebaren der „hochwohlgebornen“ Regenten, das oft eigenmächtige Schalten der Oberamtmänner, die häufig geübte Willkür in der Rechtspflege, die rohe Behandlung armer Landleute in Strafsachen, die Handhabung der alten Zunftgesetze, die Begünstigung der wieder geschaffenen Ehehaften, die Gewaltherrschaft einzelner Pfarrer, die Verkümmerung des Schulwesens u. a. m. Lebhafter und allgemeiner

wurde das Gefühl, daß die Landschaft absichtlich übervorteilt worden; man sehnte sich immer stärker nach einem günstigen Anlaß, um dieses Mißverhältniß aufzuheben.

Auch jetzt, und zwar noch bewußter als früher, suchte man Erfrischung der Lebensgeister in Vereinen, sei es zur Gründung von Schulanstalten oder Waisenhäusern, sei es zu geistiger Unterhaltung oder Belehrung, in Lesegesellschaften oder Musikvereinen; auch Patrioten verschiedener Kantone fanden sich in einem Schützenverein, dem Sempacherverein, gemeinnützigen Gesellschaften oder Gelehrtenverbänden zusammen. Das Jahr 1824 sah den Anfang des „Sängervereins am Zürichsee"; im März 1826 bildete sich ein Gesangverein in Horgen; Wädensweil, Oberrieden, Thalweil und andere Gemeinden wandelten auf demselben Pfad. Sechs Jahre früher war die Ersparniskasse in Horgen gestiftet worden.

2. Mit Gesang und menschenfreundlichen Taten wird aber keine Festung gewonnen; sie muß durch ein Verständnis zwischen den Parteien geöffnet oder im Sturme erobert werden. Glücklicherweise gab es in der Stadt eine Anzahl hervorragender Männer, welche vermitteln konnten, indem sie grundsätzlich das Geheimtun der Regierung verwarfen, das Recht der Wahrheit verteidigten und die Staatsverwaltung als eine Angelegenheit des ganzen Volkes betrachtet wissen wollten. Zu diesen zählten namentlich Paul Usteri, ein unermüdlicher Kämpfer für Gerechtigkeit und Freiheit, Ludwig Meyer von Knonau, der mit gründlicher Kenntnis der Geschichte des Vaterlandes eine vielbewährte lautere Gesinnung verband, und Melchior Hirzel, zeitweise Oberamtmann in Knonau, der rastlos, mit Wort und Tat, dem gedrückten Volke aufzuhelfen bestrebt war. Usteri's Feuereifer und seine mächtige Beredsamkeit stürzten die Zensur und begründeten ein „Gesetz über die Druckerpresse", das für die Besprechung öffentlicher Dinge großen Spielraum ließ (Juni 1829). Bald erstritt derselbe Held für den großen Rat — der nicht viel mehr als ein Futteral für die Regierung war — die nötige Selbständigkeit, um Reformen beantragen und durchführen zu können (Febr. 1830). Manche Neuerungen waren in der Tat geplant, und das Bedürfnis nach wesentlichen Änderungen im Staatswesen wurde nun durch neue und ältere Blätter mit wachsendem Eifer und Geschick erörtert.

3. Immerhin war das Ziel dieser Wendung noch nicht festgesetzt, als in Paris der König Karl X. in blutigem Kampfe gestürzt und die bedrohte Freiheit der Nation gerettet wurde. Wie ein erlösender Zauberschlag wirkte nun die „Julirevolution" auf die Nachbarvölker; Wünsche und Hoffnungen regten sich überall und sprachen sich freier aus; das Alte, das sich mit Trotz und Pochen zu behaupten gedachte, wurde entlarvt

und offen bekämpft. Im Kanton Zürich, besonders am See, reifte rasch der Entschluß, für die verlorne Gleichheit der Rechte einzustehen. Stille Vorberatungen wurden in Stäfa gepflogen von Söhnen der „Männer von 1794"; von dort aus gingen seit Mitte September einige Flugschriften in das ganze Land, um die Zaghaften zu ermuntern, die Gedanken zu klären und auf bestimmte Forderungen hinzulenken, um so schärfer, als man von der Stadt aus mehrfach versuchte, die Landschaft mit kleinen Gaben abzufinden.

Am 13. Oktober traten 31 Großräte vom Land, die von Vermittlungsgedanken geleitet waren, in Uster zusammen, um der Regierung etliche bescheidene Wünsche vorzulegen; gleichzeitig erschien aber in Küsnacht, wo einige tapfere Männer die Lage beraten hatten, eine Denkschrift von Dr. Ludwig Snell, einem hochgebildeten Nassauer, der die Bedürfnisse der Zeit mit überlegenem Scharfsinn erfaßte. Der außerordentlich einberufene große Rat beschäftigte sich drei Tage lang mit den schwebenden Fragen, ohne zu einem grundsätzlichen Beschluß zu kommen; es zeigte sich aber, daß die Landschaft immer noch verkürzt werden sollte. Versammlungen auf der Bocken, in Meilen und andern Orten einigten sich nun zu der Abrede, für das Land, das über 200,000 Bewohner zählte, während die Stadt nur 10,000 hatte, eine unzweifelhafte Mehrheit im großen Rat zu erringen und deshalb eine Volksversammlung nach Uster zu berufen. Die letzten Anordnungen dafür traf eine Versammlung in Stäfa, wo Vertreter verschiedener Bezirke fünfzehn Beschwerdepunkte aufstellten und den Volkstag auf den 22. November ansetzten. In größter Eile wurde ein Aufruf dafür gedruckt und in den Landgemeinden verbreitet und auch im Übrigen jede mögliche Vorsorge getroffen (19. Nov.)

Von dem schönsten Wetter begünstigt, eilten nun Schaaren von allen Seiten her nach Uster; die Schiffleute des linken Seeufers leisteten einen schönen Tribut dazu, indem sie keinen Lohn bezogen. Wenigstens 12,000 Männer sammelten sich um eine Bühne vor dem Dorfe. Die Redner — Heinrich Gujer von Bauma, Dr. Johannes Hegetschweiler in Stäfa und Joh. Jakob Steffan von Wädensweil — begründeten dann in verschiedener Weise die Dringlichkeit einer eingreifenden Änderung. Das Volk hörte sie in ernster Haltung, unterstützte die vorgeschlagenen Wünsche, fügte auch neue bei, die schwer erfüllt werden konnten, und ging endlich jauchzend und hoffnungsvoll aus einander.

Über den Anteil Horgens entnehmen wir mündlichen Mitteilungen eines Veteranen Folgendes: Schon an der „Nachkilbi" war an Hans Jakob Staub ein Bericht über die Julirevolution gelangt und von demselben im „Schwan" öffentlich verlesen worden; seitdem fanden hier täglich Versamm-

lungen statt. Am 19. November berief Kreislehrer Stapfer, der bewährte Vorkämpfer für bessere Volksbildung, seine Freunde zusammen und wies ihnen eine Einladung nach Uster vor. Dieselbe war in Wädensweil lithographirt; ein Exemplar fand sich dort noch am 22. November 1880 vor; Vorsichts halber wurde indes ein Teil der Auflage bei Freuler in Glarus gedruckt; solche Blätter verteilte man nun in Horgen massenhaft. Als Staub, der nachmalige Oberst, in einer Wirtschaft die Einladung von einem Tische herab verlas, ertönte von den zahlreich Anwesenden der einmütige Ruf: „M'r chömed au!" Die Eifrigern wurden indes von ihren Angehörigen vor dem gefährlichen Unternehmen gewarnt, und so zogen nur etwa dreißig Mann von Horgen über Herrliberg nach Uster; die älteren Männer flüsterten dem Kreislehrer ängstlich zu: „Wänn nu au rächt vil chömed." Dreihundert Wädensweiler schlossen sich den Stäfnern an; einer derselben wies jedoch seinen Sohn, der mitgehen wollte, zurück mit den Worten: „Nüt, ich chumme vilicht sälber nümme hai." Gegen Uster hin fand man schon alle Straßen voll von Menschen. Dorther kam der Bericht, Winterthur stehe zum Landvolk, es werde nicht fehlen. Das ermutigte die Leute, und nicht minder die Versicherung, daß der Oberamtmann Escher in Grüningen gegen die Versammlung nicht einschreite, weil Staatsrat Usteri davon abgeraten. Freudig kehrten am Abend die Männer von Horgen heim und brachten die Kunde von dem großen Tag. Doch alsbald erhob sich Widerspruch; Streitigkeiten verhütete nur der Takt von Kreislehrer Stapfer, der vorschlug, statt zu streiten, Schweizerlieder zu singen.

Die in Uster gefaßten Beschlüsse wurden durch ein Komite in einer Denkschrift niedergelegt und schon am 25. November Morgens früh dem Burgermeister Reinhard behändigt; denn gleichen Tags fand wieder eine Sitzung des großen Rates statt. Nach langer Verhandlung willigte derselbe in das geforderte Verhältniß von 2/3 gegen 1/3 ein, und zwei Tage später erließ er die nötigen Vorschriften für die Einsetzung einer andern Behörde, die das Verfassungswerk auszuarbeiten hatte. Am 6. Dezember fanden die Wahlen statt; in der Zunft Horgen fielen sie auf zwei bisherige Mitglieder (Joh. Stapfer und Jakob Hüni) und Heinrich Stünzi. Schon am 14. versammelte sich der neue große Rat, um sich durch 33 Mitglieder, die er selbst zu ernennen hatte, zu ergänzen und die Aufträge der Gesandten zur Tagsatzung zu bestimmen, da Gefahr von außen her drohte; dann bestellte er einen Ausschuß, der eine Verfassung entwerfen und die dafür eingehenden Volksbegehren zu prüfen hatte. In dieser Kommission saß der „Amtsrichter" (Joh.) Stapfer. Die Beratung über ihre Arbeit begann der große Rat am 15. Februar und führte sie, trotz

unzähligen Einwendungen, bis zum 10. März zu Ende. Am 20. wurde die neue Verfassung von dem Volke mit glänzender Mehrheit angenommen. Noch in demselben Monat bestellte der große Rat die Regierung und das Obergericht neu; als Bürgermeister und zugleich Präsidenten des großen Rates wurden Usteri und David Wyß ernannt; der erstere starb jedoch am 9. April, von dem freisinnigen Volke tief betrauert.

4. Die neue Verfassung war ein im Ganzen gelungenes Werk; sie ordnete nicht nur die Aufstellung der Staatsbehörden, sondern bestimmte auch in genügender Deutlichkeit die Organisation der Bezirks- und Gemeindeverwaltung, ließ daher wenig Spielraum für Willkür in den ergänzenden Gesetzen, und beruhte auf „allgemeinen Grundsätzen", welche den ausgesprochenen Wünschen und Bedürfnissen bestmöglich genügten. Sie war würdig, sich im Volke einzuleben, da sie viele Keime zu gesunder Entwicklung enthielt; sie blieb denn auch trotz mehrmaliger Änderung in einzelnen Punkten großenteils in Kraft. Neuerungen traten später wesentlich darin ein, daß die Zügel, die man im J. 1831 dem Volkswillen glaubte anlegen zu müssen, allmälig beseitigt wurden. Eine Abänderung in den nächsten sechs Jahren war untersagt; zudem mußte die Verfassung in allen Gemeinden beschworen werden, was übrigens keiner Schwierigkeit begegnete.

Jetzt war es ja wieder förmlich erklärt, daß die „Souveränität" auf der Gesammtheit des Volkes beruhe; nur stand ihre Ausübung einzig dem Stellvertreter desselben, dem großen Rate zu. Die Gleichheit in den staatsbürgerlichen Rechten und vor dem Gesetze wurde ausdrücklicher als früher gewährleistet, das Recht, „Ansichten, Wünsche und Beschwerden" schriftlich vor den großen Rat zu bringen, war einzelnen Personen, Gemeinden und Korporationen zugesichert; die Freiheit der Presse unter gebührenden Vorbehalten garantirt, die Gleichheit der Besteuerung wie des Zutritts zu Ämtern ausgesprochen. Die Sicherheit der Person, teils vor ungesetzlicher Verhaftung, teils vor körperlicher Mißhandlung in Strafprozessen, war geschützt; neben der Freiheit von Gewerbe und Handel war eine Milderung des Ehehaftenzwangs und freie Niederlassung verheißen; die Zehnt- und Grundzinspflichtigen hatten Erleichterungen zu hoffen. Der Staatshaushalt sollte gründlich erneuert und die Naturalwirtschaft beseitigt werden. Die Sorge für bessere Schulanstalten wurde als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter bezeichnet.

Noch etwas künstlich wurden aber die Wahlen für die Staats- und Bezirksbehörden eingerichtet. Von 212 Mitgliedern des großen Rates waren 179 direkt zu wählen, und zwar 60 von den 13 Stadtzünften, 5 von Winterthur voraus, 51 von den übrigen Zünften aus ihrer Mitte,

52 von den Landzünften aus dem eigenen Kreis oder andern Gegenden, 11 von den volkreichsten Zünften der Landschaft in gleicher Weise. Diese 179 hatten dann 33 selbst zu erkiesen, und zwar 11 aus der Stadt. Auf die Zunft Horgen fielen demgemäß drei Wahlen; durch die indirekten gewann sie eine vierte Stelle, die jedoch abgehen konnte. Die Amtsdauer betrug vier Jahre; es sollte aber je nach zwei Jahren die Hälfte erneuert werden. Der große Rat hatte einen Regierungsrat von 19 Mitgliedern, das Obergericht (11 M.), das Kriminalgericht und die Präsidenten dieser Behörden, den Verhörrichter, den Kirchenrat und den Erziehungsrat zu wählen. Ihm stand ferner die Gesetzgebung, die Aufsicht über die Geschäftsführung des Regierungsrates und des Obergerichts, das Begnadigungsrecht bei Todesurteilen, der Abschluß von Verträgen mit andern Staaten und die „Instruktion" der zürcherischen Tagsatzungsgesandten zu. Er stellte nun einen verbindlichen Voranschlag (Büdget) der Einnahmen und Ausgaben des Kantons fest; er prüfte die Staatsrechnung, legte dieselbe in Druck und teilte eine Übersicht derselben den Gemeinden mit, nebst einem Bericht über seine Verhandlungen. Er gestattete den Zutritt von Zeitungsschreibern, und später wurde auch für andere Zuhörer Raum beschafft. Eine freiere Geschäftsordnung machte es der Behörde möglich, gründlich und doch ohne schädlichen Zeitverlust an ihrer Aufgabe zu arbeiten.

Die Amtsdauer des Regierungsrates wurde auf sechs Jahre bestimmt; je nach zwei Jahren sollte aber der dritte Teil erneuert werden. Den Vorsitz führten zwei jährlich wechselnde Bürgermeister. Ähnliche Vorschriften bestanden für das Obergericht. Ungeachtet der Wahlrechte des großen Rates waren die Gerichte von den politischen Behörden unabhängig; diesen war zudem untersagt, außerordentliche Gerichte zu bestellen; auch die Entsetzung von Beamten durfte nur nach einem gerichtlichen Spruch stattfinden. Für jede Rechtssache sollten wenigstens zwei Instanzen zugänglich sein. Die „Trennung der Gewalten" war soweit tunlich durchgeführt.

Große Änderungen erfuhr die Organisation der Bezirke. Als Vorgesetzte erhielten sie je einen Statthalter, einen Bezirksrat, ein Gericht und zwei besondere Behörden für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Die Wahl des Bezirksrates, des Bezirksgerichts und der Ersatzmänner war einer Versammlung von 200 Wahlmännern übertragen, die von den Gemeinden auf drei Jahre ernannt wurden. Den Statthalter wählte der Regierungsrat aus einem Dreiervorschlag dieser Versammlung. Die Amtsdauer betrug sechs Jahre. Die Befugnisse des Ehegerichts gingen jetzt an die Bezirksgerichte über. Gerichte für die Zunftkreise konnten wieder hergestellt werden, und zwar fiel deren Wahl dem Volke zu. Horgen und Hirzel verständigten sich darüber sofort.

Endlich erhielten auch die Gemeinden eine dem Bedürfnis entsprechende Einrichtung. Die Bürgerversammlung hatte den Gemeindrat, einige Mitglieder des Stillstandes (oder Kirchen- und Armenpflege), eine Schulpflege und den Friedensrichter, je auf vier Jahre zu wählen, wobei die übliche Erneuerung in Hälften zu beachten war; sie durfte für den Gemeindammann, den der Bezirksrat wählte, einen Zweiervorschlag geben; aus einem Dreiervorschlag des Kirchenrates erkor sie selbst den Pfarrer und in entsprechendem Verfahren die Schullehrer. Präsident des Stillstands und der Schulpflege war noch von Amts wegen der Pfarrer. Die Befugnisse der verschiedenen Behörden waren derart abgemessen, daß die Bürgerschaft deren Amtsführung leicht überwachen konnte.

5. Die neue Ordnung scheint auch unsere Gemeinde befriedigt zu haben; von 695 versammelten Bürgern stimmten 681 für Annahme. Den „Schwörtag“ (10. April) gedachte sie mit einem Fest zu begehen, das aber durch Usteri's Hinschied etwas eingeschränkt wurde; immerhin spielten etliche Mörser aus Zug dabei. Im Laufe des Jahres ließ der Gemeindrat 100 Exemplare einer kleinen Schrift verteilen, die einen „Überblick der politischen Veränderungen im Kanton Zürich“ enthielt; auch wurde seitdem alljährlich der „Ustertag“ in vertrauter Gesellschaft gefeiert. Für die Wahlversammlung des Bezirks hatte Horgen 38 Mann zu stellen, die es am 26. Juni ernannte. Um wieder Hauptort des Bezirks zu werden, eilte es, für die neuen Behörden die nötigen Lokalitäten zu suchen; es bot solche an im Gemeindehaus oder in dem Armenhaus, in der Meinung daß der Staat die Kosten neuer Einrichtungen tragen und eine jährliche Entschädigung für den Unterhalt leisten sollte (Mai). Bald hatte es das Bezirksgericht zu beherbergen und deshalb für allerlei Bauarbeit im Armenhaus zu sorgen. Bei den indirekten Wahlen in den großen Rat wurde Heinrich Hüni erkoren, der auch bald in die Regierung eintrat.

6. Dem Umschwung folgte eine Tätigkeit der Staatsbehörden, die in Fülle und Gediegenheit der Leistungen an das Unglaubliche grenzt, zumal die vorhandenen Mittel bescheiden waren. Innert zwei Jahren wurden die Aufgaben der verschiedenen Ämter durch Gesetze oder Verordnungen näher bestimmt. Um die Verwaltung zu erleichtern, wurde der größte Teil der Staatslehen verkauft. Die Landjägersteuer, die wenig ertrug, ließ man eingehen; die Montirungsabgabe ersetzte man durch eine Auflage für nicht geleisteten Militärdienst; Vermögen und Einkommen (oder Erwerb) hatten nun alljährlich eine Steuer zu entrichten; dagegen wurden der Salzpreis und die Wirtschaftsabgaben ermäßigt, der Loskauf von Zehnten und Grundzinsen erleichtert. Die Verhältnisse der Pfründen regelte ein Gesetz; die Pfrundgüter wurden teilweise veräußert, die Be-

soldungen neu bestimmt und in Geld geleistet. Was im Straßenbau seit Jahrzehnden versäumt worden war, holten nun großartige und wohlberechnete Arbeiten nach. Das Bedeutendste geschah jedoch in der Reform des Schulwesens. Von unten auf wurde dasselbe neugestaltet; die Volksschule erhielt den Zweck, „die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen zu bilden", empfing eine entsprechende Gliederung, neue Lehrstoffe und Lehrmittel und durch ein „Seminar" geeignete Lehrer. Die „Primarschule" ergänzten teils die Repetir- und Singschule, teils die „Sekundarschule"; Privatanstalten wurden jetzt mehr begünstigt als früher. Die höheren Schulen der Hauptstadt erfuhren eine Umwandlung, welche sie sowohl zweckmäßiger als für Landleute zugänglicher werden ließ; das Ganze krönte die Errichtung einer Hochschule (Universität). Alle diese Schöpfungen, die mehr oder weniger Neubauten erheischten, wurden von städtischen Gelehrten und Patrioten mit Rat und Tat gefördert. Die Stadt selbst, obwohl teilweise verbittert, söhnte sich allmälig mit den Neuerungen aus; nachdem die Abtragung der Schanzen beschlossen war, bot sie Hand zu großen Bauten, welche die See- und Limmatufer schöner gestalteten; desto stärker hob sich der Verkehr, desto leichter schwand das gegenseitige Mißtrauen; Zürich selbst begann sich zu verjüngen.

7. Allerdings verteidigte es die alten Grundsätze noch lange mit Hartnäckigkeit. Die neue Regierung, in der die Städter noch die Mehrheit hatten, wollte die Bildung politischer Vereine nicht gestatten oder nur mit Bedingungen, die dem Geist der Verfassung zuwiderliefen; als dann der große Rat, nach heißem Redekampf, ihren Vorschlag verwarf, nahmen 8 städtische Mitglieder die Entlassung, teils um ihre Anhänger zu befriedigen, teils um den Gegnern eine Verlegenheit zu bereiten; doch nahm die neue Ordnung dadurch keinen Schaden (März 1832). In Tagesblättern wurde sie unermüdlich angefochten und jeder wirkliche oder scheinbare Mangel aufgespürt und verurteilt; die Fortschrittspartei war dagegen durch den „Republikaner", der am 26. November 1830 zu wirken begann, mit Erfolg vertreten und zahlte manche Bosheit der Aristokraten mit Zinsen heim.

Binnen sechs Jahren änderten sich die Begriffe und Verhältnisse so bedeutend, daß nach Ablauf der gesetzten Frist eine eingreifende „Revision" der Verfassung beantragt wurde, die sich aber schließlich auf wenige Artikel beschränkte. Statt der 65 Zünfte führte man 51 „Wahlkreise" ein, deren Genossen, die stimmfähigen Bürger, sich alle vier Jahre nach gesetzlicher Vorschrift zu Wahlen für den großen Rat versammeln sollten. Ihr Anteil war gemäß der Volkszählung von 1836 so bestimmt, daß auf 1200 Seelen des Kreises 1 Mitglied kam; so ergab sich zunächst die Zahl 190; diese

vereinigt sollten je auf 20,000 Seelen des Kantons 1 Mitglied ernennen, was 12 indirekte Wahlen erforderte. Damit fiel das Vorrecht der Stadt Zürich weg. Jetzt wurde auch die Gesammterneuerung eingeführt, wobei aber die bisherigen Mitglieder immer wieder wählbar waren (Dez. 1837). Diese Änderung genehmigte das Volk bei ziemlich geringer Beteiligung (4. Febr. 1838).

8. Schon die Sorge um die Angelegenheiten des Kantons und der einzelnen Gemeinden hatte das Volk in eine Spannung versetzt, die dem Beobachter auffallen mußte; politische Fragen drängten sich in jede Gesellschaft, in jedes Geschäft hinein, und die zahlreichen neuen Gesetze boten immer neuen Stoff für gemächliche oder heftige Erörterung, selbst zur Entzündung von Parteileidenschaft. Und ehe noch das Gelingen der Verfassungsreform gesichert war, schauten die eifrigern Fortschrittsmänner auf den Verlauf der ähnlichen Bewegungen in andern Kantonen; die Wirren in Basel, Schwyz und Neuenburg, wo die Forderung gleicher Rechte mit Gewalt erstickt werden sollte, fanden die lebhafteste Teilnahme, und bald beschäftigten sich Viele auch mit einer Änderung des Bundesvertrags, wie sie durch die Zeit geboten schien. Das Protokoll des Gemeindrats von Horgen erwähnt eine von hier aus ergangene Petition an den großen Rat, daß er die Gesandten zu der Tagsatzung anweisen möchte, für eine baldige Revision nach Recht und Billigkeit zu wirken (Juni 1832). Es folgten nun wirklich Verhandlungen, um eine solche anzubahnen, im Schoß der Behörden; allein die Volksabstimmung über einen Entwurf mißglückte schon in den Anfängen, und diese Wendung gab dem berüchtigten „Sarnerbund", der sechs Kantone gegen die freisinnige Schweiz vereinigte, erwünschten Anlaß, um in Schwyz und Basel gegen die getrennten Landesteile mit Gewalt vorzugehen. Allein der Vorort Zürich und die Tagsatzung vergalten diesen Friedbruch mit einem übermächtigen Aufgebot, das die Ruhestörer unschädlich machte; die Stadt Basel büßte ihren Überfall mit einer empfindlichen Niederlage. Horgen hatte in diesen Tagen einige Truppen einzuquartieren; die Gemeinde genehmigte eine Adresse an die Tagsatzung, die von einer Bezirksversammlung entworfen war, und bezeugte damit ihre Freude an dem Sieg der Sache des Volkes (11. Aug. 1833). Vermutlich nahm eine Anzahl Bürger auch an den öffentlichen Versammlungen in Außersihl und Wiedikon (1834, 1836) teil, die das Asylrecht der politischen Flüchtlinge entschlossen verteidigen wollten, aber bei den mutlosen Regenten kein Gehör fanden.

Achtes Kapitel.

Der Rückschlag und dessen Überwindung.

(1839—47.)

1. Bald enthüllte sich eine tiefergehende Kluft zwischen der Regierung und der Masse des Volkes. Nicht bloß hatten manche Wünsche keine Erfüllung gefunden; auch das wirklich geschaffene Gute sagte nicht Allen zu, indem es mit ungewohnten Opfern erkauft werden mußte oder zu neu und zu fremd war, um sofort richtig gewürdigt zu werden. Hier verbarg sich die Unzufriedenheit, dort äußerte sie sich in tätlichem Widerstand gegen Neues; die Einen klagten über erlittenen Schaden oder Verletzung der persönlichen Freiheit, die Andern verfolgten die Reformen im Schulwesen mit Bangen und Argwohn, weil der Religionsunterricht auffallend eingeschränkt und verändert wurde, manche neue Lehrfächer als unnütz oder gefährlich erschienen, und der Zwang zu regelmäßigem Schulbesuch die Arbeitsleistungen der pflichtigen Kinder schmälerte; auch waren die Preise der Lehrmittel, das Schulgeld und andere neue Ausgaben für arme Familien drückend.

Die Überspannung der Ansprüche des Staates weckte endlich Gedanken der Gegenwehr; einerseits wendeten sich die Mißvergnügten wider bestehende Gesetze, anderseits suchten sie einen Schutz gegen künftige Belastung. Kaum war die erste Revision der neuen Verfassung in Kraft getreten, so betrieb Richtersweil eine Petition an den großen Rat, die nach einer vertraulichen Vorberatung an den Gemeindrat Horgen gelangte. Es wurde gewünscht, daß der Rechtsgang schneller und einfacher gestaltet, die Ausgaben und Dienste der Militärpflichtigen soweit möglich ermäßigt würden; man verlangte Streichung eines Artikels im Straßengesetz, der die Fuhrleistungen nur den Viehbesitzern auferlegte; im Steuergesetz focht man die Pflicht, sich selbst zu taxiren, an; die neuen Vorschriften der Forstpolizei sollten für Privatwälder nicht verbindlich sein; endlich begehrte man das „Veto“, d. h. das Recht, in einer gewissen Frist gegen neue Gesetze Einsprache zu erheben, so daß, wenn dies durch eine genügende Zahl von Stimmen oder Unterschriften geschah, dieselben nicht in Kraft erwachsen konnten, wie es im Kanton St. Gallen seit 1831 eingeführt war. Diese Wünsche wurden der Gemeinde vorgelegt, aber nicht sofort genehmigt; sie bestellte einen Ausschuß von 15 Männern zur

Prüfung derselben und gab dann ihre Zustimmung für eine abgeänderte Bittschrift, die indes erfolglos blieb (Juni 1838).

In Gemeindesachen zeigte sich bereits eine auffällige Gleichgültigkeit der Bürgerschaften; der Bezirksrat forschte nun nach Mitteln, um zahlreichen Besuch der Gemeindsversammlungen zu bewirken. Der Gemeindrat Horgen empfahl, die Namen der Säumigen von Jahr zu Jahr unter einem „bezeichnenden Titel" öffentlich zu verlesen; die erste ordentliche Versammlung (im Mai oder Juni) sollte aber im ganzen Kanton auf den gleichen Tag verlegt und ein „Nationalfest" damit verbunden werden, was an die Helvetik erinnerte und keinen Anklang fand (Sept. 1838). Eine Erklärung für den gerügten Mangel liegt übrigens darin, daß Versammlungen ziemlich häufig nötig und die Wahlgeschäfte oft auch langwierig waren.

2. Unversehens bot sich den grollenden Geistern ein Anlaß, ihre Macht zu offenbaren. Die neue Schule wurde von der Mehrzahl der Landpfarrer mit bitterem Eifer bekämpft, weil sich dieselbe der geistlichen Leitung zu entziehen begann, und die neu geschulte Lehrerschaft die Unabhängigkeit auf ihre Fahne schrieb. Namentlich zog der Direktor des Seminars, Thomas Scherr aus Würtemberg, der zu großem Teil der Schöpfer des mißbeliebigen Neuen war und Angriffe scharf zu erwidern pflegte, den Haß der „Schwarzen" („Zionswächter" 2c.) auf sich; ihn des Unglaubens anzuklagen und die Religion in Gefahr zu erklären, war nun ihre wirksamste Waffe, um seinen Einfluß zu brechen und ihn zu stürzen.

Mit Scherr wurden bald auch andere Mitglieder des Erziehungsrates und der Regierung verdächtigt, als ob sie auf Untergrabung der „Kirche" ausgingen, und diese Beschuldigung erhielt einen greifbaren Boden, als eine schwache Mehrheit des Erziehungsrates den Dr. David Friedrich Strauß, einen Würtemberger, als Professor der Glaubenslehre an der Hochschule vorschlug (26. Jan. 1839). Strauß hatte nämlich im J. 1835 in einem gelehrten Werke zu beweisen versucht, daß die Evangelien keine ächte Geschichte des „Lebens Jesu" enthielten, sondern aus frommen Sagen gewoben wären, und damit nach der Ansicht vieler Geistlichen und Gelehrten die Würde Christi vernichtet, die Gottheit desselben geläugnet und alles Heilige in Frage gestellt; was der Verfasser wirklich glaubte und lehrte, wurde nicht mehr beachtet. Augenblicklich schlugen die Gegner, die auf einen Streich gefaßt waren, Allarm; die Kirchensynode protestirte, um die Bestätigung der Wahl, die dem Regierungsrat zustand, zu verhindern; der große Rat entschied aber, nach langer Debatte, in dem Sinne, daß die Ernennung zuläßig sei, worauf dieselbe erfolgte (2. Febr.); unter drei Mitgliedern der Regierung stimmte auch Hüni dagegen.

Statt diese gesetzliche und rechtmäßige Entscheidung anzuerkennen, arbeiteten nun die Widersacher an einer Revolution. Man gab die Losung: „Strauß darf und soll nicht kommen!“ Von der Stadt aus wurde durch Zeitungen, Flugschriften und Sendlinge alles Neue, was dem Volk lästig war, gehässig gemacht und Abhülfe verheißen, die Aufgeklärten wurden als Unchristen und Glaubensfeinde verschrieen; Seminar und Hochschule sollten fallen und die Schule wieder „christlich werden“; Viele forderten das Veto, Aufhebung der lebenslänglichen Amtsdauer der Pfarrer und Lehrer, auch etwa Abschaffung der Steuern, u. dgl. m. Als Leiter des Aufruhrs wußten die geheimen Treiber in der Stadt den Fabrikanten Hürlimann-Landis von Richtersweil zu gewinnen, um ihre Absichten so gut wie möglich zu verbergen.

Am 8. Februar fand in Richtersweil eine Versammlung statt, um die geplante Bewegung einzuleiten; am 13. fanden sich in Wädensweil Ausschüsse von 29 Gemeinden zusammen, wo schon Zeichen blinder Wut gegen die „Straußen“ hervortraten; von hier aus wurden alle Kirchgemeinden des Kantons aufgefordert, schleunigst ein Komite von je 12 Männern zu bilden. Der Gemeindrat Horgen beschloß ohne Bedenken, ein solches aufzustellen, und wählte es selbst, weil eine Besammlung der Gemeinde in der gesetzten Frist nicht möglich schien; die Zwölf wurden beauftragt, vorerst auf die Fernhaltung von Strauß hinzuwirken, sodann die religionsgefährlichen Gebrechen, die in der Schule eingerissen sein möchten, zu entdecken und beseitigen zu helfen (20. Febr.). Sofort sammelten aber die „Anti-Straußen“ 268 Unterschriften, um eine Berufung der Gemeinde zu fordern; dieselbe geschah nun auf den 24. Es erschienen 620 Mann; die Anträge des Gemeindrates wurden jedoch fast einmütig gebilligt. Bald hatte dieser eine von dem „Zentralkomite“ (Glaubenskomite) entworfene Petition an den großen Rat zu prüfen, welche die Schule wieder ganz der Geistlichkeit unterwerfen wollte, und am 8. März erklärte sich die Gemeinde mit 697 Stimmen für dieses Begehren; der Wortlaut desselben fiel in das Protokoll. Mehr als 39,000 Unterschriften bestätigten die Wünsche der Führer, was die Behörden zu dem Entschluß bewog, Strauß vor dem Amtsantritte mit einem Ruhegehalt zu entlassen (18. März).

3. Damit war ein großer Teil des Volkes beruhigt; aber die Hetzer hatten die verhängnißvolle Lenkbarkeit ungebildeter Massen in einer Weise erfahren, die sie ermutigte weiter zu gehen; sie spiegelten ihren Anhängern vor, es müßten bessere Garantien für die Erhaltung des „Glaubens der Väter“ geschaffen werden. Solche ließen sich durch Petitionen erreichen; allein es galt, die verhaßte Regierung und den großen Rat zu stürzen.

Der Regierungsrat, in sich selbst zerfallen, wagte nicht mehr einzugreifen und ließ den Gegnern freies Feld für die Vorbereitung des Aufruhrs. Sie konnte die leicht erhältliche Hülfe befreundeter Kantone in Anspruch nehmen, scheute aber vor einer solchen Maßregel zurück; dennoch streuten die Feinde die Sage aus, daß fremde Truppen im Anzug seien, und führten damit den ersehnten Schlag herbei (5. Sept.).

Pfarrer Bernhard Hirzel von Zürich, ein hochbegabter, aber in seinem Ehrgeiz gekränkter Mann, gab in Pfäffikon das Zeichen zum Aufbruch; rasch erging der Sturm in zahlreichen Dörfern des Oberlandes, und am folgenden Morgen erschienen etwa 5000 Mann vor der Stadt. Hier kam es bei dem Münsterhof zu einem Gefecht, in dem das mangelhaft bewaffnete Landvolk einer blutigen Niederlage ausgesetzt war; allein die Regierung stellte das kaum begonnene Feuer ein, löste die zufällig vorhandenen Truppen auf und überließ die Stadt der wohlgerüsteten Bürgerwache, die sich zu den Empörern schlug. Inzwischen verpflanzte sich der Sturm in die Seegemeinden und andere Gegenden und führte bis zum Abend noch mehrere tausend Mann in die Stadt, wo dann alle übernachteten. Nachmittags bildete sich eine provisorische Regierung, in welche Hürlimann-Landis eintrat, und drei Tage später wurde der große Rat durch versammelte Volkshaufen zur Abdankung gezwungen.

Die Partei der Revolution befestigte sich in den neuen Wahlen; sie beherrschte nun alle Staatsbehörden; das Seminar wurde aufgehoben, um Scherr zu beseitigen, und erst nach einem halben Jahre wieder hergestellt; freisinnige Lehrer und Geistliche wurden gemaßregelt, die Freiheit der Presse mißachtet, die Gönner der Aufklärung beschimpft oder geschädigt, die verdientesten Männer verleumdet oder beiseitgesetzt. In den eidgenössischen Tagesfragen nahm die Regierung mehr oder weniger offen für die Verteidiger der Klöster und Jesuiten Partei. Gewiß waren viele Teilnehmer an dem „Zürichputsch" ehrbare Leute; allein das Benehmen der Führer, die entfesselten Leidenschaften, die rohe Ausbeutung des Sieges und das kulturfeindliche Treiben der aufgehetzten Menge machen aus dem „6. September" und der „Septemberzeit" ein dunkles Blatt in der Geschichte des Zürchervolkes.

4. In unserer Gemeinde griff die Bewegung, soweit die amtlichen Zeugnisse reichen, nicht zerstörend ein; die Ruhe kehrte bald zurück, wozu der neue Pfarrer Boßhard durch seine Mäßigung nicht wenig beitrug. Einzelne der aufgetauchten Volkswünsche fanden indes auch hier ihre Anhänger; im Gemeindrat empfahl Ryf eine Petition um Abschaffung der indirekten Wahlen in den großen Rat (April 1840); bald erneuerte er seinen Antrag und fügte das Begehren bei, daß der Staat die Straßen

erster und zweiter Klasse ganz übernehme; doch wurden diese Gedanken von der Behörde und der Gemeinde verworfen. Dagegen nahm letztere, bei sehr schwacher Beteiligung, drei kleine Änderungen in der Verfassung an (Aug.). Eine Anzahl Bürger wirkte bei einer Petition über die Preßfreiheit mit (Dezb.), und die Gemeindsversammlung selbst bekannte sich zu einem von Wädensweil, Erlenbach und Rüti unterstützten Gesuch um die Einführung des Veto (Juni 1842), das aber im großen Rat unterlag.

Bei allem Interesse für die Sache des Fortschritts lehnte der Gemeindrat „aus formellen Gründen" ab, eine Petition für bundesgesetzliche Wegweisung der Jesuiten, die von der gemeinnützigen Gesellschaft des Limmattals ausging, zu fördern (Juni 1844). Wie sich die Bürgerschaft zu der Wendung verhielt, die der Kanton Zürich von 1842 bis 1846 erlebte, bezeugen nebst persönlichen Erinnerungen die Neuwahlen in den großen Rat (J. J. Abegg, Heinrich Schinz). Im August 1844 hatte die Gemeinde 400 Graubündner einzuquartieren und ihnen auch mit Fuhrdiensten auszuhelfen, im April 1845, infolge eines Aufgebotes wegen des zweiten Freischaarenzugs nach Luzern, für die Familien der in eidgenössischen Dienst berufenen Bürger zu sorgen. Einem Luzerner Flüchtling, Mechaniker Grüter, gewährte der Gemeindrat ein Asyl (Febr. 1846), und ein Jahr lang wohnte die Frau eines angesehenen Stadt-Luzerners, den die Jesuitenregierung bis im Februar 1847 gefangen hielt, mit einem Kinde hier (Corraggioni).

5. Seit Juni 1846 wußte man, daß einige Monate früher sieben katholische „Stände" einen Sonderbund zur Verteidigung des Glaubens und zur Abwehr einer Änderung des Bundesvertrags geschlossen hatten. Ihre feindselige Haltung, die von einigen Großmächten gebilligt wurde, bestärkte nun immer mehr den Entschluß der Gegner, diesen gefährlichen Knoten mit Güte oder Gewalt zu lösen. Am 20. Juli 1847 erklärten zwölf Stände, denen sich zwei Halbkantone anschlossen, den Sonderbund vertragswidrig und ungültig; da sich aber die Glieder desselben zu bewaffnetem Widerstand rüsteten, so bot die Tagsatzungsmehrheit 50,000 Mann (19. Okt.) und schließlich alle übrigen dienstfähigen Truppen auf, um ihren Beschluß mit den Waffen durchzusetzen.

Die daraus erfolgten Ereignisse zogen unsere Gegend stark in Mitleidenschaft; es bedarf eines Tagebuches, wie es s. Z. Johann Jakob Hüni führte, um alle Vorgänge aufzuzeichnen; hier können wir auch die wichtigsten nur kurz erwähnen. Noch vor dem Aufgebot hatte Horgen 5 Pferde zu stellen und sich für Einquartierung vorzusehen. Am 21. Oktober rückte zum ersten Mal einige Mannschaft nach Zürich; drei Tage später und dann noch öfter wurden Leute einberufen, und seitdem lösten sich fünf

Wochen lang beinahe täglich durchziehende oder lagernde Truppen aller Waffengattungen ab; man sah und beherbergte solche von Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schaffhausen, Thurgau und Zürich; längere Zeit standen auf dem Gemeindeplatz Batterieen von Haubizen oder Kanonen; ein Schulzimmer mußte als Wachtstube dienen. Zwei kleine Geschütze, welche der Gemeinde gehörten, wurden feldmäßig ausgerüstet. Am 25. Oktober beschloß die Gemeinde eine Bürgerwache zu bilden, die zeitweise nützliche Dienste zu leisten die Ehre hatte. Dagegen blieb es dem Dorf erspart, für ein Lazaret (Militärspital) sorgen zu müssen, indem der Gemeindrat frühzeitig gemeldet hatte, daß wenig freie Räume zu finden wären.

In der Nacht vom 7. auf den 8. November stellten die Zuger, um die Sihlbrücke zu zerstören, einen Wagen mit brennendem Stroh darauf und sendeten Schüsse herüber, die erwidert wurden, aber wenigstens die Wirkung hatten, daß die diesseitigen Anwohner der Sihl mit der wertvollsten Habe flohen und bei Freunden eine Herberge suchten. Einen Angriff befürchtend, läutete man im Hirzel Sturm; die Bürgerwache sammelte sich unter der Höhe, blieb aber unangefochten, da der Feind nur aus Furcht gehandelt hatte, wobei er übersah, daß die Sihl, bei schon niedrigem Wasserstand, leicht sonst überschritten wurde; dagegen ließ er es nicht an schrecklichen Drohungen fehlen, wie er an Jung und Alt seine Wut kühlen werde, wenn er den Sieg erringe, an den er nur zu gerne glaubte.

Da das Grenzgebiet nicht immer genügend gedeckt war, so trat ein Teil der Bürgerwache von Horgen in den Riß, um in Hirzel, Schönenberg und Hütten am Wachtdienst teilzunehmen (13. Nov. f.). Am 22. erklärte Zug den Rücktritt vom Sonderbund; bei Anbruch der Nacht setzte nun eine Abteilung eidg. Truppen über die Sihl, unweit der verbrannten Brücke, um in das Zugergebiet zu kommen. Der folgende Tag sollte die Entscheidung bringen; es mußten die Schanzen bei Gyslikon und am Roter Berg in heißem Kampfe gewonnen werden. Den Kanonendonner hörte man auch in Horgen; um mehr zu vernehmen, eilten Hunderte auf den Berg, wo man den Schauplatz der Gefechte wenigstens teilweise überblickte. Einige brennende Häuser zeigten das Vorrücken der Truppen, und das gegen Abend eintretende Schweigen der Geschütze deutete man als Sieg der Eidgenossen; nur zu Anfang der Nacht erdröhnten noch eine Anzahl schwerer Schüsse aus grauer Ferne. Bald vernahm man mit innigster Freude, daß Luzern sich übergeben hatte; damit war die Gefahr überwunden und eine glückliche Vollendung des Feldzugs gesichert.

Am 4. Dezember wurde die Bürgerwache entlassen, wobei der Gemeindrat die auswärts verwendete Mannschaft mit einem Trunk oder etwas Geld bedachte; die Gemeinden Meilen und Herrliberg, die freiwillig

ihren Beistand zugesagt hatten, empfingen dafür warmen Dank. Zu Gunsten von Angehörigen, die in eidg. Dienste standen, wurden Gaben gesammelt, die reichlich 600 fl. ertrugen. Immer seltener kamen noch Durchzüge abzudankender Truppen, die Quartier oder Erfrischung bedurften, und in den letzten Wochen des Jahres stellte sich der gewohnte Verkehr mit Zug wieder her. Für die Kosten der Einquartierung erhielt die Gemeinde in fünf Zahlungen 8383 Franken (März bis Okt. 1848).

Neuntes Kapitel.

Die Zeit des neuen Bundes.

(1848—80.)

1. Die rasche Auflösung des Sonderbundes ersparte der Schweiz eine tätliche Einmischung der Nachbarmächte; selbst ein Vermittlungsanerbieten derselben kam zu spät und konnte desto entschiedener abgelehnt werden. Als die Höfe fortfuhren, die sieghafte Partei mit Vorwürfen zu überhäufen, zündete ihnen die Tagsatzung mit einer gründlichen Denkschrift heim, um das eidgenössische Hausrecht zu wahren. Bald erschütterte eine Revolution in Paris, die das faule Regiment der Familie Orleans stürzte, das ganze Abendland (24. Febr. 1848); die Schweiz bekam jetzt die erwünschte Ruhe und benutzte dieselbe zu einer eingreifenden Revision des Bundesvertrags. Die Tagsatzung wurde durch eine Bundesversammlung ersetzt, die aus zwei „Kammern", dem Nationalrat und dem Ständerat, bestand; die Vollziehung der Bundesgesetze und die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten übertrug man einem ständigen Bundesrat; Streitfragen zwischen Kantonen hatte ein Bundesgericht zu entscheiden. Die Rechte der Personen und des Volkes waren ausdrücklich gewährleistet. Bei der diesseitigen Abstimmung (6. August) erklärten sich 307 Bürger für Annahme, 120 für Verwerfung; als abwesend wurden 591 berechnet. Am 12. September verkündigte die Tagsatzung die Annahme der Bundesverfassung durch die Mehrheit der Kantone, und sofort wurden die Wahlen für die Bundesversammlung angeordnet, die sich am 6. November in Bern zu vereinigen hatte. Schon am 16. gl. M. wählte dieselbe den Bundesrat, und als Hauptstadt erkor sie Bern. Die Schweiz trat mit diesen Schritten die Bahn zu fortschreitender innerer Einheit an.

2. Auf die Kantone wirkte die Neugestaltung der Schweiz manigfach zurück; das Militärwesen, die Zölle, die Post, die Münzprägung, der Pulverhandel fielen teilweise oder ganz dem Bund anheim; die Kantonsbehörden wurden also merklich erleichtert. Noch ehe diese Änderung eintrat, tauchte in Zürich die Frage auf, ob nicht der Regierungsrat um etliche Mitglieder zu vermindern wäre; daran knüpfte sich naturgemäß die Absicht, die Geschäftsordnung so einzurichten, daß jeder Verwaltungszweig durch ein einziges Mitglied besorgt, und die bisherige Beratung in mehrzähligen Behörden (Kollegien) aufgegeben würde. Diese zwei Formen beleuchtete Johann Heinrich Hüni von Horgen, Sekretär des Polizeirates, in einer Broschüre und suchte alle Gründe zusammen, um das Departemental- oder Direktorial-System als freiheitsgefährlich und schädlich darzustellen (Jan. 1848). Er glaubte beobachtet zu haben, daß die neuen Regenten dahin strebten, „das Volk allmälig wieder in Fesseln zu legen, ihm fühlen zu lassen, daß es nur Volk sei", und nicht ohne einigen Grund erklärte er die Gleichgültigkeit der Bürger aus der üblichen Bevormundung. „Sie hat, sagte er, darin ihren Grund, daß das Volk sieht, wie man die „Wahlen vorbereitet, wie seine Stimme bei denselben nichts gilt, weil sie „bei den Wahlakten zersplittert erscheint, weil es weiß, daß, wenn es auch „an den Vorberatungswahlen teilnehmen wollte, es dort nicht gerne gesehen „wäre; weil das ganze neuere System durchweg darauf hingeht, daß einzelne „wenige Einfluß habende Personen die Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken ordnen, sodaß, weil dieselben jedesmal schon zum voraus entschieden „sind, seine Stimme in sich geteilt und ungehört verhallt!" Ob diese Ansicht für Horgen zutraf, mag dahingestellt sein; dagegen ist es auffallend genug, daß im November 1849, als einige Vorschläge zur Vereinfachung der Staatsbehörden dem Volke zur Abstimmung unterbreitet wurden, nur schwach $^1/_{15}$ der stimmfähigen Bürger sich einfanden (69 von 1052), und gerade die Änderungen im Regierungsrat und Erziehungsrat am meisten Widerspruch erfuhren, während die freie Wahl der Pfarrer und Lehrer der Gemeinde offenbar zusagte. Noch geringer war die Teilnahme im Hirzel, das aber diesmal lauter Ja einlegte. Noch weniger Eifer zeigte sich später für die Einführung der Schwurgerichte, indem Horgen einzig 18 Stimmen (Ja) aufwies, während Oberrieden mit 19, Hirzel mit 31 zählte (Nov. 1851).

3. Kaum erst ins Leben getreten, wurde der neue Bund von Außen her auf die Probe gestellt. In Frankreich, Deutschland und Österreich hatte das Volk einige Siege errungen, neue Rechte erobert und glänzende Hoffnungen für die Zukunft geschöpft; aber durch Parteiung oder blindes Vertrauen verlor es die gewonnenen Vorteile und kehrte bald unter die

Zuchtrute despotischer Herren zurück; seine Führer wurden bestraft oder in die Fremde getrieben. Viele Hunderte flohen in die Schweiz, wo sie gastliche Aufnahme fanden; doch wurden sie von den Fürsten auch hier verfolgt, und der Bundesrat war sehr beflissen, sie unschädlich zu machen oder auszuweisen. Aber ebenso entschieden wahrte er die Neutralität in andern Dingen; ein über den Rhein geflüchtetes Revolutionsheer wurde entwaffnet und einquartiert; als deutsche Truppen bei Büsingen (oberhalb Schaffhausen) das Gebiet verletzt hatten, traf er Anstalten zu kräftiger Verteidigung und führte dadurch einen Vergleich herbei (Juli 1849).

Schwieriger war die Erhaltung der Ruhe im Süden, wo seit 1848 Österreich sowohl mit Sardinien als mit den freisinnigen Lombarden zu kämpfen hatte; zwei große Siege des eisernen Generals Radetzky warfen indes die Hoffnungen auf ein freies Italien für lange Zeit nieder. Da die Gegner der habsburgischen Herrschaft im Kanton Tessin eine Zuflucht oder Beistand gefunden, so hatte der Bundesrat viele Mühe, um Tätlichkeiten zu verhüten und die Ansprüche Österreichs zu befriedigen. Allein es trug der Schweiz das Geschehene lange nach; als die Regierung von Tessin 22 lombardische Kapuziner, die sich manigfach vergangen hatten, auswies, beschwerte es sich darüber; einen Aufstandsversuch in Mailand ergriff es als Vorwand, um eine Sperre zu verhängen und sechstausend Tessiner, die sich als Geschäftsleute oder Arbeiter in der Lombardei aufhielten, plötzlich wegzuweisen (Febr. 1853). Es rief sogar seinen Gesandten aus der Bundesstadt ab und stellte sich entschlossen, einen Krieg zu beginnen, wenn die Schweiz nicht nachgeben wollte. Der Bundesrat ließ sich aber nicht beugen; das Volk unterstützte ihn freudig, und die Räte gaben ihm unbeschränkte Vollmacht. Für die verbannten Tessiner wurden reichliche Gaben gesammelt. Erst nach zwei Jahren gestattete ihnen Österreich freie Rückkehr.

Diese Ereignisse berührten auch unsere Gegend. Kaum war der Gewaltstreich des Wienerhofes bekannt geworden, so erließ die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Horgen einen Aufruf zu freiwilligen Steuern, der unzweifelhaft die Stimmung des Volkes aussprach und deshalb hier wörtlich folgt:

„Mitbürger! Urplötzlich sind für unser Vaterland außerordentliche „und ernste Verhältnisse eingetreten. Die neuesten, euch schon bekannten „Ereignisse in der unter Österreichs Waffengewalt stehenden Lombardei „haben in unmittelbarer Folge auch ein Glied unseres Staatenbundes „schwer getroffen: Tessin empfindet hart die Folgen elenden Hasses. Rohe „Gewalt hat gänzliche Sperrung der Grenze ausgesprochen, Ein- und „Ausfuhr verboten, entgegen dem bestehenden, einer Nation sonst heiligen

„Völkerrechte, entgegen abgeschlossenen Verträgen. Eine selbst auch die „heilige Unschuld mordende Rache hat 5000 schweizerische Bürger, die „still und friedlich ihrem Gewerbe nachgingen, in harter Winterkälte mit „roher Gewalt aus ihrem Wirkungskreise, aus ihrem Verdienst und Eigen„tum vertrieben. Ein unmenschliches Gefühl hat den zitternden Greis „wie das hülflose Kind, das wehrlose Weib wie den redlichen Mann „erbarmungslos bitterem Elende preisgegeben. Und warum? Weil diese „Unglücklichen das Glück besitzen, Bürger eines freien Landes und „Angehörige eines Kantons zu sein, dessen Regierung, getreu ihrem ge„schwornen Eide, ihre Pflichten nach Innen und Außen redlich erfüllt. „Mitbürger! Nicht der Tessiner, sondern der Eidgenosse wird dort verfolgt. „In gemeinsamen Sachen denkt und handelt aber jeder als Schweizer. „Die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks richtet daher mit Zutrauen die „Bitte an euch, den leidenden Bundesbrüdern schnelle werktätige Hülfe zu „senden. Die kleine wie die große Gabe wird den unglücklichen Schweizern „jenseit der Berge ein Zeugnis sein: „Wir sind ein fest geschlossener „Bund." Sagen wir es ihnen durch die Tat, daß auch an den Ufern „des Zürichsees sich Herzen finden, die, wenn auch in vielen Dingen kälter „als die ihrigen, doch für die Linderung unverschuldeter Not tätiges Mitleid „fühlen. Zeigen wir dem Despotismus, daß die wahre Freiheit wächst, „wenn ausländische Launen der Leidenschaft sie zu untergraben suchen, „und daß der Sinn eines freien, edelgesinnten Volkes sich stählt, wenn „demselben in einer gerechten Sache von Außen Drohungen geschehen. Ja, „Mitbürger! Ein aufrichtiger Republikaner steht im Unglück wie im Glücke „seinem Bruder bei! Helfet schnell, denn schnelle Hülfe ist doppelte Hülfe!"

Solche Mahnung wirkte nach Wunsch. Alle Klassen der Bevölkerung beteiligten sich mit Gaben von 20 Rappen bis 50 oder 100 Franken; auch Schulkinder blieben nicht zurück. Die Gemeinde Horgen brachte 1155 Fr. 75 Rp. zusammen (März 1853).

4. Seit Neujahr 1849 hatte die Gemeinde ein Lokalblatt, den „Anzeiger von Horgen", der bald eine starke Verbreitung fand; er ist hier zu erwähnen, weil er in dem Geiste geschrieben war, den obiger Aufruf atmet, und das politische Leben in unserer Gegend bedeutend förderte; freisinnige Anregungen wurden nun leichter öffentlich erörtert, und auch zu Kämpfen bot sich mancherlei Anlaß. Das große Fest, das Zürich zur Erinnerung an den im Mai 1351 geschlossenen Bund mit den Waldstätten feierte, war gleichsam eine Huldigung für die neue Ordnung; mit dem freudigen Eifer, den das Volk dafür offenbarte, stimmte es aber nicht gehörig, daß fünf Monate später kaum 8000 von 60,000 Bürgern an den Wahlen für den Nationalrat teilnahmen, wobei auch Horgen

zurückblieb (Okt. 1851). Nachdem Dr. Furrer neuerdings in den Bundesrat gewählt worden, war eine Ersatzwahl zu treffen, über welche sich nun ein Kampf entzündete; von einer Seite wurde Johann Jakob Treichler von Richtersweil, der seit sechs Jahren in Zeitungen und Reden die Sache des gedrückten Volkes verteidigt hatte, vorgeschlagen; auf der andern Seite verschrie man ihn als „Sozialist", prophezeite alles Unglück von seiner Wirksamkeit und empfahl Vertreter des gemäßigten Fortschritts, unter andern Hüni-Stettler oder Oberst Stapfer von Horgen, Männer von anerkannten Verdiensten. Am 7. März 1852 siegte aber Treichler, der später auch in die Regierung eintrat und die Welt nicht umstürzte.

Die bezeichnete Parteiung machte sich bald im Kanton und in der Gemeinde geltend. Mit Genossen von Stadt und Land verbunden, forderte Treichler schon 1851 eine Staatsbank, und manche hochachtbare Männer unterstützten diesen Vorschlag; im großen Rat überwogen jedoch die Gegner. Jene Radikalen vertraten aber noch andere Wünsche; sie beanspruchten für das Volk das Recht, eine Verfassungsrevision zu begehren, in gewissen Fällen den großen Rat abzuberufen und gegen neue Gesetze das Veto zu ergreifen; die indirekten Wahlen in den großen Rat sollten abgeschafft und Beamte, welche die Regierung wählte und besoldete, von demselben ausgeschlossen sein; man verlangte die Einführung einer Progressiv- und einer Erbschaftssteuer, Aufhebung des Schulgeldes, unentgeltliche Ausrüstung der Milizen, u. a. m. Bald bekannte sich der „Volksverein" der Zunft Horgen, der im August 1852 entstand, zu diesen Gedanken und empfahl ferner direkte Wahlen für alle Bezirksbeamten, Herabsetzung des Salzpreises auf fünf Rappen per Pfund, Beseitigung der Stempeltaxen sowie der Kopf- und Haushaltungssteuern für die Gemeinden; den Unterhalt der Straßen zweiter Klasse und die Besoldung der Schullehrer sollte der Staat allein übernehmen. Haben wir es dieser Bewegung zuzuschreiben, daß die Ustertagsfeier in diesem Jahre von etwa 150 Männern begangen wurde? Es wurden dabei fünf Veteranen gepriesen, die zusammen 385 Jahre zählten. In der Tat schieden sich nun einigermaßen Alte und Junge, Zufriedene und Mißvergnügte, Weiterstrebende und Müde.

5. Kaum waren die schweizerischen Grenzen wieder gesichert, so versuchte der König von Preußen den Kanton Neuenburg, der sich im März 1848 republikanisch organisirt hatte, wieder in seine Gewalt zu bringen. Seine Anhänger sammelten sich seit Ende August 1856 in einem abgelegenen Tal, überrumpelten am 3. September in der Morgendämmerung Locle und die Hauptstadt, nahmen einige Mitglieder der Behörden gefangen, besetzten das Schloß und steckten die königliche Fahne

auf. Aber mit wunderbarer Schnelligkeit erhoben sich die Patrioten, belagerten schon in der folgenden Nacht das Schloß und erzwangen dessen Übergabe; von 530 Gefangenen wurden indes bloß die Führer in Haft behalten. Sofort leitete der Bundesrat eine gerichtliche Untersuchung ein. Die ganze Welt staunte über den wahnsinnigen Streich der „Royalisten"; der preußische Hof nahm jedoch ungescheut ihre Partei und wollte die Freilassung der Verschwörer vor einer Aburteilung erzwingen. Diese Zumutung wies der Bundesrat beharrlich ab und forderte als Gegenleistung einen förmlichen Verzicht des Königs auf seine Ansprüche. Kaiser Napoleon III. bot eine Vermittlung an; weil aber der Erfolg derselben unsicher schien, und Preußen Truppen in Bewegung setzte, so traf der Bundesrat alle Anstalten zur Verteidigung; die Räte gaben ihm dafür unbeschränkte Vollmacht; in den Kantonen geschah solches ebenfalls, und das ganze Volk bereitete sich für den Kriegsfall vor; Alt und Jung boten sich zum Militärdienst an; für die bedürftigen Soldaten und ihre Familien wurden allerlei Gaben gesammelt; auch die Schweizer im Ausland nahmen mit reichlichen Beisteuern teil. Aller Hader der Parteien verstummte; die zur Deckung der Grenzen aufgebotene Mannschaft wurde überall wie Ehrengäste behandelt. In Horgen bestellte der Gemeindrat eine Kommission, um für die Angehörigen bestmöglich zu sorgen; in wenigen Tagen waren 3200 Fr. und ein Vorrat von Kleidern für den Zweck bereit. Diese Haltung der Schweiz hatte so viel Erfolg, daß Napoleon sich bestimmt verpflichtete, ihre Forderung durchzusetzen, wenn sie die Angeklagten freigab und auf französischen Boden führen ließ. Dies geschah sofort (Jan. 1857), und demgemäß wurden die Truppen allmälig entlassen. Am 2. und 3. Februar zogen in Horgen Schwyzer und Tessiner durch, die einquartiert und freiwillig bewirtet wurden. Der König von Preußen versuchte noch allerlei Mittel, um seine „Ehre" zu retten, war aber schließlich gezwungen, dem Besitz von Neuenburg feierlich zu entsagen (26. Mai). Für die Schweiz gestaltete sich dieser „Preußenkrieg" zu einem erhebenden Beispiel patriotischer Tugend.

Schon die nächsten Jahre ließen die hier bewiesene Eintracht vermissen. Als Napoleon, um die Einigung Italiens zu fördern, mit Sardinien gegen Österreich zu Felde zog, wagte der Bundesrat nicht, den Teil von Savoyen, den die Wiener Verträge von 1815 neutral erklärt hatten, zu besetzen, und als Savoyen geschenkweise an Frankreich übergehen sollte, verzichtete die Bundesversammlung auf tätliche Schritte zur Wahrung der verbrieften Rechte; um so fruchtloser waren dann die Proteste der Schweiz (1860). Sie beharrte übrigens bei auswärtigen Kriegen in der Handhabung strenger Neutralität.

6. Im Innern genoß sie lange Zeit einer gesegneten Ruhe; freilich stritt man sich allerorten um Eisenbahnen, erreichte aber durch Wetteifer große Erfolge. Mehr als je strebte man, durch vereinigte Kräfte für vaterländische Zwecke zu sorgen. Durch eine Steuersammlung der Schuljugend wurde das gefeierte „Rütli" ein unveräußerliches Eigentum der Nation (1859). Als der Flecken Glarus durch einen Feuerausbruch, den der Föhn zu einem unbezwinglichen Brand entfachte, vernichtet worden, leisteten Behörden und Volk so ergiebige Hülfe, daß der dritte Teil des Schadens dadurch ersetzt werden konnte. Horgen trug dazu, nebst allerlei andern Spenden, 9464 Franken bei. Mit gleichem Eifer nahm sich die Nation im J. 1868 der Wasserbeschädigten in zahlreichen Kantonen an; Horgen beteiligte sich mit 10,659 Fr. Unter den gesammelten Naturalien befand sich ein Faß Most, das dem Hülfskomite einige Sorge machte, da es eine „Überschwemmung" zu fürchten hatte, wenn es solche Gaben genehmigte (Okt.). Auch bei späteren Unglücksfällen blieb Horgen nicht zurück.

7. Die einzelnen Kantone hatten mehr oder weniger eingreifende Reformen durchzuführen. Nach langem Widerstand bequemte sich auch der große Rat von Zürich zu einigen Änderungen in der Verfassung. In sieben Vorlagen, die das Volk am 15. Oktober 1865 genehmigte, wurde unter anderm das Gemeindewesen freier gestaltet und das Stimmrecht auch „Schweizern" erteilt, die Wahl der Gemeindammänner freigegeben, die Einführung von Handels- und Gewerbegerichten angekündigt, die Ernennung der Statthalter, Bezirksräte, Bezirksrichter und Ersatzmänner dem Volk übertragen, sodaß die Wahlmänner wegfielen; eine der wichtigsten Neuerungen lag darin, daß das Volk mit 10,000 Unterschriften eine Revision der Verfassung einleiten und in der bezüglichen Abstimmung einen Verfassungsrat fordern konnte.

Damit war den seit anderthalb Jahrzehnden erklärten Wünschen, die noch unerfüllt geblieben, eine Türe geöffnet. Wirklich regten sich die Unzufriedenen bald; Schmähschriften machten die Häupter des „Systems" gehässig oder lächerlich oder deckten Übelstände in der Rechtspflege und Verwaltung auf; allerlei Begehren wurden erneuert, und endlich in großen Versammlungen eine durchgreifende Revision der Verfassung gefordert (15. Dez. 1867); auch die erforderlichen Unterschriften stellten sich in kurzer Zeit ein. Mit 48,000 Stimmen, unter denen sich 820 von Horgen befanden, rief das Volk einem Verfassungsrat (26. Jan. 1868). Nach Jahresfrist wurde die neue Verfassung vollendet und von dem Volke genehmigt (April 1869). Eine Erneuerung der Kantonalbehörden war die nächste Folge.

Das Volk hatte nun das Recht, über alle Gesetze abzustimmen (Referendum), und je nach drei Jahren den Kantonsrat, den Regierungsrat und zwei Ständeräte zu wählen; außerdem erhielt jeder Bürger — oder Verein — die Befugnis, Vorschläge für Gesetze aufzustellen, die dem Volke vorgelegt werden müssen, wenn 5000 Bürger durch ihre Unterschrift oder ein Dritteil des Kantonsrats dieselben gutheißen (Initiative). Die lebenslängliche Amtsdauer wurde beseitigt. Der Staat übernahm die erste militärische Ausrüstung des Wehrmanns. Im Steuerwesen sollten die ärmern Bürger erleichtert, große Vermögen dagegen stärker belastet werden. Die Todes- und Kettenstrafe ging ab; unschuldig Verhafteten oder Verurteilten verhieß man entsprechende Entschädigung. Der gesetzliche Schulunterricht wurde unentgeltlich erklärt, zum Schutze der Glaubensfreiheit aller Zwang gegen Vereine und Einzelne ausgeschlossen. Ein Gesetz über die Wahlen verteilte dieselben auf drei Jahrgänge, so daß im ersten die Kantonsbehörden, im zweiten die Bezirksbeamten, im dritten die Gemeindeämter zu bestellen sind; doch werden Geistliche, Lehrer und Richter nur alle sechs Jahre einer Erneuerungs-Wahl unterworfen. Es schieden sich nun die Anhänger und die Gegner dieser neuen Ordnung in „Demokraten", „Liberale" und „Konservative", und nur zu oft wirkte die Parteiung auf Dinge ein, denen solche Gegensätze fremd bleiben sollten. Die Verfassung hat indessen sich befestigt und die Leistungen des Staates wie das politische Leben im Volke bedeutend gehoben.

8. Eine Fülle neuer Gesetze trat seit 1869 in Wirksamkeit, und die Teilnahme der Bürger, wenn auch oft ungenügend, ist dafür Beweis, daß die Selbstregierung sich allmälig lernen läßt. Horgen schloß sich den geplanten Neuerungen nicht immer an; es verwarf unter anderm die Staatsbeteiligung bei dem Bau neuer Eisenbahnen (1871), die Schulreformen, die in drei Entwürfen von 1872 gefordert waren, die Errichtung eines Technikums (1873) und einer Webschule, die neue Notariatsordnung, die Anwendung einer Einkommensteuer für die Gemeinden, eine gesetzliche Versicherung gegen die Rebläuse und ein neues Gewerbegesetz. Dagegen genehmigte es mit starken Mehrheiten das Strafgesetz, die Bestimmungen über die Kantonalbank, die Unentgeltlichkeit der Sekundarschule und die Bildung von Sekundarschulgemeinden, den Bau der Kaserne, die neue Organisation der Krankenanstalten, die Gesetze über Straßenwesen und Flußkorrektionen, die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, die Staatsbeiträge für die Gotthardbahn, die Erlasse betreffend den Markt- und Hausirverkehr, die Geschäfte der Pfandleiher, u. a. m. Bei den Wahlen stand die Bürgerschaft in der Regel für Liberale, d. h. gegen Demokraten ein. Übrigens anerkennt sie in allen Beratungen grundsätzlich

das Bedürfnis fortzuschreiten und will sich davon nie ausschließen; aber oft mißbilligt man den Ursprung eines neuen Gesetzes oder das Maß der Opfer, die es erfordert.

9. Am freundlichsten verhielt sich die Bürgerschaft zu Neuerungen im Bundeshaushalt. Von den 9 Revisionspunkten, die am 14. Jan. 1866 dem Volke vorgelegt wurden, nahm Horgen 7 und zwar die wichtigern an, freilich bei schwacher Beteiligung. Der Revisionsentwurf von 1872 erhielt 960 Ja gegen 204 Nein, und derjenige von 1874 wurde mit 1058 Stimmen gutgeheißen. Mit 1003-fachem Ja stand es für das Gesetz über Zivilstand und Ehe ein (Mai 1875), und fast ebenso eifrig stimmte es für die Unterstützung von Alpenbahnen (Jan. 1879); auch hielt es das Verbot der Todesstrafe fest, lehnte dagegen mit erheblicher Mehrheit eine von 50,000 Schweizerbürgern begehrte Verfassungsänderung ab, die dem Bunde das Banknoten-Monopol und dem Volke das Recht zur Einleitung einer Teil-Revision verschaffen sollte (Okt. 1880); immerhin stellte es zu der Fahne der Minderheit 448 Mann.

10. Nicht bloß Bundestreue und vaterländischen Sinn, auch die zartern Gefühle der Menschlichkeit bewährte die Gemeinde in dem deutsch-französischen Kriege von 1870—71. Zunächst hatte die Schweiz die westliche Grenze stark zu besetzen und sich auf ernste Ereignisse gefaßt zu machen. Die Gemeindräte des Kantons Zürich erhielten Auftrag, Sachwalter für die Familien von Wehrmännern zu bestellen. Horgen hatte 13 Pferde zu liefern, diejenigen für Offiziere und Dragoner nicht gerechnet, was mit großer Arbeit verbunden war (Juli, August). Die Erfolge der deutschen Heere verminderten zeitweise die Gefahr; bald aber wurde das Volk zur Sammlung von Gaben für die Verwundeten beider Parteien aufgerufen; die Belagerung von Straßburg, die viele Wehrlose mitbetraf, bewog die Schweizer, durch eine Botschaft für Befreiung derselben zu wirken. Am 23. September empfing Horgen vier solcher Unglücklichen zur Verpflegung, anerbot jedoch für 20—25 Personen Quartier, worauf am 6. Oktober noch sechs Personen anlangten; binnen acht Tagen entfernten sich jedoch fast alle, um heimzukehren oder anderwärts unterzukommen. Ein Teil des für sie zusammengesteuerten Geldes wurde später für die Landsleute in Paris verwendet, die durch den Krieg und eine harte Belagerung brotlos und arm geworden waren.

Unversehens kam die Schweiz in die Lage, ein französisches Heer von 84,000 Mann, das dem übermächtigen Feinde nicht anders entrinnen konnte, in ihr Gebiet aufzunehmen, zu entwaffnen und bis zum Abschluß des Friedens zu unterhalten (1. Febr. 1871). Diese Truppen wurden

auf die Kantone verteilt, und zu ihrer Bewachung neue Mannschaften aufgeboten. Zürich hatte ungefähr 11,000 Mann zu „interniren“, von denen 300 am 6. Februar Nachmittags, begleitet von 60 Schweizern, in Horgen eintrafen. Man war zu ihrem Empfang bereit; schon zwei Tage vorher hatte der Gemeindrat sechs Kommissionen für die verschiedenen Aufgaben bestellt; im Entweders und im Gasthaus zum Adler wurden sofort eine Anzahl Sääle und Zimmer gemietet, das alte Schulhaus zur Hauptwache bestimmt, auf dem Bürgli ein Absonderungshaus für Kranke und in drei Waschhäusern Küchen eingerichtet; endlich appellirte man an die „bekannte Mildtätigkeit der Einwohnerschaft“, um Kleidungsbedarf, Lebensmittel und Geld zu bekommen; die Gemeinden (Hirzel und Oberrieden), die mit Einquartierung verschont waren, lud man zu Beisteuern ein, die denn auch reichlich erfolgten. Den Franzosen gab man unmittelbar nach der Ankunft ein warmes Bad, frische Wäsche, wärmende Kleider und Erfrischungen. Die Tagesordnung für die Internirten bestimmten übrigens die Militärbehörden, die auch für den üblichen Proviant besorgt waren; die Lieferung des nötigen Brotes übergaben sie acht Bäckern. Viele andere Bedürfnisse, wie Betten, Kleider, Wein, Kaffee, Tabak, Spielzeug, Lesestoff 2c., beschafften Vereine und Private durch ergiebige Spenden; manches mußte aber entlehnt oder angekauft werden. Im Bürgli wurde ein kantonales Lazaret eingerichtet, das vom Vorstand des Frauenvereins beaufsichtigt wurde. Die Kommissionen hatten für unzählige Anliegen zu sorgen; aber alles ging in bestem Einverständnis und mit vorsichtiger Würdigung der Verhältnisse von Statten. Mit dem Betragen der Fremden war man im Ganzen zufrieden. Ein im Lazaret verstorbener wurde von den Kadetten zu Grabe geleitet, wobei der Feldprediger eine treffliche Rede hielt (2. März). Am 5. und 16. März wurden noch zwei im Lazaret verstorbene französische Soldaten in ähnlicher Weise beerdigt, und alle drei Gräber mit Täfelchen geschmückt, denen das den Katholiken eigene Kreuz nicht fehlte. Unter Bedeckung ließ man die Mannschaft auf den Zimmerberg steigen und daselbst im Freien bewirten, zumal eine baldige Entlassung zu gewärtigen war. Den Abzug verzögerten dann die unglücklichen Ereignisse in Zürich (9.—11. März „Tonhallenkrawall“); am 13. erklärten die Internirten öffentlich ihren Dank für die genossene Gastfreundschaft, und am 18. Mittags marschirten sie ab. Zwei Tage später verdankte der Gemeindrat die von den Einwohnern geleistete Hülfe, und alsbald hatte er den Oberbehörden, zu Handen der französischen Regierung, für die von Amts wegen getroffenen Anstalten Rechnung abzulegen; die Summe belief sich auf 3484 Franken, wobei verschiedene Auslagen vorsätzlich übergangen wurden. Inzwischen legten die Landwirte

der Gemeinden Horgen und Hirzel noch 1115 Fr. zusammen zur Beschaffung von Saatgut für die durch den Krieg verarmten Bauern in Frankreich; Oberrieden gab 523 Fr. Die französische Republik anerkannte in vielerlei Formen das uneigennützige Verfahren der Schweiz; für die höhnischen oder drohenden Äußerungen, welche blinde Deutschpatrioten ihr zuschleuderten, fühlte sie sich durch das Bewußtsein erfüllter Pflicht und den Beifall des unbefangenen Auslands entschädigt.

11. Wie Horgen insgemein sich an der Entwicklung des engern und weitern Vaterlandes beteiligte, ist nun in den wesentlichen Zügen erzählt; es mangelt indessen eine Bestimmung des Einflusses, den einzelne vorzüglich begabte Personen dabei gewonnen und ausgeübt haben. Diese Aufgabe genau und erschöpfend zu lösen, ist übrigens unmöglich geworden; die meist dürftig beurkundete Tätigkeit der vorragenden Männer müßte durch mündliche Aufschlüsse von Zeitgenossen beleuchtet werden; was noch erreichbar ist, sollte nun jemand, dem die nötige Muße beschieden wäre, zu sammeln versuchen. Hier muß man sich notgedrungen mit wenigen Angaben begnügen.

In der Reihe der als Staatsmänner hervortretenden Bürger von Horgen darf unzweifelhaft Johannes Stapfer (1777—1838) als der erste erscheinen. Früh gereift, begann er seine politische Wirksamkeit als Präsident der Munizipalität (1798); später wurde er als Zunftrichter, Gemeindammann, Mitglied des großen Rates (1826), endlich als Amtsrichter zu Ehren gezogen; Mitglied und Vorsitzer des Bezirksgerichts blieb er bis zu seinem Tode (Febr. 1838). Seine amtlichen Pflichten erfüllte er mit strenger Gewissenhaftigkeit; in kantonalen Fragen folgte er gern der Losung Usteri's, versuchte deshalb im Herbst 1830 zu vermitteln und erntete dafür Undank; später zeichnete er sich als Kenner des Finanzwesens aus und wirkte mit Erfolg für die Vereinfachung des Staatshaushaltes. Daneben war er immer zur Hülfe bereit, wo etwas Gemeinnütziges zu fördern war. Sein in Öl gemaltes Bild findet sich im Sitzungszimmer des Gemeindrates. Sein Geschäft wie seine öffentliche Tätigkeit setzten in ähnlichem Sinne die Söhne fort, deren zweitältester, Oberst Johannes Stapfer, in den Jahren 1861—66 Nationalrat war.

Heinrich Hüni, der ungefähr 18 Jahre lang in der Regierung saß, und Rudolf Bollier, der sich nach achtjährigem Wirken freiwillig zurückzog (1846—54), zählten zu den stilleren Arbeitern im Staatsdienst; der letztere bekleidete nur wenige Monate die Stelle eines Nationalrats (Nov. 1848—Febr. 1849) und starb nach mehrjährigem Leiden, kaum 40 Jahre alt. Johann Jakob Hüni, Verfasser der anmutigen „Blätter von Horgen", war lange Zeit Mitglied des Kantonsrates, machte sich aber

vorzüglich als Bezirksrichter und Präsident der Behörde verdient. Für Heinrich Hüni-Stettler war es eine große und zwar ungesuchte Ehre, im Regierungsrat die Lücke auszufüllen, die der Austritt von Dr. Alfred Escher gelassen hatte; da sich aber seine Hoffnung, ein ihm zusagendes Fach zu erhalten, nicht erfüllte, so schied er schon nach einem Jahre aus (Okt. 1856); war doch die Luft in den Ratssäälen auch sonst für ihn zu dumpf geworden. Er gehörte übrigens eine Reihe von Jahren dem Nationalrat und dem großen Rat an, in dessen Schoß er für die Gründung einer Staatsbank und eine Beaufsichtigung der Ausgabe von Banknoten sprach.

Während Hüni-Stettler später eine andere Heimat wählte, gab sich Johann Jakob Widmer-Hüni bis zu seinem plötzlichen Tode (Jan. 1879) der Gemeinde Horgen mit all' der Frische und Tatkraft, die ihm von Jugend auf eigen war, in vielseitigem Wirken hin; er vertrat sie 23 Jahre lang im Kantonsrat, und einen größeren Kreis seit 1863 im Nationalrat, immer mit entschiedenem Wort, aber auch mit offenem Sinn für die Wahrheit. Große Verdienste erwarb er sich um das Schulwesen. Als Vertreter einer andern Partei, die freilich die Minderheit zu bilden pflegte, trat Sekundarlehrer und später Statthalter Johannes Schäppi auf den politischen Kampfplatz; für die demokratischen Ideen stand er im Verfassungsrat ein, als Vorkämpfer der konfessionslosen, rein staatlichen Schule im Nationalrat (1871—72). In manchen Fragen zu volkstümlichen Ansichten neigend, blieb J. Nyf, dessen Wirksamkeit mehr auf das Schützenwesen und Gemeindesachen gerichtet war, im Ganzen bei den Grundsätzen der „liberalen“ Partei. Ein Wort sei endlich den Redaktoren des „Anzeigers“ gewidmet; auf ihrer Arbeit beruht ja großenteils die politische Stimmung der Mehrzahl. In den ersten Jahren zeigte sich darin eine Neigung zu radikalen Reformen; seit zwei Jahrzehnden wiegt aber die Richtung des „gemäßigten Fortschritts“ deutlich vor.

Zehntes Kapitel.

Die Ansprüche des Staates.

1. Die Geschichte zeigt, wie die Staatsformen sich ändern, und mit ihnen die Bedürfnisse des öffentlichen Haushalts, sowie die Anstalten zu deren Befriedigung. In dieser Hinsicht hat der Kanton Zürich so viel Wechsel und Fortschritt erlebt, daß auch eine Gemeindechronik davon reden darf oder vielmehr genötigt ist, die wichtigsten Wandlungen anzudeuten.

Schon die Erzählung der Staats- und Kriegsereignisse hatte auf die Opfer für die Erhaltung fremder oder heimischer Truppen, für Fuhrdienste oder Werbungen, selbst auf Steuern und andere Leistungen hinzuweisen, obwohl der Bund als solcher und der Kanton aus eigenen Quellen immer mehr für die Militärbedürfnisse zu schöpfen pflegten; immer blieb den Gemeinden, wenigstens im Fall eines erheblichen Aufgebots, mancherlei zu besorgen übrig, was nicht einzelnen Bürgern auferlegt werden konnte, und für freiwillige Gaben oder Dienste fand sich dennoch reichlicher Spielraum. Bis auf die jüngste Zeit hatten die Gemeinden für Musterungs- oder Exerzirplätze zu sorgen; heute noch und wahrscheinlich in alle Zukunft belastet sie die Errichtung und Unterhaltung von Schießstätten; vor der Türe stehen bedeutende Forderungen des Bundes für den Turnunterricht. Dagegen ist der Wehrpflichtige, nach dem Beispiel Zürichs, der oft allzu schweren Kosten für die Ausrüstung ganz oder größtenteils entledigt, während die nicht dienstfähige Mannschaft eine Ersatzsteuer zu leisten hat.

Manigfaltiger und empfindlicher sind die Ansprüche des Kantons, und zwar den Gemeinden wie dem einzelnen Bürger gegenüber. Gesetze und Verordnungen, welche die öffentliche Wohlfahrt erheischt, ziehen kostspielige Bauten, Errichtung neuer Ämter, Vermehrung der Gehalte, Anschaffungen aller Art und Ausgaben für Zufälle nach sich; dem Hauptort eines Bezirkes liegt außerdem die Einrichtung und Unterhaltung genügender Lokalitäten für die Bezirksbehörden ob, wofür der Staat nur teilweise Ersatz gewährt. Er verpflichtet die Gemeinden zu stets wiederkehrenden Aufwendungen für die Straßen und mutet ihnen etwa Beiträge für Eisenbahnen zu, vermag sie aber nicht immer gegen Verletzung der daraus erwachsenden Rechte zu schützen. Seine eigenen Unternehmungen, die Millionen verschlingen, bestreitet er aus Steuern und Gefällen, deren Aufzählung vorab die Steigerung seiner Bedürfnisse zeigt.

Er ist hierin ein gelehriger Schüler der Helvetik, deren erstes Auflagengesetz (Okt. 1798) in etlichen Zügen erwähnt werden muß. Hohe Besoldungen für zahlreiche Beamtete, ein stehendes Heer und andere Bedürfnisse erforderten reichlich fließende Quellen, indem die Gesetzgeber die ergiebigsten, die Grundzinse und Zehnten, dem Hasse des Volkes großenteils opferten. Gülten und zinstragende Schuldbriefe hatten nun alljährlich 2 vom 1000 zu entrichten, was bei dem herkömmlichen Zinsfuße immer noch erträglich war, selbst in dem Falle daß eine außerordentliche Steuer nötig wurde; der Pflichtige durfte sich selbst taxiren, und das zum Beruf oder Haushalt notwendige Kapital blieb frei; zu niedrige Angaben waren indessen mit schwerer Strafe bedroht. In gleichem Maße wurde der

urbare Boden besteuert; nur ging eine umständliche Schätzung nach Ertragsklassen voraus; die auf den Gütern haftenden Schulden fielen in Abzug. Kirchen-, Armen- und Schulländereien waren frei. Häuser hatten nur 1‰ zu steuern, rein landwirtschaftliche Gebäude gar nichts. Dagegen war jeder Kauf oder Tausch von Grundbesitz mit einer Taxe von 2% des Preises belegt, was wenig Anklang fand. Die in Wirtshäusern verkauften Getränke sollten 4% abwerfen; von Handelsgeschäften wurden Gebühren von ¼ bis 2% gefordert. Die Leistungen der Gerichte und anderer Behörden hatten die beteiligten Parteien mit Sitz- und Siegelgeldern zu vergüten. Für die Ausfertigung von Urteilen und viele andere Schriften, die als Urkunden vor Gericht dienen konnten, mußte Stempelpapier gebraucht werden. Die bisherigen Zölle und Brückengelder gingen trotz der Einheit der Republik nicht ab. Endlich wurde eine Steuer erhoben für Spielkarten, goldene Uhren, Pferde und Kutschen, Jagd- und Luxushunde, sogar für Dienstboten, die nicht dem gewöhnlichsten Bedürfnis zu genügen hatten. Die Grundsteuer-Schatzungen wurden später in einem „Kataster" für jede Gemeinde verzeichnet; derselbe kam jedoch nur im Kanton Zürich zur Vollendung. Derjenige von Horgen kostete 629 Fr. a. W., deren Zahlung man den Güterbesitzern auflud (1802). Zu obigen Steuern kamen endlich die Erträge der Staatsregale (S. 314).

Die letztern fielen aber im Jahr 1803 an die Kantone und kehrten seit 1848 nur teilweise an den Bund zurück. Im Kanton Zürich verbrauchte man noch einen Vorrat von helvetischem Stempelpapier, ließ dann die Stempelabgabe fortbestehen und behielt ihn auch für Zeitungen und Flugblätter bei bis 1862. Die Luxussteuern und die Handänderungstaxe beseitigte man; die inneren Zölle lebten bis 1835 fort; die Handelsabgabe berührte nur die registrirten Geschäftshäuser; die Vermögenssteuer wurde nicht mehr in Klassen gesöndert. Hinwider waren Ehehaften, Wirtshäuser und zahlreiche Gewerbe an Patente gebunden, die nicht jedermann erhalten konnte. Salz und Pulver, Post und Münze, Bergwerke und Ziegeleien, Jagd und Fischerei wurden von dem Staat verwaltet oder beaufsichtigt und besteuert. Wer Wasserläufe zum Betrieb von Fabriken oder andern Gewerben benutzen wollte, hatte (seit 1816) einen jährlichen Zins zu entrichten und obrigkeitliche Vorschriften über die Anlage der Werke zu befolgen; die Bewilligung von Landanlagen oder Bauten am See kostete eine „Rekognition", die gewöhnlich nach dem Flächenmaß berechnet wurde. Bußen, Gerichts- und Kanzleigebühren hielt man fest; seit 1874 wurde auch das Notariat eine Finanzquelle des Staates. Den Besitzern von Hunden legte er eine allmälig gesteigerte Abgabe auf (1812),

während der früher lästige Preis des Salzes stufenweise ermäßigt wurde. Der Vermögenssteuer schloß sich seit 1832 eine vom Einkommen, seit 1869 eine von Erbschaften, seit 1870 eine Aktivbürgersteuer an, während die seit 1835 bestandene Handelsklassensteuer einging.

2. Es würde schwer fallen, die Wirkungen dieser Ansprüche auf unsere Gemeinde erschöpfend darzulegen; wir müssen uns mit einigen ausgewählten Beispielen begnügen. Zunächst dürfte uns dasjenige interessiren, was seinem Ursprung und Wesen nach zu einer älteren Ordnung gehört: die Grundzinse und Zehnten. Ein Gesetz vom 10. Nov. 1798 gestattete den Loskauf der Bodenzinse mit dem 15-fachen Betrag. Ein Teil dieser Lasten wurde nun in den nächsten Jahren abgelöst; es blieben aber noch zahlreiche Posten, die dem berüchtigten Gesetz vom 22. Dez. 1803 verfielen; sie wurden nur allmälig losgekauft. Im J. 1841 zeigte sich übrigens, daß unser Bezirk weitaus am wenigsten Zinsbare hatte, und zu den freiesten Gemeinden dürfen wir gerade Horgen zählen.

Viel beträchtlicher war die Last der Zehnten. Das erwähnte helvetische Gesetz hob den kleinen schlechthin auf und erlaubte die Ablösung des großen auf verschiedenen Wegen; man hatte z. B. 2% des Wertes der pflichtigen Grundstücke an den Staat zu bezahlen, oder den vierfachen Betrag des bisher in Geld entrichteten Gefälls; wenn Baarleistung nicht möglich war, so sollte die Loskaufssumme verzinst und 15 Jahre lang durch den Gläubiger nicht gekündet werden, u. s. w. Die herrschende Kriegsnot vereitelte aber die Hoffnung, den gebotenen Vorteil benutzen zu können; es wurde nur eine Umsetzung in Geld erreicht. Für das Jahr 1801 zahlte die Almende in Horgen als Ersatz für Kernen, Roggen und Bohnen 94½ Fr. a. W., Arn 121 Fr., der Dorfkreis 204 Fr., derselbe für 224 Eimer Wein 3136 Fr., Käpfnach 123 Fr., die Abteilung Moorschwand 108 Fr. Hirzel kam mit 408 Fr. davon; Oberrieden gab 150 Fr. und für 129 Eimer Wein besonders 1806 Fr. Der Heuzehnten der drei Gemeinden wurde in 23 Mütt Kernen oder 207 Fr. übersetzt, wovon 90 auf Hirzel fielen.

Diese Leistungen waren aber in Horgen lebhaft bestritten worden; namentlich stieß man sich an der Forderung für den Weinzehnten. Die Munizipalität wollte nicht glauben, daß die Verwaltungskammer darauf beharren könne, trachtete indes, die Erhebung von sich aus zu besorgen, wenn der Zahlung nicht auszuweichen war, und dadurch einem Eingreifen der Oberbehörden vorzubeugen. Da die helvetischen Räte wirklich den Zehnten einzuziehen beschlossen, so forderte die Vorsteherschaft alle Pflichtigen auf, genaue Angaben beizubringen; als dieselben sich sträubten, indem sie zu entrinnen hofften, stellte ihnen die Behörde vor, es sei besser, den

Zehnten zu bezahlen, dann aber in einer Petition zu erklären, daß man denselben auf Abrechnung an die neuerdings bestimmte Loskaufssumme vorzuschießen geneigt sei. Nach weitern Verhandlungen beschloß man (2. Febr. 1802), „von zwei Übeln das kleinere zu wählen", also den Zehnten abzuliefern, immerhin mit dem feierlichen Vorbehalt, daß es der letzte sei, und daß man sich an den gesetzlichen Loskauf halten wolle.

Bei der Ausscheidung des Vermögens der Gemeinde Zürich gingen die Grundzinse und Zehnten des Fraumünsteramtes an die Stadt über. Schon im J. 1805 faßten alle Wachten der Gemeinde den Entschluß, den trockenen Zehnten abzulösen; eine förmliche Aufkündung verzog sich aber noch drei Jahre. Es wurden nun alle pflichtigen Grundstücke neu verzeichnet und für jedes einzelne der Loskauf berechnet. In der Dorfwacht fanden sich 194 Posten; der kleinste betrug 4 ß, der größte 274 fl. 8 ß, die Summe 7164 fl. Binnen wenigen Jahren wurde dieselbe abbezahlt.

Die Ablösung des nassen Zehntens war schwieriger; man ersparte sich die dafür geforderten Opfer und erlebte die Genugtuung, daß ein anderes Gesetz (29. Juni 1832) den Loskauf bedeutend erleichterte. Alsbald vereinigten sich die Pflichtigen, um sich freizumachen. Man bestimmte nun den Durchschnitt der Leistungen seit 1806; für die Dorfwacht betrug er 247¼ Eimer; da der Ersatz für einen Eimer auf 136 Fr. a. W. berechnet war, so ergab sich ein Kapital von 33,626 Fr., zu dem noch ein der ganzen Gemeinde obliegender Posten (257 Fr.) kam. Das pflichtige Rebland wurde in 9 Klassen geteilt, die 60 bis 180 fl. per Juchart beizutragen hatten. In jährlichen Zahlungen wurde dann die Summe bis Herbst 1838 abgeliefert. Noch rascher gingen die Pflichtigen von Rietwies und Arn zu Werke; sie ledigten sich durch Zahlung von 2254 Fr. binnen zwei Jahren.

3. Eine wesentliche Hülfsquelle des Staates war das Salzregal, das er immer mit großer Strenge zu handhaben pflegte. Im Januar 1802 wünschte die Munizipalität, daß für jede Wacht eine eigene „Salzwage" bewilligt würde, fand aber kein Gehör; zwanzig Jahre später begehrte der Gemeindrat das Recht, für die Wahl des Salzauswägers einen Dreiervorschlag zu geben; es wurde ihm erwidert, die Wahl stehe einzig der Salzdirektion zu. Unter der neuen Verfassung war sie schon weniger spröde; sie ließ einen Dreiervorschlag zu, und der Gemeindrat machte dann einen solchen aus 15 Bewerbern; da er zugleich vier Stellen zu schaffen empfahl, so wurde für Arn eine Wage bewilligt (1831). Seitdem kam der erwähnte Wunsch zur Erfüllung (1870); dagegen wurde die der Gemeinde auferlegte Bürgschaft für die Salzauswäger beibehalten. Den

Pulverhandel und den Verkehr mit Salpeter ordnete ein Gesetz von 1809; die Ablagen in den Gemeinden bestimmte das Zeugamt.

In der Hundetaxe trat mit 1855 die Änderung ein, daß ein Vierteil derselben dem Armengut der Gemeinden zufiel, während die Bezüger 3% (später 1/12) erhielten. Im J. 1850 hatte Horgen 101 Stücke zu 2 Fr. a. W. zu versteuern; 1866 gab es 141 Stücke, die je 6 Fr. abwarfen, und 8 junge, die nur der halben Taxe unterlagen. Dem Armengut kamen nun 217½ Fr. zu gut. Hirzel und Oberrieden weisen viel geringere Zahlen auf. Infolge einer neuen Erhöhung der Abgabe (1876) verminderte sich der Bestand, aber nicht der Ertrag; im J. 1880 zählte Horgen 101 Stücke; von 1194 Fr. gingen 398 Fr. als Anteil der Gemeinde, 50½ Fr. als Entschädigung der Bezüger ab. In demselben Jahre wurden 3 Jagdpatente zu 20 Fr. gelöst, wobei die Vermutung besteht, daß einzelne Liebhaber des Faches sich nicht immer am gebührenden Orte zu melden pflegen. Gleichzeitig ertrugen 30 Fischerpatente 190½ Fr.

4. Nur langsam erhob sich die Vermögenssteuer zu der wichtigsten Einnahmsquelle des Staates. Anfänglich wurde sie bloß in Kriegsfällen bezogen, und immer in mäßigen Beträgen; erst die „Regeneration" machte regelmäßige und steigende Bezüge nötig. Der erste Fall datirt von 1805 (Sept.). An eine Steuer von 200,000 Fr. hatte Horgen 4100 Fr. zu leisten, und zwar binnen acht Tagen die Hälfte; da der Gemeindrat keine flüssige Gelder zur Verfügung und kein gültiges Vermögensregister hatte, so beschloß er, auf Abrechnung 1½‰ einzufordern. Das nächste Jahr brachte eine „Landjägersteuer", an welche Horgen 530 Fr. beitragen sollte; man bezog nun per Kopf 5 ß und auf 100 fl. Vermögen 12 ß. Später wurde diese Auflage bisweilen erleichtert und auch etwas anders verteilt. Für das Jahr 1807 forderte die Obrigkeit 2010 Fr., die man nicht durch eine Steuer aufzubringen wagte, weil eine sichere Grundlage fehlte; der Gemeindrat fand übrigens den Betrag zu hoch, verwendete sich aber zweimal umsonst für Ermäßigung. In dem Kriegsjahr 1809 liefen zwei Forderungen — 2010 und 3015 Fr. — ein, die Steuern von wenigstens 1⅓‰ erheischten, indem das pflichtige Kapital nur auf 946,000 fl. berechnet wurde; es war durch Sinken der Güterpreise und andere Umstände geschmälert worden. Die Jahre 1812—14 nahmen einmal 2010, zweimal 3015 Fr., die Ereignisse von 1815 sogar zweimal 3880 Fr. in Anspruch, welche Posten je 2⅝‰ erforderten. In den Jahren 1816, 1819, 1822, 1824, 1827 bezog der Staat ganze oder halbe Vermögensauflagen, die für Horgen entweder 1940 oder 3880 Fr. betrugen. Seit 1832 wurde durch Großratsbeschluß alljährlich der Steuer-

fuß für das ganze Land bestimmt; noch längere Zeit betrug derselbe nur 1‰. Die Leistung von Horgen stieg langsam bis 1850, wo sie 3270 Fr. ausmachte; seitdem war 1½‰ der übliche Steuerfuß, bei dem unsere Gemeinde im J. 1851 circa 8292 Fr. (a. W.) lieferte. Das Jahr 1865 warf 10,564, das Jahr 1875 20,063 Fr., das Jahr 1880 endlich, bei 2‰, 29,183 Fr. ab.

Beiläufig folgen etliche Notizen über die Handelsklassensteuer. Im ersten Jahr hatte Horgen 39 pflichtige „Ragionen", worunter einige Kompagniegeschäfte; der kleinste Betrag war 2 Fr. a. W., der größte 175 Fr.; über 20 Fr. steuerten 11 Häuser; die Summe belief sich auf 942 Fr. (= circa 2000 Fr. jetzt). Das Jahr 1857 verzeigt 58 Ragionen, deren Tribute sich zwischen 3 Fr. und 365 Fr. bewegten und zusammen 3193 Fr. ausmachten; das letzte Jahr ergab bei 54 Posten von 5 Fr. bis 600 Fr. die Summe von 3475 Franken.

5. Dem Beispiel des Auslandes und einiger Kantone folgend, errichtete Zürich im Dezember 1808 eine obligatorische Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude. Das Verzeichnis der zu versichernden Gebäulichkeiten hatten die Gemeindräte aufzustellen, denen auch der Bezug der Steuer, überhaupt die Vermittlung der bezüglichen Geschäfte oblag. In dem ersten Rechnungsjahr (1809) belief sich der Schatzungswert aller Bauten auf 1,779,540 Fr. a. W., im J. 1850 auf 4,406,873 Fr., im J. 1880 auf 9,744,300 Fr. Die Gemeinde selbst versicherte die Kirche zuerst für 30,000 fl., das Gemeindhaus für 7000, das Schulhaus für 1500 fl., setzte aber drei Jahre später die Kirche um 10,000 fl. niedriger an, während sie die andern Bauten höher taxirte. Im Ganzen bezahlte sie beim Anfang 262 fl., im zweiten Jahr 657 fl. Die Beträge der Steuern („Prämien") wechselten übrigens auch später von Jahr zu Jahr nach dem Bedürfnis der Anstalt; für das Jahr 1814 wurden in Horgen nur 245 Fr. 61 Rp. (a. W.) bezogen, für 1832, wegen des berüchtigten Fabrikbrandes in Uster, 5005 Fr., im J. 1849 sogar 7423 Fr., was großen Unwillen erregte, zumal die Gemeinde bisher nur selten im Fall gewesen war, Vergütungen zu empfangen. Seit 1852 änderte sich dieses Verhältnis; schon 1859 zeigt einen Schadenersatz von 14,332 Fr., das J. 1868 einen Posten von 39,480 Fr., das J. 1875 — Brand der Fabrik im Heubach! — 75,055 Fr., endlich 1879 noch 29,685 Fr. Immerhin betrug die Summe der von 1809 bis 1880 bezahlten Brandsteuern 78,834 Fr. mehr als die bezogenen Entschädigungen.

6. Als Hauptort eines Wahlkreises hatte Horgen für das Zunftgericht (später Kreisgericht) bis zu dessen Abgang im J. 1875 ein Sitzungs-

zimmer zu geben, das im Gemeindhaus eingeräumt wurde, während der „Schuldenschreiber“, dessen Amtsgeschäfte den ganzen Bezirk umfaßten, kein öffentliches Lokal bezog (1830—71). Ebenso verhält es sich mit dem Notariat, dessen vormaliger Sitz einem Privathause („in der Kanzlei“) den Namen gegeben hat. Für die Bezirksbehörden nahm der Staat immer mehr Räume in Anspruch; im J. 1843 mußten auf der Winde des „Gerichtshauses“ einige heizbare Gefängniszellen errichtet werden. Eine neue Einrichtung erhielt dasselbe von 1853 an infolge bestimmter Forderungen des Regierungsrates. Die Bürgergemeinde als Eigentümerin übernahm die unmittelbar notwendigen Bauten, die über 14,000 Fr. erheischten, empfing dann aber von der Einwohnergemeinde als Mieterin jährlich 2200 Fr. Zins; letztere hatte daneben die Kosten des Unterhalts, der Reinigung und Beheizung zu tragen und bezog dafür den Staatsbeitrag, anfänglich 1400 Fr. und später 2000 Fr., und allfällige Mietzinse für Räume, welche die Bezirksverwaltung nicht in Beschlag nahm. Diese Verhältnisse ordnete ein Vertrag vom 31. Dezember 1854, der später erneuert wurde. Ein Teil des Hauses konnte dann der Armenpflege und dem Gemeindrat überlassen werden. Die einzelnen Bauarbeiten aufzuzählen geht hier nicht an; nur in Kürze läßt sich erwähnen, daß im J. 1876 eine „Wasserversorgung“ eingeführt und bald darauf eine Zentralheizung, die dem Bedürfnis nie entsprochen und viel Geld verschlungen hatte, durch ein neues Werk von Gebrüder Sulzer in Winterthur ersetzt wurde, das 5822 Fr. kostete, aber eine jährliche Ersparnis von 500 Fr. möglich machte. Das Bedürfnis eines eigenen Gefängnislokals, das 16 bis 20 feuersichere Zellen enthalten sollte, blieb indessen noch unbefriedigt.

7. Unter den Leistungen für das Militärwesen ist die Herstellung eines neuen Schießplatzes die wichtigste. Schon im J. 1849 beschäftigte sich die Schützengesellschaft mit bezüglichen Anträgen; doch drangen dieselben nicht durch; nur die Forderungen der Oberbehörden fanden Gehör. Der Regierungsrat hielt für notwendig, alle am Seeufer liegenden Schießplätze zu verlegen; betreffend Horgen ergab ein Untersuch, daß bei dem Scheibenstand, der auf Pfählen ruhte, auf der Seeseite gar keine Schutzmaßregeln bestanden; zudem war die Benutzung des bestrichenen Bodens erschwert, ein Haus sogar in der Front gefährdet, der Verkehr überhaupt sehr gehemmt; die nachbarlichen Grundbesitzer drangen deshalb auf gänzliche Beseitigung der Anstalt; auch die Dampfschiffgesellschaft beschwerte sich über diese Sachlage, während die Gemeinde und die Teilhaber am Schützenhaus sich darauf steiften, daß ein wirkliches Unglück noch nie vorgefallen; verschiedene Umstände steigerten aber die Gefahr für die Zukunft, sodaß die Regierung beschloß, der Schießplatz sei bis Ende 1856 aufzugeben.

Inzwischen hatte man neue Plätze gesucht; ein solcher wurde angeboten im Aatobel bei Käpfnach; einen andern, oberhalb dem Kolhoppen, schlug der Gemeindrat vor; die Untersuchung stellte aber wesentliche Mängel heraus, die ein bestimmtes Verbot veranlaßten. Abermals verfiel man auf den Gedanken, eine neue Einrichtung am See zu treffen; eine Genehmigung derselben konnte aber nicht ausgewirkt werden. Eine geeignete Lage fand sich nun zwar im Wannental; allein die Besitzer der anstoßenden Güter ließen sich nicht bewegen, dafür Hand zu bieten. Man wählte endlich eine Stelle oberhalb dem Bürgli, wo die Schußlinie bergwärts gehen sollte; auch hier meldeten aber die Anstößer Einsprachen an; namentlich bestritt die Almendgenossenschaft die Pflicht, über ihren Boden schießen zu lassen. Der Bezirksrat wies ihre Beschwerde ab, mutete aber der Gemeinde zu, den Platz nur für die Militär- und Gemeindeschießen zu brauchen, was der Gemeindrat nicht annahm. Da die Militärdirektion eine Erweiterung von 4 auf 6—8 Scheiben empfahl, so wurde die Sache noch schwieriger; sobald aber die Gemeinde das bestrichene Land zu Eigentum erwerben wollte, hoben sich die Anstände rasch; die Almendgenossen und ein Anstößer traten nun den nötigen Boden für gutes Geld ab. Das alte Schützenhaus wurde auf Abbruch verkauft, dem Steinmetz Burkhard der Bau eines neuen übergeben und im Sommer 1858 die Hauptarbeit vollendet. Da sich die Kosten auf 12,000 Fr. beliefen, so suchte die Gemeinde um einen Beitrag des Staates nach und erhielt dann 500 Fr. (2. Okt.), wogegen die Oberbehörden für den Ausbau noch einige Vorschriften gaben.

Am 11. Nov. stellte der Gemeindrat eine Verordnung betreffend die Benutzung des Schießplatzes auf. Das Schützenhaus, die Blockwände und der Scheibenstand hatte künftig die Gemeinde zu unterhalten, der dagegen das Blei zufiel; die Schützengesellschaft durfte ihre Übungen auf zwei Tage ausdehnen, und ihr stand die nächste Aufsicht zu; Freischießen hatte aber der Gemeindrat zu bewilligen, wofür er eine Taxe zu beziehen beschloß; aus Abzügen vom Doppel sollte ein Fond gesammelt werden, aus dem die Gesellschaft ihren Anteil der Unterhaltungskosten zu bestreiten hätte.

Kaum zwanzig Jahre reichte diese Einrichtung aus; die Änderung der Feuerwaffen und die gesteigerten Bedürfnisse des eidgenössischen Wehrwesens riefen einer neuen Erweiterung. Vom Frühjahr 1878 an beschäftigte man sich mit einer Verlegung des Platzes; über die zweckmäßigste Anlage in der Gegend vor dem Gehren gab Ingenieur Kraus ein ausführliches Gutachten; weil aber wieder eine Strecke des Almendbodens in Frage kam, so zog sich das Geschäft in die Länge; die Parteien nahmen

die Gerichte und die Verwaltungsbehörden mehrmals in Anspruch. Da indes eine Abtretung von Land nicht zu vermeiden war, so verständigte man sich endlich über die Entschädigung (ca. 6500 Fr.); die Gemeinde bewilligte für die Unternehmung 13,200 Fr., und die Ausführung erleichterten die Beiträge der Schützenvereine noch wesentlich. Am 22. Mai 1881 wurde, um gesetzlichen Pflichten genügen zu können, die zur Hälfte fertig erstellte Anstalt mit einem „Probeschießen" eingeweiht, und den Sommer hindurch die übrige Arbeit vollendet; die Scheibenstände zeigen Distanzen von 300 und 445 Meter. Inzwischen entzündete sich ein Span betreffend den Bau eines neuen Schützenhauses, da die Almendgenossen ihren Boden nicht weiter wollten schmälern lassen; doch blieb auch diesmal nur ein gütlicher Ausgleich übrig.

Elftes Kapitel.

Die neue Gemeinde.

1. Durch die Ausscheidung von Hirzel und Oberrieden war das Gebiet der alten Gemeinde erheblich geschmälert worden; es erfuhr indes bald einen stattlichen Zuwachs, indem der Sihlwald vorerst dem Distrikt Horgen, sodann der Gemeinde angefügt wurde. Derselbe war als Nationalgut der helvetischen Republik anheimgefallen; die Regierung übertrug dann die Besorgung desselben vorläufig der Stadtgemeinde, nicht der Verwaltungskammer des Kantons, und erklärte demgemäß das ganze Stück steuerpflichtig. Die Stadtbehörde bewilligte, dasselbe auf dem Kataster der Gemeinde Horgen eintragen zu lassen; es wurde zu 339,000 fl. gewertet. Da die Stadt den Wald bereits als ihr Eigentum betrachten wollte, so legten Hirzel, Oberrieden, Thalweil und Rüschlikon mit Horgen dagegen Beschwerde ein (Juli 1800). Nun fragte sich allerdings, welcher Gemeinde das Waldgebiet zufallen sollte; auch Hirzel verriet die Absicht, dasselbe anzusprechen, als es die Grenze gegen Horgen festsetzen ließ (Juni 1801). Um der Steuerpflicht zu entgehen, bestritt die Stadt, daß der Wald zu Horgen gehöre; nachdem aber die helvetische Regierung gegen sie entschieden hatte (Dez. 1802), hielt sie die Zahlung zurück, während Horgen seine Steuern an die Kriegskosten nicht verweigern durfte, und schleppte den Streit noch Jahre lang fort (Kap. XIII). Sie wollte mit

Horgen nichts zu tun haben und versuchte bei Käufen die gesetzliche Aufsicht des Gemeindrates zu umgehen.

Infolge eines Antrages von Ryf, die Stadt zu den Steuern für Bauten beizuziehen, erhob sich ein doppelter Streit (1840 f.); sie selbst focht diese Zumutung an; sodann forderte die Gemeinde Langnau den ganzen Wald für sich, und Oberrieden wünschte wenigstens einen Teil zu erhalten. Horgen schlug das Tannen- oder Risleten-Tobel als Grenze vor; als der Bezirksrat den näher liegenden „Spinnerweg" als solche bestimmte, zog es die Sache an die Regierung, die nach anderthalb Jahren den Antrag von Horgen genehmigte (Juli 1847). Oberrieden wurde von dem Bezirksrat abgewiesen, was es bitter empfand, und bereinigte erst im August 1849 die Marchen gegen Horgen, die später nur an zwei Punkten etwas verändert wurden.

Unterdessen hatte Horgen auch mit Langnau, Hirzel und Hausen die Bannausscheidung erledigt, wie es die von Staatswegen angefertigte Karte des Kantons Zürich zeigt; die Schweikhof-Güter, welche Hausen abzutreten wünschte, betrachtete man als zweifelhaftes Geschenk, das man ablehnte (1848). Mit Wädensweil war eine Verständigung früher geschehen (1833—35), die aber noch im J. 1867 eine besondere Marchenbeschreibung erforderte. Seitdem vollendete sich der längst vorbereitete Abfall der Höfe Gumpi, Rennweg und Gehrensteg, die in Hirzel kirch- und schulgenössig geworden und in Feuerwehrsachen zeitweise zu Wädensweil gekommen waren. Schon im J. 1828 hatte Treichler im Gumpi sich von Kirchen- und Schulsteuern für Horgen losgekauft. Im Februar 1878 gelangte ein Gesuch um Vereinigung mit Hirzel an den Kantonsrat; dieselbe wurde bewilligt und die Vollziehung dem Bezirksrat übertragen. Die zwei Gemeinden stritten nun eine Weile über die neue Grenze, indem jede Partei ein Stück Straßenlast abzuschütteln begehrte; den Entscheid in dieser Frage hatte wirklich der Bezirksrat zu geben (7. Nov.), wobei der Vorschlag von Horgen zu Ehren kam. Es fand keine Einsprache statt, und mit Neujahr 1879 traten die gesetzlichen Folgen der Ablösung ein.

2. So tief die alte Obrigkeit in die Verhältnisse der Gemeinden einzugreifen pflegte, unterließ sie doch, dafür leitende Grundsätze festzustellen; sie zog vor, von Fall zu Fall zu entscheiden. Erst die Helvetik versuchte jene Aufgabe zu lösen; die Behörden des Einheitsstaates befriedigten damit zugleich das eigene Bedürfnis, sich die vorbehaltene Aufsicht zu erleichtern; doch war es auch ihnen nicht möglich, alle Vorschriften, welche das Leben einer Gemeinde berühren konnten, in Einem Gesetze niederzulegen; es gab z. B. ein besonderes Gesetz über die Fremden und eines über die Bürgerrechte; auch wagte man nicht, die bestehenden Gemeind-

güter als Nutzungsfonds den Munizipalitäten oder Einwohnergemeinden zuzuweisen; dadurch anerkannte und befestigte man einen Unterschied, der sich bis heute behauptet hat. In der Folge wurden, wenigstens zeitweise, auch der freie Zug und die Niederlassung beschränkt, und erst in den letzten Jahrzehnden eine andere Bahn betreten.

Eine nähere Betrachtung dieser Dinge vorbehaltend, finden wir den obwaltenden Zug am deutlichsten ausgesprochen in etlichen Ergebnissen der Volkszählungen unsers Jahrhunderts. Im Mai 1836 hatte die Gemeinde 3869 Bewohner, im März 1850 schon 4844, im Dezember 1860 5323, zehn Jahre später 5199, bei der letzten Zählung 5268, wobei der Abgang der oberwähnten Höfe in Rechnung fällt. Mit diesen Zahlen, die nur beiläufig angeführt werden müssen, sind nun folgende zu vergleichen. Im J. 1836 wohnten in der Gemeinde 129 Ausländer, 1880 finden wir 344; die Zahl der Bürger anderer Kantone stieg in derselben Frist von 200 auf 683; Angehörige anderer Gemeinden des Kantons gab es im J. 1850 schon 1596, denen im J. 1880 nur 1980 gegenüberstehen; das erstere verzeigt 141 Katholiken, das letztere 441. Ein etwelcher Rückgang im Total ist unläugbar; ein solcher wäre auch bei der Klasse der sog. Kantonsbürger zu verzeichnen, wenn wir übersehen dürften, daß seit 1875 zahlreiche Familien kraft des jüngsten Gemeindegesetzes unentgeltlich das Bürgerrecht erhielten und nun bei den Ortsbürgern mitzählen.

3. Wie in einem frühern Kapitel, versuchen wir einzelne Verhältnisse näher zu beleuchten, nicht um die unzähligen Gesetze und Verfügungen der Behörden zu erwähnen, sondern mehr um da und dort das Abweichende der neuen Zeit anzudeuten. Die Eheschließung war durch die helvetische Verfassung und Gesetzgebung wesentlich erleichtert worden; die folgenden Regierungen handhabten wieder strengere Grundsätze. Gewisse Grade der Verwandtschaft wurden ausgeschlossen; fremde Weiber hatten beträchtliche Einzugsgebühren zu erlegen, je nachdem sie Bürgerinnen einer andern Gemeinde, eines andern Kantons oder Ausländerinnen waren; zudem strebten die Gemeindräte oder Stillstände, Ehen, die eine dauernde Belästigung durch erwerblose oder liederliche Leute besorgen ließen, von sich aus oder durch gerichtlichen Spruch zu verhindern. Auch diesseits duldete man Verbindungen mit Andersgläubigen nur gezwungen. Ein Bundesgesetz von 1850 und das neue Zivilgesetzbuch des Kantons führten aber freiere Ansichten ein, und kantonale wie eidgenössische Vorschriften der letzten Jahrzehnde lockerten die herkömmlichen Bande so weit, daß neue Erleichterungen kaum mehr wünschbar sind.

Die Ausbildung der Hebammen übernahm der Staat neuerdings in einer besonderen Anstalt (1809), und die Ausübung ihres Berufes wurde mehrmals durch einläßliche Vorschriften geordnet. Horgen erhielt durch das „Sanitäts-Kollegium" im J. 1818 eine Gehülfin (Spett-H.); die Besoldung für die zwei Personen stellte nun der Gemeindrat auf höchstens 80 Fr. a. W. Infolge einer Verordnung von 1837 war er befugt, dieses Gehalt zu streichen; er ließ es aber bei dem alten Brauch bewenden, bis eine Neuwahl zu treffen war; dann beschloß er, das Wartgeld aufzuheben (Aug. 1844); indessen besteht ein solcher Ausgabeposten noch. Im J. 1858 wurden in einer Frauenversammlung der Dorfgemeinde (555 Personen) drei Hebammen zugleich gewählt, und gegenwärtig walten, neben drei Ärzten, sieben Entbinderinnen des mehr wie je gewürdigten Amtes.

Die Führung des Registers über Eheschließungen, Geburten und Todesfälle lag schon nach älteren Satzungen den Pfarrern ob; die diesfälligen Pflichten derselben ordneten seit 1850 besondere Erlasse der Regierung. Als sich in Horgen eine katholische Gemeinde zu bilden begann, wurde durch die Oberbehörden ausdrücklich bestimmt, daß einstweilen nur das evangelische Pfarramt die Register zu fertigen habe (Okt. 1873). Kraft der neuen Bundesverfassung wurde dann die Führung der „Zivilstands-Register" neu geordnet und einem weltlichen Beamteten übertragen. Am 3. Jan. 1876 übergab infolge dessen das Pfarramt sämmtliche Register dem von der Gemeinde bestellten Zivilstandsbeamten (dem früheren Schuldenschreiber Wiedmer). Auch das Begräbniswesen ward jetzt eine Angelegenheit der politischen Gemeinde; der Friedhof ging durch Vertrag an diese über, und die bezügliche Verordnung mußte umgearbeitet werden. Der Gemeindrat sorgte nun für Anschaffung von zwei Leichenwagen, die mit ihrem Zubehör etwa 2300 Franken kosteten (1880); diese Ausgabe wurde aber durch Geschenke (von Schelling und Streuli) reichlich gedeckt.

4. Nur beiläufig ist der Auswanderung zu gedenken, da sie selten fühlbare Lücken schuf. Unaufhörlich zwar suchten einzelne Angehörige reichlichern Verdienst oder freiere Luft in andern Gemeinden oder Kantonen, selbst im Ausland und über dem Meer; manche aber kehrten zurück oder bewahrten ihr Heimatrecht, während andere durch erworbene Vorteile an den neuen Wohnsitz gefesselt wurden oder im Kampf um's Dasein erlagen. Zu Anfang unsers Jahrhunderts lockte Rußland viele Zürcher nach der Krim, wo sie die Kolonie Zürichtal gründeten und zu verdientem Wohlstand gelangten. Unter den Gründern befanden sich ein Horgner, Jakob Schäppi ab der Hanegg, der mit Frau und Kind auszog, und zwei Landis aus dem Hirzel (1804). In der Folge wurde Amerika bevorzugt, namentlich

seit 1848, wo die Auswanderung als eine Abhülfe gegen allgemeines Verarmen durch Gemeinden und Gesellschaften begünstigt ward. In dem erwähnten Jahre schlossen sich einige Leute von Horgen, darunter der wackere Lehrer Frick in Käpfnach, einem Zuge nach Texas an, der von französischen Sozialisten vorbereitet wurde, um dort eine eigenartige Kolonie zu gründen; dabei kamen aber fast alle Beteiligten in schwere Not; bezügliche Berichte wurden im „Anzeiger" abgedruckt. Später gab die Direktion des Innern den Gemeindräten die Weisung, die Auswanderung von Personen, die sich voraussichtlich in Amerika nicht durchbringen konnten, wo immer möglich zu verhindern (April 1853). In den Jahren 1880—81 zogen je 9 Personen von Horgen dahin.

Noch lange betrachtete man auch den Wegzug einer Braut als eine Schädigung der Gemeinde; sie oder ihr Verlobter mußte, obwohl es ungesetzlich war, der Gemeinde oder einer Gesellschaft oder einer zufällig versammelten Menge etwas Geld als Auskauf spenden; Erwachsene und Kinder pflegten sich dem zur Hochzeit reisenden Paar mit Stangen entgegenzustellen und den Weg zu sperren, um solchen Tribut erheben zu können; noch im J. 1852 wagte jemand öffentlich diesen zweideutigen Brauch zu verteidigen.

5. Hinwider trachteten die Gemeinden, den Einzug fremder Frauen zu beschränken, und nach dem Untergang der Helvetik kam die Obrigkeit auf die alten Bedingnisse zurück; es wurde wieder ein Ausweis über den Besitz von wenigstens 200 fl. oder sichere Anwartschaft darauf gefordert. Als eine Thurgauerin diesen Betrag auf einen Bürger in Horgen anwies, untersagte ihm der Gemeindrat, denselben ohne sein Vorwissen aushinzugeben. Im Dezember 1833 beschlossen die Behörden der Gemeinde, das „Bechergeld" von fremden Bräuten folgendermaßen zu verwenden. Die 8 Franken (a. W.), die eine Kantonsbürgerin zu erlegen hatte, fielen in das Kirchengut; eine Schweizerin aus andern Kantonen sollte 30 Fr. für das Schulgut, 10 Fr. für das Armengut entrichten; im gleichen Verhältnis wurde über die 80 Fr. verfügt, die man von Landesfremden forderte. Seit 1839 war der Unterschied zwischen Schweizerinnen aufgehoben; später wurde auch der Tribut für Ausländer erleichtert, was vorab den zahlreichen Schwäbinnen zu gute kam.

Im Übrigen suchte man am meisten die Ausländer fernzuhalten. Das helvetische Gesetz von 1798, das ihnen freie Ausübung eines Berufs und Erwerbung von Grundbesitz gewährte, sie dagegen auch steuer- und dienstpflichtig machte, vermochte nicht durchzudringen; noch in den Jahren 1800—1803 regte sich ein entschiedener Wille, sie von selbständigem Betrieb eines Geschäftes auszuschließen; sie durften also in der Regel nur als

Gehülfen arbeiten. In Horgen wurde für den Uhrenmacher Georg Christoph Ganser von Schwäbisch-Hall eine Ausnahme gemacht, weil er gute Zeugnisse vorwies und durch seinen Beruf keinen Angehörigen der Gemeinde schädigte; er war wirklich der erste Uhrmacher, den das Dorf besaß. Ein Drechsler Kufekam, der sogar das Bürgerrecht verlangte, wurde dagegen wiederholt abgewiesen, da seine Aufführung nicht befriedigte; ein Schlosser, der auf eigene Rechnung gearbeitet hatte, mußte weichen (1801). Später hatte der Gemeindrat die Duldung Ganser's gegen die Oberbehörden, die mit gehässigem Eifer die Fremden zu vertreiben strebten, zu verteidigen. Hinwider wachte er bis auf die jüngste Zeit darüber, daß Ausländer, in deren Heimat die Schweizer kein Gegenrecht fanden, ein Gewerbe nicht selbständig betreiben sollten.

6. Im Jahr 1803 lebte der Gebrauch, die Ansäßen mit einer jährlichen Gebühr zu belegen, wieder auf; wer nur von einer „Wacht" in die andere zog, war aber davon befreit; die Wacht Horgen behielt indes ihren „Einzug" vor (Dez.); der sog. Kirchengulden (S. 189) sollte in das Gemeindgut fallen. Ein Jahr später zählte man 78 steuerbare Parteien; die Zahl derselben schwankte von Jahr zu Jahr, und damit auch der Ertrag der Taxen, die sich zwischen 2 und 12 ℔ bewegten und eine Zeit lang ungefähr 387 ℔ abwarfen. Als die äußeren Wachten eine Erhöhung derselben begehrten, ordnete die Gemeinde eine Botschaft nach Zürich ab, um solche bei der Regierung auszuwirken; der Rat bewilligte dann, von einer vermöglichen Haushaltung jährlich 10 Fr. (a. W.), von wohlhabenden Personen oder weniger bemittelten Familien je 6 Fr., von einzelnen Personen ohne Vermögen 3 Fr. zu beziehen (Febr. 1821).

Nicht bloß eigenes Interesse, auch obrigkeitliche Gebote veranlaßten den Gemeindrat, die Personenpolizei mit aller Strenge zu handhaben. Die Hintersäßen hatten Heimatscheine einzulegen; wer dies zu lange unterließ, wurde gebüßt oder weggewiesen; wenn jemand Kostgänger („Tischmenschen") oder Arbeiter aufnahm und nicht rechtzeitig anmeldete, wurde er bußfällig. Die Entstehung von Fabriken hatte starken Zuzug von Arbeitern zur Folge; diese versuchten etwa, den Gemeindrat zu umgehen, um keine Taxe für die Niederlassungserlaubnis bezahlen zu müssen, und legten ihren Heimatschein bei dem Statthalter nieder; der Gemeindrat erwirkte dann aber, daß diese Unregelmäßigkeit nicht mehr eintrat (1841). Übrigens ist er wesentlich an die Gesetze und Verordnungen für den Kanton gebunden; in Beschwerdefällen entscheiden die Oberbehörden über Duldung oder Wegweisung. Der Bau der linksufrigen Eisenbahn mußte wohl die Hoffnung erwecken, daß die Vorzüge des Ortes viele Städter

anziehen würden; diese Aussicht hat indessen der Bürkli-Kalender für 1882 durch eine etwas boshafte Erzählung zu schmälern versucht.

Nur ein Zug, der die alte Ordnung kennzeichnet, ist noch beizufügen. Der Gemeindrat handelte gänzlich im Sinne der Obrigkeit, wenn er über die Güterkäufe wachte, um zu verhindern, daß Nichtbürger, die den alten Vorschriften nicht genügen konnten, Grundbesitz — und damit auch Stimmrecht — erwarben; der Landschreiber wurde angewiesen, keine solche Käufe ohne gemeindrätliche Bewilligung einzutragen (Febr. 1806). Infolge einer höhern Verordnung forderte später das Statthalteramt, daß der Gemeindrat bei persönlicher Haftbarkeit Verkäufe an Landesfremde nicht gestatte (Juni 1810). Für seine Genehmigung bezog er sogar eine Taxe, die bei einem Kaufpreis von weniger als 3000 fl. 4 Fr. a. W., bei Käufen von 4000 fl. an 8 Fr. betrug. Weil Kantonsbürger nicht ausgeschlossen werden konnten, so ließ er sich von deren Heimatgemeinden schriftliche Zusicherungen geben, dieselben als Bürger zu behandeln, bis sie sich nach gesetzlichen Bedingnissen in Horgen eingekauft hätten; in einzelnen Fällen begnügte er sich mit einem amtlichen Vermögensausweis. Diese Schranke fiel indes mit einem Gesetze von 1833 dahin.

7. Für die Aufnahme von Bürgern galten je die jüngsten Einzugbriefe, für Horgen also besonders derjenige von 1687; in der helvetischen Zeit wurde er freilich wenig beachtet, und auch späterhin war die Gemeinde genötigt, allerlei fremde Leute als Bürger anzuerkennen, deren Ursprung und Lebensweise keiner appetitlichen Darstellung fähig ist; als Beispiel wäre Wunibald Lietsch anzuführen, der im Ausland geboren wurde und dann in alle Abgründe des Vagantentums geriet (1825 f.).

Aus solchen Mißverhältnissen war seit Jahrhunderten die Klasse der Heimatlosen erwachsen, die für die Schweiz eine ewige Plage zu werden drohte; die Behörden hatten teils mit der Verfolgung, teils mit der Verpflegung dieser unglücklichen, oft verwilderten Leute endlose Arbeit. In Zürich bildete sich nun ein Verein zur Unterstützung derselben; er sprach die Gemeinden um Beihülfe an, um eine Anzahl durch Einbürgerung unterzubringen. Das erste Gesuch an Horgen wurde abgeschlagen (1837); ein zweites fand jedoch Anklang; der Gemeindrat und die Gemeinde beschlossen dann, einen zehnjährigen Knaben unentgeltlich aufzunehmen, was der Verein und die Regierung warm verdankten (1844).

Im Frühjahr 1806 gab die Obrigkeit allen Gemeinden neue Einzugbriefe. Der Gemeindrat von Horgen war mit den getroffenen Bestimmungen nicht völlig befriedigt und wünschte eine Abänderung, erreichte aber nicht viel. Ein Kantonsbürger hatte nun für den Einzug und den Trunk 128 Fr. (a. W.) zu geben, sodann je 30 Fr. an die Kirche, die

Armen und die Schule und einen Feuerkübel oder eine Tanse; ein „Schweizer“ oder Franzose je die Hälfte mehr, ein anderer Fremder höchstens das Doppelte. Der Einkauf in das Gemeindgut wurde einem Götschi von Oberrieden, der die untere Schmiede erworben hatte, erlassen, wogegen er feierlich versprechen mußte, keinen andern Gemeindsbürger in der Ausübung der Schmiedeprofession zu behindern (9. Aug. 1810). Die gleiche Zusage gab der Würtemberger Lipp, der seit Jahren ansäßig und mit der Besitzerin einer andern Schmiede verheiratet war; nachdem die Kommission des Innern entschieden hatte, daß nur die Gemeinde, nicht der Gemeindrat, einen Fremden „annehmen“ dürfe, erhielt Lipp ebenfalls das Bürgerrecht unter dem Vorbehalt, daß die Regierung ihm das Landrecht erteile (Sept. 1810). In demselben Jahr bekam der Gemeindrat einen Anstand mit der Regierung, indem sie einem Bergwerksbeamteten, der nur das Kantonsbürgerrecht besaß, die Aufnahme verweigerte; er hatte nämlich dessen Aufführung zu tadeln und schenkte den Angaben betreffend seine Verhältnisse keinen Glauben; da derselbe den Einzug nicht bezahlen wollte, so spann sich der Handel lange fort; die Entscheidung brachte nach einigen Jahren der Tod; der Gemeinde fiel dann aber ein Kind des Betreffenden zu (1815).

Die Einkaufsgebühren wurden in den Jahren 1836, 1846, 1857, 1866 und 1880 geändert, und zwar diejenigen für die Gemeindgüter allmälig herabgesetzt, die für die Armen- und Schulgüter meistens erhöht. Gegenwärtig hat Horgen zu beziehen: für das Kirchengut 10 Fr., für das Armengut 60, für das Gemeindgut 40, für die Schulgüter Horgen-Dorf und Käpfnach je 20 Fr.; in die Schulgüter von Arn und Berg, sowie in die drei verschiedenen Zivilgüter fallen je 20 Fr., sodaß die Summe in allen Fällen 150 Fr. beträgt. Hirzel erhebt im Ganzen 130, Oberrieden 120 Fr.

Das Gemeindegesetz von 1855 hob die alten Unterschiede zwischen Hintersäßen und Bürgern größtenteils auf, indem es beide Klassen in Rechten und Lasten gleichzustellen begann; damit fiel die Ansäßen-Steuer weg. Niederlassung und Aufenthalt sind nach neuern Erlassen der Bundes- und Kantonsbehörden beinahe unbeschränkt und an geringe Kanzleigebühren gebunden; die Rückgabe von Ausweisschriften muß selbst in dem Falle geschehen, wo die Zahlung einer Steuer versäumt worden ist. Die unentgeltliche Einbürgerung nach zehnjährigem Wohnsitz, eine tiefgreifende Neuerung des Gemeindegesetzes von 1875, die bestimmt ist, die Bürgergemeinden zu stärken, erfordert hier etwelche nähere Aufschlüsse.

Schon vor Erlaß des Gemeindegesetzes von 1855 wurde empfohlen, von Ansäßen nach zehnjährigem Aufenthalt nur die halbe Einkaufstaxe zu

erheben; zwanzig Jahre später tauchten noch weitergehende Gedanken auf. Im September 1873 stellte Pfarrer Kambli in Horgen vor der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft den Satz auf, das „Bürgerprinzip" verdiene für die staatliche Armenpflege den Vorzug gegenüber dem „Territorialprinzip"; es sollte aber jenes durch unentgeltliche und für die Gemeinden obligatorische Aufnahme von schweizerischen Niedergelassenen, die eine bestimmte Reihe von Jahren am Orte gewohnt, sich stets verjüngen und so der abstrakte Begriff der Heimat ins konkrete Wesen derselben umgewandelt werden. Von einer Seite wurde dann — im Kantonsrat — nur ein fünfjähriger Wohnsitz gefordert; man einigte sich aber auf das Bedingnis einer ununterbrochenen zehnjährigen Ansäßigkeit und stellte den Berechtigten frei, die Aufnahme zu verlangen oder nicht. In Horgen erklärten sich nur 440 Stimmen für das Gesetz, dagegen 557. Im März 1881, als infolge einer Initiative von Bülach aus zu entscheiden war, ob diese Bürgerrechtsöffnung wieder beseitigt werden sollte, trat Pfarrer Kambli in Horgen selbst für deren Beibehaltung ein, indem er das Gesetz (§ 25) begründete und außerdem zeigte, daß die Gemeinde dadurch eher gewonnen als verloren hatte; in der Abstimmung sprachen sich dann 520 gegen 349 Bürger für Bestätigung aus. Derart wurden bis heute 72 Familien und 12 einzeln stehende Personen (zusammen 329 Köpfe) aufgenommen.

8. Infolge der erwähnten Bewegung ist eine Beschränkung des Gesetzes angebahnt, um offenbarem Mißbrauch, der Nötigung zur Aufnahme dauernd almosengenössiger Personen, begegnen zu können, da ohnehin die Armenlasten unaufhaltsam zu wachsen drohen. Bis 1841 blieb in Horgen die Zahl der von Staat und Gemeinde unterstützten Personen unter 100; in den folgenden Jahrzehnden stieg sie aber häufig über 200 an. Entsprechend vermehrten sich die Ausgaben der Gemeinde. Von 1803 bis 1815 bewegten sie sich gewöhnlich zwischen 1000 und 2000 fl. jährlich; seitdem schwollen sie immer stärker an, sodaß sie in den fünfziger Jahren durchschnittlich 11,500 Fr. betrugen und alljährlich eine besondere Steuer nötig machten; in den letzten Jahren begannen sie 30,000 Fr. zu übersteigen. Hinwider wurde unabläßig für die Äufnung des Armenguts gesorgt; anfänglich von unsicherm Bestand, wuchs es bis 1835 auf 28,700 Fr. (n. W.) an; zwanzig Jahre später waren 88,500 Fr. vorhanden, und gegenwärtig verfügt man über die Nutzung von 102,600 Fr.; der abgesönderte Blinden- und Witwen-Fond beträgt 4100 Fr. In gleichem Maße vermehrte sich der seit 1838 bestehende „Spendfond", der von dem alten Spendgut zu unterscheiden ist; im J. 1847 betrug er etwa 2500 fl.; durch Legate wuchs er seitdem auf das Vierfache an.

Im Übrigen zog die Sorge für die Armen immer mehr Kräfte in ihren Dienst. Anfänglich war zunächst der Stillstand damit betraut; allein wie früher wurden auch die weltlichen Behörden, nämlich die Munizipalität und die Gemeindskammer, sodann der Gemeindrat, vielfach in Anspruch genommen. Seit 1825 wurde eine Armenpflege bestellt, in welcher der Pfarrer, der Gemeindammann und der Gemeindsschulmeister von Amts wegen saßen; dazu kamen noch drei andere Mitglieder aus dem Stillstand, drei Mitglieder des Gemeindrats und drei von der Gemeindsversammlung gewählte Bürger, sodaß die Behörde aus 12 Mann bestand. Im J. 1832 wurde sie um ein Mitglied verstärkt; seit 1851 zählte sie dagegen nur 9 Mitglieder, und war der Pfarrer nicht mehr von Amts wegen ihr Präsident.

Der im J. 1877 gemachte Versuch, durch eine Zentral-Armenpflege dem Mißbrauch vorzubeugen, daß einzelne Personen auf Kosten anderer sich mehrfach unterstützen lassen, wurde bald wieder aufgegeben und der Zweck desselben durch das viel einfachere Mittel erreicht, daß die gleiche Person an der Spitze der Armenpflege, des Frauen-Armenvereins und der Spendgutsverwaltung steht (Pfr. Kambli). Ähnlichen Absichten dient der neuere Brauch, Unterstützungen in Naturalien oder Gutscheinen zu reichen. In gewissen Fragen steht die Entscheidung wie von Alters her bei der Bürgergemeinde. Das Spendgut verwaltet ein Ausschuß der Kirchenpflege.

Im April 1850 empfahl die Armenpflege selbst die Bildung eines Frauenvereins, der besonders Kinder unter seine Obhut nehmen sollte; als der Staat für die Bezirksbehörden vermehrte Ansprüche erhob (S. 379), wagten sich auch längst gehegte Bedenken über die bisherige Versorgung der Armen hervor; die ältere Lesegesellschaft leitete eine öffentliche Besprechung der Verhältnisse ein, und bald einigte man sich, Kinder und ehrbare Personen in Familien unterzubringen, verdorbene Leute aber in Anstalten zu weisen, wo sie zur Arbeit und zu geregelter Lebensweise gezwungen würden; nun zeigte sich aber auch die Notwendigkeit, eine „freiwillige“ Armenpflege, d. h. einen Unterstützungs-Verein zu bilden, der wirklich bald zu Stande kam (Jan. 1853). Gegen Ende desselben Jahres trat ihm ein „Kranken-Verein“ mit ähnlichem Zwecke zur Seite, und zwar in so stattlicher Mitgliederzahl, daß er jährlich etwa 2000 Fr. verwenden konnte. Später schloß sich eine „Hülfsgesellschaft“ an (1857), die schon im ersten Jahre 165 Teilnehmer zählte, aber späterhin ihre Leistungen auf Unglücksfälle beschränkte und endlich einging.

Im April 1864 erweiterte sich der „protestantische Frauenverein“, der zunächst für bedrängte Glaubensgenossen gewirkt hatte, zu einem Armenverein, der sich die Sorge für Kinder, Hausarme und Wöchnerinnen zur

Aufgabe machte, und zwar gemäß dem Territorialprinzip. Von Weihnachten 1864 an wurde den Kindern bedürftiger Eltern, die von keiner andern Seite her bedacht werden, eine jährliche „Christbescheerung“ bereitet, über welche der Verein besondere Rechnung führen läßt; für die letzte Feier wurden 445 Fr. verwendet. Im Winter 1877 begann der Verein, wegen der eingetretenen Stockung des Seidengewerbs, eine Anzahl beschäftigungsloser Frauen durch Anweisung von Arbeit zu versorgen; die diesfällige Tätigkeit wurde jedoch eingeschränkt, als die Industrie den Unterstützten wieder ausreichend Verdienst bot. Im J. 1881 zählte der Frauen-Armenverein 378 beisteuernde Mitglieder, und die Ausgaben betrugen 2276 Fr.

Kurz vor 1860 wurde für besondere Bedürfnisse ein „Waisenfond“ gebildet, der sich durch allerlei Zuflüsse rasch verstärkte. Im J. 1865 wurde ein „Pfrundfond“ gestiftet, dessen Zinse nach einem Beschluß des Gemeindrates (1875) für arme, kranke oder gebrechliche Bürger, die nicht zu den almosengenössigen zählen, zu verwenden sind; von 1200 Fr. ist er schon auf 4000 angewachsen. Es bildeten sich endlich öfter, einem vorübergehenden Bedürfnis entsprechend, besondere Ausschüsse und Hülfskassen, und die Privatwohltätigkeit ging niemals völlig ab.

Die öffentliche oder gesetzliche Armenpflege hatte die nötigen Mittel aus verschiedenen Quellen zu schöpfen. Vorab rechnete man auf die Zinserträge von Kapitalien oder Liegenschaften und die kirchlichen Fest- oder Monatssteuern; nicht selten warfen die Einzuggelder „fremder Weiber“ beträchtliche Summen ab; immer floß auch ein bestimmter Teil des Einkaufs für Männer oder Familien dem Armengut zu, dem überdies mancherlei Bußen gesetzlich zugewiesen wurden; erwünscht, wenn auch selten beträchtlich, waren die Beiträge des Staates aus dem „Almosenamt“ oder „kantonalen Armenfond“, die sich für Horgen in den Jahren 1835—55 zwischen 550 und 1000 Fr. n. W. bewegten; in der jüngsten Zeit stiegen sie bis auf 1400 Fr. Zur Vermehrung der Fonds trugen am meisten die Vergabungen bei, zumal dieser Zweck häufig einbedungen und durch gesetzliche Vorschriften gesichert wurde. Zeitweise, namentlich in den zwei ersten Jahrzehnden, mußte man sich mit Anleihen behelfen, die dann nur durch Gemeindesteuern abbezahlt werden konnten; auf diesen beruht überhaupt seit drei Jahrzehnden die Möglichkeit, für das Notwendige annähernd aufzukommen. Für viele Bedürfnisse sorgen die freiwilligen Leistungen.

9. Diesem Überblick der Verhältnisse haben wir einige Nachrichten über besondere Vorgänge beizufügen. Das Jahrhundert fing mit einem drückenden Notstand an, den der politische Parteigeist verschlimmerte, indem die städtischen Kaufleute den Armen in Horgen und der Umgegend keine

Arbeit geben wollten, weil dieselben der helvetischen Verfassung anhingen. Am lästigsten war der Gassenbettel; um denselben abstellen zu können, wurde im Frühjahr 1800 wöchentlich, vom Mai an je am zweiten Sonntag, eine Kirchensteuer bezogen; man veranstaltete auch eine Haussteuer und eine Sammlung von Erdäpfeln, die als Samen zu dienen hatten. Der Landstreicher versuchte man durch Betteljagden und Wegführung der Fremden loszuwerden; einem Handwerksburschen gab man übrigens durch einen bestellten Aufseher 2 ß, einem andern Bettler 1 ß (1802—3). Da die Gemeinde selbst Mangel litt, so begehrte sie für die Armen einen Teil des Zehntens; drei Kirchenörter schenkte der Gemeindrat dem Armengut, und bei Hochzeitsanläßen erhob er eine freiwillige Steuer. Später beschaffte er eine Herberge für arme Reisende (1807); über deren Behandlung stellte er endlich eine genaue Verordnung auf (Febr. 1814), die aber nach 2¼ Jahren beseitigt wurde, weil die Nachbargemeinden nicht entsprechende Maßregeln trafen; in dieser Zeit waren für „Zehrpfennige" 118 fl. 18 ß verwendet worden. Nun steigerte sich das Übel durch die bekannte Teurung (1816—17), die zugleich die Felddiebstähle vermehrte. Im März 1817 verabredeten nun die Gemeindammänner des Oberamtes, die Bettler aus andern Gemeinden in ihre Heimat zu führen; deshalb wurden Warnungstafeln von „Storz" aufgestellt und die Päße der reisenden Handwerker wieder unterschrieben.

Seit Juli 1816 hatten die Gemeindevorsteher der durch unerhört schlechte Witterung geschaffenen Not manche Stunde zu widmen. Den Bäckern wurde eingeschärft, jeden Betrug im Gewicht der Brote zu unterlassen, und mangelhafte Waare für die Armen in Beschlag genommen; man erhob eine Steuer, sammelte und kaufte Erdäpfel, die man unter die verdienstlosen Leute verteilte oder billig abgab; so wurden über 1000 Viertel verwendet; später suchte man lieber Haber, der aber nicht so leicht erhältlich war. Die Regierung ließ im ganzen Kanton eine freiwillige Steuer sammeln, die ungefähr 31,500 fl. eintrug; davon wurden am 15. Februar 1817 an die Gemeinden 26,000 fl. verteilt, und zwar in Posten von 100 bis 2400 fl. Horgen erhielt 300, Hirzel 350 fl.; etliche andere Gemeinden des Bezirks gingen leer aus. Die eine Hälfte des Beitrags wurde aber in Reis geliefert, und die andere sollte vorzüglich für Suppen, Saatkartoffeln und Kleider verwendet werden. Im April empfingen die Gemeinden einige Frucht aus obrigkeitlichen Vorräten zu mäßigen Preisen; Horgen bezog 18 Mütt Kernen und 14 Mütt Roggen; Hirzel und Oberrieden erhielten kleinere Anteile. Gemeindrat und Stillstand ordneten zu Ende März eine Verteilung von Suppe an, die täglich zweimal geschah; bis in den Sommer hinein wurde dafür monatlich eine freiwillige Steuer gesammelt. Eine Sperre, welche Zug für Butter und Käse verfügte,

wodurch die Ankenhändler von Horgen geschädigt wurden, beseitigte die Regierung, indem sie die zeitweise untersagte Ausfuhr von Haber (aus dem Amt Knonau) erleichterte.

Seit 1817 trachtete der Stillstand ein Arbeits- oder Armenhaus zu errichten; doch erst nach einigen Jahren gelangten die Behörden zu dem Beschluß, ein solches durch Neubau zu schaffen (1823). Eine namhafte Schwierigkeit wurde durch Johannes Stapfer gehoben, indem er ein großes Stück Land um hohen Preis erwarb und dann der Gemeinde billig überließ; einen Teil des überschüssigen Bodens kaufte nach wenigen Jahren ein Nachbar an. Die Versorgung von Liederlichen, Gebrechlichen und Kindern in einem und demselben Hause bewährte sich aber nicht nach Wunsch; infolge der mehrfach berührten Verhandlungen ging man zu einer andern Einrichtung über (1853), die heute noch besteht. Einzelne „Meisterlose“ verkostgeldete man in Korrektions- oder Zwangsarbeits-Anstalten, selbst außer dem Kanton.

Inzwischen hatte man mehrmals, und zwar längere Zeit, mit Teurungen zu kämpfen. Im Sommer 1832 griff der Staat mit Fruchtankäufen ein, um den Gemeinden, die man nach dem Bedürfnis in vier Klassen teilte, damit auszuhelfen. Hirzel erhielt für 100 Seelen je 15 Viertel, und zwar Odessa-Weizen und gedörrtes Korn, zu 6½ fl. per Mütt; Horgen auf 100 Seelen 12 Viertel, Oberrieden nur 9 Viertel. Dabei war vorgeschrieben, zwischen Bürgern und Ansäßen keinen Unterschied zu machen und diese Gaben nicht mit den Spenden für almosengenössige Personen zu vermischen; die Verteilung konnte in Brot oder Mehl geschehen und lag dem Gemeindrat und dem Stillstand gemeinsam ob (Juni). In einer zweiten Austeilung fielen auf Horgen 50 Mütt (Juli).

Die sehr geringe Ernte von 1843 veranlaßte die Regierung, im folgenden Frühjahr den Gemeinden etwa 10,000 Malter Frucht anzubieten, wobei sie einen schönen Gewinn zu erzielen hoffte; es wurde dann aber nicht die Hälfte bezogen. Die nächsten Jahre erheischten größere Anstalten, zumal die plötzlich aufgetretene Kartoffelkrankheit alle Berechnungen kreuzte. Schon im Februar 1845 fand von Staats wegen eine Fruchtverteilung statt, und diese Maßregel wiederholte sich bis zum Sommer 1847 häufig, unter Bedingungen, die den oberwähnten fast durchweg glichen.

Horgen bezog und bezahlte seine Anteile nach Vorschrift, suchte aber auch anderwärts Lebensmittel zu bekommen. Im Herbst 1845 nahmen die Behörden zu diesem Zwecke unverzinsliche Geldbeiträge auf, die 5200 fl. ausmachten; es wurden dann vorteilhafte Käufe geschlossen und die Vorräte möglichst billig verkauft; Kernen und Mais wurden teilweise verbacken, 930 Zentner Mais, die der Gemeindrat angeschafft hatte, als

Mehl veräußert, je nach Bedürfnis 2—20 ℔ wöchentlich für eine Haushaltung. Vom Spätjahr 1846 an traf man ähnliche Vorsorgen; einen Verlust beschloß die Gemeinde herzhaft auf sich zu nehmen; 120 Zentner Mais bezog man durch ein heimisches Geschäftshaus von Italien her. Im Februar 1847 bildete sich eine Sparsuppen-Gesellschaft, deren Präsident Pfarrer Boßhard war. Von 13 Privaten wurden dafür 365 fl. unverzinslich eingeschossen und von andern 170 fl. geschenkt; einige Wochen lang wurden jeden Vormittag 100—150 Portionen, die 1—1 ½ ß kosteten, ausgeteilt, und schließlich ergab sich, da fast alle Arbeit umsonst geleistet worden war, ein Vorschlag von 63 fl., der wieder einem wohltätigen Zweck zu Statten kam; auch in den übrigen Geschäften gelang es, Verluste zu ersparen. Zu ähnlicher Verwendung kaufte der Gemeindrat noch im Sommer 1848 100 Zentner Mais.

Außerordentliche Anstalten rief das Cholerajahr 1867 in's Leben. Für den Fall, daß die Krankheit in Horgen auftrat, wurde ein Haus im Gehren gepachtet (18. Sept.); glücklicherweise hatte man es nicht in Anspruch zu nehmen. Dagegen steuerten das Spendgut, das Armengut, der Frauenverein und der Krankenfond so viel zusammen, daß viele dürftige Personen sich ohne erhebliche Kosten oder unentgeltlich mit Leibbinden, gutem Bettzeug u. s. w. versehen konnten. Zudem wurde eine Speiseanstalt gegründet, die mit Suppe und Wein aushalf und dank ihrer musterhaften Einrichtung sich selbst erhalten und sogar mit einem Vorschlag (225 Fr.) schließen konnte, der nun zinstragend für ähnliche Umstände aufgespart wird. Für die durch die Seuche Geschädigten in andern Gemeinden wurde nebst Naturalien die Summe von 4221 Fr. aufgebracht, von denen 190 Fr. aus der Dorfschule kamen.

Das Erbübel des Straßenbettels dämmte endlich die Hülfsgesellschaft in befriedigender Weise ein. Ein von Pfarrer Kambli für das Jahr 1869 erstatteter Bericht weist nach, daß 4060 durchreisende Personen, worunter 2287 Ausländer, das bestimmte Dorfgeschenk erhielten, und doch nur 749 Fr. dafür nötig waren, und schon die damalige Erfahrung bewies, daß der Zulauf merklich abnahm und die Gewohnheitsbettler ferne blieben. Als dann aber die Ausgaben immer stiegen, und die Handwerksgesellen sich auf Streike verlegten, hob der Gemeindrat die Kasse auf.

Nicht zwar das jüngste, aber das glücklichste Kind menschenfreundlicher Fürsorge ist das Krankenasyl. Den Grund dazu legten, zu Anfang der Sechsziger Jahre, Vermächtnisse von Quartiermeister Streuli und Dr. Rud. Hüni, denen sich bald großartige Legate von Stabshauptmann Baumann zur Palme und Kantonsrat Stünzi zum Meyerhof anschlossen. Da indes die geschenkte Summe zur Erstellung einer Neubaute nicht aus-

reichte, und auch mietweise kein Haus zu finden war, so wurde (Dez. 1866) eine Kommission für Unterstützung bedürftiger Kranken bestellt, mit einem Jahreskredit von 500 Fr., zugleich aber einer andern Kommission der Auftrag erteilt, eine sog. Notfallstube zu mieten. Am 1. Aug. 1868 wurde dieselbe im dritten Stockwerk des Hauses zur Farb mit einer Patientin eröffnet. Diese Anstalt, die sofort stark benutzt wurde, erhielt den Namen Krankenasyl Horgen; mehr als 4 Betten konnten indes nicht aufgeschlagen werden. Ein großes Legat von Frl. Lisette Stapfer im Neuhaus ermöglichte aber im Frühjahr 1870 den Ankauf eines eigenen, wohlgelegenen Hauses, das am 8. Aug. bezogen wurde. Nun mehrten sich die Legate in erfreulichster Weise; eine der bedeutendsten Schenkungen gab Frau Juliette Baumann-Ötiker. Nun erst wurde möglich, 8 Krankenbetten zu errichten und manche Verbesserungen einzuführen. Bis 30. Juni 1882 wurden 730 Patienten verpflegt. Das Asyl ist übrigens nicht eine Schöpfung der Gemeinde, sondern eine selbständige Stiftung, auch keine Armenanstalt; es wird von verschiedenen Ständen benutzt. Der Fond betrug Ende 1881 119,570 Fr., der Zinsenkonto 3,453 Fr. Die Gemeinde würdigte den Zweck dieser Anstalt frühe, indem sie einen Viertteil der freiwilligen Kirchensteuern zur Verwendung für unbemittelte Kranke ihr zuwies, während die Hälfte der allgemeinen Spendkasse, und der Rest dem Armengut zufließen soll (1871).

Die kürzlich aufgetauchte Frage, wie weit der Staat und die Gemeinden für Beschäftigung der arbeitslosen Angehörigen zu sorgen haben sollten, gelangte weder im Allgemeinen noch in unserer Gegend zu einer Lösung. Im Januar 1880 meldeten sich in dem ganzen Bezirk 21 Personen oder Familien als verdienstlos an, darunter 4 von Horgen; zur Aushülfe wußte aber der Gemeindrat nur eine Arbeit anzubieten: das Zerschlagen von Steinen für die Bekiesung von Straßen. Indessen fehlt es, wie schon das Erzählte erkennen läßt, keineswegs an Verständnis und Interesse für diese Dinge; längst wurden die bezüglichen Ansichten maßgebender Persönlichkeiten bei mancherlei Anläßen kundgegeben, wie es z. B. der „Anzeiger" im Juni 1871 tat, als er eine Erörterung über die Internationale mit folgendem Satze schloß: „Die wahre soziale Reform „kann nur Wurzel fassen in der sittlichen Reinigung und intellektuellen „Hebung aller Gesellschaftsklassen, und nur Bestand gewinnen in einer „staatlichen Ordnung, welche die Freiheit der Einzelnen in ihrer sittlichen, „bürgerlichen und materiellen Betätigung schützt und ihr persönliches „Recht auf die Früchte dieser Tätigkeit anerkennt."

Zwölftes Kapitel.

Die Verwaltungsorgane.

1. Nachdem Gebiet und Bevölkerung der neuen Gemeinde eine Betrachtung gefunden, haben wir auch den Behörden ein geschichtliches Bild zu widmen. Wie die Verwaltung der Gemeinden durch fünf Verfassungen und ergänzende Gesetze geordnet worden, ist in früheren Abschnitten großenteils dargelegt; doch bleibt uns so viel zur Erörterung übrig, daß eine Verteilung auf mehrere Kapitel rätlich erscheint.

2. Wir haben nun nicht im Sinne, die Tätigkeit der Gemeindsversammlung, auf welcher alles beruht oder beruhen soll, im Einzelnen zu besprechen; es wird genügen, die wichtigsten Erscheinungen anzuführen, wobei wir die verschiedenen Perioden der Reihe nach ins Auge fassen und uns vorbehalten, erhebliche Geschäfte an geeignetem Orte zu erwähnen. Ein Gesetz vom 3. Juni 1803 ordnete die Bestellung von Gemeindräten und Friedensrichtern an; kraft desselben versammelten sich die Aktivbürger am 19. Juni, freilich nur 86 Mann, um vorerst die Zahl der Mitglieder und die Besoldung derselben zu bestimmen; zunächst ernannten sie den Präsidenten (Joh. Stapfer) und den Friedensrichter (alt Agent Hüni), erst drei Wochen später auch den Gemeindrat. Wie es diesem erging, erzählt die Geschichte des Bockenkrieges. Die von der Obrigkeit eingesetzte neue Behörde hatte fünf Jahre zu amten, ohne für ihre Entlassungsgesuche Gehör zu finden; erst nachdem die gesetzliche Amtsdauer um zwei Jahre überschritten war, gestattete der kleine Rat, einen Dritteil der Mitglieder zu ersetzen (25. Mai 1809). Nun hatte sich, nach langer Ruhe, die Gemeinde wieder zu besammeln; es geschah aber in so schwacher Zahl, daß die Geschäfte um acht Tage verschoben werden mußten; in der folgenden Versammlung, die kaum fünfzig Mann zählte, wurden zuerst die drei Mitglieder, die abtreten sollten, ausgeloost und dann drei andere gewählt. Zugleich hatte man zehn Rechnungen seit 1805 zu prüfen und zu genehmigen, wobei man rügte, daß zu wenig für zinstragende Verwendung der Baarschaft gesorgt worden; endlich beschloß man, den Gemeindrat zu erweitern oder zu verdoppeln, und vierzehn Tage später wählte die Gemeinde, d. h. eine Schaar von 24 Bürgern, die 9 Zuzüger und setzte denselben Besoldungen und für besondere Verrichtungen Taggelder aus; sodann erhielt

der einfache Gemeindrat die Befugnis zu Ausgaben bis auf 100 Fr. (a. W.).

Das nächste Jahr wiederholte es sich, daß die Gemeinde in der ersten Versammlung nicht beschlußfähig war; die zweite, die der Unterstatthalter Hotz hatte berufen lassen, zählte 108 Mann; sie erneuerte einen Dritteil des Gemeindrates, bestätigte den im J. 1806 gewählten Friedensrichter und nahm die vorliegenden Rechnungen ab. Ende Juni 1811 war der letzte Dritteil des alten Gemeindrates zu ersetzen und ein neuer Präsident zu wählen; daneben erledigte man die Rechnungen der Gemeinde, des „Aktivbürgerfonds", der Landjägersteuer und der Brandassekuranz von 1809—10. Ähnlich erging es in den folgenden Jahren, wo auch der „doppelte" Gemeindrat abteilungsweise erneuert wurde, immer bei sehr schwacher Beteiligung. Infolge der Verfassungsänderung von 1814 (S. 344) verlor die Gemeinde das Recht, den Friedensrichter und den Präsidenten selbst zu wählen; für beide Stellen hatte sie nur Vorschläge zu machen; dagegen bewilligte die Regierung für die Wachten Berg und Arn gemeinsam einen besonderen Friedensrichter. Der neue Gemeindrat (9 M.) war nun in Viertteilen abzuändern; der Besuch der Versammlungen blieb um so eher schwach und stieg nur selten über 100 an.

Im November 1830 fand es der Gemeindrat der obwaltenden Bewegung wegen bedenklich, die Gemeinde einzuberufen, um für die Wahl des Gemeindammanns einen Dreiervorschlag aufzustellen; das Geschäft blieb nun hängen bis Juli 1831, wo nur noch ein Zweiervorschlag gefordert wurde. Die Gemeinde beschloß nun, den Gemeindrat um zwei Mitglieder zu verstärken, aber keine Besoldung zu geben, und wählte eine Woche später die zwei Friedensrichter neu, sodann den Präsidenten (Heinrich Stünzi) und den Gemeindrat, wobei anfänglich 398 Stimmen vorhanden waren; bei schwächerer Teilnahme setzte sich die Verhandlung am Nachmittag fort. Von Zeit zu Zeit hatte nun die Gemeinde auch Wahlmänner für die Bezirksversammlung (S. 351) zu ernennen (38—43 M.) und Lücken zu ergänzen. Bei der ersten ordentlichen Versammlung des Jahres waren die jüngsten Bürger zu beeidigen, die Rechnungen abzunehmen und Wahlen für verschiedene Behörden zu treffen; bisweilen lagen auch Gesuche um das Bürgerrecht, Verträge, Bau- oder Steuergeschäfte zur Behandlung vor; den Verwalter des Armenhauses ernannte die Gemeinde, und seine Dienstverhältnisse ordnete sie. Die Staatsrechnung und der Bericht, den der große Rat über seine Verhandlungen alljährlich zu erstatten pflegte, wurden angemeldet, aber von 1834 an nicht mehr verlesen, sondern bei dem Gemeindspräsidenten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Todesfälle, Entlassungen und Ablehnungen machten besonders die Wahlgeschäfte häufig

und mißbeliebt. Statt bequemere Formen aufzusuchen, verfiel man endlich auf den Gedanken, die Enthaltung mit Buße zu belegen (1840); ein solcher Antrag wurde im Februar 1850 in Horgen öffentlich gestellt, und zwar sollte das Ausbleiben an einer Gemeindsversammlung mit 2 Fr. (a. W.) geahndet werden. Ein Kirchgemeindsbeschluß veranlaßte später den Gemeindrat, ein Gutachten über diese Frage zu bestellen (Juni 1853); allein es kam „nichts Besseres nach". Die Grundsätze und Formen der jüngsten Verfassungen und das Beispiel anderer Gemeinden stärkten indessen die Neigung, für die Wahlen ein geschickteres Verfahren anzuwenden; ein dahin zielender Vorschlag wurde im Mai 1874 dem Gemeindrat vorgelegt, aber mit verschiedenen Gründen bekämpft, die auf die Dauer schwerlich Stand halten werden.

3. Im Mai des verhängnisvollen Jahres 1802 beschwerte sich die Munizipalität bei dem helvetischen Justizminister (Kuhn) über ihre Ohnmacht gegen Widerspenstige; indessen scheint die äußere Not diese Schwierigkeit bald gehoben zu haben. Die nach der Vermittlung eingesetzten Behörden hatten eine bessere Stellung; sie wurden, wenn sie nicht selbst als verdächtig erschienen, von der Obrigkeit geschützt. Der Gemeindrat von 1803 hatte sein Amt in Gegenwart des Unterstatthalters anzutreten (28. Juli). Er beschloß alsbald, sich mit Angelegenheiten der einzelnen Wachten nicht zu befassen, sondern diese als „Korporationssachen" zu behandeln, und ordnete 5 Mitglieder in den Stillstand ab; zwei Tage später verteilte er die Geschäfte an Kommissionen, sodaß wenig Anlaß zu Sitzungen der ganzen Behörde übrig blieb; Verrichtungen innerhalb der Gemeinde sollten für einen Tag mit ½ fl., Sendungen auswärts mit 1 fl. vergütet werden. Die Vollziehung dieses Gemeindsbeschlusses verzog sich aber bis 1807, und da nicht alle Mitglieder die gehabten Zeitverluste verzeichnet hatten, so wurden für die Jahre 1804—5 je 50 fl. berechnet, für 1806 dagegen nur 25 fl. angesetzt.

Im März 1805 vereinigten sich die Gemeindräte von Horgen und Hirzel, um für den großen Rat die zehn ältesten (!) und die zehn vermöglichsten Bürger der Zunft zu bezeichnen; jene hatten ein Alter von 75—85 Jahren (1 von Hirzel). Auch die übrigen Geschäfte waren großenteils von den Staatsbehörden vorgeschrieben; denn der Gemeindrat hatte die Bürgerregister für die Wahlen anzulegen, die Aufsicht über Straßen, Brücken und Bauten zu besorgen, die Wirtshäuser, Märkte, Schauspiele und öffentliche Feste zu überwachen, die Gefangenschaften in Ordnung zu halten, verschiedene Steuern einzuziehen, für Einquartierungen und Militärfuhren zu sorgen und in außerordentlichen Vorfällen irgendwelche Anstalten zu treffen. Die Beschützung der Waisen und

Witwen, die Kontrole über den Personenverkehr, die Sicherheitspolizei, die Beaufsichtigung von Bäckern, Metzgern und Krämern, die Unterhaltung einer Feuerwehr und Feuerschau dienten allgemeinen wie örtlichen Bedürfnissen. Endlich erforderten die gemeinen Güter, die Bauten, die Steuern für Gemeindezwecke und noch andere Dinge mancherlei Fürsorge; einzelne Geschäftszweige mußten durch Reglemente geordnet werden; die Einberufung der Gemeinde, die Vorbereitung und Führung der Verhandlungen stand naturgemäß dem Gemeindrat zu. Die Geschäftsverteilung wurde übrigens der Neuwahlen wegen nur zu oft abgeändert; selbst die Beschlüsse betreffend Sitzungszeiten und Bußen für Ausbleiben oder Verspätung blieben nicht in Kraft.

Schon 1829 kam die Gemeinde zu dem Beschluß, nur für bestimmte Geschäfte noch Taggelder zu geben; dadurch sollten jährlich 100—120 fl. erspart werden, die für Bauten im Gemeindhaus zu verwenden wären. Seit 1831 erweiterte sich der Geschäftskreis immer mehr, teils durch neue Gesetze für den ganzen Kanton, teils durch die Bedürfnisse der Gemeinde selbst. Mit den einzelnen Wachten oder „Zivilgemeinden" hatte zunächst der Gemeindrat auseinanderzusetzen, was dieselben für sich allein und für die ganze Gemeinde zu leisten hatten; ebenso waren die Befugnisse anderer Behörden abzugrenzen, soweit es nicht durch Erlasse der Oberbehörden geschah. Die Steueranlagen, welche die Zivilgemeinden oder Schulkreise bedurften, mußten dem Gemeindrat zur Prüfung vorgelegt werden. Nicht gerade selten hatte derselbe auch seine „Amtsehre" zu wahren, bis solche Klagen gesetzlich beseitigt wurden.

Die Tätigkeit des Gemeindrats wurde schließlich durch die Gemeindegesetze und andere Vorschriften im Einzelnen geregelt, was hier nicht näher berührt werden kann; nur einige neuere Obliegenheiten im Interesse des Staates mögen noch eine Erwähnung finden. Kantonale und eidgenössische Gesetze hat der Gemeindrat den Bürgern zuzustellen oder zur Einsicht offen zu halten; für Wahlen und andere Abstimmungen hat er vorzusorgen; über mancherlei Fragen soll er den Oberbehörden Bericht erstatten; nicht bloß ist für die staatliche Gebäudeversicherung der Kataster zu führen, sondern auch die Versicherung von Fahrhabe (Mobilien) zu überwachen; alljährlich sind die Gesuche um Wirtschaftspatente zu begutachten; selbst die Aufsicht über das Seeufer, über die Benutzung der Wasserrechte und die Befolgung des eidgenössischen Fabrikgesetzes ist teilweise dem Gemeindrat übertragen. Endlich sind ihm die Pflichten des „Sektionschefs" überbunden worden (1877), die der Gemeinde zum mindesten eine jährliche Ausgabe zuziehen, bis die Kriegsverwaltung zu einer andern Organisation gelangt sein wird.

Je mehr die Geschäfte sich häuften, desto schwieriger wurde es für die Mitglieder, im Amte lange auszuharren; viele leisteten ihren Tribut, nach gesetzlicher Pflicht, für etliche Jahre; nur eine kleinere Zahl blieb länger als 6—8 Jahre in der Behörde. Darunter finden wir in der jüngsten Zeit J. J. Abegg (1837—45), Heinrich Stapfer (37—47), Oberst Staub (37—41, 47—51), Heinrich Schinz 40—47), Jakob Hüni zur Kanzlei (40—47), Widmer (40—51), Johannes Ryf (40—43, 54 bis 65), Heinrich Streuli, Rietwies (41—53), Jakob Rysler in Arn (seit 1845), Heinrich und Jakob Leutholb, Moorschwand (47—55; 70 bis 80), Heinrich Götschi (49—56), Johannes Streuli, Sonnau (55—65), Johannes Suter, Heubach (55—66), Heinrich Streuli, Moorschwand (55 bis 70), Jakob Streuli zur Sust (56—65), Baumann-Ötiker (59—66), Julius Stapfer, Neuhaus (61—76), Arnold Stäubli (66—74), Jakob Hägi (dgl.), Fierz-Stapfer (66—76), Gottlieb Schneider (70—77), endlich Karl Leutholb, Karl Zwald und Emil Streuli (seit 1874). Ein ziemlich rascher Wechsel fand früher unter den Vorsitzern statt; erst von 1855 an trat mehr Beständigkeit ein; zehn Jahre trug Ryf, elf Jahre lang Julius Stapfer, seit 1876 Emil Streuli die Bürde eines Gemeindspräsidenten. Unter den Gemeindammännern zeigt Gottfried Burkhard eine ungewöhnliche Ausdauer (1862 f.), unter den Friedensrichtern Jakob Stünzi (1863 bis 79). Als Weibel des Gemeindrates amtete Heinrich Höhn 31 Jahre lang (1841—72).

Beiläufig sind noch einige Behörden zu erwähnen, deren Arbeitsfeld wir in andern Abschnitten betreten. Der Stillstand, seit zwanzig Jahren als Kirchenpflege bezeichnet, war bis 1836 die gesetzliche Armenpflege; die besondere Behörde, welche Horgen im J. 1825 aufstellte, bildete vorerst nur eine Art Ausschuß oder Hülfsorgan des Stillstands. Dieser versah bis 1832 zugleich die Obliegenheiten einer Schulvorsteherschaft. Seit 1869 besteht für die Abstimmungen ein „Wahlbureau“, seit 1876 eine selbständige Gesundheitskommission. Die einzelnen Ausschüsse dieser Kollegien aufzuzählen wird man sich hier ersparen dürfen.

4. Vor allen erfordern die Geschäfte des Gemeindrates die Beihülfe ständiger Beamteten, namentlich eines Schreibers, und gerade dieses Amt entwickelte sich am stärksten. Anfänglich wurde es von dem Landschreiber Konrad Hüni versehen, der es aber aufgab, als er zum Friedensrichter gewählt worden war (1813); er wurde nun durch seinen Bruder Johannes ersetzt. Lange bezog der Schreiber kein festes Gehalt; er hatte nur eine Rechnung über seine einzelnen Verrichtungen einzulegen; für einen ganzen Tag erhielt er 2 Fr. (a. W.), wogegen er von den Privaten in gewissen Fällen Sporteln erheben durfte. Die Anstellung wurde alljährlich

erneuert, und seit 1817 die Besoldung auf 100 fl. fixirt. Von 1831 an vergab der Gemeindrat das Amt auf 4 Jahre, ohne es wesentlich besser zu stellen. Im J. 1845 erkannte er, der Schreiber habe keine beratende Stimme, jedoch in einzelnen Fällen die Befugnis, Mangelhaftes zu berichtigen und Auskunft zu erteilen. Seit 1865 ist die Gemeindskanzlei in das Gerichtshaus verlegt. Auf Joh. Hüni folgte mit Neujahr 1839 Heinrich Leuthold, der das Amt zwanzig Jahre lang bekleidete; ihn ersetzte sodann Heinrich Zürrer, nach dessen Hinschied ein langjähriger Gehülfe, Albert Hager von Nänikon, jetzt Gemeindsbürger, gewählt wurde (Okt. 1879). Inzwischen änderten sich auch die ökonomischen Verhältnisse des Amtes wesentlich, zumal es seit Jahrzehnden zwei Personen vollauf in Anspruch nimmt. In entsprechendem Maße mehrten sich die Geschäfte des Weibels, dessen Leistungen ebenfalls lange Zeit nur nach einzelnen Aufträgen entschädigt wurden; für einen Teil seines Einkommens war er auf Gebühren angewiesen. Jetzt genießt derselbe von Seiten der Gemeinde ein fixes Gehalt. Andere Beamtungen erhalten Zulagen oder Taggelder.

5. Beschlüsse des Gemeindrates rechtfertigen es, wenn wir auch der Archive gedenken. Freilich sind dieselben ohne Not gesöndert und weder gehörig geordnet noch durchweg feuersicher aufbewahrt. Eine besondere Erwähnung verdienen die Protokolle, die fast ohne Ausnahme gut geführt und reichhaltig sind und so ein nicht geringzuschätzendes Denkmal für das Walten der Behörden bilden. Die Rechnungen sind löblicher Weise, freilich nicht durchweg, in Bände eingetragen. Die Urkunden und Akten erscheinen als unvollständig, und zwar derart daß manche wichtige Dinge darin nicht vorkommen. Des Beispiels wegen ist anzuführen, daß der Gemeindrat im J. 1810 beschloß, die wichtigsten Schriften auszugsweise in einem Buche zu sammeln — das freilich verloren scheint — und für alles Notwendige ein Kästchen zu beschaffen. Pfarrer Freudweiler bewog sodann die Behörde, im Kirchturm feuerfeste Behältnisse erstellen zu lassen, was von dem Staatsbauamt bewilligt wurde (1832); ob es zu einer Einsprache befugt war, ist übrigens zweifelhaft. Um das Familienregister vor einem völligen Untergang zu bewahren, beantragte Pfarrer Boßhard, eine Abschrift desselben zu fertigen und in einem feuersicheren Orte unterzubringen; der Gemeindrat willigte dazu ein und übernahm die Kosten (1848). Er selbst verschaffte sich eine Kopie des helvetischen Katasters (S. 374) aus dem Staatsarchiv und wirkte bei dem Bezirksgericht die Erlaubnis aus, die auf Gemeindesachen bezüglichen Schriften, die noch in der Kanzlei des Landschreibers lagen, zu eigenen Handen zu nehmen (1849). Als die Regierung eine „topographische" Karte des Kantons bearbeiten ließ, äußerte der Gemeindrat den Wunsch, daß das Gebiet von Horgen auf einem Blatt

erschiene; da dies nicht geschah, so entschloß er sich, das vollständige Werk zu erwerben. In den letzten Jahren erhielt er geschenkweise einen Plan der städtischen Waldungen im Sihltal.

Von Gesetzes wegen wurde später eine Vereinigung der Reallasten (Servituten) angeregt; der Gemeindrat empfahl deshalb den Grundbesitzern, eine genaue Vermessung vorzunehmen; der Kosten wegen wurde aber diese Maßregel verworfen (Febr. 1863); man bestellte eine Flurkommission, die dann zu dem Ergebnis kam, daß die Abteilung Käpfnach ohne geometrische Aufnahme nicht in Ordnung gebracht werden könnte; nun wurde dieselbe für die ganze Dorfgemeinde bewilligt und auch durchgeführt (1865 f.). Um so nachdrücklicher konnte die Gemeinde einen Plan bekämpfen, der das Notariat Horgen zerreißen und teils zu Wädensweil, teils zu Thalweil schlagen und so eine schlecht begründete Neuerung schaffen wollte; an den Kantonsrat erging deswegen eine Vorstellung, die denn auch zum Ziele führte (Nov. 1871 f.). Das Notariat umfaßt daher immer noch die Gemeinden Horgen, Hirzel und Oberrieden.

6. Schließlich darf ein wesentliches Hülfsmittel der neuern Verwaltung nicht übergangen werden: die Art der Kundmachungen. In älterer Zeit genügte die Verlesung in der Kirche; nur selten, nämlich in dringenden und wichtigen Fällen, wurde ein Befehl oder eine Ladung von Haus zu Haus angelegt. Im J. 1805 geschah es vermutlich zum ersten Mal, daß man bei dem Gemeindhaus eine Tafel anbrachte, um gewisse Schriften daran zu heften; seit Mai oder Juni 1833 hing eine schwarze Tafel am Schulhaus; die Anschläge schützte man durch ein Drahtgitter. Diese Form genügte aber nicht mehr lange; die vielen fremdartigen Geschäfte, die nach dem Gottesdienst angebracht wurden, gaben nicht bloß dem Pfarrer Boßhard Anstoß; man wünschte sie aus der Kirche zu verdrängen, und gerade das Pfarramt eröffnete dem Gemeindrat den Vorschlag, den eben gegründeten „Anzeiger vom Zürichsee", der seit Neujahr 1842 wöchentlich einmal in Wädensweil erschien und heute noch besteht, für Publikationen jeder Art zu benutzen; der Gemeindrat ließ sofort, an der Wende des Jahres, durch den Weibel und den Wächter „möglichst viele" Abonnenten sammeln. Nachdem auch Stäfa ein Wochenblatt erhalten hatte (1845), regte sich der Widerwille gegen den veralteten „Kirchenruf" immer stärker; endlich reichte der Stillstand bei dem Gemeindrat einen bezüglichen Antrag ein, der dann eine ängstliche Prüfung erfuhr (Okt. 1848). Den obwaltenden Absichten kam Karl Weiß von Fluntern entgegen, indem er im Dorf eine Buchdruckerei errichtete und vom 23. Dezember an einen „Privat-Anzeiger" erscheinen ließ, der sofort neben den Inseraten auch belehrende Nachrichten gab. Noch vor Ende des Jahr-

ganges 1849 ersuchten etwa zweihundert Bürger den Gemeindrat, den Kirchenruf abzuschaffen und dieses Blatt als verbindliches Publikationsmittel anzuerkennen; da der Unternehmer dazu gerne Hand bot, so wurde verabredet, dasselbe wöchentlich zweimal auszugeben; doch war nur die Samstags-Nummer obligatorisch, weshalb sie vorab die amtlichen Anzeigen gab; der Verleger des Wädensweiler Anzeigers hatte mit seinen Angeboten kein Glück. Der Gemeindrat hegte indessen die Hoffnung, ein unentgeltliches „Amtsblatt" für den Bezirk zu Stande zu bringen, und wandte sich dafür an den Bezirksrat; dieser verlangte aber, daß für die eingetretene Änderung die Erlaubnis des Regierungsrates eingeholt werde, und die Regierung wollte ein amtliches Anzeigeblatt nicht zulassen; sie forderte sogar, daß das alte Verfahren in Sachen, welche nicht die Gemeinde allein berührten, in Geltung bleibe; für jeden eintretenden Mangel und dessen Folgen wurde der Gemeindrat verantwortlich erklärt (Aug. 1850). Trotz diesem Machtspruch verfolgte Horgen die Angelegenheit weiter; die Verleger der zwei Anzeiger wollten sich aber nicht einigen, und schließlich begnügte sich der Gemeindrat, die Mehrzahl der untern Gemeinden für das jüngere Blatt gewonnen zu sehen; er und Schreiber Leuthold erwirkten sodann, daß die beteiligten Behörden gewisse gleichartige Anzeigen, z. B. betreffend Wahlen für den Bezirk und Kanton, gemeinsam einrücken ließen und die Kosten gleich verteilten, wie es heute noch üblich ist (1851 f.). Im J. 1860 wurde das Format zum ersten Mal vergrößert, und seit Mitte 1867 erschien das Blatt wöchentlich dreimal, sodaß es für die Mehrzahl seiner Leser eine Zeitung ersetzen konnte.

Dreizehntes Kapitel.

Der Gemeindehaushalt.

1. Wenn wir die ökonomischen Verhältnisse der neuen Gemeinde Horgen besonders in's Auge fassen, so ist nicht beabsichtigt, denselben eine einläßliche Prüfung zu widmen und Fug oder Unfug in der Verwendung der Mittel zu zeigen; da die Gemeinde selbst über kleine Opfer zu entscheiden hatte und die Rechnungen jeweilen genehmigte, so mögen diesfällige Anstände auf sich beruhen; zudem wäre der Nutzen solcher Arbeit zweifelhaft. Eher wird ein Leser, der auf solche Dinge sich einlassen will, eine kurze Übersicht der geschehenen Wandlungen wünschen und

einen im Wechsel beharrenden Geist zu erkennen suchen. Ein durchgehender Zug liegt in der Notwendigkeit, häufig mit Anlehen auszuhelfen, wozu die Bedürfnisse der helvetischen Zeit den ersten Anlaß gaben (S. 318); dann war die Kontribution für den Bockenkrieg aufzubringen (S. 340) und teilweise von der Gemeinde zu decken; später hatte sie wiederholt bedeutende Baukosten zu bestreiten; im Ganzen tritt aber das Bestreben hervor, solche Lasten so rasch wie möglich abzutragen. Bemerkenswert ist ferner ein anfänglich langsames, aber seit Jahrzehnden gesteigertes Wachstum der Kräfte; um so mehr fällt es auf, daß eine Reihe wichtiger Schöpfungen nicht von der Gemeinde, sondern von Privatgesellschaften ausgingen, was sich teilweise daraus erklärt, daß die Zivilgemeinden nicht durchweg gleiche Interessen haben. Endlich darf nicht verschwiegen werden, daß die wachsende Aufgabe der „Seckelmeister“ oder „Gutsverwalter“ immer mit löblicher Umsicht behandelt wurde, und deren Amtsführung wirklich Dank verdiente.

Übrigens stand dieselbe unter der Aufsicht des Statthalters, des Oberamtmanns, des Bezirksrats und sogar der Regierung, insofern als diese Behörden verbindliche Formen aufstellten oder in Streitfällen besondere Weisungen gaben; einzelne solcher Maßregeln werden uns beiläufig begegnen. Um auch der Gemeinde einen stärkeren Einfluß auf die Verwaltung zu sichern, wurde schon im J. 1849 „aus dem Publikum“ gefordert, daß der Gemeindrat einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben den Bürgern gedruckt zustelle, was aber nicht durchdrang; noch 1873, als Statthalter Schäppi jenen Antrag erneuerte, fand man die Sache bedenklich; seither wurde ihm aber nachgelebt, zumal etliche Ausgemeinden von Zürich ein Beispiel gaben.

2. Jahrzehnde lang war die Rechnung des „Bürgergutes“ die wichtigste, da die Ansäßen kein Gemeindgut haben konnten; die Bürger selbst hatten aber kein Anrecht auf jährliche Nutzungen, wie solche in vielen andern Gemeinden noch bestanden; — einzelne Vorteile sind anderswo zu erwähnen. Erst gegen Ende des zweiten Jahrzehends bildete sich einer Schuldensumme von 17,000 ℔ gegenüber ein kleines Nutzkapital, von dem Gemeindhaus abgesehen. Seit 1834 galt für die Rechnung das Kalenderjahr, und bald forderten die Oberbehörden eine neue Form, in welcher jeweilen der ganze Bestand an Aktiven und Passiven aufgeführt werden mußte (1838). Damals fanden sich ungefähr 42,000 fl. an wirklichen Werten und 20,000 fl. an Beschwerden; das „liquide“ Vermögen wurde auf 21,931 fl. berechnet.

Für das Jahr 1847 schied man zum ersten Mal das Bürgergut förmlich von dem „Einwohnergut“; jenes betrug annähernd 5400 fl., dieses

etwa 2000 fl.; daneben erscheint das Kirchengut, das eigentlich nur aus Gebäuden und Fahrhabe bestand, und ein Armengut von 16,360 fl. Dieser Sönderung gegenüber ist es bemerkenswert, daß man kurz nachher den Vorschlag machte, die Zivilgemeinden aufzuheben; den Anstoß dazu gab vermutlich der Plan zu einer neuen Einrichtung der Feuerwehr; man fand jedoch die Ausführung schwierig und ließ die Anregung fallen, beschloß dann aber, die Kosten für Löschgerätschaften aus der Einwohnerkasse zu decken (Febr. 1849). Und wenige Jahre später berichtete der Gemeindrat an die Regierung, die Straßenlasten seien bisher immer von den Zivilgemeinden getragen worden, mit einer erst kürzlich getroffenen Ausnahme zu Gunsten von Arn. Als der Bezirksrat die Gemeinde hindern wollte, den Erlös für verkaufte Liegenschaften zur Abzahlung von Schulden zu verwenden, beschwerte sie sich bei der Regierung, die nun eine zweckmäßige Ausscheidung begünstigte (1859—60). Der Bezirksrat selbst veranlaßte endlich eine Verschmelzung des Bürger- und Einwohnergutes, wobei sich ein Vermögen von 43,960 Fr. ergab; um der Passiven (44,842 Fr.) loszuwerden, beschloß nun die Gemeinde, alljährlich 3000 Fr. abzubezahlen; schon in den nächsten Jahren (bis 1870) wurden im Ganzen 15,650 Fr. vorgespart. In neuester Zeit pflegt man mit der Rechnung ein Inventar der Mobilien zu verbinden, die aber nicht als Stammgut behandelt werden, weil sie einen zu berechnenden Nutzen nicht abwerfen; indessen haben die Behörden für gut erachtet, den größten Teil derselben, namentlich die Löschgerätschaften, gegen Feuersgefahr zu versichern (1876: 24,900 Fr.).

3. Die einzelnen Einnahmen- und Ausgaben-Titel zu erwähnen verbietet uns teils die Natur der Sache, teils der beschränkte Raum unserer Chronik; viele wiederholen sich von älteren Zeiten her, andere treten nur in einzelnen Jahren, gewissermaßen zufällig auf, und manche sind in vorausgehenden Kapiteln schon angedeutet; es sollen daher nur eine Auslese für die ersten vier Jahrzehnde und einige Notizen einer neueren Rechnung folgen. Für die Hülfeleistung in Goldau (S. 326) bezahlte die Gemeinde von sich aus ungefähr 110 ℔; eine Weile gewährte sie den Vorgesetzten noch die sog. Huldigungspfunde (S. 162), die mit dem Abgang der alten Form verschwanden; etwas länger hielt sich der Brauch, bei der Huldigung einiges Militär als Kirchenwache aufzubieten, das dann besoldet oder bewirtet wurde; mehrmals erscheint eine Besoldung des Exerzirmeisters (30—40 ℔). Oft genug hatte die Gemeinde für den Schaden aufzukommen, den böswillige Nachtschwärmer stifteten, und zwar bisweilen in Posten von 10—20 ℔ oder mehr. Die Zehrpfennige für reisende Handwerker und die Bettelwachten kosteten nur bescheidene Summen, und auch

diese selten; viel mehr verschlangen die Löschanstalten und Feuerläufe; am tiefsten langten aber die Bauarbeiten im Gemeindhaus, in den Schulhäusern, im Armenhaus, an dem Gemeindebrunnen, an den Straßen und in der Haabe. Man verwendete im Jahr 1807 für die Sammlung von Maikäfern 23 ₶, beschaffte eine Wage zur Prüfung der auf den Jahrmarkt kommenden Gewichte (1804), bezahlte die Hälfte der Kosten für die Zürcher Brotschatzung (S. 197), u. dgl. m.

In weit größern Verhältnissen bewegte sich unter andern die Rechnung von 1880. Noch fanden zwei Einkäufe in das Bürgerrecht statt; die unentgeltlich Aufgenommenen hatten nur je 5 Fr. zu entrichten (17 Posten). Die Zinse von Kapitalien ertrugen 2701 Fr., diejenigen von verpachteten Gebäuden 4297 Fr., die von bäuerlichen Liegenschaften oder Gemeindeplätzen 1007 Fr., die Waldungen 819 Fr., die Steuern (nebst Bußen) beinahe 63,000 Fr., die Bezugsgebühren für Staatssteuern 667 Fr., die Beiträge des Staates an Schulhaus- und Straßenbauten 10,210 Fr. Die Summe der laufenden Einnahmen belief sich auf 118,231 Fr., die der Ausgaben auf 79,128 Fr. Und zwar fielen die größten Beträge auf die Verzinsung von Anleihen, auf Besoldungen, Baukosten (für Straßen 14,050 Fr.), Bedürfnisse der Feuerwehr, Beiträge an die Straßenbeleuchtung (600 Fr.), Unterhalt der Schulgebäude, Besorgung des Friedhofs, Vorsorgen gegen Seuchen, Kosten des Schießplatzes und vielerlei „Verschiedenes". Der Schatzungswert der Liegenschaften wurde auf 143,839 Fr. berechnet. Daneben bestand noch eine Reihe neuer Fonds für wohltätige Zwecke, die über 128,000 Fr. ausmachten.

4. Es wurde schon beiläufig ein Blick auf die Anleihen geworfen; hier sind nur einzelne Angaben nachzubringen. Soweit möglich pflegten die Hüter der verschiedenen Kassen einander mit verzinslichen Vorschüssen auszuhelfen, um Geldaufbrüche bei Fremden ersparen zu können; aber nicht immer kam man damit zurecht; in den Jahren 1814—18 mußte das Bürgergut in 8 Posten 5300 fl. aufnehmen, und zwar 3700 fl. von Privaten. Bei mäßigem Bedürfnis reichten gewöhnlich die Mittel von Angehörigen aus; erst die Eisenbahnbaute erheischte die Beihülfe weiterer Kreise. Horgen hatte für die Nordostbahngesellschaft 280,000 Fr. aufzubringen, an denen es zeitweise einen Zinsverlust erleidet. Der Bau einer neuen Bergstraße, die Erstellung eines Neubaues für die Sekundarschule, die Anlage freier Plätze am See und andere Unternehmungen, die mit der Eisenbahn in Verbindung stehen, erforderten im J. 1875 ein Anleihen von 250,000 Fr., das sich bei Hans Konrad Muralt und Söhnen in Zürich zu leidlichen Bedingungen erheben ließ, zumal die Gemeinde dasselbe

in ungefähr fünfzehn Jahren heimzuzahlen beschloß. Als Bürgen standen Julius Stapfer und Emil Streuli ein.

5. Die Anlehen pflegen sich in Zuschlägen zu dem gewohnten „Brauch“ oder in besonderen Steuern fühlbar zu machen. Dies für Horgen im Einzelnen nachzuweisen ist schwerlich nötig; wichtiger wäre es zu erörtern, wie der Staat durch Gesetze oder Entscheide in streitigen Fällen das Steuerwesen der Gemeinden beeinflußt. Der Wille der Gesetzgeber belastete eine Haushaltung und einen stimmfähigen Bürger in der Regel wie 1000 Fr. Vermögen; erst in neuerer Zeit wurden jene zwei „Faktoren“ erleichtert. Bei Straßenbauten, wo Hand- und Fuhrleistungen in Akkord gegeben wurden, sollte 1/5 der Kosten auf die Viehbesitzer verlegt werden; in Horgen hatten sie aber nur 1/6 zu leisten, und im November 1839 beschloß die Dorfgemeinde einstimmig, diesen Anteil auf das Vermögen zu legen, falls eine neue Bergstraße zu erstellen sei; da die Wacht Berg für den Bau von Straßen erster und zweiter Klasse sich mit der Dorfwacht vereinigt hatte, so galt diese Änderung auch dort, während Arn, zu seinem Schaden, sich nicht anschließen wollte. So wurde es dann fünfzehn Jahre lang gehalten, ohne daß darüber Klagen laut wurden. Ein Gesetzesentwurf über das Gemeindewesen drohte die alten Grundsätze zu befestigen, indem er die drei Faktoren völlig gleichstellte und keine Abstufung nach dem Erwerb zuließ; er wurde deshalb vielfach getadelt und in einer Versammlung des Volksvereins der Zunft Horgen nach eingehender Prüfung verurteilt, um so mehr als er zugleich den städtischen Sihlwald steuerfrei machte (1853). Das Gesetz von 1855 entsprach den geäußerten Wünschen nur teilweise; da es aber dem Regierungsrat die Befugniß gab, in besondern Fällen eine Ausnahme zu gestatten, so bewarb sich Horgen um die Erlaubniß, die Viehbesitzer bei Straßensteuern zu entlasten und die Haushaltung nur mit 50 Rp., den Mann mit 70 Rp. zu veranlagen, wenn 1000 Fr. Vermögen 1 Fr. zu leisten hätten (Mai 1856). Die Regierung entsprach nur insoweit, daß sie eine solche Abweichung noch bis Ende 1859 genehmigte und eine kleine Änderung für Arn bewilligte (Febr. 1857). Noch während diese Angelegenheit schwebte, richtete Horgen — neben 27 andern Gemeinden — an den großen Rat eine Petition, welche bezweckte, Liegenschaften auswärts wohnender Personen nicht bloß für Straßen pflichtig erklären zu lassen; über diese Gesuche ging aber die Behörde mit schwacher Mehrheit zur Tagesordnung (Dez. 1856).

Bis 1847 besorgte der Gemeindrat den Steuerbezug für alle „Güter“; im Februar 1848 traf er aber die Anordnung, daß der Gemeindschreiber den für jede Anlage nötigen Rodel ins Reine bringen und dann dem

zuständigen Gutsverwalter überweisen sollte. Gegen Ende des gleichen Jahres beschloß er, ohne diesfalls die Ansäßen zu begrüßen, eine „Einwohnersteuer“ zu erheben, die als Neuerung mißliebig war, aber nicht mehr abging; hinwider wurde den Niedergelassenen, welche Grundbesitz oder Familie hatten, Stimmrecht in Gemeinde- und Schulangelegenheiten zuerkannt (Mai 1849), was durch die Ausscheidung der Güter gerechtfertigt schien. Das Gesetz von 1855 beseitigte den herkömmlichen Unterschied zwischen Bürgern und Ansäßen größtenteils, und seitdem lebte sich diese Ordnung völlig ein. Das folgende Gemeindegesetz gab Anlaß zu Verhandlungen mit auswärts wohnenden Besitzern von Liegenschaften oder mit den Behörden anderer Gemeinden, betreffend die Festsetzung der steuerpflichtigen Anteile; der Staat erklärte nun sein Bergwerk in Käpfnach steuerfrei. Infolge der Eisenbahnanlage erwarb auch die „Nordostbahn“ einiges Grundeigentum, das sie später bis auf den Wert von 120,000 Fr. vermehrte (1873—77).

Soll endlich des Steuerfußes gedacht werden, so ist vorab zu bemerken, daß die Auflagen für die politische Gemeinde gesöndert sind von denjenigen für die Zivilgemeinden, für die Schulen und die Kirche, so nämlich daß die Einwohner der verschiedenen Wachten ungleiche Lasten tragen; dieselben wechseln aber, und einstweilen herrscht das Bestreben, sie nicht ohne dringende Gründe zu steigern. Im J. 1856 summirten sie sich für die Dorfgemeinde auf 7 ‰, in dem folgenden Jahre auf 9 ‰; dann sanken sie wieder; für 1869 hatte z. B. ein Bürger, der im Schulkreis des Dorfes wohnte, nicht völlig 4½ ‰ zu steuern; seit 1873 wuchs aber die Steuer für die politische Gemeinde so weit, daß sie 1878 6 ‰ betrug, wogegen sie infolge starker Abzahlungen schon auf 4½ ‰ gesunken ist; für 1881 hatte ein Bürger — Ansäßen sind gesetzlich von der Armensteuer am Wohnort befreit — im Dorfkreis 8,9, im Kreis Käpfnach 10, im Berg 8½, in Arn 9 ‰ zu leisten.

6. Daß die Steuerfragen wenig Anklang finden, erfuhr Horgen dreimal in Prozessen mit Zürich (S. 381), das mit allen Kräften die Pflichtigkeit des Sihlwaldes bestritt und den Verfügungen der helvetischen Regierung, die es doppelt haßte, zu entrinnen versuchte. Es wußte den Streit in die Länge zu ziehen, bis eine neue Ordnung eintrat, und wollte ihn endlich durch die Gerichte austragen lassen; aber Horgen hielt seinen Anspruch, der für einmal auf 14,835 fl. lautete, ebenso zähe und entschlossen fest. Da verschiedene Gerichtsbehörden die Sache von sich wiesen, so klagte die Gemeinde bei dem Burgermeister (Mai 1803), worauf die Kommission für „administrative Streitigkeiten“ damit beladen wurde; das Geschäft kam freilich nicht vorwärts, weil die Stadt in der

Regierung übermächtig war; Horgen hatte jedoch Abgeordnete zu bestellen, um an Verhandlungen teilzunehmen; es wählte dann Johannes Stapfer, Andreas Hüni, Joh. Gattiker und Jakob Hüni und bevollmächtigte sie, den Streit gütlich oder rechtlich zu erledigen; die Führung desselben fiel aber zumeist dem Erstgenannten zu. Zürich trachtete auszuweichen oder die gegnerische Forderung zu beschneiden; Horgen lehnte ein gütliches Verfahren nicht ab und bot als Aeußerstes einen Nachlaß von 3835 fl. an; die Stadt wollte aber nur 4000 fl. geben, und die Regierungskommission erhob den Einwand, der Besitzer einer Waldung habe für Einquartierungen nichts zu leisten, und zudem sei der Anspruch zu spät erhoben worden (was nicht richtig war). Horgen ging nun auf 10,000 fl. zurück, und Zürich bot 5000, in der Meinung freilich, daß es damit gegen alle künftige „Anfechtung" gesichert sein sollte. Während die Kommission noch die Rechnungsbelege über die von Horgen gemachten Leistungen prüfen wollte, trat auch Hirzel als Ansprecher auf, um einen Teil des Sihlwaldes in sein Gebiet zu ziehen; Horgen verwies aber seine freundliche Schwester auf den seit 1801 anerkannten Entscheid der Oberbehörden (Juli 1804). Zwei Jahre ruhte nun das Geschäft; Horgen ließ endlich noch 2000 fl. nach; Zürich wollte dagegen nicht näher kommen, und die Kommission begünstigte es durch den Spruch, daß es 10,000 Fr. (=6250 fl.) zu bezahlen habe (Dez. 1806). Nach etlichen Monaten hatte Horgen das erwünschte Geld in Empfang zu nehmen und war mit dem Ausgang des Geschäfts sehr befriedigt; die Gemeinde bezeugte ihren Vertretern schriftlich Dank, desgleichen dem Ratsherrn Rahn, der als Präsident der Kommission vermittelt hatte; dem Sekretär Hottinger wurde eine Dublone geschenkt; der Weibel der Kommission empfing 2 Neutaler; Präsident Stapfer aber wurde noch mit 5 Louisd'or beehrt, und 9 Mitglieder des Gemeindrates, die bei der Sache beteiligt gewesen, erhielten zusammen 8 Dublonen (Juli 1807).

Zürich machte nun den Versuch, auf Umwegen seine Steuerpflicht abzuschütteln; als seine Gebäude im Sihlwald auf dem Brandversicherungskataster für Horgen eingetragen wurden, erklärte es, dies solle keine Verbindung mit der Gemeinde nach sich ziehen; der Gemeindrat antwortete aber, er werde auf diesen Vorbehalt niemals Rücksicht nehmen und behalte seine Rechte für alle Zukunft feierlich vor (Juni 1809). Um so weniger gerne sah er es, daß die Stadt in seinem Gebiete Güter kaufte, wie auch Thalweil und Oberrieden solche Käufe mißbilligten; man scheute eben von alter Zeit her die „todte Hand."

Als Horgen für den Bau der neuen Bergstraße (Kap. XV) die nötigen Geldmittel suchte, beantragte Nyf, auch den Sihlwald und den

Forst dafür zu besteuern (April 1840); für einmal wurden 460 Fr. a. W. verlangt. Der Stadtrat wünschte darüber zu unterhandeln, bestritt dann aber die Forderung; Horgen legte sie deshalb dem Bezirksgericht Zürich vor, das sie abwies; im August 1842 entschied das Obergericht, die Sache stehe den Verwaltungsbehörden zu. Nun traten andere Gemeinden mit ihren Ansprüchen auf (S. 382); erst im Juli 1848 konnte Horgen sein Begehren wieder anhängig machen, da ihm das Anerbieten von Zürich, ein Kapital von 150,000 fl. (240,000 Fr. a. W.) zu versteuern, nicht genügte; es hoffte nämlich, die Schatzung von 400,000 Fr. durchzusetzen. Auch mit dem Forstmeister (v. Orelli) hatte es langjährige Anstände über die Besteurung seines Privatvermögens. Die Führung des Sihlwald-Prozesses wurde endlich dem Fürsprech Sulzberger übergeben, der ihn auch mit großer Sorgfalt betrieb; zunächst entschied der Bezirksrat Zürich zu Gunsten der Stadt, die den Ertrag der Waldung so niedrig als möglich ansetzte und wieder eine gerichtliche Verhandlung herbeiführen wollte. Für die verfallenen Steuern war Horgen zu einem Vergleich geneigt und versuchte durch Mittelspersonen ein bezügliches Abkommen einzuleiten, fand jedoch nicht das erwünschte Gehör. Den Knoten löste der Regierungsrat teilweise durch den Spruch, daß die Stadt den Wert des Sihlwaldes an diejenigen Gemeindslasten von Horgen zu versteuern habe, an welche die auf Grundeigentum sitzenden Niedergelassenen gesetzlich beitragspflichtig wären; den Betrag der Steuerforderung, oder die Schätzung des Kapitals, sollten aber die Gerichte bestimmen (Dez. 1849). Zürich ging nun in seinem Aufgebot noch tiefer, worauf das Bezirksgericht zwei unbeteiligte Forstmänner bestellte, die den jährlichen Reinertrag zu ermitteln hatten; ihr Befund lautete auf 10,500 fl., für gewisse Umstände auf 12,520 fl. Der Gemeindrat Horgen ließ ihr Gutachten durch Forstmeister Hertenstein in Kyburg prüfen, der dann den Ertrag auf 13,605 fl. berechnete (Jan. 1852). Das Bezirksgericht anerkannte die von Horgen gewünschte Schätzung; nun appellirte aber die Stadt, und das Obergericht hob das gefallene Urteil auf und verlangte einen neuen Untersuch, der für Zürich nicht günstiger ausfiel, sodaß es endlich für die Jahre 1840—54 zusammen 9000 Fr. zu bezahlen hatte (Juni 1855). Nun verglich es sich mit Horgen für die Schatzung von 450,000 Fr. in dem Sinne, daß dieselbe bis 1860 gelten und nur je nach zehn Jahren erneuert werden sollte (Febr. 1856). Horgen hatte freilich namhafte Prozeßkosten zu entrichten und von der erwähnten Steuer 1338 Fr. an das Kirchengut, an die Wachten Dorf und Berg zusammen 2,234 Fr. zu verabfolgen, durfte sich aber seines Erfolges freuen; es verdankte denselben zu nicht geringem Teil dem Eifer von Gemeindrat Ryf.

Einen dritten Anlauf, um wenigstens eine teilweise Steuerbefreiung zu erkämpfen, machte die Stadt im Frühjahr 1877, als Horgen eine Kirchensteuer erhob (1‰); sie war mit 600 Fr. belegt, bestritt aber diese Forderung, indem sie sich auf einen Grundsatz der Bundesverfassung berief und die Ansicht vorschob, Liegenschaften müßten naturgemäß religionslos sein. Da die Kirchenpflege auf ihrem Anspruch beharrte, so wurde der Bezirksrat angerufen, der dann, auf Grund des Gemeindegesetzes, die Beschwerde von Zürich abwies. Die Stadt rekurrirte nun an den Regierungsrat, der den Entscheid der ersten Instanz bestätigte, und schließlich anerkannte denselben auch das Bundesgericht, „weil nur physische Personen das Recht der Religionsfreiheit genießen können" (Dez. 1878).

Vierzehntes Kapitel.

Das Polizeiwesen.

1. Das XIX. Jahrhundert ist nicht blos die Zeit der wachsenden Steuern; auch die „Polizei" will es zu Ehren und Einfluß bringen; die gemeine Ansicht, daß dieselbe nur ein notwendiges Uebel oder eine zu bedauernde Notwendigkeit sei, soll einer höheren Auffassung weichen, die in derselben das überall wachende Auge des Staates, den Schild und die Waffe des Rechts, eine Pflegerin der Schwachen, eine Hüterin von Sitte und Tugend, eine Schöpferin der Wohlfahrt und den sichersten Gradmesser der Kultur erblickt. Schließt man sich dieser Würdigung schlechthin an, so wird alles, was die Häupter von Staaten und Gemeinden erstreben, durch den Zweck geadelt, der wohl auch zweifelhafte Mittel heiligen kann; selbst Gesetze erblassen vor seinem Glanz, und mit erhabener Freiheit, aber voll des Gefühls seiner großen Pflicht, geht der Inhaber der Amtsgewalt an sein Werk, um „Ordnung" und „Freiheit" sicher zu stellen, die „Gesellschaft" oder den „Fortschritt der Menschheit" zu retten.

Wozu dieser Flug in's Weite? Haben denn die Polizeibehörden von Horgen sich zu solchen Ansprüchen verstiegen und sich je eine andere Aufgabe gestellt, als den Gesetzen und Verordnungen nachzuleben und die Befehle der Obern getreu zu vollziehen? In dieser Hinsicht hegt man keine Zweifel, und doch ist es nicht überflüssig, auf die Mängel aller Polizeiverwaltung hinzuweisen. Denn oft fehlt es an der Ausführung überhaupt oder an gleichmäßiger Handhabung der Vorschriften; nicht

selten greifen die Behörden über das wirkliche Bedürfnis hinaus, während sie andere Dinge gern übersehen, oder sie folgen einer Anschauungsweise, die zu verkehrten Maßregeln führt, und wo sich Leidenschaft einmischt, ist eine verfolgte Person vor keiner Rechtsverletzung gesichert, zumal wenn in der Masse des Volkes gegen sie gearbeitet wird. Der Kanton Zürich erlebte Zeiten gehässiger Glaubenspolizei; er ist von jenem Geiste, der Andersdenkenden alles Böse zutraut und jede Schmach oder Strafe gönnt, noch nicht frei geworden und kann, wie Erfahrungen vermuten lassen, dafür noch merkwürdige Proben ablegen. Die angedeutete Gefahr entspringt einerseits aus der Unreife der Polizei-Wissenschaft und der oft mangelhaften Bildung der Amtspersonen, anderseits aus der alten Gewohnheit, ohne Bedenken, weil straflos, alles zu wagen, was einem Machthaber oder einer herrschenden Partei zu dienen scheint.

Vergessen wir aber bei solchen Gedanken das Vorhandene nicht! Klein ist das Feld, doch zahlreich sind dessen Bebauer. Vorerst erklären zweihundert Gesetzgeber oder ein Dutzend grauer Menschenfreunde in „besten Treuen" ihre Ansicht über irgend ein Mittel, um das Vaterland vor unwiederbringlichem Schaden zu sichern; um dabei nichts zu versäumen, was zur Abwendung des Verderbens beitragen könnte, senden die Hüter des Gesetzes sechs Monate später ein Büchlein zur Erläuterung nach und geben wohl gar die Handgriffe an, die dem Übel beikommen sollen; um Mißverstand zu verhüten, dieweil Menschensinne blöde sind, erläßt eine hohe Stelle von Jahr zu Jahr eine neue Weisung und praktische Winke. Selten legen die Väter des Landes ihre Ratschläge dem Volke zur Prüfung vor; viel lieber walten sie ihres Amts in der Stille, und die Untergebenen folgen dem Beispiel in Ehrfurcht; was diese in ihrer Klugheit beschließen, begraben sie in das Protokoll; bisweilen geben sie es an einem schwarzen Brette zu lesen oder lassen es in dem Tempel des Ortes verkünden, und endlich schicken sie es in den „Anzeiger", zwei Tage nachdem ein gewisser Unfall begegnet ist. Hundert unschickliche Dinge gehen ohne Ahndung vorüber; nur soll man es einem Polizeimann nicht vorrücken; denn er darf nicht mehr sehen, als die Obern ihm anbefehlen.

Sei man nur billig; der „Landjäger", der im Schweiß seines Angesichts die Spuren eines flüchtigen Verbrechers sucht oder „Strolche" und „Vaganten" auf Schleichwegen betreten soll, hat genug zu schaffen und kann nichts dafür, wenn diese Bursche da und dort an der großen Straße eine „Unterstützung" erfechten; der Wächter, der in den Wirtshäusern „übersitzende" Gäste oder zu nachsichtige Schenkgeber, Händelstifter oder anderes polizeiwidrige Volk zu finden und Bußen zu erjagen hat, wird die Liebhaber für nächtlich erworbenes Eigentum in ihren Kunst-

übungen nicht immer stören, da sie wissen, wie er seine Schritte zu lenken pflegt, und der Spieß des wandelnden Stundenrufers ist nicht so lang, daß er ein unzeitig erwachtes Feuer zur Ruhe weisen könnte. Wie sollte es möglich sein, täglich und überall die Brüche an Blitzableitern zu heilen, die Herde und Kaminzüge zu mustern, verlegte Zündhölzer unschädlich zu machen, die frische Asche der Küchen und Werkstätten gehörig einzukapseln oder eine im Dunkel dampfende Zigarre abzustellen? Glücklicherweise geschieht nicht alles Böse, dessen die Welt nach ihrem Ursprung fähig ist; nicht bei jedem Hause verdirbt ein Kind im Trog; die Seuchen werden seltener; selbst die Pocken wagen sich der vielen Aerzte wegen nicht mehr in Schaaren zu zeigen. Die Würste sind, dem Gesundheits-Chemiker zu Gefallen, schon besser geworden als ihr Ruf; Wein, Milch, Butter, Gewürze begnügen sich mit mäßigern Zusatzprozenten; der Kampf mit den Trichinen, der unserm Zeitalter einen besondern Reiz verlieh, ist bereits in die Küchen verlegt, und der Reblaus wird mit tausend bewaffneten Augen aufgelauert, so daß sie es schwerlich lange aushalten kann.... Unser Versuch, die unzähligen Sorgen der Polizei zu beschreiben, muß leider Stückwerk bleiben; wenn die Statistik einmal auf diesem Gebiete geerntet haben wird, läßt sich eine Dorfgeschichte besser mit jenem Stoffe ausstatten, den die vielfältigen Triebe der Menschen im täglichen Leben, freiwillig oder unbewußt, zu schaffen pflegen.

2. Heute haben wir uns nur zu sehr mit nüchternen oder kleinlichen Erlebnissen zu bemühen; immerhin sollte in mehr oder weniger vollständigen Zügen dargelegt werden, wie die Behörden sich bestrebten ihren Aufgaben nachzukommen. Wir überlassen das Bauwesen einem andern Kapitel und bemerken voraus, daß der Gemeindrat mit Polizeisachen lange auffallend stark behelligt war; die Neuerungen, die schon die helvetische Regierung brachte, bedurften eben Zeit, um sich einzubürgern. Vielleicht hängt es mit dem Bockenkrieg zusammen, daß im Sommer 1804 die beim Gemeindhaus angeschlagenen „Signalements“ und andere Schriften beschmiert wurden; der Gemeindrat setzte einen Preis auf die Entdeckung des Täters aus. Oft fielen die Schädigungen, die bei Nacht an Fenstern, Gartenhecken rc. verübt wurden, der Gemeinde zur Last. Das herkömmliche Schießen der Jugend an der Fastnacht erforderte schon 1806 eine scharfe Warnung wegen der Folgen der eingerissenen Sorglosigkeit; das Verbrennen von Pulver in der Nähe feuerfangender Gegenstände mußte abgeschafft werden. Die Unsitte, daß Reisende von Kindern mit Schnee beworfen wurden, verbot man im Dezember 1814 bei 2 Fr. (a. W.) Buße, wovon der Laider die Hälfte empfing. In demselben Monat verordnete der Gemeindrat wegen einer Hochzeit einen Rundgang mit 4

Mann, dessen Gründe leider verschwiegen sind. Ein oberamtlicher Befehl von 1825 veranlaßte die Behörde, die Gemeinde in Reviere einzuteilen, um durch die einzelnen Mitglieder die Bedeckung der Jauche- und Wasserbehälter „fleißig" zu besichtigen; fehlbaren Besitzern drohte man eine Buße an.

Die Wirtshauspolizei entfaltete schon 1804 ihre Wirksamkeit; die Namen der nach 10 Uhr in den Schenkhäusern betroffenen Leute sollten aufgezeichnet werden, und an Bußenverfügungen ließ man es dann nicht fehlen. Auf den Wunsch von Pfarrer Freudweiler (Aug. 1812) wurden die Wirte ermahnt, ihren Gästen nicht zu viel Wein oder Speisen zu reichen, besonders an Samstag- und Sonntag-Abenden auf stilles Verhalten hinzuwirken und „nicht zu spät in die Nacht hinein" ihr Geschäft zu treiben. Mißbrauch des Kegelspiels an Sonntagen sollte der Stillstand zur Strafe ziehen. Zugleich ordnete dieser mit dem Gemeindrat eine Aufsicht über die Kirchgänger an; es wurde untersagt, während des Gottesdienstes vor den Kirchentüren zu stehen oder während des Schlußgesanges hinauszulaufen; den Kirchhof wollten die Behörden neben den gottesdienstlichen Stunden geschlossen halten. Im Sommer 1816 ordnete man den Sonntags-Polizeidienst neu, stellte aber die Wache bei der Nachmittagspredigt ab. Uebrigens wurde die gesetzliche Sonntagspolizei, deren Grundzüge noch in den kürzlich bestätigten Vorschriften erscheinen, durch die Gemeindsbehörden ernstlich gehandhabt. Als Beispiel einer Ausnahme sei bemerkt, daß im Mai 1846 gestattet wurde, an einem Sonntag von 11 Uhr an für die Vollendung der aufgestellten Sängerhütte zu arbeiten. Die Aufsicht über die Wirtshäuser hatte übrigens hier wie anderwärts mit dem Widerstreben der Gäste und der Wirte zu kämpfen; mehrmals wurden die Reglemente geändert und allmälig freier gestaltet.

Der Personenverkehr stand immer unter scharfer Kontrole (S. 386); namentlich wurde auf reisende Handwerker und Fremde geachtet. Die Oberbehörden führten eine ärztliche Untersuchung der wandernden Arbeiter ein und nötigten die Ausländer, die Beschäftigung fanden, in eine Krankenversicherung einzutreten. Bei Märkten und Festen hatte der Gemeindrat meist von sich aus entsprechende Vorkehren zu treffen. Den Fastnachtbettel, der durch zahlreiche Maskirte, zum Teil aus Nachbarkantonen, schwunghaft betrieben wurde, untersagte der Gemeindrat im Januar 1846, so nämlich daß erwachsene Personen ausgeschlossen waren; ein Jahr später wurden die „Böggen" überhaupt verpönt. Infolge dessen ging eine alte Sitte, die neben lästigen Auswüchsen oft unschädliches Vergnügen gewährte, bald völlig ab. Nicht so leicht wurde man der Zigeuner los, die noch 1881 die Gegend von Käpfnach etwas lange belästigten.

3. Ein Teil der Polizeigeschäfte wurde regelmäßig durch Mitglieder des Gemeindrats besorgt; andere gingen an besonders beauftragte Personen, namentlich an Ärzte oder Hebammen. Daneben war aber eine ständige Beamtung unentbehrlich, auch neben den „Landjägern", die der Staat im Herbst 1804 aufstellte und seither beibehielt. Horgen hatte deshalb eine beträchtliche Steuer zu leisten und für zwei Mann Quartier zu beschaffen. Deshalb dankte der Gemeindrat einen Wächter ab; den andern wollte er dann durch die Gemeinde wählen lassen; als die Obrigkeit dessen Wahl dem Gemeindrat überband, traf er dieselbe nur provisorisch; zugleich versuchte er, eines Jägers loszuwerden, und da die beiden befehligt waren, bei Nacht zu patrouilliren und besonders auf die Wirtshäuser zu achten, so regte sich der Wunsch, auch den übrigen Wächter entlassen zu können. Der Statthalter scheint dies jedoch nicht gebilligt zu haben; bald nachher begegnet uns ein neuer Inhaber der Stelle (Grundel), der, wie sein Vorgänger, die Kosten für seine erste Montur bei „gutherzigen Leuten" zusammenbetteln und über seine diesfällige Einnahme dem Gemeindrat Rechnung vorlegen mußte (Okt. 1808). Zwei Jahre später wurde ihm eine Uniform aus dem Gemeindgut bewilligt, und diese Lieferung dauerte dann über drei Jahrzehnde regelmäßig fort. Im Sommer 1816 (und seither) gab man einen dunkelblauen Militärrock mit roten Aufschlägen, entsprechende Hosen, zu denen Überstrümpfe oder Stiefel gehörten, eine weiße Tuchweste, eine Mütze und einen Überrock.

Der Wacht Berg, die zur Abwehr heimatlosen Volkes eine eigene Tag- und Nachtwache anstellen wollte, wurde eine solche durch den Gemeindrat bewilligt; um diese Maßregel noch wirksamer zu machen, bedrohte er jeden Einwohner, der Heimatlose mehr als eine Nacht beherbergte, mit 4 Fr. (a. W.) Buße (März 1836). Im Mai 1837 fand der Gemeindrat, es könnten die gewönlichen Nachtwachen mit Ausnahme gewisser Feste eingestellt werden. Aber dieses Glück war nicht von Bestand; eine Reihe verwegener Diebstähle bewog die Behörde, eine freiwillige Bürgerwache zu errichten, die von 11 Uhr Nachts bis zum Anbruch des Tages marschiren sollte (April 1842); doch beschränkte man diesen Dienst bald wieder auf 1—2 dunkle Nächte per Woche; im Sommer mag eine gänzliche Einstellung nachgefolgt sein. Im Januar 1845 wurden die (kürzlich neu gewählten?) Nachtwächter zu „Polizeiwächtern" befördert und mit Feuergewehren versehen; der Stundenrufer räumte das Feld, und die geistlichen Lieder, mit denen er am Sylvester seinen Rundgang geweiht und milde Gaben für seinen Haushalt gesammelt hatte, verschollen mit ihm. Von Zeit zu Zeit drängte sich auch später das Bedürfnis auf, besondere Nachtwachen einzurichten; im Geheimen geschah es im November 1850, wo man 6 Personen

dafür bestellte und mit der Vollmacht versah, verdächtige Personen anzuhalten und gegen Widersetzliche nötigenfalls die Waffen zu brauchen; man wiederholte dies im folgenden Winter, desgleichen 1853, wo die Kosten (c. 180 Fr.) schon freiwillig „gezeichnet“ wurden.

4. Der Sicherheitspolizei soll die Sorge für die Gesundheit auf dem Fuße folgen. Früher bekümmerten sich Staat und Gemeinden nur in Ausnahmsfällen darum: wenn eine Seuche auftrat oder eine Klage über bestimmte Schädlichkeiten vor die Behörden kam; dann wurden etwa Brunnen untersucht und Leitungen verbessert, oder Räucherungen und andere übliche Mittel angewendet; bisweilen gab die Obrigkeit in Druckschriften einige Winke zur Verhütung von Ansteckungen oder zur Heilung Erkrankter. In Zürich gingen solche Anleitungen zuerst von dem Stadtarzt, später von dem Sanitätskollegium oder von der Naturforscher-Gesellschaft (Physikal. Ges.) aus, die oft wie eine Kammer der Regierung zu handeln scheint; aber immer ist die Anordnung oder Zustimmung der letztern vorauszusetzen. In der Helvetik war dieser Zweig der Verwaltung zentralisirt und nicht untätig; die spätern Behörden dehnten ihre Wirksamkeit in Aufsicht und Vorsorgen immer weiter aus, sodaß es ein Buch bedürfte, um die Entwicklung der „Sanitätspolizei“ zu erzählen.

Den einzelnen Gemeinden bleibt dabei nicht viel mehr zu tun, als die von oben ergehenden Aufträge oder „Einladungen“ zu befolgen. Nur selten treten Umstände auf, die eigene Maßregeln fordern; es ist auch von Horgen wenig Besonderes zu berichten. Bisweilen wurde eine Brunnenleitung geprüft, die Anlage eines Jauchetroges an gewisse Vorschriften gebunden, die Errichtung neuer Schlacht- und Fleischverkaufslokale, besonders in jüngster Zeit, genau überwacht. Die Hundepolizei, die an den gesetzlichen „Zeichen“ ein wichtiges Hülfsmittel hatte, wurde einem Vieharzt übertragen; die Fleischschau in den Metzgereien besorgte anfänglich ein einziger Tierarzt; seit 1842 wurde das Geschäft zeitweise an zwei verteilt. Eine Verordnung über die Abfuhr von Jauche in den Sommermonaten, die der Gemeindrat im J. 1855 erließ, gab achtzehn Jahre später Anlaß zu einer lebhaften Bewegung; 221 Einwohner des Dorfes beschwerten sich darüber bei dem Bezirksrat, weil sie glaubten, eine solche Beschränkung der Freiheit könnte nur von der Gemeinde ausgehen; sie forderten deshalb, daß dieselbe außerordentlich berufen werde. Bezirksrat und Regierungsrat anerkannten dieses Begehren; aber der Gemeindrat ließ die Gegner noch zwei Monate harren, und die weitern Verhandlungen führten zu dem Ergebnis, daß die Oberbehörden die angefochtene Verordnung bestätigten (1873—74).

Abgestandenes Vieh begrub man einst in einem Stück Land hinter dem Dorf, wofür der obrigkeitliche „Wasenmeister“ (zugleich Scharfrichter)

bestimmte Löhne bezog; der Boden gehörte aber einem Privaten, dessen Entschädigung nicht bekannt ist. In der „Franzosenzeit“ erhob sich darüber ein Span, weil viele Pferde auf einmal verscharrt werden sollten; der Eigentümer sperrte sich gegen die neue Last, ließ die Sache an die Gerichte kommen und erreichte so viel, daß die Gemeinde einen Vergleich annahm (1801). Er wurde seiner Servitut ledig, indem er $^3/_4$ des Preises für einen andern Platz bezahlte; ein solcher wurde dann einem Konrad Huber in der Katzeren für 80 fl. abgekauft. Weiteres vernimmt man überhaupt nicht.

Aus der Chronik der Seuchen mögen einzelne Züge folgen. Im Sommer 1831 befürchtete man die Ausbreitung der asiatischen Cholera, die das ganze Abendland in Schrecken setzte. Nachdem die Regierung einige Schutzanstalten getroffen hatte, bestellte der Gemeindrat eine Kommission, rief Krankenwärter auf und mietete das Haus von Arzt Biber auf dem Ebnet, um ein Lazaret einzurichten; auch wurde Reis angeschafft, der dann, wie alle diese Vorkehren, unnötig war und mit Mühe wieder losgeschlagen wurde, weil selbst die Armenhausverwaltung ihn nicht verwenden wollte. In den Jahren 1854—55 rückte die Gefahr schon näher, da einige Erkrankungen in Zürich stattfanden. Der Gemeindrat nahm sich zunächst der ärmeren Familien an; die weiteren Maßregeln übertrug er der Polizeikommission, die aber ihrer Sorgen bald wieder entladen wurde. Was im Herbst 1867 geschah, wurde anderswo berührt (S. 394). Ein Jahr später spielte sich wegen einer krätzekranken Haushaltung im Berg eine kleine „Komödie der Irrungen“ ab, indem die Schulpflege, die Armenpflege, der Gemeindrat, der Statthalter und der Bezirksarzt darüber zu disputiren hatten. In Zukunft wird das Krankenasyl auch in Ausnahmsfällen die Abhülfe erleichtern; für andere Bedürfnisse wurde von Gemeinde wegen ein Kranken-(Transport-)Wagen beschafft, an dessen Kosten der Staat einen Beitrag gab; die Benutzung desselben ist durch ein Reglement geordnet, und die Verwaltung der Asylvorsteherschaft übertragen.

5. Wie Private durch Stiftungen die Aufgaben der Gemeinde förderten, ist bereits mehrfach angedeutet; hier haben wir noch andere Beispiele bemerklich zu machen. Im Sommer 1840 errichtete eine Gesellschaft unterhalb dem Armenhausland ein öffentliches Badhäuschen, dessen Ertrag in die Armenkasse floß. Zwanzig Jahre später kam Zimmermann Stapfer einem allgemein gefühlten Bedürfnis entgegen, indem er im Thalacker für Seebäder eine beträchtliche Baute erstellte; der Gemeindrat begünstigte das Unternehmen sofort, indem er ein Darlehen für die Baukosten gab und den Betrieb der Anstalt durch Statuten ordnete; die Wacht

Horgen, die Schulpflege und der Gemeindrat bewilligten gemeinsam eine jährliche Entschädigung von 100 Fr. für Gratisbäder (Mai 1861). Nach Ablauf der ersten Vertragsfrist wurde der Beitrag der Gemeinde auf 300 Fr. erhöht (1866), im J. 1872 unter veränderten Bedingungen eine letzte Übereinkunft für kurze Zeit geschlossen. Die Eisenbahnbaute machte dieser trefflich eingerichteten Anstalt ein Ende. Im Spätsommer 1877 erstellte der Gemeindrat in derselben Gegend einen leichten Verschlag, der aber seiner Auflösung harrt, um durch ein definitives Institut ersetzt zu werden.

Glücklicher war die Wasserversorgung des Dorfes, deren Bestand auf lange Dauer berechnet ist. Der erste Plan derselben tauchte im J. 1857 auf; um gutes Quellwasser zu erhalten, wurde vorgeschlagen, ein Stück Rietboden in der Egg an die Egg-Genossen abzutreten, die denselben mit Holz bepflanzen sollten, wobei das bisher anders benutzte Wasser gesammelt, gereinigt und durch einen Hauptkanal abgeleitet werden könnte. Die Wachtvorsteherschaft lud deshalb die Einwohner zu einer freien Besprechung ein; sofort wurde eine Kommission ernannt, um die Möglichkeit einer solchen Unternehmung zu prüfen; die vorläufig notwendigen Arbeiten wurden durch freiwillige Beiträge bezahlt. Es zeigte sich eine bedeutende Menge von gutem Wasser, und die Berechnung der Kosten ergab, daß eine Röhre, die per Minute 3 Maß liefern sollte, mit ungefähr 1000 Fr. bezahlt werden müßte. Am 31. Januar 1858 stimmte die Dorfgemeinde, in Anbetracht des wirklich bestehenden Mangels, dem eröffneten Vorhaben zu und überließ die Ausführung einer Gesellschaft. Im Laufe des Sommers gedieh dieselbe so weit, daß die Anlage völlig gesichert war.

Ende 1859 waren bereits 13 Privatbrunnen und 4 sog. öffentliche erstellt (diese durch eine Anzahl Häuserbesitzer gemeinsam bezahlt, später kamen noch 2 Privatbrunnen und 1 öffentlicher hinzu. Den Unterhalt besorgt ein besoldeter Brunnenmeister; die Teilhaber an einem öffentlichen Brunnen wählen einen Aufseher oder Vorstand, und das Ganze leitet eine Aufsichtskommission, die alljährlich Rechnung gibt. Die Wassermenge schwankte öfter stark, z. B. im J. 1882 zwischen 66 und 192 Maß per Minute; doch trat nie eigentlicher Mangel ein; 1881 kam eine neue Quelle hinzu. Die Vorzüge dieses Wassers erhalten sich in dem ausschließlich befolgten System laufender Brunnen.

Seit 1870 betrieb man eine solche Unternehmung auch im Hinterdorf, da sich im hinteren Teil der Egg und im sog. Wachtplätz (S. 217) (sechs) starke Quellen fanden; der Versuch, eine Genossenschaft zu bilden, scheiterte zwar der befürchteten Kosten wegen; nach einer Weile vereinigten sich aber Fürsprech Ryf, Baumann zur Palme, Jakob Stapfer im Neuhaus und Emil Streuli, um vorläufig auf eigene Gefahr die Anlage herzustellen;

sie erwarben von der Zivilgemeinde die Bewilligung dafür (1. März 1874) und zogen den Ingenieur Burkhard und den Techniker Lang zur Ausführung bei, wurden aber zeitweise durch einen Prozeß betreffend Wasserrechte aufgehalten. Um möglichst vielen Bedürfnissen dienen zu können, entschied man sich für Versorgung mit schließbaren Röhren, was ein Reservoir erforderte; da die gefaßten Quellen in der Minute 150 Maß (225 Liter) liefern, so eröffnete sich die Aussicht, ein großes Revier versehen zu können; die Anlage dehnte sich denn auch bis in das Vorderdorf aus. Sie kostete ungefähr 61,000 Fr., die bald abbezahlt wurden; das Abonnement für eine Wohnung wurde auf wenigstens 300 Fr. festgesetzt, wobei sich die manigfaltigsten Wünsche befriedigen ließen. Nachdem das Werk in Betrieb gesetzt war, bildete sich gemäß den Statuten eine Gesellschaft der Abonnenten, der die weitere Entwicklung des — durchaus gemeinnützigen — Unternehmens anheimfiel; die Gründer nahmen keinen persönlichen Vorteil in Anspruch. Im Herbst 1875 übernahm die Einwohnergemeinde einen Anteilschein für die Versorgung des Gerichtshauses. Um die Einrichtung auch für das Löschwesen nutzbar zu machen, legte man hinter dem Dorf einen Sammler an (1877); dann wurde zuerst der hintere Teil mit Hydranten versehen; eine Fortsetzung bis zum Thalacker und Entweders fand seit 1880 statt.

Endlich verdankt auch die Straßenbeleuchtung, wie sie derzeit besteht, Stiftung und Betrieb einer Privatgesellschaft. Im Januar 1841 bewilligte der Gemeindrat die Anschaffung einer Laterne bei dem obern Eck des Gemeindhauses, wogegen der Schwanenwirt Nägeli deren Unterhalt anerbot. Diese Neuerung wurde günstig aufgenommen; nach wenigen Jahren empfahlen 120 Dorfbewohner der Vorsteherschaft, die Beleuchtung zu erweitern; freilich walteten noch Bedenken wegen der Kosten, und Einzelne meinten, durch Laternen würde nur den Dieben geholfen; doch versprach die Wacht 50 fl. zu geben, und ebenso viel legte dann der Gemeindrat zu; durch Beiträge der Einwohner kamen dann 600 fl. zusammen, sodaß der Betrieb für sechs Jahre ermöglicht war (1844). Eine Kommission der Gründer nahm die Ausführung zur Hand und dehnte — mit vielerlei Mühe — die Unternehmung allmälig aus; noch im Herbst bewilligte der Gemeindrat den verheißenen Zuschuß auf vier Jahre hin, und zwar zunächst der Sust und des Spritzenhauses wegen. An die im Sonderbundskrieg gehabten Mehrkosten leistete er einen besonderen Beitrag. Bei Ablauf der gesetzten Frist versammelten sich die Beteiligten, um Rechnung zu empfangen und über den Fortbestand zu entscheiden; dieser wurde beschlossen (März 1850), und im Lauf der nächsten Jahre hob sich das Geschäft so sehr, daß es 2000 Fr. ersparen konnte. Schon 1855

erwog man gewisse Vorzüge der Gasbeleuchtung, blieb aber beim Alten. Im Sommer 1857 wurden noch für vier Jahre die nötigen Beiträge gezeichnet, wobei man Kündung vorbehielt, falls eine Gaseinrichtung erstellt oder der Betrieb von der Dorfgemeinde übernommen würde. Letzteres geschah im Dezember 1860; das bisher Ersparte ging als Laternenfond an die Zivilgemeinde über, die nun ihren Beitrag auf 700 Fr. erhöhte; den Betrieb besorgte fernerhin eine Kommission, die alljährlich Rechnung erstattet. Die Einführung des Petroleums (1862) gewährte dann einen Vorteil, der auch das Gaslicht vermissen ließ; auf bezügliche Wünsche wurden zwar Erkundigungen über die Ansprüche einer Gasanstalt eingeholt; das Ergebnis lautete aber auf eine Mehrausgabe von wenigstens 1000 Fr., die um so bedenklicher war, als neue Erfindungen eine bessere Beleuchtung versprechen denn das „teure flimmernde Gas"; daher lehnte die Zivilgemeinde eine Änderung der bestehenden Verhältnisse ab (Dez. 1879).

6. Unzählige Notizen des Gemeindrats-Protokolls bezeugen, daß die Feuerpolizei immer mit einiger Strenge gehandhabt wurde; teils fand ziemlich regelmäßig eine Feuerschau statt, zumal seit der Gründung einer Brandversicherung; teils ging der Gemeindrat gegen Fehlbare oder Säumige mit Bußen vor; vielfach erzwang er in bestimmten Fristen die Änderung von Öfen und Kaminen, die allzu gefährlich schienen; mit seinen Vorschriften vermochte er freilich nur langsam durchzudringen. Den Bäckern wurde im August 1808 befohlen, jährlich sechsmal das Kamin säubern zu lassen; in Wohnungen sollte es wenigstens zweimal geschehen. Aus der neuesten Zeit verdient erwähnt zu werden, daß Horgen schon 1869, unmittelbar nach Zürich und Winterthur, eine Verordnung über Lagerung und Verkauf des Petroleums aufstellte (14. Sept.) und vor einem Erlaß der Staatsbehörden Verkauf bei Tageszeit vorschrieb (1877).

Etwas ausführlicher haben wir die Anstalten zur Feuerwehr zu betrachten. Schon Statthalter Hotz verlangte, auf höhern Befehl, alljährlich Bericht über den Zustand der Löschgeräte (Dez. 1806); der Gemeindrat fand diesen befriedigend, wollte nun aber den 8 kleinen Haken noch 4 Stücke beigesellen. Bald nachher forderte Hotz, daß für abgelegene Orte Wassersammler angelegt würden (April 1809). Berg und Arn erhielten zehn Tage Frist zur Eingabe von Vorschlägen, deren Schicksal uns leider unbekannt ist. Im Dorf zeigte sich das Bedürfnis, ein eigenes Spritzenhaus zu erstellen; mit Steinmetz Stapfer wurde ein Vertrag geschlossen, um ein solches hinter dem Schulhaus zu bauen; eine Einsprache wegen der Schule schob aber diesen Plan bei Seite. Nun suchte man einen Platz hinter der Kirche, sodann im Rebgarten bei der Kühgasse und kaufte hier das nötige Land; allein vorerst waren andere Sorgen noch

dringender; eine Spritze mußte reparirt und eine neue, die stärker sein sollte als die zwei vorhandenen, angeschafft werden; die Wachten Berg und Arn ließen sich jedoch nicht bewegen, zu einer Vermögenssteuer dafür zu stimmen, und die Oberbehörden erlaubten nicht, die Gebäudebesitzer allein zu belasten; endlich entschloß man sich, eine Anschaffung für die Dorfwacht zu machen und dafür freiwillige Beiträge zu sammeln (Juli 1813).

Die Sitte, am Kirchweihmontag eine Feuerwehrmusterung und Spritzenprobe zu halten, setzte man fort; mit den Nachbargemeinden traf man eine Abrede über die Feuerboten; zum Flöchnen beschaffte man neben Säcken auch Lederriemen, die zum Transport größerer Gegenstände dienen sollten. Im August 1812 wurde eine Verordnung über das Löschwesen aufgestellt, die man von Zeit zu Zeit bestätigte oder teilweise änderte. Den zur Feuerschau verordneten Mitgliedern des Gemeindrats beschloß man tüchtige Handwerker beizugeben (1816); für die Gegend Hühnerbühl-Stocker-Tannenbach verlangte die Behörde einen oder zwei Wassersammler, welche die Bewohner auf eigene Kosten einrichten sollten.

Immer mehr hatte man Mühe, die Feuerleitern bequem und sicher unterzubringen; mit höherer Bewilligung benutzte man einen Teil der Sust (1821); dann schuf man eine ergänzende Einrichtung dafür an der neuen Kirchhofmauer (1826). Um ohne Zeitverlust und Schaden die nötigen Pferde zu bekommen, akkordirte man mit einem einzigen Fuhrmann (1828); später traten die beiden Müller als Uebernehmer ein. Erst im J. 1829 erhielt die Dorfwacht die längst gewünschte Saugspritze, und zwar von Mechaniker Schenk in Bern; nachdem dieselbe die Probe bestanden hatte, gab die Gemeinde ein rühmendes Zeugnis in dem Sinne, daß mit einer solchen Spritze bei Brandfällen „das beinahe Unbeschreibliche" zur Rettung geschehen könnte. Beiläufig läßt sich erwähnen, daß im Februar 1830, als Adlisweil von starkem Eisgang bedroht war, Horgen auf eigene Kosten einen Teil seiner Feuerwehrmannschaft zur Hülfe anbot.

Lange Jahre bewegte sich deren Tätigkeit in dem gewohnten Geleise. Endlich fand der Ruf nach einem genügenden Spritzenhaus Gehör. Im Frühjahr 1843 entschloß man sich, ein solches hinter dem Pfarrhof zu bauen und ein Stockwerk für freie Verwendung beizufügen. Die Dorfwacht übernahm die Hälfte der Kosten, lehnte aber die Beschwerden des Eigentums ab. Nun nahm man zwei Zimmer und einen später zu errichtenden zweiten Stock in Aussicht; schon im Herbst wurde der Bau „aufgerichtet"; allein die Vollendung verzögerte sich ziemlich lange, weil die anfänglich berechneten Mittel verbraucht waren; es mußte die Bewilligung eines Zuschusses abgewartet und eine besondere Steuer erhoben

werden. Die zwei Zimmer wurden dann der Sekundarschule eingeräumt, die bis 1878 dieselben beibehielt.

Das Jahr 1848 brachte eine völlige Vereinigung („Zentralisirung") des Löschwesens zur Reife; die Dienstordnung wurde deshalb wesentlich abgeändert. Seitdem hatten die Behörden auch in den äußern Revieren gewisse Maßregeln zu treffen. Die erste war, geeignete Lokalitäten für Spritzen oder Leitern zu finden. Arn und Käpfnach bewilligten dafür einen Teil der Schulhäuser; im Berg mußte ein Spritzenhäuschen neu erstellt werden (1861); in Käpfnach wurde für einige Zeit durch einen Privaten ausgeholfen. Die Besitzer von Brunnen im Dorfkreis wurden verpflichtet, dieselben im Notfall abzustellen, um alles Wasser für die Spritzen verwenden zu können (1859); auch für die Hauptmusterung setzte man diese Forderung durch. Außerdem legte die Gemeinde im Hühnerbühl, auf dem Bergli und der Almend, im Wühribach, in Arn und Käpfnach Feuerweier an (1860—68), deren Unterhaltung durch Verträge mit den Anstößern geregelt wurde; die Kosten der Anlage trug sie selbst, und demgemäß besitzt sie überall das volle Eigentumsrecht.

Unterdessen wurden auch neue Spritzen angeschafft (1859, 1864), die eine von Bodmer in Neftenbach, die andere von Kurts in Stuttgart geliefert. Die Mannschaft von Geerensteg, Gumpi und Rennweg wies ein Vertrag mit Wädensweil zu dem Löschkorps von Spitzen (1867); doch löste sich dieses Verhältnis nach drei Jahren auf. Seit 1870 wurden noch Feuerweier auf Moorschwand und im Revier Teufenbach angelegt. Dem Dorf gewährte aber die Wasserversorgung die sicherste Hülfe; schon 1877 wurden 15 Hydranten erstellt, an deren Kosten die Brandversicherungskasse des Kantons einen Beitrag von 500 Fr. gab, der jedenfalls willkommener war als die von der Polizeidirektion verfügte Inspektion der Blitzableiter (1879).

Der Feuerwehrmannschaft und den leitenden Offizieren, die bei den Übungen und in Brandfällen mit Gesundheit und Leben einzustehen hatten, gebührte wohl eine Schilderung ihrer Mühen und ihrer Verdienste; dem dermaligen Chronikschreiber fällt dies jedoch allzu schwer, als daß er sich daran wagen sollte. Immer gab es freilich auch Säumige oder Ungehorsame; die Fehlbaren wurden aber gebüßt und der Ertrag der Bußen von Zeit zu Zeit verteilt oder gemeinsam verbraucht; indessen sparte man ihn seit etlichen Jahren auf, um im Dienst verletzte Personen unterstützen zu können. Seit dem Frühjahr 1881 bestand probeweise ein freiwilliges Rettungskorps von 54 Mann (18 Steiger, 16 zu den Schiebleitern, 20 zu den Hydranten), das im Juni des laufenden Jahres förmlich genehmigt wurde.

Es liegt nahe genug, auch der Brandfälle im Gebiet der Gemeinde zu gedenken, zumal solche früher oft auch die Wohltätigkeit in Anspruch nahmen; viele Ausbrüche konnten indessen erstickt und erheblicher Schaden verhütet werden. Anderswo wurde bemerkt, in welchem Maße Horgen an den Ersatzleistungen der kantonalen Assekuranz beteiligt ist; nur beispielsweise mögen einzelne Posten von Belang noch angeführt werden. Das Jahr 1859 verzeigt eine Feuersbrunst in der Gerberei von Hüni im Hof (9855 Fr.), 1867 eine solche im Wührenbach (5550 Fr.), 1868 zwei Fälle, auf der Risi und im Thalacker (8500; 29,350 Fr.); im Februar 1879 ging die Fabrik Heubach in Flammen auf; die Anstifter, Fröhlich-Dorer und Zingg, wurden aber entdeckt und bestraft. Im November desselben Jahres brannte ein Wohnhaus in der alten Bocken ab (8550 Fr.).

Das schwerste Brandunglück betraf nebst einigen Bürgern die Gemeinde selbst; wir haben demselben, aus verschiedenen Gründen, eine einläßliche Erzählung zu widmen. Am 12. April 1875, kurz vor 4 Uhr Nachmittags, brach in der Scheune von Rudolf Widmer bei der Kirche, wo Lack zum Anstrich für Schläuche bereitet wurde, Feuer aus, das mit rasender Gewalt um sich griff, weil große Massen von Petroleum, Harz und Ölen in der Nähe lagen. Die Scheune und das Wohnhaus Widmer's, die Scheune, Schmiedewerkstatt und ein Haus von Bote Spillmann und eine Trotte wurden zerstört, zwei anstoßende Häuser ganz oder teilweise ausgebrannt und vier andere Gebäude angegriffen. Der Nordwind trieb Glut und Flammen auch gegen den Helm der Kirche, der um halb fünf Uhr zu rauchen begann und bald von hellen Flammen eingehüllt war. Nach dreiviertel Stunden brach er zusammen und stürzte zum Teil auf das an mehreren Stellen schon brennende Kirchendach, größtenteils aber auf den vordern Teil des alten Kirchhofs, wobei zwar niemand geschädigt wurde. Den unteren Teil des Turmes mit Glocken und Uhrwerk schützte glücklicherweise ein festes Gewölbe; nur das Zeigergetriebe wurde verletzt.

Mit unerhörter Anstrengung und Kühnheit retteten die rasch eingetroffenen Löschmannschaften von zehn Gemeinden — worunter Zürich, Erlenbach, Herrliberg, Meilen und Männedorf — das Schiff der Kirche; allein noch mehrere Tage mußte kräftig gearbeitet werden, um wiederholte Ausbrüche niederzukämpfen. Menschenleben gingen nicht verloren; einige schwer Verwundete genasen wieder. Acht Familien wurden obdachlos. Den Schaden ersetzten die Versicherungsanstalten, der Übung gemäß nur teilweise; die Gemeinde erhielt 30,000 Fr. für die Kirche; für die Unbemittelten wurde eine Sammlung veranstaltet, die 10,443 Fr. ertrug, wobei sich neben einigen Kaufleuten in Zürich auch ein Fabrikant Stamm in Neuenkirch, Bezirk Trier, beteiligte. Die vollständige Räumung der

Brandstelle wurde durch die üble Gewohnheit der kantonalen Assekuranz-anstalt, die Ersatzsummen erst nach Eingang der Prämien aus dem ganzen Gebiet zu bezahlen, bis zum Herbst verzögert.

Wie die Anstalt sonst in unserer Gemeinde amtete, bedarf kaum mehr einer Erörterung; einzig erinnern wir an den Unwillen, den die Änderung der Nummerzeichen in den Jahren 1841—42 hervorrief; dieselbe mochte wohl nötig sein, weil die alten teilweise verblichen waren; der Gemeindrat verfügte nun, daß nur die ungenügenden zu erneuern seien, und hielt einen Maler, der das Geschäft besorgte, zu bescheidenen Preisen an. In diese Zeit fällt bei uns der Anfang der Versicherung von Fahrhabe. Im Januar 1841 schloß der Schuldenschreiber Wiedmer mit der „schweizerischen Gesellschaft" für Mobiliar-Assekuranz einen Vertrag, den der Gemeindrat zu Handen der Regierung zu begutachten hatte; nun folgten binnen wenigen Wochen 73 solcher Geschäfte, mit Posten von 600 bis 125,000 Fr. (a. W.); zwei Gesellschaften in Paris waren mit fünf Fällen beteiligt. Seitdem hatte der Gemeindrat mit dergleichen Verträgen häufig zu tun, wofür er aber eine Gebühr beziehen konnte. Im April 1848 fand er sich — vermutlich durch die politischen Ereignisse — veranlaßt, das Publikum vor Abschlüssen mit französischen Gesellschaften zu warnen und Benutzung der schweizerischen Anstalt zu empfehlen. Der jüngsten Zeit gehört die Bestrebung an, die Wohltat der Versicherung auch den Unbegüterten zugänglich zu machen; die Einen wollten dies durch eine obligatorische und staatliche Anstalt erreichen, die Andern bloß durch Ermäßigung der Aufnahmskosten; viele Gemeindräte — darunter auch der von Horgen — genehmigten die bezüglichen Anträge der interessirten Gesellschaften.

Fünfzehntes Kapitel.

Gebäude, Straßen und Eisenbahnen.

1. Unter den Aufgaben des Gemeindrats ist die Besorgung der Bauten nicht die geringste; hat die Baukommission viel Arbeit und Anfechtung, bis die Ausführung eines Planes gesichert ist, so entschädigt sie dafür die Dauer ihrer Schöpfungen; ist es unmöglich, jedermann zu befriedigen, so pflegt doch die Mehrheit in das Geschaffene sich zu schicken und das Gute anzuerkennen; gerät aber die Sache zweifelhaft, so fällt

die Schuld auf die Steuerzahler, die der großen Tasche des Bauherrn nicht die nötige Füllung gönnten; sie haben es dann billig selbst zu büßen, wenn sie etwa den Abgang des verfehlten Werkes erleben. Für diese Erfahrungen kann wohl auch Horgen Beispiele liefern; denn für Gebäude und Straßen hatte die Gemeinde viel zu leisten, und nicht jedes Opfer lohnte sich erwünschtermaßen.

2. Die Bautätigkeit der Privaten, die dem Dorf einen städtischen Charakter verlieh, fällt hier nicht in Betracht; auch die Gemeindebauten, die bisher zu berühren waren oder in folgenden Kapiteln eine Erwähnung finden, lassen wir bei Seite, um den bescheidensten Unternehmungen nachzugehen. Voraus ist der Baupolizei zu gedenken, die bald gewisse Vorsorgen gegen Feuerausbruch zu treffen, bald die manigfachen Rechte von Nachbarn zu schützen hat; oft gilt es, eine Schmälerung des „Reichsbodens", d. h. des freien, für jedermann zugänglichen, aber niemandem ausschließlich dienenden Raumes, über den der Staat oder die Gemeinde zu verfügen hat, oder eine Verengung der Straßen, eine Erschwerung wünschbarer Verbesserungen zu hindern; häufig ist namentlich dahin zu wirken, daß Gebäude in bestimmter Entfernung von der Straße bleiben, und wo man etwas Unregelmäßiges duldet, wird dessen Beseitigung für die Zukunft vorbehalten. Hier muß für Deckung von Gräben, richtige Ableitung von Wasser oder ungestörten Verkehr gesorgt, dort die Durchführung noch unbestimmter Neuerungspläne ermöglicht werden.

3. Nicht gerade selten hatte sich der Gemeindrat auch mit den Brunnen zu befassen. Als Zubehör des Gemeindhauses wurde der große Dorfbrunnen so vielfach benutzt, daß etwelche Vorschriften nötig waren; nicht bloß verunreinigte man die Tröge, man schädigte das Bett durch gefüllte Fässer, die man daneben stellte, oder schliff Äxte und anderes Geschirr auf den Steinbänken; beides mußte verboten werden (1806, 1815). Besondere Sorgfalt erheischten die Brunnenstuben auf dem Bergli und die Sicherung eines genügenden Zuflusses. Für die Anlegung neuer Brunnen im Dorfkreis mußte die Zustimmung des Gemeindrats eingeholt werden, bald wegen Benutzung öffentlicher Wasserläufe, bald wegen Rücksichten auf den Unterhalt von Straßen und Plätzen; einen Brunnen bei der Sust erstellte er mit dem Schiffwirt Höhn gemeinsam (1859), und nachträglich erwarb er denselben zu vollem Eigentum (1874).

Die das Dorfrevier durchschneidenden Bäche gaben ebenfalls öfter Anlaß zu Erörterungen, selbst zu Prozessen. Im Februar 1848 übernahm die Dorfgemeinde die Aufsicht über den Dorf- (resp. Mühlebach), die Reinigung und Reparatur des Bettes und die Hälfte der Kosten für die

Eindeckung mit Brettern; die andere Hälfte fiel den Anstößern zur Last; über die eigentümlichen Rechtsame der Gerber war schon 1831 ein Vertrag geschlossen worden. Als Müller Heußer den Kolhoppen-Bach für eine Wasserleitung benutzen wollte, protestirten sowohl die Anstößer als die Zivilgemeinde gegen eine Aenderung, die das Bachbett verengte und es trocken legen oder bei starkem Regenfall Gefahr bringen könnte; diese Einsprachen wurden nur teilweise beachtet und die Baute nach den Vorschriften der Oberbehörden ausgeführt (1870—72). Nicht so glücklich war Heußer mit seiner Klage gegen den Gemeindrat, betreffend Verschlammung von zwei Weiern im Schleifetobel und Kelli, infolge mangelhafter Anlage einer Wasserableitung aus der Eggstraße (1876). Auch die Wasserversorgung (S. 419) hatte mit Prozessen zu kämpfen, indem zahlreiche Bürger die bisher genossenen Rechte an den freien Gewässern ungerne preisgaben.

4. Mit rühmlicher Umsicht trachtete der Gemeindrat den Verkehr im Dorf zu fördern durch Erweiterung oder gute Unterhaltung der freien Plätze; dafür zeugen einerseits die Verordnungen über die Benutzung derselben, anderseits aber zahlreiche Käufe, Einsprachen und Verhandlungen überhaupt, die natürlich nicht einzeln erzählt werden können; die Entwicklung dieser Dinge mögen aber einige Beispiele zeigen. Schon 1815 und 1816 wurden passende Streifen Landes bei dem „Plätzli" angekauft oder ausgetauscht; da man den Gemeindeplatz öfter durch „Abraum" (Schutt) verlegte, so wurde dies untersagt; wer ein solches Bedürfnis zu befriedigen hatte, sollte die Erlaubnis des Präsidenten einholen. Der Platz bei (oberhalb) dem Gemeindhaus wurde damals gepflästert. Man erstellte sodann eine steinerne Treppe zum Schulhausplatz, verbesserte die anstoßende Mauer und die Straße vom Löwen bis zum Schützenhaus (1820—21); aber erst 1843 wurde die Platzmauer nebst der Treppe völlig auf die Linie des Schulhauses zurückgesetzt.

Die meiste Mühe kosteten die Plätze am See, weil fast immer Interessen von Privaten im Wege standen. Im Jahr 1819 bewirkte der Gemeindrat, daß Schiffmann Streuli bei dem Schützenhaus einen steinernen „Steg" erstellte, wodurch eine günstige Anfahrt für Schiffe und eine zweite Haabe gewonnen wurde; der vorliegende Platz blieb dann frei. Eine wesentliche Verbesserung dieser Lände fand noch 1827 statt durch Anlegung eines Dammes, den ein mit Steinen gefüllter Holzschragen bildete. Über die Benutzung des übrigen Raumes hatte man sich mit Streuli zu vergleichen, der gewisse Vorrechte besaß; Steine, Holz rc. durften nur für wenige Tage abgelegt werden; Säumige wurden mit Buße belegt. Als Streuli, um jederzeit sicher landen zu können, seinen Steg um 5—6

Klafter seewärts zu verlängern wünschte, behielt der Gemeindrat nur die Freiheit des Ein- und Ausladens für jeden Gemeindsbürger vor (1829). Die zu Gunsten des Armenhauses bewilligte Landanlage erlaubte er sich um 2200 Quadratfuß zu erweitern (1832), eine andere bei dem Schützenhaus um 4200 Q.-F.; des gemeinnützigen Zweckes wegen verzichtete aber der Staat in beiden Fällen auf eine Vergütung. Vorhalb Käpfnach legte die Gemeinde einen zweckmäßigen Landungs- und Lagerplatz an; in den Jahren 1850 und 1854 erwirkte die Gemeinde Bewilligungen für andere solche Plätze, und infolge der Beseitigung des Scheibenstandes bewarb sie sich um die Erlaubnis, einen Teil des bisher bestrichenen Seegebiets auszufüllen, was sie als eine Entschädigung für das gebrachte Opfer betrachten wollte; doch trat sie dann ihr Recht an Steinmetz Kueser ab (1857). Bei dem „Seehaus“, wo Gebrüder Ryf von sich aus eine Landanlage mit Steg errichtet hatten, schaffte die Gemeinde noch eine beträchtliche Erweiterung zu allgemeinem Gebrauch (1875).

5. So sehr man gute Straßen von jeher schätzte, war doch eine Seite der Sache mißbeliebt: die Bau- und Unterhaltungspflicht, die tief in unser Jahrhundert hinein die Anstößer belastete; entweder fehlten denselben die Mittel oder der Wille zu richtiger und rechtzeitiger Ausführung der nötigen Arbeit; schlecht angelegt, wurden die Wege leicht unbrauchbar, und Bußen für Säumnis besserten die Stimmung nicht. Die helvetischen Behörden brachten hierin, ihrer Geldnot wegen, keine Abhülfe; sie befahlen und drohten, ohne viel auszurichten; auch in unserer Gegend wurde nur das Dringlichste getan, was der Verkehr erforderte. Die nächsten Jahrzehnde konnten darin wenig ändern; die Behörden waren eifriger für Polizeimaßregeln als für gute Bauten. Man stellte an den Kreuzungspunkten Wegweiser auf (1808 f.) und gebot den Gebrauch von Radschuhen auf steilen Strecken (1810); noch im Februar 1833 verlangte der Statthalter, daß der Gemeindrat von Horgen für das Aufstücken der an den Landstraßen stehenden Bäume sorge, damit die Durchfahrt nirgends gehindert sei, was zu allerlei Fragen reizt. Das Gesetz von 1833 führte wohl zur Anlage eines zweckmäßigen Netzes von Hauptstraßen, befriedigte aber, wie früher angedeutet, viele Wünsche nicht (S. 355), und der Widerstand der Anstößer gegen die ihnen zugemuteten Lasten dauerte fort; häufig hatte der Gemeindrat Fristen zu setzen und Bußen zu verhängen; am 29. April 1848 erließ derselbe 31 Befehle oder Straferkenntnisse. Das Gesetz von 1871 schuf eine andere Ordnung, deren Folgen noch zu berühren sind. Schließlich haben wir beizufügen, daß die Zivilgemeinde Horgen einen Schneepflug beschaffte, den aber die Einwohnergemeinde zur Hälfte bezahlte und laut Vertrag von 1856 zuerst benutzen durfte, weil sie zwei Post-

straßen zu versehen hatte; die Straßen dritter und vierter Klasse lagen den Zivilgemeinden ob. Ein zweiter Pflug wurde 1880 in Dienst gestellt.

6. Nachdem die Wacht Arn 9 Jahre lang durchschnittlich 1 ½ ‰ für die neue Bergstraße (§ 9) gesteuert hatte, suchte sie eine Erleichterung, indem sie sich für das Straßenwesen mit der Dorfwacht zu vereinigen wünschte; sie erhielt dann wenigstens einen Beitrag dafür, und der Staat übernahm auf einer Strecke von 3500 Fuß den Unterhalt für einige Jahre selbst (1850 f.). Ueber die Straßen zweiter Klasse führte man dann längere Zeit besondere Rechnung. Das Gesetz von 1871 wies das Straßenwesen den politischen Gemeinden zu und zog eine neue Einteilung der Straßen und Wege nach sich, die hier nicht auseinandergesetzt werden soll; die „öffentlichen" Wege übernahm jetzt die Gemeinde. Die neuen Lasten erforderten aber etwelchen Ersatz von Seiten der Zivilgemeinden, sei es daß diese einen Teil ihrer Güter abtraten oder einen jährlichen Beitrag leisteten. Diese Ausgleichung vollzog sich im August 1876; die Dorfgemeinde gab 9000 Fr. zu Eigentum, Horgenberg 1500, Arn 1400 Fr.; letzteres kaufte noch seine übliche Beisteuer an die Wächterbesoldung mit 250 Fr. los.

Immer war die Beschaffung von Kies ein mühsames und teures Geschäft; die Zivilgemeinden halfen sich so gut sie konnten; längere Zeit genügten, neben den Beiträgen aus der Egg, die auf dem Bergli gefundenen Lager (1802—80); ein anderes entdeckte man in der Gwandlen, wo sich der Bedarf für zwanzig Jahre schöpfen ließ; weil es aber eine besondere Straße erfordert hätte, so blieb es einstweilen unberührt (1857). Seit 1875 erwarb die Gemeinde in verschiedenen Gegenden geeigneten Boden oder das Recht zur Ausbeutung von Sand und Kies.

7. Das Denkwürdigste in der Geschichte des Straßenwesens möchte uns entgehen, ließen wir es bei diesen Notizen bewenden; wir betreten daher auch einzelne Strecken, wo irgend welche Spannung der Interessen bemerkbar ist, und wenden uns vorerst dem Schleifetobel zu, das im Sommer 1804 die Dorfbewohner schwer beängstigte; starke Regengüsse hatten nämlich den Dorfbach in gefährlicher Weise angeschwellt, dessen Bett mit Gries und Steinen gefüllt, die Abhänge teilweise untergraben und Risse herbeigeführt, sodaß bedeutende Erdschlipfe zu befürchten waren. Die Gemeinde suchte Hülfe bei der Regierung, die dann durch Ingenieur Spitteler einige Mittel zur Vorsorge angeben ließ; die Kosten mochten sich auf 300 fl. belaufen. Nun wollte aber niemand daran; der Gemeindrat mahnte die Anstößer und die Dorfwacht wiederholt, die dringendsten Arbeiten vorzunehmen; nach zweijährigem Hader wurde er von dem Statthalter beauftragt, auf Kosten des Unrecht habenden Teils das Nötige

so rasch und so gut wie möglich auszuführen, was im J. 1807 geschah; die Kosten bekam er freilich nicht so bald zu Handen, weil der nächste Pflichtige fallirte, und die Almendgenossen, die sein Heimwesen gezogen hatten, sich der Zahlung weigerten. Auch blieben sie später gegen Aufforderungen betreffend Bauarbeiten taub (1816). Dagegen wurde der Weg vom Kelli bis zum Rohrplätzchen an der oberen Landstraße gehörig hergestellt, unter der Bedingung, daß derselbe nur als Fußweg gebraucht werden sollte (1821). Später erfuhr derselbe eine Erweiterung und wurde dann für leichtere Fuhren geöffnet (Aug. 1831).

8. Lange Zeit war die Eggstraße ein rechtes Sorgenkind der Gemeinde. Die Truppenzüge der Franzosen richteten dieselbe zu Grunde, während der Staat für den Unterhalt nichts leistete; im März 1799 wendeten sich deshalb Horgen, Hirzel und drei Gemeinden von Zug an den großen Rat der helvetischen Republik; das Übel war aber kaum zu heben, so lange die Fremden im Lande blieben; notdürftig wurde im Herbst 1800 die Straße verbessert. Horgen versuchte indessen die Last auf den Staat zu wälzen, indem es dem Kriegsminister vorstellte, die Straße gehöre ja gewiß in die erste Klasse; kurz vor der Revolution habe die Regierung eine Erneuerung angeordnet, die aber durch die politischen Zufälle sei gehindert worden. Die Verwaltungskammer bewilligte einen Beitrag von 160 Fr., der eigentlich nur ein Almosen war, und wies jede weitere Zumutung ab, während der Staat an beiden Enden der Straße einen Zoll erhob. Der Streit über die Pflichtanteile spann sich fort; die Oberbehörden stellten ihre Forderungen, ohne nur einen Augenschein aufzunehmen oder irgend welche Beihülfe zu verheißen; erst im Frühjahr 1807 wurde ein Zuschuß bewilligt, worauf der Gemeindrat die beteiligten Wachten zur Ausführung der Arbeit ermahnte. Im Dezember 1813 mußte die Straße neu verebnet werden, weil Landammann Reinhard dieselbe wieder passiren sollte (vgl. S. 326); doch unterblieb dann diese Reise wegen des Durchzuges der Alliirten (S. 342).

Mit Hirzel verständigte sich Horgen zu kräftigen Vorstellungen bei der Regierung; diese trug zwar Bedenken, die Straße für den Kanton zu übernehmen, anerkannte aber, daß dieselbe mehr von Fremden benutzt wurde als von den zwei Gemeinden, und daß die Obrigkeit früher schon Beiträge verabfolgt hatte; auch nahm sie Rücksicht auf die übrigen Straßenlasten und beschloß endlich, jeder Gemeinde 600 Fr. (a. W.) zu geben und für besseren Unterhalt zwei Wegknechte anzustellen; Lasten welche mehr als 8 Stück Zugvieh erforderten, sollten nicht zugelassen und von solchen, die mehr als 4 Stücke bedurften, eine Taxe erhoben werden (Nov. 1818).

Im Oktober 1824 verursachten heftige Regengüsse oberhalb der Stotzweid einen Erdschlipf, der die Straße so arg zerstörte, daß der Verkehr einige Wochen lang stockte. Ein Müller von Baar, der gekaufte Frucht bis an die Schuttstelle schaffen, dort hinüber tragen und dann weiter führen, und ein Müller im Dorf, der Heu herab liefern wollte, wurden abgewiesen. Nachdem eine Notbrücke erstellt worden, bezog man von jedem fremden Fuhrwerk eine Gebühr, die das Straßenbauamt auf 2 Btz. bestimmte. Der Gemeindrat bot in der Eile Mannschaft auf, die in einer Kehrordnung zu arbeiten hatte; für die Nacht wurde zeitweise eine Wache aufgestellt (Nov). Die Oberbehörden trafen inzwischen die Anordnung, daß das vom Abhang herkommende Wasser in fünf gedeckten Dolen, die in zwei gewölbte Kanäle münden, abgeleitet werden konnte, die Straße etwas mehr in den Berg eingeschnitten, durch eine Mauer geschützt und auf der unteren Seite durch Mauerwerk und eine Erdanhäufung gesichert wurde; die Gemeinde hatte Steine und Sand zu liefern, die Erdarbeiten und Fuhren zu besorgen und das zur Erweiterung notwendige Land zu geben.

Schon im J. 1831 (29. Juli) fand wieder eine Schwemmung statt, die alle talwärts gehenden Straßen bedeutend schädigte. Hirzel stellte sofort freiwillige Frohner, die das Dringendste zurechtbringen halfen; der Kelliweg (§ 7) wurde nun neuerdings verbreitert; den Dorfbach deckte man endlich durchweg mit Brettern, und der Gemeindebrunnen, der arg gelitten hatte, erhielt eine verbesserte Leitung. Vergeblich hoffte aber Horgen, die Eggstraße in die zweite Klasse eingereiht zu sehen; sie wurde durch eine andere beiseit gedrängt (§ 9). Die Verzweigungen nach dem Moorschwand und dem Enderholz bieten wenig Merkwürdiges dar.

Mit einiger Spannung verfolgte Horgen seit 1842 den von anderer Seite betriebenen Plan, eine Sihlstraße zweiter Klasse herbeizuführen; kaum hatte etwas davon verlautet, so beschloß der Gemeindrat, alles Mögliche dagegen zu tun und deswegen die oberen Gemeinden des Bezirks zu einer gemeinsamen Beratung einzuladen; die gefürchtete Wolke verzog sich aber für lange Zeit. Adlisweil hielt indessen seine Absicht fest und führte einen Teil der Straße aus, in der Hoffnung daß dieselbe eine Fortsetzung bis zur Zugergrenze erhalte; Thalweil begünstigte diese Bestrebung, und der Bezirksrat erklärte sich endlich geneigt, die Straße als eine von erster Klasse zu behandeln (1871). Horgen aber fand kein Bedürfnis nach einer solchen Straße, weil der untere Teil des Sihltals durch die Albisstraße oder Horgen mit Zug in Verbindung stehe, und eine Eisenbahn im Wurfe sei; es glaubte, der Nutzen würde den großen Kosten nicht entsprechen, und wiederholte diese Einwendungen, als Zürich die

Sache unterstützte (1877). Die Regierung wies vorläufig den Antrag, die Straße der ersten Klasse zuzuteilen, ab und wollte für weitere Schlußnahmen die Kundgebungen der beteiligten Gemeinden gewärtigen (1878); eine Verständigung wurde jedoch nicht erreicht. Die Wege im städtischen Waldgebiet unterhält einstweilen, kraft eines Vertrags, das Forstamt, wogegen Horgen jährlich 400 Fr. zu bezahlen und den Sihlsteg zu besorgen hat. Zur Ergänzung einer früheren Nachricht (S. 360) sei endlich bemerkt, daß die obere Sihlbrücke im J. 1849 neu erbaut wurde; für die zerstörte hatte Zug 300 fl. zu zahlen.

9. Der immer noch starke Verkehr mit Zug und den innern Kantonen ließ eine bequemere Verbindung mit dem Seetal wünschen, die nicht bloß den unteren Gemeinden diente. Den Anstoß zu bezüglichen Verhandlungen gab Wädensweil, das einen geneigten Straßenzug durch unparteiische Fachmänner bestimmen und den Oberbehörden wohlberechnete Pläne vorlegen wollte (Dez. 1836). Horgen war diesem Vorschlag nicht abgeneigt, veranlaßte eine Vermessung durch Ingenieur Wild und schloß sich dann dessen Gutachten an (Okt. 1837). Aber im Gemeindrat wie in der Bürgerschaft blieben die Ansichten geteilt; eine Partei verwarf die Unternehmung schlechthin; das Straßendepartement nahm indessen die Sache auf und bestimmte die Richtung zunächst für den oberen Teil; Hirzel brachte eine Strecke schon 1839 bis an die erste Bekiesung fertig, und Arn ging selbständig an die Arbeit, während der Gemeindrat im Grenzgebiet gegen Wädensweil noch eine vorteilhaftere Linie suchte. Nun wünschte auch die Dorfgemeinde mit ihrem Anteil vorwärts zu kommen; sie anerbot der Regierung das nötige Geld zinsfrei, damit der Bau desto bälder vollendet würde (Mai 1842); die Behörde schlug dieses Anerbieten nicht aus, wollte aber deswegen keine andere Unternehmung verzögern und die Leitung der Arbeit in ihrer Hand behalten; ein etwas verspätetes Stück ließ sie durch Exekution herstellen.

Die Ränder bepflanzte sie mit Akazienbäumen, die anfänglich von Böswilligen beschädigt wurden, was auch anderwärts geschah. Im September 1843 gab der Statthalter Befehl, an wenigstens fünf Stellen der „neuen Bergstraße“ Wegweiser nach vorgeschriebener Form zu errichten, was den Wachten zufiel; der Unterhalt der Straße selbst belastete größtenteils die Wacht Arn, die alljährlich etwa 380 Fr. dafür zu verwenden hatte; je nach zwei Jahren mußte die Kiesdecke erneuert werden, was um so schwerer fiel, als das Material bergauf zu liefern war; nur vorübergehend kam der Staat der geplagten Gemeinde zu Hülfe (S. 428).

Unterdessen hatte der Gemeindrat unsägliche Mühe, für die Fortsetzung der neuen Straße im Dorfrevier eine vorteilhafte Richtung zu

finden oder vielmehr diejenige, die er wünschte, durchzusetzen; er wollte sie durch die Kühgasse und an dem Gemeindhaus vorbei ziehen und keine entferntere Linie zulassen; er behelligte in diesem Sinne das Straßendepartement und den Regierungsrat mit Gesuchen, erwirkte aber nur so viel, daß der Staat für die Strecke von der Seestraße (§ 10) bis zur Sust 2000 Fr. verhieß. Da dieselbe als Straße dritter Klasse bezeichnet wurde, so fiel die beabsichtigte Verbesserung wesentlich der Dorfgemeinde zur Last (§ 12).

Sobald die Hauptstraße vollendet war, forderte die Wacht Berg eine Verbindung derselben mit dem Klausplatz (1843); allein die Dorfgemeinde bewies noch wenig Neigung, diesem Wunsche entgegenzukommen, zumal sie mit andern Bauten beladen war; das Geschäft schleppte sich Jahrzehnde lang hin und fand erst von 1870 an entschiedene Förderung; immerhin fiel die Wahl unter den verschiedenen Vorschlägen schwer, indem auch Dorfbewohner gewisse Ansprüche geltend machten, welche die Kosten vermehren mußten. Die Anlage wurde dann aber in den Hauptstrecken — von dem Spritzenhaus im Dorf nach Brunnenwiesli und Gstalden, und von Friedegg bis Moorschwand — zweckmäßig und tüchtig ausgeführt; die Staatsbehörden zollten dieser Leistung die verdiente Anerkennung und gewährten einen Beitrag von 1500 Fr., der allerdings kaum den neunzigsten Teil der von der Gemeinde zu bringenden Opfer ersetzte (Juli 1880). Den dargelegten Umständen entspricht es nun vollkommen, wenn dieses Werk als „neue Bergstraße“ bezeichnet wird.

10. Noch vor Erlaß des Gesetzes von 1833 regte sich der Gedanke, für eine linkseitige Seestraße zu wirken; auch Horgen beteiligte sich mit einer Petition dafür, zunächst freilich nur für eine durch den Bleicherweg führende Verbindung mit Zürich (Juli 1832); als aber Wädensweil dem großen Rat eine raschere Förderung empfehlen wollte, hielt Horgen zurück; es hatte eben seinen eigenen Kopf. Der Gemeindrat setzte alles daran, um die neue Straße unmittelbar am Gemeindhaus vorbeizuführen; er versuchte den Oberbehörden vorzugreifen, um das Erwünschte desto leichter durchzusetzen; es sollte z. B. die Kirchhofmauer zurückgesetzt, das Haus zum Schwan bei dem vordern Eck verschmälert und durch Abtretungen der Nachbarn eine Breite von 16 Fuß erreicht werden; die Dorfbewohner stimmten nachdrücklich zu und beachteten die Proteste von Berg und Arn, die keinen Anteil haben wollten, nicht (1835—36); die Sache sollte schlechterdings als Angelegenheit der Gemeinde gelten; man bot dem Staat einen Geldbeitrag von 1600 Fr. (a. W.) an und spannte auch die Schützengesellschaft ein, um gegen einen unteren Zug zu kämpfen, der die Verlegung des Schießplatzes nach sich zog. Dies alles verfing aber nicht;

den oberen Zug wies das Straßenamt ohne Weiteres ab, und einen mittleren zog es nur in dem Falle vor, daß die Gemeinde genügende Opfer dafür bringen wollte. Nun fragte man die dadurch betroffenen Hausbesitzer an, ob sie ihre Anteile unentgeltlich abtreten würden, und sammelte freiwillige Beiträge, um 9000 fl. bieten zu können; die Gemeinde selbst beschloß, von sich aus 1200 fl. zu geben, und die Bürger, die einen andern Zug unterstützen wollten, bewog man von ihren Anträgen abzustehen. Die mittlere Richtung erhielt endlich die Genehmigung der Behörden, die dann die gezeichneten Beiträge sich nicht entgehen ließen.

Unterdessen rückte die neue Anlage von beiden Seiten her vor; einen Teil derselben baute der Staat, einen andern die Gemeinde; nur entspann sich ein mehrjähriger Streit über die Zahlung der Kosten, indem Arn und Berg nicht beteiligt sein wollten, und die Dorfwacht ungern allein „herhielt"; den fälligen Betrag schoß das Gemeindgut vor. Da der Staat nur schrittweise zu Werke ging, so bot der Gemeindrat eine Summe Geld zinsfrei an, um die Fortsetzung im Dorf schon 1839 vollendet zu sehen. Ein Versuch, der Straße vorhalb einen höheren Strich zu geben, schlug gänzlich fehl (1840).

11. Es lohnt sich nicht, Anstände betreffend den Seeweg oder Nebenstraßen im Revier Käpfnach zu erörtern; gespannte Verhandlungen veranlaßte nur die Fortsetzung der Riedwies-Straße, wobei Horgen, ohne nahe beteiligt zu sein, die Wünsche von Wädensweil unterstützte (1867—68). Etwas näher berühren uns die Straßenanlagen im Dorfkreis, die ein eigenes Stück Geschichte haben. Auf Befehl des Statthalters (Ullmer) mußte der Gemeindrat zu Ende 1805 die (alte) Landstraße von der Kirche bis zum Löwen sofort in Stand stellen lassen, was großenteils den Anstößern oblag; kurz nachher erfolgte die Weisung, den „See- und Pilgerweg" in der Breite von vier Fuß zu bekiesen. Häufig hatte die Behörde mit Privaten zu verhandeln, welche die Straße als Lagerplatz für Steine, Schutt oder Lehm benutzten; es fehlte nur, daß sie, wenn der austretende Dorfbach solche Materialien fortriß, die Gemeinde um Ersatz belangten.

Schon 1813 klagte das Statthalteramt wieder über die Strecke zwischen der Kirche und dem Gemeindhaus, die sowohl erweitert als besser gebaut werden sollte; nach etlichen Jahren wurde hier Abhülfe getroffen (§ 4), und später die ganze Fläche zwischen der Mühlegasse und dem Gemeindhaus neu gepflästert (1851); die Befestigung der Straße dehnte sich übrigens bedeutend weiter aus. Infolge der Seestraßenbaute mußte der Dorfbach bei dem Löwen neu und solid überbrückt werden; auch sonst gab die Deckung oder Einfassung desselben viel zu schaffen. Nachdem

das Kübelgäßchen als „Kommunikations-Straße“ anerkannt worden (1845), sollte dasselbe erweitert und bis an den See hinab berichtigt werden, was freilich nicht rasch gelang. Um das J. 1855 wurde bei dem Spritzenhaus die alte Straße mit der neuen durch ein Sträßchen vierter Klasse verbunden. Im Mai 1870 entwässerte man die Straße vom Entweders bis zum Dorfbach durch eine Zementröhrenleitung, welche Gebrüder Mandrino erstellten. Nach der großen Feuersbrunst bei der Kirche (S. 423) sorgte der Gemeindrat für eine Erweiterung der Straße, indem er einen Teil des leer gewordenen Platzes käuflich erwarb und für die Neubauten gewisse Vorschriften gab. Auch das Hinterdorf kam im letzten Jahrzehnd zu etlichen bessern Verbindungen; die Eisenbahnbaute brachte aber Störungen, die sich nur teilweise heben ließen.

12. Seit 1838 gehörte die Sust nebst der alten Haabe der Gemeinde, die nun ein Interesse hatte, die Anstalt wieder zu heben, namentlich die Zugänge soweit möglich zu verbessern. Der Regierungsrat hinderte dieses Unternehmen nicht, hielt aber auch mit Gunstbeweisen zurück; einzig für die Erweiterung der Dorfgasse sagte er einen Beitrag zu. Um mehr zu erreichen, stellte der Gemeindrat einen Plan des Dorfes auf, worin ein neuer Hafen erschien; auch dies war erfolglos. Indessen betrieben die Behörden ihr Vorhaben unausgesetzt; die Gemeinde gestattete, den dafür nötigen Boden an die Dorfwacht abzutreten, die sich dann auch mit den Anstößern verständigte. Mit großer Vorsicht wurde die Erneuerung der Hafendämme und der Haabhaken vorbereitet und ausgeführt (1850—51); zugleich errichtete man unterhalb der Sust eine Landanlage, wozu eine starke Seemauer, eine neue Anfahrt und ein steinerner Landungssteg kamen; ein kleiner Anbau und ein Krahn ergänzten diese Einrichtungen, während das Sustgebäude die gewünschte Änderung nicht erfuhr, weil der Untersuch ergab, daß nur ein Neubau dem Bedürfnis entsprechen konnte; man begnügte sich nun, in dem Hause eine Wohnung herzustellen und die Lagerräume geschickter einzurichten (1852—53).

13. Die Hoffnungen, welche Horgen an die hier gebrachten Opfer knüpfte, erfüllten sich nicht; Schiff und Wagen sollten der Lokomotive weichen. Schon im Februar 1843 war der Gemeindrat eingeladen worden, ein Gesuch um Förderung von Eisenbahnen an den großen Rat zu unterstützen; es wurde aber einfach beiseitgelegt. Zehn Jahre später sah man sich plötzlich überholt durch Unternehmer in St. Gallen, die eine Linie von Zürich nach Chur ins Auge faßten und Glarus dafür gewannen (Dez. 1852). Noch glaubten Einzelne, dieselbe an das linke Seeufer ziehen zu können, wenn sie rasch eingriffen; es fand deshalb eine Versammlung in Wädensweil, am 9. Januar 1853 eine größere in Zürich

statt, wo aber die Gemeinden unserer Seite schwach vertreten waren; am 11. Jan. beschloß eine Gesellschaft in Horgen, auf- und abwärts Verbindungen einzuleiten. Allein die Bevölkerung blieb kühl und wartete zu, ob die Zeit etwas Besseres bringe. Bald gedieh das Bahnnetz der Schweiz so weit, daß wenigstens eine Alpenbahn erstrebt werden konnte.

Nun griffen die Fernsichtigern neuerdings ein; eine Versammlung in Horgen (14. Mai 1856) besprach die drohende Gefahr, von dem Verkehr mit dem Splügen und dem Gotthard abgeschnitten zu werden, wenn nicht eine Linie Zürich-Richtersweil erreicht würde; es bildete sich alsbald eine Gründungsgesellschaft dafür; unter den Mitgliedern, die sie mit den Vorarbeiten betraute, waren viere von Horgen; Präsident dieses Komite's war Stabshauptmann Baumann. Man faßte eine Verbindung mit Zug ins Auge und suchte dieses für eine solche einzunehmen. Indessen drängten sich auch andere Projekte vor; eine Bahn durch das Sihltal begünstigte nicht bloß Zug, sondern auch die Nordostbahn; ihr trat sodann eine hinter dem Albis durchgehende Linie, die der Regierungspräsident Dubs, als Bürger von Affoltern, förderte, entgegen; die Freunde derselben wollten sogar auf 30 Jahre hinaus eine Sihltalbahn verhindern; dagegen wurde die Konzession für eine linksufrige Seebahn ohne Anstoß erteilt (Juli 1857). Nun ruhte aber die Sache wieder, bis die Not dazu drängte, zu beweisen daß die Seetalgemeinden nicht völlig schliefen; im Februar 1859 sammelte man in Horgen 529, in Hirzel 196, in Oberrieden und Thalweil 265, in vier andern Gemeinden 386 Unterschriften gegen die Anträge der Regierung, was die Folge hatte, daß der Ausschluß einer Sihltalbahn dahinfiel; die Bewilligung für die Seetalbahn wurde für drei Jahre erneuert (Juli 1860).

Einen Augenblick hatte man sich den Leitern der „Ostwestbahn" genähert, die den Gesellschaften der Ostschweiz gegenüberstanden und die kühnsten Pläne verfolgten; doch zeigten sie wenig Lust, eine Linie von der Sihlbrücke nach Horgen in ihr Netz aufzunehmen, und bald fiel ihr eigener Bau wie ein Kartenhäuschen zusammen. Als die Nordostbahn ihr Vorrecht für die Reppisch-Linie geltend machte und die Seebahn beiseit zu drängen versuchte, strebte man in Horgen dieselbe dennoch zu retten; mit Luzern und Zug verhandelte man über eine Linie nach der Sihlbrücke und Horgen, die sich dann am See verzweigen sollte; man lud Enge und Zürich zur Teilnahme ein, verlangte einen Staatsbeitrag, brachte 1,665,500 Fr. (an 2—3 Mill.) zusammen, ließ die Gegend vermessen und in einer Druckschrift die günstigen Aussichten der Seebahn erörtern. In der besten Stimmung versammelten sich deren Freunde am 16. Dezember 1861 in Horgen; wenige Wochen später sah man alle Mühe vereitelt durch den

Entscheid der Nordostbahn, den Bau und Betrieb der Reppisch-Linie selbst zu übernehmen (Jan. 1862). Man ruhte nun längere Zeit und mußte zusehen, wie nach zwei Jahren diese neue Bahn die altgewohnte Verbindung mit Zug unterbrach.

Die Verbesserung des Dampfschiffverkehrs (Kap. XIX) entschädigte die Gemeinde nur wenig für diesen Verlust. Sie behielt nun eine Seebahn bestimmter im Auge, und kaum war der Ruf nach einer solchen von anderer Seite neu erschollen, so nahm man wieder eifrig an Beratungen teil. Da Glarus und die Seebezirke von Schwyz, die bisher untätig gewesen, sich endlich um die Sache mitbemühten, so ging es bald vorwärts; die Konzession für die neue Linie wurde im Juli 1871 ausgewirkt. Für die Vorarbeiten bezahlte Horgen 700 Fr. Der Gemeindrat bestellte eine Kommission von 27 Männern zur Untersuchung der Interessen Horgens (Juli). Man bemühte sich neuerdings, im Gebiet der Gemeinde einen Übergang in das Sihltal zu finden, um dem Gotthard näher zu kommen, und freute sich nur zu früh über die Vorteile einer Linie, die einen Tunnel von wenigstens 5000 Fuß Länge und eine Station oberhalb der Kirche erfordert hätte. Indessen schritten nun einmal die Verhandlungen vor; man suchte die Geldmittel, und die Vereinigten Schweizerbahnen nebst Rappersweil sahen sich veranlaßt, eine Million Fr. zu bieten, falls eine Marchlinie unterblieb. Als Unternehmer trat die englische Firma Napier und Kuchen auf, die 8 Mill. zu liefern versprach (Aug.). Schon im November kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Hauptstation in die Nähe der Dampfschifflände gerückt werden sollte, und beschloß, die Abzweigung einstweilen ruhen zu lassen, jedoch für einen möglichst nahe liegenden Tunneleingang mit einer Nebenstation zu wirken.

Endlich regte sich auch die Hauptstadt für eine Seebahn, und sie bemühte sich, die Nordostbahn dafür zu gewinnen, die aber nicht blos Teilhaber sein, sondern die Linie gänzlich übernehmen wollte. Napier verhieß nun das ganze Baukapital (12 Mill.) zu liefern, vermochte indes den Ausweis, daß er darüber verfügen konnte, in der gesetzten Frist nicht beizubringen, was die Folge hatte, daß das leitende Komite den Vertrag mit ihm löste (Mai 1872). Mit der Nordostbahn war nun zu verhandeln über die Beschaffung von Geldern, die Lage der Stationen, die Verhältnisse der Zweiglinie Thalweil-Zug u. a. m. Am 2. Juli wurden bezügliche Verträge abgeschlossen; der Unternehmer machte sich anheischig, den Betrieb in spätestens drei Jahren zu eröffnen; die Gemeinden schossen ihm 5 Mill. vor, die er nach 10 Jahren zurückzahlen und drei Jahre lang zu 3, vier Jahre zu 3¼, drei Jahre zu 3½% verzinsen sollte, sodaß die Gemeinden einen Zinsverlust von 1—1½% zu tragen hatten. Viel Gewicht legte

man auf eine bequeme Anlage der Station Enge; die für Horgen, Wädensweil und Richtersweil strebte man dem Ufer soweit möglich zu nähern. Horgen nahm 280,000 Fr. auf sich für die Seelinie; 70,000 versprach es für die Abzweigung, die ein Jahr nach der Eröffnung der Gotthardbahn vollendet sein sollte, wobei es den oberwähnten Wunsch erklärte. Die Aufbringung der ersten Summe überließ es dem Gemeindrat. Da der Geldmarkt nicht sehr günstig war, so mußte nebst einem höheren Zinsfuß auch ein Kursverlust übernommen werden.

14. Da die beteiligten Gemeinden diese Angelegenheit bald in Ordnung brachten, so konnte die Bauarbeit schon im Herbst 1872 ihren Anfang nehmen. Große Schwierigkeiten bot die Festsetzung der Station für Horgen. Beinahe allgemein wünschte man ein Tracé, das die Uferlinie möglichst nahe berührte und streckenweise bedeutende Anschüttungen nötig machte. Ein solches legte die Nordostbahn im Oktober vor, und diesem entsprechend wurde noch im gleichen Jahre die äußere Mauer vollendet; die Erdarbeiten vor dem Dorfe erforderten aber ziemlich viele Zeit. Für den Bahnhof empfahl die Gemeinde eine Stelle zwischen Dorf- und Löwengasse und verhieß, falls er genehmigt würde, eine Gegenleistung in Land (Febr. 1873); wirklich trat sie später 25,900 Quadratfuß Boden an verschiedenen Plätzen ohne Entschädigung ab; hinwider überließ ihr die Nordostbahn eine Anzahl entbehrlicher Abschnitte von erworbenem Land; sie verpflichtete sich zum Bau einer Bahnhofstraße von 9—12 Meter Breite, für welche die städtische Bauordnung gelten sollte; betreffend Zufahrten, Straßenübergänge und Wasserleitungen hatte man zahlreiche Wünsche zu erörtern, die teilweise befriedigt wurden. Für das Stationsgebäude erstellte man ein tiefgehendes Roostwerk.

Als die Auffüllung nahezu vollendet war, ging gegen alles Erwarten die getane Arbeit großenteils verloren. Am 9. Februar 1875 stürzte über Mittag ein Stück Mauer — von 135 Meter Länge — nebst neuer und alter Anlage ein und verschwand in einer Tiefe von 7—8 Metern, samt einer Anzahl Rollwagen, die dabei aufrecht blieben; auch ein Stück des Gartens bei dem ehemaligen Institut Stapfer wurde mitgerissen, und in den nächsten Tagen erfolgten noch einige kleinere Stürze. Die Untersuchung ergab, daß der Schlamm, der den Seeboden deckte, durch das darüber gelagerte Füllmaterial in Bewegung geraten und hinausgequetscht worden war, was den senkrechten Sturz erklärte; zur Probe schlug man 15—20 Meter tief Pfähle ein, die einen festen Grund zu erreichen schienen; doch täuschte man sich. Man begann die Arbeit von neuem und beruhigte sich endlich, weil von einer weitern Bewegung des Seegrundes nichts mehr zu spüren war; eine geringe Versenkung weckte aber

Zweifel, welche eine teilweise Verlegung der Bahn veranlaßten. Am 11. September wagte man endlich die erste Fahrt; am 13. wurde die Linie Zürich-Näfels „kollaudirt" und am 20. der Betrieb eröffnet.

Am 22. Sept. Morgens früh zeigten sich bei dem Dampfschiffsteg einige Risse und eine Senkung der Seemauer und der Geleise, die man den Regenfällen des vorigen Tages zuschreiben konnte; um 8¼ Uhr kreuzten noch zwei Bahnzüge ungestört. Da nun aber die Risse zunahmen, so wurden die nächsten Züge telegraphisch abbestellt und der Platz soweit möglich geräumt. Um 10½ Uhr trat ein starker Abriß ein, der Schrecken erregte; eine und zwei Stunden später folgten neue Versenkungen; die Häuser in der Nähe des Bahnhofes wurden verlassen, weil der See, in einer Tiefe von 10—20 Metern, sich dem Abhang bis auf ein Klafter genähert hatte. Am 23. und 24. fanden noch zwei Rutschungen statt, die glücklicherweise die letzten waren; der Bahnhof und der Güterschuppen senkten sich bloß um 1½ Fuß und wurden ohne Gefahr allmälig abgetragen. Im Ganzen waren 73,000 Quadratfuß Land verloren, in einer Strecke von 204 M. Länge und 48 M. größter Breite. Dagegen war kein Menschenleben zu beklagen, während die fortgesetzte Untersuchung des Seegrundes unter anderm erwies, daß auch ohne den Bahnbau eine Versenkung nach einigen Jahren hätte eintreten können. Man überzeugte sich nun, daß die neuen Anschüttungen unmittelbar auf den Sandfels zu liegen kamen und nur an einzelnen Stellen die Schlammschicht zurückblieb, aber durch feste Lager eingedämmt war. Das Geleise verschob man, wo es nötig schien, landeinwärts, hielt jedoch die Uferlinie fest, weil sie billiger war als eine Anlage durch die Mitte des Dorfes. Als provisorisches Stationsgebäude richtete man den „Meyerhof" ein, benutzte aber die Bahn einige Wochen lang nur für Güterzüge und bloß bei Tage; den Personenverkehr besorgten von hier aus bis Wädensweil die Dampfschiffe; erst mit Neujahr 1876 begann wieder ein vollständiger Bahnbetrieb.

15. Für Horgen hatten diese Ereignisse wichtige Folgen. Die Vorteile einer festen Bahnhofanlage, auf die sich mancherlei Hoffnungen stützten, waren in die Ferne gerückt; die zunächst beabsichtigten Bauten mußten verschoben werden. Mit diesen Umständen verflochten sich noch andere, um die Unternehmungslust zu dämpfen. Trotzdem verflossen die folgenden Jahre nicht unbenutzt; die Bergstraße (S. 432) und ein Neubau für die Sekundarschule (Kap. XXI) nahmen die Kräfte hinlänglich in Anspruch. Für die Ordnung der Eisenbahnverhältnisse bestellte die Gemeinde selbst am 31. Oktober 1875 eine neue Kommission von 15 Bürgern, die seither erneuert oder ergänzt wurde.

Inzwischen geriet die Nordostbahn in Finanzverlegenheiten, die den Ruin der Gesellschaft befürchten ließen; sie zog einen neuen Plan über die Station Horgen, der sich von dem verunglückten wenig entfernte, zurück und schöpfte weitere Gründe zum Aufschub aus Senkungen bei der Sust (16. Okt. 1877). Mit Hülfe der Staatsbehörden erwirkte sie eine beträchtliche Frist (Moratorium) für die Ausführung übernommener Bahnstrecken und die Abzahlung von Schulden; einen solchen Vergleich traf sie auch mit den Gemeinden an der linksufrigen Linie; die Baupflicht für die Bahn von Thalweil nach Zug wurde bis Ende 1885 aufgehoben, wo dann der Bundesrat erst zu entscheiden hat, ob die Gesellschaft genügend erstarkt sei, um ihren Obliegenheiten nachzukommen, und in welcher Reihenfolge dieselben sollen erledigt werden. Horgen willigte dazu ein, erklärte aber förmlich, daß die Fristgewährung für die Bahnhofanlage nicht gelte und diese Frage spätestens in Jahresfrist gelöst sein müsse; es machte überdies den Vorbehalt, seinerzeit unbeschränkt zu erörtern, unter welchen Bedingungen es an die Linie Thalweil-Zug die versprochene Summe beitragen wolle (Febr. 1878). Der Aufschub war aber ein neuer Anfang zur Verschleppung der Sache; erst im Oktober 1881 kam ein Vertrag zu Stande; als Bahnhofplatz wurde die Gegend vor dem Gasthof zum Weingarten gewählt, was eine Menge von Bestimmungen über Straßen und Lagerplätze erheischte; die Nordostbahn übernahm es, bis Ende 1883 die Station in allen Teilen einzurichten und für eine Straßenbaute bis zum Thalacker 20,000 Fr. zu bezahlen. Ein Teil der Bürgerschaft erstrebte eine Anlage vorhalb dem Dorfe, brachte es aber nur auf 141 Stimmen; der Antrag der Eisenbahnkommission erhielt eine starke Mehrheit (534 St.). Die Nordostbahn glaubte aber, im Interesse der Sicherheit nochmals Gutachten von Gelehrten (Prof. Alb. Heim u. a.) einziehen zu sollen, und verschob ihren Bescheid.

Durch die Sicherung der Gotthardbahn — die im Mai 1882 dem Betrieb übergeben ward — gewann eine Linie Thalweil-Zug-Goldau die Aussicht, lebensfähig zu werden; ihre Gönner mußten aber fürchten, durch das Moratorium für die Nordostbahn des erhofften Vorteils verlustig zu gehen; es bildete sich deshalb ein Gründungskomite, das durch rasches Handeln den Bundesrat, die Gotthardbahngesellschaft und die Nordostbahn zu günstigen Schritten zu bewegen gedachte (Juli 1880). Dasselbe ersuchte auch Horgen um Beihülfe für die Vorarbeiten; es sollte dafür 875 Fr. leisten. Der Gemeindrat beschloß, 300 Fr. von sich aus zu geben; den Rest sollten Privatbeiträge aufbringen, was alsbald geschah; auch wurden bis Ende 1881 700 Fr. einbezahlt. — Möge ein Fortsetzer der Chronik über diese Dinge viel Erfreuliches zu melden haben!

Sechszehntes Kapitel.

Gemeinds- und Korporationsgüter.

1. Was die vorausgeschickten Kapitel berichten, mag die Vermutung erwecken, daß die Gemeinds- und Genossenschaftsgüter in unserm Jahrhundert bedeutsame Schicksale erfuhren, die auf die Folgezeit nachwirken könnten. Es trifft dies namentlich für die Verhältnisse der Gemeinde zu, obwohl die Veränderung nicht alle ergriff; wichtiger war indes die Vermehrung der gemeinen Güter, der nun freilich gesteigerte Lasten gegenüberstehen. Als neuer Erwerb sind erwähnt das Gerichtshaus, das Spritzenhaus, die Sust; dazu kommen etliche Schulhäuser, zahlreiche Liegenschaften und eine bedeutende Fahrhabe, von den Schul- und Armengütern und besondern Stiftungen abgesehen. Einzelne Stücke erfordern eine Erörterung.

2. Das Gemeindhaus fuhr man fort, an den Meistbieter zu verleihen, je ein halbes Jahr vor dem Ablauf der sechsjährigen Pacht, und zwar wurden fast jedesmal die Bedingnisse teilweise abgeändert. Im Nov. 1807 wollte der Gemeindrat wenigstens 700 fl. Lehenzins und für jeden Bürger ½ fl. fordern; die Gemeinde beanspruchte aber, zwischen zwei Bürgern, die gleich viel böten, die Wahl zu treffen, was die Behörde in Verlegenheit setzte; sie holte deshalb einen Entscheid der Regierung ein, der dahin ging, daß die Wahl dem Gemeindrat zustehe. In der Steigegerung bot Friedensrichter Hüni bis auf 910 fl. und siegte. Dieses Einkommen schmälerten aber die Kosten für Bauten und Unterhalt, und seit 1810 erlitt der „Gesellenwirt" einigen Abbruch in seinem Geschäft, indem der Löwenwirt Pfeifer das Bezirksgericht bewog, je die zweite Sitzung in seinem Gasthause zu halten, was übrigens nur bis 1815 wirkte (S. 344). Bei der folgenden Gant wurden 900 fl. erreicht; der neue Wirt (Hartmann Suter) mußte vor Ablauf des ersten Jahres jedem Bürger 4 Bz. bezahlen; nur diejenigen, die ihren Beitrag an die Montirungskasse nicht bezahlt hatten, sollten leer ausgehen; ihr Anteil fiel dann der Gemeinde zu. Im Herbst 1814 erachtete man für notwendig, die Metzg aus dem Schulhaus wegzunehmen und unter das Gemeindehaus zu verlegen; allein noch dringender schien es, den Raum für Beherbergung von Reisenden zu vermehren; deshalb wurde das Haus in den Jahren 1817—18 auf der Mittag- und Abendseite erweitert; diese Baute kostete 3814 fl. Dann

erst errichtete man die neue Metzg, die 1363 fl erforderte. Für den Garten verwendete man noch 140 fl (1819—20). Im Oktober 1825 übernahm ein Nichtbürger, Karl Nägeli von Enge, den Betrieb um 1600 Fr. (= 1000 fl.) Zins, und sechs Jahre später bot er 1499 fl. und für die Zubehörden 101 fl. Hinwider hatte nun die Gemeinde wieder beträchtliche Baukosten zu bestreiten. Der Zins sank sodann infolge des Entscheids über die Richtung der Seestraße auf 1300 oder 1350 fl., wobei der Lehenmann je für 6 Jahre einmal den Bürgern 4 Bß. auszurichten hatte. Die Pacht blieb übrigens 21 Jahre lang in den Händen der Nägeli. Die Entstehung einer neuen Taverne (Meyerhof) gefährdete aber die bisher genossenen Vorteile; der Pächter kündigte deshalb auf Mai 1847; zum Vergnügen des Gemeindrats, der die Kündung beseitigen wollte, überbot ihn endlich Heinrich Schmid von Richtersweil, der 1200 fl. verhieß, aber mancherlei Neues zu wünschen hatte.

Seit 1843 bewarb sich der Gemeindrat um ein neues Metzg- und ein zweites Tavernenrecht, gestützt auf die Zunahme der Bevölkerung, des Fleischverbrauchs und des Personenverkehrs; während der Löwenwirt diesem Gesuch entgegenwirkte, trat Schmid seinerseits als Bewerber auf. Die Regierung entsprach beiden Teilen, indem sie der Gemeinde auf 20 Jahre eine Taverne für 1200 Fr. und ein Metzgrecht auf 10 Jahre, gegen eine Rekognition von 720 Fr., unter den gleichen Bedingungen aber ein solches auch an Schmid verlieh, der nun sein Lehen auf Mai 1853 kündigte (Mai 1852). Die zweite Taverne — zum Adler — verlieh der Gemeindrat an Wirt Stünzi auf fünf Jahre; dieser hatte 300 Fr. zu zinsen, besonders reisende Handwerker zu beherbergen und die „Krankenlade" der Arbeitergesellschaften aufzunehmen. Er führte nun diesen Gasthof zehn Jahre lang.

Weil das Gemeindhaus bereits drei Konkurrenten hatte, so ließen sich die frühern Bedingnisse für den Pächter nicht mehr aufrechthalten; ein neuer hatte nur 450 Fr. (n. W.) zu zinsen. Das Haus für sich allein ging durch Verkauf in verschiedene Hände über (1857—76 Schultheß), und der Tavernenzins sank endlich auf 100 Fr. herab (1879). Die Taverne zum Adler wurde zeitweise in das Haus „zum Schlüssel" verlegt. Nach Ablauf der Pacht erwarb jedoch der Wirt ein eigenes Tavernenrecht, und der Gemeindrat sah sich veranlaßt, dasjenige zum Adler wieder an der Mühlegasse unterzubringen. Da der Wirt voraus zur Aufnahme unvermöglicher Reisenden verpflichtet wurde, so mußte seine Zinslast erleichtert werden, wobei die Gemeinde immerhin etwelchen Gewinn genießt.

3. Um Schuldverhältnisse abzuwickeln, veräußerte die Bürgergemeinde in den Jahren 1853—54 verschiedene Liegenschaften und

Nutzungsrechte und erlöste daraus 43,000 Fr.; darunter befanden sich vier Bauplätze im Armenhausland, der Keller unter dem alten Schulhaus, ein Garten an der Kühgasse, 1/8 Holzgerechtigkeit in der Egg und das Gemeindhaus (23,500 Fr.). Andere Bedürfnisse führten indessen zur Erwerbung neuer Realitäten, sei es in Landanlagen für öffentliche Plätze, sei es durch Ankäufe für besondere Zwecke. So kam die Gemeinde zu vollem Eigentum am Schießplatz, zu Grundbesitz im Dorf, auf dem Bergli, in Arn und anderwärts; sie brachte das Schinzische Haus im Meyerhof an sich und zieht gemäß Pacht- oder Mietverträgen aus diesen Gütern angemessene Zinse. Infolge des Bundesgesetzes über Zivilstand und Ehe (S. 384) übernahm die Einwohnergemeinde den ganzen neueren Kirchhof mit dem Leichenhaus und allem Zubehör, während der alte, als nächste Umgebung der Kirche, Eigentum der Kirchgemeinde bleiben, aber nötigenfalls zu Bestattungen verfügbar sein soll; für die Benutzung der Kirche, des Geläutes und der Uhr zu öffentlichen Zwecken bezahlt die Gemeinde seit 1876 einen Zins von 350 Fr. Hinwider pflegen ihr die öffentlichen Plätze bei Märkten oder andern Gelegenheiten eine Nutzung abzuwerfen, die teilweise durch Taxen festgesetzt ist. Infolge der Unglücksfälle bei dem Eisenbahnbau veränderten sich die Rechtsverhältnisse an den Uferplätzen wesentlich; eine neue Ordnung, die auch den Haushalt der Gemeinde beeinflussen wird, kann erst nach Erledigung der Bahnhoffrage zu Stande kommen (S. 439).

4. Durch denkwürdige Fügungen kam die Gemeinde in den Besitz der Sust, den sie seit Jahrhunderten wenigstens in dem Sinn erstrebte, daß nur ein Angehöriger dieselbe verwalten sollte; eine diesfällige Zusage der Obrigkeit (1555?) ist von der Stadt selbst bezeugt, aber nicht förmlich beurkundet, und deswegen blieb sie nicht immer in Geltung (S. 257). Infolge der Revolution zog Sustmeister Füßli weg, ließ aber Schwestern zurück, die das Geschäft mit Hülfe des Faktors Biber besorgten; ob dieser eine Weile allein stand, ist kaum mehr auszumitteln. Da die Verwaltung sich feindlich zeigte, so richteten 56 Bürger im Januar 1803 an die helvetische Regierung das Gesuch, jene Familie wegzuweisen, und die Munizipalität unterstützte dasselbe. Die neue Regierung setzte aber Füßli wieder förmlich ein. Ihm folgte — in unbekanntem Jahr — Johann Jakob Burkhard, der über Zollverschlagnis zu klagen hatte. Die Behörden fanden sich nun veranlaßt zu prüfen, ob die Sust den veränderten Verhältnissen des Handels noch entspreche (Juni 1830), und damit war schon ein Nagel zu deren Sarg geschmiedet. In den nächsten Jahren verwendete der Staat noch 190 Fr. für den Unterhalt des Gebäudes und 677 Fr. auf die Haabe; allein der Verzicht auf innere Zölle (Juli 1835) besiegelte

den Abgang der Anstalt. Schon im Februar wurde der sog. Sustgarten — 1 Vierling haltend, für 1400 Fr. a. W. — an einen Dorfbewohner verkauft, und am 3. Oktober hob die Regierung den Zollbezug, als nicht mehr lohnend, „provisorisch“ auf; somit verlor die Sust einen Teil ihrer Bestimmung, und ein Gesetz vom 17. Dez. machte sie überflüssig.

Nun vereinbarte Zürich mit drei andern Kantonen eine neue Ordnung für die Linthschiffahrt; kraft derselben war es berechtigt, dafür am linken Seeufer eine Sust zu errichten, die als ausschließlicher Ladeplatz dienen sollte. Natürlich strebte Horgen, diese Anstalt für sich zu erwerben, und mit Besorgnis vernahm es, daß Wädensweil dabei begünstigt werden könnte; daher ersuchte es die Regierung, die bisher obrigkeitliche Sust bei den andern Ständen zur Anerkennung zu bringen (April 1837); die Behörde schlug eine Verwendung nicht ab, betrieb jedoch eifriger einen Verkauf der Gebäude. Die Gemeinde wurde angefragt, ob sie für sich selbst ein Kaufhaus errichten und dafür Sust und Haabe mit der Unterhaltungspflicht übernehmen wollte (Aug.). Der Gemeindrat erklärte sich dazu geneigt, unter Vorbehalt der Kaufbedingnisse.

Im Januar 1838 verfügte der Finanzrat die Aufhebung der Sust, Entlassung des Verwalters und Kündung der Wohnung desselben auf Mai; der Gemeinde Horgen bot er die Anstalt mit Vorteilen und Lasten für 6500 fl. an. Der Sustmeister beschwerte sich dann über die Kürze der Frist und empfahl, den Fortbestand der Sust zu erleichtern, und der Gemeindrat begründete seinerseits den Wunsch, ein unentbehrlich gewordenes Verkehrsinstitut aufrechtzuhalten; zugleich aber versuchte er, die gestellte Forderung als eine stark überspannte darzutun und zu beweisen, daß die Gemeinde jedenfalls nur Opfer auf sich laden werde (März). Diese Erklärung wurde einläßlich geprüft und ein Nachlaß von 1000 fl. in Aussicht genommen; eine mündliche Verhandlung und weiterer Schriftenwechsel brachten schließlich den Kaufpreis auf 4200 fl. herunter, den die Gemeinde am 23. Sept. genehmigte; die Summe wurde für 6 Jahre zu 4% verzinslich auf der Besitzung versichert.

Nachdem die dringlichsten Reparaturen geschehen, überließ der Gemeindrat den neuen Betrieb der Sust den Gebrüdern Streuli zum Schützenhaus, die später auf öffentlicher Gant als Meistbieter erschienen; der Lehenzins wurde auf 481 fl. festgesetzt und blieb lange der gleiche, während die übrigen Bedingnisse wechselten; die Pächter wurden als Sust- und Wagmeister beeidigt und überdies verpflichtet, die Lagerräume für den öffentlichen Verkehr verfügbar zu halten; Lager- und Waggeld bestimmte der Vermieter. Dieses Verhältnis dauerte noch zwei bis drei Jahrzehnde fort; während der Verkehr mit Zug seit 1864 abging, kam die Bildung

einer linksufrigen Dampfschiffgesellschaft der Sust besonders zu Statten; die Eisenbahn Zürich-Näfels drängte aber das alte Institut völlig zurück; doch sind die Reste noch Zeichen einer „verfallenen Größe".

5. Dem neuen Eigentümer des Sihlwaldes und Forstes (S. 381) waren die Nutzungsrechte der Anwohner so unbequem, daß er sie alsbald zu schmälern suchte. Nur zweimal wöchentlich sollten die „Holzer" den Wald besuchen, und bloß eine bestimmte Zahl aus jeder Gemeinde gedachte man zuzulassen. Der Gemeindrat Horgen weigerte sich, ein Verzeichnis von Bedürftigen zu übergeben, sah sich indes genötigt, dreimaligen Besuch selbst zu verbieten (1810—12). Als die Stadt den Forst für die Holzarmen abschloß, protestirte Horgen mit Thalweil gegen diese einseitige Maßregel; die Parteien kamen vor den Friedensrichter in Rüschlikon, und die Verhandlungen führten zu Verträgen (Febr. u. März 1834) zwischen der Stadt und den Forstgenossen und mit den Gemeinden Thalweil, Oberrieden und Horgen. Einerseits wurden die Gebiete geschieden, anderseits die Vorschriften für die Sammlung von Reisig und Stockholz festgesetzt und über diese Nutzungen eine genauere Aufsicht angeordnet; dieselben durften nur für eigenen Hausbedarf dienen, und die Berechtigten wurden zu allfällig notwendiger Frohnarbeit verpflichtet; auch sollten die vereinbarten Bedingungen alljährlich verkündigt werden. Das „Wittfrauen-Holz", das in die drei Gemeinden ging und auf den Kopf mit 20 ß für das Jahr berechnet wurde, kaufte die Stadt mit je 12½ fl. los, was für Horgen 325 fl. ertrug (Jan. 1835). Gleichzeitig löste sie die Anrechte des Sigristen zu Horgen (2 Klafter Nadelholz), der (ersten) Hebamme (1 Kl.) und des Sustmeisters (1¼ Kl.) ab, wobei man das Klafter zu 175 fl. (25 × 7 fl.) berechnete.

Bald verlangte das Forstamt neuerdings eine Sichtung der Holzerrödel; nur wer weniger als 4000 Fr. Vermögen besaß, sollte im Sihlwald Zugang haben; wenn jemand gelesenes Holz verkaufte, sollte er gerichtlich bestraft und für zwei Jahre ausgeschlossen werden, u. s. w. In einer Beratung der drei obgenannten Gemeinden mit dem Forstmeister wurde aber nur der erste Satz vereinbart (Sept. 1837); in Jahresfrist gelangte man jedoch zu einem Vertrag, der alle Rechte näher bestimmte. Raff- und Leseholz, Reisig und Abholz aus den Reinigungsarbeiten, Stöcke in den jüngsten Schlägen, Buchenlaub für Betten, Bindwiden und „Rielen" wurden freigegeben; doch waren nur zwei Tage in der Woche offen und je nach der Jahreszeit auch die Stunden bestimmt; es sollten nur Gertel („Hagmesser") mitgeführt und nie mehr als zwei Traglasten („Fehrten") genommen werden; der Aufsicht wegen waren Karten zu lösen, und die

Empfänger derselben hatten, wenn es gefordert wurde, jährlich einen Tag zu frohnen. Die Gemeindsversammlung von Horgen bestätigte diesen Vergleich, wünschte aber noch einige Milderungen (Nov. 1838), und der Gemeindrat schenkte den bisweilen einlangenden Klagen über vertragswidrige Maßregeln so viel Gehör, daß er darüber amtlichen Bericht begehrte oder geradezu Einsprache erhob; er lehnte es förmlich ab, Ansäßen und Leute von etwelchem Vermögen auszuschließen, und behauptete die vertraglichen Rechte; er wollte nicht gestatten, daß die Holzer in neu erkauften Waldstrecken Frohndienste leisten sollten ohne entsprechende Nutzungen, und ebenso wenig daß die Karten mit einer Taxe (2 Bz.) belegt wurden (1845—46). Mit Oberrieden und Thalweil protestirte er gegen einen Holzschlag im „Landforst", der die Holzarmen einigermaßen schädigte, und erwirkte einen Loskauf, der freilich fast nichts eintrug (1853).

Als die Stadt die Rechtsame von sechs Gemeinden neuerdings zu beschneiden wünschte, war Horgen sehr beflissen, für seine Angehörigen einzustehen; vorerst errang es den Anspruch auf 143 Holzerkarten, während auf Hirzel 60, auf Oberrieden 86 kamen (1855); es verhandelte zeitweise besonders mit dem Forstamt über den Wert der Nutzungen an Abholz bei Schlägen und drang auf unparteiische Schätzung; es wollte auch die Bedürftigen aus andern Gemeinden nicht zurücksetzen, wenn diese gleich verfuhren, und willigte endlich zu einem Vertrage ein, wonach es jährlich 4687 Wellen grünes Holz aus Schlägen und Durchforstungen zu empfangen hatte; diese Wellen mußten nach der Holzart ein Gewicht von 48—57 ℔ besitzen, wogegen für jedes Stück als Aufmacherlohn 5 Rp. zu bezahlen waren; nicht gelieferte Wellen sollte die Stadt mit 7 oder 15 Rp. vergüten. Sie gedachte übrigens diese Last nach wenigstens 11 Jahren mit einer festen Summe abzulösen, und zwar mit 13,101 Fr.; die zwei Jahre lang unterbrochene Nutzung ersetzte sie in Geld. Das Sammeln von Raffholz und Buchenlaub und das Stocken wurden dabei nicht ausgeschlossen (1856—57). Horgen erklärte sich übrigens geneigt, statt der bezeichneten Summe Geld ein Stück Wald im Forst anzunehmen, und erhielt nach drei Jahren 79¼ Juchart Waldboden hinter dem Maurenmoos; für die dabei erworbene Nutzung hatte es 10,000 Fr. zu bezahlen; hinwider empfing es einstweilen noch jährlich 2000 Wellen; auf die losgekauften Rechtsame hatte es aber für immer Verzicht zu leisten (März 1860). Über diese Waldung führte man eine Zeit lang besondere Rechnung, und ihre Erwerbung lohnte sich; sie wurde jedoch, auf Beschwerden von Niedergelassenen, durch Entscheid des Regierungsrates mit der Servitut belastet, deren Ersatz sie bildet (Aug. 1870), sodaß sie schlechthin der Einwohnergemeinde zugehört.

6. Neben der politischen Gemeinde treten auch etliche Genossenschaften mit beschränkten Zwecken auf. Es gibt z. B. eine Korporation von Teilhabern im Landforst und eine Vereinigung der Besitzer im Enderholz, die aber ihre Geschäfte im Stillen besorgen. An alte Streitfragen erinnert schon mehr das Wachtholz (S. 217), das seit 1766 den Wachtgenossen mit Ausschluß der Eggleute zustand; ob nun die Zivilgemeinde Horgen, die im Allgemeinen als Rechtsnachfolger der Dorfwacht gilt, es auch in diesem Verhältnis ist, wurde noch nicht erörtert; die Frage nämlich bleibt zu entscheiden, ob jene Ausschließung, die seiner Zeit wohl begründet war, durch die seither erfolgten Wandlungen hinfällig geworden sei oder nicht. In jüngster Zeit wurde nun die Bestimmung getroffen, daß nur die Holzgenossen die Streue im „Wachtplätz“ zu beziehen haben, die Zivilgemeinde dagegen Sand, Kies, Steine und Wasserquellen ausbeuten kann; einen Erlös aus Erdmaterial teilen die Parteien zu Hälften; das Trinkwasser bleibt jedoch der Zivilgemeinde unbedingt vorbehalten (Sept. 1871). Ein im J. 1880 ertauschtes Stück des Landforstes (260 Quadratfuß) wurde ausdrücklich ihr zugeeignet.

7. Diese Übereinkunft entsprach der Lösung, welche die Streitigkeiten in Betreff der Egg ungefähr gleichzeitig fanden; dieselben drehten sich übrigens um verschiedene Fragen. Wir schicken die kleineren Händel voraus. Im J. 1784 verlangte eine große Zahl der Wachtgenossen die Aufhebung des unzweifelhaft schädlichen Weidgangs (S. 213 ꝛc.), während etwa zwanzig ihn festhalten wollten; ein obrigkeitlicher Untersuch führte dann zu neuen Vorschriften, die den Nachteil mindern konnten. Vor dem 12. Mai durfte kein Vieh in die Egg kommen; eine Haushaltung sollte nur Ein Stück auftreiben, und zwar bloß zwischen Abends 5 Uhr und Morgens 6 Uhr, und jedes war besonders zu führen; die Geschwornen hatten die Wachtgenossen, welche weiden wollten, aufzuzeichnen, und diese waren pflichtig, zu der alljährlich vor dem Auftrieb stattfindenden Zäunung, die an Einem Tage vollendet werden mußte, einen Mann zu stellen; dies wurde aber auch den Eggleuten auferlegt, u. s. w. Etwa zwanzig Jahre später, als letztere den Weidgang abschaffen oder loskaufen wollten, weil er Schaden stiftete und sowohl Zäunholz (jährlich 3—400 Latten) als Arbeit erforderte, wurde ein Teil der erwähnten Bestimmungen erneuert und die Nachtweide durch Tagweide ersetzt; übrigens sollte das junge Holz bis zum 12. Jahr gänzlich verschont und später durch Zäunung oder sonst geschützt werden, jedoch in Kosten der Egg-Genossen (1808). Das Bestreben, die Weide zu beschränken oder zu unterdrücken, drang erst seit 1834 so weit durch, daß sie einging; ein genaues Datum läßt sich leider nicht angeben.

Auch die Verträge über den Wucherstier (S. 215) gaben Anlaß zu Erörterungen. Als die Inhaber eines Teils der dafür angewiesenen Rietplätze die Beschwerde kündigten, weil ein Erdschlipf denselben verändert und ihre Nutzung geschmälert hatte, wurden sie abgewiesen (1794), indem die Wacht nur dann die Last wieder aufnehmen wollte, wenn sie alle Plätze zu Handen zog, was sie sich vorbehielt; sie ließ jedoch die eingeführte Ordnung noch volle sechszig Jahre fortbestehen. Erst 1855 zog die Wacht (oder Zivilgemeinde) einen Antrag, die alte Servitut auszukaufen, sämmtliche Rieter zu veräußern, den Erlös zinstragend zu machen und für das Bedürfniß der Viehbesitzer besser zu sorgen, in Erwägung; es wurde deswegen eine Kommission bestellt. Nun brachten die Egg-Genossen die sog. Stierenrieter an sich und boten zum Loskauf der darauf haftenden Last 1600 Fr. an. Dies wurde genehmigt, zugleich aber eingebedungen, daß die Wachtgenossen gemäß dem alten Herkommen Kleinholz und Stöcke zu beziehen hätten, wenn der Boden entwässert und mit Holz bepflanzt würde, und daß gutes Wasser für die Zivilgemeinde abgeleitet werden dürfe (S. 418). Der Erlös sollte nun für Beschaffung von Zuchtochsen verwendet werden. Man beschloß gleichen Tags, künftig zwei Stiere zu halten, und zwar das ganze Jahr hindurch, und aus der Kasse der Wacht über den Zins von 1600 Fr. hinaus noch 100 Fr. jährlich zu geben; die übrigen Kosten waren auf die Besitzer von tragfähigen weiblichen Rindern zu verlegen (31. Jan. 1858). Damit war allen Teilen gedient und stillschweigend die Eggweide vollends beseitigt.

Ernstere Spannungen schuf der Gegensatz der Egg-Genossen zu der Wachtgemeinde, m. a. W. zwischen dem ausschließlichen Nutzungsrecht an den vier geschützten Holzarten und dem Eigentum an Grund und Boden (S. 216). Jene trachteten den Holzboden immer weiter auszudehnen und die Streueplätze für sich nutzbar zu machen, zumal schlechte Wirtschaft den Ertrag einer Gerechtigkeit auf 6 Klafter vermindert hatte; die Wachtgenossen hatten dagegen ein Interesse, die Rieter zu erhalten, und verlangten deshalb eine förmliche Ausmarkung (1813), und zwar gemäß dem Plan von 1766. Die Gegner versuchten nun zu beweisen, daß alle Rechte der Wacht von zweifelhaftem Ursprung seien, was freilich nicht gelingen konnte; zugleich anerboten sie einen sehr geringen Auskauf für das Recht auf das frei wachsende Laubholz, das jährlich etwa 400 Fehrten, d. h. für jeden bloßen Wachtgenossen 1 Traglast abwarf. Jeder Teil fürchtete, der andere gehe darauf aus, die Rieter auszutrocknen und mit Holz zu bestocken, wie es ihm selbst diente. Nach langem Disput entschied die „Kommission für administrative Streitigkeiten" gegen die Wacht, in dem Sinne, daß die Begrenzung zwischen Wald und Riet „der Natur und ihrem zufälligen

Bestand überlassen bleiben müsse" (Mai 1816). Inzwischen hatte dieselbe Behörde auch einen Span über das Stocken erledigt, wobei der eingeschlichene Mißbrauch, daß Reiche ganze Wagenladungen wegschafften und ärmere Genossen verkürzten, abgestellt wurde (1815). Ueber die im Eggboden vorhandenen Steine, Grienlager u. s. w. verfügte die Dorfgemeinde unbeschränkt; sie duldete nicht, daß die Stadt Zürich (mit einem Heimwesen bei Käpfnach) 1/8 Holzgerechtigkeit in der Egg erwarb (1817), und verwahrte ihr Recht, als die Eggleute von sich aus eine Straße angelegt hatten (1863).

Die „Vereinigung der Servituten" (S. 402) gab endlich den Anstoß zu einer vollständigen Auseinandersetzung der beidseitigen Rechte. Ein dahin zielender Vorschlag wurde von der Zivilgemeinde Horgen im Juni 1864 genehmigt; da nun die Egg-Genossen nicht bloß eine bestimmte Nutzung, sondern auch das Grundeigentum ansprachen, so war einer geschichtlichen Untersuchung der Verhältnisse gerufen; diese Aufgabe löste der damalige Staatsarchivar, Dr. Joh. Heinrich Hotz von Langnau, in einer gründlichen Druckschrift (1866), auf welche die Dorfwacht sich mit Beruhigung stützen konnte, als sie den Vorstehern die Vollmacht zur Prozeßführung gab; indessen war sie noch geneigt, die Sache durch ein Schiedsgericht, das von dem Obergericht bestellt werden sollte, austragen zu lassen (Juli 1866). Der Prozeß ging dann aber den gewöhnlichen Weg; das Bezirksgericht wies am 21. Nov. 1867 die Eigentumsansprache der Egg-Genossen förmlich ab und legte diesen auch die Kosten auf, und ihre Berufung an das Obergericht führte zur Bestätigung dieses Urteils (Mai 1868).

Infolge dieses Entscheides verglichen sich die Parteien im September 1871 folgendermaßen: Grund und Boden gehören der Zivilgemeinde Horgen; die Egg-Genossen haben aber die Befugnis, beliebige Holzarten zu pflanzen und zu benutzen. Hinwider steht den Wachtgenossen ohne Ausnahme zu, unter Aufsicht der Eggvorsteher in den Winterschlägen zu stocken, was in näher bestimmter Frist zu geschehen hat; es soll aber kein Holz außer das Wachtgebiet geliefert werden, und auswärts wohnende Genossen haben kein Recht darauf. Bei dem Abtrieb von Lattenholz sind ungefähr 1 Fuß hohe Stöcke („Ziger") zurückzulassen, die von Wachtgenossen abgeschlagen, aber nicht ausgereutet werden dürfen. Diese haben ferner das Recht zum „Krysen" bei der Reinigung des Waldes, u. dgl. m. Die Rechte eines Wachtbürgers können auch einem Niedergelassenen übertragen werden. Die Rieter — das Stierenriet ausgenommen — sind Eigentum der Wachtgemeinde; darauf gepflanztes Holz fällt aber den Egg-Genossen zu. Diese können die bisherigen Nutzungen mit 5000 Fr. ablösen und die

Rieter als Streueplätze benutzen oder mit Holz bepflanzen; im ersten Fall ist die Streue zu verganten, wobei jeder Wachtbürger kaufberechtigt ist; im andern bleibt die Nebennutzung an Holz der Wacht vorbehalten; ebenso im Stierenriet. Sie allein ist berechtigt, Sand, Kies und Steine aus dem Boden wegzunehmen; von einem allfälligen Erlös dafür fließt die Hälfte in die Eggkasse. Das Trinkwasser steht der Zivilgemeinde zur Verfügung. Nach gesetzlichen Bedingnissen können alle Servituten losgekauft werden. — Seither gingen die ersterwähnten Rieter an die Egg-Genossen über.

8. In engerem Rahmen bewegte sich die Almend-Genossenschaft, deren Leben durch eigene oder obrigkeitliche Satzungen schon früher geordnet wurde. Eine der wichtigsten Änderungen, die nur nützliche Folgen hatte, war die Aufhebung des Weidgangs. Der urbare Boden, der sich zur Ansaat oder zu Wieswachs durchweg sehr wohl eignet, wurde ganz der Kultur übergeben, und dabei kam immer mehr der Obstbau zu Ehren; der Ausschluß der Weidnutzung förderte auch die Ausbildung einer festen Verteilungsweise. Die Zahl der Genossen schwankte ziemlich stark; von reichlich 150 sank sie auf 115 oder weniger; wer aus dem anteilberechtigten Kreise wegzog, verlor sein Recht, bis er zurückkehrte; oft minderten sich die Teilhaber auch dadurch, daß ein Genosse keine Söhne hinterließ. Man gewöhnte sich, die Verteilung je nach 10 Jahren zu erneuern; da jedoch immer etliche Anteile für neue Genossen bereit bleiben sollten, so kam man zu der Übung, solche Loose steigerungsweise zu verpachten; der Erlös für diese Teile, sowie für Holz, Steine ꝛc., wurde von Jahr zu Jahr als „Bächteli-Geld" (2. Jan.) verteilt und etwa in Festfreuden verzehrt. Da ein Austausch der Loose gestattet wurde, so konnten betriebsame Genossen die Früchte ihrer Arbeit über die zehn Jahre hinaus genießen, was die Verbesserung des Bodens nur begünstigte, und weil manche andere ihre Anteile ungerne selbst bestellten, so wurde es möglich, eine Anzahl solcher Stücke zu mieten und durch Abtausch zu einem bequemen Feld zu vereinigen. Die Abtretungen für den Schießplatz beschränkten das Almendgebiet (c. 125 Juch.) nur wenig. Anträge auf eine bleibende Verteilung des Bodens, u. a. W. zu einer förmlichen Auflösung der Genossenschaft, die noch im Sommer 1881 gestellt und lebhaft erörtert wurden, vermochten nicht durchzudringen.

Siebzehntes Kapitel.

Landwirtschaft und Bergbau.

1. Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts galt unsere Gegend, wie das Seegelände überhaupt, als die bestbestellte des Landes; für die Gegenwart ist dieses Urteil nicht minder berechtigt; freilich läßt es sich nicht völlig begründen, ohne daß im Einzelnen dargestellt wird, wie die Arbeit der Landwirte immer mehr dem Bedürfnis entspricht, die Produktion des Bodens nachhaltig zu mehren, und wie die Fortschritte, die sowohl die Wissenschaft wie die Erfahrung empfiehlt, in diesem Berufskreise Eingang finden. Diesen Beweis, den nur ein Fachmann erbringen könnte, bei Seite lassend, beschränken wir uns hier auf etliche Notizen über mehr oder weniger vergessene Änderungen, die selten ein genaues Datum tragen, weil eine landwirtschaftliche Chronik uns nicht zu Gebote steht.

Bemerkenswert ist vorab das Verschwinden von Bräuchen und Verhältnissen, die an das Mittelalter erinnern; der Abgang von Zehnten und Grundzinsen begünstigte die längst beliebtere Wiesenkultur, die durch das Klima und die Bodengestaltung angezeigt ist; die fortschreitende Hebung des Futterbaus machte allmälig auch den Weidgang in Almend und Egg entbehrlich; nur auf Privatweiden und einzig für etliche Herbstwochen wurde er beibehalten. Mit jener alten Sitte fiel auch das Bedürfnis, die Güter durch Grünhäge und Zäune gegen das hungrige Vieh zu schützen und zugleich abzugrenzen, dahin; seit drei bis vier Jahrzehnden verschwanden die Hecken bis auf wenige Reste, die andern Zwecken zu dienen haben. Hanf oder Flachs sind uns nahezu fremd geworden; den Reps (Lewat), der einst unsern Feldern nicht völlig fehlte, hat seit etwa zwanzig Jahren das wohlfeile Steinöl verdrängt, und der Mais („Türggen", Wälschkorn) überlebte die Teurungsjahre, die er mildern sollte, nicht lange. Etliche andere Neuerungen sind späterhin anzuführen.

2. Die Bewegung der neuesten Zeit erkennt man leidlich genau in den Maßregeln der Staats- und Gemeindsbehörden, die hier in ausgewählten Beispielen erwähnt werden. Zunächst bekämpfte man schädliche Tiere, sodann Viehseuchen, wie es auch früher geschah; man begünstigte eine gute Nachzucht von Rindern durch Gesetze betreffend die Faselstiere, später durch Ausstellungen und Belohnungen; solche Fürsorge wurde zeit-

weise auch Pferden und Schweinen gewidmet; schließlich unterstützte man ein alpwirtschaftliches Unternehmen des Viehzuchtvereins (1872). Vorübergehend, aber öfter, bemühte man sich um Beschaffung von Sämereien (Klee, Gräser, Mais, Kartoffeln, Waldsamen 2c.); in jüngster Zeit errichtete der Bund eine „Samenkontrol-Station". Ziemlich selten befaßte sich der Staat mit der Einführung neuer Werkzeuge oder Maschinen; dagegen versuchte er die Anlage zweckmäßiger Flurwege und Feldeinteilungen zu fördern; er nahm sich zeitweise der Entwässerungsarbeiten an und bemühte sich endlich, die Witterungskunde (Meteorologie) soweit tunlich nutzbar zu machen; er unterhält eine Bildungsanstalt für junge Landwirte, eine Tierarzneischule und versucht, eine bessere Pflege der Wälder durch eigenes Beispiel oder Vorschriften einzubürgern. Die Absicht, der Landwirtschaft mit billigem Betriebskapital aufzuhelfen, veranlaßte die Gründung der Kantonalbank; man wagte aber noch nicht, Versicherungen gegen Viehschaden oder Hagelschlag gesetzlich einzuführen, während die Reblaus zu einer solchen Einrichtung Anlaß gab. Zu den löblichsten Schritten zählt die Einholung von Jahresberichten aus allen Gemeinden, die für öffentliche Maßnahmen wie für die Geschichte der Landwirtschaft eine zuverläßige Grundlage schaffen können. Diese Wirksamkeit beruht aber großenteils auf den Vereinen, die sich seit 1845 gebildet haben.

Etliche Züge aus der Tätigkeit des Gemeindrates dürfen hier nicht fehlen. Anfangs Mai 1804 richtete die Naturforscher-Gesellschaft an die Gemeindsvorsteher die Einladung, die Sammlung von Maikäfern zu betreiben; die Güterbesitzer wurden nun aufgefordert, an 9 Tagen je 3 Vierling (3/4 Viertel) einzuliefern; wer darin säumig war, hatte für einen Vierling 4 ß als Buße zu bezahlen. Von gleicher Stelle aus erging eine Anweisung, den Bäumen schädliche Raupen auszurotten, im März 1807; dieselbe wurde in der Kirche verlesen und zur Befolgung empfohlen. Drei Wochen später rückte der kleine Rat mit einer Verordnung betreffend die Maikäfer ein, die nebst den Anordnungen des Gemeindrates in der Kirche zur Verlesung kam; ein Hauseigentümer hatte, ob er andere Güter besaß oder nicht, 1 Vierling zu liefern; für 4—8 Jucharten war 1/2 Viertel, für 8—20 Juch. ein ganzes Viertel, für größeren Besitz 2 Viertel gefordert; für jede Wacht wurde eine Kommission bestellt, die schließlich für die Verbrennung der Beute zu sorgen hatte; das Holz bezahlte die Gemeinde. Im Ganzen brachte man aus 321 Posten 74 1/2 Mütt zusammen; die Kosten beliefen sich auf 23 fl. Ähnlich verfuhr man in den Jahren 1810—11; es trat dann eine längere Ruhe ein; erst von 1843 an bemühte man sich wieder regelmäßig mit der Einsammlung jener Feinde, wofür die Oberbehörden sowohl Anleitungen als Aufträge gaben. Später

traf der Gemeindrat bisweilen Fürsorge zur Anschaffung von Saatkartoffeln, bei Viehausstellungen, u. dgl. m.

3. Die einzelnen Kulturen betreffend haben wir wenig zu melden. Der Getreidebau wurde mehr und mehr beschränkt; der Anbau von Kartoffeln litt durch die seit 1845 eingedrungene Krankheit stark, weil die Mittel zur Bannung des unholden Gastes meistens versagten; nur zeitweise schien er verschwinden zu wollen. Durch die Eisenbahnen wurde endlich die Zufuhr aus andern Gegenden so erleichtert, daß man höchstens den eigenen Bedarf durch Pflanzung zu decken pflegt, und ein großer Teil der Bevölkerung sich mit fremdem Produkt versieht; einzelne Sorten, welche alle Vorzüge vereinigten, wie „blaue" und rotmelirte, fielen der Krankheit zum Opfer und wurden durch neuere nicht völlig ersetzt. Nur kurze Zeit bemühte man sich, dem Verderb der genießbaren Teile kranker Knollen durch Dörren vorzubeugen (1845—47). In Gärten und kleinen Ackerplätzen werden die landesüblichen Gemüse gepflanzt, jedoch wenig neue Arten eingeführt; die Konkurrenz des Auslandes, die sich seit Jahren in der Hauptstadt und Umgebung bemerklich macht, schränkte diesen Betriebszweig in der jüngsten Zeit offenkundig ein.

Um so mehr Sorgfalt verwendet man auf den Obstbau in Gärten und Wiesen. Daß das gewöhnliche Nutzobst überwiegt, das zu Most und Branntwein verwendet oder gedörrt, zum Teil aber auch frisch, als Vertreter von Gemüsen, genossen wird, bezeugt die im J. 1878 aufgenommene Zählung der Obstbäume. Birnbäume gab es beinahe 15,500, davon unter 10 Jahren 1425 Stück; Apfelbäume fand man ungefähr 9950, wovon etwa 2600 unter dem Alter von 10 Jahren. Die Kirschbäume zählten mit 2833 Stück, von denen 1196 dem Schulkreis Käpfnach angehörten; diese Zahlen sind bei dem seit 1856 vielfach bemerkten Rückgang der Ertragsfähigkeit beachtenswert, zumal ungefähr 800 jüngere Bäume vorhanden sind. Unter den Zwetschgenbäumen (1490 St.) sind die jungen weniger zahlreich. Die Nußbäume, früher bedeutend häufiger, sind noch in 69 Exemplaren vertreten; der Schulkreis Horgen, der 20 ältere besaß, hatte keine junge mehr zu verzeichnen, während Arn auf 15 alte 14 junge zeigt; der Berg hatte nur noch zwei alte. Das Edelobst ist am häufigsten im Dorfrevier und zählt mit 1541 Stöcken, die großenteils an Spalieren wachsen. Die Gesammtzahl der Stämme betrug 31,375, an denen der Dorfkreis mit 11,681, Arn mit 4801, Berg mit 6235, Käpfnach mit 8658 beteiligt ist. Den jährlich wechselnden Ertrag in Durchschnittssummen — Gewicht oder Geldwert — auszudrücken ist ohne besondere Vorarbeiten nicht möglich. In entsprechendem Maße wird die Pflege des Beerenobstes betrieben, deren Ergebnis sich einer Zählung oder Schätzung

noch mehr entzieht. Was die Gärtnerei im Übrigen leistet, zeigt ein Gang durch die zahlreichen, zum Teil kunstvoll besorgten Gärten und „Anlagen" oder ein Blick auf die mit üppigem Flor geschmückten Fenstergesimse.

Kaum vermochte sich in gleichem Grade der Weinbau zu heben, der zwar seit 1850 — wo man ungefähr 156 Juch. Reben fand — sein Gebiet noch um wenigstens 25 Jucharten erweiterte, aber durch ungünstige Witterung oder Krankheiten häufig geschädigt wurde. Ob die Ablösung des nassen Zehntens (S. 376) eine Besserung des „Gewächses" nach sich zog, mag zweifelhaft bleiben; ein Rückgang in Ertragsmenge und Güte läßt sich aber nicht erweisen, wobei zu bemerken ist, daß blaue Sorten äußerst selten vorkommen. Der Zufluß billiger fremder Weine hat die Rebbesitzer noch nicht entmutigt, indem das Landesprodukt fortwährend den notwendigen Absatz findet.

4. Immer mehr ist unsere Bauersame auf Hebung der Viehzucht bedacht. Von 1849 bis 1875 verdoppelte sich die Zahl der Pferde (45: 90); die Rinder mehrten sich von 687 auf 906 Stücke; dagegen sank der Bestand an Schweinen von 156 auf 80, und derjenige an Ziegen von 125 auf 109; die Schafe sind längst so selten, daß eine Erwähnung derselben unterbleiben könnte. Aber nicht bloß die Vermehrung der Häupter, auch eine Verbesserung der Rassen wurde erstrebt und erreicht, wie einerseits die Fortschritte auf den Ausstellungen, anderseits die Prämien zeigen, die auf Angehörige der Gemeinde fielen. Die erste Viehschau in Horgen fand im April 1847 statt; der Gemeindrat bewilligte für Prämien einen Beitrag von 40 Fr. (a. W.), falls die übrigen Gemeinden des Bezirks die Summe auf 200 Fr. ergänzten, und besorgte überdies die Anordnungen auf dem Schulhausplatz. Dasselbe geschah schon im März 1848 wieder. Eine besondere Leihkasse für Viehbesitzer kam nicht zu Stande, weil, wie schon 1844 der Gemeindrat meldete, kein Bedürfnis der Art sich geltend machte. Ebenso steht es dermalen mit der Viehversicherung.

5. Unsere Viehzucht gedeiht durch sorgfältige Arbeit in jedem einzelnen Hof; die Forstwirtschaft erfordert nur wenige Hände, aber umsichtige Befolgung von Regeln, die für jede Gegend eine eigentümliche Anwendung finden können; dieselben zu kennen und zu benutzen ist indessen durch Bedürfnisse oder Rücksichten erschwert, die nur zu oft die Besitzer von Waldboden einseitig leiten; die Privatwaldungen sind deshalb in den Ruf gekommen, die Eigentümer selbst und das Land durch übel berechnete Wirtschaft zu schädigen. Doch trat in den letzten drei Jahrzehnden eine Wendung zum Bessern ein, die auch unserer Gegend nicht fehlt. Heute mag es genügen, einige Angaben über den Waldbestand von 1877 beizu-

bringen. Die Wacht Horgen enthält den Wachtplätz, $31^3/_4$ Jucharten groß; die Egg, $236^3/_4$ Juch., wovon 10—12 Juch. Rietboden sind; das Almendholz, $39^1/_2$ Juch., ein Stück der Bergwerksverwaltung, schwach 1 Juch., und Privatwaldungen im Umfang von $143^1/_2$ Juch. Zur Bergwacht gehören $2103^1/_3$ Juch., die der Stadt Zürich zustehen; $79^1/_3$ Juch. Gemeindholz (S. 445), ein Stück der Landforst-Genossenschaft, $108^3/_4$ Juch., und 138 Juch. Privatwälder, wie die oberwähnten in sehr ungleich große Stücke geteilt. In Arn besitzt der Staat 6 Juch.; den Privaten sind 161 Juch. zugeeignet. Im Ganzen mögen wenigstens 850 Jucharten der Gemeinde und ihren Einwohnern eigen sein. Die Stellung des Staates erkennen wir daraus, daß das Oberforstamt den vom Gemeindrat gewählten Förster für die Waldung beim Moorschwand bestätigte (1880).

6. In allen diesen Richtungen suchte der „landwirtschaftliche Verein Horgen-Hirzel", den die ältere Lesegesellschaft im Oktober 1854 ins Leben rief, anregend einzugreifen, teils durch Vorträge über die verschiedensten Aufgaben der Praxis, teils durch Beschaffung neuer Geräte oder künstlicher Düngmittel, teils durch Anstalten für Ausstellungen. Die Dränirung wurde durch Vorträge, Versuche und Lieferung von Werkzeugen erleichtert. Schon im Herbst 1856 besprach man mit dem älteren Verein von Thalweil-Oberrieden die Verbesserung der Holzzucht in den Privatwaldungen; infolge dessen wurden 134 Stücke besichtigt; 44 fanden sich in untadelhaftem Zustande; die Mängel der übrigen beleuchtete ein Fachmann im Anzeiger von Horgen (Juli 1857) so, daß einige Wirkung nicht ausbleiben konnte. Der Bienenzucht schenkte der Verein ebenfalls seine Aufmerksamkeit. Seit Herbst 1864 veranstaltete er eine Reihe gut besuchter Lehrkurse über Erziehung und Veredlung von Obstbäumen. Er stellte eine Viehwage auf und empfahl die Gründung einer Viehassekuranz, ließ es aber auch dem Futterbau nicht an Aufmunterung fehlen. Einem Antrag von Bezirksrichter Hüni folgend, förderte er die Vereinigung der Grundprotokolle (1858—62 f.).

7. Nur eine kleine Zahl von Bauern war in der Lage, durch Gewinnung von Torf ihr Einkommen zu äufnen, zumal die Lager sich zum Teil erschöpften; die Ausfuhr hinderte jedoch ebenso sehr der Zufluß aus reicher begabten Gebieten. Des Bergbaus haben wir einläßlicher zu gedenken, teils weil eine beträchtliche Anzahl von Gemeindsbewohnern dabei als Arbeiter beteiligt sind und einzelne Fabrikzweige damit zusammenhängen, teils aber auch, weil Versuche zu selbständigen Unternehmungen auftraten. Lange erhielt sich die Absicht der Staatsbehörden, durch die Ausbeutung von Steinkohlen die Steigerung der Holzpreise hintanzuhalten; deswegen wurden die Kohlen unter dem Selbstkostenpreise

verkauft (1 Ztr. 1—2 ß); demselben Zwecke diente die Zufuhr von Schieferkohlen aus Utznach, wo Rudolf Nägeli von Horgen ungefähr drei Jahrzehnde lang (bis 1826) tätig war, um jährlich 15—30 Schiffsladungen zu 250 Zentnern, je für 62½ fl., an die Bergwerkskommission zu liefern, die dann den Absatz in Zürich besorgte; Schiffmann Joh. Brändli von Käpfnach übernahm den Transport für dieselbe und hatte zugleich die Steinfuhr von Bäch her zu leiten (1806 f.). Schon damals war der „Abraum" (Mergel) der Kohlengruben als Düngmittel geschätzt; weil das Staatsbergwerk denselben sehr billig erließ, so erwirkte es im J. 1819 die Befreiung der Arbeiter von Frohndiensten.

In der Gwandlen betrieb Jakob Münch längere Zeit (1811—31) ein eigenes Werk, das sodann Gebrüder Landis erwarben und bis 1849 innehatten. Nach weitläufigen Verhandlungen wurde es ihnen entzogen, weil der „Bergrat" Stockar-Escher sie wegen „Raubbau" verzeigte und nachwies, daß sie die Kohlen billiger von dem Staat zu beziehen hätten. Einen neuen Versuch zur Gründung von Privatbergwerken machte ein Almendgenosse im Kniebrech-Tobel, das zum Almendbezirk gehörte, zu Anfang 1857, indem er einen Schacht zur Ausbeutung von Kohlen öffnete. Die Genossenschaft hatte diese Arbeit nicht veranlaßt, bewarb sich aber sofort um die Bewilligung, dieselbe fortzusetzen; Bergrat Stockar bekämpfte jedoch das Gesuch mit großem Eifer, indem er zu beweisen unternahm, daß hier von Entdeckung eines neuen Kohlenflözes nicht die Rede sein könnte. Der Regierungsrat wies die Petenten ab und erklärte, das Feld, das der Staat sich vorbehalte, reiche von dem Bette des Aabachs bis zur Einmündung des Kniebrechtobel-Bächleins und von dem Lauf des letztern bis zu der neuen Straße nach der Sihlbrücke (18. Febr.); auf die Antwort ließ man aber, nachdem sie beschlossen war, volle drei Monate warten. Im Laufe des folgenden Jahres begannen zwei Brüder Ginsberg, die früher im Staatsbergwerk gearbeitet hatten, im Aabach-Tobel nach Braunkohlen zu graben; Stockar, obwohl nicht günstig gestimmt, empfahl, ihnen vorerst eine „Schürfbewilligung" zu erteilen, weil das fragliche Feld nicht zum staatlichen Revier gehöre; bald fand er aber allerlei Gründe, um die Bewerber auszuschließen; er behauptete jetzt, der gemachte Fund sei nicht ein neuer, sondern nur eine bisher von dem Staate nicht benutzte Partie, die vor unregelmäßigem Abbau geschützt werden müsse (Aug. 1858), zumal viele Grundbesitzer der Gegend bezügliche Ansprüche erhoben. Die Sache der Ginsberg wurde nun von 24 der angesehensten Bürger der Gemeinde unterstützt; Stockar drohte dagegen, sein Amt niederzulegen, wenn ihnen entsprochen würde, und die Regierung schützte lieber ihn als das gesetzliche Recht (März 1859). Das

Bezirksgericht Horgen anerkannte aber das Anrecht der Finder, was den Regierungsrat nötigte, den Sachverhalt weiter prüfen zu lassen; schließlich sah er sich dahin gedrängt, den Brüdern Ginsberg und einem Genossen die Konzession zu erteilen (Aug. 1860). Stockar ließ sich dann freilich die Gelegenheit, über mangelhafte Beachtung der gegebenen Vorschriften zu klagen, nicht entgehen und erwirkte den Rückzug der Bewilligung (Dez. 1862). Eine Reihe anderer Gesuche, die in den nächsten Jahren gestellt wurden, waren völlig erfolglos.

Achtzehntes Kapitel.

Handwerk und Industrie.

1. Glücklicherweise stand dem Arbeitstrieb unserer Bevölkerung nicht überall eine solche Schranke im Wege; er bedurfte der Freiheit, wie er derselben würdig war, und bildete sich zu jeder Tätigkeit, die ihm Befriedigung versprach; überflüssig gewordene Kräfte wendeten sich neuen Berufszweigen zu, sodaß mit den Bedürfnissen des Lebens auch die Fähigkeit wuchs, denselben unmittelbar entgegenzukommen. Auch für die neueste Zeit ist es wahr, daß die schönsten Erfolge großenteils dem Fleiße von Bürgern zu danken sind (S. 227).

Gewiß wäre es lehrreich, das Wachstum der Leistungen, die Entwicklung der Manigfaltigkeit, die uns jetzt erfreut, von einem Jahrzehnd zum andern beobachten zu können; doch ist auch dies nicht möglich, weil für lange Zeiten die Nachrichten fehlen. Denn in der Regel ergeben sich solche nur da, wo Staats- oder Gemeindsbehörden zu handeln haben, indem Bewilligungen ausgesprochen, Streitfragen erledigt, Aufträge erteilt oder allgemeine Berichte gesammelt werden; selbst die von zehn zu zehn Jahren veranstalteten Volkszählungen, mit denen Erhebungen über die vorhandenen Berufsarten verbunden werden, liefern nur unvollständige Beiträge; ergiebiger können Gutachten über Ausstellungen, Verhandlungen von Fachvereinen, Mitteilungen in Zeitschriften sein; auch der Flor des Inseratenwesens bietet etwa wertvolle Anhaltspunkte. Daneben sind die wechselnden Verkehrsverhältnisse, die Bestrebungen der Schule, die Launen des gesellschaftlichen Lebens in Betracht zu ziehen. Zu alledem kommt der Einfluß der Gesetze; denn der Staat schafft Freiheit oder Zwang und

zieht Grenzen zwischen Willkür und Ordnung; er begünstigt oder hemmt wenigstens mittelbar das Gedeihen einzelner Arbeitszweige durch die Freizügigkeit der Personen, durch Zölle und Steuern, durch Verfügungen über Geld und Kredit, durch Verordnungen über die Rechte der Arbeit, u. a. m.

2. Die Freiheit der Gewerbe, welche die Helvetik im Grundsatz erklärte und großenteils durchführte, wich bald wieder einem Zunftzwang, der die Kunst nicht förderte, sondern nur die Konkurrenz beschränkte; Ehehaften und Patente ergänzten dieses System; für richtigen Betrieb eines unzünftigen Geschäftes forderte die Obrigkeit zum mindesten eine Bürgschaft; bei andern übte sie eine besondere Aufsicht. In diesem Sinne handhabten auch die Gemeindsbehörden die Gewerbspolizei. Dem Vieharzt Rudolf Schäppi von Oberrieden bewilligte der Gemeindrat von Horgen die Niederlassung nur auf eine schriftlich bezeugte Verpflichtung hin, wieder wegzuziehen, sobald ein Horger Bürger diesen Beruf zu treiben wünschte (Jan. 1805). Hinwider stand er oft für Angehörige ein, wenn sie bei der Obrigkeit ein Recht oder eine Begünstigung nachsuchten; dem a. Geschwornen und Wegvogt Jakob Bollier in den Egghäusern z. B. gab er eine Empfehlung für ein Freipatent zur Betreibung eines Advokaturgeschäftes (1802). Die Verfassung von 1831 bahnte die Aufhebung der Zunftherrschaft an, die sich einige Jahre lang nur in den „Handwerksladen“ für die Bezirke erhielt, dann aber schon 1837 unterging. Daneben wurden aber zahlreiche Berufsarten an öffentliche Prüfungen gebunden, so die der Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten (Prokuratoren), Pfarrer, Lehrer ꝛc., und für andere hielt der Staat noch lange das System der Verleihung fest, so für das Fleischgewerbe und die Benutzung von Wasserrechten, von seinen „Regalien“ abgesehen (Pulverfabrikation, Münzprägung ꝛc.). Übrigens ist jeder gesetzliche Unterschied zwischen Stadt und Land dahingefallen; die Vorzüge, welche eine größere Stadt zu genießen pflegt, beruhen auf Umständen, welche unser Buch nicht zu beschreiben hat.

3. Indem wir einzelne Berufszweige erwähnen, haben wir bald auf Maßregeln der Behörden zu achten, bald Änderungen im Bestand zu verzeichnen oder auf neue Verzweigungen hinzuweisen. Dabei schließen wir uns teilweise einer früher befolgten Ordnung an (S. 230 f.) Seit ungefähr zwanzig Jahren besteht in der Gemeinde nur noch eine Mühle, die obere, die aber durch neue Maschinerie den Abgang reichlich ersetzt; die Wasserkraft des unteren Werkes ist andern Zwecken dienstbar geworden. Auch die Bäckereien verminderten sich, während die Zahl der darin beschäftigten Hände wuchs. Längst hat daneben die Konditorei sich eingebürgert; gegenwärtig ernährt sie 6 Personen. Zu erwähnen ist noch, daß die Mehrzahl der Bäcker in Zürich und am See sich im Dezember

1871 vereinigten, die den Kunden nach altem Brauch auf Neujahr gespendeten „Helsweggen“ abzuschaffen und dafür alljährlich der Wohltätigkeit eine entsprechende Gabe zu widmen. — —

Den Bäckern hatte der Gemeindrat öfter, besonders in Zeiten der Teurung, die Verpflichtung auf volles Gewicht einzuschärfen; die Metzger gaben ihm wegen der Fleischschau und der Preise zu tun. Die wichtigsten Verhandlungen knüpften sich an die Konkurrenz, wobei die Gemeinde ein unmittelbares Interesse zu verteidigen hatte. Während der Helvetik war dieses Gewerbe frei gewesen, was für die Abnehmer, wie der Gemeindrat bezeugt, von Vorteil war; als dann die Besitzer von Ehehaften sich um Erneuerung ihrer Rechtsame bemühten, wirkte derselbe entgegen, und bald versuchte er selbst, ein neues Metzgrecht für die Gemeinde zu bekommen, während er das Gesuch eines Bürgers bekämpfte (Juli 1804); er fand kein Gehör, beschloß jedoch sein Begehren zu wiederholen; ob es geschah, ist zweifelhaft, ein Mißerfolg aber sicher. Daß Oberrieden ein eigenes Metzgrecht zu erwerben suchte, wollte Horgen nicht hindern, und auf Begehren etlicher Bürger empfahl der Gemeindrat den Oberbehörden, die alte Freiheit im Schlachten für die Marktwochen bestehen zu lassen (S. 234); die Regierung wies aber ihre Bitte ab (Febr. 1807). Der Widerstand von Löwenwirt Pfeifer, der sich weder in die Schatzung noch in die Schau fügen wollte, veranlaßte den Gemeindrat zu dem Beschluß, es sei jedes geschlachtete Stück nach dem Abziehen der Haut durch den Fleischschätzer zu besichtigen, was bloß für Freitag und Samstag nötig schien; die Schatzung sollte durch eine Tafel an der Türe bekannt gegeben, aber erst acht Tage nach der obrigkeitlichen Verkündigung für Horgen gültig werden (1815—16). Später fand man die Abschaffung der amtlichen Fleischtaxe bedenklich, so lange die Ehehaften bestehen blieben (1834); den Viehbesitzern ließ der Gemeindrat die Befugnis, ein Stück Vieh, das einer sechs Monate lang an seinem Futter gehabt, selbst zu schlachten; nur sollte kein „Grempel“ stattfinden (1831). Einem Ansuchen der Metzger in Zürich, gegen Freigebung des Berufs zu wirken, lieh er seine Unterstützung nicht (1838); wenn aber ein Bürger um ein Metzgrecht warb, so hielt ihm die Behörde entgegen, daß die (neue) Verfassung solche Rechte vorzüglich den Gemeinden zusichere. Nur mit Bewilligung des Gemeindrates durften zwei Wurster ihre Geschäfte eröffnen (1841).

Auf den Antrag von Ryf beschloß er, eine zweite Gerechtigkeit für die Gemeinde zu verlangen, um die „Winkelmetzgen“ und die Fleischeinfuhr zu beschränken; 16 Bürger bestritten jedoch das Bedürfnis nach einer dritten Bank, und die Regierung wies die Bewerbung ab (Juni 1843). Nun versuchte der Gemeindrat, das heimliche Schlachten und die Zufuhr

von Fleisch genauer zu überwachen, vermochte aber letztere nicht einzuschränken (1844 f.). Da sie vielmehr wuchs, weil das Publikum den Ansprüchen der Metzger ausweichen wollte, so reifte nochmals der Entschluß, um ein Metzgrecht für die Gemeinde zu petitioniren (1851). Jetzt wurde ein solches bewilligt und gleichzeitig eine vierte Gerechtigkeit einem Privaten gewährt (S. 441). Der „Anzeiger“ meldet uns, daß am 27. August 1852 in der neuen Gemeindemetzg — an der Mühlehalden — zum ersten Mal Fleisch „ausgewogen“ wurde. Im April 1857 verlieh der Gemeindrat dieselbe für 5 Jahre neuerdings, ohne ein Lokal oder andere Einrichtungen dafür zu geben; er untersagte, sie zu vermieten oder mit einer Privatmetzg zu verbinden und forderte 850 Fr. jährlichen Zins. Nach Ablauf der Frist erneuerte die Regierung die Konzession für 10 Jahre, wofür sie 750 Fr. erhob; der Zumutung, das Recht von Schmid (S. 441) auf die Gemeinde zu übertragen, gab die Behörde keine Folge (März 1862). Seitdem ließ ein Gesetz von 1866 dem Gewerbe freiere Bahn; es wurden nun neue Geschäfte eröffnet im Dorf, auf dem Klausen, im Schärbächli, in Käpfnach und auf dem Bürgli, die sich aber nicht durchweg behaupten konnten. Die Aufsicht betreffend die Lokalitäten und die Fleischschau sind in den letzten Jahren erheblich strenger geworden; bei der starken Zunahme des Verbrauchs, der sich seit 1855 nahezu verdoppelt hat, dürfte aber diese Vorsorge begründet sein.

4. Die eben berührten Rücksichten auf die Gesundheit mögen es rechtfertigen, daß auch der „Medizinalpersonen“ mit etlichen Worten gedacht wird. Man weiß, wie der Staat für die Berufsbildung derselben sorgt, wie er ihre Rechte und Pflichten bestimmt, aber eine Gewähr für ihre Wirksamkeit nicht übernimmt und einzelne Mißbräuche langmütig duldet, dagegen wahre Verdienste selten belohnt. Früh trat seine Kontrole darin auf, daß alle anerkannten Berufsleute verzeichnet wurden; diesem Eifer verdanken wir einige Angaben aus dem Jahr 1807, die mit Altem und Neuestem verglichen ein Interesse bieten. Horgen hatte damals drei Chirurgen und Ärzte, einen Augenarzt, der nicht „autorisirt“ war, einen Vieharzt, vier Hebammen, einen Arzneifabrikant, einen Medikamentenhändler und neun ungeprüfte Theriak-Krämer; letzteren 11 Personen stand im Dez. 1880 ein Apotheker gegenüber, dessen Geschäft im J. 1852 begründet wurde. Der ärztliche Beruf ist übrigens in einzelnen Familien erblich geworden.

5. Den Kleidungs-Bedürfnissen dient gegenwärtig eine stattliche Schaar von Schneidern, Schneiderinnen, Nähterinnen, Modistinnen, Kunstwirkern und Stickern, von Handelsgeschäften abgesehen; auch für Pelzwerk, Hüte, Corsets und Cravaten sorgt eine anscheinend genügende Zahl

von Berufsleuten. Auch der Haarkünstler, der Wäscherinnen und Glätterinnen ist noch zu gedenken, während mancherlei andere Arbeitszweige nicht einzeln erwähnt werden können. Die Gerberei beschränkt sich derzeit auf ein einziges Haus. Daneben finden wir ein Geschäft für Lederzurichtung und fünf Sattler. Das Schustergewerbe wird von 42 Meistern und 14 Gehülfen betrieben.

6. Die Holzindustrie beschäftigt nahezu 150 Personen und weist als neue Zweige zwei Geschäfte von Rechenmachern und eines für Stockfabrikation auf; die Drechslerei und die Schreinerei haben sich teilweise zu fabrikmäßigem Betrieb entwickelt. Ein Etablissement für Werkzeugstiele, Imprägnirung von Nutzholz und Verarbeitung von Brennholz besteht im Sihlwald. Die Baugewerke waren früher durch mehrere Steinhauer vertreten, deren Arbeitsplätze kürzlich die Eisenbahn verdrängte; jetzt besteht nur ein Geschäft; die Maurer und Hafner erhielten sich zahlreich genug. Die Ziegelei versuchte einst der Staat durch seine Aufsicht zu heben, weil nicht alle Meister so tüchtig wirkten wie die Nachfolger von Landis in Käpfnach, und aus andern Kantonen schlechte Fabrikate eindrangen; dies fällt in die Jahre 1822—31, und zwar von 1826 an unter Bezug einer Abgabe. Der Betrieb von Präsident Jakob Hüni, der sich auf Feuer- und Kaminwaare (6 Sorten) beschränkte, galt als musterhaft, und die Vorzüge seiner Fabrikate wurden nicht bloß dem guten Rohstoff, sondern auch der sorgfältigen Behandlung zugeschrieben. Im J. 1827 begann der Besitzer, die schon gereinigte Masse zwischen mächtigen eisernen Walzen durchzutreiben, sodaß auch die kleinsten Steinchen zermalmt wurden, was die gebrannte Waare „äußerst schön und solid" machte und nachahmungswürdig erschien. Es wurden jährlich 18—23 Brände bearbeitet, die je 4 Fr. (a. W.) Abgabe zahlten. Eine neuere Unternehmung von Belang gründete Staub auf der Risi (jetzt Streuli). Seit 1874 besteht in Verbindung mit dem Kohlenbergwerk eine Zementfabrik, die von dem Staat betrieben wird. Ein zeitweise von Sidler betriebenes Bergwerk auf Gottshalden ist zur Zementfabrikation übergegangen (Martin).

In der Metallindustrie sind die Fortschritte ungleich, aber dem gewöhnlichen Bedürfnis angemessen. Den stärksten Aufschwung nahm das Goldschmiedgewerbe, verbunden mit Bijouterie, das durch Johannes Gugolz begründet wurde (1829?). Er hatte anfänglich mit den Vorstehern der Zunft einen Strauß zu bestehen, der ihm nicht zur Unehre gereichte. Dann traten Stapfer, Hüni, Heß u. a. auf, und gegenwärtig beschäftigt dieser Kunstzweig schon 38 Personen, und zwar teilweise in Fabrikanstalten. Die Weberei (§ 8) nimmt die Blattmacher und einen Teil der zahlreichen Schlosser und Mechaniker in Anspruch.

Neueren Ursprungs sind eine Anzahl von Berufen, die der Schule oder einer höheren Bildung dienen oder daraus erst erwachsen können. Wir hatten eine Lithographie vor der Buchdruckerei (S. 364); die Hebung der Industrie und des Schulwesens begünstigte die Aufnahme des Buchbindergewerbs. Jene zog Ingenieure, Zeichner, Schreiber, selbst Maler an. Seit 1849 arbeiteten hier kürzere oder längere Zeit Photographen (zuerst in Daguerrotyp); nun hat deren Kunstbetrieb sich bereits festgesetzt. Berufsmäßige Musiker sind noch selten, während ein Harmonium-Fabrikant nicht fehlt. Das Uhrenmachergewerbe siedelte sich durch einen Fremden an (S. 386) und ist längst durch mehrere Geschäfte vertreten.

7. Eine besondere Klasse von Gewerben ließe sich aus denjenigen bilden, die mit Wasserkraft betrieben werden; diese ist aber neutral und unterzieht sich den verschiedensten Zwecken; mehrere Wasserwerke haben denn auch im Laufe der Zeit ihre Bestimmung gewechselt. Hier soll an einzelne nur erinnert werden. Im J. 1809 gab der Gemeindrat einige Vorschriften über den Bau einer Walke im Schleifetobel, die von Schulmeister Staub in Oberrieden und seinem Sohne errichtet wurde; da sich Besorgnisse wegen Trübung des Baches oder anderen Schadens äußerten, so hatten die Unternehmer für gewisse Fälle förmlich gutzustehen. Dort hat sich eine Kunstbleiche seit mehrern Jahrzehnden erhalten; eine Schmiede und Schleifmühle bestand daselbst bis um die Mitte unsers Jahrhunderts; zeitweise betrieb ein Besitzer derselben zugleich eine Tabakstampfe; die Baumwollspinnerei siedelte sich nur vorübergehend an und wurde von mechanischen Webereien abgelöst; ein solches Geschäft im Heubach (Fröhlich) ging durch Brandstiftung ab (1879) und machte einem Sägewerk Platz. Ungefähr 25 Jahre bestand im Schleifetobel auch eine Chokoladefabrik, die später nach Zürich verlegt wurde. In höherer Lage treibt das gleiche Gewässer eine Kardenfabrik (Schelling) seit 1834.

In den letzten Jahren wurde eine bessere Ausnützung der vorhandenen Wasserläufe erörtert; einerseits prüfte man die Möglichkeit einer Ausdehnung des Bergweiers und Verstärkung des Mühlebachs, sodann einer Zerlegung des Gefälls behufs Vermehrung der arbeitenden „Pferdekräfte", anderseits eine zweckmäßige Verwendung des Aabachs, der bedeutend mehr zu leisten vermag, und nicht bloß der Nutzen für Handwerk und Industrie kam in Frage, sondern auch eine Wasserversorgung für außerordentliche Brandfälle und die Beschaffung von elektrischem Licht; endlich war zu erwägen, ob die Gemeinde von sich aus die geplanten Anlagen erstellen und ausbeuten oder Gefahr und Gewinn den Privaten überlassen wollte. Man entschied sich für letzteren Weg und das ergiebigere Projekt; etliche heimische Unternehmer vereinigten sich seit 1880, um das

nötige Kapital zu beschaffen und Anstalten zur Ausführung zu treffen, immerhin unter dem Vorbehalt, das Werk in bestimmter Frist an die Gemeinde abzutreten. Die „Wasserwerkgesellschaft Aabach“ wurde endlich von dem Regierungsrat durch Genehmigung ihrer Statuten anerkannt (Juli 1882) und hat ihre Wirksamkeit bereits begonnen.

8. Vermutlich wird dieselbe wesentlich derjenigen Industrie zu Statten kommen, der die Gemeinde vor allem ihr Aufblühen und ihren Weltruf verdankt: der Seidenfabrikation. Bedenken wir, daß vor einem Jahrhundert (S. 237) die Baumwolle weit überwog, indem sie 947 Personen beschäftigte, während jetzt dieser Zweig als abgestorben erscheint, und heute reichlich 1100 Personen für die Seidenweberei tätig sind, so ist der Umschwung deutlich genug bezeichnet; es ist jedoch beizufügen, daß die sieben Häuser, die sich gegenwärtig diesem Zweige widmen, auch in Nachbargemeinden, selbst am rechten Seeufer, zahlreiche Arbeiter gewonnen haben. Eine solche Erscheinung verdiente wohl eine einläßliche Darstellung, die aber weitgreifende Vorarbeiten erfordert; jetzt vermögen wir nur einige Züge zu bieten.

Früher gab es in Horgen nur Vermittler (oder „Fergger“) für Züricher Häuser; im J. 1804 hatte die Gemeinde nicht ein einziges Geschäft, das im Ragionen-Verzeichnis erschien. Von 1810 an wurde das Baumwollengewerbe empfindlich geschädigt durch die von Napoleon I. gegen England verfügte „Kontinentalsperre“, die viele Waaren unerhört verteuerte und den Verdienst beschränkte oder gänzlich abschnitt; die Handspinnerei wurde aber seit Beginn des Jahrhunderts durch die mechanische Spinnerei geradezu tötlich gefährdet; schon im Oktober 1803 bedrohten deshalb arme Hinweiler eine Spinnfabrik bei Rappersweil mit Einäscherung. Bald trat auch die mechanische Weberei auf den Plan, und nach den Friedensverträgen von 1814—15 überschwemmten die Engländer das Festland mit ungeheuren Vorräten von Gespinnst und Gewebe, die rasch die Preise und Löhne derart herunterdrückte, daß ein Verbleiben bei der alten Betriebsweise unmöglich wurde; dies sahen aber viele nicht ein, und für Aufklärung darüber wurde nur zu wenig gesorgt. Im J. 1832 gab es im Kanton Zürich 111 Spinnereien, und $^1/_7$ der Einwohner war mit Baumwollenarbeit beschäftigt.

In einem amtlichen Bericht über diese Dinge wurde aber bemerkt, es habe sich die Seidenindustrie in den Berggemeinden des Bezirks Horgen seit einigen Jahren so stark gehoben, daß in allen Häusern gewoben werde (1833). Einen Anteil daran hatte zunächst Johannes Stapfer (S. 371), der im J. 1825 (mit Andern) ein Geschäft für eigene Rechnung begründete und damit ein erwünschtes Beispiel gab. Den Rohstoff bezog man zuerst

aus Zürich; bald gelang es aber, denselben direkt aus Italien oder Frankreich zu bekommen; levantische, chinesische und japanische Seide gelangte erst in den drei letzten Jahrzehnden in den allgemeinen Verkehr, wozu die Krankheit der italienischen Seidenraupe am meisten beitrug. Die Arbeit selbst gliederte sich in eine Menge von Verrichtungen, die besonders gelernt werden müssen und in den anderswo erwähnten „Blättern von Horgen" eine gefällige Beschreibung fanden; sie vertragen sich nicht leicht mit andern Geschäften und werden deshalb größtenteils von weiblichen Personen besorgt. Auch die Sorten der Gewebe sind so verschieden, daß sie besondere Zurüstungen und eine eigene Schulung, teilweise sogar ein anhaltendes Studium fordern, weshalb jeder Geschäftsmann einen bestimmten Zweig zu wählen pflegt.

Im J. 1835 bestanden schon sieben selbständige „Fabriken", im J. 1847 zehn, von welchen viere sich ganz oder teilweise mit Jacquard und Sammet befaßten; die Zahl der Weber betrug 122, die der Weberinnen 564. Gegenwärtig gibt es deren nur 400, während die Winderinnen und Zettlerinnen zahlreicher sind als damals. Entsprechend hob sich die Färberei, die zumeist für diese Industrie zu arbeiten hat.

Auf der ersten „Weltausstellung" in London (1851) wurden vier Häuser für ihre Leistungen prämirt: Baumann u. Streuli, Höhn u. Baumann, Joh. Stapfer Söhne und Gebrüder Staub; an einer Ausstellung in New-York (1854) wurden ebenfalls Ehrenpreise errungen; aus der schweizerischen Industrieausstellung in Bern (1857) trugen drei Firmen eine Auszeichnung davon; eine Belohnung erntete auch die von (Oberst) Joh. Jakob Staub geleitete Lehranstalt für Seidenfabrikation, die ungefähr 2000 Stoffmuster gesammelt hatte. In späteren Ausstellungen traten die Fabrikanten des Kantons Zürich öfter gemeinsam auf und befestigten auch in dieser Weise ihren Kredit; wo sich die von Horgen einzeln beteiligten, entgingen ihnen hervorragende Preise nie.

Ein Überblick der bisherigen Leistungen betreffend Masse und Wert der erzeugten Gewebe ist kaum zu gewinnen; in der jüngsten Zeit betrug die Zahl der Weber — in den Kantonen Zürich, Schwyz, Zug, Uri, Unterwalden ꝛc. — ungefähr 4000, was eine jährliche Produktion von wenigstens 40,000 Stücken (à 90—100 Meter) ergibt; die bezahlten Arbeitslöhne summirten sich auf 2—2½ Mill. F. Da ein großer Teil der fabrizirten Artikel in die Vereinigten Staaten von Nordamerika geht, so wurde für Horgen ein Konsular-Agent ernannt (Okt. 1878).

Übrigens mußte eine Industrie, die wie wenig andere von Zufällen in der Erzeugung des Rohstoffs, von Schwankungen des Geldmarktes und des Geschmackes, von politischen Ereignissen und sonstigen Umständen

abhängig ist, manche Störung empfinden; zeitweise wurde die Produktion eingeschränkt, der Arbeitslohn herabgesetzt; unternehmende oder menschenfreundliche Fabrikanten wagten aber nicht selten, das Geschäft auch bei schwierigem Absatz fortzubetreiben und fanden sich schließlich meistens durch eine glückliche Wendung belohnt. Die empfindlichsten Einbußen drohte der nordamerikanische Krieg (1861—65); doch half der Handelsvertrag mit England so weit aus, daß die Arbeit nicht völlig eingestellt werden mußte, und die sich häufenden Vorräte schützten die hohen Seidenpreise vor Entwertung. Unsere Industrie hat überhaupt so viele Wechsel erfahren, so viele Stürme bestanden und so viel Erfahrung gesammelt, daß ein fröhliches Gedeihen auch für die Zukunft zu hoffen ist.

9. Was Horgen überhaupt durch eigene Arbeit zu leisten vermag, zeigte es sich selbst und Andern in einer Ausstellung, die es in dem eben vollendeten neuen Sekundarschulgebäude vom 6. bis 20. Oktober 1878 hielt. Die Anordnungen für dieselbe wurden schon im Mai getroffen und bewährten sich nicht bloß in geschickter Gruppirung, sondern auch im Rechnungswesen; es ergab sich, dank einem zahlreichen Besuch, ein Vorschlag von reichlich 3300 Fr., der dann teils den mitwirkenden Vereinen, teils den Schulgütern überlassen wurde; das Komite arbeitete völlig unentgeltlich; Verloosungen und Prämirungen waren ausgeschlossen. Es kamen alle Gewerbszweige zur Geltung; einzelne traten aber stärker hervor als andere. Ein Fachmann, der das Neue und Tüchtige zu suchen pflegt, wies in seinem Bericht (N. Z. Ztg.) auf die manigfachen Zementfabrikate, auf allerlei mechanische Werke, vorzügliche Arbeiten von Küfern und Schreinern, auf die vom städtischen Forstamt gelieferten Querschnitte von Holzarten, auf schöne Spengler- und Kupferschmied-Artikel, auf die vielgestaltigen Gerätschaften für Maschinen- und Handweberei, auf die Leistungen der Goldschmiede und die glänzende Gruppe der Seidenindustrie mit besonderer Befriedigung hin; auch die Kunstbeweise der Konditorei, die ausgelegten Handarbeiten von Frauenzimmern, die Malereien von Kunstfreunden, die Zeichnungen der Handwerks- und Sekundarschüler und manches Andere fanden verdiente Anerkennung. Die landwirtschaftliche Abteilung bot ein willkommenes und würdiges Gegenbild. Die Ausstellung war ein Fest für die ganze Einwohnerschaft und zählt zu den schönsten Tagen, die eine Gemeinde erleben kann.

Neunzehntes Kapitel.

Handel und Verkehrswesen.

1. Neben der Produktion tritt die Handelstätigkeit augenscheinlich zurück; sie beschäftigt verhältnismäßig wenig Personen, was wesentlich davon herrührt, daß die Fabrikanten sich einer inländischen Vermittlung entziehen und direkten Absatz zu gewinnen pflegen; einzelne Seidenhäuser befriedigen dieses Bedürfnis durch Filialen im Ausland. Der einst bedeutend gewesene Holzhandel hat sich erhalten, aber allmälig den Verkehr mit Brennholz aufgegeben und sich immer enger an die ziemlich zahlreichen Sägergewerbe angeschlossen. In den letzten Jahrzehnden beschränkte sich auch der Handel mit Käse und Butter auf zwei oder drei Häuser, deren Verkehr sich aber desto weiter ausdehnte. Ein bedeutendes Branntweingeschäft, das auf eigenem Brennereibetrieb beruhte, ist dagegen abgegangen.

Hinwider entwickelte sich der Zwischenhandel in allen Formen, die das gewöhnliche Bedürfnis erheischt, und zwar vielfach mit Werkstätten verbunden; neben wohlausgestatteten Läden fehlen auch die wandernden Krämer nicht; Milch, Obst, Gemüse werden großenteils auf Handwägelchen zum Verkauf gebracht; Draht- und Blechwaaren, leichte Holzgeräte, Schirme, Bürsten, Besen, Strohteppiche, vielerlei Gewebe und kleine Kleidungsstücke, Zündholz, Spielwaaren, Südfrüchte, Gewürze, „Hausmittel", Briefpapier, Drucksachen, und was alles sonst noch, tragen uns fremde Hausirer an, und für einzelne Bedürfnisse sorgen die Jahrmärkte.

Endlich verrät sich die Nähe einer vom Handel lebenden Hauptstadt durch zahlreiche Anzeigen, wie dort in sog. Ausverkäufen, Billighallen, Bazaren, Volksmagazinen, Konsumvereinsläden und mehr oder weniger feinen Großgeschäften alles Mögliche in vorzüglicher Güte und modernster Gestalt, bei unglaublich bescheidenen Preisen erhältlich sei, und wenn auch solche Einladungen seltener wären und weniger verführerisch klängen, so würde doch der Reiz der Neuigkeit, der reichlichen Auswahl und kluger Bedienung seine Macht ausüben und einem heimischen Laden oft einen Besuch entziehen. Wie dies der Kirchturm empfindet, hat er seinen Nachbarn und Angehörigen unlängst (Aug. 1881) zu bedenken gegeben. Der Chronist hat, der Wahrheit zu Ehren, dabei nur zu erinnern, daß die Krämer im Dorf gegenüber den außerhalb wohnenden — in kleinem Maßstab — einen ähnlichen Vorteil genießen. Die berührte Verbindung

mit der Stadt unterhält teilweise ein Botengeschäft; in vielen Fällen ist aber eine Reise notwendig, und kommen daher die Verkehrsmittel in Anschlag; ob nun Dampfschiff und Eisenbahn in dieser Hinsicht den erwünschten Einfluß üben, mögen die Parteien erörtern; verschwiegen sei aber nicht, daß diese Umstände die Vermehrung der Kramläden zu hemmen scheinen. Man hat überdies bemerken wollen, daß die Ablenkung des Verkehrs mit Zug und das Eingehen von Lehranstalten, die viele zahlungsfähige Fremde in die Gemeinde führten (Kap. XXI), den Geldumsatz verminderten. Einzelne Zweige wurden (seit 1853) durch die Konsumvereine geschädigt, so daß es den Spezereihändlern nicht zu verdenken war, wenn sie von 1856 an ihre Kunden nicht mehr mit einem „Gutjahr" erfreuten. Um den freundschaftlichen Beziehungen zu Bremer Kaufleuten, die durch Schützenfeste angeknüpft worden waren, auch eine nützliche Seite zu geben, überließ der verstorbene Kantonsrat Heinrich Stünzi dem Gemeindrat den Gewinn (40%) von vier Aktien des eidg. Freischießens in Zürich (1859), in der Meinung daß damit ein fähiger unbemittelter Jüngling in einem Bremer Handlungshause „versorgt" werden sollte; ob seine Hoffnung sich erfüllte, vermag ich jetzt nicht zu ermitteln; allein die Absicht verdiente vorläufig eine Erwähnung.

2. Von diesen Zügen ist lange nicht alles unserer Gemeinde eigen und kann es nicht sein; am wenigsten örtlich Besonderes bietet der Beruf der Wirte dar; denn der Staat erteilt die Patente und schreibt für das ganze Gebiet deren Bedingnisse vor, und in seinem Namen wird die Polizei darüber ausgeübt. Dennoch werden einige Notizen zur Ergänzung eines früheren Abschnittes (S. 441) willkommen sein. Die Abgabe von 4% des Erlöses und die Kontrole, die das helvetische Steuergesetz forderte, sagte unsern Wirten gar nicht zu, und sogar die Gemeindsversammlung richtete an die Regierung eine Petition um Abschaffung der Patente, so daß jeder Bürger nach seinem Gutdünken Wein ausschenken dürfte; bei den obwaltenden Umständen war dieser Anlauf erfolglos (1800—1). Dann verlangte die Munizipalität für das Gemeindhaus, für das Bad auf Bocken (S. 234), für den Klausen und den Gehren je ein Patent und für das Dorf außerdem sechs Patente. Einem Scherer Frick am Weidenbach, der ein „Numero-Schießen" halten wollte, untersagte er dessen Abhaltung, weil der Platz für ein solches unschicklich schien; später hatte er denselben für ungesetzliches Wirten, mit welchem Tanz, Kegelspiel und Schlägereien verbunden waren, zu maßregeln (1802). Als die Herstellung der Ehehaften betrieben wurde, erklärte er sich dagegen, mit Berufung auf die Verfassung, die freien Erwerb gestatte (Sept. 1803); zugleich richtete er an den Burgermeister die beachtenswerte Frage, ob die Sammlung

von Unterschriften für dies oder jenes erlaubt sei, und behielt sich vor, entgegengesetzte Wünsche einzubringen, was vermutlich den Absichten der Metzger galt (S. 458). Die Tavernenrechte lebten aber wieder auf, was der Gemeinde selbst einigen Vorteil brachte (S. 440). Das Haus zum Löwen ging durch verschiedene Hände, bis es an eine Familie Hüni fiel (1838), die es noch besitzt. In dessen Konkurrenz fügte sich der Gemeindrat; als aber eine Gesellschaft die Errichtung eines neuen Gasthofs, und gleichzeitig ein Metzger die Erwerbung einer Ehehafte betrieb, beschloß er, „alles Mögliche" dagegen einzuwenden und nötigenfalls beide Rechte für die Gemeinde zu verlangen; die Bürgerschaft stimmte zu (Sept. 1846). Eine Taverne für den „Meyerhof" wurde indessen bewilligt, am 13. Febr. 1847 die Wirtschaft (Cafe) und mit März das Gasthaus eröffnet; nach Ablauf der üblichen Frist erneuerte die Regierung die Konzession für 20 Jahre (März 1867), deren Benutzung aber seit 1875 durch die bekannten Eisenbahnunfälle unterbrochen wurde (S. 438), was den Wirt zum Weingarten veranlaßte, eine Taverne nachzusuchen, die auch ohne Schwierigkeit bewilligt wurde (Okt. 1875). Dem Versuch, auf dem schön gelegenen „Bürgli" eine Bad- und Kuranstalt zu begründen, wurden bisher nur bescheidene Erfolge zu Teil. Während die zeitweise unterdrückte oder nicht benutzte Taverne zur Bocken im März 1879 wieder auflebte, blieb die Verwirklichung anderweitiger Pläne der Zukunft vorbehalten. Weinhandel im Großen betreibt der Konsumverein.

3. Ein Gegenbild zu den heutigen Gewohnheiten finden wir in der früher geübten Handelspolizei, die alles zu reguliren versuchte. Den „Boten" (Pott), der, mit „Chräze", „Räf" oder Wagen ausgerüstet, gewisse Geschäfte in der Hauptstadt zu besorgen hatte, mußte der Gemeindrat ernennen und bei dem Postamt beglaubigen (1804); für andere Berufe übernahm er etwa die Haftbarkeit. Daneben beschäftigte ihn die Aufsicht über die Hausirer vielfach, und nicht minder die Empfehlung von Gemeindsgenossen, die als Krämer ihr Brot zu verdienen suchten und dafür ein Patent bedurften. Nicht bloß Feuerstein und Stahl, Zunder und Schwefelholz, — du liebe Zeit der „Schwäbelmannli"! — oder Ziger und Öl, Seife und Tabak, auch Branntwein und Käse, Seidenstoffe und Mousseline, Hals- und Schnupftücher, Schnüre und Faden, Spindeln und Wirtel, Pfeifen und Glaswaaren, Küchengeschirr und Mallenschlösser, Zinnwaaren und „Stubenzeite", Bücher und Lotterie-Loose, sogar Zuchthengste und ganze Fuder Wein strebten wandernde Krämer, und zwar auch unbefugte, anzubringen; von Zug her wurde Brot eingeführt und vertrieben, und neben alledem drängten sich noch fremde Schleifer, Geschirrflicker, Heilkünstler u. dgl. fahrende Leute ein, die irgend etwas abzusetzen hatten.

Den Verkauf von Arzneien untersagte die Obrigkeit im Jan. 1822 förmlich. Aber nur langsam traten Ladengeschäfte auf, und desto reichhaltiger und gesuchter waren noch die Märkte bei Kirchweihen und andern Festen.

4. Die Aufsicht über „Maß und Gewicht" wurde immer mit einiger Strenge gehandhabt; nur war sie durch ungleiche Bräuche erschwert. Im April 1800 klagten die Bäcker über Schaden, welcher ihnen aus der alten Gewohnheit erwachse, in Horgen ein besseres Gewicht zu geben, und wünschten deshalb Gleichheit im ganzen Kanton; auch mißfiel ihnen mit Recht, daß die Munizipalität von Zürich von sich aus den Brotschlag verkündete. In der Tat wog ein richtiges „kleines Fogezenbrot" 2 ℔ 1½ Vlg., ein großes 4 ℔ 3 Vlg., dieses also 1 Vlg. mehr als in der Stadt und andern Gemeinden; dafür war der Preis etwas höher. Der Gemeindrat bekämpfte eine Petition der Müller und Bäcker, die eine Änderung des Gewichts betrieb, und bemerkte beiläufig, alle seien wohlhabend und verdienen genug (1810). Von 1841 an sollten nur Laibe von 1, 2, 3, 4 oder 5 ℔, nach dem System von 1836, gebacken und der Preis per ℔ auf einer Tafel gezeigt werden. Anträge auf Einführung einer Mehl- und Brottaxe gefielen aber dem Gemeindrat nicht (1840, 1845). An den zweijährigen Brotkrieg zwischen dem Gemeindrat und dem Konsumverein, den der Bundesrat zu beendigen hatte, braucht nur erinnert zu werden (1879—81).

Im April 1802 ordnete die Munizipalität eine Prüfung der in den Wirtshäusern gebrauchten Trinkgefäße an; das Kontrolzeichen — ein Ring — hatte ein in Zürich wohnender Glasschleifer anzubringen. Um die zu Markte kommenden Gewichte untersuchen zu können, wurde bald nachher eine Wage angeschafft (1804), der man später einen besseren Gewichtaufsatz beigab (1813). Man sorgte auch für Normalmaße (1816 f.) und versuchte zweimal eine Einrichtung zum „Plombiren" von Waarensendungen, die nach Deutschland gehen sollten, zu bekommen (1831, 1835); auch eine Sinnanstalt wünschte der Gemeindrat aufzustellen; allein die Oberbehörden zeigten wenig Eifer dafür. Die Kontrole besorgte übrigens ein kantonaler Eichmeister, der hie und da veranlaßt war, alte Maße für Öl, Milch, Getreide zu vernichten. Für den Holzverkauf stellte der Gemeindrat eine Verordnung auf, die ein von ihm gewählter Holzmesser zu handhaben hatte (1848); das Gerät gab die Gemeinde. Die Errichtung einer Viehwage betrieb der landwirtschaftliche Verein, der endlich auch eine Brückenwage bei der Bahnstation in's Leben rief; er gab dafür einen Beitrag, während die Gemeinde die übrigen Kosten trug (1881).

5. Mit emsiger Sorgfalt nahm sich der Gemeindrat der Märkte an. Für die Bewachung des Platzes bestellte er drei Nächte hindurch je

4 Mann oder 2—5 Mann, und zwar aus seiner Mitte (1800 f.). Da Stäfa die gleichen Tage hatte, so suchte Horgen bei den Oberbehörden eine Änderung nach; als diese Jahre lang säumten, schickte man eine Botschaft nach Stäfa und erwirkte eine Verständigung; Horgen sollte die erste Wahl treffen und nahm für den Herbst den dritten Donnerstag im November an; als Frühlingsmarkt wählte es später den zweiten Donnerstag im März; den Herausgebern von Kalendern, z. B. dem Buchdrucker Meyer in Luzern, gab man darüber Bericht. Als Meilen ebenfalls zwei Märkte einführen wollte, verwendete man sich dafür, daß der dortige Herbstmarkt schon im Oktober stattfinde. Von Zeit zu Zeit erlaubte man einem Taschenspieler, einem Seiltänzer, einem Marionettenspieler oder andern reisenden Künstlern, an so und so vielen Abenden ihre Leistungen vorzuführen; in der Regel wurde dabei eine Gebühr für die Armenkasse bezogen (1803 f.). Die Taxordnung für die Marktbuden erfuhr manche Änderung. Im J. 1832 unterschied man die auf Lebenszeit „verkauften" Plätze, die zum voraus bezahlt wurden; sodann „eingeschriebene", für andere Handelspersonen; wenn aber eine solche zweimal nach einander ausblieb, verlor sie ihr Vorrecht; die Einschreibung kostete übrigens nur noch 5 ß. Über die „uneingeschriebenen" verfügte man nach Umständen. Das „Marktgeld" war nach Waarenklassen fixirt; die Juden hatten aber wenigstens 1 fl. zu zahlen. Das Standgeld betrug die Hälfte des Marktgeldes; von Gemeindsbürgern wurde in allen Fällen nur die halbe Gebühr gefordert. Im Jan. 1838 und Nov. 1846 traten wieder Änderungen ein, und im Juni 1839 gab die Regierung mit der Marktbewilligung — — für 2. Donnerstag und Freitag im März; 1. Donnerstag und Freitag nach Martini — allgemein geltende Vorschriften, und diese Ordnung wurde 1856 erneuert. Die Abhaltung von Märkten auf neuen Straßen erster und zweiter Klasse untersagte das Straßendepartement (1845). Für die Aufrichtung von „Ständen" wurde durch wechselnde Verträge mit Zimmerleuten gesorgt. Wie anderwärts hat auch hier der Jahrmarkt an Ausdehnung und Interesse verloren; nur wenige Artikel, wie junge Bäume (im März), Korbwaaren, Bindwiden u. dgl., machen ihn für gewisse Kreise unentbehrlich.

Mancherlei Umstände riefen übrigens längst einem Wochenmarkt oder einer täglichen Kaufgelegenheit, wenigstens für Gemüse und Obst. Die (ältere) Lesegesellschaft regte eine solche Einrichtung im August 1838 an, und der Gemeindrat bewilligte sofort, am Dienstag, Donnerstag und Samstag je Vormittags von 7 Uhr an auf dem vordern Teil des Gemeindsplatzes Gemüse zu verkaufen. Diese Neuerung hatte aber wenig Glück und verschwand bald wieder; es wurden eben viele Bedürfnisse noch

durch Hausgärten befriedigt, und anderen konnten die fahrenden „Fürkäufler“ besser dienen. Dennoch fehlten neue Versuche zur Eröffnung eines täglichen Marktes nicht; einen Platz dafür schrieb der Gemeindrat vor (Nov. 1853). Allmälig wurde auch dieses bescheidene Geschäft von der Konkurrenz ergriffen.

Die Verloosung von Waaren, ein früher beliebtes Mittel zu raschem Absatz, unterwarfen die Behörden einer Aufsicht, die den Verkäufern immer weniger zusagte. Das erste Beispiel, das wir kennen, datirt von 1842. Ein Goldschmied verlangte mit der Bewilligung einer Lotterie auch die Garantie des Gemeindrats; er wurde abgewiesen. Acht Monate später folgte eine Erlaubnis ohne Haftbarkeit der Behörde; nur die Aufsicht am Ziehungstag übernahm sie, und dem Armengut sollten 200 Fr. aus dem Erlös zufallen; der Petent erneuerte sein Gesuch um Schätzung der Waare und um Garantie vergeblich; erst als drei Mitglieder sich bewegen ließen, die Schätzung vorzunehmen und Bürgschaft zu leisten, wurde die Garantie übernommen; den Lotterieplan hatte eine Kommission zu prüfen (1843). Die Linthschiffahrtsgesellschaft, die ungefähr 7000 Fr. an Waaren verloosen wollte, wies man einfach ab, „weil das Publikum in der Regel benachteiligt werde“ (1844). In einem späteren Falle, wo die Polizeidirektion die Bewilligung gab, wurde der Gemeindrat mit der Kontrole beauftragt, die er ungern übernahm; weil bei der ersten Ziehung Fehler einschlichen, so ordnete er eine zweite an (1857). Dagegen ist nicht ersichtlich, daß er in Sachen der berüchtigten Nationalvorsichtskasse in Bern, wobei auch Angehörige von Horgen beteiligt waren, gehandelt habe; die Interessen der Versicherten wurden übrigens durch Gerichtsschreiber Huber und Andere mit Erfolg gewahrt (1853—57).

6. An der Regelung des Münzwesens nahm Horgen lebhaften Anteil; aber nicht immer billigte es die von anderer Seite gestellten Anträge für Petitionen; beispielsweise fand der Vorschlag des zürcherischen Industrievereins, in der Schweiz den deutschen Münzfuß (Reichsgulden) einzuführen, keine einzige Unterschrift (Febr. 1850); das deutsche Geld war auch im Verkehr nicht beliebt; die Annahme des französischen Systems erregte, wie es scheint, keinen Widerspruch. Weniger war man zufrieden mit dem Verfahren für die Umwechslung des alten in neues Geld. Während das Publikum dieses Geschäft möglichst rasch zu erledigen wünschte, bestellte der Regierungsrat, aus Knorzerei, für den Bezirk einen einzigen Einnehmer (alt-Zunftgerichtsschreiber Biber), was widerwärtige Zeitverluste nach sich zog (März 1852). Den Übergang erleichterte, neben andern, ein „Techniker“ Baumann von Hirzel, der sich durch ein Werk über Verkehrsmaße verewigte, durch sein „Münzbüchlein“.

7. Aus wohltätigen und gemeinnützigen Absichten ging die Gründung der Ersparniskasse für Horgen hervor; ihrem Zwecke zu Ehren übernahm der Gemeindrat die Kosten der Einrichtung (Juli 1820), und bald benutzte er die Anstalt für seine Bedürfnisse, indem er bei derselben Vorschüsse erhob; er gewährte ihr Raum für eine Lade im Kirchturm (1827) und erwies ihr auch andere Begünstigungen. Dank einer gewissenhaften und nahezu unentgeltlichen Verwaltung entwickelte sie sich erfreulich; doch wurde eine allgemeine Teilnahme durch Statuten erschwert, welche der erstrebten Sicherheit andere Vorteile opferten. Im Frühjahr 1850 entspannen sich darüber öffentliche und private Verhandlungen, die zu wichtigen Reformen führten. Seitdem wuchs die Summe der Einlagen auf das Fünffache an.

Seit 1854 erstrebten verschiedene Gewerbsvereine die Gründung von Leihkassen; in Horgen kam eine solche erst nach zehn Jahren zu Stande; bei deren Gründung beteiligten sich die Lesegesellschaften und vier andere Vereine durch gemeinsame Beratung des Bedürfnisses und der Statuten; den Anfang bildeten 400 Aktien.

Endlich regte der landwirtschaftliche Verein die Aufnahme einer Filiale der Kantonalbank an, indem er den Gemeindrat Horgen ersuchte, die dafür nötigen Schritte zu tun, zumal Richtersweil die gleiche Absicht kundgab, und in einem Bezirk nur eine Filiale errichtet werden durfte; die Gemeinde hatte dafür vier Jahre lang unentgeltlich das Lokal zu liefern (Nov. 1877). Als der Gemeindrat einen Beitrag an die Kosten verlangte, bewilligte der Verein 50 Fr. Eine Besprechung unter mehrern Vereinen hob die Besorgnis, daß die Sparkasse und die Leihkasse durch diese Anstalt geschädigt würden (März 1878), und da nun auch Thalweil sich darum bewarb, so mußte bald ein geeignetes Lokal gesichert werden, und ein solches bot der Konsumverein an. Nachdem der Entscheid für Horgen gefallen war, wählte man ein Gemach bei Julius Burkhard am Platz, das noch im Herbst bezogen wurde.

8. Unter den Gewerben, welche die Bewegung der Waaren und Personen vermitteln, war das der Schiffleute das älteste und wichtigste; erst die Eisenbahn vermochte es so zu beschränken, daß es seine Bedeutung für den „großen" Verkehr verlor. Um so mehr liegt uns ob, noch einige Nachrichten aus seiner Blütezeit anzuführen. Die Vorrechte der städtischen Schifferzunft hob die Helvetik auf, womit auch die Garantie, die sie zu leisten gehabt, dahinfiel; das kaufmännische Direktorium wollte aber diese nicht entbehren und forderte sie von den Schiffleuten in jeder Gemeinde; da mehrorts die Munizipalitäten sie übernahmen, so wurde auch die von Horgen darum ersucht; es handelte sich um den Betrag von 2800 fl.

Sie willigte für zwei Jahre ein, mit dem Beding daß sämmtliche Schiffleute sich verschrieben, in Unglücksfällen für einander einzustehen, bevor sie die Behörde ansprächen (Aug. 1800); nach Ablauf der Frist wurde vermutlich diese Zusage erneuert. Leider fehlt es uns an Berichten über die Zahl der Beteiligten; der Beruf pflegte sich übrigens zu vererben und erhielt sich z. B. lange Zeit in den Familien Brändli, Ryf, Streuli, Widmer u. a.

Wir vernehmen, daß die Gemeinden, die am Verkehr mit dem Oberland teilnahmen, der Regierung die Anlegung eines schiffbaren Kanals innerhalb der Au empfahlen und freiwillige Hülfsarbeit dafür verhießen; es wurde aber nichts erreicht (1821). Als bei Horgen eine Kernenladung durchnäßt worden war, nahm sich der Gemeindrat der betroffenen Schiffleute an und ersuchte die Bürger, irgend ein Quantum zu dem bestimmten Preis — 1 Mt. 5 fl. — zu übernehmen; so wurden ungefähr 239 Mt. angebracht und der Schaden großenteils ersetzt (Jan. 1830). Im J. 1835 hob der Regierungsrat die Verordnung für die Pilgerschiffahrt auf und gab das Geschäft völlig frei, war doch seit einigen Monaten ein Dampfschiff in Gebrauch gekommen. Nun gingen die breitsohligen „Gränsli" im Personenverkehr ab und wurden durch leichte Schaluppen ersetzt, die Ruder für zwei Hände hatten und eine rasche Bewegung möglich machten. Bei der neuen Einrichtung der Linthschiffahrt (S. 443) beteiligten sich sechs Schiffer von Horgen (1838); für den Verkehr mit Zürich bildete sich eine eigene Gesellschaft, der 1852 eine neue folgte. Die Dampfschiffe ließen aber dem Beruf immer weniger übrig, und die Schmälerung des Fremdenverkehrs (S. 466) trug das Ihrige zu dessen Rückgang bei.

9. Wie bescheiden die Anfänge der Dampfschiffahrt auf dem Zürichsee waren, mögen Andere erzählen, da dieselbe von einer Gesellschaft in Zürich betrieben wurde. Das erste Schiff, die „Minerva", blieb ungefähr drei Jahre allein; dann schloß sich der „Republikaner" an (1838), bald der „Linth-Escher", u. a. m. Im ersten Jahr fuhr das Schiff täglich einmal von Zürich nach Rapperswil und zurück; am Freitag geschah diese Fahrt zweimal. Von Horgen nach Zürich kostete sie in der zweiten Klasse 20 ß (= 1 Fr. 80 R. heut. Wert), in der ersten das Doppelte! Die Zahl der Fahrten nahm allmälig zu; die Schiffe und ihre Führer wurden von Alt und Jung beobachtet, und an ihren Erlebnissen nahm alles Volk ein bischen teil; Gastgeber, Wirte, Schiffer und Fuhrhalter, Krämer und andere Leute richteten sich auf den Fahrtenplan ein, und von Weitem versuchte man etwa die Zahl der Reisenden zu schätzen, die man zu erwarten und zu bedienen hatte. Ende 1839 wünschte die Verwaltung, bei der Gemeindshaabe landen und eine Säule mit Laterne und Glocke auf-

stellen zu dürfen; der Gemeindrat bewilligte die Landung, wollte aber die Schiffleute dadurch nicht stören lassen; erst ein Jahr später verstand er sich zum Übrigen. Noch bis in die Sechsziger Jahre legte aber der Dampfer nicht bei jeder Durchfahrt an; die „Passagiere" mußten bisweilen in einer Schaluppe oder einem Weidling auf den See hinausgebracht werden; dies besorgte der „Kahnführer" Streuli, der seit 1844 auch bei der Landung auf dem Steg kommandirte.

An diesen Verkehr gewöhnte man sich bald so vollständig, daß die Unternehmer dabei schönen Gewinn erzielten. Man rügte es daher scharf, als sie bei der Einführung des neuen Münzfußes die Preise aufzurunden wagten, und alsbald erwachte der Gedanke, die Seegemeinden wären doch berechtigt, sich selbst zu helfen; in Richtersweil wurden im Nu 80 Aktien zu 100 Fr. gezeichnet, um eine linksufrige Dampfschiffgesellschaft ins Leben zu rufen (Febr. 1852). Obwohl jetzt die Taxen für etliche Stationen, z. B. Horgen, ermäßigt wurden, verfolgte man jenen Plan weiter; am 16. Mai berieten sich Vertreter fast aller Gemeinden im „Schwanen" zu Horgen darüber; es wurde ein Ausschuß bestellt, um das Vorhaben nach allen Seiten zu prüfen; allein die Eisenbahnfrage kam dazwischen; auch ein Aufruf an die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks verhallte fruchtlos. Im Frühjahr 1857 gefror der See so weit abwärts zu, daß der Schiffsverkehr eingestellt werden mußte, und eine Konkurrenz nicht aushelfen konnte. Aber auch in dem Möglichen sahen sich die Gemeinden, die einen leichten Verkehr mit Zürich und Rappersweil bedurften, verkürzt; auf den Antrag von Wädensweil besprachen dort sieben Gemeinden das Bedürfnis nach einem besseren Fahrplan, besonders für den Anschluß an die Morgen- und Abendzüge der Eisenbahnen; man wendete sich an die Dampfschiffgesellschaft, an die Vereinigten Schweizerbahnen, an den Regierungsrat und den Bundesrat um Abhülfe (Mai 1861). Diese Wünsche wurden aber nicht so bald befriedigt.

Nun bildete sich in Thalweil eine kleine Aktiengesellschaft für den Verkehr mit Zürich auf einem eigenen Schiff; auch die unteren Gemeinden beteiligten sich, und bald zog man Horgen und die übrigen Gemeinden zu, um die Unternehmung zu erweitern. Neben drei kleinen Schraubendampfern — Schwalbe, Taube, Lerche — erstellte man einen Raddampfer (Biene) für die Beförderung von Güterschiffen; die Verwaltung übernahmen Jakob Streuli und Rudolf Peter-Hüni (1864). Die Fahrtaxen wurden tunlichst billig angesetzt und für Geschäftsleute überdies Abonnements bewilligt, die den Verkehr außerordentlich erleichterten. Es ergaben sich nun Anstände über die Benutzung des Landungssteges bei dem „Schützenhaus;" die „kleine" Gesellschaft forderte ein Recht dazu, wenigstens

für den Personentransport, während die alte wegen Besoldung des Kahnführers einen Vorzug zu haben glaubte; sie beschwerte sich bei dem Gemeindrat und wünschte den Platz bei der Sust in Pacht zu bekommen (Sept. 1864); sie wollte nicht zulassen, daß die Gegnerin dort einen Pfahl einschlüge, lernte sich aber bald mit derselben vertragen, sodaß die Schiffe beider Gesellschaften an dem beliebten vordern Steg landen konnten. Die ältere vermehrte ihre Fahrzeuge, um den Bedürfnissen besser zu genügen, und nach vier Jahren des Kampfes wurde Friede geschlossen; aber „die erste Errungenschaft der Fusion war: 5% weniger Rabatt auf den Abonnements und einige Fahrten weniger" (Jan. 1869). Die Aussicht auf eine schwierige Konkurrenz mit den Uferbahnen bewog dann die vereinigte Gesellschaft, ihre Flotte mit allen erworbenen Rechten an die Nordostbahn abzutreten.

10. Lange Zeit brachte die Dampfschiffahrt greifbare Vorteile, indem sie den Verkehr mit der innern Schweiz erleichterte und vermehrte; ein großer Teil desselben ging über Horgen nach Zug, wo er sich dann verzweigte; auch für die Reise nach Hütten, Seewen, Stachelberg, Pfäfers, Fideris oder Albisbrunn u. s. w. wurde gerne Horgen berührt, und die Tausende, die den allbeliebten Rigi aufsuchten, fanden hier den bequemsten Paß, zumal seit Erstellung der neuen Zugerstraße. Oft waren etliche Dutzende mit einander zu befördern, was alle brauchbaren Fuhrwerke in Anspruch nahm; das Dampfschiffpersonal ließ sich herbei, durch Glockenzeichen die Zahl der Rigireisenden anzuzeigen, und für die Dorfbewohner war es ein immer anziehendes Schauspiel, Fremde mit ihren manigfaltigen Trachten und Päckereien einrücken zu sehen. Entsprechend regte es sich bei der Sust, wo Güter umgeladen und nach verschiedenen Richtungen weiter befördert wurden.

Indessen hatte die Kaufmannschaft über mangelhafte Postverbindungen zu klagen, und der Gemeindrat unterstützte ein diesfälliges Gesuch an die Regierung förmlich (April 1848); wenn wir im „Anzeiger" später noch den Nachweis finden, daß ein Brief oder Paket 4 Tage brauchte, um — über Wädensweil! — nach Hirzel zu gelangen, so muß wohl etwas faul gewesen sein in der seit Neujahr 1849 eidgenössischen Post; die Abhülfe kam jedoch nur gemächlich. Güterfuhren nach Luzern besorgten zweimal wöchentlich Streuli und Burkhard, seit Nov. 1850 viermal, nach Zug vier- bis fünfmal. Nachdem auf dem Zugersee ein Dampfschiffkurs eingerichtet worden (Mai 1852), hatten die Unternehmer ein Interesse an guter Verbindung mit dem Zürichsee; es wurde z. B. ein doppelter täglicher Kurs von Zug nach Horgen und umgekehrt gewünscht und bald auch erreicht; vom Meyerhof aus ging um 6½ und 9½ Uhr Vormittags

ein Omnibus ab, der oft durch Beiwagen ergänzt werden mußte. Infolge bestimmter Wünsche wurde endlich ein täglicher Postkurs nach Zug bewilligt, der Morgens 8 Uhr in Horgen abgehen sollte (1. Nov. f.). Später kam ein Sommerkurs nach Immensee und Luzern hinzu, der mit Ende September aufhörte und nach Eröffnung der Reppisch-Bahn nicht fortgesetzt wurde. Ein Gesuch des Gemeindrats an den Bundesrat, diesen „Nachtkurs" wieder herzustellen, erhielt einen Abschlag, weil die berechneten Kosten nicht gedeckt würden (Febr. 1865). Dagegen wurde der Kurs Horgen-Zug beibehalten. Im Übrigen brachte die Vermehrung der Dampfschiff- und Eisenbahnfahrten, denen sich Reformen im Postwesen anschlossen, für Briefe und Pakete ein befriedigendes Maß von Beweglichkeit, die denn auch reichlich benutzt wird. Von 1870 bis 1876 — neuere Angaben vermochte ich dermalen nicht zu erreichen — wuchs der Verkehr in den einzelnen Klassen um 20—63%. In letzterem Jahr wurden 93,704 Briefe, 18,200 Korrespondenzkarten, 8164 portofreie Sendungen, 15,756 Drucksachen und Muster, 43,764 Zeitungen und 19,741 Fahrpostartikel versendet; an Drucksachen, namentlich Zeitungen, gingen 134,836 Stücke ein. In entsprechendem Maße stieg auch der Verkehr in Zahlungsmandaten. Für die Verwaltung wurden deshalb auch größere Räume nötig, die sich seit 1876 in sehr passender Lage gefunden haben; von 1843 an befand sich das Bureau in der Nähe der Kreuzung von See- und Dorfstraße.

11. Weitergehende Bedürfnisse hat der Telegraph zu befriedigen, an dessen Einführung Horgen in bemerkenswerter Weise teilnahm. Als die Regierung die Anfrage stellte, ob die Gemeinde bereit wäre, den nötigen Boden unentgeltlich zu geben und ein zinsfreies Lokal anzuweisen, antwortete der Gemeindrat bejahend; es handelte sich vorerst um das Kreuzsystem Basel-Chiasso und Rheineck-Genf (Nov. 1851). Für das unverzinsliche Anleihen von 200,000 Fr. (a. W.), welches das Postdepartement bei dem Handelsstand erhob, um rasch ein Telegraphennetz erstellen zu können, zeichneten die Kaufleute von Horgen 3715 Fr. Dagegen fanden sie, als man ihnen zumutete, für 10 Jahre auf 100 Einwohner je 3 Fr. jährlich zu bezahlen, die Gemeinde dürfte etwas von sich aus leisten. Sie wurde dann von dem Regierungsrat angehalten, ein Büreau von 800 Quadratfuß Bodenfläche unentgeltlich zu geben und 10 Jahre lang je 200 Fr. an den Unterhalt beizutragen. Für diese Last wurden wieder freiwillige Beiträge eingesammelt, die den größten Teil derselben deckten; die Gemeinde hatte einen Zinsbetrag von 187 Fr. und die Hälfte der Beleuchtungskosten zu übernehmen. Das Büreau wurde am 1. März 1853 eröffnet; im Juli verordnete die Postdirektion,

die Kirchenuhr sei nach der Telegraphenuhr zu richten. Ohne bestimmte Zahlen zur Verfügung zu haben, dürfen wir annehmen, daß vor Ablauf der zehn Jahre die Kosten der Station durch den Ertrag des Verkehrs gedeckt werden konnten. Im J. 1870 zählte dieselbe 6500 Depeschen; 1875 wurden 11,527 Telegramme aufgegeben und 727 internationale empfangen; nach der Zahl der Geschäfte hatte sie die Rangnummer 62. Bei solchen Verhältnissen schien es wohl an der Zeit, auch eine telephonische Verbindung mit Zürich zu erstreben; 16 Geschäftshäuser veranlaßten die Gemeindräte von Horgen und Thalweil, ein Konzessionsgesuch dafür zu stellen; der Bundesrat lehnte es ab und vertröstete auf spätere Schlußnahmen (Juni 1881), entschloß sich aber seitdem, die Anlage noch im laufenden Jahre auszuführen.

12. Glänzend entwickelte sich der Verkehr der Eisenbahn. Im J. 1879 stiegen 99,424 Personen ein; an Gütern wurden versendet 4982 Tonnen (zu 20 Ztr.) und empfangen 12,797 Tonnen; die Einnahmen beliefen sich auf 128,856 Fr. In dem großen Netz der Nordostbahn war die Station in Bezug auf die Personenzahl die neunte, nach dem Gütergewicht die zwölfte. Das folgende Jahr brachte einen Rückgang in ersterer Hinsicht, dagegen eine starke Steigerung im Güterverkehr, so daß die Station die Nr. 9 erreichte.

Zwanzigstes Kapitel.

Kirchen und Gottesdienst.

1. Ein Haupt der zürcherischen Kirche, Antistes Klingler, schmeichelte eines Tages dem Handelsgeiste seiner städtischen Zuhörer, indem er die Erlösung durch Christus mit der Erneuerung eines fallirten Geschäftes und die Beziehung zwischen einem gläubigen Menschen und Gott mit dem gewohnten Waarenverkehr verglich. Etwas der Art war die Religion, die er und seine Anhänger predigten, freilich; wir untersuchen dieselbe nicht und bemerken lieber, daß unsere Gemeinde, die auf der einen Seite so hoch steht, auf der anderen nicht zurückblieb; denn groß war auch in unserm Jahrhundert der Eifer für Angelegenheiten der Kirche und des christlichen Glaubens, ob es galt, einen würdigen Tempel und seine Umgebung in ihrer Schönheit zu erhalten oder reicher auszustatten, oder einen Geistlichen mit Beweisen von Dankbarkeit und Verehrung zu erfreuen, oder

endlich für eine Auffassung einzutreten, die von anderer Seite bestritten wird, und an den Wandlungen, welche vorab die Landeskirche erfuhr, nahm die Gemeinde mehr oder weniger entschieden teil.

Einzelne dieser Bewegungen, namentlich Neuerungen in der rechtlichen Stellung der Kirche, mußten vorläufig schon angeführt werden; von andern können aber nur die wichtigsten noch Erwähnung finden. Die Helvetik erklärte den Glauben frei, setzte die Geistlichen zurück, entzog ihnen durch die Aufhebung der kleinen Zehnten und anderer alten Rechsame den größten Teil ihres Einkommens und blieb die gesetzlich anerkannte Entschädigung aus Geldnot schuldig, lenkte aber mehr und mehr ein und suchte die „Bürger Pfarrer“ für die Hebung der Schulen zu gewinnen, für die der Staat sonst nichts tun konnte. Dann kehrte das alte Regiment zurück; das Leben der Kirche ordnete wieder der große Rat, ihr Beschützer und ihr Vormund, durch Gesetze, welche Behörden aufstellten und deren Obliegenheiten bis ins Kleinste bestimmten; für die Vollziehung sorgte der kleine Rat oder „Seine Hochwürden“ der Antistes mit etlichen Pfarrern und Gelehrten, die mit ihm den „hohen Kirchenrat“ bildeten; das Gebiet war den Bezirken entsprechend in „Kapitel“ geteilt, die in „S. Hochwürden dem Herrn Dekan“ und dem „Herrn Kammerer“ (Verwalter) eine angesehene Vorsteherschaft hatten; die einzelnen Gemeinden besaßen wieder einen „ehrsamen“ oder „löblichen Stillstand“, dessen Haupt „Seine Wohlehrwürden der Herr Pfarrer“ von Amts wegen war. So blieb es Jahrzehnde lang; die Verfassung von 1831 brachte indes eine Bezirkskirchenpflege, die als Aufsichtsbehörde die Dekane und Inspektoren ersetzte und heute noch besteht. Erst 1849 erhielten die Gemeinden die Befugnis, unter den gesetzlich ordinirten Geistlichen frei zu wählen; allein der Regierungsrat hatte die Wahl zu prüfen und die Genehmigung auszusprechen, und den „Einsatz“ des Gewählten vollzog in erster Linie der Statthalter; der Dekan wirkte bloß durch kirchliche Handlungen mit. In der Verfassung von 1869 wurde, infolge einer lebhaften Bewegung, der Landeskirche ein besonderer Schutz zugesichert, zugleich aber jeder Zwang gegen Einzelne oder Gemeinden ausgeschlossen, und die Bundesverfassung von 1874 bestätigte diesen Grundsatz; jede geistliche Gerichtsbarkeit, jede Teilnahme der Kirche an der bürgerlichen Verwaltung wurde aufgehoben. Das Wahlverfahren wurde nun freier gestaltet; die Regierung „nimmt Notiz“ von den gesetzmäßig geschehenen Wahlen; dagegen ist die Lebenslänglichkeit des Pfarramtes beseitigt, und die alte Titulatur beinahe völlig abgegangen. Seit fünfzig Jahren ist die Einführung einer „gemischten Synode“ durch Geistliche und Laien betrieben, aber ebenso beharrlich bekämpft worden; schon lange erörtert man eine völlige „Trennung von

Kirche und Staat", und während einerseits die Gleichgültigkeit zu wachsen scheint, wird anderseits eine besondere Befriedigung in kleinen Kirchen gesucht, dank der mühsam errungenen Freiheit, die Alle gewähren läßt.

2. Die Landeskirche hatte dem Staat verschiedene Dienste zu leisten; dafür bestritt er einen großen Teil ihres Unterhalts; fast überall besoldete er die Geistlichen; auch die Sigriste wurden mit „Kompetenzen" bedacht, und meistens lag ihm der Bau des Pfarrhauses nebst Zubehör ob. Dies alles haben wir hier zu verfolgen. Infolge der Aussteurung der Stadt Zürich (S. 321) fiel die Pfründe Horgen dem Kanton zur Last; die Ausrichtung wurde dem „Amt Küsnacht" übertragen; die Frucht mußte aber in Wädensweil geholt werden, wo man mit Müllern und zehntpflichtigen Bauern zu markten hatte und leicht zu kurz kam; auch war der Wein gering. Der gegen Ende 1806 eingesetzte Pfarrer Freudweiler wünschte seinen Fruchtanteil in Zürich zu erheben, wo ein sachverständiger Freund alles für ihn vorteilhaft besorgen konnte; ob er Gehör fand, ist nach späteren Angaben sehr zweifelhaft. Im J. 1822 wurde gemäß einem Gesetz für die Landgeistlichen seine Besoldung auf 30 Mütt Kernen, 15 Eimer Wein, 8 Malter Haber und 740 Fr. (a. W.) in Geld bestimmt, wozu noch eine Alterszulage kam. Von der Gemeinde bezog er als Widumzins 4 Fr. und von 1826 an, wegen Abtretung eines Teils der Pfrundgüter, 32 Fr. (§ 5). Neben dem Pfarrhaus hatte er einen Holzschopf, ein Waschhaus, einen Hühnerhof, einen laufenden Brunnen mit Fischbehälter oder, „wenn dieser Titel jemanden ärgern sollte", Wassersammler, eine Scheune mit Kuh- und Pferdestall, 7006 Quadratfuß Garten, einen Baumgarten hinter der Scheune, 2773 QF. groß, zwei Wiesen von reichlich 3½ Juch. Inhalt, stark zwei Vierling Reben, einen Almendanteil und eine halbe Holzgerechtigkeit in der Egg zu nutzen; dagegen mußte er für Arbeiten in der Almend 1 Mann, für die Egg 4 Mann stellen und gewisse Kosten tragen. Die Einzäunung des Pfarrgutes war (teilweise?) von ihm erstellt. Die Besorgung dieser Güter erforderte einen Knecht. Infolge eines neuen Gesetzes (1832) trachtete der Staat, dieselben zu veräußern, was dem Pfarrer begreiflich nicht gefiel; er wünschte nun einen großen Teil derselben in Pacht zu nehmen; allein die Finanzgötter waren für solche Gesuche taub; sie gedachten ein schönes Stück Geld herauszuschlagen und ließen nur einen Platz von ca. 8000 QF., der sich nicht leicht abtrennen ließ, bei dem Pfarrhof; für dieses „Übermaß" hatte dann der Pfarrer 10 fl. zu zinsen. Die einzelnen Stücke wurden versteigert. Die Holzgerechtigkeit kaufte Bezirksrichter Baumann für 2210 fl., die Wiesen und Reben Quartiermeister Heinrich Abegg für 3700 fl.; das hinterhalb liegende Land, 38,800 QF., kam auf dringendes

Begehren der Gemeinde zu mit der Bedingung, daß es nur für die Erweiterung des Kirchhofes und für Schulbedürfnisse dienen sollte; sie hatte dafür 1775 fl. zu zahlen (Okt. 1833) und verpachtete dann die Scheune wie den Boden einstweilen dem Inhaber des Gemeindhauses, später an verschiedene Fuhrhalter; die Scheune verschwand im J. 1879, damit sie die Umgebung nicht „entgäste". Für das „Hofstattrecht" zur Almende — das einst dem Pfarrer Spiller geschenkt worden — boten die Genossen selbst 300 fl., um eine Versteigerung zu vermeiden; das Übrige wurde für 4016 Fr. veräußert; die Schatzung hatte auf 3200 Fr. gelautet.

Einige Jahre später wurde das nutzbare Land durch Bauten geschmälert; der Nachfolger Freudweilers verlangte daher eine Ermäßigung des Zinses, der nun auf die Hälfte herabgesetzt wurde (1842). Die Grenze des Pfarrgutes verbesserte man bald nachher durch Abtausch mit Gemeindland, als der Friedhof erweitert werden mußte. Um die Mauer gegen den alten Kirchhof verstärken zu können, trat die Regierung einen Streifen des Gartens unentgeltlich ab (1851). Dem Ertrag des Gutes taten aber die auf zwei Seiten stehenden Mauern einigen Abbruch; dennoch fand ein Gesuch von Pfarrer Kambli, den auf dem Überschuß lastenden Zins zu erlassen, nur so weit Gehör, daß die Domänenverwaltung denselben auf 10 Fr. (n. W.) abrundete (1865), wie er bis 1880 bezahlt wurde, d. h. bis sich herausstellte, daß ein Teil der vermuteten Nutzung längst nicht mehr bestanden hatte. Die Besoldung des Pfarrers wurde durch Gesetze von 1861 und 1873 neu geordnet; besondere Bestimmungen über die Pfründe Horgen gibt es nicht. Für Vikariate wurden jeweilen Beiträge oder „Zulagen" (Additamente) bewilligt; für einen „Helfer" (Diakon) gibt der Staat ein bescheidenes Gehalt; eine Wohnung hat indes die Gemeinde zu beschaffen. An die Pfründe selbst trug diese nie etwas bei.

3. Auch den Unterhalt des Pfarrhofes hat der Staat allein zu bestreiten. Eine Reihe bezüglicher Wünsche von Pfarrer Lavater wurden, aber nicht bei seinen Lebzeiten, erfüllt; einen Teil der notwendigen Ausstattung hatte er selbst beschaffen müssen; sein Nachfolger bezahlte dafür als Auskauf 147 fl. 30 ß. und hatte später noch andere Kosten auf sich zu nehmen. Seine Beschwerden wurden anerkannt, jedoch, als nicht geradezu dringlich, erst im zweiten Jahre gehoben (1808). Die Regierung erneuerte dann eine alte Verordnung betreffend den Unterhalt der Pfrundgebäude; die Böden der Wohngemächer, Fenster und Läden, Herd, Kamin und Dachung sollte der Pfarrer selbst repariren. Ähnliche und genauere Vorschriften wurden noch im J. 1836 aufgestellt. Bald nachher bewilligten die Behörden die Erstellung eines neuen Holzschopfes (mit Waschhaus),

eine bessere Einrichtung des Brunnens und eine Verzäunung des hinteren Gartens; mit dem Nachbar Schinz im Meyerhof mußte wegen der Ableitung des Wassers ein Vertrag geschlossen werden. Den Schopf erbaute im Sommer 1839 ein Hotz in Dürnten, der 3 fl. weniger gefordert hatte als Staub in Horgen. Pfarrer Boßhard wünschte, kurz nach seinem Amtsantritt, eine alte Dorn- und Buchshecke durch einen Lattenzaun zu ersetzen; dies lehnte aber die Baubehörde ab, weil sie nur noch lebende Zäune dulden wollte (1839). Allerlei Bedürfnisse, wie eine neue Pflästerung der Wege am Haus, einige Vorfenster, ein Blitzableiter, wurden nur langsam befriedigt; später errichtete man hinter dem Waschhaus noch eine Bretterwand, an der Straße einen neuen Gatter, auf dem Dachboden eine Schlafkammer, u. dgl. m. Die Brunnenstube und die Leitung mußten wegen einer Änderung im Kirchhof verlegt werden (1845). Da die Bauarbeit gewöhnlich schlecht gemacht wurde, weil die Behörden eine kurzsichtige Sparsamkeit übten, so war immer Grund vorhanden, eine Besserung zu verlangen. Eine spätere Erweiterung des Friedhofs machte im J. 1857 eine neue Änderung der Brunnenleitung nötig, die von der Gemeinde besorgt werden mußte; teilweise am Kirchhof vorbeigeführt, war sie aber raschem Verderb ausgesetzt; das an sich reine Wasser, dessen Quelle in gesundem Boden liegt, wurde ungenießbar und floß immer spärlicher; ein Untersuch ergab, daß die eisernen Teuchel erneuert, die hölzernen durch eiserne ersetzt und die Brunnenstube höher gelegt werden sollte. Das Bauamt begnügte sich mit einer solchen Verbesserung, weil eine Röhre Eggwasser zu teuer schien (1868). Nach zehn Jahren stellte sich das Übel neuerdings ein; da nun die Gemeinde für den Kirchhof einen laufenden Brunnen zu haben wünschte, so bot sie dem Staat einen Auskauf an, in der Meinung, daß der Pfarrhof an der Wasserversorgung des Dorfes teilnehmen könnte. Nach langen und nicht immer freundlichen Verhandlungen nahm die Finanzdirektion die von Horgen gebotene Summe (800 Fr.) an, um einer schadhaften Leitung loszuwerden, und das Bauamt ließ dann eine genügende Versorgung erstellen, die ungefähr 1800 Fr. kostete; sie wurde im Oktober 1879 vollendet. In den letzten Jahren wurden die Portalpfosten teilweise erneuert und die Feuereinrichtung in verschiedenen Stücken verbessert. Das geräumige und wohnliche Haus entbehrt übrigens jeden modischen Luxus der Ausstattung.

4. Der Unterhalt der Kirche und andere Beschwerden lagen gänzlich der Gemeinde ob. Nur ein Teil derselben konnte aus dem Kirchengut bestritten werden. Im J. 1797 betrug dasselbe, das Armengut inbegriffen, 6100 ℔ an nutztragendem Kapital; weil dann die Kosten für die Armen sich merklich steigerten, und eine neue Ordnung des Armenwesens ange-

strebt wurde, so verlangte die Verwaltungskammer eine Ausscheidung; es wurden deshalb die älteren Rechnungen geprüft, der Stand von 1654 als maßgebend ermittelt und dem Kirchengut 5003 ℔ überwiesen. Bis 1833 hatte es aber noch Beiträge für die Schulen zu leisten, die sich auf 1249 fl. Kapital beliefen; nachdem diese Summe den Schulgütern zugeflossen, war das Kirchengut auf 566 fl. gesunken; dagegen löste der Staat nach wenigen Jahren die Zuschüsse für den Sigrist mit 750 fl. ab, die dem Kirchengut zu Statten kamen; hinwider hatte nun die Gemeinde die Besoldung allein zu leisten. Außer den Bedürfnissen für Bauten und Geräte waren aber noch mancherlei Ausgaben zu bestreiten, z. B. für die Besorgung des Friedhofs, für Beiträge an die Besoldung eines Wächters, für Beleuchtung bei Abendgottesdiensten, für den Vorsingerdienst und das Harmoniumspiel, für Geschenke an Pfarrer oder Helfer, für die Armenpflege 2c. Fast ebenso manigfaltig waren indessen auch die Einkünfte; solche gewährten die Zinse, die Sonn- und Festtagsteuern, die Braut- und Bechergelder, Vermächtnisse oder andere Gaben und von Zeit zu Zeit eine Auflage; endlich erleichterten die freiwilligen Spenden und Dienste, deren noch öfter zu gedenken ist, die Befriedigung mancher Wünsche. Der Wert der beweglichen Habe rechtfertigte die Weisung der Oberbehörden, dieselben regelmäßig zu verzeichnen; im J. 1850 betrug er zwar, das Geläut und die Turmuhr abgerechnet, erst 117 fl.; aber von da an wuchs er rascher; endlich entschloß man sich, alles zusamt zu versichern; es handelte sich bereits um 36,345 Fr., wobei die Glocken mit 25,000 Fr. berechnet waren (1868); das unbewegliche Vermögen — Kirche, Friedhof 2c. — schätzte man kurz nachher auf 120,000 Fr., während das übrige Kapital, von zwei besondern Fonds abgesehen, in 5280 Fr. bestand (1870). Bis Ende 1877 erreichte das Eigentum der Kirchgemeinde nahezu die Summe von 200,000 Fr.

In neuerer Zeit wurde die Gemeinde auch Eigentümerin von Kirchenörtern, teils durch Abgang von berechtigten Inhabern, teils durch Schenkungen oder Ankäufe. Ein bei dem Kirchenbau von Sustmeister Füßli gekauftes Männerort schenkten die Erben der Pfründe oder dem jeweiligen Pfarrer (Dez. 1838). Es traten übrigens so viele Besitzwechsel und Irrungen ein, daß endlich eine Vereinigung stattfinden mußte (März 1847); seitdem wurde das „Kirchenurbar“ häufig revidirt und die Ordnung aufrecht erhalten. Die der Gemeinde zugefallenen Örter wurden verkauft oder vermietet, und zwar zu ungleichen Preisen; hinwider sah sich die Pflege veranlaßt, Plätze käuflich zu erwerben; dies geschah z. B. 1866 zu Gunsten eines jeweiligen Helfers; zwei Jahre später kaufte sie eine Anzahl Orte auf der Kolhoppen-Seite, um die Frauen-Leidbänke

vermehren zu können, was 1952 Fr. erforderte. Als aber Heinrich Schinz im Meyerhof bei seinem Wegzug der Gemeinde 18 Kirchenorte schenkte, beschloß man diese nicht mehr zu veräußern, sondern freizulassen (Sept. 1877).

5. Eine der wichtigsten Sorgen für Gemeindrat und Stillstand oder Kirchenpflege bildeten die Kirchenbauten. Wir verfolgen sie auch hier in den einzelnen Bestandteilen und fassen zunächst den Friedhof samt den Zugängen ins Auge. Den Anfang machte eine Reparatur der Mauer gegenüber dem Pfarrgarten (1805); eine ähnliche Arbeit, ohne genügende Bezeichnung, aber nach den Kosten (218 ℔) von erheblichem Umfang, wurde etwas später ausgeführt (1812—13). Im J. 1826 sah man sich plötzlich gedrängt, den Friedhof zu erweitern, da derselbe für die wachsende Bevölkerung zu klein geworden war; für einmal behalf man sich mit Zulegung eines Teils der Pfarrmatt; den Abgang (1 Vlg.) ersetzte aber die Gemeinde reichlich, indem sie 600 fl. zu 4% verzinsen wollte, zumal ein Teil des übrigen Pfrundgeländs durch Schatten geschädigt wurde; die Finanzkommission bewilligte die Abtretung, forderte eine Mauer von 4 Fuß Höhe und setzte die jährliche Entschädigung auf 32 Fr. fest. Um eine gerade Grenze auf der Bergseite zu erhalten, kaufte man gleichzeitig von Hans Heinrich Hüni im obern Kolhoppen ein Stück Garten für 500 fl. an. Im J. 1830 wurde die Pflästerung um die Kirche her erneuert, was 261 fl. kostete; zehn Jahre später hatte man für eine Treppe und ein Stück Hofmauer abermals Arbeit zu vergeben.

Eine wichtige Neuerung brachte das Jahr 1845. Bisher hatte eine gehörige Unterscheidung der einzelnen Gräber gefehlt, sodaß die Fläche einer Wiese glich; jetzt beschloß die Gemeinde, jedes Grab mit einem grasfreien Hügel, einem Stab von 1½ Fuß überragender Länge, mit Schild und Nummer, zu bezeichnen; es mußte deshalb ein Register angelegt werden; den Angehörigen wurde erlaubt, auf dem Schilde Namen und Alter der Bestatteten zu bemerken und den Hügel mit „etwas bescheidenem Blumengesträuch“ zu zieren; zehn Jahre lang sollte dann keine Änderung stattfinden. Nun hatte man einen Friedhofgärtner zu bestellen und zu besolden; man wollte keine Taxen einführen und versuchte, durch freiwillige Gaben die Kosten aufzubringen, kam aber doch dahin, von Gemeinde wegen ein Gehalt zu geben und auch andere Auslagen zu übernehmen. Die nötige Arbeit besorgte längere Zeit der Vorsinger. Damals wurde der Friedhof bis auf die Linie der hinteren Seite des Waschhauses im Pfarrhof erweitert, was Verhandlungen wegen der Brunnenrechte von Nachbarn und andere Geschäfte nach sich zog. Der Antrag, ein Leichenhaus zu erstellen, schien dem Gemeindrat noch verfrüht, während

die staatlichen Vorschriften betreffend die Leichenschau eine solche Einrichtung forderten (1845—46). Nach der Ausscheidung der Gemeindgüter (S. 404) lag es dem Stillstand ob, für kirchliche Bauten zu sorgen. Die erste Unternehmung war nun eine Mauer zwischen dem Pfarrgarten und dem Kirchhof, in einer Länge von 90 Fuß (1851). Dann faßte man den unteren Teil des letztern mit Immergrün ein (1852) und schaffte noch gute Erde herbei (1854). Erst 1855 wurde der Bau eines Leichenhauses, das für Notfälle dienen sollte, beschlossen; man gedachte übrigens damit Raum zu gewinnen für die Bestattungsgeräte, um das anstößig gewordene Schaufelhäuschen (hinter der oberen Kirchentüre) zu beseitigen. Es gab indes noch zahlreiche Gegner der Sache, die durch Sammlung von Unterschriften eine zweite Abstimmung erzwangen (Aug.). Die Ausführung wurde aber mit einer neuen Erweiterung des Begräbnisplatzes verbunden, die bedeutende Landankäufe und Bauten erheischte; man bestellte dafür eine Baukommission, die ungefähr zwei Jahre beschäftigt war und mehrmals mit stachlichen Fragen behelligt wurde. Es mußten etliche Mauern abgebrochen, einzelne Stücke versetzt, neue Wege und Einfassungen hergestellt, die Brunnenleitung des Pfarrhauses verlegt und verbessert, der Boden von Steinen gereinigt und endlich das Leichenhaus erbaut werden. Im Frühjahr 1859 besetzte man die Eingänge mit Trauerweiden; später wurde die Fläche definitiv eingeteilt und der Hauptweg mit Zierbäumen besetzt (1865—66); für die Arbeiten des Gärtners legte man einen Wassersammler an, der in jüngster Zeit durch einen laufenden Brunnen ersetzt werden konnte (S. 480). Im Sommer 1863 wurde die große Treppe vor dem Turmportal völlig neu errichtet und in den Jahren 1871—72 die Hofmauer auf der Kolhoppen-Seite teilweise reparirt, teilweise ganz erneuert. Neben diesen Bauten fand öfter auch an den Portalen eine Verbesserung statt.

Es mögen sich noch einige Notizen über die Friedhofpolizei anschließen. Im J. 1850 beschloß der Stillstand, einen Selbstmörder in der Reihe zu begraben, aber auf beiden Seiten Lücken zu lassen. Ein Antrag, das Anstreichen der Särge als schädlich zu verbieten, wurde einer Kommission überwiesen (1853). Mehrfach hatte man zu rügen, daß die Sargträger bei dem Zuschaufeln behülflich waren, und trachtete diesen Brauch abzuschaffen. Die Grabnummern sollten mit gutem Gold gemalt werden; die eichenen Grabstecken ersetzte man durch solche von Eibenholz (1862—63 f.). Dem Altersverein, der verstorbene Mitglieder selbst zu Grabe trägt, wurde gestattet, eine eigene Bahre im Leichenhause unterzubringen; dieselbe soll aber auch für andere Fälle verfügbar sein (1864). Trotz einigen Schädigungen an Pflanzen sollte der Friedhof immer offen

bleiben; dagegen verlangte die Kirchenpflege, daß Kinder nur in Begleit von Erwachsenen denselben besuchten. Ein Antrag von Julius Stapfer, einen Leichenwagen anzuschaffen, brauchte mehr als zehn Jahre, um durchzudringen, und die Ausführung wurde wesentlich durch Geschenke für diesen Zweck befördert (S. 384). Die Kinderleichen teilte man seit 1871 nach dem Alter in zwei Klassen und wies denselben Plätze auf dem alten Kirchhof an. Den Katholiken wurde die Beifügung eines Kreuzstabes gewährt und den Angehörigen anderer Glaubensgenossenschaften überhaupt die Anwendung eigener Bräuche (Zeremonien) gestattet, mit Vorbehalt einer Begräbnisordnung, die den Bundesgesetzen entsprechen und soweit möglich die Gleichheit wahren soll.

6. Am meisten Arbeit und Aufwand erforderte immer der Turm. Schon im J. 1800 mußte der Helm reparirt und neu angestrichen werden, was sich nach zehn und zwanzig Jahren wiederholte; zugleich wurde im J. 1810 ein Blitzableiter für den Turm und die Kirche angebracht. Nachdem bemerkt worden, daß die Helmstud angefault war, untersuchte man das Holzwerk sorgfältig und entschloß sich, den obersten Teil, ein Stück von 16½ Fuß Länge, abzusägen, neues Holz aufzuschiften und mit Eisenstäben und Zwingen zu verfestigen; dabei verkürzte sich der Helm um 3½ Fuß. Dennoch wurde die Kupferdecke verlängert, und da man einmal kostspielige Zurüstungen brauchte, so wurden auch die Knöpfe und das „Windzeichen“ reparirt und neu vergoldet. Die Schindeln sott man in dem großen Kessel des Armenhauses. Alle diese Arbeit besorgten Bürger von Wädensweil und Richtersweil (Sept. 1825 f.); sie kostete 814 fl. In der Voraussicht, je nach ungefähr zehn Jahren solche Posten wieder decken zu müssen, beschloß man dieselben auf das Gemeindgut zu nehmen und einstweilen von dem Lehenzins des Gemeindhauses je 300 Fr. für einen Baufond zu verwenden (April 1826); dann wurde noch ein neuer Anstrich verordnet. Nach sieben bis acht Jahren erfolgte eine Reparatur, wobei man 10,000 lärchene Schindeln brauchte und die Knöpfe auf den Windbergen vergolden ließ (1833—34). Diesmal wurde ein Dachdecker von Stäfa bevorzugt. Eine Prüfung des Glockenhauses ergab, daß noch keine Gefahr bestand (1837). Dagegen waren schon 1840—41 wieder mancherlei Arbeiten am Turm notwendig; die Kennel mußten erneuert, die Flächen zwischen den Windbergen mit Kupfer belegt und eiserne Schieber hergestellt werden; den eisernen Blitzableiter ersetzte man durch einen von Messingdraht. Fast alle diese Geschäfte übernahm Dachdecker Gyr von Uster, mit dessen Leistung man zufrieden war. Da der Baufond noch nicht einmal die Hälfte der Kosten (1815 fl.) deckte, so hob ihn die Gemeinde auf (Juli 1842). Im Sommer 1849 gab man den Jalousie-

laden des Glockenhauses einen (neuen?) Anstrich. Bei der letzten Änderung des Kirchhofs (§ 5) entschloß man sich zu einigen Auffrischungen an Turm und Kirche; die Dachungen wurden reparirt, die Türen, Vorzeichen, Portale und der Helm neu angestrichen, wofür der Apotheker die Farben lieferte; da sie trotz der Garantie sich nicht bewährten, so hatten die Erben nach zwei Jahren Ersatz zu leisten, worauf ein Teil der Arbeit erneuert wurde; einen Anstrich erhielten nun auch die Quader des Turms und der Sockel; bei dem Haupteingang brachte man eine neue Vortüre an. Nach etlichen Jahren zeigte sich die Notwendigkeit, den Glockenstuhl zu ersetzen. Diese Aufgabe wurde dem Zimmermeister Heinrich Schäppi anvertraut. Die zwei größten Glocken nahm man herab (17. Mai 1865), und für die zweite errichtete man einen provisorischen Stuhl; nach drei Wochen war die Arbeit im Turm vollendet, sodaß man am 11. Juni wieder das volle Geläut genoß. In den nächsten Jahren zeigten sich aber noch einige Verstärkungen nötig. Die neue Architüre sei nur beiläufig erwähnt; wichtiger, aber verlorene Mühe, war, nebst der Vergoldung an Ziffertafeln und Windbergknöpfen, die Reparatur am Helm, die im Sommer 1871 stattfand und dem kühnen Dachdecker Knabenhans ein Geschenk von 100 Fr. eintrug.

Denn wenige Jahre später ging das ganze Holzwerk in Flammen auf (S. 423). Sofort traf die Kirchenpflege Anstalten zum Ersatz des verschwundenen Turmes. Die Baukommission, durch 18 Zuzüger verstärkt, beschloß ohne Zaudern und einmütig, die alte Form, und zwar in der ursprünglichen Höhe, wieder herzustellen; aus einem photographischen Bild des ehemaligen Turmes wurde die Gestalt desselben ermittelt, wobei sich ergab, daß der gemauerte Teil und der Helm je 105 Fuß Höhe hatten. Julius Burkhard fertigte nun einen Riß, der für die Unternehmung maßgebend ward. Man schrieb die Arbeit in der Weise aus, daß Offerten für Holz- oder Eisenkonstruktion stattfinden konnten, entschied sich aber bald für letztere, unterhandelte mit Decker u. Cie. in Kannstatt, die ein billiges Angebot gemacht hatten, bestellte bei ihnen ein Modell in 1/20 der natürlichen Größe und ließ für eine genauere Prüfung auch den Unterbau nachbilden, was Emil Baumann in Holz ausführte. Auf Grund eines Gutachtens über den Druck bei starkem Sturm beschloß man dann, die sonst gebilligte Konstruktion teilweise zu verstärken, und schloß endlich die Übernahmsverträge ab. Die Deckung des Gerippes und die Erneuerung der Windfahne, der Knöpfe und des Blitzableiters machten am wenigsten Sorge; schwieriger war eine zuverläßige Verankerung der gefährlichen Last (600 Ztr.); man hatte daher eine tüchtige Bauleitung zu suchen und fand sie in dem Ingenieur Brack; die Bedachung mit Kupfer-

schindeln, in dreifacher Lage, und die Erstellung eines Blitzableiters besorgte Gyr in Glarus; in die übrigen Metallarbeiten teilten sich Hoffmann, Knecht und Hemmerle in Horgen; das Mauerwerk übernahmen Kuser und Brändli. Am 24. Aug. 1876 begann der Aufbau des Helms, der in vier Wochen vollendet war; bis Ende November wurden auch die übrigen Arbeiten abgeschlossen. Am 3. Dezember fand eine Turmweihe statt, bei welcher Jul. Burkhard den Gang der Baugeschäfte erzählte; es wurde darüber ein „Gedenkblatt" herausgegeben. Um alles Mögliche für die Sicherheit des neuen Werkes zu tun, hatte die Kommission eine Reihe nicht vorausgesehener Arbeiten anordnen müssen; zudem stellten sich, indem man den Helm auf 120 Fuß erhöhte, größere Flächen heraus. Es wurde deshalb ein Nachtragskredit von 11,680 Fr. nötig. Einen Anstrich verschob man noch, obwohl er lebhaft empfohlen wurde. Decker u. Cie. hatten für fünf Jahre Garantie zu leisten; ihre Schöpfung hat diese Probe bestanden, ihnen selbst aber schwerlich den verdienten Gewinn gebracht; der Gemeinde dagegen lohnt sich der Aufwand von ca. 22,000 Fr. durch eine Ersparnis an Unterhaltungskosten. Die Erlebnisse von 1875 veranlaßten inzwischen die Behörden, den herkömmlich im Turm verwahrten Pulvervorrat anderswo unterzubringen. Für das Jubiläum des Kirchenbaus wurden endlich an Turm und Schiff einige Auffrischungen vorgenommen (Juli 1882).

7. Mit dem Geläute hatte man eine Zeit lang viel zu schaffen; häufig gab es etwas an der Einrichtung zu bessern oder zu ersetzen. Die einzelnen Geschäfte der Art erzählen wir nicht und halten uns bloß bei Wichtigerm auf. Im Herbst 1805 zeigten sich an der großen Glocke zwei Risse, welche dieselbe zeitweise unbrauchbar machten. Man suchte weit umher Mittel zur Abhülfe, zog auch den Glockengießer Brandenberg in Zug als Berater bei und beauftragte endlich den Uhrmacher Knecht in Hinweil, eine Lücke auszusägen, wobei Schlosser Trüb ihn unterstützen sollte. Nach einigen Wochen hatte man wegen eines neuen Risses das Gleiche zu tun, und bald mußte der Schwengel durch einen Schmied verstärkt werden. Diese Arbeiten kosteten 517 fl.

Erst im J. 1835 entschloß man sich zu einem Umguß; man holte dafür Gutachten von drei Glockengießern ein und sammelte Beiträge zur Deckung der Kosten; nachdem 4250 fl. gezeichnet waren, gab man sich Mühe, noch einige fettere Gaben zu bekommen, und erhielt bald noch 1800 fl. Weil aber die Beiträge nicht durchweg dem Vermögen entsprachen, so erpreßte man da und dort einen Nachschuß „zur Ausgleichung"; schließlich ersuchte man auch die untätig Gebliebenen um ein Opfer und belegte diejenigen, die nichts leisten wollten, mit einer Steuer von 5‰.

Die Arbeit übertrug man dem Gießer Rüetschi in Aarau, der wie üblich die alten Glocken an Zahlung nahm; für die vier neuen wurde der H-dur-Akkord vorgeschrieben (Aug. 1835). Die Sache ging etwas mühsam von Statten; die Fristen wurden nicht eingehalten; erst am 6. August 1836 fand die Probe statt; da die kleinste Glocke fast einen halben Ton zu tief klang, so mußte eine neue geliefert werden. Es dauerte drei Monate, bis das ganze Geläut wieder geprüft werden konnte; man nahm es nun als genügend an. Bald zeigte sich an der großen Glocke ein bedenklicher Schaden; man forderte deshalb, daß Rüetschi sich persönlich einstellte, um die Reparatur zu besorgen; er wohnte dann acht Wochen in Horgen und erhielt endlich ein Geschenk von 25 Dublonen, wogegen er zwei Halbpfünder-Kanonen zu liefern versprach; er sandte die Rohre anher, vergaß jedoch die Laffeten beizugeben. Die Glocken bewährten sich übrigens und bilden ein so harmonisches wie kräftiges Geläute. Die ganze Unternehmung kostete ungefähr 7000 fl.

8. Noch mehr „Unmuß" bereitete die Turmuhr. Nicht bloß erforderte der gewöhnliche Unterhalt viel Aufmerksamkeit und alljährlich einige Kosten, weit über das „Klauenschmalz" hinaus; das Werk mußte häufig „verbessert" werden; das geschah z. B. im Jahr 1793 durch Weber in Uster, 1805 durch den erwähnten Meister Knecht in Hinweil, 1809 und 1812 durch Huber (in Wädensweil ?); dann hatte sich zweimal unser Schmied Wunderli des Geschäftes anzunehmen, und von 1821 an trat zeitweise Uhrenmacher Stünzi als Nothelfer ein. Während die Glocken erneuert wurden, bereitete man auch eine Reform im Uhrwerk vor; es sollten die Zeittafeln aufgefrischt werden, und Viele wünschten einen Viertelstunden-Schlag; man blieb jedoch bei dem Alten, dem repetirten Stundenschlag (1837) und hatte für die Flickerei 311½ fl. zu zahlen. Der Gang der Uhr blieb unregelmäßig; es half wenig, daß man sie nach der Post- oder Telegraphen-Uhr zu richten befahl (1846, 1853, 1862); immer lauter wurde deshalb einem neuen Werke gerufen. Endlich nahm die Kirchenpflege diese Aufgabe an die Hand, holte Gutachten und Offerten ein und erkundigte sich nach den Wünschen der Einwohner. Die Lieferung des Gesuchten übertrug man den Gebrüdern Ungerer in Straßburg für den Preis von 3880 Fr.; einige Nebenarbeiten erforderten dann noch reichlich 300 Fr. Zu dem Stundenschlag kam jetzt die Angabe der Viertelstunden. Die Reparatur, die der Kirchenbrand nötig machte, besorgten ebenfalls Gebrüder Ungerer, deren Garantieleistung einiger Mängel wegen über die vereinbarten zehn Jahre hinaus verlängert wurde.

9. Wie bei dem Turm, war man bei der „Kirche" (dem Schiff) zunächst auf gute Erhaltung des Baues bedacht. Der im Bockenkrieg

entstandene Schaden wurde rasch gut gemacht. Um das Ersticken des Dachstuhlholzes zu vermeiden, beschloß der Gemeindrat, im Gewölbe eine Anzahl Luftlöcher anzubringen (1811). Später ließ man die Fenster vergittern (1818), die Wasserableitung erneuern (1830, 1859) und sonst alles Mangelhafte verbessern. Erst 1860 hatte das Schindeldach an dem hinteren Vorzeichen einem Kupferbeschlag zu weichen; den zwei übrigen Vorzeichen wurde diese Änderung noch später zu Teil (1872). Als die Fenstervorhänge einer Erneuerung zu bedürfen schienen, zog die Kirchenpflege einige Frauen zu Rat; weil aber — des amerikanischen Krieges wegen — der gesuchte Stoff zu teuer war, und eine dauerhafte Abhülfe nicht möglich schien, so kam man zu dem Entschlusse, die bereits schadhaften Fenster durch solche von farbigem Glas zu ersetzen; man verhandelte darüber mit dem Glasmaler Röttinger in Zürich, ließ ihn ein „Muster" fertigen, das man völlig genehmigte, und übertrug ihm endlich die Ausführung des Planes für einen mäßigen Preis (3480 Fr.). Die Arbeit wurde im Laufe der Jahre 1866—69 vollendet. Im Dach befanden sich, vermutlich von dem Neubau her, 16 tönerne „Guggerli", die der Frost teilweise beschädigt hatte, so daß der Regen eindringen konnte; man beseitigte sie, um 6—8 etwas größere Fensterchen in Blechrahmen herzustellen (1871). Endlich erhielt der Blitzableiter, der mehr schädlich als nützlich zu werden drohte, einen Kupferdraht (1878). Eine Heizvorrichtung wurde in Betracht gezogen und grundsätzlich von der Kirchenpflege beschlossen, harrt aber noch der Ausführung.

10. Die innere Ausstattung blieb nicht zurück; namentlich weisen die drei letzten Jahrzehnde zahlreiche und bedeutende Leistungen für dieselbe auf. Im J. 1837 wurden Kanzel und Taufstein verschönert und Fenstervorhänge von feiner Perkale beschafft, die man erst 1866 teilweise erneuerte; im Herbst 1855 erhielt der Kanzelrand noch eine schwarze Bekleidung. Die „Taufblachen", Tisch- und Handtücher, die Tafeln an den Kirchtüren, die Steuerbüchsen und dergleichen Zubehör wurden nach Bedürfnis erneuert; eine Weinkanne tauschte man im J. 1809 gegen eine schönere aus. Nachdem Quartiermeister Streuli im Heilenbach, der mit dem Bürgerrecht beschenkt worden war, 500 Fr. für einen Orgelfond geschenkt hatte (1855), besprach man das Bedürfnis nach einer Orgel lebhaft und ordnete die Sammlung von Beiträgen an. Es kam jedoch ein Bürger dazwischen, indem er zu Ostern 1856 ein Harmonium auf die Emporkirche stellen und zur Probe spielen ließ. Dieser Versuch machte so viel Eindruck, daß man das Instrument in der Kirche bleiben ließ; freilich wurde es bald in das Chor verwiesen; Viele erklärten sich aus Besorgnis vor großen Kosten gegen eine Orgel, und in dieses Konzert

mischte sich noch der Ruf: Zuerst eine Bergstraße her! Endlich entschloß sich die Gemeinde, ein Harmonium anzuschaffen, zumal die Familie Streuli einen neuen Beitrag gespendet hatte und eine solche Verwendung billigte. Dasselbe wurde in die Nähe des Taufsteins gestellt und sollte übrigens einzig zur Hebung des Kirchengesanges dienen (Sept. 1859). Durch eine Gabe von 2000 Fr. erneuerte Streuli bald nachher den Orgelfond; Heinrich Stünzi widmete dafür 1000 Fr. mit dem Wunsche, daß die Gemeinde alljährlich etwas zur Äufnung zulegen möchte (1863). Dies geschah, und günstige Zufälle förderten das Wachstum so, daß der Fond zu Ende 1881 ca. 9000 Fr. betrug. Im Frühjahr 1879 wurde ein Harmonium um mäßigen Preis erworben für die Kinderlehre der Alltagschüler, die von Pfr. Kambli im Wintersemester freiwillig im neuen Sekundarschulhaus gehalten wird. Bei der hundertjährigen Kirchweihfeier überraschten endlich Gebrüder Stapfer die Gemeinde mit dem Anerbieten, für einen Orgelbau, der bis Herbst 1883 vollendet sein soll, 50,000 Fr. zu geben.

Im J. 1850 hatte man — neben 12 Kannen — 10 hölzerne Nachtmahlbecher; man vermehrte sie nach einigen Jahren um 6 Stücke, kam aber bald zu dem Wunsche, silberne zu beschaffen; die Kosten gedachte man durch freie Gaben aufzubringen. Diese Mühe machte der eben erwähnte Kantonsrat Stünzi, Käshändler, durch ein Legat überflüssig, das die Gemeinde mit 14 großen Bechern und zwei Brotschalen bedachte. Die Arbeit lieferte Goldschmied Stapfer; der Wert des Geschenkes wurde später auf 3600 Fr. berechnet (1863—64). Gleichzeitig sammelten Frauen und Jungfrauen, zum Einsatz von Pfarrer Kambli (22. Nov. 1863), 691 Fr. für Teppiche zu Taufstein und Kanzel, die seitdem in der Kirche blieben. Ohnedies wurde dieselbe für dieses Fest prachtvoll bekränzt.

Das Bedeutendste und Eigenartigste für eine bleibende Ausstattung der Kirche geschah sodann in den Jahren 1873—74. Julius Stapfer anerbot der Kirchenpflege zur Erinnerung an seine Vermählung mit Marie von Froben durch den Tessiner Künstler Anton Barzaghi Cattaneo zwei Freskogemälde neben der Kanzel ausführen zu lassen, welche die Gesetzgebung auf Sinai und die Bergpredigt darstellen sollten (März 1873). Nachdem man die daraus erwachsenden Bauarbeiten festgestellt hatte, verdankte die Gemeinde das gemachte Anerbieten auf's herzlichste und gab der Kirchenpflege Vollmacht für die Ausführung. Die Kanzel mußte nun zeitweise außer Gebrauch gesetzt, eine Nische vermauert, das Kanzeldach geändert, der Anstrich der Wand und das von Norden einfallende Licht etwas gedämpft werden. Die Enthüllungsfeier (11. Okt. 1874) und die

Gemälde selbst besprach Pfarrer Kambli in zwei gehaltvollen Schriften, deren Kosten wieder von Privaten gedeckt wurden; die größere dieser Schriften enthält eine Nachbildung der Fresken in Lichtdruck. Die Ausgaben für die Bilder allein beliefen sich auf 15,368 Fr. Auch die übrigen wurden großenteils von Gebr. Stapfer bestritten.

11. Es sind noch etliche Nachrichten über das innere Leben der Kirche beizufügen; freilich dürfen wir hier nur Vorschriften und Formen in's Auge fassen. Zunächst muß erinnert werden, daß das Kirchengebäude lange ausschließliches Eigentum der Bürgergemeinde war, aber in neuester Zeit an die Kirchgemeinde überging, die ein Glied der Landeskirche bildet. Dieser Unterschied kann begründen, daß die Kirche für fremde Zwecke geöffnet wird oder nicht. Bisher verfuhr man übrigens liberal; von den Gemeindsversammlungen abgesehen, wurde sie bis in das laufende Jahr hinein oft für Gesangaufführungen, Schulsynoden u. s. w. benutzt; daß (seit 1876) die Christbescheerung des Frauenvereins darin stattfand, rechtfertigte der Zweck vollkommen. Ähnliche Erörterungen wären in Betreff des Geläutes zu pflegen; wir ziehen vor zu erwähnen, daß im August 1866 mit Oberrieden und Thalweil die Abrede getroffen wurde, die Stunde des „Einläutens" je am ersten Sonntag im Mai und im Oktober zu ändern; später ordnete die Kirchenpflege für die Vorabende von Sonn- und Festtagen ein volles Geläut auf die „Betzeit", statt der herkömmlichen Vesperstunde, an (Okt. 1876). Diese Neuerung geschah auf Anregung der Kirchenpflegen des rechten Seeufers, wurde aber bald wieder abgeschafft. Mit Rücksicht auf die Fahrtenpläne der Eisenbahnen wurde endlich, zu Gunsten der Leichenbegängnisse, beschlossen, das ganze Jahr hindurch für den Morgengottesdienst mit 9 Uhr einzuläuten (Sept. 1878).

Den kirchlichen Gottesdienst ordneten von jeher kantonale Gesetze oder Anleitungen, die nur in Einzelheiten eine Abweichung zuließen; darum erhoben sich bisweilen Klagen über altmodische Steifheit oder Mangel an Leben. Unter anderm zeigte ein Kirchenfreund im Anzeiger, daß für das „Stehen und Sitzen der Weiber" eine bessere Sitte zu wünschen war (Dez. 1850). Bisweilen, besonders an hohen Festtagen, beteiligten sich Gesangvereine mit passenden Vorträgen; auch bei Begräbnissen wirkten sie häufig mit. Seit Sylvester 1858 wurde bei beleuchteter Kirche am „Altjahrabend" (7 Uhr) ein kurzer Gottesdienst gehalten. Ein Jahr später trat Zürich von der alten Übung, den Donnerstag der Charwoche als hohen Festtag zu feiern, aus Rücksicht für andere Kirchen zurück und nahm den Charfreitag an; für den Donnerstag wurde aber den einzelnen Gemeinden eine Abendandacht empfohlen. Mit 1853 kam ein neues Gesangbuch in Gebrauch; doch erforderte dessen Einbürgerung

zwei Jahre; den Anfang machte man in der Singschule und der Kinderlehre (1854). Die Liturgie wurde seitdem mehrfach geändert, den Pfarrern und Gemeinden aber auch freiere Wahl gestattet. Bei der Taufe fand man es anstößig, daß die Täuflinge von schwachen Kindern zur Kirche getragen wurden, und untersagte dies. Seit 1863 trennte man die Handlung von dem Gottesdienst, so nämlich daß sie nach dem Ausläuten stattfand, und die Beiwohnung freigestellt war; Haustaufen überließ die Kirchenpflege dem Ermessen der Geistlichen. Um die Austeilung des Abendmahls nicht allzu sehr zu verlängern, wurde, wenn ein Vikar oder Helfer vorhanden war, derselbe auf die Emporkirche gewiesen; zu demselben Zwecke schaffte man noch einige Becher an (1854). Ein Jahr später beschloß man, die altgewohnten Verneigungen bei der Zudienung künftighin zu unterlassen.

Nur langsam änderten sich die Begräbnisbräuche. Obwohl der „Anzeiger" gerade für sie eine Vereinfachung bringen sollte, wurden doch in vielen Fällen die „Kirchenlader" angestellt, und der Stillstand beschloß noch 1855, darin Freiheit walten zu lassen. Für die „Abdankung" ordnete er dagegen die Unterdrückung aller Titel an; für Leichenreden schlug Pfarrer Kambli eine freie und einfache Fassung vor, die sofort genehmigt und seither festgehalten wurde (1863). Bei der „Kinderlehre" hatte man lange Zeit den Mangel an Aufsicht und Ordnung zu tadeln; da konnte denn nur eine neue Einrichtung, die dem Bedürfnis näher kam, Abhülfe bringen; seit zwei Jahrzehnden sind jene Klagen verstummt. Ungern entschloß sich die Kirchenpflege, einen „Jugendgottesdienst" für Kinder unter zehn Jahren einzurichten (Dez. 1877). Gegenüber dem von außen her genährten Eifer für die „Mission", der häufig besondere Andachtsübungen und Feste in Anspruch nahm, schwankte sie; die Mehrheit schlug sogar dem Pfarrer Boßhard und seinem Vikar Hafner ab, solche „Stunden" in der Kirche zu halten (1855), gestattete sie aber später in beschränktem Maße (1863, 1870).

12. Mehr oder weniger scharf wird das kirchliche Leben durch die Geistesart der Pfarrer bestimmt. Diese zu schildern vermessen wir uns nicht; dagegen dürfen Andeutungen über die Reihe der Geistlichen, die in Horgen wirkten, hier nicht fehlen. Nach dem Hinschied Lavater's wünschte die Gemeinde, daß die Wahl der Regierung auf seinen Vikar Joh. Jakob Wüest von Zürich fiele; sie gab diesem das beste Zeugnis und empfahl ihn mit rührendem Eifer; allein es kamen bei den Oberbehörden noch andere Dinge in Frage; zum Nachfolger wurde Melchior Freudweiler, damals Pfarrer in Hittnau, ernannt. Sofort beschloß die Mehrheit des Gemeindrats, ihm durch eine Abordnung zu gratuliren;

zum Einsatz (Dez. 1806) bot er 28 Mann Militär auf. Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Pfarrer war nach allen Anzeichen ein freundliches. In seinen letzten Jahren bedurfte er eines Vikars; einem solchen, Heinrich Locher, ließ der Gemeindrat bei dem Abschied 150 fl. in Gold als Geschenk zukommen. Seinem Nachfolger, K. L. Schuster, der vom Sept. 1837 bis Ende Mai 1839 in Horgen blieb, wurde eine solche Anerkennung nicht zu Teil.

Ungefähr vier Wochen nach Freudweiler's Tode hatte die Gemeinde aus einem Dreiervorschlag des Kirchenrats die Wahl zu treffen (6. Jan. 1839); die Verhandlung leitete Dekan Fäsi mit Predigt, Gebet und Anrede ein; von 495 Anwesenden stimmten dann 390 für Johannes Boßhard von Hottingen, Pfarrer in Stallikon. In der bald hernach ausgebrochenen Bewegung gegen Strauß wurde auch er seines Glaubens halb verdächtigt; er rechtfertigte sich aber durch den Druck einer Predigt über die Zeitfrage. Am 2. Juni wurde er in üblicher Weise eingesetzt, wobei auch ein Sängerchor mitwirkte. Boßhard war ein Muster eines evangelischen Pfarrers, unermüdlich tätig und gewissenhaft, freien und milden Geistes, der Schule hold und für die Armen treu besorgt. Er schwächte aber seine Gesundheit durch ein Übermaß von Anstrengungen, so daß er von 1854 an Vikare zuziehen mußte; in dieser Stellung wirkten, je 1—2 Jahre lang, Friedrich Hafner, Heinrich Kesselring, Paul Hirzel und späterhin Karl Wetli; im Winter 1859—60 hatten Studirende auszuhelfen. Dieser Wechsel, der die Amtspflichten sehr erschwerte, bewog den Pfarrer zu dem Entschluß, seine Stelle aufzugeben (Febr. 1860). Aber alsbald vereinigten sich die Gemeindsbehörden, um ihn zu längerem Bleiben zu bewegen, und erwirkten dann eine entsprechende Zusage; es mußte nun wieder ein Vikar gesucht, eine Besoldungszulage der Gemeinde für denselben gesichert und bei den Oberbehörden um Errichtung einer Helferstelle geworben werden. Nachdem dies alles erreicht war, wählte die Gemeinde den Vikar Wetli zum Helfer (März 1862). Im Mai 1863 erhielt Boßhard auf dringendes Ansuchen die Entlassung auf Ende Oktober. Vor seinem Wegzug richtete er an die Gemeinde ein würdiges Abschiedswort. Nach vielen Leiden starb er Anfangs Mai 1864, im Alter von 61 Jahren; dem Krankenasyl vermachte er 500 Fr., und ebenso viel widmete er zur Verschönerung der Kirche.

Als Nachfolger wählte die Gemeinde — am 6. Sept. 1863 — mit 638 von 933 Stimmen einen Vertreter der freisinnigen Richtung: Conrad Wilhelm Kambli von Zürich, bisher Pfarrer in Illnau, dessen schon öfter gedacht werden mußte. Helfer Wetli blieb, um einer strenggläubigen Partei zu dienen, noch mehrere Jahre; nachdem er aber als

Pfarrer in Wallisellen gewählt worden, trat er zurück (Juni 1869); er wurde dann durch Jakob Baumann von Hirzel, früher Pfarrer in Bonstetten, ersetzt, der jedoch, nach sechsjähriger Wirksamkeit, die Pfarrstelle in Kilchberg annahm (Aug. 1875). Nun beschloß die Kirchgemeinde die Aufhebung der Helferei, im Hinblick auf das eidg. Zivilstandsgesetz — was der Kirchenrat guthieß; jedoch beantragte er, wie die Kirchenpflege, die Besoldung des Helfers bis zu Ende des Jahres dem Pfarrer zu überlassen, wie es zwischen dem Abgang des einen und dem Antritt des andern Helfers geschehen war; der Regierungsrat wies aber diesen Antrag ab. Etliche Jahre später, als Kambli einen ehrenvollen Ruf nach Ebnat erhielt, vereinigten sich die Gemeindsbehörden zu einer Abordnung, um ihn hier festzuhalten, wobei von einigen Freunden ein Geschenk gesammelt wurde (Aug. 1879).

13. Daß in der Gemeinde religiöse Gegensätze bestehen, wurde wiederholt angedeutet; solche Sönderungen sind freilich nichts Neues und zeigen sich nicht bloß in evangelischen Kirchen; sie wurzeln in Trieben der Menschennatur, die alle Systeme der Wissenschaft überdauern, und bewegen sich in Gedankenkreisen, die seit Jahrhunderten abgegrenzt sind. Nur zu lange hat unser Staat sie feindlich behandelt, indem er Geistliches und Weltliches unnötig vermischte; freier geworden, vergelten nun die Gläubigen solcher Richtung oft mit scharfem Stachel, was sie einst als Verletzung empfanden. In dem kirchlichen Religionsunterricht, in Taufen, Ehesachen und Begräbnisfällen erkämpften sie allmälig die ihnen zusagende Freiheit; wenn Behörden oder Gegner ihrer Denkart sie störten, so fanden sie sich heimlich zusammen. Ob der Beschluß des Gemeindrats Horgen, daß die „Neutäufer“ sich nicht bei Nacht versammeln dürften (Juli 1848), beachtet wurde, läßt sich nicht angeben. Seither kam es öfter vor, daß der Pfarrer einzelnen Unterweisungsschülern die Konfirmation erlassen mußte.

In der Mitte der fünfziger Jahre regte sich eine auffallende Tätigkeit für die „Mission“; Vikar Hafner förderte sie; aber bald streuten Andere auf dem zubereiteten Felde den Samen des „Methodismus“ aus, während sie sich als „Mitarbeiter“ für die Landeskirche ausgaben; sie bewirkten daß einzelne Väter die Taufe durch den Ortspfarrer verwarfen und sie durch den Methodistenprediger Nippert in Zürich vornehmen ließen (1857). Da ihr Anhang sich mehrte, so trat ihnen Vikar Hirzel in „sieben Briefen“, die zuerst im Anzeiger, dann in einer Broschüre erschienen, offen entgegen, indem er das mechanische, die geistige Freiheit erstickende Regiment der Häupter dieser Sekte enthüllte; Pfr. Boßhard schloß sich mit einer gedruckten Passionspredigt an (Febr. März 1858). Indessen benutzten die Prediger Hermann zur Jakobsmühlen und Engelhard Riemen=

schneider für ihre Zwecke die Missionsandachten. Als der Gemeindrat sie wegwies (22. März), kam der „Evangelist“ Lieb nach Horgen, um trotzdem eine Versammlung zu halten; allein das Publikum hinderte dies durch Sperrung des Lokals. Die Verwiesenen beschwerten sich sofort bei dem Bezirksrat, der dann die Sache an die Oberbehörden wies. Riemenschneider, als Bürger der „Vereinigten Staaten“, vermochte den amerikanischen Gesandten, bei dem Bundesrat über Verletzung des Staatsvertrags (!) zu klagen. Der Bundesrat erwiderte aber, jeder Fremde sei an die Landesgesetze und Gemeindeordnungen gebunden; der Petent habe die gesetzlichen Vorschriften betreffend Aufenthalt und Niederlassung schlechthin übersehen und könne kein besseres Recht haben als die Schweizer selbst; sofern er auf das Predigtamt verzichte, werde keine Schwierigkeit eintreten. Der Botschafter meldete dann, Riemenschneider wolle sich in jene Vorschrift fügen, betrachte aber die Ausweisung als schimpflich. Das Ende dieser Verwicklung war, daß die Regierung den Bezirksrat beauftragte, den Gemeindrat Horgen anzuweisen, die zwei Prediger lediglich nach dem Gemeindegesetz zu behandeln und dem gefaßten Beschlusse keine Folge zu geben (Aug.). Es wurden nun auch in Nachbargemeinden Anhänger geworben; schon 1860 sammelte sich deren eine große Zahl im Entwederš; es wurden da Taufen vollzogen, und einst wagte man sogar den Nachmittagsgottesdienst in der Kirche zu stören (Mai 1866); man zog die Kinder aus dem Religionsunterricht der öffentlichen Schule zurück und machte von der Freiheit, welche die neue Kantonsverfassung gewährte, unverweilt Gebrauch. Nach einem Regierungsbeschluß von 1872 wurden aber die Prediger angehalten, dem Präsidium der Kirchgemeinde die Namen der stimmfähigen Bürger anzugeben, ohne daß diese darum das Stimmrecht in der Landeskirche verlieren, so lange sie nicht förmlich ihren Austritt erklären. Sofort meldete Prediger Dietrich 16 Mitglieder von Horgen an (Febr.). Schon 1869 gab es überdies Irvingianer, und seit 1873 bildete sich eine evangelische Genossenschaft im Sinne Zeller's in Männedorf, mit eigenem Betlokal; sie gründete eine besondere Schule und wirkte eifrig für Gottesdienste mit der zarteren Jugend.

14. Endlich gelang es den allmälig zahlreicher gewordenen Katholiken, sich zu einer förmlichen Genossenschaft zu vereinigen. Schon 1863 wünschte der Besitzer der Badanstalt im Bürgli, in einer Kapelle seines Hauses katholischen Gottesdienst halten zu dürfen; die Behörden bewilligten es unter Vorbehalt der Gesetze; weil aber kein Geistlicher dafür zu finden war, und zahlreiche Angehörige von Menzingen diesseits wohnten, so wurde endlich der dortige Pfarrer, Dr. Joh. Joseph Röllin, bischöflich ermächtigt, nach Bedürfnis als Seelsorger zu amten. Der Gemeindrat

stellte dafür nur die Bedingung, daß keine Taufe stattfinde, ohne daß die Geburt dem evangelischen Pfarramt vorgängig angezeigt worden (Mai 1865). Nach einigen Jahren wagte die kleine Gemeinde einen Kirchenbau zu betreiben; in verschiedenen Kantonen, selbst im Ausland wurde Geld dafür gesammelt, im Frühjahr und Sommer 1872 die Unternehmung durchgeführt und am 29. September die Kirche festlich eingeweiht; der Gemeindrat ordnete drei Mitglieder zu der Feier ab. Am 24. November hatte man noch die (3) Glocken zu weihen, die mit dem Geläut der großen Kirche harmoniren, „zu fortdauerndem symbolischem Zeichen, wie sehr es der Gemeinde am Herzen liege, mit den protestantischen Glaubensgenossen (Christen) in bestem Frieden zu leben.“ Der Gemeindrat wendete gegen den Gebrauch der Glocken nichts ein; es wurde nur vorbehalten, daß während der landeskirchlichen Gottesdienste nicht geläutet werden dürfe. Im Juni 1874 wurde grundsätzlich, der Bundesverfassung gemäß, beschlossen, die Katholiken von der Kirchensteuer zu befreien, während die protestantischen „Dissidenten“ ²/₅ des Steuerfußes zu tragen haben, indem sie bei Abdankungen die Kirche benutzen können, falls nicht andere Begräbnisse im Wege stehen (1875).

Einundzwanzigstes Kapitel.

Das Schulwesen.

1. Die Kirche hat der Staat aus seiner Vormundschaft entlassen, die Schule dagegen von kirchlicher Herrschaft befreit und in seine Obhut genommen; in guter Erziehung des Volkes erblickt er ein Hülfsmittel für die Behörden, einen Hebel für alle Arbeit, worauf das Gedeihen des Gemeinwesens beruht; mehr und mehr wird es öffentlich anerkannt, daß ächte Bildung die Freiheit begründe und fruchtbar mache, und tausend Erfahrungen haben das Wort bewährt, daß Bildung eine Macht sei in dem Kampfe um's Dasein. Von solchen Gedanken waren schon die Entwürfe von 1798 getragen; es fehlte nur die Ausführung. Die drei nächsten Jahrzehnde begnügten sich mit etlichen Spänen oder zaghaften Versuchen; das Bessere ging immer noch mehr von Geistlichen als von Regenten aus. Doch erkannte endlich der Staat seine Aufgabe und versuchte sie allmälig, nach den vorhandenen Kräften, zu lösen; er stellte die

erforderlichen Behörden auf, erließ Gesetze, Verordnungen, Instruktionen, widmete einen namhaften Teil seiner Einkünfte dem „Erziehungswesen", schuf Unterrichtspläne und Lehrmittel, forderte Jahresberichte und Gutachten aus den Gemeinden und Bezirken, u. s. w. Während er die Gemeinden spornte, die Schulgüter zu äufnen und die Besoldungen zu verbessern, ließ er ihnen für die Hebung der Sache immer mehr eigenen Spielraum; er setzte die unerläßlichen Ansprüche überall durch, gewährte aber weitergehenden Wünschen gerne freies Feld. Für die Bildung einer tüchtigen Lehrerschaft brachte er bedeutende Opfer; aber auch für andere Berufsarten öffnete er manchem Talent einen Weg durch Unterstützungen (Stipendien); er suchte Kräfte und Arbeitstriebe zu wecken und gewann dabei selbst an Wohlfahrt und Ehre; er wurde, ohne selbst alles Wünschbare erreicht zu haben, Vorbild für Andere.

2. Der Gegenwart ist es durch Gewöhnung an geordnete Verhältnisse und großen Aufwand schwer gemacht, die kleinen Schritte zu würdigen, die unsern Großvätern und Vätern gestattet waren. Darum widmen wir jener alten Zeit noch einen Blick der Teilnahme und der Prüfung. Die Verordnung von 1778 gab der Landschule einen neuen Zweig in der „Repetirschule", die wöchentlich einen halben Tag dauerte und die Nachtschule verdrängen sollte; dieser Zweck wurde indes verfehlt; die Nachtschule kam einem Bedürfnis entgegen, dem die neue Einrichtung nicht genügte, da sie zu wenig Anregung bot; sie war halb Schule, halb Vereinsleben und wich erst vor den Schöpfungen der dreißiger Jahre. Dem Schulmeister wurde eine fast übermenschliche Fülle von Tugend und Erziehungsweisheit zugemutet (1775); sie sollte aber niemanden etwas kosten; natürlich war sie um so seltener. Kaum dämmerte auch in den hellsten Köpfen der Gedanke, daß die Ausbildung begabter junger Landleute von Gemeinde oder Staats wegen zu erleichtern wäre. Für Lehrmittel, die einen Klassenunterricht möglich machten, wurde nicht gesorgt; man überließ es dem Pfarrer, den Schulmeister auf eine Neuerung hinzuweisen oder zu Kunstgriffen „anzuführen". Doch geschah dergleichen vielfach; seit 1800 wirkte dafür, aufklärend und ermunternd, besonders der Chorherr Joh. Schultheß als Mitglied und Aktuar des Erziehungsrates, als Verfasser von Schulschriften, als Beförderer einer bessern Berufsbildung der Lehrer. Man erleichterte den Leseunterricht durch verschiedene Mittel, z. B. das Lesen im Chor, verband ihn mit zweckmäßigen Schreibübungen und wirkte auf gehöriges Verständnis hin; man verwendete Schiefertafeln mit Liniennetz, schaffte eine Wandtafel zum Vorschreiben an und weckte die Lust zum Schreiben so sehr, daß ein Griffel („Steinfeder") als köstliches Geschenk erschien. Seit 1807 wurde in zahlreichen Schulen das Kopfrechnen ein-

geführt, das für die Kinder fast ein Leckerbissen war. Das Gesetz von 1803 schuf eine „Singschule", die zunächst Choräle zu üben hatte; mehr als früher hielt man jetzt auf reinen Ton und genauen Takt und brachte durch schöneren Vortrag allmälig das Kirchengesangbuch von 1787 zu Ehren. Geistig gehobene Lehrer vermochten die Kinder immer leichter durch den Unterricht zu fesseln und bedurften um so weniger des berüchtigten Haselstockes, der unbändigen Jungen „Gottes- und Herrenfurcht" einbläuen sollte. Die in einzelnen Fächern zurückgebliebenen „Schullehrer" wurden zur Ergänzung ihrer Bildung angehalten; man wies sie gewöhnlich an „Kreislehrer", um sowohl die Kenntnisse zu vermehren als eine geschicktere Schulführung sich anzueignen. Einen Kreislehrer besaß Horgen in Rudolf Stapfer.

Ein großes Hindernis für gleichmäßige Ausbildung der Jugend lag übrigens in der Gewohnheit, die schulpflichtigen Kinder für bäuerliche Geschäfte oder Fabrikarbeit zu verwenden; um das J. 1820 waren etwa 60 Kinder in „Maschinen" beschäftigt. Viele kamen selten zur Schule; andere benutzten eine Morgen- oder Sonntag- oder „Hülfsschule" (auch „Fabrikschule"), wo sie sich mit 2 Stunden täglich behalfen. Zur Entschuldigung diente oft wirkliche Not, da die Löhne knapp und nicht einmal sicher waren (S. 462), sodaß der geringste Abbruch am Verdienst das Elend vermehrte. Nur zu leicht wurden arme Kinder vorzeitig, schon im zehnten Jahr, der Alltagschule entlassen und demzufolge im 14. oder 15. Jahre konfirmirt, worauf die Nachtschwärmerei mit dem Zliechtgehen begann, das verfrühte und unglückliche Ehen oder Schlimmeres im Gefolge hatte. Mit diesen Übelständen hatten die Behörden noch Jahrzehnde lang zu kämpfen.

3. Wie unsere Schulen bis 1830 bestellt waren, zeigt sich übrigens am besten, wenn wir jede einzelne näher betrachten. Voran stand die Schule im Dorf. Der Lehrer, Hans Heinrich Stapfer, bedurfte schon 1799 wegen Altersschwäche eines Gehülfen, namentlich zur Leitung der älteren Schüler; er fand denselben in seinem Sohne Rudolf. Die Munizipalität wünschte nun die Schule förmlich zu teilen und die älteren Kinder dem Sohne zu übergeben; die Löhne gedachte sie deshalb um etwas zu erhöhen. Der Erziehungsrat billigte dies, forderte aber eine Prüfung des Sohnes. Ende 1803 erklärte der Gemeindrat dem Vater schriftlich, wie wünschbar es sei, daß er seinen Sohn als Gehülfen annehme; die Besoldungsfrage machte aber eine Verständigung schwer; erst im Sommer 1806 verlangte er eine Beihülfe. Nun wurde Rudolf durch den Schulinspektor, Pfarrer Hug in Thalweil, geprüft; der Erziehungsrat ernannte ihn hierauf „mit wahrer Freude" zum gesetzlichen „Adjunkten", in der

Meinung, daß er zu allen Schulstunden dienstpflichtig sei (Nov.). Der Gemeindrat war sofort beflissen, die Reformen einzuführen, welche Ratsherr Rusterholz und Professor Schultheß in der Lehrerbildungsanstalt auf dem Rietli betrieben; es wurde die Bestuhlung geändert und eine Tafel angeschafft (1807—8); Tintengläser durften jetzt nicht mehr fehlen; bisher hatte jeder Schreibschüler sein eigenes mitgebracht (oder „Tintenhörner", die man in das Holz steckte). Es bestand bereits eine zweite — „kleine" oder obere — Schulstube, die bald ebenfalls verbessert wurde; Rudolf Stapfer, der sie für eine Privatschule benutzte, bot die Hälfte der Kosten (33 fl.) an und wurde dabei behaftet. Die Räumlichkeiten waren aber für etwa 300 Schüler völlig unzulänglich geworden; die Stuben hatten nur 7 Fuß Höhe; selbst im Winter schwitzten die Kinder und die Wände, ohne daß geheizt wurde; von dem starken Wärmewechsel abgesehen, war die Luft sehr ungesund. Der Abtritt war von dem Hause entfernt. Zeitweise half man sich damit, daß die jüngeren Kinder am Vormittag, die älteren Nachmittags zur Schule kamen. Es war nur eine geringe Erleichterung, daß der Sohn am Morgen (im Sommer) oder Abend etwa vierzig Schüler besonders unterrichtete; es blieben immer noch reichlich 200 Alltagschüler mit einander zu besorgen, die freilich nie vollzählig erschienen.

Da der Baukörper, ein morsches Riegelwerk, eine haltbare Reparatur nicht ertrug, so trachteten die Behörden nach einem Neubau; ein Gespann für einen Anbau veranlaßte aber einen Nachbarn zur Einsprache; einem Prozesse wich man aus und entwarf Pläne für ein ganz neues Gebäude, das nun noch viel mehr zu reden gab; man berief Zuzüger und die ganze Wachtgemeinde, begegnete jedoch zähem Widerstand, der sich selbst in Beschimpfungen äußerte. Als der Entscheid sich verzögerte, verbanden sich einige Bürger zur Gründung einer Oberschule für ihre Kinder, was die Parteiung verschlimmern konnte. Um dies zu verhüten, wendete sich Dekan Freudweiler an den Schulinspektor, der dann die Sache dem Erziehungsrat vorlegte. Dieser beschied nach einer Weile Abgeordnete der Gemeinde auf das Chorherrenhaus zu einer Besprechung und beschloß alsbald, ein neues Schulhaus für zwei Lehrstellen zu fordern; binnen drei Wochen sollten Plan und Kostenberechnung eingereicht werden (April 1812). Aber so heiß wollte man die Suppe nicht essen; die Gemeinde bestellte eine Kommission, die bald in den Schwierigkeiten stecken blieb; der Versuch, ein Haus zu erwerben, mißlang; die Geldfrage schuf eine Spannung zwischen Dorf- und Bergwacht; denn letztere wollte an dem Bau nicht teilnehmen, während erstere denselben nach dem Herkommen als Angelegenheit der Gemeinde zu behandeln strebte. Die Oberbehörden begünstigten diese Auffassung, lösten aber damit den Knoten nicht.

Im März 1815 starb Heinrich Stapfer; da sich niemand anders um dessen Stelle bemühte, so ernannte der Erziehungsrat den Sohn, der bereits als Kreislehrer diente, zum „ordentlichen Schulmeister", unter Vorbehalt der dringlichen Änderungen, die beabsichtigt waren (Juli). Er selbst hatte aber einen Gehülfen beizuziehen; als solchen wählte er Joh. Jakob Stünzi, der schon eingeschult war, und sicherte ihm wöchentlich 2 fl. Gehalt zu. Der Erziehungsrat zeigte sich befriedigt, ließ aber noch eine Prüfung vornehmen.

Endlich einigte man sich zu einem Neubau, der dem Bedürfnis auf lange hinaus genügen sollte; man beschloß das alte Haus zu schleifen, aber vorerst die Metzg in das Gemeindhaus zu verlegen (S. 440); des Gespanns wegen hatte man freilich noch Prozesse zu bestehen, die aber keinen Schaden brachten. Im April 1820 schloß der Gemeindrat (oder dessen Baukommission) mit Steinmetz Stapfer den Bauvertrag; die Schule fand zeitweise ein Unterkommen im Löwen; spätestens im Sommer 1821 — ein sicheres Datum fehlt — wurde das neue Haus bezogen. Die Kosten überstiegen die Akkordsumme um beinahe 400 fl. und bereiteten einige Mühe; 700 fl. gab das Schulgut, 300 das Wachtgut, 250 die Regierung zu Gunsten der ärmeren Bürger; von dem Rest war $^1/_4$ von den Haushaltungen des Dorfkreises, $^3/_4$ von dem Vermögen aller Gemeindsgenossen zu decken. Die Einrichtung der Schulzimmer war hier besser als in andern Revieren, da sie für eine gute Schulführung berechnet wurde. Im Sommer 1828 wurden die irdenen Öfen durch einen eisernen ersetzt; für einen Herd, welchen Stapfer selbst erstellt hatte, zahlte er $^1/_3$ der Kosten. Seine Besoldung, die aus wenigstens acht verschiedenen Quellen floß, läßt sich auf ungefähr 1800 Fr. in heutigem Geldwert schätzen; ein Teil derselben fiel indessen dem Adjunkten zu. Als solcher war seit 1824 Joh. Jakob Kienast von Kilchberg angestellt.

4. Die Schule **Käpfnach** versah 25 Jahre lang Hans Jakob Stapfer mit treuem Fleiß; er litt aber Mangel, obwohl er kinderlos war; deshalb bewarb er sich bei den Staatsbehörden um eine Unterstützung mit „Brand", zumal die Dorfschule 5 Klafter erhielt; es wurden ihm 1 $^1/_2$ Kl. bewilligt (1800), um die er jedoch mehrmals bitten mußte, bis er sie regelmäßig empfing. Im Frühjahr 1812 erklärte er wegen Altersbeschwerden den Entschluß zurückzutreten, falls ihm 25 fl. als Ruhegehalt („Nachgenuß") gewährt würden. Man bot ihm, als „Zeichen der Dankbarkeit", die Hälfte an, weil die Genossen nicht mehr vermöchten; da keine Partei nachgeben wollte, so vermittelten der Pfarrer und der Schulinspektor; Stapfer nahm endlich die 25 fl. an, und der Inspektor empfahl

ihn dann dem Erziehungsrat zu einer Unterstützung aus dem — von Privaten zu Gunsten alter, schlecht besoldeter Lehrer gestifteten — „Schulfond."

Im Amt ersetzte ihn (J. J.?) Huber, der die Schule alsbald hob und bis 1832 versah. Bei dem stärker gewordenen Schulbesuch wurde die alte Stube, die zugleich Wohnzimmer war, zu enge; man beschloß ohne langen Disput, das Haus umzubauen, was etwa 920 fl. kostete; daran versprachen einzelne Genossen freiwillig 380 fl. zu leisten; von der Obrigkeit wurden 100 fl. verheißen, von andern Bürgern der Wacht 108 fl. zugesichert; aus dem Schulfond des Kreises schöpfte man 277 ½ fl., und endlich gab der doppelte Gemeindrat 150 fl. Der Bau wurde durchgeführt und erforderte schließlich 1500 fl. Da einige Ansäßen nichts beitragen wollten, so suchte man Hülfe bei den Oberbehörden, damit sie alljährlich eine Gebühr an die Schulkasse zu leisten hätten. Ein Ansuchen um Vermehrung des vom Staat bewilligten Brennholzes wurde abschlägig beschieden (1815). Das übrige Einkommen des Lehrers bestand aus 55 fl. 8 ß, welche die Gemeinde zahlte, und den Schulgeldern: wöchentlich 1 ß von Alltagschülern, was 48 fl. ausmachte, nebst 25 fl. für Repetir- und Singschüler; dazu kam eine freie Wohnung.

5. In Arn waren die Verhältnisse noch weniger glänzend. Hans Jakob Rysler empfing auf seine Bitte von 1800 an 1 Kl. Holz aus einer „Nationalwaldung"; das Einkommen wurde ihm übrigens durch Nebenschulen verkürzt, die der Erziehungsrat freilich nicht dulden wollte. Als die Schulgenossen eine Erhöhung des Lohnes abschlugen, kündete Rysler (Nov. 1808), und bald war die Stelle durch einen Bernhard Hotz besetzt, der aber noch geprüft werden mußte und sich, wie auch sein Sohn, dabei zu schwach erwies; doch wurde er provisorisch als „Schulhalter" geduldet. Die Behörden forderten nun beharrlich eine bessere Besoldung und ein geeignetes Lokal. Nachdem Hotz die Schule plötzlich „auf die Gasse gestellt", suchte die Gemeinde selbst einen besseren Lehrer; sie kaufte ein wohlgelegenes Haus nebst etwas Land für 1050 fl. und ließ es derart einrichten, daß die Wohnung von der Schulstube getrennt und diese für die „neue Lehrform" brauchbar war. Den Dienst übernahm jetzt Hans Jakob Huber von Adlisweil, der auf dem „Rietli" gewesen war, aber nur kurze Zeit aushielt (1811). Etliche Jahre wirkte dann Joh. Jakob Stünzi hier, der die Gemeinde wie die Oberbehörden befriedigte; aus Gesundheitsrücksichten dankte er im Herbst 1816 ab. Es folgte ihm Heinrich Steinmann, der erst 1834 zurücktrat, wozu ihn, da er erst 38 Jahre zählte, vermutlich die gesteigerten Ansprüche der neuen Gesetze bewogen. Ein Schulinspektor meldet uns nämlich (1827), derselbe verstehe gut „sich zu pflegen". Übrigens bot ihm eine Besoldung von

77 fl. kaum viel Anlaß zu guten Tagen. Als ein Verdienst wird ihm die Hebung des Gesanges angerechnet.

6. Bis 1807 versah Hans Jakob Leuthold aus dem Oberhof die Schule im Berg, für die er Stube und Brennholz selbst gab, mit Geschick und Eifer; sein plötzlicher Tod, worüber wir keine Aufschlüsse haben, löste die bisherige Ordnung auf und versetzte die Schulgenossen in die Notwendigkeit, ein besonderes Lokal zu beschaffen; vorläufig half ein gleichnamiger Neffe des Verstorbenen, den die Gemeinde als Nachfolger wünschte, notdürftig aus. Weil aber Wohlstand und guter Verdienst nur Wenigen bescheert war, so suchte man Hülfe und Anleitung bei der Obrigkeit und dem Gemeindrat, zumal die Meinungen weit aus einander gingen. Der Erziehungsrat forderte Erstellung eines Schulhauses bis Herbst 1809. Man bestellte dann eine Baukommission, die alles zu besorgen hatte, und diese bat um einen Beitrag aus dem Schulgut der Gemeinde. Damit rief sie einer langen und bittern Verhandlung, die wir nur in den wichtigsten Zügen andeuten können. Die Dorfschule galt noch als Stamm- und Gemeinde-Anstalt, demgemäß auch der Schulfond als ein gemeiner; die Bergwacht verlangte nun einen Teil desselben für ihr nächstes Bedürfnis und trachtete übrigens, sich völlig abzusöndern; die Dorfwacht hinwider behauptete, der Fond sei nur für ihre Schule bestimmt, und wollte sich nicht für Andere belasten lassen. Der Gemeindrat wies den Vergleich, den der Erziehungsrat empfahl, zurück und veranlaßte, daß der kleine Rat und die Kommission für administrative Streitigkeiten den Span zu erörtern hatten; indessen wurden 200 fl. freiwillig anerboten, was aber die Bergleute „mit Verachtung“ zurückwiesen. Da sie mit ihren Beweisen zu kurz kamen, so fiel der Entscheid gegen sie aus; sie mußten sich mit dem Angebot der Dorfwacht begnügen (Dez. 1809) und hatten mit späteren Einwendungen nicht besseres Glück.

Inzwischen war der Bau an Hand genommen und in massivem Mauerwerk aufgeführt worden; die Kosten wurden durch Frohndienste um 200 fl. erleichtert. Es erhob sich aber Streit über die Einbringung von 1941 fl. Ein Plan über die Steuerverlegung wurde von 131 Bürgern genehmigt; ein einziger, Bannwart Baumann, protestirte dagegen, da er 137½ fl. bezahlen sollte, während er nur für eine Schulstube, nicht für eine Lehrerwohnung gestimmt hatte; er besaß freilich fast die Hälfte des steuerbaren Vermögens, hatte 60 fl. voraus entrichtet und anerbot noch 25, bestritt aber die Pflicht, für allgemeine Erziehungskosten nach dem Vermögen zu steuern, und behielt das Recht, die Dorfschule zu benutzen, vor. Übrigens wurden von jeder Stube 3 fl., von jedem Ansäßen mit eigenem Haus gleich viel, von jedem erwachsenen Schulgenossen

2 fl. und erst der Rest von dem Vermögen bezogen; 150 fl. bewilligte die Regierung, was zum voraus abgerechnet wurde. Vor Erledigung dieses Handels „verwechselte Baumann das Zeitliche mit dem Ewigen"; die Sache wurde dann durch die Oberbehörden geschlichtet (1815). Die Besoldung betrug 109 fl. 15 ß; der Staat reichte 1½ Kl. Tannenholz aus der Schlieregg, und jeder Hausvater, der ein Kind zur Schule schickte, hatte eine Welle Reisig zu liefern (1824).

7. Dieses Bild wäre unvollständig ohne einige Nachrichten über Nebenschulen oder Privatanstalten, denen durch die geringen Leistungen der Landschulen geradezu gerufen war. Wädensweil hatte eine höhere Schule der Art von 1799 an, freilich nicht lange; in Horgen errichtete Rudolf Rottenschweiler, Lehrer der französischen Sprache, der Schreib- und Rechenkunst, eine solche in der Sust (1798?). Die Sage aus dem Munde dankbarer Schüler rühmt die Verdienste desselben sehr; leider enthalten weder Protokolle noch Akten irgendwelche Nachrichten darüber; auch die Dauer seines Wirkens ist nicht genau festgestellt, und urkundlich bezeugt nur der Todestag (23. Jan. 1806); das Ansehen der Schule erkennt man aus dem Namen „Präzeptorstube", den das hintere Eckzimmer beibehielt. Wir vernehmen sodann, daß der Erziehungsrat im Januar 1803 an einer Stapferschen Privatschule Anstoß nahm, jedoch, weil der gesetzliche Lehrer sie duldete, nicht Klagen hervorrufen wollte; nur gab er Auftrag dafür zu sorgen, daß die schulpflichtigen Besucher dieser Anstalt in dem öffentlichen Examen erschienen. Ob dieselbe von Rudolf Stapfer oder jemand anderm geleitet wurde, bleibt im Dunkel. Dagegen erfahren wir, daß der Genannte spätestens von 1810 an zwei ganz verschiedene Klassen in einer „Nebenschule" (Privatanstalt) unterrichtete: jüngere Schüler im Lesen, Schreiben und Rechnen, ältere in Geographie, Gesang und Französisch, und zwar in einem Gemach des Schulhauses.

Den größten Einfluß gewann das „Institut Hüni", das von Gebrüder Heinrich und Andreas gegründet wurde. Im Januar 1816 legten sie ihren Plan dem Erziehungsrat vor, der ihn „nur allzu viel versprechend" fand und deshalb eine mündliche Erörterung veranlaßte; aber bald bewilligte er das Unternehmen „mit Vergnügen und Glückwünschen", da er von der Tüchtigkeit der Stifter viel Schönes und Gutes erwartete; der Plan sollte jedoch etwas genauer gefaßt und für die Aufnahme eines Gehülfen die Bewilligung der Behörden eingeholt werden. Es wurde teils die Ausbildung für den Handelsberuf, teils die Vorbereitung für höhere Lehranstalten in's Auge gefaßt. Das Institut nahm zu; für Schulfreunde waren seine Prüfungen ein Fest, weil das Geschick der Lehrer und der Fleiß der Schüler sich als musterhaft zeigten. Im Früh-

ling 1820 zählte man 16 Zöglinge; in den nächsten Jahren schwoll die Zahl bis auf 80 an. Den Religionsunterricht erteilte bis 1829 Pfarrer Freudweiler; dann wurde er mit Erlaubnis des Kirchenrats und des Erziehungsrats einem jungen Geistlichen von Zofingen, Moriz Rudolf Sutermeister, übertragen, der zugleich andere Fächer lehren sollte.

8. Die Verfassung von 1831 gab dem Schulwesen eine selbständige Verwaltung und reichere Mittel; sie erst gewährte ihm Raum zu freier Entwicklung, die sich allerdings nur langsam durchringen konnte. Es ist wesentlich, diese Arbeit der Neugründung zu kennen, wie die Protokolle, Kleines und Großes verbindend, sie zeigen. Am 4. Dezember 1831 versammelte sich die Gemeinde zur Wahl einer Schulpflege; der Stillstand und der Gemeindrat gaben ihr Gutachten darüber, wonach für den Dorfkreis 5, für die übrigen je 3 Mitglieder gewählt wurden; zu diesen 14 Männern kam der Pfarrer als Vorsitzer; auch Schulverwalter wurden sofort ernannt. Die erste Sitzung eröffnete der Präsident mit Gebet und nahm die Mitglieder in's Gelübde; dann bestellte man einen Vizepräsidenten (Andr. Hüni) und einen Aktuar (Kaspar Baumann); man ordnete die Aufsicht so, daß wöchentlich wenigstens ein Mitglied die Schule seines Kreises besuchen sollte, und auch andere Schulen den Mitgliedern bekannt wurden. Bald drängte sich eine Menge von Geschäften zu; die Schulzimmer mußten besser ausgerüstet, die Lehrstunden für die verschiedenen Stufen festgesetzt, Ein- und Austritt der Schüler geregelt, Hülfsmittel des Unterrichts herbeigeschafft, Prüfungen angeordnet, den Oberbehörden Bericht erstattet, Lehrerwahlen und Verhandlungen der Schulgenossen vorbereitet werden; man hatte die Eltern oder Meister zu ermitteln, die gewohnheitsmäßig die Kinder von dem Schulbesuch abhielten, sie vorzuladen, zu warnen und allfällig dem Gericht zu überweisen. Lange kosteten aber die Geldfragen die meiste Mühe. Nicht bloß hatte man neuen Vorschriften der Staatsbehörden zu genügen, sondern auch eigenen Bedürfnissen abzuhelfen. Es wurden die Schulgüter und ihre Lasten festgestellt, auch die Leistungen der Bürger und der Ansäßen berechnet, um Schulgelder, Einzugsbühren oder Steuern festzusetzen. Man verzichtete auf eine allgemeine Schulverwaltung, überließ also jedem Schulkreis die bisher erworbenen Mittel, führte jedoch Aufsicht über die Verwaltung und das Rechnungswesen; ein Verwalter in Arn wurde wegen Widersetzlichkeit gerichtlich belangt (1839). Nur für die Sekundarschule behielt man die Einheit vor; den Wachten Berg und Arn wurde jedoch erlaubt, sich allfällig zurückzuziehen; sie fürchteten nämlich die Kosten, bevor die Schule begründet war (1833). Die Gaben, die bei der „Schulpredigt" (im Mai) gesammelt wurden, verteilte man nach der Zahl der

Alltagschüler unter die vier Schulgüter. Von jedem Brautpaar bezog der Pfarrer oder ein Schulverwalter 2 Fr. (a. W., später 5 Fr. n. W.) vor der Verkündung der Hochzeit. Die von dem Almosenamt gelieferten Schulbücher für Arme verteilte man zeitweise ohne Rodel. Die Holzkompetenzen (9 Kl.), die dem Staat oblagen, mußte man auskaufen lassen; der Erlös fiel den einzelnen Schulgütern zu (1835). Ebenso ging es mit andern Besoldungsbeiträgen des Staates; was dieser fernerhin zu leisten gedachte, wurde neu bestimmt, zum Teil von Jahr zu Jahr; so erhielt Arn für die Lehrerbesoldung 1836 und 1837 je 20 Fr. (a. W.), 1838 nichts, weil der Ausfall in der Rechnung bloß 18 fl. betrug; Berg empfing 26 Fr. für 1836, ging aber 1837 und 1838 leer aus. Im Herbst 1842 wurden, nach mehrjährigem Streit, Breitmatt und Waldegg dem Dorfkreis zugeteilt; die Bezirksschulpflege schlug endlich auch die alte Bocken dazu. Die Geschlechtertrennung führte man nur bei der Repetirschule durch. Die Hülfsschulen gingen schon in den ersten Jahren ein.

In der Pflege fanden die Lehrer kräftige Unterstützung. Ihrer sittlichen Haltung zollte man das beste Lob; ihre Pflichttreue und ihre Talente wurden „mit aufrichtigem Danke“ anerkannt und jeder Fortschritt willig beachtet; schon 1835 freute man sich über die „rühmliche Stufe“, welche die meisten Schulen bei der „Scherr-Methode“ erreicht hatten, und mit voller Ueberzeugung trachtete nicht bloß die Behörde, sondern auch jede Gemeinde, möglichst gute Lehrer zu bekommen. Spannungen waren äußerst selten; die Septemberhändel erregten nur in Arn einen Sturm; den Religionsunterricht, den die Lehrer gaben, fand die Schulpflege so gut, daß sie die Einführung des N. Testaments als Lehrbuch für unnötig hielt.

9. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnde deuten wir nur in einzelnen Strichen an, zumal die Anführung der Gesetze und Verordnungen, nach denen sich die Gemeinden zu richten hatten, hier nicht Raum finden könnte. Im J. 1851 beantragte die Schulpflege selbst, die Zahl ihrer Mitglieder auf 10 (oder 11) zu beschränken; die Vermehrung der Schulen im Dorfkreis (§ 13) machte aber wünschbar, die Behörde um zwei Mitglieder zu verstärken, was im J. 1866 beschlossen wurde. Den Vorsitz führte längere Zeit Pfarrer Boßhard in der verdienstlichsten Weise; seine anhaltende Kränklichkeit hatte aber zur Folge, daß bald ein Vikar oder der Helfer, bald der Vizepräsident die Geschäfte leiten mußte; später trat Pfarrer Kambli ein, der aber im Jan. 1878 die Bürde aus verschiedenen Gründen niederlegte, ohne aus der Pflege auszuscheiden. Die Zahl der lange ausharrenden Mitglieder war sonst nicht gerade groß. Widmer-Hüni, der von 1847 bis zu seinem Tode in der Pflege saß,

diente der Sache als Aktuar, als langjähriger Vorsitzer, als Rechnungsführer, als Förderer oder Vermittler in allerlei schwierigen Fragen; seinen Hinterlassenen wurde deshalb in einem kunstvoll geschriebenen Gedenkblatt bezeugt, daß die Behörde sein Wirken für das Schulwesen der Gemeinde „mit unauslöschlicher Dankbarkeit" in Ehren halten werde. Er wurde übrigens einst von der Bezirksschulpflege gebüßt, weil er in seinem Kreise nicht die geforderte Zahl von Schulbesuchen gemacht hatte; entrüstet ließ er, wie Stabshauptmann Baumann, sich für die Buße pfänden, erklärte den Austritt, wurde aber von der Gemeinde einstimmig wieder gewählt und ließ sich durch diese Genugtuung trösten. Andere Mitglieder kamen in den gleichen Fall und zogen sich desto bälder zurück; bisweilen war auch der Besuch der Sitzungen mangelhaft.

Dies hinderte aber nicht, daß die Pflege ihre Stellung immer kräftig wahrte; sie lehnte zu weitgehende Ansprüche der Bezirksbehörde betreffend die öffentlichen Prüfungen ab (1849), wünschte 1850 und 1857, als eine Revision der Schulgesetze betrieben wurde, bessere Besoldung der Lehrer durch den Staat und mehr Freiheit für die Gemeinden, d. h. Abschaffung veralteter Schranken und Formen. Im Aug. 1850 beantragte sie die Errichtung einer „Zivilschule" für Knaben der Unterweisungs-Stufe, um sie durch Unterricht in der vaterländischen Geschichte und Verfassung und Besprechung von Gesetzen für das politische Leben vorzubereiten; als geeignetes Lehrmittel dafür betrachtete sie eine von Staats wegen herauszugebende Zeitung. Mit Erfolg bekämpfte sie späterhin die amtliche Zumutung, die Lehrbücher, welche die Gemeinde den Ergänzungsschülern zum Gebrauch übergab, denselben beim Wegzug oder Austritt als Eigentum zu lassen (1874—76). Im Übrigen wurden Wünsche der Lehrer betreffend Anschaffung von Hülfsmitteln des Unterrichts fast immer sofort befriedigt. Die Summe von 500 Fr., die der Pflege von der Gewerbeausstellung her zufiel (S. 464), wurde lediglich solchen Zwecken zugewendet.

Als die Dorfschule sich erweiterte, erhoben sich Anstände betreffend die Einteilung; man einigte sich endlich für drei Jahre, in der Elementarabteilung keine Parallelen zu schaffen, sondern schlechthin Successivklassen einzurichten (März 1854); nach Ablauf der Frist bestätigte man dieses System, und später führte man es auch in der Realschule durch (1863 f.). Erst 1874 hatte man wieder Anlaß, dessen Vorzüge und Mängel zu erörtern, weil der Erziehungsrat das Mehrklassensystem empfahl oder forderte; man blieb bei dem Bewährten, bis man der Neuerung nicht mehr ausweichen konnte (Mai 1876), und beschloß nun, die aus zwei verschiedenen Halbklassen gebildeten Abteilungen je drei Jahre durch einen

Lehrer führen zu lassen. Im Frühjahr 1879 kehrte man aber, nach wiederholter Prüfung, zu der alten Ordnung zurück, bei der sich alle Teile wohl befinden.

Der Haushalt des Schulwesens wurde großenteils durch Gesetze bestimmt, die den Gemeinden entweder Lasten auferlegten oder Beiträge des Staates verhießen. Solche verabfolgte er seit 1842 z. B. aus dem Reinertrag des Salzregals; dieselben schwankten von Jahr zu Jahr, wuchsen aber allmälig an; 1842 erhielt Horgen 392 Fr. 72 Rp., 1852 431 Fr. 74 Rp. Das Gesetz von 1859 änderte diese Verhältnisse, gewährte aber nicht weniger Unterstützungen. Das Rechnungswesen überwachte der Bezirksrat, gewissermaßen auch die Bezirksschulpflege. Die Schulgüter der einzelnen Gemeinden wurden nach Kräften vermehrt; 1846 betrug derjenige der Bergschule 2404 Fr., zwanzig Jahre später 7007 Fr. Ähnlich stieg der von Arn; Käpfnach und Dorf verdoppelten ihre Fonds in der genannten Frist; der Gemeindeschulfond schwoll binnen zehn Jahren von 1240 Fr. auf 19,549 Fr. an.

10. Treten wir nochmals auf die Verhältnisse der einzelnen Schulkreise ein, so empfiehlt es sich, von den kleinern oder einfachern zu den größeren fortzuschreiten. Die Schule im Berg genoß das Glück, 49 Jahre lang von einem strebsamen und gewissenhaften Lehrer geleitet zu werden, der die Jugend mit väterlicher Liebe erzog, das Wohl seiner Schulgenossen mit unermüdlicher Hingebung zu fördern versuchte und in mancherlei Ämtern seine Uneigennützigkeit wie seine Einsicht bewährte. Sohn eines Lehrers, hatte sich Hans Jakob Leuthold frühe für seinen Beruf entschieden, dank der Gunst, die ihm Kreislehrer Stapfer zu Teil werden ließ; kaum 19 Jahre alt, verlor er seinen Vater und sah sich genötigt, dessen Stelle anzutreten (1826); die Mängel seiner Vorbildung holte er späterhin durch Benutzung jeder sich darbietenden Gelegenheit nach. Nur eine unheilbare schmerzhafte Krankheit vermochte ihn, Aushülfe zu suchen, dann ein Vikariat zu bestellen und nach Jahresfrist zurückzutreten (April 1875). Er starb nach langwierigem Leiden im Alter von 69 Jahren (Juni 1876). Inzwischen war die Schule von Gerold Hotz aus Oberrieden versehen worden. Um einen tüchtigen Lehrer für längere Zeit gewinnen zu können, wurde die Besoldung auf 1600 Fr. erhöht; dann berief man Heinrich Huber von Hirzel, der aber drei Jahre später eine Wahl in Außersihl annahm. Als Nachfolger wurde, nach zweijährigem Dienste, Jakob Brandenberger gewählt. Neuen Bedürfnissen in Betreff des Schulzimmers und der Wohnung kam die Gemeinde in den Jahren 1876—77 soweit möglich entgegen.

11. Ein viel bewegteres Leben führte die Schulgemeinde Arn. Nach dem Rücktritt von Steinmann (Sept. 1834) erhielt die Schule einen Verweser in Eisenhut von Gais, der Tag um Tag abwechselnd auch die Stelle auf Stocken zu versehen hatte. Im Frühjahr 1835 ersetzte ihn Joh. Wild von Wädensweil, der aber nach einigen Monaten wegzog. Auf ihn folgte Heinrich Meyer von Hüntwangen, dem es gelang, die Schule schon den Winter über in unerhörtem Maße zu heben; er wurde denn auch gesetzlich gewählt, obwohl eine Minderheit ihn ungerne sah. Sie gewann zeitweise Oberwasser durch die Forderung der Behörden, das Schulhaus zeitgemäß umzubauen; war doch das Lehrzimmer nur 18 Fuß lang, 15 Fuß breit und 6 Fuß hoch, von andern Fehlern abgesehen; der Lehrer und die Schulpflege wurden beschimpft und nebenbei mit dem hitzigsten Eifer darüber gestritten, ob das Schulhaus der Wacht oder der Schulgenossenschaft zugehöre; die Parteiung trug sich sogar auf einen Teil der Jugend über. Die Gegner Meyer's wagten endlich seine Leistungen zu bemängeln und eine Prüfung seiner Fähigkeit zu fordern; die Schulpflegte widerlegte aber diese Angriffe und wies die ungehorsamen Kinder zurecht.

Die Unzufriedenen fanden indes bald einen neuen Haken; Meyer machte sich des „Unglaubens" verdächtig, während er die s. Z. sehr beliebten Jugendschriften von Christoph Schmid, einem gläubigen Katholiken, zum Lesen empfahl und keine Zweifel an den christlichen Grundlehren verriet; aber auf „forchbar schlaue Weise", heißt es, suchte er Eltern und Kinder von dem „alten Glauben" abzubringen; es wurde ermittelt oder erfunden, daß er die „gute Sache" in Versammlungen von Lehrern geschädigt habe; man schrieb ihm die Äußerung zu, es gebe jetzt eine bessere Zeit für die Lehrer, das Geschwätz von dem alten Glauben werde aufhören. Als etwa dreißig Bürger an die Volksversammlung in Kloten gingen, entfernte er sich nach Hirzel. Schon am 12. September klagten ihn die Vorsteher bei der neuen Regierung an, das Seelenheil der Kinder gefährdet und sein Amt liederlich verwaltet zu haben, was sie eine „gewissenhafte" Schilderung nannten, und baten um Abberufung eines solchen Lehrers; an die Schulpflege richteten sie erst in den folgenden Tagen das Gesuch, ihnen zu einem würdigen Lehrer zu verhelfen. Die Behörde fand keine Gründe, die eine Entsetzung oder Abberufung rechtfertigen konnten, anerkannte jedoch, daß ein erfolgreiches Wirken Meyers nicht mehr möglich sei, und verlängerte deshalb die Ferien; sie gab ihm ein durchaus günstiges Zeugnis und versuchte zu vermitteln, was der Erziehungsrat billigte; der Lehrer wollte aber seine gesetzlichen Rechte nicht so leichthin opfern; er verteidigte sich bei den Oberbehörden durch eine Erzählung aller Vorgänge

seit seinem Antritt; ein Teil der Feindschaft rührte davon her, daß er nicht die Tochter eines gewissen Vorstehers geheiratet hatte; er hatte mehr Unterricht gegeben, als er schuldig war, und mit bedeutenden Opfern eine Jugendbibliothek angelegt. Wer aber das Gerücht glauben konnte, daß die Lehrerschaft die Stadt verbrennen wolle, war nicht mehr fähig, die Umstände besonnen zu prüfen. Der Erziehungsrat entschloß sich bald, das Ärgernis zu heben und der Schule Arn einen andern Lehrer zu setzen. Er ordnete Andreas Hofmann, einen Deutschen von tüchtiger Bildung, ab. Weil aber der Unrecht habende Teil die Kosten der Verweserei tragen sollte, so verwahrten sich 16 Schulgenossen, die an den geschilderten Umtrieben keinen Anteil genommen und sie mißbilligt hatten, „gar schön" gegen die Folgen, und ein Teil derselben zog einen Privatlehrer bei, bis die Schulpflege sie sicherstellte; so unterrichtete Meyer 17 Kinder einige Zeit auf der Bocken. Als die Bezirksschulpflege den Sachverhalt untersuchte, rückten die Gegner mit neuen Klagen hervor; Meyer sollte gesagt haben, „im Buch Mosis" sei nicht alles wahr, und die X Gebote gelten nicht mehr; er sei nicht verpflichtet, in die Kirche zu gehen; weit herum, betonte man, sei sein Vorwurf erschollen, daß sie ihn hätten töten wollen. Während sie ihm zumuteten, die Kosten für einen Stellvertreter zu tragen, erklärte er nicht abzutreten, bis er anderswo gesetzlich angestellt sei. Die Behörde fand die Angaben der Kläger schwach begründet und lud die Kosten dem Fiskus (Staat) auf. Meyer fand indessen eine andere Stelle. Sein Nachfolger hatte mehr Glück; einige Monate wirkte er in dem Institut Stapfer, und es ersetzte ihn Joh. Orell, jetzt Professor am Polytechnikum; Hofmann kehrte aber zurück, wurde von der Gemeinde gewählt (Juni 1841), nahm indes nach bloß anderthalb Jahren die Entlassung, um in der Heimat eine bessere Stelle anzutreten. Die Schule hatte er übrigens, mit Ausnahme des Gesanges, in guten Stand gebracht. Es folgten ihm in kurzen Fristen Georg Bräm, Joh. Rudolf Suter, Joh. Jakob Stünzi von Horgen und Heinrich Baumann von Arn; der letztere blieb 18 Jahre im Amt (1847—65).

Nachdem die Baufrage einige Jahre — wegen der Straßenbauten — geruht hatte, wurde die Forderung der Behörden erneuert; die Schulgemeinde lehnte dieselbe sofort ab und ersuchte um Aufschub, indem sie darlegte, daß an eine Straßenschuld von 4100 fl. erst 1750 fl. bezahlt seien, und das steuerbare Vermögen nur 101,000 Fr. betrage, sodaß für 200 Fr. schon 1‰ Steuer nötig sei; sie erinnerte außerdem daran, daß die im J. 1836 getroffene Änderung genehmigt wurde, und noch manche andere Schulhäuser zu verbessern wären (Juni 1846). Die Schulpflege empfahl einige Schonung, und wirklich wurde eine dreijährige Frist

gewährt, so zwar daß rechtzeitig alle Vorarbeiten geschehen sollten. Nach Ablauf von zwei Jahren kam die Gemeinde um weitere Stundung ein; die Bezirksschulpflege war dazu geneigt, aber der Erziehungsrat drängte und zeigte die Rute. Nun versuchte man es mit Hindernissen; man gab einen ungenügenden Bauplan ein, der dann zurückgewiesen wurde; sieben Monate später kam ein genauerer, der aber nur einen Anbau vorschlug; die Aufsichtsbehörde selbst bedurfte einige Zeit, um die Verhältnisse zu prüfen, und verlangte endlich Vorlagen für ein neues Haus, mit Bußandrohung für die Beauftragten. Jetzt begann ein heftiger Streit um den Bauplatz, wodurch das Geschäft um ein volles Jahr verzögert wurde. Schließlich mußte aber der Bau unternommen werden; man führte ihn im Sommer 1852 nach einem guten Plan zu Ende und weihte ihn am 28. Oktober ein; mit einer Rede des Lehrers und einem Gesang der Schüler nahm man Abschied von dem alten Haus; bei dem neuen erläuterte Pfarrer Boßhard in einer gediegenen Rede den § 1 des Schulgesetzes (S. 353); dann erschollen Vorträge des Männerchors und der Schüler, und das Fest beschloß ein kleines Abendessen auf der Bocken, dessen Kosten freiwillige Beiträge deckten. Die Bezirksschulpflege genehmigte den Bau vollständig und empfahl die Gemeinde für einen erklecklichen Staatsbeitrag, da die Kosten nahezu 14,000 Fr. betrugen, woran der Wert des alten Hauses und eine Schenkung von 700 Fr. abgingen. Da die Steuerlast außerordentlich schwer war, so bewilligte die Regierung 1600 Fr. Zwei Jahre später wurde ein neuer Beitrag verlangt, weil vier der wohlhabendsten Bürger weggezogen, und zudem der Verdienst geschmälert war; der Regierungsrat legte 300 Fr. zu, mit dem Beding daß dieser Betrag an der Bauschuld (bei der Ersparniskasse) abbezahlt werde (Nov. 1854). Nach zwei weiteren Jahren ließen sich die Behörden aus gleichen Gründen zu einer Beisteuer von 500 Fr. bewegen (Febr. 1856).

Unter der gewandten Leitung Baumanns hob sich die Schule sehr bedeutend; die Gemeinde verstand es aber nicht, ihn festzuhalten, als er nach Schönenberg berufen wurde, und hatte nun große Mühe, einen befähigten Nachfolger zu finden; vom Herbst 1865 bis Ende 1868 folgten einander mehrere angehende Lehrer, unter denen Albert Peter die meiste Anerkennung erwarb; dann erst wagte man wieder eine Wahl zu treffen; dieselbe fiel auf Adolf Guggenbühl von Meilen, der vorläufig durch eine Zulage von 500 Fr., seit 1873 durch eine weitere Gehaltserhöhung belohnt wurde, indem seine Leistungen mehr und mehr die Behörden befriedigten.

12. Der Übergang zu der neuen Ordnung war für Käpfnach mit einem langen Unterbruch verbunden. Im Frühjahr 1832 starb Lehrer

Huber; erst Ende November konnte ein Nachfolger eintreten, der nicht einmal ein Kantonsbürger war: Abraham Schweizer aus Kappel in Toggenburg. Dieser leistete nun das Mögliche, um die verlorne Zeit einzubringen, wurde deshalb schon im Febr. 1833 gewählt, trat aber im Sommer 1835 zurück, worauf wieder Fremde, Jakob Grunholzer und Karl Mörikofer, die Schule provisorisch versahen; im Okt. 1836 folgte Joh. Heinrich Baumann von Dättlikon, der nach mehrjähriger löblicher Wirksamkeit eine andere Stelle annahm (1841). Sein Nachfolger (Trüb) war wegen Verletzung des sittlichen Anstandes genötigt, rasch den Austritt zu nehmen, und wurde durch den Seminarist Rudolf Peter ersetzt (Dez. 1843), der bis Herbst 1844 blieb und die Schule tüchtig leitete, sodaß die Behörde, als er wegging, um sich für die „Konkursprüfung" vorzubereiten, ihn wieder als Verweser zu erhalten wünschte und dieses Gesuch im Frühjahr 1845 erneuerte. Nachdem die Schule sechs Wochen gefeiert hatte, trat Joh. Jakob Hitz ein, der sie nicht besserte, aber die Gunst der Schulgenossen zu erwerben wußte, um definitiv gewählt zu werden; die Schulpflege verhinderte aber seine Wahl durch ernstliche Vorstellungen bei dem Erziehungsrat, der ihn dann abberief; kurz nachher wurde Heinrich Frick gewählt (Juli 1846); dieser hielt jedoch nur wenige Jahre aus und suchte dann sein Glück in Texas (1852; S. 385).

Er wich einer Parteiung — „kyb und stryt" nannte man dergleichen in älteren Zeiten — betreffend den Schulhausbau. Die Behörden forderten nämlich seit 1843 Erweiterung oder Neubau; eine Kommission prüfte die Frage, suchte Bauplätze und entwarf Berechnungen; sie wollte jedoch zum voraus wissen, ob der Staat wenigstens $^1/_{10}$ der Kosten beitragen würde; aber sie teilte sich dann; die Mehrheit wollte sich mit Flickarbeit behelfen, die Minderheit die Kosten für Reparatur eines angefaulten Gebäudes, das nie völlig genügen konnte, ersparen und für einen Neubau verwenden. In der Gemeinde äußerte sich der gleiche Gegensatz der Ansichten; die Minderheit stimmte für Neubau, obwohl sie bei Steuern mehr zu leisten hatte als die Gegner, und suchte Schutz bei den Oberbehörden, da die Schulpflege die Mehrheit begünstigte, und gelangte endlich an das Obergericht, das jedoch die Sachen den Verwaltungsbehörden überwies. Die Bezirksschulpflege verwarf die Reparatur und beharrte mit einläßlicher Begründung bei ihrem Entscheid; der Erziehungsrat ließ aber seinerseits den alten Bau durch Baumeister prüfen und trat sodann auf die Seite der Mehrheit; die Gegner rekurrirten nun an die Regierung, die jedoch nicht einen Neubau verlangte. Der Bauplan wurde indessen bedeutend erweitert, sodaß dem Bedürfnis für längere Zeit genug getan schien; auch die Lehrerwohnung erfuhr eine Verbesserung, blieb aber unter

dem Schulzimmer, niedrig und feucht; Platz und Garten wurden vergrößert. Die Kosten beliefen sich auf mehr als 1650 fl., an welche der Staat 300 Fr. a. W. beitrug (Mai 1847). Die Zerwürfnisse unter den Schulgenossen wirkten indes Jahre lang nach.

Noch der Verweser Trachsler fühlte sich dadurch beengt und zog nach anderthalbjährigem Dienst eine ruhigere Stellung vor (Jan. 1854); sein Nachfolger, Heinrich Pfister von Ginsberg, hatte mehr Glück und brachte auch die Schule in guten Stand; während er endlich in der Nähe der Hauptstadt ein wärmeres Plätzchen zu finden hoffte, starb er (April 1869). Es folgte ihm Fridolin Stüßi von Glarus, der nach Jahresfrist gewählt und durch eine Aufbesserung des Gehalts für längere Zeit gewonnen wurde; er sah sich aber infolge von Fehltritten zum Rücktritt veranlaßt (Mai 1877), was der Schule wieder einen nachteiligen Lehrerwechsel zuzog. Der erste Verweser, Ernst Höhn von Horgen, bedurfte eines Vikars und blieb nur sechs Monate, Karl Moos sodann ein Jahr; im Herbst 1879 trat Ulrich Hug von Marthalen ein, der im April 1881 zur Wahl gelangte. Im Mai 1880 trennte man die Schule in zwei Abteilungen und stellte nun eine Lehrerin an (Elise Hanke), die im Herbst 1881 einen ehrenvollen Ruf nach Bern erhielt. Inzwischen wurde das Schulhaus durch eine beträchtliche Umbaute für die neuen Bedürfnisse eingerichtet, wobei die Lehrerwohnung verschwinden mußte. Für die Stelle von Frl. Hanke ordnete der Erziehungsrat A. Schneider ab.

13. Der Schule des Dorfkreises stand die größte Entwicklung bevor. Sie gehörte zwar schon zu den besten des Landes, als das Unterrichtsgesetz von 1832 erschien; doch wurde für nötig erachtet, daß der Gehülfe Kienast im Seminar die Scherrische Methode praktisch kennen lerne; er kehrte aber auf Neujahr 1833 zurück und wendete sie dann in seiner Abteilung an. Ende Oktober gl. J. erklärte Stapfer den Rücktritt, um seine Privatanstalt fortzusetzen, harrte aber noch mehrere Monate aus und verzichtete freiwillig auf einen Teil des Schulgeldes. Der Erziehungsrat verdankte ihm die geleisteten Dienste, und die Schulpflege tat es ihrerseits in den wärmsten Ausdrücken und „mit Glückwünschen zu allen künftigen Unternehmungen“ des verehrten Mannes; sein Bild, wie dasjenige eines jüngeren Schulfreundes (Stabshauptmann Baumann), bewahrt das Sitzungszimmer der Gemeindsbehörden.

Der Erziehungsrat empfahl nun die Einrichtung einer „Sukzessivschule“, nämlich die Teilung in eine untere und eine obere Abteilung mit je drei Jahresstufen — Elementar- und Realklassen — und ernannte zunächst Kienast zum Verweser. Die Schulpflege hatte jetzt die Mittel für zwei gesetzliche Besoldungen zu finden; zugleich trachtete sie aber das

Schulgeld, das immer ein Hindernis war, entbehrlich zu machen. Im April 1834 begann sie dafür freiwillige Beiträge zu sammeln, die monatlich oder auf einmal bezahlt werden konnten, um für vier Jahre das Notwendige aufzubringen; bald wurden 1658 Fr. a. W. für das Jahr, mehr als man brauchte, gezeichnet. Im J. 1838 erneuerte man dieses Verfahren und verpflichtete alle Väter, Mütter oder Pfleger schulpflichtiger Kinder, wenigstens das gesetzliche Schulgeld einzuschießen. Für den bezeichneten Zweck testirte Joh. Stapfer 300 fl., bald hernach Frau Gugolz am See 500 fl. So bildete sich der „Schulschillingfond", der durch Zinse und spätere Legate noch bedeutend wuchs. Die frühern Vermächtnisse für die Besoldung der Lehrer schied man endlich aus und ordnete die Verhältnisse neu.

Im Herbst 1834 trat Karl Weiß von Ängst, der heute noch rüstig seines Amtes waltet, als Verweser der zweiten Stelle ein; er übernahm die Elementarschule, den „verdrießlichern Teil", und erhielt dafür die vorhandene Wohnung; er besorgte zugleich den Gesangunterricht in der Real- und Singschule. Aus den Jahresberichten erfahren wir, daß beide Lehrer die gestellten Ansprüche vollauf befriedigten; 1838 wird gemeldet, daß die Realabteilung „Musterschule" geworden war. Man ging sogar über das gesetzliche Maß hinaus und hielt noch mehr als nötig auf wörtliches Lernen in den sog. Realfächern.

Da mehr als 250 Alltagschüler zu unterrichten waren, so entschloß man sich im Frühjahr 1841, eine dritte Lehrstelle zu schaffen; ein Schulzimmer fand man wieder im Löwen. Dem neuen Verweser Dietrich wurden die zwei untersten Klassen übergeben, die er aber nicht gehörig zu beherrschen vermochte. Weil Mietlokale sich nicht für die Dauer auftreiben ließen, so hatte man ein drittes Lehrzimmer zu beschaffen. Die Schulpflege wünschte nun einen Neubau, der andern Bedürfnissen zugleich entsprach; die Gemeinde folgte aber dem Antrag, einen dritten Stock zu errichten, was im Sommer 1842 geschah. Mit Mai trat Joh. Jakob Bänninger von Embrach ein, den die Schulpflege sich beim Erziehungsrat ausgebeten hatte; ungern entließ sie Kienast, der wegen Kränklichkeit den Beruf aufgab (Sept. 1842), und wünschte ihn durch Johannes Baumann von Seegräben ersetzt zu sehen, der immer noch tapfer seine Schule führt. Im Frühjahr 1843 wurden beide Lehrstellen zur Besetzung ausgeschrieben; am 9. Juli beschloß die Schulgemeinde, die Besoldung auf 400 fl. (933 Fr.) zu erhöhen, wobei die Entschädigung für Wohnung, Holz und Pflanzland inbegriffen war; dazu kam der gesetzliche Staatsbeitrag (100 Fr. a. W.). Bänninger und Baumann wurden nun einstimmig gewählt. In den nächsten Jahren waren alle drei Lehrer zeitweise durch Erkrankung

genötigt, Vikare einzustellen; bei Baumann war dies dreimal der Fall (1848—49). Im März 1847 entschloß man sich, die Elementarabteilung zu spalten; für die vierte Stelle wurde dann Joh. Heinrich Lutz gewonnen, der sie jedoch bald mit einer andern in Wädensweil vertauschte (Juli 1848). Sein Nachfolger Johannes Gallmann blieb nur drei Jahre und folgte dann einem Rufe nach Winterthur (1852). Dieselbe Stelle versah hierauf Joh. Gimpert beinahe ein Jahr, vermochte aber ungeachtet seiner „Gemütlichkeit" nicht anzuwurzeln. Durch Berufung wurde nun Jakob Ochsner von Agasul, Lehrer in Ryken-Illnau, gewählt, der seiner Stellung treu geblieben ist (Juli 1853).

Vier Lehrstellen waren nun wohl geschaffen, aber nicht die notwendigen Räumlichkeiten; die Zahl der Schüler, die ein Lehrer zu besorgen hatte, war merklich vermindert, aber immer noch zu groß, wenn die Schularbeit recht gedeihen sollte; man betrieb daher — seit Herbst 1851 — wieder einen Neubau; allein die Wahl des Platzes fiel schwerer als je. Man glaubte einen solchen zu finden in dem Armenhausland; aber die Bürgergemeinde wollte dieses nicht abtreten; einen andern, der hinter dem Pfarrhof lag, bot Dr. Peter an; doch zeigte die Kommission, zumal Widmer-Hüni, verschiedene Mängel desselben; so kam man endlich zu demjenigen im „Baumgärtli", den ein großer Teil der Schulgenossen nicht wollte, obschon ein Geschenk von 7000 Fr., das ein Ungenannter für diesen Fall anerbot, zu erwarten stand; dasselbe wurde nämlich durch den geforderten Preis des Bodens mehr als doppelt aufgewogen. Der Bau begann 1853 und wurde bis Herbst 1854 so weit vollendet, daß er am 2. Nov. eingeweiht werden konnte, wobei Pfarrer Boßhard wieder eindringlich die Bedeutung einer guten Volksschule besprach. Das Haus enthält vier Lehrsääle, zwei Wohnungen, ein Zimmer für verschiedene Zwecke und eine Dampfheizung; neben einem geräumigen Spielplatz wurden noch Gärten für die Lehrer angelegt. Das Ganze kostete 87,522 Fr. Die Bezirksschulpflege belobte die gemachte Anstrengung, hatte aber auf bald hervorgetretene Folgen einer schlechten Bauleitung hinzuweisen. Es senkte sich nämlich der Mittelbau, weil im Erdgeschoß die Scheidewände bloß in Riegelwerk aufgeführt waren; auch zeigten sich die Unterzüge zu schwach; der „stolze", sonst wohl berechnete Bau bedurfte einer wesentlichen Reparatur. Mit dem Beding daß diese alsbald ausgeführt werde, gab die Regierung 4000 Fr. (Febr. 1858).

Mit dem Bezug des neuen Schulhauses wurde eine fünfte Stelle errichtet, weil die Elementarschule an drei Lehrer verteilt werden mußte. Für die zweite Stelle an der Realschule wünschte man nun einen Lehrer zu bekommen, der mit Baumann Schritt halten könnte; es wurde als

solcher Heinrich Wuhrmann abgeordnet, den die Gemeinde später mit Befriedigung wählte. Infolge anhaltender Krankheit, die ein Vikariat (Anton Enderli) erheischte, trat Baumann im Frühjahr 1858 zurück, um sich nach ärztlichem Rat einem andern Berufe zu widmen, blieb jedoch in Horgen, erholte sich in einigen Jahren wieder, übernahm, als die Gemeinde eine sechste Lehrstelle schuf, dieselbe nach dem Wunsch der Behörde als Verweser und wurde nach neuer Bewährung definitiv gewählt (Jan. 1864).

Durch Steuern, Rechnungsvorschläge und Legate mehrte sich das Schulgut allmälig namhaft; der Schulschillingfond ermöglichte schon 1857, Bürgerkindern das Schulgeld völlig zu erlassen. Indessen wuchsen auch die Ansprüche für Bauarbeiten, Besoldungen und Bedürfnisse anderer Art. Der neue Schulhausplatz erhielt durch die Wasserversorgung einen laufenden Brunnen (1859); mit Beihülfe des Turnvereins wurden die von einem Gesetz geforderten Geräte für Leibesübungen angeschafft, dem Verein dagegen die Benutzung des Platzes gestattet (1863). Für eine von Julius Burkhard geschenkte Sammlung von Mineralien und Schmetterlingen ließ die Schulpflege Schränke erstellen (1856); auch für andere Hülfsmittel hatte sie solche Einrichtungen zu treffen. Die Schulbänke wurden verbessert oder durch neue ersetzt (1868, 1878 f.). Infolge der gesetzlichen Abschaffung des Schulgelds vereinigte man den Schillingfond (oder „Fond zur Freimachung der Schule"), der ca. 27,000 Fr. betrug, mit dem allgemeinen Schulgut, freilich mit dem Vorbehalt, ihn zurückzuziehen, falls die Schullöhne wieder hergestellt würden (Sept. 1871). Im Frühjahr 1861 beschloß die Gemeinde, die Besoldung der Lehrer, die eine Amtswohnung bezogen, auf 1200 Fr. zu erhöhen, die der andern auf 1400 Fr. Zehn Jahre später legte sie je 250 Fr. zu, und wegen Steigerung der Mietpreise sah sie sich seither veranlaßt, die Wohnung mit 400 Fr. zu ersetzen (1877). Als für die Sekundarschule ein eigenes Gebäude erstellt werden mußte, entschloß sich die Schulgemeinde, auf ihre Kosten ein drittes Stockwerk beizufügen, das für die oberen Realklassen bestimmt und den übrigen Räumen entsprechend ausgestattet wurde; dieser Anteil erforderte ungefähr 50,000 Fr. (1874—78). Das alte Schulhaus am Gemeindeplatz wurde teils vermietet, teils für besondere Bildungszwecke zur Verfügung gestellt. Erwies sich die Schulgemeinde im Ganzen als haushälterisch, so gab sie doch häufig rühmliche Beweise von Opfersinn, um bewährte Lehrer zu erfreuen oder festzuhalten. Als Bänninger sich um eine Stelle in Winterthur bewarb, sammelten etwa dreißig Private 200 Fr. und bewogen ihn dadurch, seine „Meldung" zurückzuziehen (April 1853). Bei Vollendung des 25. Dienstjahres in Horgen erhielt Weiß ein Geschenk von 1000 Fr., das größtenteils aus

freiwilligen Gaben zusammenfloß; zugleich feierten die Schulfreunde sein Wirken durch ein Festessen (1859). Gleiches geschah zu Ehren Bänninger's im J. 1867; sechs Jahre später wurde ein solches Jubiläum auch Baumann zu Teil, wobei er reichlich 2000 Fr. empfing (Febr. 1873), und ein letztes Fest der Art bereitete man seinem Kollegen Ochsner (Nov. 1879). Was jeweilen für Schulreisen und Jugendfeste gesteuert wurde, kann nicht wohl im Einzelnen aufgezählt werden.

In den zwei letzten Jahrzehnden wechselten in etlichen Abteilungen die Lehrer ziemlich häufig. Volle vier Jahre wirkte hier Heinrich Meyer von Eglisau als Verweser; im Okt. 1861 ersetzte ihn Joh. Konrad Frey, der dann, trotz einer oft wankenden Gesundheit, den Turnunterricht einbürgerte und seine Elementarklasse trefflich schulte; er wurde übrigens bald nach Uster berufen, wo er bedeutende Vorteile zu genießen hatte (April 1867). Gleichzeitig war Eduard Schönenberger von Fischenthal als Verweser eingetreten, um hier seine erste Schule zu machen; er wurde definitiv gewählt, nahm indes nach wenigen Jahren eine Wahl in Unterstraß an (Okt. 1869). Wuhrmann, der sich für eine Stelle in Zürich gewinnen ließ, mußte zeitweise durch einen Verweser ersetzt werden (1861). Der Nachfolger von Frey, Heinrich Ernst, hatte Aussicht auf eine bleibende Stellung, wendete sich aber einer höheren Stufe zu; ebenso derjenige von Schönenberger; für seine Stelle wurde endlich Eduard Äberli gewählt (1871), den die Pflege ungern nach Enge ziehen ließ (1878). Vier Jahre arbeitete Ferdinand Küderli an der Elementarschule mit schönem Erfolg; dann trat er zu einem andern Berufe über (1872). Im April 1873 berief die Gemeinde Albert Bühler von Grüningen, im Herbst 1878 Walter Zürrer von Horgen. Bänninger, der im Sommer 1872 wegen nervöser Überreizung einen Vikar hatte beiziehen müssen, verunglückte auf der Rückreise von einem Kurort unter schrecklichen Umständen (Juli 1880). Seine Stelle ging an Heinrich Näf von Hirzel über.

Mit geringen Ausnahmen hatten die Schulbehörden immer die Befriedigung, die Dorfschulklassen zu den besten zu zählen, die es jeweilen gab; in den amtlichen Berichten wurden die manigfaltigen Talente der Lehrer, die sich in der Schulführung offenbarten und entwickelten, vielfach rühmend hervorgehoben, und ihrem Charakter durchweg Lob gezollt. Einzelne trugen auch als Schriftsteller zur Förderung der Schule bei, so Baumann durch ein Werk über die Aufsatzübungen, Weiß durch Liedersammlungen, Bänninger durch eine Lebensbeschreibung von Scherr, eine Arbeit über das erste Schuljahr und Beiträge für beliebte Jugendschriften. Ihre Tätigkeit in andern Kreisen hätte vorab die Chronik der Vereine zu erzählen; das Beste lebt aber in der Erinnerung befriedigter Teilnehmer.

14. Der eigentümlichen Stellung gemäß, welche einzelne Stufen und Lehrfächer in der Entwicklung unserer Schule erwarben, fassen wir dieselben noch besonders in's Auge. Die Repetirschule (S. 496) litt von jeher an Gebrechen, deren Beseitigung schwieriger war als die Erkenntnis der Ursachen. Den Lehrern und Behörden bereitete sie viele Sorge, früher vorwiegend durch Ausgelassenheit, neuerlich mehr durch geistige Trägheit oder Unreife der Schüler. Im März 1800 hatte der Schulinspektor Urner Anlaß zu fordern, daß die Munizipalität und die Gemeindskammer je ein Mitglied in die Repetirschule schickten; man redete dies ab; bald jedoch sollte die Munizipalität die Aufsicht allein, und zwar durch zwei Mitglieder, besorgen. Die Zahl der Schüler — aus der ganzen Gemeinde — war eben zu groß und der Unterricht noch zu wenig entwickelt. Vermutlich führte die Überfüllung zu dem Entschluß, die Schule in Rotten zu teilen, so nämlich, daß ein Schüler in drei Wochen nur einmal an die Reihe kam. Dieser Versuch erwies sich als schädlich; die Schule wurde schlechter besucht, entweder infolge Vergessens der richtigen Zeit oder wegen zunehmender Gleichgültigkeit. Der Erziehungsrat empfahl deshalb, einen zweiten Wochentag oder etliche Sonntagstunden zu benutzen, oder im Sommer die Repetirschüler der äußeren Kreise, im Winter die des Dorfes zu berufen (Jan. 1803). Wie es nun eingerichtet wurde, wissen wir leider nicht; doch ist wahrscheinlich, daß die äußeren Schulen bald zu eigenen Repetirkursen kamen, was dem Mangel wenigstens äußerlich abhelfen konnte.

Von 1832 an wurde wöchentlich je 3 Stunden Repetirschule gehalten; für das Winterhalbjahr ordnete aber die Schulpflege Horgen schon 1834 eine Verdoppelung der Schulzeit an; entgegen einer Verfügung des Erziehungsrats, der die Schule schlechthin auf Dienstag verlegte, wurden nach Bedürfnis die Tage abgeändert. Da die Prüfungen wenig Fortschritte zeigten, so beschloß man im März 1842, die Schüler in der Kirche zu versammeln, bloß in der Religion zu examiniren, dann etliche Lieder singen und die Schreibhefte zeigen zu lassen; davon ging man freilich wieder ab. Seit 1843 erhielt die Repetirschule wöchentlich 6 Stunden, an einem ganzen oder zwei halben Tagen. Im Dorf übergab man dieselbe zeitweise einem einzigen Lehrer (Baumann, 1844); später verteilte man sie an drei (1851) und beobachtete mit Befriedigung, daß nicht alle Mühe verloren war. Von 1853 an hatten die Lehrer bisweilen auch den Religionsunterricht zu erteilen, was sich in den Schulen der „Ausgemeinden" teilweise erhielt. Das Gesetz von 1859 taufte die Repetirschule in „Ergänzungsschule" um; seither dehnte sie sich auf zwei halbe Tage von je vier Stunden aus. Den viel beklagten Mangel an

tauglichen Lehrmitteln vermochten aber die Schöpfungen des letzten Jahrzehends nicht genügend zu heben, und die längst erörterte Frage, wie die Anstalt erweitert und neu organisirt werden sollte, hat ihre Lösung noch nicht gefunden.

Diese Frage berührt auch das Schicksal der Singschule, die übrigens weniger Wandel erfuhr. Anfänglich schlechthin zur Besserung des Kirchengesanges gestiftet, blieb sie diesem Zwecke bis auf die jüngste Zeit treu; nur drängte sich das weltliche Lied immer stärker vor, und jetzt ist die Einübung von Chorälen nach einem Entscheid des Bundesrats nicht verbindlich. Jahrzehnde lang wurde die Singschule, gewöhnlich 1½ Stunden dauernd, am Sonntag gehalten, vor oder nach der Kinderlehre; bis 1834 bestand daneben „das Nachgesang", das nur kirchlichen Zwecken diente. Seitdem erhielt die Anstalt eine Reihe neuer Lehrmittel und eine fast durchweg tüchtige Leitung. Die Prüfung bestand seit 1843 in einer gemeinsamen Gesangaufführung, was besondere Anordnungen erforderte, die nach Bedürfnis wechselten. Zu Gunsten der Kirche beschloß man 1848, monatlich einmal nach der Kinderlehre eine allgemeine Singübung zu halten. Etliche Jahre später verlegte man die Singschule auf die Repetirschultage (1853), wobei es blieb. Viel Beschäftigung bot ihr sodann das neue Kirchengesangbuch (1853 f.), während anderer Singstoff durch Sammlungen von Weiß, Rüegg, Baur ꝛc. beschafft wurde, bis ein obligatorisches Lehrmittel zu Stande kam (1867). Seit Mai 1882 ist für die Kinderlehre ein in drei Stimmen bearbeiteter Auszug von C. Ruckstuhl eingeführt, dessen Lieder in der Singschule und in der Sekundarschule eingeübt werden.

15. Im Herbst 1837 gründete die Schulpflege in Verbindung mit Privaten eine Arbeitsschule für Repetir- und Singschülerinnen; die Leitung derselben übernahm sofort ein Frauenverein, der durch freiwillige Gaben auch die Kosten teilweise deckte, um ein möglichst geringes Schulgeld erheben zu müssen. Realschülerinnen wurden ebenfalls zugelassen. Wer aber die Anstalt benutzen wollte, mußte sie wenigstens ein Jahr lang besuchen. Den Anfang machte man im Dorf (27. Nov.); als Lehrerin wurde eine Jgf. Freund von St. Gallen gewählt. Im Mai 1838 richtete man drei Klassen ein, die je zwei halbe Tage Übung hatten; ein Lokal fand man jetzt unentgeltlich im Armenhaus. Der Rücktritt der Lehrerin (April 1839) veranlaßte einen Unterbruch; erst nach drei Jahren gelang es, die Schule wieder herzustellen; sie wurde längere Zeit durch Privatanstalten geschmälert, erholte sich aber bis 1849 so weit, daß dann zwei Lehrerinnen zu bestellen waren. Schon 1837 hatten die Gründer den Wunsch geäußert, daß der Staat solche Schulen obligatorisch erkläre und

zugleich unterstütze; die Verordnungen des Erziehungsrates (1838, 1840) kamen diesen Gedanken nur wenig entgegen; doch lebte sich das Bedürfnis durch die Erfahrung ein. Im Berg hielt die Frau des Lehrers seit 1838 eine Arbeitsschule, neben welcher dann eine zweite auftauchte; in Arn und Käpfnach folgte man später nach. Zeitweise erließ man den Mädchen die geometrische Formenlehre, um dem Arbeitsunterricht die erwünschte Zeit zu gönnen (1848 f.). Armen Schülerinnen gab man den nötigen Arbeitsstoff ohne Entgelt. Nachdem die Anstalt im Dorf erstarkt war, führte der Vorstand die Sitte ein, alljährlich mit den Schülerinnen einen Ausflug zu machen, bei welchem Spiele und Erfrischungen niemals fehlen. Das Gesetz von 1859 schuf eine obligatorische Arbeitsschule für die Realstufe, die jedoch auch für Ergänzungsschülerinnen offen ist. Es fragte sich nun, ob in jeder Schulgemeinde eine besondere Anstalt errichtet oder aber eine einheitliche organisirt werden sollte; man entschied sich für Ersteres, gab den bisher freiwillig beteiligten Frauenvereinen die gesetzlichen Befugnisse, stellte den Lehrplan und die Besoldungen fest und beschaffte so gut wie möglich geeignete Lokalitäten. Von 1862 an verlangten die Oberbehörden, daß die Arbeitsschule die Alltagschule nicht mehr beschränke, und die Mädchen auch den geometrischen Unterricht empfangen sollten, was alsbald durchgeführt wurde. Die Schule im Dorf erhielt endlich wieder zwei Lehrerinnen und blühte im letzten Jahrzehend prächtig auf. Um tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, wurde die Besoldung bedeutend erhöht.

16. Mit der Arbeitsschule verband sich im Mai 1842 eine Kleinkinderschule in der Art, daß die zwei Anstalten die gleiche Lehrerin hatten; sie wurde von Privaten gehalten, aber von der Schulpflege überwacht. Der Rücktritt der Leiterin, den teilweise der Mangel eines freien Lokals verursachte, war für diese Schule ein harter Stoß; die Pflege beschloß dann zweimal ausdrücklich, zu einer neuen Gründung nicht Hand zu bieten, weil sie die Gewohnheit solcher Anstalten, dem gesetzlichen Unterricht und der natürlichen Geistesentwicklung vorzugreifen, mißbilligte. So dorrte dieser Zweig ab; für einen frischen, von dem Stamme Friedrich Fröbels, bereiteten aber Pfarrer Kambli und Andere kürzlich den Boden so weit, daß sie hoffen im Herbst 1882 im alten Schulhaus mit einem „Kindergarten“ einziehen und 120 Zöglinge aufnehmen zu können.

17. Der jüngste Sproß an dem Baum der öffentlichen Schule ist der Turnunterricht. Wohl beantragte Stabshauptmann Baumann schon 1842, auf dem Spielplatz des Schulhauses etliche Geräte für Leibesübungen anzubringen; die Pflege kam jedoch nicht zu Beschlüssen darüber; erst von 1860 an wurde das Fach schrittweise eingeführt. Der erste

Lehrer, der es betrieb, war Wuhrmann; er gab im Sommer 1860 einen Freikurs für zwanzig Knaben, erweckte Freude an der Neuerung, besorgte den Winter hindurch probeweise den Unterricht, siedelte dann aber nach Zürich über. Später nahm sich besonders Frey der Sache an. Mit allen Klassen der Alltagschule wurde zum ersten Mal im April 1865, bei dem Examen geturnt, worauf das Fach immer mehr Boden gewann. Eine Turnhalle für den Dorfkreis, schon 1868 beantragt, aber dringender Aufgaben wegen verschoben, kam seither nicht zu Stande; auch in den übrigen Schulen begnügte man sich einstweilen mit Turnplätzen.

18. Ungefähr ebenso alt ist die Jugendbibliothek. Im J. 1850 bestellte die Schulpflege eine Kommission, um einen bezüglichen Antrag zu prüfen; weil aber gleichzeitig ein Jugendfest betrieben wurde, so erachtete man für schicklicher, zunächst dieses zu fördern und einen Überschuß der Beiträge für eine Bibliothek zu verwenden. Der erzielte Vorschlag wurde dann jedoch nur an Zins gelegt. Erst 1858 kam die Pflege auf die Sache zurück; jetzt einigte man sich bald, erließ ein Reglement für die Leitung des Unternehmens und schaffte sofort 430 Bände an, die aber dem Bedürfnis noch nicht genügten. Die Schulpflege entschloß sich endlich zu Geldbeiträgen (1866 f.).

19. Dem öffentlichen Religionsunterricht stellte sich 1860 eine „Sonntagschule" der Methodisten gegenüber, welche die Behörden ungerne sahen, aber gewähren ließen, weil die befürchteten Gefahren nicht eintraten. In schärferem Gegensatze stiftete die „freievangelische" Partei (S. 494) im Frühjahr 1876 eine „Freischule" (zur „Heimat"), die den Religionsunterricht in ihrem Sinne festhalten soll; sie erklärte zwar, sich nur der neusten Lehrbücher für die Ergänzungsschule, z. B. für den geschichtlichen Unterricht, erwehren zu wollen, blieb dann aber für etliche Jahre bei der Alltagschule stehen. Der Erziehungsrat bewilligte diese Gründung, behielt indes die Gesetze betreffend Lehrplan, Lehrmittel und Beaufsichtigung vor, und die Schulpflege übernahm, nach einigem Sträuben, die Pflichten der nächsten Aufsicht. Anfänglich 25 Kinder zählend, wuchs diese Schule seither auf das Doppelte an. Schließlich fügten die Stifter eine besondere Arbeitsschule und eine Ergänzungsklasse bei.

20. Im J. 1813 überwies Senator Stapfer der Gemeinde 2000 fl. für die Besoldung eines zweiten Lehrers, der die Pestalozzische oder eine andere zweckmäßige Lehrart verstünde und sowohl in der „höheren Rechnungskunst als in der Anweisung, gründliche Aufsätze zu machen und einen erträglichen Brief zu schreiben", Unterricht geben und so die Zöglinge (nötigenfalls) für die Bürger- oder Kunstschule in Zürich vorbereiten könnte. Lange harrte dieses Legat der Erfüllung seines Zweckes; indessen

wuchs es durch die Zinse an und verstärkte sich durch ähnliche Gaben (Trüb, Nägeli). Da das neue Schulgesetz eine Sekundarschule in Aussicht nahm, so regte sich bald der Wunsch, eine solche zu gründen (April 1833); nachdem ein besonderes Gesetz über höhere Volksschulen erlassen worden, ordnete die Bezirksschulpflege für unsern (XII.) Kreis die Bestellung einer besondern Behörde an; sie selbst ernannte zwei Mitglieder; die Gemeindschulpflege Horgen hatte noch 5, Hirzel 3 Mitglieder zu wählen. Die Sekundarschulpflege versammelte sich zu Ende Januar 1834, ernannte einen Präsidenten (Joh. Stapfer), eine Kommission für die kleinern Geschäfte und einen Verwalter; später sorgte sie für Sicherung der Staatsbeiträge. Da Hirzel die gesetzlichen Lasten des Schulortes nicht übernehmen wollte und sich förmlich freie Hand vorbehielt, so hatte Horgen in die Lücke zu treten (Nov. 1837). Die Gemeindsschulpflege bewilligte auf sechs Jahre, aus den Zinsen des Stapfer'schen Fonds je bis auf 200 Fr. für Schulgelder und Lehrmittel zu Gunsten von Horgner Schülern zu verwenden. Infolge eines schriftlichen Begehrens von 23 Bürgern (Mai 1838) wurden endlich Anmeldungen für dreijährigen Schulbesuch eingezogen; es ergaben sich deren 16, und für unbestimmte Zeit 9. Der Gemeindrat wies vorläufig ein Schulzimmer im Armenhaus an, das man aber nicht bezog, weil die Präzeptorstube in der Sust verfügbar wurde. Nachdem die Oberbehörden die Eröffnung der Schule bewilligt hatten, setzte man die Besoldung fest und suchte einen Lehrer; dem Wunsche, daß Heinrich Zollinger von Feuerthalen abgeordnet würde, entsprach der Erziehungsrat; sofort wurde der Lehrer beauftragt, die dringlich notwendigen Hülfsmittel anzuschaffen. Am 5. Nov. fand mit etwa dreißig Schülern die Eröffnung statt. In den nächsten Wochen traf die Pflege noch allerlei Anordnungen für Verwaltung und Unterricht. Die Leistungen Zollingers befriedigten die Behörde sehr. Das Examen hielt man im Schulhaus, um für das Publikum, das man zur Teilnahme einlud, genügend Raum zu finden.

Von Mitte Mai 1839 bis Mitte August hatte Zollinger im Seminar Küsnacht täglich drei Stunden mit Unterricht auszuhelfen; deshalb wurde ein Gehülfe (Bär) beigezogen. Die Schule erhielt bald eine bessere Ausstattung; ärmeren Schülern gewährte man Freiplätze, d. h. Erlaß des Schulgeldes (16 Fr. a. W.); Lehrmittel konnten sie von der Pflege leihweise bekommen. Den Religionsunterricht erteilte nun Pfarrer Boßhard. Um regelmäßigen Besuch zu erwirken, belegte man unentschuldigte Absenzen oder Verspätungen mit Bußen (1—2 ß), die zur Anschaffung einer Schulbibliothek verwendet wurden (1840). Zollinger trat im Herbst 1840 zurück; provisorisch ersetzte ihn N. Berger, der in Seminarist Hottinger

einen Gehülfen erhielt; dieser hatte aber die Schule zeitweise allein zu führen. Man wünschte nun den ausgezeichneten Sekundarlehrer Bär in Männedorf zu gewinnen und erhöhte für den Fall der Zusage die Besoldung auf 1000 Fr. a. W. und 100 Fr. Wohnungsentschädigung. Da Bär ablehnte, so wurde Heinrich Wild von Wädensweil, der sich gemeldet hatte, provisorisch angenommen und nach einigen Monaten auf 6 Jahre gewählt; diese Amtsdauer begann jedoch erst mit Mai 1842. Die Hülfsmittel vermehrten sich durch mancherlei Anschaffungen; für die Arbeitsschule (§ 15) gab die Pflege einen Beitrag von 20 fl. in der Meinung, daß den Schülerinnen das Schulgeld gewünschten Falls zu erlassen wäre. Unter der Leitung des neuen Lehrers hob sich die Sekundarschule merklich. Da die Schülerzahl wuchs, und die Schulkasse erhebliche Vorschläge zeigte, so erwog man schon im Frühjahr 1844 die Errichtung einer zweiten Lehrstelle. Es wurden beständig mehr Freiplätze gegeben, als das Gesetz erforderte; um den Schulbesuch noch besser zu erleichtern, beantragte die Pflege, obligatorische — folglich billige — Lehrmittel zu schaffen. Im April 1845 verwendete man 5 fl. für Geschenke an die fleißigsten Schüler, während säumige Schulpfleger eine Buße von 1 ¼—2 ½ fl. zu Gunsten der Bibliothek entrichten sollten.

In der Präzeptorstube war übrigens die Schule schlecht einquartiert. Nicht nur gebrach es immer mehr an Raum; das Lokal erwies sich als ungesund; denn Fenster und Wände schlossen übel, der Boden war kalt und der Ofen untauglich; viele Schüler, besonders Mädchen, erkrankten von Zeit zu Zeit; um so weniger konnte die Teilnahme wachsen. Zu diesen Hindernissen kam „das Rasseln der Wagen, das Ab- und Aufladen der Waaren, das Ab- und Vorüberfahren der Schiffe, das Fluchen und Rufen der Schiff- und Fuhrleute, das Schreien der Kälber, Schweine ꝛc.“ Schon 1841 wünschte die Pflege, das Lokal nach Bedürfnis einzurichten; der Gemeindrat wollte es jedoch nicht abtreten; dagegen traf er bei dem Bau des Spritzenhauses (S. 421) fürsorglich Anstalt, um Schulzimmer einrichten zu können. Im Mai 1845 trat als Hülfslehrer Rudolf Peter von Schlatt, der früher in Käpfnach gedient hatte (S. 510), ein; es wurde ihm auf der Sust ein zweites Zimmer eingeräumt. Am 24. Nov. 1845 siedelte die Schule in das Spritzenhaus über. Im Sommer 1848 ließ der Gemeindrat noch einen Springplatz anlegen, den bald etliche Turngeräte verzierten.

Nachdem genügende Lokalitäten gefunden waren, mehrte sich die Schülerzahl derart, daß eine andere Einrichtung wünschbar wurde. Die Pflege beschloß nach Ablauf der Amtsdauer Wild's die Lehrer gleichzustellen. Bisher hatte der Hauptlehrer die oberwähnte Besoldung; dem Gehülfen

wurde zuerst nur die Hälfte und nach Ablauf des ersten Jahres ein Geschenk von 40 fl. zu teil; dann setzte man sein Gehalt auf 400 fl. fest; jetzt aber verordnete man beiden 800 Fr. und 100 Fr. als Ersatz für eine Wohnung. Da das Sekundarschulgut erst 2500 fl. betrug, so bewarb man sich um einen Staatsbeitrag, freilich ohne Erfolg. Man ließ sich dadurch nicht abschrecken, schrieb die zwei Stellen aus und wählte im Jan. 1848 den Hülfslehrer Peter und Johannes Schäppi von Horgen, bisher Sekundarlehrer in Oberengstringen. Es wurde nun eine Teilung nach Fächern durchgeführt, bei welcher Schäppi vorzugsweise Naturkunde, Geographie, Französisch und Gesang, Peter dagegen Rechnen, Geometrie und deutsche Sprache zu lehren hatte. Schäppi führte außerdem das Turnen ein, das jedoch nicht regelmäßig betrieben werden konnte. In Betreff der Mädchen bestimmte die Pflege schon 1847, daß sie die Arbeitsschule oder den gleichzeitigen Unterricht in andern Fächern besuchen sollten. Hinwider bezahlte sie feste Beiträge zum Ersatz des Schulgeldes. Pfarrer Boßhard sah sich zu dem Wunsche veranlaßt, daß die Schüler nicht überanstrengt würden (1850). Bei den Oberbehörden beantragte die Pflege, dreijährigen Besuch der Sekundarschule obligatorisch zu machen und mehr Übereinstimmung in den Lehrgang zu bringen, und den Lehrern empfahl sie, monatlich mit den Schülern einen Spaziergang zu machen „zur belehrenden Beobachtung der Natur". In Anerkennung der bisherigen Leistungen erhöhte die Pflege die Besoldung auf 1000 Fr. a. W. (1851). Um ein Werk zu vollenden, das dem höheren Unterricht dienen sollte („Zonengemälde"), nahm Schäppi im Sommer 1851 einen Gehülfen (Heinrich Haab) an, der etliche Fächer bis zu Ende des Kurses zu lehren hatte.

Im Mai 1855 wurden beide Lehrer einstimmig wieder gewählt. Weil die Besoldungen großenteils aus dem Gemeindeschulfond bestritten werden mußten, der aus den erwähnten Legaten erwachsen war, so wagte die Pflege wiederholt, einen stärkeren Staatsbeitrag zu verlangen; sie erklärte dabei den Wunsch, eine dritte Lehrstelle zu schaffen und die Schule auf vier Kurse auszudehnen. Doch erst 1860 gewährte die Regierung, einem neuen Gesetz gemäß, eine Zulage von 700 Fr. Es wurde aber schon für dieses Jahr die Besoldung auf 2000 Fr. erhöht, was besondere Beiträge der Gemeinden Horgen und Hirzel (600; 70 Fr.) erheischte. Jetzt wurde das Turnen obligatorisch eingeführt; freilich erlitt dieser Unterricht immer noch die häufigsten Störungen, sodaß die Bezirksschulpflege zu Mahnungen veranlaßt war. Peter(-Hüni), durch eine Erkrankung geschwächt, die zeitweise ein Vikariat (Arnold Stüßi) nötig machte, trat im Frühjahr 1863 zurück, um sich einem Geschäfte zu widmen, das ihn später zur Leitung des Dampfschiffbetriebs und in die Direktion

der Nordostbahn führte. Seine Leistungen für die Schule wurden mit größter Anerkennung verdankt. Provisorisch ersetzte ihn August Heß.

Die Geschäfte der Pflege häuften sich mit dem Wachstum der Anstalt immer mehr. Sie hatte die Rechnungen über das Schulgut zu prüfen, über die Aufnahme von Schülern zu entscheiden, Freiplätze zu erteilen, die Zeugnisformulare zu bestimmen, die Stundenpläne festzusetzen, Lehr- und Hülfsmittel zu beschaffen, die Leistungen der Lehrer zu taxiren, gelegentlich auch Winke betreffend die Schulführung zu geben, den Oberbehörden Bericht zu erstatten, u. a. m. Die Anwendung körperlicher Strafen gegen Mädchen wurde völlig untersagt (1865), und im Übrigen die größtmögliche Beschränkung gefordert. Im Herbst 1863 führte man für jedes Halbjahr mehrtägige „Repetitorien" ein, die viel Disput und schließlich einen Bruch mit den widerstrebenden Lehrern verursachten. Als die Bezirksschulpflege solche Übungen nicht zuläßig fand, holte die Pflege den Entscheid des Erziehungsrats ein, der sie dann genehmigte (1868). Die geplante Erweiterung der Schule rief neuerdings einer dritten Lehrstelle; ein Antrag auf Bildung einer Mädchenklasse (März 1866) zog aber weitere Erörterungen nach sich. Als dann das Institut Hüni unerwartet seine Laufbahn schloß (Nov. 1866), sah man sich gedrängt, einen dritten Lehrer zu suchen; zudem verursachte der plötzliche Austritt von Heß, der einem Rufe nach Niederurnen folgte, eine lästige Störung im Unterricht. Mit Mühe gelang es, einen vorzüglich in Sprachen bewanderten Lehrer zu gewinnen (Gottfried Schönenberger), der aber nach einjährigem Wirken einen andern Beruf ergriff; dagegen blieb Heinrich Stüßi von Gündisau, der im Mai 1867 als Verweser eintrat und neben Naturkunde, Mathematik und Deutsch auch das Turnen besorgte, der Anstalt Jahre lang treu. Das nötige Lehrzimmer fand man für kurze Zeit in dem alten Schulhaus, vom Herbst 1867 an im Gerichtshaus. Im Frühjahr 1868 trat Schäppi, infolge seiner Wahl zum Statthalter, zurück; seine Verdienste um das Gedeihen der Schule verdankte die Behörde trotz der eingetretenen Spannung bestens. Jakob Fretz, der nun neben Johannes Rebmann von Stäfa als Verweser folgte, ging nach einigen Monaten weg; es mußten deshalb den Winter über zwei Lehrer wieder die ganze Schule versehen.

Inzwischen setzte die Pflege ihre Bemühungen fort, um eine durchgreifende Reorganisation zu erzielen; die Anstalt sollte auf vier Kurse erweitert, die Fächerteilung strenger durchgeführt, der Unterricht im Englischen und Italienischen, allfällig auch Latein und Griechisch, beigefügt und die Vorbereitung für das praktische Leben ergänzt werden; um dies zu erreichen, hatte man auserlesene Lehrkräfte beizuziehen, die Gehalte zu

verbessern und ausreichende Lokalitäten zu beschaffen. Eine Denkschrift, die diese Absichten begründete, legte der Vorstand dem Anzeiger bei, um das Publikum für eine öffentliche Besprechung vorzubereiten (Febr. 1867). Nachdem Stüßi und Rebmann förmlich gewählt waren, erneuerte Pfarrer Kambli den Wunsch, eine Töchter-Abteilung zu schaffen, um eine stärkere Teilnahme und eine längere Dauer des Besuchs zu erwirken. Die Schulpflege willigte ein, übertrug diese Klasse dem Lehrer Rebmann und gewann für die Knabenabteilung eine frische Kraft in Alfred Stiefel von Egg (April 1869). Die Zahl der Schüler stieg jetzt von 56 auf 90 und zeitweise noch bedeutend höher, und zwar betrug die der Mädchen 27—41. Der Staat bewilligte endlich einen Jahresbeitrag von 3150 Fr. Allein die Bedürfnisse wuchsen viel stärker; der Gemeindeschulfond hatte mit beträchtlichen Summen auszuhelfen, während Hirzel mit Mühe zu einer Beisteuer von 120 Fr. zu bewegen war. Noch schwieriger wurde die „Lokalfrage"; die Gemeindsschulpflege war nicht geneigt, das alte Schulhaus abzutreten oder mit dem Spritzenhaus zu vertauschen; ohnehin genügten beide nur kümmerlich, und im Gerichtshaus ließ die gewünschte Erweiterung sich nicht erreichen. Endlich zeigte sich eine schickliche und nicht zu teure Unterkunft für die Töchterschule in dem Hause des ehemaligen Instituts Stapfer, das mit Mai 1870 bezogen werden konnte, aber späterhin bedeutend höher verzinst werden mußte (1876 f.).

Gemäß dem neuen Wahlgesetz wurde Stiefel im Mai 1870 durch das Volk gewählt. Im Herbst 1871 nahm Stüßi, „mit Rücksicht auf Bildung, Arbeitslust und Lehrgabe eine Zierde der hiesigen Schulen", seinen Abschied, um eine Versicherungsanstalt in Triest zu bedienen, die ihm eine sehr günstige Stellung bot; die Pflege hatte ihm nicht bloß seine Leistungen als Lehrer, sondern auch bedeutende Geschenke für die Sammlungen zu verdanken, versuchte aber nach Ablauf eines Jahres umsonst, ihn für die Anstalt zurückzugewinnen. Nun wurde Friedrich Leemann von Winterthur provisorisch berufen, und im Frühjahr 1872 mit der neu geschaffenen vierten Lehrstelle Gottfried Hüni von Thalweil betraut; beide gelangten noch im Laufe des Jahres zu bleibender Anstellung, und seitdem wurden alle in den Erneuerungswahlen mit Ehren bestätigt. Nur vorübergehend wirkte hier als Vikar von Hüni, der einen Urlaub für Sprachstudien erhielt, Rudolf Nussenberger von Schleitheim (1877—78). Von 1873 an erhielt die Schulkasse einen Staatsbeitrag von 4050 Fr. Aber gleichzeitig mußte der Konkurrenz wegen die Besoldung auf 3000 Fr. erhöht werden, und infolge einer Weisung der Bezirksschulpflege bewilligte man eine Alterszulage von 200 Fr. von dem neunten Dienstjahr an (1877). Drei Lehrer wurden bei ihrer Verehlichung mit Geschenken

erfreut. Endlich genehmigte der Erziehungsrat auch die vierte Lehrstelle und den Unterricht in der italienischen Sprache (1878). Die Arbeitsschule, vereinigt mit derjenigen der Schule Horgen-Dorf, genoß fast ununterbrochen einer lobenswerten Leitung und hob sich namentlich in der jüngsten Zeit.

Unterdessen bemühten sich die Behörden, zunächst die unentbehrlichsten Lokalitäten zu beschaffen; für ein Jahr mietete man ein Zimmer in der „Heimat“; im Institut Stapfer stellte man eine zeitweise beseitigte Wand wieder her, um zwei Abteilungen getrennt unterrichten zu können. Immer dringlicher fühlte man aber die Notwendigkeit eines Neubaus. Der Gemeindrat bestellte dafür eine Kommission (Febr. 1872); im Juni 1874 erklärte die Schulgemeinde Dorf den Entschluß, bei der Unternehmung mitzuwirken (S. 514); die Einwohnergemeinde stimmte zu, verwarf dann aber die vorgeschlagenen Bauplätze, was weitere Zögerungen verursachte; erst nach Jahresfrist gelang es wieder, eine passende Baustelle zu finden; man entschied sich nun für Ankauf des ganzen Grundeigentums von Schinz im Meyerhof, das 130,000 Fr. kostete, woran aber der Verkäufer 20,000 Fr. schenkte. Nun rückte die Sache rascher vor; „auf dem schönsten Platz des Dorfes erhob sich stolz, wie eine Burg der Wissenschaft, das neue Schulgebäude“; es erhielt sechs Lehrsääle, ein Zimmer für die Sammlungen, einen Gemeindesaal und andere Gemächer, und bei der Ausstattung wurde „nur das Beste berücksichtigt, was die Neuzeit geschaffen“. Am 30. September 1878 empfing das Haus seine Einweihung durch eine kirchliche Feier, in welcher Pfarrer Kambli überzeugungsvoll die Schulbildung als Volkssache erwies, aber auch ihre sittlich-religiöse Bestimmung hervorhob. Mit diesem Akt verknüpfte sich ein kleines Jugendfest; es wurden Märsche und Turnübungen ausgeführt, die Schüler im Dorfe „einquartiert“ und schließlich der neue Bau illuminirt. Eine Weihe anderer Art erhielt derselbe bald nachher durch die Ausstellung (S. 464). Der Vorplatz, der zunächst der Schule dient, wurde später durch eine massive Mauer abgeschlossen (1882). In dem Spritzenhaus richtete man einen Zeichnungssaal ein, der auch der Handwerksschule zur Verfügung steht. Den „rechten Schluß“ des so schön gelungenen Werkes, eine Turnhalle, wagte der Gemeindrat noch nicht beizufügen. Der Bau erforderte im Ganzen 298,589 Fr., wovon 53,615 auf den Grunderwerb fallen; als Beitrag gewährte der Staat, anstatt der gewünschten 6%, nur 11,000 Fr.; davon erhielt die Schulgemeinde Dorf 2290 Fr.

Die Kosten dieser Unternehmung veranlaßten nun die Absönderung der Gemeinde **Hirzel**. Nachdem sie längere Zeit nur 120 Fr. jährlich bezahlt hatte, kam ihr der für 1879 geforderte Beitrag von 1148 Fr. sehr ungelegen; sie bezahlte ihn für einmal, machte aber geltend, daß sie

immer wenige Schüler, und niemals Mädchen schickte, und der Besuch in der Regel nur zwei Jahre dauerte. Die Pflege stützte sich hingegen auf das Gesetz und erinnerte, daß der Berg und Arn sich nicht viel günstiger stellten, und in andern Schulkreisen ähnliche Verhältnisse bestehen. Hirzel trachtete nun, sich durch Ausscheidung zu helfen, betrieb dieselbe im Stillen und erwirkte sie auf Mai 1881.

Überblicken wir die Geschichte der Anstalt in der Tätigkeit ihrer Behörden, so ergibt sich ein freundliches Bild. Einzelne Mitglieder, wie Stabshauptmann Baumann und Widmer-Hüni, Pfarrer Boßhard und Kambli, wirkten längere Zeit für die Hebung der Schule; mit großer Sorgfalt bemühte man sich, vorzügliche Lehrkräfte zu finden; die Hülfsmittel des Unterrichts wurden willig bereichert. Man war aber nicht minder beflissen, die Schule auch für arme Kinder zugänglich zu machen, erteilte dafür zahlreiche Freiplätze, so lange das Schulgeld bestand, und erwirkte für den gleichen Zweck Staatsbeiträge aus dem Kunzischen Stipendienfond (1864 f.). Seit 1867 erweiterte sich der Unterricht um die Freifächer Englisch, Italienisch und Latein. In der Töchterklasse beschränkte man hinwider den Lehrplan, um die Schülerinnen dem häuslichen Leben nicht allzusehr zu entfremden. Anderen Bildungsbestrebungen kam die Pflege nach Kräften entgegen.

21. Wurde die Sekundarschule ein Liebling der Einwohnerschaft, so vergaßen einzelne Schulfreunde doch auch die höhern Bedürfnisse nicht. Um Gemeindsbürgern den Weg zu einer wissenschaftlichen Berufsart zu bahnen, empfahl Heinrich Hüni, alt-Regierungsrat, die Gründung eines Stipendienfonds, für den er 200 fl. einsetzte (1852). Die Gemeindsschulpflege billigte diese Stiftung und gab ihr ein Statut, das eine wohltätige Wirksamkeit sichern sollte; der Besuch von öffentlichen oder privaten Lehranstalten sollte für Knaben und Mädchen erleichtert, der Fond jedoch regelmäßig geäufnet werden. Von sich aus Beiträge für denselben zu spenden, unterließ die Pflege noch, zumal sie solche von Privaten hoffen konnte. Zehn Jahre später widmete Nationalrat Fierz in Zürich der Gemeinde 5000 Fr. mit der Bestimmung, daß die Ausbildung für Handel, Industrie oder Wissenschaft zu begünstigen sei; die Stipendien sollen aber nur als unverzinsliche Darlehen verabreicht werden.

22. Eine höhere Bildung, namentlich für die kaufmännische Laufbahn, boten längere Zeit die Privatanstalten, die sich zwar wesentlich für Fremde einrichteten, aber für einzelne Fächer auch „Externe“ aufnahmen. Das Institut Hüni (S. 502) entwickelte sich seit 1830 glänzend. Nachdem der eine der Gründer in die Regierung übergegangen (S. 352), führte Andreas dasselbe bis zu seinem Tode fort (1845); die Leitung

übernahm dann sein Sohn Otto, der sie nach reichlich zwanzig Jahren wegen anhaltender Krankheit niederlegte (Nov. 1866). Ein anderer Übernehmer verpflanzte dann die Anstalt nach Littenhaid bei Sirnach. Andreas und Otto Hüni hielten auf gründlichen Unterricht und strenge Ordnung; der Lehrplan dehnte sich allmälig so weit aus, daß er eine genügende Vorbereitung für das Polytechnikum möglich machte. An der Förderung des Schulwesens in der Gemeinde nahmen übrigens die Leiter in verdienstlicher Weise teil. Auch das Institut von Rudolf Stapfer, an dem sich ein Bruder und ein Sohn beteiligten, kam zu schöner Blüte, die aber durch die Unarten südländischer Zöglinge beeinträchtigt wurde. Es wurde indessen schon 1865 aufgegeben. Nur ganz kurze Zeit bestand eine von Sekundarlehrer Rebmann gestiftete kleinere Anstalt, die für Ausländer berechnet war (1874—76).

23. In die Klasse der Privat-Unternehmungen stellt sich einstweilen auch die Handwerksschule, die von dem Gewerbsverein in's Leben gerufen und unterhalten wurde. Sie begann ihre Wirkung als „Sonntagschule" (1854), wo Lehrlinge im Schreiben, Lesen, Rechnen, Zeichnen 2c. gefördert werden sollten. Die Schulpflege billigte die Absicht derselben, verweigerte jedoch einen Beitrag an die Kosten und zögerte, ein Lehrzimmer des alten Schulhauses einzuräumen. Um die Teilnahme zu mehren, wurde schon 1855 beschlossen, das Schulgeld für die Meister, die dem Verein angehörten, aus der Vereinskasse zu bestreiten, wogegen sie monatlich 20 Rp. zu leisten hatten; die Armenpflege und das Waisenamt sollten den Besuch obligatorisch erklären. Sodann stiftete man einen Fond für die Schule und lud die Freunde der Sache zu Schenkungen ein. Mit einem Vermächtnis von 1000 Fr., das bei Abgang der Anstalt dem Stipendienfond zufallen soll, bedachte sie dann Quartiermeister Streuli (1861). Rechtzeitig betonte jemand, daß vor allem der Zeichenunterricht zu pflegen wäre. Die Anstalt vermochte sich zu behaupten; sie erhielt später ein Lehrzimmer im alten Schulhaus (1859), wurde einer amtlichen Aufsicht teilhaft (1862), zumal die Oberbehörden solche Schulen zu beachten begannen, und erhielt dann auch Staatsbeiträge (1879: 200 Fr.). Mit Januar 1881 wurde eine Modellirschule eröffnet.

24. Endlich verdankt auch die Kadettenschule ihre Entstehung dem Eifer von Privaten; wenigstens zeigen sich die Behörden nur mittelbar beteiligt. Die erste Notiz ihrer Protokolle meldet uns die Auflösung des Kadettenkorps im Januar 1844; über dessen Stiftung und Leben vernehmen wir dabei nichts. Ob die Schenkung von Glockengießer Rüetschi (S. 487) einen Einfluß übte, bleibt ungewiß; dagegen ergibt sich aus den spätern Verhandlungen, daß die Offiziersgesellschaft die Sache geleitet

hatte. Sie übergab dem Gemeindrat 25 Gewehre und verschiedenes Zubehör mit dem Wunsch, daß dieselben vorzüglich an diejenigen Personen veräußert würden, welche freiwillig beigesteuert hatten; der Erlös sollte für ähnliche Zwecke zinsbar angelegt werden. Dies wurde bewilligt; im April 1845 flossen vorläufig 182 Fr. a. W. in die Sparkasse; es wurde indes nicht alles verkauft. Bald nachher wünschte die Offiziersgesellschaft einen Beitrag für die Laffetirung der zwei Kanonen; der Gemeindrat gab 200 fl.; den Rest (100 fl.) sollten freiwillige Beiträge decken. Im Frühjahr 1846, also acht Jahre nach ihrer Ankunft, wurden die zwei Rohre laffetirt. Noch im gleichen Jahre hatten sie für ein Sängerfest und ein Schützenfest zu dienen; aber schon im Nov. 1845 war ein Rohr zu der Einweihung des neuen Schulhauses in Oberrieden geliehen worden. Bald stellte der Gemeindrat ein Reglement über die Verwahrung und Benutzung dieser Geschütze auf. Für Unglücksfälle sollten jederzeit 150 Patronen vorrätig sein (1849).

Erst 1853 lebte die Kadettenschule wieder auf. Instruktor Kölliker weckte die Neigung dafür durch einen freiwilligen Kurs. Der Gemeindrat förderte die Sache durch eine Kommission, wahrte aber das Eigentum an den aus dem Fond bezahlten neuen Gewehren; die Leitung überließ er der Offiziersgesellschaft, ordnete indes zwei Mitglieder bei; auch die Sekundarschulpflege beteiligte sich durch ein Mitglied und bezeugte ihr Interesse in dem Antrag (für Revision des Schulgesetzes), daß an Orten, wo solche Korps bestünden, die Sekundarschüler zur Teilnahme zu verpflichten wären (1857). Schon 1855 hatte Horgen ein Kadettenfest, an welchem auch Wädensweil teilnahm (10. Sept.); die Gaben waren so reichlich vorhanden, daß keiner der jungen Schützen leer ausging. Ein Jahr später beteiligte sich das Korps an dem schweizerischen Kadettenfest in Zürich, und zwar rückte es mit den Luzernern aus, die hier am 1. Sept. über Mittag Quartier erhielten. Am 13. feierte man das Verdienst der Offiziere in einem besondern Fest, wobei, um die Verstärkung des Korps zu erleichtern, ein „Kadetten-Verein" in's Leben trat. Dann wurde ein Musikkorps errichtet, das, um nur eins zu sagen, bei der Kirchweih 1882 zu verdienten Ehren kam. Die Einführung des Hinterladersystems belastete das Institut mit schweren Kosten, die nur teilweise durch freiwillige Gaben gedeckt werden konnten; der Gemeindrat bewilligte deshalb einen Zuschuß von 500 Fr. (1872).

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Aus dem Volksleben.

1. Wir haben „Klein-Lyon“, d. h. das arbeitende Horgen gesehen; es fehlt nur noch ein Gang durch „Hagedorn“, das neben „Klein-Paris“ gar bescheiden und nüchtern erscheint. Die Deutung dieses Koseworts sei dessen Findern anvertraut, ein Verdacht aber, den es erwecken kann, nicht verschwiegen; gibt es doch eine List, sich als unbedeutend darzustellen, um durch die Leistungen desto stärker zu überraschen, und weil der Name noch jung ist, so erklärt er nicht alles, was wir pflichtgemäß zu beachten haben, so wenig als eine Festversammlung das Volk ist. Es wechseln und mischen sich Lust und Schmerz auch im Leben einer Gemeinde; sie hat ihre dunklen Tage und Unglückswochen, ihre Freudenstunden und erhebenden Ausblicke, die jedes Herz ergreifen und es den Mitbürgern näher rücken, selbst für Unbekannte und Fremde erglühen lassen. Wie das Mitgefühl für Elend und Druck sich in Opfern äußerte, ließe sich mit unzähligen Beispielen belegen; es genügt indes zu versichern, daß Gesuche um Liebesgaben fast immer Anklang fanden; nur als Merkwürdigkeit führen wir an, daß der Sängerverein im J. 1833 zu Gunsten der polnischen Flüchtlinge, die der Schweiz aufgedrängt wurden, an einer Lotterie teilnahm; dreißig Jahre später gab er für die Polen ein Konzert, das 385 Fr. abwarf.

Der Mensch gehört aber zunächst dem Alltagsleben an; dieses erträglich zu gestalten oder dessen Härten durch irgendwelche Genüsse zu mildern, nimmt die Sinne mächtig in Anspruch, und unübersehbar manigfaltig sind die Mittel, zu denen er greift; sie wechseln nach Kräften und Zeiten und werden auch etwa zu schädlichen Bräuchen, welche die Gedanken beengen und die natürlichen Triebe mißleiten. Solche Mittel bieten sich namentlich im Verkehr mit Nachbarn, Berufs- oder Altersgenossen, der immer bestand, aber im neunzehnten Jahrhundert neue Formen schuf und in den zahllosen „Vereinen“ eine Fülle von Leben und Wetteifer entfaltet. Auch diese Verbände erfassen aber nicht alles; sie sind nur Blüten oder Zweige an einem Baume, den das Volk und die wachsende Kultur mit einander bilden, und immer wird sich ein Teil desselben menschlicher Willkür entziehen.

2. Es bleibt uns Arbeit genug, um das zu überblicken, was der Mensch wirklich schafft oder ändert. Der Erdoberfläche gibt er, wo es seinen Zwecken dient, eine neue Gestalt; er legt Straßen und Wege an, die den Verkehr oder die Arbeit erleichtern; Wasserquellen, Bäche, Flüsse nötigt er, ihm für allerlei Bedarf zur Hand zu sein. In solchen Dingen hat unsere Zeit, wie man weiß, das Größte getan. Entsprechend hob sich die Bautätigkeit auch in der Herstellung von Wohn- und Arbeitsräumen. Die Zahl der Häuser wuchs zwar seit 1850 kaum um fünfzig; dagegen wurden zu Berg und Tal ältere Bauten erweitert oder besser eingerichtet; im Dorf erstanden mehrere Häuser von vornehmem Stil. Noch mehr als früher sorgte man für Licht und Luft, wenn auch nicht überall genügend, oder für Sicherheit und Reinlichkeit, nicht bloß in Häusern und Werkstätten, sondern auch in Scheunen und Ställen. Die Hohlziegel wurden immer seltener, erhielten sich aber auf einzelnen Dächern noch in der Mitte des Dorfes; bei einigen Neubauten wurde auch Schiefer verwendet. Die Fenster mit runden Scheiben verschwanden in Wohnzimmern völlig und blieben nur in Nebengemächern vereinzelt zurück; dieses Schicksal teilen die alten Aufzugläden; sie werden durch einfache „Ballen" oder lieber durch „Jalousien" ersetzt. Seit etwa vierzig Jahren kam bei Scheunen die Neuerung auf, daß man eine „Einfahrt" für die Erntewagen erstellte, um Heu, Emd oder Garben bequem auf die Diele bringen zu können; ebenso wurde die Abfuhr von Jauche durch Erdeinschnitte, in welche ein Leitrohr mündet, erleichtert und die langwierige, ohnehin unangenehme Schöpf- und Pumparbeit fast gänzlich erspart. Auch in Trottwerken traten Verbesserungen ein, welche Raum und Zeit gewinnen ließen. In den landwirtschaftlichen Wohnsitzen änderte sich aber natürlich nicht alles, sodaß Altes und Neues, Schönes und Häßliches noch vielorts gute Nachbarschaft halten. Doch muß des zunehmenden Schmuckes der Gärten und Fenster mit Blumen auch gedacht werden.

3. In der Ausstattung der Wohnung mit Gerät und Werkzeug finden sich ähnliche Wandlungen. Bei allerlei Anläßen verschwinden alte Stücke, um gefälligern oder bessern zu weichen; aber manches behauptet seinen Platz, so lange es dem Bedürfnis entspricht; noch sind z. B. nicht alle Bänke, die den Stubentisch umgeben, durch Stühle ersetzt; noch gibt es zweischläfige Betten, während der „Himmel" darüber abgegangen ist. Noch findet man da und dort eine Strohflasche mit Essigmutter oder statt deren ein irdenes Fäßchen; dagegen ist das unnütz gewordene Spinnrad ausgewandert oder auf den Estrich verbannt; desto zahlreicher sind die Webstühle und die Spul- oder Seidenwindräder. Das Aufkommen des billigen Steinöls hat nicht bloß die Beleuchtung verstärkt, sondern auch die An-

schaffung neuartiger, zum Teil stattlicher Lampen begünstigt. Die kleinen Spiegel in schwarzer Einfassung weichen größern in Goldrahmen. Jede Stube hat eine Uhr, entweder in Schwarzwälderart oder in neuerem Stil; häufiger als früher zeigt sich ein Brett mit Büchern besetzt oder eine Wand mit Instrumenten geziert, die auf musikalische Neigungen deuten; die „Arbeitsschule" bringt auch andere Zieraten zuwege, die sich irgend einem notwendigen Gegenstand anheften. Den Kalender liefern uns jetzt Lithographen oder Buchdrucker geschenkweise auf einem hübschen Blatt, das nach Jahresfrist durch ein moderneres verdrängt werden soll. Da und dort decken sich einzelne Wände mit „Porträten" aller Art, d. h. mit Bildern von Schlachten oder berühmten Personen, z. B. Heerführern (Napoleon; Ziegler, Dufour, Herzog), Schriftstellern, Pfarrern oder Lehrern, oder mit Darstellungen zarter Verhältnisse, immer häufiger aber mit photographischen Bildnissen von Verwandten, mit Erinnerungszeichen für Verstorbene, wohl auch mit Kunstbeweisen von Kindern oder mit Verdiensturkunden; auch an religiösen Bildern, meist aus dem Verlag von Gebr. Benziger in Einsiedeln, und zwar von den geringen Sorten, fehlt es nicht, und in jüngster Zeit haben sich die als Prämien zu Zeitschriften erscheinenden „Kunstblätter", die oft das Bedenklichste in wertlosen Bildern darstellen, nur zu stark vorgedrängt. Vor die Türe oder die Treppe zur Stube legt man einen Teppich, weil das „Schuheisen" bei dem Hauseingang nicht immer genügt; auch in Zimmern und Gängen werden Teppiche — von verschiedenem Stoff — gern und immer reichlicher verwendet. Hundert kleinere Dinge, die allmälig beliebt oder unentbehrlich geworden, lassen sich nicht aufzählen; am wenigsten geht dies für das Inventar wohlhabender Familien an, wo das Beispiel einer reichen Stadt und Geschmack oder Laune die Wahl entscheiden können. In diesen und andern Dingen hätte man einmal zu ermitteln, welchen Einfluß die vielfache Erleichterung des Verkehrs, die Konkurrenz zwischen Fabrik und Handwerk und die Entwicklung der Tagespresse mit ihrem Inseratenwesen in den drei letzten Jahrzehnden ausgeübt haben, indem dadurch neue Bedürfnisse geweckt, überreiche Gelegenheit zu ihrer Befriedigung geboten und nur zu häufig auch der Leichtsinn begünstigt wurde. Nur eine Wirkung sei hier erwähnt: die Anschaffung von vermeintlichem Zimmerschmuck in geschmacklosen Siebensachen („Gänggeliwaar"), selbst in Wohnungen wo Schlafräume und Betten sich vernachläßigt zeigen.

4. Dies gilt in vollem Maße für die Änderungen der Kleidertracht. Das Dauerhafte, Schwere und Teure mußte großenteils dem Gefälligen, Leichten und Billigen den Vorzug lassen; der Reiz der Farben kommt nur noch in der Kleidung der Frauen und Kinder oder in histori-

schen Aufzügen zur Geltung. Jede Jahreszeit bringt neue Sorten, die der Krämer ungern auf Lager behält und deshalb „zu Spottpreisen“ veräußert, wenn sie nicht rechtzeitig „ziehen“. Der Gebrauch von Leinwand wurde auf das Notwendigste eingeschränkt, je mehr die Baumwollfabrikation sich verbesserte; teilweise wurde dieselbe durch leichte Wollstoffe ersetzt. Manches Plumpe der älteren Tracht ist verschwunden und dafür Neues aufgekommen. Die alten „Schlarpen“ von unbeschreiblichen Gestalten hat ein anständiger, oft mit Kunstarbeit veredelter Pantoffel verdrängt; das „Toffeln“ der Holzschuhe hört man nirgends mehr; die Schuhschiffchen der Frauen und Kinder sind großenteils den elastischen, mit hohen Absätzen begabten Halbstiefelchen (Bottinen) gewichen; Handschuhe von feinen Geweben oder zarten Tierhäuten tragen Mädchen und Damen bei jedem Gang über den Hof hinaus. Die Kopfbedeckung für beide Geschlechter hat viele Wechsel erfahren, die auch oft etwas Besseres brachten, wobei wir — mit allerlei Vorbehalt — an den künstlichen Blumenschmuck und die Blüte des Modistengewerbes erinnern. Halstuch und Krawatte haben leichtere Formen angenommen; Stellkragen oder „Vatermörder“ zeigen sich nur noch selten, und der Frack ist selbst bei Leichenbegängnissen und Bällen abgedankt; das ordentliche Oberkleid des Mannes ist der Rock, für den die Schneiderkunst angenehme Modelle gefunden hat; in rauherer Jahreszeit deckt ihn gewöhnlich ein Überrock (Paletot, Burnus ꝛc.). Ungefähr seit 1850 kennt man die Gummischuhe, die das Einschmieren der Schuhe für einen nassen Weg entbehrlich machen und noch andere Vorteile bieten; die Gamaschen („Pöß“ ꝛc.) erschienen überflüssig, seit das Schuhwerk eine bessere Form (Bottinen) erhielt. Aus Gesundheitsrücksichten wurden Unterleibchen von Flanell oder andern Geweben fast allgemein; das zartere Geschlecht gewöhnte sich an das „Boa“, den „Muff“ und andere Pelzartikel. Regen- und Sonnenschirme von Baumwolle und Seide, mit Meerrohr-, Fischbein- oder Eisengeripp, fanden in jedem Haus Eingang; bei Stöcken achteten die Männer immer mehr auf schöne oder interessante Form des Griffes. Für Ausflüge und Reisen wurden elegante Körbchen oder feine Ledertaschen üblich; nur für erhebliche Lasten behilft man sich mit Säcken oder großen Körben. Anstatt der schwerfälligen Geldtaschen oder Säcklein hat sich das „Portemonnaie“ eingebürgert, das sich jedem Bedürfnis anpassen läßt. Die Tabakpfeife mit bemaltem Porzellangefäß ist durch die in jeder Hinsicht bequemere Zigarre ersetzt. Erwähnen wir noch, daß die Taschenuhren allmälig für jedermann unentbehrlich geworden, und daß die Freude an kostbarem Schmucke in einem Goldmacherdorf nicht fehlen kann, so möchte das Wichtigste berührt worden sein.

5. Nicht so auffällig änderte sich die Ernährung; die früher häufigen Teurungen ließen einen großen Teil der Einwohner nicht leicht zu „exakt“ (wählerisch) werden, wie es seit zwei Jahrzehnden möglich geworden ist. Man blieb im Ganzen dem Herkommen treu; doch nahm der Genuß des Kaffees mit Milch auch bei den Bauern überhand; Spinner und Weber gewöhnten sich, schon im 18. Jahrhundert, aus Bequemlichkeit oder Not, sogar dreimal täglich ein leichtes Kaffeegebräu einzunehmen; bei Besuchen und Festen zählte man jedoch überall die „Bohnen“ weniger ängstlich. Als Zusatz benutzte man lange Zeit selbstgezogene Zichorien (Wägluogen), deren fette Wurzeln man zerschnitt und dörrte und nach Bedarf röstete; allmälig kam aber die Fabrikation der „Päckli“ dem Bedürfnis nach Zutaten mit allerlei Sorten entgegen. Neben Brot, Butter und Käse bilden Festgebäcke wie „Wähen“, „Küechli“, Birn- und Apfelweggen, ob selbst gefertigt oder gekauft, ein übliches Zubehör; noch häufiger werden aber Kartoffeln, in den Häuten gesotten oder irgendwie zubereitet, mit Kaffee oder Milch verzehrt. Gemüse und gekochtes Obst pflegen eine Tracht Fleisch zu begleiten und selten allein aufzutreten. Von 1840 bis 1850 vermehrte sich der Fleischverbrauch auf das Doppelte, was teilweise dem Fremdenverkehr zuzuschreiben war, und auch später wuchs er bedeutend, trotz den empfindlich gesteigerten Preisen. Mais und Reis wurden nie so beliebt als die „Kost“, d. h. ein Gemenge von Gerste und Bohnenkernen, das man mit Rauchfleisch kochte und dann oft eine Woche lang für Suppen vorrätig hielt; die dürren Kartoffeln genoß man nicht sonderlich gerne. Die Milch von frisch gekalberten Kühen wurde mit besonderer Sorgfalt behandelt und als etwas „Extra's“ betrachtet. Daneben fehlte es nicht an Abwechslung und irgend einem angenehmen „Hürepaiß“ (erstmals in einem Jahre vorkommendes Gericht). Ein kleines Fest war es z. B., neue Kartoffeln mit jungem Birnmost und Butter oder Käse zu versuchen, oder eine Schüssel Heidelbeeren in Milch oder geröstetem Mehl zu vertilgen, was nicht alle Jahre gleich gerät. Und für höhere Ansprüche sorgten Bäcker und Wurster, Wirtshäuser oder Liqueurhändler; Leckerbissen aller Art bieten ja heimische oder auswärtige Künstler seit Jahrzehnden in Fülle an. Ob die Maikäfersuppe, die ein Liebhaber im Anzeiger (Jan. 1869) „unseren Hausfrauen“ empfahl, den gewünschten Anklang fand, hat dem Chronisten niemand gemeldet. Auch das Garibaldi-Bier (1859), das Reisbier (1870) und andere solche Hochgenüsse winken uns nur aus der Ferne. Wie viel Zuspruch endlich die hundertfältig ausgebotenen Heilmittel gegen Rheumatismen, Nervenschwäche oder andere Übel, die Lebens-Elixire und Verjüngungs-Essenzen, die Gesundheits-Pillen und Eisenpräparate, die Haar und Bart erweckenden (?) Säfte, die duftenden

Waschwasser und Öle zur Erhaltung des „Teint“ u. s. w. gefunden, und wie viel Glück sie gestiftet, wird auch der wißbegierigste Statistiker schwerlich ergründen.

6. Unvermerkt gelangen wir zu den Geistes- oder Gemütsgenüssen, die man entweder zufällig findet oder vorsätzlich an gewisse Tage oder Zeiten knüpft. Das Jahr begann ehedem — nach dem ersten Schlafe — mit umständlichen Beglückwünschungen (i weusch'i es guots gsunds gsägnets freuderychs und glückhaftigs neus Jahr, und daß'r na mängs mögid erläbe, ꝛc. ꝛc.), zunächst zwischen Kindern und Eltern, Vettern, Basen oder Großeltern, dann zwischen Dienstboten und Meistern, Mietern und Hausherrn, Krämern und Kunden und endlich zwischen Nachbarn; im Lauf des Tages stellten sich arme Leute ein, die das Glückwünschen für alle Umstände gelernt hatten und gern etwas Hartes dafür empfingen, d. h. mit einem Gelegenheitsschnäpschen und einem Stück Festgebäck nicht von Herzen zufrieden waren; bisweilen kam eine ganze Familie, die uns das Glück ansingen wollte und durch Kindermund ein „Verslein“ zum Besten gab; am Ende traten gar Geiger oder andere Musiker auf, um uns durch ihre Produktionen die Zukunft zu verschönern. Alle ernteten etwas; man hatte die Schillinge und dergleichen Münze für den Fall bereit gehalten und bedacht, daß er im Jahr nur einmal eintritt. Von alledem ist wenig übrig geblieben. Aber heute noch werden den Kindern zum Gutjahr von den Eltern oder Pflegern allerlei Leckerbissen gespendet: Baum- und Haselnüsse, Kastanien, hübsche Äpfel, sodann „Tirggeli“ oder „Leckerli“, Zöpfe, Ringe, Vögel oder anderes „Eierzeug“, von Kleidungsstücken, Bilderbüchern u. dgl. zu schweigen; Verwandte ergänzen diese Gaben mit allerlei „Helseten“, über die sich auch die Alten freuen. Knecht und Magd, Laufbube und Bote und wer sonst ein Haus zu bedienen hat, erhält ein Trinkgeld, das der Beschenkte mit Glossen umwickelt, bevor er darüber verfügt.

Die zweite Festzeit ist die Fastnacht, und zwar die der Bauern, d. h. des Volkes; die der „Herren“ (Geistlichen!) wurde erst in neuster Zeit für städtische Vergnügungen, z. B. Maskenbälle, in Anspruch genommen. Erwachsene feierten sie früher gerne als „Bröggen“ oder in Aufzügen; da und dort führte man heitere Schauspiele auf; mit großartigem Aufwand stellte Horgen im J. 1851 den Kampf zwischen den Franzosen und den Nidwaldnern (S. 315) dar, begnügte sich aber seitdem mit kleinen Scherzen oder Aufführungen von Berufsschauspielern. Die Jugend behielt ihre Freude an dem Verknallen von Schießpulver und ähnlichen Stoffen; auch sammelte sie Holz zu Fastnachtfeuern, deren eines von der vordern Haabe aus über den See leuchten soll. Überall werden die Mahlzeiten

aus dem Bessern genommen; bei dem Kaffee dürfen jedenfalls die „Fasnachtküechli“ nicht fehlen.

Auf Ostern geht es wohl stiller zu; doch prägt sich auf allen Gesichtern einige Freude aus; ob sie der wiederkehrende Frühling mit seinen unsagbar vielfältigen Hoffnungen oder irgend ein besonderes Erlebnis oder Vorhaben erweckt, kann dahingestellt bleiben. Am meisten ergreift sie die Jugend, die unter anderm des „Osterhasen“, d. h. der bunt gefärbten Eier harrt, die ehedem an versteckten Orten gesucht werden mußten; man zeigt sie einander und versucht die Härte der Schalen im „Tütschen“; die Einen gehen darauf aus, die schwächeren Eier zu gewinnen, Andere begnügen sich mit der kleinen Ehre des Siegers, während Einzelne den Mädchen nachstreichen, um ihnen eine schöne Beute abzupressen. So war es noch 1847. Der „Fortschritt“ der Zeit hat bewirkt, daß dieser Artikel im Handel erscheint, und das Vergnügen sechs Wochen vor Ostern beginnen kann — und damit verduftet. Die am letzten Palmsonntag Konfirmirten freuen sich über die letzten Geschenke der Paten, über die ihnen winkende „Freiheit“ oder einen anderen Vorteil.

Die Kirchweih hebt sich durch die Erntefreuden und nimmt im Lauf der Zeit allerlei Neues an; sie wird ein „Markt“, bringt den Kindern die reizende Musik der „Reitschule“ (Caroussel), die sogar Erwachsene überwältigt, oder den Anblick von Riesen oder Zwergen, fremdländischen Tieren, gemalten Schlachten, Stadtbränden, Schiffbrüchen und andern Schauerszenen; Alt und Jung haben Gelegenheit, Zauberkünstler zu bewundern oder die Geheimnisse eines Glücksrades zu studiren. Den einst üblichen Spritzenproben pflegten sich fröhliche Gelage anzuschließen; die Knaben im Dorf führten bei dem Gemeindbrunnen ein Vorspiel auf, indem sie mit kleinen Spritzen einander zu treffen suchten; andere widmeten sich 2—3 Tage lang dem Armbrustschießen, das aber in den letzten Jahrzehnden weniger Zudrang erfuhr.

Den Gipfel der Heiterkeit bringt der „Wümmet“, in einem gesegneten Jahr und bei schönem Wetter zumal. In den Weinbergen jauchzen, singen und lachen die Winzer und ihre Helferinnen; da und dort krachen Schüsse; Abends vereinigen sich muntere Gesellen zu spaßhaften Umzügen und Neckereien, und kaum verstummt vor Mitternacht die Musik und die Stimme angesäuselter Zecher. Das ist für die Alten gut; der Jungen wartet der „Sylvester“. Am Morgen des letzten Tages im Jahr trachtet jedes Familienglied, am frühsten aufzustehen; die Ersten haben etwas Gutes zu genießen und dürfen die Spätern mit Spitzworten, deren unschuldigstes der Name Sylvester ist, bedienen. Wer zur Schule muß, will Andern zuvorkommen, und haben sich einige zusammengefunden, so

wird jeder Nachzügler im Chor als Sylvester, d. h. Schlafmütze, Siebenschläfer ꝛc., begrüßt; einzelne ziehen im Dorf umher und rufen ihre Kameraden heraus. Der Lärm ist so arg geworden, daß die Behörden sich endlich entschließen mußten, die Schule für diesen Tag einzustellen, worüber ihre Untertanen sich gar nicht grämen; sie lassen sich die Ruhe sogar für eine Woche gefallen. Übrigens zeigt den Tag über auch ein Trotzkopf die bessere Seite, um bei dem Besuch des „Herrn Samichlaus" (St. Niklaus), wenn dieser hören will, ob die Kinder „brav" gewesen, ein gutes Zeugnis zu bekommen; denn der hohe Gast, den auch die Eltern mit Respekt zu erwarten scheinen, bringt einen „Chlausbaum" mit brennenden Kerzchen, vergoldeten und versilberten Nüssen, rotwangigen Äpfeln, Bildern in Honigteig und anderen Leckereien … Erst die jüngste Zeit hat, eine fremde Sitte entlehnend, den altersgrauen Gabenspender mit dem „Christkindlein" vertauscht, eine solche Feier auf Weihnacht verlegt und den Sylvester seiner Würde entkleidet.

In diesen Zügen sind wesentlich die älteren Festbräuche hervorgehoben, die der Gegenwart teilweise fehlen; das Neujahrsingen verbot der Gemeindrat schon 1818 als eine Bettelei, und das Fastnachtbröggen untersagte das Oberamt 1819, freilich mit geringem Erfolg (S. 414). Genauere Bilder enthalten die „Blätter von Horgen", die unser Werk nicht ersetzen will. Es wurde auch dasjenige übergangen, was an die Formen des Vereinslebens gebunden ist. Wir können aber nicht umhin, etliche Beispiele von Vergnügungen anzuführen, welche die Jugend nur in Gesellschaft pflegt. Die Kämpfe mit Schneeballen, das Aufrollen kleiner Lawinen, die Errichtung von Schneeburgen oder Schneemännern, das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen, das Ballspiel, das Spicken oder Kluckern (Märmeln ꝛc.), die Schießübungen und die Anstalten zu einem Freudenfeuer erfordern mehrere Personen oder Parteien; selbst das Baden (im See) geschieht gerne gemeinsam; fast immer nehmen wenigstens Geschwister oder Nachbarn an einem Spiele teil; auch das Anbetteln durchreisender Kapuziner, das früher üblich war, um farbige Bildchen zu erhaschen, die man dann in einem Schul- oder Kirchenbuch aufbewahrte, wurde rottenweise ausgeführt. Daß bei Erwachsenen der Trieb zur Gesellung nicht minder mächtig wirkt, bedarf keines Beweises; man denke sich nur den Zauber, den ein Kartenspiel oder etwas Ähnliches auf einen leidlich bewanderten Kenner übt; selbst Frauen widerstanden demselben nicht, sodaß dergleichen Zeitvertreib gewisse Kreise völlig beherrschen konnte. In den fünfziger Jahren warf sich eine nicht minder mächtige Leidenschaft zeitweise auf das „Tischrücken", das einen Verkehr mit Geistern vermitteln sollte (1853 f.). Dagegen zog sich die Neigung zum Lotterie-

spiel, das in der Gemeinde damals offenkundig grassirte, immer mehr in das Dunkel privater Verhältnisse zurück, weil die Behörden sie zu bekämpfen versuchten.

7. Nachdem soweit möglich das Eigne und Einfache, die „Hausmannskost" der Erholung, erwähnt worden ist, erfordert auch das Fremde und Zugebrachte eine kurze Musterung; werden doch die guten Dinge — wie die bösen — immer mehr „international." Eine „Reitschule" für Kinder wurde zum ersten Mal im März 1827, während des Marktes, aufgestellt; eine Menagerie folgte im Juni 1832; das Roulette-Spiel ließ man nur für Erwachsene zu (Nov. 1835). Von 1842 an stellten sich häufig Schauspielertruppen, Seiltänzer, Zauberkünstler, Kunstreiter, Tiroler oder Steirer Nationalsänger, reisende Musikvirtuosen, Stegreifdichter, singende und tanzende Neger oder Wunderkinder ein; nur in wenigen Fällen lehnte der Gemeindrat die Gesuche von Theaterdirektoren ab; wie viele Anträge die Präsidenten von sich aus genehmigten oder zurückwiesen, läßt sich natürlich nicht bestimmen. Von 1849 an gibt es eine Theaterchronik in den Einladungen, die der „Anzeiger" enthielt; wir können uns darein nicht vertiefen und betonen nur die Tatsache, daß es sich durchweg um Lustspiele oder komische Opern handelte; dagegen dürfen wir wohl die Vermutung hegen, daß die öffentlichen Aufführungen an der Spitzen, im Hirzel, in Rüschlikon und an andern Orten von Horgen aus immer einigen Zuspruch fanden. Der Anzeiger hat auch darin eine Bedeutung, daß er dem Vereinsleben als Vermittler diente und einen Überblick der wichtigsten Bewegungen bieten kann. Seitdem vermehrte sich denn auch die Zahl der Vereine so sehr, daß eine Aufzählung ihrer Namen und Zwecke ordentlich schwierig wird.

Hier halten wir uns blos an eine Klasse: die der Geselligkeit. Da begegnet uns zuerst eine „jüngere Lesegesellschaft", die am 4. März 1837 gestiftet wurde, dann ein „Unterhaltungszirkel", ein „Frohsinn", der zugleich eine Sängergilde bildet, und ein „geselliger Verein." Vorübergehend zeigen sich „Kalifornienfahrer", denen auch goldfischende Bürgerinnen sich anzuschließen wünschten; diese wurden an die Adresse N. & C. im Meyerhof gewiesen und mögen dann wohl ihren Anteil Goldschaum erobert haben (1849). Dann tritt, neben einem „Montagskränzchen", eine „Harmonie" oder „Harmonie-Gesellschaft" auf, die Tanzabende (soirées dansantes) hielt; im Nov. 1852 bildete sie sich neu, pflegte aber auch später besonders das Tanzvergnügen; sie versammelte sich nur im Winter und ordnete häufig Konzerte an, bei denen auch Gemeindsbürger mitwirkten; unter andern wird Julius Hüni, ein Schüler von Spohr, erwähnt (1853), der bald nachher in Paris der Cholera erlag. Später

versuchte sich die Gesellschaft auch in theatralischen Darstellungen. Die Militärpersonen, die sich nach dem Schluß des Sonderbundskrieges zu einem Ball vereinigt hatten, wurden (1850) wieder zu einem solchen Feste eingeladen. Für diesfällige Bedürfnisse sorgten die nicht gerade seltenen Tanzkurse. Überspringen wir ein bis zwei Jahrzehnde, so haben wir mit einem Samstags-Kränzchen, einem Cercle français, einem Ruderklub und andern Vereinen zu tun, die mehr oder weniger auf gemütliche Unterhaltung ausgehen. Ein vorwiegender Zweck ist dies für die Jahrgänger-Vereine, die etwa gemeinsame Ausflüge machen und sich übrigens auch bei Sitzungen zu vergnügen wissen (1860 f.); selbst der Alters-Verein, den der Schiffwirt Höhn im J. 1865 gründete, wandelt auf diesen Wegen. Gelegentlich treten auch Fabrikanten mit ihren Arbeitern eine Reise an, zu der wohl immer ein „zweiter Akt" gehört.

8. Für die Erhöhung des Lebensgenusses wurde somit reichlich gesorgt; aber ernstere Zwecke fanden ihre Pflege ebenfalls. Schon 1842 bildete sich ein Arbeiter-Krankenverein, der unter anderem Namen (Männer-Krankenverein zum Adler) noch besteht; er besitzt 1950 Fr. Vermögen und bezahlt für kranke Mitglieder die Asyl- oder Spitalrechnung und ein Wochengeld, bei einem Jahresbeitrag von 9 Fr. 60 Rp. Der früher beiläufig erwähnte („allgemeine") Krankenverein verdient auch hier eine Stelle, da er nur mittelbar der Armenhülfe dient und immer noch der zahlreichste ist. Im J. 1853 entstanden ein Handwerker-Verein und ein Meister-Krankenverein, die sich bald zum „Gewerbsverein" verbanden (Aug. 1856), die Krankenkasse aber fortführten; die Handwerksschule besorgten sie lange allein, wobei die ärmeren Schüler das Zeichnungsmaterial unentgeltlich erhielten. Der Verein hat ungeachtet dieser Opfer ein Vermögen von 3450 Fr. erspart. Einige Jahre später (1861) bildete sich ein Färber-Krankenverein, an dem auch Oberrieden und Thalweil sich beteiligten; er besaß zu Ende 1881, bei 197 Mitgliedern, einen Fond von 3600 Fr. Im Januar 1869 gründete der Arbeiterverein eine Unterstützungskasse für unverschuldet arme Arbeiter, Witwen und Waisen; ihre Entwicklung ist uns nicht bekannt.

9. Die Arbeit dieser Verbände ergänzt der Konsumverein Horgen, der im November 1852 von 35 Bürgern gestiftet wurde; die Anteile betrugen 3 Fr., wozu die Einstandsgebühr von 70 Rp. kam; weiter notwendige Gelder wurden als Vorschüsse gegeben. Nach wenigen Wochen begann das Geschäft seine Tätigkeit; seit Mitte Februar 1853 lieferte es Brot. Die Mitgliederzahl wuchs rasch über hundert an. Man beschränkte sich auf die notwendigsten Artikel, verkaufte so billig als möglich und forderte dagegen baare Zahlung. Das Unternehmen gedieh von Jahr zu

Jahr besser und erstarkte noch rascher, seitdem an jedermann verkauft wurde (1861 f.); es erwarb dann ein wohlgelegenes Haus, dessen Geräumigkeit den Betrieb erleichterte (1863), und erbaute endlich eine eigene Bäckerei. Der jährliche Umsatz ging nun bald über 100,000 Fr. hinaus, und der steigende Gewinn gab den „Aktien“ einen Wert von wenigstens 100 Fr. Ein kleineres Geschäft der Art entstand im J. 1870 in Käpfnach, begründet von dem Arbeiterverein. Wegen eines plötzlichen Aufschlags der Milchpreise bildete sich im Herbst 1853 eine Milchversorgungsgesellschaft, die aber ein kurzes Leben hatte. In gemeinnützigem Sinne wirkten von jeher auch die Vorsteher der Ersparniskasse, indem sie einen Teil der Rechnungsvorschläge für wohltätige oder ideale Zwecke zu verwenden pflegten.

10. Nicht geringe Verdienste erwarben sich die Lesegesellschaften, indem sie Gemeindefragen besprachen und Neuerungen oder Reformen anregten. In dieser Hinsicht steht die „ältere“, die ihren Sitz im Dorf hat, würdig voran; lange Zeit war ihre Tätigkeit wesentlich auf solche Ziele gerichtet; indessen traten auch etwa Pausen ein. Im Dezember 1850 meldete ein Necker das „endliche“ Erwachen der Gesellschaft; sein Scherz („Mit Pomp und Pracht“ 2c.) sieht aber einem Weckruf gleich; immerhin wirkte er; man suchte nun die „Kräfte“ zu vermehren, arbeitete an einem Programm für die Erweiterung der Zwecke, entwarf neue Statuten und ordnete regelmäßige Versammlungen an, zum Teil bei Buße (Juli 1851). Es regte sich seitdem wieder einiges Leben; bisweilen wurden auch Besprechungen in weiteren Kreisen veranstaltet. Die „jüngere“ Gesellschaft feierte im März 1847 ihren zehnjährigen Bestand mit Vorträgen, Gesängen, dramatischen Schwänken 2c. Im September 1864 gründeten 23 Bürger eine „Monatsgesellschaft“, die durch Behandlung naturwissenschaftlicher und ökonomischer Gegenstände die allgemeine Bildung zu heben strebte und sich bald auf hundert Mitglieder erweiterte. Ähnliche Gesellschaften bildeten sich in Käpfnach und im Berg. Daß neben diesen und den Wohltätigkeits-Vereinen für die gemeinnützige Bezirksgesellschaft wenig übrig bleibt, kann nicht verwundern; doch nahm Horgen an deren Bestrebungen immer Teil; von hier aus erging eine — bald von 140 Gemeinden unterstützte — Petition an die Regierung, für Krebskranke eine besondere Pfleganstalt zu errichten (Sept. 1879). Endlich machten etliche Bürger einen Anfang zur „Verschönerung“ der Umgebung von Horgen, indem sie an stark begangenen Wegen und aussichtsreichen Punkten Ruhebänke aufstellten (1882).

11. Unter den nützlichen Spielen, welche Horgen pflegte, war das Schießen das älteste und beliebteste. Häufig veranstalteten Wirte ein

„Freischießen", unter Aufsicht des Gemeindrats (1822 f.). Der Berchtoldstag, die Kirchweih, die Märkte, etliche Namenstage, erkleckliche „Ehrengaben" von Hochzeitspaaren gaben weiteren Anlaß zu Übungen, und die vielfachen Zufälle des Schützenplatzes boten überdies unerschöpflichen Stoff zu Gesprächen. Einzelne Liebhaber übten sich, das Ziel dadurch zu treffen, daß der Schuß das im Wasser schwebende Bild berührte. Es bildeten sich mehrere neue Gesellschaften; im Jan. 1851 trat ein Verein von Feldschützen ins Leben, der Übungsplätze bei Gehrensteg, auf Bocken, im Maurenmoos oder auf dem alten Schützenstand hatte; später kam ein Militär-Schießverein hinzu. Daß die Schützen für die Einrichtung geeigneter Plätze bedeutende Opfer brachten, wurde früher erwähnt; was sie mit ihrer Kunst gewannen, läßt sich kaum berechnen; nur eine Ahnung davon gibt das Silberkästchen von Schützenmeister Ryf. Noch im laufenden Jahre errang Horgen bei dem Fest in Winterthur in der Abteilung Wettschießen den dritten Preis. Das Armbrustschießen wurde wohl zumeist durch den Kadettenunterricht zurückgedrängt.

12. Der allerjüngsten Zeit gehört die Entwicklung des Turnwesens an. Nachdem die Sekundarschule gymnastischen Unterricht zu erteilen begonnen hatte, wurde die Bildung eines Vereins erstrebt (1852); aber erst 1856 gelang es, einige Liebhaber des Faches zu vereinigen, und auch dieser Erfolg war nicht von Bestand; es folgte jedoch eine Neugründung im Juli 1862. Die Teilnahme an dem kantonalen Turnfest von 1864 trug dem jungen Verein die Ehre ein, daß sein Vorturner im Kunstturnen den ersten Lorbeer erhielt; noch im gleichen Jahre eroberte der Verein in dem eidgenössischen Feste mehrere Preise. Nun fehlte ihm für ein Bezirksfest die Teilnahme und Unterstützung um so weniger. In der Gemeinde wurden seine Zwecke durch Pfarrer Kambli kräftig gefördert; das kantonale Turnfest, das im Sept. 1867 hier gehalten wurde, leitete er. Seitdem wuchs der Verein zwar nicht äußerlich; doch behauptete sich die Fahne, die ihm von Gönnerinnen gewidmet worden, in allen Ehren.

13. Am schwersten fällt es dermalen, über Bestrebungen im Gebiete höherer Bildung bestimmte Nachrichten zu geben. Wer wollte ergründen, was hier gelesen und durchgedacht worden, welche Bedürfnisse eine Befriedigung suchten, wie viele Talente erwachten und eine Entfaltung fanden, oder im Kampfe des Lebens entschlummerten? Daß die bildende Kunst, die Musik, die schöne Literatur und die Wissenschaften stille Liebhaber besitzen, kann jede ernstliche Probe erweisen; nicht so häufig ist die Neigung, Gewonnenes mitzuteilen. Außer Geschäftsberichten wird wenig geschrieben; in Schulangelegenheiten trat öfter Sekundarlehrer Schäppi als Schriftsteller auf; Fragen welche mehr oder weniger die Religion, die

sozialen Verhältnisse und das Armenwesen berühren, erörterte Pfarrer Kambli in Zeitschriften oder Broschüren; doch betrat er häufig auch das Feld der Kunstgeschichte.

Ein reges Bildungsbedürfnis wurde übrigens anderseits so vielfach vorausgesetzt, daß immer Gelehrte oder Künstler bereit waren, Belehrung oder Unterhaltung zu bieten; Buchhaltung, kaufmännische Korrespondenz, Schön- und Schnellschreiben und Zeichnen wurden öfter von Fremden privatim gelehrt, Naturwissenschaften und Technologie, Sprachkunde, Theologie und Geschichte vielfach, von Einheimischen und Fremden, in öffentlichen Vorträgen behandelt, die besonders in den letzten Jahren den Winter über stattfanden.

In den Vereinen, die wesentlich Bildungszwecke verfolgen, wiegt indes der Betrieb einzelner Fächer vor. Selbstverständlich erscheint dies bei dem Militärverein, bei den Stenographen ꝛc.; weniger gilt es für den Grütliverein, dem die Statuten hinreichenden Spielraum geben (1850 f.), und bei dem „Verein junger Kaufleute", der seit Februar 1870 besteht. Letzterer faßte von vornherein die lebenden Sprachen, die Korrespondenz, die Buchhaltung und das kaufmännische Rechnen ins Auge, um die Ergebnisse der Sekundarschule weiterzuführen; er nahm aber auch allerlei Zutaten in Aussicht, zunächst wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen und stilistische Arbeiten, sodann theatralische Übungen; schon im ersten Jahr bildete sich dafür ein Klub, der seitdem durch seine Leistungen nicht selten ein großes Publikum zu befriedigen wußte. Dank den reichlichen Beiträgen der Prinzipale gedieh auch die Kasse, zumal die Schulpflege die notwendigen Lehrzimmer unentgeltlich einräumte und die Kosten der Beleuchtung trug.

14. Die glänzendste Laufbahn war dem „Sängerverein" (Männerchor) beschieden, der im März 1826 von Kreislehrer Stapfer ins Leben gerufen wurde; schon sein Alter rechtfertigt es, daß wir uns mit ihm zuerst beschäftigen; freilich dürfen wir nur eine Auswahl interessanter Züge geben; Weiteres enthält die Chronik der „Kränzli-Zeitung" (1881). Anfänglich nur 14 Mitglieder zählend, wuchs der Verein zwar langsam an, hatte aber schon 1834 die Ehre, die Sängervereine am Zürichsee festlich zu empfangen (23. Juni); es wurde dafür auf dem Schulhausplatz eine Hütte errichtet und von Frauen stattlich verziert; diese Beihülfe lohnte sich später mit einem „Bahl". Zeitweise trug man Bedenken, in einem Wirtshaus zusammenzutreten; man erwies dem Stifter, der Präsident und zugleich Gesangleiter war, die Rücksicht, daß man in seinem Hause „studirte". Dies änderte sich nach seinem Tode (1836); vom März 1837 an vereinigte man sich am Dienstag und zwar im Schwan. Man beteiligte

sich bei der Glockenweihe, an Festgottesdiensten und Freudenanlässen der Gemeinde, ebenso aber an Sängertagen in der Ferne und gönnte sich öfter eine Erholung, wobei auch die schönere Hälfte berücksichtigt wurde; war solche doch immer bei der Hand, um das Reiseschiff oder die Hütte auszuzieren. Um dem Besuch der übrigen Seevereine gebührende Ehre erweisen zu können, drängte man den Gemeindrat seit Juni 1845, die zwei Kanonen (S. 528) endlich laffetiren zu lassen.

Im J. 1847 wurde Lehrer Weiß als Direktor gewählt. In den Sitzungen disputirte man viel und bisweilen auch unsanft; die Statuten änderte man auffallend häufig. Man hatte aber auch urgemütliche — Nächte. Im Jan. 1851 trat der Verein für die Hinterlassenen der auf dem Walensee verunglückten Mannschaft des Dampfschiffes „Delphin" mit einem Konzert ein. Seit Okt. d. J. versammelte man sich im Meyerhof; der Wirt selbst war ja ein wackeres Mitglied, das durstige Brüder nicht im Stiche ließ. Im Juni 1856 übernahm Widmer-Hüni (für längere Zeit) das Präsidium; im Oktober hielten die Seevereine ihre Aufführung in der Kirche. An dem eidgenössischen Sängerfest in Zürich, Juli 1858, nahm der Verein, durch einen eigentümlichen Zufall gezwungen, wettsingend teil, bestand jedoch mit Ehren und erntete die fünfte „Ehrengabe", einen geschmackvollen Becher, den der „Liederkranz Zürich" gespendet hatte; derselbe wurde mit Sauser gehörig „geweiht". Schon ein Jahr später feierten die Seevereine, die von Zürich inbegriffen, wieder einen Tag in Horgen. Im August 1860 legte Weiß, zu allgemeinem Bedauern, den gewissenhaft und erfolgreich geführten Stab nieder; derselbe ging nun an Widmer-Hüni über.

Bei dem eidg. Fest in Chur gewann der Verein — 18 Mann — den zweiten gekrönten Preis; wie billig wurde er nun bei der Heimkehr mit Kanonendonner und Musik und anderen Zeichen der Freude empfangen (Juli 1862). Bei dem nächsten eidg. Feste (in Bern) wurde Horgen mit dem ersten Preis beehrt, einem prachtvollen Becher nebst Lorbeerkranz, der dann auf der Ufenau seine Weihe erhielt. In Rapperswyl wurde der dritte Preis geholt, und das Gleiche gelang in Solothurn (1868). Nach einigen Jahren der Ruhe, aber nicht des Schlendrians, wurde bei dem Fest in Luzern neuerdings die höchste Stufe des Ruhms erklommen (1873), was der Verein der bewundernswerten Energie der Leitung und der begeisterten Hingabe für die Kunst des Gesanges verdankt. Nicht ganz so gut erging es dem „Wudli" (Sängerzeichen „Schwan") in Basel. Mit dem herbsten Schmerz vernahm der Verein den plötzlichen Hinschied seines ältesten und verdientesten Mitgliedes: Widmer-Hüni. Er ehrte dessen Andenken mit dem Entschlusse, in Eintracht auszuharren und unentwegt

der Vergangenheit treu zu bleiben; bei dem Sängerfest in Zürich (1880) errang er sich wieder viele Ehre. Seine Leistungen für sich selbst und die Angehörigen verewigt, soweit ein bedrucktes Blatt es kann, seine eigene „Kränzli-Zeitung".

Neben diesem Verein traten allmälig andere auf. Nur ein kurzes Leben war indes einem gemischten Chor beschieden, der als Kirchengesang-verein zu wirken gedachte; auf Weihnacht 1847 (Nachmittag) verschönerte er den Gottesdienst durch seine Vorträge; ein Jahr später war er nicht mehr. Schon damals bestand der „Frohsinn", der bald eine Zeit der Blüte erlebte. Neben ihm gab es Männerchöre im Berg und in Arn; im Nov. 1857 bildete sich ein gemischter Chor im Dorf; doch bestand derselbe nicht lange; im Februar 1870 erfolgte eine neue Gründung, die sich besser bewährte, indem der Verein erstarkte und schon Bedeutendes leistet. Sodann erscheinen in der Chronik des Sängerlebens ein Frauen-chor Arn, ein Männerchor und Töchterchor Käpfnach. An einem Sänger-feste in Hirzel (Mai 1881) beteiligten sich überhaupt vier Männerchöre und zwei Töchterchöre von Horgen. Zu Ostern 1882 führten der Sänger-verein und der Töchterchor Horgen Romberg's „Glocke" auf, und für den 30. April veranstalteten die Sänger von Käpfnach ein abwechslungsreiches Konzert in der Kirche, an dem auch Hirzel und Schönenberg teilnahmen; Horgen war durch den Sängerverein, die Männerchöre von Käpfnach und Arn, die Töchterchöre von Käpfnach und Berg und einen gemischten Chor von Käpfnach vertreten. Es fehlt daher nicht an Wetteifer und ent-sprechenden Erfolgen, wohl etwas mehr an Gelegenheit, gemeinsam zu wirken und der Gemeinde die edelsten Genüsse zu bieten.

15. Die dem Ganzen geweihten Kräfte pflegten sich übrigens zu vereinigen bei den Jugend- und Volksfesten. Das erste bekannte fand am 27. Juni 1837 statt; die Schulpflege und der Gemeindrat wirkten dafür zusammen. Bei schönem Wetter pilgerte Jung und Alt nach der Almend, wo man sich bestens belustigte; jeder Teilnehmer empfing zum Schluß einen lithographirten Denkzeddel mit einem Bild oder Spruch. Die Kosten deckten sich nicht sofort; es mußten nachträglich „in einem schick-lichen Augenblick" noch Beiträge gesammelt werden. Dem Finder des verlornen Programms sollte man einen Preis versprechen! Eine Feier zum Andenken an die Geburt Heinrich Pestalozzi's wurde anfänglich be-absichtigt; doch beschränkte man sie der Winterkälte wegen auf eine An-sprache der Lehrer an ihre Klassen, wozu auch Schulfreunde eingeladen wurden; indessen schaffte die Schulpflege 500 Exemplare der von der Zürcher Lehrerschaft herausgegebenen Denkschrift an und verteilte sie zu-meist unentgeltlich. Das auf den Sommer beabsichtigte Jugendfest für

die ganze Gemeinde unterblieb, weil es zu wenig Anklang fand (1846); man hatte ja ein Sängerfest zu erwarten. Im Frühjahr 1850 wünschte man neuerdings ein Jugendfest zu bekommen; doch verschob man es auf den Sommer 1851. Während Zürich die Feier seines Eintritts in den Bund der Waldstätte vorbereitete, betrieb Horgen ein eigenes Volksfest: die Darstellung der „Enkel Winkelrieds“ am Fastnachtmontag (10. März). Es beteiligten sich sechshundert Personen, darunter auch viele (150?) Jungfrauen, die bei den „Nidwaldnern“ stehen wollten. Die Witterung begünstigte die Aufführung und lockte unzählige Zuschauer an. Das Unternehmen gelang nach Wunsch, endigte aber mit etwas Verdruß, weil der obwaltende Sparsinn eine Festmahlzeit der Spielenden, die Geld und Zeit geopfert hatten, nicht zuließ. Die Kosten betrugen aber, trotz allem Aufwand für Schiffe, Kanonen (6 Stücke), Munition, Musik ꝛc., nur 540 fl. und wurden großenteils durch freiwillige Gaben gedeckt. Die Teilnahme an dem Festmarsch in der Hauptstadt leitete eine Kommission.

16. Gemäß den Weisungen der Regierung knüpfte sich an diese Feier ein Jugendfest in allen Gemeinden des Kantons, und zwar am Sonntag 4. Mai. Horgen leistete das Mögliche dafür, und der vorher winterliche Himmel schickte sich noch rechtzeitig an, den Mantel zu kehren. Den Beginn bildete eine kirchliche Feier, bestehend in einer vaterländisch begeisterten Predigt von Pfarrer Boßhard und einigen Gesängen. „Dann „— erzählt der Anzeiger — bewegte sich der heitere Zug der Kinder „bergan. Auf dem Festplatze angekommen, bildete sie bald lustige Spiel„reigen unter der freundlichen und anerkennungswerten Leitung älterer „Freunde und der Lehrer. Bald darauf ward den Festfeiernden und der „Menge der Zuschauer ein Genuß zu Teil, der das Fest überraschend und „schön unterbrach. Es ist dies die Ankunft und der Empfang der Kantons„schüler und ihrer Lehrer, die, auf schmucken Fahrzeugen nach Horgen ge„langt, das nahe gelegene Bocken zum Ziel ihres festlichen Ausfluges „gemacht. Ein Kantonsschüler und ein Dorfschüler hielten die Begrüßungs„und Empfangsrede, deren herzlicher Sinn und Vortrag ältern hiesigen „und, wir dürfen versichern, auch den gastlich hergekommenen Zuschauern „wahre Befriedigung gewährte. Auch eine Szene des vaterländischen „(Schau)spiels, die die Horger Sekundarschüler (vor) ihren jungen Genossen „der Kantonsschule so geschickt und ungezwungen aufführten, machte „dieses Zusammentreffen zu einem ächt freudigen und geistig erquickenden „und bildete wohl die beste Belohnung für das vielseitige mühsame Zu„sammenwirken der Schulfreunde und vorzüglich der Lehrer, die es ver„standen haben, so sinnig die Festdarstellung zu ordnen und zu beleben. „Den Schluß dieses Teiles bildeten beiderseitige Abschiedsreden. Nach

„dem Wegzug der Kantonsschüler wurden die Kinder durch ein einfaches „Mahl im Freien erfrischt. Nachdem sie noch einmal den auf ihrer Rück„kehr nahe beim Festplatze vor(über)ziehenden Festgenossen ein freudiges „Lebewohl zugerufen, setzten sie ihre Belustigungen fort und beendeten ihr „geschichtliches Erinnerungsfest ebenso wacker als sie es angefangen. Die „Schlußrede führte mit schönen Abschieds- und Erinnerungsworten Hr. „Pfarrer Boßhard. Dann geschah der Heimzug, und vor der Trennung „ertönte noch einmal der helle Gesang der Schüler und Schülerinnen.... „Die hiesigen Teilnehmer am historischen Maifestzuge (in Zürich) sammelten „sich hierauf um 9 Uhr im Kostüm und zogen, einen schönen Fackelzug „bildend, durch die Dorfstraßen. Jeder der so angenehm überraschten Zu„schauer zollt ihnen gewiß dafür dankbare Anerkennung." Das Jugendfest kostete im Ganzen 341 fl. 37 ß; es blieb ein Überschuß von 280 fl. 22 ß, der dann für Jugendbibliotheken verwendet wurde (S. 519). Einen Nachklang bildete der Zug, den die in Zürich zu einem Fest versammelten „Grütlianer" nach Bocken ausführten; ein Vortrag von Geschichtsschreiber Leuthy erinnerte an die Ereignisse von 1804; Musik, Gesänge, Reden und Fahnenweihe fesselten eine Menge von Zuschauern Stunden lang (21. Juli).

Ein bescheidenes Fest der Dorfjugend verband sich mit der Einweihung des Schulhauses im Baumgarten (S. 513); die Schüler wurden zum Abendessen einquartiert, später aber in zwei Wirtshäuser zu Spiel und Tanz verteilt. Bei Anbruch der Nacht beleuchteten 1700 Flammen den neuen Bau, und in Transparenten erschienen die Bilder von Joh. Stapfer, Kreislehrer Stapfer, Heinrich Pestalozzi, Thomas Scherr und Hans Georg Nägeli, die von älteren Zuschauern mit ungeheurem Jubel begrüßt wurden. In der nächsten Zeit folgten noch manche festliche Tage; es sei nur zweier Beispiele gedacht. Am 23. Juli 1872 hatte Horgen die eidgen. Schützenfahne zu empfangen, um sie für zwei Jahre — bei Widmer-Hüni, Präsident der Zürcher Festkommission — aufzubewahren; am 13. Juli 1874 wurde die Fahne für das Fest in St. Gallen abgeholt; bei Ankunft und Abgang nahm das Dorf ein Festkleid an. Auch bei der Einweihung der Eisenbahn schmückte es sich mit Fahnen, Wimpeln, Sträußen und Guirlanden, und Abends bewunderte man ein gelungenes Feuerwerk. Des Festes von 1878 wurde anderswo gedacht.

17. Zu dem großartigsten Volksfest gestaltete sich endlich die hundertjährige Kirchweihe (6. bis 8. Aug. 1882). Alles rüstete sich zu würdiger Begehung derselben, und von ferne her reisten Hunderte an ihren alten Heimatort, um das Fest mitzugenießen oder Bande der Freundschaft und Liebe zu erneuern. Die Kirche, mit Kränzen und frischen

Blumen prachtvoll geschmückt, vereinigte die Einwohnerschaft und die Gäste zu einer kirchlichen Feier, in welcher Präsident Streuli mit gut gewählten Zügen die Schicksale der Kirche Horgen erzählte, Dekan Äberli mit warmen Worten die Teilnahme der Bezirkskirchenpflege aussprach und die Gemeinde beglückwünschte, und Pfarrer Kambli in begeisterter Rede den Segen der Kirche pries und die Bedeutung der Religion für die Entwicklung der Menschheit darlegte; Gesänge des Männerchors und des gemischten Chors rahmten diese Vorträge treffend ein. Eine geräumige Festhütte auf dem Sekundarschulplatz nahm schon Nachmittags zahlreiche Gäste auf; Abends sammelte man sich darin zu einem zweiten Akt. Präsident Streuli begrüßte die Ausbürger von Horgen und empfahl ihnen die Heimatgemeinde, die für Hülflose nach Kräften zu sorgen trachte und ihre Angehörigen nie verlasse. Diesen Willkomm erwiderte Lithograph Zürrer mit dem Ausdruck der Freude, einer so regsamen Gemeinde anzugehören. Pfarrer Kambli feierte im Anschluß an einen alten Sammlungsruf der Schiffleute („Horge hei") die Anhänglichkeit an die Heimat, Präsident Gattiker in Hirslanden die geistig teilnehmenden Mitbürger in der Ferne. Übrigens entfaltete sich bei trefflicher Musik, Gesangsvorträgen und guter Bewirtung ein „Hüttenleben," in welchem alle Spannungen untergingen, und nicht minder bewegt und vertraulich ging es in den Wirtshäusern zu.

Der Montag war zunächst den gewohnten Kirchweih-Vergnügungen gewidmet, für welche zwei Reitschulen und zahlreiche Krambuden ergiebig sorgten. Wer dergleichen nicht bedurfte, erlabte sich an einem in solcher Fülle nie gesehenen Farbenschmuck des Dorfes, an Blumenportalen und sinnigen Inschriften; die Festhütte selbst war meisterlich, wenn auch einfach, dekorirt und bildete den richtigen Sammelpunkt für Alle, die sich mit Andern freuen und mit alten Kameraden oder Freunden ein Stündchen plaudern wollten. Am Abend vereinigten sich die Behörden in der Hütte, um mit der Einwohnerschaft „Nachkilbe" zu feiern. Pfarrer Kambli toastirte auf die Einigkeit. Sein Antrag, den Gebrüdern Stapfer für ihr großmütiges Geschenk (S. 489) den Dank der Gemeinde schriftlich zu bezeugen, wurde mit Jubel gutgeheißen. Ein schnurrig begründetes Hoch auf die Ansäßen, die alle Beschwerden mittragen müßten, fand kräftigen Beifall. Sonst unterbrachen nur die Vorträge der Kadettenmusik von Zeit zu Zeit das Festgewühl. Doch bewegte sich Alles in rühmlichem Anstand, und kein Mißton, kein Unglücksfall trübte die Harmonie.

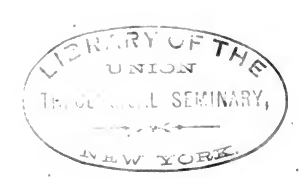
Der dritte Tag war dem Jugendfest aufbehalten. Mit unsagbarer Befriedigung sah man den Himmel, der mit einem tückischen Regen ge-

droht, sich allmälig lichten. In Gruppen geordnet zogen die Kinder, und mit ihnen Erwachsene von nah und fern, nach 11 Uhr in die Kirche zu einem kurzen Gottesdienst, der sichtlich Alle ergriff. Dann traten sie, von Jungfrauen und Lehrern geführt, mit Trommelschlag und Musik einen Marsch durch das Dorf an und wendeten sich der Almende zu, wo ein schöner Platz bereitet war und Tausende der aufzuführenden Spiele harrten. Nur kurze Zeit verweilte die junge Schaar — 944 Köpfe — bei einer Erfrischung; bald regte sich in allen Gruppen die Festfreude und der Wetteifer, durch die Teilnahme der Alten ermuntert; je nach 10 Minuten verkündete ein Kanonenschuß den Wechsel der Spiele. Einen überaus gelungenen Schluß erhielten sie durch Reigenübungen der älteren Mädchen und die Turnkünste der Knaben. Nach zweistündiger Arbeit rückte das kleine Heer in die Festhütte, die es beinahe ganz ausfüllte. Hier hatten mütterliche Hände zur Stillung des Durstes einen duftigen Kaffee gebraut; für den Hunger sorgten gute Weggen und Küechli; später wurde Wein und Bratwurst aufgetragen und endlich erschien, von schmetternder Musik begleitet, eine herrliche Riesentorte, gefertigt von Konditor Biber und der Jugend von ihm und etlichen Freunden geschenkt. Sekundarlehrer Stiefel, der Feldherr des Tages, stellte an das junge Volk drei sinnige Fragen, die mit innig-freudigem Ja beantwortet wurden; ein Schüler brachte in anmutigen Versen einen Toast auf die Veranstalter des Festes, und dem lieben Tortenkünstler wurde billig ein Hoch zu Teil. Gegen 8 Uhr räumte die Jugend die Hütte, um sie den Alten zu überlassen, die sie denn auch rasch bis zum letzten Winkel besetzten. Noch brachte Oberst Meister Grüße aus dem kühlen Sihlwald, und Dr. Ryf ließ die Gemeinde und das Vaterland hochleben; der Toaste waren nun aber genug. Die Versammelten erquickten sich an den flotten Vorträgen der „Bollieren-Musik", an Gesprächen über einzelne Vorgänge des Festes, im Austausch von Wünschen und Hoffnungen, an der aus allen Augen leuchtenden Befriedigung über die unvergleichlich schönen Tage, die man durchgelebt hatte. Mögen sie für die Zukunft der Gemeinde ein wirksames Wahrzeichen sein!





Lith. Anstalt v. Joh. Frey, Zürich.


LIBRARY OF THE
UNION
NEW YORK.

O.F. & Co.

Art. Anstalt Orell Füßli & Co., Zürich.

Vorstellung der Action bey Bocken zwischen den Eidgenössischen und Cheff Willis Truppen den 28ten Martii 1804.

Zeichnet F. Aschmann.

Art. Anstalt Orell Füßli & Co., Zürich.

Vorstellung der Flucht der Eidgenössischen vor Chef Willis Truppen und Erbeütung einer Canone von Erstern bey Hanegg den 28ten Martii 1804.

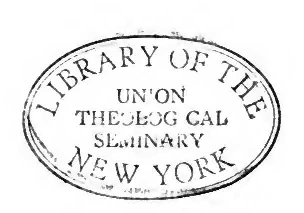
Zeichn. I. Aschmann.

O.F.u.Co.

Art. Anstalt Orell Füssli & Co., Zürich.

Vorstellung des Einzugs der Eidgenössischen Truppen in Horgen den 28ten Martii 1804.

Zeichn. J. Aschmann.

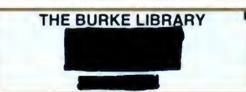

LIBRARY OF THE
UNION
THEOLOGICAL
SEMINARY
NEW YORK

Vorstellung der Beschießung von Horgen, den 28ten Merz 1804.

Zeichnet Aschmann.

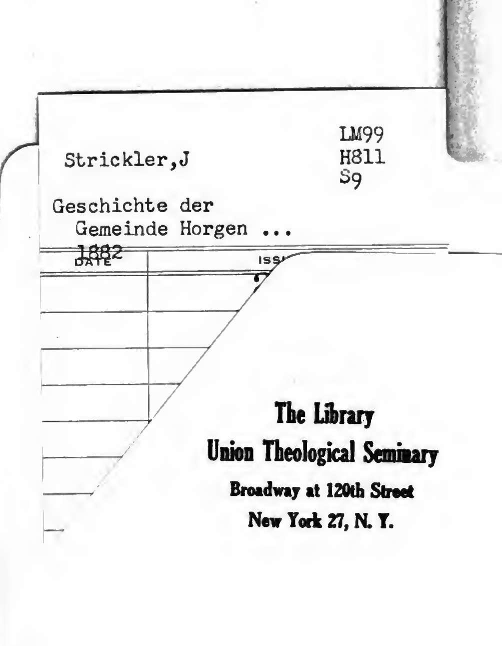
Art. Anstalt Orell Füßli & Co., Zürich.

Date Loaned


THE BURKE LIBRARY
[redacted]

Date Loaned

[redacted]


Strickler,J
LM99
H811
S9
Geschichte der
Gemeinde Horgen ...
1882
DATE
ISS
The Library
Union Theological Seminary
Broadway at 120th Street
New York 27, N. Y.
LIBRARY BUREAU CAT. NO. 1173L

